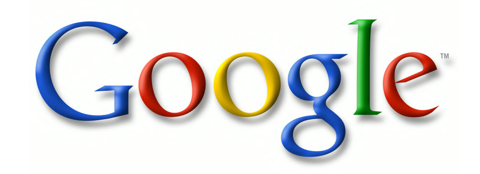








יהוה
INSTITVTIO THEOLOGICA
ANDOVER FVNDATA MDCCCVII
Ps. CXIX 169.
JOH. XVII. 17.



Das

Staatsrecht

des

Königreichs Italien.

Bearbeitet

von

Dr. E. Brusa,
Professor an der Universität Turin.

(Handbuch des Oeffentlichen Rechts. IV. I. 7.)





Freiburg i. B. 1892.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Handbuch

des

Oeffentlichen Rechts.

Vierter Band.

Das Staatsrecht der außerdeutschen Staaten.

Erster Halbband.

Siebente Abtheilung.

Das Staatsrecht des Königreichs Italien

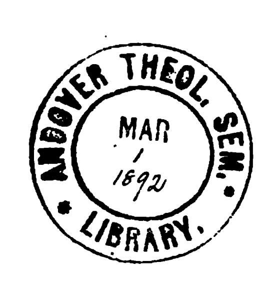
bearbeitet

von

Dr. E. Brusa,
Professor an der Universität Turin.



Freiburg i. B. 1892.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).


ANDOVER THEOL. SEM.
MAR
1
1892
LIBRARY.

Das

Staatsrecht des Königreichs Italien.

Bearbeitet

von

Dr. E. Brusa,
Professor an der Universität Turin.

Handbuch des Oeffentlichen Rechts
Vierter Band, Erster Halbband, Siebente Abtheilung.



Freiburg i. B. 1892.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).



Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Inhaltsübersicht.

IV. Kapitel: Die Verwaltung in Rücksicht des geistigen und sittlichen Lebens.

Vorbemerkung.

Nachdem ich diese mühevolle und daher langwierige, schon im Jahre 1888 begonnene Veröffentlichung zu Ende geführt habe, liegt mir eine doppelte Pflicht ob.

Erstens dem Leser gegenüber, welcher, ungeachtet der langsamen Veröffentlichung und des Umfanges des Buches, dem Verfasser dennoch sein Vertrauen bewahren möge. Das italienische Staatsrecht ist, besonders was die Verwaltung betrifft, sehr wenig bekannt. Diese Thatsache erklärt sich theilweise daraus, daß es sich noch, wenigstens in vielen Punkten, im Zustande der Entwickelung befindet; theilweise jedoch auch aus der von Vielen, sicherlich irrthümlich, vertretenen Ansicht, daß dessen Aehnlichkeit mit dem Staatsrecht anderer Länder, besonders mit dem französischen, ein eingehendes Studium fast als überflüssig erscheinen lasse. Daraus erklärt es sich auch, daß eine systematische und vollständige Darstellung bis jetzt selbst in Italien gefehlt hat.

Der Verfasser des vorliegenden Werkes hat sich bemüht, diese Lücke auszufüllen; er hat, da es nach und nach gedruckt wurde, jede Umgestaltung oder Neuerung noch berücksichtigen können, welche sich während des Druckes auf diesem so vielseitigen und beweglichen Gebiete vollzogen hat. Allerdings stammen daher einige Ungleichheiten in der Verwerthung der legislativen Urkunden für die verschiedenen Abschnitte der Darstellung, Ungleichheiten, welche aber auch in einem auf einmal vollständig erscheinenden Werke gewiß nicht zu vermeiden sind. Das Recht lebt, indem es sich nach den Bedürfnissen des Volkslebens fortwährend umgestaltet.

Meine zweite, mir sehr angenehme, Pflicht fühle ich den Herren Uebersetzern und dem Herrn Verleger gegenüber, deren Jeder mir mit der größten Liebenswürdigkeit und mit unbegrenztem Vertrauen entgegengekommen ist. Den Herren drücke ich hier meinen wärmsten Dank aus. Und was die Herren Uebersetzer im Besonderen betrifft, danke ich Herrn F. Geigel, Regierungsrath a. D., in Colmar, für die Uebersetzung der ersten drei Bogen, Herrn Dr. A. Teichmann, Professor des Rechtes in Basel, für die aller übrigen.

Vorzüglich des Letzteren gewissenhafte, unermüdlich fleißige Mitwirkung kann ich hier nicht genug anerkennen. Seine für einen Ausländer wahrhaft außergewöhnliche Kenntniß des italienischen Rechtes und der italienischen Litteratur hat ihm nicht nur die Uebersetzung erleichtert, sondern sie ist auch für das Werk selbst fruchtbringend geworden. Durch die für das Handbuch des öffentlichen Rechts geplante Einrichtung periodischer Nachträge eröffnet sich die Möglichkeit, die Leser über Veränderungen der Gesetzgebung auf dem Laufenden zu halten.

Turin, 29. November 1891.

Der Verfasser.

Das

Staatsrecht des Königreichs Italien.

Von

Dr. E. Brusa,
o. ö. Professor der Rechte an der kgl. Universität Turin.

Litteraturübersicht.

Handbücher des Verfassungsrechts:

Balbo, C., „Della monarchia rappressentativa in Italia. Saggi politici. Della politica nella presente civiltà. Abbozzi. Opere postume.“ Firenze 1857. — Casanova, L., „Lezioni di diritto costituzionale, con introduzione e note di E. Brusa.“ 3ª ediz. Firenze 1875, 2 Bde. — Castiglioni, P., „Della monarchia parlamentare e dei diritti e doveri del cittadino secondo lo Statuto e le leggi del regno d' Italia. Trattato popolare.“ 3ª ediz. Firenze 1867. — Pessina, „Manuale di diritto costituzionale italiano.“ Napoli 1860. — Dal Poggetto, „Trattato di diritto costituzionale sulla scorta dei principii filosofici etc. e delle disposizioni contenute nello Statuto del regno d' Italia.“ Lucca 1863. 4 Bde. — Saredo, G., „Principii di diritto costituzionale.“ Parma 1862. — Pierantoni, Trattato di diritto costituzionale.“ Napoli 1873, I. Bd. (unvollendet). — Sansonetti, „Introduzione allo studio del diritto costituzionale.“ Napoli 1872. — Sansonetti, „Trattato di diritto costituzionale.“ Napoli 1873, 2 Bde. — Arabia, „La nuova Italia e la sua costituzione, ossia i principii di diritto costituzionale e amministrativo applicati alla legislazione del regno.“ Napoli 1873. — Pagano, „Corso di diritto costituzionale.“ Palermo 1873. — (Trono, „Elementi di diritto costituzionale.“ Napoli 1876, weniger erschöpfend.) — Garelli della Morea, „Lezioni di diritto costituzionale italiano.“ Torino 1876. 3ª ediz. — Paternostro, „Diritto costituzionale teorico-pratico e comparato.“ Napoli 1879. — Brunialti, „Guida allo studio del diritto costituzionale.“ Parte generale. Torino 1882. — Carnazza, G., „Il diritto costituzionale italiano.“ Catania 1886. Enthält ein vergl. Inhaltsverzeichniß der sizilianischen Verfassungen. — Boncompagni, „Corso di diritto costituzionale. Teorica generale. Nove lezioni etc.“ Torino (unvollendet). — Vorzüglich: Palma, L., „Corso di diritto costituzionale.“ Firenze 1884—86. 2ª ediz. 3 Bde. Ferner als Ergänzungsband seine „Questioni costituzionali.“ Firenze 1886. — Romagnosi, „Introduzione al diritto pubblico universale“, und „Scienza delle costituzioni“. — Rossi, „Cours de droit constitutionnel“ 1866, vol. 4, mit Vorwort von Boncompagni. — Ellero, „La questione sociale“, „La tirannide borghese“, „La riforma civile“. Bologna 1874, 1877—78. — La Pegna, „Codice politico del Regno d' Italia, corredato di note ed osservazioni tratte dai più accreditati pubblicisti“. 1871.

Handbücher des Verwaltungsrechts:

Manna, „Partizioni teoriche di diritto amministrativo.“ Napoli 1860. — Scolari, „Del diritto amministrativo.“ Pisa 1866. — De Gioannis, G, „Principii di diritto amministrativo.“ „Corso di diritto amministrativo.“ Firenze 1877, 1881. 3 Bde. Meucci, „Istituzioni di diritto amministrativo.“ Roma 1879, 1884, 1885, 2 Bde. (der zweite in 2 Th.) (unvollendet). — Persico, „Principii di diritto amministrativo.“ Napoli 1882. 2 Bde. — Garelli della Morea, „Il diritto amministrativo italiano.“ Torino 1885. 7ª ediz. — Commentarien zu Einzel-Gesetzen: Raccolta delle leggi speciali e convenzioni internazionali del regno d' Italia, fondata dal prof. E. Pacifici-Mazzoni e continuata per cura di G. Saredo e S. Gianzana, bei der Unione tipogr. editr. zu Turin. Die bis dahin commentirten Gesetze

sind folgende: Verfass.-Urk., von Gallini; über die Presse: Clavarino; Polizei und Sicherheit: Bufalini; Gem.- u. Prov.-Verwaltung: Serpieri und Silvagni; Rechnungshof: Pasini; Politische Wahlrechte: Brunialti mit Anhang; Kirchenrecht: Tiepolo; amministrazione del patrimonio dello Stato e contabilità generale: De Cupis (u. Anhang); riscossione delle imposte dirette: Maggi; imposta di ricchezza mobile: Quarta e Clementini; dogane: Clavarino; depositi franchi: Clavarino; magazzini generali: Clavarino; tassa per la macinazione dei cereali: Clementini; dazi di consumo: Gianzana; tasse di registro: Clementini; tasse di bollo: Clementini; debito pubblico: V. Ferraris; tasse di manomorta: Clementini; tasse sulle assicurazioni e sui contratti vitalizi: Clementini; bollo delle carte da giuoco: Clementini; tasse ipotecarie ed emolumenti dei conservatori delle ipoteche: Clementini; tasse per le concessioni governative e per gli atti e provvedimenti amministrativi: Clementini; imposte comunali e provinciali: Cereseto (I. Bd., jetzt vollendet); istituzione e ordinamento delle camere di commercio e d' arti: Padoa; contratti di borsa: Del Vecchio; fiere e mercati: Padoa; circolazione cartacea e banche d' emissione: Quarta; credito fondiario ed agricolo: Rabbeno; pesi e misure: Foscolo; miniere: De Murtas Zichina (in Fortsetzung); pesca: Martinelli e Rabbeno; foreste: Rabbeno e Martinelli; pubblica istruzione: Vitalevi; avvocati e procuratori: Bianchi; gratuito patrocinio: Zanghieri; stato civile: Scevola; giuramento: Scevola; bollettino per gli annunzi legali: Scevola. Die in dieser Sammlung nicht enthaltenen Commentare werden geeigneten Ortes besonders angeführt werden.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

§ 1. **Geschichtliche Entwicklung bis zur Proklamation des Königreichs Italien.** I. Die Bildung des Königreichs Italien unter dem Hause Savoyen fällt in unsere Tage. Mit demselben stehen geschichtlich in keinem Zusammenhange die Reiche Theodorich's, der Longobarden, Karl des Großen, der Ottonen, noch die zu vorübergehende Herrschaft des italienischen Markgrafen Hardwin von Ivrea (i. J. 1002)[1]), noch das (1805—1814) von Napoleon gegründete „erste italienische Königreich" („primo Regno italico"), welchem die Frankreich einverleibten päpstlichen Staaten, Ligurien, Toscana, Parma und Piacenza, sowie Neapel und Sicilien (1806—1815 ein eigenes Königreich bildend) fehlten[2]). In all' diesen ehemaligen Staatsbildungen würde man vergeblich nach einer wahren Volksunabhängigkeit suchen; selbst die Staatseinheit ging ihnen ab. Und doch ist die italienische Nationalität eine der ältesten und sichersten, nämlich die Schöpfung zweier großen Völker: einerseits der Ureinwohner Etrurien's, welche die Pelasger (Phalesger) vertrieben hatten, und andererseits der römischen Republik, welcher man die Befreiung des ganzen Landes von den Galliern verdankt. Von allen anderen Anstrengungen seit dem Falle des römischen Kaiserreichs behufs Wiedererlangung der Volksunabhängigkeit glückte keine; selbst der Krieg 1848/49 war von keinem besseren Ausgang gekrönt, als so viele Jahrhunderte zuvor der Lombardenbund gegen Friedrich Rothbart.

Doch beginnt mit dem Unabhängigkeitskriege der Jahre 1848 und 1849 für das Volksbewußtsein und die verfassungsmäßigen Freiheiten ein neues Zeitalter in Europa; auch Italien betheiligt sich beim allgemeinen Aufschwunge. Den ohnmächtigen Versuchen (1073—1492) der italienischen Städte, das Joch fremder Knechtschaft oder Beeinflussung abzuschütteln, folgt (1492 bis 1814) die zunehmende Uebermacht der sich stets ablösenden Fremden. Der Wiener Kongreß überantwortete — unter dem Uebergewichte des an die Spitze des Absolutismus und des Widerstands gegen jede freiheitliche Regung in Europa gelangten Oesterreichs — die italienischen Länder den wiedereingesetzten Herrschern. Die vom Kongresse ersonnene Theilung des italienischen Volkes sicherte dem Hause Oesterreich eine Art Oberleitung über die ganze Nation zu, ausgenommen den Schweizer Kanton Tessin, nebst einigen der Schweizer Republik zurückgegebenen Thälern südlich der Alpen, ausgenommen die Frankreich überlassene Insel Corsica, das dem Schutze des Königs von Sardinien unterstellte Fürstenthum Monaco, die England zugetheilte Insel Malta und die in ihrer Unabhängigkeit beibehaltene altehrwürdige Miniatur-Republik San Marino (unten § 8, letzte Anm.). Die Lombardei und Venezien bildeten ein Königreich für Oesterreich, welches zu dem vormals österreichischen Istrien und Friaul noch den italienischen Theil von Istrien, Triest und Tyrol erhielt. Ueberdies waren mit dem Hause Oesterreich verwandt die Herrscher des Großherzogthums Toscana, des Herzogthums Lucca (von vorneherein bestimmt zu der dann auch im Jahre 1847 vollzogenen Vereinigung mit dem Großherzogthum) und der Herzogthümer Modena und Parma-Piacenza. Die

---

1) Provana del Sabbione, „Studi critici sulla storia d' Italia ai tempi di Re Arduino." Durandi, „Marca d' Ivrea."

2) (unten § 3 IV.) Thiers, „Hist. du Cons. et de l'Emp." Buch XIII bezeichnet die Leistung des Generals Bonaparte, der Italien aus den Händen Oesterreichs befreit habe, als das Uebergangssystem zu einer Verfassung „qui n'empêchait pas plus tard un vaste système „d'indépendance italienne, qui devait même en être le commencement". Das Andenken der wunderlichen und unvollständigen Einheit, welche Napoleon Italien gegeben hatte, war zweifelsohne bei den italienischen Vaterlandsfreunden nicht erloschen; doch reichte diese Leistung nicht zur Grundlage für die neue Einheit des Königreichs aus, noch weniger zur Andeutung des Maßes, in welchem sie sich später zu verwirklichen hätte.

beiden Sicilien kamen wieder an die Bourbonen, und das wiederhergestellte, sogar durch Einverleibung der Republik Genua bereicherte ehemalige Königreich Sardinien erlangte wieder die Grenzen vom 1. Januar 1792 [1]).

II. Die Ereignisse der Jahre 1848/49 brachten zwar hierin keine Aenderung, legten aber den Keim zu der im Jahre 1870 endgültig erreichten Unabhängigkeit und Einheit Italiens, woran die Arbeit im Jahre 1859 wieder begonnen worden war. Die volksthümliche Politik, welche Italien der Erfüllung seiner Bestimmungen entgegengeführt hat, ist die des Hauses Savoyen. Es war Sardinien's König Karl Albert, der für die Unabhängigkeit Italiens (unten § 5 I) zuerst den Krieg mit Oesterreich einleitete, nachdem er seinen Ländern eine freisinnige Verfassung mit Volksvertretung gewährt hatte. Zu gelegener Zeit und nach reiferen Vorbereitungen versuchte es sodann mit Hülfe der französischen Waffen sein Erstgeborener, welchem am Tage der Niederlage bei Novara (23. März 1849) der „großmüthige" König, sich in freiwillige Verbannung zurückziehend, die Krone überließ, damit dem Sohne weniger harte Friedensbedingungen (unten § 5) auferlegt würden. Mittels des siegreichen Krimfeldzuges und der geschickten Verhandlungen auf dem Kongresse zu Paris verstand es der durch die Einsicht seines großen Ministers, des Grafen Cavour, unterstützte jugendliche König Viktor Emanuel II., dem zum Kriege viel besser vorbereiteten Piemont in der Achtung Europa's eine einflußreiche Stellung zu erringen. Auf den Schlachtfeldern von Magenta, Solferino und S. Martino sicherte später das Bündniß mit Frankreich die Befreiung der Lombardei. Doch erlahmte Napoleon III., welcher den Italienern feierlichst die Befreiung des Landes „bis zum Adriatischen Meere" versprochen hatte, mitten im Werke durch Annahme des Waffenstillstandes von Villafranca und durch die Vereinbarung im Züricher Vertrage vom 10. November 1859, wonach „Oesterreich — ausgenommen die Festungen Mantua und Peschiera — die Lombardei an Frankreich abzutreten, Italien unter dem Ehrenvorsitze des Papstes einen „Bund" zu bilden hatte, und kein Hinderniß der Rückkehr der während des Krieges geflohenen Herrscher Toscana's, Modena's und Parma's bereitet werden durfte, wenn ihre eigenen Unterthanen ohne Einmischung Dritter sie zurückrufen würden" [2]).

III. Zum Glück für die nationale Einheit beeilten sich mit bewunderungswerthem Willensaufschwung die Völkerschaften Mittelitaliens, — deren schon im Jahre 1848 zu Gunsten des Anschlusses an die sardinischen Staaten unbedingt erfolgte Abstimmung mittels dieses „Bundes" schlimmer Vorbedeutung ihre Wirksamkeit verloren hatte, — in den Abstimmuugen vom 11. und 12. März 1860 neuerdings ihr Verlangen nach Vereinigung oder Anschluß dem „Re Galantuomo" entgegenzubringen [3]). So verdufteten denn die Pläne des mächtigen französischen Verbündeten, und die italienische Erhebung erfolgt nunmehr aus eigenen Kräften und, unbeschadet der an die preußischen Siege über Oesterreich 1866 (unten § 2 I) und die deutschen Erfolge (§ 2 II) Frankreich gegenüber (1870/71) geknüpften Rückwirkung von Außen, die volle Wiedererstehung der Nation. An der Spitze weniger Freiwilligen trug der viel besungene Held Garibaldi die Erhebung nach Sicilien und in's Neapolitanische, um das Bourbonenreich auf der Insel zu zertrümmern und bis Capua und zum Volturno die neapolitanischen Provinzen zu befreien. Nachdem unter dem Oberbefehle Viktor Emanuel's das Heer hinzugekommen war, ward durch die Einnahme von Gaëta auch der Rest dieser Gebietstheile sehr bald befreit. Inzwischen hatten andere königliche Truppen durch den

---

1) Cantù, Geschichtliche Werke, besonders: „Storia degl' Italiani", 15 Bde; „Dell' indipendenza ital., cronistoria"; „Storia di cento anni"; „Il secolo nostro"; „Gli ultimi trenta anni". La Farina, „Storia d' Italia." Carrano, „Ricordanze storiche del risorgimento ital. 1822—1879", Torino 1875. Carpi, „Il risorgim. ital." Milano 1881 (in Fortsetzung). Bianchi, „Storia documentata della diplomazia europea in Italia dal 1814 al 1861", 8 Bde. Bersezio, „Il regno di Vittorio Emanuele II.", Torino 1878. In klerikalem Sinne Margotti (Theolog), „Memoria per la storia dei nostri tempi" (drei Perioden 1856—59, 1859—61, 1861—64). Brofferio, „Storia del Piemonte dal 1814 ai giorni nostri," Torino 1851. Gallenga, „Storia del Piemonte." Manno Ant., „Informazioni sul Ventuno," Firenze 1879. Pallavicino-Trivulzio, „Il Piemonte negli anni 1850, 1851, 1852," Milano 1875. Farini, „Storia dello stato romano." Nisco (s. unten S. 10 Anm. I.) „Ferdinando II e il suo regno," Napoli 1880. Santoro, „Storia dei precipui rivolgimenti politici nelle Due Sicilie 1848—49." Napoli 1850.

2) Wegen dieser und der übrigen, vom gegenwärtigen und vom folgenden § in Bezug genommenen diplomatischen Urkunden s. Palma, „Trattati e convenzioni in vigore fra il regno d'Italia ed i governi esteri, preceduti da un discorso sul diritto pubblico risultante da essi trattati e convenzioni". Turin 1879. 2 vol.

3) Es stimmten „für den Anschluß an die verfassungsmäßige Monarchie des Königs Viktor Emanuel" in Toscana 366,571, in der Emilia 426,006, dagegen „pel regno separato" (für Sonderherrschaft) 14,925 und bezw. 756.

Sieg bei Castelfidardo den Völkerschaften der Marken und Umbrien's die Freiheit vom Priesterjoche errungen. Die Volksabstimmungen Sicilien's und Neapel's (21. Oktober 1860), der Marken und Umbrien's (4. und 5. November 1860) wurden auf Grund der Ermächtigung des Gesetzes vom 3. Dezember 1860 von der Königlichen Regierung durch Königliche Dekrete vom 16. und 17. Dezember 1860 angenommen[1]). So erlangten in diesen Provinzen die durch Waffengewalt bewirkten Entthronungen die besondere Kraft inneren öffentlichen Rechts in der Form der aus eigenem Antriebe abgegebenen Erklärung, daß man unzertrennlich der verfassungsmäßigen Monarchie angehören wolle, welche Italien die Unabhängigkeit, Freiheit und Einheit gegeben hat.

IV. Für die Lombardei war eine neue Abstimmung nicht nöthig, nachdem die vom 8. Juni 1848 sich mit 561,002 Stimmen für den unmittelbaren Anschluß an Piemont erklärt hatte[2]). Schon in den Vorabmachungen von Villafranca hatte man sich darüber verständigt, daß die seitens Oesterreichs abgetretenen Rechte und Ansprüche betreffs der Lombardei in Gemäßheit der bereits stattgehabten Volksabstimmung durch den französischen Kaiser auf den König von Sardinien übertragen werden sollten. Ueberdies hatte die Volksabstimmung von 1848 (unten § 5 I und III) durch das geschichtliche und sittliche „Band", welches sie zwischen der Lombardei und Piemont geknüpft hatte, eine Art postliminium in's Leben gerufen, wodurch der ursprüngliche „Vertrag" selbst wieder auflebte. Wenn auch der österreichische Kaiser bei der Abtretung von der Abstimmung des Volkes nichts erwähnt haben wollte, so hatte doch der König von Sardinien am 9. Juni 1859 bei seinem Einzuge in Mailand nicht gezaudert, von sich aus zu verkünden, daß mittelst des Sieges der verbündeten Waffen jetzt „die Wiederherstellung des Volksrechtes" eingetreten sei. Da jedoch die Abtretung Nizza's und Savoyen's an Frankreich der Preis des französischen Bündnisses war, so hat der diese Abtretung regelnde Vertrag zu Turin vom 14. März 1860 bestimmt (unten § 2 I), daß in Form der Abstimmung die betreffende Einwohnerschaft zu befragen sei. Um dem Akte des Anschlusses dieser Provinzen an Frankreich gesetzliche Wirksamkeit zu verschaffen, bedurfte die Napoleonische Politik dieser Form; die Volksabstimmungen fanden statt, und die Bevölkerungen schienen, trotz ihrer Anhänglichkeit an die piemontesische Monarchie, bei der Abstimmung für den Anschluß aus der Noth eine Tugend zu machen (unten § 5 V und S. 32—33). Zufolge dieser außerordentlichen Vorgänge, namentlich der Befreiung Mittel- und Süditaliens wandelte sich das mit der Lombardei verbundene ehemalige Königreich Sardinien unter den monarchisch-repräsentativen Einrichtungen gemäß der sardinischen Verfassung vom 4. März 1848 in das Königreich Italien um. Letztere hat zufolge der Volksabstimmungen (siehe unten — § 4 — ausführlicher) die Eigenschaft einer grundlegenden Verfassungsurkunde für das öffentliche Recht Italiens erlangt. Insofern steht von diesem Zeitpunkte selbst ab fest, daß durch Vertrag zwischen Parlament und König die Nation sich als „Königreich Italien" gebildet und befestigt hat. Dies geht in noch bezeichnenderer Weise auch aus dem Gesetze vom 17. März 1861 hervor, wodurch Viktor Emanuel II. für sich und seine Nachfolger den Titel eines „Königs von Italien von Gottes Gnaden und durch den Willen des Volkes" (per grazia di Dio e volontà della nazione) annahm.

§ 2. **Ausbau des Königreichs Italien.** I. Im Jahre 1866 erlangte Italien als Verbündeter Preußens (oben § 1 III) im Kriege gegen Oesterreich die Abtretung des zu Folge des Züricher Vertrags bei Oesterreich gebliebenen Theiles von Lombardei-Venezien, nämlich der venezianischen Provinzen und der Provinz Mantua. Zwar vereinbarte der Wiener Vertrag vom 3. Oktober desselben Jahres die Abtretung zu Gunsten des französischen Kaisers, weil Oesterreich diese Vermittlung vorzog, da es ihm immer noch widerstrebte, das Königreich Italien anzuerkennen und mit ihm die Abtretung zu vereinbaren. Bei Annahme der Abtretung erklärte jedoch Kaiser Napoleon III. die Vereinigung des lombardisch-venezianischen Königreichs mit den Staaten des Königs von Italien anzuerkennen, eine Vereinigung, welcher auch der Kaiser von Oesterreich ausdrücklich seine Zustimmung gab. Ebenso wie die lombardischen Provinzen, hatten zwar auch die venezianischen (Padua, Rovigo, Treviso und Venedig) schon im Jahre 1848 mittelst der Volksabstimmung den Willen erklärt, sich mit der verfassungsmäßigen Monarchie Sardinien zu vereinigen. Da jedoch diese Abstimmung für jetzt wirkungslos erklärt worden war, indem Napoleon (oben § 1 IV) die Abtretung Veneziens

---

1) Hervorzuheben ist, wie Garibaldi, dessen republikanische Gesinnung doch keinem Zweifel unterlag, als Diktator, um einen Bürgerkrieg zu vermeiden, die Volksabstimmungen nicht an Bedingungen band. „Für das einige und untheilbare Italien mit dem verfassungsmäßigen Könige Viktor Emanuel und seinen gesetzlichen Nachkommen" stimmten in Sicilien 423,053 (dagegen 667), im Neapolitanischen 1,302,064 (dagegen 10,312), „für die Zutheilung zur verfassungsmäßigen Monarchie des Königs Viktor Emanuel" in den Marken 133,807 (dagegen 1212), in Umbrien 97,040 (dagegen 380).

2) Für die Vertagung der Abstimmung sprachen sich 681 aus.

an den König von Italien von der Zustimmung der gehörig befragten Bevölkerung bedingungsweise abhängig gemacht hatte, so wurde es nöthig, die Abstimmung zu erneuern. Nur eine Form, weiter nichts, war es, daß Oesterreich seine Rechte statt an Viktor Emanuel lieber an Napoleon III. übertragen wollte; doch machte letzterer von dieser Gelegenheit gerne Gebrauch, um nochmals sich als Anhänger der Politik der Volksabstimmungen (unten § 5 VI) zu zeigen, indem er zur Veranschaulichung des Systems diese Bedingung auferlegte. Am 21. und 22. Oktober des nämlichen Jahres fanden also die Abstimmungen[1]) über den Anschluß an das Königreich Italien statt, in Folge deren das Gesetz vom 4. November 1866 bestimmte, daß die bezeichneten Provinzen einen unzertrennlichen Bestandtheil des Königreichs selbst bilden.

II. Außerhalb der italienischen Monarchie blieb also damals nur noch Rom. Doch konnte auch das endgiltige Loos von Rom nicht mehr im Zweifel sein, seitdem die Kammer der Abgeordneten zu wiederholten Malen, namentlich durch das unvergeßliche Votum vom 27. März 1861, beschlossen hatte, „es möge nach Sicherstellung der Würde, des Ansehens und der Unabhängigkeit des Papstes sowie der vollen Freiheit der Kirche, mit Frankreich die Anwendung des Grundsatzes der Nichteinmischung vereinbart und Rom als von der Volksmeinung erklärte Hauptstadt mit Italien verbunden werden.“ Doch waren die Schwierigkeiten des Unternehmens erhebliche, und wenn auch der Cavour'sche Wahrspruch[2]) „Freie Kirche im freien Staate“ den Weg zur Ueberwindung der Schwierigkeiten inneren Belangs zu ebnen schien, so war es nicht ebenso leicht, jene Hindernisse zu beseitigen, welche daraus entstanden, daß seit dem Jahre 1849 Frankreich zum Schutze der päpstlichen Regierung Rom militärisch besetzt hielt. Man dachte sich eine Lösung aus, welche der Natur der Sache nach in wesentlich nur vorübergehender Weise zur Entstehung gelangen konnte, es war dies die Uebereinkunft von 15. September 1864 zwischen Frankreich und Italien. Kraft derselben wurden die französischen Truppen aus Rom zurückgezogen, dem Papste wurde jedoch frei gelassen, aus seinen Unterthanen und selbst im Auslande andere Truppen anzuwerben, und Italien verpflichtete sich, nicht nur das päpstliche Gebiet nicht anzugreifen, sondern dasselbe auch gegen Angriffe von Außen zu vertheidigen und letztere zu verhindern, wie es schon im Jahre 1862 bei Aspromonte den Angriff der italienischen Freischaaren verhindert hatte. Da jedoch im Jahre 1867 ein neuer Versuch der Freischaaren stattgefunden hatte, so erachtete Frankreich es für geboten, sich einzumischen, die Garibaldiner bei Mentana zurückzuweisen und jene Gegenden neuerdings zu besetzen, trotzdem schon die italienische Regierung zur Sicherung jener Gebietstheile einige Punkte besetzt und sich geweigert hatte, die Volksabstimmung mehrerer Städte anzunehmen. Ohne daß Italien wegen Verletzung der Uebereinkunft Einspruch zu erheben gewagt hätte, dauerte die neuerliche französische Einmischung bis zum Jahre 1870, als die Kriegsbedürfnisse Frankreich zwangen, seine Truppen aus Civita vecchia zurückzuziehen, um sie zur Vertheidigung des eigenen, von Deutschland angegriffenen Gebiets zu verwenden und um sie aus der Vereinzelung wegzunehmen, in welcher sie sich mitten in Italien befanden. Die aufeinander folgenden Niederlagen Frankreichs (oben § 1 IV) kamen gerade recht, um den Wunsch der Italiener zu befriedigen und um die Zögerungen zu brechen, welche die Regierung, um in nur diplomatischer Weise die Frage zu lösen, immer noch für nöthig hielt. Nachdem die Unmöglichkeit dargethan war, die erregten Gemüther länger noch in der Schwebe zu lassen, entschloß sich die Regierung, um einen neuen Handstreich der Republikaner zu verhindern, — und nachdem sie sich hatte überzeugen können, daß sich die auswärtigen Mächte für die Erhaltung der weltlichen Herrschaft des Papstes nicht so viele Anstrengungen, als man befürchtete, kosten lassen würden, — von Rom Besitz zu ergreifen, was mittelst des berühmten Wallburchbruches der Porta Pia am 19. September 1870 geschah. Am 2. Oktober darauf verkündete die Volksabstimmung den Anschluß Roms und der römischen Provinzen[3]), welche das königl. Dekret vom 9. Oktober (unterm 27. Dezember 1870 mit Gesetzeskraft bekleidet) für unzertrennlichen Bestandtheil des Königreichs Italien erklärt hat.

§ 3. **Geschichtliche Vorläufer der italienischen Verfassung.** I. Die Gemeindefreiheiten[4])

1) „Für die Vereinigung mit dem Königreich Italien unter der monarchischen, verfassungsmäßigen Regierung des Königs Viktor Emanuels und seiner Nachfolger“ stimmten 647,246, dagegen 69.

2) Geigel, Ital. Staatskirchenrecht (Mainz 1886, bei Kirchheim, 204 S.); siehe unten § 5 IV u. VIII § 5 Anm. 6 u. 7.

3) „Für die Vereinigung mit dem Königreiche Italien unter der monarchischen, verfassungsmäßigen Regierung des Königs Viktor Emanuel II. und seiner Nachfolger“ stimmten 133,681, dagegen 1507; vgl. unten § 5 II.

4) Ueber die italien. Gemeinde im Mittelalter überhaupt vgl. die geschichtlichen und politischen Werke von Emiliani Giudici, Sismondi, Hegel; insbesondere für die Stadt Lucca von Mazzarosa, Siena von Malavolti, Florenz und Venedig von Giannotti, Florenz von

(unten § 5 IX) in Italien fanden sich im Mittelalter einer fremdländischen Alleinherrschaft gegenüber. Deßhalb wurden dieselben, statt den Zutritt der Gemeinden als des dritten oder vierten Standes in die ehemaligen Parlamente zu begünstigen, zur Handhabe für die Auflösung der Monarchie. Hieraus folgte das Uebergewicht der unmittelbaren — sei es der demokratischen oder aristokratischen — Regierungsgewalt, namentlich in den nördlichen Gegenden und in Mittelitalien. Doch fehlen nicht gerade Beispiele einer Monarchie mit Ständen, vielmehr zählen solche zu den ältesten und angesehensten, wiewohl sich der Faden dieser würdigen Ueberlieferungen nicht bis auf unsere Tage fortgesponnen hat. Solche waren die auf Vertretung beruhenden Versammlungen (Assemblee) Piemonts und Savoyens, die „Stamenti" der Insel Sardinien, ferner die Parlamente des Königreiches Sicilien und von Friaul. Auch ist bemerkenswerth, wie diese italienischen Einrichtungen sich weniger abweichend von den englischen bildeten und entwickelten, als die übrigen des europäischen Festlands.

Neben der durch Roger von der Normandie übertragenen Lehensordnung entstanden in Sicilien die Parlamente, von einigen in England nachgeahmten Einrichtungen umgeben, auch mit gesetzgebender Gewalt bekleidet. Der Landesfürst wurde hier durch das Parlament erwählt, anerkannt oder bestätigt; im Jahre 1231 genehmigte das zu Melfi versammelte Parlament die von Friedrich II. gegebenen Constitutionen des Königreichs; auf dem im folgenden Jahre zu Foggia abgehaltenen Parlamente begegnete man zum ersten Male den Vertretern der Städte, deren Mitwirkung im Jahre 1240 endgültig anerkannt wird. Schon im Jahre 1234 hatte Friedrich II. Grafschaftshöfe, ähnlich den englischen, eingesetzt. Doch „waren diese Einrichtungen", wie Brunialti's „Guida rc." zutreffend bemerkt, „das Ergebniß weniger der Volksstimmung, als vielmehr der Weisheit und des eigenen Vortheils der Fürsten"; es fehlte die Uebereinstimmung zwischen den Baronen und der Kirche, diesen beiden Ständen und dem Volke; die Uebergriffe begegneten keinem Widerstande, bis die Zwangsherrschaft der Anjou vernichtet oder vielmehr mit der aragonesischen vertauscht worden war. Peter III. schwur dem Parlamente, die Gesetze und die Verfassung des Königreiches beobachten zu wollen, und durch eine Urkunde vom Jahre 1286 wurden, wie in der englischen Magna charta, die Geldleistungen aufgeführt, welche dem Könige gebührten. Noch mehr ward die königliche Gewalt durch die Kapitulationen des sicilianischen Königreichs von 1296 beschränkt, worin des Parlaments jährliche Versammlungen, Ueberwachung der Verwaltung und Finanzgewalt festgestellt wurden. Der Kampf gegen die königliche Gewalt führte zu einem Interessenkonflikte zwischen Volk und Edelleuten; es fehlten die beiden Kammern, das Bewußtsein der allgemeinen Interessen und die Bürgschaften der parlamentarischen Thätigkeit. Die Einrichtungen selbst dauerten jedoch fort und wurden später in die vorübergehende sicilianische Verfassung des Jahres 1812 aufgenommen[1]).

II. In Sardinien ist das erste Notablenparlament, von dem man weiß, jenes von 1355; aber die endgültige Einrichtung und die hiermit verbundene Eintheilung in drei Stände (Stamenti) nach Art der catalonischen, rührt erst von 1421 her. „Es gab Versammlungen aller Curien oder „Cortes" des Reichs (Regno) und noch häufiger Sonderversammlungen der „Stamenti", der Geistlichkeit, der Städte und der Ritter (der „milizia"). Zur Prüfung der Vollmachten gab es „abilitatori", zur Entscheidung über Beschwerden wegen Erpressung „provvisori" und zur Vertheilung der Abgaben „trattatori". Im Jahre 1421 ward die Charte von Arborea bestätigt[2]); im Jahre 1437 machte man den Versuch mit einem Anfange der Ministerverantwortlichkeit und durfte sich das Parlament aus eigener Initiative versammeln; im Jahre 1481 wurde bewilligt, daß die Parlamentsmitglieder in Strafsachen von Ihresgleichen („pairs") abgeurtheilt werden sollten; im Jahre 1511 konnte das Parlament auch ohne die Minister tagen. So erlangten auch die Tagungen von 1541 und 1555 manches bedeutungsvolle Zugeständniß durch Karl V. und Philipp II.; auch wird namentlich das Parlament des Jahres 1603 von Manno[3]) wegen seiner wirthschaftlichen und bürgerlichen Anordnungen gelobt. Doch war wenig mehr als die Form übrig geblieben, und diese

---

Capponi, Venedig von Romanin, Genua von Carrali; ferner Sella, „Codex Astensis," Ogerio, „Fragm. de gestis Astensibus," Moriund, „Monum. Acquensia" (in „Monumenta historiae patriae"), u. s. w.

1) N. Palmeri, „Saggio storico e politico sulla costituzione del regno di Sicilia fino al 1846." Palermo 1859. Rosario Gregorio, „Introduzione allo studio del diritto pubblico siciliano", Palermo 1794; „Considerazioni generali sopra la storia di Sicilia." Palermo 1804—1816. Mongitore, „Parlamenti generali del Regno di Sicilia." Ciotti-Grasso, „Del diritto pubblico siciliano al tempo de' Normanni." Palermo 1883—1884. u. s. w. besonders Calisse, „Storia del Parlamento in Sicilia dalla fondazione alla caduta della monarchia." Torino 1886.

2) G. C. del Vecchio, „Eleonora d' Arborea e la sua legislazione." Milano 1872.

3) Manno, „Storia della Sardegna."

bildete keinen ausreichenden Schutz gegen die aragonesische Unterdrückung. Selbst die Formen verschwanden allmählich während der, übrigens in gesetzlicher Weise gutgeheißenen Herrschaft des Hauses Savoyen; auch scheiterten die während der französischen Erhebung gemachten Versuche, sie wieder herzustellen. Die nur alle 10 Jahre stattfindende Tagung, das Uebergewicht des Ritterstandes, der geringe Einfluß der großentheils fremdländischen Geistlichkeit, die ungenügende Entwicklung der Vertretung der armen, unwissenden und vernachlässigten Gemeinden sowie der königlichen Gewalt, die traurige Rückwirkung der spanischen Herrschaft und andere besondere Ursachen machten hier die Keime unfruchtbar, die sich anderswo zu so prächtigen Pflanzen entwickelten." (Brunialti.)

III. In Savoyen und Piemont verwendeten seit den ältesten Zeiten die Fürsten als ihren Geheimrath die „Court des barons", bestehend aus den mächtigen Grundherrn, deren Zustimmung (wie Cibrario sagt) eine Bürgschaft für den Vollzug der Beschlüsse bildete.

Handelte es sich um Erlassung von Gesetzen oder allgemeinen Verordnungen, so mußte selbstredend der Fürst die Zustimmung derselben je nach ihren Sonderrechten erlangen, wie jeder sich nach seinem besonderen Rechte richtete; soweit jedoch erhellt, ward diese Zustimmung nicht in allgemeiner Versammlung, sondern einzeln von Ort zu Ort verlangt und ertheilt [1]). Die erste Tagung, worin auch die Vertreter des dritten Standes erschienen, war die von Amadeus V. im Jahre 1286 gehaltene. „Doch gab es schon Bezirksversammlungen; auch wurden nie die Einzelheiten der Berufung oder der Zusammensetzung vereinbart; ebensowenig erlangte man das Recht, von sich aus zusammentreten zu dürfen oder jährlich berufen zu werden. Die Geistlichkeit war damals mächtig, auch waren es, ohne aber zu überwiegen, die Edelleute, Gutsherren und Bannerführer; ebenso verstärkte sich die Macht der Gemeinden. Die Ständeversammlungen hatten das Recht, die Mißstände und die Bedürfnisse des Landes darzulegen, gesetzgeberische Verbesserungen anzuregen; ihre Zustimmnng war keine rechtliche Nothwendigkeit, aber eine Thatsache, die übrigens immer mehr an Bedeutung verlor. In's Heerwesen hatten sich die Stände nicht einzumischen; dagegen waren sie berufen, um die Beisteuern für außerordentliche Bedürfnisse zu bewilligen, während für den laufenden Bedarf durch die ordentlichen Abgaben und die Kammer-Einnahmen gesorgt ward. Die Stände bestimmten den Betrag der außerordentlichen Beisteuer und die Art der Erhebung; solche Tagungen waren jedoch wenig genehm und gar nicht gesucht. Die Landesfürsten hielten sich innerhalb der gesetzlichen Schranken, so daß nur ein einziges Mal, nämlich im Jahre 1379 und zwar nur behufs Aufrechthaltung der regelmäßigen Thronfolge, die Stände sich einzumischen hatten. Im Jahre 1471 erlangten sie die Aufstellung von „difensori"; 2 Jahre darauf wählten sie Aufseher (ispettori) für die Verbesserungen; im Jahre 1490 verlangten sie für 2 Abgeordnete jeden Standes die Zulassung zum herzoglichen Geheimrath. Im XVI. Jahrhunderte schwächte sich bei ihnen das Standesbewußtsein und die Hingebung für die allgemeinen Interessen ab, und sie hatten in Wirklichkeit so wenig Gewalt mehr, daß es Emanuel Philibert leicht ward, die im Staate eingetretene Aenderung als Gesetz zu bekräftigen" (Brunialti). „Es war eine thatkräftige Volksvertretung, schlicht und einfach von Hause aus, unregelmäßig und ungeschickt in der Form, ebenso wie fast alle anderen mittelalterlichen Einrichtungen, der Ausdruck eines tiefen Freiheits- und Gerechtigkeitsgefühls, jedoch mühsam gepaart mit einem Apparate der Abhängigkeit von landesfürstlicher Gewalt" (Sclopis).

IV. Beim Ausbruche der französischen Revolution waren die „Parlamente" des vormaligen neapolitanischen Königreichs wie die „Generalstaaten" Savoyens und Piemonts seit Jahrhunderten bereits außer Thätigkeit getreten; die sardinischen „Stamenti" waren nur noch als jeder Kraftäußerung entbehrende Formen vorhanden; unumschränkte Regierungen oder wenig anders waren die republikanischen Oligarchien von Venedig, Genua und Lucca. Ebenso war unumschränkt, wie stets, die Herrschaft im Kirchenstaat, obgleich auf der Wahl — allerdings nur der Kardinäle — beruhend. Endlich hatte sich in den übrigen Städten Mittel- und Oberitaliens unumschränkte Herrschaft

---

1) Außer den geschichtlichen Werken über die Monarchie von Savoyen, von Ricotti, Cibrario, Bertolotti, Bajra, Guichenon, Blanc, Frezet und anderen, ferner auch über das fürstliche Haus von Acaja, von Saraceno und Datta, siehe Cibrario, „Origine e progressi delle istituzioni della monarchia di Savoja," Torino 1869. Sclopis, „Saggio sugli Stati generali della Savoia e del Piemonte," Torino 1851; „Considerazioni storiche intorno alle antiche Assemblee rappresentative del Piemonte e della Savoia," Torino 1876; „Storia dell' antica legislazione del Piemonte," Torino 1833. Montalcini, „Vicende delle pubbliche libertà in Piemonte dai primi tempi di casa Savoia ad Emanuele Filiberto," Torino 1884. Rinaudo, „Le elezioni alle congregazioni generali dell' anno 1439 nei dominii di casa Savoia," Torino 1881. Bollati, „Le congregazioni dei tre stati nella Valle d'Aosta;" „Le congregazioni dei comuni nel marchesato di Saluzzo," Torino 1880; „Monumenta historiae patriae," Torino. vol. XIV. Vgl. auch Dutillet, „Receuil des franchises;" Duboin, „Receuil des lois et des édits d'Emmanuel Philibert," und „Nouv. édits;" Borelli, „Editti" etc.

anderer Fürsten an die Stelle der Volks- oder Patrizierfreiheiten gesetzt. Bloß die im Mittelalter entstandene alte Verfassung Siciliens (oben I.) war noch forterhalten worden, aber mit geringer Bedeutung und seltener Wirksamkeit. Allerdings wäre es eine schöne und nützliche Aufgabe gewesen, im geeigneten Zeitpunkt, wieder an diese landständischen Ueberlieferungen anzuknüpfen und in Uebereinstimmung mit der Erfahrung und dem eigentlichen italienischen Geiste neue Verfassungen vorzubereiten. Es kam aber nicht dazu.

Der Idealismus war übermächtig, und die Verfassungen, welche alle, wie in Frankreich, aus einem Gusse kamen, werden mit Recht als Frühgeburten bezeichnet, so die für die cispadane, die cisalpine, die ligurische, die parthenopäische Republik, für das italische Königreich (oben § 1 I.) Napoleons, auch die sogenannte Verfassung von Bayonne für Neapel und Sicilien. In's Leben trat, aber nur für kurze Zeit, die sicilianische Verfassung des Jahres 1812, welche 4 Jahre darauf der Bourbonenkönig eigenmächtig aufhob, was seiner Dynastie den Haß der Bevölkerung zuzog. Von noch kürzerer Lebensdauer war die für Neapel vom Jahre 1820 erlassene Verfassung, eine einfache Uebersetzung der schlechten spanischen Verfassungsurkunde von 1812.

Die freiheitlichen Regungen des Jahres 1848 nöthigten neuerdings, unterm 10. Februar desselben Jahres, den Bourbonenkönig, den neapolitanischen Völkerschaften eine Verfassung zu gewähren; ihr folgten alle anderen Verfassungen des Jahres 1848, die des Fürstenthums Monaco (12. Febr.), des Großherzogthums Toscana (15. Febr.), der Staaten von Piemont und Sardinien (4. März), der Kirchenstaaten (14. März) und die vom Parlamente unterm 10. Juli für das Königreich Sicilien erlassene. Die letzte in der Reihe ist die der römischen Republik vom Jahre 1849.

§ 4. **Die italienische Verfassung.** I. Mit Ausnahme des vom Könige Karl Albert für Savoyen, Piemont und Sardinien verliehenen Grundgesetzes traten die übrigen italienischen Verfassungen noch in ihrem Geburtsjahre plötzlich wieder außer Kraft. Schon mittels Proklama vom 8. Februar 1848 versprach König Karl Albert eine Verfassung und bezeichnete die Hauptpunkte derselben. Die unterm 4. März promulgirte Verfassung wurde von ihrem Verleiher in der ihr vorausgehenden Einleitung als das „sicherste Mittel anerkannt, um die das Volk mit der Krone verknüpfenden Bande unzertrennlicher Hingabe zu verstärken.“ Die ihr gegebene Bezeichnung als „Statut“ findet sich auch in anderen Verfassungen, wie in der toskanischen und in der napoleonischen für Neapel und Sicilien (in Bayonne erlassen, oben § 3 IV.); die Bezeichnung kann sich auch zurückführen lassen auf die vom Grafen von Savoyen und Waadt im 13. Jahrhundert, oder auf die vom Fürsten Savoyens mit Zustimmung der 3 Stände des Herzogthums Aosta erlassenen „statuti generali“. Wie dem auch immer sei, soviel steht jetzt fest, daß Baron Giuseppe Manno schon im Jahre 1833 dem Könige gerathen hatte, im Anschlusse an die verschiedenen Stände und Klassen der einzelnen Länder und entsprechend den geschichtlichen Ueberlieferungen ständische Vertretungen einzuführen[1]). Dieser Gedanke schien jedoch nicht annehmbar; auch Sclopis bezeichnete ihn vielmehr als ungereimt. Bei der der Verleihung der Verfassung vorausgegangenen Berathung wurde dem Grafen Torre, der auf eine Vertretung der Stände, wie der Universitäten, der Geistlichkeit und der wirthschaftlichen Sonderinteressen nach Art des Handels hingewiesen hatte, vom Grafen Borelli erwidert, daß hierdurch in einer Wahlkammer Vorrechte, welche mit solcher unvereinbar wären, geschaffen würden. Graf Sclopis fügte bei, daß in Piemont und Sardinien solche Korporationen (oben § 3 IV.) nicht mehr beständen[2]). In der Zeitung „Il Risorgimento“ hatte Graf Cavour seinerseits bemerkt, daß selbst der damals viel begünstigte Gedanke, die neuen politischen Berathungskörper auf den gemeindlichen Einrichtungen aufzubauen, keine Beachtung verdiene, weil der praktische Erfolg darauf hinausgekommen wäre, zum Nachtheile der wahren Interessen der Gemeinden und des Staates die Gemeinderäthe in politische Körperschaften umzuwandeln.

II. Die Ereignisse drängten, für eingehendere Erörterungen war keine Zeit mehr; da man eine repräsentative Regierung einführen wollte, so erübrigte in Ermangelung eines besseren Vorbildes weiter nichts, als dem Lande eine der schon bestehenden Verfassungen anzupassen. Die Albertinische Verfassung hielt sich vorzugsweise an die französische Verfassung des Jahres 1830, von welch letzterer einige Artikel wörtlich wiedergegeben sind, wie leicht zu ersehen ist. Doch unterscheidet sie sich von dieser schon dadurch, daß sie eine neue Bearbeitung aus einem Gusse bildet. Besser ist ihre Stoffvertheilung; abgesehen von größerer Vereinfachung konnte sie hierdurch auch einige nicht unwichtige Zweifel beseitigen, welchen die französische Verfassung Raum ließ. Den

---

1) „Brevi notizie di Giuseppe Manno,“ scritte dal figlio Antonio. Mailand 1884.

2) „La concessione dello Statuto,“ notizie di fatto documentate, raccolte dal barone Antonio Manno. Pisa 1885.

3) C. di Cavour, „Lettere edite ed inedite,“ raccolte ed illustrate da Luigi Chiala, Turin 1883—87, 6 Vol.; s. in Chiala's Einleitung Vol. I p. CXXIX.

Inhalt anlangend, so zeigt die Verfassung Karl Albert's eine Richtung, die sich aufrichtiger dem Zeitgeiste und dem Schlußzwecke der Befreiung Italiens, auf welche sie doch abzielt, anzuschließen versteht. Sie beginnt nicht, wie ihr Vorbild, mit der Aufzählung der Rechte und Pflichten der Staatsbürger, sondern mit der Voranstellung (Art. 1—23) der Hauptgrundsätze, nämlich Staatsreligion (unten § 5 IV), durch Volksvertretung beschränkte Alleinherrschaft, Vorrechte des Königs, Dotation der Krone, Thronfolgeordnung und Regentschaft. Es ist klar — in der Albertinischen Verfassung tritt in erster Reihe die Gewalt des Königs als diejenige hervor, welche die Volksfreiheiten zu neuem Leben weckt. Anderseits wiederholt sie nicht die der französischen Charte vorausgeschickte Unterscheidung der ein öffentliches Recht begründenden oder vom Staate gewährleisteten (§ 9 A) Bürger-Rechte und Pflichten; so werden zufolge der Verfassung gleichmäßig und ausdrücklich alle Rechte und Pflichten durch das positive Recht geschützt, ohne daß daneben andere Rechte und Pflichten bestehen könnten, welche bloß auf der Natur der Sache beruhten und nicht auch vom Staatsgesetze gewährleistet wären. So erscheint der Satz, daß die Staatsschuld verbürgt wird, in der Verfassung mit Vernunftsnothwendigkeit neben dem Satze von der Unverletzbarkeit des Eigenthums als eine Erklärung, welche weder größere noch geringere Bedeutung als die übrigen Rechte der Staatsbürger hat. Die Gemeindemiliz oder Volkswehr, die Landesfahne, die Ritterorden, die Adelstitel u. s. w., welche in der französischen Charte zu den vom Staate gewährleisteten Rechten und Pflichten gerechnet sind, werden von der italienischen Verfassung nur als Einrichtungen aufgefaßt. Auch leitet sich nicht erst, wie in der französischen Charte, mittelbar von der, jeder Kammer vorbehaltenen freien Erörterung und Abstimmung betreffs der Gesetze, die Unzulässigkeit eines imperativen Mandats für die Vertreter ab, solche wird vielmehr in der italienischen Verfassung ausdrücklich bei den besonderen Vorschriften für die Kammer der Abgeordneten (Art. 41) ausgesprochen. Anderseits findet sich in der italienischen Verfassung keine, bloß der inneren Geschäftsordnung angehörende Bestimmung, wie die der französischen Charte (Art. 39), wonach sich die Abgeordnetenkammer bei Prüfung der Gesetze in Ausschüsse (bureaux) vertheilen muß; noch sind die wahlgesetzlichen Vorschriften der Art. 35 und 36 der Charte aufgenommen worden. Sodann hat die italienische Verfassung, um in beiden Kammern eine größere Freiheit der Abstimmung zu sichern, Art. 41 der belgischen Verfassung durch die Vorschrift nachgeahmt, daß die Erörterungen artikelweise stattfinden müssen. — Die Verfassung selbst enthält 84 Artikel; unter besonderen Abschnitten enthält sie außer den erwähnten Hauptgrundsätzen (Art. 1—23), den Rechten und Pflichten der Staatsbürger (24—32) die Vorschriften betreffs des Senats (33—38) und der Abgeordnetenkammer (39—47), sodann die für beide Kammern gemeinsamen Bestimmungen (48—64). Die Vorschriften betreffs der Minister (65—67), der Gerichtsbarkeit (68—73), der Gemeinde-, Provinzial- und Heerordnung u. s. w. (74—81), sowie die Uebergangsbestimmungen (82—84) bilden die 4 letzten Abschnitte.

§ 5. **Abänderungen, Charakter und Geist der Verfassung.** I. König Karl Albert bezeichnet die Verfassung als das „ewige und unwiderrufliche Grundgesetz der Monarchie". Hiernach ist der Erlaß, wodurch der Fürst die unumstößlichen und über jede Erörterung erhabenen Bestimmungen über die Staatsgesetzgebung und Regierung mit Gesetzeskraft bekleidet, nicht ein gewöhnlicher Ausfluß der ihm zukommenden Gewalt, sondern ein Eidschwur des Fürsten dem Volke gegenüber. Zufolge dieses Grundgesetzes hat also der Alleinherrscher für sich und seine Nachfolger auf die der Monarchie ehedem (oben § 3 IV.) zukommende unumschränkte Gewalt verzichtet. Daß jedoch auch die Grundverfassung geändert werden kann, unterliegt keinem Zweifel, und daß sie der Abänderungen bedurfte, geht schon aus der kaum 4 Monate nach ihrer Erlassung von Pier Dionigi Pinelli abgegebenen Erklärung hervor, welcher sie seitdem als, „dem Stande der öffentlichen Meinung nicht ganz entsprechend", hielt [1]). Den Weg zur Verbesserung zeichnete die Verfassung selbst ausdrücklich nicht vor; aber schon im Jahre 1848 fand er sich: er bestand nach den damals herrschenden Anschauungen in einer konstituirenden Versammlung. Bei Gutheißung der Volksabstimmung (oben § 1 IV u. § 5 III) der Lombardei und Veneziens nahm das Gesetz vom 11. Juli 1848 auch die Bedingung an, daß zur Erörterung und Feststellung „der Grundlagen und der Formen" einer neuen verfassungsmäßigen Monarchie unter dem Hause Savoyen eine solche Versammlung noch zu berufen sei. Der Grundsatz der Einheit, welcher dadurch, daß die Monarchie und das Herrscherhaus außer allem Zweifel gesetzt ward, in einem gewissen Sinne gerettet worden war, blieb doch noch anderen Gefahren ausgesetzt, welche eine konstituirende Versammlung in sich bergen konnte [2]). Glücklicher Weise hatte der Unabhängigkeitskrieg die Einverleibung in die sardinischen

1) Boncompagni, „Pier Dionigi Pinelli e Vincenzo Gioberti" (Ein Vortrag im Verfassungsverein zu Turin vom 9. April 1880). Turin 1880.

2) Mazzini und seine Schule waren stets für eine, durch allgemeine Volksabstimmung zu berufende constituirende Versammlung. Vgl. „La costituente italiana. Studio politico-legale per la consociazione repubblicana lombarda." Mailand 1880.

Staaten sowohl für diejenigen Provinzen, deren Volksabstimmung bei Verkündung des Anschlusses diese bedenkliche Bedingung aufgestellt hatte, als auch für die Herzogthümer Piacenza, Parma, Guastalla, Modena und Reggio zur bringendsten Nothwendigkeit werden lassen; letztere Herzogthümer waren unzertrennliche Glieder der sardinischen Staaten geworden, ohne daß sie an diese oder eine andere Bedingung ihren Willen geknüpft hätten. Die mittels besagten Gesetzes vom 11. Juli 1848 geschaffenen gesetzgebenden Versammlungen der Lombardei und Veneziens wurden durch die Kriegsereignisse weggefegt, und es konnte keine Berathung einer konstituirten Versammlung mehr stattfinden. Als später im Jahre 1860 der Gesetzentwurf zur Ermächtigung der Regierung, die Volksabstimmung Mittel- und Süditaliens anzunehmen, vorgelegt ward, hat man das, eine Art Uebergabsvertrag darstellende System bedingter Einverleibungen als „eine des Königs und des italienischen Volks wenig würdige Anschlußform“, offen abgelehnt [1]).

II. All dies beweist, daß in Wirklichkeit seit 1848 die Verfassung wahre Aenderungen erlitten hat, nämlich als Gesetz nicht nur für die Länder von Piemont und Sardinien, sondern auch für die übrigen italienischen Völkerschaften, welche — ohne irgend welche Bedingung oder nur vorbehaltlich der Verfassungsänderung — die verfassungsmäßige Alleinherrschaft des Hauses Savoyen angenommen hatten. Die Wendung des Kriegs hinderte damals den Fortgang der Umbildung, nach dem Jahre 1848 wandelte sich die sardinische Verfassung mittels der aufeinander folgenden einzelnen Einverleibungen allmählich immer mehr in eine italienische Verfassung um. Hierzu haben selbstredend weder der Züricher noch der Wiener Vertrag mitgewirkt. Dies verdankt man vielmehr ausschließlich der inneren Bedeutung der Volksabstimmungen; die Formel der Abstimmung war (§ 2) verschieden, ihr Inhalt aber stets derselbe: verfassungsmäßige Monarchie des Hauses Savoyen. Das Volksrecht beruht auf geschichtlicher Ueberlieferung und hatte sich schon seit 8 Jahrhunderten in zahllosen Akten kundgegeben; es hatte sich mittelbar dem Bewußtsein des Königs Karl Albert in's Gedächtniß gerufen, welcher es zur Geltung brachte, indem er seinen Völkern die ersehnte Verfassung gab. Nachdem der Unabhängigkeitskampf eingeleitet war, nahm das Volksrecht in dem Maße, in welchem das übrige italienische Volk in den Besitz der Freiheit gelangte, bei Bestätigung der Einverleibungen in den neuen Provinzen aus eigenem Antriebe die Verfassung als das Grundgesetz der Einverleibungen und des hierdurch gebildeten neuen Königreichs an.

III. Bald mußte die Macht der späteren Ereignisse der Mehrzahl die Täuschung benehmen, als ob an der Grundverfassung in keinem Theile gerüttelt werden dürfe, namentlich auch nicht in denjenigen Theilen, wo sie nicht mehr allgemeine Grundsätze enthält, sondern mehr in Einzelheiten geht, die doch der Natur der Sache nach wesentlich vorübergehender Art sind. So erkannte man denn, daß in der Grundverfassung Nichts wahrhaft ewig und unveränderlich ist, noch sein würde, wobei jedoch stets die Grundsätze der verfassungsmäßigen Monarchie des Hauses Savoyen und die durch die Volksabstimmung geheiligten Verträge zwischen Fürst und Land hochgehalten wurden. Die Gesetze müssen vielmehr obige Grundsätze, um sie zu erhalten, in Uebereinstimmung mit dem, den neuen Bedürfnissen gemäß fortschreitenden Volksbewußtsein entwickeln [2]). Schon König Karl Albert, der Begründer der Verfassung, hat bei Eröffnung des Unabhängigkeitskampfes zuerst gezeigt, wie die Verfassung dem geschichtlichen Rechte des Volkes entsprechend anzulegen und anzuwenden ist. Demgemäß gab er unterm 23. März 1848 kund, daß sein Heer an Stelle der bisher allein vom Art. 77 der Verfassungsurkunde anerkannten Kokarde beim Eintritt in's Gebiet der Lombardei und Veneziens den Wappenschild Savoyens in der grün-weiß-rothen Fahne Italiens tragen werde [3]). Durch die Dekrete vom 11. und 28. April desselben Jahres wurde die Trikolore auch die Fahne der Kriegs-, der Handelsschiffe und der Landwehr. Ein anderes Beispiel der Fortentwickelung der Verfassung ward durch das erwähnte Gesetz vom 11. Juli 1848 gegeben: Dasselbe nahm, obgleich es nur ein vom König sanctionirter Parlamentsakt war, die Volksabstimmung (oben I und § 1 IV) der Lombardei und Veneziens unter der Bedingung einer konstituirenden Versammlung zur Verbesserung des Staatsgrundgesetzes an. Anders war dies damals nicht möglich, und unvermeidbar mußte es auch seitdem sein, weil sich die italienische Verfassung nicht nur aus dem Statuto Albertino, sondern auch aus anderen Gesetzen zusammensetzt, welche das Statut vervollständigen; die Verfassung bezieht sich also schließlich hinsichtlich ihrer Auslegung, Abgrenzung und Anwendung

---

1) So sagte Cavour, vgl. „Discorsi parlamentari del Conte di Cavour“. Vol. XI p. 244.

2) An Stelle des Blau der französischen Trikolore haben die Republikaner Italiens, da sie eine Nachahmung des französischen Wesens verabscheuten, das Grün treten lassen. Zanobini: „Di Antonio Aldini e de' suoi tempi“, Florenz 1864, Vol. I. p. 10. Zufolge Cantù: „Cronistoria“, Vol. I. p. 98, De Castro: „Milano e la Repubblica cisalpina“, p. 63 und Cusani: „Storia di Milano“, Vol. V. cap. 6, wurde grün als Zeichen der Hoffnung gewählt; weiß und roth sind die Farben der Stadt Paris.

nothwendig auf diese Gesetze selbst. So ist es z. B. mit den Gesetzen über die politischen Wahlen, über die Presse, über die Gemeinde-Miliz, welche in Gemäßheit der Verfassungsvorschrift im Jahre 1848 verkündet, später aber mittels anderer Gesetze abgeändert wurden.

IV. Die wahre Bedeutung des durch Art. 49 der Verfassungsurkunde den Senatoren und den Abgeordneten auferlegten Eides, „die Verfassung und die Staatsgesetze treu zu beobachten", wurde daher mit Recht nicht als Hinderniß der nöthigen Fortentwickelung der verfassungsmäßigen und sonstigen gesetzmäßigen Bestimmungen aufgefaßt. Die Befürchtung, das Gebäude könnte zusammenstürzen, wenn man die Möglichkeit, irgend eine Bestimmung der Verfassungsurkunde zu verbessern, zugelassen hätte, schien anfänglich das Bedürfniß zu begründen, die Verfassungsurkunde als unabänderlich hinzustellen. Später begriff man aber, daß eine so abergläubische Verehrung unbillig gewesen wäre und zwar umsomehr, als die sardinische Verfassungsurkunde mittels der Volksabstimmungen eine italienische ward und sich dadurch in einen „Vertrag" zwischen der Krone und dem Volke verwandelte, bestimmt, in seinem Wesen fortzudauern und gemäß der neu entstehenden Bedürfnisse den neuen Endzwecken der Nation gerecht zu werden. Demzufolge wurde in der That Art. 1 der Verfassungsurkunde, welcher den Katholicismus für die Staatsreligion und die übrigen Bekenntnisse für geduldet erklärt, mehrfach abgeändert und ist diese Bestimmung heute fast nur noch ein todter Buchstabe; so verschiedenartig gestalteten sich die Beziehungen des Landes zur katholischen Kirche. Da man Italien mit Rom (oben § 2 II) als der Hauptstadt des neuen Königreichs gänzlich vereinigen wollte, mußte, wie bekannt, die Kirche und das Bewußtsein ihrer Gläubigen in Italien und den anderen Ländern beruhigt werden; gerade zu diesem Zwecke sprach Cavour im Jahre 1861 (oben § 2 II) die so berühmt gewordene Devise von der „freien Kirche im freien Staate" aus, eine Formel, die übrigens übereinstimmte mit den damals fast ausschließlich schon im Lande herrschenden Gedanken einer Trennung beider Gewalten. Doch hatte ein Gesetz vom 8. Juli 1848 jede Einschränkung und jeden Zweifel über die bürgerliche und staatsbürgerliche Rechtsfähigkeit der zur katholischen Religion sich nicht bekennenden Bürger beseitigt. Auch verstand sich ohne Weiteres dieser Grundsatz — zufolge der allgemeinen Lehre des öffentlichen Rechts — als auf die hinzugetretenen Provinzen schon durch die Einverleibung allein erstreckt [1]); derselbe wurde von den Uebergangsregierungen der einzelnen befreiten Provinzen schon vor ihrer Einverleibung ausdrücklich angewandt. Der Art. 1 der Verfassungsurkunde ward daher stets in dem Sinne ausgelegt, daß trotz der Verschiedenheit des Bekenntnisses alle Staatsangehörigen gleiche Rechte haben, wie dies der vollen Selbständigkeit der Staatsgesetzgebung entspricht. — Ferner hat das Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 die zufolge der Verfassungsurkunde nur dem einheimischen Staatsoberhaupte zukommenden persönlichen Vorrechte auf den Papst ausgedehnt.

V. Durch den Verzicht auf die Kronrechte hinsichtlich der Pfründen u. s. w. hat dasselbe Gesetz den Art. 18 der Verfassungsurkunde fast gänzlich aufgehoben. Auch konnte die im folgenden Art. 19 bestimmte Unveränderlichkeit der Krondotation wegen der Einverleibungen unter der Herrschaft Viktor Emanuel's nicht aufrecht erhalten werden. Betreffs der Beschlußfähigkeit und der Erörterungen der Kammern wurden sodann die Art. 53 und 55 durch eine, jetzt unbestreitbare Auslegung und Uebung umgangen; ebenso hat man, ohne eines besonderen Gesetzes zu bedürfen, nach der Abtretung von Nizza und Savoyen an Frankreich (oben § 1 IV) den Art. 62, wonach der Gebrauch der französischen Sprache den Mitgliedern der Kammern aus Gegenden, worin solche gesprochen wird, freisteht, auch hinsichtlich der Mitglieder aus dem italienisch gebliebenen Thale von Aosta als aufgehoben angenommen. Zufolge einer, auf dem Grundsatze (oben § 2 IV) der „Trennung von Staat und Kirche" beruhenden Uebung, kam ebenso außer Gebrauch die in Art. 28 enthaltene Verpflichtung, Bibeln, Katechismen, liturgische und Gebetbücher vor dem Drucke dem Bischofe zur Genehmigung vorzulegen [2]).

VI. In Ermangelung ausdrücklicher Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder eines sonstigen Gesetzes konnte also kein Zweifel darüber sein, daß sich in den gewöhnlichen Formen

---

1) Rignano: „Della uguaglianza civile e della libertà dei culti secondo il diritto pubblico del Regno d' Italia". Livorno. 2. Aufl. 1868, pag. 21.

2) App. Casale 15. Juli 1850. — Palma beschränkt im „Corso di dir. costituzionale", 2. Aufl., Vol. III p. 164 die Geltung des Art. 28 darauf, daß, wer eine Bibel oder ein liturgisches Buch für den Gebrauch einer bestimmten Diöcese vervielfältigen will, die vorgängige Genehmigung des gesetzlichen Vorstandes der Diöcese, d. i. des Bischofs, einzuholen habe. In Ermangelung einer solchen Genehmigung verstößt er also gegen die Verfassungsurkunde? Doch fehlt jede Androhung einer Strafe wegen solcher Veröffentlichung. Die Strafandrohungen wegen Verletzung des geistigen Eigenthums, der Ehre und des öffentlichen Rechts lagen damals (1848) und liegen auch jetzt offenbar dem Zwecke dieses Artikels fern und können also nicht hierher bezogen werden.

der Gesetzgebung auch die von der Fortentwicklung der bürgerlichen Gesellschaft erheischten Verbesserungen der Verfassungsurkunde zu vollziehen haben.

Wenn demgemäß die Grundsätze des Wahlrechts — welche allerdings nicht in der Verfassungsurkunde niedergeschrieben stehen, aber doch das innerste Wesen eines Staates derart berühren, daß ihre Aenderung einen Wechsel der öffentlichen Gewalten bedeutet —, mittels der allgemeinen Formen gewöhnlicher Gesetze geändert werden, so wäre es eine Spitzfindigkeit, anzunehmen, daß die Bestimmungen der Verfassungsurkunde selbst keiner Reform zugänglich seien. Allerdings erscheint Einigen[1]) ein gewisser Unterschied der Bedingungen für Abänderung der Verfassungsurkunde selbst oder der Verfassungsgesetze geboten; man verlangt hiefür ein besonderes Gesetz, welches solche Abänderungen an gewisse Bedingungen zu knüpfen hätte, da Italien ein Land sei, wo die geschriebene Verfassung, nicht aber die Gewohnheit herrsche. Bis jetzt wurde jedoch kein solches Gesetz erlassen; es fehlt sogar nicht an Stimmen[2]), welche vorzögen, daß die besonderen Erschwerungen einer Verfassungsänderung von Fall zu Fall geregelt würden, nicht nur deßhalb, weil sie nach Umständen verschiedenartig sein müssen, sondern auch aus dem Grunde, weil ein Revisionsgesetz in sich die Gefahr schlösse, mit der ganzen Anlage (economia) und Gestaltung des vollen Lebens, welches den Staat bildet, zu brechen, um den Staat auf neubeliebter Grundlage aufzubauen. In Wirklichkeit befolgte übrigens die bisherige Uebung fast stets den Grundsatz, in denjenigen Fällen, in welchen es sich um Abänderung irgend eines Theiles der Verfassungsgesetze des Königreichs handelte, mittels allgemeiner Neuwahlen das Land zu befragen: auch ist man allgemein der Ansicht, daß das Werk und Ergebniß der Volksabstimmungen (oben § 1 III u. IV, § 2 I u. II) nicht mittels einfacher Gesetze des Parlaments zerstört werden könnte.

VII. Dieser zur Verwirklichung gebrachte Grundsatz, — auch ohne ausdrückliche Aufhebung oder Abänderung — schon durch einfache Gesetze und selbst durch ununterbrochene und gleichmäßige Uebung (§ 6 III, IV u. V) verfassungsgesetzliche Bestimmungen zu ändern, erwies sich vortheilhaft für das Land, weil die abändernden Gesetze ihre eigenen Bürgschaften einer Vorbereitung von langer Hand in sich trugen und namentlich auch die Stimmung der öffentlichen Meinung, welche die Abänderung verlangte, für sich hatten. Demzufolge konnte die Verfassung, welche ursprünglich den weiten Freiheitsbegriffen wenig entgegenzukommen schien, kräftig den Anfeindungen klerikaler wie demagogischer Reaktion widerstehen und sie überwinden. So hat denn die Verfassungsurkunde mit den übrigen Verfassungsgesetzen für die ganze gegenwärtige Entwicklung des Volks den sicheren Grund gelegt, auch bietet sie volle Bürgschaft dafür, daß sie mittels der neuen Gesetze, Uebungen (§ 6) und Auslegungen für die Anforderungen der kommenden Fortschritte, in dem Maße, als sich das Bewußtsein des Volks hierüber enthüllt und klärt, ausreichen wird. Zum Beweise hiefür genügt es, zu erinnern an die Verbesserung einerseits des bürgerlichen Rechts namentlich mittels Einführung der bürgerlichen Eheschließung, anderseits des Strafrechts mittels Abschaffung der nur aus irrthümlichen Rücksichten eines religiösen (§ 2 II) oder politischen Vortheils geschaffenen Rechte, noch mehr aber des Strafverfahrens mittels Einführung der Geschwornen, sowie größerer Bürgschaften für die Vertheidigung, für das Hausrecht, das Briefgeheimniß, für wirthschaftliche und überhaupt für persönliche Unverletzbarkeit; es genügt der Hinweis auf Abschaffung der todten Hand und der Fideikommisse in der Lombardei, Venezien und Rom, wo sie noch nicht beseitigt waren; die Erwähnung der mittels Uebertragung auf die Vertreter der Verwalteten begründeten Gemeinde- und Provinzialfreiheiten, der parlamentarischen Rechenschaftsablegung, die zur Einschränkung der Gewalt der Minister und der öffentlichen Beamten eingeführte Oeffentlichkeit und Theilung der Gewalten in Verbindung mit der wenigstens theilweisen Abschaffung der Verwaltungsgerichtsbarkeit (in bürgerlichen Sachen). Ueberdies ward die Leitung der Schulen (unten § 9) und der öffentlichen Armenpflege wieder für den Staat in Anspruch genommen und ihm eine weitergehende Thätigkeit in Sachen der Schulen, der Verkehrsanstalten, der wirthschaftlichen Production, der Sparkassen zuerkannt, und als weiterer Fortschritt wurden zum Vollzuge der Trennung der Kirche vom Staate (oben IV u. § 2 II) nicht nur die geistlichen Gerichte abgeschafft, sondern auch die Geistlichen der Heeresergänzung unterworfen, die Anhänger der verschiedenen Bekenntnisse rechtlich gleichgestellt; endlich bestehen als Vorrechte des Papstthums

---

1) Bonghi, Bericht über das Garantiegesetz und Rede in der Abg.-Kammer, 2. Febr. 1871. Minghetti, Rede in der Abg.-Kammer, 2. Jan. 1871 und in der Wählerversammlung zu Legnago, Oktbr. 1881. Palma, „Corso di dir. costit." und „Questioni di dir. costit." Castagnola, „La riforma del Senato italiano", Turin 1885. Broglio erklärt in seiner „Forme parlamentari" das Parlament für eine ewige Konstitution. Balbo nimmt in seiner „Monarchia rappresentativa" an, im Staate dürfe kein Gesetz sich für heiliger als ein anderes erachten.

2) Lampertico, „Lo Statuto e il Senato". Roma 1886. Auch er hält es, wie Palma, für ziemlich schwierig, die Verfassungs- und Grundgesetze von den übrigen Gesetzen abzusondern.

nur noch gewisse geschichtliche Rechte fort, deren Beibehaltung namentlich die anderen katholischen Staaten nothwendig machten (oben IV u. § 2 II).

VIII. Solche Verbesserungen konnten sich durch das Zusammenwirken verschiedener Gründe vollziehen, welche sich aber alle darauf zurückführen, daß die Königsgewalt und die Volksrechte durch dieselben Bürgschaften geschützt sind, und daß stets die Uebereinstimmung des Willens zwischen König und Volk fortdauerte. Schon die früheren und die vom neuen Königreiche erlassenen Gesetze über die politischen Wahlen hatten das große Verdienst, sich auf sehr weitgehende freiheitliche Grundsätze zu stützen, welchen auch Vollzug und Auslegung stets treu blieb. Auch ist es Thatsache, daß das königliche Vorrecht der Ernennung der Mitglieder des Senats (unten § 6 III) ununterbrochen ausgeübt wurde nach den hohen Gesichtspunkten eines erleuchteten Patriotismus. Anlangend das parlamentarische System, so sucht man stets die Uebung in England als das beste Verfassungsvorbild zum Muster zu nehmen. Daher auch die Erscheinung, daß namentlich der durch die Abgeordnetenkammer zum Ausdruck gebrachte Volkswille der Regierung zum Grunde gelegt ward. Desgleichen wurde das Königliche Vorrecht der Ernennung und Entlassung der Minister immer oder fast immer im Sinne einer Kabinetsregierung ausgeübt und wurden demgemäß die Minister in Gemäßheit der Kammermehrheit in Vorschlag gebracht. Ueberdies wurden die Senatoren auf Veranlassung des die Mehrheit der Abgeordnetenkammer repräsentirenden Ministeriums ernannt (unter § 6 III). Doch ist deßhalb die Krone nicht einflußlos geworden; im Gegentheile entwickelte sie, namentlich während der Herrschaft des heute als „Vater des Vaterlands" gerühmten Königs Viktor Emanuel sowohl in der inneren wie in der äußeren Politik ihren wohlthätigen Einfluß; bekannt ist in erster Beziehung z. B. das „Proclama von Moncalieri", worin der König die gewichtigen Gründe des Friedensschlusses mit Oesterreich nach der Niederlage von Novara im Jahre 1849 entwickelte[1]).

IX. Selbstredend ging nicht immer alles zum Besten; neben guten Uebungen bahnten sich auch üble den Weg. Nach Schluß der Zeiten der heiligen Begeisterung und der Opferwilligkeit für die Unabhängigkeit und Einheit des Königreichs zeigte sich bei den bescheidensten und vielleicht auch schwierigsten Gesetzgebungs- und Verwaltungsfragen, welche noch zu erledigen waren und stets aufs Neue vorkommen werden, die Volksvertretung nicht selten ohne genügendes Verständniß der allgemeinen Interessen, als ob sie mitunter fast vergessen hätte, daß die Abgeordneten nicht nur ihren Wahlkreis, sondern das gesammte Volk vertreten. Auch die Rechtsprechung und die bürgerliche Freiheit fanden nicht immer all jene Pflege, welche für die politischen Freiheiten überreichlich gespendet wurde. Die Thätigkeit der Gerichte zeigt sich noch ohnmächtig zur Einschränkung der Allmacht der parlamentarischen Mehrheiten (unten § 6 III). Auch erscheint der Staat noch im Rückstande mit der Aufbesserung der sittlichen und der wirthschaftlichen Lage namentlich der desfalls zuerst als einer Reform bedürftig in Betracht kommenden unteren Klassen. Anderseits hat man auch versäumt, jene Keime der Selbstverwaltung (Selfgovernment) zum Wiederaufblühen zu bringen, die, ohne auf die Engländer zurückzugreifen, schon in den alten Satzungen (§ 3 I, II u. III, § 7 B. II) der italienischen Gemeinden wieder aufzufinden gewesen wären, woraus trotz aller Unvollkommenheiten schon Einrichtungen zum Rechtsschutze der Bürger gegenüber der Verwaltung klar zu entnehmen sind. Doch werden jetzt, nachdem die außergewöhnlichen Anforderungen der Staatsfinanzen verschwunden sind, und die Nothwendigkeit dieser Verbesserungen anerkannt ist, zu diesem Behufe verschiedene Gesetzentwürfe vorbereitet und im Abschluß begriffen, welche geeigneten Ortes erwähnt werden sollen.

§ 6. **Quellen des italienischen öffentlichen Rechtes.** I. Alle Quellen des italienischen öffentlichen und Privat-Rechts sind geschriebene Gesetze und finden sich in den Sammlungen und Zusammenstellungen, wovon hierunter[2]) die bemerkenswerthesten oder für den Handgebrauch

---

1) Oben § 1 II und Palma, „Quistioni costituzionali", Cap. I (betrifft „Das Kronrecht bei den Ministerwechseln in Italien von 1848 bis März 1884"), vgl. Persico in Bd. XX. „Accad. di Napoli", Prestandrea „La struttura dei governi parlamentari", Majorana „Del parlamentarismo, mali, cause, ed effetti", Mosca „Sulla teorica dei governi e sul governo parlamentare" 1884 und „Le costituzioni moderne" 1887, Arcoleo „Il gabinetto nei governi parlamentari", Minguzzi „Governo di gabinetto e governo presidenziale" 1888.

2) Raccolta degli Atti del Governo di Sua Maestà il Re di Sardegna vom Jahre 1814 ab bis zum 21. Dez. 1832. Vom folgenden Tage ab beginnt eine neue bis zum 20. April 1861 gehende Reihenfolge. Im Ganzen 67 Vol., Turin, Stamperia Reale. Raccolta ufficiale delle leggi e dei decreti del Regno d'Italia vom 21. April 1861 ab in Fortsetzung. Die Sammlung enthält jährlich einen oder mehrere Bände; die Reihenfolge der Gesetze und Verordnungen läuft durch die ganze Sammlung weiter. Jeder Band hat 2 Inhaltsverzeichnisse, eines nach der zeitlichen Aufeinanderfolge, das andere als Sachregister nach der Reihenfolge der Buchstaben. Alle 10 Jahre wird ein allgemeines Inhaltsverzeichniß aufgestellt. S. „Indice analitico d. raccolta uff. d. leggi e decreti dal 1861 al 1876." Roma 1876. Jedes Gesetz und jede Verordnung

bequemsten angegeben sind. Ein wirkliches Gewohnheitsrecht (vgl. § 5 VII) gibt es in Italien nicht, ebensowenig im Gebiete des öffentlichen als des Privatrechts. Die gesetzgebende Gewalt wird in Italien nur nach Vorschrift des Art. 3 der Verfassungsurkunde ausgeübt, nämlich gemeinsam durch den König und die beiden Kammern des Parlaments. Die durch diese Gewalt geschaffenen

---

enthält am Eingange eine kurze Angabe des Betreffs. Die nicht die Gesammtheit des Staates oder nicht sämmtliche Bürger betreffenden Dekrete und Verordnungen oder ähnliche Erlasse, deren Anschlag nicht nöthig ist, kommen in jährlichen Ergänzungsbänden heraus.

Von den nichtamtlichen Inhaltsverzeichnissen s. das von D'Ettore, Giordano u. Gambuzzi, Neapel, 8 Vol., von Gozzi, „Indice analitico etc. dal 1861 al 1878.“ Neapel 1879, Anhang 1879; ferner Moizo's „Dizionario della legislazione sarda e italiana, contenente per ordine cronologico la data, il sunto, la pagina della loro inserzione nella Raccolta ufficiale e il numero progressivo delle leggi, dei decreti e regolamenti di maggiore importanza storica od attuale, pubblicati nel Regno sardo dopo la restaurazione e successivamente nel Regno d' Italia fino a tutto giugno 1885.“ Casale 1886.

Die in der Raccolta ufficiale erfolgte Einrückung der Gesetze und Dekrete wird durch die Gazzetta ufficiale del Regno d' Italia bekannt gegeben; letztere enthält außerdem die Urtheile der Oberlandesgerichte über Zulassung einer Annahme an Kindesstatt, die Vorbescheide und Urtheile der Gerichte betreffs der Abwesenheitserklärung, öffentliche Zustellungen, Aufforderungen an Betheiligte betreffs in der See geborgener Gegenstände, die Bekanntmachungen über wichtigere Vergebung von Lieferungen und Arbeiten und über Verkäufe für Rechnung des Staates, der Provinzen, Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten, Bewerbungen um die Lehrstühle an staatlichen Hochschulen, Ausschreiben betreffs des Verlustes oder der Vernichtung von Gutscheinen des Staatsschatzes oder von Quittungen des Centralschatzamtes, Gesuche um Ermächtigung zum Wechsel des Vornamens oder zur Annahme weiterer Vornamen, um Verleihung, Anerkennung, Erneuerung oder Bestätigung insbesondere adeliger Geschlechtsnamen, wodurch die Interessen Dritter berührt werden können, die gesetzlichen Erklärungen zur Wahrung, Aufhebung, Uebertragung oder Aenderung des literarischen Urheberrechts, die Verzeichnisse über bescheinigte Hinterlegung der Schutzmarken und Unterscheidungszeichen der Fabriken, Ausschluß-Bescheinigungen für gewerbliche Erfindungen, Erklärungen über den Verlust von Policen oder Bescheinigungen der Hinterlegungs- und Darlehens-Kasse, Bekanntmachungen über eine vom Gericht verfügte Rückgabe einer Hinterlegung ohne Vorlage der Police oder entsprechende Bescheinigung, Ausschreiben zur Bewerbung wegen Uebertragung des Einzelverkaufs von Monopolgegenständen, endlich Gesuche um Neuausfertigung verloren gegangener, auf den Namen lautender Scheine der öffentlichen Schuld.

Zufolge Gesetzes vom 30. Juni 1876 erfolgt die Bekanntmachung der Verwaltungsakte und der gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungs- und Gerichtsausschreiben für jede Provinz des Königreichs im Anhange zu der auf Veranlassung der Präfektur herausgegebenen Zeitung. S. Scevola, „Bollettino per gli annunzi legali“ in der Pacifici-Mazzoni's „Racc. d. leggi spec.“

Betreffs der Gesetzgebung während der Jahre 1859 u. 1860 in ganz Italien vgl. Bollati, „Fasti legislativi e parlamentari delle rivoluzioni italiane nel secolo XIX.“ Milano 1860 f. 2 Bde. (unvollendet). Muratori, Annali d'Italia continuati sino all' anno 1870 da Ghiron. Milano, Hoepli.

„Raccolta dei trattati e delle convenzioni conchiuse fra il Regno d'Italia e i governi esteri“ vom Jahre 1861 ab in Fortsetzung.

Palma Luigi, „Trattati e convenzioni in vigore fra il Regno d' Italia ed i governi esteri“. Ein Band in 2 Theilen. In P.-Mazzoni's „Raccolta delle leggi spec.“, Turin 1880 u. ff.

„Raccolta dei trattati e delle convenzioni conchiuse fra il Regno d' Italia e i Governi esteri.“ 5 Bände, vom Jahre 1861 ab bis zum Jahre 1876 (in Fortsetzung).

„Raccolta dei trattati e delle convenzioni commerciali in vigore fra l'Italia e gli Stati esteri“. Turin 1862. Einleitungsband, herausgegeben auf Veranlassung des Auswärtigen Amts.

Arlia C., „Le convenzioni d' estradizione fra il Regno d' Italia e gli Stati stranieri“. Turin 1861.

Pascale, „L' estradizione dei delinquenti con la raccolta dei trattati vigenti fra l' Italia e gli altri Stati“. Neapel 1880.

„Raccolta delle disposizioni legislative ed amministrative in materia ecclesiastica del Regno d' Italia“. „Auf Veranlassung des Justiz- und Kultusministeriums“. 2 Bände. Rom 1883.

„Raccolta delle leggi, regolamenti, istruzioni etc. tuttora in vigore relative all' amministrazione dei lavori pubblici e specialmente acque, ponti, strade, porti, spiaggie e fari, genio civile etc.“ vom Jahre 1816 ab bis zu Ende Juni 1859. Turin 2 Vol.

Für den Handgebrauch genügen Saredo's Codice costituzionale (1885, 268 p. in. 12°, 2¼ L.), amministrativo und finanziario (in Vorbereitung) und Codice del diritto pubblico ecclesiastico, 3 Bde., (mit Anmerkungen), bei der Unione tipogr. ed. zu Turin 1887.

Gesetze können weder durch entgegengesetzte Uebung, noch weniger durch Nichtgebrauch [1]) aufgehoben werden, sei es, daß solche (Uebung bezw. Nichtgebrauch) im unmittelbaren Gegensatze zu den Gesetzen stehen oder von ihnen nur abweichen. Die Gesetze werden nur durch spätere Gesetze aufgehoben, entweder zufolge ausdrücklicher Erklärung des Gesetzgebers, oder zufolge der Unvereinbarkeit der neuen Bestimmungen mit den früheren oder derart, daß das Gesetz ein vom früheren Gesetze geregeltes ganzes Rechtsgebiet neu ordnet. (Art. 5 des „die Bestimmungen über Verkündung, Auslegung und Anwendung der Gesetze überhaupt" enthaltenden, dem Codice civile vorausgehenden Titels.) Zwar legen Art. 2 des Codice civile durch die Bezugnahme hinsichtlich der Rechts- und moralischen Personen „auf die als öffentliches Recht geübten Gebräuche," desgleichen viele andere Bestimmungen des Codice civile und des Handelsgesetzbuchs sowie anderer Gesetze durch die Vorschrift, in den bezeichneten Fällen als Regel „die bestehenden allgemeinen und örtlichen Gebräuche und Gewohnheiten zu befolgen", denselben Gesetzeskraft bei [2]); hierdurch werden aber gerade die Uebungen und Gebräuche selbst nur Bestandtheil des geschriebenen Rechts, bilden mit letzterem eine Einheit und sind wirkliches, „geschriebenes Recht", so daß die Verletzung derselben durch ein gerichtliches Urtheil den Kassationsrekurs „wegen Verletzung des Gesetzes" begründen würde. (Bürgerliche Prozeßordnung Art. 517) [3]).

II. Wenn gemäß Art. 3 der angeführten, dem Codice civ. vorausgehenden Bestimmungen sich eine Streitfrage nicht auf Grund einer klaren Gesetzesbestimmung entscheiden läßt, auch keine ähnlichen Fälle oder analoge, bezügliche Gebiete regelnden Bestimmungen vorhanden sind, oder der Fall gleichwohl noch zweifelhaft bleibt, so soll die Entscheidung des Zweifels „in Gemäßheit der allgemeinen Rechtsgrundsätze" erfolgen; hier wird also sich bestimmt die Gewohnheit als solche geltend machen lassen, aber nur wenn und insoweit sie unter die „allgemeinen Rechtsgrundsätze" paßt. Die Gewohnheit wird also dann nicht sofort als solche und von sich aus, sondern in Kraft dieser allgemeinen Vorschrift gelten, welche die „allgemeinen Rechtsgrundsätze" zu einer Regel für die Auslegung erhebt, und zwar nur unter der doppelten Voraussetzung, a) daß es sich um Fälle handelt, in welchen sich die Zweifel nicht durch Zuhülfenahme der Analogie lösen lassen und b) daß die zur Lösung des Zweifels geeignete Gewohnheit als einer dieser „allgemeinen Rechtsgrundsätze" Anerkennung finde [4])

Bekanntlich blieben (oben § 5 III—VII) nicht alle Gesetze, noch auch die ganze Handhabung

---

1) Vgl. Bianchi, „Corso elementare di diritto civile", Parma 1869, Vol. I p. 14; Lozzi, „Introduzione al codice civile ed al diritto internazionale privato", Venedig 1881, und die anderen Commentatoren.

2) Der Codice civile verleiht Gesetzeskraft den Gewohnheiten betreffs des Nießbrauchs (Art. 485, 486 u. 506), des Abstandes der Pflanzungen (Art. 580), der Gemeinschaft (Art. 675), der Verträge der Art. 1124, 1134 u. 1135, des Maßes der Handelszinsen (Art. 1232), des Thierverkaufs (Art. 1505) und der Vermiethungen in den Art. 1604, 1607, 1608, 1609, 1610, 1613, 1625, 1651, 1654. Art. 1 des Handelsgesetzbuchs verordnet, daß, wenn die Handelsgesetze keine Bestimmungen enthalten, die Handelsgebräuche zu beobachten seien, und fügt bei, daß die örtlichen und besonderen Gebräuche den allgemeinen vorgehen. Siehe auch Art. 7, 30, 36, 58, 62, 67, 69, 290, 336 ff., 347, 356 ff., 361, 384, 387, 397, 504, 549, 586 dieses Gesetzbuchs. Art. 380 des Gesetzes über die öffentlichen Arbeiten vom 20. März 1865, Anlage F, hält diejenigen Uebungen aufrecht, worauf dies Gesetz ausdrücklich sich bezieht. Die Gewohnheiten behalten ihre Wirksamkeit, soweit sie bestehen, auch in den nicht ausdrücklich durch das Gesetz geordneten Gebieten. Kass. Neapel, 20. Mai 1876, „La Legge" XVI, I, 610.

3) Bianchi a. a. O. Vol. I p. 12, Lozzi a. a. O. und die anderen Kommentatoren überhaupt. Meucci, „Istituzioni di diritto amministrativo", Vol. I p. 29, scheint hiervon theils abzuweichen, indem er der Gewohnheit wenigstens für die Regelung der inneren Verhältnisse der Verwaltungsbehörden die Gesetzeskraft beilegt, ebenso wie er solche den auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erlassenen Vollzugsverordnungen zukommt. Er glaubt, man könne sodann auch die geschichtlichen, jetzt nicht mehr geltenden Verwaltungsanstalten und Vorschriften als „Gewohnheit" anführen. Doch geht aus dieser Wortfassung der rechtliche Werth nicht genauer hervor, welchen dem Verfasser zufolge die Gewohnheiten haben würden. Siehe auch Schupfer's „Consuetudine" im „Digesto italiano", Gabba in Vol. I Theil III, der „Annali di giurisprudenza italiana", Florenz 1866. Vgl. auch meine „Prolegomeni al diritto penale," § 49. Turin 1888.

4) Wiederholt wurde angenommen, es könnten sich die „allgemeinen Rechtsgrundsätze" auch aus dem „gemeinen oder recipirten Rechte" ableiten, welches (namentlich im Kirchenstaate und in Toscana vor der Einverleibung in das Königreich Italien) Gesetzeskraft hatte und welches als prächtiger Strom aus den Quellen des reinen römischen Rechtes floß. Der Kassationshof Palermo erkannte dagegen den römischen Gesetzen die Geltung als geschriebenes Recht zu, nicht aber als „Ergänzungsgesetze", wegen deren Verletzung man sich zum obersten Gerichtshofe beschweren könne. Dagegen sind der Kassationshof Rom (10. März 1877) und verschiedene Rechtsgelehrte der Ansicht, es könne fast immer das gemeine Recht als Vergleich und Anhaltspunkt dafür dienen, um

des öffentlichen Rechts in Italien mit den durch die Albertinische Verfassungsurkunde im Jahre 1848 ausgesprochenen „allgemeinen Grundsätzen des Verfassungsrechts" in Uebereinstimmung. Namentlich nach Schaffung des Einheitsstaates sind viele Gesetze, in manchen Punkten selbst die vorwiegende Verfassungshandhabung, von anderen Grundsätzen beherrscht, indem sie so vom Buchstaben und selbst von dem strengeren Geiste abwichen, welcher noch das Grundgesetz in jener Zeit leitete. Die Anforderungen der Neuzeit machten sich allmählich dem italienischen Gesetzgeber, wie zuvor schon in Piemont, geltend und brachten ihn auch über die im vorhergehenden § hinsichtlich der Art des Vertrags zwischen Monarchie und Volk erwähnte Umbildung hinaus zum weiteren Ausbaue des Grundgesetzes und der Verfassung. So ist denn in der That, obgleich nie irgend eine Bestimmung des Grundgesetzes aufgehoben wurde, unbestreitbar und heute auch unbezweifelt, daß einerseits mehr als eine Bestimmung des Grundgesetzes gewissermaßen durch eine, wie es scheint, mit Gesetzeskraft bekleidete entgegengesetzte Uebung ihre praktische Wirksamkeit verloren hat, und daß anderseits mancher keineswegs im Grundgesetze ausgedrückter Grundsatz gleichwohl jetzt geltende und maßgebende Verfassungsnorm geworden ist. Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche, ferner zwischen Krone und Volksvertretung bilden die bezeichnendsten und wichtigsten Beispiele dieser Weiter- und Umbildung.

III. Muß man nun hieraus die Irrigkeit der den Eingang des gegenwärtigen § bildenden Behauptung folgern, daß in Italien die Gebräuche und Gewohnheiten an und für sich der eigentlichen rechtsverbindlichen Kraft eines Gesetzes entbehren? Oder muß man — mit anderen Worten —, wie es die Mehrzahl der italienischen Schriftsteller offen thut, als Quelle des öffentlichen Rechts des Königreichs auch das nicht geschriebene Recht oder die Gewohnheit noch annehmen? Mir scheint dies in der That nicht der Fall zu sein. Für Italien könnte ich nicht jene (oben § 5 VIII u. IX) parlamentarische Allmacht als vorhanden annehmen, welche sich in England, einem vorwiegend vom Gewohnheitsrecht beherrschten Lande, erklärt und rechtfertigt; noch kann ich ein Bedürfniß hierzu, noch als feststehend annehmen, daß etwa auf Grund einer gleichen Allmacht das italienische Parlament von den Hauptgrundsätzen der Verfassungsurkunde abweichende Verfassungsgesetze geschaffen habe. Zugeben kann man auch, daß in den, wie Italien, aufrichtig liberalen Ländern, die Gewohnheit ein gewisses moralisches Ansehen besitze und daß eine solche Bedeutung z. B. der thatsächlich geschaffenen Stellung der Krone gegenüber der Abgeordnetenkammer, gegenüber dem Ministerium und dem Parlament, und sonstigen in keinem italienischen Gesetze niedergeschriebenen Verhältnissen zukomme. Mit Recht sagt Palma[1]), daß diese Verhältnisse, weil sie dem Geiste einer verfassungsmäßigen Regierung entspringen und in England nichtgeschriebenes Gesetz geworden sind, „auch in Italien, obgleich sie es durchaus noch nicht geworden sind, es zu werden bestimmt erscheinen". Vor Allem aber steht es fest und bleibt es dabei, daß bis jetzt die Kraft solcher Gewohnheiten sich auf einen rein sittlichen Werth beschränkt, und daß sie durchaus noch nicht Staatsgesetze geworden sind, aber allerdings die Tendenz haben, es zu werden. Und wenn solche es wirklich hierzu brächten, so wird es bestimmt nöthig werden, genauestens die Ausdehnung und die positive Bedeutung derselben zu bestimmen, weil ein parlamentarisches Gesetz, welches beispielsweise der Krone die Pflicht auferlegen wollte, die Minister aus der parlamentarischen Mehrheit oder besser aus der, die meisten Mitglieder zählenden Partei der Abgeordnetenkammer zu ernennen, gewiß der geltenden Uebung entspräche, aber nicht leicht, noch ohne Gefahr zu verwirklichen wäre, abgesehen davon, daß eine so bestimmt ausgesprochene Verpflichtung wenigstens der Form nach die Vorrechte der Krone verletzen würde. Anderseits könnte es nicht ernstlich gemeint, noch mit dem im Lande überwiegenden Systeme des geschriebenen Rechtes vereinbar sein, einer Verpflichtung, deren Erfüllung der König je nach der Verschiedenheit des Falles und der Zweckmäßigkeitsgründe zulassen oder unterlassen kann, sei es auch nur unter dem Gewande einer Gewohnheit, die Bedeutung eines wahren positiven Gesetzes beizulegen.

IV. Bei dieser Sachlage beruht die Wahrheit darin, daß in einem nicht gewohnheitsrechtlichen Lande, wie Italien, wo der Ursprung der Staatsverfassung außerhalb der geschichtlichen Ueberlieferung zu suchen ist, die Gewohnheit zwar neben dem geschriebenen Rechte entstehen und sich entwickeln kann, ohne aber deßhalb die ganze eigentliche rechtsverbindliche Kraft des Gesetzes zu erlangen. In Italien mag man den Ausbau der Verfassung und des ganzen öffentlichen Rechtes nach der Anleitung der englischen Vorbilder wünschen, wie es übrigens wirklich auch in gewissem Maße schon geschehen ist. Der Grundcharakter unserer Verfassung läßt jedoch für die Gewohnheit keinen Raum übrig, außer soweit diese Gewohnheit sich mit dem bloßen, aber immerhin noch bedeutenden Werthe eines Leitsterns für die äußere Rechtsanwendung begnügt, also nicht geradezu

zu entscheiden, ob wirklich eine Verletzung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes vorlag. S. auch Lozzi, a. a. O. p. 129 ff.

1) „Corso di diritto costituzionale", 2 ed. Vol. I p. 52.

die Kraft eines positiven Rechtes beansprucht. Wer wollte beispielsweise jene (§ 5 IX) mißbräuchliche Auslegung zur Gesetzesregel erheben, welche seit einiger Zeit die Abgeordnetenkammer dem zu Gunsten ihrer Mitglieder in Art. 45 des Grundgesetzes gewährleisteten Vorrechte zu geben pflegt, indem sie sich die Befugniß beilegt, gegen einen verurtheilten, die Kassation beschreitenden Deputirten den Fortgang des Strafverfahrens aufzuhalten? Wenn zwischen der einen und der anderen Uebung —, angenommen, daß beide Gesetzeskraft besäßen —, zu unterscheiden ist, wie könnte je die endgültige Auswahl anderen, als den gesetzgebenden Faktoren zusammen zukommen?

Was die durch positive Gesetze eingeführte Fortbildung der Verfassung anlangt (wie die Gleichberechtigung der Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf ihr Religionsbekenntniß in Bezug auf Erlangung öffentlicher Aemter und Würden, die bürgerliche Ehe, die Aufhebung der religiösen Genossenschaften und der kirchlichen Preßcensur für Bibeln und gottesdienstliche Bücher u. s. w., oben § 5 IV, V, VII), so muß der diese leitende und rechtfertigende Grundsatz in den neuen Anforderungen des fortschreitenden Volksbewußtseins gesucht werden. In Italien hat man von Haus aus anerkannt, daß die Staatsverfassung als Erfüllung des Volkswillens in ihrem thatsächlichen Verhältnisse zur Entwicklung des Rechtsgedankens im Volke selbst betrachtet und verstanden werden muß.

V. Deßhalb machte sich, als bei der eingetretenen Aenderung der thatsächlichen Verhältnisse die Anwendung gewisser Verfassungsbestimmungen in Widerspruch mit ihrem Grunde und Endziele kam, ohne Weiteres der Rechtssatz geltend: cessante legis ratione, cessat et ipsa lex. In der That, das Verfassungsgesetz hat seine Herrschaft nur innerhalb der Grenzen eingebüßt, in welchen die öffentliche Empfindung der Nation Neuerungen verlangt. Sobald also auf diesem Wege die Bestimmung der Verfassungsurkunde, wie dies hinsichtlich ihres Art. 1 der Fall ist, ihrer ganzen Tragweite nach und in jeder Beziehung (oben § 5 IV) todter Buchstaben geworden ist, kann man fast behaupten, es sei implicite eine Abänderung der Verfassung erfolgt, ohne daß aber deßhalb Art. 3 der Verfassungsurkunde oder Art. 5 des obenerwähnten, dem Codice civile vorausgehenden Titels als verletzt erachtet werden dürften. Diese beträchtlich ausgedehnte Wirksamkeit des Grundsatzes, daß ein Gesetz seine Geltung verliert, sobald durch neu eintretende Thatverhältnisse der Grund wegfällt, welcher das Gesetz gerechtfertigt hatte, läßt sich übrigens um so leichter in einem Verfassungsrechtssystem begreifen, in welchem, wie in Italien, eingehendere Einzelvorschriften über die Bedingungen und Grenzen fehlen, wovon die Rechtsgültigkeit der Aufhebung oder Abänderung der Gesetze selbst abzuhängen hat.

So erklärt es sich, wie auch ohne Verletzung des Grundsatzes des geschriebenen Rechtes, gleichviel ob es sich um privat-, öffentlich- oder verfassungsrechtliche Gesetze handelt, die Aufhebung derselben und die Bildung neuen Rechtes in Italien auch außerhalb der vom geschriebenen Rechte nicht ausdrücklich bekräftigten Gewohnheiten und Gebräuche stattgefunden hat und stattfinden konnte. Und dies geschah mit vollem Grund so, weil sonst bei Aufhebung eines Grundsatzes der Verfassungsurkunde die neuen Gesetze von ihren Wurzeln losgetrennt geblieben wären; und da sie ihre Geschichte und Grundlage nicht mehr mit sich fortgeführt hätten, so würde man Gefahr laufen müssen, über das von den Gesetzen selbst sich vorgesteckte Endziel hinauszugehen[1]). Hieraus folgt, daß die Gesellschaft sich nicht darüber beunruhigen darf, wenn ein den thatsächlichen öffentlichen Verhältnissen widerstreitender oder damit nicht mehr vereinbarlicher Verfassungsrechtssatz außer Anwendung bleibt und wenn die Außerachtlassung desselben in einer oder mehreren Arten, deren es so viele gibt, von der Gesellschaft sogar mit der Wirkung verlangt wird, daß jeder Zweifel über das volle Mitbewußtsein betreffs des Werthes und der Geltung des Verfassungssatzes aufgehoben bleiben muß. Und in der That zeigt das öffentliche Leben diesen Selbstwillen mittelst jener vollkundigen autoritativen Kundgebungen des eigenen Rechtsbewußtseins, welche wir jeden Tag eine andere Gestaltung annehmen sehen; bald als zwar parlamentarische, aber der Eigenschaft gesetzlicher Rechtsverbindlichkeit entbehrende Verhandlungen, Erörterungen und Abstimmungen; bald Thronreden, bald Aeußerungen der Minister im Parlamente und außerhalb; bald Gesetzentwurfsmotive oder andere Arbeiten zur Vorbereitung der Gesetze; bald diplomatische Noten, Urtheile der Gerichte und Gerichtshöfe; überhaupt Akte von öffentlicher Autorität. Auch dürfen nicht unerwähnt bleiben die in Zeitungen und Volksversammlungen sich ausprägenden großen und ernsten Bewegungen der öffentlichen Meinung, noch die Enthüllungen der Wissenschaft, noch die Lehren der hervorragendsten Staatsmänner, welche dem Volke zur Ehre gereichen.[2])

---

1) Vgl. Lampertico, „Lo Statuto e il Senato“, Roma 1886, p. 95.

2) Vgl. Palma „Corso di dir. costit.“ Vol. I p. 51 ff.; er findet in diesen gewissermaßen amtlichen Kundgebungen des Volksbewußtseins eine weitere Quelle des ital. Verfassungsrechts. Dieselben dienen eher als Hülfsmittel der Auslegung, während sie allerdings zugleich auch die Bildung des neuen Rechtes vorbereiten können.

Die vorberührten Umbildungen des Verfassungsrechts vollziehen und behaupten sich frei und getrennt von der Wissenschaft, weil letztere nur das in den Vorschriften der Gesetzgebung (und in der Gewohnheit) enthaltene geltende Recht erklären oder Folgerungen aus Rechtsgrundsätzen ableiten kann, ohne sie aber zugleich nach dem Bewußtsein und den Anforderungen der Neuzeit umbilden zu dürfen, oder nur Grundsätze aus Einzelbestimmungen entwickelt. Nichtsdestoweniger werden diese Umbildungen mit der Praxis verwechselt; doch beschränkt sich letztere stets darauf, die Rechtsgrundsätze auf Einzelfälle anzuwenden oder in den Vordergrund thatsächliche Verhältnisse zu stellen, aus deren Gesammtheit sich später höchstens ein neues Recht in der vom geltenden Gesetzbildungssysteme zugelassenen Form herausschälen kann. Anlangend die verfassungsrechtlichen Bestimmungen, deren Wirksamkeit durch neue Gesetze von verfassungsrechtlicher Bedeutung aufgehoben worden ist, so vermögen dieselben nur dann wieder ihre frühere Kraft zu erlangen, wenn diejenigen thatsächlichen Verhältnisse wieder aufleben, woraus sie ihren Ursprung und den Grund ihres Bestandes abgeleitet hatten. Den „leges imperfectae“ ähnelnd, finden sie ihre eigene Erklärung und Bedeutung einzig in der Geschichte und außerhalb des Endzieles der allgemeinen Staatsgesetze und schrumpfen zusammen zu bloßen Erklärungen ohne Autorität oder Zwangsvollzug, wie solcher nöthig wäre, um sie als fortdauernd rechtsverpflichtend zu verwirklichen.

Zweiter Abschnitt.

Der Staat.

§ 7. **Das Staatsgebiet, seine Ausdehnung, Eintheilung, Veränderlichkeit und Einheit.** A. Gebietsausdehnung. Die Oberfläche des italienischen Staatsgebietes berechnete sich am 31. December 1871 auf 296.305,41 Quadratkilometer und umfaßt beinahe die ganze apenninische Halbinsel; mitten in Italien liegt eingeschlossen der Freistaat San Marino mit einer Fläche von 61,77 □Klm. und (zufolge der Zählung vom 1. Januar 1865) mit 7080 Einwohnern. Die Berechnung vom 31. December 1881 ergab für Italien eine Zunahme von 8 □Klm. theils in Folge der Grenzberichtigungen gegenüber der Schweiz, theils in Folge einzelner Maßberichtigungen. Die genaue Angabe der Oberfläche läßt sich erst nach Vollendung der topographischen Karten durch den Generalstab feststellen.

Unter diesem Vorbehalte werden auch folgende Angaben über die Küsten u. s. w. des Gebiets der Aufstellung von 1871 entnommen: Festland 3,212,959 □Klm., Insel Sardinien 1,098,147, Sicilien 1,106,665, Elba 118,518, kleinere Inseln im Mittelmeere zusammen 248,148, im jonischen Meere 10,000, im adriatischen 20,741, bei Sardinien 315,148, bei Sicilien 300,926, insgesammt (Festland und Inseln): 6,341,298 □Klm. Hierzu kommt noch das kürzlich im rothen Meere erworbene Kolonialgebiet: die Bucht Assab, 60 Klm. Küstenstrich und 630 □Klm. Festland, nicht eingerechnet die angrenzenden Inselchen; all diese Gebiete wurden am 10. März 1882 der italienischen Regierung von der Rubattino-Gesellschaft abgetreten, welche sie von den Sultanen dieser afrikanischen Länder erkauft hatte. Dies Gebiet ward zufolge Gesetzes vom 5. Juli 1882 der italienischen Staatshoheit unterstellt, gleichzeitig auch das an der Nordgrenze der Niederlassung Assab gelegene Land Beilul, welches die Regierung zum Schutze der Niederlassung im Einverständnisse mit dem bisherigen Landesherrn in Besitz nahm. Jüngst hat Italien am nämlichen rothen Meer noch von der Insel Massaua Souveränitätsbesitz ergriffen, und zwar im Einvernehmen und an Stelle Englands, um gemeinsam mit dieser Macht zur Wiederherstellung geordneter Zustände in Egypten

und im Sudan mitzuwirken[1]), endlich im August 1888 von dem südlicher gelegenen Hafen Zula.

B. Gebietseintheilung. I. Das Gebiet des Königreichs (in Europa) zerfällt in viele und verschiedenartige Bezirke. Es gibt Finanz-, Gerichts-, Militär-, See-, Wahldistrikte (für die staatsbürgerlichen, die Handelskammer-Wahlen), Notariats-, Forstbezirke u. s. w., außerdem andere Unterabteilungen, von welchen jedoch keine der eigentlichen Verwaltungseintheilung entspricht. Jedes Ministerium hat sich seine eigene Eintheilung gemacht; daraus ist eine anomale Lage entstanden, welche nur ein allgemeines Gesetz über die Gebietseintheilungen und über die Ausscheidung aller Aemter beseitigen könnte, wenn nämlich das Gesetz gemeinsame Vorschriften enthalten würde, die in allen Gesetzen und bei den Einzelanordnungen der verschiedenen Behördenzweige zu befolgen wären. Die schon deßhalb, weil auf dem Staatsgrundgesetze des Königreichs (Art. 74) beruhend, allerwichtigste Gebietseintheilung ist die — zufolge Art. 1 des Gemeinde- und Provinzialgesetzes vom 20. März 1865, Anlage A — in **Provinzen**, **Kreise** (Circondari), **Aemter** (Mandamenti) und **Gemeinden**. Bloß deßhalb werden durch vorbesagtes Gesetz (Art. 152) die Provinzen als erwerbsfähige selbständige Rechtspersonen in der Staatsverwaltung bezeichnet. Die Gemeinden besitzen dagegen diese Rechtsfähigkeit schon kraft ihrer eigenen Natur und hatte daher das Gesetz nicht nöthig, solche ausdrücklich ihnen zu gewähren oder fortzugewährleisten (riconoscere)[2]). Nur künstliche Unterbezirke sind die Circondari (Kreise) innerhalb der Provinz und die Mandamenti (Aemter) innerhalb der Kreise. Die Kreise sind fast nur noch für den Polizeidienst und die Heeresergänzung von Bedeutung. Die (Mandamenti) Aemter bilden in Bezug auf die Verwaltung die Wahlbezirke für die betreffende Zahl Provinzialräthe, in Bezug auf die Gerichtsbarkeit die Sprengel der Amtsgerichte (Preture), so daß man an Stelle der sonderbaren Bezeichnung „Mandamento" besser „Pretura" gesetzt hätte.

Der Provinzen[3]) gibt es 69, doch werden sie zur größeren Vereinfachung in der

---

1) L. Chiala, „La spedizione di Massaua." Torino 1888, L. Roux & Cie. E. L. Catellani, „La politique coloniale de l' Italie" in der „Revue de droit internat. et de législ. comparée. Brüssel 1885. Münchner Allg. Ztg. 1888 Nr. 240, „Reise S. M. Schiffs „Frundsberg" im rothen Meere"; Ministerpräsident Crispi's Noten vom 25. Juli und 13. Aug. 1888. — Kraft des angeführten Gesetzes vom 5. Juli 1882 ist die Kolonie Assab unmittelbar dem Ministerium des Aeußeren untergeordnet und die Regierung ermächtigt, dort die Gesetzgebung auszuüben, sowie die Verwaltungs- und die Gerichtsverhältnisse zu ordnen. Die Staatsgewalt wird durch einen Civilkommissär in Assab vertreten; die in Italien geltenden Gesetzbücher und Gesetze finden auf die in der Kolonie befindlichen Italiener volle Anwendung hinsichtlich der Beziehungen zur Staatsangehörigkeit, zur Familie, zum Personenstand, zum Erbrechte, auch — vorbehaltlich der etwa ausdrücklich gemachten Ausnahmen — in allen übrigen. Nach denselben Grundsätzen sind die Beziehungen zwischen Italienern und Nichtitalienern, Eingeborenen und Fremden, sowie der Fremden unter sich geregelt. Für die Eingeborenen gilt das frühere Gewohnheitsrecht bezüglich des Familienrechts, der Ehe, des Erbrechts und der übrigen Theile des Privatrechts weiter und wird die Gerichtsbarkeit durch einen Kadi ausgeübt, der durch den königl. Kommissär ernannt wird und seine Urtheile im Namen des Königs von Italien spricht.

2) Uebrigens erklärt Art. 2 des Codice civile auch die Gemeinden wie die Provinzen für „corpi morali".

3) Es bestehen die Compartimenti oder Regioni zu Folge der 1871er Aufstellung aus folgenden Provinzen:

1. Piemont:	Allessandria, Cuneo, Novara und Turin	29,268,70	□ Klm.
2. Sicilien:	Caltanisetta, Catania, Girgenti, Messina und Palermo	29,241,27	"
3. Sardinien:	Cagliari und Sassari	24,342,05	"
4. Toscana:	Arezzo, Firenze, Grosseto, Livorno, Lucca, Massa u. Carrara, Pisa u. Siena	24,052,90	"
5. Lombardei:	Bergamo, Brescia, Como, Cremona, Milano, Mantua, Pavia u. Sondrio	23,526,81	"
6. Venezien:	Belluno, Padua, Rovigo, Treviso, Udine, Venedig, Verona und Vicenza	23,463,78	"

Aufzählung häufig in 16 „Länder" („Compartimenti") zusammengestellt; es sind dies nur statistische Zusammenfügungen, beruhend auf den überlieferten geographischen und geschichtlichen Verbänden der Halbinsel.

II. Der Gedanke, nicht nur als Regierungseinheiten, sondern zugleich als „Selbstverwaltungskörper mit eigenen Rechten und Interessen" Regioni (Länder) zu errichten, war 1860 von einem gesetzgeberischen Sonderausschuß aufgestellt und dann in einem Gesetzentwurfe als geeignetes Mittel zur Verwirklichung der Verwaltungsdecentralisation wiederholt worden, da letztere damals und auch später noch allgemeiner Wunsch war. Der Vorschlag wurde jedoch als unzweckmäßig verlassen, da sich damals die Nothwendigkeit, die Einheit des Staates zum Schutze gegen, wenn auch nicht unmittelbar drohende Gefahren zu kräftigen, noch lebhafter fühlen ließ. Wie bekannt, hatte der Züricher Vertrag von 1859 (oben § 1 II) durch die Grundlagen zu einem Bunde der italienischen Staaten die Volkseinheit aufzuhalten gesucht; wenn dies Ziel nicht erreicht wurde, so ist dies nur den glücklichen Umständen damaliger Zeit zu verdanken. Uebrigens war sonst auch damals die „Landschaft" (Regione) nicht schon als eine für immer dauernde Einrichtung ausgedacht, sondern umgekehrt, wenigstens nach der Meinung der Mehrzahl und der Regierung, nur als einfaches Mittelglied zur Verbindung der Provinz und des Staates, als ein Mittelglied, welches die allmähliche Weiterentwicklung und -Kräftigung der Provinz überflüssig gemacht hätte. Die in den folgenden Jahren gemachte Erfahrung hat denn auch bewiesen, daß der Verzicht auf diese Ländereintheilung nicht ohne gute Wirkung geblieben ist. Die tiefgreifende wirthschaftliche Verschiedenheit der einzelnen Theile des neuen Staates ist, trotz der vom Staate mittels der Centralisation kräftigst entwickelten Thätigkeit, immer noch nicht in die zu wünschenden engsten Grenzen zurückgeführt worden. In Wirklichkeit können übrigens außer den Gemeinden, den Provinzen und Sonderverbänden als bereits vorhanden andere Eintheilungen anerkannt werden, welche, vom Namen abgesehen, deßhalb den Landschaften ähnlich sind, weil sie als Verwaltungssprengel über den Provinzen stehen, wie innerhalb der Gerichtsbarkeit die Appellgerichte und noch mehr die 5 Kassationshöfe, innerhalb des Unterrichtswesens die Universitäten und die höheren Lehranstalten, ferner die wissenschaftlichen, die gelehrten und die Kunstakademien, im Heerwesen die Divisionen, die Generalkommandos, die Küstencompartimenti des Königreichs für die Kriegs- und für die Handelsmarine[1]).

---

7. Apulien:	Bari, Foggia und Lecce	22,115,07	□ Klm.
8. Emilia:	Bologna, Ferrara, Forlì, Modena, Parma, Piacenza, Ravenna u. Reggio	20,515,00	„
9. Campanien:	Avellino, Benevento, Caserta, Neapel u. Salerno	17,978,00	„
10. Abruzzen u. Molise:	Aquila, Campobasso, Chieti u. Teramo	11,290,11	„
11. Calabrien:	Catanzaro, Cosenza u. Reggio di Calabria	17,257,13	„
12. Latium (Lazio):	Rom	11,917,13	„
13. Basilicata:	Potenza	10,675,97	„
14. Marken:	Ancona, Ascoli-Piceno, Macerata, Pesaro und Urbino	9,730,70	„
15. Umbrien:	Perugia	9,633,46	„
16. Ligurien:	Genua und Porto-Maurizio	5,324,20	„

1) Castagnola, „La riforma del Senato", Torino 1885, p. 56 schlägt die Ausdehnung der so einmal eingeführten Landschaftsbezirke auch auf andere Aufgaben vor. An ihrer Spitze stände ein Statthalter („Governatore") mit der Zuständigkeit zur Prüfung der Beschwerden gegen Erlasse der Präfekten in geringfügigeren Sachen, ferner als „Consiglio consorziale" ein Ausschuß, welcher durch Abordnungen der Provinzialräthe zu bilden wäre, über die für die ganze Landschaft wichtigen öffentlichen Bauten zu beschließen, für die betreffenden Verwaltungszweige die allgemeinen Anordnungen zu erlassen und den jährlichen Voranschlag der Ausgaben zu berathen, auch als maßgebendes Organ beim Parlamente und der Regierung die Bedürfnisse und Wünsche der Landschaft zu vertreten hätte.

III. Die Zahl der dermalen bestehenden Kreise (Circondari) ist 128; hierzu kommen jedoch noch 87 Distrikte (Distretti) in den Provinzen von Venezien und Mantua, wo zufolge K. Dekr. vom 2. Dezember 1866 die Gemeinde- und Provinzialordnung nur mit Abänderungen eingeführt und die vor der Einverleibung bestandene Eintheilung der Provinzen in ganz kleine Distrikte beibehalten ward.

Aemter (Mandamenti) und Amtsgerichte (Preture) gibt es 1753, Gemeinden aber nur noch 8255 in Folge der Zutheilung kleinerer Gemeinden und der Vorstädte an größere Gemeinden (Gmde.- u. Prov.-Ord. Art. 13 ff.); Ende 1871 bestanden noch 8382 Gemeinden, die 28,540 Weiler oder Anwesen (frazioni) mit 25,337 zusammenhängenden bewohnten Ortschaften zählten.

C. Veränderlichkeit und Einheit des Gebietes. Das Gebiet des Königreichs unterliegt Aenderungen, doch erlangen die vom Könige diesbezüglich abgeschlossenen Verträge Wirksamkeit erst „nach Zustimmung der Kammern" (Verf.-Urk. Art. 5). Die Gebietshoheit kommt also ausschließlich dem Staate zu. Sie ist überdies einheitlich, untheilbar und unveräußerlich. Demgemäß wird der ganze Staat in all seinen Beziehungen nur von einer Regierung (Verf.-Urk. Art. 2) geleitet; Oberhaupt des Staates ist einzig der König (Verf.-Urk. Art. 5); er ernennt zu allen Staatsämtern (Verf.-Urk. Art. 6); er allein erklärt die Vollstreckbarkeit (sanziona) und promulgirt die Gesetze (7), begnadigt und wandelt die Strafen um (8) u. s. w. Alle Theile des Staatsgebietes bilden daher nur eine wahre rechtlich-politische Einheit; über dasselbe besteht keine andere Souveränität als die des Königs und des Gesammt-Volkes, welche mittels der Volksabstimmung die monarchisch-repräsentative Regierung, wie dies seitens des Königs bei Verkündung der Verfassungsurkunde zugestanden ward, in einen „unauflöslichen Vertrag zwischen Thron und Volk" umgewandelt haben. Das Garantiegesetz hat zwar dem Papste zu Rom eine gewisse eigenartige persönliche Souveränität, nämlich in Bezug auf die geschichtlichen Vorgänge eine kirchliche und Ehren-Hoheit eingeräumt; dieselbe hat jedoch nur die Eigenschaft einer einfachen Ausnahmsstellung und eines persönlichen Immunitätsvorrechts: auch der Vatikan und die anderen Paläste, worin der Papst seinen Aufenthalt nimmt, sind der einheitlichen Gebietshoheit des Staates unterworfen [1]).

§ 8. **Staatsangehörige und Ausländer. A.** Die Einwohner des Königreichs — 28,953,480 zufolge der jüngsten Volkszählung von Ende 1881 — sind entweder Staatsangehörige oder Ausländer [2]). Die Staatsangehörigkeit, ihr Erwerb, Verlust und ihre Wiedererlangung bilden den Gegenstand des ersten Titels des unterm 25. Juni 1865 verkündeten Codice civile, welcher vom 1. Januar 1866 ab in Kraft trat, gleichzeitig mit den im Eingange besagten Gesetzbuchs stehenden: „Bestimmungen über Verkündung, Auslegung und Anwendung der Gesetze überhaupt".

B. Vor der Staatseinheit überhaupt, auch noch etwas nachher, bezeichneten verschiedene Gesetze den Träger der bürgerlichen und der staatsbürgerlichen Rechte — statt

---

1) Vgl. meine Abhandlung „La juridiction du Vatican" in der „Revue de droit international". Brüssel 1884. Sohm im theol. Lit.-Blatt, 1887 p. 22. Vogel in der Deutschen Lit.-Ztg. 1886 p. 1347 ff. Diese Frage ist übrigens strittig, Gabba, „I tribunali italiani e il S. Pontefice". Auszug aus d. „Foro ital." Fano 1883; Geffken in v. Holtzendorff's Hdb. d. Völkerrechts; s. Geigel, Ital. St.-K.-R., Mainz 1886, bei Kirchheim; Nunzio Casella, „La posizione giuridica del S. Pontefice", Neapel 1887, p. 57; Corsi, „La situazione attuale della S[ta] Sede", Rom 1886, p. 60; v. Kirchenheim's Centralbl. f. Rechtswiss. V. p. 294, VI p. 29; Vering's Arch. f. Kirchenrecht LIV p. 286, LVII p. 198; Dr. Harnack und Schürer's theol. Lit.-Ztg. 1886, p. 421; Vie chrétienne 1886, p. 197; Consultore giuridico 1888 p. 168.

2) Diese Zahl ergibt sich aus Kgl. Dekret vom 16. Aug. 1882 und der Berichtigung des Ministeriums vom 17. Mai 1883.

zutreffender als „cittadino“ (Staatsbürger) — lieber noch als „regnicolo“ (Landinsasse), ein Ausdruck, welcher wörtlich eher die Beziehung zur Ansässigkeit (incolato) betont. Zuweilen begegnet man auch der anderen Benennung „Italiener“. Unter „Italiener“ werden aber auch diejenigen inbegriffen, welche noch nicht zum Königreiche gehörten oder gehören. Da nun der Glaube des Volks (unten § 8 D I) unerschüttert ist, daß auch letztere dereinst mit dem Königreiche vereinigt werden, so wurde die Bezeichnung „Italiener“ angeeignet für den Ausdruck derjenigen Art des Erwerbs des Staatsbürgerrechts, welche, wie unter D ausgeführt werden wird, für sie eine besondere, anderen Ausländern nicht gewährte Form der Begünstigung war und ist.

Die Staatsangehörigkeit („cittadinanza“) ist entweder I. eine ursprüngliche oder II. eine erworbene.

I. Die ursprüngliche Staatsangehörigkeit wurzelt in den persönlichen Verhältnissen der Eltern, oder im Geburtsorte, oder in beiden, oder im Geburtsorte und Wohnsitze zusammen.

a. Jure sanguinis ist Staatsangehöriger der Abkömmling, dessen Vater die Staatsangehörigkeit besitzt (Cod. civ. A. 4.), ebenso derjenige, dessen Mutter die Staatsangehörigkeit besitzt, falls der Vater unbekannt ist (A. 7[1]), wobei, — da die Sprachweise des Gesetzes nicht ganz zutrifft, — Vater und bezw. Mutter nur dann als „bekannt“ gelten, wenn sie das Kind freiwillig anerkennen oder wenn die Vaterschaft bezw. Mutterschaft urtheilsmäßig erklärt ist.

b. Jure soli ist staatsangehörig das im Königreiche geborene Kind, wenn beide Eltern unbekannt sind (A. 7[3]).

c. Jure soli et jure sanguinis zusammen wird als staatsangehörig das im Königreiche geborene und sich aufhaltende Kind dann „erachtet“, wenn der Vater im Königreich das Staatsbürgerrecht besaß, letzteres aber vor der Geburt des Kindes verlor (A. 5).

d. Jure soli et jure sanguinis zusammen „gilt“ als staatsangehörig auch das Kind, welches im Königreiche geboren ist und hierin seinen Aufenthalt (residenza) hat, vorausgesetzt, daß der Vater bezw. die Vaterschaft unbekannt ist, und die Mutter vor der Geburt des Kindes die Staatsangehörigkeit verloren hatte (A. 5 u. 7[2]).

e. Jure soli et jure domicilii zugleich wird ferner als staatsangehörig das im Königreiche geborene Kind eines Fremden „erachtet“, welcher seit 10 Jahren ohne Unterbrechung seinen Wohnsitz (domicilio) im Königreich aufgeschlagen hat, wobei jedoch als zur Begründung des Wohnsitzes ungeeignet der einfache Aufenthalt wegen Handelsgeschäfte (A. 8) gilt, und angenommen wird, daß der bürgerliche Wohnsitz da sich befindet, wo man den Mittelpunkt und Hauptsitz seiner eigenen Geschäfte und Interessen hat, während der Aufenthalt (residenza) an dem Orte stattfindet, wo man gewöhnlich wohnt (A. 16).

In den 3 letzten Fällen, in welchen die Staatsangehörigkeit gemischten Ursprungs ist, sagt der Cod. civ. nicht wie in den anderen Fällen ursprünglicher Staatsangehörigkeit, daß das Kind staatsangehörig ist (è cittadino), sondern daß es als staatsangehörig „gilt“ („è reputato cittadino“), indem hier dem Kinde, wie wir sehen werden, freigelassen bleibt, binnen eines Jahres von der zufolge der inländischen Gesetzgebung (A. 5[2] u. 8[2]) bestimmten Volljährigkeit ab, die Eigenschaft eines Ausländers zu wählen; daraus folgt, daß die Wirkung der Option keine zurückwirkende Kraft hat, sondern erst vom Tage ihrer Erklärung ab beginnt, wie sich dies aus dem Zusammenhalte der

Art. 5, 7 und 8 mit Art. 15 des Cod. civ. und aus den Protokollen der Kommission zur Zusammenstellung („coordinatrice") dieses Gesetzbuchs selbst ergibt.

II. Erworben wird die Staatsangehörigkeit (cittadinanza acquisita) in folgenden Fällen:

a. Jure sanguinis, wenn das Kind —, welches als fremd gilt (reputato straniero) wegen seiner Abstammung von einem Vater, bezw. wenn die Vaterschaft unbekannt ist, von einer Mutter, welche bezw. welcher vor der Geburt des Kindes die Staatsangehörigkeit verloren hatte, — von der gesetzlichen Wahlfreiheit Gebrauch machend, sich für einen Staatsangehörigen erklärt und zwar vor dem Standesbeamten seines Aufenthalts, oder, wenn im Auslande sich befindend, vor den diplomatischen oder Konsulatsbeamten des Königreichs [1]) und binnen Jahresfrist von dieser Erklärung ab seinen Wohnsitz im Königreiche nimmt. — Der ausdrücklichen Erklärung steht gleich eine einfache stillschweigende mittels Annahme einer öffentlichen Verwendung [2]) (impiego pubblico) im Königreiche oder mittels sofortiger oder früher bereits bewirkter Erfüllung der Militärpflicht im Kgl. Landheere oder in der Kgl. Marine oder anderweit, ohne als Ausländer die Militärfreiheit zu beanspruchen (Art. 6 letzter Abs.).

b. Jure soli, wenn das im Königreiche geborene, aber deßhalb als fremd geltende Kind, weil der Vater (bezw. die Mutter) — genitore — nicht seit 10 Jahren ununterbrochen den Wohnsitz im Königreiche hatte, von derselben Wahlfreiheit (facoltà di opzione) in einer der unter Buchstaben a) angegebenen Formen Gebrauch macht und sich für einen Inländer erklärt (Art. 8, letzt. Abs.) [3]).

c. Jure matrimonii, wenn eine Ausländerin einen Staatsangehörigen heirathet; hierdurch wird sie ohne Weiteres auch Staatsangehörige und behält selbst als Wittwe diese Staatsangehörigkeit (Art. 9).

d. Jure familiae, wenn die Frau und die minderjährigen Kinder des in den Besitz der Staatsangehörigkeit gelangten Ausländers gleichfalls im Königreiche ihren Aufenthalt nehmen; für dieselben genügt nämlich schon die Bestimmung

---

1) Die bezüglichen Formen sind näher bestimmt durch Kgl. Verordnung vom 15. November 1865, betr. die Regelung der Personenstandsakte, durch das, mittels Kgl. Verordnungen vom 28. Januar 1866 promulgirte Konsulargesetz und das bezügliche Regolamento vom 7. Juni 1866.

2) Hierunter wird eine Verwendung im unmittelbaren Staatsdienste verstanden; eine Verwendung im Amte einer Gemeinde, Provinz oder sonstigen öffentlichen Anstalt würde nicht zum Erwerbe der Staatsangehörigkeit genügen.

3) Der Art. 8 des Cod. civ., wonach das im Königreiche geborene Kind eines Fremden, der nicht seit 10 Jahren ununterbrochen den Wohnsitz im Königreich genommen hatte, desfalls als staatsangehörig gilt, findet zufolge Staatsrathsgutachtens vom 21. April 1876 keine Anwendung auf solche, die vor Einführung des Codice civile geboren sind. Hiernach soll ferner eine weite Auslegung (larga interpretazione) dem Optionsrechte gegeben werden, da „das durch den Ausdruck „considerato come cittadino" („gilt als staatsangehörig") und „reputato cittadino" („wird als staatsangehörig erachtet") begründete Standesrecht das gleiche (eguale) sei; so hätten es die freisinnigen Grundsätze des Cod. civ. gewollt". Doch denken über diesen zweiten Punkt manche umgekehrt, daß es sich hier nicht um eine wahre praesumtio legis handle; ihrer Ansicht nach wäre nur das Kind eines wirklich seit 10 Jahren im Königreiche wohnhaften Ausländers wahrer Staatsangehöriger. Das Wort „reputato" drücke nur jene Zwitter- oder Zweifelhaftigkeit (precarietà) des Standesrechtes aus, welche davon herrührt, daß dem Kinde binnen eines Jahres von der Volljährigkeit ab freisteht, zu Gunsten der ausländischen Staatsangehörigkeit zu wählen. So auch Pacifici-Mazzoni: „Istituzioni di diritto civile italiano", vol. II. p. 20 in der Anmerkung. „Reputato cittadino" („als Staatsangehöriger behandelt") würde hiernach ein vollendetes, volles Standesrecht bezeichnen, welches allerdings der Auflösung unterliegt. („diritto perfetto benchè risolutivo".)

des bloßen Aufenthalts, um sie Staatsangehörige werden zu lassen (Art. 10, letzter Abs.).

e. Jure adlectionis, wenn ein Ausländer mittels der durch Gesetz oder Kgl. Verordnung (Decreto) verliehenen Naturalisation Staatsangehöriger wird. Die Verleihung des Bürgerrechts seitens einer Stadt an einen wohlverdienten Ausländer gibt nur einen einfachen Ehrentitel, aber kein jus suffragii, noch jus honorum [1]).

f. Jure annexionis territorii, gleichviel ob sich die Einverleibung gründet auf die freiwillige Uebergabe (dedizione) eines Volkes, oder auf diplomatische Abtretung, oder auf Eroberung [2]); von diesen außerordentlichen Erwerbsarten schweigen allerdings der Cod. civ. und die anderen Gesetze, da an deren Stelle nöthigenfalls geeignete diplomatische Vereinbarungen zu treten pflegen.

III. Verloren wird die Staatsangehörigkeit durch Verzicht, Wahl, Ehe und Gebietsabtretung.

a. Beim Verzichte wird unterschieden, je nachdem derselbe stillschweigend oder ausdrücklich erfolgt. Stillschweigend ist der Verzicht in dem einen oder anderen der folgenden drei, im Art. 11 unter Nr. 2 und 3 bestimmt aufgeführten Fälle: 1) Wenn man in einem fremden Lande die Staatsangehörigkeit zufolge eigenen Antrags oder durch die Erklärung erlangt, dort die aus fremder Anregung angebotene Staatsangehörigkeit annehmen zu wollen; 2) wenn man ohne Erlaubniß der italienischen von einer ausländischen Staatsgewalt (nicht einer einfachen Gemeinde, Provinz oder einem sonstigen fremden Verbande, Seite 26, Anm. 2) ein Amt annimmt; 3) wenn man ohne Erlaubniß der italienischen Regierung in den Militärdienst einer fremden Macht tritt [3]). — Der ausdrück-

---

1) Der Erwerb der Naturalisation mittels Gesetzes ist selbstredend von der Erfüllung besonderer Förmlichkeiten und Bedingungen nur in soweit bedingt, als solche etwa ausdrücklich in dem die Naturalisation verleihenden Gesetze selbst vorgeschrieben sind. Dagegen ist für die Erlangung der Naturalisation durch königl. Verordnung erforderlich: daß der Betheiligte, wenn er es noch nicht gethan hat, seinen eigenen Wohnsitz im Königreich nehme, daß er bei Meidung des Verfalls binnen 6 Monaten vom Tage der Unterzeichnung der Königl. Verordnung den Eintrag letzterer bei den Standesämtern nachsuche und bei dem Standsbeamten schwöre, dem Könige treu sein und die Verfassung sowie die Gesetze des Königreichs beobachten zu wollen. (Art. 10 [2 und 3]). Wegen des Vollzugs dieser Förmlichkeiten vgl. Personenstandsordnung vom 15. Nov. 1865 Art. 44—51.

2) Eine sonderbare, mit Recht von Gabba („Giurisprud. ital., Raccolta gen.“ etc. XXIX, Torino 1877, 1. II., 83 ff.) getadelte Ansicht, ist die des App.-Hofs Venedig 5. Okt. 1876, wonach die von ihrem Gatten thatsächlich getrennte Ehefrau eines Ausländers kraft der Zutheilung des fremden Gebiets, worin sie ihren Aufenthalt behalten hatte, zu Italien die italienische Staatsangehörigkeit erwerbe, obgleich der Ehemann die Staatsangehörigkeit des fremden Staates beibehalten habe, indem er in einer anderen Provinz desselben Staates verblieb, wo er nach der (thatsächlichen) Trennung von seiner Frau schon vor der Einverleibung (der anderen Provinz in Italien) seinen Aufenthalt hatte. — Bei der Einverleibung einer Provinz zum Staate oder bei der Trennung derselben vom anderen Lande gelten als Angehörige dieser Provinzen nicht schon diejenigen, die nur z. B. geschäftshalber den thatsächlichen Aufenthalt dort hatten, wohl aber alle diejenigen, welche dort ihren ursprünglichen Wohnsitz haben, wenn sie auch thatsächlich anderswo ihren Wohnsitz z. Z. der Einverleibungen hatten. In diesem Sinne: Kass. Rom 20. Mai 1876. Pacifici-Mazzoni: „Istituzioni di diritto civ. ital.“ Vol. II. No. 28 unterscheidet: „Erfolgt die Einverleibung nach den Grundsätzen der Nationalität, so verleiht sie das Staatsbürgerrecht allen zum abgetretenen Gebiete gehörenden Volksgenossen („nazionali“), auch wenn sie außerhalb dieses Gebiets wohnen; erfolgt die Einverleibung aber nach einem anderen Grundsatze, so müssen die Angehörigen des Staates, von welchem das Gebiet abgetrennt wurde, dort gewohnt haben, um hierdurch die italienische Staatsangehörigkeit zu erlangen“. Uebrigens kommt es auch nach diesem Schriftsteller rechtlich nicht darauf an, ob die Einverleibung durch freiwilligen Anschluß der Bewohner, diplomatische Abmachung oder Eroberung erfolgt.

3) Die Frage, ob man doppeltes Staatsbürgerrecht haben könne, wird bejaht von Laurent: „Principes de droit civil“ I. p. 475, verneint von Fulci: „Del titolo preliminare e del diritto

liche Verzicht findet statt durch Erklärung vor den Standesbeamten des eigenen Wohnorts und darauf folgende Verlegung des Aufenthalts in's Ausland (Art. 11 Nr. 1), welche Verlegung von einer verheiratheten Frau selbstredend entgegen dem Widerspruche ihres Mannes, solange sie nicht gesetzlich von ihm geschieden ist, rechtsgültig nicht bewirkt werden kann, wohl aber bei Einwilligung ihres Mannes oder nach gesetzlicher Trennung. Der Verzicht muß unbedingt erfolgen, ist anderseits aber auch nicht dadurch bedingt, daß der Verzichtende sich zum Erwerbe einer anderen Staatsangehörigkeit verpflichte. Doch befreit der durch Verzicht bewirkte Verlust der Staatsangehörigkeit weder von der Verpflichtung zum Militärdienst, noch von den Strafen wegen Waffentragens gegen das Vaterland, falls nicht etwa der Verzicht schon zuvor bei ruhigen Zeitläuften erfolgte; anders, wenn der Verlust der Staatsangehörigkeit erst dadurch statthatte, daß man sich in den Reihen des feindlichen Staates einstellen läßt und gegen seine Heimath die Waffen trägt. Der stillschweigende wie der ausdrückliche Verzicht hat den Verlust der Staatsangehörigkeit auch für Frau und Kinder zur Folge, außer wenn sie ihren Aufenthalt im Königreiche beibehalten haben, unbeschadet ihres Anrechts auf Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit (Art. 11, letzter und vorletzter Absatz)[1].

b. Durch **Wahl** verliert die Staatsangehörigkeit das als Inländer erachtete Kind, wenn es binnen eines Jahres von Erreichung der Großjährigkeit ab zufolge der inländischen Gesetzgebung, die fremde Staatsangehörigkeit erwählt mittels ausdrücklicher Erklärung[2]) vor dem Standesbeamten des Aufenthaltsorts (in der Heimath) oder, wenn im Ausland befindlich, vor dem diplomatischen oder Konsulatsbeamten des Königreichs, — gleichviel, ob dasselbe als Staatsangehöriger galt wegen seiner Geburt im Königreiche und Abstammung von einem

---

delle persone", Florenz 1881, p. 143; er führt hierfür Cod. civ. A. $11^{2 \text{ und } 3}$ und 13^{2} an. — Die Auslegung der Fälle 2 und 3 des stillschweigenden Verzichts wird **wohlwollend** gehandhabt. So gilt als Heilung des Fehlers auch die nachträglich erst von der Regierung ertheilte Erlaubniß zur Annahme des Staatsamts oder zum Eintritt in den Militärdienst des fremden Staats, wenn nur bei Annahme des Amtes der Staatsangehörige um die Erlaubniß nachgesucht hatte, die bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten zu dürfen, obgleich diese Erlaubniß ihm damals versagt worden war. Den Militärdienst anlangend, so darf er durch keine positive Handlung in einer jeden Zweifel ausschließenden Art erklärt haben, daß er das ihn an die ursprüngliche Heimath knüpfende Band zerreißen wolle; letzteres wäre freilich der Fall bei einem feierlichen Eide der Treue zur auswärtigen Fahne und Macht, bei der unbedingten Unterwerfung unter die Militärgesetze und -Zucht einer solchen Macht, bei der Uebernahme der Verbindlichkeit, eine mehr oder weniger lange Zeit als Soldat zu dienen, bei dem Anspruche auf zeitweiligen Sold einschließlich Verpflegung und der für's Militärleben erforderlichen Ausrüstung u. s. w. App.-Hof Bologna, 11. Dez. 1873. So blieben denn auch thatsächlich im Besitze der italienischen Staatsangehörigkeit alle italienischen Freiwilligen, die sich 1870 im Dienste Frankreichs hatten anwerben lassen. Als **stillschweigender** Verzicht gilt nicht schon die Eintragung im Aushebungsverzeichnisse des auswärtigen Staates, wenn solche der Förmlichkeit halber erfolgte, da doch der Eingetragene auch nach den italienischen Gesetzen vom Kriegsdienste frei war. App.-Hof Casale, 19. Juni 1854. Vgl. **Brunialti**: „Legge elettorale" pag. 521 ff. Ueberdies ist in Bezug auf die Wirkungen des Art. 11^{3} der Umstand, daß man sich zur **Landwehr** (guardia nazionale) des fremden Landes ohne Erlaubniß der einheimischen Regierung hat eintragen lassen, noch kein Grund zum Verlust der italienischen Staatsangehörigkeit, wenn nur die Land- und Bürgerwehr oder ähnliche Abtheilungen ausschließlich zur Erhaltung der Ruhe und öffentlichen Ordnung errichtet sind. App.-Hof Rom, 21. Febr. 1877.

1) Beide in Kraft stehende Strafgesetzbücher (das sardinische vom 20. Nov. 1859, Art. 169, welches auf alle Provinzen, Toscana ausgenommen, erstreckt ist, und das toscanische von 1853, Art. 118, das noch in dieser Provinz gilt,) verlangen als Vorbedingung für die Strafbarkeit des Waffentragens gegen die Heimath noch die Staatsangehörigkeit. (Dagegen **Strafgesetz-Entwurf** 1888, Art. 102.)

2) Ein stillschweigender Verzicht genügt nicht; wegen der Form der Erklärung vgl. die allgemeinen Bestimmungen des Cod. civ. über die Personenstandsakte (Buch I. Tit. XII. Kap. I.), ebenso die der Personenstands-Ordnung v. 15. Nov. 1865.

Vater, oder wenn letzterer unbekannt war, von einer Mutter, welche schon vor seiner Geburt die Staatsangehörigkeit verloren hatten, oder wegen seiner Geburt im Königreiche und Abstammung zwar von einem Ausländer, der jedoch seit 10 Jahren ohne Unterbrechung seinen Wohnsitz im Inlande genommen hatte (Art. 5 und 7). Ebenso verliert die Staatsangehörigkeit durch Wahl das Kind eines in den Besitz der inländischen Staatsangehörigkeit gelangten Fremden, (welches Kind hiedurch und durch sodannigen Aufenthalt im Königreiche die Staatsangehörigkeit miterlangt hatte,) wenn in der vorbezeichneten Erklärungsform dies Kind binnen eines Jahres von der Großjährigkeit ab sich für die fremde Staatsangehörigkeit entscheidet (Art. 10, letzter Absatz).

c. Durch Verheirathung büßt die Staatsangehörigkeit ein die Inländerin, welche einen Ausländer heirathet, vorausgesetzt, daß sie schon durch die Eheschließung die Staatsangehörigkeit ihres Ehemanns (Art. 14) erlangt [1].

d. Durch Gebietsabtretung seitens des Inlands verlieren auch die Bewohner die Staatsangehörigkeit; diese außerordentliche Verlustart pflegt, wie anderseits (oben II f.) der Erwerb durch Einverleibung, nur durch völkerrechtliche Verträge und Abmachungen geregelt zu werden, so daß auch hiervon weder der Codice civile noch die andern Gesetze Erwähnung thun [2].

IV. Wieder erlangt wird die Staatsangehörigkeit auf fünferlei Arten, wovon die 3 ersten den Bürger betreffen, welcher durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht die Staatsangehörigkeit verloren hat, da es als billig befunden ward, daß die dem Grundsatze: „Ein freier Heimathsstaat will nur freie Staatsbürger“ („una patria libera vuole liberi figli“) entsprechende Leichtigkeit des Verzichts auf die Staatsangehörigkeit auch auf die Arten der Wiedererlangung erstreckt werde. Die Wiedererlangung greift Platz durch

1. Rückkehr in's Königreich mit besonderer Erlaubniß der Regierung [3],
2. Verzicht auf die fremde Staatsangehörigkeit, das fremde Staatsamt oder den fremdländischen Militärdienst,
3. Erklärung vor dem Standesbeamten, den Wohnsitz im Königreiche zu nehmen und thatsächlich binnen Jahresfrist erfolgende Wohnsitzverlegung in's Inland. (Art. 13).

Auch gelangen wieder in den Besitz der Staatsangehörigkeit:

4. die Frau und die minderjährigen Kinder desjenigen Gatten bezw. Vaters,

---

1) Dem Falle, in welchem die Ehefrau durch die Verheirathung die Staatsangehörigkeit des Mannes nicht erlangt, scheint der Fall gleich zu stehen, daß überhaupt der Mann keine Heimath (nazionalità) besitzt.

2) Art. 6 des Turiner Vertrags vom 25. März 1860 über die Abtretung Nizzas und Savoyens an Frankreich (oben § 1 IV und § 5 V) räumt den aus den abgetretenen Gebieten stammenden oder dort wohnhaften sardinischen Unterthanen das Recht ein, binnen eines Jahres von der Genehmigung („ratifica“) des Vertrags ab zu Gunsten der sardinischen Staatsangehörigkeit sich zu entscheiden durch bezügliche Erklärung, Verlegung und Befestigung („fissando“) ihres Wohnsitzes nach Italien. Ueber die Wirkung solcher Option in Hinsicht auf die minderjährigen Kinder dieser Unterthanen erkannte der Kass.-Hof Turin, 11. Juni 1874, Lattes gg. Präfekt zu Cuneo („Giurisprudenza“ di Torino XI. 541, „Monitore dei tribunali“ di Milano XV. 818, „Giurisprudenza italiana“ Torino XXVI. I. 1, 575), das Jahr zur Ausübung des Wahlrechts beginne für die Minderjährigen von dem Tage ab zu laufen, an welchem sie die Volljährigkeit erreichen, die Wirkungen der Erklärung, daß man die italienische Staatsangehörigkeit vorziehe, erstrecken sich zurück auf die Zeit der Einverleibung. Im Uebrigen vgl. wegen des Vollzugs des besagten Art. 6 des Abtretungsvertrags Kgl. Verord. (Decreto) 4. Aug. 1860.

3) Im Allgemeinen wird jedem Fremden gestattet (Tiepolo „Leggi ecclesiastiche annotate“. Turin 1881, p. 43, spricht ganz allein von „Duldung“), innerhalb des Königreichs sich aufzuhalten; obige Erlaubniß begreift also in sich eine Art der Wieder-Unterwerfung unter die frühere Staatsgewalt.

welcher die Staatsangehörigkeit verloren hatte, falls solcher sie wieder erlangt und falls auch Frau und Kinder ihrerseits wieder im Königreiche (Art. 11 letzter Abs.) den Aufenthalt nehmen [1]),

5. die Inländerin, welche, nachdem sie durch Heirath mit einem Fremden die Staatsangehörigkeit verloren hat, als Wittwe im Königreiche ihren Aufenthalt nimmt oder zurückkehrt, wenn sie in beiden Fällen vor dem Standesbeamten erklärt [2]), hier ihren Wohnsitz nehmen zu wollen (Art. 14 Abs. 2).

Kein Gesetz verlangt als Vorbedingung für Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit („cittadinanza") die förmliche Verleihung der Naturalisation (durch Gesetz oder Kgl. Erlaß); der betreffende Staatsbürger („cittadino") hatte also, so ergibt sich, nie das „Indigenat" verloren gehabt.

In allen Fällen des Erwerbs und Rückerwerbs der Staatsangehörigkeit hat solcher Wirksamkeit erst vom Tage nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten (Art. 15). Streitigkeiten über Erwerb, Verlust und Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit, überhaupt über die Eigenschaft als In- oder Ausländer werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden, nicht durch Verwaltungsgerichte, deren Aufhebung durch Gesetz vom 20. März 1865 (Anlage E) verfügt ward.

C. Von den Fremden wird seitens der italienischen Gesetze nur eine Kategorie anerkannt, ohne Unterschied also, ob sie sonstwo ihre Wohnung oder den Aufenthalt [3]) haben, im Königreiche nur durchreisen oder zum ständigen Wohnsitze im Königreiche zugelassen sind u. s. w. Der allgemeine Grundsatz, worauf die einer Person zukommende rechtliche Eigenschaft eines Fremden beruht, ist die Abstammung (Cod. civ. Art. 4) von einem ausländischen Vater, das ist das jus sanguinis. Die übrigen, diese Eigenschaft bezeichnenden Gründe sind gerade dieselben, welche auch die Eigenschaft eines Staatsangehörigen bestimmen, aber nur stets nach der Kehrseite hin betrachtet. Ausländer sind daher: jure matrimonii die als Inländerin geborene oder sonst Inländerin gewordene Frau, welche durch Verehelichung mit einem Ausländer (Art. 14) dessen Staatsangehörigkeit erworben hat; jure electionis diejenigen, welche, nachdem sie die italienische Staatsangehörigkeit als ursprüngliche oder erworbene besaßen, solche verloren haben, sei es durch Erlangung fremder Landesangehörigkeit, sei es durch stillschweigenden Verzicht mittels Eintritts in ausländische Aemter oder Militärdienste ohne Regierungserlaubniß; ebenso die sich nicht mehr im Königreiche aufhaltende Frau und minderjährigen Kinder desjenigen, der seine Staatsangehörigkeit verloren hat (Art. 11); desgleichen das Kind, welches, nachdem schon vor des Kindes Geburt der Vater die Staatsangehörigkeit verloren hatte, während des ersten Jahres nach zufolge der inländischen Gesetzgebung erlangter Großjährigkeit die fremde Staatsangehörigkeit mittels Erklärung vor dem Standesbeamten seines Aufenthalts, oder, wenn im Ausland befindlich, vor den diplomatischen oder Konsulatsbeamten des Königreichs erwählt hat, vorausgesetzt (Art. 5), daß es im Königreiche weder

---

1) Zur Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit reicht logischer Weise auch eine stillschweigende Wahl aus, dies ist die Annahme eines öffentlichen Amtes im Königreiche oder die Unterwerfung unter die Aushebung und Militärdienstpflicht, wie dies mit Erfolg wirklich der Fall ist hinsichtlich der im Auslande geborenen Söhne ehemaliger Staatsangehöriger.

2) Zu Zweifeln können Anlaß geben die Bedingungen der Rückkehr in's Königreich, der Erklärung wegen des zu nehmenden festen Wohnsitzes, da nicht verlangt ist, daß diese Erklärung gleichzeitig im Sinne der Wahl der Staatsangehörigkeit erfolge. Vgl. Castellari: „Elementi di diritto civile. Delle persone secondo il cod. civ. ital." Vol. I. p. 57 ff. Torino 1884.

3) Der Aufenthalt innerhalb des Königreichs hat nur Einfluß auf die Beziehungen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit gemäß der seit 1. Januar 1866 in Kraft gesetzten bürgerl. Proz.-Ordnung vom 25. Juni 1865, Art. 105, 106, 107.

geboren ist, noch dort seinen Aufenthalt hat. Als Fremder gilt ferner das im Ausland geborene Kind eines Vaters, welcher schon vor des Kindes Geburt die Staatsangehörigkeit verloren hatte, falls dasselbe nicht die Eigenschaft eines Inländers erwählt, noch binnen Jahresfrist nach der Erklärung dort seinen bleibenden Wohnsitz genommen, noch im Königreiche ein öffentliches Amt, noch den Militärdienst angetreten, noch anderweit, ohne sich als Ausländer auf die Militärfreiheit zu berufen (Art. 6), der Militäraushebung genügt hat. Ausländer sind ferner: das außerhalb des Königreichs geborene Kind unbekannter Eltern oder einer Mutter, welche schon vor des Kindes Geburt (Art. 7 Abs. 2 u. 3) die Staatsangehörigkeit verloren hatte; das, wenn auch im Königreiche geborene, Kind einer ausländischen Mutter und eines unbekannten Vaters (Art. 7 Abs. 1); ebenso das im Auslande geborene Kind eines Fremden, der nicht volle 10 Jahre ohne Unterbrechung im Königreiche bleibenden Wohnsitz genommen oder solchen Wohnsitz (Art. 8 Abs. 1) mit einfachem Aufenthalte nur der Handelsgeschäfte wegen genommen hatte; das im Inlande geborene Kind eines Fremden, welcher allerdings hier volle 10 Jahre ununterbrochenen Wohnsitz hatte, wenn dies Kind innerhalb eines Jahres nach erreichter Großjährigkeit (Art. 8 Abs. 2) sich für die Eigenschaft eines Ausländers entschieden hat. Als fremder Staatsangehöriger gilt (è „reputato“) ferner das im Inlande geborene Kind, wenn der Vater Fremder war und nicht im Königreiche seit 10 Jahren ununterbrochenen (Art. 8 Abs. 3) Wohnsitz hatte. Wie man sieht, reicht also der Geburtsort für sich allein, ebensowenig als er dem Kinde eines Fremden sofort inländische Staatsangehörigkeit gibt, auch nicht aus, dem Sohne eines Staatsangehörigen die Eigenschaft eines Fremden aufzudrücken; denn in dem einen wie dem andern Fall wird angenommen, als habe die Mutter unterwegs (in peregrinatione) geboren.

D. Besondere Rechtslage gewisser, fremden Staaten angehörender „Italiener“.

I. Das Edikt vom 27. März 1848 über das staatsbürgerliche Wahlrecht enthält in Art. 1 eine Bestimmung zu Gunsten der Italiener von noch nicht zum Königreiche gehörenden Gebietstheilen, welche mit unerschütterlicher Hoffnung vom König und Volke erwarteten, daß die neuen Zeitumstände demnächst auch ihnen — kraft der Einverleibung — den Erwerb der Staatsangehörigkeit sichern würden. Dieser Artikel bestimmt zunächst als Vorbedingung des Wahlrechts den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte in den Königlichen Staaten zufolge Geburt oder Abstammung und fügt sodann bei: „Wer weder aus dem einen noch dem andern vorangegebenen Grunde den Königlichen Staaten angehört, jedoch auch Italiener ist, nimmt an der Eigenschaft als Wähler Theil nach zuvor erlangter Naturalisation durch Königlichen Erlaß und Leistung des Eides der Treue gegen den König“. Diese wörtlich in Art. 1 der geltenden Gesetze über die politischen Wahlen vom 20. November 1859, 17. Dezember 1860 und 24. September 1882 jetzt übernommene Bestimmung erleichtert diesen Italienern den Erwerb dieses wichtigen Rechtes, welches, da es ausschließlich den italienischen Staatsbürgern eigen ist, allen Theilnehmern hieran geradezu die Eigenschaft eines italienischen Staatsbürgers verleiht. Die Begünstigung besteht thatsächlich darin, daß, während für die übrigen Fremden der Genuß des politischen Wahlrechts der Bedingung gesetzlich erlangter oder „großer“ Naturalisation („grande naturalità“ oder „legislativa“) untergeordnet ist, für die Italiener der noch der Fremdherrschaft unterworfenen Provinzen die Naturalisation durch Königliches Dekret (die sogenannte „piccola naturalità“ oder „esecutiva“) genügt. Aber noch mehr! In Uebereinstimmung mit der vorbezeichneten Vorschrift betreffs des politischen Wahlrechts erklärt Art. 17 der noch geltenden Gemeinde- und Provinzialordnung (Gesetz vom 20. März 1865, Anlage A über die Verwaltungseinheit des Königreichs), bei Wiederholung der Vorschrift des Art. 14 des

vorhergehenden Gesetzes vom 23. Oktober 1859 hinsichtlich des Gemeindewahlrechts „zu den Gemeinderathsämtern", den Staatsbürgern die Angehörigen der „übrigen Provinzen Italiens für gleichgestellt („equiparati"), auch wenn ihnen die Naturalisation fehlt". Da dieser Artikel nicht unterscheidet, so verlangt man also für die Ausübung des Wahlrechts zum Gemeinderathe (desgleichen zum Provinzialrathe, angeführtes Gesetz 20. März 1865 Art. 157), ferner für die Wählbarkeit zum Gemeinde- wie Provinzialrathe (Art. 25, 157, 159) von den (National-) Italiern noch nicht mit dem Königreiche Italien vereinigter Provinzen nicht die förmliche Eigenschaft eines Angehörigen des italienischen Staates selbst.

II. Der Grund und Zweck der vorerwähnten Bestimmungen lag offen zu Tage, solange als zur Vollendung der politischen Staatseinheit noch manche italienische Provinz oder Landschaft zu befreien erübrigte. Nachdem jedoch im Jahre 1870, mittels der Einverleibung Roms als der vorherverkündet gewesenen Hauptstadt des Königreichs, das Ziel der Staatseinheit erreicht war, hätte man Grund und Zweck als hierdurch weggefallen erklären können. In der That mußten nach dieser Zeit die Auswanderungen aus den noch von anderen Regierungen abhängigen Provinzen in die des neu sich bildenden Staates fast gänzlich aufhören. Doch beweist der Umstand, daß auch das jüngste Gesetz von 1882 über die staatsbürgerlichen Wahlen die vorangeführte begünstigende Vorschrift trotz der auf Streichung derselben gestellt gewesenen Anträge beibehalten hat, wie in den Augen des Gesetzgebers der Gegenstand ihrer Anwendung noch nicht gänzlich erschöpft ist. Gerade hierin muß wohl auch die Erklärung dafür gesucht werden, weßhalb auch Art. 17 der Gemeinde- und Provinzialordnung aufrecht erhalten wurde, und weßhalb in dem von Minister Crispi der Deputirtenkammer in der Sitzung vom 19. Nov. 1887 vorgelegten und von ihr am 12. Juli 1888 angenommenenen Gesetzentwurfe (Art. 3) zur Verbesserung dieser Gemeinde- und Provinzialordnung (oben § 7 B) obige Gleichstellung wörtlich nochmals aufgenommen wurde, ebenso im vorigen Entwurfe.

Da also noch auswärtigen Regierungen Provinzen oder Landschaften unterstehen, deren „italienischen" Unterthanen beide Gesetze, das von 1882 über staatsbürgerliche Wahlen und die Gemeinde- und Provinzialordnung von 1865, ganz ausnahmsweise Bedingungen gewähren, so stand wiederholt vor den Königlichen Gerichten die Frage zur Entscheidung, welche denn diese Provinzen oder Landschaften seien, damit die vom Gesetzgeber gewährten Begünstigungen innerhalb des Rahmens, welchen die Gesetze selbst gewollt haben müssen, begrenzt zu bleiben hätten. Da die Art der Beziehungen zwischen dem neuen Königreiche und den dem italienischen Volksstamme angehörenden Unterthanen auswärtiger Staaten etwas unbestimmt gelassen war, so stimmten die gerichtlichen Entscheidungen in der Bezeichnung der fremden Provinzen, auf welche die Gesetze sich gerade beziehen wollten, nicht immer überein. Zunächst ist klar, daß diese Gunst den, auswärtigen Staaten unterworfenen Italienern nicht bloß wegen ihrer Eigenschaft als Italiener, d. i. nicht bloß deßhalb, weil sie die Sprache der Staatsbürger des Königreichs sprechen und mit ihnen Volksabstammung und Geschichte theilen, sondern auch mit Rücksicht auf die Bestrebungen und Wünsche dieser Söhne der italienischen Heimath ertheilt ist, welche dahin zielen, dereinst in den Schooß des Vaterlandes mit dem von ihnen bewohnten, z. Z. noch fremdländischen Gebiete zurückzukehren. Dies ist der sich ohne Weiteres aus dem Grundsatze der Nationalität selbst ableitende Gedanke, von welchem doch alle Handlungen angehaucht erscheinen, mittels deren die Unabhängigkeit der sämmtlichen, dem Königreiche einverleibten Provinzen gesichert wurde. Und wie in den Beziehungen des inneren Staatsrechts diese besonderen Begünstigungen bisher schon die Zuständigkeit der betreffenden fremden Staaten nicht zu beeinträchtigen vermochte, so muß man dies

wohl auch für die Zukunft umsomehr annehmen dürfen, als es, besonders nach der Befreiung der Landeshauptstadt Rom nie einer der betreffenden Regierungen in den Sinn kam, sich hierüber zu beschweren. Uebrigens sind unter jenen Ausländern italienischen Volksstamms, für welche es angezeigt schien, die Verleihung des staatsbürgerlichen Wahlrechts und der Bürgerrechte schon durch Erlaß des Königs und hinsichtlich der Verwaltungswahlen die Gleichstellung mit den Inländern beizubehalten, dermalen nur die österreichischen Unterthanen im Tridentinischen, in Triest und dem Küstenstrich zu verstehen. Unläugbar dauern in diesen Landschaften, wie aus nicht mißzuverstehenden und vielfach wiederholten Kundgebungen erhellt, die Bestrebungen der Bevölkerungen nach Vereinigung mit dem Königreiche Italien fort. Aehnliche Stimmen eines Anschlusses ließen sich dagegen nicht auch auf den Inseln Corsica und Malta, noch im Schweizer Kanton Tessin [1]), noch in den italienisch sprechenden Gemeinden Graubündens u. s. w. vernehmen. Die Naturalisationsgesuche der Oesterreich untergebenen Italiener müssen, was sonst nur noch für die ottomanischen Staatsangehörigen gilt, mit einem Zeugnisse ihrer Heimathsbehörde über Entlassung aus dem Unterthansverbande belegt sein, wie jetzt vorgeschrieben ist. Hierdurch wird auch die Unzukömmlichkeit ausgeschlossen, daß eine und dieselbe Person einer zweifachen Nationalität angehören könnte, und es verschwindet damit der letzte Schatten des Verdachts, als ob Italien irgendwie auch nur im geringsten der durch allgemeine vertragsmäßige Grundsätze und völkerrechtliche Uebereinkünfte gewährleisteten inneren Selbstständigkeit der anderen Völker die Anerkennung versagen wolle.

§ 9. **Rechte und Pflichten der In- und der Ausländer.** Mit Ausnahme der,

1) Daß die Tridentiner auf Grund der kleinen Naturalisation in die Staatsbürger- und Wahllisten eingetragen werden können, wurde — dem Wortsinne nach — vom Ministerium des Innern in einem Telegramme an den Präfekten der Provinz Belluno anerkannt. Vgl. Brunialti, „Legge elettorale politica" in der „Raccolta delle leggi speciali", Serie I vol. IV p. 522, Turin 1882. Der Vorzug, daß die kleine Naturalisation der großen gleichkommt, kann sich aber nicht auf diejenigen Einwohnerschaften erstrecken, welche durch ausdrückliche Handlungen auf das italienische Staatsbürgerthum verzichtet haben. Dies ist der Fall hinsichtlich der Bewohner von Nizza und Savoyen, ferner hinsichtlich jener Bevölkerungen, welche die italienische Staatsangehörigkeit längst schon verloren und in der Folge auch nicht mehr den Wunsch, wieder zu Italien zu gehören, haben verlauten lassen, wie hinsichtlich der Corsikaner und Malteser, oder welche diesen Wunsch überhaupt nie kundgaben (Angehörige des Kantons Tessin, der italienischen Gemeinden in Graubünden u. s. w.). Uebrigens fehlt letzteren Falls nicht jede gerichtliche Entscheidung entgegengesetzten Sinns, wonach das Gesetz nur auf das sichere und bestimmte Kriterium der geographischen und ethnographischen Volksnachbarschaft oder Nachbarnationalität Rücksicht nehme, nicht aber auch auf gewisse politische Grenzen. Vgl. Serpieri-Silvagni's Kommentar der „Legge sull' amministrazione comunale e provinciale" in der angeführten „Raccolta delle leggi speciali", Serie I vol III, p. 116 ff., Turin 1884 und Brunialti, „Legge elettorale politica", p. 8 ff. In diesem letzteren Falle handelte es sich um die Anwendung des Art. 17 der Gemeinde- und Provinzial-Ordnung. Während der Appellationshof Turin am 19. September 1870 und 30. Dezember 1874 die Begünstigung dieses Art. 17 den Ausländern italienischer Nationalität versagte, deren nationale Regierung (wie italienische Schweiz, Corsika u. s. w. und die sich selbst verwaltende Republik S. Marino) vom italienischen Staate anerkannt ist, wurde anders geurtheilt vom Appellationshof Venedig 3. Sept. 1869, Casale 19. August 1863 und 18. August 1870. Vgl. jedoch auch die Entscheidung des letzteren Gerichtshofs vom 30. Juni 1883 („Giurisprud. ital.", Turin 1883, XXV parte II p. 459 ff.). Auch Prestandrea, „Commento teorico-pratico alla nuova legge elettorale", Catania 1883, p. 96 ff. hält sich an den geographischen und ethnographischen Begriff; demzufolge würden unter die Bestimmung des Wahlgesetzes folgende Ländermassen fallen: von Oesterreich Istrien bis zum Quarnero und Tirol, ferner von der Schweiz die Kantone Tessin und Graubünden, sodann die Grafschaft Nizza bis zum Varo (nicht Savoyen), Corsika, die Insel Malta, endlich die Republik S. Marino (oben § 1 I). Im geographischen Sinne („provincie geograficamente italiane") wird diese Streitfrage entschieden durch den von Minister Crispi am 19. Nov. 1887 der Deputirtenkammer vorgelegten und von ihr am 12. Juli 1888 angenommenen Entwurf eines Gesetzes zur Berichtigung der Gemeinde- und Provinzial-Ordnung vom 20. März 1865, oben S. 32 (II).

häufig von einem Bildungsgrade oder einer Steuerveranlagung und stets vom männlichen Geschlechte und einem gewissen Alter abhängigen „verfassungsmäßigen" „politischen" oder staatsbürgerlichen Rechte (s. unten II u. III), die sich auf Wahlrecht und Wählbarkeit insbesondere zur Gemeinde-, Provinzial- (§ 8 D) und Volksvertretung beziehen, kommen auch den Angehörigen solcher Staaten, welche den Italienern gleiche Befugnisse nicht zugestehen, in Italien sämmtliche Rechte der Inländer zu. Letztere Rechte sind entweder I. bürgerliche Privatrechte oder II. öffentliche Bürgerrechte und die unter I. aufgeführten hinwieder A) sachlichen oder B) prozessualen Inhalts.

I. A. Bürgerliche Privatrechte sachlichen Inhalts. a. Die bürgerlichen Privatrechte gewährt Cod. civ. (Art. 3) gleichmäßig den Fremden wie den Staatsangehörigen, jedoch nur „insoweit sie derselben nicht durch gerichtliche Bestrafung verlustig" sind. (S. Art. 24. Verfassungs-Urk.)[1]). Zufolge Art. 3 der die Uebergangsbestimmungen zum Vollzuge des Cod. civ. enthaltenden Königlichen Verordnung vom 30. Nov. 1865 ist unter derjenigen gerichtlichen Bestrafung[2]), mit welcher der Verlust der bürgerlichen Rechte verbunden sein soll, die Verurtheilung zur Todesstrafe oder schwerstem Kerker („ergastolo") oder zu lebenslänglicher Zwangsarbeit im Zuchthause zu verstehen[3]). „Nach Maaßgabe der Gesetze und der als öffentliches Recht gehandhabten Gewohnheiten" (Cod. civ. Art. 2), genießen auch alle gesetzlich anerkannten juristischen Personen, wie die Gemeinden, Provinzen (oben § 7 B. I u. III), weltlichen und geistlichen öffentlichen Anstalten, die bürgerlichen Rechte. Man fragte sich, ob der für physische ausländische Personen aufgestellte Grundsatz, wonach sie hinsichtlich des Genusses der bürgerlichen Rechte den Inländern gleichstehen, als auch auf die juristischen Personen des Auslandes erstreckt zu gelten habe. Die allgemeine Rechtsansicht ist für die Bejahung, gleichviel ob ausländische Gesellschaften[4]), oder im Auslande gesetzlich anerkannte welt-

---

1) Codice civ. Art. 1. Diese Einschränkung gilt offenbar auch für die Fremden.

2) Art. 3 der Verordnung v. 30. November 1865 sagt: „Todesstrafe, ergastolo und lebenslängliche Zwangsarbeit haben auch den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte, der väterlichen und ehelichen Gewalt, desgleichen die gesetzliche Entmündigung des Verurtheilten zur Folge." Dieser Verlust schließt in sich das Aufhören sowohl des Genußrechts als auch der wirklichen Ausübung desselben. Dem Verurtheilten erübrigt lediglich der Gebrauch der übrigen Güterverwaltungs- und Veräußernngsrechte; das Gesetz eröffnet allerdings nicht die Erbfolge des Verurtheilten, beschränkt sich vielmehr darauf, ihn gesetzlich zu entmündigen mittels Ernennung eines Pflegers zu seiner Vertretung; auch gestattet es eine Wiedereinsetzung in die früheren Rechte durch allgemeinen (Amnestie) oder besonderen (Indulto) Strafnachlaß und Begnadigung (königl. Verordnung v. 30. Nov. 1865 angef. Art. 3 Abs. 2 u. 3). Diese Wiedereinsetzung in die früheren Rechte hebt zwar die Wirkungen der gesetzlichen Entmündigung auf, nicht jedoch auch die Unfähigkeit zum Genusse der staatsbürgerlichen Rechte, noch den Verlust der väterlichen und der ehelichen Gewalt. Während die gesetzliche Entmündigung die Befugniß zur letztwilligen Verfügung nicht wegnimmt, wird solche allerdings durch die gerichtliche Entmündigung aufgehoben. Umgekehrt hat aber die gesetzliche Entmündigung die absolute Nichtigkeit der vom Entmündigten eingegangenen Verträge zur Wirkung, so daß diese Nichtigkeit von jedem Betheiligten (Cod. civ. 1107) entgegengehalten werden kann. Die aus der gerichtlichen Entmündigung folgende Nichtigkeit von Verträgen ist dagegen nur eine relative und kann also nur im Interesse des Entmündigten selbst geltend gemacht werden.

3) In Folge der durch die einstweilige Regierung Toscanas unterm 30. April 1859 verfügten Aufhebung der Todesstrafe wurde durch die königl. Regierung Toscanas mittels Verordnung v. 10. Januar 1860 der schwerste Kerker — ergastolo — an Stelle der Todesstrafe gesetzt. Ergastolo ist lebenslängliche Einschließung und wird auf der Insel Elba vollzogen mittels einer während der ersten 10 Jahre ununterbrochenen Einzelhaft, sodann mit Einzelhaft Nachts und bei Tag nach dem Systeme Auburn mit gemeinsamer Arbeit und Stillschweigen. Vgl. angef. Verordnung 10. Januar 1860, wodurch desfalls das sonst fortgeltende toscanische Strafgesetzbuch von 1853 abgeändert wurde. Das im Jahre 1889 in Kraft tretende neue Str.-G.-B., welches die Todesstrafe abschafft, hat auch für Toskana Geltung.

4) Bianchi, „Corso element. di diritto civ. ital.", Vol. I Nr. 218, Gianzana, „Lo straniero nel diritto civile italiano", Turin 1884, Vol. I parte I, p. 119. Um übrigens auch den italienischen Gesellschaften die Gleichstellung, die Italien den ausländischen gewährt, zu sichern,

liche bezw. geistliche Anstalten[1]), oder die auswärtigen Staaten selbst[2]) in Betracht kommen.

---

fährt die italienische Regierung nichts destoweniger fort, hierüber mit den auswärtigen Staaten besondere Vereinbarungen zu schließen, welche letztere sonst angesichts des Cod. civ. Art. 3 überflüssig geworden wären. Solche Verträge bestehen mit Rußland v. 27. Oktober und 8. November 1866, Großbritannien v. 26. November 1867, den Niederlanden v. 11. April 1868, dem deutschen Reiche v. 8. August 1873; alle bezwecken die Zulassung der Aktien-, anonymen, Handels-, Gewerbs- und Erwerbsgesellschaften (für Rußland ausgenommen die Versicherungsgesellschaften) zum wechselseitigen Geschäftstriebe auch in den betreffenden fremden Staaten und zur gerichtlichen Geltendmachung ihrer Rechte. Aus den Verhandlungen über das bürgerliche Gesetzbuch und das neue Handelsgesetzbuch (v. 31. Oktober 1882) ergibt sich, daß man den juristischen Personen die Gesellschaften nicht gleichstellen wollte, weil sie in ihrem Wirkungsbereiche nicht die gleichen Leistungen und Eigenschaften, namentlich nicht die zeitliche Unbeschränktheit und das öffentliche Interesse nachweisen können; deßhalb wollte man jedoch ihnen nicht die aus der Rechtsfähigkeit der einzelnen Personen, welche sie bilden, sich ableitenden Rechte versagen, weil die zusammenfassende Einheit („collettività") ihnen mehr nur zur Bezeichnung der Beziehungen zu Dritten und zu ihren Mitgliedern beigelegt ist. Cod. civ. Art. 2 spricht zwar nicht von den Gesellschaften, begreift sie aber inhaltlich auch mit; zufolge Art. 3 können ausländische Gesellschaften, wenn sie sich den gesetzlichen Bedingungen fügen, in Italien thätig werden. Unter der Herrschaft des früheren Handelsgesetzbuchs hat der Kassationshof in Turin am 7. März 1884 ein Urtheil des Appellationshofs Genua, welches die in Frankreich von der Regierungsermächtigung entbundenen Gesellschaften ohne Weiteres, das ist ohne Erlaubniß der italienischen Regierung auch für Italien zuließ, vernichtet und die entgegengesetzte Anschauung aufgestellt. Gianzana tadelt in Nr. 66 u. 67 seines obigen Werks diese Entscheidung auch deßhalb, weil man aus der Aufhebung der Bedingung besonderer Regierungserlaubniß durch franz. Gesetz v. 24. Juli 1867 mit Vernunftsnothwendigkeit folgern müsse, daß die in Italien durch Gesetz v. 27. Oktober 1860 eingeführte Regierungserlaubniß für die französischen Gesellschaften in Italien weggefallen sei. Uebrigens hat unter der Herrschaft des neuen Handelsgesetzbuchs (Art. 230) diese Entscheidung ihre Bedeutung großen Theils verloren. Hiernach müssen die im Königreiche zum Geschäftsbetrieb nur eine Zweigniederlassung oder eine Vertretung errichtenden ausländischen Gesellschaften sich allen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs unterwerfen betreffs Hinterlegung, Ueberschreibung, Anschlags und Verkündigung der Errichtungsurkunde, der Satzungen und der Aenderungen derselben, sowie des Jahresschlusses, auch durch Bekanntmachung der Namen ihrer Verwalter; dagegen werden diejenigen ausländischen Gesellschaften, die im Königreiche ihren Sitz und den Hauptgegenstand ihres Unternehmens haben, durchaus wie inländische behandelt und namentlich auch hinsichtlich der Form und der Gültigkeit des Gesellschaftsaktes, selbst wenn letzterer im Auslande abgeschlossen ist, allen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs unterworfen. Das Erforderniß hinsichtlich der zweiten Art von Gesellschaften schien etwas weit zu gehen, weil entgegen dem durch Art. 6 und 9 des einleitenden Titels des Cod. civ. aufgestellten Grundsatze eines Personalstatuts, und entgegen auch dem Wortlaute der oben angeführten diplomatischen Abmachungen mit dem Deutschen Reiche, Rußland, Großbritannien und den Niederlanden. Gianzana in Nr. 70 möchte deßhalb das Erforderniß auf die Gesellschaften solcher Länder beschränken, die mit Italien hierüber keine Verträge besitzen.

1) Selbstredend gilt auch für die öffentlichen — weltlichen oder geistlichen — Anstalten, insbesondere für die im Auslande gesetzlich anerkannten juristischen Personen, bezüglich ihrer Lebensfähigkeit in Italien die allgemeine Bedingung, daß sie nicht im Widerspruche stehen dürfen mit dem allgemeinen Verbote des Art. 12 des einleitenden Titels des Cod. civ., wonach auch kein ausländisches Gesetz, kein Rechtsakt oder Urtheil, noch irgend eine Privatabmachung oder einseitige Willenserklärung gegenüber „den verbietenden" oder solchen Gesetzen Italiens aufkommen kann, welche die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten irgendwie betreffen. Es können also in Italien solche Wesen rechtlich nicht thätig werden, die Italien aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung nicht anerkennt, z. B. eine in Italien aufgehobene religiöse Genossenschaft. Saredo, „Acquisto dei corpi morali" im „Digesto italiano" Nr. 103, Gianzana l. c. Hinsichtlich ausländischer Rechtspersonen trug der Appellationshof in Genua unterm 6. August 1881 („Annali d. giurispr. italiana" 1882, parte III p. 41) kein Bedenken auszusprechen, daß unter Art. 3 des Cod. civ. auch ausländische, von den ausländischen Gesetzen anerkannte corpi morali fallen, soferne sie nicht zu solchen gehören, welchen in Italien die Rechtspersönlichkeit versagt wird. Der Kassationshof in Turin bestätigte unterm 18. November 1882 („La Legge", anno XXIII, vol. I p. 194) dies Urtheil. Die entgegengesetzte Ansicht Laurent's („Principes de droit civil", I 306) wird von Lomonaco, „Le persone giuridiche straniere e la giurisprudenza italiana" im „Filangieri", Juni 1885 bekämpft und hiebei der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß die Rechtsprechung der italienischen Appellationshöfe, ebenso der, Aus- und Inländer im Genusse der bürgerlichen Rechte gleichstellende Grundsatz des Cod. civ. Art. 3 auch bald bei den auswärtigen Völkern zur Geltung gelangen möge.

2) Auch ein fremder Staat muß die Rechtswohlthaten des Cod. civ. Art. 3 genießen, also

b. Die Ausländer werden zu allen, den Inländeru zukommenden Civil- oder solchen Rechten zugelassen, welche in den Beziehungen der Privatpersonen unter sich ausgeübt werden können und zum Privatrechte hinsichtlich der Personen, Rechtsakte und der Güter gehören.

1. Zunächst ist der Genuß der bürgerlichen Rechte weder durch Zusicherung der Gegenseitigkeit noch durch den Aufenthalt [1]) bedingt. Da den bürgerlichen Wohnsitz einer Person der Ort bildet, wo sich der Geschäftsmittelpunkt oder -Hauptsitz befindet (Cod. civ. Art. 16), so hat der Fremde in Italien den bürgerlichen Wohnsitz dann, wenn er dort seine Hauptniederlassnng besitzt. Daß ferner der Fremde in Italien auch den gewählten [2]) Wohnsitz gemäß Cod. civ. Art. 19 und Cod. proc. civ. Art. 107 haben könne, ergibt sich aus Cod. civ. Art. 8, wonach als Inländer das im Königreiche geborene Kind eines Ausländers gilt, der hier seit 10 Jahren ununterbrochen seinen Wohnsitz genommen hat (vgl. Cod. proc. civ. Art. 142). Der bürgerliche Wohnsitz hat Wirksamkeit für die Bestimmung des zuständigen Gerichtes [3]) — Cod. proc. civ. Art. 90 —, für die Bezeichnung des Zustellungsorts [4]) der Ladungen vor das bürgerliche Gericht (Cod. proc. civ. Art. 39 und 139), für den Abschluß der Ehe (Cod. civ. Art. 93), für das Adoptionsgesuch (Cod. civ. Art. 213), für Frau und Minderjährige (Cod. civ. Art. 131 und 249), für den Nachlaß (Cod. civ. Art. 923, 944, 945, 981), für die Zahlung (Cod. civ. Art. 1249) u. s. w. Der politische Wohnsitz gilt nur für staatsbürgerliche Handlungen und ist daher ausschließlich dem Inländer eigen. Da auch der Inländer seinen Wohnsitz in Italien haben kann, so folgt daraus, daß kraft gesetzlicher Vermuthung („Abwesend ist, wer am Orte seines letzten Wohnsitzes zu erscheinen aufgehört hat") auch der Fremde für abwesend (Cod. civ. Art. 20) erklärt werden kann. Es gibt viele Fälle, in welchen das Gesetz als Bedingung zur Ausübung gewisser Civilrechte einen bestimmten Wohnsitz erheischt; so muß z. B. der Eigenthümer oder Rheder eines Schiffes, wenn er nicht im Kreise, wo das Schiff eingetragen ist oder werden soll, seinen Wohnsitz hat, eine dort

---

ebenso, wie jede andere Rechtsperson Güter in Italien ererben oder erwerben können. So wurde es angenommen in einem wichtigen Urtheile des Kassationshofs Turin vom 18. November 1882, Berichterstatter Floris („Monitore dei tribunali", Mailand 1883, p. 153 ff.), im Betreffe des in Italien angefallenen Nachlasses eines Italieners, welcher in Italien gelegene Güter letzwillig dem Staate Dänemark hinterlassen hatte. Als Schutz gegen Nachtheile aus der Anwendung dieses Grundsatzes wurde jedoch Art. 12 des einleitenden Titels des Cod. civ., auch Art. 932 des Cod. civ. erwähnt, welcher übermäßige oder das öffentliche Wesen benachtheiligende Erwerbungen der juristischen Personen, auch letztwillige Freigebigkeiten beschränkt. — Geigel, Ital. St.-K.-R. S. 61 u. 66. — Ein auswärtiger Staat würde also nicht sowohl als politisches Wesen, sondern nur als Privatrechtsperson und nur für einen rein wirthschaftlichen Zweck Grundstücke in Italien erwerben können. Uebrigens ist das durch Königl. Verordnungen v. 26. Juni 1864, 4. November 1866 Nr. 3314 und 27. November 1870 auf das ganze Königreich erstreckte piemontesische Gesetz v. 5. Juni 1850 Nr. 1037, welches den Grundstückserwerb seitens juristischer Personen der Königlichen Genehmigung nach vorgängiger Anhörung des Staatsraths unterstellt, ein Gesetz öffentlicher Ordnung und gilt daher auch anderen Staaten gegenüber. Saredo, „Acquisto dei corpi morali", Gianzana l. c. Nr. 76, vgl. Staatsraths-Gutachten v. 21. Dezember, 6. März 1878 und insbesondere 7. Juni 1884 („La Legge", Vol. II, parte III, p. 355).

1) Den Aufenthalt (residenza) hat man da, wo man regelmäßig zu verweilen pflegt (Cod. civ. 16).

2) Die Erklärung des Ausländers betreffs des genommenen Wohnsitzes unterliegt einer Staatsgebühr von 20 Franken. Gesetz vom 13. September 1874.

3) Für die strafgerichtliche Zuständigkeit ratione loci genügt dagegen der Aufenthalt des Angeschuldigten: Cod. proc. pen. Art. 14.

4) Der Vorladungsbefehl muß dem Angeschuldigten persönlich zugestellt werden, und wenn dies nicht möglich ist, an seinem Aufenthalte, wenn aber letzterer unbekannt ist, an seinem Wohnsitze, und in Ermangelung eines festen Wohnsitzes am Betretungsorte (Cod. proc. pen. Art. 189).

wohnhafte Person zu seiner Vertretung vor der Seebehörde bezeichnen (Seerecht Art. 54).

2. Zufolge des einleitenden Titels des Cod. civ. Art. 6 lautend: „Der Stand und die Fähigkeit der Personen sowie ihre Beziehungen zur Familie regeln sich nach den Gesetzen des Staates, welchem sie angehören", kann sich in Italien jeder Fremde in den Familienbeziehungen, also hinsichtlich der Ehe, des Verhältnisses zu dem Kinde, der Annahme an Vatersstatt, der väterlichen Gewalt aller seinem Personenstande und seiner Rechtsfähigkeit innewohnenden Rechte erfreuen, vorausgesetzt, daß er hiebei nicht mit seiner Heimathsgesetzgebung in Widerstreit kommt.

Anlangend die Ehe, so bemißt sich die Rechtsfähigkeit des Fremden nach seinem Heimathsgesetze, unbeschadet der durch das italienische bestimmten Ehehindernisse kraft des Grundsatzes des einleitenden Titels des Cod. civ. Art. 12, wonach in Sachen der öffentlichen Ordnung die italienische Gesetzgebung entscheidet. Auch darf nach den Gesetzen des ausländischen Ehetheils der Ehe nichts entgegenstehen; für denselben sind, auch wenn er sich im Inlande aufhält, die Verkündungen gemäß Cod civ. Art. 102 und 103 einzuhalten. Persönliche Trennung kann auch der Fremde verlangen; auf ihn sind die Vorschriften (Cod. civ. 130—133) hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Ehegatten gleichfalls anwendbar[1]). Er kann sich, um die Ehefrau zu gewissen Rechtsgeschäften ermächtigen zu lassen (Cod. civ. Art. 3), an die italienischen Gerichte wenden; er unterliegt seiner Heimathsgesetzgebung für Rechte und Pflichten gegenüber der Nachkommenschaft, muß solche aber nach den Vorschriften des Cod. civ. Art. 138 unterhalten, erziehen und unterrichten, da diese Obliegenheit aus Gründen der öffentlichen Ordnung auferlegt ist. Aus gleichem Grunde kann, da sonst die Klage auf Anerkennung der Vaterschaft verboten ist, vor den italienischen Gerichten desfalls nur geklagt werden in den Fällen der Entführung und der Nothzucht, wenn die Zeit der Verübung zu der Zeit der Zeugung (Cod. civ. Art. 189) paßt. Dagegen kann der Ausländer nach Maßgabe seiner Heimathsgesetzgebung auch in Italien an Vatersstatt annehmen und angenommen werden, wenn nur der Annahmsakt der italienischen Gesetzgebung hinsichtlich der Förmlichkeit entspricht (Cod. civ. 213—219, einl. Tit. Art. 9). Die väterliche Gewalt[2]) des Ausländers in Italien bemißt sich nach seiner Heimathsgesetzgebung; wenn also hiernach die Mutter solche nicht haben würde, so würde sie derselben auch in Italien entbehren, trotzdem solche der inländischen Mutter (Cod. civ. Art. 220) umgekehrt zusteht. Was jedoch das dem Vater gemäß Cod. civ. Art. 221—223 eingeräumte häusliche Züchtigungsrecht anlangt, so geht hier das italienische dem fremden Rechte vor, da es sich um ein Gesetz öffentlicher Ordnung handelt. Die

---

1) Fiore „diritto internazionale civile" Nr. 109.

2) Bestimmte Befugnisse hinsichtlich der Anordnung der Vormundschaft haben die Konsuln zufolge der Konsularverträge mit Frankreich (26. Juli 1862), mit Spanien (21. Juli 1867, Art. 17 [8]), mit der Republik Nicaragua und Guatemala (6. März 1868 und 2. Januar 1873, Art. 12 [7]), mit Portugal (30. September 1878, Art. 9 [7]), mit Deutschland (21. Dezember 1868, Art. 11 [7], zufolge Erklärung vom 7. Februar 1872 für's ganze Reichsgebiet anwendbar geworden). Hinsichtlich der Vormundschaft und der Zuständigkeit in Nachlaßsachen finden sich besondere Bestimmungen in den Verträgen vom 22. Juli 1868 (Art. 17) mit der Schweiz, 15. Mai 1875 (Schluß-Artikel) mit Oesterreich-Ungarn, 3. August 1875 (Art. 15) mit den Niederlanden, 6. August 1876 (Art. 18) mit Brasilien, 8. Mai 1878 (Art. 5 und folgender Absatz) mit Peru, 6.—11. September 1878 mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

italienische Gesetzgebung läßt vom ausländischen Rechte auch die Einrichtung der Emanzipation zu (Cod. civ. Art. 310—322); ein Ausländer kann zufolge seiner Heimathsgesetzgebung (einleit. Tit. Art. 6) emanzipirt werden, ebenso wie für ihn die Minder- oder die Volljährigkeit, die Entmündigung oder Unfähigkeitserklärung (Cod. civ. Art. 240, 323—342) sich nach seinem Heimathsrechte richten (einleit. Tit. Cod. civ. Art. 6). Für die Filiation, die Anerkennung der Kinder, die Entmündigung und die Unfähigkeitserklärung werden übrigens stets die Grundsätze des Cod. civ. Art. 3 und des Cod. proc. civ. Art. 105 zur Anwendung gebracht.

3. Im Allgemeinen hat der Ausländer hinsichtlich des Erwerbs und der Uebertragung der Güter, ohne Unterschied zwischen beweglicher oder unbeweglicher Habe, sowie der hievon abhängenden Rechte alle Befugnisse eines Inländers. Eine einzige, durch Rücksichten öffentlicher Ordnung vorgeschriebene Ausnahme betrifft das Eigenthum an Schiffen italienischer Nationalität [1]). Zufolge des einleitenden Titels zum Cod. civ. Art. 7 „untersteht die bewegliche Habe der Gesetzgebung, welche im Staate des Eigenthümers gilt, soweit nicht das Gesetz des Landes, worin sie sich befindet, anderweit bestimmt. Die unbewegliche Habe unterliegt den Gesetzen des Ortes, wo sie liegt". — Was Erbgang [1]), letztwillige Verfügung und Schenkung anlangt, so erleidet der Ausländer keine Einschränkung. Art. 8 regelt sodann die Vorschriften bezüglich des Erbgangs, wie folgt: „Die gesetzliche und letztwillige Erbfolge, sowohl die Erbfolgeordnung, als das Maß der Erbrechte, ferner die innere Gültigkeit der Verfügung regeln sich nach dem Heimathsgesetze desjenigen, um dessen Nachlaß es sich handelt, welcher Art auch die Güter seien und in welchem Lande sie sich befinden mögen". Sodann wird bestimmt: „Inhalt und Wirkungen der Schenkung und der letztwilligen Verfügung gelten als nach der Gesetzgebung desjenigen bestimmt, welcher die Verfügung trifft" (einl. Tit. zum Cod. civ. Art. 9). Anlangend Inhalt und Wirkungen von Verträgen, so vermuthet für den Fall, daß sich keine entgegengesetzte Willensbestimmung nachweisen läßt, das Gesetz (obenerwähnter Art. 9), daß sie sich nach dem Gesetze des Orts des Vertragsabschlusses und, wenn die vertragsschließenden Theile einem und demselben ausländischem Staate angehören, nach ihrem Heimathsgesetze regeln. Im

---

1) Zufolge des mittelst Königl. Verordnung vom 24. Oktober 1877 genehmigten Textes des Seerechts (Codice p. la marina mercantile) Art. 40 „müssen behufs Erlangung der Nationalitäts-Urkunde die Seeschiffe Eigenthum italienischer Staatsangehöriger oder solcher Ausländer sein, welche seit mindestens 5 Jahren in Italien wohnen oder ihren Aufenthalt haben". „Doch können auch im Königreich weder wohnhafte noch sich aufhaltende Ausländer am Eigenthum nationaler Schiffe sich bis zu 1/3 betheiligen." Art. 41 bestimmt: Ausländer, welche nicht (wenigstens) 5 Jahre im Königreich wohnen oder ihren Aufenthalt haben und aus irgend einem Rechtsgrunde zu mehr als einem „Karat"-Drittel das Eigenthum an einem italienischen Schiffe erwerben, müssen binnen Jahresfrist den Mehrantheil Jemandem übertragen, welcher die gesetzlichen Vorbedingungen erfüllt. Wird der bisher inländische Eigenthümer Ausländer, so muß er den 1/3 übersteigenden „Karat"-Antheil einem hiezu Befähigten übertragen; bewirkt nicht der Eigenthümer selbst binnen Jahresfrist die Uebertragung, so erfolgt solche gerichtlich auf Antrag des Seeamts (capitano di porto) des Kreises, bei welchem das Schiff eingetragen ist. Art. 49 sieht sodann die Streichung des Schiffs aus der Matrikel vor, wenn solches durch Todesfall, Ehe, Nationalitätswechsel oder gesetzliche Auflassung ganz und gar auf einen Ausländer übergegangen ist, welcher die gesetzlichen Voraussetzungen zum Eigenthum an italienischen Schiffen nicht besitzt oder sie verloren hat, und verbietet, abgesehen von gerichtlicher Versteigerung, den Verkauf italienischer Schiffe an solche Personen, sofern solche nicht zuvor die Streichung aus dem heimatlichen Schiffsregister erlangt haben, welche Streichung im Inlande von der Seebehörde und im Auslande von der Konsularbehörde nach Hinterlegung und Rückgabe der Schiffspapiere und des Schiffstagebuches zu gewähren ist.

Uebrigen bestimmen sich jedoch die äußeren Formen der letztwilligen Verfügungen oder der Verfügungen unter Lebenden nach „dem Gesetze des Ortes, an welchem sie aufgenommen werden, unbeschadet (Art. 9) der Befugniß der Verfügenden oder Vertragsschließenden, die Formen ihres Heimathsrechts, wenn dasselbe sämmtlichen Theilnehmern („parti") gemeinsam ist, zu beobachten" [1]).

Anlangend Verträge, ihren Beweis und ihre Aufhebung, besteht gegenüber dem Ausländer keinerlei Einschränkung. Das zufolge Cod. civ. A. 1969 dem Verkäufer und der Ehefrau zustehende gesetzliche Pfandrecht kommt also auch Ausländern zu. Ebenso unterliegt der Ausländer hinsichtlich der eingegangenen Verbindlichkeiten den Konkursgesetzen. Daß der Ausländer auch Testamentszeuge sein könne, ist im Cod. civ. A. 788 gesagt; doch muß derselbe, zum Unterschiede von Staatsangehörigen, seinen Aufenthalt im Königreiche haben [2]).

I. B. Bürgerliche Privatrechte prozessualen Inhalts. 1. Die cautio judicatum solvi für Ausländer [3]) haben weder der Cod. proc. civ. (vom 25. Juni 1865) noch der Cod. civ. Italiens mehr, ohne zwischen Ländern mit oder ohne Gegenseitigkeit zu unterscheiden. Uebrigens können die italienischen Staatsangehörigen sowohl Franzosen als solche Fremde, deren Gesetz eine dem Napoleonischen Cod. civ. A. 14 ähnliche Bestimmung enthält, wegen gesetzlicher Gegenseitigkeit vor die italienischen Gerichte laden lassen (Cod. proc. civ. 105 [8]). Die italienischen Gerichte sind daher Fremden gegenüber zuständig, welche ihren Aufenthalt oder erwählten Wohnsitz im Königreiche haben oder hierin betroffen werden, oder wenn zum Vollzuge der Verbindlichkeiten ein Ort in Italien (Cod. proc. civ. A. 107) bestimmt ist; im entgegengesetzten Falle tritt die Zuständigkeit des Richters des Wohn- und Aufenthaltsorts des Klägers ein, unbeschadet jedoch der besonderen Zuständigkeiten, wie die konsularische. Außerdem kann sich auch der Ausländer zufolge Cod. civ. A. 3 an die italienischen Gerichte wenden,

---

1) Art. 9 des einleitenden Titels zum Cod. civ. wird durch das neue Handelsgesetzbuch Art. 58 ergänzt, lautend: „Die Form und die wesentlichen Voraussetzungen der Handelsverbindlichkeiten, die Form der Akte zur Wahrnehmung und zum Schutze der hieraus abgeleiteten Rechte oder zu ihrem Vollzuge, sowie die Wirkungen der Akte selbst regeln sich nach den bezüglichen Gesetzen und Uebungen des Ortes, wo die Verbindlichkeiten eingegangen und wo die vorbezeichneten Akte vorgenommen oder vollzogen werden, stets jedoch unbeschadet der Ausnahme von Art. 9 des einleitenden Titels zum Codice civ. hinsichtlich derjenigen Personen, welche einem und demselben Heimathsgesetze unterstehen."

2) Art. 42 des Notariatsgesetzes vom 25. Juli 1875 (Kgl. Verord. vom 25. Mai 1879) behält im Allgemeinen dem Ausländer, welcher im Königreiche seinen Aufenthalt hat, diese Fähigkeit für alle Akte bei. Offenbar ging nur in Folge eines einfachen Versehens die Bedingung des Aufenthalts aus dem piemontesischen Cod. civ. in den italienischen über; denn der Grundsatz des Cod. civ. Art. 3 enthält zu Gunsten auch der im Königreiche keinen förmlichen Aufenthalt besitzenden Ausländer eine Fülle viel weiter gehender Befugnisse Bianchi, „Corso elementare di dir. civ. ital." Vol. I p. 366.

3) Vgl. Pisanelli, Mancini, Scialoja, Kommentar z. Cod. proc. civ. v. 1859. Vol. III p. 353. Zufolge des mittelst der Noten vom 1./18. Juli 1860 wieder in Kraft gesetzten Vertrags vom Jahre 1760 zwischen Sardinien und Frankreich sind die Franzosen deßhalb jetzt in Italien von der Kaution entbunden, weil dermalen die italienischen Gesetze eine solche nicht zulassen; auch ist deßhalb der italienische Staatsangehörige hievon in Frankreich entbunden, weil Italien die Kaution abgeschafft hat. Mit den Staaten des Deutschen Reiches und mit Oesterreich-Ungarn besteht die Gegenseitigkeit; demzufolge sind die in diesen Ländern als Kläger auftretenden Inländer von der Kaution schon dann befreit, wenn sie beweisen können, daß die italienischen Gesetze keine Kaution verlangen. Hierauf bezügliche Bestimmungen enthält der Konsularvertrag mit Spanien vom 21. Juli 1867 (Art. 1), mit Serbien vom 21. März 1880 (Art. 7), mit den Ver.-Staaten von Nord-Amerika vom 26. Febr. 1871 (Art. 23), mit Mexico vom 14. Dezember 1870 (Art. 11), mit Peru vom 23. Dezember 1874 (Art. 17), überhaupt die Mehrzahl der Konsularverträge zwischen Italien und den ausländischen Staaten.

um bei ihnen Verfügungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie für die Beziehungen zwischen Ehegatten über Güter und Person, für die väterliche Gewalt, die Vormundschaft u. s. w. zu beantragen [1]).

2. Die gleiche Prozeßfähigkeit wie der Inländer hat ohne Weiteres auch der Fremde; er kann vor inländische Gerichte geladen werden (Cod. proc. civ. A. 142, vgl. 190, 192, durch Kgl. Verord. 14. Dezember 1865 genehmigte allgem. Gerichtsordnung A. 187). Einige diplomatische Abmachungen bestimmen auch, daß unmittelbar die Staatsanwaltschaft für Uebermittlung der Ladung in's Ausland zu sorgen habe [2]). Für die in Italien vorzunehmenden Ladungen und Zustellungen aus dem Auslande ist die Genehmigung der italienischen Staatsanwaltschaft des Ortes erforderlich, wo die Zustellung erfolgen soll. — Wegen der Ersuchsschreiben behufs einer Beweisaufnahme im Auslande vgl. Cod. proc. civ. A. 208, Vollzugsvorschrift A. 301 zur allgem. Gerichtsord.

3. Kassationsrekurse erscheinen auch wegen Verletzung ausländischen Rechts zulässig, da Cod. proc. civ. 517 „wegen Gesetzesverletzung“ („per violazione di legge“) überhaupt die Kassationsbeschwerde eröffnet; die Verletzung fremder Gesetze durch italienische Gerichte zu gestatten, scheint auch den allgemeinen Bestimmungen des einleitenden Titels zum Cod. civ. (A. 6, 7, 9—11), ebenso dem Cod. civ. 102, Cod. comm. 58 zu widerstreiten. Unter dem Gesetze im Sinne des angeführten A. 517 scheint, der überwiegenden Ansicht nach, sowohl das ausländische wie das einheimische verstanden zu sein, da Cod. civ. 3 die Gleichheit der In- und Ausländer feststellt, unbeschadet der Beurtheilung der bezüglichen Fähigkeit nach der inländischen Gesetzgebung.

4. Die Zuständigkeit der italienischen Gerichte findet wie auf Inländer, so auch auf Ausländer als Kläger Anwendung (Cod. civ. 3, einleitender Titel zum Cod. civ. 6, 8—10). Doch wurden durch Cod. proc. civ. A. 105—107 besondere Vorschriften in Abänderung der Gerichtsterritorialität zum Schutze der Inländer oder zu dem Zwecke gegeben, um zu verhindern, daß die Fremden auch dann vor Gericht gezogen werden können, wenn ausreichende Gründe hierzu mangeln. Selbstredend darf das Recht des Fremden, Inländer oder Fremde vor die italienischen Gerichte zu laden, nicht in Widerstreit kommen mit den verbietenden Gesetzen noch mit den Gründen der öffentlichen Ordnung [3]). Einleitender Titel zum Cod. civ. A. 12.

Da Cod. civ. A. 3 nur eine Vorschrift zu Gunsten des Ausländers enthält, so

---

1) Die Bewohner der zwar politisch demselben Staate zugetheilten, aber von einer verschiedenen Civilgesetzgebung beherrschten Provinzen gelten in bürgerlicher Beziehung wechselseitig als Ausländer. Kass.-H. Turin 27. März 1885, „Monitore dei tribunali“, Mailand XXVI p. 363 ff. und Anmerkung.

2) Der Text der einschlägigen Uebereinkünfte und Verträge findet sich auch in Gianzana: „Cod. di proc. civ.“ Turin 1883, Vol. III, p. 120, 122, 132, 135 u. 163.

3) Einigen zufolge wäre eine andere Beschränkung für die Zulassung des Ausländers als Kläger vor den italienischen Gerichten auch die, daß er zufolge seiner derartigen Befugniß nicht größere Rechte als ein Inländer ausüben könnte. Gianzana „Lo straniero“ Nr. 61, 160 u. 169, siehe Anmerkung 1 auf Seite 42. Hinsichtlich der persönlichen oder dinglichen Klagen wegen beweglicher Sachen und Handlungen, die für Rechnung einer in- oder ausländischen Gesellschaft vorgenommen werden u. s. w., kommen vom Handelsgesetzbuche A. 872 u. 873 zur Anwendung, welche die bezüglichen Zuständigkeitsfragen in besonderer Art lösen. Zum Konkursverfahren ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner, sei es auch ein Ausländer, seine Haupthandelsniederlassung hat (Cod. comm. 685). — Die oben angegebenen allgemeinen Grundsätze gelten auch für den Zwangsvollzug in bewegliche oder unbewegliche Habe, für einstweilige und Sicherungsverfügungen, für den Zusammenhang einer im Inlande anhängigen mit einer ausländischen Sache, für die Gewährleistung oder Beiladung, für Inzidenzfälle, für Intervention u. s. w. Gianzana l. c. Abgesehen vom erwähnten Abkommen mit Rußland hinsichtlich des Nachlasses und einigen sinnverwandten Bestimmungen, insbesondere mit der Schweiz, hat Italien mit anderen Staaten keine Verträge betreffs der Zuständigkeit der Gerichte.

darf letzterer deßhalb nicht zur italienischen Gerichtsbarkeit angehalten werden; nichtsdestoweniger schließen Cod. proc. civ. A. 105 und 106 die Unzuständigkeitseinrede des Fremden aus, wenn er sich im Königreiche aufhält, ausgenommen, daß es sich um Fälle handle, in welchen er nicht als Kläger vor den italienischen Gerichten auftreten könnte. Selbstredend kann sich der Fremde, auch wenn er nicht im Königreiche sich aufhält, freiwillig der italienischen Gerichtsbarkeit unterwerfen (Cod. civ. 3). Nur ausnahmsweise besitzt das italienische Gericht auch über einen, nicht im Königreiche sich aufhaltenden Fremden Zuständigkeit dann, wenn es sich um Klagen wegen im Königreiche gelegener beweglichen Sachen oder Grundstücke handelt, unbeschadet übrigens der Anwendung des heimathlichen Rechts des Eigenthümers hinsichtlich der beweglichen Sachen und der Anwendung des italienischen Rechts hinsichtlich der in Italien gelegenen Grundstücke (einleitender Titel zum Cod. civ. A. 7). Die italienische Gerichtsbarkeit gegenüber dem Ausländer hinsichtlich der Verbindlichkeiten aus einer innerhalb des Königreichs vorgekommenen Thatsache kann, vorbehaltlich der Gerichtshoheit desjenigen Staates, der er sich mittels Wahl des Wohnsitzes in solchem unterworfen hat, keinem Zweifel unterliegen. Außerdem kann in Italien ein Ausländer in denjenigen Fällen belangt werden, in welchen dies wegen der Gegenseitigkeit zulässig ist (Cod. proc. civ. 105[3]), ferner wenn er im Königreiche seinen Aufenthalt hat, auch wenn er sich in Wirklichkeit nicht im Königreiche befindet, oder wenn er hierin, obgleich ohne Aufenthalt, betreten, und die Ladung ihm persönlich zugestellt wird (Cod. proc. civ. 106). Hinsichtlich der ausländischen diplomatischen Beamten und mit diplomatischer Sendung betrauten Konsuln[1]) scheint die Ladung in den Formen für Ladung im Auslande sich aufhaltender Personen erfolgen zu müssen (Cod. proc. civ. A. 142). Dasselbe scheint man annehmen zu müssen hinsichtlich der Gesandten auswärtiger Mächte beim hl. Stuhle, weil letzteren das Garantiegesetz (13. Mai 1871 A. 11) „alle Vorrechte und Freiheiten gewährt, welche völkerrechtlich den diplomatischen Beamten zustehen"[2]). Die italienischen Gerichte sind (Cod. proc. civ. 94) auch zur Entscheidung über Rechte eines Fremden auf einen im Auslande[3]) eröffneten Nachlaß zuständig, wobei jedoch zufolge des einleitenden Titels zum Cod. civ. A. 8 das heimathliche Recht des de cujus hinsichtlich des Erbrechts und des Umfangs zur Anwendung kommt, wenn auch die Güter im Auslande[3]) liegen. Die völkerrechtlichen Abmachungen und Verträge[4]) ändern übrigens mehr-

1) Esperson „Diritto diplomatico", Turin 1874, Vol. I N. 199. Seit Ablauf der Verträge mit Belgien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika genießt in Italien kein Konsul mehr die Gerichtsfreiheit eines diplomatischen Vertreters. Das einzige ihnen verbliebene Vorrecht ist, daß sie auf Verlangen statt im Gerichte in ihrer Wohnung als Zeugen vernommen werden.

2) Gianzana „Lo straniero", Vol. I parte II N. 140; Geigel, Ital. Staats-K.-R. p. 24. Anderer Ansicht ist dagegen Esperson l. c. N. 204, weil, wie er sagt, der Papst kein Gebiet mehr habe, ein Grund, woraus jedoch diese Folgerung nicht scheint gezogen werden zu können.

3) Kassation Turin, Plenarbescheid, 30. Jan. 1874 („Giurisprud. ital." 1874) und andere Urtheile in Gianzana, Vol. I, parte II, Nr. 179 Note 3. ebenso Kassation Florenz, 16. März 1884 („Annali di giurisprud. ital." Florenz 1884 p. 292). Hinsichtlich in Italien gelegener beweglicher Habe beruht die ital. Gerichtsbarkeit auch schon auf Cod. proc. civ. Art. 105, wenn auch der Erblaß das Vermögen eines Ausländers betrifft. Kass. Turin 9. Mai 1882 („Foro italiano", Rom 1883, p. 1043). Die ital. Gerichtsbehörde ist im Falle eines in Italien eröffneten Nachlasses auch dann zuständig, wenn die hiezu gehörenden Güter im Auslande liegen. Kass. Turin, 21. Febr. 1884 in Gianzana p. 133 ff.

4) Das bezügliche Abkommen mit Rußland vom April 1875 bestimmt: Nachlaßansprüche auf unbewegliches Vermögen regeln sich nach dem Rechte rei sitae; die Entscheidung der Ansprüche in Streitigkeiten bezüglich des Nachlasses gehört zur ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte desjenigen Landes, worin die Güter liegen; dagegen werden die Streitigkeiten über Theilung der in einem der beiden Staaten von den Unterthanen des anderen Staates hinterlassenen beweglichen Güter von den Gerichten desjenigen Staates entschieden, welchem nach dem Gesetze dieses Staats der Erblasser angehörte, ausgenommen, daß ein Unterthan desjenigen Landes, worin der Nachlaß

fach diese und die übrigen Regeln bezüglich der Zuständigkeit der italienischen Gerichte ab, ratione materiae und ratione personae, in den Fällen eines im Königreiche eröffneten Nachlasses mit außerhalb des Königreichs gelegenen Gütern oder eines außerhalb des Königreichs eröffneten Nachlasses mit innerhalb des Königreichs gelegenen Gütern oder eines außerhalb des Königreichs, worin die Güter liegen, eröffneten Nachlasses eines Fremden, der im Königreiche seinen Aufenthalt hatte.

Für Standesfragen darf der Fremde als Beklagter die Zuständigkeit der italienischen Gerichte dann nicht ablehnen, wenn er entweder im Königreiche seinen Aufenthalt hat oder die Zuständigkeit nicht sofort in limine litis bestreitet, oder wenn einer der im Cod. proc. civ. 105 angegebenen sonstigen Gründe vorliegt, z. B. daß die eine persönliche Trennung der Ehegatten rechtfertigenden Gewaltthätigkeiten und Beleidigungen im Königreiche verübt wurden, oder daß die Ehegatten hier Güter oder ihren Aufenthalt haben [1]).

5. Auch die Zwangsvollstreckung der Urtheile in- oder ausländischer Gerichte kann in Italien der Ausländer ebensogut wie der Inländer jedermann gegenüber beanspruchen, ohne eine cautio judic. solvi bestellen zu müssen. Wenn das Urtheil von einem ausländischen Gerichte ausgeht, so wird der Vollzug auch im diplomatischen Wege herbeigeführt. Die einzigen, hiefür vorgeschriebenen Voraussetzungen beschränken sich auf ein bloßes Vollstreckungsurtheil (giudizio di delibazione), worin der Appellhof, in dessen Bezirk die Vollstreckung erfolgen soll, prüft: 1. ob das Urtheil von einer zuständigen Gerichtsbehörde erlassen ist, 2. ob dasselbe nach ordnungsgemäßer Anhörung beider Theile gesprochen worden ist, 3. ob die Streittheile gesetzlich vertreten gewesen oder im gesetzlichen Wege als ungehorsam behandelt worden sind, und 4. ob das Urtheil Bestimmungen enthält, welche [2]) (Cod. proc. civ. 941) der öffentlichen Ordnung oder dem inneren

---

eröffnet wird, auf den Nachlaß selbst Ansprüche geltend zu machen habe, in welchem Falle die Behörde desjenigen Ortes zuständig ist, wo der Nachlaß eröffnet wurde, vorausgesetzt, daß bei ihr innerhalb der durch die diplomatische Abmachung bestimmten Fristen der Anspruch geltend gemacht wird. Wenn der Reklamant kein Interesse hat, so wird der Nachlaß der Konsularbehörde ausgeantwortet, welche in Hinsicht auf die übrigen Erben hierüber gemäß Art. 8 des Vertrags bestimmt. All dies gilt auch in den anderen Fällen, in welchen die Verträge den Art. 94 des Cod. proc. civ. abändern.

1) Der Appellhof Ancona nahm am 22. März 1884 an, die italienischen Gerichte seien zur Entscheidung über eine Ehescheidungsklage von Ausländern zuständig, welche im Königreiche die Ehe abgeschlossen und ihren Aufenthalt haben. Anläßlich dieses Urtheils prüft Fusinato, „Questioni di diritto internazionale privato" in der „Giurisprudenza ital.", Turin 1884, die folgenden Fragen: 1) Haben die italienischen Gerichte die Zuständigkeit zur Entscheidung von Standesfragen, die sich zwischen Ausländern ergeben? Er bejaht die Frage. — 2) Können in den Fällen, in welchen das persönliche Gesetz der Ehegatten ein solches Rechtsmittel bewilligt, die italienischen Gerichte zwischen Ausländern eine Ehe als durch Scheidung aufgelöst erklären? Er verneint die Frage, da keine ausdrückliche Gesetzesbestimmung den italienischen Richtern diese Befugniß einräume. — 3) In welcher Weise haben die italienischen Gerichte das ausländische Recht anzuwenden und wie hat es der Appellhof Ancona in obiger Entscheidung angewandt? Er tadelt letztere als auf irriger Auslegung der fremden Gesetze beruhend. Gianzana löst l. c. — übereinstimmend mit dem von ihm aufgestellten Merkmale der beschränkten Anwendbarkeit des fremden Gesetzes derart, daß dem Fremden nicht die Ausübung größerer Rechte als dem Inländer gestattet sein dürfe, — die zweite Frage in verneinendem Sinne. Meines Erachtens wird dies Merkmal hier auch irrthümlich angezogen. Vgl. Laghi „Il dir. internaz. privato." Bologna 1888 Nr. 254.

2) Ueber die Vollstreckung ausländischer Civil- und Handelsgerichtsurtheile besteht eine reiche Litteratur: Mattirolo l. c. Vol. VI p. 721—860, 3. Aufl., Turin 1887; Cuzzeri, „Commento al Cod. proc. civ." zu Art. 941 ff.; ebenso Borsari Vol. III zu Art. 941 ff.; Gargiulo ibid. Vol. III; Ricci id. Vol. III ebendaselbst; Fiore, „Effetti internazionali delle sentenze e degli atti", parte I, Pisa 1875, auch im „Journal de droit internat. privé", Paris 1875, V p. 235 ff.; De Rossi, „La esecuzione delle sentenze e degli atti delle autorità straniere secondo il Cod. proc. civ. ital.", Livorno 1876, desgleichen „Studi di diritto internaz." u. s. w., Livorno 1881; namentlich Fusinato, „L'esecuzione delle sentenze straniere in materia civile e commerciale", Rom 1884; ferner Gianzana l. c. Vol. I parte 3a. Was verbietende Gesetze und Gesetze öffentlicher Ordnung seien, hat — besser als jeder andere — derselbe Fusinato,

öffentlichen Rechte des Königreichs widerstreiten. Ueberdies muß das Urtheil gewisse Merkmale besitzen, nämlich 1. in authentischer Form eingekleidet sein, welche demselben durch das ausländische Gericht und die Konsuln oder das Ministerium des Auswärtigen (Cod. proc. civ. 942) ertheilt wird; betreffs der beizufügenden Uebersetzung enthalten das Konsulargesetz 26. Januar 1866 (Art. 56, 57 u. 179) und die Personenstandsordnung 15. November 1865 (Art. 42 u. 43) Vorschriften. Auch ist die Echtheit immer dann schon erwiesen, wenn im diplomatischen Wege die Zwangsvollstreckung nachgesucht wird [1]). Eine andere Bedingung betreffs der Echtheit ist die Einregistrirung und der Stempel (Einregistrirungs-Gesetz 13. September 1874 Art. 46, 68, 74, 78, 105 und Stempelgesetz 13. September 1874 Art. 23 §§ 1, 2 u. 3). 2. Muß das Urtheil, auch wenn es sich nur (Cod. proc. civ. 553, 554, 482, 520 und 561) um einstweilige Vollstreckung handelt, die Rechtskraft beschritten haben. Endlich 3. darf nach Annahme von Einigen hierüber im Ausland (Cod. proc. civ. 104) kein Streit [2]) anhängig sein, noch weniger eine rechtskräftige Klagentbindung durch die italienischen Gerichte ausgesprochen sein [3]).

Die für Vollstreckung ausländischer Urtheile verlangten Bedingungen gelten für alle Ausländer, unbeschadet (Cod. proc. civ. 950) der besonderen Bestimmungen der Verträge [4]); auch wird angenommen, daß ausländische Urtheile über den Stand und die Rechtsfähigkeit der Personen des „Pareatis" nicht bedürfen, wenn solche nur zum

---

„Il principio della scuola italiana nel diritto privato internazionale", Bologna 1885, Auszug aus dem „Archivio giuridico" p. 69 ff. zu erklären versucht. Vgl. Laghi l. c. Nr. 209.

1) Kass. Florenz 19. März 1883 „Foro ital.", Rom 1883, I 275. Wegen der Uebersetzungen im diplomatischen Geschäftsgange vgl. Erklärung 1./28. Juni 1866 gegenüber Frankreich, Vertrag mit der Republik S. Marino 27. März 1872 (Art. 6), Uebereinkunft mit Oesterreich-Ungarn 1./22. November 1841, 1./21. Juni 1867, 11./27. April 1875 und Erklärung 12. August 1878, wodurch die diplomatische oder konsularische Beglaubigung abgeschafft wird; Erklärung 21. Juni und 3. Juli 1874 gegenüber Rußland, 23. Februar 1870 gegenüber Baden, 23. Februar 1870 gegenüber Rumänien; Konsularvertrag mit Serbien 21. März 1873 (Art. 11); Vertrag mit der Republik Costarica 6. März 1863. In Gianzana, „Cod. proc. civ." Vol. III finden sich alle diese diplomatischen Akte.

2) Dagegen Mattirolo und die Mehrzahl der Kommentatoren. Gianzana läßt im Falle einer Streitanhängigkeit im Auslande die nochmalige sachliche Prüfung — vom Grund aus — des ausländischen Urtheils zu; dieser Ansicht scheint sich auch, gegenüber dem positiven italienischen Rechte, Fusinato, „L'esecuzione" p. 90 ff., zuzuneigen.

3) Kass. Turin. 18. April 1877 „Giurisprudenza", Turin 1877, p. 559 ff.

4) Kass. Turin 1. August 1871 („Monitore dei tribunali", Mailand 1871, p. 817) nahm auf Grund des einleitenden Titels zum Cod. civ. Art. 10 an, daß die italienischen Behörden, wenn die Vorschriften des Vertrags strenger sind, die wohlwollendere Gesetzesbestimmung anwenden sollen. Art. 14 des französischen Code civ., welcher die Ladung auch des in Frankreich sich nicht aufhaltenden Ausländers gestattet, wenn es sich um die Vollstreckung von in Frankreich mit einem Franzosen eingegangenen Verbindlichkeiten handelt, und solche Ladung auch für im Auslande einem Franzosen gegenüber eingegangene Verbindlichkeiten gestattet, gilt deßhalb in Italien als der öffentlichen Ordnung widerstreitend und deßhalb unanwendbar; dies umsomehr, als die französischen Gerichte trotz des immer noch geltenden, selbst auf ganz Italien erstreckten Vertrags mit Piemont von 1760 (Cuzzeri l. c. zu Art. 941; Gianzana, „Lo straniero" Vol. I parte III p. 239 ff.; dagegen Fiore, „Journal de droit internat. privé", Jahrgang 1878, p. 235; „Foro italiano", Jahrgang III p. 1074; der Vertrag von 1760 und die mit Frankreich ausgetauschten Noten vom 1. September 1860 im „Moniteur officiel" vom 14. November 1860, in der „Gazzetta ufficiale" von Italien und in der „Collezione dei trattati, edita per cura del ministero degli Esteri"), nicht der Gegenseitigkeit halber auch ihrerseits die in ähnlichen Fällen, wie bezüglich des angeführten Art. 14 von den piemontesischen und italienischen Gerichten erlassenen Urtheile für vollstreckbar erklären gewollt haben. Im Wege der Retorsion erachten daher die italienischen Gerichte die Zuständigkeit des Art. 14 gegenüber den Franzosen in Italien für anwendbar. Dem französischen Code civ. Art. 14 verwandte Bestimmungen bestehen namentlich im Kanton Tessin, in den Niederlanden, in Polen, Belgien, England, Schottland, Portugal, Spanien, Dänemark, im Deutschen Reiche, in Oesterreich, Rußland, Peru und Mexico; vgl. Gerbart, „De la compétence des tribunaux français" Nr. 254 ff. bei Gianzana.

Beweise der vom ausländischen Richter festgestellten Thatsache vorgelegt werden, nicht auch behufs sofortiger Vornahme eines Zwangsvollzugsaktes oder um einen Dritten im Rechtswege zur Erfüllung von Verbindlichkeiten [1]) anzuhalten. Zu Vollstreckungsurtheilen war vor dem Gesetze vom 28. November 1875 die Mitwirkung und das Gutachten der Staatsanwaltschaft (Cod. proc. civ. 942) erforderlich; jetzt sind dieselben nur noch statthaft; im Falle einer Ladung im diplomatischen Wege ernennt der Appellhof für den Betheiligten einen Vertreter; in den übrigen Fällen wird in der gewöhnlichen Form mit Ladung (Cod. proc. civ. 942) aller Betheiligten ein Urtheil summarisch erlassen. Gegen die Vollstreckungsurtheile findet das Rechtsmittel des Einspruchs für den Fall des Ungehorsams statt, ferner das der Kassation, der rest. in integrum, nicht aber auch Berufung. Die nöthigen Förmlichkeiten für den Vollzug ausländischer Urtheile finden auch Anwendung auf die Vollstreckung eines Sequesters (943), der im Cod. proc. civ. Art. 554[3] bezeichneten authentischen Akte und Verfügungen freiwilliger Gerichtsbarkeit (944), ferner nach der Annahme der Mehrheit, auf den Vollzug der mit dem nöthigen Nachweise der Echtheit [2]) begleiteten Schiedssprüche. Die ausländischen Ersuchsschreiben (Rogatorien) mit unmittelbarem Antrage der betheiligten Theile beim Appellhofe oder der ausländischen Gerichtsbehörde im diplomatischen Wege, werden auch ohne Vorbehalt der Gegenseitigkeit, nach fakultativer Anhörung der Staatsanwaltschaft, vom Appellhofe (Cod. proc. civ. 945) geprüft und durch denselben zur Vollstreckung gebracht. Für Ersuchsschreiben hat Italien mit einer sehr großen Zahl Staaten diplomatische Abmachungen [3]). Zu Vor-

1) Fiore „Journ. d. dr. internat privé" 1878 p. 240, Gianzana „Lo straniero" Vol. I parte III, und App.-Hof Mailand 5. November 1869 und 22. September 1874, Modena 7. August 1878, Brescia 1. Oktober 1871.

2) Mattirolo l. c. Vol. VI p. 818 ff. 3. Aufl.

3) Mit der Schweiz 22. Juni 1868 (Art. 9); mit Oesterreich-Ungarn 30. Mai und 22. Juni 1872, 11./22. Juni 1867, 11./17. April 1875, 12. August 1878; mit Rußland 21. Juni und 3. Juli 1874 (Art. 1 u. 2); mit Baden 23. Juni 1870; mit Rumänien Juli 1875; mit Serbien 11. März 1880 (Art. 10 u. 11); mit S. Marino 27. März 1875 (Art. 5); mit Costarica 6. Mai 1873 (Art. 6); mit Frankreich Vertrag von 1760. Kraft letzteren Vertrags sind sowohl in Frankreich als in Italien „Ersuchsschreiben" erforderlich; über den Grund (le fond) der Sache selbst zu entscheiden, ist in Frankreich übrigens dem Gerichte verboten, da solches sich vielmehr auf Unstatthaftserklärung des Gesuchs zu beschränken hat — eine Beschränkung, welche auch den italienischen Gerichten in dem Falle auferlegt ist, daß dem Antrage nicht die nöthigen „Rogatorien" beigegeben sind. Außerdem ist der Italiener nicht zur cautio jud. solvi verpflichtet. Aus dem hinsichtlich der Pfandrechte Gleichheit für beide Länder vorschreibenden Art. 22 ergibt sich auch, daß vertragsmäßige oder gerichtliche Grund-Pfandrechte ohne weitere Förmlichkeiten in Frankreich wie in Italien gegenseitig eingetragen werden müssen (Gianzana Vol. I parte III p. 253, Lozzi; dagegen de Rossi, Fiore, Cuzzeri). Wegen der wechselseitigen Urtheilsvollstreckung in Oesterreich und Italien vgl. auch das durch die Verordnungen vom 29. Februar 1860 und 4. Juni 1868 eingeschärfte und erläuterte Min.-Circ. vom 22. Januar 1858. Hiernach ist nur erforderlich: 1) Das Urtheil muß in Italien vollstreckbar, 2) von zuständigen Richtern erlassen, und 3) nicht offenbar ungerecht sein, d. i. es darf nicht gegen die öffentliche Ordnung verstoßen. Vgl. auch Vertrag mit Oesterreich 11./22. November 1841 über die Art der Uebermittlung der Zustellung der Akte, Erklärung 11./27. April 1875 über die Kosten dieser Zustellungen und der Uebersetzung (ein italienisches Circular 30. Mai 1875 verlangt, daß die Konsuln in Ungarn die Uebersetzung vor Absendung der „Rogatorien" liefern), Vertrag 30. Mai und 22. Juli 1872, 11. und 27. April 1875 und 12. August 1878 über direkten Briefwechsel, endlich Uebereinkunft 17. Juni 1883 wegen wechselseitiger Gewährung des Armenrechts. Wegen Spaniens s. den seitens der spanischen Gerichte als auf ganz Italien erstreckt („Journ. d. droit intern. privé" 1881 p. 24) erachteten Vertrag 30. Juni 1851 mit Sardinien; derselbe gewährt die Vollstreckung bei Zusicherung der Gegenseitigkeit. Konsularübereinkunft mit Serbien 21. März 1880 (Art. 10—13), Vertrag 14. Juni 1879 mit Brasilien (der Art. 2 betrifft die Vollstreckbarkeit der Anerkennungsurtheile oder Bescheinigungen über Erbschaften oder Vermächtnisse); betreffs der Urtheilsvollstreckung Vertrag 28. Dezember 1874 (Art. 18) mit Peru, 27. März 1872 (Art. 1 und 2) mit S. Marino, 4. April 1863 (Art. 6 und 7) mit Costarica, 6. März 1868 (Art. 19 und 20) mit Nicaragua, 31. Dezember 1868 (Art. 19 und 20) mit Guatemala, 31. Dezember 1868 (Art. 20 und 21) mit Honduras, 25. Januar 1876 (Art. 20 und 21) mit Salvador.

ladungen vor auswärtige Behörden und zu einfachen Zustellungen aus dem Auslande kommender Akte gibt die ratione loci zuständige Staatsanwaltschaft die Erlaubniß, welche sogar solche auf im diplomatischen Wege gestellten Antrag (947) unmittelbar selbst bewirken läßt[1]).

6. Italien hat Konsulargerichtsbarkeit in der Türkei und den, wie Tripolis u. s. w., von ihr abhängigen oder ihr tributpflichtigen Ländern unter dem Namen der „Kapitulationen", in Marocco, Siam, Persien, Japan, China und ehedem in Birmanien[2]). Zufolge Gesetzes vom 7. und bezw. 21. Juli 1884 besteht in Tunis an Stelle der (durch Vertrag 8. September 1868 wiederhergestellten) Konsulargerichtsbarkeit ein besonderes Gerichtsverfahren für Angehörige des Königreichs Italien. Die konsulargerichtlichen Urtheile gelten als inländische und bedürfen daher nicht eines weiteren Vollstreckungsurtheils („Exequatur"); dagegen bleiben die Urtheile der neuen Gerichtshöfe in Tunis hinsichtlich ihrer Vollstreckbarkeit innerhalb Italiens (Protokoll 25. Juni 1884 Art. 1) den Bestimmungen für Vollstreckung ausländischer Gerichtsurtheile unterworfen.

II. Die öffentlichen Bürgerrechte sind gleich den bürgerlichen Privatrechten (oben I S. 34 ff.), vorbehaltlich ausdrücklicher Ausnahmen, den Staatsangehörigen und den Ausländern gemeinsam. Gegenüber dem Stillschweigen der Gesetzgebung haben die allgemeinen Rechtsgrundsätze (Art. 3 des einleitenden Titels des Cod. civ.) und die gleichmäßige Rechtshandhabung diese Gleichstellung stets auch insoweit angenommen, als die ungenaue Fassung des Gesetzes, wie namentlich betreffs der durch

---

1) Art. 947 wird abgeändert durch die zwischen Italien und Frankreich am 1./28. Juni 1866 ausgewechselten Noten über Zulassung der unmittelbaren Zusendung seitens der Konsularbeamten an die Staatsanwaltschaft, ferner durch die Erklärungen 30. Mai und 22. Juli 1872 mit Oesterreich-Ungarn, wonach die betreffenden verschiedenen Gerichtsbehörden Ladungen und Zustellungen sich unmittelbar übersenden können, ferner durch die (in vorhergehender Anmerkung erwähnte) Uebereinkunft 1875 und 1878 wegen unmittelbaren Briefverkehrs betreffs der Ersuchsschreiben und der Vollstreckbarkeitserklärung der Urtheile, wobei für die Gerichts- und Notariatsakte der Appellgerichtsbezirke Mailand, Brescia und Venedig (in Italien), und Triest, Innsbruck, Zara und Graz (im Kaiserreich Oesterreich) der Gebrauch der betreffenden Sprachen gestattet wird, und hiefür Uebersetzung, Kosten und diplomatische Beglaubigung wegfallen.

2) Die „Capitolazioni" wurden mit der Türkei im Freundschaftsvertrage 25. Oktober 1823 vereinbart, welcher sodann bestätigt ward durch die mit beiden Sicilien unterm 2. September 1839 und 31. Juli 1854 vereinbarten Handelsverträge; die Kapitulationen wurden im Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 10. Juli 1861 zwischen dem Königreich Italien und der Türkei erneuert und nochmals in Kraft gesetzt; vgl. Art. 65, 76, 166, 179, 168 und 105 der Konsulargesetze. Wegen Tripolis bestand zwischen Sardinien und der Hohen Pforte ein Vertrag vom 29. April 1816; nachdem jedoch Tripolis eine gewöhnliche Provinz des ottomanischen Kaiserreichs geworden war, wurden dort die Kapitulationen durch Art. 1 und 2 des Vertrags vom 12. Februar 1873 zwischen Frankreich, Italien, Großbritannien und der Türkei in der früheren Weise wieder eingesetzt. Art. 22 des mit Marocco seitens Sardiniens am 30. Juni 1825 abgeschlossenen Vertrags, für das Königreich Italien bestätigt durch Brief des Sultans vom 16. Mai 1867. Mit Persien Vertrag 29. September 1862 (Art. 5 und 6), mit Japan 25. August 1861 (Art. 5), mit dem Königreich Siam 3. Oktober 1869 (Art. 9); mit China 20. Oktober 1866 (Art. 15), mit dem vormaligen Königreich Birma 3. März 1871 (Art. 6 und 7). Mit Aegypten wurde die Konsulargerichtsbarkeit einstweilen außer Kraft gesetzt durch Protokoll vom 23. Januar 1875, welches bei Ablauf seiner Geltung verlängert ward; an ihre Stelle traten gemischte Gerichtshöfe mit Gerichtsbarkeit über die Ausländer. Wegen der Verhältnisse der italienischen Staatsangehörigen in Serbien s. Vertrag 28. September und 9. November 1879 (Art. 1, 3, 6, 7 und 22), mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika Art. 22—24 des Handels- und Schifffahrtsvertrags vom 26. Februar 1871. (Die Konsular-Uebereinkunft 8. Mai 1878 regelt nur in Bezug auf Schiffe im Falle von Streitigkeiten Amt und Rechte der Konsuln, sowie ihre Vorrechte [„immunità"]; sie betrifft alle Staaten der Konföderation, s. Bundesverfassung Art. XV). Konsularvertrag mit Brasilien 6. August 1876 bezüglich Vereinigung der Nachlässe; ebenso mit Mexico 14. Dezember 1870 (Art. 14), mit dem Argentinischen Bunde Noten 16. April und 17. August 1871, wodurch den Italienern gleicher Schutz wie den Inländern und die Behandlung als meistbegünstigte Nation zugesichert wird.

die Verfassung gewährleisteten Grundrechte, die Rechte der Fremden dem Anschein nach vergessen hat.

1. Gleichheit vor dem Gesetze. Der Art. 24 der Verfassungsurkunde lautet: „Alle Landesbewohner („regnicoli“, oben § 8 B), welches auch ihr Titel oder Rang sei, sind vor dem Gesetze gleich. Alle genießen gleichmäßig die bürgerlichen und die politischen Rechte und werden, unbeschadet der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen, zu allen bürgerlichen und militärischen Aemtern zugelassen.“ Das Wort „Landesbewohner“ („regnicoli“) so zu verstehen, als ob hiedurch die nichtansässigen, das ist im Königreich weder Wohnsitz, noch bleibenden oder vorübergehenden Aufenthalt nehmenden Ausländer von bürgerlichen Privatrechten ausgeschlossen würden, wäre schon im Hinblick auf den mehrangeführten Art. 3 des Cod. civ. unmöglich. Ueberdies fehlt es nicht an auch den Ausländern zugänglichen bürgerlichen Aemtern, wie als Lehrer an höheren Lehranstalten (unten 8), als Konsul und Konsular-Agent zweiter Kategorie (Art. 5 des Ges. v. 28. Juni 1866), als Gemeindeschreiber (Art. 12 der Vollzugsverordnung v. 8. Juni 1865 zur Gde.- u. Prov.-Ordg.) u. s. w. [1]).

Eine Bestätigung des Grundsatzes der Gleichberechtigung war die durch Art. 62 der Verfassungsurkunde gestattete Ausnahme vom Gebrauche der italienischen Amtssprache im Parlamente zu Gunsten derjenigen Mitglieder, welche Ländern, worin die französische Sprache gebraucht wird, angehören, oder welche solchen Mitgliedern antworten; nach der Abtretung von Nizza und Savoyen an Frankreich hat diese Ermächtigung ihren Grund und hiermit zugleich ihre Geltung eingebüßt [2]).

Die letzten noch in Anwendung gebliebenen Ausnahmsrechte waren der geistliche Gerichtsstand in Piemont, in den Modena'schen Provinzen, in der Romagna, in Umbrien, in den Marken und in Rom; aufgehoben wurden dieselben durch das sogenannte Siccardi'sche Gesetz für Piemont vom 9. April 1850 und durch allmählich, je nach dem Fortgange der Befreiung der Provinzen, verkündete Dekrete; ferner fielen mit der Befreiung dieser Länder die Konkordate und die vorhergehenden Abmachungen mit dem heiligen Stuhle, wodurch die Rechte der Staatshoheit zu Gunsten der Geistlichen und der Kirche eingeschränkt worden waren [3]). Auch die bedingungslose Befreiung der Geistlichen von der Heeresaushebung ward aufgehoben [4]). Daß auch aus der Ausnahmsbestimmung des Art. 1 der Verfassungsurkunde zu Gunsten der katholischen Kirche sich praktisch keine Rechtsungleichheit ergeben konnte, haben wir oben bereits (§ 5 IV) gesehen [5]).

1) Die Verleihung der Staatsangehörigkeit durch Sondergesetz wird als zur Bekleidung niederer Aemter nicht für erforderlich erachtet; hier genügt die Naturalisation durch Königliches Dekret; für gewisse Verrichtungen wird nicht einmal diese „kleine“ Naturalisation verlangt. Vgl. Meucci, „Instituz. di dir. ammin.“, vol. I p. 219 ff.; Ugo, „I diritti e doveri dei pubb. ufficiali“, Turin 1884, Th. I p. 110 ff.

2) Seit 1860 hat das Ministerium den Grundsatz angenommen, auch in den wenigen Gemeinden (des Thales von Aosta), wo man jetzt noch französisch spricht, die französische Sprache im öffentlichen Unterricht durch die italienische zu ersetzen. Zufolge Art. 374 des Gesetzes vom 13. November 1859 sollte die französische Sprache in den Schulen jener Gemeinden, worin sie gesprochen wird, gelehrt werden.

3) Die Gesetzgebungsmaterialien über diesen Punkt finden sich in der angeführten „Racc. di disp. legisl. in mat. eccles.“ und bei Saredo, op. cit. p. 807, 853, sowie 978—983, siehe auch Gallo, „Legislaz. et giurisprud. in Italia sulle materie ecclesiast. ed affini“, Conforti, „Manuale di polizia eccles.“ etc.

4) Gesetz vom 27. Mai 1869, vgl. die Gesetze über die Heeresergänzung in der Fassung vom 17. August 1882, § 432 der Zusatz-Instruktionen zur Vollzugsverordnung betreffs der Heeresergänzung, Art. 259 der Instruktionen für die Mobilmachung in Saredo, Op. cit. p. 983 ff.

5) Die von der Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses unabhängige Gleichberechtigung im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte wurde, außer durch das erwähnte piemontesische Gesetz v. 19. Juni 1848, auch durch Dekret der provisorischen Regierung Toscanas v. 30. April 1857 und Erlaß des Kriegsministers v. 12. Juni 1862, durch die Dekrete des Generalgouverneurs

Ein anderes Ausnahmsrecht war die Befreiung vom Heeresdienste gegen Zahlung einer Loskaufssumme; diese Ausnahme ward auch beseitigt [1]); es kann sich Niemand mehr der Pflicht, im Heere zu dienen, entziehen.

Wenn auch die Ehren- und Adelstitel (Verf.-Urk. 78—80) beibehalten worden sind, so entbehren solche doch des Wesens, einem Besitzthume oder der persönlichen Eigenschaft gewisser Staatsangehöriger anklebender Ausnahms- oder Vorrechte. Auch die Wählbarkeit zu politischen Aemtern ist nicht mehr von gesellschaftlichen, Rang-, Geburts- oder Bedingungen hinsichtlich des Religionsbekenntnisses abhängig [2]). Die Wahl der Senatoren kann allerdings nur aus den in Art. 33 der Verfassungsurkunde bezeichneten Kategorien erfolgen; diese und andere Unterscheidungen haben aber zum Grunde und Gegenstande nicht die Persönlichkeiten, sondern die Aemter.

Als Vorrechte, die noch fortzubestehen scheinen, kann man nennen: 1. Den Verwaltungsschutz, wonach Präfekten, Unterpräfekten und Bürgermeister wegen keiner Handlung in Ausübung ihres Dienstes ohne Ermächtigung des Königs und ohne vorgängige Einvernahme des Staatsraths [3]) strafrechtlich verfolgt werden können, und 2. den Ausnahmsgerichtsstand der Senatoren für alle strafbaren Handlungen, folglich auch für solche, welche an und für sich nicht Anspruch auf besondere Gerichtsbarkeit hätten (Verf.-Urk. 37).

2. Verhältnißmäßige Veranlagung der Pflichtigen zu den öffentlichen Lasten. Art. 28 der Verfassungsurkunde besagt: „Sie (die Landesangehörigen, „regnicoli") tragen ohne Unterschied, nach dem Verhältniß ihres Vermögens, zu den Staatslasten bei" [4]). Thatsächlich ist dies nur eine einfache Folgerung aus dem Grundsatze der Gleichheit bzw. hierin schon enthalten. Ausnahmen hievon sind sicherlich die Befreiungen zu Gunsten der Krondotation und selbst der Appanagen für die Mitglieder der königlichen Familie [5]), zu Gunsten der durch das Garantiegesetz dem heiligen Stuhle zugewiesenen Dotation [6]), ferner der Diplomaten, der Besitzungen auswärtiger Staaten

der Lombardei v. 4. und 11. Juli 1859, durch die Regierungserlasse für Modena v. 14. Juni 1859 und für die Romagna v. 10. August 1859, bezüglich Umbriens und der Marken durch die Dekrete des Kommissars v. 25. und 27. September 1860, für Sicilien durch das Königl. Dekret v. 12. Februar 1861, für die neapolitanischen Provinzen durch Dekret des Statthalters v. 17. Febr. 1861, für Venezien durch das Königl. Dekret v. 4. August 1866 und für die römischen Provinzen durch Königl. Dekret v. 13. Oktober 1870 ausgesprochen, bei Saredo l. c. p. 978—983. Kraft des mittels Gesetzes v. 19. Juni 1873 auf die römischen Provinzen erstreckten Art. 2 des Gesetzes v. 7. Juli 1866 wurde den Mitgliedern der unterdrückten religiösen Genossenschaften die volle Ausübung aller bürgerlichen und politischen Rechte zurückgegeben. Geigel, St.-K.-R. 30 und 126.

1) Gesetz v. 7. Juni 1875. Es war dies also eine allen Bürgern, welche den Loskauf zahlen konnten, angebotene Begünstigung. Das Gesetz v. 19. Juli 1871 führte den einjährigen Freiwilligendienst ein, sowie die Ableistung des Militärdienstes als Arzt, Wundarzt oder Gehülfe der Sanitätskompagnien; aber diese Verschiedenheiten begründen keine Vorrechte; die Verschiedenheit der Dienstes-Kategorien ist kein Privileg.

2) Die einstweilige Untersagung, Beschränkung und Entziehung der Aemter, Ehren, Titel und bürgerlichen Rechte erfolgt — je nach der Verschiedenheit der Fälle — durch ordentliche Straf- oder Disciplinar-Richterspruch.

3) Gde.- und Prov.-Ordg. Art. 8 und 110.

4) Es ist dies eine Bürgschaft für die ganze öffentliche Verwaltung, folglich auch für die Provinzial- und die Gemeindeabgaben — hauptsächlich Zuschläge zur Staatssteuer —. Das Wort „regnicoli", im ausschließlichen Sinne von Staatsangehörigen aufgefaßt, hätte zur Folge eine unbillige Entbürdung des Fremden von den dinglichen Abgaben für Grundstücke und selbst für Mobilien, welche, da solche den Rechtsschutz im Staate erhalten, als Gegenleistung für die gesellschaftlichen Dienste, der Staatssteuer selbst unterliegen müssen. Meucci, Op. c. vol. II parte 2a p. 18—20.

5) Gesetz v. 4. August 1877.

6) Art. 4. Rücksichten hoher politischer Zweckmäßigkeit veranlaßten diese und die vorausgehenden Freistellungen; die eine bekundet die Ehrfurcht vor dem obersten Amte der Monarchie im Staate, die andere (Geigel, St.-K.-R. 28) vor dem heiligen Stuhl in Italien und vor der katholischen Welt.

oder solcher Anstalten, welche als auswärtigen Regierungen gehörend gelten [1]). Dagegen können nicht als Ausnahmen die Bedingungen gelten, wonach zur diplomatischen und konsularischen Laufbahn nur zugelassen wird, wer eine sichere Jahreseinnahme nachweist, noch die sonstigen Voraussetzungen und Vorschriften, welche nicht für die einzelne Person, sondern sachlich bezw. für das Amt erlassen sind. Uebrigens schließt die „verhältnißmäßige Abgabenveranlagung" weder eine gewisse allmähliche oder selbst durchgreifendere Steigerung, noch andererseits die Freistellung des kaum für den Lebensunterhalt als ausreichend zu erachtenden Mindesteinkommens aus [2]).

3. Unverletzbarkeit des Eigenthums. Art. 29 der Verfassungsurkunde lautet: „Das Eigenthum ist ausnahmslos unverletzbar. Man kann jedoch, wenn und insoweit es das gesetzmäßig festgestellte öffentliche Interesse erheischt, nach Maßgabe gesetzlicher Vorschrift gegen billige Entschädigung angehalten werden, es ganz oder theilweise abzutreten." Art. 438 des Cod. civ. bestätigt diesen Grundsatz mit dem Beifügen, wie man den Eigenthümer auch nicht zur Duldung, daß man sich seines Eigenthums „bediene", zwingen könne und wie die Zahlung der Entschädigung im Falle der Enteignung eine „vorgängige" [3]) sein müsse. Auch Gesammtheiten können Eigenthümer sein, sobald sie einmal die Rechtspersönlichkeit besitzen, wie Gemeinden, Provinzen, öffentliche Anstalten, gleichviel ob bürgerlicher oder kirchlicher Art, überhaupt alle (Cod. civ. 2) gesetzmäßig anerkannten Rechtspersonen; Cod. civ. 433 erklärt dies ausdrücklich. Doch unterliegt das Eigenthum solcher Gesammtheiten einer besonderen Behandlung. Da ihre Persönlichkeit und Rechtsfähigkeit an den Staatswillen geknüpft ist, so bedürfen sie der königlichen Ermächtigung zum Erwerbe von Grundstücken [4]); dies gilt ebenso von den kirchlichen Anstalten, da auch ihre Besitzungen den Staatsgesetzen unterliegen und ohne Königliche Ermächtigung (Cod. civ. 434, Garantiegesetz Art. 16, letzter Absatz) nicht veräußert werden können. Zufolge Art. 432 des Cod. civ. „regeln übrigens besondere Gesetze die Zweckbestimmung der Güter der Provinzen und der Gemeinden, die Art und die Bedingungen des öffentlichen Gebrauchs derselben, sowie die Förmlichkeiten der Verwaltung und der Veräußerung des dem öffentlichen Gebrauche nicht gewidmeten Vermögens derselben". Ueberdies können die Gesammtheiten, gleichviel welcher Art sie sind, unterdrückt werden. In der That wurden allmählich die religiösen Orden, Körperschaften und Genossenschaften unterdrückt, ihre Güter aber fielen entweder dem Staatsvermögen anheim oder wurden in Staatsrente umgewandelt [5]).

1) Meucci, Op. c. vol. II parte 2a p. 20.

2) Einkommensteuer-Ges. in der Fassung v. 24. August 1877.

3) Enteignungs-Gesetz v. 25. Juni 1865, abgeändert 18. Dezember 1879 und — betreffs der gemeindlichen Vicinalstraßen — 30. August 1868 (Art. 11). Zur Erklärung der Zulässigkeit der Enteignung („des öffentlichen Nutzens") ist ein Gesetz erforderlich, wenn es sich um größere Staatsbauten (Art. 9) oder darum handelt, den hierdurch einen höheren Werth erlangenden Grundstücken (Art. 77—82) einen entsprechenden Beitrag aufzuerlegen; dagegen genügt ein vom Kriegs- oder Marine-Minister gegengezeichneter Königl. Erlaß betreffs militärischer Anlagen, ein Erlaß des Ministers der öffentlichen Bauten, soweit letzterer die einschlägigen Kunstbauten zu genehmigen hat, betreffs der auf Rechnung der Provinzen auszuführenden Arbeiten, sonst (Art. 10 Abs. 1) ein Erlaß des Präfekten. Diese eigentliche „Enteignung" hat lediglich Liegenschaften und Rechte hieran zu ihrem Gegenstande und die Ausführung öffentlicher Arbeiten zu ihrem Zwecke. Die Niederreißung von Gebäuden oder Anlagen, gleichviel ob solche In- oder Ausländern gehören, kann behufs der Herstellung von Befestigungen wie von Anlagen für die Zubereitung und Aufbewahrung von Pulver angeordnet werden. Gesetz v. 19. Oktober 1859 Art. 11 und 19. Nur den Inländern dagegen können für militärische Zwecke (Gesetz v. 1. Oktober 1878 Art. 1 ff., vgl. unten III) Lieferungen und Leistungen auferlegt werden.

4) Sard. Gesetz v. 5. Juni 1850, welches allmälig auf die übrigen Theile des Königreichs erstreckt ward; Gesetz v. 3. August 1862 und Vollzugsverordnung v. 27. November 1862 betreffs der Wohlthätigkeitsleistungen, vgl. auch Gde.- und Prov.-Ordg. Art. 154, Saredo, „Il governo del re e gli acquisti dei corpi morali".

5) Saredo, „Cod. eccl.", Tiepolo, „Leggi eccl.", Geigel, „Ital. St.-K.-R." 70—92, u. s. w.

Auch die Rechte der Urheber geistiger Werke und der Erfinder sind unverletzlich. „Die geistigen Schöpfungen gehören ihren Urhebern", so lautet allgemein Cod. civ. 437. Besondere Gesetze regeln diesen Gegenstand, sowie die damit verwandten gewerblichen Monopole derart, daß nur für bestimmte Zeit und unter verschiedenen Bedingungen [1]) dem Erfinder der Vorrichtung und dem Urheber des geistigen Werkes [2]) ein gewisses ausschließliches Recht der Vervielfältigung, weniger aber als wirkliches Eigenthum, sondern, wie Palma bemerkt, mehr als eine einfache Vergütung gewährt wird, welche der Gesetzgeber zu Gunsten der Erfinder und Urheber demjenigen auferlegt, welcher einen Vortheil aus der Erfindung bezw. dem geistigen Werke zieht.

Die Staatsschuld gewährleistet ausdrücklich der Art. 31 der Verfassungs-Urkunde, worin überdies „jede Haftung des Staates seinen Gläubigern gegenüber als unantastbar" erklärt wird. Diese Bürgschaft ward durch Gesetz vom 10. Juli 1861 bekräftigt, welches das „große Staatsschuldbuch" errichtet und (Art. 3) jede „besondere" Steuer- oder Abgabenerhebung von den hierin eingetragenen Reichnissen verbietet, derart, daß die Zahlung der Rente „nie und aus keinem Grunde, auch nicht wegen öffentlichen Nothstandes, gekürzt oder verzögert werden darf" [3]).

Natürlich besteht keine allgemeine Güterkonfiskation, wie solche auch den früheren Strafgesetzbüchern unbekannt war, an deren Stelle das neue Strafgesetzbuch vom 30. Juni 1889 trat (welches nebst dem neuen Gesetz über Sicherheitspolizei von gleichem Datum am 1. Januar 1890 in Kraft getreten ist). Gestattet ist nur die Einziehung einzelner Gegenstände. Ebensowenig ist es nöthig, von der Beute und Konfiskation, wie diese noch im Seekriegsrecht (Cod. mar. merc.) gestattet sind, zu sprechen. Uebrigens gehört Italien zu den Unterzeichnern der Pariser Deklaration vom 16. April 1856, welche die Kaperei abschaffte; es verzichtete auch im Kriege gegen Oesterreich 1866 auf Wegnahme und Beutemachen, ohne daß in diesem Verzicht die Bedingung der Reziprozität, wie sie in Art. 211 des Cod. mar. merc. aufgestellt wird, wiederholt ist. Auch bestehen in Italien keine Majorate, Fideikommisse, Primogenituren, Feudallasten u. s. w. (Abgeschafft in Piemont durch Gesetz vom 18. Febr. 1851, Königl. Dekret vom 17. Juli 1861, betr. Lehen und Fideikommisse in Parma, Gesetz vom 5. Dezember 1861, betr. Feudallasten in der Lombardei, und im Allgemeinen für alle Provinzen im Art. 899 Cod. civ., welcher die fideikommissarische Substitution verbietet, Art. 24, 25 der Uebergangsbest. zu diesem Gesetz vom 30. November 1865, ausgedehnt auf die römische Provinz durch Gesetz vom 28. Juni 1871). Es besteht Testirfreiheit, kein Privileg des Alters noch Geschlechts bei der Erbfolge. Abgeschafft sind die Weide- und Holzungsgerechtigkeiten im früheren Fürstenthum Piombino (Gesetz vom 15. Aug. 1867

---

1) Gesetz und Verordnung vom 19. September 1882, betr. die Rechte der Urheber geistiger Werke: Ghirelli's Ausgabe (Neapel 1883) enthält die Begründung und die Rechtsprechung zu den Gesetzen vom 25. Juni 1865 und 10. August 1875. Vgl. Amar „Dei diritti degli autori di opere dell' ingegno", Turin 1874; „Dei diritti degli artisti in Italia e all' estero", Turin 1880. „La concorrenza sleale in materia libraria", Venedig 1882. Rosmini „La legisl. e giur. dei teatri e dir. d'autore", Mailand 1874 (III. Th. 2. Aufl. 1890). Zum gegenseitigen Schutze der Urheberrechte bestehen verschiedene internationale Konventionen, z. B. mit Frankreich 20. März 1883 (und Erklärung vom 16. März 1887), auch zum Schutze der Patente. Außerdem hat Italien auch die Konvention unterzeichnet, durch welche zu Bern 9. September 1886 die internationale Union zum Schutze der Urheberrechte an Werken der Litteratur und Kunst geschaffen wurde.

2) Gesetz über Gewerbemonopole vom 30. Oktober 1859 (zufolge Ges. vom 31. Jan. 1864 u. s. w. auf das ganze Reich ausgedehnt) und Ausführungs-Verordnung vom 31. Januar 1864. Vgl. Amar „Studi di diritto industriale", Turin 1883 (Sonderabdruck aus der „Enciclop. delle arti e industrie"). Die Abschnitte bezüglich der Gesetzgebung betreffs der Fabrikmarken, Zeichen und Muster und bezüglich der gewerblichen Patente fehlen hier; das Werk ist wesentlich für den praktischen Gebrauch geschrieben, aber systematisch. Cognetti de Martiis giebt in genannter „Enciclop." einen kurzen Abriß über die ital. Industrie vom Mittelalter bis auf die Neuzeit.

3) Ferraris „Le leggil su debito pubblico annotate" in der „Racc. di leggi speciali".

und 21. Juni 1869), ebenso die Weiderechte in Venetien (Gesetz vom 4. März 1869), das Recht der Gras- und Stoppelweide in den Provinzen Vicenza, Belluno und Udine (Gesetz vom 2. April 1882, ausgedehnt auf die Provinzen Treviso und Venedig und die Gemeinden Favria, Andrate, Chiaverano in der Provinz Turin). Die „ademprivischen Nutzungsrechte" [1]) und die Rechte der „cussorgia" in Sardinien [2]) sind ebenfalls beseitigt durch Gesetz vom 23. April 1865; der Termin für die Veräußerung oder Zwangstheilung gegen Entgelt wurde bei diesen früher ademprivischen Ländereien durch einander folgende Gesetze bis 1880 erstreckt. Endlich hat das Gesetz vom 14. Juli 1887 die „decime sacramentali" (Leistungen an Geistliche, Kirchen, Kirchenfabriken für Spendung der Sakramente und ähnliche geistliche Verrichtungen) abgeschafft.

4. Das Hausrecht. Die Verfassungs-Urkunde besagt in Art. 27: „Die Wohnung ist unverletzlich. Eine Haussuchung kann nur kraft der Gesetze in den von ihnen vorgeschriebenen Formen stattfinden" [3]).

5. „Die persönliche Freiheit wird verbürgt. Nur in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen und unter den gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten ist eine Ver-

---

1) „Ademprivio" war in Sardinien „der Gesammtbegriff der den Bewohnern von Dörfern, später auch Gemeinden, zustehenden Rechte der Nutzung von Ländereien, Wäldern oder Gehölzen, Weiden und anderer Mittel der Viehzucht oder Ackerbauproduktion an der Menge der vielleicht dem Rechte nach zum dominium eminens des Herrschers gehörenden, in Wirklichkeit aber von den Gesammtheiten der Bewohner in seinem Gerichtsbarkeitssprengel genutzter Güter". Vgl. Todde v. „Ademprivio" in der Enciclop. giuridica begründet von Mancini, Vol. I parte II p. 76 (eine sehr lehrreiche Monographie, welche die Geschichte dieser Nutzungsrechte in Sardinien bis zu ihrer Abschaffung sammt den genannten Gesetzen des neuen Reiches darstellt). Aehnliche Nutzungsrechte begegnen, wie im Ausland, auch in anderen Theilen Italiens. Vgl. Jacini „La proprietà fondiaria e la popolazione agricola in Lombardia" (Bibl. dell' Economista, tratt. speciali, V, 2).

2) Die „cussorgia" ist ausschließliches Privileg zu vorbehaltener Nutzung der Weide zu Gunsten einer Person oder Familie in einer bestimmten territorialen Zone der ademprivischen Grundstücke zum Zweck der Aufbesserung des Viehstandes, und zwar mittels eines besonderen Kanons neben den sonst üblichen Leistungen zur Entgeltung der ademprivischen Nutzungsrechte. In Wirklichkeit waren solche Konzessionen dauernde, wenn auch dem Rechte nach wegen Nichterfüllung der Verträge widerruflich, weil die Bedürfnisse der Gemeinde eine größere Ausdehnung für die Weidenutzung forderten. Als die „cussorgia" ihre Natur änderte, indem sie bebautes Land wurde, ging sie in wahres Eigenthum des Bebauers über (Todde a. a. O. S. 91 u. 94).

3) Von Durchsuchungen und Haussuchungen handeln Cod. proc. pen. art. 142—151. Die besten Kommentare sind Saluto 8 Bde., Turin, 3. Aufl. 1884 und Borsani e Casorati, 7 Bde., der siebente beendigt von Majno, Mailand 1873—87. Wegen der besonderen Bürgschaften zu Gunsten des Heil. Stuhles vgl. überdies Gar.-Gesetz vom 13. Mai 1871, Art. 7, 8 u. 11. Betreffs der von Polizeibeamten und -Bediensteten ohne gerichtlichen Auftrag, sei es mit Rücksicht auf die Oertlichkeit (Gasthöfe, Wirthschaften u. s. w.) oder auf die nach dem Strafgesetzbuch zu Stellung unter Polizeiaufsicht oder nach dem neuen Gesetz über die Sicherheitspolizei vom 30. Juni 1889, zu Zwangswohnsitz Verurtheilten, vorzunehmenden Durchsuchungen und Ueberwachungen vgl. Art. 57, 59 letzter Absatz, 121 und 132 des neuen Polizei-Gesetzes vom 30. Juni 1889, welches die Titel II, III und IV des früheren Gesetzes vom 20. März 1865, Anlage B, und das toskanische Polizeistraf-Reglement vom 20. Juni 1853 beseitigt hat, während Titel I, Art. 1—25, mit Bestimmungen über das Personal der Sicherheitspolizei, über Rechte und Pflichten dieser Beamten, Besoldungen und Löhne bis zu einer gleichfalls bevorstehenden Aenderung auch dieses Theils des alten Gesetzes in Kraft bleibt. Ueber Bestrafung der Hausrechtsverletzungen siehe das neue ital. Str.-G.-B. vom 30. Juni 1889 Art. 157 und 158, Militär-Str.-G.-B. 361—364 und Str.-G.-B. für die Kgl. Marine 407—410, welche letztere Gesetzbücher ebenfalls einer Revision unterzogen werden sollen, um sie mit dem gemeinen Str.-G.-B. in Einklang zu bringen, endlich Konsular-Gesetz 118. Ebenso besteht die Pflicht, in der eigenen Wohnung die zur Ausführung gerichtlicher Sequestrirungen oder Anlegung von Siegeln (Cod. civ. Art. 1875, Cod. proc. civ. Art. 921 u. 847—856, Cod. comm. 733—743 in Bankerottfällen) nöthigen Schritte vornehmen zu lassen. Im Allgemeinen sind Durch- und Haussuchungen nur statthaft bei „gewichtigen Anhaltspunkten" für die Annahme, daß man Gegenstände vorfinden werde, die als Beweismittel für die Feststellung von Thatsachen von Bedeutung sein können; auch in diesem Falle sind die Stunden hiefür festgestellt; der Angeschuldigte oder sein Vertreter oder wenigstens Zeugen müssen zugegen sein, wie auch bei Sequestrirungen und Anlegung von Siegeln den Interessenten die Anwesenheit bei solchen Akten möglich gemacht werden muß.

haftung oder Vorführung vor Gericht statthaft." Verfassungs-Urkunde Art. 26. Die Freiheit des Einzelnen wird hier in engem Sinne verstanden, nämlich im Allgemeinen als Selbstbestimmungsrecht über den Körper, das ist hauptsächlich als Bürgschaft gegen willkürliche Verhaftungen[1]) und im Zusammenhange mit dem Rechte des Widerstandes[2]),

---

1) Vgl. unten 9 Gewissensfreiheit. Die Novelle vom 30. Juni 1876 zur Strafprozeß-Ordnung hat die vorläufige Festnahme und die Untersuchungshaft eingeschränkt. Auf diese Bestimmungen bezieht sich das Konsular-Gesetz Art. 122, gestattet jedoch Verhaftung selbst im Falle eines mit Gefängniß (gemäß Art. 22 Nr. 6 des Kgl. Dekrets vom 1. Dezember 1889 zum Vollzug des neuen Str.-G.-B. mit „detenzione" oder „reclusione") bedrohten Vergehens (d. h. einer strafbaren Handlung, welche nicht mit Zuchthaus (ergastalo), Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, Reklusion oder Detention von mindestens 5 Jahren bestraft wird, und andrerseits ihrem Wesen nach nicht eine bloße Uebertretung darstellt, gen. Kgl. Dekret vom 1. Dezember 1889 Art. 20, 21), vorausgesetzt, daß der Angeschuldigte (Art. 121) nicht als Vorstand oder Geschäftsführer einer Handelsniederlassung eingeschrieben ist. Diese Novelle erweitert die Vertheidigung der auf freiem Fuß befindlichen Angeschuldigten und vermehrt die Zahl der Fälle vorläufiger Freilassung. Letztere kann Denjenigen gewährt werden, welche mit zeitlicher Strafe bedrohter delitti (das neue Str.-G.-B. trennt nicht mehr die strafbaren Handlungen in „crimini", „delitti", „contravvenzioni", sondern kennt nur, wie das toskanische, delitti und contravvenzioni, welche sich von einander durch ihr Wesen und nicht durch die Strafdrohung unterscheiden, vgl. Art. 21 des gen. Kgl. Dekrets vom 1. Dezember 1889) angeschuldigt, verhaftet sind oder sich selbst stellten, wenn Bürgschaft und das Versprechen gegeben wird, sich zu allen Untersuchungsakten und zur Hauptverhandlung zu gestellen, wie auch zur Vollstreckung des Urtheils sofort nach geschehener Aufforderung hiezu. Für die freiwillig erscheinenden Angeschuldigten wird Entlassung gewährt nach Erscheinen und Verhör; bei Verhafteten kann sie verschoben werden bis zur Beendigung der Verhörsakte, der Rekognition oder Konfrontation. Die Haft und Detention müssen aufhören, sobald ermittelt ist, daß eine strafbare Handlung nicht vorliegt, ein Irrthum in der Person des Verhafteten, den man für den Thäter oder Theilnehmer hielt, vorliegt, die Strafverfolgung oder -Vollstreckung verjährt ist, und verfällt der richterliche Beamte, welcher solche Personen nicht freiläßt, nach der Natur seines Unrechtes, entweder Disziplinarstrafen oder gewöhnlicher Strafe und eventuell auch civiler Haftbarkeit (Cod. proc. civ. Art. 783; Gerichtsordng. 213ff., 245ff.; Cod. pen. 150—154).

Ungeachtet gewöhnlich der Ausländer schon wegen dieser seiner Eigenschaft dem Haftsbefehle auch für einfache strafbare Handlungen der Mittelklasse unterliegt, bedroht mit höheren Strafen als die Uebertretungen, aber niedrigeren als Zuchthaus, dauernder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, Reklusion oder Detention von höchstens drei Jahren — d. h. strafbare Handlungen, welche das frühere Str.-G.-B. „delitti" nannte und mit korrektionellen Strafen bedrohte — kann auch ihm die Freiheit für die Dauer des Verfahrens gewährt werden (Cod. proc. pen. Art. 205 letzter Absatz) und kann diese andrerseits auch dem wegen ungenügender Beweise zeitweilig aus der Haft Entlassenen gewährt werden (Art. 207). Wenn auch freigelassen, kann doch der Angeschuldigte verpflichtet werden, einem bestimmten Orte fern zu bleiben oder (vorbehalten das Recht, die Wohnung zu wechseln) in einer bestimmten Gemeinde zu wohnen oder in schwereren Fällen nicht die Gemeinde des Gerichtssitzes zu verlassen und auch jeden Tag sich der Behörde zu stellen (Cod. proc. pen. Art. 213). Einfacher ist die Behandlung militärischer Angeschuldigter wegen der über sie geübten Disciplin. Armen bietet ein Zeugniß über gute Führung Ersatz für Sicherheitsleistung (Cod. proc. pen. Art. 214, vgl. Art. 7—9, 11 und 37 der am 7. Mai 1870 vom Senat angenommenen Gerichtsordnung für den Senat als Staatsgerichtshof). — Den an die Grenze mit Reiseentschädigung zur Rückkehr in die Heimath gesandten Inländern, den Ausländern, deren Nationalität feststeht und den vom Ausland mit Reiseentschädigung kommenden Ausländern, welche nothwendiger Weise das italienische Territorium behufs Rückkehr in die Heimath passiren müssen, werden Mittel zu freier Reise bewilligt (Ausführungs-Reglement vom 24. Januar 1866 des Gesetzes über die Sicherheitspolizei vom 20. März 1865, nicht aufgehoben). Einzelne internationale Verträge sehen den gegenseitigen unentgeltlichen Transport nebst Reisekosten für bedürftige Staatsangehörige vor (und so auch vor dem Transport erforderliche ärztliche Hülfe und Pflege, selbst Beerdigung). Erklärung vom 8. August 1873 zwischen Italien und dem Deutschen Reiche, 6. und 15. Oktober 1875 mit der Schweiz u. s. w. — Die Schuldhaft in bürgerlichen oder Handelssachen wurde durch Gesetz vom 6. Dezember 1877 aufgehoben: siehe unten IV, 5 die Fälle, für welche solche noch beibehalten ist.

2) Zwar ist weder in der Verfassungs-Urkunde, noch in Sondergesetzen ausdrücklich ein Recht des Widerstandes gewährleistet, mittelbar folgt dasselbe jedoch aus dem neuen Str.-G.-B. Art. 192 (auch dem sardinischen Art. 247 wenn schon nicht in gleicher Weise bestimmt und klar), wonach der Widerstand für straflos erklärt ist, „wenn der öffentliche Beamte dadurch, daß er eigenmächtig die Grenzen seiner Zuständigkeit überschritt, die Thätlichkeit veranlaßt hat", und strafbar dagegen der öffentliche Beamte, welcher „unter Mißbrauch seiner Befugnisse oder ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten oder Bedingungen Jemanden der persönlichen Freiheit beraubt" (Art. 147), oder als „Gefängnißvorstand Jemanden ohne Verfügung der zuständigen Behörde in Haft nimmt

als Freiheit der Bewegung und des Aufenthalts [1]), der Arbeit und des Gewerbfleißes, des

oder die verfügte Freilassung zu vollziehen sich weigert" (Art. 150), oder „nach erlangter Kenntniß von einer ungesetzlichen Gefangenhaltung es unterläßt, zögert oder verweigert, die nöthigen Schritte zu thun, um solche enden zu lassen (Art. 151), oder verhaftete bezw. verurtheilte und seiner Verwahrung anvertraute Personen mißhandelt oder „unbefugt die Haft bezw. Strafe verschärft" (Art. 152). — Die Freiheit des Körpers wird auch durch die Strafe gewährleistet, welche dem öffentlichen Beamten gedroht ist, der unter Mißbrauch seiner Befugnisse eine persönliche Durchsuchung anordnet oder ausführt (Cod. pen. Art. 149), ebenso durch das Recht, Waffen zu tragen, in Art. 76 der Verfassungs-Urkunde stillschweigend anerkennt, insofern sie „eine Gemeindemiliz auf gesetzlichen Grundlagen" einrichtete. Das neue Gesetz 30. Juni 1889 über die Sicherheitspolizei Art. 10—20 anerkennt, wenngleich es sich auf Regelung der Ausübung beschränkt, nicht minder dieses Recht, wie ebenso ihrerseits die Art. 460—470 des neuen Str.-G.-B., indem sie die jenen Regeln Zuwiderhandelnden bestrafen. Auch die Einrichtung des nationalen Scheibenschießens (Gesetz vom 2. Juli 1882), wenngleich zu militärischem Zweck erlassen und in Uebereinstimmung mit dem Gedanken, der den Art. 76 der Verfassungs-Urkunde eingab, ist indirekt dazu bestimmt, dem Recht des Waffentragens praktische Wirksamkeit behufs Schutzes der individuellen Freiheit der Person zu geben.

1) An die Scholle ist Niemand gebunden. Unbeschadet des unten erörterten Rechtes, die Ausländer auszuweisen, und der anderen Fälle unter III kann Jedermann beliebig seinen Wohnsitz im Königreiche wählen, sich aufhalten oder verweilen, wo es ihm gefällt, oder auswandern. Die Befugniß, in jedem Gebietstheile herumzureisen, sich aufzuhalten und sich niederzulassen, ohne hinsichtlich der Pässe oder der Aufenthaltserlaubniß, der Gebührenentrichtung, der Lasten und der Bedingungen schlechter gestellt zu sein, als der Inländer, wird ausdrücklich den Ausländern durch etliche diplomatische Uebereinkünfte eingeräumt, so in der mit Rumänien 5./17. August 1880, vollzogen mittels Königl. Dekrets 11. Mai 1881, Art. 1; mit der Schweiz 22. Juli 1868, vollzogen mittels Königl. Dekrets vom 5. Mai 1869 und seitdem verlängert, Art. 1. Der Inlandspaß ist nicht vorgeschrieben zum Reisen außerhalb der Gemeinde (das Polizeigesetz von 1865 Art. 64 sagte außerhalb des Kreises), aber eines der verschiedenen Beglaubigungsmittel, dessen sich der Reisende gegenüber der Polizei bedienen kann, wenn er durch sein Betragen gerechtfertigten Verdacht erregt (Art. 85 des neuen Polizeigesetzes). Sowohl aus Gründen öffentlicher Sicherheit, als auch in ausnahmsweisen Fällen öffentlichen und privaten Unglücks können bedürftigen Personen die Mittel zu freier Reise zum Zwecke der Rückkehr in die Heimath bewilligt werden. Die Erklärung zwischen Italien und dem Deutschen Reiche, vollzogen mittels Königl. Dekrets vom 20. August 1873, schafft den Paß ab (vorbehalten zeitweise Wiedereinführung, wenn die Sicherheit und die öffentliche Ordnung einer der beiden Staaten zufolge Krieges, innerer Unruhen u. s. w. bedroht ist), theils zum Betreten und Verlassen der angrenzenden Bezirke des betreffenden Territoriums, theils während des Aufenthaltes oder Reisens im Territorium. Bestehen bleibt bloß die Pflicht, auf Erfordern von sich in befriedigender Weise Rechenschaft zu geben. Schon gewohnheitsmäßig war die Auswanderung frei; jetzt bestimmt dies ausdrücklich das Auswanderungsgesetz vom 30. Dezember 1888 mit der Bemerkung „vorbehaltlich der seitens der Gesetze den Bürgern auferlegten Verpflichtungen" (Art. 1), wie Leistung öffentlicher Dienste, z. B. seitens vor Gericht geladener Zeugen, zu Schwurgerichtssitzungen einberufener Geschworener u. s. w., und öffentlicher Beamter während der Zeit aktiven Dienstes, ebenso Verbleibens zu Freiheitsstrafen Verurtheilter (Art. 11 ff. des neuen Str.-G.-B.) wie der unter Polizeiaufsicht Gestellten (Art. 28 des gen. Str.-G.-B. und Polizeigesetz Art. 117—122), der kraft des Polizeigesetzes Art. 94—116 Vermahnten und der zu Zwangswohnsitz (Art. 123—132) Verwiesenen, so lange dieses rechtliche Verhältniß dauert. — Das Auswanderungs-Agentenpatent wird dem Agenten entzogen, welcher wissentlich die Abreise oder Einschiffung sich Verbergender oder aus der Strafanstalt oder den Kolonien zu Zwangswohnsitz verurtheilter Entwichener (Auswanderungsgesetz Art. 5) bewirkt. — Ebenso sind die Notare zum Aufenthalt am Amtssitze verpflichtet, namentlich bei Ausbruch anscheinend epidemischer und kontagiöser Krankheiten (Notariatsgesetz 25. Mai 1879, Art. 110, 111, 115). Einer besonderen Verpflichtung gedenkt Art. 1 des gen. Auswanderungsgesetzes mit folgenden Worten: „Die Soldaten der 1. und 2. Klasse mit unbeschränktem Urlaub, welche zum stehenden Heere und zur mobilen Miliz gehören, dürfen sich nicht ins Ausland begeben, wenn sie nicht vom Kriegsminister Erlaubniß haben". Der Grund dieses Vorbehaltes ist klar. Die Relation De Zerbi 3. Mai 1888 der Kommission der Deputirtenkammer über den Entwurf des Auswanderungsgesetzes sagt zur Rechtfertigung dieses aus der Initiative der Kommission hervorgegangenen Vorschlages u. A.: „Da die Regierung ohne Gesetz die Abreise von Soldaten der 1. Klasse, welche schon ihre Dienstzeit unter den Waffen abgemacht haben, nicht verhindern kann, suchte sie die Schwierigkeiten zu vermehren durch die Vorschrift an die Präfekten, daß diese dieselben nicht ohne ein besonderes nihil obstat abreisen lassen sollten. Dennoch reisten unter Ueberwindung dieser Schwierigkeit 20 000 Leute des stehenden Heeres im vergangenen Jahre ab: in fünf Jahren wandert ein Heer aus." Auch sucht das Königl. Dekret vom 13. November 1877 dem vorzubeugen, daß die auf den Aushebungslisten eingetragenen Staatsangehörigen und Soldaten der 1. und 2. Klasse in unbeschränktem Urlaub sich ohne regelrechte Erlaubniß ins Ausland begeben (Art. 7 des revid. Ges. vom 17. August 1882 über milit. Aushebung und Kap. XX. § 216 des Ausführ.-Regl.; Art. 37 des revid. Ges. vom 28. August 1885 über Aushebung zur

Handels und des Berufs [1]), sowie — als nächstes Mittelglied zwischen dem Hausrechte und

Marine) und bedroht die Zuwiderhandelnden mit Entziehung von Begünstigungen und Erleichterungen, welche für Soldaten im Auslande bestehen, nämlich der Meldung bei den diplomatischen und konsularischen Behörden (Art. 81 des Rekrut.-Ges.), der Befugniß, sich vor der Aushebungskommission für Versetzung in 2. und 3. Klasse (§ 193 ff. Rekrut.-Regl.) vertreten zu lassen, im Falle der Einberufung der betreffenden Klasse zum Instruktionsdienst Zurückstellung zu späterem Dienst oder Befreiung davon bei außerhalb Europas sich Aufhaltenden zu beantragen. — Auch gesundheitliche Gründe können der Auswanderung entgegenstehen: so kann die Sanitätsbehörde des Einschiffunghafens die Einschiffung, auch auf ausländischen Schiffen (Art. 91 Cod. mar. merc. revidirt 24. Oktober 1877), Kranken oder von langer und schwerer Krankheit Genesenden (Art. 87) verbieten; ferner ist ohne Weiteres verboten die Einschiffung und die Beförderung auf Seereisen von langer Dauer oder großer Küstenfahrt bei Geisteskranken, Idioten, Taubstummen, Blinden oder Krüppeln, bei noch nicht 18 Jahre alten Personen, außer sie wären von Eltern oder Vormündern begleitet oder eine für ihren Unterhalt während der Reise und ihre Erhaltung am Bestimmungsorte einstehende Person vorhanden (Art. 88). Gerade zum Schutze der Auswanderer bestimmt Art. 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 1888 Entziehung des Patentes gegenüber dem Auswanderungs-Agenten, welcher die Abreise und Einschiffung Minderjähriger bewirkt, welche im Sinne des Gesetzes vom 21. Dezember 1873 (vgl. Art. 11 und 25 der Ausführungsverordnung des Auswanderungsgesetzes) zu herumschweifenden Gewerben bestimmt sind. Dieses Gesetz von 1873, über den sog. Handel mit Weißen, bestraft (Art. 3) diejenigen, welche Personen unter 18 Jahren ins Ausland verbringen, unter Bestimmung derselben zu solchen Gewerben. — Was schließlich den Auslandspaß betrifft, so ist dessen Ertheilung noch geregelt durch Kgl. Piemont. Dekret vom 13. November 1857. Nach einer Note des Ministers des Innern vom 18. Februar 1879 kann unabhängig von den Militärdienstverpflichtungen der Auslandspaß Personen unter 19 Jahren verweigert werden, welche der Genehmigung des Vaters oder Vormundes entbehren, wie auch aus sonstigen triftigen Gründen.

1) Cod. civ. Art. 1628: „Man kann seine Dienste nur auf bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Unternehmung verdingen." Für den Betrieb eines Geschäftes, eines Berufs oder eines Gewerbes ist weder Glaubensbekenntniß noch Geschlecht, weder Staatsangehörigkeit noch Wohnsitz oder Aufenthalt (betr. auswärtige Gesellschaften s. Anm. 4 Seite 34—35) Bedingung; nichtsdestoweniger verweigerte Kass. Turin 18. April 1884 die Ausübung der Advokatur, indem sie diese als öffentliche Beamtung ansah, einer Dame, welche nach Ablegung der Prüfungen und Empfang der Diplome darauf Anspruch gehabt hätte. (Das Königl. Dekret vom 8. Oktober 1876 Art. 8 bewilligte ausdrücklich Frauen die Berechtigung, sich im Studentenverzeichnisse der Universitäten eintragen zu lassen. Ein Gutachten des Staatsrathes vom 8. Juni 1877 hat deßhalb erklärt, daß betr. das Gesetz vom 20. April 1871 über Steuererhebung eine rechtliche Inkompatibilität für Bekleidung eines Steuereinnehmerpostens nicht besteht und würde, da dieses Gesetz die Steuereinnehmer für öffentliche Beamte erklärt, daraus folgen, daß Frauen auch öffentliche Beamte sein können).

Die Verfertigung und der Handel mit Gold- und Silberwaaren jeder Art sind frei; die amtliche Prüfung der Gold- und Silberarbeiten und -Pasten ist fakultativ (Gesetz vom 2. Mai 1872 Art. 1 und 2). Frei von Taxe sind auch die Apotheken und frei die Gründung derselben, wenn auch Art. 68 des Gesetzes vom 22. Dezember 1888 über öffentliche Sanität von einem Gesetze redet, das binnen 5 Jahren von seinem Erlaß an zu erlassen sei bezüglich der Abschaffung der im Königreich für den Apothekenbetrieb bestehenden Beschränkungen und Privilegien; denn dieser Vorbehalt hat lediglich den Zweck „die etwa erforderlichen Entschädigungen zu reguliren und die zu diesem Zwecke nöthigen Mittel zu beschaffen". (In diesem Sinne Kass. Rom 30. November 1889). Auch bestehen seit Gesetz vom 29. Mai 1864 und Ausführ.-Regl. vom 20. November 1864 keine Zwangsverbände für Beruf oder Gewerbe mehr, unbeschadet der zur Ausübung gewisser Geschäfte oder Gewerbe wegen des öffentlichen Interesses zufolge Polizeigesetzes und anderer besonderer Gesetze und Vorschriften (unten IV) erforderlichen Erlaubniß-, Patent- und Befähigungsscheine. Zufolge Königl. Dekrets vom 28. Juli 1866 bedürfen auch Ingenieure, Baumeister, Sachverständige, Feldmesser, Eichmeister, Rechnungsbeamte u. s. w. weder seitens des Ministers, noch der Provinzialverwaltung einer Erlaubniß mehr. Die Gewerbe-, Handels- und Arbeitsfreiheit, welche früher sogar gegenüber einfacher Beeinflußung durch Vereinbarungen der Arbeitnehmer zum Nachtheil der Arbeitgeber, soweit sie als unbegründete zu erachten waren, geschützt werden sollte, ist jetzt nach Art. 165—167 des neuen Str.-G.-B. durch Strafdrohungen lediglich in Fällen der Gewaltanwendung, Drohung oder Verhinderung geschützt. Hierin läßt das neue Str.-G.-B. in Nachahmung der Art. 201—204 des tosk. Str.-G.-B. die willkürlichen Beschränkungen der Art. 385—388 des sardin. Str.-G.-B. fallen, nach denen die Arbeitgeber mit Strafe bedroht waren, welche „ungerecht oder mißbräuchlich" behufs einer Lohnherabsetzung einen Zwang auszuüben suchen, und ebenso die Arbeiter, welche „ohne vernünftigen Grund" darauf abzielen, die Arbeiten einzustellen, zu verhindern oder zu vertheuern. Nach Art. 293—299 des neuen Str.-G.-B. ist strafbar der Betrug im Handel, in der Industrie und bei Versteigerungen, deßhalb auch die Einführung aus dem Auslande, um damit Handel zu treiben, rücksichtlich von Geisteswerken oder Handels- und Industrieprodukten mit nachgemachten oder verfälschten Namen, Marken und Zeichen (297), sowie die Offenbarung von Notizen, welche wissenschaftliche Entdeckungen oder Erfindungen oder industrielle Verwendungen (298) betreffen. — Die

den im Bildungs- oder sittlichen Interesse gewährten Rechten — als Freiheit der Vertrags- [1]) und namentlich der Eheschließung [2]) und der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses [3]). Jeder

---

Freiheit der Schifffahrt auf Flüssen, Seen und auf der See wird durch Gesetze geschützt (Ges. über öffentliche Arbeiten, Cod. mar. merc., u. s. w.), insbesondere sorgt die Provinzial-Verwaltungsbehörde im Nothfalle für sofortige Ausführung von Bauten, welche nothwendig sind, um Hindernisse freier und sicherer Schifffahrt auf Seen, Kanälen und schiffbaren Flüssen zu entfernen, und werden die nothwendigen Bauten zu Lasten der die Hindernisse verschuldenden Privaten ausgeführt (Ges. über öffentliche Arbeiten Art. 145). — Auch im Ausland genießen die italienischen Staatsangehörigen kraft internationaler Handels- und Schifffahrtsverträge dieselbe Freiheit und Beschützung für ihre Industrie und Handel, wie sie durch Gesetze der auswärtigen Staaten den Inländern gewährleistet ist; siehe des Näheren den Konsular- und Niederlassungsvertrag mit Rumänien 1./13. März 1881 u. s. w. Es genießen sogar gewisse Gewerbszweige mittels Aufmunterung oder Unterstützung einzelne Begünstigungen; so ist z. B. der Schiffsbau von den Eingangszöllen auf Eisen und Kupfer frei, welches hiefür oder für ausschließlich der Schifffahrt dienende Geräthe verwendet wird. Königl. Dekret vom 14. Juli 1866. Zufolge Gesetz vom 6. Dezember 1885 erhalten auch Kohlenverfrachtung und -Verschiffung Prämien. — Außer den polizeilichen Vorkehrungen für gefährliche, belästigende, oder sonst im Interesse der öffentlichen Ordnung eine besondere Ueberwachung erheischende Gewerbe (unter III), sorgen für den Schutz der Kinder bei der Arbeit Gesetz vom 11. Februar 1886 und die zugehörige Vollzugsverordnung vom 17. September 1886. — Eine andere Schutzmaßnahme liegt in dem Verbote der Pfändung oder Beschlagnahme der Löhne und Pensionen der Staatsbeamten, sowie der den Unternehmern öffentlicher Arbeiten zustehenden Gebühren (Cod. proc. civ. 591, 930, Pensions-Ges. vom 6. April 1864 Art. 36 und 45), ebenso im Verbote der Abtretung und Beschlagnahme der Guthaben und Anweisungen für die Offiziere der Marine und des Landheeres, Ges. vom 17. Juni 1864, — ein Schutz, welcher jüngst zum Theil auch auf die Gehalte, fortlaufenden und Pensionsbezüge aus dem Kultusfonds und den Generalökonomaten (welche Anstalten inzwischen erst erstanden), aus den Kassen der Gemeinden, der Provinzen, der Wohlthätigkeitsstiftungen, der Handelskammern, der Emissionsbanken, der Sparkassen und der Versicherungsgesellschaften für öffentliche Eisenbahn- und Seefracht erstreckt ward, Gesetz vom 26. Juli 1888. Andrerseits sind die Fahrzeuge der inländischen und jener ausländischen Fischer, welche kraft der Staatsverträge unter denselben Bedingungen wie Inländer zum Betriebe der Fischerei zugelassen werden, von jeder Abgabe für den Fischfang in den inländischen Gewässern frei, während die anderen ausländischen Fahrzeuge, welche durch die Verträge den inländischen Schiffen nicht gleichgestellt sind, eine Abgabe entrichten, See-R. 142; auch haben die Handelsschiffe das Recht, mit einheimischen oder verbündeten zugelassenen Schiffen bei Vertheidigung derselben an der Beute im Kriegsfalle Theil zu nehmen, Art. 209, 210; siehe auch 211—251.

1) Die Freiheit der Vertragsschließung ist stets mit größter Gewissenhaftigkeit geachtet worden. Ein Gesetzentwurf des Ministers Minghetti behufs Nichtigerklärung der nicht im Stempelbureau registrirten Urkunden fand ungenügenden Anklang in der Deputirtenkammer, welcher derselbe am 27. November 1873 vorgelegt worden war. Für denselben erklärt sich neben anderen Juristen auch Serafini „Sulla nullità degli atti giuridici compiuti senza l'osservanza delle forme prescritte dalla legge“. Rom 1874.

2) Für Eheschließung brauchen in wirthschaftlicher, religiöser und polizeilicher Hinsicht keinerlei Vorbedingungen erfüllt zu werden; auch muß nicht nothwendig, wie dies ein Gesetzentwurf einführen wollte, der kirchlichen Trauung die bürgerliche Eheschließung vorangehen (Geigel 30). Selbst schwere körperliche Gebrechen stehen nicht entgegen. Weder Zustimmung der Gemeinde- bezw. einer sonstigen Behörde, noch Staatsangehörigkeit, noch Wohnsitz oder Niederlassung im Königreiche wird gefordert, Bürg. G.-B. Bd. I. Tit. V (wegen der Eheschließung der Inländer im Auslande und der Ausländer in Italien vgl. Cod. civ. 100—103), Tit. VI der Personenstandsordnung 15. November 1865. Auch katholische Priester können (vgl. unten 9 betreffs der Gewissens- und Kultusfreiheit) eine Ehe eingehen, und, da es keine Strafe des bürgerlichen Todes mehr giebt (oben S. 34), so hindert auch die schwerste Bestrafung nie die Eheschließung. — Wegen der Beschränkungen vgl. unten IV.

3) „Das Briefgeheimniß darf nicht verletzt werden“. Revid. Gesetz betr. das Postwesen vom 20. Juni 1889 Art. 9. „Das Geheimniß der der Post anvertrauten Korrespondenzen (wie auch das der Depeschen, Reglement für den inneren Dienst der Telegraphenverwaltung v. 11. April 1875 Art. 72) ist unverletzlich. Eine Verletzung bei geschlossenen bildet nicht nur die geschehene Eröffnung, sondern auch die bewirkte oder in irgend einer Weise gestattete Kenntnißnahme von ihrem Inhalt. Bei Postkarten stellt eine Verletzung nur dar die Mittheilung der auf ihnen niedergeschriebenen Mittheilungen an Dritte. Revidirte Vollzugsverordnung vom 20. Juni 1889 Art. 13. „Eröffnung der Streifbandsendungen oder der in offenen Kasten vorgefundenen Sendungen“ ist nur zum Zwecke der Prüfung der Beobachtung der vorgeschriebenen Bedingungen gestattet. Den Postangestellten ist verboten, Dritten rücksichtlich des in irgend welcher Form stattfindenden brieflichen Verkehrs eines Anderen Angaben zu machen, ausgenommen die Ersuchen der Strafgerichtsbehörde, Art. 14 dieses Gesetzes; ferner verbietet Art. 27 der gen. Vollzugsverordnung denselben gegenüber anderen

dieser Aeußerungen der persönlichen Freiheit ist der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit eigen. Dieser Grundsatz herrscht im ganzen bürgerlichen und öffentlichen Rechtsleben vor und findet sich vornehmlich darin ausgeprägt, daß das Gesetz für die Vergangenheit keine Verfügung treffen darf, bezw. der rückwirkenden Kraft entbehrt (Einleitender Titel zum Cod. civ. Art. 2), sowie noch mehr im Verbote, „Straf- und solche Gesetze, welche die freie Rechtsausübung beschränken und als Ausnahme von allgemeinen Regeln oder anderen Gesetzen sich darstellen, und über die in solchen aufgestellten Fällen und Zeiten hinaus", das ist erweiternd auszulegen und anzuwenden (Art. 4)[1]. Einer willkürlichen Verfolgung und Bestrafung beugen die für das Gerichtsverfahren maßgebenden Bürgschaften der Oeffentlichkeit und der Vertheidigung vor (Verf.-Urk. 72, Cod. proc. pen. 268, 270—276 u. s. w., Konsulargesetz 131, Militär-Str.-G.-B. 443—445, entsprechend dem Marine-Str.-G.-B. 490—492, Art. 34 des revid. Gesetzes vom 2. Juni 1889 über den Staatsrath für die Verwaltungsrechtspflege); ebenso sind die Sitzungen der Gemeinde- und Provinzialräthe gewöhnlich öffentlich, Art. 240 des neuen Gesetzes vom 10. Februar 1889, und werden die Verhandlungen der Provinzialräthe veröffentlicht, Art. 227 u. s. w. Strafgerichtliche Verhandlungen können durch die Presse veröffentlicht werden (s. den in diesem Punkte durch das Geschworenengesetz vom 8. Juni 1874 Art. 49 abgeänderten, aber durch Gesetz vom 6. März

Personen als den Absendern oder Empfängern anzugeben (auch mündlich), „ob ein bestimmter Gegenstand da ist oder gesandt wurde". Um die Unterschrift der Absender zu erfahren und ihnen oder vornehmlich den Adressaten, deren Namen ermittelt werden (Art. 11 des Ges.), Briefe zuzustellen und diejenigen zu öffnen und zu vernichten (ausgenommen stets die eingeschriebenen, versicherten und Werthgegenstände oder wichtige Papiere enthaltenden), welche nicht verlangt werden oder an unbekannte Personen gerichtet sind, oder welche zwei Monate in Vertheilung gewesen resultatlos unter den zurückgewiesenen verblieben sind, wird Eröffnung von Briefen ohne Wohnungsangabe oder mit unverständlicher Angabe oder trotz erforderter Frankatur nicht frankirter oder von den Adressaten zurückgewiesener, aus dem Inlande stammender Briefe vom Verwaltungschef oder einem höheren, von ihm beauftragten Beamten in Gegenwart eines richterlichen Beamten vorgenommen, den der Präsident des Appellhofes mit Gerichtsbarkeit über die Oertlichkeit, wo die Eröffnung stattfindet, bezeichnet (Art. 10 des Ges.). Bei Bankerott des Adressaten schreibt Art. 749 des Cod. comm. (citirt in Art. 13) vor: „Briefe und Depeschen an den Falliten sind dem Verwalter zuzustellen, welcher die einen wie die anderen zu eröffnen berechtigt ist; der Fallite kann der Eröffnung beiwohnen und, wenn der Inhalt der Briefe und Depeschen nicht seine vermögensrechtlichen Interessen betrifft, deren Herausgabe verlangen. Der Verwalter hat das Geheimniß zu bewahren." Die Art. 159—164 des neuen Str.-G.-B. schützen „die Unverletzlichkeit des Brief- und Depeschengeheimnisses"; in größter Vorsorglichkeit bestrafen dieselben auch „die ungerechtfertigte Offenbarung der aus Gründen des eigenen Standes oder Amtes oder des eigenen Berufes oder Gewerbes anvertrauten Geheimnisse". Beachtenswerth ist die Strafbarkeit (100—2000 Lire) dessen, der „in Besitz einer brieflichen oder telegraphischen, nicht für die Oeffentlichkeit bestimmten, wenn auch an ihn gerichteten Korrespondenz dieselbe unbefugt veröffentlicht, wo dies Schaden verursachen kann" (Art. 161). Der Art. 150 Cod. proc. pen. läßt die Beschlagnahme von Briefen und sonstigen Sendungen in den Postämtern gemäß den betreffs der Postverwaltung geltenden Gesetzen und Verordnungen zu; dieselbe ist gemäß angeführtem Art. 13 des revid. Gesetzes vom 20. Juni 1889 ausschließlich statthaft auf Antrag der Erben oder anderer Betheiligter des verstorbenen Adressaten oder auf Ersuchen der Gerichtsbehörde zufolge Strafantrages; die Aushändigung erfolgt aber stets nur an die von der zuständigen Gerichtsbehörde bezeichneten Personen, vgl. Cod. proc. pen. 102, 103 und 288; letzterer ist ausgedehnt auf Rechtsbeistände, Rechtsanwälte und andere Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Geheimnisse anvertraut werden. — Hinsichtlich der Depeschen bestehen noch keinerlei Bürgschaften. Der Minister des Innern und sein Vertreter hat das Recht, von den Telegraphenbeamten Privattelegramme sich geben zu lassen und ihre Absendung zurückzuhalten, wenn solche die Sicherheit des Staates zu gefährden scheinen oder etwa den Landesgesetzen, der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten zuwider sind; dies Recht wurde auch in dem am 1. Juni 1873 zu Petersburg abgeschlossenen und noch geltenden internationalen Telegraphenvertrage bekräftigt. Betreffs des Post- und Telegraphenverkehrs gewährt das Gar.-Gesetz Art. 12 dem Heil. Stuhle besondere Bürgschaften (Geigel 24).

1) Siehe meine „Prolegomeni al diritto penale", Turin 1888 p. 332—356. Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der Begehung der Handlung bis zur Aburtheilung derselben ist das mildeste Gesetz anzuwenden; ist die Handlung nach dem späteren Gesetze nicht mehr strafbar, so findet keine Bestrafung statt und entfallen bei ergangener Verurtheilung die Vollstreckung und die Strafwirkungen (neues Str.-G.-B. 2).

1877 wieder in Kraft gesetzten Art. 10 des Preß-Ediktes vom 26. März 1848). Als weitere Bürgschaften lassen sich in nämlichem Sinne insbesondere noch anführen: Art. 71 der Verfassungs-Urkunde, wonach „Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf"; — Art. 9 des neuen Str.-G.-B., durch den die Auslieferung des Inländers durchaus verboten ist [1]) und die des Ausländers nicht zugelassen wird wegen politischer Verbrechen und der mit ihnen verbundenen strafbaren Handlungen (delitti e contravvenzioni, Art. 1 dieses Gesetzes), während in andern Fällen der Königl. Regierung vorbehalten ist, nach vorgängiger übereinstimmender Entscheidung der richterlichen Behörde des Ortes, an dem sich der Ausländer befindet [2]), die Auslieferung anzubieten oder zu gestatten, vorbehalten die Befugniß, auf Verlangen oder Angebot derselben vorläufige Verhaftung des Ausländers zu verfügen; — Unzulässigkeit der Ausweisung des Inländers (Folgerung aus dem Rechte der Staatsangehörigkeit, welche in keinerlei Maaß und nie durch irgend ein Gesetz beschränkt wurde [3]); — und die Beschränkungen, denen das Hoheitsrecht, den Ausländer [4]) auszuweisen, unterliegt, theils weil

1) In diesem Falle wird die Strafklage gegen den Inländer in Italien erhoben, falls der Angeschuldigte sich im Königreiche aufhält und für das von ihm im Ausland begangene Verbrechen seitens des italienischen Gesetzes eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bestimmt ist oder bei niedrigerer Strafdrohung Antrag der Partei oder Verlangen der fremden Regierung vorliegt; doch wird dann die Strafe um ein Sechstel herabgesetzt und an Stelle von Zuchthaus (lebenslängliche, höchste Strafe des neuen ital. Str.-G.-B.) Reklusion von 25—30 Jahren gesetzt (Art. 5 des Gesetzes).

2) Sowohl das frühere Gesetz vom 20. März 1865 Anlage D über den Staatsrath (Art. 9 Nr. 2), als auch das revidirte vom 2. Juni 1889 Art. 22 Nr. 2 schreiben vor, daß die Regierung bei seitens fremder Regierungen gestellten Auslieferungsbegehren die Meinungsäußerung des Staatsrathes einholen soll. Fortan wird ferner auch eine Entscheidung der Gerichtsbehörde vorliegen müssen und die Regierung sich nach dieser zu richten haben (Art. 9 des neuen Str.-G.-B.). Der Wortlaut des Gesetzes sagt nicht, daß die Meinungsäußerung des Staatsrathes auch für Auslieferungsanerbieten erforderlich ist; für diese scheint deßhalb die gerichtliche Entscheidung zu genügen, an welche sich jedoch die Regierung zu halten hat. Ergäbe sich eine Verschiedenheit zwischen der Meinungsäußerung des Staatsrathes und der gerichtlichen Entscheidung bezüglich eines Auslieferungsbegehrens, so wird diese durch die Regierung beseitigt werden, aber niemals so, daß sie einen Flüchtling gegen den Ausspruch der Gerichtsbehörde ausliefern dürfte.

3) Fiore (France judiciaire 1 mars 1880) behauptet ein Recht der Ausweisung auch des Inländers in zwei Fällen: 1) wenn der Inländer einen Wohnsitz im Ausland genommen hat und ins Königreich zurückzukehren versucht; 2) wenn derselbe unserer Regierung für ein von ihm auf italienischem Boden begangenes Reat überliefert, nach Freisprechung wegen desselben seitens unserer Richter dann seine Zustimmung zur Aburtheilung wegen anderer ihm zur Last gelegter und nicht vom Auslieferungsvertrag umfaßter Reate verweigerte. Grippo (Filangieri, 1880 Vol. I 243 ff.) weist mit Recht diese Doktrin zurück, indem er bemerkt, daß der Inländer nicht an der Rückkehr ins Vaterland gehindert werden kann, dagegen einer regelmäßigen Aburtheilung behufs verdienter Bestrafung wegen des begangenen Reates zu unterwerfen sei. Gewiß begegnet ohne besonderes Verbot des fremden Staates die territoriale Gerichtsgewalt keinem Hinderniß wegen bloßen Stillschweigens des Auslieferungsvertrages, wenn nur sonst nicht die Verbote eines solchen Vertrages verletzt werden. Vgl. meine Ausführungen im „Annuario delle scienze giuridiche", anno II Milano 1882, in der „Revue de droit international" XVI und in der „Rivista penale" XIII, XVI, XXIII, XXIV.

4) Einzelne Schriftsteller (Cipelli „La Legge" 1875 parte III p. 247 ff.; Ferd. Bianchi „Un quesito sull' art. 3 Cod. civ. ital.", Siena 1881; Castellari Op. cit. Nr. 23; Laghi Op. cit. Nr. 299 u. 300; E. L. Catellani „Il dir. internaz. privato", Turin 1888 Vol. III 294—310) verneinten, gestützt auf die vom Art. 3 des Cod. civ. erklärte Gleichstellung der In- und Ausländer, eine Gleichstellung lediglich für das Privatrecht, ein Recht der Ausweisung des Ausländers, außer in besonders festgesetzten Fällen, nämlich: Zulässigkeit der Ausweisung Fremder, welche eine Strafe wegen Müssigganges oder Landstreicherei verbüßt haben (Polizeigesetz vom 20. März 1865 Art. 73), nothwendige Ausweisung der als Landstreicher erklärten Fremden (auf Toskana zufolge Art. 123 angeführten Polizeigesetzes erstreckter Art. 439 des sard. Str.-G.-B.) und nothwendige allgemeine Exilirung als Nebenstrafe in Toskana gegen Fremde, welche sich eine Hauptstrafe von über ein Jahr Kerker zugezogen haben (toskan. Str.-G.-B Art. 28, 29). An die entgegengesetzte Meinung der Mehrheit (Astengo, de Foresta, Vaccarone „Commento al Cod. civ." Vol. I 168; Franc. Bianchi „Corso elem." Vol. I 368, Pacifici-Mazzoni „Istituzioni di dir. civ." II Nr. 12; Gianzana „Lo straniero" Vol. I parte I Nr. 79;

nur die für delitti verurtheilten Ausländer nach Entlassung aus der Strafhaft aus dem Königreiche ausgewiesen und an die Grenze gebracht werden können, theils weil nur dem Minister des Innern „aus Gründen der öffentlichen Ordnung" die Anordnung zusteht, daß der im Königreiche sich aufhaltende oder wohnhafte Ausländer ausgewiesen und an die Grenze gebracht werde (welche Bestimmung auf die „non regnicoli", von denen oben § 8 D gesprochen wurde, nicht anwendbar ist), theils auch weil „nur in dringenden Fällen und unter Berichterstattung an den Minister" die Präfekten der Grenzprovinzen aus gleichem Grunde Ausländer der beiden genannten Arten aus den Grenzgemeinden entfernen und von der Grenze die Ausländer zurückweisen können, welche von sich keine Rechenschaft geben können oder von Mitteln entblößt sind; jedenfalls kann der „ausgewiesene Ausländer nicht ohne besondere Genehmigung des Ministers des Innern das Königreich wieder betreten" und wird der Zuwiderhandelnde mit Haft bis zu sechs Monaten bestraft, nach deren Verbüßung er „von neuem auszuweisen ist" (neues Sicherheitspolizeigesetz Art. 90—92). Schließlich genießt, trotz mangelnder ausdrücklicher Vorschrift, der Italiener auch im Auslande, soweit selbstredend mit der Rechtslage vereinbar, gleichen Schutz, wie im Inlande [1]).

Fiore l. c., Grippo l. c. u. s. w.) hat sich stets die italienische Regierung gehalten, damit zeigend, daß sie nie daran zweifelte, es sei das Recht der Ausweisung des Ausländers ein Hoheitsrecht, welches durch das Recht des Ausländers, im Staate zu Wahrnehmung privater Interessen ganz wie ein Inländer gemäß gen. Art. 3 Cod. civ. sich aufzuhalten, weder durchbrochen noch abgeschwächt werden kann. Gerade die öffentlichen Bürgerrechte (zu denen das Aufenthaltsrecht gehört) gebührend einzuschränken, ist Beruf der Staatshoheit. Demnach erklärt, nicht nur aus strafrechtlichen, sondern auch schon aus allgemeinen Verwaltungs- und Vorsichtserwägungen, das neue Sicherheitspolizeigesetz ausdrücklich, daß die Regierung das Recht der Ausweisung von Ausländern hat. Die Menschenrechte und Freiheiten gelten, wie anderwärts, auch in Italien thatsächlich nur als allerdings natürliche Schranken, welche der Staatsgewalt von Gesetzen vorgezeichnet sind, damit diese nicht zu Willkürlichkeiten übergeht, nicht aber als selbstverständliche oder in sich begründete Rechte und Freiheiten. Nur um dieselben zur Anerkennung zu bringen, nie aber um solchen ein Uebergewicht oder einen Vorrang vor der Gesetzeskraft selbst zu verschaffen, können daher die Verfassungs-Urkunde und die allgemeinen Rechtsgrundsätze (Art. 3 Einleit. Tit. zum Cod. civ.) geltend gemacht werden. Der Verf.-Urk. widerstreitende Gesetze als „verfassungswidrig" für ungültig zu erklären, sind in Italien nicht einmal die Gerichte zuständig, während nicht wenige verfassungsmäßige Bestimmungen eine von ihrem buchstäblichen oder ursprünglichen Sinne (oben § 5) sehr abweichende Auslegung und Anwendung durch Einzelgesetze gefunden haben. Vgl. neuestens Ugo, „Sulle leggi incostituzionali" Macerata 1887 (eine reiche Litteratur enthaltend) und „Altre osservaz. sulle leggi incostituz." Macerata 1888; Jona „La riforma delle leggi costituz." Turin 1888. Wenn das Aufenthaltsrecht des Ausländers in Italien eine direkte Folge des Art. 3 Cod. civ. wäre, so wären in der That überflüssig und höchst dunkel die Bestimmungen internationaler Verträge (mit Rumänien 5./17. August 1883, mit der Schweiz 22. Juli 1868 [5. Mai 1869]), welche ausdrücklich den Fremden das Recht der Niederlassung und der Einwohnerschaft gewähren. Endlich ist und bleibt aus allen Provinzen des Königreiches der Jesuitenorden ausgeschlossen. Gesetz vom 25. August 1848 für Piemont, alsdann auf alle übrigen Provinzen Italiens erstreckt, ausgenommen Toskana, wo die ebenfalls den Jesuiten jeden Aufenthalt im Staate verbietenden Motuproprio 3. März 1774 und Enzyklika 2. Oktober 1788 in Kraft blieben. In Rom ist die Enzyklika vom 1. September 1774 noch als fortgeltend zu erachten. Daß diese Vorschriften gegen die Gesellschaft Jesu in Kraft bestehen, führt auch das Rundschreiben des Ministers der Justiz und des Kultus (Villa) vom 27. Septbr. 1880 aus, worin solche eingeschärft werden. Siehe Raccolta di dispos. legisl. e amministr. in materia ecclesiast." und Saredo, „Cod. ecclesiast." parte I p. 60 und 262; Geigel „Ital. St.-Kirch.-R." 126.

1) Art. 23 des Konsular-Gesetzes beauftragt die Konsuln mit dem Beistande und dem Schutze der italienischen Staatsangehörigen, mit der Wahrung ihrer Interessen, besonders während der Abwesenheit letzterer, ferner mit der Wahrnehmung der zufolge des Gesetzes und der Ortsübungen zulässigen Verwaltungsakte gegenüber den italienischen Staatsangehörigen. Art. 25 schreibt ihnen vor, innerhalb der Grenzen der Uebungen und der diplomatischen Abmachungen beim Todesfalle eines Italieners oder beim Schiffsbruche eines inländischen Schiffes im Bereiche des Konsulats alle zur Erhaltung geeigneten Handlungen vorzunehmen, Art. 29 betraut sie mit den Verrichtungen eines Standesbeamten hinsichtlich der Inländer, Art. 44 mit jenen eines Notars u. s. w.; Art. 65 ff. auch mit einigen richterlichen Geschäften; Art. 58 mit der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten der Inländer unter sich und mit ausländischen Unterthanen; Art. 59 mit dem Amte

6. Vereins- und Versammlungsrecht. Art. 32 der Verf.-Urk. „anerkennt das Recht, unter Einhaltung der Gesetze, welche etwa die Ausübung des Rechtes im Interesse des Staates regeln, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Keine Anwendung findet diese Vorschrift auf Versammlungen an öffentlichen oder Jedermann zugänglichen Orten, welche, wie vorher, ausschließlich den Polizeigesetzen unterliegen" [1]). Bisher war das Recht, außerhalb öffentlicher Orte sich zu versammeln und Vereine zu bilden [2]), auch ohne nähere Gesetzesbestimmungen betreffs der Art seiner Handhabung gewährleistet; die Nothwendigkeit, im Staatsinteresse solche Bestimmungen zu erlassen, ward nie anerkannt. Es bestehen fort die Strafbestimmungen gegen die strafbaren Vereinigungen [3]), ebenso die Bestimmungen polizeilicher Prävention und Re-

---

eines Schiedsrichters, wenn sie hierum angegangen werden, mit dem Schutze des italienischen Handels im Auslande, der italienischen Schifffahrt und Fahne auf den Meeren u. s. w. Auch die Gesandten üben eine Schutzthätigkeit aus. Das italienische Heer und die Kriegsmarine verleihen derselben praktische Wirksamkeit. Uebereinstimmend viele internationale Konventionen und Verträge. Art. 4 der Erklärung zwischen Italien und dem Deutschen Reiche (Kgl. Dekr. vom 20. August 1873) enthält für jede der beiden Mächte die Verpflichtung, ihre Angehörigen auf Verlangen der anderen Macht wieder zuzulassen, falls dieselben nach den im betr. Lande geltenden Gesetzen die Angehörigkeit verloren haben, „soweit sie nicht Unterthanen des anderen Staates nach den in diesem geltenden Gesetzen geworden sind"; und Art. 5 verpflichtet dazu „an der Grenze der Macht, welche ausweist" Individuen, welche von dem Territorium des einen Staates in den anderen ausgewiesen wurden, wieder aufzunehmen, wie solche, betreffs derer in der Folge durch die Ortsbehörden ermittelt wird, daß sie zu letzterem nicht gehören, noch gehörten."

1) Ohne von der durch Art. 72 Verfassungs-Urkunde und die Gesetzbücher über Civil- und Strafprozeß und Militärstrafprozeß gewährleisteten Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen zu reden, sind die administrativen Wahlversammlungen geregelt durch Art. 59, 79, 80 und 188 des neuen Gemeinde- und Provinzial-Gesetzes v. 10. Februar 1889, und die politischen Wahlversammlungen durch Art. 56, 58 und 59 des Gesetzes vom 24. September 1882. Oeffentlich sollen auch die Sitzungen der Gemeinde- und Provinzialräthe sein, und zwar ohne Ausnahme, wenn es sich um Ernennung zu Verwaltungs-Aemtern oder -Stellen handelt, sonst wird die Ausnahme seitens der Räthe selbst durch begründeten Beschluß erklärt (Art. 240). Die Vorlesungen an den Universitäten wie den höheren Lehranstalten sind öffentlich; um jedoch während der Vorlesungen vorgekommene Unordnungen zu beseitigen, erklärt kraft Art. 9 des Kgl. Dekrets vom 22. Oktober 1885, wodurch die allgemeine Universitätsordnung abgeändert wurde, der Rektor auf Antrag des Professors die Vorlesung für alle diejenigen als geschlossen, welche sich auf dieselbe nicht regelmäßig eingeschrieben haben. Art. 10 handelt von den Versammlungen der Studenten innerhalb der Universität, beschränkt den Gegenstand derselben auf Materien des Lehrstoffs und macht sie von der Genehmigung des Rektors abhängig.

2) Kein Gesetz regelt die dem Publikum nicht zugänglichen Versammlungen und Vereinigungen. Immerhin ist es Sache der Regierung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung Sorge zu tragen, deßhalb müssen die Beamten und Angestellten der Sicherheitspolizei „über Beobachtung der Gesetze und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung wachen und speziell strafbaren Handlungen vorbeugen" (Art. 9 des Ges. über die Sicherheitspolizei vom 20. März 1865 Anlage B, nicht abgeschafft durch Art. 1—25 des Ges. vom 10. Februar 1889). Außer strafbaren Vereinigungen oder Versammlungen können also unter die Prävention der Polizei auch die nicht verbrecherischen fallen (wären sie auch geheim, mit geheimen Leitern oder Vorstehern, oder öffentliche mit oder ohne Verpflichtung zu Gehorsam gegen, wenn auch unbekannte, Häupter), welche, wenn auch in privater Form handelnd, durch ihre Handlungen der Behörde ernsten Grund geben, sie mit der Vorbereitung von Verbrechen beschäftigt zu erachten, namentlich wo diese die Ruhe ernstlich stören können. Beschwerde gegen solche Verwaltungsentscheidungen steht nur beim Parlament mit seiner wechselnden Majorität offen: Palma, „Corso" Vol. III cap. VII; Arcoleo, „Riunioni ed associazioni politiche" Neapel 1878; Paternostro, „Lezioni di dir. costit." p. 109 ff.

3) Obgleich Art. 32 Verfassungs-Urkunde nicht vom Vereinsrecht spricht, und der Zweck eines Vereins nicht, wie bei einer Versammlung oder Zusammenkunft bloß vorübergehend ist, vielmehr der Verein das Bleibende einer Gesellschaft in sich trägt, unterliegt gleichwohl der Bestand des Vereinsrechtes, ebenso wie des Versammlungsrechtes, keinem Zweifel mehr, nachdem die vorgängige Anzeige und behördliche Genehmigung (Art. 483—485 des piemont. Str.-G.-B. vom 26. Oktober 1839 und Art. 207—216 des tosk. Str.-G.-B.) weggefallen ist — in Piemont kraft Kgl. Dekrets vom 26. September 1848, in Toskana nach Vereinigung mit dem Königreich Savoyen kraft stillschweigender Abschaffung vermöge Unverträglichkeit dieses Institutes mit den verfassungsmäßigen Freiheiten — und das Parlament wiederholt seine Auffassung, wonach das Versammlungsrecht ohne Weiteres in sich auch das Vereinsrecht enthält, bekräftigt hat. Ausgenommen die verbotenen Vereine (Art. 131, 134,

pression. Die Veranstalter einer Versammlung, wenn sie nicht eine Wahlversammlung ist[1]), müssen mindestens 24 Stunden vorher der Polizeibehörde des Ortes von ihrem Vorhaben Meldung machen unter Meidung einer Polizeistrafe von 100 Lire[2]) und der Befugniß der Regierung, im Falle der Uebertretung, sie zu verhindern (Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1889). Kommt es bei Gelegenheit öffentlicher Vereinigungen oder Versammlungen an öffentlichem oder dem Publikum zugänglichem[3]) Orte zu Manifestationen oder aufrührerischen, ein Verbrechen gegen die Staatsgewalten oder die Oberhäupter fremder Regierungen und ihre Vertreter bildenden Rufen, oder fallen andere vom Strafgesetzbuch vorgesehene Verbrechen vor, so können die Vereinigungen und Versammlungen aufgelöst werden und werden die Schuldigen der Gerichtsbehörde überantwortet (Art. 2). Stellen solche Rufe und Manifestationen nicht vom Strafgesetzbuch betroffene Verbrechen dar, so werden sie mit Haft bis zu drei Monaten (Art. 3) bestraft[4]). Die Auflösung erfolgt durch die Beamten der Sicherheitspolizei und in

---

189, 248—251, 252 und 254 des neuen Str.-G.-B. und vgl. Art. 154, 156, 157, 181, 187², 190², 230, 404⁹, 423, 425 betr. Schärfungsgründe bei verschiedenen Verbrechen, s. gesetzgeber. Dekrete vom 28. Juni 1866 Art. 1—3 u. 8. Sept. 1889 Art. 113, 114 bestraf. Kontrebande) und die juristischen Personen u. Anstalten, denen auf Grund des Gesetzes die Regierung die Rechtsfähigkeit beigelegt oder aufrecht erhalten hat, fehlt also in Italien die Möglichkeit, mittels besonderer polizeilicher Maßregeln den Mißbräuchen der Vereine vorzubeugen und sind hierauf allgemeine Polizeivorschriften nur in den soeben angegebenen Grenzen anwendbar. Bemerkenswerth ist ferner Art. 10 des angef. Kgl. Dekrets vom 22. Oktober 1885, welcher „bei Meidung der Strafe des Verlustes des Studienjahres, innerhalb wie außerhalb der Universität politische Vereine der Studenten, welche von der Universität ihre Veranlassung und Bezeichnung entnehmen“, verbietet; über die bez. Eigenschaft der Vereine entscheidet in jedem Falle der akademische Rath. Siehe oben Anm. 1 auf S. 58.

1) Auch die Veröffentlichungen, der Anschlag und die Verbreitung von Drucksachen zu Wahlzwecken sind, wie Vereinigungen zu diesem Zwecke, der Erlaubniß der Behörde nicht unterliegend, welche sonst einzuholen ist, um der Buße bis zu 50 Lire zu entgehen, welche Art. 445 des neuen Str.-G.-B. droht. Siehe S. 8 des Berichtes des Deputirten Curcio 14. Februar 1888 in der Deputirtenkammer, betr. Entwurf Crispi eines Gesetzes über Sicherheitspolizei vom 28. Febr. 1888.

2) Wer einer Uebertretung angeschuldigt ist, welche nur mit Geldstrafe nicht über 300 Lire bestraft wird, kann ausnahmsweise, wo das Gesetz nicht anders verfügt, das Verfahren beenden, indem er vor der Eröffnung der Verhandlung eine dem Maximum der dafür gedrohten Strafe entsprechende Summe nebst Prozeßkosten zahlt (Art. 101 des neuen Str.-G.-B.).

3) „Vereinigung“ („riunione“) ist das Zusammentreffen mehrerer Personen, nach vorgängiger Verabredung und ausdrücklich zum Zwecke, um zur Beurkundung des Gesammtwillens einen gewissen Beschluß zu erörtern und zu fassen; „Versammlung“ („assembramento“) ist dagegen die zumeist zufällige Vereinigung oder nur rein thatsächliche Zusammenkunft mehrerer Personen, wobei die Eigenschaft der Gesammtheit weniger in die Augen springt. Siehe S. 61 des Berichtes des Deputirten Curcio 30. Mai 1885, betr. Entwurf Depretis einer Revision des Gesetzes über Sicherheitspolizei 25. November 1882. Deßhalb wäre die vorgängige Anzeige für Versammlungen nicht nur eine zu weit gehende, die freie Bewegung an öffentlichen Orten fast ganz unmöglich machende Anforderung gewesen, sondern auch zwecklos; so wird also Anzeige nur für Vereinigungen verlangt. — Unter „dem Publikum zugänglichen Orten“ versteht man in der Praxis Allen ohne Nothwendigkeit persönlicher Einladung, ohne oder gegen Zahlung zugängliche, wozu auch solche gerechnet werden, zu denen die Einladung so weit ausgedehnt wird, daß Jeder sich dieselbe verschaffen kann; Kass. Turin 5. April 1882 rechnet dazu auch Eisenbahnwagen.

4) Sind auch nicht die Artikel des Str.-G.-B. angegeben, welche „Verbrechen gegen die Staatsgewalten und gegen Oberhäupter fremder Regierungen und ihre Vertreter“ betreffen, so beziehen sich zweifellos diese Ausdrücke auf die Kap. II und III des Tit. I Buch II des Str.-G.-B., womit Art. 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1871 über die Garantien für den Heil. Stuhl zu verbinden ist, worin dem Papste derselbe strafrechtliche Schutz wie dem König gewährt wird gegenüber Attentaten und Anstiftung dazu, wie auch öffentlichen Ehrenkränkungen und Beleidigungen, welche direkt gegen die Person des Papstes in Reden, Thätlichkeiten oder Preßerzeugnissen begangen werden, wegen deren von Amtswegen Anklage erhoben wird. — Aber die Befugniß der Auflösung gilt auch für den Fall, daß bei Vereinigungen oder Versammlungen „andere vom Str.-G.-B. vorgesehene Verbrechen vorfallen“ (Gesetz über Sicherheitspolizei vom 30. Juni 1889 Art. 2), und zeigt diese spezielle Angabe lediglich, daß der Gesetzgeber in erster Linie an die Schädigungen, und Gefährdungen denkt, von denen die öffentlichen Gewalten und die guten Beziehungen nach Außen bedroht wären. Aufrührerische Rufe und Manifestationen, welche nicht solche Verbrechen darstellen, sind lediglich Uebertretungen, wie auch aus der Bedrohung derselben mit Haft hervorgeht (Art. 11

ihrer Abwesenheit durch Offiziere oder Unteroffiziere der Königl. Karabiniere [1]), indem die versammelten oder zusammengelaufenen Personen aufgefordert werden, auseinanderzugehen (Art. 4). Nach fruchtloser Warnung geht man zu drei förmlichen aufeinanderfolgenden Aufforderungen über, deren jede durch Trompetenzeichen eingeleitet wird; bleiben auch diese fruchtlos, oder sind solche wegen Aufruhrs oder Widersetzlichkeit unmöglich, so wird Gewalt angewendet und werden die Mitglieder der Vereinigung oder Versammlung verhaftet und gemäß Art. 434 Str.-G.-B. der Gerichtsbehörde überantwortet [2]).

Die religiösen Aufzüge außerhalb der Kirchen, welche bisher Mangels gesetzlicher Bestimmung den Gegenstand einfacher ministerieller Erlasse bildeten, denen in freilich nicht immer feststehender Rechtsprechung gerichtliche Entscheidungen entgegentraten, welche der Regierung das Recht bestritten, die Aufzüge vorgängiger Anzeige und Genehmigung zu unterstellen [3]), sind jetzt durch Kap. II, Tit. I des neuen Gesetzes über Sicherheitspolizei geregelt. Die von der Verfassungs-Urkunde Art. 32 gewährleistete Freiheit wurde geachtet, aber in Uebereinstimmung mit der Behandlung anderer Vereinigungen im Allgemeinen (Art. 1 anges. Gesetzes) unter Drohung einer Polizeibuße von 100 Lire vorgeschrieben, daß „wer religiöse Feierlichkeiten oder andere Kultusakte außerhalb der dafür bestimmten Oertlichkeiten oder geistliche oder weltliche Prozessionen auf öffentlichen Straßen veranstaltet oder leitet, davon mindestens drei Tage vorher der Sicherheitspolizeibehörde des Ortes (Art. 7) Anzeige zu machen hat". Diese kann „aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Gesundheitspflege" die Prozessionen und Akte verbieten, indem sie mindestens vierundzwanzig Stunden vorher die Veranstalter hiervon unterrichtet (Art. 8). Der Zuwiderhandelnde wird mit Polizeibuße bis zu 100 Lire und, wenn hiebei öffentlicher Lärm verursacht wurde, mit Haft bis zu 1 Monat und Polizeibuße von 50—300 Lire bestraft (Art. 437 des neuen Str.-G.-B.) [4]). Der Religionsdiener, welcher äußere gottesdienstliche Handlungen entgegen den von der zuständigen Behörde gesetzlich erlassenen Anordnungen ausübt, wird mit Haft bis zu 3 Monaten und Polizeibuße von 50—1500 Lire bestraft (Art. 438) [5]). Die Begleitung des heil.

---

des neuen Str.-G.-B., wonach ihre Strafbarkeit in Abs. 2 des Art. 45 und 60 des neuen Str.-G.-B. geregelt ist). In diesem Falle erschien die Handlung zu unwichtig, als daß eine Auflösung gerechtfertigt wäre. Vgl. S. 2 des Berichts Curcio über den Entw. Crispi.

1) Schon im Entwurf Depretis des Gesetzes über Sicherheitspolizei 22. Juni 1886 war die Nothwendigkeit, die Befugniß zur Auflösung auf Offiziere und Unteroffiziere der Königl. Karabiniere auszudehnen, anerkannt, in Anbetracht dessen, daß Umsturzbestrebungen und aufrührerische Auftritte sich auch in ländlichen Gemeinden ereignen können, wo keine Beamten oder Bediensteten der öffentlichen Sicherheit vorhanden sind, auch der Gemeindevorsteher, welcher in solchen Gemeinden die Funktionen eines Sicherheitspolizeibeamten versieht (Art. 4 des Gesetzes vom 20. März 1865 Anlage B) abwesend oder selbst von den Demonstranten angegriffen sein kann; solche Offiziere und Unteroffiziere der Königl. Karabiniere finden sich dagegen ebensowohl in den Städten, wie auf dem Lande.

2) Außer der Strafe für Ungehorsam gegen die Obrigkeit (Art. 434 Str.-G.-B.) treten selbstverständlich noch weitere für die besonderen etwa unter den Verhältnissen des Art. 2 des neuen Polizei-Gesetzes begangenen Verbrechen ein.

3) Ein Rundschreiben des Ministers des Innern vom 28. Juli 1876 wollte die religiösen Aufzüge außerhalb der Kirchen von vorgängiger Genehmigung abhängig machen. Kass. Florenz 12. Nov. 1874, Turin 20. Mai 1875, Neapel 8. Nov. 1875, 14. Dez. 1877, 21. Febr. 1878 u. s. w. erklärten dieselben durch Art. 32 Verf.-Urk. geschützt.

4) Zufolge dieser Vorschriften wurde Art. 85 der früheren toskan. Polizeistrafordnung, welche unter Geldstrafe von 30—100 Lire kirchliche Aufzüge zur Nachtzeit („al di là di mezz'ora dopo le ventiquattro") verbietet und die Regierung ermächtigt, da, wo dieselben von Altersher üblich waren, sie weiter zu gestatten, aufgehoben.

5) Unter äußerer Gottesdienstbethätigung verstand Auriti (Senatsverh. vom 4. Nov. 1888) nur öffentlich vorgenommene Handlungen; rücksichtlich der Akte der kirchlichen Behörden hat Art. 17 des Gar.-Ges. die freie Ausübung gewährleistet, indem der Staat sich lediglich die Befugniß vor-

Abendmahls und Leichenzüge sind, vorbehaltlich der Vorschriften von Gesetzen und Reglementen der öffentlichen Gesundheitspflege und Ortspolizei, vorgängiger Anzeige nicht unterliegend, noch zu verbieten und zu bestrafen (Art. 9 des Polizeigesetzes). „Jede besondere Beschränkung in der Ausübung des Rechtes der Mitglieder der katholischen Geistlichkeit, sich zu vereinigen“, wie solche Beschränkungen durch die Gesetze der vor der Einigung des Königreiches bestandenen Einzelstaaten eingeführt waren, wurde ausdrücklich durch Art. 14 des Gar.-Ges. aufgehoben; doch bleiben die geltenden Polizeigesetze maßgebend [1]).

7) Rede- [2]) und Preßfreiheit. Art. 28 der Verfassungs-Urkunde lautet: „Die Presse ist frei; aber ein Gesetz ahndet die Mißbräuche derselben. Uebrigens können (vgl. dagegen oben § 5 V, S. 14 Anm. 2) ohne vorgängige Erlaubniß des Bischofs Bibeln, Katechismen, liturgische und Gebetbücher nicht gedruckt werden.“ Das in der Verfassungs-Urkunde ausgeschlossene System vorbeugender Maßnahmen blieb der Preß-

---

behalten hat, die Anerkennung zu gewähren oder zu verweigern (vgl. Art. 20⁴ des neuen Str.-G.-B.). Nach dem anonymen Verfasser des Werkes „Il prete cattolico e il nuovo codice penale“ Piacenza 1888, sind alle sichtbaren Akte, mit denen Gott Ehre und Verehrung bezeigt wird, also auch Beten, Reichen der Gnadenmittel und Lesen der hl. Messe äußere gottesdienstliche Handlungen.

1) Vor den jetzigen Art. 7, 8, 9 des neuen Gesetzes über Sicherheitspolizei und Art. 438 des neuen Str.-G.-B. in diesem Sinne die Erklärung des Ministers de Falco im Parlamente „Atti parlamentari“ Seff. 1870 p. 1021. Vgl. Tiepolo, „Leggi eccl.“ Turin 1881 p. 52, Castagnola, „Relaz. giurid. fra Chiesa e Stato, Turin 1882 p. 144; Scaduto, „Guarent. pontif.“ Turin 1884 p. 417 ff. (2. Aufl. 1889). De Falco erklärte der Deputirtenkammer 10. März 1871 p. 742, daß das von der Verf.-Urk. anerkannte Vereinsrecht, weil jedem Staatsangehörigen zustehend, auch den Mitgliedern eines jeden anderen Bekenntnisses zu Gute kommen müsse. Für die Freiheit der Aufzüge außerhalb der Kirchen wurde auch Art. 183 des sard. Str.-G.-B. geltend gemacht, wonach bestraft wird, wer in den Kirchen oder außerhalb derselben religiöse Verrichtungen hindert oder stört (vgl. Art. 140 des neuen Str.-G.-B.); offenbar enthält jedoch diese Fassung nichts darüber, ob vorgängige Genehmigung zu fordern ist oder nicht. — Zufolge Kgl. Dekr. vom 10. Okt. 1861 Art. 12 Nr. IV ertheilt nicht mehr der Kultusminister, sondern der Präfekt die Genehmigung zu Predigten oder gottesdienstlichen Verrichtungen, soweit hiezu eine besondere Genehmigung erfordert wird. — Mißbräuchliches Läuten mit Glocken bedroht Art. 457 des neuen Str.-G.-B.

2) Die allgemeine Rede- und Erörterungsfreiheit, gleichviel in Bezug auf welchen Gegenstand sie zur Ausübung gelangt, liegt schon in allen anderen Freiheiten mit enthalten; jede der mehrfachen und verschiedenen persönlichen und geschäftlichen Beziehungen des bürgerlichen und des wirthschaftlichen, oder des öffentlichen und des religiösen Lebens handelt von ihr. Die Freiheit der Rede und der Erörterung ergiebt sich überdies aus dem Vereins- und Versammlungsrechte, aus der Vertrags- und der Briefverkehrsfreiheit; ausdrücklich wird solche noch verbürgt durch den Ausschluß einer gerichtlichen Verfolgung wegen Abstimmungen und Aeußerungen im Parlamente (Verf.-Urk. 51) und analog in der Provinzial- wie Gemeindevertretung, ferner durch die im Gar.-Ges. (Art. 2 letzt. Abs.) ausgesprochene Freiheit religiöser Erörterungen, sowie durch die Straflosigkeit der in Schriften oder Reden, welche die Streitsache betreffen und von den Parteien oder ihren Anwälten im Prozeß vorgelegt bezw. gehalten werden, gegenüber der gerichtlichen Behörde enthaltenen Beleidigungen (Art. 398 des neuen Str.-G.-B., vgl. 580 sard.-ital. Str.-G.-B.); doch verbleiben Disciplinarmaßregeln, Unterdrückung beleidigender Schriftstücke und Geldentschädigung in Geltung. Die Redefreiheit in den gesetzgebenden Kammern wird durch Reglemente derselben begrenzt und durch die Vollmachten ihrer Präsidenten beschränkt; sollten die Präsidenten hiezu nicht im Stande sein, so kann schließlich die Kammer vertagt und geschlossen werden, wozu der König befugt ist, indem er die Deputirtenkammer auflöst. Ebenso können Mißbräuche der Kultusdiener bei Ausübung ihrer Funktionen Wortdelikte nach Art. 182 u. 183 des neuen Str.-G.-B. darstellen. Zufolge Cod. proc. civ. 62 kann das Gericht auch von Amtswegen die Unterdrückung bezw. Vernichtung beleidigender oder gegen die guten Sitten bezw. die öffentliche Ordnung verstoßender Schriften anordnen. Art. 30 bis 32 des Preß-Ediktes schließen die Veröffentlichung der im Parlamente gehaltenen Reden, der auf dessen Befehl gedruckten Berichte und sonstiger Schriftstücke, wahrheitsgetreu und in gutem Glauben abgefaßter Sitzungsberichte über die Parlamentsverhandlungen, sowie der den Gerichten vorgelegten Schriftstücke von jeder Strafverfolgung aus. Vgl. Geschäftsordnungen der Deputirtenkammer und des Senates, Gerichtsordnung und Gesetze über die Rechtsbeistände und -Anwälte. Wegen der Redefreiheit der öffentlichen Lehrer vgl. unten § 9 II 8 betreffs der Unterrichtsfreiheit. Die durch das Gar.-Gesetz Art. 1 auch auf den Papst erstreckte Unverletzlichkeit, wie solche nur dem Könige zusteht, schließt nicht die gerichtliche Verfolgung wegen Preßmißbrauches derjenigen aus, welche die Aeußerungen desselben veröffentlichen. Geigel 19 u. 22.

gesetzgebung auch gänzlich fremd; dieselbe hielt immer unverbrüchlich an dem Grundsatze fest, daß sie sich auf die Bestrafung der Mißbräuche zu beschränken habe[1]). Das Preßgesetz unterstellt die Preßerzeugnisse weder einer Prüfung, noch irgend einer Genehmigung; sie verlangt auch nicht die Unterschrift des Verfassers oder Herausgebers, noch besondere Stempelgebühren oder irgend eine Sicherheitsleistung. Jedem großjährigen Staatsangehörigen giebt das Preßgesetz die Ermächtigung, eine Tageszeitung, eine größere oder kleinere Rundschau, täglich, wöchentlich oder monatlich u. s. w. herauszugeben. Zum Betriebe des Druckereigewerbes genügt im Allgemeinen die bei der Ortspolizeibehörde schriftlich abgegebene Erklärung[2]), deren Unterlassung mit Polizeibuße von 100 bis 1500 Lire bestraft wird (Cod. pen. 442).

Ebensowenig, als die gewöhnlichen Preßerzeugnisse, kann die Behörde periodisch erscheinende Druckschriften einstweilig verbieten oder die Veröffentlichung (der Druckschrift bezw. Zeitung) bis zur Baarzahlung der wegen Mißbrauches auferlegten Entschädigung und Geldstrafe einstellen lassen. Ueberflüssig erscheint es hienach, noch hervorzuheben, daß noch weniger der Polizeibehörde das Recht zusteht, im Wege vorbeugender Maßnahmen Verwarnungen zu ertheilen, Beschlagnahmen oder Einziehungen zu verfügen, unbeschadet selbstredend der Beschlagnahme wegen Krieges, Aufruhrs oder Belagerungszustandes[3]), — einer Ausnahme, welche durch die Bedürfnisse außerordentlicher Zeitläufe, außerordentlicher gesetzlicher Gewalten oder der Diktatur sich ergiebt.

---

1) Die verschiedenen Gesetze und Bestimmungen betreffs der Preßfreiheit sind: das auf alle Provinzen erstreckte piemontesische Edikt vom 26. März 1848 (in den sicilianischen und neapolitanischen Provinzen in berichtigter Fassung verkündet, vgl. Dekret des Statthalters vom 1. bezw. 17. Febr. 1860, sowie Kgl. Dekret vom 13. August 1862, welches eine Verweisungstabelle auf die Artikel des Ediktes, des Cod. proc. pen. und der in den Südprovinzen geltenden Gesetze enthält); Ges. vom 26. Juni 1852, wonach von der Staatsanwaltschaft gegen einen fremden Landesherrn oder ein Oberhaupt eines fremden Staates verübte Beleidigungen, auch ohne deren Antrag, verfolgt und solche von den ordentlichen Gerichten abgeurtheilt werden; Ges. vom 20. Juni 1858, welches jede Verschwörung gegen das Leben des Oberhauptes einer fremden Regierung, sowie überdies die Verherrlichung politischen Mordes durch die Presse u. s. w. bestraft; Ges. vom 6. Mai 1877, welches Art. 49 der Geschworenen-Ordnung und den ersten Theil des Art. 10 des Preß-Ediktes abändert und die Veröffentlichung der Sitzungsberichte über die Schwurgerichtsverhandlungen gestattet u. s. w.; Cod. proc. pen. Art. 9, wodurch den Geschworenen auch die Aburtheilung schwerer Preßvergehen, welche in den Artikeln 6, 14—16, 18—24 des Ediktes aufgeführt sind, zugewiesen wird; Gar.-Ges. Art. 2 (Geigel 23) bestraft mittels der Presse gegen den Papst verübte Beleidigungen ebenso, als ob sie gegen den König verübt wären, und überträgt die Aburtheilung derselben ebenfalls den Schwurgerichten. Vgl. ferner neues Str.-G.-B. Art. 63 u. 64 (sard.-ital. 103 u. 104) betreffs der Theilnehmer, 182 u. 183 (sard.-ital. 268—270) betreffs des Mißbrauches des geistlichen Amtes, 246 u. 247 (sard.-ital. 468—473) betreffs der Anstiftung zu strafbaren Handlungen, 393—400 (sard.-ital. 570—586) betreffs der Bestrafung der Verleumdungen, Schmähschriften und Beleidigungen. Wegen des Druckergewerbes s. Art. 63 des neuen Polizeigesetzes.

2) Neues Polizei-Ges. Art. 63. Der Art. 64 bestraft mit Polizeibuße von 50 Lire denjenigen, der zu öffentlicher Besichtigung ausgestellte, die Moral, die guten Sitten, den öffentlichen Anstand oder Private verletzende Figuren oder Zeichnungen zu entfernen sich weigert. Betreffs Uebertretung des Verbotes des Anschlages, des Vertriebes oder der Austheilung von Drucksachen an öffentlichem oder dem Publikum zugänglichem Orte ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, vgl. Art. 65 u. Cod. pen. Art. 443—445.

3) Statthalter-Dekret vom 28. April 1859; dasselbe verbot, während des Krieges auf die Heere und den Gang des Krieges irgendwie bezügliche Nachrichten oder Widerlegungen, außer insoweit solche amtlich mitgetheilt oder von der Regierung veröffentlicht sind, durch die Presse bekannt zu geben (identisch bisher ist Art. 1 des Ges. vom 17. Mai 1866), Drucksachen auf den Straßen, Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten auszurufen, solche ohne besondere Erlaubniß anzuschlagen, die Leidenschaften oder das Mißtrauen zwischen den verschiedenen Gesellschaftsklassen zu erregen, Zwietracht zu säen, die öffentliche Ruhe mittels Drucksachen, Schriften oder mittels öffentlich gehaltener oder in die Oeffentlichkeit gebrachter Reden zu stören; angedroht werden gegen die Zuwiderhandelnden (gleichzeitig gegen den Verfasser, den Herausgeber und den Drucker, identisch Art. 2 des anges. Ges. vom 17. Mai 1866) Strafen und gegen die Zeitungen zeitweise oder gänzliche Unterdrückung derselben; die Herausgabe von Zeitungen wurde der Genehmigung des Ministers des Innern unterstellt; letzteren ermächtigte überdies das Dekret zum Verbote, vom Auslande kom-

Den besonderen Bedürfnissen hinsichtlich der in gewissen Zeiträumen fortlaufend erscheinenden Drucksachen wird Rechnung getragen durch die Verantwortlichkeit eines Geschäftsführers (in der Gesetzeshandhabung nur ein für Abbüßung der Schuld Anderer im Gefängniß bezahlter Strohmann, welcher deßhalb auch von den Wenigen, die dessen Abschaffung nicht verlangen, regelmäßig in's Lächerliche gezogen wird) und durch die Pflicht, der Behörde die Absicht der Herausgabe einer Zeitung oder periodischen Schrift, den Titel derselben, den Ort, den Druckort und den Namen des Druckers, der sie druckt, und den Namen der für die Veröffentlichung verantwortlichen Personen anzuzeigen [1]). Allen Bedürfnissen im Allgemeinen entsprechen das Recht der Staatsanwaltschaft, ihrem Inhalte nach strafbare Schriften mit Beschlag zu belegen (zu welchem Behufe der Geschäftsführer einer Zeitung bei der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsrichter die von ihm im Entwurfe unterzeichnete Nummer [2]), sonst aber der Drucker den ersten fertigen Abzug einer gewöhnlichen Drucksache der Staatsanwaltschaft beim Land- oder Oberlandesgerichte einzureichen hat), ferner die gerichtliche Bestrafung der Gesetzesübertretungen (mit allerdings eher zu milden Strafen), endlich die Bürgschaft der Aburtheilung durch Geschworene in schwereren oder in politischen Fällen. Bei gewöhnlichen Veröffentlichungen durch die Presse richtet sich die Strafverfolgung in erster Linie gegen den Verfasser, in zweiter gegen den Herausgeber, falls dieselben sich unterzeichnet haben oder sonst bekannt sind, und endlich gegen den Drucker, so daß man immer erst in Ermangelung des Anderen haftet [3]), und daß die gegen den Verfasser oder den Herausgeber eingeleitete Verfolgung auf den Drucker nicht schon als solchen, sondern nur dann sich miterstreckt, wenn er [4]) wegen wissentlicher Beihülfe als Theilnehmer zu erachten ist.

8. Lehr- und Lernfreiheit. Besondere Gesetze regeln diese Freiheit in jedem Gebiete des Unterrichts [5]), sei es Elementar-, Sekundar- oder höherer Unterricht; doch sind die Schriftsteller einig darin, dieselbe, und mit Recht, zu den verfassungsmäßigen Freiheiten zu rechnen. Charakter und Geist der italienischen Verfassung (§ 5 vgl. 6) und die für die Auslegung der Gesetze im Allgemeinen durch Art. 3, vgl. mit Art. 4 des Einleit. Tit. zum Cod. civ. bestimmten Grundsätze rechtfertigen die höchsten verfassungsmäßigen Garantien auch für diese Freiheit, wie die darin liegende Freiheit des Lehrerberufs (oben II, 5).

a) Der Pflicht des Elementarunterrichts können die Eltern oder deren Vertreter genügen, auch wenn sie auf die öffentlichen städtischen Schulen verzichten, und zwar durch autorisirte Privatschulen oder Unterricht in der Familie [6]): die eine oder andere Form beweist hinreichend das Register der Schule oder die Erklärung der Eltern oder ihrer Vertreter [7]). Andrerseits beschränken sich die Anforderungen für Elementarlehrer auf Staatsangehörigkeit [8]), ein

---

mende Zeitungen und andere Veröffentlichungen bezw. Drucksachen im Königreiche einzuführen und abzusetzen. Das Ges. vom 17. Mai 1866 gab der Regierung auch die Befugniß, verbrechensverdächtige Personen, Müßiggänger, Vagabunden und Kamorristen, sowie solche Personen, welche dringend verdächtig waren, für die Wiederherstellung des alten Zustandes der Dinge thätig zu sein und in irgend einer Art der Einheit Italiens und seinen freien Institutionen zu schaden, zu Zwangswohnsitz (domicilio coatto) nicht über ein Jahr zu verweisen, wobei im Fall der Uebertretung Haft an dessen Stelle trat.

1) Preß-Edikt Art. 2, 35, 36 u. 38.
2) Preß-Edikt Art. 42.
3) Preß-Edikt Art. 4.
4) Preß-Edikt Art. 5.
5) Ueber die verschiedenen Quellen der ital. Schulgesetzgebung nach den verschiedenen Provinzen (eine nicht immer klare Materie) wird im Abschnitt über das Unterrichtswesen gehandelt werden.
6) Ges. vom 15. Sept. 1877 Art. 1 und Ausführ.-Regl. vom 16. Febr. 1888 Art. 42, 43.
7) Genanntes Ausführ.-Regl. Art. 43, 50, 51 u. 91.
8) Für Lehrer an Privatschulen ergiebt sich dieses Erforderniß aus den Worten des Art. 355

gewisses Alter (18 Jahre für Lehrer, 17 für Lehrerinnen, bezw. 16 und 14 zum Unterricht in einer Klasse unter Leitung von Hauptlehrern[1]), während die Ernennung erst mit 22 Jahren definitiv wird, Art. 3 des Ges. vom 9. Juli 1876), auf ein Zeugniß der Sittlichkeit seitens des Gemeindevorstehers des letzten Wohnsitzes[2]) und ein Fähigkeitszeugniß zufolge Prüfungen oder gleichwerthiger Titel[3]). Das Recht der behördlichen Aufsicht über alle öffentlichen wie privaten Schulen ist bei Privatschulen auf den Schutz der Sittlichkeit, Gesundheit, Staatsinstitutionen und öffentlichen Ordnung[4]) beschränkt.

b) Um in Sekundarschulen, seien es private oder solche von juristischen Personen, unterrichten zu können oder sie zu eröffnen, genügt ein gewisses Alter (25 Jahre), Sittlichkeits-[5]) und Fähigkeitszeugnisse (von welchem letzteren der Minister auch die durch ihr Wissen bekannten Personen entbinden kann[6]) und bei Eröffnung der Schule eine Erklärung nebst Unterrichtsprogramm und Titeln der Lehrer, deren jeder nicht mehr als zwei Fächer lehren darf[7]): italienische Staatsangehörigkeit ist gleichfalls eine Bedingung dafür, in öffentlichen Sekundarschulen unterrichten zu können und an die Spitze von Privat- oder Anstaltsschulen oder derer religiöser Körperschaften gesetzt zu werden[8]). Institute mit dem Charakter einer Körperschaft oder juristischen Person oder von der Regierung juristischen Personen anvertraute oder von solchen abhängige, deren gesetzliche Pflicht es ist, Sekundarunterricht zu ertheilen, stehen hinsichtlich der Beaufsichtigung und Leitung den Instituten der Regierung gleich[9]). Dagegen besteht keine behördliche Aufsicht für den Unterricht in der Familie unter Beaufsichtigung der Eltern oder ihrer Vertreter oder seitens Mehrerer, welche gemeinsam ihren Kindern unter ihrer eigenen Beaufsichtigung und Verantwortlichkeit Unterricht ertheilen lassen[10]). Jünglingen, welche in Schulen juristischer oder religiöser Körperschaften oder in Privatschulen oder seitens der Eltern unterrichtet sind, wird der Zutritt zu den Zulassungs- und Licenzprüfungen in öffentlichen Sekundar- oder höheren Unterrichtsanstalten gewährt und genügt

---

des Casati-Gesetzes: „Die Staatsangehörigen, bei welchen die von diesem Gesetze verlangten Erfordernisse vorliegen“. . . Die dann folgenden Worte „um gewählt zu werden zur Leitung einer öffentlichen Elementarschule“ lassen keinen Zweifel, daß sowohl für private wie öffentliche Schulen die Befugniß zu ihrer Eröffnung nur ital. Staatsangehörigen ertheilt werden kann, und muß andrerseits, wenn dies in ausdrücklicher Form rücksichtlich der an die Spitze der ersteren Tretenden gesagt ist, um so mehr als auch für die letzteren aufgestelltes Erforderniß gelten.

1) Casati-Gesetz (genannt nach dem Minister, der es einbrachte) vom 13. Nov. 1859 Art. 331.

2) Casati-Gesetz Art. 328 bezw. 330.

3) ebenda Art. 328.

4) ebenda Art. 3 u. 5; vgl. Regl. vom 16. Febr. 1888 Art. 196.

5) ebenda Art. 244—251; vgl. Statthalter-Dekr. vom 10. Febr. 1861, für diesen Theil in den neapolit. Provinzen in Kraft verblieben, Art. 57—64.

6) ebenda Art. 206.

7) ebenda Art. 246.

8) ebenda Art. 255, Statthalter-Dekr. Art. 65, unbeschadet jedoch ausnahmsweiser Bewilligung des Ministeriums zu Gunsten eines Ausländers, welcher binnen drei Monaten von erlangter Bewilligung seinen Wohnsitz in Italien nimmt oder aus anderen Gründen einer Ausnahme sich würdig zeigt (angeführte Artikel).

9) Casati-Ges. Art. 244, 245.

10) Casati-Ges. Art. 251, 252. Die Aufsicht beschränkt sich hier darauf, zu prüfen, ob die Gebäude nicht gesundheitsschädlich sind und ob der Leiter und die mit ihm zusammenlebenden Personen in sittlicher Beziehung unverdächtig sind. Die Regierung kann Privatschulen aus gewichtigen Gründen der Sittlichkeit und öffentlichen, sozialen Ordnung des Staates oder behufs Schutzes der Gesundheit der Zöglinge schließen. Casati-Ges. Art. 247. Im Weigerungsfalle entscheidet der Provinzialschulrath, doch wird die Schließung, abgesehen von dringenden Fällen, durch minist. Dekret nach Anhörung des höheren öffentlichen Unterrichtsrathes angeordnet, Art. 248 u. 249.

auch hier ein Zeugniß des Schuldirektors oder des Vaters zum Nachweis der gemachten Studien [1]).

c) Die bischöflichen Seminare genießen eine fast privilegische Freiheit. Die behördliche Aufsicht besteht auch für sie mit allen den anderen Erforderniſſen und Verpflichtungen, wie sie für Privat-Sekundarschulen gelten; aber, wo sie den internen Zöglingen kirchliche Gegenstände lehren, scheint keine behördliche Aufsicht und Einmischung ihnen gegenüber geübt zu werden [2]). Hiebei beachte man, daß in der Stadt Rom und in den Sitzen der sechs vorstädtischen Bisthümer die Seminare, Akademien, College und andere katholische geistliche Erziehungs- und Bildungsanstalten auch fortan der alleinigen Leitung des heil. Stuhles unterstellt sind und hinsichtlich derselben jede Einmischung der staatlichen Unterrichtsbehörde ausgeschlossen ist (Gar.-Gesetz 13).

d) Im höheren Unterricht wird die Wissenschaft frei gelehrt und sind die ordentlichen Professoren unentfernbar (Casati-Gesetz Art. 105) und können nicht abgesetzt noch im Amte eingestellt werden ohne regelmäßiges Urtheil (Art. 107). Die Einstellung dauert nicht länger als zwei Monate (Art. 12 des Casati-Gesetzes und kann vom Minister in dringenden Fällen verfügt werden [Art. 13]), wenn sie nicht „die öffentliche Achtung durch ehrenrührige Handlungen verloren oder im Unterricht oder in Schriften die Wahrheiten, auf denen die religiöse und moralische Ordnung ruht, bekämpft oder die dem Staate zu Grunde liegenden Prinzipien und Garantien umzustürzen versucht oder troß mehrfacher Warnungen in Ungehorsam gegen die Behörden und Uebertretung der die Universität betreffenden Gesetze und Reglemente verharrt haben" (Casati-Gesetz Art. 106). Die unterstrichenen Worte scheinen die Freiheit der Wissenschaft zu schmälern, doch seit 1859 wurde bis jetzt das Casati-Gesetz unter voller Beachtung seines liberalen Geistes aufgefaßt und angewandt, nicht nach seinem wörtlichen Ausdruck, ja man kann sagen, daß diese Freiheit ohne irgend welche Einschränkung geachtet wurde [3]). Außerdem ist neben dem

1) Casati-Ges. Art. 253; vgl. Regl. vom 29. April 1877 Art. 4 Nr. 5 und die anderen Bestimmungen des nämlichen Regl., ebenso Art. 10 u. 34 des Regl. vom 23. Okt. 1884, abgeändert durch Kgl. Dekr. vom 24. Okt. 1888. Zu den Prüfungskommissionen wird behufs Wahrung der Unparteilichkeit ein zum Lycealunterricht befähigter, aber keinem königlichen oder gleichstehenden Institut angehöriger Professor berufen und hat das Recht, Fragen an die Kandidaten zu richten und nimmt, wie die anderen Prüfenden, an der Abstimmung und den Gebühren Theil.

2) Bei Schweigen des Casati-Ges. verweist der einleitende minist. Bericht über diesen Punkt auf das frühere sardin. Ges. vom 22. Juni 1857, dessen Art. 9, unter Bestätigung der staatlichen Ueberwachung kirchlicher Institute, den in ihnen abgelegten Prüfungen keine Geltung beimißt für Zulassung zu Vorlesungen, Prüfungen und Diplomirung in den von der öffentlichen Unterrichtsverwaltung abhängenden Schulen, außer unter der Bedingung, daß solche Institute, wenn sie nicht ausschließlich für junge Leute zum Priesteramt gegründet sind, sich den für die öffentlichen Institute geltenden Vorschriften fügen (d. h. jetzt den Art. 205 und 206 des Casati-Gesetzes). Sind solche Institute reine Privatschulen, so kommt Art. 246 des gen. Ges. auf sie zur Anwendung. Diese Art Privilegirung scheint die Meinung gewisser Klerikaler zu unterstützen, daß die katholische Kirche ein eigenes Recht habe als eine der Staatsautorität gegenüber fremde öffentliche Autorität und deßhalb, wie sie will, den Unterricht der Geistlichen auch unter Benachtheiligung des Rechtes und des Friedens des Staates ordnen könne. Palma „Corso" III 340 ff. hat Recht, wenn er behauptet, daß der Staat das Recht hat, sich zu vergewissern, daß der Elementarunterricht den allgemeinen Bedingungen geistiger und moralischer Entwicklung entspricht, daß er das Recht hat, darüber zu wachen, daß die Kandidaten des geistlichen Berufes wenigstens die für höhere Berufe nothwendige allgemeine Bildung besitzen, und jedenfalls eine systematisch und offensichtlich den Staatsinstitutionen und den Grundlagen der staatsbürgerlichen Gesellschaft feindliche Ausbildung hindern kann.

3) Dies fand volle Bestätigung bei der Berathung des Entwurfes Baccelli, betr. Reform der höheren Schulen in der Deputirtenkammer i. J. 1883.

amtlichen Unterrichte in den höheren Schulen auch Privatunterricht zugelassen [1]), d. h. Unterricht solcher, welche durch Titel oder Prüfungen über ihre Fähigkeit dazu sich ausweisen; hierüber entscheidet eine Kommission, der auch die Privatdozenten angehören. Die Vorlesungen der Privatlehrer werden denen der beamteten Lehrer gleichgeachtet. In dieser Weise wäre in der That auch die größte Lernfreiheit gewährleistet, wenn nämlich allen Lehrern, öffentlichen wie privaten, von den Studenten Stundengeld gezahlt würde, wie dies anfänglich das Casati-Gesetz, bald darauf mit Unrecht in diesem Punkt abgeändert, vorschrieb. Endlich wird Staatsangehörigkeit für Professoren der höheren Schulen nicht gefordert [2]).

e) Im Allgemeinen wird zum Lehren und Lernen in jedwedem Grade und Zweige des Unterrichts, in öffentlichen wie genehmigten privaten Schulen, mag es sich um einen öffentlichen oder privaten Lehrer handeln, kein Unterschied wegen Glaubensbekenntnisses oder politischer Ansichten gemacht und in Elementarschulen Religionsunterricht nur auf Verlangen der Eltern ertheilt (unten 9). Nie sind in den Schulen oder bei Privatunterweisung im niederen oder höheren Unterricht die Bücher obligatorisch, welche die Regierung billigt und lediglich in öffentlichen Elementar- und Sekundarschulen vorschreibt; in privaten Elementar- und Sekundarschulen kann die Behörde jedoch den Gebrauch für schädlich [3]) erachteter Bücher verbieten. Im Allgemeinen wird noch, abgesehen von Sittlichkeit der Lehrenden, gleichfalls ausdrücklich in Sekundar- [4]) wie höheren Schulen [5]) verlangt, daß Lehrer oder bei ihnen Angestellte keine kriminelle Bestrafung erlitten haben, sie wären oder würden denn begnadigt und die Begnadigung nicht ertheilt für Strafen „wegen Fälschung, Betrugs oder Angriffen auf die Sittlichkeit“, noch „dauernd oder zeitweilig von Bekleidung öffentlicher Aemter ausgeschlossen“; übrigens genügt „die Erklärung betrügerischen Bankerotts“ dazu, sie unfähig zu machen und ist in öffentlichen, wie privaten Elementarschulen Unfähigkeit zur Bekleidung irgend eines Amtes und Verwendung oder Heranziehung unter irgend welchem Titel den „zu kriminellen Strafen oder zu irgend einer Strafe wegen Diebstahls, Betrugs oder unsittlichen Lebenswandels Verurtheilten“ [6]) gedroht.

---

1) Casati-Ges. Art. 93, neapolit. Statth.-Dekr. Art. 32, sizilian. Ges. vom 10. Okt. 1860 Art. 11.

2) Casati-Ges. Art. 166. Vgl. Levi „Leggi sulla pubbl. istruz. annotate“, Turin 1881 p. 412 ff. Diese Ausnahme von der Regel für Sekundar- und Elementarschulen sollte (nach Persico „Princ. di dir. amminist.“ II 170) nicht nur von einem unbestrittenen Verdienste, sondern auch davon abhängig gemacht werden, daß jede Heranziehung inländischer Kräfte fruchtlos versucht worden ist. Diesem Kriterium gesunder Gesetzauslegung scheint sich jüngst der höhere öffentliche Unterrichtsrath angeschlossen zu haben, wenn er meint, es sei die Ausnahme in der Weise einzuschränken, daß die Katheder für lateinische und griechische Litteratur und Geschichte, für welche nach den vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen leicht Ausländer bei Prüfungen den Sieg davon tragen könnten, nicht deßhalb allein sämmtlich letzteren als Siegern übertragen werden sollten. — Für Gleichstellung mit Staatsschulen im Auslande wird die Bedingung aufgestellt, daß die Lehrer vom Kgl. Konsul anerkannt sein müssen. Levi a. a. O. 412. Im Allgemeinen läßt sich behaupten, daß man vom Erforderniß der Staatsangehörigkeit bei besonderen technischen Kenntnissen absehen kann, welche im Inland nicht leicht zu finden sind, nicht aber bei niederen Aemtern (oben I u. Anm. 1).

3) Ausführ.-Regl. vom 16. Febr. 1888 Art. 196 für Elementarschulen, was analog auf Sekundarschulen ausgedehnt werden kann, wo die Programme in der That von der Behörde genehmigt sein müssen.

4) Casati-Ges. Art. 256.

5) Casati-Ges. Art. 167.

6) Casati-Ges. Art. 375. Vgl. Levi a. a. O. 700.

9. Gewissens- und Kultusfreiheit. Ueber den praktischen Werth des Art. 1 der Verfassungs-Urkunde, welcher „die katholisch-apostolisch-römische Religion als einzige Staatsreligion" und „die anderen Kulte" als „nur in Uebereinstimmung mit den Gesetzen zugelassen" erklärt, s. oben § 5 V u. VI, Note 2 auf S. 14 und oben 1 Note 5, wie auch den Abschnitt über Staat und Kirche. Bei der wachsenden Hinneigung zur Scheidung der beiden Gewalten, der geistlichen und der weltlichen, nach der berühmten Formel Cavour's, wurde diese Bestimmung durch eine Reihe von Gesetzen fast zum todten Buchstaben[1]). Deßhalb ist weder zum Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit Zugehörigkeit zu einem der bestehenden Kulte erfordert, noch Bekenntniß eines bestimmten Glaubens in Italien für Ausländer nothwendig; alle genießen hier volle Gewissens- und Kultusfreiheit, wie dies auch ausdrücklich beweisen: die Abschaffung der Privilegien, welche durch Konkordate früher der katholischen Religion in verschiedenen Materien, besonders im Unterrichtswesen[2]), in der Einrichtung der Mönchsgelübde[3]) und in der katholischen Propaganda zugestanden waren; Abschaffung des Tri-

1) Nicht könnte man sagen völlig todter Buchstabe, während sicher ist, daß in den Grenzen der Freiheit das Gesetz die Thatsachen anerkennt und also in dieser Beziehung die Thatsache, daß die große Mehrzahl der Italiener zur römisch-katholischen Kirche gehört. So besteht keine Verpflichtung, zu Gunsten der Dissidenten auf öffentliche Kosten Lehrer ihrer Religion an öffentlichen Elementarschulen anzustellen. Levi p. 699. In Uebereinstimmung hiemit sah man auf anderem Gebiete zufolge Folgerung aus den geltenden Prinzipien des internen öffentlichen Rechtes darin, daß in einer am Grabe von Protestanten seitens ihres Geistlichen gehaltenen, dann gedruckten und verbreiteten Leichenrede, zum Lob der eigenen Religion, der katholischen Religion zuwiderlaufende Gesinnungen ausgedrückt werden, keine Schmähung der vom Staat geschützten Religion (betr. Falls durch Art. 184 des sard. Str.-G.-B. vom 20. Nov. 1859, jetzt 141 des neuen Str.-G.-B.), Appellhof Lucca vom 7. Juli 1868.

2) Art. 193 des Casati-Ges. sagte, daß an Sekundarschulen der Religionsunterricht „von einem geistlichen Direktor" gegeben werden solle, ohne dies für obligatorisch zu erklären (ebenso Art. 8 des neapolit. Statth.-Dekr. vom 10. Febr. 1861). Vgl. auch Art. 10 des Regl. vom 1. Sept. 1865 für genannte Schulen und Art. 222 u. 278 des Casati-Gesetzes. Aber nach und nach wurde die Anschauung der Trennung von Kirche und Staat überwiegend und die Bestimmung in der Praxis dahin verstanden, daß der Staat unzuständig sei, sich zum Religionslehrer zu machen; der geistliche Direktor wurde zwar beibehalten, ihm aber der Religionsunterricht nur da, wo es gefordert wurde, anvertraut, und dies in Uebereinstimmung auch mit Art. 315 u. 374 des Casati-Ges., mochten diese auch für Elementarschulen gemeint sein. So konnte der geistliche Direktor schon thatsächlich beseitigt gelten und schaffte dann auch Art. 1 des Ges. vom 23. Juni 1877 ihn rechtlich in den Lyceen, Gymnasien und technischen Schulen ab. Levi a. a. O. 301. In den Normal- und Elementarschulen blieb der Religionsunterricht nur fakultativ, d. h. (wie ein Gutachten des Staatsrathes vom 17. Mai 1878 sich ausdrückte) es ist Pflicht der Gemeinden, für denselben zu sorgen, wenn die Eltern es verlangen, wo sie selbst dafür zu sorgen nicht beabsichtigen. Levi 501—503, 522, 667 ff. u. 699. Uebereinstimmend Art. 2 des Ausführ.-Regl. vom 16. Febr. 1888. Schon Art. 2 des Casati-Ges. bezweckte seinem Geiste nach Befreiung der Kinder der Akatholiken vom Religionsunterricht; dies ergiebt sich schon aus der in Art. 374 den Eltern gewährten Befugniß, für den Religionsunterricht ihrer Kinder als Schülern der öffentlichen Elementarschulen selbst zu sorgen, und ist zu entnehmen aus der in Art. 374 festgesetzten Dispensirung dieser Schüler von den Religionsstunden und dazu gehörigen geistlichen Uebungen. Dann wird in Art. 374 weiter gesagt: „Nichts wird geändert an der bisherigen Praxis rücksichtlich des Religionsunterrichts, besonders für den Elementarunterricht der den geduldeten Kulten angehörigen Kinder." Klarer der Satz des Art. 2 des Ausführ.-Regl. vom 25. Okt. 1860: „Es werden von dem Lernen religiöser Materien, wie sie in den Programmen der Elementarklassen angegeben sind, die Kinder entbunden, welche nicht den katholischen Glauben bekennen." — Das toskan. Ges. vom 10. März 1860 Art. 8 schrieb den Unterricht seitens eines Geistlichen, den vom Bischof der Diöcese und vom Minister des öffentlichen Unterrichts genehmigten Katechismus vor. Das Ges. vom 15. Juli 1877 schaffte dies ab; aber wenn nach dem Willen der Eltern Religion gelehrt würde, könnte der Katechismus der der Diöcese sein, soweit nicht der Provinzialschulrath denselben in einem Theile für ein schädliches Buch (Art. 199 des Regl.) erklärt hätte und dies, möge die Auslegung des Art. 28 der Verf.-Urk. (Note 2 auf S. 14) sein, welche sie wolle. Der Art. 2 des cit. Regl. vom 15. Sept. 1860 beauftragte den Provinzialschulrath, die Theile des Katechismus anzugeben, welche allein gelehrt werden sollen. Jedenfalls hat, da die Religion kein Prüfungsgegenstand ist, das Ergebniß keinen Einfluß auf die Note, noch auf die Beförderung in eine höhere Klasse. Levi 522.

3) Die Mönchsgelübde, als widersprechend dem Gesetze der Gleichheit und der für die Person

bunals der heil. Inquisition und des Santo Uffizio in der Romagna, in Umbrien und in den Marken (oben 1 und Note 3); die Bestimmung des Art. 2 des Gar.-Ges. vom 13. Mai 1871, welches sagt: „Die Erörterung religiöser Materien ist völlig frei"; nicht minder mit gleicher Wirkung die Gesetze, welche die Rede- und Preßfreiheit (oben 7), die Vereins- und Versammlungsfreiheit (oben 6), die Lehr- und Unterrichtsfreiheit (oben 8) gewährleisten; ferner die Civilehe (oben 5), das Gesetz vom 26. Januar 1873, welches die im Casati-Gesetz vom 13. November 1859 noch beibehaltenen theologischen Fakultäten aufgehoben hat; die Strafbestimmungen zum Schutze der Religion und der im Staate erlaubten Kulte[1]) oder zum Schutze eines im Staate zugelassenen Kultus[2]); das durch Gesetz vom 30. Juni 1876 den Zeugen, Sachverständigen und Geschworenen gewährte Recht, den von ihnen bei Uebertragung eines Amtes geforderten Eid ohne religiöse Formel zu leisten, wenn sie Nichtgläubige sind[3]). Keine Vorschrift besteht bezüglich der religiösen oder nichtreligiösen Formel des Eides der Senatoren und Deputirten, der Bürgermeister und anderer öffentlicher Beamter oder Angestellter im Allgemeinen. Die Gewissens- und Kultusfreiheit ist aber auch noch gesichert durch Abschaffung theils des Appells ab abusu, theils jeder zwangsweisen Vollstreckung der Akte kirchlicher Behörden, jeder kirchlichen Gerichtsbarkeit mit civiler Wirkung; sie ist ferner bestärkt durch die Erklärung rechtlicher Unwirksamkeit und Strafbarkeit jener Akte, wenn sie den Gesetzen des Staates oder der öffentlichen Ordnung widerstreiten und Privatrechte[4]) verletzen; ferner durch das Exequatur und Königl. Placet für Veröffentlichung und Vollziehung dieser Akte, außer sie beträfen die Bestimmung geistlicher Güter und die Verleihung außerhalb von Rom und den suburbikarischen Städten[5]) bestehender Pfründen.

Des Näheren erscheint diese Freiheit anerkannt durch Gesetz vom 8. Juli 1848, dem zufolge jede Einschränkung und jeder Zweifel über die bürgerliche und staatsbürgerliche Rechtsfähigkeit der zur katholischen Religion sich nicht bekennenden Bürger beseitigt war (§ 5 IV)[6]).

---

wesentlichen Freiheit, sind nicht mehr anerkannt. Damit fielen natürlich alle kraft der früheren Gesetze aus dem Mönchsstande abgeleiteten civilen Unfähigkeiten dahin. Die Mönche besitzen, als Bürger wie andere, sämmtliche bürgerlichen Rechte. Art. 22 der Uebergangs-Best. zum B. G.-B.

1) Preß-Edikt vom 26. März 1848 Art. 18. Ferner bestraft Art. 16 denjenigen, der mittels der Presse Verbrechen gegen die Religion (des Staates) begeht. Das piemont. Str.-G.-B. vom 26. Okt. 1839, dem diese Bestimmung sich einordnete, strafte auch den einfachen, durch unkluges Verhalten und ohne Absicht der Beleidigung der Religion des Staates begangenen Proselytismus (Art. 164); das sard. Str.-G.-B. vom 13. Nov. 1859 Art. 185, die Art. 164, 165 des piemontesischen verschmelzend, beschränkt sich auf Bestrafung der öffentlichen Lästerungen mit Absicht der Schmähung der Religion (des Staates) und der anderen Aergerniß erregenden Handlungen, welche die Religion selbst zu verletzen und zu Verachtung derselben anzureizen geeignet sind. Gegenüber Art. 2 Gar.-Ges. u. Art. 140—144 d. neuen Str.-G.-B. vom 30. Juni 1889 gewinnt Art. 16 des Preß-Edikts einen anderen Sinn, da letzteres keine Verbrechen gegen die Religion des Staates kennt, sondern nur Verbrechen gegen die Kultusfreiheit; und dies ist in der That der Gesichtspunkt, unter welchem sie im heutigen italienischen öffentlichen Rechte in Betracht fallen können und müssen.

2) Neues Str.-G.-B. vom 30. Juni 1889 Art. 140—144.

3) Auch das Konsular-Ges. vom 28. Jan. 1866 Art. 97 u. 100 nimmt Rücksicht auf das aus dem Glaubensbekenntniß des Zeugen oder Sachverständigen sich ergebende Hinderniß. Nie ist übrigens ein religiöses Bekenntniß für Eide bei besonderen Akten vorgeschrieben, z. B. zur Bestärkung der dem Personenstandsbeamten seitens eines die Eheverkündigung Fordernden abgegebenen Erklärung (Personenstandsordnung vom 25. Nov. 1865 Art. 67 letzter Absatz) und für den Treueid bei Wahl der italienischen Staatsangehörigkeit (ebenda Art. 50). „Nichtkatholiken (so die Art. 382 Cod. pen. per l'esercito, 428 per la marina) leisten den Eid in den Formen ihrer Bekenntnisse".

4) Gar.-Ges. Art. 17.

5) Gar.-Ges. Art. 16.

6) Geistlicher Stand wurde zeitweilig von Einzelnen für ein Ehehinderniß gehalten, ja selbst von Kass. Neapel. Vgl. Lomonaco „Questioni di diritto", Neapel 1879 p. 14, 22 ff., wo der Verfasser behauptet, daß eine Gewissensehe, welche unter einer diese als kanonisches und civiles Hinderniß zu neuer Eheschließung betrachtenden Gesetzgebung eingegangen ist, ein Hinderniß für

10. Das Petitionsrecht ist durch Art. 57 der Verfassungs-Urkunde Jedermann gewährleistet, also nach der gewöhnlichen Auslegung, mag es auch in gewissem Sinne mehr ein politisches als civiles Recht zu sein scheinen, auch dem Ausländer, falls er großjährig ist. Die Kammern haben die Verpflichtung, die Petitionen durch eine Kommission prüfen zu lassen und auf Bericht derselben zu erwägen, ob dieselben in Betracht gezogen werden sollen, und bejahenden Falls sie dem zuständigen Minister zu übersenden oder in den Bureaux zu geeigneter Berücksichtigung aufzulegen[1]). Da keine ausdrückliche Bestimmung der Verfassungs-Urkunde noch anderer Gesetze vorliegt, ist das Petitionsrecht selbstverständlich nicht auf Verletzung verfassungsmäßiger Rechte beschränkt. Die Petitionen dürfen nicht persönlich den Kammern überreicht werden; nur die bestellten Behörden haben die Befugniß, sie in gemeinsamem Namen (Art. 58 der Verfassungs-Urkunde) einzureichen, wenn wenigstens, wie es scheint, die so von ihnen überreichten Petitionen lediglich die Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit betreffen.

11. Recht der Beschwerde an den König. Dieses ist eine Art der Ergänzung des Petitionsrechts und ist gewährt gegen die Rechtsgiltigkeit administrativer Verfügungen, bei denen Entschädigungsbegehren im Instanzenwege erschöpft sind oder nicht gestellt werden können[2]). Zweifellos steht es auch Ausländern zu, wie jedes andere Recht, Gerechtigkeit im Staate zu fordern. Ohne Unterscheidung der Staatsangehörigkeit hat jeder Verurtheilte das Recht, Begnadigungs-, Amnestie- und Strafnachlaßgesuche (Art. 826, 830, 831 Cod. proc. pen.) einzureichen, ebenso Revisions- (Art. 688) und Rehabilitationsgesuche (Art. 834), wie aller gesetzlicher Vertheidigungsmittel in Strafsachen sich zu bedienen (Art. 353, 499, 648).

---

eine weitere Ehe auch unter der Herrschaft des neuen bürgerlichen Gesetzbuches darstellt. Einzelne bestritten, daß der geistliche Stand ein Ehehinderniß bilde, unter ihnen Alianelli, „Il matrimonio civile e gl'impedimenti canonici", Neapel 1871; Castagnola, „Delle relazioni giuridiche fra Chiesa e Stato", Turin 1882 u. s. w. Heutzutage würde Niemand mehr diesen Satz aufrechtzuerhalten wagen. Jedes Bekenntniß ist gegenüber der Ehe frei, weil diese durch das bürgerl. G.-B. vom 25. Juni 1865 ein civiles Vertragsinstitut geworden ist. Scheint auch zum Eintritt in die ordines sacri eines anderen Bekenntnisses für minderjährige Kinder die Zustimmung der Eltern oder Vormünder nöthig, so rechtfertigt sich diese Bedingung sofort, wenn man daran denkt, daß solche Zustimmung selbst für freiwilligen Eintritt in die Miliz und zur Auswanderung gefordert ist. Vgl. Note 1 zu S. 52 auf S. 53, Ges. vom 30. Dez. 1888 Art. 12 und Cod. mar. mercant. Art. 88. Der Proselytismus wird nicht bestraft, wenn er lediglich durch Akte einfacher listiger Verführung begangen wird, fällt dagegen, wenn Gewalt oder Drohung angewendet wird, unter den Begriff des Verbrechens der Nöthigung (Art. 154 des neuen Str.-G.-B.).

1) Art. 23 u. Kap. IX d. Gesch.-Ordn. d. Senats v. 1883; Art. 13 u. Kap. XIV d. Gesch.-Ordn. d. Dep.-Kammer v. 1888. Näheres unten in dem von den Aufsichtsfunktionen des Parlamentes handelnden § 25 unter Nr. VI.

2) Ges. über den Staatsrath, abgeändert am 31. März und dann in neuer Fassung veröffentlicht durch Kgl. Dekret v. 2. Juni 1889 Art. 12 Nr. 4 (identisch Art. 9 Nr. 4 d. Ges. v. 20. März 1865 Anl. D, vgl. Art. 264 d. neuen Gem.- u. Prov.-Ges.). — Es ist hier nicht der Ort, von den straf- wie civilrechtlichen Garantien in Rechtsfragen zu handeln. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß neben ersteren die richterlichen Behörden und die Beamten der Staatsanwaltschaft civilrechtlich für dolus, Betrug und Bestechung für unbefugte Weigerung, den Gesuchen der Parteien zu entsprechen, oder Unterlassung der Beurtheilung und Erledigung zu entscheidender Angelegenheiten und in anderen gesetzlich bezeichneten Fällen haften. Art. 783 Cod. proc. civ. Uebrigens ist der öffentliche Beamte nicht nur persönlich für Unterlassung oder Verweigerung eines Aktes seines Amtes unter Vorschützung irgend eines Vorwandes, sei es Schweigen, Dunkelheit, Widerspruch oder Unzulänglichkeit des Gesetzes (Art. 178 des neuen Str.-G.-B.) haftbar, sondern auch andrerseits im Disziplinarwege gemäß der Gerichtsordnung. In Italien wird freilich neben einem schon oft verheißenen und in Angriff genommenen Gesetze über den Beamtenstand ein weiteres über Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten erwartet, welches letztere bei der jüngsten Berathung der Reform des Gemeinde- und Provinzialgesetzes angesichts der aufrechterhaltenen Artikel (8 u. 110 des Ges. vom 20. März 1865; 8 u. 139 des Ges. vom 10. Febr. 1889) mit dem darin enthaltenen sog. Verwaltungsschutze als einem Privileg der öffentlichen Beamten (oben S. 47 u. Note 3 daselbst) ausdrücklich verheißen wurde.

III. Die politischen Rechte stehen lediglich den Staatsangehörigen zu und heißen deßhalb so, weil sie einzig aus der Beziehung der Staatsangehörigkeit zum Staate als politischer Person entfließen[1]). Ohne hier eine vollständige Aufzählung zu geben, seien in

---

1) Dem besonderen aus der Eigenschaft als Staatsangehöriger entfließenden Rechte entspricht die besondere Treueverpflichtung, welche allen Staatsangehörigen ohne Nothwendigkeit formeller Eidesleistung obliegt, welche vielmehr nur im Falle der jure adlectionis nach Art. 10 ² u. ³ Cod. civ. (s. oben § 8 II e u. S. 31 ff.) erworbenen Staatsangehörigkeit gefordert wird. Art. 50 der Personenstandsordn. vom 15. Nov. 1865 sagt: „Der Personenstandsbeamte nimmt vor Eintrag des Dekrets über Verleihung der Staatsangehörigkeit den Eid des Ausländers entgegen, unter Beobachtung der besonderen Formen seiner Religion, dem Könige treu sein und die Verfassung und Gesetze des Königreiches beobachten zu wollen.“ Binnen sechs Monaten vom Datum der Verleihung der Staatsangehörigkeit ist das Dekret selbst einzutragen; später kann die Eidesleistung nicht entgegengenommen, noch das Dekret eingetragen werden (Art. 51). Die Treueverpflichtung zieht insbesondere nach sich die Verpflichtung, kein Amt seitens einer fremden Regierung anzunehmen oder in den Militärdienst einer fremden Macht ohne Erlaubniß der Regierung einzutreten (Cod. civ. Art. 11³) — keine Auszeichnungen, Pensionen oder andere Vortheile von einem mit Italien im Kriege befindlichen Staate bei Meidung einer Buße von 100—3000 Lire anzunehmen (Cod. pen. Art. 116) — nicht die Waffen gegen den Staat zu tragen bei Meidung der Strafe der Reklusion von 15 bis 24 Jahren, noch Theil zu nehmen an Akten der Plünderung, im Dienste von Seeräubern oder Kriegsfahrzeugen einer mit dem Staate im Kriege befindlichen Macht, gegenüber italienischen Schiffen (Cod. mar. merc. Art. 382), welche Verpflichtung auch auf den Staatsangehörigen, der die Staatsangehörigkeit verloren hat, ausgedehnt ist (Cod. pen. Art. 105) und werden auch die in den Matrikeln oder Registern des Seeheeres Eingetragenen mit Detention oder Reklusion von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft, wenn sie auf Handelsschiffen einer mit dem Staate im Kriege befindlichen Macht sich einschiffen (Cod. mar. merc. Art. 381) — und nicht, bei Meidung von Reklusion oder Detention von 1 bis zu 5 Jahren und Geldbuße von 1000 bis 5000 Lire, direkt oder indirekt dem feindlichen Staate oder seinen Agenten Proviant oder andere zur Schädigung des italienischen Staates verwendbare Mittel zu liefern (Cod. pen. Art. 114, was ebenso „bei dem im Königreiche wohnenden Ausländer“ strafbar wäre, ebenda). Es giebt andere Handlungen, zu deren Strafbarkeit das Strafgesetz bei dem Schuldigen die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten, wozu nur Staatsangehörige zugelassen werden, fordernd, stillschweigend Staatsangehörigkeit erfordert und deren Unterlassung dasselbe den staatsangehörigen öffentlichen Beamten zur Pflicht macht. Hieher gehört Verhaftung einer Person (Cod. pen. 147), willkürliche persönliche Durchsuchung (149), Gewaltmißbrauch gegen eine gefangen gesetzte oder verhaftete Person (150—153), Hausrechtsverletzung (158), Amtsunterschlagung (168), Erpressung (169), Bestechung (170—172), Amtsmißbrauch (175), Verfolgung privater Interessen bei Amtshandlungen (176), Verletzung des Amtsgeheimnisses (177), Unterlassung oder Verweigerung von Amtshandlungen (178, 179), Unterlassung oder Verweigerung der Berichterstattung an die Behörde (180), willkürliches Verlassen des Amtes (181). Wäre auch für Post- und Telegraphendienst Staatsangehörigkeit erfordert, so wäre der Fall des Mißbrauchs seitens dieser Dienstangehörigen (162) dazu zu stellen und, soweit die Rechtsbeistände Berufsgeheimnisse bewahren müssen, wie sie nothwendig auch Staatsangehörige sein müssen, wäre hieher auch die Offenbarung solcher Geheimnisse durch sie zu rechnen (Art. 163). Als „öffentliche Beamte im Sinne des Strafgesetzes gelten: 1) diejenigen, welche mit öffentlichen Funktionen, auch nur zeitweilig, mit oder ohne Besoldung, im Dienste des Staates, der Provinzen oder Gemeinden oder eines gesetzlich der Aufsicht des Staates, einer Provinz oder Gemeinde unterstellten Instituts betraut sind; 2) Notare; 3) die Angestellten der öffentlichen Gewalt u. die dem Richterstande beigegebenen Diener. Zu gleichem Zwecke sind ihnen gleichgestellt Geschworene, Schiedsrichter, Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen während der Zeit ihrer Berufung und Ausübung ihrer Funktionen“ (Cod. pen. Art. 207). — Der Treueid ist bis jetzt nicht in allgemeiner Form für alle Civilbeamten des Staates vorgeschrieben; es wird dies geschehen, sobald der vorliegende Gesetzentwurf über die Verhältnisse solcher Beamten Gesetz geworden sein wird. Doch fordert die Mehrzahl der besonderen administrativen und politischen Gesetze denselben. Im Reglement der Sicherheitspolizei vom 21. November 1865 Art. 4 ist diesen die Leistung des Treueides vor dem Präfekten oder „Quästor“ der Sicherheitspolizei auferlegt. Das Ges. vom 6. Dez. 1865 über die Gerichtsorganisation fordert, daß jeder Beamter des richterlichen Standes und die Gerichtsdiener vor Antritt ihrer Funktionen den Eid in folgender Form leisten: „Ich schwöre dem Könige treu sein, getreu die Verfassung und alle Gesetze des Königreiches beobachten und als Mann von Ehre und Gewissen die mir anvertrauten Funktionen ausüben zu wollen“ (Art. 10 u. 11 und Ausführ.-Regl. vom 14. Dez. 1865, für Notare Art. 15² des Ges. vom 25. Mai 1879). Die gebräuchlichste Eidesformel für öffentliche Beamte ist: „Ich schwöre dem Könige und seinen gesetzmäßigen Nachfolgern treu sein, getreu die Verfassung und die Gesetze des Staates beobachten und das Amt lediglich zum Zwecke des untrennbaren Wohles des Königs und des Vaterlandes ausüben zu wollen.“ So z. B. Art. 128 des Gemeinde- und Provinzialgesetzes vom 10. Febr. 1889; Art. 28 des Regl. vom 31. Aug. 1886 betr. die Finanzwachen;

erster Linie im **Allgemeinen** genannt die Rechte, zu öffentlichen staatlichen Funktionen zugelassen zu werden, anfangend von der erhabendsten, inbegriffen die höchste des Königs und des Regenten der Nation, bis zu den niederen. So werden zur legislativen Funktion nur Staatsangehörige genommen als Senatoren und Deputirte des Parlaments [1]), wie auch nur Staatsangehörige Wähler des letzteren sein können [2]). Bezüglich der politisch-administrativen Funktionen wurde schon (S. 46 Note 1, vgl. S. 34) erwähnt, daß gewöhnlich nur für die höheren Aemter Staatsangehörigkeit gefordert wird, während für die niedrigeren Naturalisation durch Kgl. Dekret genügt und selbst diese manchmal nicht nothwendig ist, wie z. B. für das Petitionsrecht, für die Wahl zum Richter oder Hilfsrichter im Konsulargericht (Ges. vom 28. Januar 1866 Art. 69), zum Konsul oder Konsularagenten der 2. Klasse (oben II 10, vgl. II 1). Kein Zweifel besteht dagegen, daß für die **anderen** politisch-administrativen Funktionen die Staatsangehörigkeit stets erforderlich ist [3]). So z. B. für die speziell richterlichen Funktionen und weitere damit zusammenhängende (Staatsanwalt, Kanzler, Sekretär, Gerichtsdiener) [4]); für Wählbarkeit und Wahlrecht in der Gemeinde- und Provinzialverwaltung, vorbehaltlich Begünstigung (§ 8 D) der Bürger der anderen geographisch zu Italien gehörenden Provinzen [5]); für

---

Art. 314 u. 377 des Ges. betr. die öffentlichen Arbeiten, Art. 3 des Regl. vom 31. Okt. 1873 u. Art. 6 des Ges. über die Sicherheitspolizei vom 20. März 1865 (in diesem Theile noch geltend) u. s. w. Eine besondere Formel besteht für Geschworene, Preß-Edikt Art. 64 u. Cod. proc. pen. Art. 487. Der Art. 41 des Ges. vom 8. Juni 1874 schreibt vor, daß, wer in das Kollegium der vor Gericht auftretenden Anwälte eintreten will, einen Eid leistet: „getreu und sorgfältig die Pflichten des eigenen Amtes zu erfüllen." Und Art. 181 Cod. pen. bestraft, unter dem weiten Begriff der mißbräuchlichen Ausübung öffentlicher Funktionen, darunter stillschweigend die vom sard. G.-B. Art. 233 ausdrücklich bedrohte Handlung des öffentlichen Beamten, welcher die Ausübung seiner Funktionen übernimmt, ohne den gesetzlich vorgeschriebenen Eid geleistet zu haben. Natürlich besteht die Pflicht des Treueschwures für Soldaten und ist die Weigerung des Gehorsames gegenüber dem Befehle zur Leistung desselben ein nach Art. 113 Cod. pen. per l'esercito, 131 Cod. pen. mil. maritt. strafbares Reat. Vom Eid des Königs, des Regenten, der Deputirten und Senatoren sprechen Art. 22, 23 u. 49 der Verf.-Urk. und besteht für Deputirte noch eine besondere Vorschrift, welche ihre Ausschließung verfügt, wenn sie den Eid nicht voll und ganz oder nicht binnen zwei Monaten nach Bestätigung ihrer Wahl leisten (Ges. vom 30. Dez. 1882), welche Bestimmung jetzt im Gemeinde- und Provinzialgesetz vom 10. Febr. 1889 Art. 128 u. 212 bezüglich des Gemeindevorstehers und des Präsidenten der Provinzialdeputation (mit Frist jedoch eines Monates) wiederholt ist.

1) Für Deputirte sagen dies ausdrücklich Art. 40 der Verf.-Urk. u. Art. 81 des Polit. Wahlgesetzes, veröffentlicht durch Kgl. Dekr. vom 24. Sept. 1882.

2) Gen. Polit. Wahlgesetz Art. 1 Nr. 1. Vgl. Ges. vom 30. Dez. 1882.

3) Der Entwurf eines Gesetzes über den Civilbeamtenstand, vom Senat am 29. Nov. 1889 angenommen und jetzt der Deputirtenkammer vorliegend, stellt Staatsangehörigkeit als nothwendige Bedingung für Bewerbung um irgend eine Civilbeamtung des Staates auf und bestimmt, daß die Eigenschaft eines Civilbeamten durch den Verlust der Staatsangehörigkeit verloren geht. Dieses Gesetz würde nicht Anwendung finden auf Funktionäre und Beamte des richterlichen Standes, auf Mitglieder des Staatsrathes und des Rechnunghofes, auf Professoren der Universitäten und gleichstehender Institute und der Sekundarschulen, auf Mitglieder des Civilgeniekorps; für alle diese verblieben die betr. Spezialgesetze in Kraft. Indem der Entwurf Staatsangehörigkeit fordert, unterscheidet er nicht rücksichtlich Fremder, die kraft Gesetzes und die einfach durch Kgl. Dekret erworbene (§ 8 D I). Da Besoldung ein nothwendiges Element des Civildienstes ist, sind Beamte nicht die Konsuln 2. u. 3. Klasse, weil sie keine Besoldung empfangen und nur Kanzleigebühren von den für ihre Amtsakte erhobenen Taxen beziehen; deßhalb sind sie fast immer Ausländer. Dies schließt jedoch ihre Eigenschaft als wirklicher öffentlicher Beamter nicht aus, wie aus den Art. 5 u. 6 des Konsularges. vom 28. Jan. 1866 hervorgeht. Trotz besonderer Begünstigungen, welche Art. 1 des Polit. Wahlges. u. Art. 19 des neuen Textes des Gemeinde- u. Provinzialges. vom 10. Febr. 1889 (wiederholend Art. 17 des Ges. vom 20. März 1865, oben § 8 D) den Italienern der mit dem Königreiche nicht vereinigten Provinzen gewährt, weil diese Begünstigungen nur gelten für politisches und administratives Wahlrecht und Wählbarkeit, müßten diese, um Civilbeamte des Staates zu werden, nach dem gen. Gesetzentwurf die Staatsangehörigkeit erwerben.

4) Gerichtsordng.-Ges. vom 6. Dez. 1865 Art 9; Geschworenen-Ges. vom 8. Juni 1874 Art. 2.

5) Neuer Text des Gemeinde- u. Provinzial-Ges. vom 10. Febr. 1889 Art. 9 Nr. 2, 29 u. 188 zweiter Absatz mit Gleichstellung der Staatsangehörigen und der Italiener der anderen Pro-

das Amt eines Notars[1]); und selbst für den einfachen Beruf eines Rechtsbeistandes vor einer richterlichen Behörde[2]); für Aufnahme in die Matrikel der Seeleute 1. Klasse[3]); für Erlangung des Patentes eines Kapitäns oder Führers italienischer Schiffe; für Ernennung zum Schiffsoffizier oder Schiffsgeniekorps, Ober- oder Untermaschinist, Steuermannseleven[4]); für Kommando von Schiffen kleiner Küstenfahrt von nicht größerem Gewichte als 50 Tonnen[5]) und auch für Herausgabe einer Zeitung oder periodischen Schrift[6]); für Eröffnung einer autorisirten Privatschule; für Leitung und Lehren in einer öffentlichen Elementar- oder Sekundarschule (oben II 8) u. s. w. — Dagegen können Ausländer Mitglieder von Handelskammern sein, wenn sie nur den im Gesetz vom 6. Juli 1862 Art. 5, 10, 11 d gestellten Bedingungen, darunter der, daß sie nicht mehr als ein Drittel der Kammer bilden, entsprechen; das Gewerbe des Schiffbaues im Staate ausüben, wenn sie mit einem Patent der eigenen Regierung versehen und vom Marineminister (Art. 30 Cod. mar. mercant.) autorisirt sind; zu öffentlichen Vermittlern ernannt werden (Kgl. Dekr. vom 23. Dezember 1865 Art. 2. u. 3); auch Schiedsrichter in Civilstreitigkeiten (Cod. proc. civ. Art. 10), Vormünder Minderjähriger und Kuratoren Abwesender nach Cod. civ.[7]) sein, als Mitglieder in administrativen Kommissionen zur Veranlagung der Einkommensteuer sitzen[8]) u. s. w.

IV. Im Allgemeinen bedürfen die (bürgerlichen oder öffentlichen oder politischen) Pflichten und die Beschränkungen und Einschränkungen der entsprechenden Rechte, welche allein den Staatsangehörigen oder auch den Ausländern zustehen, keiner besonderen Aufführung. Ueberdies pflegen die Ausdrücke, in denen die Rechte und Freiheiten bestimmt werden, einfach zu sein; dagegen sind die Grenzen derselben in ihren besonderen Beziehungen äußerst zahlreich und mannigfaltig und deßhalb die Behandlung derselben eher zur später folgenden Darstellung der verschiedenen Gegenstände und Zweige der öffentlichen Verwaltung, wie ihrer besonderen Wirkungen zu Schutz oder Vorbeugung oder Förderung gehörig. Hier soll also nur auf jene Pflichten und Beschränkungen und Einschränkungen der Rechte und Freiheiten hingewiesen werden, welche im Allgemeinen begegnen, unabhängig von besonderen Verhältnissen einzelner Personen oder Körperschaften kraft gesetzlicher Bestimmung, und ist es nöthig, lediglich auf einige wenige Angaben, mehr als Beispiele, als behufs methodischer Darstellung, die Erörterung einzuschränken.

---

vinzen, welche der Naturalisation im Königreiche entbehren, vgl. Ges. vom 20. März 1865 Anlage A. Art. 17.

1) Ges. vom 25. Mai 1879 Art 5.

2) Ges. vom 8. Juni 1874 Art. 39 Nr. 1 u. Art. 41. Daher muß der Rechtsbeistand vor Ausübung seines Berufes den Eid leisten: „Getreu und sorgfältig die Pflichten des eigenen Amtes auszuüben", was seinen Beruf einer öffentlichen Beamtung sehr annähert. Dagegen kann selbst ein Ausländer als Anwalt seinen Beruf im Königreiche ausüben. Nur besteht für ihn Inkompatibilität mit dem Amte eines Notars, Wechselagenten oder -Sensals und mit jedem öffentlichen nicht unentgeltlichen Amte, ausgenommen das eines Professors der Rechte oder Sekretärs der Handelskammern oder Gemeinden, deren Bevölkerung nicht über 10000 Einwohner beträgt (Art. 13); diese Inkompatibilitäten bestehen auch für den Rechtsbeistand, jedoch in weiterem Umfange, weil dieser Beruf andrerseits mit jedem anderen Beruf (Art. 43) inkompatibel ist, ausgenommen die Befugniß der Kumulation desselben mit dem des Anwaltes (Art. 2).

3) Cod. mar. merc. Text vom 24. Okt. 1877 Art. 20; vgl. Art. 147 u. 148.

4) Cod. mar. merc. Art. 62 u. 64. Vgl. S. 38 Note 1.

5) Cod. mar. merc. Art. 60.

6) Preß-Edikt Art. 35. Handelt es sich um eine anonyme oder Kommandit-Gesellschaft oder eine juristische Person, so wird gefordert, daß sie gesetzlich in den königlichen Staaten konstituirt ist.

7) Art. 21, 47, 224, 236, 246, 314, 327, 339, 980; Protok. der Gesetzg.-Komm. für den Cod. civ.; Cod. comm. Art. 714.

8) Ges. Text vom 24. Aug. 1877 Art. 42, 46 u. 48; vgl. Art. 5, 10 u. 11 d des gen. Ges. vom 6. Juli 1862 über Handelskammern.

1. Hinsichtlich des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz sei in Ergänzung des S. 47 Gesagten bemerkt, daß, wenn das neue Gemeinde- und Provinzial-Gesetz (Text vom 10. Febr. 1889) das Privileg des sog. Verwaltungsschutzes [1]) festhält, nicht nur dieses Fortbestehenbleiben einzig durch zeitweiliges Bedürfniß veranlaßt ist, in Erwartung eines besonderen Gesetzes über Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten, durch das denselben die nothwendige Handlungsfreiheit, den Bürgern dagegen Schutz gegenüber Mißbräuchen öffentlicher Beamter, wo das Strafgesetz nicht eingreift und das bürgerliche nicht hilft [2]), zu gewähren wäre; sondern auch dieses Privileg seither in gewissen Richtungen beschränkt wurde. Dies ergiebt sich aus dem letzten Absatz des Art. 100 des neuen Gesetzes selbst, welcher bei Reaten in administrativer Wahlangelegenheit, wegen derer Präfekten, Unterpräfekten und Bürgermeister beschuldigt werden und die in den Artikeln 92—101 behandelt sind, die vorgängige Königliche Ermächtigung nicht fordert [3]); ferner ein Gleiches aus Art. 256 des Gesetzes, welcher Verwalter mit ihrem Vermögen und solidarisch haftbar macht, wenn sie im Budget nicht bewilligte und von den betr. Gemeinde- oder Provinzialräthen nicht berathene Ausgaben anordnen oder Verbindlichkeiten eingehen, worüber der „Präfekturrath und der Rechnungshof urtheilen" [4]). Und nicht ohne die Wirkung, die Verwalter zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, wird Art. 114 desselben Gesetzes sein, welcher jedem Steuerzahler „das Recht

---

1) Art. 8 u. 110 des Ges. vom 20. März 1865 Anlage B, entsprechend Art. 8 u. 139 des neuen. — Es sei hier eine doppelte Hinzufügung zu dem oben II 1 Gesagten gestattet. Frauen ist das Recht der Zeugenschaft bei öffentlichen und privaten Akten gleich Männern gewährt, Ges. vom 9. Dez. 1877. Auch die Wittwe übt die väterliche Gewalt aus, und regelt das Handelsgesetzbuch die kaufmännischen Verpflichtungen der Frau in voller Uebereinstimmung mit dem bürgerl. G.-B., so daß die Gleichheit der Geschlechter vor dem Gesetze in solcher Beziehung gesichert ist und die ehemännliche Genehmigung (Cod. civ. Art. 134), deren die Frau zur Veräußerung unbeweglicher Güter, Verpfändung derselben, Aufnahme von Darlehen, Abtretung oder Eintreibung von Kapitalien, Verbürgung, Vergleichsabschließung oder Auftreten vor Gericht bezüglich solcher Akte bedarf, keine Inferiorität des Geschlechtes darstellt, sondern nur durch Gründe häuslicher und ökonomischer Ordnung eingegeben ist. — Andrerseits wurden der für die Vernehmung geistlicher Personen die Anwendung bisheriger Reglemente und Gebräuche vorbehaltende Art. 730 b. Cod. proc. pen. durch das zum Schutze der Gewissens- und Kultusfreiheit erlassene Gesetz v. 30. Juni 1876 aufgehoben, die Art. 299 u. 487 Cod. proc. pen., 382 Cod. pen. per l'esercito, 428 Cod. pen. mil. maritt. entsprechend abgeändert.

2) Regelung der Verantwortlichkeit öffentlicher Beamten bezweckten verschiedene Gesetzentwürfe, zuletzt der vom Minister Mancini im Einverständniß mit Minister Nicotera am 25. Nov. 1876 der Deputirtenkammer vorgelegte, welcher den Verwaltungsschutz beseitigte, aber nicht zur Behandlung gelangte. In den verschiedenen Reformentwürfen des Gemeinde- und Provinzialgesetzes (25. Nov. 1882 u. 22. Juni 1886, der Kammer vorgelegt von Depretis, am 19. Nov. 1887 von Crispi vorgelegt und dann das jetzige Gesetz geworden) hielt man es für zweckmäßig, an jenem Schutz nicht zu rühren, indem man die Unterdrückung desselben der Ordnung der bürgerlichen Stellung der Beamten und der der Verantwortlichkeit öffentlicher Beamten vorbehielt. Ein Entwurf über diese Stellung wurde mehrfach, auch jetzt wieder, vom Senat angenommen (Seite 71 Note 3).

3) Diese Bestimmung ist dem Art. 97 des Polit. Wahlges. vom 24. Sept. 1882 entnommen. Den Art. 89—98 entsprechen die Art. 92—101 des neuen Gemeinde- und Provinzialgesetzes.

4) Vgl. Ausführungs-Reglement vom 10. Juni 1889 des Gemeinde- und Provinzialgesetzes Art. 112—114. Gleiche Verantwortlichkeit für Gemeindeverwalter, welche den gesetzlichen Maaßstab des Betrages bei Ausstellung von Wechseltiteln überschreiten (Art. 160 dieses Ges., 4. Absatz). Ferner ist vorgeschrieben, daß die Gemeinde- und Provinzialschatzmeister Rechnungen binnen drei Monaten nach Abschluß der Periode, auf welche sie sich beziehen, vorzulegen haben (Art. 257). Schließlich schreiben andere Gesetze eine direkte Verantwortlichkeit des Verwalters in anderen Fällen vor, namentlich Art. 404 Cod. civ. mit Androhung einer Geldstrafe für die den Bestimmungen desselben betr. den Personenstand Zuwiderhandelnden, Art. 31, 33, 34, 267 des Ges. vom 10. Febr. 1889, welche direkt die Mitglieder der Provinzial- und Gemeindeverwaltungen und -Aemter verantwortlich machen für gewisse Amtshandlungen und sogar die anderen Gemeindebeamten, welche in der Erledigung einer Angelegenheit nachlässig sind.

der Geltendmachung von Klagen zuerkennt, welche sich auf die Gemeinde oder einen Theil derselben beziehen", falls die Provinzialverwaltungs-Vertretung ihn dazu ermächtigt hat und er dies auf seine Gefahr thut. Endlich beachte man für die Verantwortlichkeit der Beamten die Art. 783 der Civilprozeß-Ordnung und 178 des neuen Strafgesetzbuchs (oben Seite 69 Note 2).

2. Außer dem Militärdienst, welcher die schwerste Last des Bürgers ist[1], hat letzterer die Verpflichtung zum Dienste als Geschworener bei den Schwurgerichten und, wenn er Steuerzahler ist, diejenige, das Amt eines Mitgliedes der Gemeinde-Kommissionen (der Aemter und Konsortien) oder Provinzial-Kommissionen zu übernehmen, wo ihm dieses übertragen wird, für Reklamationen gegen die Festsetzung der der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte[2]. Jeder, In- wie Ausländer, hat die gesetzlichen Steuern, Lasten, Taxen und Abgaben jeder Art zu zahlen. Er muß unter Strafandrohung der gesetzmäßigen Vorladung, vor dem Richter als Zeuge[3], Angeschuldigter, Sachverständiger, Dolmetscher in den gesetzlich bestimmten Fällen zu erscheinen, gehorchen und im Allgemeinen den gesetzmäßig von der zuständigen Behörde ihm gegebenen Befehlen nachkommen und die von derselben aus Gründen der Rechtspflege oder der öffentlichen Sicherheit erlassenen gesetzmäßigen Verfügungen beobachten[4]: muß, auf Verlangen, einem öffentlichen Beamten in Ausübung seiner Funktionen seinen Tauf- und Zunamen, Stand oder Beruf, Ge-

---

1) Diese Last lastet nicht nur auf den Staatsangehörigen. Die Einschreibung in die Aushebungslisten ist auch obligatorisch für Söhne eines Ausländers, welche im Königreich geboren sind und deren Vater hier seit 10 Jahren ununterbrochen seinen gesetzlichen Wohnsitz nicht für Zwecke des Handels genommen hatte (§ 20 des Ausführ.-Regl. des Gesetzes über milit. Rekrutirung), für Söhne eines Vaters, der die Staatsangehörigkeit vor ihrer Geburt (§ 21 ebenda) verlor, wenn sie im Königreich wohnhaft sind; für Ausländer, welche die Staatsangehörigkeit in den vom bürgerl. G.-B. bezeichneten Formen erwarben, wobei die einfache Thatsache ihrer Heranziehung zum Militärdienst und fortbestehender Angehörigkeit zum Heimathsstaat (§ 22) sie von der Verpflichtung der Aushebung im Königreich nicht entlastet; für minderjährige Söhne des Ausländers, der die Staatsangehörigkeit erwarb, wenn sie im Königreich ihren Wohnsitz genommen (§ 24) haben; für minderjährige Söhne dessen, der die Staatsangehörigkeit nach ihrer Geburt verlor, mögen sie ihren Wohnsitz im Königreich beibehalten haben oder nicht (§ 24). Der Art. 12 des bürgerl. G.-B. setzt schließlich fest, daß der durch Verzicht auf das Vaterland Ausländer gewordene frühere Italiener dennoch zum Militärdienst verpflichtet bleibt. Die Verpflichtung zur Einschreibung, ausgedehnter als die Pflicht des Militärdienstes, obliegt auch den jungen Leuten, welche erklären sollten, nicht Staatsangehörige zu sein; sie können sich dann beim Kriegsminister beschweren (§ 18 ob. Regl.), welcher entscheidet, wogegen ihnen betr. Falls der Weg vor die Civilgerichte offen steht (§ 19 u. 439 ff.). Andrerseits droht das neue Str.-G.-B. Art. 105 Reklusion von mindestens 15 Jahren dem Bürger, welcher die Waffen gegen den Staat trägt, mag er auch die Staatsangehörigkeit durch Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates verloren haben und Reklusion oder Detention von 1—10 Jahren, falls der Betreffende vor Begehung dieser Handlung die Staatsangehörigkeit aus irgend einem anderen Grunde verloren hat. Es ist dies eine Neuerung gegenüber dem früheren Rechte (sardin. Str.-G.-B. 169, toskan. 118). In der Kgl. Kommission zur Zusammenstellung des ital. Str.-G.-B. habe ich die Ansicht vertreten, daß dieselbe den Grundsätzen des Straf- und öffentlichen Rechtes, ja denen des internationalen Rechtes widerspricht. Siehe die Protokolle der Kommission, Rom 1889 p. 246 ff.

2) Ausführ.-Regl. vom 24. Aug. 1877 zum Gesetz über die Einkommensteuer (Art. 12); die Verpflichtung wird durch Drohung einer Geldstrafe eingeschärft (Art. 13). Diese Verpflichtung gilt auch für die Italiener der fremden Provinzen, welche Administrativwähler sind (oben § 8 D).

3) Für Zeugen ist die Erscheinungspflicht in den Art. 176—179 der Strafprozeßordnung, 239 (mit Strafdrohung) und 240 der Civilprozeßordnung, 378 des Str.-G.-B. für das Heer und 456 für die Marine ausgesprochen, die Pflicht der Sachverständigen in Art. 159 der Strafprozeßordnung, 215 u. 260 der Civilprozeßordnung, 379 des Str.-G.-B. für das Heer.

4) Str.-G.-B. Art. 434. Die Art. 97 des Polit. Wahlges. u. 100 des Gemeinde- und Prov.-Ges. dehnen auf Zeugen der Wahlprüfungsverhandlungen die Bestimmungen des Str.-G.-B. über falsches Zeugniß, Verschweigen der Wahrheit oder Weigerung in Strafsachen aus. Die Königl.

burts- oder Wohnort oder andere persönliche Eigenschaften [1]) **angeben**; muß, auf Verlangen, **selbst Hilfe oder Unterstützung leisten** bei Aufruhr oder Unfall, bei vor seinen Augen begangenen Reaten, oder wenigstens die von einem öffentlichen Beamten in Ausübung seiner Funktionen von ihm geforderten Angaben oder Anzeigen machen [2]), sofort der Behörde oder den Agenten derselben berichten von Auffindung eines verlassenen oder verirrten Kindes unter 7 Jahren oder einer anderen wegen Geisteskrankheit oder Gebrechen für sich selbst zu sorgen unfähigen Person, ebenso von Auffindung einer verwundeten oder sonst in Gefahr befindlichen Person oder eines entseelten oder entseelt scheinenden menschlichen Körpers (im ersten Fall wird die einfache Unterlassung, im zweiten unter der Bedingung, daß Berichterstattung oder Leistung der nöthigen Hilfe den Betreffenden nicht einer persönlichen Beschädigung oder Gefahr aussetzt, mit Buße von 50—500 Lire bestraft, Str.-G.-B. Art. 389); muß, wenn er Besitzer von Grundstücken längs der Gewässer von Kanälen oder Bächen ist, welche in einen Hafen auslaufen, die nöthigen Schutzmauern zum Schutz des Landes (Cod. mar. merc. 179) errichten [3]); muß, wenn er als

---

Prinzen und die hohen Staatsbeamten sind nicht vom Zeugniß vor Strafgericht entbunden, doch geht ihre Abhörung in anderen Formen vor sich (Strafprozeßordnung 723—728). S. unten § 11, VI.

1) Str.-G.-B. Art. 436; vgl. Tit. IV d. Ausführungsreglem. v. 8. Nov. 1889 zum Polizei-Ges.

2) Str.-G.-B. Art. 435. Der Art. 126 des Ges. vom 20. März 1865 Anl. F über öffentl. Arbeiten verpflichtet (unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 500 Lire, Art. 374) einen Jeden, auf Aufforderung der Regierungs- oder Gemeindebehörde im Fall des Anschwellens oder der Gefahr von Ueberschwemmung, Zerstörung von Wehren, des Verlassens des Flußbettes oder ähnlicher Unglücksfälle zur Vertheidigung der Wehre, Schutzwehre und Brustwehre von Flüssen und Bächen herbeizueilen und mit allem Nöthigen, worüber er verfügen kann, auszuhelfen, vorbehaltlich des Rechtes auf eine billige Entschädigung. Hiemit übereinstimmend wurden internationale Konventionen über gegenseitige Hilfeleistung gegenüber wegen Schiffbruchs oder anderen Ursachen hilfsbedürftigen Seeleuten geschlossen (mit Frankreich am 1/22. Jan. 1882, Großbritannien am 8. Juli 1880, Schweden und Norwegen am 19. Juni 1881), ebenso für Unterstützung armer kranker Staatsangehöriger in beiden Ländern (mit der Schweiz am 12. Nov. 1875), für unentgeltliche Beistandschaft in Prozessen u. s. w.

3) Besondere Pflichten haben Aerzte, Chirurgen, Hebammen oder andere Sanitätsbeamte, der Obrigkeit die in Ausübung ihres Berufs zu ihrer Kenntniß gekommenen Fälle, welche die Natur eines Verbrechens gegen die Person haben können, anzuzeigen, unter Drohung einer Buße bis zu 50 Lire, wenn sie die Berichterstattung unterlassen oder verzögern und dieselbe nicht die unterstützte Person einem Strafverfahren aussetzt, Str.-G.-B. Art. 439, vgl. den hiedurch abgeschafften Art. 102 der Strafprozeßordnung u. Art. 103 — Kapitäne italienischer Schiffe, welche ein Schiff, mag es auch ein fremdes oder feindliches sein, in Nothlage antreffen, die Pflicht, ihm zu Hilfe zu eilen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren, unter Drohung einer Geldstrafe von 200—1000 Lire und fakultativer Enthebung von Ausübung ihrer Funktionen für sechs Monate bis zu einem Jahre (Cod. mar. merc. Art. 120 u. 385), welche Strafe sich auch der Kapitän oder Führer eines Bugsirdampfers zuzieht, der nicht auf einfaches Verlangen des Hafenbeamten Hilfe zur Rettung oder Bugsirung gefährdeter Schiffe leistet (Art. 190) — Kapitäne oder Schiffsführer die Pflicht, unter Drohung von Geldstrafe, auf der Fahrt begriffen der Anrufung eines Kriegsschiffes des Staates, das er sonst zur Anwendung von Gewalt zwingt (Art. 377), zu gehorchen — Kapitäne oder Führer italienischer Schiffe die Pflicht der Bergung von Individuen der italienischen Flotte, welche sich in fremdem Lande ohne Sitz eines Konsularbeamten verlassen vorfinden, und die Pflicht der Anbordnahme von Staatsangehörigen, welche die Konsularbeamten aus irgend einem Grunde in die Heimath zu senden genöthigt sind (Art. 114) und zwar unter Drohung von Geldstrafe und Entsetzung (374) — Kapitäne oder Führer italienischer in einen Hafen des Staates segelnder Schiffe, unter Vermeidung einer Geldstrafe, dem Verlangen eines Kgl. Konsularbeamten rücksichtlich Transportes eines Verurtheilten, Angeschuldigten, von Verbrechensobjekten oder anderen zum Verfahren gehörenden Gegenständen (Art. 375) zu gehorchen; die ihnen von Agenten der Postverwaltungen oder ital. Konsuln im Auslande übergebenen Postsachen gegen Entschädigung von 10 Centesimi für jeden Brief, von 5 für jeden anderen Gegenstand von nicht über 50 Gramm Gewicht und im Inlande entsprechend von 5 Centesimi und 1 Centesimo (unter Drohung von Geldstrafe bis zu 300 Lire, Art. 5—8 des Ges. vom 20. Juni 1889 über Postdienst) anzunehmen und ebenso Unternehmer von periodischen Fahrten die Pflicht, an Orte ihrer Bestimmung **unentgeltlich** Postsachen

echt Geldstücke im Gesammtwerth von mehr als 10 Lire empfangen und später als nachgemacht oder verfälscht erkannt hat, diese der Behörde abliefern, wenn möglich, unter Angabe ihrer Herkunft (Str.-G.-B. Art. 440). Verpflichtungen, bestimmte Handlungen in Anbetracht der Möglichkeit mehr oder minder schwerer, mehr oder minder ernstlich zu befürchtender Gefahren vorzunehmen oder zu unterlassen, sind sämmtlich die Grundlage der Drohungen des Strafgesetzbuchs auf dem Gebiete der Polizeiübertretungen (Buch III), des Gesetzes über die Sicherheitspolizei und sehr vieler zerstreuter Straf- und Administrativpolizei-Bestimmungen. Sie alle hier anzuführen, wäre unmöglich. Immerhin sei noch hingewiesen auf die Pflicht der Eltern, ihren Kindern Elementarunterricht geben zu lassen; das Verbot, sie zu Arbeiten, mögen diese auch einträglich sein, vor Zurücklegung eines bestimmten Alters[1]) zu verwenden; die Pflicht, sie impfen zu lassen, um sie, wie das Gesetz vorschreibt, in die Elementarschulen einschreiben lassen zu können[2]) u. s. w.

Eine gewisse Ungleichheit in dem Maaße öffentlicher Lasten scheint die Befreiung zu Gunsten Siziliens bei dem Monopol des Staates an Seesalz[3]). Gewiß ist eine solche, freilich durch sehr klare Gründe gerechtfertigte, die Zollfreiheit der regierenden Fürsten und Prinzen ihres Geblüts gehöriger Gegenstände (Ges. vom 23. Juni 1873 und Kgl. Vollzugs-Dekret vom 2. Juli 1873), sowie die lediglich dem König zustehende Befreiung des Kgl. Briefverkehrs von den Posttaxen (Ges. vom 20. Juni 1889 über den Postdienst). Vgl. oben S. 47.

3. Zahllos sind die Beschränkungen der Unverletzlichkeit des Privateigenthums. Abgesehen von den durch Gründe des bürgerlichen Rechts bestimmten (Cod. civ. lib. II tit. II über Modifikationen des Eigenthums, namentlich gesetzliche Servituten Art. 533—615 und Beschränkungen der Verfügungsgewalt über eigenes Vermögen kraft Testamentes Art. 805—826 und weiter noch Bewässerungs-Zwangsgenossenschaften Art. 659)[4]) und abgesehen von den für Ausführung öffentlicher Arbeiten geforderten, für welche auch im Enteignungswege unter Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über zwangsweise

---

von nicht über 20 Kilogrammen mitzunehmen, vorbehalten die besonderen Vereinbarungen mit der Postverwaltung (Art. 5 ebenda) — das Hafenamt und bei Fehlen desselben der Ortsvorsteher die Pflicht, auch ihrerseits bei Schiffbruch oder anderem Unfall eines Schiffes an der Küste des Staates (Art. 122) Hilfe zu leisten — die Seemannschaft auf Verlangen des Hafenamtes bei Hochfluthen, Schiffbruch, Brand oder irgend einer außergewöhnlichen Verumständung die Pflicht dringender Dienstleistung für den Staat (206 bestraft die Weigerung) — Advokaten und Rechtsbeistände die Pflicht, unter Vermeidung von Disziplinarstrafen (Kgl. Dekr. vom 21. Nov. 1865 Art. 24 u. Ausf.-Regl. vom 26. Juli 1874 zum Ges. vom 8. Juni 1874), die Vertheidigung der zu unentgeltlichem Beistande zugelassenen Personen zu übernehmen und dies, trotzdem diese Berufe frei sind.

1) Ges. vom 11. Febr. 1886 über den Schutz von Kindern bei der Arbeit.

2) Ges. vom 22. Dez. 1888 über öffentliche Gesundheitspflege Art. 51: „Die Impfung ist obligatorisch und wird durch besonderes Reglement geregelt werden." Bisher (Febr. 1890) ist dies nicht geschehen. Die Impfpflicht bestand schon kraft Ges. vom 14. Juni 1859, mit Aenderungen vom 20. Nov. 1859 auf die anderen Provinzen ausgedehnt; in Toskana und in den beiden Sizilien blieben andere Bestimmungen bestehen. Uebrigens wird das Impfzeugniß in gleicher Weise zur Zulassung in irgend eine staatliche Schule und im Allgemeinen kraft betr. Bestimmungen von jedem Ministerium insbesondere auch behufs Ernennung zu öffentlichen Aemtern gefordert.

3) Art. 45 des Ges. über Salz- und Tabakmonopol, veröffentlicht mittels Kgl. Dekrets vom 15. Juni 1865. Damals war die Befreiung auch auf Tabak ausgedehnt, doch wurde dieses Monopol durch Ges. vom 8. Juni 1874 auch auf Sizilien erstreckt.

4) Ueber Bewässerungsgenossenschaften s. man auch das Organ.-Ges. vom 29. Mai 1873 und den Text des Kgl. Dekrets vom 28. Febr. 1886 und ebenso des Ges. vom 20. März 1865 Anlage F über öffentl. Arbeiten Art. 92, 96, 97, 105—119, 129, 130. Dazu kommen andere Bestimmungen, welche Servituten für Straßen, Wässer, Häfen, Seeküste und Eisenbahnen begründen,

Enteignung nach Art. 373 des Gesetzes über öffentliche Arbeiten vorgegangen werden kann, sind andere in finanziellen Bedürfnissen des Staates (Steuern, Zölle, Taxen, Gebühren, Salz- und Tabakmonopol, Stempel u. s. w.) oder der Provinzen oder der Gemeinden (Taxen, Gebühren, Abgaben) oder anderer Verwaltungskörper (wie Handelskammern[1]), Agrarvereine[2]) begründet u. s. w. — Die ökonomischen Bedürfnisse rechtfertigen Beschränkungen rücksichtlich des Eigenthums am Untergrund nach den Berggesetzen[3]); andererseits rechtfertigen sie in Rücksicht des Ackerbaues Heil- und Vernichtungsverfahren zur Bekämpfung der Phylloxera[4]); Beschränkungen der Jagd und des Fischfangs u. s. w. Im Interesse des Ackerbaues, ja noch mehr in gesundheitlichem Interesse wurde die Bildung von Zwangsgenossenschaften unter den Eigenthümern am „agro romano" behufs Bonifikation[5]) vorgeschrieben und den Gemeinden die Pflicht auferlegt, ihr unbebautes Grundeigenthum zu bebauen, unter Androhung des Verkaufs oder Hingabe zu Erbpacht im Falle des Ungehorsams[6]), auch wurden die in gewissen Berggegenden gelegenen Wälder dem Forstbann unterstellt, für Aufforstung im öffentlichen Interesse durch Grundstücksenteignung gesorgt und die Gebrauchsrechte an solchen Wäldern und Ländereien vermöge besonderer Verjährung dieser Rechte oder der amtlichen Löschung abgeschafft[7]). — Die öffentliche Gesundheitspflege hat allein weitere Beschränkungen nothwendig gemacht, welche auf dem Grundeigenthum und auf Wohnungen lasten gemäß Gesetz über öffentliche Arbeiten vom 20. März 1865 Anlage F, besonders in den die Abwasser regelnden Vorschriften und vornehmlich gemäß Ges. vom 22. Dez. 1888 zum Schutz der Gesundheitspflege und Sanität Art. 36—41, sowie Sicherheitspolizeigesetz Art. 32—36. Vergiftung von Gewässern oder Lebensmitteln, Betrug bei Herstellung und beim Verkauf von Medizinal- oder Nahrungsmitteln, fahrlässige Gefährdung der öffentlichen Sanität und Ernährung, ebenso Gefährdung des Lebens von Personen, Mißbrauch eines Sanitätsberufs und betrügerische Bewirkung des Fehlens oder Vertheuerung von Nahrungsmitteln sind im Str.-G.-B. Art. 318—326 bedrohte Verbrechen (Strafschärfungen und -Milderungen in Art. 327—330). Außerdem giebt es noch andere Uebertretungen von Vorschriften, welche der Eigenthümer als Schranken seines Rechts betreffs ihm gehöriger, zur Ernährung bestimmter Gegenstände u. s. w. beobachten muß[8]), nicht minder bei Immobilien, wenn absolute oder dringliche

1) Ges. vom 6. Juli 1862 über Handelskammern. Es wird jetzt eine Revision desselben gewünscht.

2) Kgl. Dekret vom 23. Dez. 1866 u. Ausführ.-Regl. vom 18. Febr. 1867 über Agrarvereine.

3) Ges. vom 20. Nov. 1859 über Bergwerke, Gruben und Hütten in Piemont und in der Lombardei, Berggeſ. vom 17. Okt. 1826 noch geltend in den neapolit. und sizilischen Provinzen u. s. w. Die Berggesetzgebung ist in Italien noch nicht einheitlich.

4) Ges. betr. die Phylloxera, Text v. 4. März 1888; bei Anwendung eines Heilverfahrens wird eine Subvention von höchstens 300 Lire per Hektar, bei Vernichtung Entschädigung gewährt.

5) Ges. vom 11. Dez. 1878, Gesetze vom 8. u. 9. Juli 1883 u. Ausführ.-Regl. vom 3. Jan. 1884 des ersteren.

6) Ges. vom 4. Juli 1874 u. Ges. vom 25. Juni 1882, welches den Termin für Anpflanzung oder Veräußerung ihrer unbebauten Grundstücke auf höchstens weitere 5 Jahre erstreckte. Man spricht jetzt davon, denselben Grundsatz auch auf unbebautes Privatland zu erstrecken. Sicher besteht weder bisher ein solcher, noch auch ein Arrondirungsgesetz für Privatgrundstücke zum Zwecke der Landwirthschaft und Beförderung intensiver und einträglicherer Kultur von Ländereien.

7) Forstges. vom 20. Juni 1877 u. Ausführ.-Regl. vom 10. Febr. 1878.

8) Ges. v. 22. Dez. 1888 Art. 42 u. 43.

Nothwendigkeit vorliegt, im Falle ansteckender epidemischer Krankheiten Privateigenthum in Besitz zu nehmen zu Gründung von Spitälern, Lazarethen, Kirchhöfen u. s. w., oder bei im Inlande ausbrechenden ansteckenden Krankheiten besondere Befehle zur Besichtigung und Desinfektion von Häusern u. s. w. zu erlassen[1]). Durch den Zweck öffentlicher Gesundheitspflege wird auch das Recht des Grundeigenthümers vermöge der Servitut des Abstandes von Kirchhöfen rücksichtlich des Baues von Wohnhäusern beschränkt[2]). — Gründe öffentlicher Sicherheit haben zu Verboten geführt, welche die freie Verfügung über gewisse Gegenstände beschränken, z. B. Waffen, Pulver, Gebäude u. s. w., indem nicht nur für die ersteren besondere Erlaubniß der Obrigkeit, sondern auch für Eröffnung von Baulichkeiten zu Schauspielen oder öffentlichen Unterhaltungen, zu Gasthäusern, Herbergen, Wirthschaften oder öffentlichen Betrieben im Allgemeinen gefordert wird[3]), indem der Polizeibehörde des Ortes im Verein mit der städtischen die Befugniß zusteht, vorzuschreiben, daß in den Nachtstunden nicht mehr als ein Zugang von öffentlicher Straße her in Häusern offen gelassen und derselbe bis zu einer bestimmten Stunde erleuchtet und zu anderen Stunden bei Mangel eines Hausmeisters geschlossen werde (Art. 31 des Ges. über Sicherheitspolizei vom 30. Juni 1889). Aehnliche Gründe veranlaßten die Forderung besonderer Genehmigung zur Errichtung von Mühlen in schiffbaren Gewässern, sowie das absolute Verbot der Vornahme gewisser Arbeiten und Handlungen, wie sie in Art. 168 des Ges. über öffentliche Arbeiten aufgeführt sind, nicht minder besonderer Genehmigung des Präfekten und der Einhaltung der von ihm vorgeschriebenen Bedingungen zur Ausführung der in Art. 169 angegebenen, sowie besonderer Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten und der Beobachtung der von ihm vorgeschriebenen Bedingungen zu anderen in Art. 170 bezeichneten Bauten, und dies Alles zum Zweck der öffentlichen Wasserpolizei. In gleicher Weise veranlaßten ähnliche Gründe das Verbot der Aufführung von Mauern, Häusern, Hütten und anderen Bauten in Mauerwerk in der Nähe von Eisenbahnen, in geringerer Entfernung als der durch Gesetz oder Reglement (Art. 66, 234, 235, 310) bestimmten[4]). Für die Sicherheit der Schifffahrt besteht die Verpflichtung, außer Dienst befindliche Boote und andere schwimmende Sachen zerstören, wie betreffenden Falls repariren zu lassen (Cod. mar. merc. Art. 191). Ebenso können zur Sicherheit von Personen die Gemeinden in ihren Reglementen die Ankoppelung der ohne Maulkorb herumlaufenden Hunde und selbst die Tödtung derselben verfügen[5]). — Militärische Bedürfnisse machen sich in militärischen Servituten geltend[6]), welche auch die Ausländer in ihrem

1) Ges. vom 22. Dez. 1888 Art. 48, 49.

2) Ebenda Art. 57; vgl. Ges. v. 12. Juni 1886 betr. Reisfelder (durch Art. 69 jenes Gesetzes auf das Reich erstreckt).

3) Ges. vom 30. Juni 1889 über Sicherheitspolizei. Vgl. neues Strafgesetzbuch Buch III, namentlich Art. 440, 442—445, 447—451, 460—470, 480-482, 492, 493, 494.

4) Der Art. 317 des Gesetzes über öffentl. Arbeiten hat der vollziehenden Gewalt den Auftrag ertheilt, mittels besonderer Reglements für alle die Sicherheit von Personen und Sachen beim Eisenbahnbetrieb betreffenden Vorschriften zu sorgen, vgl. Art. 374.

5) Gem.- u. Prov.-Ges. Art. 133 (früher 104). — Staatsrath 17. Febr. u. 16. April 1875.

6) Ges. vom 19. Okt. 1859 über Natur und Ausdehnung der militärischen Servituten. Dieses Gesetz wurde mit einigen Abänderungen im Ges. vom 23. April 1886 auf das ganze Königreich erstreckt. Ferner Ges. vom 30. Juni 1889 über Requirirung von Pferden und anderen Vierfüßlern bei Mobilmachung des Heeres. Vgl. Ges. vom 1. Okt. 1873 Art. 15 über Requirirung von Fahrzeugen. Die Pflicht der unentgeltlichen milit. Einquartirung für die ersten 3 Tage

unbeweglichen Eigenthum treffen und, soweit es sich um Requisition von Vierfüßlern u. s. w. handelt, unter der Bedingung, daß sie im Inlande wohnhaft sind und vorbehalten besondere Ausnahmen[1]). — Eine besondere Beschränkung (oder Verletzung) des Eigenthumsrechts ist auch die Verpflichtung zur Ablieferung eines Freiexemplars jeder Veröffentlichung behufs Aufbewahrung in den Staatsarchiven und in der Universitätsbibliothek, in deren Bezirk die Veröffentlichung erfolgte, und zwar unter Drohung einer Strafe von 50 Lire für Verzögerung[2]). — Gründe anderer Art, wenn immer des öffentlichen Nutzens, haben den Gesetzgeber veranlaßt, das Recht des Eigenthümers von italienischen Denkmälern und Kunstwerken zu beschränken durch Verbot der Veräußerung in gewissen Fällen oder Bindung derselben an bestimmte Bedingungen und Untersagung der Veränderung des ursprünglichen Zustandes oder Unterlassung der Erhaltung[3]); haben ihn ferner veranlaßt, Servituten

---

ist festgesetzt in dem Kgl. Patent vom 9. Aug. 1836 für Piemont, das noch giltig und auf ganz Italien ausgedehnt ist (vgl. §§ 141, 143, 144, 150, 160—162, Art. 55), Kgl. Dekret vom 24. Jan. 1861 u. in Art. 103 des General-Regl. für Bewaffnung der Kgl. Karabiniere. Vgl. Statthalter-Dekret vom 24. Dez. 1860 über Quartierleistung an Offiziere des Heeres seitens der Munizipien, falls dieselben Schwierigkeiten bei Beschaffung desselben begegnen; mehrfach in seiner Geltung verlängert. Das Kgl. Dekret v. 1. Juli 1869 und andere beseitigten milit. Servituten aufgegebener Befestigungen.

Hier sei bemerkt, daß umgekehrt Art. 60 des Ges. über Sicherheitspolizei der vorgängigen Anzeige an die Obrigkeit die Ausübung des Gewerbes der Vermiethung von Zimmern oder möblirten Wohnungen oder entgeltlicher Beschaffung von Unterkunft unterwirft, und Art. 61 die Gasthofbesitzer, die Herbergsbesitzer und alle, welche gegen Entgelt Unterkunft geben, verpflichtet, ein Verzeichniß über die Beherbergten zu führen und täglich Ankunft und Abreise derselben anzuzeigen. Art. 461 des Str.-G.-B. bestraft seinerseits die diesen Vorschriften Zuwiderhandelnden. Noch spezieller verbot Art. 50 des in den Tit. II, III u. IV abgeschafften Ges. vom 20 März 1865 über Sicherheitspolizei, italienische Soldaten und Seeleute, welche nicht zur Entfernung von der Fahne ermächtigt sind oder ihrer Aushebung sich widersetzen, zu beherbergen oder wissentlich in Dienst oder Arbeit zu nehmen (ein Verbot, das neben dem neuen Str.-G.-B. und dem neuen Gesetz über Sicherheitspolizei in den genannten Bestimmungen fortgilt, vorbehalten die Militärgesetze); ferner verbietet Art. 183 des Cod. mar. merc. den Kapitänen und Schiffsführern jeder Flagge, sowie den Eigenthümern von schwimmenden Fahrzeugen, in- oder ausländischen Verbrechern und Deserteuren des Heeres wie der Marine Zuflucht zu gewähren oder dieselben an Bord zu verbergen und Art. 184 auf Schiffen, welche in Häfen oder auf den Rheden, auf größeren oder kleineren Kanälen des Staates vor Anker liegen oder vertäut sind, ohne Erlaubniß der Seebehörde fremden zur Besetzung nicht gehörenden Personen Unterkunft zu geben, ebenso Art. 113 den Kapitänen und Schiffsführern, welche sich im Auslande befinden, Individuen, wären es auch Inländer, welche von der Justiz wegen gemeiner Verbrechen gesucht werden, Zuflucht zu gewähren. S. unten 5.

1) Art. 1 des Ges. vom 30. Juni 1889 enthält einige Ausnahmen von der Befugniß zu Requisition von Vierfüßlern für das Bedürfniß des Heeres theils zu Gunsten des Kgl. Hauses und Hofes und der Prinzen, theils zu Gunsten ausländischen, diplomatischen oder konsularen Personals, der Offiziere des Heeres u. s. w.

2) Preß-Edikt Art. 8. Ellero tadelt im „Archivio giuridico“ III 455 diese allerdings unbedeutende Verletzung der Unverletzlichkeit des Eigenthums. Der Staat hat das Recht, zu dieser Abgabe zu verpflichten, sollte aber dem Herausgeber den vollen Preis des Werkes ersetzen.

3) Auf diesem Gebiet bestehen noch, in Erwartung eines allgemeinen Gesetzes, die alten Bestimmungen für die verschiedenen Provinzen. Art. 83 des Gesetzes vom 25. Juni 1865 beschränkt sich darauf, „dem Staat, den Provinzen, den Gemeinden das Recht des Erwerbs in Form der Enteignung wegen öffentlichen Nutzens zu gewähren an jedem italienischen historischen oder Alterthumsdenkmal, welches die Natur einer Immobilie hat und dessen Erhaltung in fernerem Besitze einer Anstalt oder eines Privatmannes gefährdet wäre“. Dagegen betreffen in den früher päpstlichen Staaten das Handschreiben von Pius VII. vom 1. Oktober 1802 und Edikt vom 7. April 1810 des Kardinals Pacca den Schutz von Denkmälern mittels Beschränkung der Ausübung des Privateigenthums an demselben. Kass. Rom 6. Dezember 1876 erklärt solche Bestimmungen als noch geltend trotz Art. 29 der Verfassungs-Urkunde und Art. 436, 438 u. 534 Cod. civ., wie ausdrücklich durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. Juni 1871 für die römische Provinz festgesetzt ist; deßhalb bestehen noch in Toskana (Kass. Florenz 24. Oktober 1888) die Bestimmungen des Großherz. Edikts vom 16. April 1854, denen zufolge zu Veränderungen an monumentalen Kunstgegenständen des Privateigenthums eine vorgängige Erlaubniß der Regierung nothwendig ist und bestehen in Venetien fort die Regierungsbekanntmachungen vom 10. und 17. Februar 1819, welche in dieser Materie ver-

betr. die Verzierung von Gebäuden und Aushängeschildern aufzuerlegen. In gleicher Weise sind im öffentlichen Nutzen Verpflichtungen rücksichtlich Regulirungsplänen (gen. Ges. vom 25. Juni 1865, Art. 86—92) und Erweiterungsplänen auferlegt (Art. 93 u. 94). — Auf dem Gebiete ferner der öffentlichen Arbeiten setzt das Gesetz vom 20. März 1865, Anlage F öffentliche Servituten fest an Grundstücken längs schiffbarer Flüsse zur Aufrechterhaltung von Leinpfaden und Trottoirs (Art. 144), an Grundstücken längs öffentlicher Straßen rücksichtlich der nothwendigen Entfernungen von daselbst zu errichtenden Bauten oder anderen Werken (Art. 66—82), an Grundstücken, welche in Besitz genommen werden müssen zum Bau von Straßen oder anderen öffentlichen Bauten (227, 231—241, vgl. 71—73 Enteign.-Ges. wegen öffentlichen Nutzens), an Nebenwehren, welche abgebrochen werden müssen, um den Durchbruch von Hauptwehren zu vermeiden (172), u. s. w. Und es ist Pflicht Privater, welche Wasser gebrauchen oder Mühlen, Schleusen, Bassins u. s. w. haben, stets schwimmendes Holz, dessen Transport in gebührender Form gestattet ist, sowie die denselben besorgenden Personen passiren zu lassen (161 u. 164); ebenso Pflicht der Eigenthümer und Besitzer von Grundstücken an Flüssen oder Bächen für Brücken zu sorgen (103), für solche von Grundstücken an öffentlichen Straßen die Mauern oder andere Stützen längs derselben auszubessern, um die angrenzenden Ländereien zu sichern und zu schützen (36, 37 u. 39) u. s. w. — Als Strafe kennt das Str.-G.-B. zwei Formen der Geldstrafe, einmal die „multa“ (Geldstrafe) von 10—10000 Lire bei Verbrechen (in Art. 75 bei Zusammentreffen von Reaten bis 15000 Lire), andererseits die „ammenda“ (Buße) von 1 Lira bis 2000 (bei Zusammentreffen von Reaten 3000 Lire) bei Uebertretungen (Art. 19 u. 24) und als Wirkung der Verurtheilung Einziehung der Gegenstände, welche zu Begehung eines Reats dienten oder dazu bestimmt waren und dadurch hervorgebracht sind (Art. 36). Uebrigens sind kraft zahlreicher Finanzgesetze die Geldstrafen für ihnen Zuwiderhandelnde sehr oft in zwei-, drei-, vier- und fünf-, ja selbst zehnfachem Betrage (Art. 70, 73, 74 des Alkohol-Ges., Text vom 29. April 1889) entweder der hinterzogenen Abgaben und der vom Mitschuldigen verwirkten Geldstrafe oder des festgesetzten Zolls bemessen, so daß in solchen Fällen die dem Staatsschatz als Geldstrafe zu zahlende Summe nicht nur obiges vom Str.-G.-B. zugelassenes Maximum übersteigen, sondern auch auf hundert Tausend Lire ja Millionen steigen kann, somit sich in eine Art maskirter, kaum mißzubilligender genereller Konfiskation verwandelt. — Zwangsvollstreckung in Grundeigenthum zufolge Befehls der Gerichtsbehörde oder der von Notaren und anderen öffentlichen Beamten aufgenommenen Urkunden mit Vollstreckungsformel (Cod. proc. civ. Art. 553 ff.) und das Konkursverfahren und die privilegirte Vollstreckung in das Grundeigenthum der Tax- oder Abgabenpflichtigen u. s. w. sind natürlich Einschränkungen des Eigenthumsrechts, welche sich jedoch ihrem Wesen nach in eben so viele Bestätigungen desselben, wie die Kompensation von Forderungen und Schulden und Aehnliches, auflösen.

---

fügen (Kass. Florenz 24. August 1885) und im Neapolitanischen andre Gesetze u. s. w. In der Provinz Rom sind die Gallerien, Bibliotheken und andere Kunst- oder Alterthumssammlungen ungetheilt geblieben und ist ihre Veräußerung nur an den Staat, die Provinzen, die Gemeinden, an italienische Institute oder andere weltliche Anstalten zulässig, welche bei ihrem Erwerb sich zur Erhaltung und Bestimmung derselben zu dauerndem öffentlichem Gebrauch verpflichten. Gesetz vom 8. Juni 1883 zum Vollzug des Gesetzes vom 28. Juni 1871.

4. Abgesehen von den schon angegebenen Beschränkungen des **Hausrechts** (Note 3 auf S. 50), welche von der **allgemeinen** Stellung des Menschen gegenüber den Anforderungen des strafrichterlichen Urtheils abhängen, entfließen andere besonderen Verhältnissen, wie namentlich: Besichtigung von Schiffen, vornehmlich zur Feststellung ihrer Seetüchtigkeit seitens der Seebehörden und Konsuln im Fall der Klagen Interessirter und die von denselben Behörden oder von den Kommandanten der Königl. Schiffe ausgeführten oder anbefohlenen, um zu ermitteln, ob die besichtigten Schiffe mit den durch Reglemente (Cod. mar. merc. Art. 77—84) vorgeschriebenen Ausrüstungsartikeln pflichtmäßig versehen sind und versehen erhalten werden; — die Besuche, welche die Polizeibeamten zu jeder Stunde in Lokalen öffentlicher Betriebe (Gasthöfe, Herbergen, Wirthschaften, Café's u. s. w.) und in den damit in Verbindung stehenden machen dürfen (Ges. vom 30. Juni 1889 über die Sicherheitspolizei Art. 57, vgl. 59); — die Haus- (und Personen-) durchsuchungen, welche die Sicherheitspolizei-Behörde bei begründetem Verdachte eines Reates gegen unter Polizeiaufsicht stehende Personen (Art. 121 gen. Ges.) und der Direktor einer Sträflingskolonie gegen die zu Zwangswohnsitz verwiesenen Personen vornehmen kann (Art. 132).
5. Die persönliche Freiheit erfährt Einschränkungen **gerichtlicher Art** (außer den oben II 5 angedeuteten) durch Ausnahmen von der sonst abgeschafften Schuldhaft in Civil- und Handelssachen. In dem Gesetz vom 6. Dezember 1877 über Abschaffung derselben sind zwei Ausnahmen aufrechterhalten. Die erste gilt für Vollziehung von Verurtheilungen in Strafsachen zu Rückgabe, Schadensersatz und Entschädigung; hier darf die Haft nicht über ein Jahr dauern bei Reaten, welche entweder Zuchthaus oder Reklusion und Detention von mindestens drei Jahren (alte „crimini") nach sich ziehen, nicht über sechs Monate bei früheren „delitti" welche mildere Strafen (ausgenommen die des neuen Str.-G.-B. für Uebertretungen) nach sich ziehen und nicht weniger als drei Tage noch mehr als drei Monate bei Uebertretungen, welche mit Haft von höchstens fünf Tagen oder Buße nicht über 50 Lire[1]) bestraft werden, so jedoch, daß in diesem letzteren Fall, anders als in den beiden anderen, dem Strafrichter die Befugniß zusteht, die Schuldhaft anzuordnen oder abzulehnen. Die andere Ausnahme besteht in der auch dem Civilrichter zustehenden Befugniß, dieselbe behufs Rückgabe, Schadensersatzes und Entschädigung, welche aus der strafgesetzlich strafbaren Handlung sich ergeben, anzuordnen. Doch bestehen fort die Bedingungen und Einschränkungen dieser Befugniß durch die Art. 2096—2101 Cod. civ.[2]).

---

1) Kgl. Vollzugs-Dekret vom 1. Dez. 1889 zum neuen Str.-G.-B. Art. 20, 21.

2) Verboten ist Schuldhaft bei einer unter 500 Lire betragenden Hauptforderung (Art. 2096 Cod. civ.), gegenüber Minderjährigen und Frauen, vorbehalten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, gegenüber Personen über 60 Jahren und Erben des Schuldners (Art. 2097); sie kann nicht ausgesprochen werden gegen den Schuldner zu Gunsten der Ehefrau, der Aszendenten und Deszendenten, Brüder und Schwestern, Verschwägerten im selben Grade, Onkel und Neffen (Art. 2098), noch kann dieselbe gleichzeitig gegen Mann und Frau wegen derselben Forderung, noch gegen die Frau vollstreckt werden, wo der Mann sich mit ihr solidarisch verpflichtet hat (Art. 2099); ferner ist sie ausgeschlossen für Vollstreckung der Schiedssprüche, abgesehen von Bestimmungen des H.-G.-B. (Art. 2100); sogar verboten ist sie und der Schuldner nicht darin zurückhaltbar bei vor der Haft eingegangenen und zur Zeit der Freilassung fälligen Schulden, wenn die Vollstreckung der Haft geendet ist, soweit nicht für solche Schulden eine längere Haft als die schon erlittene statthaft wäre und auf welche dann die erlittene frühere eingerechnet wird (Art. 2103). Durch Zahlung eines Viertels der geschuldeten Summen nebst Zubehör und Leistung einer für genügend erklärten Kaution kann sich der Schuldner von Haft befreien und gewährt ihm die Gerichtsbehörde Aus-

— In Strafsachen sind vor Allem die Polizeibeamten, die Offiziere und Unteroffiziere der Karabiniere, die Bürgermeister oder ihre Vertreter kraft Gesetzes (Cod. proc. pen. Art. 64, 66, abgeändert durch Kgl. Dekr. vom 1. Dezember 1889 u. Art. 65) verpflichtet zur Verhaftung von Angeschuldigten im Fall der Betretung bei einer strafbaren Handlung, welche Detention oder Reklusion von mehr als drei Monaten oder eine höhere Strafe nach sich zieht oder aber bei Personen, welche nach dem ersten Theil des Art. 206 der Strafprozeß-Ordnung verdächtig sind, mag auch nicht eine Strafe von mehr als drei Monaten in Aussicht stehen; ebenso zur Verhaftung von Müßiggängern, Landstreichern, Bettlern, unter Polizeiaufsicht stehender und nach den Art. 95 u. 96 des Gesetzes über Sicherheitspolizei berüchtigter Personen, wenn gegen sie ein Indiz vorliegt, daß sie ein Reat begangen haben und, von solcher persönlicher Eigenschaft abgesehen, wo immer sie ein Individuum auf frischer That betreffen. In allen diesen als regelrecht erkannten Fällen der Verhaftung ist jedoch der Verhaftete stets binnen 24 Stunden der Gerichtsbehörde vorzuführen (Ges. über Sicherheitspolizei vom 20. März 1865 Art 17, nicht beseitigt durch das neue Gesetz vom 30. Juni 1889). Handelt es sich um aus der Haft Entlassene von verdächtiger Eigenschaft nach Art. 89 des Ges. vom 30. Juni 1889, so können sie, wenn sie vorbestrafte gefährliche Personen sind, bei der Polizeibehörde des Ortes in Haft gesetzt werden und kann verhaftet (und zu Buße bis zu 50 Lire verurtheilt) werden, wer öffentlich eine Maske in nicht erlaubter Zeit und Form trägt und der Aufforderung, sie abzulegen, nicht gehorcht (Art. 49). Andrerseits ist jede andere Person, welche ein Individuum auf frischer That betrifft, für sich befugt, eine solche Verhaftung vorzunehmen (Art. 65). Auch kann die Verhaftung vom Amtsrichter (welcher Haftbefehle auszustellen nicht befugt ist) befohlen werden, wenn er triftige Gründe dazu hat, die Flucht eines Angeschuldigten zu vermuthen, und gewichtige Indizien der Schuld vorliegen und das Reat Detention oder Reklusion von mehr als drei Monaten oder höhere Strafe nach sich zieht oder es sich um verdächtige Personen handelt, soweit ihr Reat mit Detention oder Reklusion unter drei Monaten bedroht ist[1]). In zweiter Linie ist, solange es sich um ein „delitto“ (s. Note oben II 5) handelt, für welches das Gesetz Geldstrafe,

setzung der Haft für die zur Zahlung des Schuldrestes nöthige Frist, nach deren vergeblichem Ablauf jedoch die Haft in vollem Umfange vollstreckt werden muß (Art. 2104).

1) Weitere Fälle fakultativer Haft, aber zu Prozeßzweck, außer den anderen schon angedeuteten, sind der des ungehorsamen Zeugen (Cod. proc. pen. Art. 178, abgeändert durch Kgl. Dekret vom 1. Dez. 1889), des falschen oder zurückhaltenden Zeugen (Art. 312), des der Sitzungspolizei Zuwiderhandelnden (627, auch bei Gemeinderathssitzungen, neues Ges. vom 10. Febr. 1889 Art. 239), des Verwahrers öffentlicher oder privater als gefälscht angefochtener Urkunden bei Weigerung ihrer Vorweisung (702), des Verwahrers einer authentischen Abschrift von Prozeßakten, wenn das Original vernichtet oder verloren ist und Vorweisung der Abschrift verweigert wird (798), des Kompetenzkonfliktes (745). Nicht fakultativ ist die Haft, wenn ein Haftbefehl voranging (192—196), in anderen Fällen der Uebertretung der Sitzungspolizei (620, 621, 624) und der Weigerung des Verwahrers als gefälscht angefochtene Urkunden vorzuweisen (698), des Ungehorsams eines zu Eingrenzung Verurtheilten (778), endlich der Uebertretung der auferlegten Bedingungen bei Freilassung während des Prozesses (213, 214). Auch in Militärsachen gelten ungefähr dieselben Befugnisse zur Verhaftung bei Betretung auf frischer That (Cod. pen. per l'esercito Art. 367, Cod. pen. milit. maritt. Art. 413), zum Haftbefehl gegen einen ungerechtfertigt ausbleibenden vorgeladenen Militär (378 bzw. 424), zum Ergreifungsbefehl nur wenn hinreichende Beweise oder Schuldindizien und übereinstimmender Antrag der Staatsanwaltschaft vorliegen (406 bzw. 451 vgl. 424 bzw. 468), ebenso zum Erlaß des einfachen Erscheinungsbefehles (in einen Haftbefehl umgewandelt, wenn nach Anhörung des Angeschuldigten und des Staatsanwaltes Umstände hervortreten, welche die Nothwendigkeit der Haft erweisen), wenn das Reat nur mit einfacher militärischer Haft

Eingrenzung oder aber Reklusion oder Detention von höchstens drei Jahren im Minimum oder aber Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, allein oder vereint mit einer der genannten Strafen, droht, dem Richter verboten, die Verhaftung des Angeschuldigten anzuordnen; dann erläßt er lediglich einen Erscheinungsbefehl, falls er nicht bei gewissen, besonders bezeichneten Angeschuldigten[1]) den Haftbefehl für passender erachtet. Er kann jedoch zwischen der einen und anderen Befehlsform wählen und den Erscheinungsbefehl in einen Haftbefehl umwandeln, wenn nach Verhör des Angeschuldigten Umstände hervortreten, welche die Nothwendigkeit desselben beweisen, vorausgesetzt, daß es sich um „delitti" handelt, für welche das Gesetz Zuchthaus oder eine andere Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren im Minimum festsetzt. Doch muß bei den besonders bezeichneten Angeschuldigten der Befehl Haftbefehl sein; ein gleicher Befehl ist ferner stets unumgänglich auch in den vorstehenden Fällen, wenn der Angeschuldigte keinen Wohnsitz noch festen Aufenthaltsort im Staat hat oder sich von seinem Aufenthaltsorte geflüchtet hat (Art. 182 Cod. proc. pen. in der Fassung des Kgl. Dekr. vom 1. Dezember 1889). Außer den schon in Nr. 1 vorstehender Note bezeichneten Personen sind andere von der Wohlthat der Freiheit während des Verfahrens ausgeschlossen, nämlich diejenigen, welche verhaftet werden bei Begehung eines der Verbrechen, für welche im Gesetz eine Freiheitsstrafe von über drei Jahren im Minimum festgesetzt ist, oder kurz nach dessen Begehung oder während sie von der verletzten Partei oder durch öffentliches Geschrei verfolgt werden; auch die eines Verbrechens gegen die Sicherheit des Staates oder des Diebstahls, der Gewaltthätigkeit oder des Widerstandes gegen die Agenten der öffentlichen Gewalt Angeschuldigten, wo das Gesetz eine Freiheitsstrafe von über drei Jahren im Minimum droht, abgesehen von Angeschuldigten unter 18 Jahren bei Diebstahl, die nicht rückfällig sind (Art. 206 Cod. proc. pen. in der Fassung des Kgl. Dekr. vom 1. Dezember 1889). Von dem Datum des Anklagebeschlusses wegen eines schweren Reates (früher „crimine" genannt), welches bedroht ist mit Zuchthaus, dauernder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher

---

oder Entlassung, Rangverlust oder Amtsenthebung als Hauptstrafen bedroht ist und übereinstimmender Antrag der Staatsanwaltschaft vorliegt (408 bzw. 453) u. s. w.

1) Nämlich: 1) einige der Personen, welche kraft Art. 206 Cod. proc. pen. (durch Kgl. Dekret vom 1. Dez. 1889 auch mit dem neuen Polizeigesetz in Uebereinstimmung gebracht) in keinem Fall vorläufig während des Verfahrens in Freiheit gesetzt werden können, nämlich Müßiggänger, Landstreicher, Bettler, unter Polizeiaufsicht Stehende oder zu dauernder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder zu einer höheren Freiheitsstrafe (Zuchthaus, Reklusion, Detention), welche fünf Jahre übersteigt, Verurtheilte; die wegen schwerer oder besonders gefährlicher Verbrechen Berüchtigten (Art. 95 u. 96 des neuen Gesetzes über die Sicherheitspolizei), die wegen Diebstahls oder Betrugs Angeschuldigten, Rückfällige dieser Art, auch die wegen Raubes, Erpressung, Erpressung von Lösegeld Angeschuldigten, falls überall das betr. Verbrechen eine Strafe von mehr als drei Monaten Reklusion oder Detention im Maximum nach sich zieht; 2) die wegen Gewaltthätigkeit, Widerstandes oder Beleidigung mit öffentlicher Autorität bekleideter Personen oder Agenten der öffentlichen Gewalt oder Verbindung zu Begehung von Verbrechen nach Art. 248 Cod. pen. Angeschuldigten; 3) die wegen Anfertigung, Einführung in's Inland, Tragen oder Besitz von Waffen Angeschuldigten, welche schon wegen Gewaltthätigkeit oder Widerstandes gegen die genannten Personen oder Agenten bestraft sind; 4) die wegen Diebstahls, Raubes, Erpressung, Betrugs Angeschuldigten, wenn die angedrohte Strafe im Maximum drei Monate Reklusion oder Detention übersteigt, und diejenigen, welche der Entwendung aus Orten öffentlicher Verwahrung (Art. 202 Str.-G.-B.) der Bestechung von Zeugen nach Art. 218 Nr. 1 u. 2, der Münzverschlechterung (Art. 257), der Ausgabe falscher Münzen (258 erster Theil), unzüchtiger Handlungen mit Mißbrauch der Amtsgewalt oder häuslicher Beziehungen (333) und schwerer Kuppelei (345) angeschuldigt sind; 5) die Ausländer, welche eines im Inland begangenen, im Maximum mit Strafe von mehr als drei Monaten Reklusion oder Detention bedrohten Verbrechens angeschuldigt sind (Art. 182 Cod. proc. pen. in der Fassung des Kgl. Dekrets vom 1. Dez. 1889).

Aemter oder Reklusion oder Detention von über drei Jahren im Minimum, (vgl. Kgl. Dekr. vom 1. Dezember 1889 Art. 20) wird Freilassung während des Verfahrens nicht mehr gewährt (Cod. proc. pen. Art. 208). Stellt sich der zu Vertheidigung auf freiem Fuße zugelassene Angeschuldigte nicht auf Vorladung oder Aufforderung oder übertritt er die ihm auferlegten Vorschriften, so wird er verhaftet und zur Zahlung der Kaution verpflichtet und, wenn er von dieser befreit war, zur Zahlung einer Geldstrafe bis zu 500 Lire, verwandelbar nach Art. 19 des Str.-G.-B. (Cod. proc. pen. Art. 224, abgeändert durch Kgl. Dekr. vom 1. Dezember 1889 und Art. 226), ausgenommen er bewiese, rechtmäßig am Erscheinen und am Gehorsam gegenüber der Aufforderung verhindert gewesen zu sein (Art. 225). Uebertritt der Angeschuldigte die ihm auferlegten Vorschriften oder erscheint er nicht oder stellt er sich nicht zur Haft, so verfällt in jedem Fall die Kaution dem Staat als Geldstrafe, wird jedoch, bei Unmöglichkeit der Bezahlung von Kosten, Schadensersatz u. s. w. zu diesem Zweck verwendet (Art. 229). Die Ergreifung wird seit Beseitigung der Handelsgerichte im Ges. v. 25. Jan. 1888 vom Civilgericht angeordnet, wenn es bei Erlaß einer Konkurserklärungssentenz mit gerichtlicher Polizei bekleidet ist (Cod. comm. Art. 695). — Wenig ist zu sagen von den Beschränkungen der Freiheit der Ortsbewegung, wenn man von den Fällen absieht, welche stillschweigend in den bisher angedeuteten Beschränkungen der persönlichen Freiheit liegen und wenn man absieht von jenen, welche natürlich aus Verurtheilungen zu Freiheitsstrafen für Reate sich ergeben (Zuchthaus, Reklusion, Detention, Eingrenzung und Haft im gemeinen Str.-G.-B. Art. 11 [1]), militärische Reklusion und Haft, lebenslängliche und zeitige Zwangsarbeit und gewöhnliche Reklusion im Str.-G.-B. für das Heer und die Marine Art. 4 u. 5 bezw. 4 u. 3), wobei selbstverständlich der Darstellung der Ordnung administrativer Funktionen vorbehalten bleiben die Beschränkungen, welche sich aus besonderen Aemtern, Stellen oder Gewerben ergeben [2]). Hier können nur noch die durch Gründe öffentlicher Sicherheit gebotenen angeführt werden, namentlich rücksichtlich kirchlicher oder weltlicher Prozessionen auf öffentlichen Straßen, welche nur nach vorgängiger Anzeige an die Obrigkeit gestattet sind

1) Wenn auch nicht in diesen Artikeln unter den Strafen aufgezählt, hat doch die Stellung unter Polizeiaufsicht nach Art. 28 des Str.-G.-B. ganz die Natur einer Freiheitsstrafe. Die Verpflichtungen des zur Polizeiaufsicht Verurtheilten sind durch das Gesetz über Sicherheitspolizei vom 30. Juni 1889 Art. 117—122 geregelt und darunter die, die eigene Wohnung nicht ohne Erlaubniß der Kreispolizeibehörde in eine andere Gemeinde zu verlegen. Ferner bestimmen die Art. 778—786 Cod. proc. pen. ein besonderes Verfahren für die Reate der Nichtbeachtung der Eingrenzung und des lokalen Exils (welches letztere nicht mehr in das Str.-G.-B. aufgenommen ist) und der Befehle der für Uebertretungen der Polizeiaufsichtsvorschriften kompetenten Behörden. Die Art. 226—234 des neuen Str.-G.-B. bestrafen die Verbrechen der Entweichung und Nichtbeachtung einer verhängten Strafe. Vgl. Ges. vom 30. Juni 1889 über Sicherheitspolizei Art. 94—116 bezüglich der Verfügung der Vermahnung und Art. 123—132 betreffs des Zwangswohnsitzes.

2) Nach dem neuen, vom Senat schon genehmigten Gesetzentwurf über den Stand der Civilbeamten ist diesen, abgesehen vom Fall der Beurlaubung, nicht gestattet, sich vom Amtssitze zu entfernen oder die Abwesenheit von da zu verlängern (Art. 47, 49 ff.). Auch die Notare (Ges. vom 25. Mai 1879 über Reorganisation des Notariats Art. 27) sind zur Residenz verpflichtet und für Entfernung ohne Erlaubniß des Rathes der Notare (Art. 110, 111 u. 115) Absetzung gedroht, wenn sie bei Ausbruch für epidemisch und kontagiös erachteter Krankheiten die Residenz aufgeben. Der der Militäraushebung unterliegende Inländer bedarf, wenn er in das 19. Lebensjahr getreten, einer besonderen Erlaubniß, um sich in's Ausland zu begeben (Art. 7 des Ges. vom 17. Aug. 1882 über Militäraushebung und Ausführ.-Regl. vom 30. Dez. 1877) und ist zur Rückkehr in die Heimath verpflichtet, wenn er zu wirklichem Dienst einberufen wird (vgl. Ges. vom 28. Aug. 1885 über Aushebung für die Marine).

oder von dieser aus Gründen der Ordnung und öffentlichen Sanität verboten werden (Gef. vom 30. Juni 1889 Art. 7—9) und in gleicher Weise rücksichtlich der außerhalb der eigenen Gemeinde vorgefundenen Landstreicher, welche durch ihr Betragen begründeten Verdacht erregen und von sich keine Rechenschaft in glaubwürdiger Form geben können oder wollen. Erscheinen der Polizeibehörde die Verdachtsmomente begründet, so kann sie dieselben mit Zwangsreisepaß oder auch den Umständen nach mittels Transportes[1]) zurückschaffen lassen.

Gleiche Gründe veranlaßten dazu, die nach Verbüßung einer sechs Monate übersteigenden Strafe für Verbrechen gegen das Eigenthum oder Uebertretung der Vermahnung Entlassenen, sowie die zu Polizeiaufsicht Verurtheilten zu verpflichten, sich sofort nach Entlassung aus dem Gefängniß vor der Ortspolizeibehörde zu stellen, welche sie, wenn nöthig[2]), mit Zwangsreisepaß versieht. Gleiches gilt von der gegen Ausländer geübten politischen Prävention, indem man in gewissen Fällen die Ausweisung derselben aus dem Königreich gestattet (oben II 5 S. 56). Aus Gründen des Prozesses verbietet Art. 698 des Cod. comm. dem Falliten, vor Abschluß des Verfahrens sich ohne Erlaubniß des delegirten Richters von dem Wohnsitz zu entfernen, da er auf jeden Ruf desselben zu erscheinen hat. Gleiche Gründe gaben die Art. 123 Cod. proc. pen., 356 Cod. pen. per l'esercito und 402 per la marina milit. ein, welche dem den Thatbestand aufnehmenden Untersuchungsrichter die Befugniß geben, jedermann unter Strafdrohung zu verbieten, sich vom Orte der Untersuchung vor Abschluß des Protokolls zu entfernen.

Bedingungen und Beschränkungen für Ausübung von Berufen und Gewerben und Handelsgeschäften bestehen in vielen Fällen. Im Allgemeinen werden für die sog. freien Berufsarten und Gewerbe eines Advokaten und Rechtsbeistandes[3]), eines Wechselagenten, öffentlichen Maklers und Schiffsmaklers[4]) u. s. w. Diplome oder Zeugnisse (vgl. Seite 53 Note 1) verlangt, ferner ist die Ausübung einzelner Berufe und Gewerbe manchmal für unverträglich mit einem anderen erklärt, so für den Rechtsbeistand, den Advokat, den Notar, den Wechselagenten und Sensal, den Gemeinde- oder Handelskammersekretär u. s. w., auch bestehen Tarife für gerichtliche Sachverständige, Rechtsbeistände und Advokaten, und liegt überdies Unverträglichkeit mit Ausübung eines anderen Berufes, Gewerbes oder Beschäftigung a fortiori vor beim aktiven Militärdienst und bei Civilämtern (vgl. Art. 7 u. 49 des Gef.-Entw. über den Stand der Civilbeamten, angenommen vom Senat am 29. November 1889). Zum Zweck des Schutzes der öffentlichen Gesundheitspflege sind besonderer Aufsicht unterworfen die Ausübung der Medizin und Chirurgie, der Veterinärkunst, Pharmazie, Geburtshilfe und der Aufsicht rücksichtlich öffentlicher Sanität, Droguenhändler, Parfümerienhändler, Farbenhändler, Verkäufer geistiger Getränke, Zuckerbäcker und Fabrikanten oder Verkäufer chemischer Produkte für pharmazeutische Präparate, gebrannter Wässer, Essenzöle, Schlammbäder

1) Polizei-Gef. vom 30. Juni 1889 Art. 85.

2) Genanntes Polizei-Gef. Art. 89. Aus Art. 9 des noch geltenden Tit. I des Polizei-Gef. vom 20. März 1865, welcher die Pflicht der Polizeibehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und möglichster Verhinderung von Reaten aufstellt, ergiebt sich die Berechtigung, von Orten, wo sie nicht wohnhaft sind, gefährliche Personen zu entfernen.

3) Gef. vom 8. Juni 1874 u. Ausführ.-Regl. vom 26. Juli 1874.

4) Kgl. Dekret vom 23. Dez. 1865, Kgl. Dekret vom 6. Dez. 1866 und Gef. vom 8. Juni 1868.

und Mineralwässer und jeder Art Lebensmittel und künstlicher Getränke; und ferner „zur Ausübung des Berufes als Arzt oder Chirurge, Veterinär, Apotheker, Zahnarzt, Heilgehilfe oder Hebamme" neben Großjährigkeit auch „der Doktorhut und das Habilitationsdiplom an einer Universität, einem im Königreich dazu autorisirten Institut oder Schule, oder aber zu Anwendung des Art. 140 des Ges. vom 13. November 1859 über öffentl. Unterricht"[1]) gefordert und muß der Betreffende andrerseits das Diplom im Amt der Gemeinde, in der er zu praktiziren beabsichtigt, registriren lassen, „ausgenommen ausländische Aerzte und Chirurgen, welche für besondere Fälle ausdrücklich berufen sind, wie die mit Diplom einer auswärtigen Universität oder Medizinalschule versehenen, welche ihren Beruf nur gegenüber Ausländern ausüben" (Ges. über Schutz d. Gesundheitspflege vom 22. Dezember 1888 Art. 22 u. 23). Ebenso kann die Eröffnung einer Apotheke oder einer Offizin von chemischen, in der Medizin gebrauchten Produkten oder einer Heilanstalt u. s. w. nicht ohne 14 Tage vorher erfolgte Anzeige an den Präfekten (Art. 26, 34 u. 35) geschehen; der Verkauf und Vertrieb von Medizinen in Dosen und in Medikamentform kann nur durch Apotheker (Art. 27) erfolgen; alle Vereinbarungen über Antheil am Gewinn zwischen Sanitätspersonen und Apothekern sind verboten (Art. 24), der Verkauf von Giften beschränkt, indem die dazu befugten Apotheker, Droguisten, Fabrikanten chemischer Produkte u. s. w. diese nur an gut bekannte oder mit besonderem Zeugniß der Polizeibehörde (30 u. 32) versehene Personen abgeben dürfen.

Gründe öffentlicher Moralität, Sicherheit und Gesundheitspflege machten Beschränkungen der Kinderarbeit in Industriewerkstätten, in Gruben und Bergwerken nöthig. Noch nicht 9 Jahre alte werden nie zugelassen (bei Arbeiten unter der Erde bis zu 10 Jahren) und ist bei noch nicht 15 Jahre alten stets ein ärztliches Zeugniß über Gesundheit und Fähigkeit zu der Arbeit, zu welcher die Kinder bestimmt werden, nothwendig, auch dann nicht über 8 Stunden täglich, wobei die durch Reglement vorgeschriebenen Kautelen (darunter die Stunden der Ruhe für die Mahlzeiten) zu beobachten sind. Dieses Reglement bestimmt auch, welche Arbeiten gefährlich und gesundheitsschädlich sind. Ueberall ist für Uebertretung Geldstrafe gedroht[2]).

---

1) Dieser Art. 140 giebt demjenigen, der im Ausland studirt hat, die Berechtigung, in Italien nur die allgemeinen Prüfungen des in Aussicht genommenen Grades zu machen, und auch von diesen Prüfungen die Personen zu entbinden, welche durch Werke, Entdeckungen oder ertheilten Unterricht zu berechtigtem Rufe besonderer Kenntnisse in den von ihnen zu lehrenden Materien gelangt sind (Art. 69 dieses Gesetzes).

2) Ges. vom 11. Febr. 1886, Ausführ.-Regl. vom 17. Sept. 1886 u. Kgl. Dekret vom 8. April 1888. Bestimmungen über obligatorische Versicherung von Arbeitern gegen Unfälle bei der Arbeit sind noch nicht erlassen; doch liegt ein Gesetzentwurf vor (Relation Ferraris an die betreffende Kommission des Ministeriums des Ackerbaues, der Industrie und des Handels) über Arbeiterschutzvereine und ein anderer Entwurf über Arbeiterpensionskassen. Es besteht nur ein Ges. vom 3. Juli 1883, welches eine zwischen dem Ministerium des Ackerbaues u. s. w. und den Sparkassen in Mailand, Turin, Bologna, Rom, Venedig und Cagliari, mit dem Monte dei Paschi in Siena, dem Monte di pietà e cassa di risparmio in Genua, der Bank in Neapel und der Bank von Sizilien geschlossene Vereinbarung genehmigt, durch welche eine „italienische Versicherungskasse für Unfälle der Arbeiter bei der Arbeit" als autonome juristische Person errichtet wurde, die bei ihren Geschäften von den Stempel-Register- und staatlichen Bewilligungstaxen befreit ist und nicht durch das Handelsgesetzbuch als Handelsgesellschaft, sondern durch in Kgl. Dekret genehmigte Verwaltungstarife und Reglemente geregelt wird; die Regierung gewährt auf Verlangen unentgeltlichen Dienst der Postsparkassen für die Eingehung der Versicherungsverträge und die darauf bezüglichen Akte.

Aus Gründen öffentlicher Sicherheit ist Genehmigung (für 1 Jahr geltend) der Polizeibehörde des Kreises[1]) gefordert, um eigentliche zum Vertrieb oder zur Industrie bestimmte Waffen anzusammeln, hinterlistige Waffen („armi insidiose") zu fabriziren oder in's Inland einzuführen, eigentliche oder hinterlistige Waffen zu handeln oder zum Verkauf zu stellen (Ges. vom 30. Juni 1889 Art. 12), außerhalb der eigenen Wohnung oder dazu gehörender Räume lange Feuerwaffen zu tragen (Art. 15); zur Errichtung von Waffenfabriken und Einführung einer den eigenen Gebrauch (Art. 13) übersteigenden Menge aus dem Ausland, sowie zum Transport außerhalb der eigenen Werkstätte oder des Geschäftes seitens des Händlers oder Fabrikanten (Art. 14) genügt vorherige Anzeige an die Polizeibehörde[2]). Endlich ist es bei Haftstrafe bis zu 3 Monaten und im Fall der Begehung bei Nacht oder bei Vereinigungen und Zusammenströmen von Leuten zu öffentlichen Feierlichkeiten, Festen, Prozessionen, Märkten bis zu 6 Monaten verboten, ohne Rechtfertigungsgrund außerhalb der eigenen Wohnung und ihren Pertinenzien schneidende oder stechende, zur Verletzung geeignete Instrumente (Art. 19 u. 20) zu tragen. Auch zum Besitz und Transport, auf eigene Rechnung oder die Privater, von Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen in größerer Menge als von 5 Kilogrammen und in jeder beliebigen bei anderen Stoffen mit Nitroglyzerin ist Erlaubniß der Polizeibehörde des Kreises und die Beobachtung der ertheilten Vorschriften unter Strafe von Buße bis zu 300 Lire oder von Haft bis zu 1 Monat vorgeschrieben (Art. 21). Die Erlaubniß des Präfekten ist nothwendig, unter Strafe von Buße bis zu 500 Lire (Art. 462 des Str.-G.-B.), zur Aufstellung von Pulvermühlen, Fabriken für Feuerwerk und andere Anstalten, in denen Pulver und andere explodirende Stoffe hergestellt werden (Art. 22 des Ges. über Sicherheitspolizei) und ist diese an Versicherung des Lebens der Arbeiter (Art. 23) gebunden. Das Str.-G.-B. (Art. 467) bestraft auch denjenigen, der ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und Innehaltung der für sie aufgestellten Vorschriften in Gebäuden oder ihrer Nähe oder gegen oder längs öffentlicher Wege Feuerwaffen oder Mörser entladet, Raketen wirft, Feuerwerk losbrennt, Luftballons mit Flammen steigen läßt oder gefährliche oder lästige Explosionen oder Brände bewirkt (Art. 24). Distanz, Zeit und Form werden durch Ortsreglemente bestimmt und die nöthigen Vorsichtsmaßregeln für Anzündung von Stoppeln auf Feldern und in Gebüschen getroffen (Art. 25 u. 26 mit Strafbestimmung, welche in den Reglementen fehlt; vgl. Art. 483 des Str.-G.-B). Nur nach Besichtigung und Prüfung der Sicherheit wird ein Zeugniß behufs Aufstellung eines Dampfkessels ausgestellt und die Besichtigung (im Nothfalle auch Prüfung) jedes 4. Jahr mindestens erneuert (Art. 27). Der Kessel der Dampfmaschine muß stets von einer tauglichen Person bedient werden (Art. 28) und Buße bis zu 300 Lire oder Haft

1) Besondere Erlaubniß des Präfekten ist gefordert zum Tragen eines Revolvers oder einer Pistole jeden Maaßstabes oder eines Stockdegens, dessen Klinge nicht kürzer als 65 Centimeter ist.

2) In letzterem Fall wird der Zuwiderhandelnde mit Buße bis zu 100 Lire, in den anderen Fällen mit den Strafen der Art. 460, 461, 463—465 u. 468 bestraft. Irrig erscheint mir in Art. 20 des Polizei-Ges. vom 30. Juni 1889 die Bezugnahme auch auf Art. 462, welcher die nicht genehmigte Fabrikation und Einführung in's Inland von Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen bestraft. Das Ges. vom 5. Juni 1869 schaffte das Schießpulvermonopol unter Erlaß von Vorschriften für Fabrikation, Vertrieb und Besitz desselben ab (vgl. Ausführ.-Regl. vom 31. Juni 1869 u. Kgl. Dekret dieses Datums u. s. w.).

bis zu 1 Monat ist bei Zuwiderhandlung gedroht (Art. 29). Der Gebrauch von Jagdinstrumenten, welche für Personen gefährlich sind, wird mit Buße bis zu 200 Lire und im Rückfall mit Haft von 1—3 Monat bestraft (Art. 30). Ortsreglemente und, wo diese fehlen, der Gemeinderath auf Verlangen der Interessenten bestimmen die Räumlichkeiten und Bedingungen für Errichtung von Manufakturen, Fabriken und Lagern gesundheitsschädlicher oder gefährlicher Stoffe, wogegen eine Beschwerde im Verwaltungswege offen steht, und ist den Zuwiderhandelnden Buße bis zu 300 Lire oder Haft bis zu 1 Monat gedroht (Art. 32—35); ferner bestraft Art. 457 des Str.-G.-B. die Ausübung von lärmenden oder lästigen Berufen oder Gewerben außerhalb der durch Ortsreglemente oder Munizipalverordnungen bestimmten Zeiten (Art. 36). Schauspiele und öffentliche Unterhaltungen (öffentliche Vorstellungen und Schaustellungen, Ballfeste u. s. w.) unterliegen der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und sind bei Pferderennen die hiefür aufgestellten Vorschriften zu beobachten (Art. 37—39); zur öffentlichen Aufführung von Werken, Dramen, Tanzvorstellungen und anderen theatralischen Produktionen ist vorherige Mittheilung derselben an den Präfekten, der sie „aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung“ mit Begründung der Entscheidung verbieten kann, vorgeschrieben, vorbehaltlich der Beschwerde an den Minister des Innern (Art. 40) und Befugniß der Ortspolizeibehörde, die Vorstellung, welche „wegen örtlicher Verhältnisse Anlaß zu Unordnung giebt“ (Art. 41), unter sofortigem Berichte an den Präfekten aufzuheben; bei Tumult oder schwerer Unordnung oder schwerer Gefahr für die öffentliche Unversehrtheit können die Polizeibeamten das Schauspiel unterbrechen oder schließen, welche Unterbrechung sonst ohne Erlaubniß solcher dem Schauspiel beiwohnenden Beamten nicht zulässig ist (Art. 44, 45). Die Erlaubniß zur Eröffnung eines Theaters oder dergl. wird erst nach technischer Besichtigung gewährt, welche die Solidität und Sicherheit des Gebäudes und das Vorhandensein von Ausgängen zu schneller Entleerung bei Ausbruch eines Brandes gewährleistet. Im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wohnen jeder Vorstellung[1]) Polizeibeamten oder -Agenten bei (Art. 44). Das Auftreten von Knaben und Mädchen unter 14 Jahren bei öffentlichen Schaustellungen, Kraftproduktionen, gymnastischen oder equestrischen Spielen ist unter Strafe von Haft bis zu 6 Monaten und Buße bis zu 500 Lire[2]) verboten (Art. 48). Auch für öffentliche Betriebe (Gasthöfe, Herbergen, Speiseanstalten, Wirthschaften, Weinstuben, Kaffeelokale und dergl.) ist eine für 1 Jahr giltige Erlaubniß[3]) bei der Kreispolizeibehörde einzuholen (Art. 50 d. Ges. vom 30. Juni 1889) und kann für Wirthschaften, Kneipen oder andere ähnliche Betriebe des Verschankes alkoholischer Getränke im Kleinen verweigert werden, wenn die Gemeindejunta, deren Gutachten stets eingefordert wird, in Anbetracht der Zahl der schon bestehenden die Eröffnung eines neuen

1) Die Uebertretungen aller oben genannter Polizeivorschriften über Schauspiele und öffentliche Unterhaltungen bedroht mit den Strafen der Art. 447 u. 448 des Str.-G.-B. der Art. 47 des Polizeigesetzes.

2) Das Ges. vom 21. Dez. 1873 über Verwendung von Kindern bei Ausübung herumziehender Gewerbe (Gaukler, Zauberer, Possenreißer, Musikanten oder herumstreifende Sänger, Seiltänzer, Wahrsager und Traumdeuter, Thieraussteller, Bettler und dergl.) bestraft streng diese Art des „Handels mit Weißen“, welcher mehr noch früher das Land namentlich im Auslande entehrte.

3) Zeitig kann sie sein bei Gelegenheit von Messen, Festen, Märkten und anderen außergewöhnlichen Vereinigungen von Personen; dann wird sie von der Ortspolizeibehörde ertheilt (Art. 69). Zeitweilige Schließung des Betriebes wegen groben Unfugs u. s. w. verfügt Art. 58.

Betriebes nicht für passend erachtet (Art. 51, 52; vergl. oben 4 u. Note 3 auf Seite 78). Ebenso ist Erlaubniß zu Eröffnung oder Betrieb von Pfandleihgeschäften einzuholen, welche an besondere Vorschriften im öffentlichen Interesse und Hinterlegung einer Kaution gebunden werden kann (Art. 67), während für andere öffentliche Agenturen oder öffentliche Geschäftsbureaux vorherige Anzeige an die Kreispolizeibehörde genügt, welche den Betrieb demjenigen verbieten kann, der als nicht guter Aufführung erfunden wird, und zwar dies, wie auch Führung eines täglichen Registers über die Geschäfte und Anschlag einer Tabelle über die von ihnen betriebenen Geschäfte mit dem Tarif der betr. Waaren (Art. 69—71) unter Drohung der Strafen des Art. 449 u. 450 des Str.-G.-B. Analoge Erlaubniß oder besser gesagt Agentenpatent (vom Ministerium ausgestellt) oder Unteragentenpatent (vom Präfekten ertheilt) wird gefordert, um Auswanderer enroliren, Auswandererbillets verkaufen oder vertheilen oder Vermittler in gewinnsüchtiger Absicht zwischen Auswanderungslustigen und den die Einschiffung Besorgenden oder Befördernden sein zu können; ein Patent, das nur im Inlande ansässigen Inländern, welche nicht bestimmte Strafen erlitten haben und nicht Kultusbeamte noch Staatsbeamte oder Bedienstete öffentlicher Ortsverwaltungen sind und eine Kaution von 3000 bis 5000 Lire in Staatsrententiteln gestellt haben, bewilligt wird[1]). Im Allgemeinen sind die Konzessionen für Gewerbeausübung und öffentliche Betriebe persönlich und übrigens wegen schlechten Betragens oder gewisser Verurtheilungen, derentwegen dieselben nicht einmal gewährt werden dürften, widerruflich und Strafen den Zuwiderhandelnden gedroht. Auch sind gleichfalls im Allgemeinen Lizenzen, Konzessionen, Autorisationen, Patente in gewerblichen oder Handelssachen fast stets Taxen und Finanzabgaben zu Gunsten des Staates oder der Gemeinde unterworfen, nämlich betr. die genannten öffentlichen Betriebe im Gesetz über die Sicherheitspolizei, betreffend die anderen im Gesetz über öffentliche Arbeiten, in den Gesetzbüchern über die Handelsmarine, Gesetz über öffentliche Sanität, über Gemeinde- und Provinzialverwaltung u. s. w., auch in den Gesetzen über Alkoholfabrikation (Ges. vom 29. April 1889 und Regl. vom 29. August 1889) und über einheimische Zuckerfabrikation (Ges. vom 27. Aug. 1883), über welche die Obrigkeit Aufsicht ausübt. — Zur Ausübung der umherziehenden Gewerbe als Verkäufer oder Vertheiler von Waaren, Zündhölzern, Backwaaren, Zuckersachen, Liqueuren, Drucksachen, Zeichnungen, Lumpensammler, Seiltänzer, Possenreißer, Sänger, Musikanten, Sensale oder Unterhändler, als Führer, Dienstmann, Packträger, Kutscher, Barkenführer oder Stiefelputzer ist jährliche Einschreibung in ein besonderes Register der Ortspolizeibehörde (welche darüber eine Bescheinigung ausstellt[2]), unter Buße bis zu 50 Lire) gefordert, während der Betrieb trotz Verweigerung der Behörde oder Verweigerung der Vorzeigung der Bescheinigung an ihre Agenten mit Buße bis zu 100 Lire bestraft wird[3]). Unter den Strafen

---

1) Ges. vom 30. Dez. 1888 Art. 1—3 u. Ausführ.-Regl. vom 10. Jan. 1889 Art. 5 ff. Die Strafe für solche Uebertretungen ist Haft von einem bis zu sechs Monaten und Geldstrafe von 500—5000 Lire (Art. 18 des Ges.) und trifft auch den Agenten oder Unteragenten, welcher die Einschiffung sich verborgen Haltender oder aus dem Gefängniß Entwichener oder zu herumziehenden Gewerben bestimmter Minderjähriger begünstigt oder bewirkt (Ges. vom 21. Dez. 1873 über den Handel mit Weißen) oder das Gewerbe durch Bestellung anderer als Vermittler zwischen sich und dem Auswanderer oder außerhalb des Landes, in dem er zum Betrieb ermächtigt ist, ausgeübt hat (Art. 5, 8 u. 11).

2) Ges. vom 30. Juni 1889 Art. 72.

3) Art. 76. Noch nicht 18 Jahre alte, zu anderen Gewerben tauglichen Personen, wie vor-

des Art. 495 des Str.-G.-B. ist verboten Verkauf von kostbaren oder gebrauchten Sachen ohne vorherige Anzeige an die Ortspolizeibehörde, Unterlassung der Führung eines Registers der abgeschlossenen Käufe, welches auf Verlangen der Obrigkeit vorzuzeigen ist, Veränderung oder Veräußerung kostbarer angekaufter Sachen innerhalb 10 Tagen nach geschlossenem Kaufe, ausgenommen den bei Ladeninhabern oder Fabrikanten oder an öffentlicher Versteigerung [1]).

Ferner können von der Regierung genehmigte Tarife den höchsten Lohnsatz für die Arbeit in Häfen, auf Brücken und Ladeplätzen bestimmen, welche die Munizipien nach von ihnen erlassenen Reglementen machen ließen (und zwar nach Anhörung der Handelskammern und Unterbreitung derselben zu Kgl. Sanktion) bezüglich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Bedingungen des Alters und der Moralität, ohne Beschränkung der Zahl der Betreibenden und ohne Verbot gegenüber den Kapitänen, sich der Dienstleistung ihrer an Bord befindlichen Besatzung zu bedienen [2]). Auch der Dienst der Lastträger in Zollstätten und Freihäfen unterliegt ähnlichen Reglementen, sowohl was die öffentliche Sicherheit und Ordnung als auch die Erfordernisse für Zulassung zu denselben betrifft: auch hier kann ein Tarif den höchsten Lohnsatz bestimmen [3]). — Auf dem Gebiete der Seeschifffahrt ist vorgeschrieben, daß die Einschreibung der Seeleute 1. Klasse (Kapitäne und Schiffsführer, Matrosen und Schiffsjungen, Maschinisten, Heizer u. s. w. und Fischer auf hoher See oder im Ausland) in besonderen Matrikeln und die der 2. Klasse (Schiffsbauer, Schiffszimmermeister und Kalfaterer, ausübende Ortslootsen, Barkenführer und Fischer der Seeküste u. s. w.) in besonderen Registern erfolgt; im 1. Fall wird Inländereigenschaft gefordert (Cod. mar. merc. 18—20, 22): bei Schiffsingenieuren und Schiffsbauern wird ein Patent gefordert, das nach einer theoretisch-praktischen Prüfung ihnen im Namen des Königs vom Marineminister (welcher ausländische Schiffsbauer mit Patent ihrer Regierung in Italien zulassen kann, 28—30) ausgestellt wird; Schiffsbauer müssen vor Beginn eines Schiffsbaues dem Kreishafenamt eine Anzeige machen unter Vorlegung der hiezu abgeschlossenen Verträge und dem Amt vor Stapellauf des Schiffes berichten (31, 32 ff.). Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen, Seen und Kanälen unterliegt der Genehmigung der Regierung (Ges. über öffentl. Arbeiten Art. 151) und erfordert Transport schwimmenden Holzes auf Flüssen, Bächen, Kanälen und Seen (Art. 152) besondere Erlaubniß der Provinzialbehörde; in beiden Fällen ist die Erlaubniß andrerseits an Kautions-

---

bestraften oder gefährlichen, kann die Einschreibung verweigert werden. Art. 73; für Ausländer wird Erlaubniß (Einschreibung genügt nicht) seitens der Kreispolizeibehörde gefordert, zu welchem Behufe auch die „non regnicoli" Italiener (§ 8 D I) als Inländer angesehen werden; Ausländern kann die Erlaubniß von der Ortspolizeibehörde bei Festen, Messen, Märkten und anderen öffentlichen Vereinigungen ertheilt werden, Art. 74.

1) Art. 77. Unter Androhung von Buße bis zu 50 Lire ist den Unternehmern, den Eigenthümern von Gruben und Bergwerken und den dieselben Betreibenden und auch den Direktoren der Etablissements und den Offizinchefs die Verpflichtung auferlegt, der Ortspolizeibehörde das Verzeichniß der von ihnen beschäftigten Arbeiter mit Tauf- und Zunamen, Alter und Heimathsort und binnen der ersten 5 Tage monatlich die eingetretenen Veränderungen mitzutheilen (Art. 79).

2) Ges. vom 29. Mai 1864 Art. 3.

3) Ges. vom 29. Mai 1864 Art. 4. Durch Reglemente oder Munizipalverordnungen werden für die Vereine der Dienstmänner, für die Barkenführer der Städte und Seen, für die öffentlichen Fuhrwerksbesitzer u. s. w. in den Städten von einiger Bedeutung die Tarife und Dienstordnungen vorgeschrieben. Solche Vereine von Arbeitern u. s. w. können unter gewissen Bedingungen mittelst Kgl. Dekretes als juristische Personen konstituirt werden.

stellung (156 ff.) gebunden. Seeschifffahrt ist ihrerseits an Vorschriften und Verpflichtungen behufs Verhinderung der Einschleppung kontagiöser Krankheiten auf dem Seewege geknüpft (Ges. vom 31. Juli 1859 u. 30. Juni 1881 über maritime Sanität, nicht abgeschafft durch Art. 17 des Ges. vom 22. Dez. 1888, noch durch das Gesetzbuch für die Handelsflotte). Für die Fischerei fordert das Gesetzbuch für die Handelsflotte die Lizenz oder Konzession des Marineministers zur Aufstellung von Thunfisch- und Meeräschebehältnissen in Gewässern des Staates (jedoch nicht für den bloßen lokalen Gebrauch Art. 146) oder Aufstellung von Einrichtungen zur Aufzucht und Kultur von Fischen, Schildkröten, Krebsen, Mollusken, Korallen und Schwämmen (Art. 141); und die von der lokalen Seebehörde für Fischereifahrzeuge gegebene Lizenz ist beschränkt, während für unbeschränkte Fischerei Schiffspapiere (Art. 144) gefordert sind; eine solche Lizenz wird auch für Fischfang in Häfen und Binnenhäfen, Kanälen und Gräben, zur Entladung von Feuerwaffen, Entzündung explodirender Stoffe an Bord oder auf dem Land (180) verlangt. Für Ausübung des Gewerbes eines Barkenführers im Dienste nicht von Städten, Kanälen oder Flüssen noch von Häfen in direkter Kommunikation mit Lagunen, schiffbaren Kanälen oder Flüssen, ist Lizenz des Hafenamtes nöthig, sonst Lizenz der Gemeindejunta (187, 188); Lizenz der Seebehörde wird dagegen gefordert, um in Häfen und Meerbusen, Buchten, Kanälen, Gräben oder Meerengen Dampfschiffdienst zur Schleppung von Schiffen einrichten zu dürfen (190). Dienstleistung als ausübender Ortslootse ist, abgesehen von einigen Fällen, nur den im Lootsenkorps Zugelassenen (197) gestattet, wie auch Ausgrabung und Wegnahme von Sand, Steinen, Kies u. s. w. längs der Seeküste im Umkreis von Häfen an dazu bestimmten Stellen nur dem Inhaber einer Lizenz gestattet ist (160 ff.) und wird neben Lizenz auch Zahlung entsprechender Abgaben gefordert für Lagerung von Waaren u. s. w. auf Molen, Abladestellen, Stapelplätzen in Häfen und Binnenhäfen (178); ferner sind neben einem Austrittsschein der Seebehörde Zahlung von Abgaben, Kautionsgeldern u. s. w. vorgeschrieben, um bei Abfahrt aus den Häfen und von den Ankerplätzen die Anker lichten zu können (173)[1]. — Zum Bau und Betrieb von öffentlichen und privaten Eisenbahnen ist legislative Genehmigung erfordert (Ges. über öffentliche Arbeiten Art. 209, 242—300) und die Eisenbahnpolizei gesichert mittels Vorschriften

---

1) Natürlich ist Lizenz oder Autorisation erfordert für Repressalien gegen Plünderungen zum Nachtheile der italienischen Handelsflotte, für Kaperbriefe und Ausübung der Kaperei im Kriege, vorbehalten die mit der Pariser Deklaration vom 16. April 1857 übernommenen Verpflichtungen (Cod. mar. merc. Art. 208; oben S. 53). Für jede Reise außerhalb der Meerenge von Gibraltar und des Suezkanals muß bei einer Besatzung von mehr als 150 Personen ein Arzt an Bord sein, sowie zwei Vertreter („un secondo e un terzo“) des Kapitäns (Art. 89 u. 70). Wie ferner für die Gasthofbesitzer und Wirthe Art. 1867 Cod. civ. die Verpflichtung zur Entschädigung für Diebstahl oder Beschädigung an Gegenständen des Reisenden seitens der Dienstboten oder der Leitungsvorstände des Gasthofes oder fremder Besucher aufstellt, so haften auch Kapitäne und Schiffsführer für zurückgelassene Sachen und Gelder der an Bord Verstorbenen (Cod. mar. merc. 98). Aehnlich sind für die von dem Kapitän oder Schiffsführer bei Ausübung seiner Funktionen verwirkten Geldstrafen die Eigenthümer und Rheder (55) dem Staat haftbar, welche solidarisch auch für die Zahlung der Taxen und sonstigen Seeabgaben, Belohnungen, Löhne und Lohnabzüge für die Invalidenkasse der Handelsflotte, nicht minder für Kosten der Beköstigung und Zurückschaffung der Besatzungsmannschaften und jede andere Auslage für dieselben seitens der Regierungsagenten zu Lasten des Schiffes (56) haften. Ebenso ist das Lootsenkorps bis zum Betrage der Kaution für Schadenszufügung aus Unkunde oder Nachlässigkeit eines Lootsen haftbar, vorbehalten schwerere Verantwortlichkeit des letzteren (199). Der Auswanderungsagent haftet solidarisch für die Handlungen jedes seiner Unteragenten (Ges. vom 30. Dez. 1888 Art. 8).

für die freie Zirkulation u. s. w. und vermöge Strafbarkeit der Zuwiderhandelnden (Art. 301—314), welche Strafbarkeit bis zu Haft von sechs Monaten bis zwei Jahren (für den Maschinisten, Kondukteur und Bremser, welche ihren Posten während des Laufs des Zuges verlassen (Art. 312), steigen kann [1]). — Zum Schutz der Erfindungsrechte bestehen Gewerbemonopole mit bezüglichen Zeugnissen der öffentlichen Verwaltung als gesetzlichem Titel zur Ausübung des Monopols [2]) und in gleicher Weise sorgt das Gesetz für den Schutz der Marken und Unterscheidungszeichen der Produkte des Gewerbemonopols, ihrer Waaren und der Thiere ihrer Rassen [3]). Hiemit findet die Gewerbefreiheit in dem Schutz auch eine Einschränkung, wie solches auch die Königl. Monopole betr. Salz und Tabak [4]) und die Posten [5]) sind. — Die Gewerbe- und Vertragsfreiheit kann auch durch Munizipal-Reglemente der städt. Polizei beschränkt werden nicht nur, indem sie Regeln und Vorsichtsmaßregeln für Fabrikation und Vertrieb von Genußmitteln und Getränken und für die Ausübung der betr. Gewerbe aufstellt, sondern auch, indem sie Normen für den Preisansatz der nothwendigsten Lebensmittel (mete oder calmieri) vorschreibt, wenn örtliche Verhältnisse und Gewohnheiten zeitweise deren Zweckmäßigkeit rechtfertigen [6]). Besondere Beschränkungen rücksichtlich der Eheschließung giebt es nur für Militärs; es wird die Erlaubniß des Königs für die Offiziere des Heeres und der Marine und der ihnen gleichgestellten Beamten verlangt (Ges. vom 31. Juli 1871, durch Kgl. Dekret vom 11. März 1872 auf Offiziere der Marine ausgedehnt) neben einer dem Grad entsprechenden gesicherten Rente (außer für Generaloffiziere) und Erlaubniß des Korpskommandanten (bezw. des Generaldirektors der Zölle) für Unteroffiziere, Korporale und Soldaten neben einer geringeren gesicherten Rente (Gesetz = Kgl. Dekret vom 19. März 1885 über Mil. Rekrut., Art. 41 u. 42 des Reglements betr. das Korps der Zollwachen vom 31. Aug. 1886, vgl. mit Kgl. Dekret vom 23. Febr. 1888 betr. die Beförderung von Offizieren der Kgl. Mannschaften). Jedenfalls ist die Erlaubniß dem Personenstandsbeamten (Art. 69 der Personenstands-Ordnung) vorzulegen. Eheschließung eines Inländers im Ausland muß binnen drei Monaten nach Rückkehr in das Inland unter Meidung einer Geldstrafe bis zu 100 Lire in die Personenstandsregister der Gemeinde des neuen Wohnsitzes eingetragen werden (Art. 101 Cod. civ.). Endlich wurde behufs Schutzes des guten Glaubens und der Interessen der italienischen Arbeiter und indirekt

---

1) Für Schmalspurbahnen, Tramways, Straßenbahnen, wie für Telephone stehen noch generelle Gesetze über Ordnung des Baues und Betriebes aus; bis jetzt giebt es nur spezielle Verordnungen und Konzessionskapitulationen.

2) Kgl. Dekret vom 30. Okt. 1859.

3) Ges. vom 30. Aug. 1868 u. Ausführ.-Regl. vom 7. Febr. 1869. Siehe auch Kgl. Dekret vom 29. Aug. 1882, welches gegenüber den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika die Erklärung gegenseitigen Schutzes der Fabrik- und Handelsmarken genehmigt; ebenso vom 5. Sept. 1877 gegenüber Brasilien.

4) Ges. vom 15. Juni 1865 über diese Monopole; Kgl. Dekret vom 19. Okt. 1886 für die inländische Tabakskultur u. s. w. Der Verkauf von Salz und Tabak, von Stempelmarken, von Postfreimarken und von Stempelpapier erfordert Lizenz.

5) Ges. vom 20. Juni 1889 Art. 1 über den Postdienst, wonach das Monopol sowohl den Land- und Seetransport zwischen den verschiedenen Ländern des Königreichs und zwischen ihnen und dem Auslande, als auch die Vertheilung der brieflichen Korrespondenzen umfaßt. Diesem Monopol unterliegt der hl. Stuhl nicht, welcher auch von Taxen für empfangene oder abgesandte Telegramme befreit ist (Art. 12 des Garantiegesetzes und Art. 45 des Postgesetzes).

6) Ausführ.-Regl. vom 10. Juni 1889 zum Gemeinde- und Provinzialgesetz Art. 81 Nr. 1 u. 2.

auch des italienischen ökonomischen Wohlstandes die Vertragsfreiheit weiter beschränkt durch Art. 17 des Auswanderungs-Gesetzes, welches jeden Vertrag von Rechtswegen für nichtig erklärt, in welchem der Auswanderer sich verpflichtet, durch Leistungen oder Arbeitstage den Preis der Ueberfahrt oder des Transports zu zahlen, und, wäre schon seitens einer Regierung oder einer Auswanderungsgesellschaft oder einem Kolonisationsunternehmen der Transportpreis gezahlt, dem Auswanderer das Recht auf Ersatz des Doppelten, was er dafür gezahlt hatte, gewährt, wie Art. 17 zu diesem Zweck dem Auswanderer die Möglichkeit eines besonders schleunigen Verfahrens vor einer Kommission von Schiedsrichtern und ohne Taxspesen und gerichtliche Stempel eröffnet. — Zum Schutz des öffentlichen Handels ist jährliche Verifikation von Gewichten und Maaßen vorgeschrieben unter Androhung von Geldstrafe für alle, „welche Gewichte und Maaße beim Verkauf oder Kauf oder jeder Art Handel mit Waaren und Produkten, bei der Hingabe der Stoffe zur Bearbeitung und Umformung und zur Bestimmung des Arbeitsquantums und Arbeiterlohnes gebrauchen" [1]). — Messen und Märkte dürfen nicht ohne Beschluß der Gemeinderäthe und nicht in Räumlichkeiten der Verwaltung abgehalten werden; der Präfekt ordnet die Veröffentlichung des Beschlusses in den angrenzenden Gemeinden an, gegen welchen Beschwerde bei der Provinzialdeputation zugelassen ist, über deren Entscheidung man sich beim Provinzialrath beschweren kann [2]).

Bezüglich der ordentlichen Richter (Art. 71 der Verf.-Urk.) ist bemerkenswerth die Befugniß, welche dem obersten kommandirenden General, bezw. dem Korpskommandanten des Heeres oder einer belagerten Festung ohne Verbindung mit dem Oberkommandanten zusteht, militärischen Bann zu verhängen mit Gesetzeskraft im Umkreis des eigenen Kommandos [3]). Diese ungeheure Gewalt, welche natürlich auch der Regierung zusteht, findet ihre Begründung in dem Kriegszustand, aus dem sie sich ergiebt [4]).

Dritter Abschnitt.

Die Regierung des Staates.

§ 10. **Die öffentlichen Gewalten im Allgemeinen.** Die Verfassungs-Urkunde nennt nur die gesetzgebende Gewalt „ausgeübt gemeinschaftlich durch den König und die beiden Kammern: den Senat und die Deputirtenkammer" (Art. 3) und die vollziehende

1) Art. 14 des Ges. vom 28. Juli 1861. Eine erste Verifikation, bevor das neue oder neugemachte Gewicht oder Maaß zum Verkauf gestellt oder zum Handelsgebrauch verwendet wird, ist obligatorisch und unentgeltlich, dagegen wird für die periodische eine fixe Taxe bezahlt, wie solche auch für die fakultative gezahlt wird, welche nöthig werden kann für diejenigen, die sich der Gewichte und Maaße zum Verkauf von Landesprodukten und von Vieh in ihren Wohnungen bedienen, an welchem sich aus irgend welchem Grunde Eigenthum, Nießbrauch oder Nutzung haben. Siehe auch Ges. vom 2. Mai 1872 u. 23. Juni 1874, u. Ausführ.-Regl. vom 17. Febr. 1887 über Metersystem und Prüfung kostbarer Metalle.

2) Ges. vom 17. Mai 1866; vgl. Gemeinde- und Provinzialgesetz vom 10. Febr. 1889 Art. 111 Nr. 6, 205 Nr. 5 u 210 Nr. 12. Ein Gutachten des Staatsrathes von 1868 Nr. 656 sagte, die Provinzialdeputation könne Bedingungen aufstellen zur Ausgleichung der Interessen und Bedürfnisse der betr. Gemeinden ohne Rücksicht zu nehmen auf Besitz oder vorgebliche Privilegien, welche der freien Konkurrenz und der Handelsfreiheit widerstreiten. So haben wir gesehen, daß die Ortspolizeibehörde bei Messen und Märkten u. s. w. zeitige Lizenzen unter den Bedingungen der anderen Lizenzen für öffentliche Betriebe ertheilen kann (Ges. vom 10. Febr. 1889 Art. 59).

3) Art. 251 Cod. pen. per l'esercito.

4) Art. 243 ff. Cod. pen. per l'esercito. Vorausgesetzt wird hier eine in zwei Parteien gespaltene

Gewalt, „welche dem Könige allein zusteht" (Art. 5). Die richterliche wird dagegen als „Ordnung" bezeichnet und zufällig wiederholt Art. 68 die alterthümliche Formel der französischen Verfassung von 1830: „der König ist die Quelle der Rechtspflege." Hieraus folgerten Einzelne, daß in Italien die richterliche Gewalt die Eigenschaft einer verfassungsmäßigen Gewalt entbehre. Aber nach der entgegengesetzten Meinung des bei weitem größten Theiles der Schriftsteller und Staatsmänner hat man in der Praxis nie gemeint, daß die Justiz von der vollziehenden Gewalt abhänge, noch daß jener ganze Theil der Justiz, der nicht vom Könige der von ihm eingesetzten Magistratur delegirt wäre, ihm reservirt bliebe (wie man in Frankreich geglaubt hat). In Wirklichkeit ist der König dies nicht nur „von Gottes Gnaden", sondern auch „durch den Willen des Volkes" und wird nur, soweit er die Eigenschaft des „Staatsoberhauptes" hat (Art. 5), in seinem Namen die Justiz von Richtern verwaltet, welche er einsetzt (Art. 68). Wie er also „zu allen Aemtern des Staates ernennt" (Art. 6), so ernennt er auch die Richter, aber jede Ernennung desselben zu solchen Aemtern ist nur unter der Bedingung giltig, daß ein Minister die Verantwortlichkeit dafür übernimmt und sind alle Richter (ausgenommen die der Aemter) „unabsetzbar nach drei Jahren des Dienstes" (Art. 69); ferner kann „nur kraft eines Gesetzes" die „Gerichtsordnung abgeändert werden" (Art. 70) und würde demnach ein einfaches Dekret des Königs oder seiner Minister zu irgend einer Aenderung der Justizorganisation nicht genügen; selbst nicht einmal dürfte sich eine inkonstitutionelle Gewalt anmaßen[1]), die Unterthanen ihren natürlichen Richtern zu entziehen oder außerordentliche Gerichtshöfe oder Kommissionen zu schaffen (Art. 71), noch absolut in allen Fällen die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Civilgerichte und der strafgerichtlichen Verhandlungen auszuschließen (Art. 72), noch endlich den Richtern, wäre es auch nur in einem Fall, die Auslegung der Gesetze in einer für Alle verbindlichen Form zu gewähren, was lediglich der gesetzgebenden Gewalt (Art. 73) zusteht[2]).

Bei späterer Behandlung der Verwaltung der Rechtspflege werden die Gesetze über Gerichtsordnung, über Civil-, Straf-, Verwaltungs-, Militär-, Polizei- und Disziplinarrechtspflege erörtert werden. Hier genüge es, zu bemerken, daß trotz der noch nicht völligen Unabhängigkeit der Magistratur, trotz des so sehr getadelten Art. 129 des Gesetzes vom 6. Dezember 1865 über Gerichtsordnung, der die Staatsanwaltschaft zur „Vertreterin der vollziehenden Gewalt bei den Gerichtsbehörden" macht, trotz des bald wegfallenden sog. Verwaltungsschutzes (Art. 8 u. 139, früher 110) des Gem.- und Provinz.-Gesetzes (oben S. 47 u. 69 Note 2) und der nächstens zu beseitigenden Mängel der Gesetze über Verantwortlichkeit der Verwaltung und der öffentlichen Beamten im Allgemeinen, in Erwartung weiterer Verbesserungen der Justiz die Stellung einer öffentlichen Gewalt im ital. Rechte beigelegt wurde durch die Gesetze vom 20. März 1865, Anl. E, welches die kontentiöse Verwaltung abschaffte, vom 31. März 1877, welches die Entscheidung der Kompetenzkonflikte dem Kassationshofe in Rom übertrug, und vom 2. Juni 1889 über den Staatsrath, welches, unter Sicherung der den Richtern zustehenden Unabhängigkeit für

Bevölkerung, welche sich mit den Waffen in der Hand bekämpfen. Borsani e Casorati „Cod. di proc. pen. ital. commentato", Vol. I § 270. Das sog. Pica-Ges. vom 15. Aug. 1863 und das Ges. v. 7. Febr. 1864 gegen das Brigantenthum in den südlichen Provinzen gestatteten der Regierung bis zum 31. Dez. dess. Jahres Kompagnien von Freiwilligen zur Bekämpfung dieser Landplage einzurichten, wobei die Briganten der Beurtheilung der Militärgerichte nach dem Militärverfahren unterworfen wurden.

1) Ueber inkonstitutionelle Gesetze s. unten.

2) Wäre die richterliche Gewalt nicht eine Gewalt ebenso wie die gesetzgebende und vollziehende, so wäre nicht erklärlich, warum es nöthig wäre, ausdrücklich zu erklären, wie dies die Verf.-Urk. gethan hat, daß die für alle obligatorische Auslegung ein Akt der gesetzgebenden Gewalt sei; denn nur von einer Gewalt kann man fürchten, daß sie, wo sie nicht in passender Weise gezügelt würde, fähig sei, an sich zu reißen, was ausschließlich einer anderen Gewalt zusteht.

die Mitglieder desselben, eine Abtheilung für Verwaltungsrechtspflege schafft (welches Gesetz nächstens in einem neuen Organisationsgesetz über die Verwaltungsrechtspflege vervollständigt werden wird).

Die Staatsgewalten sind verschieden, aber nicht getrennt. Während abstrakt genommen gesetzgebende, vollziehende (besser Regierungs- und Verwaltungsgewalt) und richterliche Gewalt sich im Souveränetätsbegriff vereinigen, werden sie doch konkret und als Funktionen mittels verschiedener Organe ausgeübt, von denen keines in sich alle drei Funktionen, selbst nicht eine völlig vereint. Die Harmonie dieser Gewalten ist nur herstellbar durch gegenseitige Unterstützung und Ineinandergreifen der Funktionen. In diesem Sinne ist gemeint, was in den §§ 5 u. 6 von der Wirkung der gesetzgebenden Gewalt bei den Verfassungsänderungen seit 1848 über die unverkennbare Macht der neuen thatsächlichen Verhältnisse und des öffentlichen Geistes gesagt wurde. Die nur geschriebene Verfassungs-Urkunde wäre in der Praxis parlamentarischer Omnipotenz mißverstanden worden; andrerseits hätte Unbeweglichkeit nicht den Anforderungen der neuen Zeiten entsprochen, noch wäre hiefür die Beobachtung voller Ehrfurcht vor dem Staatsgrundgesetze passend gewesen. Daher hat sich die Gesetzgebung gemäß den neuen Bedürfnissen entwickeln können, indem Regierung und Verwaltung, soweit dies von ihnen abhing, ihre Mitwirkung zum Vollzuge desselben zu leisten verstanden und die Gerichtsbehörden selbst ihrerseits ihr Verständniß und ihren Takt bewiesen, indem sie das Gesetz in besonderen Fällen in einer Weise auslegten, die am besten dazu geeignet war, es in Uebereinstimmung zu bringen mit dem Sinne, den das Gesetz nach und nach bekommen hatte.

I. Kapitel.

Der König.

§ 11. **Die Monarchie, der König und die Königliche Familie.** I. Die Regierung des Staates ist repräsentativ-monarchisch und der Thron nach salischem Gesetz vererblich (Art. 2 der Verf.-Urk.). Allgemein ist man überzeugt, daß die Erblichkeit des Thrones in dem loyalen und thatkräftigen Hause Savoyen dem Staate die Einheit und Unabhängigkeit gesichert hat. Der berühmte Ausspruch von Crispi, daß in Italien die Republik trenne, die Monarchie einige, war nie eine leere Phrase, sondern der wahre Ausdruck der Wirklichkeit, wie dies die etwa 30 Jahre des Bestehens des neuen Königreichs und der zwar langsame, aber stets wachsende Anschluß der zwar niemals sehr zahlreichen Anhänger der Republik oder zu dieser Hinneigender an die Monarchie beweist. Die monarchische Gewalt wurde in Italien nicht nur von dem Staatsgrundgesetz, sondern auch von den Plebisziten umgestaltet. In dieser Weise hat sich die vollkommenste Verschmelzung der Interessen der Dynastie und Nation vollzogen und gleichzeitig sich jene unwiderstehliche Bewegung herausgestaltet, vermöge deren die italienische Monarchie jetzt mehr und mehr zur Demokratie hinneigt. „Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich", sagt Art. 4 der Verfassungs-Urkunde. „Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu". Er ist das Oberhaupt des Staates; befehligt alle Streitkräfte zu Land und Wasser: erklärt den Krieg, schließt Friedens-, Allianz-, Handels- und sonstige Verträge, indem er den Kammern davon Kenntniß giebt, sobald das Interesse und die Sicherheit des Staates dies zulassen, und damit die geeigneten Mittheilungen verbindet. „Verträge, welche eine finanzielle Belastung oder Veränderung des Staatsgebietes mit sich brächten, treten erst nach erfolgter Zustimmung der Kammern in Wirksamkeit" (Art. 5). „Der König ernennt zu allen Staatsämtern und erläßt die zur Vollziehung der Gesetze nothwendigen Dekrete und Reglemente, ohne die Befolgung

derselben aufschieben oder erlassen zu können" (Art. 6). Er nimmt Theil an der gesetzgebenden Gewalt, welche er mit den Kammern ausübt (Art. 3), mit dem Rechte, denselben Gesetzvorschläge unterbreiten zu können und ist allein berechtigt, die Kammern zu berufen, die Sessionen derselben zu verlängern und die Deputirtenkammer aufzulösen (Art. 9), wie die Mitglieder des Senats zu ernennen (Art. 33). Er „allein sanktionirt und promulgirt die Gesetze" (Art. 7), kann „begnadigen und Strafen umwandeln" (Art. 8), „ernennt und entläßt die Minister" (Art. 65), ist Quelle der Justiz, welche in seinem Namen verwaltet wird, setzt Richter ein und ernennt dieselben (Art. 68 u. 69). Endlich ist er zur Thronbesteigung „großjährig mit Vollendung des 18. Jahres" (Art. 11) und genießt während der ganzen Dauer seiner Herrschaft „die Krondotation" und „die Königlichen Paläste, Villen, Gärten und Zubehör, sowie ohne Unterschied alle der Krone gehörigen Mobilien" (Art. 19); Erhebungen in den Ritter- und Adelsstand sind nicht beseitigt, noch ihre Gewährung und Einsetzung aus Königl. Machtvollkommenheit in die Zuständigkeit der Gesetzgebung gelangt (Art. 78—80). Nichtsdestoweniger haben, mag er König nicht nur „von Gottes Gnaden" (lediglich ein Ausdruck der Verehrung Gott gegenüber und nicht des alten monarchischen Begriffes), sondern auch „durch den Willen der Nation" sein[1]), diese eben genannten Prärogativen nie ihren Grund in der Königl. Macht, vielmehr lediglich in dem Willen der Nation. Deßhalb darf die Thronfolgeordnung weder vom König allein, noch von ihm mit Zustimmung der zur Nachfolge berechtigten Prinzen der Königl. Familie[2]) abgeändert werden. Wie im Privatrecht die gesetzliche Erbfolgeordnung niemals durch Testament oder Vertrag (Cod. civ. Art. 720, 721, 759, 1380) abgeändert werden darf, würde auch im öffentlichen Rechte, sofern als eine der durch Plebiszite geheiligten Grundbedingungen der Verbindung der Völker und des Königs auch die Beobachtung dieser Ordnung bei Vererbung der Krone gilt, nur durch einen neuen Vertrag zwischen dem Volke und dem Haupte der Dynastie eine Abänderung rechtlich zulässig sein. In den Plebisziten der südlichen Provinzen und Siziliens (vom 24. u. bezw. 21. Okt. 1861) ist ausdrücklich gesagt, daß das Volk Italien eins und untheilbar unter **Viktor Emanuel** als konstitutionellem Könige und seinen **legitimen** Nachkommen will. Angesichts der Einheit und Untheilbarkeit des Staates liegt diese Bedingung der Legitimität stillschweigend auch in den Formeln der anderen Plebiszite.

II. Das Haus Savoyen, das älteste der in Europa regierenden (sein Gründer war Umberto, detto **Biancamano** conte di Moriana i. J. 1003)[3]), beobachtete für die Thronfolgeordnung stets die Norm des salischen Gesetzes, d. h. Primogenitur der männlichen Nachkommen, bei Fehlen derselben Uebergang an männliche Seitenverwandte,

1) Das Ges. vom 17. März 1861, in welchem das Königreich Italien proklamirt wurde, sagt: „Einziger Artikel. König Viktor Emanuel II. nimmt für sich und seine Nachfolger den Titel eines Königs von Italien an." Das Ges. vom 21. April 1861 sagt: „Einziger Artikel. Alle im Namen des Königs zu erlassenden Akte werden in folgender Formel erlassen: (Name des Königs) per grazia di Dio e per volontà della nazione Re d'Italia." König **Karl Albert**, der Verleiher der Verf.-Urk., sagte darin und in der konstit. Proklamation vom 8. Febr. 1848, in welcher er eine solche verhieß, noch allein „per grazia di Dio" und nannte sich König von Sardinien, Cypern und Jerusalem u. s. w.

2) **Saredo** „Il passaggio della corona secondo il diritto pubblico italiano", Roma 1878.

3) Im Hause Savoyen waren die Erstgeborenen nie etwas anderes, als Schwiegersohn oder Schwiegervater, Schwager, Onkel, Neffe oder Vetter eines Kaisers oder Königs, manchmal sogar alle diese Eigenschaften verbindend. Es zählt 31 direkte Verbindungen mit dem Hause von **Hugo Capet**, dem es, wie **Le Sage** in seinem „Atlas" bemerkt, schon 14 Prinzessinnen gegeben und 17 empfangen hat, ohne daß einer der zum Königsthrone gelangten Prinzen eine Mißheirath geschlossen hätte; einige seltene Ausnahmen kamen in Sekundogeniturlinien vor; z. B. war der berühmte Kriegsheld Eugen von Savoyen, der 1736 starb, Sohn einer einfachen vornehmen Dame Olympia Mancini; Prinz Eugen von Carignano, Ende 1888 verstorben, mit einer Dame aus nicht fürstlicher noch adeliger Familie verheirathet.

stets mit Ausschluß der Töchter des Königs und der Deszendentinnen der Königl. Prinzessinnen. Auch bei den neuesten territorialen Erwerbungen Siziliens (Verträge zu Utrecht vom 11. April 1713 und zu Madrid vom 10. Juni gl. Jahres) und Sardiniens in Tausch gegen Sizilien (Londoner Vertrag von 1718) und der einst die Republik Genua bildenden Staaten (Art. 86 des Schlußaktes des Wiener Kongresses) erfolgte die Uebertragung der Herrschaft über die genannten Territorien an den regierenden Fürsten und Söhne und männliche Nachkommen aus bestehender legitimer Ehe, bei Fehlen solcher männlicher Linien an den Bruder und dessen Söhne und männliche Nachkommen gleichfalls aus bestehender legitimer Ehe und so fort bei Fehlen solcher Linien an den anderen Bruder und dessen Nachkommen u. s. w.[1]). Bei den beiden ersten Abtretungen wurde ausdrücklich der Heimfall vereinbart.

Wie im Privatrecht die Erbfolge im Augenblicke des Todes eröffnet wird (Cod. civ. Art. 923, 925) und die Annahme auf die Eröffnung der Erbschaft zurückbezogen wird (932, 1034), ist im öffentlichen Rechte ein Interregnum, eine Unterbrechung oder Aufschub der Thronbesteigung unzulässig. Mit dem Tode des Vorgängers oder seiner freien Verzichtleistung ist ipso jure der Nachfolger König der Nation nach den Sätzen der Verfassungs-Urkunde; er ist deßhalb auch vor Leistung des in Art. 22 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Eides König. Könnte er auch in der Zwischenzeit nicht Akte von größerer Bedeutung vollziehen, ohne die strengen konstitutionellen Regeln zu verletzen, so stellt doch, das ist sicher und durch die Erfahrung bewiesen, ein solcher Eid nur eine Garantie oder feierliche Bestätigung des schon eingetretenen Faktums der Thronbesteigung dar. Schon mit dem Tode des Vorgängers wird der König hiezu ope legis[2]). Immerhin pflegten die Minister stets dem neuen König ihre Demission anzubieten, weil sie, von ihm ernannt, neben dem Vertrauen der Kammern auch seines haben müssen; der König nimmt dieselbe natürlich nicht an und ist dies also lediglich ein Akt der Konvenienz[3]).

III. Legitime Nachfolger oder Deszendenten sind nur Söhne aus der Ehe des Königs oder eines zur Nachfolge berechtigten Prinzen und muß die Ehe für die Wirkungen des öffentlichen Rechtes, d. h. hauptsächlich für das Thronfolgerecht, mit Einwilligung des regierenden Königs geschlossen sein. Art. 69 des Cod. civ. sagt: „Zur Giltigkeit von Ehen der Königl. Prinzen und Prinzessinnen wird Einwilligung des Königs gefordert.“ Im Hause Savoyen kam auf den Thron Niemand als Herrscher, der nicht aus legitimer, ja erlauchter Ehe abgestammt hätte. Doch bestand nie ein Gesetz, das

1) „Traités publics de la roy. maison de Savoie avec les puissances étrangères depuis la paix de Château Cambrésis jusqu'à nos jours“. Turin t. II, 286, 362 ss.

2) Vor der Eidesleistung, wie dieselbe „bei Thronbesteigung“ (unbestimmter Ausdruck!) für den König Pflicht ist, „vor den vereinigten Kammern, die Verfassung loyal beobachten zu wollen“ (Art. 22 d. Verf.-Urk.) hatten Viktor Emanuel II. und Humbert I. der Nation schon ihre Thronbesteigung angezeigt (von welchem Augenblick an die Urtheile und öffentlichen Aktenstücke den Namen des neuen Königs tragen mußten) und den Eid der Truppen entgegengenommen (monarchische Tradition im Heere, das sein neues Oberhaupt anerkennt, mit dem es vermöge der besonderen Treuepflicht durch ein persönliches Band verknüpft ist, gesetzlich nicht vorgeschrieben). Für den Eid ist keine Formel festgesetzt, aber, abgesehen von dem Zusatz des jetzt regierenden Königs bei der Eidesleistung (19. Jan. 1878, nachdem der Vater am 9. Jan. gestorben), daß er „auch vor der Nation“ schwöre, nicht nur „im Angesichte Gottes“, wie sein Vater (29. März 1849, nachdem Karl Albert am 23. März abdizirt hatte) gesagt hatte, beide entsprechend, wenn nicht nur loyale Beobachtung der Verfassung, sondern auch Ausübung der Königl. Oberhoheit ausschließlich kraft und gemäß den Gesetzen beschworen wird, ferner auch, jedem nach seinem Verdienst Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und bei jedem Regierungsakte allein das Interesse, das Glück und die Ehre der Nation ins Auge fassen zu wollen. Drei Originale über diese Eidesleistung wurden vom Könige unterzeichnet und im Staatsarchiv, in den Archiven des Senats und der Deputirtenkammer niedergelegt.

3) Nach der Eidesleistung Viktor Emanuel's II. wurde die Deputirtenkammer aufgelöst, korrekter von Humbert I. die Session lediglich aus politischen Konvenienzrücksichten geschlossen.

die von natürlichen legitimirten Prinzen abstammenden Prinzen der Kronerbrechte beraubt hätte. Im Gegentheil verfehlten verschiedene der angesehensten und größten Herrscher dieses Hauses auch in uns nicht allzufern liegenden Zeiten nicht, immer mehr die Nachfolge selbst zu sichern, obgleich nicht legitime Stämme fehlten, indem sie an deren Stelle die Nachkommen solcher natürlicher legitimirter Prinzen beriefen[1]). Bevor die Königl. Bestimmungen d. d. 1780, welche Kinder aus Mißheirathen sammt ihren Deszendenten des Thronfolgerechtes beraubten, erlassen waren[2]), muß man annehmen, daß dieselben ein solches hatten. Von da an und kraft dieser Bestimmungen bildete die aus einer ungleichen Ehe herstammende Familie keinen Theil der Königl. Familie und ist deßhalb jedes Anrechtes auf Apanagen, Mitgiften oder Witthum aus dem Staatsbudget beraubt. Bis nicht andere Bestimmungen erlassen sind, könnten diese Bestimmungen nicht unbeachtet gelassen werden, ohne daß zugleich auch dem Könige als Haupt der Königl. Familie die in dieser Hinsicht auch vom bürgerlichen Gesetzbuch zuerkannte Autorität versagt würde. Im Privatrechte gelten als eheliche Kinder rücksichtlich der Erbfähigkeit nicht nur legitimirte, sondern auch adoptirte mit ihren Deszendenten (Cod. civ. Art. 737). Im öffentlichen Rechte ist keine Regel für Adoptirte aufgestellt und kein Präzedens in dieser Richtung anzurufen. Aber auch in der einzig diskutirbaren Hypothese, daß alle männlichen Linien erloschen wären, wo Adoption den Zweck und die Wirkung der Erhaltung der Dynastie hätte, ist die Nachfolge eines Adoptirten in die Krone Italiens unhaltbar. Die Legitimität desselben für den Privatnachlaß kann für das Thronerbrecht nicht zugelassen werden und erscheint, angesichts des italienischen Plebiszitrechtes, selbst das Abkommen inkorrekt, das etwa ein kinderloser König mit dem Volke einzugehen geneigt wäre, um die zerrissene Erbenkette durch Einführung eines fremden Adoptirten in die Königl. Familie wiederherzustellen. Dagegen könnte man annehmen, daß der Erbfolge nach Primogeniturordnung Vertretung nicht widerspräche, weil der vor dem regierenden König verstorbene Erstgeborene, der nicht die Erbschaft erhalten hätte, auch nicht in der rechtlichen Successionsordnung figuriren würde, wie dies auch bei Amedeo V. (1285 bis 1323) als 13. Herrscher des Hauses Savoyen vorkam, der nicht faktisch, sondern nur rechtlich Erstgeborener war[3]).

---

1) Dieser Gebrauch geht auf das Testament des Grafen von Savoyen v. J. 1383 zurück. Guichenon „Preuves“ p. 220. Es kamen folgende Fälle vor: Renato di Savoia, detto il gran bastardo, natürlicher Sohn des Herzogs Filippo legitimirt und zur Nachfolge von seinem Vater und dem Vater von Emanuele Filiberto berufen; Claudio di Savoia, Sohn des Genannten, durch Königl. Patent vom 22. Jan. 1562 (zu Turin i. J. 1623 gedruckt) als „legitimer und natürlicher Sohn“ des genannten Renato und als erbfähig sammt allen seinen männlichen Nachkommen nach Primogenitur in allen Staaten des Hauses Savoyen nach der gesammten männlichen Nachkommenschaft jenes Herzogs Emanuele Filiberto und des Herzogs Giacomo di Nemours“ erklärt; Lodovico natürlicher legitimirter Sohn des letzten Prinzen von Achaja Ende 1300 und sein Nachkomme Filippo mit allen seinen Söhnen erbfähig erklärt nach der Linie von Nemours zu jedem Besitzthum der regierenden Familie und zur Krone kraft Patentes vom 29. Juni 1581.

2) Königl. Patent vom 13. Sept. 1780 und Königl. Billet vom 28. Oktober gl. J. In diesem Fall sind Gattin und Söhne und Deszendenten der Königl. Prinzen in die Stellung von Personen des höchsten Adels herabversetzt.

3) Im Allgemeinen ist diese Frage des Erbrechtes auf die Krone und der juristischen und Ehrenstellung der Königl. Familie von italienischen Schriftstellern wenig behandelt worden. Deßhalb ist es schwer, mit voller Bestimmtheit einzelne bestreitbare Sätze aufzustellen. Der Cod. civ. gestattet Stellvertretung in den Art. 729—735 u. 947 in direkter absteigender und in der Seitenlinie, nicht in aufsteigender, schließt sie gegenüber noch Lebenden (ausgenommen Abwesende und Erbunfähige) und solchen, auf deren Beerbung man verzichtet hat, aus. — Rücksichtlich der Religion des Königs, der Königin und der Gemahle der Prinzessinnen der Königl. Familie bestehen keine Bestimmungen; es genügt, die Verpflichtung, die Einwilligung des Königs zur Eheschließung erhalten zu haben. Bisher gehörten alle souveränen Prinzen des Hauses Savoyen der katholischen Religion an (fünf Prinzen und Prinzessinnen dieses Hauses wurden sogar kanonisirt); wenn diese nun auch die der größten Mehrzahl der Italiener und auch so von Art. 1 der Verf.-Urk. aufgefaßt ist, könnte

IV. Der König kann freiwillig die Krone niederlegen, aber nur zu Gunsten eines zur Nachfolge fähigen Prinzen. Nach Wortlaut der Verfassungs-Urkunde und nach dem Geist der durch Plebiszite bestätigten Erbmonarchie könnte er auf sie auch nicht zu Gunsten des Bruders verzichten, indem er den noch lebenden und zur Regierung fähigen Erstgeborenen überspränge, weil nach Art. 16 der Verfassungs-Urkunde nur dann, wenn dieser wegen physischer Untauglichkeit unfähig wäre, der volle 18 Jahre alte präsumtive Erbe direkt zum Throne berufen ist, um eine nutzlose Regentschaft für einen sonst zur Krone Berechtigten zu vermeiden. Die Abdankung Karl Albert's (23. März 1849) erfolgte an den Erstgeborenen, die Viktor Emanuel's I., der keine männlichen Nachkommen besaß (13. März 1821) an den Bruder [1]). Abdankung zu Gunsten eines Minderjährigen ist nicht nichtig und führt nur, falls dieser nicht physisch zur Regierung unfähig ist, was für die Nachfolge des präsumtiven Erben nach Art. 16 der Verfassungs-Urkunde bestimmend ist, zur Einsetzung einer Regentschaft. Formelle Bestimmungen für eine Abdankungserklärung bestehen nicht [2]), auch wird seitens des Nachfolgers keine formelle Annahmeerklärung gefordert, wenn diese stillschweigend in der Verkündung an das Volk liegt, auf den Thron erhoben zu sein und von demselben thatsächlich Besitz zu ergreifen [3]).

Wiedererwerb der italienischen Staatsangehörigkeit (worüber formelle Beurkundung im Staatsarchiv zu hinterlegen ist) nach Verlust derselben wegen Erhebung auf einen fremden Thron (den spanischen) und späterer Abdankung (wie dies bei dem jüngst verstorbenen Bruder des Königs, dem Herzog Amedeo vorkam) setzt einen Prinzen wieder in seine Erbrechte auf die italienische Krone ein [4]).

V. Das Haus Savoyen, wie gesagt, das älteste der in Europa regierenden, theilte Carlo Emanuele I. mit dem Beinamen „der Große" (1580—1630) in zwei Zweige: den ersten des Königl. Savoyens mit dem Stammvater Vittorio Amedeo I. (regierte 1630—1637), den zweiten von Savoyen-Carignano mit dem Stammvater Prinz Tomaso. Der Uebergang der Krone auf den zweiten Zweig sollte nur bei völligem Aussterben der männlichen Linien des ersten erfolgen. Dies trat 1831 mit dem Tode von Carlo Felice ein, der von dem Bruder Vittorio Emanuele I. die Krone empfangen hatte, da beide keine männlichen Nachkommen hatten. Auf den Thron wurde damals Carlo Alberto, Prinz von Carignano, als nächster Verwandter in der männlichen Primogeniturlinie berufen, der dem zweiten Zweige angehörte [5]). So nahm der Zweig Carignano

---

doch der König eine gemischte Ehe schließen oder genehmigen. Bliebe zu untersuchen, ob das Parlament das Kabinet wegen dieser Verleugnung der Traditionen verantwortlich machen könnte, wenn andrerseits auch sicher ist, daß der König selbst nicht verpflichtet ist, sich zum katholischen oder irgend einem anderen Glauben zu bekennen.

1) Die anderen Abdankungen kamen vor bei Karl Emanuel IV. i. J. 1802, Viktor Amadeus II. i. J. 1730, bei Amadeus VIII. i. J. 1439.

2) Karl Albert dankte am Abend der verhängnißvollen Schlacht von Novara ab, ohne damals eine Urkunde über diesen wichtigen Akt errichten zu lassen; nur eine fünf Tage darauf zu Turin von einem Minister und anderen anwesenden Personen verfaßte Erklärung kam dem Minister des Auswärtigen als dem Notar der Krone zu. Cibrario „Ricordi di una missione in Portogallo al re Carlo Alberto", Torino 1850 p. 250; Brofferio „Storia del Parlamento subalpino" III. Documenti p. CXVIII. Später erbat er sich lediglich in seiner von Großmuth zeugenden Verbannung von einem Notar in einfachster Form die Aufnahme einer Urkunde, welche seinen festen und freiwilligen Abdankungsentschluß enthält.

3) Viktor Emanuel II. erklärte nur in dieser Form seine Annahme. Mancini e Galeotti „Norme ed usi del Parlamento italiano", Roma 1887 Nr. 690.

4) Ein Redner hatte dies in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 13. März 1873 in Zweifel gezogen, doch gab diese dem weiter keine Folge.

5) Eine Menge verschiedener Verumständungen hatte in der Meinung bestärkt, es habe bei bevorstehendem Erlöschen des ersten Zweiges Fürst Metternich mit vielem Scharfsinn und Drohungen bezweckt, Karl Albert der Krone zu berauben, unter Benutzung des Umstandes, daß dieser

mit ihm den Platz des ersten ein und schnell wurde bei seinem Erstgeborenen Viktor Emanuel II. die Krone Savoyens zur Krone Italiens, welche dann auf den gegenwärtigen König Humbert ebenfalls als Erstgeborenen überging. Bei diesen beiden denkwürdigen Uebertragungen hatten weder die Dynastie noch der Staat Erschütterungen zu beklagen. Jetzt bestehen als Seitenlinien: Savoyen-Aosta und Savoyen-Genua.

VI. Haupt der Königl. Familie, ohne Unterschied der Zweige, ist gemäß Traditionen des Hauses und nachfolgenden Bestimmungen der regierende König. Er verbindet mit einem Bande des öffentlichen Rechts die Königl. Privatfamilie mit dem Staat und überträgt ihr eine besondere und ausschließliche juristische und Ehrenstellung, gleichsam als Reflex der höchsten dem Könige allein zustehenden. Als Haupt hat er die oberste Aufsicht über alles, was auf die Beziehungen der Familie im staatlichen Interesse der Erhaltung und Beschützung und Ehrung nach Art und Maaß der hohen Würde, zu der sie erhoben ist, Einfluß hat[1]). Im Februar 1890 wurde dem Parlamente ein Gesetzentwurf behufs Regelung der Verhältnisse der Königl. Familie vorgelegt. Danach steht die Ernennung von Tutoren, Protutoren und Kuratoren für Personen der Königl. Familie allein dem Könige zu; die Funktionen der Familienräthe werden einem Rathe übertragen, der aus einem vom Könige bestellten Prinzen der Königl. Familie, dem Präsidenten des Senats, dem ersten Präsidenten des Kassationshofes Rom, dem Präsidenten des Ministerrathes und dem Großsiegelbewahrer (Justizminister) besteht. Der König verfügt über die Erziehung minderjähriger Prinzen, selbst wenn die Väter derselben noch leben; alle die Prinzen betreffenden Akte bedürfen der Genehmigung des Königs nach Anhörung obigen Rathes. Im Fall der Regentschaft stehen diese Befugnisse dem Regenten zu. Wie schon gesagt hängt von der Einwilligung des Königs die Giltigkeit der Eheschließung der Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses ab und können also Mangels derselben Anrechte auf besondere Würde und Apanagen, Witthum und Mitgift nicht geltend gemacht, noch gewährt werden. Weder auf den König, noch auf die Königl. Familie sind die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches anwendbar, wonach der großjährige Sohn beim Appellhofe gegen Versagung der Einwilligung zur Heirath seitens Aszendenten oder Familien- oder Vormundschaftsrathes Beschwerde einlegen kann, was bei Minderjährigkeit des Sohnes oder der Tochter an ihrer Statt seitens der Eltern oder Verschwägerten oder der Staatsanwaltschaft erfolgt (Art. 67). Ebenso sind auf

---

für einen Revolutionär gehalten wurde, zum Zwecke, dieselbe durch die noch allein überlebende Tochter Viktor Emanuel's I., Beatrice, auf deren Gatten Erzherzog Francesco IV. von Este, Regenten von Modena, übergehen zu lassen. Diese Meinung wurde vertheidigt von Costa de Beauregard „Prologue d'un règne. La jeunesse de Charles-Albert", Paris 1889, dagegen unter Heranziehung vieler unveröffentlichter Dokumente und auf Grundlage der Erbordnung des salischen Gesetzes von Perrero „Gli ultimi reali di Savoia del ramo primogenito ed il principe Carlo Alberto di Carignano", Torino 1889 bestritten. Vgl. Nicomede Bianchi „Storia documentata della diplomazia europea in Italia dall'anno 1814 al 1861", Torino, Vol. I. Darauf antwortete sofort Costa („Réponse à M. D. Perrero" etc.), hierauf wieder Perrero („Replica al march. Costa de Beauregard. Appendice al libro Gli ultimi reali ecc. Torino 1890).

1) Wie der König, so gehören auch die Mitglieder der Königl. Familie nicht eigentlich zum Adel, bilden vielmehr eine besondere Klasse, der die höchsten Ehren erwiesen werden. Die höchste Ehre gebührt dem Könige, der Königin eine gleiche, namentlich auch der Titel „Majestät". Früher stand den Prinzen der Sekundogeniturlinie nur der Titel „Serenissimi" zu, während der Titel „Altezza" dem unmittelbaren Thronfolger vorbehalten war; jetzt ist dieser Unterschied verschwunden und der Titel „Altezza reale" gegenüber allen Prinzen und Prinzessinnen Königl. Geblüts üblich. Von Rechtswegen sind Ritter des (höchsten) Annunziatenordens der König und der Kronprinz. S. das Königl. Billet vom 3. Juni 1869, welches die bisherigen Uebungen bei Verleihung dieses Ritterordens bestätigt. Besonderer Schutz des Strafgesetzes ist dem Könige, der Königin, dem Kronprinzen, dem Regenten während der Regentschaft (Cod. pen. Art. 117, 118, 122) und den anderen Personen der Königl. Familie gewährt (Art. 127). Die Prinzen der Königl. Familie (s. unten § 14) werden mit 21 Jahren Mitglieder des Senats, mit 25 Jahren stimmberechtigt.

sie unanwendbar die Bestimmungen der beiden Kapitel desselben Gesetzbuchs über die vorgängigen Eheschließungsformalitäten und den Einspruch (Art. 92). In Anbetracht der vorbeugenden und schützenden Bedingung der Einholung der Einwilligung des Königs zu Eheschließungen der Personen der Königl. Familie und andrerseits der Möglichkeit, daß gewichtige Konvenienzgründe für Beschleunigung vorliegen können, wird für den König wie für die Mitglieder der Königl. Familie nicht Vollendung des 18. Lebensjahres bei Männern und des 15. bei Frauen gefordert (Art. 55). Ferner wurde wegen des engen Kreises von Personen, mit denen Ehen eingegangen werden können, das Verbot der Eheschließung unter Verschwägerten in gleichem Grade und Onkeln und Neffen (Art. 59 Nr. 2 u. 3) für sie aufgehoben. An die Stelle des gemeinen Rechts tritt hier für alle solche Beziehungen die hohe schützende Autorität des Königs, welchem auch die Bestimmung des Orts der Eheschließung bei eigener Verheirathung wie bei der von Mitgliedern der Königl. Familie vorbehalten ist (Art. 99).

In Anbetracht der besonderen Würde dieser Personen ist gemäß Art. 38 der Verfassungs-Urkunde andrerseits dem Senatspräsidenten als Personenstandsbeamten der Königl. Familie in Assistenz eines Notars der Krone (Minister des Auswärtigen[1]) die Aufnahme der Urkunden über Eheschließung, wie Geburts- und Todesfälle (Art. 99 u. 369 des Cod. civ.) übertragen, welche in doppeltes Originalregister eingetragen, einmal im Generalarchiv des Staates, das andere Mal im Senatsarchiv (Art. 370) aufbewahrt werden. Eine andere Erleichterung der Eheschließung ist die Befugniß der Abschließung durch Vertreter (gen. Art. 99). Eine fernere Rücksichtnahme auf die besondere Würde liegt in den privilegirten Formen der Mittheilung von Vorladungen in Civilsachen betreffend die Civilliste des Königs und das Privatvermögen desselben, der Königin und den Prinzen der Königl. Familie, welche an den Verwaltungschef oder dessen Vertreter ergehen im Bezirk oder in der Provinz, wo die in der Sache verfügende Gerichtsbehörde ihren Sitz hat (Art. 138 Cod. proc. civ.), wie ebenso privilegirte Formen für Vernehmung Königl. Prinzen in Strafsachen bestehen, indem, abgesehen von wichtigen Gründen, wegen derer der Richter persönliches Erscheinen für unumgänglich erachten sollte und es sich nicht um einfache Uebertretungen handelt, die Vernehmung da erfolgt, wo sie sich befinden, ohne daß sie zum Erscheinen vor Untersuchungsrichter und vor Gericht verpflichtet wären, weßhalb ihre Aussage in der Sitzung zu verlesen ist (Art. 723 bis 728).

Rücksichtlich seines Vermögens genießt der König kraft Art. 20 der Verfassungs-Urkunde besondere Freiheit. Nachdem ausdrücklich anerkannt ist, daß die von ihm gegenwärtig besessenen Güter, welche sein Privatvermögen bilden, weder genommen noch gemindert werden Dank der Königl. Würde und der Krondotation und ferner anerkannt ist, daß während seiner Regierung weder der eine, noch der andere Umstand Erwerb anderer Güter zu seinem Vermögen auf lästigen oder nicht lästigen Titel hin hindere, fügt der Artikel hinzu: „Der König kann über sein Privatvermögen durch Akte unter Lebenden wie durch Testament, ohne an die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze über Beschränkung der Testirfreiheit gebunden zu sein, verfügen." Diese Ausnahme schließt nicht die Regel aus, sondern bestärkt vielmehr dieselbe, indem dieser selbe Artikel mit der Erklärung schließt, daß „im Uebrigen das Vermögen des Königs den sonst das Eigenthum regelnden Vorschriften der Gesetze unterworfen ist". Jene Testirfreiheit er-

1) Art. 3 N. 10 d. Königl. Dekr. vom 21. Dez. 1850 über den Geschäftskreis der verschiedenen ministeriellen Departemente. Der Notar der Krone nimmt die auf Prinzen der Königl. Familie für die Beziehungen nach außen interessirenden Urkunden über Geburten, Eheschließung, Todesfälle auf. Hiefür gelten Mangels besonderer Bestimmungen die des gemeinen Rechts.

klärt sich auch daraus, daß gewöhnlich die Prinzessinnen ausländische Prinzen heirathen. Keine Ausnahme besteht zu Gunsten der Mitglieder der Königl. Familie.

VII. Bei Erreichung der Großjährigkeit oder auch vorher bei Eheschließung erhält dem Gesetze nach der Kronprinz eine jährliche Dotation und die Prinzen der Königl. Familie und Königl. Geblüts eine Apanage; ebenso empfangen nach Gesetz Prinzessinnen eine Mitgift, die Königin ein Witthum (Art. 21 der Verfassungs-Urkunde). Die Apanagen der Mitglieder der Königl. Familie können erhöht oder nach Umständen herabgesetzt werden[1]) im Gegensatze zur Krondotation (Art. 19 der Verfassungs-Urkunde). Dieselben, einschließlich natürlich der Dotation des großjährigen oder verlobten oder verheiratheten Kronprinzen, sind von der Einkommensteuer befreit (Art. 8 N. 4 d. Ges. vom 24. Aug. 1877). Dagegen gilt gemeines Recht rücksichtlich anderer Steuern oder Abgaben im Allgemeinen für bewegliche wie unbewegliche Güter der genannten Personen, ausgenommen Zölle und Posttaxen (s. oben § 9 IV, 2 auf S. 76).

§ 12. **Dotation der Krone und Prärogativen und Befugnisse des Königs im Besonderen.** I. Die eigentlichen Staatsdomänen gehören der Nation, nicht dem Könige; auch gehören der Nation, nicht dem Könige, die unbeweglichen und beweglichen, der Krone seitens des Staates zugewiesenen Güter, an denen der König nur den Nießbrauch hat. In Italien ist die Krone sehr reicht dotirt und daher im Verhältniß dazu belastet, da sie den größten Theil der Paläste, Villen, Gärten u. s. w. der alten Höfe vereinigt hat. Die Verfassungs-Urkunde bestimmte provisorisch in Art. 19 die Krondotation für den König Karl Albert nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre, indem der König die Benutzung unbeweglicher und beweglicher Güter der Krone nach einem „von einem verantwortlichen Minister" zu errichtenden Inventar weiter haben sollte. Später sollte nach diesem Artikel die Dotation „für die Dauer jeder Regierung von der ersten Legislatur nach erfolgter Thronbesteigung" festgesetzt werden. Da nun die erste Legislatur nach der Eidesleistung Viktor Emanuel's II. (30. Juli 1849 bis 20. Nov.) sofort aufgelöst wurde, war dies unmöglich. Es geschah dies jedoch durch Gesetz vom 16. März 1850 (welches zu einem organischen wurde), indem durch die unvermeidliche Verzögerung die Verpflichtung hiezu nicht entfallen war[2]). Und, als während der Regierung dieses Fürsten der Staat sich durch einander folgende Annexionen veränderte und zum Königreich Italien wurde, mußten diesen und anderen Neuerungen im Staate auch Veränderungen in der Krondotation entsprechen, wie diese liegen in den Gesetzen vom 24. Juni 1860, 10. August 1862, 14. März 1865, 5. Februar[3]) und 26. August 1868, 20. Mai 1872, 21. Mai 1876 und 31. Mai 1877, ohne daß damit die verfassungsmäßige Vorschrift der Unabänderlichkeit der Dotation übertreten wurde. Für die Dotation während der Regierung Humbert's I. gilt das Gesetz vom 27. Juni 1880 (in

---

1) Dreimal trat eine Erhöhung ein zufolge Eheschließung des jetzt regierenden Königs als damaligem Kronprinzen, des Bruders und des Vetters des regierenden Königs: Gesetze vom 26. März 1865, 13. Juni 1867 und 26. April 1885. Apanagen, Mitgiften und Witthum, ebenso wie die jährliche Dotation des Kronprinzen (gen. Ges. vom 26. März 1865) wurden stets in ehrenvoller Weise, meistens einstimmig, im Parlament bewilligt, wie soeben die Apanage der Familie des Herzogs von Aosta.

2) So der Minister Galvagno in der Deputirtenkammer bei Berathung dieses Gesetzes. Mancini e Galeotti n. 698. Der Zweck des Art. 19 ist klar: die Höhe der Dotation den veränderlichen politischen Verhältnissen während einer Regierung zu entziehen, um die Unabhängigkeit und Würde der Krone besser zu wahren.

3) Die Ges. vom 14. März 1865 und 5. Februar 1868 wurden durch die Finanznoth des Staates beeinflußt; der König hatte aus eigenem Antrieb die Initiative ergriffen; doch wurde seitens des Staates für Minderung der Lasten und Schulden der Krone gesorgt und übertrug das Ges. vom 31. Mai 1877 auf das Staatsbudget die von der Verwaltung der Civilliste zu Gunsten des einst im Dienste der früheren italienischen Höfe gestandenen Personals Ende 1876 liquidirten lebenslänglichen Pensionen.

der Deputirtenkammer mit 221 gegen 15 Stimmen angenommen), welches der Krone die darin, wie in dem Beilageverzeichniß des Gesetzes vom 26. August 1868 sammt den späteren genannten Abänderungen, aufgeführten Immobilien und Mobilien sicherte, nur, daß zu öffentlichem Gebrauch und zum Dienst der Kunst die in den Königl. Gebäuden befindlichen Sammlungen von Kunstgegenständen bestimmt werden, während schließlich von Neuem die Anweisung von jährlich 14 250 000 Lire (wie im Ges. vom 31. Mai 1877 Art. 6 bestimmt war) auf das Staatsbudget bestätigt wird. Die Güterverzeichnisse werden in vier Originalen ausgestellt, vom verantwortlichen Finanzminister nach Erörterung mit dem Minister des Königl. Hauses (dem ehemaligen Generaloberintendanten) beglaubigt und unterzeichnet und dann je in einem Exemplar in den Archiven des Rechnungshofes, des Finanzministeriums und der Kronverwaltung, sowie des Senats zur Verfügung der beiden Kammern des Parlaments aufbewahrt.

II. Eine genaue und klare Unterscheidung des dem Könige für seine Bedürfnisse persönlich Zugehörigen und des auf civile Funktionen und Pensionen Bezüglichen ist noch nicht gelungen. Sicher ist jedenfalls, daß während Domänengüter der Krone von Steuern befreit sind (Ges. vom 16. März 1850 und Art. 8 d. Ges. vom 26. Aug. 1877 über Einkommensteuer), Privatvermögen des Königs nicht steuerfrei ist (abgesehen von Zollabgaben, oben § 9 IV, 1)[1]). Man versuchte in der Deputirtenkammer bei Berathung der letzten Dotationsabänderungen 1876 und 1877 dem Parlamente vermittels ministerieller Verantwortlichkeit die oberste Aufsicht über die Verwaltung der Civilliste im Interesse des Staates wie der Krone selbst zu übertragen, aber ohne Erfolg, so daß im Staatsbudget lediglich die der Verwaltung der Civilliste angewiesene Summe in einem Kapitel verzeichnet wird[2]). Dieselbe hat sich aber stets unabhängig von Gesetz und Regierung bewegt; bisher wurde sie stets vom Könige durch Dekret Großwürdenträgern des Königl. Hauses übertragen, welche auf Vorschlag eines verantwortlichen Ministers ernannt wurden. Dieser ist also auch für die Verwaltung selbst verantwortlich, aber nur indirekt und lediglich moralisch, und natürlich selbst nicht in diesen Grenzen für die Verwaltung der Apanagen der Königl. Prinzen und des Witthums der Königin-Wittwe. Andrerseits hatte man in der Deputirtenkammer (24. Jan. 1868, 2. März 1877) den Wunsch verlautbart, auch die Beamten der Civilliste als öffentliche Beamte, ja sogar als politische Persönlichkeiten zu behandeln, insofern der Minister des Königl. Hauses und der erste Sekretär des St. Mauritiusordens in der Kammer zugelassen sind; doch wurde ein in diesem Sinne eingereichtes Amendement abgelehnt[3]). Durch Königl. Dekret vom 15. Jan. 1890, in Kraft getreten am 1. Februar, ist die Verwaltung des Königl. Hauses folgendermaßen geordnet. Die Leitung ist, wie früher, drei Dignitären oder Hofchargen übertragen, d. h. dem Minister, dem Palastpräfekten und dem ersten Generaladjutanten[4]).

1) Für alle das Kgl. Vermögen betr. Fragen des Civilrechts s. Mantellini „Lo Stato e il codice civile“ Firenze 1882, 1883. Voll. 3.

2) Mancini e Galeotti n. 706—708. Abgesehen von dem Wirrwarr in den Dienstleistungen und der komplizirten Anordnung der Civilliste, welche eine solche Reform in Italien hindern (Arcoleo „Il bilancio dello Stato e il sindacato parlamentare“ cap. 3) wurde damals bemerkt, daß dieselbe ihrem Wesen nach von der Regierung ausgehen sollte. Vgl. Scolari „Sulla lista civile del regno d'Italia“. Pisa 1879.

3) Mancini e Galeotti n. 768, 769. Zu Würdenträgern des Kgl. Hauses wurden fast immer der Politik fernstehende Persönlichkeiten gewählt; als einmal die Deputirtenkammer die Ernennung des Ministers des Kgl. Hauses kritisirte, sah sich dieser veranlaßt, seine Entlassung zu nehmen.

4) Dazu treten der Oberst-Marschall und der Oberst-Jägermeister. Der Hof der Königin wird von der Ehrendame und dem Ehrenkavalier geleitet. Der Dienst beim Kronprinzen, der bisher noch kein eigenes Palais besitzt, untersteht der Direktion des ersten Generaladjutanten nach direkten Befehlen des Königs. Mit den Minister-Staatssekretären, mit den Gesandten und ausländischen Geschäftsträgern für Audienzen u. s. w. verkehrt der Palastpräfekt; Reisen des Königs werden den Regierungsbehörden durch den ersten Generaladjutanten mitgetheilt.

Die Verwaltung der Civilliste ist durchweg dem Minister des Königl. Hauses als Königl. Bevollmächtigten nebst einem Generalsekretär übertragen. Er ist zuständig für Behandlung aller ökonomischen Fragen gegenüber der Regierung, anderen Verwaltungen und Privaten, hat dem Könige über Voranschläge und Ausgaben unter Aufführung der Einnahmen und Verausgabungen, wie über Vorschläge betr. Ernennung der Beamten und des Personals in jedem Zweige zu berichten, wobei er die betr. Dekrete des Königs gegenzeichnet u. s. w.

III. Der König kann an allen Grundstücken der Dotation alle ihm für Erhaltung und Verschönerung passend erscheinenden Veränderungen vornehmen; die Kosten fallen der Krone zur Last; im Inventar mit Schätzung aufgenommene Mobilien können verändert oder unter Ersetzung durch andere veräußert werden. Die zur Dotation gehörenden Wälder sind den Forstgesetzen unterworfen; Zustimmung des Finanzministers ist für außerordentliche Schläge und Schlag von Hochwald erfordert (vgl. Art. 485—489 Cod. civ.). Bei Thronfolge bestimmt sich die Dauer der Verpachtung der zur Dotation gehörenden Güter nach dem bürgerlichen Gesetzbuch Art. 493 rücksichtlich des Nießbrauchs. So nach Art. 5—8 des organ. Gesetzes vom 16. März 1850 (in Kraft verblieben in den durch spätere Gesetze nicht abgeänderten Theilen, Art. 5 d. Ges. vom 27. Juni 1880 für die Krondotation während der Regierung des Königs Humbert I.) [1]).

IV. Weniger eine Prärogative des Königs darstellend, ist es mehr Befolgung historischer Tradition und Bezeigung der Ehrfurcht dem Könige gegenüber, wenn Art. 4 der Verfassungs-Urkunde seine Person „heilig und unverletzlich“ nennt. Demzufolge ist der König der Strafgerichtsbarkeit entzogen und von politischer Verantwortlichkeit befreit. Nach Verschwinden der Tradition des vom Herrn gesalbten Königs bezeichnen jene beiden Beiworte lediglich die Unverletzlichkeit des Königs. Derselbe ist deßhalb unter einen besonderen Schutz des Strafgesetzes gestellt. Lebenslängliches Zuchthaus ist in Art. 117 Cod. pen. für das Attentat auf sein Leben, seine Integrität oder die Freiheit seiner Person gedroht, Detention oder Reklusion von 1—5 Jahren nebst Geldstrafe von 500—5000 Lire in Art. 122 für Beleidigung des Königs, andere schwere Strafen in Art. 131—138 für bewaffnete Banden, Verschwörung und Anstiftung zu jenen Verbrechen [2]), Detention bis zu 1 Jahre nebst Geldstrafe von 50—1000 Lire in Art. 125 für Beleidigung der Königl. Majestät, indem man öffentlich den König für Akte tadelt oder verantwortlich macht, welche von seiner Regierung ausgehen (vgl. Art. 20 d. Preß-Edikts). Die in der Verfassungs-Urkunde Art. 67 berührte Verantwortlichkeit der Mi-

1) Casanova „Lezioni di dir. costituz.“ II. 97 u. A. erklären die Gelder der Civilliste für der Sequestrirung entzogen. Kein Gesetz erklärt dies, was allerdings in der Praxis nie zu beklagen war; da jedoch solche Gelder zu Aufrechterhaltung des Glanzes der Krone und Erhaltung der Kgl. Familie dienen sollen, also für den König, die Königin und auch bis zur Großjährigkeit oder Verheirathung für ihre Kinder (Art. 21 d. Verf.-Urk.), wäre eine Analogie für Exemtion zu finden in den Bestimmungen der Art. 585, 586 u. 930 Cod. proc. civ., welche Pfändung und Sequester der dem Schuldner und seiner Familie unentbehrlichsten Gegenstände verbieten, sowie in denen besonderer Gesetze zu Gunsten von Pensionen der Beamten des Staates und anderer öffentlicher und privater Verwaltungen (s. oben S. 54 Note 1 d. S. 53).

2) Diese Bestimmungen sind auf den Schutz der Person des Papstes (Art. 1 u. 2 d. Gar.-Ges.) erstreckt. Lebenslängliches Zuchthaus ist auch für ein Attentat auf die Königin, den Kronprinzen oder den Regenten während der Regentschaft (Art. 117 Cod. pen.) gedroht, wogegen mildere Strafen für andere Verbrechen gegen ihre Person begegnen. Stets wird hiebei Genehmigung des Justizministers zur Strafverfolgung gefordert (außer bei Attentat), wie gleichfalls da, wo Antrag der Partei erforderlich ist. Ueberall aber werden die sonstigen gewöhnlichen Strafen in obigen Fällen um ein Sechstel bis ein Drittel erhöht und dürfen nicht unter drei Monate Freiheitsstrafe und 500 Lire Geldstrafe herabgehen (Art. 127). Detention von 12—24 Jahren ist gedroht demjenigen, der eine That begeht, welche darauf abzielt, den König oder den Regenten ganz oder theilweise auch nur zeitweilig an der Ausübung seiner Oberherrschaft zu hindern (Art. 118 N. 1).

nister deckt die des Königs und genügt in Zeiten des Friedens, während sonst das Recht des Widerstandes, mag es auch in der Verfassung nicht gewährleistet sein, auflebt, wie es in der That zum Sturze der den Verfassungen des Vaterlandes untreu gewordenen Häuser von Bourbon und Lothringen führte, was auch in Zukunft noch immer vorkommen könnte.

V. Da die Krone nicht eine der Staatsgewalten ist, nimmt sie an jeder derselben mittels ihrer schon oben (§ 11, I) im Wesentlichen angedeuteten Prärogativen Theil [1]), deren Ausübung überall ohne Unterschied der Kontrolle des Parlaments unterliegt [2]). Die Minister sind für alle großen und kleinen Geschäfte, Kgl. Prärogative oder nicht, verantwortlich. In Fällen Kgl. Prärogative bedeutet ihre Unterschrift stets den von ihnen der Krone gegebenen Rath, sollten sie ihn auch nicht gegeben haben; will die Krone einen Akt, den ihre Minister mißbilligen, so hat sie dieselben nur zu entlassen, wenn sie so will, kann aber nicht kraft absoluter Gewalt ihnen Vollziehung solcher Akte auferlegen. Freier ist sie bei Ernennung und Entlassung von Ministern, Auflösung der Deputirtenkammer, Verlängerung oder Schluß der Sessionen und Sanktion der Gesetze, weßhalb diese Akte als Akte eigentlicher Kgl. Prärogative betrachtet werden. Sanktion braucht der König sogar nicht einmal verweigern, da er (was freilich nie geschah) das Ministerium entlassen oder die Deputirtenkammer auflösen kann. Natürlich können auch im Namen des Königs eingebrachte Gesetzentwürfe zurückgezogen werden, wie auch sonst das Ministerium Mittel und Wege hat, es nicht zur Annahme eines Entwurfes kommen zu lassen. Sanktion aber und Unterschrift des diese beantragenden Ministers werden kontrollirt durch die Unterschrift des Siegelbewahrers unter Beidrückung des Staatssiegels. In Wirklichkeit wird die Initiative zu Gesetzen von den Ministern ausgeübt [3]), ihre Sanktion erfolgt privatim durch den König, die Thronrede ist der einzige Akt, bei welchem der König mit den Kammern verkehrt, und wird vom Könige [4]) in Gegenwart

1) Zwar legt Art. 18 der Verf.-Urk. dem Könige auch die „Ausübung des der Civilgewalt in Pfründensachen zustehenden Rechtes, sowie des die Vollziehung der vom Auslande kommenden Provisionen jeder Art betreffenden Rechtes" bei, welche jetzt nach Art. 10 N. 3 des Ges. vom 2. Juni 1889 an das Gutachten des Staatsrathes gebunden ist; diese Bestimmung hat jedoch mit den Art. 15 u. 16 des Garantiegesetzes ihre wesentlichste Bedeutung verloren, läßt freilich das Recht der Civilgewalt auf Verleihung von Pfründen Kgl. Patronats bestehen, vgl. § 5 V, und soll unten bei Besprechung der Stellung von Kirche und Staat behandelt werden.

2) Casanova „Lez. di dir. costit." u. A. unterscheiden bei den Akten Kgl. Prärogative der konstitutionellen Monarchie wesentliche und andrerseits ihr natürliche, deren erste der König direkt ausübe, nicht so die zweiten, da sie nur, wenn überhaupt, durch Vermittlung der Minister ausgeübt werden könnten; für jene wäre also Ministerverantwortlichkeit nicht möglich, für letztere nöthig. Nach dieser Auffassung wären unkontrollirbare und durchaus persönliche Akte des Königs, für welche die Minister als einfache Beurkunder des Kgl. Willens auftreten würden, die Befehligung der Streitkräfte zu Land und Wasser, die Berufung der Kammern und die Auflösung der Deputirtenkammer, die Eröffnung, Schließung und Verlängerung der parlamentarischen Sessionen, die Ernennung von Ministern und die Ausübung des Begnadigungsrechtes. Bei einzelnen Schriftstellern ist die Zahl dieser Akte eine beschränktere. Aber im Allgemeinen ist die Doktrin mit der Praxis übereinstimmend, für alle diese Akte ministerielle Verantwortlichkeit festzuhalten. Palma „Corso" II 533—544; Garelli „Dir. amministr. ital." p. 90, 91, u. A. Ueber die Anwendung der Kgl. Prärogativen gegenüber dem Parlament s. Kap. III des tit. I lib. II Mancini e Galeotti.

3) Mit großem Pomp der Begründung wurde 1876 ein Kgl. Dekret veröffentlicht, welches eine Kommission zur Ausarbeitung eines neuen politischen Wahlgesetzes ernannte. Dieses Vorgehen des Königs wurde gemißbilligt.

4) Nur zweimal wurde dieselbe wegen Verhinderung des Königs von Anderen verlesen, das erste Mal vom Prinzen Eugen von Carignano i. J. 1847, weil der König im Felde war, das zweite Mal vom Siegelbewahrer Vigliani als Kgl. Kommissar i. J. 1862 wegen Krankheit des Königs. Die beiden Kammern ernennen besondere Kommissionen zum Empfang des Königs, der Königin und der Kgl. Prinzen in den Sitzungen. Wenn bei einigen wichtigen Vorfällen das Parlament sich in besonderen Botschaften an den König gewandt hat, in dieser ungewöhnlichen Form der Darlegung seiner Ansicht und seiner Wünsche größere Feierlichkeit verleihen (wie auch

derselben in einer sog. Königl. Sitzung verlesen, deren Leitung nebst den Einladungen an Fremde ausnahmsweise dem Minister des Innern zusteht, und der ausnahmsweise eine Ehrengarde in Waffen beiwohnt. Nach Verlesung erklärt dieser Minister die Session für eröffnet.

Weniger Herr der vollziehenden (oder besser gesagt regierenden und verwaltenden) Gewalt, ist der König, der irgendwelche Akte ohne die Minister nicht giltig vornehmen kann, einfach die Spitze derselben. Deßhalb ist, abgesehen von den von ihm geschlossenen, eine finanzielle Belastung oder Veränderung des Staatsgebiets nach sich ziehenden Verträgen auch für alle anderen Verträge, wie politische dem Staate oder Privaten Verbindlichkeiten auferlegende über Materien der Gesetzgebung an sich, über Handel und selbst einfache Küstenschifffahrt [1]), die Zustimmung des Parlaments gefordert. In der That beseitigt diese Kgl. Prärogative, die der Kammer rücksichtlich der Berathung von Gesetzen und Auferlegung von Zöllen u. s. w. zustehende (Art. 3 u. 5 der Verf.-Urk.) nicht, noch schwächt sie dieselbe. Gesetzgebungsmaterien in Verträgen wären z. B. eine einheitliche Gesetzgebung über Wechsel, Handelsgesellschaften, Handelsgerichtsbarkeit. In solchen Fällen beschränkt sich jedoch das Parlament auf Votirung von Tagesordnungen, Berathungen oder Botschaften, ohne die Artikel des Vertrags amendiren zu können; so wurden der Billigung des Parlaments vorgelegt die berühmte Konvention vom 15. Sept. 1864 mit Frankreich betr. die Herausziehung seiner Truppen aus Rom und das Versprechen Italiens, das päpstliche Gebiet nicht angreifen, vielmehr mit Waffengewalt fremde Angriffe gegen dasselbe hindern zu wollen; die Konvention über Münzeinheit mit Frankreich, Belgien und der Schweiz (Ges. vom 21. Juli 1866, 29. Aug. 1874, 1. Aug. 1879), die über die Gerichtsreform in Aegypten (Ges. vom 30. Mai 1875, verlängert in anderen Gesetzen), die über Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit in Tunis vom 7. Juli 1884 u. s. w. Vor 1879 wurde der Kgl. Regierung die Befugniß zugestanden, ohne Zustimmung des Parlaments Handelsverträge zu kündigen und zu verlängern, indem die Prärogative der Kammern einfach durch Bekanntgebung derselben nebst geeigneten Mittheilungen gewahrt schien, wie dies bei Friedens- und Allianzverträgen vorgeschrieben ist, sobald das Interesse und die Sicherheit des Staates dies gestatten. Aber als in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 10. Febr. 1879 die Frage der parlamentarischen Zuständigkeit rücksichtlich des Handelsvertrages mit Frankreich aufgeworfen worden war, wurde dieselbe darauf mittels Beschlusses beider Kammern (20. u. 28. Juli 1879) bejahend entschieden, indem die Regierung für verpflichtet erklärt wurde, dem Parlament die Kündigungen von Handels- und Schifffahrtsverträgen mit der Klausel stillschweigender Erneuerung bekannt zu geben, sonach solche Verträge nicht ohne Gesetz in Kraft verbleiben [2]).

Darüber besteht keine gleichmäßige und feste Regel in der Praxis, ob dem Parlament vorzulegende Verträge vor oder nach der Ratifikation vorzulegen sind, aber seit einiger Zeit wiegt im Allgemeinen in der Praxis die vor, die Ratifikation von der Zustimmung der Kammern abhängen zu lassen.

VI. Wie der König nicht das Recht hat, von Beobachtung der Gesetze oder der zu ihrer Vollziehung nöthigen Dekrete und Reglemente zu entbinden, noch dieselbe auf-

---

jüngst bei dem neuesten Trauerfall), hat der König seinerseits an die Nation in einzelnen gewichtigen Fragen der Nation Proklamationen erlassen, welche durch den verantwortlichen Minister gegengezeichnet gleichfalls der parlamentarischen Kontrolle unterliegen. Denkwürdig ist in dieser Hinsicht die Thronrede d. J. 1859, in welcher Viktor Emanuel sagte: „Den Verträgen treu, bin ich doch nicht taub gegen den Schmerzensschrei, der aus allen Theilen Italiens zu mir dringt."

1) Mancini e Galeotti n. 739, 740.

2) Ges. vom 1. Aug. 1879. Mancini e Galeotti n. 741.

zuschieben (Art. 6 der Verf.-Urk.) und allein Verurtheilte begnadigen oder Strafen umwandeln kann (sowohl in Form besonderer Begnadigung, wie allgemeinen Straferlasses für eine Klasse von Verbrechen) und nach Art. 830 Cod. proc. pen. auch Amnestie bewilligen kann, welche die Strafklage und die Verurtheilung mit allen Strafwirkungen der letzteren [1]) behebt, so erhält in gleicher Weise entweder die Regierung zu diesem Zweck die Zustimmung zu anderen Gesetzen oder schlägt Widerruf oder Abänderung von Kgl. Dekreten und Reglementen vor. Handelt es sich ferner um legislative, keinen Aufschub duldende Maßregeln in wichtigen und außerordentlichen Fällen, so übernimmt sie die Verantwortlichkeit zum Besten des Vaterlandes, indem sie in kürzester Frist die Berufung des Parlaments veranlaßt, welches über ihr Verhalten mittels eines eigentlichen oder aber eines Indemnitätsgesetzes urtheilt. Beispiele von Indemnitätsgesetzen kamen in den ersten Jahren konstitutioneller Regierung in Piemont vor (27. Aug. 1849 für Erhebung von Abgaben ohne vorgängige Genehmigung des Parlaments, 4. Sept. 1849 für Ausgabe von Staatsrente zur Zahlung von Ausgaben ohne Bewilligung, 8. Jan. 1850 für Posten des provisorischen, nicht genehmigten Budgets vor definitiver Budgetirung, 12. März 1852 und 16. März 1857 für Befestigungen, welche ohne parlamentarische Zustimmung in Angriff genommen und größtentheils ausgeführt waren, um damals thörichte Erörterungen zu vermeiden, 26. Mai 1854 seitens des Senats für eine Konvention von höchster Dringlichkeit betr. eine Wasserableitung); später wohl nie, wenn man nicht dahin rechnen will, daß im Juli 1879 die beiden Kammern ohne Diskussion jenen oben erwähnten Beschluß faßten, welcher alle bis dahin von der Regierung erklärten Verlängerungen abgelaufener und gekündigter Handelsverträge konvalidirt [2]).

VII. Bei Ausübung des Ernennungsrechtes zu allen Staatsämtern und des Rechtes, die zur Vollziehung der Gesetze nöthigen Dekrete und Reglemente zu erlassen, handelt der König wie immer unter Mitwirkung der verantwortlichen Minister und Beobachtung der Gesetze, welche die Ausübung der vollziehenden Gewalt regeln. Der Vermischung von Akten der Regierung und Verwaltung mit Akten der Gesetzgebung beugen die Kontrolle der Gerichte und des Parlaments vor. Für Reglemente wird vorerst ein Gutachten, manchmal selbst ein übereinstimmendes, des Staatsraths oder eines anderen höheren Raths gefordert. Ernennungen, Beförderungen und Absetzungen öffentlicher Beamter müssen nicht weniger, als Kgl. oder ministerielle Dekrete, sich auf das Gesetz stützen, und werden nach allgemeiner Regel für Ernennungen Prüfungen, für Beförderungen Urtheile oder Dienstalter und für Absetzungen Urtheile oder Gutachten gefordert. Die Einrichtung wie Aufhebung von Ministerien mit ihrem Geschäftskreis wurde definitiv erst im Ges. vom 12. Febr. 1888 nach langem Kampf der Meinungen der gesetzgeberischen Kompetenz ent-

1) Art. 87 Cod. pen. bestimmt, daß allgemeiner Straferlaß und Begnadigung wohl die gesetzliche Interdiktion des Verurtheilten und die Unfähigkeit zur Ausübung väterlicher und ehemännlicher Gewalt und Testamentserrichtung (vgl. Art. 33), wenn sie nicht gesetzlich mit den an die Stelle gesetzten Strafen verbunden sind, nicht aber die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter und Enthebung von Ausübung eines Berufs oder Gewerbes, noch Polizeiaufsicht beseitigen, soweit nicht dies im Dekret ausdrücklich bestimmt wäre; sonst ist dazu Rehabilitation (Art. 100) nöthig. Ist Zuchthaus- oder Einschließungsstrafe von mehr als 10 Jahren durch Straferlaß oder Begnadigung ohne anderweite Bestimmung in dem Dekret nachgesehen oder verwandelt, so wird der Verurtheilte unter Polizeiaufsicht für drei Jahre gestellt (Art. 90). Amnestie, Straferlaß oder Begnadigung geben kein Anrecht auf Rückerstattung der eingezogenen Gegenstände, noch der als Geldstrafen an den Staatsschatz gezahlten Summen (Art. 89). Die Art. 826—833 Cod. proc. pen. regeln das Verfahren bei Begnadigung, Straferlaß und Amnestie; gewohnheitsrechtliche Normen werden beobachtet, um zu verhindern, daß dieses Recht ohne gründliche Prüfung ausgeübt werde. So pflegt in Fällen besonderer Wichtigkeit dem Ministerrathe über Begnadigungsvorschläge referirt zu werden und ist Anhörung desselben, wo es sich um Amnestie handelt, obligatorisch.

2) Mancini e Galeotti n. 550.

zogen[1]). Die Ernennung von Ministern erfolgt nach den bewährten Traditionen parlamentarischer Regierung[2]); der König ist in Italien nicht eigentlich wirklicher Präsident der Minister; gewöhnlich beauftragt der König mit Vorschlägen für das Kabinet jenen Politiker zumeist der Majorität der Deputirtenkammer, der dann der Präsident desselben mit einem der wichtigsten Portefeuilles oder aber auch ohne solches wird. In ein Geschäftsministerium, das bei Wahlen sich nicht einmischen würde, kann der König auch dem Parlamente fremde Personen berufen, dann muß aber der Titular dem Gebrauche gemäß im ersten vakanten Kollegium als Kandidat auftreten, ausgenommen er würde nicht zu einem Sitze im Senat berufen. Hat auch der König nicht nur das Recht der Ernennung, sondern auch der Entlassung von Ministern, so pflegt er doch letzteres nicht auszuüben. Die Minister geben von sich aus ihre Entlassungsgesuche[3]) ein. Der König empfängt regelmäßig die Minister in Audienz zur Berichterstattung und Unterschrift der Dekrete, seltener präsidirt er ihrem Rathe, wie sonst der Ministerpräsident oder bei Abwesenheit desselben einer seiner Kollegen.

VIII. Rücksichtlich Befehligung der Streitkräfte zu Land und Wasser hat der König in Wirklichkeit die dem General über Offiziere und Soldaten im Felde zustehende Gewalt, und dies, weil zwischen Armee und König keine Zwischenperson möglich wäre, ja der König für solchen Befehl über den Ministern stehend und erbliches, unverletzliches und unverantwortliches Staatsoberhaupt hiebei eine viel ausgedehntere Gewalt, als ein General, hat. In der That hängt der General noch vom Könige, den Ministern und den Organen des Staates, denen er für sein Kommando verantwortlich ist, für die allgemeine Verwaltung und Leitung ab. Hierin liegt die Möglichkeit eines Dualismus der Leitung des Heeres seitens des Königs und des Generalstabes, den mit Recht viele beklagen und der 1849 und 1866 nur zu offen und verhängnißvoll hervortrat. Es wäre wünschenswerth, daß der König, wie er bei der Verwaltung in Krieg und Frieden seine Gewalt mittels der Minister für Krieg und Marine ausübt, so bei dem Befehle über die Streitkräfte im Kriege dieselbe mittels des in letzter Linie verantwortlichen Generalstabschefs ausübte. Uebrigens war die Berechtigung zur Kriegserklärung nie Gegenstand ernster Bestreitung, weil die in Italien für die Unabhängigkeit des Vaterlandes geführten Kriege durchaus nationale und vom Lande gewünschte waren, weßhalb das Parlament, wo es sich mit dieser Prärogative beschäftigte, lediglich die Ausübung derselben zu beschleunigen bezweckte. Ueber die Expedition an die Küsten des Rothen Meeres und die Okkupation von Massaua entspann sich beim Budget für 1884/85 in der Deputirtenkammer (19. Mai 1885) eine Diskussion, indem man behauptete, daß der König nicht ohne Zustimmung der Kammer Truppen zu einem Angriffskriege zu verwenden berechtigt sei, während hingegen, wo die Zeit zu Einholung derselben fehlt, er sehr wohl dieselben zu einem Defensivkrieg verwenden darf und muß; doch wurde in dieser Richtung kein Beschluß gefaßt.

IX. Der König nimmt nicht nur die höchste Ehrenstellung im Staate ein, sondern kann sich andrerseits als die höchste Quelle der amtlichen, ritterlichen und adeligen Aus-

1) Palma „La soppressione e l'istituzione dei ministeri nel governo costituz. ital." im „Annuario delle scienze giur. e soc." von Ferraris, anno I, Milano 1880 p. 85 ff. und in den „Quest. costituz." p. 264—291.

2) Palma „La prerogativa nei cambiamenti di ministero in Italia dal 1848 al marzo 1884" in den „Quest. costituz."; Ugo „Conflitti di potere"; Cattaneo „L'ordinam. dei ministeri", Roma 1886.

3) Nur einmal kam Entlassung des Ministeriums vor, und zwar bei dem von Minghetti („Gazzetta ufficiale" 24. Sept. 1864) präsidirten. Das Kgl. Dekret sagt: „Da Se. Majestät es für zweckmäßig erachtet hat, daß das gegenwärtige Ministerium seine Entlassung giebt, hat dasselbe diese gegeben". Grund hiefür war die berüchtigte Konvention mit Frankreich.

zeichnungen betrachten. Der Art. 78 d. Verf.-Urk. hält die zur Zeit ihres Erlasses bestandenen Ritterorden nebst ihren Dotationen, die zu keinem anderen als dem Stiftungszweck verwendet werden dürfen, aufrecht und anerkennt das Recht des Königs, neue Orden zu stiften und Statuten derselben vorzuschreiben. Freilich behauptete das subalpine und italienische Parlament bei verschiedenen Gelegenheiten ein eigenes Recht, sich in das Ordenswesen einzumischen, um so mehr, als sich hinsichtlich des St. Mauritiusordens behaupten läßt, daß er wirklich eine juristische Person darstellt, deren Vermögen daher rücksichtlich des Gebrauches und der Nutznießung dem Gesetze unterliegt, ohne daß deßhalb das Parlament die Autonomie desselben beschränken könnte, indem es sich darauf beschränkte, Mittheilung seiner Rechnungen zu verlangen, und im Allgemeinen Aufsicht über die Verwaltung und die Finanzen der Ritterorden auszuüben, einschließlich der oft für übermäßig erachteten Zahl der Ernennungen [1]). Die beibehaltenen Orden des Hauses Savoyen sind der höchste des Halsbandes der Annunziata, der Orden der Heil. Mauritius und Lazarus, der Militär- und der Civilorden Savoyens. Im J. 1868 wurde zur Erinnerung an die Einverleibung Venetiens mittels Kgl. Dekr. vom 20. Februar der Orden der Krone Italiens gestiftet. Die Orden der früheren Regierungen wurden beseitigt [2]).

Im Kgl. Billet vom 3. Juni 1869, welches frühere Uebungen bestätigt, wird bestimmt, daß der König für den Annunziatenorden allein wählt und, wenn er so will, das Kapitel der Ritter über seine Vorschläge konsultirt; die Wahl auf Persönlichkeiten lenkt, welche sich durch hervorragende Dienste in den hohen militärischen oder bürgerlichen Stellen ausgezeichnet haben oder im Privatleben allgemein zu Namen und Ansehen von Leuchten Italiens und höchster Wohlthäter der Nation gelangt sind; ihre Zahl ist auf 20 beschränkt, nicht eingerechnet den König und Kronprinzen, Geistliche und Ausländer, deren Zahl nicht bestimmt ist [3]). Viele und große politische und ökonomische Privilegien der Würde eines Ritters des Annunziatenordens sind seit der Mitte des letzten Jahrhunderts bis jetzt verschwunden; jetzt steht ihnen noch die Behandlung als Vetter des Königs zu, nebst anderen Prärogativen nach dem Kgl. Dekr. vom 19. April 1868

---

1) Deputirtenkammer 7. März 1851. Mancini e Galeotti n. 758—766.

2) In Toskana wurden mittelst Regierungsdekrets vom 16. Nov. 1859 der St. Stephansorden (unter Erstreckung des Erbrechts in Patronatskommenden desselben auf Agnaten der Seitenlinien mittels Dekrets vom 19. Nov. 1859) und mittels Regierungsdekrets vom 18. März 1860 der St. Josephsorden aufgehoben. In Parma wurde das Vermögen des Ordens „Costantiniano di S. Georgio“ mit dem Orden der Heil. Mauritius und Lazarus mittels Kgl. Dekrets vom 12. Sept. 1860 verschmolzen und mittels Dekrets des Diktators vom gleichen Datum die Güter des Konstantinianordens im früheren Königreich beider Sizilien auf die Staatsdomänen übertragen und mittels Gesetzgeb.-Dekrets vom 6. Juli 1861 die Güterverwaltung aufgelöst. Mittels Kgl. Dekrets vom 30. Dezbr. 1866 wurde dem Rath des Mauritiusordens die Verifikation der Bedingungen für Investitur der Kommenden dieses Ordens überlassen. Durch Ges. vom 29. Juni 1873 wurden die Familien-Patronatskommenden des Ordens „Costantiniano di S. Georgio“ aufgehoben, da sie von den gen. Dekreten nicht getroffen waren.

3) Nach Leistung des Eides hängt der König dem Ernannten die Insignien um den Hals, die später von den Erben dem Könige zurückgegeben werden. Der Annunziatenorden (so genannt von Karl Emanuel III. i. J. 1518) wurde von Amadeus V. i. J. 1362 gegründet, von Amadeus VIII. i. J. 1409 unter Verleihung großen Glanzes und von Statuten erneuert. Cibrario „Descrizione storica degli ordini cavallereschi“ und „Origine e progresso delle istituzioni della monarchia di Savoia“ parte I. Durch Kgl. Dekret vom 7. April 1889 sind die im Kgl. Billet vom 6. Juni 1869 dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten übertragenen Attributionen auf den Präsidenten des Ministerrathes übergegangen; die Verwahrung der Ordensketten ist der Schatzmeisterei des Mauritiusordens anvertraut und werden die Originaldiplome und das Buch der Ritter des Annunziatenordens im Archiv des Präsidiums des Ministerrathes aufbewahrt. Durch Kgl. Dekret vom 7. April 1889 ist dem Präsidenten desselben das Präsidium des Civilordens von Savoyen mit den Attributionen übertragen, welche das Kgl. Patent vom 28. Okt. 1831 dem Minister des Innern gab, und fließen die Gelder für Pensionen des Ordens in die Kasse des Mauritiusordens unter Trennung der Rechnung.

Art. 6 rücksichtlich Vorranges und Eigenschaft als erster Großwürdenträger des Staates mit Vorrang vor jeder anderen Hofcharge und bei öffentlichen Funktionen (Art. 1), ausgenommen gegenüber Kardinälen (Art. 2), und vorzugsweiser Verwendung vor allen anderen Großwürdenträgern des Staates als Zeugen bei Geburten, Eheschließung und Todesfällen der Prinzen des Kgl. Hauses u. s. w.

Der Orden der Heil. Mauritius und Lazarus ist nach den jetzt geltenden Statuten bestimmt zur Belohnung civiler und militärischer Tugenden, langjähriger trefflicher Dienstleistung für den Staat, wissenschaftlicher, literarischer und künstlerischer Verdienste und besonders bemerkenswerther Wohlthätigkeitsakte aus persönlicher Freigebigkeit oder Ergebenheit. Die Belohnungen bestehen in Dekorationen verschiedenen Grades und Pensionen aus dem Ordensschatze [1]). Der jährliche Fonds für Pensionen und Beiträge zur Dotation des Civilordens von Savoyen und Zuschüsse für Inhaber der Militärverdienstmedaille, den das Patent von 1851 auf ein Viertel der Einkünfte des Ordens beschränkte, nimmt jetzt mehr als den dritten Theil in Anspruch. Haupt und Großmeister des Mauritiusordens und des Ordens der Krone Italiens ist der König; die höhere ökonomische Verwaltung des Vermögens, die Attribute des Personals des Ordens und die obere Leitung der davon abhängenden frommen Stiftungen sind dem ersten Sekretär des Königs für den Großmeister übertragen, welcher auch Kanzler des Ordens der Krone Italiens ist und neben sich einen gemeinsamen Rath beider Orden hat (Kgl. Dekr. vom 24. Jan. 1869). Den Dekorirten derselben werden militärische Ehren erwiesen; wer sich durch Verfehlungen gegen die Ehre, die gesetzlich festgestellt sind, unwürdig macht oder antinationale Interessen vertritt, verliert die Dekoration (gen. Dekr.) und verfällt bei Uebertretung in eine Geldstrafe von 50—1000 Lire (Art. 186 Cod. pen.). Dekrete über Verleihung dieser Dekorationen oder obengenannter Pensionen werden dem Könige von den Ministern zur Unterschrift unterbreitet, welche das Gebiet vertreten, auf dem die zu belohnenden Dienste liegen, oder aber, wenn Verdienste um den Orden in Frage stehen, dem ersten Sekretär des Großmeisters. Das Kgl. Dekr. vom 20. Februar 1868 setzt die Regeln für Verleihung der Dekorationen des Mauritiusordens fest. Dieselben sind in 5 Parallelklassen in den beiden Orden mit bestimmten Nummern für jede (auch die der einfachen Ritter, Kgl. Dekr. vom 24. Jan. 1890), geschieden, ausgenommen Fremde und im Auslande seit 3 Jahren lebende ital. Bürger (Kgl. Dekr. vom 3. Jan. 1889) und alle von freien Stücken seitens des Königs oder an Großwürdenträger des Staates, in Ruhestand versetzte Beamte und Ausländer geschehende Verleihungen. Die Vertheilung der für jede Klasse bestimmten Nummern erfolgt durch den Präsidenten des Ministerrathes zwischen dem Präsidium und den verschiedenen Ministerien (eben gen. Dekr.).

Der Militärorden von Savoyen [2]) belohnt nach Regelung im Kgl. Dekr. vom 28. Sept. 1855 in fünf Klassen von Dekorationen nicht nur persönliche Handlungen, sondern auch Kriegsunternehmungen, welche mit mehr oder minder bedeutenden Streitkräften ausgeführt wurden, sowie hervorragende auch sonst im Heer und in der oberen Militärverwaltung durch Erfindungen, Verbesserungen, hervorragende und besonders nützliche Arbeiten geleistete Dienste. Das Ges. vom 15. Dez. 1861 regelt die Zuweisung von Pensionen an Militärs des Heeres und der Marine, welche Dekorirte dieses

---

1) Auch dies ist ein alter Orden. Er geht auf 1434 zurück und wurde 1572 zur Vertreibung der Korsaren vom Meere und zur Ausübung der Barmherzigkeit umgeformt. Die früher unveröffentlichten, hie und da zerstreuten Gesetze und Statuten desselben wurden von Viktor Emanuel I. i. J. 1816 promulgirt. Karl Albert änderte sie 1831 zum Theil ab, Viktor Emanuel II. brachte sie im Patent vom 16. März 1851 in bessere Uebereinstimmung mit der neuen Zeit.

2) Gegründet von Viktor Emanuel I. mit Patent vom 14. Aug. 1815 unter Beseitigung der früher verliehenen Militärmedaillen nach Reglem. vom 21. Mai 1793 u. 1. April 1815.

Ordens sind. Der Civilorden von Savoyen, gegründet von Karl Albert mit Patent vom 29. Okt. 1831 „um solche zu belohnen, welche Zierden des Staates sind, indem sie mächtig das allgemeine Beste in öffentlichen Aemtern, in Wissenschaft, Literatur und Kunst oder durch Werke, Erfindungen und Entdeckungen" gefördert haben, war ursprünglich auf 40 Ritter (Kgl. Dekr. vom 16. Nov. 1850) beschränkt, jetzt auf 60 ausgedehnt (Kgl. Dekr. vom 23. Juni 1861).

Endlich bestehen Medaillen für Civil-, Militär- und Marineverdienste zur Erinnerung an Kriege, für die um die öffentliche Wohlfahrt oder bei epidemischen Krankheiten Verdienten. Vor allem ist erwähnenswerth die Ehrenmedaille der sog. „Tausend", gestiftet auf Anregung des Munizipiums in Palermo zur Erinnerung an die ruhmreiche Expedition des Generals Garibaldi nach Marsala im Jahre 1860, mit der durch Ges. vom 22. Jan. 1865 (abgeändert im Ges. vom 26. Jan. 1879 und ausgedehnt in den Ges. vom 31. Juli 1879 u. 28. Juni 1885) eine lebenslängliche Pension verbunden ist, für welche die Verlustgründe gelten, welche nach Kgl. Dekr. vom 28. Sept. 1855 zufolge Urtheils einer Ehrenjury des Militärordens von Savoyen verlustig machen.

Alle diese oben genannten Auszeichnungen werden im Kgl. Dekret vom 19. April 1868 in der Reihenfolge des Vorranges vor den verschiedenen Chargen bei Hof und bei öffentlichen Funktionen gewerthet, ausgehend von Kategorie II, welcher die Ritter des Großkreuzes des Mauritiusordens und des Militärordens von Savoyen, wie die Ritter des Großbandes des Ordens der Krone Italiens angehören, bis zu Kategorie XIV, welcher die mit der silbernen Militär- oder Civilverdienstmedaille Dekorirten, wenn sie nicht in aktivem Dienste sind, angehören.

Für Adelstitel, welche Art. 79 der Verf.-Urk. den dazu Berechtigten erhalten wissen will, während der König auch zur Verleihung neuer befugt ist, hat das Kgl. Dekret vom 10. Okt. 1869 durch Errichtung einer heraldischen Consulta beim Ministerium des Innern behufs Erstattung von Gutachten an die Regierung über Adelstitel, Wappen und andere Auszeichnungen (abgesehen von Fällen der Verleihung motu proprio) gesorgt; Fragen des Personenstandes und der vermuthlichen oder zweifellosen Gründe gerichtlicher Bestreitung sind dem Urtheil der Gerichte vorbehalten. Ein Verzeichniß der Adelstitel, welches von der Consulta geführt wird, garantirt die Rechte der Deszendenten der schon in analogen Registern eingetragenen Personen, derer, die noch leben und Adelstitel oder Erklärungen erhielten, und derer, denen die Consulta in vollstreckbarer Erklärung des Ministerium des Innern das Recht zuerkennt[1]). An die Kanzlei der Consulta sind besondere Taxen für die einzelnen Kanzleiakte (gen. Dekr.) und an die Staatskasse Taxen für Verleihung von Adelstiteln und -Prädikaten seitens der Regierung für das Inland und für Genehmigung der Annahme von fremden Mächten oder Bestätigung erhaltener zu zahlen (Ges. vom 19. Juli 1880, Art. 1, welches die N. 6, 8, 9 u. 10 der dem Ges. vom 13. Sept. 1874 angefügten Tabelle abändert). Die Taxen betragen 30000, 25000, 20000, 15000 und 10000 Lire für die Titel eines „principe, duca, marchese, conte, barone o visconte", für jeden anderen Titel oder auch nur zeitweilige Hinzufügung eines Prädikats 5000 Lire, für ähnliche Kgl. Verleihungsdekrete motu proprio 2500 Lire, dagegen $^{3}/_{5}$ der Taxe für Erneuerung, Anerkennung dieser Titel oder Prädikate. Für Kgl. Verleihungs- oder Zubilligungsdekrete betr. neue Wappenschilder beträgt die Taxe

1) Zur Vollziehung des Kgl. Dekrets vom 10. Okt. 1869 erging ein Regl. vom 8. Mai 1870, abgeändert zuerst durch Regl. vom 11. Dezbr. 1887 und andere Verordnungen, an deren Stelle das Regl. vom 8. Jan. 1888 mit 71 Artikeln nebst dem Regl. vom 15. Juni 1889 trat, worin für die heraldische Consulta Normen über Eintragungen von Amtswegen gegeben werden. Das Kgl. Dekr. vom 30. Dezbr. 1871, welches in Rom das Staatsarchiv zur Aufbewahrung der Akten der früheren Verwaltungen und anderer Regierungsakte einrichtet, behält das heraldische Register bei.

700 Lire (bei nicht auf die Erben übergehenden 500 Lire), für städtische 50 Lire (3/5 der Taxe für einfache Erneuerung oder Anerkennung). Die Genehmigung zum Tragen fremder ritterlicher Auszeichnungen oder Ehrenzeichen unterliegt einer Taxe von 90 Lire und für erbliche oder einen erblichen Titel nach sich ziehende 1/5 mehr. Ausübung dieser Rechte ohne vorherige Zahlung der Taxe zieht Geldstrafe in doppelter Höhe der Taxe, nicht unter 20 Lire, abgesehen von den Strafen des Str.-G.-B. für eine strafbare Handlung, nach sich, wie andrerseits die Taxen einer Erhöhung um 2/10 unterliegen (aus Anlaß der Kosten der Kriege 1859—1866 für alle Taxen dieses Gesetzes ohne Unterschied). — Anmaßung von Auszeichnungen, Titeln, Würden wird nach Art. 186 des Str.-G.-B. mit Geldstrafe von 50—1000 Lire bestraft, womit der Richter Veröffentlichung der Verurtheilung in einem Auszuge in einer Zeitung auf Kosten des Verurtheilten verbinden kann. Einfache Annahme von Auszeichnungen (Pensionen oder anderen Vortheilen) seitens eines Staatsangehörigen von einem mit Italien im Kriege befindlichen Staate wird nach Art. 116 mit Geldstrafe von 100—3000 Lire bestraft. Gegenüber Militär- oder Marinepersonen tritt bei Offizieren Entlassung, bei Unteroffizieren oder Korporalen Entfernung aus dem Grade ein und zwar gleichgiltig, ob der Staat im Kriege oder im Frieden mit Italien sich befindet (Art. 234 Cod. pen. per l'esercito, 261 Cod. pen. milit. maritt.). In Würdigung der höchsten Zurückhaltung, welche die Beamten des Ministeriums des Auswärtigen beweisen sollen, unterliegen sie für Uebertretung der Vorschrift des Art. 8 des Regl. vom 24. Juni 1888 Disziplinarstrafen. Es schreibt derselbe Disziplinarmaßregeln für Beamte der Zentralverwaltung, der Gesandtschaften und Konsulate vor rücksichtlich der Annahme von Dekorationen (oder Geschenken) von fremden Herrschern oder Regierungen oder anderer Staatsverwaltungen ohne vorher eingeholte Genehmigung des Ministers.

Auch dem Papste werden die Ehren eines Herrschers erwiesen und sind ihm die Ehrenvorzüge seitens katholischer Herrscher vorbehalten, mit der Befugniß, die gewohnte Zahl von Garden zum Schutze seiner Person und Bewachung der Paläste zu halten (Gar.-Ges. Art. 3). Kardinäle haben Vortritt selbst vor den Rittern des höchsten Annunziatenordens, Erzbischöfe rangiren in 5. Kategorie mit Senatoren und Deputirten, Bischöfe in der 6. Kategorie neben den ersten Präsidenten der Appellhöfe u. s. w.

Wappen und Schild des Hauses Savoyen[1]) sind die des Staates, da der König das höchste Oberhaupt des Staates; der Nation kommt als Abzeichen die Trikolore zu, nach Art. 77 der Verf.-Urk. in diesem Punkte von Karl Albert selbst abgeändert[2]).

§ 13. **Regentschaft, Statthalterschaft und außerordentliche Kgl. Kommissare.** I. Der König wird, wie schon gesagt wurde, mit Vollendung des 18. Jahres (Verf.-Urk. Art. 11) großjährig. Während seiner Minderjährigkeit ist der ihm nächstverwandte Prinz (Agnat) aus der Reihe der Thronfolgeberechtigten von Rechtswegen Regent des Reichs, wenn er volle 21 Jahre alt ist (Art. 12). Wäre er selbst minderjährig, so geht die Regent-

1) Beschreibung in Manno „Curiosità e ricerche di storia subalpina"; vgl. auch Promis „Delle monete e sigilli della Casa di Savoia".

2) Mancini e Galeotti n. 767. Ueber die Aenderung s. oben § 5 III, wozu bemerkt sei, daß die Trikolore später in Toskana (Dekrete vom 11. Mai u. 29. Sept. 1859), in den Provinzen von Parma am 10. Juni 1859, in Sizilien am 17. Juni 1860, in den Marken am 10. Nov. 1860 angenommen wurde. Vgl. das Kgl. Dekret vom 25. März 1860 über die Fahne des Heeres und der Festungen; Kgl. Dekret vom 12. Jan. 1868 mit Bestimmungen über die auf Kriegsschiffen je nach den darauf befindlichen Personen (König, Prinzen, Kriegsminister, Admiräle, Vizeadmiräle, Kontreadmiräle und andere Schiffsoffiziere) zu hissenden Flaggen; Kgl. Dekret vom 9. Nov. 1872 Art. 2 giebt Luxusschiffen bei Lustfahrten die Befugniß, die von der Kgl. Kriegsmarine gebrauchte nationale Flagge zu hissen, Cod mar. merc. Art. 101 u. Regl. vom 20 Nov. 1879 Art. 624—627.

schaft auf einen weniger nahen Verwandten über (die Verf.-Urk. sagt wörtlich „entfernteren"), welcher sie bis zur Großjährigkeit des Königs inne hat (Art. 13), mag auch inzwischen der nächste 21 Jahre vollendet haben und damit für die Regentschaft fähig geworden sein. Fehlen männliche großjährige Verwandte von über 21 Jahren, so steht die Regentschaft von Rechtswegen der Königin-Mutter zu (Art. 14). Hält man den Unterschied zwischen Regentschaft und Königthum fest, so verstößt dieses Zwischentreten des weiblichen Geschlechts nicht gegen das salische Gesetz, welches, wie bekannt, nur für die Thronfolgeordnung und nicht für die Regentschaft gilt. Im Hause Savoyen, das sich stets dem salischen Gesetz getreu gehalten hat, kam schon zweimal Regentschaft der Königin-Mutter vor; einmal während der Minderjährigkeit von Karl Emanuel II., das andere Mal während der von Viktor Amadeus II., beide im 17. Jahrhundert[1]). Die Vormundschaft über den minderjährigen König bis zur Vollendung von 7 Jahren steht von Rechtswegen der Mutter zu; von da an (und natürlich auch vorher, wenn die Mutter gestorben oder unfähig ist) geht sie auf den Regenten über (Art. 17). In Uebereinstimmung hiemit legt der neueste Entwurf über die Verhältnisse der Kgl. Familie (Februar 1890) dem Könige selbst die Vormundschaft über minderjährige Prinzen dieser Familie, ihre Erziehung und Kuratel zu. Es ist klar, daß die Verfassungs-Urkunde auch bei dieser die Person und das Vermögen des zukünftigen Königs betreffenden Leitung sehr ernste und hochwichtige politische Gründe beachtet, um diese gegenüber den natürlichen Gefühlen, wo ein Widerstreit derselben eintritt, vorwiegen zu lassen. Bis zum Alter von 7 Jahren kann der König nicht eine Erziehung empfangen, die später ihre Wirkungen äußern könnte[2]).

Fehlt auch die Mutter[3]), so haben die in 10 Tagen von den Ministern einzuberufenden Kammern den Regenten zu ernennen (Art. 15). Im Gegensatz zu den Art. 81 u. 82 der belgischen Verfassung sagt die Verfassungs-Urkunde nicht, ob die Kammern dann vereint oder nicht berathen sollen und ist, da kein Fall einer Regentschaft unter der Verfassungs-Urkunde eingetreten ist, die Regel der Logik und fremden Vorschriften zu entnehmen, welche zu Vermeidung oder Minderung der Schwierigkeiten einer Wahl eine gemeinsame Berathung der vereinigten Kammern räthlich erscheinen lassen[4]).

Die bisher behandelte Regentschaft kann als ordentliche bezeichnet werden, insofern sie ihren Grund in gewöhnlichen Verhältnissen, nämlich in der Minderjährigkeit des Königs hat; diesen dürfte bei Schweigen der Verfassungs-Urkunde ohne Weiteres das andere der Konzeption gleichgestellt werden, wenn die Königin-Wittwe Mutter geworden, weil die Ungewißheit über Leben und Geschlecht des Konzipirten keine Regentschaft Namens eines abstrakten Königs rechtfertigen kann[5]). Die Verfassungs-Urkunde sieht

1) Im ersten Fall brach auch ein Bürgerkrieg aus zufolge des Anspruchs des Kardinals Maurizio und des Prinzen Tomaso von Savoyen, Schwägern der Königin Christina, Mutter des Minderjährigen, um diese von der Regentschaft auszuschließen. Die Waffen entschieden für die Mutter und erfolgte Friedensschluß zu Turin am 14. Juli 1642, indem bestimmt wurde, daß Cristina Vormünderin und Regentin in den Staaten Savoyen und Piemont mit Ausschluß ihrer Schwäger bleiben sollte. Botta „Storia d'Italia". Im J. 1675 war die Königin Giovanna (Mutter Viktor Amadeus' II.) Regentin ohne Widerspruch.

2) Casanova II, 134 tadelt den Art. 17 als wenig logisch und verständig, weil dieselben Gründe, welche im Allgemeinen dafür sprechen, der Mutter die Vormundschaft über den minderjährigen König anzuvertrauen, auch mit gleichem Gewicht dafür sprechen, ihr dieselbe auch nach diesem Alter noch zu erhalten.

3) Man könnte hinzufügen: oder leistet der Regent den Eid nicht.

4) So urtheilt auch Carnazza „Il dir. costituz. ital." Catania 1886 p. 136, welcher auch einer Konstituante zur Reformirung der Verf.-Urk. günstig gesinnt, hinzufügt, daß, wenn solchen Falls die Nation nicht berufen wird, ihr Votum zu geben, er eine relative Majorität der Kammern nicht für zulässig erachten könnte.

5) Käme ein Abortus oder eine Tochter zur Welt, wäre der Name des Königs entschieden;

jedoch den außergewöhnlichen Fall vor, daß der König, wenn auch großjährig, „physisch regierungsunfähig ist". Art. 16 stellt diesen Fall dem anderen gleich und läßt die sonst für Regentschaft wegen Minderjährigkeit geltenden Regeln zur Anwendung kommen, hinzufügend, daß, „jedoch, wenn der präsumtive Thronerbe volle 18 Jahre alt ist, diesen von Rechtswegen in solchem Falle Regent sein solle". Die Schriftsteller wollen unter den Worten „physische Regierungsunfähigkeit" auch Unfähigkeit wegen Geisteskrankheit verstanden wissen; dies ist dem Geiste des Gesetzes streng konform, wenn nur physische oder geistige Unfähigkeit beide in diesem Sinne aufgefaßt würden, der als allein mit der Sanktion des Art. 16, nämlich Drohung des Verlustes des Rechtes zur Regierung, vereinbar ist. Das will sagen, daß die Unfähigkeit nicht derart sein darf, wie sie genügen würde, jemandem die Ausübung seiner Privatrechte zu entziehen, sondern volle Unfähigkeit zur Regierung sein muß, ohne welche weder Berufung des präsumtiven Thronerben im Alter von vollen 18 Jahren, noch auch eine Regentschaft gerechtfertigt wäre [1]). Die Verfassungs-Urkunde sagt nicht ausdrücklich, von wem die Regierungsunfähigkeit erklärt werde, aber natürlich ist dies Sache der Kammern, da es sich nicht um einen Gegenstand der Gerichtsbarkeit der Gerichte, sondern um einen politischen handelt, und haben die Kammern bei Fehlen eines Regenten in der Kgl. Familie einen solchen zu wählen.

Vor Uebernahme seiner Funktionen leistet der Regent den Eid, dem Könige treu sein, getreu die Verfassung und die Gesetze des Staates beobachten zu wollen (Art. 23). Bemerkenswerth ist der Unterschied dieses Eides von dem des Königs, welcher „bei Thronbesteigung" ihn leistet, während der Regent ihn leisten muß, „bevor er seine Funktionen übernimmt" und dann Treue dem Könige und treue Beobachtung der Verfassung (und der Gesetze des Staates) schwört. Die Regentschaft ist Ausübung der Souveränität in Vertretung des Königs kraft der Verfassung; nicht kraft persönlichen Auftrages. Sie ist nicht Souveränität selbst: jeder Akt des Regenten muß Namens des Königs erfolgen, dessen Gewaltbefugnisse er im Allgemeinen besitzt, ausgenommen Beschränkungen seitens der Kammern, welche ihn etwa gewählt hätten [2]). Bei solcher Beschränkung dieser Befugnisse dürfen übrigens die Kammern nur ganz klaren Gründen besonderer Verumständungen gehorchen, ohne jedoch auch hiebei berechtigt zu sein, eine der wesentlichen Funktionen der Krone zu unterdrücken oder sich zuzueignen. Deßhalb sind Unverletzlichkeit der Krone, Recht zu Friedensschluß und Kriegserklärung, Auflösung der Deputirtenkammer, Ernennung und Entlassung von Ministern, Ernennung zu allen Staatsämtern, Ernennung von Senatoren und Richtern, Vertragsschließung mit fremden Mächten, Erlaß von Dekreten und Reglementen, welche zur Vollziehung der Gesetze nöthig

---

da möglicherweise ein lebendes männliches Kind zur Welt kommen kann, wäre es sonderbar, der Regentschaft später die früher von ihr erfüllte Pflicht der Vertretung eines anderen Herrschers zu nehmen.

1) Mit Recht wurden von Einzelnen die nothwendigen physischen Bedingungen nur dann als fehlend bezeichnet, wenn sie zufolge eines von Regierung oder Aeußerung unabhängigen Willens fehlen. Dagegen geht Carnazza p. 135 soweit, zu sagen, daß physisch regierungsunfähig auch der Schwachsinnige sei, dessen geistige Beschränktheit eine solche physische Unfähigkeit mit sich brächte.

2) So die überwiegende Meinung der ital. Schriftsteller, welche allerdings Carnazza nicht theilt, welcher der Meinung ist, daß aus dem monarchischen Prinzip die Verantwortlichkeit des Regenten für seine Handlungen folge, da er keine unverletzliche Person sei, wie der König. Jetzt wäre diese Ansicht auch durch Art. 118 Cod. pen. widerlegt, welcher mit gleicher Strafe jedes Unternehmen bedroht, den König oder den Regenten an Ausübung seiner Oberherrschaft ganz oder theilweise, auch nur zeitweilig, zu hindern, ebenso durch Art. 117, welcher lebenslängliches Zuchthaus für Attentat auf die Person des Königs ebenso wie die des Regenten, der Königin und des Kronprinzen androht. Casanova II, 136 sagt mit Recht, daß der Grund für die Kgl. Prärogativen, welche der Regentschaft zustehen, im Interesse der Nation selbst liegen, weil das Wohl des Staates gebieterisch erheischt, daß der Regent alle von der Verfassung dem Könige gewährten Rechte habe und ausüben könne.

sind, Sanktionirung und Promulgation von Gesetzen, Vorlage von Gesetzentwürfen u. s. w., alles Rechte, welche der Regent, ebenso wie der König, ausübt. Sie sind ihm gewährt nicht an sich, für seine Macht, für seine Ruhe, sondern zum Besten des Staates und Vermeidung der Zersplitterung in verschiedenen Händen, wie Casanova sagt, vielmehr Vereinigung derselben in den Händen weniger durch das Vertrauen der Kammern und der Nation bezeichneter Männer, nicht für seine Person, sondern für die Größe und die Macht des Vaterlandes. Bei solcher Lage der Dinge könnte die Kgl. Prärogative nicht ohne sehr schwere und offensichtliche Schädigung in den Händen des Regenten abgeschwächt werden [1]). Deßhalb muß gleich dem Könige der Regent für das Haupt der Kgl. Familie zu Ausübung der durch das V.-G.-B. ausdrücklich dem Könige vorbehaltenen Rechte gehalten werden (oben § 11 VI), sowohl zu Einwilligung in Ehen der Mitglieder der Kgl. Familie, als auch Bezeichnung des Ortes der Eheschließung. Nach Vollendung von 7 Jahren tritt der minderjährige König aus der Vormundschaft der Mutter in die des Regenten über. In strenger Analogie bestimmt obiger Entwurf in Art. 10, daß der Regent über die minderjährigen Prinzen der Kgl. Familie die sonst dem Könige zustehenden Befugnisse rücksichtlich Tutel und Kuratel der Personen der Familie haben solle, da es nicht zulässig ist, daß die Interessen, welche der Staat indirekt an Verleihung und Erhaltung einer besonderen juristischen Stellung dieser Familie während persönlicher Regierung des Königs hat, nach den Regeln des gemeinen Rechtes behandelt würden, wenn derselbe mittels eines Regenten regiert. Ist der König dies kraft der Erbfolge, so ist der Regent dies kraft der Verfassung, welche diese Vertretung des Königs festsetzt; auch wo Wahl der Kammern den Regenten bestimmt, hat diese ihren direkten Grund in der Verfassung.

Die Krondotation, welche die Verfassung für jede Regierung nach Thronbesteigung (Art. 19) festgestellt wissen will, genießt auch der Regent, wobei sicher auch für den minderjährigen oder unfähigen König gesorgt werden wird. Die Rechte auf Ehren- und besondere Titel des Regenten, die Beendigung der Regentschaft mit Erreichung der Großjährigkeit, Heilung oder Tod des Königs oder Tod des Regenten selbst sind natürlich bei Schweigen der Verfassungs-Urkunde und der anderen Gesetze selbstverständlich, wie

1) A. a. O. — Da der Wortlaut des Art. 23 der Verf.-Urk. klar und andrerseits natürlich der Eid des Regenten nicht privilegirt, sondern so wie der des Königs, vor vereinigten Kammern, zu leisten ist (Art. 22), könnte, wenn diese wegen Vertagung oder Auflösung oder Schluß der Session nicht beisammen sind, die Kgl. Gewalt in keiner Weise zu Einberufung derselben und Schwur vor ihnen ausgeübt werden, wenn nicht der virtuelle Regent durch eine Eidesleistung vorher effektiver geworden wäre. Diese Schwierigkeit läßt mit vielem Scharfsinn Zanichelli „La questione del giuramento“ in der neuen „Rivista di dir. pubblico“, Bologna, anno I 1890 p. 292—297, indem er ein besonderes Gesetz, welches bisher der Verfassung unbekannte Institutionen oder Gebräuche einführen mußte, vermeidet und den Art. 23 dahin auslegt, daß bei Nichtzusammensein der Kammern der Eid vor den Mitgliedern der Kgl. Familie, den Rittern des Annunziatenordens und den Großwürdenträgern, welche im Zeitpunkte der Uebernahme der Regentschaft anwesend wären, zu leisten und darüber ein regelrechtes Protokoll aufzunehmen sei. In dieser Form wirklicher Regent geworden, hätte derselbe in erster Linie die Pflicht, für Erneuerung des Schwures in der von der Verfassung gewollten feierlichen Form, d. h. vor den vereinigten Kammern Sorge zu tragen. Gäbe es in Italien einen Regentschaftsrath, könnte vor diesem der Eid geleistet werden. Andrerseits würde nach Zanichelli p. 290 ff. ungerechtfertigte Zögerung, den Eid zu leisten, als stillschweigende Abdankung gelten müssen, wofür wie für ähnliches simulirtes Verhalten rücksichtlich dieser Eidesleistung die Minister verantwortlich wären. Wie der König der Nation verpflichtet ist, so auch der Regent, und ist die Pflicht des Regenten dem Könige gegenüber eine gleiche, wie die jedes Beamten, dem irgendwie die Stellung des Königs anvertraut wäre. Eine solche Pflicht bestände auch rücksichtlich der Feierlichkeit der Eidesleistung, wie der König auch vor Eidesleistung zu Beobachtung der Verfassung verpflichtet ist. Uebrigens muß der Regent, wie der König, die Initiative und Sanktion für Gesetze konstitutionellen Charakters haben, wenn sie nur das Prinzip der repräsentativen Monarchie mit dem regierenden Hause unberührt lassen. Dies ihm zu verweigern, hieße ihm eine dem Könige zustehende Machtbefugniß entziehen, also indirekt diese selbst schwächen und die eigentliche Natur der Regentschaft verkennen. A fortiori kann, da nichts anderes bestimmt ist, der Regent auch die Verwaltung des Kgl. Hauses u. s. w. ändern.

ebenso sein Recht, ja seine Pflicht, im Staate zu wohnen und zwar regelmäßig in der Kgl. Residenz der Hauptstadt des Reiches.

II. Statthalterschaft ist eine Form der Uebertragung der Kgl. Gewalt, von der keine Spur weder in der Verfassung, noch in anderen besonderen Gesetzen zu finden ist und zu der man seit den ersten Zeiten des Verfassungsstaates gegriffen hat, um für Ausübung dieser Macht in den Grenzen zeitweiser Hinderung des Königs hieran zu sorgen, was immer Grund derselben sei, Krankheit, Abwesenheit im Kriege, Aufenthalt im Auslande u. s. w. Während Regentschaft bei Minderjährigkeit oder physischer Regierungsunfähigkeit des Königs eintritt, in welchen Fällen der König gewissermaßen nicht vorhanden ist, wird Statthalterschaft bei Existenz des Königs und vorhandener Regierungsfähigkeit an sich, aber Hinderung an solcher theils im ganzen Staatsgebiete, theils in einem Theil desselben bestellt, wonach sie eine allgemeine oder theilweise ist. In beiden Fällen vertritt der Statthalter, wie der Regent, den König und handelt in dessen Namen, hat aber, während der Regent sein Amt aus der Verfassung herleitet, nur einen persönlichen Auftrag. Daher ist die Pflicht des Treueides gegenüber dem Könige, der Verfassung und den Staatsgesetzen überflüssig (jedenfalls niemals geltend gemacht worden), indem er, frei vom Könige gewählt, natürlich das volle Vertrauen desselben genießt, ohne daß eine feierliche Erklärung nöthig wäre, und, verlöre er dasselbe, der König sofort dieses bedeutsame Mandat widerrufen würde, da zwar er, nicht aber der Regent, dem Könige verantwortlich ist. Auch im Falle genereller Statthalterschaft sind nicht durch das dieselbe festsetzende Gesetz alle Souveränitätsrechte dem Vertreter übertragen, wie das der Auflösung der Deputirtenkammer, der Kriegserklärung, der Friedensschließung, und sind im Allgemeinen die Befugnisse, deren Ausübung zu Aenderung der allgemeinen Staatspolitik führen kann, mit der Eigenschaft eines Stellvertreters unvereinbar, der eben persönlicher Mandatar des Königs ist, außer, wo es bringend nöthig ist, für den öffentlichen Dienst zu sorgen, bis die Einfügung der Verwaltung einer etwa einverleibten Provinz in den allgemeinen Staatsverband erfolgt ist. Angesichts dieser rein persönlichen Beauftragung erscheint die Uebung der vollziehenden Gewalt, dem Parlamente die Kgl. Dekrete über Bestellung einer generellen Statthalterschaft mitzutheilen, doppelt gerechtfertigt. Zur Uebernahme des wirklichen Heerbefehles in den Feldzügen gegen Oesterreich in den Jahren 1848, 1849, 1859 und 1866 wurde stets der Prinz Eugen von Savoyen-Carignano als Stellvertreter bestellt. Ihm wurde auch als generellem Statthalter die Regierung Toskana's (Kgl. Dekr. vom 23. März 1860) und der neapolitanischen Provinzen (Kgl. Dekr. vom 7. Jan. 1861) sofort nach ihrer Einverleibung in den Staat übertragen, weil politische und diplomatische Gründe es nicht passend erscheinen ließen, daß der König ohne Weiteres die Regierung dieser Provinzen übernehme, wie auch dem Marchese Montezemolo die der sizilianischen Provinzen (Kgl. Dekr. vom 2. Dez. 1860) und später die der römischen (Kgl. Dekr. vom 9. Okt. 1870) dem General Lamarmora, beiden als generellen Statthaltern, übertragen wurde. In Toskana wurde ihm ein Gouverneur, im Neapolitanischen ein Staats-Generalsekretär zur Seite gesetzt und ausdrücklich der Befehl über die Truppen zu Land und Wasser, das Recht der Begnadigung und Umwandlung von Strafen, der Ernennung und Absetzung der Beamten der Verwaltung (im Kgl. Dekr. vom 7. Jan. 1861 auch des richterlichen Standes), des Erlasses von Dekreten und Reglementen zu Vollziehung der Gesetze und der Vorkehrungen für die Wahlen (nach Art. 82 der Verf.-Urk.) in den neapolitanischen Provinzen übertragen; dagegen war für die Kriegs- und Marineangelegenheiten die Leitung den betr. Staatsministern vorbehalten. Manchmal beschränkte sich die Beauftragung auf Unterschrift der Kgl. Dekrete und die Befugniß zu Anordnungen auf Berichterstattung der

verantwortlichen Minister in laufenden und drängenden Staatsgeschäften, unter Vorbehalt der besonders wichtigen Geschäfte für den König (Kgl. Dekr. vom 27. Sept. 1855 während der Krankheit des Königs; Kgl. Dekr. vom 29. Sept. 1860 während der Abwesenheit des Königs von der Hauptstadt). In einem Fall wurde trotz Ernennung desselben Prinzen zum generellen Statthalter während des Krieges dem Bruder des Königs (Herzog Ferdinand von Savoyen) die Unterzeichnung der Kgl. Dekrete übertragen (Kgl. Dekr. vom 21. Mai 1849).

Diplomatische und andere gewichtige Gründe der öffentlichen Ordnung waren bestimmend für Bestellung hervorragender Persönlichkeiten zu Statthaltern. Die Deputirtenkammer berieth mehrfach über diese letzten Statthalterschaften und hielt sie mit der Eigenschaft eines Deputirten vereinbar[1]).

III. Einen ähnlichen Zweck, wie die Statthalterschaft, doch von geringerer Bedeutung, hat die Bestellung außerordentlicher Kgl. Kommissare gewöhnlich in Provinzen, für deren zeitweilige Regierung Vorsorge zu treffen war, weil ihnen die eben erst von früheren Dynastien befreit worden waren, die Möglichkeit eröffnet werden mußte, in Plebisziten über ihre eigenen politischen Geschicke zu entscheiden. So wurde 1860 ein außerordentlicher Kgl. Kommissar in den umbrischen, ein anderer in den Provinzen der Marken eingesetzt und 1866 während und nach dem Kriege mit Oesterreich in den Provinzen von Venedig und Mantua. Das für letztere Kgl. außerordentliche Kommissare einsetzende Kgl. Dekr. vom 18. Juli 1866 löste die provinziellen Delegationen auf, deren Beamte zu Verfügung der Kommissare gestellt wurden, und unterstellte den Kommissaren die Verwaltungsämter dieser Provinzen mit Auftrag für dieselben, ihrerseits über die anderen öffentlichen Verwaltungen zu wachen. Die Finanzämter und die anderen Aemter für spezielle Verwaltungsangelegenheiten blieben in Verbindung mit den höheren und den Centralämtern des Reiches. Im Allgemeinen war der Auftrag der Kgl. Kommissare ein verwaltungsrechtlicher lediglich für die Verhältnisse der früheren Beamten, für Schutz der öffentlichen Sicherheit mit neuem Personal und gemäß der Gesetze für Einführung einer Nationalgarde, etwa nothwendige Auflösung der Gemeinderäthe und Provinzialgenossenschaften u. s. w., ohne daß deßwegen mit einem Strich die Gesetze der entsetzten Regierung weggefallen wären, vielmehr mehrere bislange hernach bestehen blieben, andere langsam durch die Gesetze, Dekrete und Reglemente des Königreichs vermittels der Thätigkeit der Kgl. Kommissare ersetzt wurden. Uebrigens hatten die Kommissare selbst nicht in den ihnen übertragenen Geschäften ausschließliche Kompetenz, indem gegen ihre Entscheidungen in erster Instanz Opposition, gegen die in zweiter Instanz erlassenen Entscheidung der Staatsminister je nach der Sache vorbehalten blieb.

II. Kapitel.

Das Parlament.

Die Verfassungs-Urkunde (Art. 3) theilt die gesetzgebende Gewalt dem König und den beiden Kammern, dem Senat und der Deputirtenkammer, gemeinschaftlich zu. Für diese Kammern gebraucht dieselbe nie das Wort „Parlament“, welches jedoch, wie sehr natürlich, schnell in den Sprachgebrauch der Gesetze und der Praxis überging.

A. Der Senat.

§ 14. **Zusammensetzung des Senates.** I. Es giebt zwei Klassen von Senatoren: die Einen sind dies ipso jure, nämlich „die Prinzen der Kgl. Familie“, welche „mit

1) Mancini e Galeotti n. 693.

21 Jahren in den Senat eintreten und mit 25 Jahren Stimmrecht haben", mit Sitz „unmittelbar[1]) hinter dem Präsidenten" (Art. 34); die Anderen werden vom Könige in nicht begrenzter Anzahl auf Lebenszeit ernannt[2]) nach vollendetem 40. Jahre[3]) und aus folgenden Kategorien gewählt: 1) Erzbischöfe und Bischöfe des Staates; 2) Präsident der Deputirtenkammer; 3) Deputirte nach drei Legislaturperioden oder sechs Jahren der Mitgliedschaft; 4) Staatsminister; 5) Minister Staatssekretäre[4]); 6) Botschafter; 7) außerordentliche Gesandte nach dreijähriger Amtsthätigkeit; 8) Erste Präsidenten und Präsidenten des Kassationskollegiums[5]) und der Rechnungskammer[6]); 9) Erste Präsidenten des Appellkollegiums[7]); 10) Generaladvokat am Kassationskollegium und Generalprokurator nach fünfjähriger Amtsthätigkeit; 11) Sektionspräsidenten der Appellkollegien nach dreijähriger Amtsthätigkeit[8]); 12) Räthe des Kassationskollegiums und der Rechnungskammer nach fünfjähriger Amtsthätigkeit; 13) Generaladvokaten und Generalfiskale am Appellkollegium nach fünfjähriger Amtsthätigkeit[9]); 14) Generale des Heeres und der Marine, nur müssen Generalstabschefs und Kontreadmirale diese Stellung seit fünf Jahren bekleiden; 15) Staatsräthe nach fünfjähriger Amtsthätigkeit; 16) Mitglieder der Divisionsräthe nach dreimaliger Wahl zum Präsidium[10]); 17) Generalintendanten nach fünfjähriger Amtsthätigkeit[11]); 18) Mitglieder der Kgl. Akademie der Wissenschaften sieben Jahre nach ihrer Ernennung[12]); 19) ordentliche Mitglieder des höheren öffentlichen Unterrichtsrathes nach siebenjähriger

---

1) In der That sitzen sie auf der ersten Bank der Senatoren zur Rechten. Mancini e Galeotti „Norme ed usi del Parlamento italiano", Roma 1887 p. 69. In den Senat berufen, namentlich um auf sie die Prärogativen der Senatoren zu erstrecken und sie in eine ihrem Stande entsprechende würdige Stellung zu versetzen, betheiligen sie sich, abgesehen von Leistung des in Art. 49 vorgeschriebenen Treueides, an den Senatsverhandlungen nur bei höchst feierlichen Anlässen, wie 1861 zur Proklamirung des neuen Königreichs Italien. Immerhin werden auch ihre Namen, wie die der anderen Senatoren, für die Bildung der Bureaux mit ausgeloost.

2) Vor 1859 betrug die Zahl der Senatoren nicht über einhundert, stieg 1860 auf 160, 1861 auf 250, dann etwa auf 300, endlich 1870 auf 360, welche Zahl dann meist beibehalten wurde. Mancini e Galeotti Op. cit. p. 71; dieselben bemerken jedoch, daß, ausgenommen die Zeiten, in denen der Staat Vergrößerungen erfuhr, selten mehr als 30 auf einmal ernannt wurden; doch kam es am 7. Juni 1886 zu einem „Senatorenschub" von 41. Auch rücksichtlich des Zeitpunktes besteht für die Ernennungen keine hemmende Vorschrift; wohl etwa 12 erfolgten erst während der Session. Da die Ernennungsdekrete vom Minister des Innern kontrasignirt werden, fallen sie unter die Verantwortlichkeit des Kabinets, dessen Vorgehen deßhalb auch mehr als einmal der parlamentarischen Kritik ausgesetzt war.

3) Der Senat nimmt dieses Erforderniß nicht genau. Wer im 40. Jahre eingetreten ist, kann an den Arbeiten des Senates Theil nehmen; doch muß die Vollendung dieses Jahres abgewartet werden, ehe derselbe mitstimmen kann. Mancini e Galeotti Op. cit. p. 70 ff.

4) Die Unterschiede der 4. und 5. Kategorie erschienen wenig klar, daher in der Praxis Verwirrung. Staatsminister sind in Italien nicht Mitglieder des Kabinets ohne Portefeuille, auch nicht Mitglieder eines dem englischen Privy Council ähnlichen Rathes; es ist das vielmehr eine Auszeichnung ohne weitere Bedeutung, welche jedem ertheilt werden kann, der einige Zeit Minister Staatssekretär gewesen ist. Mancini e Galeotti p. 74.

5) Jetzt Kassationshof, Ges. vom 6. Dez. 1865 Art. 1 u. 122 ff. der Gerichtsordnung.

6) Jetzt Rechnungshof, Ges. vom 14. Aug. 1862.

7) Jetzt Appellhöfe. Genanntes Ges. vom 6. Dez. 1865 Art. 1 u. 64 ff.

8) Jetzt Sektionspräsidenten des Appellhofes. Genanntes Ges. vom 6. Dez. 1865 Art. 65.

9) Jetzt Generalprokuratoren. Genanntes Ges. vom 6. Dez. 1865 Art. 130.

10) Jetzt Provinzialräthe. Gem.- u. Provinz.-Ges. v. 10. Febr. 1889 und altes v. 20. März 1865.

11) Jetzt, seitdem eine permanente Kommission für die Legitimationsprüfung besteht, die Präfekten (u. Ex-Präfekten). Gem.- u. Provinz.-Ges. von 1865 wie 1889. Früher rechnete man andere Personen in diese Kategorie. Mancini e Galeotti p. 75 ff.

12) In der Auslegung der Ausdehnung der Kategorien war der Senat stets weitherzig. So erachtete er für die 3. Kategorie als einer Legislaturperiode gleichstehend die Römische Konstituante, wie die Regionarversammlungen von 1848, 49, 59 u. 60. Mancini e Galeotti p. 74. Für die 18. Kategorie wurden den Mitgliedern der Kgl. Akademie zu Turin die anderer wissenschaftlicher und litterarischer, nicht minder bedeutender Akademien gleichgestellt, wie die Accademia dei Quaranta zu Modena, das Istituto Lombardo in Mailand und Veneto in Venedig, die Akademie der Crusca, der Lincei in Rom, die in Neapel und Parma.

Amtsthätigkeit; 20) durch hervorragende Dienste und Verdienste um den Ruhm des Vaterlandes Verdiente; 21) seit drei Jahren dreitausend Lire direkter Steuer aus ihrem Vermögen oder ihrer Gewerbthätigkeit Zahlende (Art. 33). Diese 21 Kategorien können bei näherer Betrachtung auf vier herabgesetzt werden. Die erste derselben mußte ungebräuchlich werden und wurde dies auch, nämlich die der Erzbischöfe und Bischöfe, aus der nur sieben Senatoren hervorgingen[1]), der letzte im Jahre 1866, und wäre zur Ernennung weiterer fortan, nachdem der Kirche die weltliche Herrschaft entzogen worden ist und der Konflikt zwischen Kirche und Staat sich verschärft hat, kein Anlaß mehr. Eine zweite Kategorie, welche seit 1848 bisher 39 Senatoren, seit 1879 freilich keine mehr gestellt hat, ist die 20. der um das Vaterland Verdienten; angesichts der vom Senat für Zuerkennung dieses Titels bewiesenen, allmählich übermäßigen Strenge (wie Senator Lampertico „Lo Statuto e il Senato", p. 248 sagt) kann man sagen, daß auch diese Kategorie jetzt außer Uebung zu kommen[2]) beginnt. Eine dritte Kategorie, die letzte, des Census, steht nicht mehr in Harmonie mit den ökonomischen Verhältnissen der neueren Zeit in Anbetracht des Anwachsens der Steuern und Kapitale, weßhalb sie sehr leicht dazu dienen könnte, dem Senate einen plutokratischen Anstrich zu geben, was glücklicherweise bisher nicht geschah[3]). Es verbleibt die Kategorie, welche die größte Zahl von Senatoren liefert und bei Eröffnung der gegenwärtigen 16. Legislatur gegen hundert frühere Deputirte aufwies, und in etwas größerer Zahl die Civil- und Militärbeamten des Staates.

Bei Schweigen der Verf.-Urk. hat die Praxis daran festgehalten, daß die Senatoren (ebenso wie die Deputirten, Art. 40) italienische Staatsangehörige durch Geburt oder Naturalisation mittels Gesetzes[4]) und im Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte sein müssen; auch verlangt Art. 49 der Verf.-Urk. von ihnen (wie von den Deputirten) Leistung des Treueides, bevor sie zur Ausübung ihrer Funktionen zugelassen werden, freilich ohne Festsetzung einer besonderen Frist hiefür[5]).

II. Prüfung der Legitimation behufs Zulassung zum Senat. Der Art. 60 der Verf.-Urk. erklärt jede der Kammern ausschließlich zu dieser Prüfung kompetent. Die beim Senat eingelaufenen Kgl. Ernennungsdekrete zum Senator werden von dem Präsidenten desselben einer permanenten Kommission von neun Mitgliedern (auch mehr nach Bedürfniß, Art. 23 der Gesch.-Ord. des Senates vom April 1883, vgl. Art. 92) übermittelt; der kontrasignirende Minister muß offiziell den Titel, falls dieser fehlt, auf den sich die Ernennung stützt (Art. 93), angeben. Der Bericht über die Giltigkeit enthält kein Urtheil, keine Angabe oder Anspielung irgend einer Art bezüglich der persönlichen Verdienste des Ernannten, wo dies nicht gemäß Art. 33 der Verf.-Urk.

---

1) Ausgenommen den letzten (Bischof von Mantua), welcher vor Antritt seines Amtes starb, nahmen alle anderen an den Verhandlungen des Senates Theil; nur einer derselben, der Erzbischof von Mailand Nazari di Calabiana lebt noch.

2) Zur Zeit der Erlassung der Verf.-Urk. hätte man auf keinem anderen Wege Personen von hoher Bedeutung in den Senat bringen können. In den Jahren 1849, 1859 u. 1860 wurden viele verdiente Männer auf diesen Titel allein zu Senatoren ernannt.

3) Bei Eröffnung der 16. Legislatur zählte der Senat etwa hundert der 21. Kategorie Angehörige.

4) Von den beiden in dieser Beziehung vorgekommenen Fällen ist erwähnenswerth der Fall des jüngst leider frühzeitig verstorbenen Prinzen Amedeo (Bruders des regierenden Königs Humbert I.), der nach Verlust der Staatsangehörigkeit und demzufolge Streichung von der Senatorenliste, als er auf den spanischen Thron berufen wurde, bei späterem Verzicht auf denselben in den Formen der Civilgesetze erklären mußte, die Staatsangehörigkeit wieder erwerben zu wollen, ehe er wieder in die Senatorenliste aufgenommen wurde. Mancini e Galeotti p. 70.

5) Palma, „Corso" II, 483 hält dafür, daß Eidesverweigerung oder Eidesleistung in unannehmbarer Form der Nichtannahme der Würde gleichstehen würde.

für die 20. Kategorie angegeben ist; beantragt derselbe Giltigkeitserklärung, so stimmt der Senat nach Mittheilung dieses Votums durch Aufstehen oder Sitzenbleiben ab, soweit nicht geheimes Skrutinium gefordert wird; bei Antrag auf Ungiltigkeitserklärung wird der Bericht in geheimer Sitzung berathen und stimmt der Senat mit geheimem Skrutinium ab und theilt den Ausfall desselben dem Minister mit, welcher das Dekret gegenzeichnet (Art. 94). Wurde der Präsentationstitel als giltig anerkannt, so erklärt der Präsident die Ernennung für bestätigt und den neuen Senator zur Eidesleistung zugelassen, ohne welche Leistung derselbe nicht in die Senatorenliste aufgenommen, noch zu Genuß irgend einer Prärogative derselben zugelassen wird; nach Leistung des Eides „in der durch Art. 49 der Verf.-Urk. vorgeschriebenen Form“ erklärt der Präsident (Art. 95) denselben zum Senator[1]).

III. Verzicht und Verlust der Senatorwürde. Das Recht des Verzichtes und des Austrittes ist unbestritten, wie solche Fälle vorkamen theils behufs Eintrittes in die Deputirtenkammer, theils aus politischen Gründen, wie dies auch in Art. 98 der Gesch.-Ord. des Senats von 1883 anerkannt ist[2]). Dagegen stritt man darüber, ob jemand, da die Senatorwürde eine lebenslängliche ist, derselben wegen einer strafrechtlichen Verurtheilung verlustig erklärt werden könnte. Für Verneinung dieser Frage stützte man sich auf den Fall des Senators Persano, der trotz Absetzung von der Stelle eines Admirals, die ihm die Zulassung zum Senat eingetragen hatte, dennoch auf der Senatorenliste fortgeführt wurde. In neuester Zeit (21. April 1888) erachtete jedoch der Staatsgerichtshof dafür, daß diese Würde bei Verurtheilung wegen Strafen, welche die aktive und passive Wahlunfähigkeit nach sich ziehen, verloren geht[3]). Art. 20^2 des neuen Str.-G.-B. beseitigt jeden Zweifel, indem er als Strafe der Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter die dauernde oder zeitige (von mindestens drei Monaten bis höchstens fünf Jahren) Unfähigkeit „zur Mitgliedschaft im Parlament“ festsetzt. Gegenüber einer solchen Bestimmung ist jeder Zweifel ausgeschlossen.

§ 15. **Ueber Reform des Senates.** In einem Werke über positives Recht ist nicht der Ort, von Ideen de lege ferenda zu handeln. Doch hat sich, ganz abgesehen von dem Wunsche Einiger, welche einen Wahlsenat erwünschten, ohne freilich zu wissen, wie den Mißständen zu begegnen wäre, insofern die Idee, daß der Senat sich aus Elementen zusammensetzen müsse, welche die nationale Vertretung vervollständigen, allgemein und grundlegend ist[4]), der Gedanke einer Reform rücksichtlich der Zusammensetzung des Senates seit einiger Zeit bis zu diesem Augenblick so weit verbreitet, daß er selbst von einigen Senatoren erwogen wurde und zu einer Erörterung seitens einer hervorragenden Gruppe des Senates in einem Privatausschuß Anlaß gab. Veranlassung dazu gab die Erweiterung des politischen Wahlrechts kraft des neuen Gesetzes von 1882, dem zufolge

1) Im November 1874 wurde die Ernennung, wenn auch ohne Verpflichtung hiezu, von dem Minister auch der Wahlkammer mitgetheilt. Es ist keine Zeit vorgeschrieben für die Bestätigung der Wahl, so daß der Senat dies zum Ausschluß von früheren Deputirten von der Abstimmung benützen könnte, welche die Majorität bei wichtigen Gesetzen hätten ändern können; auch sind Verschiebungen der Bestätigung während mehrerer Jahre nicht selten, weil die Ernannten ihren Titel nachzuweisen unterlassen. Mancini e Galeotti p. 79 ff.

2) Mancini e Galeotti p. 81.

3) In der „Rivista penale“ von Lucchini, Torino 1888, Vol. XXVII p. 604 ff. ist das Urtheil mit Noten unter Erörterung der verschiedenen Meinungen mitgetheilt. Es handelte sich um ein Reat gegen die gute Sitte, wofür das alte und neue Gem.- u. Provinz.-Ges. (Art. 26 und 162, bez. 30 u. 191), das jetzige polit. Wahlgesetz Art. 6, wie das frühere, das Ges. über Geschworene Art. 5, wie Gerichtsordnung Art. 9 Verlust öffentlicher Aemter droht.

4) Lampertico „Lo Statuto e il Senato“, p. 246, welcher alle oder fast alle Vorschläge von Schriftstellern bezüglich einer Reform des Senates erwähnt (parte II cap. XI u. XII), indem er dieselben zu klassifiziren sucht.

man angesichts der Autorität einer aus fast universellem Stimmrecht hervorgegangenen Deputirtenkammer befürchten muß, daß die des Senates sich als unzulänglich erweisen werde. Uebrigens ließ der Senat damals wie später durchblicken, daß er wohl glaube, es werde sein Ansehen und seine Macht durch diese Thatsache beeinflußt werden. Doch beschränkte sich der Senat damals in der Ueberzeugung, daß er einerseits vor Allem seine eigenen Prärogativen geltend zu machen verpflichtet sei und andrerseits der Regierung die Pflicht der Achtung derselben fühlen lassen müsse, einfach hierauf, wie besonders aus den Erörterungen im Bericht des Centralbüreau's vom 24. Nov. 1881 über den Entwurf zu einer Reform des politischen Wahlgesetzes[1]) hervorgeht. Da nun die Minister hauptsächlich aus der Deputirtenkammer hervorgehen, hätte diese Aenderung im Stimmrecht auf die Ernennung von Senatoren, welche die Minister dem Könige vorschlagen, einen Rückschlag üben und zu Aenderungen rechtlicher Natur in der bisher für diese Ernennung befolgten Methode führen können. Weiter ging der Senator Alfieri, als er am 16. Dez. 1881 bei Berathung des politischen Wahlgesetzes beantragte, es solle der Senat die Regierung einladen, dem Könige zu empfehlen, die Ausübung der Kgl. Prärogative gegenüber dem Senat abzuändern, um hiebei alle mit dem Geiste und möglichst mit dem Wortlaut der Verfassungs-Urkunde verträgliche Verbesserungen zur Durchführung zu bringen, namentlich a) um die ursprünglich durch das Kategoriensystem bezeichnete Vertretung mehr und mehr deutlich hervortreten zu lassen; b) auch für die Zukunft die volle Unabhängigkeit des Senates zu sichern; c) die Mitwirkung des Senats bei der vaterländischen Gesetzgebung zu erweitern und einflußreicher zu gestalten. Die Regierung beschränkte sich darauf, ihre Meinung in dieser Frage bei späterer Gelegenheit, am 31. März 1885, gelegentlich der Budgetberathung im Senat zu äußern. Der Kabinetspräsident (Depretis), von vornherein und grundsätzlich einigen Reformen der Staatsorganisation, vorbehalten die durch Plebiszit errichteten Grundpfeiler derselben und vorbehalten die nothwendigen Folgen desselben, nicht abgeneigt, meinte, daß, ehe man sich zu Gunsten einer solchen Reform erklären könnte, diese schon in der öffentlichen Meinung reif sein müßte und, da dies noch nicht der Fall, ihre tiefere Prüfung schon jetzt sogar eine Gefahr darstellen würde. Immerhin fand, wie gesagt, eine Privatausschußsitzung bald darauf statt; da jedoch viele Senatoren sich einer Reform ungünstig zeigten und eine solche mit der Verfassungs-Urkunde unvereinbar erklärten (da die Präambel dieselbe für ewig und unwiderruflich erklärt, § 5, besonders VI—VIII), hatten diese Ideen keine weitere Folge. Deßhalb darf man die Autorität des Senates nicht für gemindert halten, da er selbst und die Regierung bei gutem Willen noch viel vermögen, dieselbe in ihrem vollen Umfang sich erweisen zu lassen, wie dies ab und zu in sehr wichtigen Umständen in der That der Fall ist. Gewiß ist ein wenig korrekter Gebrauch des Kgl. Ernennungsrechtes möglich, wenn z. B. frühere Deputirte, welche das Vertrauen ihrer Wähler verloren haben[2]), oder Präfekten in den Senat berufen würden, deren Unabhängigkeit gegenüber der Regierung verdächtig erscheinen kann, bis sie diesen Posten erhalten. Auch ist es nicht gerechtfertigt, daß die Kategorie 19 bloß Mitglieder des höheren öffentlichen Unterrichtsrathes umfaßt, während neben diesem verschiedene andere höhere Räthe von nicht geringerer Bedeutung eingesetzt worden sind,

---

1) Solche Erwägungen bilden ein Kapitel des von Lampertico verfaßten und in seinem eben genannten Werke S. 109 ff. aufgenommenen Berichtes mit dem Titel: „La legge elettorale e l'ordinamento costituzionale".

2) Und die Möglichkeit den Senat dazu dienen zu lassen, die Deputirtenkammer gefügig zu machen? Lampertico p. 249 würde hierin ein schweres Präjudiz für die Wahlkammer erblicken, nicht minder die Gefahr, daß der Senat selbst ein Wahlsenat würde ohne irgend welche eigenen Garantien einer Wahl.

wie die für öffentliche Arbeiten, Gewerbe und Handel, Handelsflotte, Statistik, Geodäsie u. s. w. Ebenso wäre es vielleicht unbegründet, den wissenschaftlichen Akademien heut die Bedeutung einer besonderen Kategorie (N. 18), wie einst in der That im Jahre 1848, beizulegen und ebenso gleiche Bedeutung wie im Jahre 1848 der 21. Kategorie des Census trotz der großen Fortschritte des öffentlichen Finanzwesens beizumessen. Solchen und ähnlichen Unvollkommenheiten ließe sich, wäre die Frage reif, abhelfen, wollte man die bisher bei der weisen und vorsichtigen Umformung des italienischen Verfassungsrechtes befolgte Methode nachahmen. Es ist durchaus nicht nothwendig, die Kgl. Prärogative der Ernennung von Senatoren zu beseitigen; andrerseits sind keine Gründe bekannt, welche die ganze Kgl. Prärogative der Bestellung der Vorstandsämter des Senates rechtfertigten, da als solcher doch nicht gelten kann, daß der Senatspräsident Personenstandesbeamter der Kgl. Familie für Beurkundung der Geburten, Eheschließungen und Todesfälle der Mitglieder derselben ist. Es würde wohl genügen, vorzuschreiben, daß die Ernennung von Senatoren auf Dreiervorschlag von Personen mit den seitens der Verfassung geforderten Titeln und anderen besonders zur Vertretung aller verschiedener sozialischer Mächte und Gruppen zu bezeichnender erfolgen solle. Unbeschränktes Ernennungsrecht läßt sich noch zu dem Zweck anempfehlen, um den Senat mit der Wahlkammer in Verbindung zu bringen, und entspricht der Befugniß, diese aufzulösen [1]).

B. Die Deputirtenkammer.

§ 16. **Zusammensetzung der Deputirtenkammer.** „Die Deputirtenkammer besteht aus Deputirten, welche von den Wahlkollegien gemäß den Gesetzen gewählt werden" (Verf.-Urk. Art. 39). Alle nach und nach in Piemont und im Königreich Italien erlassenen Wahlgesetze schrieben direkte Wahlen vor und schlossen das Recht, sich als Wähler vertreten zu lassen, aus (Art. 57 d. polit. Wahlges. von 1882, vgl. Art. 43 u. 45); die Kollegien sind von einander unabhängig, jedes derselben bildet ein Ganzes.

I. Wahlrecht. Nach dem Gesetz von 1848 bildete der Census von 40 Lire die Grundlage des Wahlrechtes; sog. Kapazitäten (Diplomirte, Doktoren, pensionirte Offiziere unter dem Grade eines Kapitäns, Beamte mit 600—1200 Lire Gehalt) wurden zur Hälfte des Census zugelassen. In Savoyen und Ligurien genügte ein Census von 20 Lire. Die Gesetze vom 29. November 1859 und 17. Dezember 1860 hielten dieses System fest und wurde nur unter Beseitigung der Censushälfte für Kapazitäten für Alle Schreiben- und Lesenkönnen verlangt. Das Gesetz von 1860 erwies sich als für die allgemeinen Bedürfnisse des Landes genügend. Als aber in der Folge die demokratische Partei immer stärker wurde, namentlich seitdem 1876 die Linke an's Ruder gelangte, erschien diese Grundlage für das Wahlrecht ungeeignet. In der That waren damals kraft des Census und der Kapazitäten nur 23 pro Mille der Einwohner Wähler. Endlich nach wiederholten Vorschlägen gelang die Reform, wie sie aus dem jetzt geltenden Gesetze vom 24. September 1882 [2]) ersichtlich ist, welches nicht nur das Stimmrecht sehr er-

1) Lampertico p. 138. Er verlangt Vorsorge für bessere Ausübung der Attributionen des Senates durch Einrichtung von Sessionen oder eine Reihe von Sitzungen statt der ganz abgerissenen, wie sie jetzt aus Mangel an Arbeit stattfinden, durch die Einrichtung, daß, solange nicht der Senat seine vorliegenden Arbeiten beendet hat, die Bureaux dafür zu sorgen haben, durch Verweigerung der Dringlichkeit gegenüber lediglich wegen ministerieller Zwecke dringlichen Gesetzen, womit auch die Zahl der übermäßig anwachsenden Gesetze wohlthätig beschränkt würde; durch Aufrechterhaltung der Gesetzgebungsgewalt in vollem und unbeschränktem Maße für Finanzgesetze zur Herabsetzung der Kosten, welche auch in Italien nicht einmal die Regierung herabzumindern im Stande ist. Das sind gewiß gerechte Wünsche und ernste Vorschläge.

2) Dieses Gesetz datirt vom 22. Januar 1882: der Art. 2 des Ges. vom 7. Mai 1882 über das Listenskrutinium gab der Regierung die Befugniß, es in einheitlichem Text mit den Abänderungen

weitert, sondern auch das Listenskrutinium und die Vertretung der Minderheiten in 35 Kollegien zu 5 oder 4 Deputirten eingeführt hat.

Um Wähler zu sein werden folgende allgemeine Bedingungen gestellt: 1) durch Geburt oder Abstammung im Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte des Königreiches stehen [1]). Diejenigen, welche weder gemäß dem einen noch dem anderen der bezeichneten Titel dem Königreich angehören, wofern sie Italiener sind, nehmen gleichfalls an dem Rechte eines Wählers Theil, wenn sie die Naturalisation durch Kgl. Dekret erlangt und dem Könige den Treueid geleistet haben [2]). Nichtitaliener können in die Klasse der Wähler eintreten, wenn sie wenigstens Naturalisation mittels Gesetzes erhalten; — 2) einundzwanzig Jahre alt sein [3]); — 3) schreiben und lesen können [4]); stillschweigend vorausgesetzt männliches Geschlecht [5]). Zur Eintragung in die permanenten Wählerlisten sind auch diejenigen berechtigt, welche, wenn auch noch nicht einundzwanzig Jahre alt, dies spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres werden (an welchem Tage die Listen endgiltig abgeschlossen werden, Absatz des Art. 16). Die Ausübung des Wahlrechtes ist kraft Art. 14 „den Unteroffizieren und Soldaten des Heeres und der Marine entzogen, solange sie unter Waffen stehen", ebenso „den Angehörigen der für den Dienst des Staates, der Provinzen und Gemeinden bestellten Körperschaften", d. h. für die Polizei-, Zoll-, Strafanstalts-, Munizipalwachen u. s. w. [6]). Die auf übereinstimmende Entscheidung des Gemeinderathes und der Provinzialkommission Eingetragenen sammt den auf den Listen des vorangehenden Jahres Gestrichenen können während schwebender Berufung stimmen (Art. 37, 38).

---

des letzteren zu publiziren. Dieses hatte eine parlamentarische Kommission zur Verbesserung und Berichtigung der Tabelle der Wahlbezirke eingesetzt, welche dann mittels Kgl. Dekr. vom 13. Juni 1882 publizirt wurde. Das Gesetz vom 24. September 1882 zerfällt in sechs Theile: 1) Bedingungen um Wähler zu sein und politisches Domizil; 2) Wahllisten; 3) Wahlkollegien; 4) Deputirte; 5) allgemeine und Strafbestimmungen; 6) Uebergangsbestimmungen, beigefügt ist die Tabelle der Wahlbezirke. Abänderung dieser Tabelle wird nächstens in den Kammern berathen werden.

1) Ueber zeitigen oder dauernden Ausschluß vom Wahlrecht vgl. unten VII.

2) Vgl. § 8 D.

3) Die früheren Gesetze verlangten ein Alter von 25 Jahren.

4) Die offizielle Statistik des Jahres 1871 verzeichnete 72,9% Analphabeten, welche Zahl um 5% in zehn Jahren sank; in einzelnen Gemeinden betrug jedoch die Minderung nur 0,50, 0,20 oder 0,13%; hie und da stieg dieselbe selbst auf 92%. Dank dem Gesetz von 1877 über obligatorischen Unterricht beginnen diese betrübenden Prozentsätze sich zu bessern. Die erfreulichsten Ziffern treffen auf Oberitalien. Immerhin wird gewöhnlich für die Frage des Wahlrechtes kein strenger Beweis, lesen und schreiben zu können, gefordert; im Allgemeinen begnügen sich die richterlichen Behörden damit, daß Schreiben und Lesen als gewohnheitsmäßige Handlung erscheint und nicht lediglich als Resultat einer nachahmenden und mechanischen Anstrengung. Vorübergehend behielt Art. 102 die Eintragung der wenigen Analphabeten bei, welche schon kraft des Abs. 3 des Art. 1 des Ges. vom 17. Dez. 1860 eingetragen waren; dieselben können, wie die aus physischen Gründen Unfähigen, den Zettel von einem anderen Wähler schreiben lassen. Neben diesen Analphabeten behalten das Wahlrecht auch diejenigen, welche zur Zeit der Promulgation des Ges. vom 23. Jan. 1882 als Wähler kraft Art. 18 des Ges. vom 23. Juni 1877 über Einkommensteuer eingetragen waren, welcher die Eintragung troß der aus dem Gesetze selbst folgenden Steuerherabsetzung zu Gunsten der in dieser Zeit vom 23. Juni 1877 eingetragenen Steuerzahler aufrechterhält.

5) Diese gewohnheitsrechtliche Auslegung ist in Italien auch durch die Befürchtung gerechtfertigt, daß bei dem jetzigen Konflikt zwischen Kirche und Staat Frauen vom Klerus als klerikale Waffe bei politischen oder administrativen Wahlen verwendet werden könnten.

6) Staatsrath 25. Febr. 1882, welcher z. B. die Eigenschaft von im Sinne des Art. 14 organisirten Körperschaften den Straßen- und Eisenbahnwärtern nicht beilegte. Brunialti, „Legge elett. polit." Torino 1882 p. 101 ff. und Nachtrag 1885 p. 35—37. Auch die von der Gemeinde bestellten Wachen der Verbrauchssteuer und des Pompierkorps und selbst die Feldhüter in Brigaden von mindestens 10, außer einem Brigadier, welche einem Reglement, das zu Eidesleistung und Uniformtragen verpflichtet, unterstehen, bewaffnet und wie die städtischen Polizeibeamten zur Anzeige von Reaten und Feststellung derselben in Protokollen berechtigt sind. Deputirtenkammer 29. Jan. 1883. Im Jahre 1882 wurden 94 734 Militär- und ihnen gleichgehaltene Personen kraft Art. 14 in ihrem Stimmrecht eingestellt.

Abgesehen von den genannten allgemeinen Bedingungen werden für die Eigenschaft eines Wählers die folgenden besonderen in Art. 2 des Gesetzes bezeichneten Bedingungen gestellt: Der Nachweis, „mit gutem Erfolge die vom Gesetz und Reglement vorgeschriebene Prüfung über die Materien des obligatorischen Elementarunterrichtes bestanden zu haben — d. h. durch Art. 315 vgl. mit Art. 316 des Ges. vom 13. Nov. 1859 und Art. 2 des Ges. vom 15. Juli 1877 in den ersten zwei Jahren[1]). Unabhängig davon sind Wähler: „1) die wirklichen Mitglieder der Akademien der Wissenschaften, Litteratur und Kunst, welche seit 10 Jahren bestehen; Mitglieder der Handels- und Kunstkammern; Präsidenten, Direktoren und Mitgliedern der Direktionsräthe der Ackerbaugenossenschaften und der Agrarvereine; — 2) Schuldelegirte- und Superintendenten; Professoren und Lehrer jeden Grades, welche zum Unterricht in Schulen oder öffentlichen wie privaten Instituten patentirt oder einfach beamtet sind; Präsidenten, Direktoren oder Rektoren der genannten Institute oder Schulen; Kultusdiener; — 3) diejenigen, welche einen akademischen oder sonstigen gleichwerthigen Grad an einer der Universitäten oder höheren Institute des Königreiches erworben haben; Prokuratoren bei den Gerichten erster und zweiter Instanz; Notare; Rechnungsbeamte; Geometer; Apotheker; Veterinäre; Graduirte der Handelsflotte; gesetzlich amtirende Wechselagenten und Sensale; mit einem Gemeindesekretärpatent Versehenen; — 4) diejenigen, welche die Lyceal-, Gymnasial-, technische, gewerbliche oder Meisterlizenz erworben; und diejenigen, welche die Prüfung des ersten Kursus eines Instituts oder einer öffentlichen Schule des zweiten Grades bestanden haben, sei dies eine klassische oder technische, normale, Meister-, militärische, nautische, Ackerbau-, Industrie-, Handels-, Handwerks- und Gewerbeschule, Schule für schöne Künste oder Musik, und im Allgemeinen jedes Institutes oder einer öffentlichen Schule höheren Grades als des unteren Grades, eine Regierungsschule oder aber nur gleichgestellte, vom Staate anerkannte oder genehmigte; — 5) diejenigen, welche mindestens zwei Jahre im Heere gedient haben und wegen ihrer Bildung vom Besuch der Regimentsschule entbunden waren oder dieselbe mit Nutzen besuchten; — 6) Mitglieder der Ritterorden des Königreiches; — 7) diejenigen, welche mindestens ein Jahr das Amt eines Provinzial- oder Gemeinderathes, Friedensrichters oder Vicefriedensrichters gemäß den geltenden Gesetzen bekleideten; stellvertretende Gemeindeprätoren, Gerichtsdiener waren; und diejenigen, welche mindestens ein Jahr Präsidenten oder Direktoren von Banken, Sparkassen, anonymen oder Kommanditgesellschaften, kooperativen Genossenschaften, gegenseitigen Unterstützungs- oder Kreditgesellschaften mit gesetzlicher Autorisation oder der Verwaltungen frommer Stiftungen waren; — 8) Beamte in aktivem Dienste oder mit wie ohne Pension in Ruhestand versetzte, sei es des Staates, des Kgl. Hauses, der Bureaux des Parlamentes, der Kgl. Ritterorden, der Provinzen, Gemeinden, frommen Stiftungen, Akademien und Anstalten, wie sie in Nr. 1 dieses Artikels angegeben sind, der öffentlichen Kredit-, Handels-, Gewerbeinstitute, der Sparkassen-, Eisenbahn-, Versicherungs-, Schifffahrtsgesellschaften, Chefs oder Direktoren von industriellen Ateliers und Etablissements, welche zu ihrem täglichen Dienste mindestens 10 Arbeiter haben. Als Beamte werden diejenigen angesehen, welche seit mindestens einem Jahre vor ihrer Eintragung in die Wählerlisten ein in der Bilanz der betr. Verwaltung aufgeführtes Amt mit entsprechender Besoldung bekleiden. Dahin gehören nicht Portiers, Dienstboten und alle Handarbeit

1) Der gewöhnlich bis zum Ende des 9. Jahres vorgeschriebene (bei guten Leistungen früher endende, bei schlechten bis zu vollendetem 10. Jahre dauernde) obligatorische Elementarunterricht betrifft die ersten Begriffe von den Pflichten des Menschen und des Bürgers, Lesen, Schreiben, die Elemente des Italienischen, der Arithmetik und des metrischen Systems, jetzt auch Turnen. S. unten im Abschnitt über den Unterricht.

Leistenden; — 9) Offiziere und, wenn sie nicht unter den Waffen stehen (Art. 14), auch Unteroffiziere und die mit diesem Grade aus dem Heere oder der Marine Getretenen; — 10) mit goldener oder silberner Civil-, Militär- und Marineverdienstmedaille Dekorirte oder um die öffentliche Wohlfahrt Verdiente; — 11) mit der „medaglia dei Mille“ [1]) Dekorirte und diejenigen, denen mit besonderem Patent das Recht zuerkannt wurde, sich mit der Erinnerungsmedaille an die Kriege für die Unabhängigkeit und die Einheit Italiens zu schmücken“. Unabhängig von den in Art. 2 erwähnten Bedingungen der Kapazität sind, wenn nur die allgemeinen des Art. 1 vorliegen, gleichfalls Wähler: „1) diejenigen, welche an direkten Steuern jährlich mindestens 19 Lire 80 Cent. zahlen [2]). Zur Kgl. Grundsteuer wird die provinzielle [3]), nicht die Gemeindesteuer, gezogen; — 2) die Pächter ländlicher Grundstücke, wenn sie persönlich deren Kultur besorgen und eine jährliche Pacht von mindestens 500 Lire zahlen; — 3) die Pächter eines Grundstückes mit vereinbartem Antheil am Ertrage, wenn das persönlich von ihnen als coloni partiarii bebaute Grundstück einer direkten Steuer von mindestens 80 Lire, inbegriffen die Provinzialzuschlagssteuer, unterliegt; — 4) diejenigen, welche persönlich ein Grundstück mit Vereinbarung eines in Produkten zahlbaren Pachtzinses oder eines theils in Geld, theils in Produkten zahlbaren Pachtzinses pachten, wenn dasselbe einer direkten Steuer von mindestens 80 Lire, inbegriffen die Provinzialzuschlagssteuer, unterliegt; — 5) diejenigen, welche für ihr Wohnhaus und ihre Ateliers, Magazine oder Handels-, Gewerbe- oder Industrielokale oder auch nur das gewöhnliche Wohnhaus allein eine Miethe von mindestens 150 Lire in Gemeinden unter 2500, von 200 Lire in solchen von 2500—10 000, von 260 Lire in solchen von 10 000—50 000, von 330 Lire in solchen von 50 000 bis 150 000, von 400 Lire in Gemeinden von mehr als 150 000 Einwohnern zahlen“ (Art. 3). Ununterbrochener Besitz von Titeln der Staatsrente oder derselben gleichgestellter Titel während fünf Jahren muß bewiesen werden, wenn die hiefür gezahlte Steuer eingerechnet werden soll (Art. 4); bei Obereigenthum wird die Steuer zu Gunsten des Nutzungseigenthümers berechnet (Art. 5), bei Emphyteuse zu 4/5 für den Emphyteuta und zu 1/5 für den Grundeigenthümer und bei Grundstücken, welche auf mehr als 30 Jahre verpachtet sind, zu gleichen Theilen für Verpächter und Pächter (Art. 6).

So hat das jetzige Gesetz an die Stelle des Census als hauptsächlicher Basis nach den früheren Gesetzen die der Kapazität gesetzt; aber diese Kapazität wird schon bei einem so niedrigen Bildungsgrade angenommen, daß das Zeugniß der ersten beiden Klassen

---

1) Vgl. oben S. 111.

2) Diese Summe und nicht 20 Lire oder mehr, um im Wahlkörper alle Steuerzahler der Kategorien B u. C aufzunehmen, d. h. welche auch nur 150 Lire besteuerte Einnahme besitzen, was 640 Lire wirklicher ausschließlich aus Arbeit herstammender Einkünfte und 533 Lire 33 Cent. Einkommen aus Kapital und Arbeit entspricht. — Direkte zur Wahl berechtigende Steuern sind die Grund- und Einkommensteuer. Es kommt nichts an auf den Ort, wo die direkten Steuern dem Staate gezahlt werden; ferner berücksichtigt man „bei dem Vater Steuern für Nießbrauch am Vermögen der Kinder, beim Ehemann die von der Frau gezahlten, außer sie wären durch rechtskräftiges Erkenntniß oder gemäß gegenseitiger vom Gericht genehmigter Einwilligung von Tisch und Bett getrennt“ (Art. 8). Steuern, welche eine Wittwe oder eine separirte Frau zahlt, „können für den Wahlcensus eines ihrer Söhne oder Schwiegersöhne des ersten oder zweiten Grades, den sie bezeichnet“, angerechnet werden; und kann „der Vater seinen Census ihnen gleichfalls delegiren behufs Ausübung des Wahlrechtes im eigenen Kollegium, wenn er dasselbe nicht ausüben kann oder will“ (Art. 12). Die Besitzer von Grundstücken, welche zeitweilig von der Grundsteuer befreit sind, können deren Veranschlagung beantragen, um sofort das Wahlrecht zu benützen (Art. 7).

3) Die Werthung auch der Provinzialsteuer wurde vom Senate gewünscht und deßhalb gemäß jenem Billigkeitsgefühl, von dem der Senat seinerseits sich beseelt gezeigt hatte, auch von der Wahlkammer angenommen, obgleich es dieser widerstrebte, das in hervorragendem Maße nationale Recht der Wählerschaft auf ökonomische sehr wechselnde und in den verschiedenen Provinzen des Reiches sehr verschiedenen Bedingungen zu stützen, welche durch Behörden wesentlich administrativen Ranges, wie dies die Provinzen sind, geregelt werden.

der unteren Elementarschulen[1]) genügt. Wäre nicht in Italien die Zahl der Analphabeten noch so groß, wie sie es ist, und das Verhältniß zu den Gebildeteren von Provinz zu Provinz so verschieden, so wäre diese eingehende und lange Aufzählung der Wählerkapazitäten durchaus überflüssig gewesen gegenüber der einfach aus Besuch des unteren Elementarunterrichts während der ersten zwei Jahre (obligatorisch für die zarteste Jugend, allein nicht im Stande, Erwachsenen größere Kenntnisse zu verschaffen) entnommenen Kapazität. Für eine solche Gleichsetzung konnte man auch den Census als genügenden Ausweis der Kapazität erachten; und bezweckte man also wirklich bei gegenwärtiger Reform am Prinzipe einer Personen- und nicht einer Besitzvertretung festzuhalten, mag auch thatsächlich wahr sein, daß eine direkte Steuer von mindestens 19 Lire 80 Cent. schon von einer sehr großen Zahl von Bürgern gezahlt wird[2]). Indem man nicht zum allgemeinen Stimmrecht gelangte, das für sich nicht nur das Präzedens der Plebiszite hatte (mit Unrecht hier, wo es sich um Wahl eines Deputirten handelt, angerufen), sondern vielmehr noch die Logik[3]), hat man vorübergehend und zur Probe während nur zwei Jahren von Promulgation des Gesetzes an in Art. 100 die Eintragung auch denen bewilligt, welche kein Zeugniß über gut bestandene Prüfung in der zweiten Elementarklasse der öffentlichen Schulen besitzen, was sonst vorläufig auch einen Titel zum Wahlrecht darstellt (Art. 99), und der Gemeindejunta ein eigenhändig vor Notar und drei Zeugen geschriebenes Gesuch in der gesetzlichen Frist[4]) eingeben.

Ueberblickt man diese Bestimmungen, so stehen auf der einen Seite die Wähler mit den Titeln der höheren Bildung, eines Amtes, Militärdienstes, Census, welche von

1) Gemäß diesem Titel berechnete man in den Listen des Jahres 1882 die Zahl der Wähler auf 760 280, d. h. 37,09% aller Wähler. Man zählte ferner 47 725 Schuldelegirte- und Superintendenten, Professoren und Lehrer jeden Grades u. s. w.; 77 689 Diplomirte von Universitäten und höheren Instituten, Advokaten, Prokuratoren, Notare, Rechnungsbeamte u. s. w.; 32 959 mit Lyceal-, Gymnasial-, technischem Diplom u. s. w.; bez. solche, welche die Prüfung des 1. Kursus eines Sekundarinstitutes bestanden hatten u. s. w.; 219 273 (10,69%), welche mit der Waffe gedient und mit gutem Erfolge die Regimentsschule besucht hatten; 63 346 frühere Gemeinde- und Provinzialräthe, Friedensrichter, Direktoren von Banken u. s. w.; 86 483 Beamte des Staates, der Provinzen, Gemeinden, frommen Stiftungen u. s. w.; 26 038 Offiziere und Unteroffiziere in aktivem Dienste oder in Urlaub u. s. w.; 16 985 mit der „Medaglia dei Mille" und den Erinnerungsmedaillen an die Unabhängigkeitskämpfe Dekorirten; 3868 mit der Civil-Militärverdienstmedaille Dekorirte u. s. w.; 2061 Mitglieder von Akademien, Handelskammern u. s. w.; und 2030 Mitglieder der Ritterorden des Königreiches.

2) Nach Berechnungen auf Grund der Listen des Jahres 1882 wären dies 682 343, d. h. 33,29% der eingetragenen Wähler gewesen. Die anderen Wähler gemäß Census wurden auf 28 381, die Censuswähler zusammen auf 710 724 (34,67%) berechnet, während 1 338 737 auf Kapazitäten entfielen (65,33%). Gesammtsumme 2 049 461 eingetragene Wähler (auf 2 017 829 im Augenblick der Wahl herabgesetzt).

3) Auch die Analphabeten sind Bürger, welche Steuern an Blut und Geld zahlen und großes Interesse an den Gesetzen und an der Politik des Staates haben, namentlich an solchen, welche zur Besserung des Looses der armen und arbeitenden Klassen bestimmt sind. Für das Wahlgeheimniß konnte man auch bei Analphabeten Vorsorge treffen, welche deßhalb allein noch nicht geringere Kapazität als diejenigen besitzen, welche lesen und schreiben können. In dieser Weise ist das Kapazitätensystem mehr ein leerer Schall als Realität geworden. Doch hat es genügt, vermöge Beschränkung des allgemeinen Stimmrechtes gegenüber den Wünschen der Demokratie, stets „die Proletarier der städtischen Centren zum Nachtheil derer auf dem Lande zu begünstigen" (Palma, Op. cit. II, 112), wo der Unterricht noch beschränkter ist.

4) Das Zeugniß über obligatorischen Unterricht war angesichts des Fehlens von Elementarschulen in vielen Gemeinden für viele Jahre unanwendbar. Daher das vorläufige Auskunftsmittel der Zulassung von Wählern auf Grund des in Art. 100 genannten Titels. Bei Reklamation gegen Eintragungen auf Grund des Art. 100 kann die Gemeindejunta dem Eingetragenen „persönliche Gestellung zum Zwecke der Niederschrift und Unterschrift eines Protestes gegen die Angaben der Reklamation auferlegen". Stellt er sich nicht oder verweigert er die Niederschrift, so wird er gestrichen (Art. 101). Das Wahlrecht wurde gemäß Art. 100 von einer großen Anzahl von Bürgern erworben, für welche Gesellschaften und einflußreiche Personen die geringe Zahlung von 50 Centesimi an den Notar übernahmen. Die Bestimmung wurde vielfach getadelt und bekämpft.

Amtswegen eingetragen sein können; auf der anderen Seite die solcher Titel entbehrenden Bürger, welche sich über erfüllte Schulpflicht ausweisen müssen und, wo auch dies fehlt, vorläufig in den ersten zwei Jahren nachweisen mußten, die vorerwähnte Eingabe schreiben zu können. In dieser Art erhob die Reform von 1882 in jenem Jahre die Zahl der eingeschriebenen Wähler von 627 838 auf 2 049 461, denen noch 94 734 Militär und Gleichgestellte, aber in ihrem Stimmrecht Eingestellte, hinzuzufügen wären [1]).

II. Politisches Domizil. Art. 13 des Gesetzes bestimmt: „Der Wähler kann sein Wahlrecht nur in dem Wahlkollegium seines politischen Domizils ausüben. Als politisches Domizil wird der Ort angesehen, wo der Wähler sein civiles Domizil hat. — Hat ein Wähler sein civiles Domizil und seine Residenz [2]) in ein anderes Wahlkollegium verlegt und das eine oder andere mindestens während sechs Monaten beibehalten, so kann er nach dieser Frist bei dem Bürgermeister der Gemeinde, in der er sich niedergelassen hat, mittels unterzeichneter Erklärung Uebertragung seines politischen Domizils dorthin verlangen. Diese Erklärung ist vor der jährlichen Revision der Wählerlisten einzureichen, ist aber wirkungslos, wenn nicht der Wähler gleichzeitig nachweist, daß er mittels unterzeichneter Erklärung an den Bürgermeister der verlassenen Gemeinde auf jenes politische Domizil verzichtet habe.“ So kann also durch leicht zu erfüllende Formalität der Wähler sein Recht frei, wo er will, ausüben und genügen diese Bedingungen dazu, großen Schwierigkeiten bei Bildung der Listen vorzubeugen, sei es wegen den schwierigen Unterscheidungen von Domizil, Residenz, Aufenthalt, Hauptsitz der Geschäfte, sei es wegen des aus der Intention des Wählers zu entnehmenden Beweises, zumal diese selbst bei ihm manchmal noch nicht endgiltig feststeht [3]).

III. Bildung der Listen. Die Listen sind permanente, werden jedoch jährlich revidirt (Art. 15). Am 15. Januar jeden Jahres fordert die Gemeindejunta alle Berechtigten auf, innerhalb dieses Monats ihre Eintragung unter Beifügung der nöthigen Dokumente zu verlangen (Art. 16—18); im Februar nimmt sie die Revision vor, indem sie die Verstorbenen und diejenigen streicht, welche des Rechtes verlustig gingen, dagegen auch von Amtswegen ihr bekannte Berechtigte einträgt (Art. 19—22); spätestens am 1. März veröffentlicht sie die Liste, fordert zu etwaiger Reklamation auf und giebt unter Begründung von Streichung und Weigerung dem davon Betroffenen Kenntniß (Art. 23—25). Vom 1.—15. März werden die Reklamationen entgegengenommen und binnen drei Tagen auf Veranlassung der Junta der betheiligten Partei Mittheilung gemacht (Art. 26). Vom 20.—31. März werden die Reklamationen vom Gemeinderath geprüft, wobei derselbe über die Reklamation entscheidend (Art. 27) je nach Umständen streicht und einträgt, aber stets den gestrichenen oder abgewiesenen Reklamanten Bericht mit Gründen macht (Art. 29). Die vom Rathe genehmigten Listen werden veröffentlicht und vom 5.—15. April angeschlagen (Art. 28). Die Aufforderung zur Reklamation (Art. 23) und diese Veröffentlichung wird sofort darauf dem Präfekten berichtet (Art. 28), damit bei Pflichtversäumniß der Gemeinde rücksichtlich Revision der

---

1) In Wirklichkeit reduzirten sich 1882 dieselben auf 1233851, d. h. 61% (gegen 59% bei den Wahlen von 1880) Dank vieler Enthaltungen, Nachlässigkeit und absichtlicher Parteidemonstration der die Befehle des Vatikans Befolgenden. Die Radikalen, Republikaner und Sozialisten stemmten sich dagegen mächtig gegen die politischen und sozialen Einrichtungen der Nation, aber dies allein in einzelnen Provinzen (Mailand, Mantua, Romagna), während die große Mehrzahl extreme Richtungen verwarf und sich mit der Mittelpartei verband. So war es auch bei den letzten Wahlen.

2) Vgl. § 8 I e auf S. 25. Der Art. 17 Cod. civ. legt der Verlegung der Residenz an einen anderen Ort mit der Absicht, dort den Hauptwohnsitz zu nehmen, die Bedeutung eines Domizilwechsels bei; die Absicht wird bewiesen durch Erklärung bei dem Gemeindebureau beider Gemeinden oder mittels gleichwerthiger Akte.

3) Zanardelli „Relazione sulla legge elett. polit.“ Legislat. XIV, p. 82.

Listen in der gesetzlichen Frist ein Kgl. Kommissar dorthin zur Vertretung des Rathes und auf Kosten desselben entsendet werden kann (Art. 30). Berufung gegen Abweisung einer Reklamation und gegen jede unerlaubte Eintragung oder Streichung steht „jedem Bürger" zu, der dieselbe bis zum 20. April bei der Wahlkommission der Provinz [1]) einreicht, welche aus dem Präfekten als Präsidenten, dem Gerichtspräsidenten des Hauptortes der Provinz und drei Provinzialräthen besteht, welche vom Provinzialrath mit beschränktem Votum, d. h. mit Stimmzetteln zu zwei statt drei Namen (Art. 31, 32) gewählt werden. Bis zum 25. April werden die Listen nebst den auf angefochtene Eintragungen und Streichungen und Berufungen bezüglichen Akten dem Präsidenten der Kommission übersandte, welche letztere binnen 10 Tagen von Empfang dieser Papiere an sich versammelt, um über die Berufungen zu entscheiden, welche Entscheidungen sie mit Gründen versehen im Juni erlassen muß (Art. 33, 34), die auch den Betheiligten binnen 5 Tagen nach Publikation der Listen in den betr. Gemeinden, d. h. nicht nach dem 15. Juli (Art. 35), mitzutheilen sind. Sie kann von Amtswegen weder eintragen noch streichen. Am 30. Juni erklärt sie die Liste für endgiltig abgeschlossen und wird auf ihrer Grundlage, derselben wie bevor das Kollegium vakant erklärt war, abgesehen von unvermeidlichen Aenderungen wegen Todes oder Verurtheilungen von Wählern zu Verlust oder Einstellung im Wahlrecht, die Wahl der Deputirten vorgenommen (Art. 36). „Jeder Bürger" kann an den Appellhof gegen die Entscheidung der Kommission Beschwerde einlegen, welche dann im summarischen Verfahren behandelt wird. Der „unterliegende Theil" kann die Entscheidung des Appellhofes mit Kassationsrekurs in den halben Fristen des gewöhnlichen Verfahrens angreifen. In beiden Prozessen wird mit Dringlichkeit verfahren, ohne Zuziehung von Advokaten oder Prokuratoren und mit Befreiung von Stempel- und Registergebühren und Hinterlegung für den Kassationsrekurs und Gebühr für Auszüge aus der Steuerrolle, welche von den Beamten der direkten Steuern ausgestellt werden (Art. 39, 41).

Hat auch das beschränkte Votum der Wahlkommissionen in einigen Provinzen sich nicht gerade sehr bewährt, so hat doch im Allgemeinen die Reform in der Bildung der Listen den Wünschen des Gesetzgebers entsprochen und konnten namentlich Wahlumtriebe und Amtsmißbräuche, welche früher so häufig waren, bei den letzten beiden Wahlen nach der neuen Gesetzgebung nicht mehr Einfluß üben und wurden gehindert. Damit kann freilich nicht gesagt werden, daß die Quelle, durch welche die Regierung ihren Einfluß auf die Abstimmung der öffentlichen Beamten ausüben kann, versiegte, weil bis zur Stunde Italien noch keine Organisation der Verwaltung mit allen jenen Garantien für öffentliche Beamten besitzt, welche sie gegen das Uebelwollen der Chefs zu schützen im Stande wären. Darauf zielt allerdings der vom Senat angenommene, jetzt der Deputirtenkammer vorliegende Gesetzentwurf über den Beamtenstand.

IV. Die Wahlkollegien. „Die Zahl der Deputirten für das ganze Königreich beträgt 508 und wird auf die verschiedenen Provinzen vertheilt" (Art. 44). In Piemont entfiel ein Deputirter auf je 25—30 000 Einwohner; hätte man dieses Verhältniß beibehalten, so gäbe es jetzt etwa 1000 Deputirte. Im Jahre 1860 wurde das Verhältniß eines Deputirten auf je 50 000 Einwohner festgesetzt. Jetzt, bei einer Bevölkerung von etwa 30 Millionen (1881 betrug sie 28 953 480) kann das Verhältniß eines Deputirten auf je 51 000 angenommen werden. Vor der Vereinigung der venetianischen Provinzen mit dem Königreich gab es 443 Deputirte; ihnen wurden 50 zu-

1) Nach dem früheren Gesetz wurde sie dem Präfekten eingereicht, in dessen Händen die gefährliche Befugniß lag, neue Wähler aus den Reihen der Beamten und Unterbeamten auch ohne Erfüllung der doppelten gesetzlichen Erklärung zu streichen oder einzutragen.

gewiesen. Mit der Annexion der römischen Provinzen stieg die Gesammtzahl der Deputirten auf 508 [1]). Vor dem jetzt geltenden Gesetz war die Wahlbasis das Amt und wurden auch zwei oder mehrere zur Bildung eines Kollegiums verbunden; jetzt ist dies die Provinz. Vor dem jetzigen Gesetz stimmten die Kollegien stets über einen Namen ab, nach langem Hin- und Herstreiten hat dasselbe dies durch Listenskrutinium ersetzt [2]). Die Kollegien sind 135 an Zahl. 28 Provinzen, von denen drei 2, drei 3, eilf 4 und eilf 5 Deputirte haben, bilden ein einziges Kollegium; die anderen 41 Provinzen wurden in 107 Kollegien („höchst künstlich", sagt mit Recht Palma) zu 3, 4 oder 5 Deputirten getheilt. Von diesen 135 Kollegien sind drei mit Liste von 2, 61 mit Liste von 3, 36 mit Liste von 4, also 100 mit echtem Listenskrutinium; 35 andere dagegen mit 5 Deputirten zufolge Liste mit beschränktem Votum für 4. Auch in dieser gemischten Form angewendet hat das Listenskrutinium nicht den Erwartungen seiner Anhänger entsprochen [3]). Nicht einmal die Befreiung der Deputirten von der Tyrannei der lokalen und persönlichen Interessen, welche wahrscheinlich bezweckt war, wurde erreicht und, statt die gesunde Parteibildung auf Basis der gemeinschaftlichen oder öffentlichen Interessen und der scharf geschiedenen politischen Ideen zu begünstigen, wuchsen mit der Mehrheit von Deputirten in einem und demselben Kollegium im Verhältniß zu dem größeren Bezirk die persönlichen Zuneigungen in den Kollegien und der Einfluß auf die Minister, und weisen die Parteien noch gar keine bessere Konstituirung als früher auf, zeigen sich vielmehr mehr und mehr unfähig, sich mit Klarheit und Konsequenz zu bestimmen [4]).

V. Wahlverfahren. Die Kollegien werden vom Könige mindestens 14 Tage vor dem für die Wahlen bestimmten Termin zusammenberufen (Art. 49); ist ein Kollegium aus irgend einem Grunde vakant geworden, so ist die Frist ein Monat (Art. 80). Die Wähler stimmen in derjenigen Sektion (Abtheilung), in der sie eingeschrieben sind (Art. 50). Angesichts nun der großen Ungleichheit der italienischen Gemeinden (in Toskana und in der Romagna haben sie ein großes Weichbild und zählen 2—3000 Einwohner im Durchschnitt, dagegen in Piemont und in der Lombardei, wo das Land vielfach von Ackerbauern zumeist „a mezzadria" bebaut ist und in den Alpenthälern Gemeinden von 200 Einwohnern begegnen, ein kleines, während in den südlichen Provinzen und in Sizilien die Bevölkerung mehr in gewöhnlich großen Gemeinden konzentrirt ist) und

1) Mehrfach wurde Reduktion auf 500, ja 300 vorgeschlagen, doch verworfen und zwar auch deßhalb, weil bei der Diätenlosigkeit der Deputirten ihre Betheiligung an den Sitzungen noch geringer und diese fast ganz leer geworden wären.

2) In der Deputirtenkammer wurde jüngst (Mai 1890) aus parlamentarischer Initiative der Vorschlag gemacht, das Listenskrutinium abzuschaffen und zu Kollegien mit einem Namen zurückzukehren. Dagegen möchte die Minderheit der Kommission das Listenskrutinium besser geordnet wissen.

3) Die Deputirtenkammer beschloß (April 1890), zur zweiten Lesung eines Entwurfes überzugehen, mittels dessen die Regierung zufolge Auftrages die fühlbarsten Ungleichheiten in der Vertheilung auf die Wahlkollegien nach Art. 46 d. polit. Wahlges. zu beseitigen sucht.

4) Die einnamige Abstimmung wurde einiger Uebelstände, welche aus anderen Gründen herrührten, beschuldigt. Palma, „La riforma elettorale italiana" (im „Annuario delle scienze giurid., sociali e polit.", anno IV, Mail. 1883) und andere s. Artikel im „Archivio di statistica" VI fasc. II, Rom 1881 und in der „Nuova Antologia" 1. März 1882. Er giebt zu, daß man angesichts des Mißkredits, in den die einnamige Stimmabgabe wegen des ihr zur Last gelegten Unrechtes gerathen war, diese abändern und durch beschränktes Votum ersetzen mußte, das allein dem Publikum in seinen heutigen Verhältnissen verständlich ist; aber man hätte dies durchweg und nicht nur bei den Kollegien zu 5 und streng genommen nicht zu 4, sondern 3 Namen, sowie bei denen zu 4 oder 3 anwenden sollen unter Abschaffung der Ballotage, durch welche die Konzession annullirt werden würde. „La riforma" p. 233. Die Vertheilung der Zahl der Deputirten auf jede Provinz und der entsprechende Bezirk des Kollegiums werden übrigens durch Gesetz in der 1. Session nach Veröffentlichung der alle 10 Jahre erfolgenden Volkszählung und auf Basis derselben (Ende 1881) gemäß Art. 46 abgeändert werden.

in Berücksichtigung der starken Zunahme der Wählerzahl hat das Gesetz als Abstimmungsorte die auf die Gemeinden vertheilten Sektionen, von denen jede höchstens 400 und mindestens 100 Wähler umfassen soll, bestimmt, soweit nicht die Entfernung des Sektionshauptortes oder die Kommunikationsverhältnisse die Ausübung der Wahlrechte erschweren (in welchem Fall die Sektion auch bloß 50 Wähler umfassen kann); Gemeinden mit weniger als 100 werden mit angrenzenden verbunden; es geschieht diese Vertheilung der Gemeinden in Sektionen durch die Gemeindebehörde; dagegen erfolgt durch Kgl. Dekret, freilich allzusehr ohne gesetzliche Garantien gegen Willkür, die Aufstellung der mehrere Gemeinden oder Theile solcher umfassenden Sektionen und die Bezeichnung des Sektionshauptortes (Art. 47, 48). Mehr als zwei Sektionen dürfen nicht in ein Lokal zusammenberufen werden, wobei jeder ein besonderer Raum zugewiesen wird (Art. 50).

Um den hauptsächlich wegen der Eigenschaften der Präsidirenden früher, wie gesagt, häufig vorkommenden Wahlumtrieben[1]) zu begegnen, läßt das geltende Gesetz die Wahlbüreaux provisorisch präsidiren durch Appellrichter, Richter erster Instanz, auch Prätoren oder Bürgermeister, je nach den Oertlichkeiten und unter Befolgung der Reihenfolge des Alters, mit denen zwei Gemeinderäthe (die vor der Abstimmung durch das Loos gewählt und betr. Falls durch die zwei ältesten anwesenden Wähler ersetzt werden) und die beiden jüngsten anwesenden Wähler als Stimmenzähler sitzen. Dieses provisorische Bureau ernennt den Schriftführer, welcher berathende Stimme hat (Art. 52).

---

1) Die Art. 89—96 beschreiben und bestrafen die Wahldelikte. Hieher gehört: unerlaubtes Eintragen oder Streichen von Wählern mittels falscher Erklärungen oder simulirter Urkunden oder irgend eines anderen zur Irrthumserregung geeigneten Kunstgriffes, namentlich wo dies seitens einer mit öffentlicher Qualität bekleideten Person wissentlich geschieht; Bestechung um die Stimme zu erhalten oder Enthaltung der Wähler zu erzielen, indem Geld, Geldeswerth, Aemter oder irgend andere Vortheile angeboten, versprochen oder geleistet werden, wohin auch Geldentschädigung für Reise und Aufenthalt behufs der Stimmabgabe (nicht den Transport an sich), Entschädigungen unter dem Vorwand von Kosten oder Wahldiensten, Zahlung von Speisen und Getränken (für deren Lieferung gerichtliche Klage auf Zahlung des Preises versagt ist) gerechnet wird. Es wird hier aktive wie passive Bestechung bestraft; ferner Bedrohung der Wähler oder Familien mit bedeutendem Schaden oder Entziehung eines Vortheils, um Abstimmung in gewissem Sinne oder Stimmenthaltung zu erzwingen; zu gleichem Zwecke verwendete falsche Berichte, Umtriebe und Kunstgriffe, wie jedes andere unerlaubte Mittel, das die Wahlfreiheit zu beschränken geeignet ist, in welchen Fällen dann das Maximum der Strafe verhängt wird, wenn solcher Zwang Namens ganzer Personenklassen oder Gesellschaften geübt wurde, und noch weitere Erhöhung eintritt, wo es sich um öffentliche Beamte oder Kultusdiener handelt, die unter Mißbrauch ihrer Funktionen die Stimmabgabe der Wähler zu beschränken bezwecken; unerlaubtes oder bewaffnetes Eindringen in den Raum während der Wahloperationen, Unruhestiftung unter Ungehorsam gegen den Ordnungsruf des Präsidenten; Auftreten als Wähler trotz Verlustes oder Einstellung im Wahlrechte oder unter Annahme des Namens Dritter oder Stimmabgabe in mehreren Wahlsektionen; Ertappung während Vornahme der Operationen und vor definitivem Abschluß des Protokolls bei Wegnahme, Unterschiebung oder Ersetzung von Stimmzetteln oder Aenderung ihres Inhalts oder betrügerischer Verlesung anderer als der darauf geschriebenen Namen oder Niederschreibung anderer als der angegebenen Namen für dazu Unfähige oder sonstiger Fälschung des Wahlresultats, wofür einen am Bureau Betheiligten doppelte Strafe trifft; endlich bei Mitgliedern des Bureau's wissentliche Zulassung Unberechtigter oder Abweisung Berechtigter, Unmöglichmachen der Vollziehung der Operationen durch gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen, Verursachung der Nichtigkeit der Wahl, Aenderung des Resultates, dolose Unterlassung der Bekanntmachung des Ergebnisses oder der Uebersendung der Protokolle an die zuständige Behörde, bei einem Schriftführer Weigerung der Niederschrift von Protesten oder Reklamationen von Wählern im Protokoll. Die im Allgemeinen nicht geringen Strafen sind Detention (Gefängniß) und Geldstrafe nebeneinander oder wahlweise eines von beiden. Wo das Gesetz schweigt, wird gegen öffentliche Beamte nie das Minimum verhängt (Art. 98). Die Strafklage kann von jedem Wähler als Civilpartei angestrengt werden; die Gerichtsbehörden leiten das Verfahren ein und sammeln die Beweise; im Fall einer Wahl ist jedoch das Urtheil der Wahlkammer vorbehalten und ruht so lange die Verjährung; der sog. Verwaltungsschutz (Art. 8 und 139 des neuen Gem.- u. Prov.-Ges., oben § 9, auf S. 47) für öffentliche, eines Wahldelikts beschuldigte Beamte ist beseitigt; die Machtbefugnisse der Untersuchungskommissionen der Kammer in Wahlsachen sind gerichtliche und werden deßhalb die Zeugen nach den Regeln des gemeinen Rechtes geladen und bestraft (Art. 97).

Die fünf Mitglieder des definitiven Bureau's werden von mindestens 20 Wählern mit beschränktem Votum von 3 Namen auf dem Wahlzettel gewählt; die Majorität der abgegebenen Stimmen bezeichnet den Präsidenten und nach diesem den ersten und den weiteren Stimmenzähler, welche sich in derselben Reihenfolge bei Abwesenheit oder Ablehnung des Gewählten vertreten[1]). Der Schriftführer wird in folgender Reihenfolge gewählt: a. aus den Notaren, b. den Präturkanzlern oder -vizekanzlern, c. den Gemeindesekretären und endlich den anderen Wählern; er erhält eine Entschädigung von 20 Lire seitens der Gemeinde und ist sein Protokoll eine öffentliche Urkunde (Art. 60, 61). Sind um 10 Uhr Vormittags nicht mindestens 20 Wähler zur Konstituirung des Bureau's anwesend, so wird das schon um 9 Uhr konstituirte Bureau (Art. 53) zum definitiven und ernennt den Schriftführer aus den obigen Personen in eben bezeichneter Reihenfolge (Art. 62).

Die Abstimmung ist geheim und persönlich. In der alphabetischen Reihenfolge der Eintragung wird jeder Wähler vorgerufen, empfängt eine weiße (aus einer Urne von durchsichtigem Glase mit soviel Stimmzetteln als Wähler eingetragen sind gezogene) Stimmkarte, welche von dem Präsidenten mit dem Munizipalstempel gestempelt (Art. 51) und von einem der Stimmenzähler unterschrieben wird (das Protokoll erwähnt den Namen desselben und die Zahl der von ihm unterschriebenen Zettel, Art. 63), geht an einen isolirt stehenden Tisch, der so aufgestellt ist, daß die geheime Abstimmung gesichert ist (Art. 50, 54) und schreibt 4 Namen in den Kollegien mit 4 oder 5 Deputirten, 3 Namen in denen mit 3, 2 Namen in denen mit 2 nieder (Art. 64, 65). Weiter darauf geschriebene (es kann auch ein konventionelles Zeichen zu Wiedererkennung des Votanten sein) gelten als nicht geschrieben (Art. 69). Das Wahllokal wird durch eine höchstens 1 Meter hohe Schranke in 2 Abtheilungen getheilt, in deren einer nach der Eingangsthür hin die Wähler stehen, in deren anderer das Bureau an einem Tische sitzt, der so steht, daß nach Abschluß der Abstimmung die Wähler um denselben herumgehen können. In eine zweite Urne von durchsichtigem Glase werden vom Präsidenten nach und nach die seitens der Wähler ihm gefaltet übergebenen Stimmzettel (die Urne steht auf dem Tisch und ist Allen sichtbar) niedergelegt und konstatirt dies ein Stimmenzähler, indem er seinen eigenen Namen neben den Namen des Stimmenden auf eines der Exemplare der Wahlliste setzt (Art. 66). Wähler, welche erst nach Aufruf erscheinen, stimmen ebenso ab. Unter Strafe der Nichtigkeit bleibt die Abstimmung bis 4 Uhr Nachmittags offen und kann nicht geschlossen werden, wenn vorher nicht drei Stunden seit Beendigung des Aufrufs verflossen sind und alle im Lokal anwesenden Wähler abstimmen konnten (Art. 67). Die Zählung der Zettel, die Vergleichung derer beider Urnen, die Verlesung der Namen, die Berechnung der Stimmen sind vorsorglich geregelt (Art. 68). Stimmzettel, auf denen der Wähler sich angegeben oder Angaben geschrieben hat, welche nicht Abstammung, Beruf, Ehren- oder Geschlechtstitel, akademischen Grad und bekleidete Posten betreffen (Art. 65), Stimmzettel ohne Unterschrift des Stimmenzählers und Stempelung des Präsidenten und alle, welche „Zeichen an sich tragen oder enthalten, welche bestimmt erscheinen können, den Abstimmenden kenntlich zu machen" sind sämmtlich ungiltig (Art. 69). Provisorisch entscheidet über alle bei den Operationen auftauchenden Schwierigkeiten und Inzidentfragen, wie über Ungiltigkeit von Stimmzetteln das Sektions-

1) Da bei den jüngsten administrativen Wahlen die Art. 66 und 67 d. neuen Gem.- und Prov.-Ges. sich bestens bewährt haben, legte die Regierung (Mai 1890) der Deputirtenkammer einen Entwurf vor, um sie der Hauptsache nach an Stelle der Art. 51 und 60 des polit. Wahlges. zu setzen. Hiemit will man richterlichen Personen nicht nur das Präsidium der provisorischen, sondern auch der definitiven Bureaux übertragen. Art. 61 des letzteren Ges. würde demzufolge wegfallen. Vgl. unten den Paragraphen über administrative Wahlen in dem Abschnitt von der Lokalverwaltung.

bureau; jede Reklamation wird im Protokoll vermerkt, definitives Urtheil hierüber ist stets der Deputirtenkammer vorbehalten; weiße, ungiltige, in irgend welcher Weise und aus irgend welchem Grunde bestrittene Stimmzettel werden von mindestens drei Personen des Bureau's vidimirt und dem Protokoll mit Reklamationen und Protesten beigelegt; die übrigen werden sofort verbrannt, ausgenommen es protestirten mindestens 10 Wähler wegen nicht richtiger Verlesung der Stimmzettel oder Ersetzung derselben, in welchem Falle alle vidimirt und dem Protokoll behufs definitiver Entscheidung der Deputirtenkammer beigelegt werden (Art. 70).

Das Centralbureau des ganzen Kollegiums besteht aus den Präsidenten der verschiedenen Sektionen nebst den Schriftführern und tritt unter Präsidium des Präsidenten der ersten Sektion zusammen, welcher nach Zusammenzählung der Stimmen ohne Aenderungsbefugniß rücksichtlich des Resultates je nach dem Fall entweder den gewählten Deputirten oder aber Ballotage proklamirt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhielt (nicht mehr, wie früher, die Hälfte der giltigen Voten der Anwesenden und das Drittel der Eingetragenen), wenn dies ein Achtel der Eingetragenen übersteigt (Art. 77). Sonst kommt es zur Wahl mit Ballotage mit denselben definitiven Bureaux der ersten Wahl, doch nur zwischen den Kandidaten, welche mehr Stimmen erhielten, als die doppelte Zahl der noch zu wählenden Deputirten beträgt, vorbehalten beschränktes Stimmrecht mit 4 Namen in Kollegien, in denen noch 5 Deputirte zu wählen sind, und in den übrigen mit so vielen Namen, als Deputirte zu wählen bleiben (Art. 71—75); Kandidaten mit mehr Stimmen sind gewählt (Art. 77) und wird bei Stimmengleichheit der Aeltere vorgezogen (Art. 78).

VI. Wählbarkeit. Art. 40 der Verfassungs-Urkunde verlangt für Zulassung zur Kammer, daß der Deputirte Unterthan des Königs, volle 30 Jahre alt, im Besitze der bürgerlichen und politischen Rechte [1]) sei, sowie den anderen von dem Gesetze aufgestellten Bedingungen entspreche; und Art. 49 verlangt für Senatoren wie Deputirte Leistung des Treueides, bevor sie zur Ausübung ihrer Funktionen zugelassen werden. Nach dem Gesetz vom 30. Dezember 1882, welches diesen Art. 49 authentisch auslegte, gelten Deputirte, welche sich geweigert haben oder sich weigern, einfach und bedingungslos in den Formen dieses Artikels zu schwören, nicht minder solche, welche in der Frist von zwei Monaten seit Bestätigung den Eid nicht geleistet haben, als weggefallen, wenn nicht die Kammer gesetzliche Verhinderung der letzteren anerkennt. Besondere Gesetze bestimmen Inkompatibilität mit dem Amte eines Deputirten aus Gründen einer Beamtung oder des Interesses.

Wegen des ersten Grundes sind nicht wählbar: Geistliche mit Seelsorge oder Jurisdiktion und Residenzpflicht, ihre Stellvertreter und Kapitelsmitglieder (Art. 83 d. polit. Wahlges.)[2]) und im Allgemeinen die Funktionäre und Angestellten (selbst mit einfacher Vertretung oder zeitweiligen Posten bekleidete, Art. 2 d. Ges. vom 13. Mai 1877, oder auf Anwartschaft Gestellte, Art. 82 d. polit. Wahlges.) mit Besoldung aus dem Budget des Staates, des Kultusfonds, der Generalökonomate der vakanten Benefizien, der Civilliste, der Großmeisterei des St. Mauritiusordens und der vom Staate subventionirten höheren Schulen (Art. 3 d. Ges. vom 13. Mai 1877) [3]). Doch sind ausnahmsweise in dieser

1) Ueber dauernde oder zeitweilige Ausschließung s. unten VII. Rücksichtlich des Alters hat in der Praxis stets Zurücklegung von 30 Jahren am Tage der Wahl genügt; dagegen fordert man in der Praxis nicht Unterthanenschaft, vielmehr Staatsangehörigkeit. Mancini e Galeotti p. 26, 27.

2) Kass. Rom 21. Jan. 1886 in der „Giurisprudenza ital." XXXVIII, I, III, 65 hielt dies für einen Grund absoluter, nicht territorialer Unwählbarkeit. Vgl. Geigel p. 30.

3) Das Amt muß angenommen sein; gleichgiltig dagegen ist, ob der Beamte die Besoldung

Beziehung wählbar: die Minister-Staatssekretäre und die Unterstaatssekretäre, der Minister des Kgl. Hauses und der erste Sekretär der Großmeisterei des St. Mauritiusordens, Präsidenten und Räthe des Staatsrathes, Mitglieder der Kassations- und Appellhöfe und der Staatsschatzgeneraladvokat, die Generäle und höheren Offiziere des Heeres und der Marine, die Mitglieder der höheren Räthe des öffentlichen Unterrichtes, der Sanität und der öffentlichen Arbeiten, nicht minder die des Bergwerksrathes, endlich die ordentlichen Professoren der Kgl. Universitäten und der anderen öffentlichen Institute, in welchen die höchsten akademischen Grade (Art. 1 b. Ges. vom 13. Mai 1877) verliehen werden. Doch sind die Militärs und Appellrichter unwählbar im Bezirk ihres gegenwärtigen und vor sechs Monaten bekleideten Befehles oder Amtes (Art. 1 d, e). Mehr als 40 Beamte dürfen nicht in der Kammer sitzen[1]), von denen nicht mehr als 10 Richter und weitere höchstens 10 Professoren sein sollen, nicht gerechnet Minister- und Unterstaatssekretäre, selbst nicht wenn sie einfache Deputirte werden. Wenn die Gewählten die Zahl übersteigen, wird geloost, doch pflegt die Kammer in der Praxis, falls die Zahl der Professoren 10 übersteigt, dieselben in die allgemeine Kategorie zu rechnen, um ihrer möglichst viele zu behalten. Das Gesetz vom 3. Juli 1875 verbietet Ueberschreitung der Zahl bei Richtern und Professoren, wenn sie auch Mitglieder höherer Räthe wären, und verbietet (in zu großer Strenge) den Deputirten, andere besoldete Aemter zu bekleiden, welche inkompatibel und nicht nothwendig mit den sie wählbar machenden verbunden sind. Während der Zugehörigkeit zur Kammer und während sechs Monaten hernach konnte nach den ersten beiden Paragraphen des Art. 7 des Gesetzes vom 13. Mai 1877 Niemand besoldete Aemter erhalten, abgesehen von einer Sendung ins Ausland oder einem Minister- oder Unterstaatssekretärposten; durch Art. 7 des Gesetzes vom 14. Juli 1877 über Anwartschaft und Stellung zur Disposition wurden diese Paragraphen aufgehoben und hat dann das Gesetz vom 3. Mai 1888 auch die Minister und Unterstaatssekretäre von der Verpflichtung (des Art. 7 d. Ges. vom 13. Mai 1877) entbunden, sich als Kandidaten ihrem Wahlkollegium wieder vorzustellen[2]). Das diplomatische Personal, Konsuln, Vizekonsuln und im Allgemeinen besoldete und unbesoldete Beamte der Gesandtschaften, Legationen oder auswärtigen Konsulate, mögen sie in Italien oder im Auslande residiren, können nicht Deputirte sein, wenn sie auch von der Staatsregierung die Erlaubniß erhalten haben, das Amt anzunehmen, ohne die Staatsangehörigkeit zu verlieren; diese Inkompatibilität erstreckt sich auf alle diejenigen, welche irgend ein Amt von einer auswärtigen Regierung innehaben (Art. 5 d. Ges. vom 13. Mai 1877). Beamte können als Deputirte, abgesehen von Militärpersonen in Kriegszeiten, genau bestimmte Beförderungen nur kraft des Dienstalters erfahren und hören dann auf, Deputirte zu sein, können aber wieder gewählt werden (Art. 7). Auch für Bürgermeister und Provinzialdeputirte besteht nach Gesetz vom 5. Juli 1882 Inkompatibilität mit den Funktionen eines Parlamentsdeputirten;

---

annimmt oder ausschlägt. Mancini e Galeotti p. 44 ff. Der Verzicht behebt die Inkompatibilität nur, wenn er vor Proklamirung der Wahl erklärt und angenommen ist, ebenda p. 47.

1) Ist ihre Zahl voll, so werden die neuen Wahlen von Funktionären und Beamteten nach Art. 6 d. Ges. v. 13. Mai 1877 für nichtig erklärt. Verzicht auf Besoldung genügt nicht, um sich der Ausloosung zu entziehen, es ist auch Verzicht auf das Amt gefordert. Mancini e Galeotti p. 55. Tritt in einer der Kategorien der wählbaren Beamten eine Lücke ein, so kommt dies und vornehmlich in derselben Kategorie einem Anderen nur dann zu gut, wenn der Ausfall im Augenblick der Wahl, nicht erst in dem der Bestätigung sich ereignete. Ebenda p. 56.

2) Man streitet darüber, ob die Aufhebung des Art. 7 d. Ges. vom 13. Mai 1877 durch Art. 7 d. Ges. vom 14. Juli 1877 für das erstere die Unterdrückung der Pflicht der Wiederwahl nach sich gezogen hat oder diese Unterdrückung erst durch Ges. vom 3. Mai 1888 eingetreten ist. Vgl. Minguzzi „Il diritto costituz. nell' anno 1888“ im „Annuario di dottr. di legisl. e di giurispr.“ von Vidari, Milano 1890 anno I p. 288—292, welcher selbst mit Recht letzterer Ansicht ist.

verzichten sie nicht auf die Vertretung binnen 8 Tagen nach Bestätigung ihrer Wahl, so verlieren sie ihr Amt als Bürgermeister und Provinzialdeputirte und sind auch nicht in den Wahlkollegien wählbar, in denen sie ihr Verwaltungsamt ausüben.

Wegen Interesses sind nicht wählbar: „Direktoren, Verwalter, Vertreter und im Allgemeinen alle aus den Geldern industrieller und kommerzieller Gesellschaften und Unternehmungen Besoldeten, für die der Staat dauernd Subventionen zahlt oder Erträgnisse oder Zinsen garantirt, wenn nicht diese Subsidien kraft eines allgemeinen Gesetzes des Staates bewilligt sind; ebenso Advokaten und Prokuratoren, welche berufsmäßig solchen Gesellschaften und Unternehmungen ihre Dienste leisten“ (Ges. vom 13. Mai 1877 Art. 3) und gleichfalls „solche, welche vermöge Konzessionen oder Werk- oder Lieferungsverträgen dem Staat persönlich verpflichtet sind“ (Art. 4).

VII. Unwürdigkeit[1]). Das Strafgesetzbuch stellt unter die zeitige oder dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auch die Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechtes in irgend welchem Wahlkomitium (wie auch jedes anderen politischen Rechtes), nicht minder Verlust der Mitgliedschaft im Parlament (s. oben III). In Ergänzung hiezu bedroht das polit. Wahlgesetz in Art. 86 mit Verlust des aktiven und passiven Wahlrechtes und des Rechtes der Anerkennung desselben die zu kriminellen Strafen verurtheilten, nicht rehabilitirten Personen, sowie die zu korrektionellen Strafen[2]) wegen Diebstahls, Hehlerei gestohlener Gegenstände, Betrugs, Unterschlagung, Vertrauensmißbrauches und jeder anderen unter welchem Titel immer im Strafgesetzbuch erwähnten Betrugsart, jeder Art der Fälschung, falschen Zeugnisses, Verleumdung und wegen Verbrechens gegen die gute Sitte Verurtheilten, soweit nicht Rehabilitation gemäß Art. 847 Cod. proc. pen.[3]) erfolgte. Weiter sind zu aktivem wie passivem Wahlrecht nach Art. 87 diejenigen unfähig, welche wegen Müßigganges, Vagabundirens und Bettelei verurtheilt wurden — welche Unfähigkeit ein Jahr nach Verbüßung der Strafe[4]) entfällt

1) Hier beschäftigen wir uns nicht mit den Verlustgründen, welche von straf- oder civilrechtlichen Verurtheilungen unabhängig sind, wie Auflösung der Kammer, Tod, Nichtleistung des Eides, Austritt, Beförderung, Ernennung zum Senator, von welchen Verlustgründen nach dem schon Gesagten nicht weiter zu sprechen nöthig ist. Es genüge zu bemerken, daß die einfache Ernennung zum Senator ohne stillschweigende oder ausdrückliche Annahme der neuen Würde nicht einen Verlustgrund nach Art. 64 der Verf.-Urk. darstellt. Mancini e Galeotti p. 65—67.

2) Das neue Str.-G.-B. vom 30. Juni 1889 scheidet nicht mehr die Strafen in kriminelle und korrektionelle und erhöht die Polizeistrafen bis auf 2 Jahre Haft und 2000 Lire Buße im Maximum. Vgl. Note 1 auf S. 51. Nach dem dort erwähnten Kgl. Dekret vom 1. Dez. 1889 gelten, wo es sich um Verurtheilungen handelt, Reklusion (Einschließung) und Detention (Gefängniß) als kriminelle Strafen nur, wenn sie fünf Jahre übersteigen. Im Einklang mit den Bestimmungen des neuen Str.-G.-B. und Art. 20 d. gen. Kgl. Dekr. bezweckt der Entwurf zu Aenderung d. polit. Wahlges. (erwähnt in Note 1 auf S. 131) Abänderung auch des Art. 86 dieses Gesetzes.

3) Der Absatz d. Art. 7 des neuen Str.-G.-B. beseitigt die in den ersten Jahren in der Kammer rücksichtlich der Wirkung einer im Auslande ergangenen Verurtheilung aufgetretenen Kontroverse; handelt es sich um Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder eine andere Unfähigkeit, so kann die Gerichtsbehörde auf Verlangen der Staatsanwaltschaft erklären, daß diese Verurtheilung im Königreiche jene oder diese Unfähigkeit nach sich ziehe, vorbehaltlich des Rechtes des Verurtheilten, Erneuerung des Verfahrens zu beantragen, ehe diesem Verlangen entsprochen wird. Vgl. Art. 1 des Kgl. Dekr. vom 1. Dez. 1889 zum Vollzug des Str.-G.-B. Der eben genannte Entwurf zu Aenderung des polit. Wahlges. entscheidet eine schwierige praktische Frage, indem er verfügt, daß die wegen Reaten (delitti o contravvenzioni) Verurtheilten, wegen derer Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts nicht eintritt, während der Strafverbüßung nicht gewählt werden dürfen.

4) Polizeigesetz vom 30. Juni 1889 Art. 94—115 betr. Müßiggang und Landstreicherei; Cod. pen. Art. 453—456 betr. Bettelei (auch Art. 84 jenes Gesetzes, der unerlaubte Geldsammlungen bestraft). Großer Streit ist darüber entstanden, ob gewohnheitsmäßige Müßiggänger und Landstreicher, welche zur Arbeit fähig, aber von Subsistenzmitteln entblößt sind, wie auch die wegen bestimmter bezeichneter Verbrechen Berüchtigten, falls sie deßhalb vom Amtsrichter auf einfache Anzeige der Polizei

— ebenso nach Art. 88 bankerotte Kaufleute während der Dauer dieses Zustandes, wegen Geistesschwäche Interdizirte oder Inhabilitirte, in Armenhäusern Aufgenommene oder gewöhnlich in Instituten der öffentlichen Wohlthätigkeit oder mildthätiger Kongregationen Versorgte. Endlich ziehen Verurtheilungen in Wahlangelegenheiten, wenn kraft besonderer Gesetzesbestimmung oder Schwere des Falles Gefängnißstrafe vom Richter verhängt[1]), stets, abgesehen von den Strafen für Wahldelikte nach Art. 89—96 des polit. Wahlgesetzes, Entziehung des Wahlrechtes und des Rechtes der Bekleidung aller öffentlichen Aemter auf mindestens ein bis höchstens fünf Jahre nach sich, ja auch Entziehung der Wählbarkeit für mindestens 5 bis höchstens 10 Jahre, wenn eine solche Verurtheilung den Kandidaten trifft. Gemäß diesen Bestimmungen scheint es, daß die juristische Wirkung des Verlustes des aktiven und passiven Wahlrechtes, je nach den Fällen, unabhängig von dem Urtheil der Versammlungen erfolgen müßte. Unbestritten ist der Fall rücksichtlich des Verlustes der Senatorwürde (oben III), weil der Senat als Staatsgerichtshof konstituirt mit Verhängung der Bestrafung schon die Streichung des Verurtheilten im Verzeichnisse der Senatoren entschieden hat; dagegen kann die Frage bei der Deputirtenkammer, welche keine Gerichtsbarkeit ausübt und niemals ihre Mitglieder verurtheilen kann, da ihr oder ihrer Vertretung nur die Erklärung der Vakanz eines Kollegiums zusteht, zweifelhaft erscheinen[2]), obwohl die Kammer, wenn sie eine Sentenz aufhebt oder ungiltig erklärt, welche einem Bürger die Eigenschaft eines Deputirten entzieht, ihre Machtbefugnisse zu überschreiten scheint.

§ 17. **Prüfung der Giltigkeit der für Zulassung zur Wahlkammer geltend gemachten Titel.** Es wurde schon bemerkt, daß jede der Kammern allein für dieses Urtheil zuständig ist (oben II). Nach Art. 12 der geltenden Gesch.-Ordn. der Deputirtenkammer von 1888 verkündet der Präsident derselben in der auf seine Wahl folgenden Sitzung der Kammern die Namen von zwanzig seinerseits gewählten Deputirten, welche die „Wahlprüfungsjunta“[3]) bilden sollen, wogegen Weigerung unzulässig ist[4]). Für die Thätigkeit dieser Junta besteht neben Kap. V (Art. 19—28) der Geschäftsordnung der Kammer ein besonderes sog. Wahlprüfungsjunta-Reglement (von der Junta am 4. Dez. 1868 genehmigt und unverändert geblieben).

I. Das Verfahren der Junta geht vor sich durch Ernennung eines Berichterstatters; nach Anhörung des Berichtes desselben in privater Sitzung setzt die Junta im Fall einer bestrittenen Wahl, falls sie die Prüfung für genügend erachtet, den Tag der öffentlichen Berathung fest, sonst verfügt sie neue Untersuchungen, wofür es keine bestimmte Frist giebt. Der Tag der Sitzung wird außen am Kammergebäude mindestens 3 Tage vorher angekündigt und werden die auf die Wahl bezüglichen Dokumente mindestens 2 Tage vor der Berathung in der Kanzlei der Kammer zur Prüfung der Betheiligten aufgelegt. Die öffentliche Berathung erfolgt kontradiktorisch zwischen den Unterzeichnern der Proteste und den gewählten Deputirten, wobei diesen die Befugniß zusteht, sich durch

---

und nach einem rein administrativen Verfahren vermahnt wären, als vom Wahlrechte ausgeschlossen gelten sollen. Vgl. namentlich in Brunialti „Appendice“ p. 153—184 die ganze Aufführung der verschiedenen Gründe für und wider und die Kritik des Kass. Urtheils Rom in vereinigten Kammern, welches sie ausschließt. Gegenüber den gerichtlichen Garantien des jetzt durch das neue Polizeigesetz eingeführten Verfahrens kann ihre Ausschließung nicht mehr zweifelhaft sein.

1) Vgl. Note 1 auf S. 130.

2) Mancini e Galeotti p. 68. In der Praxis erklärt sie Vakanz des Kollegiums, wenn auch bei derselben Wahl ein anderer Kandidat eine genügende Stimmenzahl erhalten hätte und im Uebrigen den für Wählbarkeit geltenden Bedingungen entspräche. Ebenda p. 31.

3) Nach der Gesch.-Ordn. v. 1868 Art. 14 waren es nur 12 Mitglieder, am 23. März 1870 fügte man 4 und am 13. Dez. 1871 weitere 4 hinzu; acht davon sind Suppleanten.

4) Geltende Gesch.-Ordn. von 1888 Art. 19.

eine Person vertreten zu lassen, welche mit einer notariell beglaubigten Vollmacht versehen ist. Die Junta kann Zeugen vorladen, wie dies auch die Parteien können; nur den amtlich Geladenen stehen Gebühren zu. Sammt ihren Beschlüssen sendet die Junta dem Präsidenten alle auf die bestrittene Wahl bezüglichen Dokumente, welche nach einem bis 1882 befolgten Gebrauche in der Kanzlei mindestens 48 Stunden aufgelegt blieben, jetzt nach Einführung des Listenskrutiniums mindestens 3 Tage, damit alle Deputirten des Kollegiums die Akten einsehen können. Die Berathung wird in der Tagesordnung angekündigt und erfolgt nach den gewöhnlichen Regeln ohne Einschränkung; auch kann der Gewählte, wenn er dies für passend hält, daran Theil nehmen. Gewöhnlich nimmt das Ministerium nicht daran Theil, außer es wären gewichtige und unpersönliche Gründe hiezu vorhanden[1]).

II. Die Kompetenz der Junta und daher auch der Kammer erstreckt sich auf die Prüfung des ganzen Wahlverfahrens, doch (wenn dies auch manchmal beansprucht worden ist) nie auf die Bildung der Listen und zwar theils wegen der Bestimmung des Wahlgesetzes (oben § 16 III), theils nach feststehender Praxis der Junta[2]). Junta und Kammer sind nur berechtigt, über die Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen zu erkennen, nicht aber über die Giltigkeit der Eintragungen und Streichungen von Wählern, sowie berechtigt zu Ausübung des Rechtes der Untersuchung, welches generell der Kammer gegenüber öffentlichen Verwaltungen und daher auch etwaigen Beeinflussungen von Präfekten und öffentlichen Beamten durch die Minister und von Bürgern durch Präfekten und öffentliche Beamte zusteht. Junta und Kammer haben ausschließlich Kompetenz für das ganze Verfahren, von Bildung des Wahlbureau's an bis zur Abstimmung und Proklamirung der Deputirten, um sich zu vergewissern, daß die Freiheit der Wähler geachtet wurde, ob unerlaubte Pressionen und Beeinflussungen angewendet wurden, ob die Rechte der Majoritäten und Minoritäten geachtet wurden, die Bestimmungen der Gesetze über Wahlversammlungen, Abstimmungen, Wahlzettel, Giltigkeit derselben, geheime Abstimmung, Berechnung der Stimmen, Wählbarkeit der proklamirten Deputirten ausgeführt wurden. Gewaltanwendung, Fälschungen, Bestechungen, bei solchen Operationen vorgefallene Umtriebe geben der Kammer das Recht, Untersuchungen seitens ihrer Mitglieder oder seitens richterlicher Personen anzuordnen, sowie das Recht und die Pflicht, die Wahl für ungiltig zu erklären, während die Bestrafung der vom Gesetze für strafbar erachteten Akte lediglich der richterlichen Gewalt zusteht[3]).

III. Nach Beendigung des Verfahrens übermittelt die Wahlprüfungsjunta dem Kammerpräsidenten ihre Beschlüsse, welche vorläufige, endgiltige und gemischte sein können[4]). Zu den ersten gehört der, daß die Junta sich an die Stelle der Versammlung der Präsidenten (oder des Centralbureau's, oben unter V) setzt, welche ihre Pflicht nicht gethan

1) Mancini e Galeotti p. 23—24. Luzzati (in der „Nuova Antologia" 1877 vol. VI p. 353) schlug richterliches Urtheil über die Giltigkeitserklärung von Wahlen vor; der Bericht des Deputirten Corbetta (Sitzung 1876/77 N. IV) trat dem entgegen. Palma möchte auch lieber das Urtheil über bestrittene Wahlen der höchsten Gerichtsbehörde übertragen; da nun bisher fünf Kassationshöfe in Italien bestanden, deren Mitglieder durch die Regierung von dem einen an den anderen versetzt werden können, empfiehlt er eine Junta der ersten fünf Präsidenten oder wenigstens von fünf Mitgliedern des Kassationshofes Rom, welche jährlich von diesem oder durch Loos zu bestimmen wären. „Corso" II 434 ff. Andere schlugen damals eine deliberirende Junta vor (Grippo im „Filangieri" anno VI u. f. w.).

2) Puccioni „Giurisprudenza delle elezioni politiche", Firenze 1874 p. 72, 104, 142, 175, 179, 188 und 192; für die frühere Praxis Bellono „Manuale dell' elettore polit.", Torino 1861 Art. 52; für die spätere Lupacchioli „Le elezioni polit. ed amministr." Roma 1878; Calvino „Giurispr. elettor." 1882 u. a.

3) Palma „Corso" II 436 ff.

4) So unterscheiden Mancini e Galeotti p. 32.

hat, und die Stimmen der einzelnen Kandidaten des Kollegiums zusammenzählt und die Gewählten proklamirt. Ferner würde zu so provisorischen der Beschluß gehören, durch den im Hinblick auf eine zu treffende Entscheidung die Nothwendigkeit weiterer Nachforschungen seitens eines Untersuchungskomités oder erforderlichen Falles ausnahmsweiser Mittel und Gewalten durch eine parlamentarische oder gerichtliche Enquête anerkannt wird. Die Wahljunta kann nämlich ein Untersuchungskomité von 3 Mitgliedern aus seinem Schooß ernennen mit der Befugniß, sich an Ort und Stelle zu begeben, um alle nothwendigen Ermittelungen anzustellen[1]). Endgiltige Beschlüsse der Junta sind die Bestätigung und Ungiltigkeitserklärung[2]); ein gemischter Beschluß liegt in Anordnung einer zweiten Abstimmung, insofern hier ihre Entscheidung eine vorläufige ist rücksichtlich des Ganzen der Wahloperationen und eine endgiltige rücksichtlich ihrer Regelmäßigkeit, einzig die Proklamirung ausgenommen[3]).

IV. Wahluntersuchungen. Die Verfassungs-Urkunde gewährt nicht ausdrücklich das Recht zu einer solchen Enquête, aber ein solches wurde seit den ersten Jahren des Königreiches Italien als nothwendig in der Machtbefugniß der Kammern liegend erachtet, über die Giltigkeit bestrittener Wahlen und beziehentlich Giltigkeit der Titel zur Wahl als Senator zu entscheiden, wie in ihrer Befugniß, jede für sich, die Ausübung ihrer Zuständigkeiten (Art. 60, 61) zu regeln, da das Recht zur Untersuchung durch das sonst für sie bestehende Verbot, Deputationen zu empfangen und andere Personen als ihre eigenen Mitglieder, Minister und Regierungskommissare zu hören (Art. 59), nicht beseitigt werden kann. Nicht alle Rechte der Kammern sind in der Verfassung (vgl. § 5 oben) erwähnt[4]). Das Recht zur Untersuchung liegt in der Befugniß dessen, der Gesetze giebt, zur Rechenschaft zieht, über Wahlen urtheilt und speziell bei der Deputirtenkammer die Minister zur Rechenschaft zieht. Die erste wahre Untersuchung zur Wahrung der eigenen Ehre und Ansehens rücksichtlich ihrer eigenen Mitglieder wurde seitens der Deputirtenkammer im Jahre 1864 angeordnet und endete mit dem Austritt der Deputirten, welche wegen ihrer Handlungen als Verwalter der südlichen Bahnen getadelt wurden; ebenso endete mit solchen Austritten die andere im Jahre 1869 wegen Betheiligung von Deputirten an Kontrakten der Tabakregie angeordnete. Versuche gesetzlicher Regelung dieser Materie gelangen nicht[5]); das hindert nicht, daß Art. 97 des polit. Wahlgesetzes bei Anerkennung der Vollmacht, Enquêten anzuordnen, auf die Zeugen bei solchen die Regeln des gemeinen Rechtes anwendet, womit er übrigens nur eine parlamentarische Gewohnheit sanktionirt. Durch Art. 112—114 der geltenden Geschäfts-Ordnung der Deputirtenkammer von 1888 werden die parlamentarischen Enquêten jedem anderen Antrag aus parlamentarischer Initiative gleichgestellt (weßhalb die Kammer vorerst die Verlesung beschlossen haben muß, wenn sie denselben in Betracht zieht) und ist nach Beschluß der Enquête vorgeschrieben, daß die Kammer mit absoluter Majorität und in geheimer Abstimmung, event. mit Ballotage, die Kommission einsetzt, wenn sie dies nicht dem Präsidenten zu überlassen vorzieht und nicht, um sich selbst an Ort und Stelle zu begeben

---

1) Geltende Gesch.-Ordn. der Kammer von 1888. Ueber die besondere Kompetenz dieses Ausschusses Brunialti „Legge elett." p. 514 ff.

2) Mancini e Galeotti N. 46.

3) Mancini e Galeotti N. 49. Nicht selten wurde ermittelt, daß wegen falscher Zusammenrechnung Jemand für gewählt erklärt wurde, der nicht die nöthige Stimmenzahl hatte; dann pflegte man vorzugsweise die Wahlkollegien zur Ballotage zusammenzuberufen, ohne das ganze Verfahren zu annulliren.

4) Bonghi „Dei limiti del potere d'inchiesta nelle assemblee" („Nuova Antologia" August 1869) erachtete das Recht der Untersuchung für ein wesentlich richterliches und deßhalb der gesetzgebenden Macht nicht zuständiges; aber bisher hat die entgegengesetzte Meinung vorgeherrscht.

5) S. auch unten § 23 über die Aufsichtsfunktionen des Parlamentes.

oder eines ihrer Mitglieder nach auswärts zu entsenden, die Ermächtigung der Kammer einholen muß.

Von parlamentarischen Untersuchungen hat man wegen der Feierlichkeit der Form sehr beschränkten Gebrauch gemacht. Manchmal wird gerichtliche Untersuchung vorgezogen, zu der die Untersuchungsbehörde mit allen Formalitäten des Strafprozesses schreitet. In seltenen Fällen hat die Kammer direkt den mit der Untersuchung betrauten Beamten angegeben, gewöhnlich die Wahl desselben dem Staatssiegelbewahrer überlassen, welcher nach Art der festzustellenden Thatsachen und Tüchtigkeit der einzelnen Beamten verfährt; meist wendet er sich an den Generalprokurator oder ersten Präsidenten des Appellhofes, in dessen Distrikt die Untersuchung vorgenommen werden soll, welche dann selbst vorgehen oder einen stellvertretenden Prokurator oder Appellrath [1]) damit beauftragen. Ueber das Ergebniß der Untersuchung legt die Junta einen zweiten Bericht vor und trifft die Kammer ihren Endentscheid.

Der endgiltige Beschluß der Junta, mag er auf Bestätigung oder Ungiltigkeitserklärung lauten, kann den Antrag enthalten, die Akten wegen vorgekommener Wahldelikte der Gerichtsbehörde zuzustellen, sollten diese auch den Ausfall der Wahl nicht beeinflußt haben. Jedenfalls steht der Junta selbst die Befugniß zu, die Wahl für ungiltig zu erklären, selbst ohne Protest, wenn aus der Prüfung der Akten bei dem Gewählten eine nach Art. 40 der Verfassungs-Urkunde oder im Gesetz (Art. 27 d. geltenden Gesch.-Ordn. von 1888) geforderte Bedingung als fehlend erkannt wird, wie ihr allein der Antrag der Annullirung der Wahl zusteht, wenn der Gewählte ein mit dem Deputirtenamt inkompatibles Amt bekleidet, indem sie nach Verifikation der im ersten Skrutinium zu Stande gekommenen Wahlen der Kammer vorschlägt, ob und bei wie vielen der Gewählten mit inkompatiblem Amt das Loos entscheiden solle (Art. 28) [2]).

V. **Option.** Der von mehreren Kollegien Gewählte muß binnen 8 Tagen nach Bestätigung der Wahlen erklären, welches Kollegium er vertreten will, mangels einer Option in dieser Frist (welche wegen ausnahmsweiser Untersuchungen ganz bedeutend hinausgezogen werden kann) bestimmt die Kammer, bezw. für sie der Präsident, durch Looßziehung das wieder einzuberufende Kollegium (Art. 84 d. polit. Wahlges.).

§ 18. **Natur und Dauer des Mandates.** Art. 41 der Verfassungs-Urkunde sagt: „Die Deputirten vertreten die Nation im Allgemeinen und nicht die einzelnen Provinzen, in denen sie gewählt wurden. Ein imperatives Mandat darf ihnen von den Wählern nicht gegeben werden." Dies bedeutet, daß der italienische Staat keine Konföderation von Munizipien, Kollegien, unabhängigen Provinzen, sondern ein nationaler Staat ist. Vermöge einfacher Wahl treten die Deputirten unmittelbar in volle Ausübung ihrer Funktionen nach Eidesleistung (Art. 1 d. geltenden Gesch.-Ordn. der Kammer von 1888) [3]).

---

1) Da einmal der Siegelbewahrer direkt einen Appellrath delegirt hatte, hat man demgegenüber Wahl des Untersuchungsbeamten durch die erste Sektion des Appellhofes vorgeschlagen. Mancini e Galeotti p. 36—37.

2) Diese letzten Befugnisse der Wahljunta waren bis zur Abstimmung am 8. Dez. 1880 bestritten, wodurch die jetzt geltende Bestimmung getroffen wurde, welche die dem Beschlusse konforme Praxis bestätigt. So wurde am 16. April 1888 die Junta zur Verifikation der Beamtenzahl unterdrückt, welche Anlaß des Streites gewesen war, wie schon der Bericht Corbetta vom Jahre 1877 anerkannt hatte, der zu dem Zweck vorschlug, in einer einzigen Junta die Prüfung der Wahlprotokolle und Wahltitel (auch der Inkompatibilitäten) zu vereinigen, da nur in solcher Weise sich eine Unterstellung der Wirksamkeit der Wahljunta unter eine Art Revision mit Verzögerungen und Kompetenzkonflikten rücksichtlich beamteter Deputirter vermeiden ließe. Die Kanzlei der Kammer kann besser die Funktionen der unterdrückten Junta übernehmen.

3) Das Ges. vom 30. Dez. 1882 über Eidesleistung der Deputirten (s. oben S. 71 vor Note 1) wurde von der Kammer (2. Juli 1886) dahin ausgelegt, daß dem Deputirten zwei Monate von der Kammereröffnung an gerechnet bewilligt sind, sofern nicht die Deputirtenkammer ein

Sie „sind für fünf Jahre gewählt; ihr Mandat hört mit dem Ende dieses Termins von Rechtswegen auf" (Art. 42). Aber das Mandat kann auch, abgesehen von Tod, zufolge Kammerauflösung kraft Kgl. Prärogative und bei Wahlen in einzelnen Kollegien, welche durch Annullirung der vorigen Wahl vakant geworden sind, aufhören. Ebenso hört es auf zufolge Austrittes, Inkompatibilität des Deputirten, Ernennung zum Senator und Unterlassung der Eidesleistung. Den Austritt anzunehmen hat allein die Kammer das Recht (Art. 85 des polit. Wahlges.) und zwar dies nach allgemeiner Gewohnheit auch schon vor der Bestätigung[1]). „Giebt aus irgend einem Grunde", sagt Art. 44 der Verfassungs-Urkunde, „ein Deputirter sein Amt auf, so ist das Kollegium, welches ihn gewählt hatte, baldigst zusammenzuberufen, um eine neue Wahl vorzunehmen." Diese Zusammenberufung erfolgt binnen einem Monat mit Frist von mindestens 14 Tagen vom Tage der Veröffentlichung des Kgl. Dekretes bis zu dem der Wahl (Art. 80 d. polit. Wahlges.).

C. Für beide Kammern gemeinsame Bestimmungen.

§ 19. **Parlamentarische Perioden.** In Wirklichkeit wurde die fünfjährige längste Dauer jeder Legislatur (Art. 42 d. Verf.-Urk.) nie erreicht; die längste betrug vier Jahre und vier Monate, die mittlere nicht drei Jahre. Frühere Auflösung der Wahlkammer erfolgt mittels Kgl. Dekretes zufolge Berichtes der Regierung, in welchem die Gründe entwickelt werden und welcher in der „Gazzetta ufficiale" veröffentlicht dieser als Programm gegenüber dem Lande dient. Die Legislatur zerfällt in ordentliche und außerordentliche[2]), gleichfalls vom Könige einberufene und feierlich eröffnete Sessionen. Die beiden Kammern werden jedes Jahr vom Könige einberufen (Art. 9 der Verf.-Urk.); da hiefür keine andere Sanktion besteht, als die für die Befugniß der Regierung zu Ausgaben und Steuereinziehung übliche Jahresfrist, scheint in dieser Frist selbst auch die Dauer der Session bestimmt sein zu sollen. Immerhin kann die Regierung allein über die Räthlichkeit urtheilen, eine Session zu schließen oder nicht, und haben deßhalb oft, zum Zwecke der Nichtverzögerung oder Nichtunterbrechung der Budgetberathung und Vermeidung der Annullirung der ganzen in Angriff genommenen parlamentarischen Arbeit durch Schluß der Session, die Sessionen länger als ein Jahr gedauert, ja sogar eine drei und ein halbes Jahr in der XV. Legislatur. Da der Senat permanent ist, konnte manchmal eine neue Legislatur als Fortsetzung der schon geschlossenen[3]) gelten; die Wahlkammer dagegen pflegt Wiederaufnahme der ihr vorgelegten Gesetze in dem Stadium zu beschließen, in das sie in der früheren Session gelangten[4]). Jedenfalls „beginnen und enden die Sessionen beider Kammern zu gleicher Zeit und ist jeder Zusammentritt einer Kammer außer der Zeit der Session der anderen ungesetzlich und sind die Akten derselben absolut nichtig" (Art. 48 d. Verf.-Urk.).

Aus Rücksichten der Höflichkeit pflegt man die Dekrete über Schluß der Kammer

---

Hinderniß als Entschuldigungsgrund anerkennt. Die Bestimmung des Gesetzes wird von Zanichelli „La quest. del giuramento" (in der neuen „Riv. di dir. pubbl." fasc. 5) des Näheren gerechtfertigt. Für Senatoren war eine solche Vorschrift nicht nöthig, da die Regierung natürlich nicht Personen hierzu ernennt, welche Eidesleistung verweigern würden.

1) Mancini e Galeotti p. 61 ff.

2) Da in der Praxis die Sessionen nicht kontinuirliche sind, nimmt man zu außerordentlichen keine Zuflucht.

3) Mancini e Galeotti p. 83 ff.

4) Die Frage, ob die Deputirten von der Regierung in der früheren Session vorgelegte nicht wieder aufgenommene Entwürfe wieder aufleben lassen können, blieb unentschieden; s. obige Verfasser p. 85 ff. Ebenso aufgeworfen, aber unentschieden blieb die Frage der Giltigkeit der seitens einer Kammervertretung zwischen der einen und der anderen Session beendeten Akte, ebenda p. 86. Für Hingang einer Untersuchungskommission an Ort und Stelle außerhalb des Sitzes des Parlamentes ist Zustimmung der Deputirtenkammer nothwendig (Art. 114 d. geltenden Gesch.-Ordn. von 1888).

nicht zu verlesen. Wenn auch bekämpft, wurde mehrfach der Beschluß, sich in Permanenz zu erklären, gefaßt. Verlängerung und Schluß sind Akte der Krone, nicht so die Vertagung zum Zwecke des Ausruhens und der Reifung der eigenen Arbeiten, welche von der Kammer beschlossen werden, gleich wie Tag und Stunde und Dauer der Sitzungen [1]). Keine Frist ist bestimmt für Verlängerung, weßhalb im Jahre 1859 während des Krieges gegen Oesterreich dieselbe 11 Monate dauern konnte, ohne irgend einen Protest hervorzurufen, mochte auch damit die Bestimmung des Art. 9 der Verfassungs-Urkunde über jährliche Berufung der Sessionen umgangen sein. Seit 1873 beschränken sich die Verlängerungsdekrete auf Bestätigung der schon von der Kammer beschlossenen Vertagung [2]); doch darf die Vertagung nicht derart sein, daß sie die Prärogative der Krone rücksichtlich der Verlängerung [3]) lahm legt.

§ 20. **Vorsitz und Disziplin der Kammern.** I. Während der Präsident und die Vizepräsidenten des Senates vom Könige ernannt werden und nur die Schriftführer aus dem Schooße des Senates selbst gewählt werden (Art. 35 d. Verf.-Urk., Art. 1 d. Gesch.-Ordn. d. Senates vom April 1883), werden der Präsident, die Vizepräsidenten und Schriftführer der Wahlkammer von dieser selbst aus ihrem Schooße zu Anfang jeder Session für die ganze Dauer derselben (Art. 43 d. Verf.-Urk., Art. 4 ff. d. geltenden Gesch.-Ordn. d. Deput.-Kammer von 1888) erwählt. Nachdem er seinen Sitz eingenommen, beruft der Präsident des Senates die sechs jüngsten anwesenden Senatoren zum Amt vorläufiger Schriftführer, dann erwählt der Senat diese sechs definitiv nebst zwei Quästoren mit Listenskrutinium absoluter Majorität der Anwesenden; gelingt das erste Skrutinium nicht, so erfolgt ein zweites nur über die Senatoren, welche beim ersten die Majorität hatten, wobei höheres Dienstalter bei Stimmengleichheit und höheres Lebensalter bei gleichem Dienstalter [4]) entscheidet. Tritt das Präsidialbureau zur Berathung zusammen, so hat es die Autorität eines Präsidialrathes [5]). In der Wahlkammer werden der provisorische Vorsitzende vom Altersvizepräsidenten der letzten Sitzung (bezw. in Ermangelung desselben der vorletzten und so weiter, schließlich vom Altersdekan), ebenso die sechs provisorischen Schriftführer aus denen der vorigen Sitzungen (in angegebener Reihenfolge) und in Ermangelung derselben aus den jüngsten Deputirten bestellt [6]). Nach provisorischer Besetzung des Stuhles schreitet die Kammer zur Wahl des Präsidenten, von 4 Vizepräsidenten, 8 Schriftführern und 2 Quästoren unter Beobachtung gleicher Regeln über Abstimmungen, wie sie für den Senat bestehen [7]). Wenn auch nicht in konstanter Praxis hat die Wahl des Präsidenten der Wahlkammer keinen politischen Charakter [8]); immerhin bestreben sich die politischen Parteien, eine gleiche Vertretung bei Bestellung der Präsidialbureaux wie derjenigen der wichtigsten Kommissionen zu haben. Ist das Bureau im Senat oder in der Deputirtenkammer definitiv bestellt,

---

1) Gesch.-Ordn. der Dep.-K. Art. 29. Gesch.-Ordn. des Senates Art. 29 und 30.

2) Die Periode des Zusammenseins der Kammer pflegt lang zu sein; doch tritt zu Weihnachten und Ostern Ruhe für je 20—30 Tage ein; dazu treten Vertagungen bei außergewöhnlichen Umständen. Die mittlere Zahl der Sitzungstage (ordentliche und außerordentliche) beim Senat beträgt 65 jährlich, bei der Kammer 150. Die Kammer kann die Zusammenberufung früher veranlassen oder weiter hinausschieben trotz Vertagung bis zu einem bestimmten Datum; auch kann die Regierung früher die Session schließen. Um Konflikten vorzubeugen, pflegt die Bestimmung des Tages der Wiederberufung dem Präsidenten überlassen zu werden und kann dieser in Anbetracht der Umstände und in Berücksichtigung der Wünsche der Regierung auch von sich eine außerordentliche Wiedereinberufung vornehmen, wie dies im August 1870 vorkam, oder auch die Vertagung verlängern.

3) Mancini e Galeotti p. 89.

4) Gesch.-Ordn. des Senates, Art. 3 und 4.

5) Art. 1. Seine Befugnisse sind in den Art. 10—13 angegeben.

6) Gesch.-Ordn. der Dep.-Kammer Art. 2 und 3. 7) Ebenda Art. 4 ff.

8) Mancini e Galeotti N. 116 und 557.

so unterrichten die betreffenden Präsidenten den König und gegenseitig die andere Kammer hievon[1]). Der Präsident, die Vizepräsidenten, Schriftführer und Quästoren bleiben während der ganzen Session im Amt. Das Präsidialbureau hat lediglich administrativen Charakter und wacht über den inneren Dienst der Kammern; dieser Charakter fehlt bloß, wo dasselbe in der Deputirtenkammer den Bureaux, in welche die Kammer zerfällt, die Tagesordnung mittheilt[2]). Entstehen bei Ausübung seiner Funktionen Schwierigkeiten, so pflegt der Präsident die Kammer um Rath und Beschluß anzugehen.

II. Die Präsidenten vertreten die Kammern in ihren Beziehungen nach Außen, wachen über die Ordnung und leiten die Berathungen. Als Redner (Art. 2 d. Gesch.-Ordn. des Senates, Art. 14 der Gesch.-Ordn. der Deput.-Kammer) sprechen sie, wie dies Art. 2 der Geschäfts-Ordnung des Senates ausdrücklich erklärt, „in Gemäßheit der ausgesprochenen Ansicht der Wahrheit", wobei sie „an der Diskussion sich nicht betheiligen dürfen, außer um den Stand der Frage darzulegen und den Streitpunkt festzustellen, und die Redner, welche sich hievon entfernen sollten, darauf zurückzuführen". Wollen sie ihre eigene Meinung bei Eintreten auf die Gründe der Anträge ausführen, müssen sie „den Präsidentenstuhl verlassen und dürfen ihn nicht vor Abschluß dieser Diskussion und Fassung eines Beschlusses wieder besteigen". In den ersten 30 Jahren enthielten sie sich selten der Abstimmung, stimmten aber nie bei Vertrauensfragen; nach dem von Crispi als Präsidenten der Deputirtenkammer im Jahre 1877 gegebenen Beispiele stimmten sie später nicht mehr[3]); hat nun auch nach Art. 24 der Geschäfts-Ordnung des Senates der Präsident das Recht, den Diskussionen aller Kommissionen beizuwohnen, so ist schon seit längerer Zeit die Berufung der Präsidenten in die Kommissionen und Bureaux ungebräuchlich geworden. Uebereinstimmung scheint darüber zu herrschen, daß im Bezirk der Kammer die Ausübung der Präsidialgewalt keiner Schranke unterliegt, noch irgendwie gehindert werden kann.

III. Der Präsident wacht über Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Mitgliedern des Parlamentes und gegenüber Fremden. Die Art. 62 der Geschäfts-Ordnung des Senates und 38 der Deputirtenkammer geben dem Präsidenten das Recht, den von der Frage sich entfernenden Redner zu derselben zurückzurufen, unter Entziehung des Wortes für die Dauer der Sitzung, wenn er sich nach zweimaliger Warnung nicht fügt (Deput.-Kammer Art. 77, während die Gesch.-Ordn. des Senates Art. 40 das Urtheil dem Senate vorbehält), wie ferner ein durch unpassende Aeußerungen, persönliche Angriffe oder schlimme Beschuldigungen (Dep.-Kammer 38 u. 76, Senat 39) die Ordnung störendes Mitglied, sei dies auch ein Minister (wenn sie auch davon nicht reden), zur Ordnung zu rufen, wogegen dasselbe das Urtheil der Versammlung, die ohne Diskussion durch Aufstehen und Sitzenbleiben entscheidet, anrufen kann; bei tumultuösen Auftritten (Art. 39 Deput.-Kammer und Art. 63 Senat) bedeckt der Präsident sein Haupt, indem er je nach dem Fall die Sitzung abbricht oder aufhebt. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung nach Außen und im Innern giebt der Präsident, unterstützt von den Quästoren (Gesch.-Ordn. des Senates), der dienstthuenden Wache Befehle und vereinbart mit den kompetenten Behörden die nöthigen Anordnungen[4]). Die Disziplinarbefugnisse des Präsidenten gegenüber den Mitgliedern der Versammlung, vorbehalten das Urtheil derselben über Berufung, beschränken

1) Gesch.-Ordn. des Senates Art. 5; Dep.-K. Art. 7.

2) Gesch.-Ordn. der Dep.-K. Art. 11. Der Art. 19 der Gesch.-Ordn. des Senates behält dem Senat selbst die Angabe der Tagesordnung gegenüber den Bureaux vor.

3) Da im Senat nie namentliche Abstimmung gebräuchlich war, ist das Verhalten des Präsidenten unbekannt. Censur und Ausweisung wurden bisher zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegenüber den Mitgliedern der Kammern nie für nöthig erachtet.

4) Senat Art. 99, Dep.-K. Art. 40.

sich auf folgende: Entziehung des Wortes über einen bestimmten Gegenstand für den Rest der Sitzung, Ordnungsruf gegen den Redner[1]). Gegen fremde Ruhestörer hat er zwei Mittel: Ausweisung der bekannten Ruhestörer und Räumung der Tribünen, wenn diese nicht bekannt sind, Verhaftung derer, die sich seinen Befehlen widersetzen oder die Versammlung oder ein Mitglied derselben beleidigen[2]). Viel mehr als auf ihre Würde als hoher Staatsbeamter und den Titel einer Excellenz, der ihnen zusteht, stützen die Präsidenten ihre Autorität bei Ausübung des Amtes auf die hohe Unparteilichkeit ihrer Stellung, welche ebenso wie die des Schriftführers und Quästors mit keiner Besoldung verbunden ist, ebenso auf die Autonomie des Parlamentes für Regelung der Ausübung ihrer Funktionen gemäß Art. 62 der Verfassungs-Urkunde, insofern die Präsidenten die Vollmacht haben, die Geschäftsordnung selbst (Art. 2, 10 ff. des Senates, Art. 14 ff. der Deput.-Kammer) beobachten zu lassen und über die Prärogativen und Rechte der Kammern zu wachen.

IV. Die Vizepräsidenten des Senates werden vom Könige ohne Beschränkung der Zahl erwählt; seit 1860 stets vier, wie in der Deputirtenkammer. Jeder Senatssitzung müssen mindestens zwei Schriftführer (Art. 7) beiwohnen; fehlt diese Zahl, so wird nicht mehr wie früher ein einstweiliger Schriftführer aus den jüngsten Senatoren vom Präsidenten gewählt. Die Schriftführer haben während der Sitzungen den Präsidenten hauptsächlich bei Verifikation des Ausfalles von Abstimmungen zu unterstützen und in den Protokollen die Beschlüsse und Akte der Kammern zu verzeichnen, dieselben vorzulesen u. s. w., sowie über gute Besorgung der administrativen Geschäfte zu wachen (Senat Art. 7, Kammer Art. 15). Die beiden Quästoren sorgen für das Ceremoniell, die Polizei[3]) und die Ausgaben der Kammer[4]). Die Quästoren (und im Senate das ganze Präsidialbureau) bleiben auch in der Zwischenzeit zwischen Sessionen bis zur Ernennung ihrer Nachfolger im Amt, denen sie Rechnung zu legen haben (Deput.-Kammer Art. 16, Senat Art. 1 u. 8). Die Schriftführer bleiben bis zum Tage der Ernennung ihrer Nachfolger im Amte und werden während der Session wegfallende ersetzt (Senat Art. 6).

§ 21. **Geschäftsordnungen und Verfahren der Kammern bei ihren Arbeiten.** I. Die Art der Ausübung ihrer Befugnisse wird für jede Kammer in der von ihr berathenen Geschäftsordnung bestimmt (Art. 61 d. Verf.-Urk.). Gewöhnlich sorgen sie für solche Normen, indem sie die Prüfung partieller oder totaler Abänderung ihrer Geschäftsordnung an Kommissionen weisen, welche der Präsident ernennt und von Rechtswegen präsidirt (in der Deputirtenkammer erwählt derselbe neun Mitglieder für die permanente Junta der internen Geschäftsordnung, Art. 12, welche während der Session Vorschläge macht und ihr gemachte Vorschläge, Abänderungen und Zusätze zur Geschäftsordnung, welche sich als nothwendig erwiesen haben, Art. 18, prüft). Doch wurden manche Aenderungen, wenn auch nicht von großer Bedeutung, ohne das vorgeschriebene Verfahren zufolge einstimmigen Beschlusses der Deputirtenkammer vorgenommen, indem man in solchen Fällen die Geschäftsordnung weder als Einschränkung noch als Schranke der reglementarischen Gewalt des Parlamentes erachtete. Bemerkenswerther ist, daß durch

1) Senat Art. 40, vgl. 38; Dep.-K. Art. 38. Der Art. 59 der Gesch.-Ordn. des Senates verbietet Proteste zu erheben, sie in den Versammlungen auszusprechen und in den Protokollen zu verzeichnen.

2) Senat Art. 101 und 102; Dep.-K. Art. 44—46.

3) Art. 40 der Dep.-K.: „Die Polizei der Kammer steht dieser selbst zu und wird in ihrem Namen vom Präsidenten ausgeübt, der der dienstthuenden Garde die nöthigen Befehle giebt."

4) Dep.-K. Art. 16, Senat Art. 8; nach letzterem sorgen die Quästoren für gute Ordnung nach Außen und im Innern und treffen wo nöthig Vereinbarungen mit denen der Deputirtenkammer für alle beide Kammern interessirende Materien, welche zu ihren speziellen Befugnissen gehören.

einfache Beschlüsse der Versammlung, um deren Geschäftsordnung es sich handelt, ohne die Form des Gesetzes die Verfassungs-Urkunde rücksichtlich der gesetzlichen Zahl der Abstimmungen (Art. 53) und die Art derselben (Art. 63) abgeändert wurde. Im Senate erfolgt die Berathung der Geschäftsordnung in privaten Sitzungen, ausgenommen die letzte, in der Deputirtenkammer stets in öffentlicher Sitzung; die Regierung kann an jenen wie diesen Theil nehmen[1]).

II. Wenn die Arbeiten drängen, halten die Kammern auch außerordentliche Sitzungen ab. Ordentliche wie außerordentliche sind öffentlich; wenn aber zehn Mitglieder schriftlich dies beantragen, können die Kammern[2]) geheim berathen (Art. 52 der Verf.-Urk.). Als private gelten jene Versammlungen, in denen die Kammern entweder nicht berathen oder über interne Angelegenheiten berathen; über theilweise geheime werden Berichte veröffentlicht, über andere nicht ohne Zustimmung der Versammlung. Auch zu geheimen Sitzungen haben die Minister Zutritt und müssen, wenn sie dies fordern, gehört werden, da Art. 66 der Verf.-Urk. öffentliche und geheime nicht scheidet, ja Art. 61 der Geschäfts-Ordnung des Senates ein solches Recht ausdrücklich den Ministern zuerkennt. Die Diskussion in geheimem Komité ist gleich wie die öffentliche geregelt, doch können die Versammlungen Verbot der Protokollirung beschließen[3]).

Die Oeffentlichkeit der Sitzungen zeigt sich in Zulassung Fremder zu den Tribünen für das Publikum und zu den reservirten[4]), während in den Sitzungssaal der Mitglieder Fremde nicht zugelassen werden[5]), in Berichterstattung über Alles, was öffentlich in den Kammern gesprochen oder verlesen wurde, und zwar ohne irgend welche Aenderung bei der Veröffentlichung und in der vom Präsidenten festgesetzten Frist[6]), in dem Protokoll, das sich auf einfache Anführung der Vorgänge in den Versammlungen beschränkt und bei Beginn der nächsten Sitzung verlesen und als genehmigt betrachtet wird, wenn keine Bemerkungen gemacht werden, und dann vom Präsidenten und den beiden Schriftführern unterzeichnet wird[7]).

Wegen Diätenlosigkeit ist der Eifer der Senatoren und Deputirten ein mäßiger und sind deßhalb Urlaubsgesuche, ohne welche Abwesenheit verboten ist (Deput.-Kammer Art. 35), häufig. Mitglieder, welche, ohne regelmäßigen Urlaub erhalten zu haben, fehlen, werden durch Veröffentlichung ihrer Namen in dem offiziellen Blatt[8]), zwar selten vorkommend, doch häufig angedroht, bestraft. Urlaub kann nur von den Kammern allein auf beliebigen Grund bewilligt werden; als triftige Gründe gelten für Deputirte Krankheit, öffentliches Amt und Familienverhältnisse[9]) und zwar stets unbestritten Krankheit;

---

1) Gesch.-Ordn. des Senates Art. 61 ist bestimmt, auch ergiebt sich dies aus Art. 66 der Verf.-Urk., welche keinen Unterschied macht.

2) Art. 61 der Gesch.-Ordn. des Senates schreibt vor, daß der Senat ohne Diskussion votirt, ob der Antrag angenommen oder nicht angenommen werden soll, geheime Berathung eintreten oder nicht eintreten soll.

3) Senat Art. 33, Dep.-K. Art. 119.

4) Reservirte giebt es für Damen, für Herren, für das Kgl. Haus, für Senatoren in der Deputirtenkammer, für Deputirte im Senat, für die Presse, für das Präsidium, das diplomatische Korps, richterliche Personen, Militärpersonen, Minister. Alle zugelassenen Personen müssen während der Sitzung unbedeckten Hauptes stehen, schweigen und sich jedes Zeichens des Beifalls oder der Mißbilligung enthalten. Dep.-K. Art. 42, Senat Art. 101.

5) Senat Art. 100, Dep.-K. Art. 41.

6) Dep.-K. Art. 15, Senat Art. 7 und 108.

7) Senat Art. 31—33, Dep.-K. Art. 15 und 30. Eine telegraphische Berichterstattung erfolgt seit einigen Jahren seitens eines Beamten der Kammer und wird dann von der Agentur Stefani ausgeführt. Es ist erlaubt, in das Protokoll eine Erklärung der eigenen Meinung und des eigenen Votums, doch ohne Motive, aufnehmen zu lassen.

8) Dep.-K. Art. 34, Senat Art. 35 (auch der nicht notorisch wegen eines von ihrem Willen unabhängigen Grundes Verhinderten).

9) Senat Art. 96 sagt: „Abgesehen von Krankheit und Abwesenheit vom Sitze des Parla-

die Dauer ist in den Geschäftsordnungen nicht bestimmt, manchmal für mehrere Monate, manchmal nicht näher bestimmt.

Zur Beschlußfähigkeit verlangt Art. 53 der Verfassungs-Urkunde „Anwesenheit der absoluten Majorität der Kammermitglieder". In der Praxis suchte man diese Bestimmung in einer mit den unvermeidlichen Absenzen verträglichen Weise aufzufassen; so werden also abgerechnet solche, welche noch nicht den Eid geleistet oder Urlaub erhalten haben oder von der Kammer mit einem Amt betraut wurden (Art. 34); manchmal wird von Amtswegen einem notorisch Verhinderten Urlaub gewährt und wird natürlich nicht für die ganze Dauer der Sitzung Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder gefordert. Wenn nach Verlesung des Protokolls, Mittheilung der eingegangenen Botschaften, von Briefen u. s. w. „dem Präsidenten ersichtlich ist oder einer der Senatoren darauf hinweist, daß der Senat nicht in beschlußfähiger Zahl versammelt ist, schreitet man zum Namensaufruf", was auch geschehen kann, wenn vor Schluß der Sitzung durch den Präsidenten diese Thatsache konstatirt wird (Art 35). Ebenso ist der Vorsitzende der Deputirtenkammer „nicht zur Verifikation der Beschlußfähigkeit der Kammer verpflichtet, außer es würde dies von zehn Deputirten gefordert" (Art. 33), worauf dann die Sitzung aufgehoben wird, wenn die nöthige Zahl nicht erreicht ist (Art. 34).

III. Die Tagesordnung und ebenso Eröffnung und Schluß der Sitzung wird jedesmal vom Präsidenten verkündet[1]), der, wenn möglich, Tag und Stunde der nächsten Sitzung und die Berathungsgegenstände vorschlägt, welcher Vorschlag bei nicht erhobenem Einspruch als genehmigt gilt, während sonst der Senat durch Aufstehen und Sitzenbleiben darüber entscheidet[2]). Die Redner müssen entweder vorher sich haben einschreiben lassen oder um das Wort bitten (Deput.-Kammer Art. 37 u. 77, Senat Art. 37) und dürfen nur auf der Tagesordnung stehende Themata behandeln, ausgenommen Zustimmung des Senates mit Abstimmung durch Aufstehen oder Sitzenbleiben (Art. 38), in der Deputirtenkammer mit geheimer Abstimmung und Dreiviertelmajorität (Art. 71, ausgenommen den Fall von drei Lesungen); die Reihenfolge der Einschreibung verbunden mit Wechsel von Reden dafür und dawider wird beobachtet (Senat Art. 39, Deput.-Kammer Art. 72). „Italienisch ist die offizielle Sprache der Kammern", sagt Art. 62 der Verfassungs-Urkunde, erklärt es jedoch „fakultativ, sich des Französischen zu bedienen für Mitglieder, welche Ländern angehören, in denen diese Sprache im Gebrauch ist, und zur Antwort ihnen gegenüber" (§ 5 V), welche Bestimmung jetzt nach Abtretung von Savoyen und Nizza an Frankreich noch für die Deputirten des Thales von Aosta anwendbar wäre, in welchem 82 Gemeinden das Recht französisch zu reden haben[3]), mögen sie auch gleichzeitig die Pflicht haben, italienisch zu verstehen. Seit jener Abtretung wurde in der Kammer nicht mehr französisch geredet. Die Redner richten ihre Reden stehend (abgesehen von Genehmigung der Versammlung) an den Präsidenten als höchsten Leiter der Diskussion (oder an die Versammlung, Senat Art. 38); im Senate sprechen dieselben, vorbehalten seine formelle Zustimmung, nicht mehr als zweimal, in der Deputirtenkammer nicht mehr als einmal über denselben Gegenstand, außer (Art. 74)

mentes aus Gründen öffentlichen Dienstes, soll kein Senator in den Sitzungen ohne vorherige Anzeige an das Präsidium und, wenn die Abwesenheit drei einander folgende Sitzungen überschreiten sollte, ohne Urlaubsgesuch fehlen." Der Senat entscheidet hierüber (Art. 97) durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, kann aber keinen längeren Urlaub als für einen Monat bewilligen, der jedoch erneuert werden kann, solange die Gründe desselben fortbestehen.

1) Senat Art. 29 und 30, Dep.-K. Art. 29.

2) Diese Bestimmung (Senat Art. 30) steht nicht in der Gesch.-Ordn. der Dep.-K., doch ist die Praxis hierin konform.

3) Dies ergiebt sich aus Art. 174 des Ges. vom 13. Nov. 1859 über öffentlichen Unterricht und Art. 45 des Notariatsgesetzes. Vgl. oben S. 14 unter V.

für Berufung auf die Geschäftsordnung oder über die Fragestellung oder persönliche Bemerkungen (wegen welcher drei Gründe man im Senat ein drittes Mal sprechen darf, Art. 44)[1]). Im Senat ist ausdrücklich Verlesung von Reden abwesender Senatoren oder Sprechen in ihrem Namen (Art. 38) verboten und vorgeschrieben „besonders darauf zu achten, jeder direkten Anspielung auf Aeußerungen oder Vorgänge in der Deputirtenkammer, abgesehen von einer einfachen Angabe, sich zu enthalten" (Art. 39); in der Deputirtenkammer sind die eingeschriebenen Redner berechtigt, ihre Rede, wenn die Verlesung nicht eine Viertelstunde übersteigt, abzulesen, dagegen verboten, eine Rede zu unterbrechen und zur Fortsetzung auf eine andere Sitzung zu verschieben (Art. 78, 79), welches Verbot jedoch gewöhnlich bei Anführung von Gründen der Gesundheit oder Ermüdung umgangen zu werden pflegt. Die Rufe des Präsidenten können in der Deputirtenkammer eine Rede unterbrechen, im Senat auch die eines Senators über die Geschäftsordnung (Art. 80 Deput.-Kammer, Art. 40 u. 41 f. d. Senat). Keine Bestimmung der Geschäftsordnung verbietet den Kammern zu berathen, wenn die Minister oder Regierungskommissare nicht anwesend sind; immerhin bestrebt man sich, so zu handeln, daß nicht einer derselben abwesend ist und versteht sich bei Kommissaren von selbst, daß sie, weil sie Kommissare der Regierung sind, ihre Funktionen nicht aus persönlicher Delegirung eines Ministers herleiten und daher ihre Erklärungen die Verantwortlichkeit der Regierung[2]) begründen, wie dies ebenso der Fall ist bei den Staatsministern oder Ministern ohne Portefeuille, da man in Italien zwischen diesen und Minister-Staatssekretären keinen Unterschied macht.

IV. Zu Beginn der Session ernennen die Kammern verschiedene Kommissionen in geheimer Abstimmung event. mit Ballotage (wenn die Deputirtenkammer ihrerseits nicht anders beschließt und mit absoluter Stimmenmehrheit im Senate) nämlich: eine permanente von 15 Mitgliedern im Senat, sog. Finanzkommission (nicht nur zur Prüfung des Budgets, sondern des ganzen Finanzwesens), von 36 Mitgliedern in der Deputirtenkammer zur Prüfung des Budgets und der Rechnungen über die Ausgaben; eine weitere zur Prüfung der Titel der neuen Senatoren von 9 Mitgliedern (in der Deputirtenkammer wird die Wahljunta vom Präsidenten ernannt, der auch die Junta für die innere Geschäftsordnung bestellt); eine weitere für Petitionen von 5 Mitgliedern im Senate und von 18 in der Deputirtenkammer; eine von 9 Mitgliedern in der Deputirtenkammer zur Prüfung der vom Rechnungshofe mit Vorbehalt registrirten Dekrete und Mandate (welches Geschäft im Senat von der Finanzkommission besorgt wird); eine von 5 Mitgliedern, darunter 2 Quästoren, für die Aufsicht über die Bibliothek der betr. Kammer; eine von 5 Mitgliedern für inneres Rechnungswesen im Senate, wie endlich für die Deputirtenkammer die anderen durch besondere Gesetze vorgeschriebenen (Senat Art. 23, Deput.-Kammer Art. 12, 13,

---

1) Es ist in der Deputirtenkammer üblich, den Redner demjenigen, der ihm antwortet, antworten zu lassen, und duldet man sogar Ueberschreitung der üblichen Schranke, wenn die Diskussion sich über die Sitzung hinaus erstreckt. Als persönliche Bemerkung wird angesehen ein Angriff auf das eigene Betragen und Zulegung völlig anderer Anschauungen, als man vertrat; da der Redner dies anzeigen muß, entscheidet der Präsident; beruhigt sich aber der Deputirte hiebei nicht, dann entscheidet die Kammer ohne Diskussion (Art. 75); so wenigstens in der Deputirtenkammer, während im Senat dieser Grund nicht Rechtens ist. Nach Art. 44 der Gesch.-Ordn. des Senates ist persönlich eine Bemerkung, welche nicht den Werth der vom Reklamirenden ausgesprochenen Ansicht, sondern seine Person betrifft, soweit eine Aeußerung oder Handlung ihm von einem der früheren Redner oder dem Präsidenten irrigerweise imputirt wurde.

2) In den ersten Jahren lag kein wichtiger Gesetzentwurf vor, weßhalb kein Kommissar zur Unterstützung des Ministers ernannt wurde. Jetzt vertreten gewöhnlich die Minister fast immer die Sachen ihres Faches in der Diskussion; oder aber nach Ges. vom 12. Febr. 1888 durch einen Unterstaatssekretär, jedoch als Königl. Kommissar in dem Theile des Parlamentes, dessen Mitglied er nicht wäre.

122 u. 123)[1]). Dazu kommen andere Spezialkommissionen, welche die Kammern zur Prüfung eines oder mehrerer Anträge bestellen können (Senat Art. 24, Deput.-Kammer Art. 66); gewöhnlich werden sie in öffentlicher Sitzung von den Versammlungen selbst oder vom Präsidenten als Delegirten bestellt, und zwar in der Deputirtenkammer ohne Unterschied der Wichtigkeit des Gesetzes, und können außerordentlicher Weise mehrere Spezialkommissionen zu gleicher Zeit in drängenden Fällen zur Prüfung eines und desselben Gesetzentwurfes ernannt werden. Die permanente Budgetkommission pflegt derart zusammengesetzt zu werden, daß die Minorität in entsprechendem Maßstabe vertreten ist und theilt sich in 7 Sektionen für Finanzen und Staatsschatz, Inneres und Aeußeres, öffentliche Arbeiten und Ackerbau, Industrie und Handel, Krieg und Marine, Gnaden- und Justizsachen und Unterricht, Verwaltungsrechnungen[2]).

V. Die Initiative für die Gesetzgebung steht dem Könige und den Kammern zu, ohne andere Beschränkung, als die der Unmöglichkeit der Wiedervorlegung eines von einem der drei gesetzgebenden Faktoren (Art. 56 der Verf.-Urk.) verworfenen Entwurfes in derselben Session, welche Verwerfung in der Praxis öfters in der höflichen Form einer Verschiebung auf unbestimmte Zeit erfolgt. Die Anträge werden sowohl seitens der Minister wie der Senatoren und Deputirten persönlich, bei Ministern auch durch einen Kollegen eingebracht. Die parlamentarische Initiative ist oft nur eine einfache Anregung für die Regierung, vor der man dann zurücktritt; begegnen sie sich, so gehen sie neben einander ohne Konflikte einher. Neuerdings hat man sich bestrebt, lediglich der Regierung die Anträge betr. Ausgaben vorzubehalten, doch ist bis jetzt diese Uebung noch keine feste. Kollektive Initiative ist auch seitens einer Kommission zulässig. Zur Zurückziehung eines Gesetzentwurfes durch das Ministerium ist Vorweisung eines Kgl. Dekretes erfordert, dem man jedoch Aufschub der Diskussion bis zu Schluß der Session vorzieht; bei Zurückziehung seitens eines Senators als Antragstellers können 5 Senatoren (in der Deputirtenkammer die Majorität) den Antrag zu ihrem eigenen machen[3]) und weitere Behandlung desselben erzielen (Art. 76)[4]).

VI. Von den Ministern überreichte oder von der anderen Kammer oder Mitgliedern derselben übersandte Gesetzentwürfe (hinsichtlich der Deputirtenkammer, wenn mindestens drei Büreaux die Lesung genehmigt haben, Art. 109 u. 110, für den Senat, wenn in geheimer Abstimmung mit mindestens $^{2}/_{5}$ der Stimmen die vereinigten Büreaux mit

---

1) Jede Kammer ernennt auch, kraft spezieller Gesetze, 4 Kommissare für die Abschaffung des Zwangskurses, 3 Kommissare für Ueberwachung der Verwaltung der Staatsschuld, 3 Kommissare für Ueberwachung der Depositen- und Darlehenskasse, 3 Kommissare für Ueberwachung des Kultusfonds, 2 Kommissare für den Verwaltungsrath des speziellen Religions- und Wohlthätigkeitsfonds der Stadt Rom.

2) Art. 27 der Gesch.-Ordn. des Senates gestattet den Kommissionen und Büreaux direkten Verkehr mit den Ministern und Einladung derselben zur Betheiligung an den Diskussionen; die Praxis der Deputirtenkammer dagegen erfordert für jeden Verkehr mit der Regierung Vermittlung des Präsidenten der Versammlung. Niemand außer der Kammer und der vollziehenden Gewalt darf den Kommissionen Dokumente einsenden.

3) Nach Art. 71 der Gesch.-Ordn. des Senates, auch wenn der Entwurf zurückgezogen worden wäre, bevor er Gegenstand der gemeinsamen und definitiven Berathung gewesen wäre, ausgenommen es würde der Entwurf in Form neuer Anträge mit allen für diese vorgeschriebenen Formalitäten wieder vorgelegt; Art. 77 verbietet, einen Gesetzantrag in der gleichen Session wieder vorzulegen, wenn derselbe nicht in Betracht gezogen wurde. Vgl. Art. 50 der Gesch.-Ordn. der Dep.-K. Die Initiative der Krone wird durch Berathungen, Petitionen, Gesuche, Tagesordnungen der beiden Kammern und oft dadurch angeregt, daß in ein in Berathung gezogenes Gesetz die von der Regierung übernommene Verpflichtung, ein anderes über eine ähnliche und verwandte Materie vorzulegen, aufgenommen wird. Die Gesetzvorlagen pflegen mit einem erläuternden und rechtfertigenden Bericht eingeleitet und mit oft zahlreichen Dokumenten begleitet zu werden.

4) Auch in der Deputirtenkammer nimmt man an, daß ein in der Kammer in Betracht gezogener Antrag die Kammer mit der Initiative des Antragstellers befaßt.

mindestens 3/5 der für die Giltigkeit der öffentlichen Versammlungen erforderten Mitgliederzahl diese genehmigen, Art. 73) werden möglichst bald vertheilt; handelt es sich um solche der Regierung an die Deputirtenkammer, so müssen dieselben wieder überreicht werden, wenn die Vertheilung nicht binnen fünf Tagen, abgesehen von Dringlichkeitserklärung (Art. 47 u. 51), erfolgt wäre. In der Deputirtenkammer fordert die Regierung, wenn sie vorlegt (oder der Deputirte nach Erbittung der Inbetrachtziehung) die Befolgung des Verfahrens der drei Lesungen oder das der Büreaux[1]) und entscheidet die Kammer nach Anhörung eines Redners dafür und eines Redners dawider (Art. 48). Im Senat besteht das Verfahren der drei Lesungen nicht. Jeder Gesetzvorschlag kann von ihm entweder an die Büreaux oder eine Konferenz der vereinigten Büreaux oder eine Kommission (deren Mitgliederzahl der Senat bestimmt) gewiesen werden. In der Deputirtenkammer besteht das Verfahren der drei Lesungen erst seit April 1888 und bleibt, wie im Senat (Art. 25, 65), Regel das Verfahren der Büreaux mit mindestens 9 Mitgliedern (Art. 10). Bei nahem Schluß der parlamentarischen Periode und manchmal bei Herannahen der Ferien pflegen die Büreaux prorogirt zu werden[2]).

VII. Im Senat giebt es fünf Büreaux (Art. 14 schreibt Bestellung derselben möglichst in gleicher Zahl vor), in der Deputirtenkammer neun (Art. 8); sie werden ausgeloost und je nach 2 Monaten neu gebildet. Jedes derselben ernennt mit Stimmenmehrheit (absoluter in der Deputirtenkammer, mit geheimer Abstimmung im Senat) einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Schriftführer[3]) und prüft die Vorlagen in der vom Senat bestimmten Reihenfolge, während eine solche für die der Deputirtenkammer nicht vorgeschrieben ist; dann wird eine Kommission zur Berichterstattung an die Kammer ernannt; nach Druck und Vertheilung des Berichtes (mindestens 24 Stunden vor Eröffnung der Diskussion, Dringlichkeitserklärung ausgenommen) schreitet diese in öffentlicher Sitzung zuerst zur allgemeinen, dann zur speziellen Berathung eines jeden Artikels und der vorgeschlagenen Amendements und zur Abstimmung nach Artikeln (Art. 63—65). Die Kommissionen der Deputirtenkammer bestehen, wie das Centralbüreau des Senats, aus Kommissaren der Büreaux, deren gewöhnlich mehrere für besonders wichtige Gesetze auftreten. Wenn zwei Drittel der Büreaux ihre Kommissare ernannt haben (oder im Senat drei Kommissare vereint sind, Art. 21), treten dieselben zusammen, berichten über die in jedem Büreau geäußerten Meinungen (Art. 20 der Gesch.-Ordn. des Senats verbietet ausdrücklich ein imperatives Mandat, was gewohnheitsrechtlich auch in der Kammer gilt) und berathen über den der Kammer zu machenden Vorschlag. Nach beendeter Diskussion ernennen sie mit absoluter Majorität einen Berichterstatter, dessen Bericht gedruckt und 24 Stunden vor Diskussion der Kammer in öffentlicher Sitzung vertheilt wird, ausgenommen den Fall von drei Lesungen und abweichenden Beschlusses der Kammern[4]). Den Kommissionssitzungen kann ohne berathende Stimme der zu derselben

---

1) Die Büreaux sind in Italien geschätzt, weil sie Männer und Ideen befreunden und vielfach als ein Abhülfemittel gegenüber Mißständen dienen, welchen man vorbeugen muß; daher ihr konfidentieller, intimer, von formalen Regeln freier Charakter, während Komités politische Versammlungen in technische verwandeln würden. Das Verfahren der drei Lesungen wurde erst nach langem Kampfe und nur probeweise angenommen und zwar alternativ mit dem Verfahren der Büreaux, indem es namentlich in Italien als Akt der Klugheit erscheinen mußte, mit dem letzteren traditionellen Verfahren nicht zu brechen, da oft bei den langen Reden in der Kammer die Diskussion über die Artikel wieder Generaldiskussion wird, übrigens für gewisse wichtige und drängende Gesetze das Verfahren der drei Lesungen als das bessere vielleicht vorgezogen werden könnte.

2) Mancini e Galeotti p. 214.

3) Senat Art. 17 und 18, Dep.-K. Art. 9 und 10. Bei doppelter Zahl von Kommissaren in den Büreaux wird ein Vicepräsident und ein zweiter Schriftführer gewählt.

4) In den Büreaux des Senates erfolgt die Diskussion über die Opportunität eines Entwurfes erst nach mindestens 24 Stunden seit der Vertheilung der Dokumente, wie auch erst nach 24 Stunden

nicht gehörende Antragsteller beiwohnen, Andere können Amendements und Zusatzartikel vorlegen und gehört werden. Jede Kommission ernennt aus ihrem Schooß mit absoluter Mehrheit einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und für jede Sache einen Berichterstatter (Art. 66—68 Deput.-Kammer). Die Kommission des ersten Büreau's, mangels derselben die des zweiten, beruft die Gewählten der anderen (Art. 21 Senat, in der Deput.-Kammer gewohnheitsmäßig). Die allgemeine Zusammenberufung der Büreaux geschieht durch den Vorsitzenden der Versammlung.

VIII. „Jeder Gesetzvorschlag (sagt Art. 55 der Verf.-Urk.) muß vorerst von den Junten (Büreau oder Kommission), welche von jeder Kammer für die Vorbereitungsarbeiten zu ernennen sind, geprüft werden". Die von der Deputirtenkammer schon genehmigten und vom Senat zurückgesandten Entwürfe werden in gleicher Weise, wie bei der ersten Berathung behandelt, können wieder an dieselbe Kommission, welche sie damals geprüft hatte, gewiesen werden und können, wenn damals drei Lesungen erfolgten, gut die ersten beiden übersprungen werden (Art. 49). Dringlichkeit hat im Senat keine festen Grade, der Senat kann die reglementarische Frist abkürzen oder auch Verlesung des Berichtes des Centralbüreau's in öffentlicher Sitzung anordnen, um sofort zur Diskussion und Abstimmung zu schreiten oder die Vorlage auf einen anderen bestimmten Tag verschieben (Art. 21). In der Deputirtenkammer kann ein Gesetzentwurf für dringlich oder sehr dringlich erklärt werden zufolge Antrages des Ministers bei der Ueberreichung oder des Deputirten, der den Antrag stellt, nach Inbetrachtziehung desselben. Der Antrag auf Dringlichkeitserklärung kann auch schriftlich von 10 Deputirten gestellt werden, der auf große Dringlichkeit von 20; in jenem Fall verkürzen sich die Fristen um die Hälfte, in diesem können die drei Lesungen in kürzeren Zwischenräumen oder in einem einzigen Tage erfolgen, je nachdem die Antragsteller beantragen (Art. 51)[1]).

IX. Kommt es zum Verfahren der drei Lesungen, so bestimmt die Kammer, nicht früher als 8 Tage seit Mittheilung über erfolgte Vertheilung des Entwurfes, die öffentliche Sitzung für die erste Lesung; in dieser erfolgt nach Eröffnung derselben durch den Antragsteller mit Ausführungen über den Entwurf und die Motive die Generaldiskussion. Beschließt die Kammer nach Anhörung eines Redners dafür und eines dawider, zur zweiten Lesung überzugehen, so beräth die gewöhnlich aus den Büreaux (oder von den Kammern oder von dem Präsidenten) gewählte Kommission über die Artikel und berichtet über den von ihr angenommenen oder abgeänderten Entwurf, der binnen sechs Tagen zur Vertheilung gelangt[2]). Auf Verlangen der Regierung setzt die Kammer nach Anhörung eines Redners dafür und eines dawider die Sitzung für die zweite Lesung nicht früher, als nach weiteren sechs Tagen seit Mittheilung über erfolgte Vertheilung, fest und ist für

---

seit Anzeige der Konstituirung des Centralbüreau's an den Präsidenten der Vorschlag von dem Büreau selbst berathen werden darf; mindestens 48 Stunden vor Eröffnung der Berathung im Plenum des Senates muß der Bericht vertheilt sein; alle diese Fristen werden freilich bei Dringlichkeit abgekürzt und kann in öffentlicher Sitzung der Bericht verlesen und sofort zur Diskussion und Abstimmung geschritten oder aber letztere auf einen bestimmten Tag verschoben werden (Art. 19—21).

1) Ueber Dringlichkeit wird durch Aufstehen oder Sitzenbleiben abgestimmt, bei Einspruch mit geheimer Abstimmung: geheime Abstimmung und zwei Drittel Mehrheit wird zur Abkürzung der Fristen um mehr als die Hälfte gefordert; sollen die drei Lesungen in einem Tage erfolgen, so kann zur Abstimmung nicht geschritten werden, wenn 30 Deputirte sich dem widersetzen (Art. 52). Bei sehr drängenden Entwürfen können Zusatzartikel und Amendements auch mündlich und ohne Beobachtung der 24 Stunden vor Diskussion gestellt, entwickelt und in der Sitzung berathen werden, wenn sie auch nicht von 10 Deputirten (Art. 58) unterzeichnet sind, und ähnlich beim Verfahren der drei Lesungen (Art. 62).

2) Die Betheiligung der Kommission ist andrerseits bestimmt, der Vorschrift des Art. 55 der Verf.-Urk. zu genügen (oben VIII).

den Fall, daß die Kommission die Vorlegung des Entwurfes verzögern sollte, dafür Vorsorge getroffen, daß nach Anhörung der Regierung und des Berichterstatters mindestens nach Ablauf von 8 Tagen die zweite Lesung erfolgen kann. Diese besteht in der Berathung über die einzelnen Artikel; ist auch sie erschöpft und die Regierung, wie die Kommission, auch ein Redner dafür und einer dawider gehört, so setzt die Kammer mit gleicher Frist die Sitzung für die dritte Lesung fest. Diese letzte besteht in Revision und in Abstimmung über den Entwurf mit geheimer Stimmabgabe nach einfacher fortschreitender Zahlangabe der Artikel, für welche Amendements vorliegen oder Verwerfung beantragt wurde; Amendements müssen von der Regierung oder 15 Deputirten mindestens 48 Stunden vor der Diskussion zur Vertheilung gebracht und 24 Stunden vor Eintritt in die dritte Lesung gestellt werden; gegen diese ist, anders als bei den anderen in Art. 87 erwähnten, die präjudizielle Frage oder Aufschub, einfache Tagesordnung und jede andere Tagesordnung, die kein Amendement darstellt, zugelassen (Art. 53—62)[1]).

X. Um zu verhindern, daß die Diskussion der Gesetzentwürfe unterdrückt werde, ist vorgeschrieben, daß präjudizielle oder präliminare Anträge zusammen mit den sachlichen entwickelt werden. Amendements sind schriftlich, von den Antragstellern unterzeichnet, auf dem Präsidententisch aufzulegen und vorerst zu vertheilen, aber die Praxis läßt alle zu, mag ihr Inhalt sein, welcher er wolle, ja selbst den ursprünglichen Anträgen völlig entgegengesetzt sein[2]).

Nicht selten nimmt das Ministerium Diskussion über Kommissionsanträge an. Der Präsident eröffnet die Diskussion über die Gegenstände der Tagesordnung; zur Berathung anderer gehört gewöhnlich Zustimmung der Versammlung (mit geheimer Stimmabgabe und Dreiviertelmajorität in der Deputirtenkammer, Art. 71, mit Aufstehen und Sitzenbleiben im Senat, Art. 38). Vor Allem erfolgt Generaldiskussion; mit ausdrücklicher Zustimmung der Versammlung kann sie über jeden Theil oder Titel des Gesetzes erfolgen, mit stillschweigender ganz unterlassen werden (Deput.-Kammer Art. 81). Nur allzu sehr, nicht nur vor der Generaldiskussion, sondern auch während derselben, dürfen Motionen (Tagesordnungen) gestellt werden und, selbst wenn der Gegenstand nicht sehr wichtig, pflegen solche Motionen in beklagenswerther Fülle sich zu ergießen und folgt jede dem gewöhnlichen Amendementsverfahren, jedoch ohne irgend welche Schranke für ihre Erörterung je nach Belieben des Antragstellers; sie müssen nur den Inhalt des Gesetzes behufs Bestimmung oder Aenderung des Sinnes betreffen oder zur Informirung der Kommissionen dienen (Art. 82). So zerfällt die Generaldiskussion in Wirklichkeit in zwei Theile, indem im zweiten Theile die Tagesordnungen entwickelt werden[3]). Viele Tagesordnungen werden später zufolge der Meinungsäußerung über dieselbe, wie solche der Kommission und der Regierung obliegt, zurückgezogen.

Nach Schluß der Generaldiskussion können die Minister einfache Erklärungen ab-

1) Art. 62 sagt, daß nach Erschöpfung der Diskussion der Amendements der Präsident Deputirten, welche dies beantragen, die Befugniß ertheilen kann, eine kurze Darlegung ihres Votums zu geben.

2) Mancini e Galeotti p. 232 ff. Sie können auch Gegenentwürfe darstellen, wenn sie völlige, nicht bloß theilweise Amendements sind. Im Senat werden die nicht von vier anderen Senatoren unterstützten Amendements nicht diskutirt noch berathen, sind sie unterstützt, sofort diskutirt oder an das Centralbüreau oder eine schon bestellte Kommission oder eine andere zur Stellung motivirter Anträge binnen einer Frist gewiesen (Art. 69). In der Deputirtenkammer müssen sie von zehn Deputirten unterzeichnet sein, wenn in derselben Sitzung ein Zusatzartikel oder Amendement soll entwickelt, diskutirt und motivirt werden können; Rückstellung bis übermorgen ist Rechtens, wenn die Regierung oder Kommission oder andere zehn Deputirte dies fordern (Art. 85).

3) Im Senat kann eine allgemeine und abstrakte Maxime als Norm zu formulirender Bestimmungen nicht in Berathung gezogen werden (Art. 49), wie dies dagegen in der Deputirtenkammer festgehalten wird.

geben oder eine kurze Darlegung ihrer Meinung geben. Verlangen sie jedoch, wie sie hiezu jederzeit nach Art. 66 der Verf.-Urk. berechtigt sind, angehört zu werden, so gilt die Generaldiskussion als wieder eröffnet (Art. 83). Nur den Ministern steht diese Befugniß zu; den Berichterstattern, außer sie wären von der Majorität gewählt, wird in der Praxis in dieser Beziehung die Befugniß zu reden nur gewährt, wenn es sich um Schluß handelt [1]).

Sobald die Diskussion der Artikel, was Art. 55 der Verf.-Urk. obligatorisch [2]) vorschreibt, bewilligt ist, geht man zur Abstimmung über die einzelnen Artikel, Amendements und Zusatzartikel über, welche keine in der Generaldiskussion schon verworfene Tagesordnung wieder aufnehmen dürfen (Art. 84 d. Regl. d. Deput.-Kammer) und schriftlich 24 Stunden vor der Diskussion der Artikel, auf welche sie sich beziehen (Art. 85) vorgelegt werden müssen [3]). Schluß wird beschlossen, wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht oder derselbe von acht Senatoren (Art. 46) gefordert oder von zehn Deputirten (Art. 89) unterstützt wird; erhebt sich Widerspruch, so spricht zuerst ein Redner dawider (wobei es im Senat bewendet), dann einer dafür [4]). Vor der geheimen Abstimmung über das ganze Gesetz (nach Art. 63 d. Verf.-Urk.) kann die Kommission oder ein Minister Berathungen behufs Verbesserung der Form und Harmonisirung der schon angenommenen mit dem Zweck des Gesetzes oder mit einer der Bestimmungen desselben unvereinbaren Amendements veranlassen; der Antragsteller oder ein Anderer an seiner Stelle und ein Mitglied der

---

1) Andrerseits ist es üblich, das Wort dem Redner der Minderheit vorzubehalten. **Mancini e Galeotti** n. 309, 343, 348, 349.

2) Gesch.-Ordn. für den Senat Art. 67, für die Dep.-K. Art. 84. Es genügt jedoch auch stillschweigende, wenn nicht Bemerkungen über obligatorische Verlesung der Artikel auftauchen. Ist auch das Parlament wenig geeignet zur Ausarbeitung von Gesetzbüchern, so haben doch die italienischen Kammern nicht wenige solche legislative Arbeiten zum Abschluß gebracht, theils durch Betrauung von Spezialkommissionen, denen Bemerkungen und Vorschläge in gewisser Frist einzugeben waren, mit solcher Prüfung, theils durch Ausstattung der kodifizirten Materie mit provisorischem Charakter, theils durch Lesung und Berathung nur derjenigen Artikel, zu denen Amendements vorgeschlagen waren, theils durch Genehmigung eines Gesetzbuchs lediglich in einem Artikel, welches dann die Anlage des Gesetzentwurfs bildete, in welcher letzteren Weise man auch bezüglich des Handelsgesetzbuches von 1882 und jüngst des neuen Strafgesetzbuches vorging, für welches sogar der Regierung ausnahmsweise die Befugniß ertheilt wurde, jene Abänderungen darin aufzunehmen, welche behufs Einklangs der Bestimmungen unter sich und mit denen anderer Gesetze nöthig wären, sowie alle für den Vollzug erforderlichen Anordnungen zu treffen. Manchmal berieth die Versammlung über jeden einzelnen Artikel eines ganzen Gesetzbuches, z. B. der Senat über das Gesetzbuch für die Handelsflotte mit 480 Artikeln im Jahre 1864, das Sanitätsgesetz mit 340 Artikeln im Jahre 1871, das ganze Strafgesetzbuch in den Jahren 1874—1875; auch enthielt sie sich nicht der gründlichen Prüfung von Gesetzen großer und tiefgreifender Bedeutung, wie z. B. über die Garantien für den Heil. Stuhl von 1871, das politische Wahlgesetz von 1882, den Rechnungshof und allgemeine Kontabilität des Staates, über Steuern und ihre Erhebung, das letzte Gemeinde- und Provinzialgesetz und noch andere. Immerhin ist es wahr, daß die großen organischen Gesetze entweder das Werk außerordentlicher Gewalten sind oder in ausnahmsweiser Form mit einem vielleicht mehr dem Geist, als sicher dem Buchstaben der Verfassung (Art. 55) entsprechenden Verfahren votirt wurden. Zu jenen gehören unter anderen noch geltenden die Gesetze über die Presse, den öffentlichen Unterricht, Bergwerke, Geisteswerke, Konsulate, Gerichtsordnung u. s. w., sowie auch das bürgerliche Gesetzbuch, die Civil- und Strafprozeßordnung, die Gesetzbücher über die Handelsflotte, das Heer und die Kriegsmarine u. s. w. Für das Handelsgesetzbuch von 1882 mußte man sich nach vielen Jahren bezüglich der letzten Redaktion auf das Ministerium und eine aus Senatoren, Deputirten und Regierungsmitgliedern bestehende Kommission verlassen, wie dies auch bei dem neuen Strafgesetzbuch vorkam.

3) Art. 42 für den Senat läßt Unteramendements den Amendements und die Amendements von Senatoren denen der Kommission und des Centralbüreau's voranstellen: dies ist auch in der Deputirtenkammer Praxis; und konstant ist die Praxis darin, die Trennung der Theile eines Artikels als Recht festzuhalten, wie ein solches auch in Art. 51 für den Senat gewährleistet ist. Zusatzamendements kommen zuletzt (Deput.-Kammer 24. Mai und 7. Juni 1879).

4) Ist auch schon Schluß erklärt, so kann doch der vorher eingeschriebene Deputirte noch eine von ihm nachträglich eingebrachte Motion erörtern, wenn diese von 30 Deputirten unterschrieben oder unterstützt ist (Art. 72). Es ist dies die einzige Beschränkung des dem Mißbrauch ausgesetzten Rechtes der Stellung von Motionen.

Kommission und der Minister werden jedoch hierüber gehört (Dep.-K. Art. 90). Auch Art. 70 der Gesch.-Ordn. des Senats sorgt für Revision, Ordnung und Verbesserung der aus thatsächlichen Irrthümern sich ergebenden Ungenauigkeiten. Präjudizielle oder Vertagungsanträge und ähnliche haben stets den Vorrang; dann kommen die abändernden Tagesordnungen und unter ihnen die am weitesten gehenden, dann die Rückweisungsamendements und schließlich die auf Eintritt in die Diskussion der Artikel. Natürlich geht allen die einfache Tagesordnung voran (Senat Art. 42, auch in der Deputirtenkammer üblich), doch ist die Praxis rücksichtlich ihrer Wirkung keine gleichmäßige, ob sie nämlich einem einzigen Vorschlage entgegengestellt werden könne oder als Verwerfung dieses Vorschlags gelten müsse und deßhalb diesem zu weichen habe. Art. 56 der Verfassungs-Urkunde, der die von einer der gesetzgebenden Gewalten verworfenen Entwürfe nicht nochmals in derselben Session einzubringen gestattet, würde mehr zu der milderen Meinung hinneigen lassen [1]).

XI. „Die Abstimmungen (sagt Art. 63 d. Verf.-Urk.) geschehen durch Aufstehen und Sitzenbleiben, Auseinandertreten und geheime Abstimmung. Letztere Form ist stets zu beobachten für Abstimmung über das Ganze eines Gesetzes [2]) und für Alles, was Persönliches betrifft". Regel ist Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben, ausgenommen (wenn es sich um einen Gesetzartikel, ein Amendement oder eine Tagesordnung handelt, sagt Art. 47 f. d. Senat) es verlangten zehn Mitglieder Abstimmung durch Auseinandertreten im Saale (oder aber geheime Abstimmung, Art. 47 f. d. Senat), bez. fünfzehn Namensaufruf oder zwanzig geheime Abstimmung (Art. 91 Deput.-Kammer). Fragestellung erfolgt, wenn nach Schluß der Diskussion der Präsident erklärt, es sei zur Abstimmung zu schreiten, nicht bevor die Kammer aufgefordert ist, durch Aufstehen und Sitzenbleiben abzustimmen (gen. Art. 91) [3]). Bei Zusammentreffen verschiedener Anträge (im Senat bei Zusammentreffen des Antrags auf Auseinandertreten mit dem auf geheime Abstimmung) überwiegt der Antrag auf geheime Abstimmung alle anderen und der auf Namensaufruf (welchen man im Senat nicht kennt) den Antrag auf Abstimmung durch Auseinandertreten (gen. Art. 91) [4]). Besteht ein Gesetzvorschlag aus einem einzigen Artikel, dessen Theilung nicht beantragt werden kann oder worden ist, sind auch keine Amendements gestellt (Art. 48 f. d. Senat spricht von einem einzigen nicht theilbaren Artikel), so kommt es nicht zur Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben, sondern zu sofortiger geheimer Abstimmung (Art. 48 f. d. Senat, Art. 98 f. d. Deput.-Kammer). Ist der Artikel theilbar oder sind Amendements gestellt, so wird zuerst durch Aufstehen und Sitzenbleiben über die einzelnen Theile des Artikels und die einzelnen Amendements, dann geheim abgestimmt (Art. 48 f. d. Senat, ebenso die Praxis der Deput.-Kammer). Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben unterliegt nochmaliger Probe, wegen dies vor Proklamirung verlangt wird, und kann dies mehrfach wiederholt werden; bleibt der Ausfall zweifelhaft, so kommt es zum Auseinandertreten (Art. 95 f. d. Deput.-Kammer; Art. 52 f. d. Senat löst dagegen den Zweifel durch Alterniren von Auseinandertreten mit geheimer Abstimmung).

1) Mancini e Galeotti n. 230 u. 357.

2) Wiederholt im letzten Absatz des Art. 47 f. d. Senat und im ersten Absatz des Art. 91 f. d. Deput.-K. Die Geschäftsordnungen erklären sich darüber, was Abstimmung durch Auseinandertreten (Art. 92 Deput.-K., Art. 55 Senat), geheime Abstimmung (94 bez. 54) und Aufstehen wie Sitzenbleiben (95 bez. 52) sei; Deput.-K. Art. 93 bestimmt die Abstimmung mit Namensaufruf.

3) Ist vom Präsidenten Befragung der Kammer verlangt, ob der Vorschlag der Form der Abstimmung von der vorgeschriebenen Anzahl von Deputirten unterstützt sei, so ist schriftliche Anfrage nicht nöthig.

4) Auseinandertreten ist weniger als Abstimmungsform, vielmehr als Mittel zur Feststellung des zweifelhaften Ausfalles der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben üblich; da es eine Ergänzung dieser Abstimmung darstellt, wird der numerische Ausfall nicht verkündet. Mancini e Galeotti n. 412.

Ist die Abstimmung begonnen, so wird das Wort bis zur Proklamirung des Resultats nicht mehr gegeben; so Art. 96 f. d. Deput.-Kammer und die Praxis des Senats. Im Senat fällt das Verbot zu sprechen, außer Berufung auf das Reglement über die Abstimmung selbst, in den Moment zwischen der einen und der andern Probe (Art. 53), wird aber gewohnheitsmäßig nicht immer auf geheime Abstimmung anwendbar erachtet. Unmittelbar nach Diskussion und Votirung jedes Gesetzentwurfs schreitet man zur geheimen Abstimmung; in außergewöhnlichen Verhältnissen kann der Präsident sie bis zur nächsten Sitzung verschieben und auch zu gleicher Zeit über mehrere Gesetzentwürfe, doch nicht mehr als drei, abstimmen lassen; kommen Unregelmäßigkeiten vor, besonders wenn mehr Stimmkugeln in der Urne sich vorfinden, als Stimmende da sind, so kann er nach Würdigung der Umstände die Abstimmung selbst annulliren und eine neue anordnen[1]). Mit diesen Regeln des Art. 98 f. d. Deput.-Kammer steht die Praxis des Senats in Einklang. Vor der Abstimmung kann man erklären, sich der Abstimmung enthalten zu wollen[2]); diese Stimmenthaltungen werden berücksichtigt und für die Giltigkeit des Beschlusses alle Anwesenden berechnet (Art. 99 u. 100 f. d. Deput.-Kammer, Art. 54 f. d. Senat). Bei wichtigen Abstimmungen ist es üblich, um möglichst viele Deputirte und Senatoren sich betheiligen zu lassen, einen doppelten Aufruf zu erlassen und die Urnen zwischen dem einen und dem andern offen zu lassen, indem man mit der Proklamirung bis nach dem zweiten wartet.

„Die Beschlüsse (sagt Art. 54 d. Verf.-Urk.) können nur mit Stimmenmehrheit gefaßt werden"[3]). Doch verlangt die Gesch.-Ordn. d. Senats zwei Fünftel der Votanten zur Genehmigung der Lesung eines Antrages aus Initiative eines Senators und Art. 71 f. d. Deput-Kammer zur Diskussion und Beschlußfassung über nicht auf der Tagesordnung stehende Gegenstände geheime Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit.

Ist der Ausfall einer Abstimmung proklamirt, so darf darauf nicht mehr zurückgekommen werden, außer behufs ausdrücklich angegebener Verbesserungen und Ineinklangsetzung. Doch gestattet Art. 60 f. d. Senat ein solches Zurückkommen, wenn „irgend ein thatsächlicher Irrthum ersichtlich ist"[4]).

Nach feststehender Uebung bei Fehlen geschriebener Normen wird der von einer der Kammern angenommene Gesetzentwurf von dem Präsidenten derselben dem Präsidenten der anderen übersandt, wenn er aus parlamentarischer Initiative hervorging, oder aber dem Minister, der ihn einbrachte, bei Initiative der Krone zur Vorlage in der anderen Kammer oder Promulgation als Gesetz, wenn diese ihn schon angenommen hatte.

§ 22. **Rechtliche Stellung des Parlaments und seiner Mitglieder.** I. Entgegen gewissen Andeutungen einer souveränen Gewalt, wie sie manchmal Rednern im Parlament entschlüpfen, ist das Parlament nicht souverän, weil vor Allem der König seine Stellung

1) Mancini e Galeotti n. 448 führen Fälle solcher Art an.

2) In der Deputirtenkammer enthält sich der Präsident stets, die Minister bei Konstituirung der Kammer und parlamentarischen Prärogativen der Abstimmung, nicht jedoch der Theilnahme an Abstimmung über ein Vertrauensvotum.

3) Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als verworfen. Senat Art. 57; gleiche Praxis in der Deputirtenkammer.

4) Im Ganzen genommen hat der Senat, wie gezeigt, eine von der der Deputirtenkammer wenig abweichende Geschäftsordnung, nur die drei Lesungen fanden im Senate nie Beifall. Dagegen schlug man, aber stets vergeblich, die Bildung von drei dauernden Komités vor, wobei die Senatoren auch berechtigt sein sollten, an den Berathungen der beiden Komités Theil zu nehmen, deren Mitglieder sie nicht sind. Ein größeres Uebel war jedoch die schlechte Vertheilung der Arbeiten, woran die Regierung die Schuld trägt, s. oben Note 1 auf S. 122. Daher kommen die hastigen Berathungen. Glücklicherweise pflegen im Senat Amendements seltener und dann reiflicher erwogen gestellt und maßvoller vor denselben gebrachte Gesetze reformirt zu werden, wie auch das zu beobachtende Verfahren schneller erledigt wird. Vgl. Brunialti „La legge e la libertà" p. 204.

als höchstes Staatsoberhaupt (Art. 5 der Verf.-Urk.) auch gegenüber den beiden Kammern behauptet, indem er die Senatoren (Art. 33) ernennt, die Kammern zusammenberuft, ihre Sessionen verlängert oder die der Deputirtenkammer auflöst (Art. 9), allein zur Sanktion und Promulgation der Gesetze berechtigt ist (Art. 7) und vor ihrer Zulassung zur Ausübung ihrer Funktionen Senatoren und Deputirte ihm Treue und der Verfassung und den Gesetzen Treue und ihre Funktionen zum einzigen Zweck des untrennbaren Wohles des Königs und des Vaterlandes ausüben zu wollen schwören (Art. 49). Die Wähler selbst sind nicht souverän, da sie keinen bindenden Auftrag ertheilen können (Art. 41), auch die Wahlkammer nicht von sich aus Gesetze beschließen kann (Art. 3). Nicht einmal übereinstimmender Wille dieser Kammer und der Kammer mit lebenslänglichen Mitgliedern genügt, weil, mag auch das Kgl. Recht der Sanktionsverweigerung ungebräuchlich sein, doch dieses immer, wie das der Kammern selbst fortbesteht. Ueberschreitet eine dieser drei legislativen Gewalten den eigenen natürlichen Wirkungskreis so kollidirt sie mit der anderen, welche sie durch ihre eigene Kontrolle in ihre Schranken verweist. So steht es mit der Befugniß der Regierung „zum Erlaß von Dekreten und Reglementen, welche sie zur Vollziehung der Gesetze nöthig erachtet", weil sie die Beobachtung derselben nicht einschränken, noch beseitigen kann (Art. 6) und wacht die richterliche Autorität, nicht weniger als das Parlament, über die richtige Anwendung dieser Befugniß. Ebenso steht es mit den anderen Befugnissen der Regierung, welche der Aufsicht des Parlaments in politischer, finanzieller oder administrativer Beziehung unterliegen; nicht anders mit den Akten, bei denen die Minister sich Verantwortlichkeit zuziehen und wegen derer die Deputirtenkammer dieselben anzuklagen und vor den Staatsgerichtshof (Art. 47) zu ziehen berechtigt ist, wie auch der Senat, wenn er durch Kgl. Dekret als Staatsgerichtshof bestellt ist, zur Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths und der Angriffe auf die Sicherheit des Staates (Art. 36) berechtigt ist, während die Mitglieder beider Kammern die Prärogativen der Immunität für ihre Aeußerungen im Parlament und für ihre Person außer bei Ergreifung auf frischer That genießen (Art. 37, 45 u. 46). Die Immunität des Sitzes jeder Kammer, wenn auch nicht in der Verfassung und in Gesetzen, sondern nur durch reglementarische Bestimmungen derselben und der Praxis gewährleistet, ist ein Mittel, der parlamentarischen Kontrolle volle Wirksamkeit zu sichern. Ebenso ist „jeder Zusammentritt einer Kammer außerhalb der Sessionszeit der anderen" nicht nur ungesetzlich, sondern ohne jede Wirkung, weil ihre Akte „völlig nichtig sind" (Art. 48). So kann auch „ein von einer der drei legislativen Gewalten verworfener Gesetzentwurf in derselben Sitzung nicht nochmals vorgebracht werden" (Art. 56) und ist den beiden Kammern (Art. 59) verboten „Deputationen zu empfangen, Andere außer den eigenen Mitgliedern, den Ministern und Regierungs-Kommissaren zu hören", wie es auch nicht erlaubt ist, ihnen „persönlich" Petitionen zu überreichen und nur den bestellten Behörden gestattet ist, an sie Petitionen „in gemeinsamem Namen" zu richten (Art. 58). Wenn nur den Kammern das Urtheil über die Legitimation ihrer eigenen Mitglieder (Art. 60) zusteht, so hat dies seinen Grund darin, daß es nicht zuträglich ist, die richterliche Gewalt in Fragen des Streitkampfes der Parteien einzumischen und zu diesem Zweck keine prinzipielle Nothwendigkeit ihres Eingreifens vorliegt. Steht auch den Kammern zu, die Art, wie sie ihre eigenen Rechte ausüben wollen, festzusetzen (Art. 61), so stört dies nicht im Mindesten die Harmonie der Gewalten, beseitigt vielmehr in vollem Einklang mit dem Begriff der Würde jeder Kammer die Gefahr zu strenger und wenig elastischer Vorschriften für ihre interne Thätigkeit, hält auch, was noch wichtiger, die Krone nicht eigentlich legislativen Materien fern, weßhalb auch die Einmischung einer Kammer in das Wirken der anderen zwecklos

erscheint, wenn es nicht vielmehr geeignet wäre, die irrige Meinung zu begünstigen, daß das Parlament eine wirkliche civile besitz- und vermögensfähige Person sei, was in Italien nicht der Fall ist [1]).

II. Im eigenen Schooße genießen die Kammern wahre Autonomie und übt eine jede ihr eigenes Amt in voller Unabhängigkeit von der anderen aus. Abgesehen von ihren Geschäftsordnungen erstreckt sich die Autonomie derselben auf die Organisation der betr. Aemter, d. h. Ernennung und Disziplinirung ihrer eigenen Beamten und des dienstthuenden Personals (Gesch.-Ordn. d. Senats Kap. XIII, Dep.-Kammer Kap. XXI u. XXII) [2]). Außerhalb ihres Schooßes dagegen bedürfen sie der Mitwirkung der Krone. Diese kann z. B. einen Erwählten der Nation begnadigen (Art. 8 der Verf.-Urk.) und ihn, falls ihr dies nicht unklug scheinen sollte, aus dem Gefängniß, in dem er als Verurtheilter säße, entlassen, damit er einen Sitz im Parlament einnehmen könne. So sicher auch kein Deputirter, außer im Fall der Ergreifung auf frischer That, während der Dauer der Session verhaftet oder in Strafsachen ohne vorgängige Genehmigung der Kammer (Art. 45) vor Gericht gestellt werden darf, würde dagegen selbst bei Einstimmigkeit dieser letzteren es nicht gestattet sein, einen solchen Erwählten freizulassen, wie dies auch nicht etwa den Wählern selbst zustände, die ihm ihre Stimme gegeben hätten oder gegen die Verurtheilung protestiren oder thatsächlich den anderen Staatsgewalten imponiren wollten [3]). Prärogativen zufolge der hohen Funktionen, in denen die öffentlichen Gewalten auftreten, bestehen so viele und überall da, wo sie nothwendig sind; Privilegien von Individuen oder Klassen oder Vereinigungen dagegen nicht, ausgenommen der Ausnahmegerichtsstand der Senatoren für alle strafbaren Handlungen (S. 47). Die legislative Gewalt wird von den beiden Kammern mit dem Könige gemeinschaftlich ausgeübt (Art. 3); zu keiner anderen Funktion haben die Kammern Anrecht auf Existenz und Wirksamkeit; deßhalb umfaßt ihre Kompetenz zwar alle Akte, welche zur Ausübung der Gewalt selbst gehören und ohne die sie an jener Ausübung gehindert wären, aber jeder derselben fremde Akt ist auch der Gewalt der Kammern selbst fremd. Gleicherweise ist die vollziehende Gewalt, welche einzig dem Könige zusteht und durch seine Minister ausgeübt wird (Art. 5, 65—67) in der ihr eigenen Sphäre durch parlamentarische Kontrolle, wie die der richterlichen Gewalt festgehalten.

III. Die Unabhängigkeit der legislativen Gewalten vollzieht sich in harmonischer Weise, was in erster Linie in der Initiative oder Vorlage von Gesetzen hervortritt, welche dem Könige wie jeder der Kammern zusteht (Art. 10). Diese berathen und be-

---

1) Die Kammern ernennen ferner die untergeordneten Beamten der Kanzlei, Bibliothek, Stenographie, Typographie, des inneren Dienstes. Sind dies auch nicht Kgl. Ernennungen, so sind doch die Beamten den Staatsbeamten für Besoldung, Pension und anderes gleichgestellt.

2) Die allgemeinen Gesetze, wie z. B. Art. 4 und 6 letzter Absatz des Ges. vom 14. April 1864 über Pensionen, scheiden die Beamten des Parlaments von denen anderer Staatsverwaltungen. Bevorzugungen, welche den Beamten der letzteren gewährt werden konnten, können nur kraft besonderen Beschlusses des Parlaments auf die Beamten desselben erstreckt werden. Dies geht z. B. aus der Berathung vom 12. März 1877 hervor, wo die Deputirtenkammer in geheimem Komité auf ihre Beamten die den Staatsbeamten in den Ges. vom 7. Juli und 13. Dez. 1876 gewährten Bevorzugungen ausdehnte. Es wird jetzt gewünscht, daß feste und erschöpfende, nicht, wie bisher, lediglich gelegentlich erlassene Vorschriften genau die Pflichten des Beamtenpersonals der Kammern, wie auch die für ihre Karriere nöthigen Garantien normiren sollten, wofür jede der Kammern für sich Sorge zu tragen hätte.

3) Die seltenen derartigen Versuche von Wahlkollegien oder Deputirten der radikalen Fraktionen sind stets gescheitert. Vgl. § 6 IV. Als Mazzini, der in contumaciam verurtheilt worden war, in Messina gewählt wurde, legte der Ministerpräsident Ricasoli dem König ein Gnadengesuch vor und dies geschah schließlich auch für den Radikalen Cipriani, der wegen eines gemeinen Verbrechens verurtheilt worden war und schon einen großen Theil seiner Strafe verbüßt hatte, nachdem das Wahlkollegium Ravenna ihn wiederholt gewählt hatte.

schließen unabhängig von einander, sogar mit ausdrücklicher Ausschließung der Vereinigung der Stellungen als Senator und Deputirter (Art. 67). Hat gegenüber dem Senat die Deputirtenkammer die Prärogative, wonach die Gesetze „über Auferlegung von Steuern und Bewilligung des Budgets und der Staatsrechnungen“ zuerst ihr vorgelegt werden müssen (Art. 10), so nimmt dies dem Senate nicht das Recht, auch diese Gesetze zu prüfen, zu berathen und abzuändern. Immerhin muß zufolge Anerkennung der vorwiegenden Funktion der Wahlkammer auf solchem Gebiete, weil sie mehr als die mit lebenslänglichen Mitgliedern die Meinung und den Willen derer vertritt, welche zahlen müssen, der Senat bei seinen Abänderungen sich der Aenderung des für das Finanzgesetz entscheidenden Prinzipes enthalten, wie dies Cavour bei der denkwürdigen Diskussion des subalpinen Parlaments im April 1851 zu zeigen hatte und dann später stets allgemein in der parlamentarischen Praxis ohne oder fast ohne Unterschied der Parteien [1]) festgehalten wurde. Wenn das Prinzip des Gesetzes durch solche Amendements geändert wurde, wenn diese also einen anderen Theil der Steuerzahler treffen oder eine andere Steuervertheilung feststellen, ist es gebieterische Pflicht (sagte jener große Staatsmann) für die Wahlkammer, sie entschieden zu verwerfen. Annehmbar sind sie dagegen, wenn sie lediglich die Anwendbarkeit ändern, wenn sie mehr harmonische Logik in dieselbe bringen, sie rationeller gestalten, in ihrer äußeren Form verbessern. Der Art. 28 d. Ges. über allgemeine Rechnungsstellung des Staates schreibt Bewilligung der Voranschläge der verschiedenen Ministerien durch eben so viele getrennte Gesetze vor und anerkennt damit indirekt die volle Befugniß des Senats zu genauer und eingehender Prüfung des Budgets, nicht nur zu einfacher Prüfung im Ganzen und Allgemeinen. Auch in dieser Kategorie von Gesetzen war jedenfalls mehr als einmal, besonders im Jahre 1879, in dem höchsten Willen der Nation, der sich zufolge Dekretes der Krone zu manifestiren berufen war, jene konstante und unwiderstehliche letzte Instanz erkennbar, welcher keine der legislativen Funktionen Widerstand leisten kann, sondern sich fügen muß. Der Senat, der mehr als ein Jahr der Wahlkammer Widerstand leistete, weil zur Niederkämpfung desselben damals nicht, wie im Allgemeinen nicht, zu dem gewaltthätigen System des Senatorenschubes im Juli 1879 gegriffen wurde, zog sich gegenüber einer aus neuen Wahlen hervorgegangenen Kammer, welche das Gesetz über völlige Abschaffung

1) Mancini e Galeotti p. 311—338; Palma, „La competenza del Senato nelle leggi d'imposta“ (in den „Questioni costituz.“ p. 197—234); Arcoleo „Il bilancio dello Stato ed il sindacato parlamentare“, Napoli 1880, welcher mit Recht bemerkt, daß die andere denkwürdige Diskussion über die Kompetenz des Senats und der Wahlkammer rücksichtlich eines Steuergesetzes (Abschaffung der Getreidemahlsteuer 1878/79) Gelegenheit gab, eine reiche Gelehrsamkeit, viel Scharfsinn zu zeigen, die jedoch auch gar sehr mit Parteihaß gewürzt waren, weßhalb, wie dies oft vorkommt, politisches Raisonnement das richtiger Prinzipien trübte (S. 124). Jetzt erörtert Quadrio „Le prerogative della Camera dei deputati nei provvedimenti finanziarii“, Brescia 1889 die Geschichte dieser Kontroverse und die Doktrin eingehend, wobei er meint, daß die Deputirten-Kammer unbefugt sei, sich als souverän zu erachten, während der Senat in gewissen Grenzen zu Erörterung und Amendirung berechtigt sei. Die letzte Thronrede (25. November 1889) enthält nur eine an die „Herren Deputirten“ gerichtete Stelle, nach welcher es scheinen könnte, daß man beabsichtigt hätte, noch mehr die Funktion des Senats rücksichtlich solcher Gesetze zu beschränken, indem sie „Wächter des öffentlichen Finanzwesens“ genannt werden, als wenn konstitutionell nicht auch die Senatoren hierüber wachen könnten. Doch ist der Sinn dieser Stelle vielleicht ein anderer, da in der Antwort auf die Thronrede der Senat keine Bemerkung darüber machte. Hiebei ist freilich zu beachten, daß die Thronreden in der Praxis des italienischen Parlaments keine sachliche Diskussion hervorrufen, ebensowenig wie gewöhnlich die nur als Höflichkeitsakte aufgefaßten Antworten auf dieselben. Mancini e Galeotti n. 718—726. Das geht auch aus Art. 91 d. Gesch.-Ordn. d. Senats u. 116 d. Deput.-K. hervor, indem mit den Entwürfen eine aus dem Präsidenten und mindestens 4 Senatoren oder 5 Deputirten (gewählt mit Stimmzetteln und absoluter Majorität, soweit nicht die Deputirtenkammer die Wahl dem Präsidenten überlassen hätte) bestehende Kommission betraut wird. Im Senat kann damit das Präsidialbüreau beauftragt werden.

der Mahlsteuer anzunehmen Willens war, in der Ueberzeugung zurück, daß die „Stunde heilsamer Belehrungen" vorbei sei und politische Gründe die ganze Situation beherrschten [1]). Da er „ein Zügel, nicht ein Hemmniß der Vollstreckung des Willens des Landes" sein sollte, leistete er keinen Widerstand mehr.

Während der König frei über Vorlage eines Gesetzentwurfes an die eine oder andere Kammer, je nachdem er es besser erachtet, entscheidet, kann ein Senator oder Deputirter bei Ausübung des Rechtes der Initiative sich nur an die Kammer wenden, der er angehört und ihn in der Art und unter den Bedingungen zur Geltung bringen, welche sie vorschreibt, besonders vorerst die „Inbetrachtziehung" beantragend (oben § 21 VI). Beziehungen zwischen den Kammern entstehen lediglich durch Vorlage der votirten Gesetze. Ihre Vereinigung geschieht ausschließlich und gewohnheitsgemäß bei Eröffnung einer neuen Session [2]); so kann die Thronrede gleichzeitig von beiden angehört werden. Beschlüsse

---

1) Da im Senat nicht wenige Verwaltungsbeamte sitzen, diente seine Mitwirkung mehr als einmal zur Zügelung der verschwenderischen Neigungen der Wahlkammer, in der man bis zur vorletzten Session noch nicht zu voller Beobachtung weiser konstitutioneller Verwaltung zu gelangen vermochte, weßhalb die Initiative zu Ausgabegesetzen dem Ministerium vorbehalten sein muß, welches allein, oder besser als jeder Andere, die Steuerkraft der Nation kennt und die Verantwortlichkeit für die Finanzen, wie jeden anderen Zweig der Regierung trägt. Hierauf deutete die Thronrede vom 16. Nov. 1887 hin. Verschiedene neue Abgaben waren nämlich in den letzten Jahren auf die Initiative der Deputirten-Kammer beschlossen, einige Steuern (einschließlich der Getreidemahlsteuer) abgeschafft, Pensionen bewilligt, neue Amtsrichterstellen eingerichtet worden u. s. w. Jedenfalls können Kontraktsentwürfe dem Parlament nur von der Regierung vorgelegt werden; dasselbe kann sie abändern (wie es bei Prüfung der Eisenbahnkonzessionen 1886 geschah). Internationale Verträge werden nicht artikelweise berathen; werden sie als verletzend erachtet, so werden Additionalartikel vorgeschlagen oder neue Unterhandlungen angeregt. Bei Zollfragen erfolgt die Berathung in der Weise (seit 1881), daß keine Bestimmung bei Berathung und Abstimmung übersehen werden kann.

2) Deßhalb könnten Konflikte zwischen den Kammern nicht durch Zusammentritt derselben zu einer Versammlung gehoben werden und läßt man das System der Bildung eines gemischten Komité's aus Delegirten der einen und anderen nicht zu. Der König selbst ist nicht berechtigt, dazwischen zu treten, um auf die Abstimmung der einen oder anderen einen Einfluß auszuüben. Indem Art. 56 der Verf.-Urk. nochmalige Vorlage eines von einer der drei Gewalten verworfenen Entwurfes in derselben Session verbietet, deutet er den Ausweg an, der in Rückziehung des Entwurfes, Auflösung der Deputirtenkammer oder auch Entlassung des Ministeriums liegen kann. Mancini e Galeotti p. 153 ff. Im Besitze eines wahrhaft parlamentarischen Systems bedarf Italien nicht einmal des Systems der gemischten Kommissionen, wie es schon in der sizilianischen Verfassung vom 10. Juli 1848, Art. 27, gewährleistet war und, früher von Prof. Melegari in seinen Vorlesungen an der Turiner Universität vertreten, jetzt von dem gegenwärtigen Ministerpräsidenten Crispi („Atti Cam. Deput." sess. 1887—88 p. 6046) befürwortet wird, weil das parlamentarische System selbst genügt, welches deßhalb jede Gewalt an ihrem Platz beläßt. Vgl. Ugo „Sui conflitti dei poteri nel diritto costituz." Macerata 1889 p. 40, 47 ff. Wegen dieses Grundes gelten die eigentlich sog. Mißtrauensvoten lediglich als Befugniß der Deputirtenkammer, welche sich selbst, nicht schon allein einer ihrer Kommissionen diese Befugniß gewöhnlich zustehend erachtet und in gleicher Weise für sich das Terrain zu wählen beansprucht, auf dem das Vertrauensvotum berathen werden soll. Arcoleo „Governo di gabinetto" p. 213, Ugo p. 109. Die Mißtrauensvoten dürfen nicht indirekt die Krone treffen, darum ist die Thronrede einer Kritik nicht unterliegend; sie sind öffentlich (im Mai 1874 wurde mit einer giltigen Stimme mehr der Entwurf über nicht registrirte Akte verworfen und die Demission des Ministeriums nicht angenommen) und gilt als inkorrekt das Verfahren von Ricasoli im J. 1867, welcher ohne Forderung der Abstimmung seine Demission gab, von Rattazzi im J. 1862, welcher diese Abstimmung nicht abwartend austrat, und von Cairoli, der vor der Abstimmung austrat, um die Krone zu verpflichten, das neue Kabinet aus seiner Partei zu wählen. Das Budget wird gewöhnlich in der Praxis nicht als Objekt eines Vertrauensvotums erachtet, doch kann die Regierung selbst über dasselbe eine politische Abstimmung veranlassen; dagegen sind die Meinungen und die Praxis bezüglich provisorischer Finanzjahre mehr getheilt. Wenn auch nicht regelmäßig, kann doch auch ohne spezielle Motion, z. B. durch Wahl regierungsfeindlicher Kandidaten in die Budget-Kommission, ein Mißtrauensvotum gegeben werden und hatte lange Zeit hindurch selbst die Wahl des Präsidenten der Kammer diese Bedeutung, jetzt nicht mehr, weil eine Art Neutralität vom Präsidenten gewünscht wird. Die Mißtrauensvoten treffen das Kabinet oder die Minister für ihr politisches oder administratives Verhalten und macht man keinen Unterschied, als wenn gewisse Zweige eine Art neutralen Terrains wären, auf dem es keine Parteien geben könne. Mancini e Galeotti n. 559.

der Krone, welche die beiden Kammern interessiren, wie Schluß oder Verlängerung der Session und Auflösung der Wahlkammer, werden von einem Minister, gewöhnlich dem Präsidenten, nach einander der einen und der anderen mitgetheilt.

IV. Auch diese letzte Art von Beschlüssen findet gleich jedem Akte der gesetzgebenden, vollziehenden oder richterlichen Gewalt in letzter und endgiltiger Instanz ihre Kontrolle und Beurtheilung in dem Willen des Volkes, wie er sich in den Wahlversammlungen offenbart. Ernennung oder Entlassung von Ministern, Auflösung der Wahlkammer, Ernennung von Senatoren sind alles Mittel, mit denen der König nicht so sehr nach seinem Gutdünken die höchste zügelnde Gewalt ausübt, vielmehr die Anschauung und den Wunsch der Nation, wie sie von ihm als den politischen Parteikämpfen Fernstehendem unparteiisch ausgelegt werden, zur Geltung bringen kann und muß. Und das Komité der Wahlkammer, aus welchem, als Ausdruck ihrer Majorität, hauptsächlich der Kern des Kabinets gebildet wird, übt diese Prärogativen der Krone nicht gegen den Willen der Nation aus. Träte dies ein, so würde, Dank der periodischen Erneuerung der Wahlkammer oder vorzeitiger Auflösung derselben durch Kgl. Dekret, das Verhalten der Regierung durch die von den Wahlversammlungen neu Gewählten baldigst Tadel erfahren. Insoweit würden die parlamentarischen Prärogativen, wie die Aufsichts- und Kontrollfunktionen der Kammer dazu genügen und haben bisher dazu genügt, die Ausschreitungen der vollziehenden Gewalt zu zügeln oder wenigstens auf Fehler der Minister die Aufmerksamkeit und das Interesse des Landes zu lenken. In dieser Weise wacht die Nation und für sie das Parlament selbst über die Ausübung der richterlichen Gewalt und die der Garantien individueller Rechte und ebenso durch die Presse, öffentliche Vereinigungen und Versammlungen u. s. w.; sie wacht mithin über die gegenseitige Beobachtung der Schranken der Gewalten, indem sie jede derselben anregt, wieder dieselben zu achten, wo sie dieselben überschritten haben sollte.

Ueberall steht im Hintergrunde jeder Entschließung der Regierung, des Königs und des Parlaments stets der Willen der Nation. Die vorwiegende Tendenz der Mäßigung, welche allgemein von entgegengesetzten Extremen und nicht ausgleichbaren Lösungen sich fern hält, hat in Italien mehr die Bildung von Gewohnheiten ähnlich denen des englischen Parlaments, als anderer Länder gestattet[1]). In der Erkenntniß, daß es unmöglich sei, in der Praxis zwischen öffentlichen Gewalten starre und unbeugsame Beziehungen herzustellen, und große Nachgiebigkeit (wie Bonghi sagt) nothwendig denselben gelassen werden müsse, konnten alle Konflikte ohne Erschütterungen der Staatsverbindung und Hemmung oder Aufschub in seiner Thätigkeit[2]) gelöst werden. Nur durch diese Methode konnten die Anschauungen des Landes selbst in Fällen von nicht großer Bedeutung für Konsolidation und Fortschritt des neuen Königreichs im Auge behalten werden. Das war das Geheimniß der Lösungen der Konflikte zwischen der Wahlkammer und dem Senat, zwischen Parlament und vollziehender Gewalt, zwischen Ministern und Kgl. Gewalt, zwischen der Macht der

1) Freilich sind nicht alle Prinzipien parlamentarischer Regierung in Italien strikt anwendbar, weßhalb in der Praxis hierin einige Abschwächungen zugelassen werden. Da nämlich die Monarchie der wichtigste der Faktoren ist, welche im Verein mit den beiden Kammern zur Erringung der Einheit beitrugen, auch am thätigsten zur Aufrechterhaltung derselben ist, müßte die Krone in Italien eine größere Freiheit des Urtheils als in England beanspruchen dürfen, wie dies Malgarini „La divisione dei poteri nello stato attuale della dottrina e della legislaz.“ Palermo 1886 p. 69—73 nachweist, ohne damit aufzuhören, der Demokratie zuzuneigen, wie dies der Fall ist.

2) Ein Präventivmittel gegen Konflikte stellt Art. 39 f. d. Senat und die konforme Praxis der Wahlkammer dar, wovon oben S. 145 gehandelt wurde. Man wollte auch durch die Geschäftsordnung von der Tagesordnung einer Kammer die Entwürfe über Materien ausschließen, über welche schon in der anderen die Diskussion begonnen wurde, auch Interpellationen über solche Materien vermeiden. Der Antrag wurde nicht angenommen (23. April und 5. Juni 1871 in der Deput.-K.), doch sucht man in der Praxis dies zu beobachten.

Wähler und den anderen Gewalten, im Kabinet selbst gegenüber einzelnen seiner Mitglieder, bei den inneren Konflikten jeder Kammer [1]). Finden diese Konflikte nicht direkt ihre Lösung durch Gesetze, so finden sie diese in letzter Linie durch die Krone, aber nicht als eine für sich bestehende Gewalt, sondern als eine Gewalt, welche mit den anderen vereint dem Willen der Nation entfließt, wie derselbe in Plebiszîten ausgedrückt und stillschweigend durch Wahl von Deputirten zum Parlament bestätigt wird. Eine wirkliche königliche Gewalt besteht in Italien, wie schon bemerkt wurde, nicht, weil der König nicht nur herrscht, sondern auch regiert und seine Prärogativen in ihrer Ausübung die Verantwortlichkeit des Ministers nach sich ziehen, welcher die Kgl. Dekrete, mittels derer allein diese Prärogativen ausgeübt werden, unterzeichnet haben muß. Diese sind dann gleichfalls die Stütze für die den ministeriellen Dekreten innewohnende Kraft, insofern sie der stillschweigenden oder ausdrücklichen Zustimmung des Herrschers bedürfen, ohne welche sie auch nicht in seinem Namen veröffentlicht werden könnten.

Deßhalb wurde die durch die Verfassung Karl Alberts begründete Regierung von Anfang an stets als Kabinetsregierung aufgefaßt und gehandhabt. Durch das Parlament ist das Kabinet in direkter und beständiger Beziehung zur Nation. Noch spezieller ist diese Beziehung eine unmittelbare und innige vermöge der Wahlkammer, für deren Majorität sie der gesetzliche und werkthätige Ausdruck ist. Die Homogenität der Partei, aus deren Schooße das Kabinet hervorging, macht aus ihm ein homogenes und einstimmiges, wenigstens in den Hauptzügen des Verhaltens der Regierung [2]), und wird in ihr die Verantwortlichkeit der einzelnen Minister eine solidarische, indem jeder sich der Person des Kabinetspräsidenten unterordnet und keiner von Grund aus der einen oder anderen Kammer fremd ist, zumal die meisten derselben nicht aus den auf Lebenszeit vom König bestellten Mitgliedern des Senats, sondern aus der anderen Kammer hervorgehen, welche lebendigere und direktere Berührungen mit dem Volk hat. Man nehme hinzu, daß einem solchen Kabinet verboten ist, Steuern aufzulegen und für Ausgaben im Wege einfacher Kgl. Dekrete zu sorgen, und für seine Akte der Kammer verantwortlich ist, besonders der Wahlkammer, welche allein zu einem Vertrauensvotum berechtigt ist, das für das Verbleiben des Ministeriums entscheidend ist [3]). Das ist die Natur der in

1) Ugo „Sui conflitti dei poteri nel diritto costituz.“ giebt hievon eine lehrreiche, kurze und treffliche Darstellung.

2) Wechsel im Kabinet wegen Umständen, welche die Stellung des einen oder anderen Ministers unhaltbar machten, kamen nicht wenige vor, aber nur um den Wünschen der Majorität der Wahlkammer besser zu entsprechen und sich ein Vertrauensvotum derselben zu sichern. Im Jahre 1852 glaubte man noch nicht, daß die Krone sich zur Vollstreckerin des Willens der Majorität machen könne, indem selbst Cavour, überzeugt davon, daß die Reformen, welche er in der berüchtigten Verbindung mit Rattazzi im Februar neben diesem begünstigte, damals noch vorzeitige wären, der Krone rieth, die Demission des Ministers d'Azeglio nicht anzunehmen. Ugo, Op. cit. p. 125 ff. Fast immer haben die Minister mit ihren Demissionsgesuchen bis nach Ausfall der Diskussion und Abstimmung der Wahlkammer gewartet; sehr selten erfolgte ein solches ohne parlamentarisches Verfahren, während bei der Wichtigkeit dieser Meinungsverschiedenheit dies hätte erfolgen sollen. Ugo p. 215 ff. und Note 2 auf Seite 156.

3) Mancini e Galeotti n. 552. Der Senat kann durch seine Kontrolle verhindern, daß eine schädliche oder unzweckmäßige Regierungsmaßregel Vollziehung oder ein Mißbrauch keinen Tadel finde; er kann durch Tadel der Regierung wenigstens eine Warnung ertheilen und auf ihre Fehler das schließliche Urtheil der anderen Kammer lenken. Gewiß kann er durch sein Votum ein Ministerium weder stürzen noch am Ruder erhalten; aber in gleicher Weise ist es nicht als korrekt angesehen worden, daß trotz Mißtrauensvotums des Senats dasselbe im Amte verblieb, selbst ohne dem gegenüber von dem vollen Vertrauen der Deputirtenkammer in der Frage, welche den Senat zum Tadel veranlaßt hatte, gestützt zu sein. Vgl. Arcoleo „Il gabinetto nei governi parlamentari“, Napoli 1881. In einigen Fällen gab der Minister, gegen dessen Gesetzentwurf der Senat gestimmt hatte, sein Portefeuille ab, aber aus durchaus anderen Gründen und wurden sogar, um keinen Zweifel über den Werth solcher Abstimmungen zu lassen, die Demissionen gewöhnlich nicht angenommen. Ugo p. 93—102. Veranlaßt die Kritik des Senats im Kabinet eine Aenderung,

Italien bestehenden Regierung. Indem die Dynastie zur Begründung der Einheit, Freiheit und Unabhängigkeit des Landes mitwirkte, indem sie das erste Beispiel der Treue und Gewissenhaftigkeit den Eiden gegenüber gab und, wie man sich ausdrückt, der Eckstein des nationalen Gebäudes ist, können keinerlei Akte des Königs, einschließlich der Ernennung und Entlassung von Kabinetten und Auflösung der Kammer, sich der ministeriellen Verantwortlichkeit entziehen, weßhalb Staatsstreiche nicht zu befürchten sind. Geriethen die Staatsinstitutionen in Gefahr, so würden die Versammlungen die Bewilligung des Budgets verweigern und bliebe den Bürgern stets das Recht des Widerstandes (s. Note 2 auf S. 51 f.). Diese Garantien würden auch im Fall einer kaum zu besorgenden Unterlassung der Einberufung der Kammern aushelfen und, besteht auch nicht eine klare und direkte Garantie, um, wenn nöthig, ein Ministerium in Anklagezustand zu versetzen, was bisher nie nothwendig war, so könnte dieselbe durch eine bessere Regelung des Beamtenstandes und der Verantwortlichkeit desselben als in nächster Zukunft gewährt erscheinen, schließlich, wenn man dazu gelangt, auch durch ein wieder jüngstens in Aussicht gestelltes Gesetz über Ministerverantwortlichkeit[1]). Andrerseits sind von den Kammern die Offiziere des Heeres und der Kriegsmarine nicht ausgeschlossen und können diese in den Truppen das Nationalgefühl erwecken, ohne damit in jene Institutionen die Kampfpolitik hineintragen zu können; der Militärdienst ist kurz, das Kontingent wird jährlich in einem Gesetz bewilligt, wie jedes Jahr die nöthigen Ausgaben votirt werden. Auch ist nicht zu übersehen, daß, wenn auch Art. 53 der Verf.-Urk. die absolute Majorität der Mitglieder der Versammlung fordert, die Minorität dem zufolge nicht leichtes Spiel hätte, wollte sie jede Entscheidung verhindern, zumal in der Wahlkammer stets eine Junta besteht, welche beauftragt ist, während der Session Aenderungen und Zusätze zur Geschäftsordnung vorzuschlagen, welche durch die Erfahrung als nothwendig sich erwiesen haben, und im Senat nur 8 Senatoren Schluß der Diskussion beantragen brauchen, um darüber abstimmen zu lassen, und nur ein Senator dawider sprechen darf[2]).

V. „Die Funktionen als Senator und Deputirter geben keinen Anspruch auf Entgelt oder Entschädigung" (Art. 50 der Verf.-Urk.). Indem man dieselben zu nicht bezahlten Ehrenleistungen machte, hat man in der That die Bedingung des Census für Wählbarkeit, namentlich bei den Deputirten, festgehalten[3]). Doch war bis zum

---

so erfolgt diese in Form der Auflösung der Wahlkammer, wobei das Kgl. Dekret die Gründe darlegt, welche diese Maßregel rechtfertigen, wie dies im Dekret vom 2. Nov. 1853 geschah. Bonghi „Il segreto dell' urna" in der „Nuova Antologia" Oktober 1874.

1) Da das Ges. vom 3. Mai 1888 die zu Ministern oder Unterstaatssekretären ernannten Deputirten von der Verpflichtung entbunden hat, sich ihrem Wahlkollegium wieder vorzustellen, wird fortan ihr Verhalten direkt vom Parlament und nur indirekt von den Wählern beurtheilt. Und dies beweist, daß es sich nicht um das Vertrauen des Wahlkollegiums zu dem Deputirten handelt, das nur bei einem imperativen Mandat in Zweifel gezogen werden könnte, sondern um das Vertrauen der parlamentarischen Mehrheit zum Minister oder Unterstaatssekretär. Minguzzi loc. cit. p. 285 ff.

2) Dep.-K. Art. 18, Senat Art. 46. So ist Rückziehung in Menge und Obstruktion sehr schwer gemacht. In der Wahlkammer hatte am 22. und 23. Juni 1885 und auch sonst die Minorität die Absicht, sich zu enthalten, ließ aber diesen Plan fallen. Jede Gefahr wäre ausgeschlossen, wollte man den Art. 53 d. Verf.-Urk. dahin gesetzlich interpretiren, daß man ein „quorum" für den Fall der Rückziehung in Menge festsetzte. Art. 53 bezweckt, zu verhindern, daß irgend eine Maßnahme zu großer Ueberraschung durch eine kleine Minorität beschlossen werde, während die Majorität davon nichts wüßte. Mit einem quorum weiß die Minorität, welche sich enthalten will, was von der Versammlung berathen wird. Vgl. Ugo p. 226.

3) In der Wahlkammer wurde mehrfach der Versuch gemacht, doch stets ohne Erfolg, für Parlamentsmitglieder Entschädigung zu erlangen, hauptsächlich, weil das Amt, würde es mit Geld entlohnt, sicher an seinem moralischen Werthe Einbuße, wie man meinte, erleiden würde. Mancini e Galeotti n. 668—673. Nunmehr treten allerdings zahlreich Schriftsteller auf, welche derselben günstig sind, darunter auch Palma, und zeigt sich die Meinung von Politikern inner- und außerhalb der Kammern derselben theils geneigt, theils nicht offen abgeneigt.

Ges. v. 16. Juni 1874 für den Briefwechsel der Senatoren und Deputirten während der Session und zwanzig Tage vorher und nachher Postfreiheit gewährt (aber denselben mehr lästig, als vortheilhaft, weil diese Freiheit nicht für gegenseitige Antwort bestand, deßhalb abgeschafft wurde). Als dann die Entfernungen der Wahlkollegien von der Hauptstadt zufolge des Eintrittes der südlichen und sizilianischen Provinzen in das Königreich große geworden waren, gewährte die vollziehende Gewalt aus eigenem Antrieb freie Reise für Senatoren und Deputirte auf den Staatsbahnen und den Dampfschiffen der staatlich subventionirten Gesellschaften. Dies wurde 27. April 1885 gesetzliches Privileg, als der Staat den Privatgesellschaften den Eisenbahnbetrieb gestattete [1]).

VI. „Senatoren und Deputirte können für ihre in den Kammern erfolgten Meinungsäußerungen und Abstimmungen nicht zur Verantwortung gezogen werden" (Art. 51 d. Verf.-Urk.). Diese vielleicht unter allen am wenigsten erörterte und bestrittene Garantie wurde dahin verstanden, daß dadurch selbst Reden außerhalb der Kammern und die an dieselben von Mitgliedern derselben gerichteten gedeckt sind. Sind sie freilich zugleich öffentliche Beamte, so können sie für Akte oder Aeußerungen, welche den Gesetzen oder ihren speziellen Amtspflichten widerstreiten, verantwortlich sein, wenn sie nach der parlamentarischen Diskussion erfolgen und derselben fremd sind; auch eine Umschreibung des in der Kammer Gesprochenen, wenn darin die Momente eines Reates enthalten sind, wird strafbar, wenn außerhalb der Kammer veröffentlicht [2]). Im Zusammenhang damit ist die Veröffentlichung nicht nur der in der Kammer gehaltenen Reden, sondern auch der Berichte oder irgend eines auf ihren Befehl gedruckten Schriftstückes der Strafklage nicht unterliegend (Art. 30 d. Preß-Edikts), ebensowenig „ein getreuer, in gutem Glauben abgefaßter Bericht über die Diskussionen" (Art. 31), sei er ganz vollständig oder nicht [3]).

VII. Senatoren und Deputirte genießen persönliche Immunität, von der schon mehrfach die Rede sein mußte. Zur Verhaftung („abgesehen von der Ergreifung auf frischer That" und bei einem Deputirten „während der Session") eines Mitgliedes des Senats oder der Deputirtenkammer wird ein Befehl der betr. Kammer oder ihre vorgängige Genehmigung verlangt. Ferner haben, wie angedeutet, Senatoren privilegirten Gerichtsstand, indem allein der Senat als Staatsgerichtshof konstituirt über Reate urtheilen darf, deren seine Mitglieder angeschuldigt werden (Art. 37 d. Verf.-Urk.). Deputirte dagegen können nicht ohne jene vorgängige Zustimmung, wenigstens nicht während der Session und abgesehen von Ergreifung auf frischer That, „vor Strafgericht gezogen werden" (Art. 45, vgl. § 6 IV, Seite 20). Während bisher nur ein paar Prozesse gegen Senatoren vorkamen (Dank der konstanten Rechtsprechung des Senats, wonach kein Verfahren wegen geringer Polizeiübertretungen [4]) stattfindet), hat dagegen das Privileg der Deputirten häufig Anlaß zu Streitigkeiten gegeben, ohne daß sich bisher eine gleichförmige Praxis als sicherer Führer bei Lösung aller der wichtigen durch Art. 45 d. Verf.-Urk. ver-

1) Das Privileg wurde jüngst durch ministeriellen Erlaß auf die Dampfschiffe für den Verkehr mit den Kolonialbesitzungen im Rothen Meer ausgedehnt.

2) Mancini e Galeotti n. 659—662.

3) Summarische Berichterstattung scheint nicht Immunität zu genießen, weil sie des offiziellen Charakters entbehrt.

4) Das Geräusch öffentlicher, feierlicher Verhandlungen bei Urtheilen wegen Polizeiübertretungen wäre, während es dem Ansehen des zur Aburtheilung berufenen Senats Eintrag thäte, dem abzuurtheilenden Senator mehr schädlich als nützlich. Nocito „Alta corte di giustizia", Torino 1886; Lucchini e Manfredini „Dizionario di giurisprud. prat. pen." cap. IV; Vigliani „Questioni sulla giurisdiz. pen. del Senato" in den „Annali di giurisp. ital.", Vol. I; Palma „Corso" II, 495; Arangio Ruiz „Alta Corte di giustizia" in der genannten „Enciclop. giuridica" von Mancini u. A. Milano 1888 (welcher Verfasser vorher ein Werk „Delle guarentigie costituzionali", Napoli 1886 Vol. I erscheinen ließ).

anlaßten Zweifel gebildet hätte [1]). Die Kammern wachten stets eifersüchtig über die ihnen zustehende Befugniß zu eigenem Urtheil über diese Prärogative und die Ausdehnung derselben. Aber man hat nicht einmal peremtorisch die aus dem Ausdruck „materia criminale“ entstandenen Zweifel entschieden; er begegnet in Art. 45 u. 72 d. Verf.-Urk., um betr. Falls die Prärogative der Deputirten und die Oeffentlichkeit der Berathungen auf dem ganzen Gebiet eigentlicher Strafsachen [2]), nicht nur auf dem der schwersten strafbaren Handlungen („crimini“) und der entsprechenden schwersten Strafen („pene criminali“), welcher Ausdruck übrigens im neuen Strafgesetzbuch (s. oben S. 51) fallen gelassen ist, zu bezeichnen. Die Immunität umfaßt sowohl die während des Amtes, als die vor der Ernennung zum Senator oder Wahl zum Deputirten begangenen, soweit dieselben schon den in Art. 49 d. Verf.-Urk. (Senat Art. 92, Deput.-Kammer Art. 1) vorgeschriebenen Treueid geleistet haben. Nach Leistung desselben können sie auf die Immunität nicht verzichten, weil diese nicht eine persönliche Begünstigung darstellt, sondern als Garantie und Würde des Amtes gewährt ist. Halten die Kammern gegebenen Falles dieselbe verletzt, so fordern

1) Art. 45 vermehrte die Ungewißheit und die Streitigkeiten, weil er die beiden Prärogativen der Stellung vor Gericht und der Verhaftung mit einander verband, während eine solche Verwirrung in Art. 37 d. Gesch.-Ordn. d. Senats nicht vorkommt. Es giebt keine grundgesetzliche Bestimmung einer entsprechenden Frist vor und nach der Session, innerhalb deren die Prärogative zu beachten wäre; nur die Schuldhaft (welche schwerer mit einem politischen Zweck zu verbinden ist) ist während drei Wochen vor und nach der Sitzung verboten (Art. 46 d. Verf.-Urk.). Viel besprochen wurde die Wirkung des Kassationsrekurses eines verurtheilten Deputirten, indem nämlich die Gerichte entschieden hatten (Kass. Turin 8. Juni 1853, Kass. Florenz 6. Dez. 1873), es bedürfe für das Kassationsurtheil keiner parlamentarischen Genehmigung, während die Deputirtenkammer entgegengesetzter Ansicht war. Ebensowenig hat sich eine Maxime über die Natur der vorläufigen Untersuchungsakte, mit denen der Antrag nach Analogie der Autorisation im Fall des Verwaltungsschutzes versehen sein muß (Art. 805 ff. C. proc. pen.), gebildet. Man hat lediglich anerkannt, daß die Gerichtsbehörde verpflichtet ist, die Dokumente zur Begründung ihres Antrags und Aufklärung der Kammer mitzutheilen. In der Praxis überwiegt die Tendenz der Kammer, sich für kompetent zu erachten nicht nur zur Beurtheilung der Gesetzlichkeit des Antrags, sondern auch (für politische Zwecke und wenigstens in den Grenzen derselben) der Sache selbst, der Begründung und der Wahrheit der Thatsachen, auf welche er sich stützt, indem sie die Genehmigung verweigert, wenn aus ihnen Verjährung der Strafklage sich ergiebt. Doch kritisirt die Kammer kaum die Beweise, beschränkt sich auf eine summarische Prüfung, ob das Verfahren eine Verletzung der politischen Garantie enthalte, ja vermeidet es, sich in die Voruntersuchung einzumischen, welche nach einem ihrer Beschlüsse vom 21. Dez. 1872 ohne vorgängige Genehmigung der Verfolgung muß erfolgen können. Während der Session ist Vollstreckung einer in Rechtskraft erwachsenen Freiheitsstrafe, welche keinen Verlust des Mandats nach sich zieht, verboten; zu diesem Schluß gelangte wenigstens der gründliche Bericht des Deputirten Sacchi im Juni 1886, den Majno im Kommentar zur Str.-P.-O. von Borsani u. Casorati § 2438 auch mit eigenen Gründen stützt.

2) „eigentlicher Strafsachen“, weil anerkannt ist, daß weder parlamentarische Immunität noch Privileg für Senatoren bei disziplinären, administrativen und civilen Uebertretungen besteht (Kass. Neapel 5. April 1869, Turin 5. März 1870), noch bei civilrechtlich haftbaren, aber nicht angeklagten Personen (Kass. Florenz 23. Juli 1870). Nocito, Op. cit. n. 144 (die vollständigste und bedeutendste Monographie, besonders rücksichtlich der Auslegung der Gerichte). Analog wollte man (und es geschah dies auch manchmal) der Prärogative und dem Privileg nur mit Geldstrafen bedrohte Uebertretungen entzogen wissen. Borsani e Casorati „Cod. di proc. pen. commentato“ Vol. I § 36, Palma „Corso“ II 495. Gegenüber diesen Meinungsverschiedenheiten hat jedoch die Praxis meist die Uebertretungen nicht von den anderen strafbaren Handlungen geschieden, nicht nur, weil bei Zahlungsunfähigkeit die Geldstrafe in Freiheitsstrafe umgewandelt wird, sondern auch, weil bei Ableitung des Begriffes der Uebertretung (welcher nicht gleichmäßig in den früheren Gesetzen bestimmt war und erst jetzt vom neuen Str.-G.-B. aus dem juristischen Charakter der Handlung entnommen wird, Art. 2 d. Kgl. Dekr. v. 1. Dez. 1889 zum Vollzuge des Str.-G.-B.) aus der zur Anwendung gelangenden Strafe die Gefahr nahe liegt, der Prärogative selbst Wahl- und Preßdelikte zu entziehen. Mancini e Galeotti n. 261. Vgl. Crivellari „Il cod. pen. per il regno d'Italia interpretato“, Torino 1890 Vol. I n. 264. Palma meint, daß militärische Reate nicht unter den privilegirten Gerichtsstand des Senats fallen und für dieselben nur Genehmigung des Senats zur Verfolgung gefordert sei; aber es wurde gerade der Prozeß gegen den Senator Admiral Persano, der wegen Nachlässigkeit, Ungehorsam und Unfähigkeit am Unglückstage von Lissa angeklagt war (1866), vor den Senat als Staatsgerichtshof gezogen. Vgl. Nocito n. 145.

sie, wie dies am 10. Juni 1863 der Senat und schon 1855 die Kammer-Kommission that, die Gerichtsbehörde auf, ihre Pflicht zu erfüllen, den Befehl des Senats abzuwarten oder die Genehmigung der Wahlkammer zu erbitten und sich zu verschaffen, ehe sie zu amtlichen Schritten vorgeht. Diese Begehren ergehen durch Vermittelung des Siegelbewahrers, der sie stets der Kammer übersandt hat, ohne das Verfahren der Staatsanwaltschaft [1]) zu kontrolliren, obgleich diese die Vertreterin der vollziehenden Gewalt vor Gericht ist und unter der Leitung des Siegelbewahrers (Justizministers) steht (Art. 129 der Gerichtsordnung).

Der Art. 46 d. Verf.-Urk. nimmt von der Immunität aus die auf frischer That ergriffenen Deputirten, d. h. „bei der That oder kurz darauf" (Art. 47 Cod. proc. pen.); sie sind deßhalb gedeckt für Fälle sog. „quasi flagranza" [2]). In der Praxis bewirkt Bestätigung der Wahl von Rechtswegen sofortige Entlassung der Deputirten aus dem Gefängniß. Dagegen konnte, bis jetzt wenigstens und entgegen der Meinung, welche Untersuchungshaft und Strafhaft gleichstellt, nur die Gnade Verurtheilte aus der Strafanstalt entlassen [3]). Während der Session und drei Wochen vorher wie nachher, ist gegen einen Deputirten ein Schuldhaftbefehl unzulässig (Art. 46 d. Verf.-Urk.). Das Gesetz vom 6. Dezember 1877 über Aufhebung der Schuldhaft (s. oben S. 81) hat dieses Verbot nicht ganz überflüssig gemacht. Für den Senat besteht das Verbot der Verhaftung allgemein; Art. 37 d. Verf.-Urk. scheidet nicht zwischen Civil- und Strafsachen [4]).

VIII. Bei der allgemeinen Neigung der Parlamente, ihre Privilegien eher auszudehnen als einzuschränken, gehört das italienische nicht zu denjenigen, welche darauf mehr beharrt hätten, indem die Fälle ausdehnender Auslegung selten waren. Rücksichtlich des Domizils wurde niemals bei Deputirten Immunität angenommen und rücksichtlich der Senatoren, welche den privilegirten Gerichtsstand genießen, scheint in dem einzigen vorgekommenen denkwürdigen Fall der Senat erachtet zu haben, daß für die einfache Haussuchung bei einem eines Verbrechens verdächtigen Senator der eigentliche Untersuchungsrichter desselben, nämlich der Senat selbst, zuständig sei und dagegen in anderen Fällen das Privileg als persönliches und nicht sachliches eine Durchsuchung zur

---

1) Mancini e Galeotti n. 638.

2) So der Bericht von Mancini v. J. 1870, Palma u. A., weil die Begriffe des „Schuldverdachts" und „der auf die Begehung zunächst folgenden Zeit" vag und unbestimmt sind und deßhalb nach Willkür des Verhaftenden mit Gefahr des Mißbrauchs ausgelegt werden können. Der genannte Art. 47 sagt: „Als flagrantes Delikt gilt der Fall, daß der Beschuldigte von der verletzten Partei oder von öffentlichem Geschrei verfolgt wird und der Fall, daß er mit Gegenständen, Waffen, Instrumenten, Papieren oder anderen Gegenständen betroffen worden ist, welche dazu führen, ihn der Thäterschaft oder Theilnahme verdächtig zu erachten, wenn dies in solchen Fällen baldigst nach Begehung des Reats erfolgt." Vgl. Crivellari l. c.

3) Mancini e Galeotti n. 654, 655. Dagegen wurde in einem Falle des Widerrufs des Ergreifungsbefehls die Aufhebung desselben gefordert. Majno im Kommentar von Borsani e Casorati § 2438 s. f. behauptet mit Unrecht die Souveränität der Wähler auch gegenüber einem zufolge Verurtheilung in Strafhaft sitzenden Gewählten.

4) Ein Beschluß des Senats v. 10. Febr. 1873 regelt die Autorisation der Schuldhaft bei Senatoren in Civilsachen. Nocito, Op. cit. n. 147 hält sie „für unter allen Umständen unanwendbar" zufolge Ges. v. 6. Dez. 1877, widerspricht sich aber wenige Zeilen darauf selbst, indem er anerkennt, daß Schuldhaft bei Senatoren für Civil- oder Handelsschulden wegen der in diesem Gesetze behandelten Ausnahmen stattfinden könne, „wenn nämlich der Senator von der kompetenten Behörde, d. h. also dem Staatsgerichtshof, für den Thäter oder Theilnehmer eines Reates erklärt, zu Schadensersatz verurtheilt worden ist". Uebrigens versteht sich, daß, da keine Strafe, sondern nur eine Form der Sicherung der Erfüllung von civilen Verpflichtungen in Frage steht, welche aus der Thatsache des Reates sich ergeben, die Haft gegen den Senator von der gewöhnlichen civilen Gerichtsbarkeit, nicht vom Staatsgerichtshof verhängt wird. In Uebereinstimmung hiemit verfügt Art. 32 des Gerichtsreglements des Senats als Staatsgerichtshofs, angenommen am 7. Mai 1870, daß der Gerichtshof bei Verurtheilung zu Schadensersatz die Liquidirung den gewöhnlichen Gerichten überweise, wenn auch die Civilpartei mit vertreten ist.

Auffindung von Gegenständen behufs Aufdeckung eines Reates irgend welcher Art nicht hindere, ja es wurde sogar bei Dringlichkeit und bei Gefahr im Verzuge, vornehmlich bei einem schweren der Vollendung sich annähernden Reat, von der Senatskommission dafür gehalten, es habe die richterliche Behörde kraft vermutheter Delegation des Senats gehandelt [1]).

IX. Die Immunität des Sitzes des Parlaments ist stillschweigend garantirt durch die Bestimmungen der Geschäftsordnungen der beiden Kammern, kraft derer die betr. Präsidenten mit der Machtbefugniß bekleidet sind, die Ordnung aufrecht zu erhalten, die Geschäftsordnung beobachten zu lassen, die Erfüllung der Pflichten der Schriftführer und Quästoren zu beaufsichtigen, für den guten Fortgang der Arbeiten Sorge zu tragen, die Polizei mittels erforderlicher Befehle an die dienstthuende Wache auszuüben und mit den kompetenten Behörden, wo immer es nöthig wäre, sich in Verbindung zu setzen (oben § 20 III). Die Justiz müßte Untersuchungshandlungen wegen an dem Sitze der Kammer begangener Reate ebenso wie anderwärts vornehmen dürfen, weil im Fall der Beleidigung einer derselben oder eines ihrer Mitglieder der Schuldige auf ihren Befehl verhaftet werden kann, aber vor die kompetenten Behörden zu bringen ist (Senat Art. 102, Deput.-K. Art. 46). Eine andere Machtbefugniß ist den Kammern nicht gewährt und kein Gesetz giebt ein Asylrecht oder erstreckt auf die parlamentarischen Gebäude jene Unverletzlichkeit, welche nur dem König und dem Papst zuerkannt ist, wie jene lokale Immunität, welche allein für den Vatikan, den Lateranpalast und in gewissen Schranken für die Sitze der auswärtigen Gesandtschaften gewährt ist. In einem betrübenden Fall hat jedoch die Deputirtenkammer nach einstimmiger Bewilligung des Verfahrens ihres Präsidenten, welcher die Initiative zur Aufdeckung eines am eigenen Sitze begangenen Reates nicht ergriffen hatte, erklärt, keine Veranlassung zu haben, über den Antrag der Staatsanwaltschaft zu berathen [2]).

X. Eine besondere Prärogative der Deputirtenkammer liegt in ihrem Recht, die Minister des Königs anzuklagen und vor den Staatsgerichtshof zu ziehen (Art. 36 u. 47 der Verf.-Urk.), wie es besondere Prärogative des Senats als Staatsgerichtshofes ist, über die seinen Mitgliedern vorgeworfenen Reate (Art. 37), über die von der Deputirtenkammer [3]) angeklagten Minister, über die Verbrechen des Hochverrathes und des Angriffes auf die Sicherheit des Staates (Art. 36) zu urtheilen. In solchen Fällen ist der Senat nicht eine politische Körperschaft und darf sich, unter Strafe der Nichtigkeit, nur mit

1) Die sorgfältige und gelehrte Diskussion fand im Mai 1863, zuerst in öffentlicher Sitzung, wohl an fünf Tagen statt, dann wurde wegen der hervorgetretenen sehr abweichenden Gutachten zur Beilegung der schwierigen Kontroverse die Fortsetzung der Diskussion in ein Privatkomité verlegt. Einen grundsätzlichen Beschluß faßte man nicht, doch sind die leitenden Kriterien in den Bericht von Vigliani aufgenommen. Mancini e Galeotti n. 657 u. 658.

2) Ein Deputirter hatte einen anderen beleidigt und letzterer forderte ihn deßhalb zum Zweikampfe heraus; der Zweikampf fand außerhalb der Kammer statt. Während in den sonstigen Fällen die Bestimmungen des Cod. proc. pen. lib. III. tit. X über das Verfahren bei nothwendiger souveräner Autorisation in Form der Analogie als anwendbar erachtet worden waren, geschah dies hier nicht und wurde dieses Verbot gegenüber den Gerichten, vorläufige Untersuchungen zu veranstalten, von Palma „Corso" II 506 mit Recht als ein Akt sehr großer von der Deputirtenkammer am 9. Febr. 1884 begangener Gewaltthätigkeit getadelt.

3) Obgleich weder die Verf.-Urk. noch andere Gesetze hierüber verfügen, erklären einzelne Verfasser in Ermangelung jeder Praxis das Recht der Begnadigung der vom Staatsgerichtshof verurtheilten Minister mit den konstitutionellen Garantien für unvereinbar und die Amnestie auf die Reate derselben nicht erstreckbar. Saluto zu Art. 826 Cod. proc. pen.; Majno, Op. cit. § 2496. Während der Berathung über ministerielle Verantwortlichkeit für Gebrauch des Begnadigungsrechtes am 10. Jan. 1865 wurde nebenbei in der Deputirtenkammer die Anschauung geltend gemacht, daß die Krone, wie in England, auch zur Begnadigung von Ministern befugt sein müsse, indem ihr nur verboten sei, sie während des Verfahrens zu begnadigen oder dasselbe zu unterbrechen. Mancini e Galeotti n. 747.

den gerichtlichen Fragen, wegen derer er zusammenberufen wurde, beschäftigen. Ohne ein Kgl. Dekret, welches den Senat als Staatsgerichtshof zur Aburtheilung der gewöhnlicher Reate des gemeinen Rechtes beschuldigten Minister und zur Aburtheilung derartiger politischer Verbrechen bestellt, sind allein die gewöhnlichen Gerichte hiezu kompetent (Art. 9 Cod. proc. pen., abgeändert durch Kgl. Dekr. vom 1. Dez. 1889 zum Vollzuge des Str.-G.-B.) [1]). Für die Ausübung der durch Art. 36 und 47 d. Verf.-Urk. ihm unter dem Titel eines Staatsgerichtshofes zugetheilten Funktionen hat der Senat am 7. Mai 1870 ein besonderes Gerichtsreglement angenommen. Gelangt an den Senat eine Mittheilung der Regierung oder eine Klage oder Denunziation gegen eines seiner Mitglieder, das eines Reates beschuldigt wird, so erklärt kraft desselben der Präsident in eigener Verfügung [2]), daß der Senat als Staatsgerichtshof bestellt sei und ernennt in seiner Eigenschaft als Präsident desselben eine Untersuchungs-Kommission, bestehend aus dem Präsidenten und sechs anderen Senatoren (Art. 3 und 1), welcher alle die Funktionen übertragen sind, die nach dem Cod. proc. pen. dem Untersuchungsrichter und der Rathskammer (Art. 7 und 15) zustehen. Die Klagen und Denunziationen werden in der Kanzlei des Staatsgerichtshofes (Art. 4) aufgelegt. Ein auf frischer That nach Art. 37 d. Verf.-Urk. ergriffener Senator wird sofort zur Verfügung des Gerichtshofes (Art. 8) gestellt.

Eine andre besondere Prärogative des Senates ist die Aufbewahrung der Personenstandsakte des Kgl. Hauses, d. h. der Akte, mittels deren gesetzlich die Geburten und Eheschließungen und Todesfälle bei Mitgliedern der Kgl. Familie beurkundet werden; sie werden dem Senate vorgelegt, der dann deren Niederlegung in seinem Archive anordnet (Art. 38 d. Verf.-Urk., vgl. oben § 11 VI).

Uebrigens bestimmt das neue Gesetz vom 6. Juni 1889, daß für alle rechtlichen Wirkungen und namentlich die der Art. 36, 37 und 38 der Verfassung und Art. 369 und 370 d. Cod. civ. bis zur Wahl von Nachfolgern der bisherige Präsident und Vizepräsident des Senates in der Zwischenzeit zwischen Sessionen in Funktion bleiben.

XI. Es wurde schon hingedeutet auf Bestimmungen der Geschäftsordnungen der Kammern, denen zufolge Jemand, der eine derselben oder eines ihrer Mitglieder während der Sitzungen beleidigt, sofort verhaftet und vor die zuständige Gerichtsbehörde gestellt wird. Zur Stütze derselben ist ferner in Art. 21 d. Preß-Edikts bestimmt, daß die in Art. 19 für Beleidigung des Königs, der Kgl. Familie und der Prinzen von Geblüt gedrohten Strafen auch auf Beleidigungen des Senates und der Deputirtenkammer durch die Presse Anwendung finden. Ebenso wird öffentliche Schmähung des Senates und der Deputirtenkammer mit Detention von 1—30 Monaten und Geldstrafe von 50—1500 Lire, die Beleidigung der einen oder anderen Versammlung Angesichts derselben mit Detention von 6 Monaten bis zu 3 Jahren und Geldstrafe von 300—3000 Lire bestraft (Art. 123 Cod. pen.), wobei jedoch Genehmigung derselben zur Verfolgung gefordert ist (Art. 124). In der Praxis haben nach den ersten Jahren parlamentarischen Lebens die beiden Kammern wie ihre Mitglieder vollkommenste Toleranz bewiesen, ja besser gesagt, absoluteste Nichtbeachtung von Urtheilen über ihr Verhalten [3]). Gegen schwerere Angriffe sind die Strafdrohungen des Art. 120 Cod. pen. (Detention von 6 bis zu 15 Jahren) gerichtet, wenn Jemand eine Handlung begeht, welche darauf abzielt, die Bewohner des Königreichs in Waffen gegen die Staatsgewalten aufstehen zu lassen oder die wirklich

---

1) Die Gerichte sind stets dieser Anschauung gewesen, und, hat man auch in zwei Fällen darüber in der Deputirtenkammer gestritten, so ist dieselbe jetzt gleichfalls dieser Ansicht. Mancini e Galeotti n. 597.

2) Früher hat man lange darüber gestritten, ob ein Kgl. Dekret nöthig sei.

3) Mancini e Galeotti n. 600 ff.

erfolgte Insurrektion veranlaßt oder geleitet hätte (Detention von mindestens 18 Jahren) oder nur sich daran betheiligte (von 3—15 Jahren). Auch wird (Art. 126) bestraft die öffentliche Schmähung der konstitutionellen Einrichtungen des Staates (Detention bis zu 6 Monaten und Geldstrafe von 100 bis zu 2000 Lire), seitens eines Kultusdieners in Ausübung seiner Funktionen mit Detention bis zu 1 Jahr und Geldstrafe bis zu 1000 Lire, noch schwerer, wenn derselbe unter Mißbrauch dieser seiner Eigenschaft zur Verachtung der Institutionen aufreizte (Art. 182, 183), wie Strafschärfungen auch den öffentlichen Beamten bei Amtsüberschreitung treffen (Art. 209). Gleiche Strafschärfungen gelten für Tödtung und Körperverletzung, welche an der Person eines Parlamentsmitgliedes aus Anlaß seiner Funktionen begangen werden (Art. 365² und 373). Um Angriffen gegen die Staatsgewalten vorzubeugen, giebt Art. 2 des Gesetzes über Sicherheitspolizei vom 30. Juni 1889 die Befugniß zur Auflösung von Vereinigungen und Versammlungen, wenn bei Gelegenheit derselben an öffentlichem oder dem Publikum zugänglichem Orte Manifestationen oder aufrührerische Rufe erfolgen, welche ein Verbrechen gegen die genannten Gewalten darstellen, wobei dann die Schuldigen der Gerichtsbehörde verzeigt und mit Haft (Art. 3) bestraft werden.

XII. Einige geringere Prärogativen der legislativen Kammern betreffen das Recht des Vortritts und die besonderen Ehrenbezeugungen und Akte besonderer Hochachtung, welche ihnen gegenüber kraft feststehender Gewohnheit üblich sind, auch das Vorrecht, daß jede derselben in fester Praxis mit voller Autonomie einander gegenüber die Höhe und Form der Verausgabung der ihr internes Budget bildenden Summen bestimmt, und zwar dies, ohne verpflichtet zu sein, die besondere Bestimmung derselben in der Bilanz anzugeben. Rücksichtlich der Deputationen der beiden Kammern ist durch Kgl. Dekret vom 19. April 1868 (Art. 8) vorgeschrieben, daß, wenn sie in feierlicher Form auftreten, ihnen die bei Kgl. Prinzen üblichen militärischen Ehren erwiesen werden, daß (Art. 1, 10 und 14) bei Gelegenheit von Empfang als Körperschaft und öffentlicher Funktionen der erste Platz der Deputation des Senates, der zweite der der Deputirtenkammer gebührt [1]). Während der parlamentarischen Sessionen sind Senatoren und Deputirte vom Geschworenendienst befreit (Art. 4 Nr. 1 d. Ges. vom 8. Juni 1874). Andere gerichtliche Dispensationen sind ihnen nicht gewährt, weßhalb sie als Zeugen vor Gericht in gewöhnlicher Form erscheinen müssen, insofern nur für Prinzen von Geblüt und die Großwürdenträger eine Exemtion gegenüber Vorladungen vor Gericht besteht, indem der Untersuchungsrichter sich zu ihrer Vernehmung zu ihnen zu begeben hat, ausgenommen Fälle der Noth bei Großwürdenträgern und diplomatischen Agenten (Art. 724, 725, 726, 728 Cod. proc. pen.).

§ 23. **Aufsichtsfunktionen des Parlaments.** I. Auf die Prärogative der Deputirtenkammer bei Finanzgesetzen ist schon hingedeutet worden; was noch über die finanzielle Kontrolle zu sagen bleibt, gehört zur Verwaltung, von der später zu reden ist. Ebenso

1) Während die Ritter des Annunziatenordens auf der einen Seite stehen, stehen auf der anderen die Präsidenten der beiden Kammern und die Großwürdenträger des Staates, dann folgen in 5. Kategorie Senatoren und Deputirte, vor ihnen in den anderen Kategorien die Staatsminister und Sekretäre, Generäle des Heeres und Admiräle, Präsident des Staatsrathes, die ersten Präsidenten und General-Prokuratoren des Kassationshofes u. s. w. Die Senatoren und Deputirten haben andrerseits die Befugniß, unter Vorweisung der zu ihrer Erkennung bestimmten Medaille ohne besondere Erlaubniß die meisten öffentlichen Gebäude, namentlich Gefängnisse und andere Strafanstalten zu besuchen und Zutritt zu jeder öffentlichen Feierlichkeit von einiger Bedeutung. Nach konstantem Gebrauch beider Kammern wird des Todes eines ihrer Mitglieder in öffentlicher Sitzung gedacht und wird, seit die frühere Nüchternheit und Strenge verlassen ist, der Trauer nicht nur vom Präsidenten, sondern auch mehreren, ja nicht selten zahlreichen Kollegen, auch von der Regierung Ausdruck gegeben und zwar manchmal mit vielen Worten. Zum Zeichen der Trauer pflegt bei besonders verdienten Männern die Sitzung aufgehoben zu werden u. s. w.

ist hier nicht ausführlicher von dem von Anfang an im subalpinen Parlament befolgten und durch Art. 12 d. Ges. vom 8. Juli 1883 über allgemeine Rechnungstellung des Staates gesetzlich festgestellten Gebrauche zu reden, daß der Schatzminister jedes Jahr[1]) (der Deputirtenkammer) einen Finanzausweis vorlegt, d. h. einen vollständigen und mit Belegen versehenen Bericht über die Geschäftsführung im verflossenen Jahre, die Lage der Staatsfinanzen, Zustand des Schatzes und die wichtigsten Vorkehrungen, mit denen man den Anforderungen der öffentlichen Dienstzweige und allem, was die nationale Oekonomie betrifft, zu begegnen bezweckt (Art. 73 d. Ges. Text v. 17. Febr. 1884).

II. Administrative wie politische Aufsicht wird im Parlament vermittels Interpellationen ausgeübt[2]). Sie bestehen in schriftlichen Anfragen an die Regierung über die Gründe oder Zwecke ihres Verhaltens in einer bestimmten Angelegenheit; der Präsident verliest dieselben in der Kammer. Art. 106 für die Deput.-Kammer schreibt vor, daß die Regierung nicht später, als in nächster Sitzung, erkläre, ob und wann sie dieselben beantworten wolle und bei Ablehnung der Interpellant der Kammer beantragen könne, zur Entwicklung derselben an dem von ihr festgesetzten Tage (jedoch ohne Diskussion, Art. 79 f. d. Senat) zugelassen zu werden. Erklärt sich der Interpellant befriedigt, so ist die Interpellation erledigt; sonst kann er erklären, warum er nicht befriedigt ist, und hat er, wenn er eine Diskussion über die Erklärungen der Regierung wünscht, eine Motion zu stellen, welche einmal gestellt nicht ohne Zustimmung der Kammer zurückgezogen werden kann. Für die Ausführung der Motion wird der Tag anberaumt im Einverständniß mit dem Minister, der ihn vorschlägt, und dem Interpellanten, sonst von der Kammer. Die Interpellation kann von der Versammlung auf unbestimmte Zeit vertagt werden (Art. 79 f. d. Senat)[3]). Rücksichtlich der politischen Aufsicht ist die Interpellation das Mittel, zu welchem die Deputirtenkammer zu greifen pflegt, um die Minister zu beurtheilen und manchmal zu verurtheilen theils für früheres Verhalten, theils für von ihnen für die Zukunft angedeutetes, während administrative Kontrolle nur über ihr früheres Verhalten geübt werden kann.

III. Gegenüber Interpellationen dienen einfache Anfragen (welche in der Gesch.-Ordn. des Senates nicht behandelt, aber auch dort üblich sind) nur zur Feststellung, ob eine Thatsache wahr, ob eine der Regierung gemachte Mittheilung genau ist, ob die Regierung der Kammer Dokumente vorzulegen beabsichtigt, welche für den Anfragenden von Wichtigkeit sind, oder über bestimmte Gegenstände schon Entschluß gefaßt hat oder fassen will. Dieses Kontrollmittel gilt kraft des individuellen Charakters der Mittheilungen, auf die abgezielt ist, nur für Aufsicht über das administrative, nicht das politische Verhalten[4]). Auch die Anfrage wird schriftlich vorgelegt und vom Präsidenten verlesen. Der Minister, an den sie gerichtet ist, erklärt, ob und wann er antworten will, wenn er nicht sofort antwortet. Die Anfrage wird auf die vom Minister angegebene Tagesordnung gesetzt; ist der Fragsteller

---

1) Spätestens im Dezember; doch wird dieser Termin nicht streng festgehalten und die Wahlkammer hat gemeint, ihn verlängern zu dürfen. Am 19. Dez. 1885 dehnte sie ihn bis 24. Jan. 1886 aus.

2) Die politische Aufsicht wird auch ausgeübt mittels freiwilliger oder erbetener Mittheilung der Dokumente, besonders der grünen Bücher oder diplomatischen Dokumentensammlungen seitens der Regierung, wo letztere die Veröffentlichung nicht scheut oder aber, wo dies der Fall, durch Mittheilung derselben an das Parlament in geheimer Sitzung. Gewohnheitsrechtlich ist angenommen, daß die seitens der Minister aus eigener Initiative vorgelegten Dokumente gleichzeitig beiden Kammern mitgetheilt werden und die Minister allein über die Räthlichkeit der Mittheilung zu entscheiden haben. Mancini e Galeotti n. 537.

3) Auch in der Deputirtenkammer traf dieses Loos eine Interpellation (15. Juli 1863), obwohl eine solche Bestimmung weder damals noch später in ihrer Gesch.-Ord. stand.

4) Doch kann auch hier die Vorlegung von Dokumenten dem Zwecke, wie bei der Kontrolle des politischen Verhaltens dienen.

damit nicht einverstanden, so bestimmt die Kammer dieselbe auf bei ihr erhobenen Einspruch. Die Antwort des Ministers führt zu keinen Erklärungen des Fragstellers noch zu einer Diskussion[1]). Eine Motion kann auch ohne vorgängige Interpellation vorgelegt werden, doch wird für ihre Verlesung in öffentlicher Sitzung entweder Unterschrift von zehn Deputirten oder die Zustimmung von drei Büreaux gefordert[2]). Die Entwicklung der Anfragen, Interpellationen und Motionen hat getrennt von jeder anderen Diskussion zu geschehen[3]).

IV. Sonstige Mittel administrativer Aufsicht sind a) die parlamentarischen Kommissionen zur Kontrolle über einzelne öffentliche Dienstzweige, wie sie durch Gesetze angegeben und besonders wichtig sind, Kommissionen mit der Verpflichtung jährlicher Rechnungslegung, mittels Berichtes an die Kammern, der mehr eine moralische, als sachliche Beurtheilung der beaufsichtigten Geschäftsführungen enthält[4]); b) die Vergleichung des parlamentarischen Votums mit der Budgetirung seitens des Rechnungshofes, als wäre derselbe ein Zweig des Parlaments, dem derselbe jährlich das Register der Eintragungen von Regierungsakten mit Vorbehalt der Genehmigung der Kammern mitzutheilen hat[5]); c) der Bericht über den Gang der öffentlichen Dienstzweige, den die vollziehende Gewalt theils nach gesetzlicher Bestimmung, theils nach löblichem Gebrauch dem Parlament vorzulegen hat, worunter besonders der Rechnungsbericht oder Ausweis über die Finanzen von Wichtigkeit ist[6]); d) die Enquêten.

V. Abgesehen von den schon berührten Wahlenquêten (oben § 17 IV) und den Untersuchungsenquêten für Ministeranklage (welche Materie wohl wesentlich zur Ministerverantwortlichkeit gehört) kommen Enquêten vor über die direkten Beziehungen zwischen Parlament und vollziehender Gewalt mit dem Zweck der Verbesserung der Verwaltung und Unterdrückung von Mißbräuchen[7]). In der Verf.-Urk. ist nirgends ausdrücklich dieses Recht zu einer Enquête gewährleistet, doch ergeben sich Wahlenquêten und Untersuchungsenquêten als Befugnisse der Gewalt der Kammern, über die Giltigkeit der Ernennungen oder Wahlen ihrer Mitglieder zu urtheilen und schuldige Minister anzuklagen und zu beurtheilen. Dagegen haben Einzelne ein solches Recht der Kammern zur Ausübung ihrer legislativen Funktionen und ihrer administrativen Kontrolle auf davon verschiedenem Gebiete bezweifelt. Dennoch haben die Kammern ein solches Recht als für ihre parlamentarische Funktion wesentlich stets festgehalten, zumal ihnen zusteht, zu bestimmen, wie es ausgeübt werden soll, und ihnen die Kritik der Regierungsakte zusteht. Man hat mehrfach Versuche gesetzlicher Regelung gemacht[8]), doch fruchtlos, wahrscheinlich wegen der Schwierigkeit der Arbeit,

---

1) Gesch.-Ordn. d. Deput.-K. Art. 105. 2) Ebenda Art. 107.

3) Ebenda Art. 108.

4) Deßhalb schließt ihre Thätigkeit nicht die Prüfung und die Vergleichung des Rechnungshofes und des Staatsrathes bezüglich der Akte solcher Verwaltungen aus; auch werden die Berichte als für Information und Diskussionen dienliche Dokumente, wenn auch nicht für Berathungsgegenstände erachtet. In Note 1 unter Nr. IV des § 21 sind die fünf jetzt bestehenden Kommissionen erwähnt.

5) Im Senat wurde durch Art. 23 d. Gesch.-Ordn. mit der Prüfung der unter Vorbehalt registrirten Dekrete die dauernde Finanzkommission betraut; in der Deputirtenkammer besorgt dies nach Art. 13 ihrer Gesch.-Ordn. die hiefür besonders bestellte Kommission.

6) Kein öffentlicher Dienstzweig entzieht sich dieser großen Oeffentlichkeit, ausgenommen allein der geheime Fonds des Ministeriums des Innern, dessen Ausgaben man bisher vergeblich der parlamentarischen Kontrolle zu unterstellen versucht hat.

7) Im Allgemeinen kann man sagen, daß die königlichen Enquêten in solche der Regierung und der Minister nach ihrem Ursprung, in administrative und gerichtliche nach Natur ihrer Funktionen zerfallen.

8) De Vincenzi „Inchieste parlam.", Firenze 1869; Broglio, „Studi costituzion.", Milano 1861; Bonghi „Dei limiti del potere d'inchiesta nelle assemblee" in der „Nuova Antologia", 15. August 1869; Ferraris in „Saggi d'economia politica" ecc. Torino 1880 (saggio 4);

aber auch wegen des Umstandes, daß die parlamentarischen Untersuchungskommissionen im Allgemeinen fast nie Schwierigkeiten bei Ausübung ihres Amtes begegnen. Freilich hat die Deputirtenkammer sogar ab und zu eine persönliche Untersuchung über das Verhalten ihrer Mitglieder angeordnet und endete dies stets mit Austritt der Getadelten (z. B. wegen unerlaubter Betheiligung an Verträgen mit der Regierung, dem jetzt durch Ges. vom 13. Mai 1877 Art. 4 über Inkompatibilität vorgebeugt wäre). Niemals wurde ein Recht zur Ausstoßung anerkannt. Auch hat die Kammer sich nicht unberechtigt erachtet, den Kommissionen die Machtbefugniß zuzuerkennen, Dokumente von der Regierung zu erfordern und im Nothfalle Oertlichkeiten zu betreten, Haussuchungen zu veranstalten, wie dies aus Art. 114 d. Gesch.-Ordn. d. Deput.-Kammer sich ergiebt, da nach demselben für den Fall, daß sich die Kommission außerhalb des Sitzes der Kammer begeben oder eines ihrer Mitglieder dahin senden will, einfache Anzeige hievon an die Kammer und Gesuch um Bewilligung genügt. Ferner giebt Art. 97 des polit. Wahlges. vom 24. Sept. 1882 den Kommissionen nicht nur das Recht der Vorladung von Zeugen, welche, wenn nöthig, Gebühren erhalten, sondern erklärt auch auf dieselben die Strafen für falsches Zeugniß, Verschweigen der Wahrheit und Zeugnißweigerung anwendbar. Gilt dies für Wahluntersuchungen, so scheint kein Grund vorzuliegen, es für andere nicht gelten zu lassen. So wurde also die Befugniß zu Untersuchungen in den nöthigen Grenzen, ohne sich an die Stelle der Gerichte zu setzen, von der Kammer trotz erhobener Einwendungen [1]) als logische Folgerung aus ihrer legislativen Machtstellung und Kontrolle über die Verwaltung festgehalten. Vielfach ordnete die Deputirtenkammer Untersuchungen aus allgemein anerkannten Gründen an (ausgenommen Ministeranklagen, da solche nicht vorkamen): z. B. wegen Verletzung des Briefgeheimnisses in Postbüreaux, über die Verwaltung der Marine im J. 1863 und 1870—71, so über das berüchtigte Brigantenwesen in den Südprovinzen im J. 1863, über Zwangskurs des Papiergeldes im J. 1868, über die Unruhen aus Anlaß der Mahlsteuer in der Emilia im J. 1871 und die Turiner Unruhen im J. 1864, über die Verhältnisse in Sizilien (1865 und 1875) und in Sardinien (1868) und dann die großen Untersuchungen über den Eisenbahnbetrieb, über die Handelsflotte, den Ackerbau u. s. w. [2]).

VI. Vom Petitionsrecht, das Jedermann zusteht, wurde schon als einem Jedem zustehenden öffentlichen Rechte gesprochen (§ 9 II 10). In der Praxis weniger als politisches Recht erachtet und gewürdigt, vielmehr als Mittel zur Ausübung der legislativen Funktionen und der Aufsicht des Parlaments, soll hierüber noch kurz geredet werden [3]). Schon in dem subalpinen Parlament waren Petitionen ausschließlich

Arcoleo im „Annuario d. scienze giurid.", Milano 1882 p. 174—244; Palma „Corso" II besonders p. 441—445; Jona „Le inch. parlam." im „Archivio giurid." XXXVIII Bologna 1887; Broglio hält ein Gesetz über parlamentarische Enquêten wegen der parlamentarischen Omnipotenz für unnütz. Auch Bonghi nnd Palma treten nicht für ein Gesetz ein.

1) Namentlich von Bonghi in der oben erwähnten Abhandlung in der „Nuova Antologia" 15. August 1869.

2) Anträge auf parlamentarische Untersuchungen werden jedem anderen Antrag aus parlamentarischer Initiative gleichgeachtet (Art. 112 d. Gesch.-Ordn. d. Deput.-K.). Die Kommission wird von der Kammer in geheimer Abstimmung, wenn nöthig, mit Ballotage, oder aber vom Präsidenten kraft Delegation (Art. 113) ernannt. In der Praxis wurde, wie gesagt, zugegeben, daß die Kammern, wenn sie wollen, vermeiden können, daß die schon beendete Arbeit durch Schluß der Session vernichtet werde. Vgl. oben § 19.

3) In den ersten Jahren nach Gewährung politischer Freiheiten machte man sehr oft von dem Petitionsrechte Gebrauch; 1500 durchschnittlich gelangten jährlich in den ersten drei Jahren allein vor die Wahlkammer, was in gleichem Verhältniß jetzt für das ganze Reich etwa 10 000 ausmachen würde. Nach Ordnung der Verwaltung, Verbesserung der Gesetze, Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse, Wahrung gemeinsamer Interessen seitens der administrativen Vertretung und Belehrung der Bürger über Wesen und Wirkung des Petitionsrechtes durch die Erfahrung verminderte sich nach

politischen Charakters nicht oft vorkommend und wurden später immer seltener. Abgesehen von Großjährigkeit (Art. 57 d. Verf.-Urk.) und vom Verbote persönlicher Ueberreichung (Art. 58) hat man keine besonderen Bedingungen für die Ausübung dieses Rechtes aufgestellt und haben deßhalb auch die Deputirten davon Gebrauch gemacht (auch seinerseits ein Senator, welcher am 7. Mai 1873 eine Petition der Wahlkammer einreichte). Die Geschäftsordnungen schreiben vor, daß die Petitionen versehen sein sollen mit Nachweis der Geburt und Angabe der Wohnung oder Bescheinigung der Unterschriften durch den Gemeindevorsteher und Beglaubigung der Großjährigkeit des Unterzeichners durch letzteren oder aber, daß die Petitionen von einem Senator, bezw. Deputirten zu überreichen sind, welcher erklärt, den Bittsteller persönlich zu kennen. Bei Schluß einer Session fallen die Petitionen dahin und müssen behufs Aufrechterhaltung in der folgenden Session (Gesch.-Ordn. f. d. Senat) erneuert werden. Gewöhnlich kann auch erst nach Erschöpfung des gesetzlichen Instanzenzuges an die Kammer eine Beschwerde gerichtet werden. Petitionen betr. in Berathung befindliche Gesetzentwürfe werden den betr. parlamentarischen Kommissionen zugestellt. Bezüglich des Verfahrens wünschte man Achtung der militärischen Disziplin und hierarchischen Ordnung bei Beamten, welche Dinge fordern, die nicht ihr persönliches Recht betreffen. Andrerseits erachtete man als nicht in kollektivem Namen, sondern von einzelnen Bürgern in zulässiger Form gestellt Petitionen, welche von Instituten oder Versammlungen ohne juristische Persönlichkeit eingebracht werden, wenn sie die Unterschrift des Präsidenten oder einer anderen Person tragen. Art. 84 f. d. Senat und Art. 32 f. d. Deput.-Kammer gewähren den Senatoren und Deputirten das Recht der Kenntnißnahme von den der Kommission eingereichten Petitionen. In der Gesch.-Ordn. des Senates wird das Urtheil der Kommission durch feste Normen auf Grundlage der 5 Kategorien derselben (Art. 86 und 88) begrenzt. Deßhalb ist die Berichterstattung über anonyme und nicht authentische verboten; bei solchen, welche die Religion, den König oder das Parlament beleidigen oder der Verfassung widerstreiten oder in der Form unpassend sind oder aber nicht in die Kompetenz des Parlaments fallen (wie Stellen- und Bittgesuche), ist einfache Tagesordnung vorgeschrieben. Stets kann dies bei denen beantragt werden, welche bezwecken, die Verwaltung zu Beobachtung der Gesetze aufzufordern (in welchen Fällen die Kommission, wenn sie dieselben überhaupt der Inbetrachtnahme würdig erachtet, dem Senat die Uebersendung an einen oder mehrere Minister vorschlägt), oder welche legislative oder exekutive Vorkehrungen anrathen (rücksichtlich welcher sie Deponirung in dem Archiv oder Uebersendung an ein besonderes Büreau oder eine Kommission oder einen oder mehrere Minister vorschlagen kann). Die Deputirtenkammer that gut daran, solche Beschränkungen von vornherein nicht aufzuerlegen[1]).

---

und nach die Zahl (Mancini e Galeotti n. 561), indem man mehr im öffentlichen, als privaten Interesse von dem Rechte Gebrauch machte. Daher kommt es, daß jetzt das jährliche Mittel etwa 250 beträgt, daß bis 1885 auf 20 000 der Wahlkammer eingereichte noch nicht ein Drittel (6000) an den Senat gerichtete entfallen. Allmählich traten an die Stelle der Einzelnen die administrativen Vertretungen; immerhin ist ein gutes Drittel noch immer auf den Schutz und die Behauptung privater Interessen gerichtet. Zu Note 10 des § 9 II 10 sei bemerkt, daß, wenn auch Jedem das Petitionsrecht zusteht, dennoch, wo es sich nach Ansicht des Staatsrathes 6. Febr. 1866 (Riv. amministrativa XVII 463) um ein strikt politisches Recht handelt, das der Petent zu verfolgen trachtet, nur durch Kgl. Dekret naturalisirte Fremde dazu zugelassen werden könnten (Mancini e Galeotti n. 565), während das Parlament weitherziger verfuhr. Da es als öffentliches und nicht als politisches Recht betrachtet wurde, sind die Fälle von Petitionen seitens untergeschobener Personen zahlreich. Dagegen wurde die Befugniß, dieses Rechtes sich zu bedienen, Verurtheilten, welche die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hatten (Art. 24 d. Verf.-Urk.), am 25. April 1852 und 4. Juli 1863 verweigert, später jedoch erging am 24. Nov. 1868 ein billigenswerthes Urtheil in entgegengesetztem Sinne.

1) Die Kommission legt ihre Beschlüsse in zusammenhängender Aufzählung in einer Tabelle

III. Kapitel.

Die Gesetzgebung.

§ 24. **Allgemeines.** I. Neben den Gesetzen als Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt stehen die Akte der Regierung (Art. 67 der Verf.-Urk.), umfassend: die zum Vollzuge der Gesetze nöthigen Kgl. Dekrete und Reglemente (Art. 6) (die anderen königlichen oder ministeriellen oder sonstigen von Verwaltungsbehörden, welche aber nicht zum Vollzuge der Gesetze nöthig sind, würden der Gesetzeskraft entbehren) und die der Präfekten als Vertreter der Regierung in den Provinzen (Gem.- und Provinz.-Ges., Text vom 10. Febr. 1889 Art. 8 und Sicherheitspolizeigesetz vom 30. Juni 1889 Art. 46). Dazu treten die der reglementarischen Gewalt der Gemeinderäthe (cit. Ges. Art. 111 Nr. 6, altes Art. 87) und Provinzialräthe (201 Nr. 16, altes 172) wie der der Bürgermeister (133 mit Bezugnahme auf 167 Nr. 5, altes 104 mit Bezugnahme auf 138, und Gesetz vom 15. Jan. 1885 Art. 16 und 17 und Ausführ.-Regl. vom 12. März 1885 zur Assänierung von Neapel und andere ähnliche weitere für andere Städte) entfließenden Akte. Hiebei sind auch nicht zu übersehen die besonderen ministeriellen Administrativverordnungen in Fällen ansteckender Krankheiten (Art. 49 d. Ges. vom 22. Dez. 1888 über Sanität) oder vom Minister des Innern mittels öffentlichen Manifestes ausgehender Widerruf des Rechtes, Waffen zu tragen, wegen anormalen Sicherheitsverhältnissen in einzelnen Provinzen oder Gemeinden (Art. 18 d. Sicherheitspolizeigesetzes) oder in gleicher Weise erfolgende Fixirung der Zeit und Art des öffentlichen Maskentragens (Art. 49 d. Sicherheitspolizeigesetzes) u. s. w., vorbehaltlich Rekurse in den gesetzlich gezogenen Schranken. Reglemente oder innere oder besondere Statuten, welche den Dienst oder die Verwaltung betreffen, bei Körperschaften oder Räthen oder Genossenschaften oder frommen Stiftungen u. s. w., mögen sie durch Kgl. Dekret oder sonst genehmigt sein, werden als jedes gesetzgeberischen Charakters entbehrend nicht hieher gerechnet, auch nicht, wenn kraft derselben Steuern oder besondere Beiträge den Mitgliedern dieses oder jenes Institutes auferlegt werden, wie dies z. B. vorkommt bei den Handelskammern[1]) oder Bewässerungsgenossenschaften[2]), selbst nicht, wenn es sich nicht um eine Körperschaft mit besonderen Zwecken für eine bestimmte Oertlichkeit handelt, sondern für den ganzen Staat, wie beim Staatsrath[3]).

II. Bekundet sich der Staatswille nur indirekt in den Akten der Regierung, so ist doch in der Praxis die Bedeutung dieser Akte, verglichen mit derjenigen der der gesetzgebenden Gewalt entfließenden Gesetze, sehr groß, ja übermäßig. Bei dem Bestreben, allgemein und dauernd zu sein, wird das Gesetz in Wirklichkeit oft wenig genau

---

vor, welche im Senat mindestens 3 Tage vor dem Berichte (Art. 83) zur Vertheilung gelangt; eine solche Bestimmung besteht für die Deputirtenkammer nicht, deßhalb wird, wie sonst, der Bericht mindestens 24 Stunden vor der Diskussion vertheilt (Art. 64). Um Anhäufungen derselben und damit früher oft beklagte Verzögerungen der Erledigung zu verhindern, pflegt die Kommission ein Verzeichniß der gegenstandlos gewordenen aufzustellen, das jedoch die Kammer nach Rede des Berichterstatters (hier von der Tribüne, während sonst stets vom Platz gesprochen wird) zu genehmigen hat. Für das Archiv werden Petitionen bestimmt, welche nützliches Material für Gesetzentwürfe enthalten, deren Veröffentlichung erst in späterer Zeit bevorsteht; bei Beamten mischt sich die Kammer nicht in Vergebung von Posten, wohl aber in Absetzung oder Beurlaubung. Der Regierung werden nur die von den Kammern schon in Betracht gezogenen übersandt.

1) Ges. vom 6. Juli 1862. Jede Kammer stellt ein besonderes Reglement für ihre innere Verwaltung auf (Art. 27) und ist behufs Deckung ihrer Ausgaben zur Festsetzung von Gebühren für Bescheinigungen und dgl. und besonderer Taxen und dgl. (Art. 31) befugt, deren Einziehung gleich der öffentlicher Steuern privilegirt ist.

2) Ges. vom 25. Mai 1873 und 25. Dez. 1883.

3) Ges. Text vom 2. Juni 1889 Art. 45 (früheres 30).

und bestimmt. Ja, es machen sogar die häufiger bureaukratische als wissenschaftliche und verständnißvolle Vorbereitung der Entwürfe, wie die während der parlamentarischen Diskussion improvisirte und deßhalb selten mit den leitenden Prinzipien des Gesetzes selbst harmonisirende Revision das Gesetz oftmals unvollständig und unklar, ohne daß dem das durch Kgl. Dekret vom 4. Sept. 1887 bei dem Präsidium des Ministerrathes geschaffene Sekretariat abhelfen könnte. Dieses hat die Aufgabe, alle Entwürfe von Gesetzen und Dekreten dahin zu prüfen, ob sie den Gesetzen konform seien und nichts dabei übersehen sei, was für ihre Aufstellung vorgeschrieben ist [1]). Die Regierung ihrerseits, stets wachsam und geneigt, bei jeder Gelegenheit die Wirksamkeit ihrer reglementarischen Gewalt auszudehnen, enthält sich nicht, wie sie es sollte, des Eingriffes in ein Gebiet, welches dem Gesetze vorbehalten sein sollte [2]). Hieraus folgt, daß, abgesehen von den Verhältnissen des Privat- und Strafrechts und nicht gerade zahlreichen des öffentlichen Rechts, die Personen in allen übrigen im Allgemeinen mehr durch Reglemente der Exekutive als durch solche der Gesetze gebunden sind. Der Mißstand wird auch noch dadurch lästiger, daß, wie leicht begreiflich, die Scheidung von Dekreten und Reglementen der Regierung einerseits und von Gesetzen andrerseits sehr schwer sich genau durchführen läßt [3]). Bald ergehen sich die Gesetze in reglementarischen Einzelheiten, bald beschränken sie sich auf Ausdrücke allgemeiner Prinzipien, deren Entwicklung und Garantirung großentheils dem veränderlichen Wirken der Regierung überlassen wird. Dadurch leiden jene Uniformität und Stabilität des Rechtssystems und der Methode, welche in weitem Umfange Wohlthaten des positiven Gesetzes sind, ganz bedeutend, ohne daß sich das Parlament als ein Organ erwiese, das hinreichend geeignet wäre, alle die vornehmlichsten Anmaßungen der gesetzgebenden Gewalt zu hindern und ohne daß die Gerichte in ihren natürlich auf den einzelnen Fall eingeschränkten und durch die in solchen Fällen vertretenen Interessen veranlaßten Ur-

---

1) Um den Mißständen zu begegnen, schlugen Einzelne die Einfügung einer gesetzgeberischen Consulta in das parlamentarische System vor, wie diesen Gedanken Stuart Mill ausgesprochen hatte. So z. B. Scolari „Dir. ammin." p. 366—394, Brunialti „La legge e la libertà", Torino 1888 p. 213—219, welcher letztere jedoch vorher, wenn möglich, eine gründliche Untersuchung vorangehen lassen möchte. Ergäbe dieselbe Zweckmäßigkeit eines neuen Gesetzes, so wäre mit dem Entwurfe desselben eine Kommission oder eine geeignete Persönlichkeit zu betrauen. Die Consulta hätte denselben zu prüfen und endgiltig zu formuliren; die Regierung könnte auch die Consulta selbst mit Aufstellung des Entwurfes nach den von ihr angegebenen leitenden Prinzipien beauftragen, während das Recht der Prüfung und Abänderung der Kammer vorbehalten bliebe. Dieselbe könnte eine Sektion des Staatsrathes in beschränkter Mitgliederzahl bestellen und hätte stets den Auftrag, die parlamentarische Arbeit in sich und mit der ganzen bestehenden Gesetzgebung in Einklang zu bringen, wenn der Entwurf abgeändert worden wäre.

2) Von allen den sehr zahlreichen Beispielen, die sich anführen ließen, ist das hauptsächlichste das Casati-Gesetz vom 13. Nov. 1859 über den öffentlichen Unterricht, dessen im Allgemeinen gute und fortschrittliche Prinzipien nach und nach durch Dekrete und Reglemente behufs Vollzugs des Gesetzes beseitigt wurden, so daß es schwer wird, zu sagen, was eigentlich noch in Kraft besteht. Daher war mehr als einmal die richterliche Gewalt genöthigt, dieses oder jenes Dekret für verfassungswidrig zu erklären. Manchmal allerdings war die Rechtsprechung uneinig, z. B. über die Verfassungsmäßigkeit des Regl. vom 6. September 1874 zum Vollzuge des Ges. vom 8. Juni 1865 über öffentliche Sanität. Sieht man auf die thatsächlichen Vorgänge, so wird man finden, daß, wie dies auch sonst begegnet, in den meisten Fällen auch die den Gesetzen oder den Prinzipien derselben zuwiderlaufenden Dekrete und Reglemente, ja selbst Cirkulare beobachtet wurden. Wären auch die Autorität und die Unabhängigkeit der Magistratur im Falle des Bedürfnisses weniger eingeschränkt, so wäre jedenfalls seitens der Verwaltungsbeamten ein Verhalten unmöglich, das die Regierung zu Beobachtung der gesetzlich ihrer reglementarischen Gewalt gezogenen Schranken veranlassen könnte, zumal, wie schon an anderem Orte bemerkt wurde, noch immer ein Gesetz über Verantwortlichkeit der Minister und auch der Beamten selbst fehlt.

3) Kass. Florenz vom 1. Juni 1874, argumentirend mit der Zuständigkeit der Exekutive zum Erlaß von Reglementen und Dekreten zum Vollzuge von Gesetzen, meinte, es sei stets, wo nicht ein völlig klarer Wortlaut der Bestimmung entgegenstehe, zu präsumiren, daß die Exekutivgewalt stets gemäß dem Gesetze und in den Grenzen einer solchen verfüge.

theilen irgend einen entsprechenden Schutz gewähren könnten, selbst wo sie die Verfassungswidrigkeit von Dekreten und Reglementen (nach den Bestimmungen des Art. 5 d. Ges. vom 20. März 1865 über Kompetenzkonflikte) erklären. Trotz Unabsetzbarkeit (früher faktischer, jetzt rechtlicher gemäß Ges. Text vom 2. Juni 1889 Art. 4) der Mitglieder des Staatsrathes, wie auch des Rechnungshofes (Ges. vom 14. Aug. 1862 Art. 4), ist die von diesen hohen Staatskörperschaften geübte Prävention höchst spärlich und in dieser Richtung fast null. Und noch geringer ist gewöhnlich in der Praxis die der Räthe oder oberen und speziellen Kommissionen, durch welche die Ministerien bei Prüfung und Harmonisirung von Gesetzentwürfen unterstützt werden. Der Staatsrath muß über alle Vorschläge „von allgemeinen Reglementen der öffentlichen Verwaltung" (Art. 12 Nr. 1, früher 9 Nr. 1) und in allen Fällen, in denen sein Votum gesetzlich vorgeschrieben ist (Art. 10 Nr. 1, früher 7 Nr. 1), befragt werden; er giebt ferner Gutachten über Gesetzesvorschläge, betreffs derer er von den Ministern befragt wird, und formulirt die Gesetzentwürfe und die ihm von der Regierung übertragenen Reglemente (Art. 10 Nr. 2 und 3, früher 7 Nr. 2 und 3). Aber, wo sein Votum nicht obligatorisch ist, wird es selten erfordert und dann mit geringer Wirkung, sei es, weil im Rathe eine besondere für dieses Amt geeignete Sektion für Gesetzgebung fehlt, sei es zufolge der noch vorwiegenden Verwaltungszentralisation, wie auch gemäß der allgemeinen Richtung der der Exekutive zustehenden reglementarischen Gewalt. Seinerseits kann der Rechnungshof zwar wohl Registrirung Kgl. Dekrete, welche er als den Gesetzen oder den Reglementen zuwiderlaufend erachtet, verweigern, aber sein Widerstand kann durch Beschluß des Ministerrathes gebrochen werden, indem er dann genöthigt wird, sein Visum mit Vorbehalt darauf zu setzen (Art. 14 gen. Ges.). Dann löst sich also sein Widerstand in einen leeren Appell an die parlamentarische Kontrolle auf. Jedes Jahr sendet der Rechnungshof dem Parlamente lange Reihen mit Vorbehalt eingetragener Dekrete; niemals aber veranstaltet das Parlament darüber eine ernste Diskussion; nie wurde eines widerrufen[1]). Wie immer übrigens die Revision des Rechnungshofes ist oder sein wird, so könnte dieselbe doch ihren heilsamen Einfluß nur auf die finanziellen Wirkungen der ihr unterbreiteten Dekrete ausüben.

III. Gesetze des Staates sind, wie bekannt, alle von einem der drei Zweige der gesetzgebenden Gewalt vorgeschlagenen, von der Mehrheit jeder Kammer angenommenen, vom Könige sanktionirten und promulgirten Akte (Art. 3, 7, 10, 54 der Verf.-Urk.). Bei der Gestaltung der Gesetze ist der Einfluß des Kabinets in Italien, wie anderwärts, vorwiegend und entscheidend. In der That dient die Initiative der Deputirten und Senatoren nur für Gegenstände geringerer Bedeutung, wie für Gesetze über Verbindung von Gemeinden mit anderen Aemtern oder Bewilligung einer Pension u. s. w. Verbliebe also nicht doch das Kabinet nach Willkür des Parlaments, müßten nicht alle legislativen Vorschläge, um Gesetzeskraft zu erhalten, seine Billigung finden, so würde den Kammern das Beste ihres Einflusses auf die Gesetzgebung fehlen. Wirklich erscheinen, abgesehen von der nie endenden Anhäufung von Dekreten und Reglementen, welche kraft der der Regierung durch die Art. 6 und 67 d. Verf.-Urk. gewährten Befugniß erlassen werden, jedes Jahr Gesetze, die der Regierung einen Theil der gesetzgebenden Gewalt delegiren. Nachdem die Kassationshöfe in vielen Fällen erklärt haben, daß die Delegationen selbst

---

1) Malgarini „Della libertà civile nelle costituzioni moderne" („Archivio giuridico", Bologna 1884). Brunialti Op. cit. pag. 247. Ersterer erklärt die Willfährigkeit der Kammer mit den Worten: „Die Mehrheit wird stets in ihrem Busen eine Entschuldigung des Ministeriums finden, von dem sie tausend Vortheile für sich und tausend Versprechungen für die Wähler zieht." Parte II cap. III.

völlig verfassungsgemäß sind[1]), sind dieselben eines der gewöhnlichen Mittel zur Schaffung von Gesetzen geworden, immerhin an drei Bedingungen geknüpft: Gründe ausnahmsweiser Wichtigkeit, fest begrenzter Zweck und zeitliche Beschränkung.

Im öffentlichen Rechte, in dem das imperative Mandat verboten ist (§ 18), kann die Subdelegation wohl zugelassen werden. Uebrigens hat der Gesetzgeber einzig Titel und Fähigkeit zu der Erklärung, es sei zweckmäßig, in besonderen Fällen die Exekutive an seiner Stelle zu berufen. Wie es keine Gerichtshöfe giebt für die Erklärung, ob ein Gesetz zu erlassen sei oder nicht, ob es in dieser oder einer anderen Form zu erlassen, so giebt es auch keine, die sich zu Richtern des Gesetzgebers aufwerfen dürften, wenn er seine Macht delegirt. Alles in Allem ist ihre Beurtheilung auf das Gebiet des konkreten Falles beschränkt und könnte Bestreitung der Anwendbarkeit legislativer Dekrete nichts anderes, als häufige Auslegungsgesetze zur Wirkung haben. Neben anderen Unzuträglichkeiten würden dieselben die gerichtliche Kontrolle eher verstärken, als abschwächen, damit aber zugleich die Ungewißheit des Gesetzes. Die einzige Bedingung für die Legalität des Aktes der delegirten Gewalt besteht in der Beobachtung der Grenzen ihres Amtes, soweit überhaupt die Delegation an sich in gesetzlicher Form feststeht.

IV. Verschiedenfach sind die Arten der Delegation der gesetzgebenden Gewalten; Malgarini[2]) zufolge können sie so bezeichnet werden: a) generelle Delegation sog. unumschränkter oder außerordentlicher Gewalten in Fällen des Krieges oder sonstiger schwerer Staatsbedrängniß[3]), welche Delegation im Handumdrehen dahin ausgedehnt wurde, die wichtigsten Gesetze des bürgerlichen Lebens umzustürzen, wie dies selbst nicht in irgend einem der absolutesten Staatswesen vorkam, abgesehen von den Beispielen der französischen Revolution; — b) spezielle Delegation für bestimmte Materien, rücksichtlich welcher die Regierung also Dekrete mit Gesetzeskraft erlassen kann, sei es frei, sei es gemäß bestimmten bei den parlamentarischen Verhandlungen ausgedrückten Prinzipien, oder aber auch, doch seltener, unter Beobachtung positiver im Mandat aufgestellter Bedingungen. Die in dieser Form erlassenen Gesetze sind fast unzählig und vor Allem wichtig jene, welche die sog. legislative und administrative Unifikation des Königreichs schufen[4]),

---

1) In einer Sache versuchten zuerst der Appellhof Genua am 14. Juli 1856 und dann zufolge der Rückweisung wegen Nichtigkeitserklärung des Kassationshofes Turin 24. März 1857 der Appellhof Casale am 26. Juni 1857 sich zu widersetzen, indem sie meinten, daß dem Parlament als Mandatar der Regierung (welches Mandat allerdings kein imperatives ist!) die Befugniß der Subdelegation nicht zustände. Der Kassationshof kassirte in vereinigten Kammern 1. März 1858 auch das zweite Urtheil. Die damals durchgedrungene Rechtsanschauung wurde später stets befolgt.

2) Op. cit. parte II cap. IV.

3) Mancini e Galeotti n. 222—229 erwähnen die Fälle solcher Gewaltenübertragung.

4) Administratives Kodifikationsgesetz vom 20. März 1865 mit folgenden Anlagen: A. Gemeinde- und Provinzialgesetz; B. Polizeigesetz; C. Gesetz über öffentliche Sanität; D. Gesetz über den Staatsrath; E. Gesetz über Kompetenzkonflikte; F. Gesetz über öffentliche Arbeiten. Das Gesetz über einheitliche Gesetzgebung vom 2. April 1865 mit folgenden Anlagen: Bürgerliches Gesetzbuch, Civilprozeßordnung, Handelsgesetzbuch, Gesetzbuch für die Handelsflotte, Einführungsgesetz der Strafprozeßordnung für Toskana, sowie Gesetz über Einführung der Gerichtsordnung vom 13. Nov. 1859 daselbst, Abänderungsgesetz hiezu, Abänderungsgesetz betr. Strafgesetzbuch von 1859, Gesetz über Enteignung zu öffentlichem Nutzen und Gesetz über literarisches und artistisches Eigenthum. Also 12 wichtige Gesetze und 4 Gesetzbücher, welche in letzter Linie von der vollziehenden Gewalt statt der gesetzgebenden ausgingen und hatte letztere sogar jener daneben auch das Mandat ertheilt, eine neue Eintheilung der Gerichtssprengel zu schaffen, sowie die der Gemeinden und Provinzen abzuändern, wie auch die Uebergangsbestimmungen und alle sonst zu voller Durchführung aller oben genannter Gesetze nöthigen zu erlassen. Kaum eines derselben hatte eine eingehende parlamentarische Berathung erfahren, nämlich nur das Gesetz über Kompetenzkonflikte, und war nur das bürgerliche Gesetzbuch von einer Kommission des Senats geprüft worden, von den übrigen Gesetzbüchern keines. Das Beispiel solcher Anlage-Gesetze wurde auch weiter befolgt bei dem vom 11. August 1870 über finanzielle Vorkehrungen, vom 19. Juli 1880 für die schrittweise Abschaffung der Getreidemahlsteuer u. s. w.

ein sehr gewagtes Vorgehen, mit dem man, die Gebräuche und Ueberlieferungen der verschiedenen italienischen Stämme verlassend, der Nation eine aus Frankreich herübergenommene Einrichtung[1]) auferlegte und unter dem Scheine der Befestigung der Einheit den ersten Anlaß zu tiefem Mißvergnügen gab; — c) stillschweigende oder nebensächliche Delegation im Anschluß an jene Klausel, mit welcher die Gesetze zu schließen pflegen, indem man der Regierung überläßt, mittels Reglements das für den Vollzug ihrer Bestimmungen Nöthige anzuordnen. In Wahrheit zieht diese Klausel nicht nothwendiger Weise und in jedem Falle ein legislatives Mandat nach sich, außer nach Ansicht dieses Schriftstellers wenigstens in folgenden beiden Fällen: 1. wenn das Gesetz sich auf Feststellung eines ganz allgemeinen Prinzips, rein nominell so zu sagen, beschränkt, indem es die praktische Verwirklichung desselben einem Reglemente überläßt, wie dies die Gesetze thaten, welche die Gemeinden zur Steuererhebung von dem Miethwerth der Wohnungen, von Betrieben und Wiederverkäufen, von jedem Familienheerd und anderen kaum mit Namen bezeichneten Steuern ermächtigten; 2. wenn das Gesetz Reglementen der vollziehenden Gewalt Verhältnisse und Materien zuweist, welche an sich den Gegenstand gesetzlicher Bestimmungen darstellen sollten, wie z. B. das Gesetz vom 25. Juni 1885 über Meliorationen. Dieses giebt, wie der Verfasser bemerkt, nur einige Bestimmungen über Klassifikation der Arbeiten, Vertheilung der Kosten, Errichtungen von Genossenschaften und namentlich über die den Eigenthümern und den Genossenschaften anzubietenden Vortheile behufs Anreizung derselben zur Vornahme von Meliorationen und verweist für alle anderen Verhältnisse auf die Normen der vollziehenden Gewalt und besonders, unter dem Vorwande, daß es sich um bloße Prozeßformen handele, für „spezielle Normirung des einzelnen Verfahrens rücksichtlich Bestimmung des höheren aus der Melioration der Grundstücke gewonnenen Ertrages, der Einrichtung und Verwaltung der Genossenschaften, Veröffentlichung und Genehmigung der Listen der Beiträge und anderer genossenschaftlicher Abgaben, Erhaltung der Meliorationsarbeiten und gewisser Kautelen der öffentlichen Gesundheitspflege“. Hiemit hat der Gesetzgeber einem der Interessirten seine Befugniß abgetreten, durch genaue Regeln die Beziehungen der öffentlichen Verwaltung zu den Privatgrundeigenthümern zu bestimmen, damit nicht der stärkste Theil den schwächsten unterdrücken könne[2]).

Die Kassationshöfe ihrerseits erachten vorwiegend dafür, daß das ohne ausdrückliche Zeitfrist übertragene legislative Mandat[3]) nicht mit dem ersten Akte, in welchem die Regierung davon Gebrauch macht, ende, sondern unbestimmt bis zu Widerruf fortbestehe[4]). Sie erachten, wenn auch mit einigen Abweichungen, daß die Beurtheilung der Frage des Bestehens des legislativen Mandats und der Innehaltung seiner Grenzen

---

1) Verschiedene dieser Gesetze und Gesetzbücher, wenig modifizirte Wiederholungen der kraft unumschränkter Gewalt im Jahre 1859 erlassenen anderen, wurden namentlich in den letzten Jahren mehr oder weniger revidirt.

2) Das franz. Ges. vom 21. Juni 1865 über „associations syndicales“, dem das italienische nachgebildet wurde, enthält dagegen gerade diese Normen.

3) So gab z. B. Art. 90 des Ges. vom 30. Dez. 1888 in Abänderung des Ges. vom 20. März 1865 Anl. A der Regierung die Befugniß, das neue mit den vorangehenden in Einklang zu setzen, Uebergangsbestimmungen und dgl. zu erlassen, ohne hiefür eine Frist zu bestimmen, damit die Regierung sich nach den Verhältnissen richten könnte. Gewöhnlich wird jedoch die Dauer der Machtvollkommenheit begrenzt, wie in Art. 3 d. Ges. vom 20. März über Administrativeinheit bis zur Publikation des Kgl. Dekrets und jedenfalls nicht über das Jahr 1865 hinaus. Art. 3 d. Ges. vom 22. Nov. 1888 bestimmte als Frist für Publikation des neuen Strafgesetzbuches den 30. Juni 1889 und mußte nach Art. 142 des Sicherheitspolizeigesetzes dieses, mit dem Strafgesetzbuch in Einklang gebracht, gleichzeitig publizirt werden.

4) So Kass. Rom 22. Febr. 1878, 17. Juli 1878 u. s. w. Die Kass. Turin 17. April 1874 erachtete die Befugniß mit dem ersten Anwendungsakte endend.

nicht dem Parlamente allein, sondern auch der richterlichen Gewalt zustehe. Hat nicht das Parlament hier schon präjudizirt, wird diese den Akt der Exekutive nicht anwenden, soweit sie nicht an Bestehen der Delegation glaubt oder die Grenzen derselben überschritten erachtet. Eine gleiche Machtbefugniß fehlt jedoch den Gerichten, um die schlechte Ausführung oder den Mißbrauch des Mandats zu kontrolliren, weil hier keine Gewaltüberschreitung vorliegen würde, soweit nicht der Mißbrauch in Uebertretung der im Delegationsgesetz selbst niedergelegten Prinzipien bestände[1]). Freilich erweist sich die Garantie richterlicher Kontrolle in der Praxis nur allerhöchstens als lediglich formelle, da nur schwer die Richter einen Akt als Ueberschreitung der Grenzen des Mandats mißbilligen, indem sie gegenüber den praktischen Folgen der Annullirung eines schon in Vollzug gesetzten Aktes nicht indifferent bleiben können[2]).

V. Außer in der Ungeduld, die Gesetze und die Verwaltung des Staates ähnlich schnell zu unifiziren, wie es scheinbar mit der politischen Einigung der Fall gewesen war, wird die Ursache für solche Delegationen allerdings in den unvermeidlichen oder zufälligen Schwierigkeiten zu suchen sein, vermöge derer das Parlament wenig oder gar nicht geeignet ist, direkt von sich aus die gesetzgeberische Aufgabe zu erfüllen. Bei dem Vorurtheil, daß jene erstere Einheit die andere befestige, wurde die Tendenz, alles gesetzlich regeln zu wollen, unwiderstehlich, wobei man nur zu oft die langsamere, aber geeignetere und sicherere Wirkung der Gewohnheiten übersah. Das Parlament hat den größten Theil seiner Zeit nicht eigentlich legislativer, aber nicht minder wichtiger Thätigkeit zu widmen. Die oft wenig gelungene Vorbereitung legislativer Arbeiten machte, weit entfernt die Vollendung derselben zu erleichtern, vielmehr dem Parlamente diese noch schwieriger, hauptsächlich bei Diskussion ausgedehnter Gesetzgebungswerke oder Gesetzbücher, bei denen besondere technische oder wissenschaftliche Kenntnisse und ins Einzelne gehende, sehr genaue Arbeiten gefordert werden, wenn man das System des Entwurfs durch die verschiedenen Bestimmungen hindurch erkennen und demselben sorgfältigen, logischen, einheitlichen Ausdruck geben will. Einem einzigen Gesetzbuch der früher Italien bildenden Staaten gegenüber fühlte sich die Kodifikationstendenz ohnmächtig, nämlich gegenüber dem toskanischen Strafgesetzbuche. Mehr noch als seine hervorragenden wissenschaftlichen und praktischen Vorzüge, welche freilich allein dasselbe nicht hätten schützen können, entschied über sein Fortbestehenbleiben die Thatsache, daß in Toskana die Todesstrafe nicht mehr bestand: bald nach Befreiung dieser Provinz von der lothringischen Dynastie hatte die provisorische Regierung im Einklang mit ihren edlen und berühmten Traditionen die Abschaffung dieses Rechtes verfügt. So ist denn dieses Gesetzbuch erst dem wahrhaft italienischen vom 30. Juni 1889 (das am 1. Jan. 1890 in Kraft getreten ist) gewichen, das noch großentheils in seinen trefflichen Bahnen sich bewegt. Lang ist die Reihe der Versuche, durch welche allmählich das genannte Strafgesetzbuch vorbereitet wurde, von denen einzelne ganz oder theilweise von der einen oder anderen Kammer durch Diskussion und Annahme die Taufe empfingen. War es so der beschleunigten oder hastigen Unifikationsbewegung entzogen worden und trug es die deutlichen Spuren einer gewissenhaften Ausarbeitung an sich, so war ihm dennoch das Loos beschieden, mittels Kgl. Dekrets in einem endgiltig durch die Regierung behufs Verbesserung und Harmonisirung

1) Kass. Rom 15. Sept. 1877 und 17. Juli 1878 hat in der That vorgezogen, die Grenzen des Mandats nicht für überschritten zu erklären. Früher hatte man aber lange dafür gehalten, daß dem Parlament allein die Entscheidung zustehe, ob die Grenzen des Mandats überschritten seien. Kass. Florenz vom 15. Juni 1867. Auch der Appellhof Bologna 23. Okt. 1864 hatte die Gerichte für zuständig erklärt, zu entscheiden, ob ein kraft Delegation erlassenes Gesetz wirklich eine Delegation zur Grundlage habe und sich in den Grenzen derselben gehalten habe.

2) Ugo „Leggi incostituz.“ n. 109.

der Bestimmungen unter sich und mit denen anderer Gesetzbücher und Gesetze revidirten Texte veröffentlicht zu werden, wobei dieselbe den Anschauungen des Parlaments Rechnung zu tragen und in einem Kgl. Dekrete die Uebergangsbestimmungen und sonst zum Vollzug desselben nothwendigen zu erlassen beauftragt wurde (Art. 1 und 2 des Ges. vom 22. Nov. 1888). Zwei an den König gerichtete Berichte des Justizministers Zanardelli, dem großentheils das Verdienst, dasselbe zum Abschluß gebracht zu haben, zufällt, sind begleitet von den Sitzungsprotokollen der bei der Revision und Durchführung des Regierungspensums zugezogenen Kommission und geben Aufschluß über die Art der Ausführung des Mandats[1]).

VI. Die Sanktion als Abschluß des Gesetzes ist eine der Befugnisse der Kgl. Machtvollkommenheit, bei deren Ausübung, wie bei sonstigen Akten derselben, soweit sie bei Regierung des Staates eine Wirksamkeit entfaltet (§ 12 V), ministerielle Verantwortlichkeit in Frage kommt[2]). Das piemontesische Gesetz vom 23. Juni 1854, ausgedehnt auf alle Provinzen des Reichs, sorgt für eine ernstliche Gestaltung derselben vermittelst einer zeitgemäßen und nothwendigen Auslegung des Art. 7 der Verfassungs-Urkunde. Es erklärt nämlich in Art. 3 „vollstreckbar Gesetze zufolge Promulgation seitens des Königs, wenn diese vor Eröffnung derjenigen parlamentarischen Session erfolgt, welche zunächst derjenigen folgt, in welcher dieselben votirt worden waren, soweit nicht im Gesetze selbst ein anderer Termin der Promulgation festgesetzt wäre“ [3]). Wurde das Gesetz nicht in dieser Frist sanktionirt und promulgirt, so kann dies später nicht mehr erfolgen, außer zufolge neuer Vorlegung, Diskussion und Annahme im Parlament; für eine solche Unterlassung wäre also das Ministerium verantwortlich. Wie dem nun auch sei, so könnten doch manchmal, wenn Sessionen sich über den durch Art. 9 der Verf.-Urk. festgesetzten Termin erstrecken, nicht geringe Verzögerungen bei Sanktion und Promulgation von Gesetzen eintreten.

Es giebt einzelne Gesetze des Staates, deren Promulgation der anderer späterer untergeordnet wurde. Hier ist die Praxis keine feststehende; immerhin überwog die Ansicht, daß, wenn ein Gesetz Beziehungen zu einem anderen hat, ihre Promulgation gleichzeitig erfolgen müßte[4]). Manchmal wird in einer besonderen Bestimmung des Gesetzes Vorlage eines besonderen Gesetzentwurfes an das Parlament vorgeschrieben, um irgend einen Punkt zu reguliren, der jetzt nicht erledigt wurde. Ein neueres Beispiel liegt in Art. 68 d. Ges. vom 22. Dez. 1888 über Hygiene und öffentliche Sanität vor, welcher für diese Vorlage eine Frist von fünf Jahren seit Promulgation desselben festsetzt. Das künftige Gesetz soll für Abschaffung der noch bei Ausübung der Pharmazie im Reiche bestehenden Beschränkungen und Privilegien mittels Normirung der etwa zu

1) Die vielgliedrige Kommission bestand zumeist aus Senatoren, Deputirten und einigen Kriminalisten, wie ähnlich schon im Jahre 1865 und neuestens 1882 beim Handelsgesetzbuch, welches auch nach Abänderung und Aufstellung von Uebergangsbestimmungen seitens der Regierung durch Kgl. Dekret veröffentlicht wurde.

2) Schon der Bericht von Sclopis über den Entwurf eines Gesetzes betr. Sanktion und Promulgation von Gesetzen („Atti del Parlam. subalpino“, sess. 1853—54, doc. I, 799) behauptete ministerielle Verantwortlichkeit auch für die Kgl. Sanktion.

3) Im Jahre 1849 präludirte die subalpine Deputirtenkammer mit ihrem Beschluß dem Ges. von 1854, während damals der Senat ein abweichendes Urtheil ausgedrückt hatte, indem er die Fixirung jenes oder irgend eines anderen Termins als den Gewohnheiten widersprechend und die Kgl. Prärogative beschränkend erachtete.

4) Mancini e Galeotti n. 728—730. Wichtig ist es, die beiden Ausdrücke: Promulgation und Publikation auseinander zu halten. Mit dem ersteren wird offiziell die Existenz und Vollstreckbarkeit des Gesetzes, mit dem zweiten die verbindliche Kraft bezeichnet. Manchmal freilich wurden sie als gleichbedeutend gebraucht, so in dem früheren Gem.- und Prov.-Ges. vom 20. März 1865 Art. 237 und 238 und im Polizeigesetz v. gl. Datum Art. 122 und in zwei anderen Gesetzen vom 17. Juni 1860 n. 4130 und 4131.

leistenden Entschädigungen und Aufbringung dieser Mittel sorgen (oben Note 1 auf Seite 53).

VII. Die Formel der Promulgation von Gesetzen beginnt mit dem Namen des Königs, dann folgen die Worte: „per grazia di Dio e per volontà della nazione Re d'Italia" gemäß Ges. vom 21. April 1861. Dann folgt: „Il Senato e la Camera dei deputati hanno approvato; — Noi abbiamo sanzionato e promulghiamo quanto segue"; dann folgt der Text des Gesetzes und schließt mit den Worten: „Ordiniamo che la presente[1]), munita del sigillo dello Stato, sia inserta nella raccolta ufficiale delle leggi e dei decreti del Regno d'Italia, mandando a chiunque spetti di osservarla e di farla osservare come legge dello Stato." — Vor dem 21. April 1861 betitelte sich die Gesetzsammlung: „Raccolta degli Atti del Governo" (Note 2 auf S. 16). In den Akten eines Kgl. Statthalters pflegt die Formel mit den Worten zu beginnen: „In virtù dell' autorità a Noi delegata", was jedoch, da es nirgends gesetzlich vorgeschrieben ist, manchmal fehlt[2]). Haben Kgl. Dekrete Gesetzeskraft, so promulgirt der König sie mit der Formel: „In virtù dei poteri straordinari (oder „dei pieni poteri") a Noi conferiti colla legge . . ." Die Promulgationsformel Kgl. Dekrete beginnt mit Bezugnahme auf die Gesetze und die Kgl. Dekrete, zu deren Vollzug Bestimmungen getroffen werden sollen; manchmal werden diese Vollzugsvorschriften wegen ihrer nebensächlichen Bedeutung in einfache ministerielle Dekrete aufgenommen. Wenn auch nicht vorgeschrieben, fehlt das Datum des Gesetzes am Fuß desselben nie oder ist dann höchstens vergessen. Die Datirung kann den Zweifel, ob die Promulgationsfrist (gen. Art. 3 d. Ges. von 1854) innegehalten ist, beseitigen und dient stets zu Erleichterung der Angabe und Bezugnahme auch von Dekreten. Die Unterschrift des Königs ist nothwendig für Gesetze und von ihm zum Vollzuge von Gesetzen, welche die Allgemeinheit des Staates interessiren, erlassene Dekrete und Reglemente, nicht minder die Gegenzeichnung der einen und anderen seitens des vorschlagenden Ministers, sowie Visum des Großsiegelbewahrers, welcher das Staatssiegel anlegt (Art. 2—6 d. Ges. vom 3. Juni 1854, vgl. mit Art. 67 der Verf.-Urk.)[3]). Bei Gesetzbüchern erfolgen die Unterschriften auf einem Druckexemplar der Kgl. Druckerei, das als Original dient und im Generalarchive des Reichs aufbewahrt wird. Handelt es sich um Reglemente, welche durch Kgl. Dekret genehmigt werden, so ist an deren Fuß die Formel gebräuchlich: „visto d'ordine di S. M." mit Unterschrift des vorschlagenden Ministers und gewöhnlich Angabe seines Bureau's.

VIII. Die vom Könige promulgirten Gesetze treten im ganzen Königreich am 15. Tage nach ihrer Publikation in Kraft, ausgenommen anderweite Bestimmung des Gesetzes (Art. 1 d. einleit. Tit. des Cod. civ.). Dies gilt auch für die Kgl. Dekrete und Reglemente zum Vollzug von Gesetzen, welche die Allgemeinheit des Staates interessiren (Art. 6 d. Ges. von 1854); in der That ist es natürlich, daß in dieser Beziehung gesetzlich die zum Vollzug eines Gesetzes nöthigen Akte gleich behandelt werden. Ebenso muß a fortiori die gleiche Regel zur Anwendung kommen auf Dekrete, mit denen die vollziehende Gewalt auf Delegation der Legislative vorgeht, und auf die von ersterer unter Vorbehalt späterer parlamentarischer Genehmigung erlassenen (§ 12 VII, und hier oben II).

1) Handelt es sich um ein Kgl. Dekret: „ordiniamo che il presente decreto, munito del sigillo dello Stato, sia inserto" u. s. w.

2) So im Statthalterdekret vom 17. Nov. 1860 betr. Errichtung von drei maritimen Departements und vom 12. Dez. 1860 über Prüfungen im Universitätsunterricht.

3) Reklusion von 3 bis 6 Jahren und Geldstrafe von 10—10 000 Lire sind in Art. 264 Cod. pen. für Nachahmung des Staatssiegels gedroht; mag auch die That im Auslande erfolgt sein, so kann auf Antrag des Justizministers Bestrafung im Inlande eintreten, Art. 4.

Wegen besonderer Natur einzelner Gesetze erachtete man ohne Nothwendigkeit besonderer Publikation dieselben von Rechtswegen sofort anwendbar. So z. B. bei Gesetzen öffentlicher Ordnung, solchen, die das Heimfallsrecht abschafften, welche die Art und die erforderlichen Bedingungen für Vollziehbarkeit auswärtiger Urtheile betreffen oder auf Konsulate im Auslande sich beziehen oder internationale Verträge darstellen, so oft deren Anwendung in jüngst dem Königreich annektirten Gebieten in Frage steht [1]).

Königliche Begnadigungs- oder Ernennungsdekrete werden, da sie nicht den Zweck haben, für die Vollziehung Regeln aufzustellen, sofort vollzogen. Gleiches gilt im Allgemeinen für organische Dekrete, für Dekrete der Minister oder Präfekten, Verordnungen der politischen, sanitären, maritimen Polizei u. s. w. und nicht minder für alle anderen Bestimmungen ähnlicher Art.

IX. Die Publikation von Gesetzen erfolgt gewöhnlich in dem von den Kammern angenommenen Texte und ist dann die Formel der Promulgation die des Gesetzes. Im Fall der Delegation der Legislative ist diese Gesetz und wird als Gesetz promulgirt. Dann wird aber nothwendigerweise der veröffentlichte Text, da er ganz oder theilweise das Werk der Exekutive ist (abgesehen von der dem Parlament und den Gerichten zustehenden Kontrolle) mit der Formel des Kgl. Dekrets promulgirt und beginnt mit Bezugnahme auf das Gesetz der Delegation, auf die er sich stützt. Die gewöhnlichste Form, in der der endgiltige Text von der Regierung ausgeht, ist der des „testo unico“, worin sie kraft der erhaltenen Vollmacht mit den Bestimmungen des neuen Gesetzes diejenigen früherer dadurch abgeänderter in Einklang bringt [2]).

Kraft des Art. 1 d. einleit. Titels zum Cod. civ. erfolgt die Publikation von Gesetzen (und Dekreten und Reglementen des Königs, welche zum Vollzuge der Gesetze nöthig sind und die Allgemeinheit des Staates interessiren, Art. 6 d. Ges. von 1854) durch Einrückung des Gesetzes (oder Dekrets oder Reglements) in die offizielle Sammlung der Gesetze und Dekrete mit Vermerk dieser Einrückung in der „Gazzetta ufficiale del regno“ [3]).

---

1) Kass. Turin 30. Sept. 1875. Mit vollem Recht bemerkt jedoch Gabba in Note zu diesem Urtheil in „Giurisprud. ital.“ XXVIII I, 1, 315, daß dasselbe zu weit geht, wenn es ein solches Prinzip auch auf politische Gesetze ausdehnt und von diesen nur diejenigen ausnimmt, welche behufs Anwendung in annektirten Gebieten ergänzende oder vorübergehende Anordnungen erfordern würden, sowie diejenigen, welche zuerst schwere Störungen beim Uebergange des alten Zustandes in den neuen mit sich brächten. Nicht alle politischen Gesetze sind Gesetze öffentlicher Ordnung; sind sie dies, insofern sie die Attributionen der Behörden betreffen, und finden sie unmittelbar auf die Beziehungen der verschiedenen Behörden Anwendung, während die nur Rechte und Pflichten zwischen Staat und Bürgern im Allgemeinen betreffenden vorgängige Publikation erfordern, so ist auch letztere nöthig für Gesetze über Aufhebung des Heimfallsrechts, welche keine internationalen Verträge darstellen.

2) Zu lang wäre die Aufzählung aller „testi unici“ von Gesetzen. Seitdem in der Deputirtenkammer am 14. Mai 1868 unter Zustimmung der Regierung die Veröffentlichung von Gesetzen in einem von dem Beschluß des Parlaments abweichenden Texte für unzulässig erklärt war, hatte man weiterhin keine Bedenken und ergießen sich, nachdem man einmal die neue Bahn betreten hat, solche einheitliche Texte jährlich ohne Unterlaß. Man begann mit der Verschmelzung des Cod. pen. milit. marittimo mit dem Cod. pen. per l'esercito und anderen hierauf bezüglichen Gesetzen, um möglichst Strafrecht und -Prozeß sowohl für das Landheer, wie für die Marine übereinstimmend zu gestalten (Dep.-Kammer 14. Juni 1869); dann ergingen neben anderen folgende stets durch Kgl. Dekret veröffentlichte einheitliche Texte: 6. Sept. 1874 Getreidemahlsteuer, Taxen für Stempel, Register, Konzessionen der Regierung, Hypotheken, Einkünfte juristischer Körperschaften u. s. w.; 24. August 1877 Einkommensteuer; 25. Mai 1879 Notariat; 17. Febr. 1884 Verwaltung des Staatsvermögens und allgemeine Rechnungsstellung; 27. August 1883 Zuckerfabrikation; 22. Febr. 1885 Bodenkredit; 24. Sept. 1886 Bewässerungsgenossenschaften; 14. Juli 1887 Heeresorganisation; 4. März 1888 Phylloxera; 16. Dez. 1886 Marineaushebung; 8. Sept. 1889 Zölle; 11. Juli 1889 Fabrikation und Verkauf von Alkohol; 2. Juni 1889 Staatsrath; 21. Juni 1889 Postwesen; 10. Febr. 1889 Gemeinde- und Provinzialverwaltung (der von der Kammer zu Abänderung des Ges. vom 20. März 1865 mit 252 Artikeln in nunmehr 90 Artikeln angenommene Text wurde zufolge der Verschmelzung in einen Text mittels Kgl. Dekrets in 284 Artikeln publizirt).

3) Vgl. Note 2 auf S. 16—17 und § 21 III S. 144. In den 82 Gemeinden des Thales von Aosta,

Jedes ein Gesetz, Dekret oder Reglement enthaltende Gesetzblatt sendet die Kgl. Druckerei dem Großsiegelbewahrer, der den Empfang in einem besonderen Register vermerken läßt, damit der Termin des Inkrafttretens datirt werde von dem Tage, an welchem auf seine Veranlassung hin die Gazzetta ufficiale davon unter Angabe der fortlaufenden Nummer der Gesetzsammlung offizielle Anzeige macht (Art. 5, vgl. 6 d. Ges. von 1854); der Großsiegelbewahrer übermittelt dann die Originalakte dem Generalarchiv des Königreichs (Art. 8). Nur die Originale der Sammlung werden als offiziell betrachtet für ihre Verbindlichkeit am festgesetzten Termin[1]).

Die übrigen, nicht die Allgemeinheit des Staates interessirenden Kgl. Dekrete werden auszugsweise in dieselbe Sammlung eingerückt, ausgenommen die, deren Veröffentlichung, ohne irgend für die Oeffentlichkeit einen Nutzen zu bieten, Privatinteressen verletzen oder Interessen des Staates schaden könnte (Art. 7). Bei allen anderen Akten der Regierung oder der Provinzialverwaltung, welche immerhin die Bürger zu verpflichten vermögen, sind keine besonderen Regeln für die Veröffentlichung vorgeschrieben (für die munizipalen vgl. unten § 25 XI). Im Streitfall entscheidet, mangels besonderer Bestimmung, der Richter, ob die Veröffentlichung genügend gewesen sei[2]).

X. Trotzdem die nach Obigem vollzogene Veröffentlichung rechtliche Wirkung für Verbindlichkeit des Gesetzes oder Dekrets hat, muß die Regierung doch, damit Jeder Kenntniß nehmen könne, dafür sorgen, daß ein von der Kgl. Druckerei gedrucktes Exemplar öffentlich in jedem Hauptorte der Gemeinden angeschlagen werde (Art. 4 letzter Absatz, vgl. 6, d. Ges. von 1854)[3]), und, wenn es sich um ein Gesetzbuch handelt, ein Exemplar desselben im Gemeinderathssaale niedergelegt und dort allgemein einen Monat hindurch sechs Stunden täglich aufgelegt bleibe. Das Gemeinde- und Provinzialgesetz (Art. 3 des Textes von 1865 und Textes von 1889) beruft den Präfekten als Vertreter der vollziehenden Gewalt dazu, für Publikation „der Gesetze" und den Bürgermeister als Beamten der Regierung unter Leitung der höheren Behörden dazu, für die „der Befehle und Manifeste der Regierung" Sorge zu tragen (Nr. 1 des Art. 132, alt. 103). Die Verbindlichkeit der Gesetze, Dekrete und Reglemente hängt jedoch nicht von der Beobachtung dieser Bestimmungen ab, sondern von der des Art. 1 des einleit. Titels zum Cod. civ.[4]). Uebrigens ist der Satz, daß Unkenntniß des Gesetzes (Dekrets oder Reglements), abgesehen von außerordentlichen Fällen, in denen die Unkenntniß aus absoluter, in generellen und öffentlichen Gründen liegender Unmöglichkeit herrührt, nicht schützt, unumstöß-

---

wo französisch gesprochen wird, was in Art. 274 d. Casati-Gesetzes über öffentl. Unterricht und 45 des Notariatsgesetzes, auch im Verhalten der Deputirtenkammer zufolge der Interpellationen in den Jahren 1862 und 1883 beachtet ist, mag auch die Kenntniß des Italienischen obligatorisch erklärt sein, wird jetzt die Bestimmung des Art. 4 des Ges. von 1854 als nicht mehr nothwendig nicht angewendet, daß nämlich neben dem Texte auch eine vom vorschlagenden Minister gezeichnete und mit Visum des Großsiegelbewahrers versehene französische Uebersetzung in der offiziellen Gesetzsammlung veröffentlicht werden solle. Damit ist auch die Nothwendigkeit des Anschlags und der Hinterlegung der Uebersetzung im Generalarchive des Königreichs nach Vorschrift des Art. 8 d. Ges. von 1854 dahingefallen.

1) Art. 1 des Regl. vom 21. April 1861 zum Vollzug des Gesetzes v. gl. Datum über die Einrichtung der offiziellen Gesetzsammlung.

2) Bianchi „Corso elem." I p. 51 hält dafür, daß solche Akte sofort nach Publikation in Kraft treten.

3) Vgl. Art. 5 d. Regl. vom 21. April 1861 und Art. 1 des Cirkulars des Justizministers vom 6. Mai 1861.

4) Dies geht auch aus Art. 5 des gen. Regl. vom 21. April 1861 hervor. Siehe Saredo „Trattato delle leggi", Fulci „Del titolo prelim. e del diritto delle persone", Firenze 1880 p. 16 u. f. w. Nicht wenige erachten die Gesetzpublikationsmethode in Italien für ungenügend, besonders wenn man an die noch große Zahl ununterrichteter und wirklich analphabeter Staatsangehöriger denkt.

liches Prinzip des italienischen Rechtes und ausdrücklich in Art. 44 des neuen Strafgesetzbuchs ausgesprochen, mag auch seine Anwendung zu praktischen Schwierigkeiten Anlaß geben können und wirklich geben. Diese hängen hauptsächlich von den, angesichts des anzuwendenden Gesetzes, die Scheidung thatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse betreffenden ab. Für das Privatrecht beweist dies u. A. der Art. 1109 Cod. civ., welcher als Wirkung eines die einzige oder hauptsächliche Ursache zur Vertragsschließung bildenden Rechtsirrthums die Nichtigkeit des Vertrages bestimmt (vgl. Art. 1119, 1123, 1772).

§ 25. **Verschiedene Arten der Gesetze, Dekrete und Reglemente.** I. Die Gesetze haben entweder zum Gegenstande wirklich verpflichtende Rechtsvorschriften, wenn sie eigentliche Gesetze in materiellem Sinne sind, oder bestehen häufig lediglich in Verwaltungsvorschriften, so daß sie Gesetze nur in formellem Sinne sind und als uneigentliche und formelle bezeichnet werden. Schon die Verf.-Urk. erwähnt nicht wenige letzterer Kategorie. So zum Theil wenigstens die der Genehmigung der staatlichen Bilanz und Rechnungen, so auch die der Krondotation, der Anweisung für den Kronprinzen, Apanagen, Witthum und Aussteuer für Mitglieder der Kgl. Familie, für Einrichtung richterlicher Beamtungen, Gemeinde- und Provinzialinstitutionen (Art. 10, 19, 21, 70, 74) u. s. w. Im Allgemeinen sind alle Gesetze, welche Vereinbarungen genehmigen, die über die Grenzen der gewöhnlichen Verwaltung hinausgehen, wo diese durch Bilanz- oder andere Gesetze festgesetzt sind, auch ihrerseits uneigentliche, wie dies auch für die die volle Naturalisation (§ 8 II f) gewährenden gilt, ebenso die einem wohlverdienten Patrioten oder dessen Wittwe eine Pension gewährenden oder zeitweilig von schwerem Unglück betroffene Vermögensobjekte von Steuern entlastenden oder den Transport und die Bestattung der Leiche eines hervorragenden Italieners in einem monumentalen Tempel gestattenden u. s. w. Zahlreich sind auch die Gesetze, in deren verschiedenen Bestimmungen solche der einen oder anderen Art begegnen. So z. B. das Ges. vom 5. Mai 1861, welches als nationalen Festtag den ersten Sonntag des Juni jedes Jahres zur Feier der Einheit Italiens und der Verfassung des Königreichs erklärt und das Ges. vom 23. Juni 1874, welches den Kalender der Festtage bestimmt, deren Wirkung nicht lediglich eine administrative ist, sondern auch eventuell den Vortheil oder Nachtheil des Zahlungsaufschubes oder hinausgeschobener Erfüllungspflicht bei zahlreichen Verpflichtungen mit sich bringt.

Auch die uneigentlichen Gesetze verpflichten, insoweit sie Gesetze sind. Beständen sie lediglich in Administrativakten, so müßten sie, um giltig zu sein, sich in Einklang mit den Staatsgesetzen halten, indem sonst die Behörden dieselben nicht anwenden könnten, noch die Privaten dieselben beobachten brauchten. Daß dem jedoch nicht so ist, geht auch aus der Thatsache hervor, daß, wenngleich Art. 34 d. Ges. über das Rechnungswesen des Staates (Text vom 17. Febr. 1889) ein besonderes Gesetz für jede 30000 Lire übersteigende Ausgabe zufolge neuen Bedürfnißfalles fordert, dennoch mehrfach solche Ausgaben bloß in das Budget gesetzt zu sein brauchten, um als regelrechte anerkannt zu werden, und in der That weder der Rechnungshof noch andere Behörden etwas dagegen einzuwenden fanden[1]). In der Praxis stößt manchmal die richterliche Behörde auf uneigentliche Gesetze mit Bestimmungen, welche bürgerliche und politische Rechte verletzen könnten — Rechte, deren Schutz durch Art. 2 d. Ges. über Kompetenzkonflikte ihr überwiesen ist, und erachtet, daß der Gesetzgeber hiemit dieselben nicht verletzen wollte und solche Bestimmungen sich in administrative Akte auflösen. Während sie gesetzliche Kraft der Streichung einer auf onerosen Titel hin eingetragenen Anweisung im Budget be-

1) Ugo „Leggi incostituz.“ n. 91. Der Verfasser meint mit Recht, es sei oft schwer, ein eigentliches Gesetz von einem uneigentlichen zu unterscheiden.

streitet, billigt sie dieselbe der Streichung einer auf nicht onerosen Titel eingetragenen zu. Wäre die Eintragung kraft eines Gesetzes erfolgt, verbindet doch, da das Budget auch ein Gesetz und die Verfassung keine über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zu entscheiden berechtigte Gewalt anerkennt, die Streichung der nicht onerosen Anweisung Behörden und Private [1]). Die aus etwaiger Meinungsverschiedenheit der beiden Kammern rücksichtlich der Streichung von für öffentliche Betriebe nöthigen Auslagen entstehende Schwierigkeit ist noch nicht gänzlich und völlig angemessen gelöst. Es fehlt in Italien eine Institution, wie der konsolidirte Fonds in England, welcher der Verwaltung die für solche dauernde Betriebe nöthigen Mittel garantirt, welche, sollten sie in Fortfall gebracht werden, nur durch allgemeine oder spezielle Gesetze aufgehoben werden könnten. Immerhin läßt sich der Nutzen werthen, daß auch eine der Kammern durch gänzliche oder theilweise Verwerfung des Budgets ein Mittel besitzt, die Regierung, welche ungeschickt sich zu einem den Staatsinstitutionen feindlichen Versuche hinreißen ließe [2]), zu zwingen, auf die rechte Bahn zurückzukehren. Handelt es sich nur um lediglich durch Dekrete geschaffene Betriebe, so fehlt hier jedenfalls jede Schwierigkeit. Sind sie durch Gesetz geschaffen, so scheint, sollte hiefür die Form des Dekrets für genügend erachtet worden sein, dieses Moment durch ein neues Gesetz anerkannt werden zu müssen. Jedenfalls können durch einfache Dekrete keinerlei Gesetze abgeändert werden, mittels derer gewisse Theile der Centralverwaltung geschaffen oder geordnet worden sind [3]).

Gleich wie die legislative Gewalt einfachen administrativen Akten die Form von Gesetzen giebt, weil sie die Finanzen des Staates belasten oder besondere Bedeutung haben, so ermangelt ihrerseits die Exekutive nicht, die gesetzlichen Vorschriften zu erhärten, manchmal eher Ungewißheiten über Normen schaffend oder mehrend, anstatt sie zu beseitigen, und in anderen Fällen dieselben abändernd, ja Gegentheiliges verfügend, ohne daß eine legislative Delegation sie dazu berechtigt hätte, wo dann die Abhilfe in der Kontrolle der Gerichte und des Parlamentes liegt.

Während keinem der Akte, welche uneigentliche Gesetze darstellen, die Form des Gesetzes fehlt, würde diese mangels des sanktionirenden Königs nothwendigerweise bei Ernennung eines Regenten gemäß Art. 15 der Verf.-Urk. fehlen (s. Note 1 auf S. 115).

II. Gesetze von besonderer Wichtigkeit sind Gesetze mit Verfassungscharakter (§§ 5 und 6) ohne Unterscheidung von eigentlichen oder uneigentlichen. Wie schon bemerkt, wurden als solche jene Ergänzungen oder Entwicklungen der Verf.-Urk. aufgefaßt, mittels derer dieselbe mit den neuen Verhältnissen in Uebereinstimmung gebracht wurde, ohne hier der Gewohnheit als für sich bestehender Quelle, noch auch der parlamentarischen Omnipotenz Raum zu geben. Für solche Gesetze hat stets die vom Könige und vom Parlamente ausgeübte legislative Gewalt genügt und wird dies auch fernerhin. Wie für die Monarchie „die Verfassung unwiderruflich“, so sind für die Nation die Plebiszite heilig. Hat sich auch schon vor den Plebisziten die Verfassungs-Urkunde geändert, so haben dieselben gleichfalls letztere abänderbar erklärt, d. h. in ihren wesentlichen Prin-

---

1) Die Gnadenanweisungen sind (nach Kass. Rom 5. Dez. 1881) Akte der hohen Verwaltung, welche zufolge der geänderten politischen Verhältnisse des Staates administrativ und konstitutionell durch das neue interne öffentliche Recht geregelt werden. Das Parlament kann bei seiner jährlichen Prüfung der Budgets solche Eintragungen abändern, da dies in sein Amt als Gesetzgeber und Kontrolleur der Regierung fällt. In gleichem Sinne Kass. Mailand 22. April 1863, Florenz (vereinigte Kammern) 11. April 1873, Rom 9. Juli 1880, 5. Febr. 1886 u. s. w. Vgl. auch bezüglich der Budgetgesetze den Abschnitt über das Finanzwesen.

2) Ugo Op. cit. n. 93.

3) Das ergiebt sich aus den Berathungen des sog. Ministerien-Ges. vom 12. Febr. 1888. Unten § 26 IV, V, VI.

zipien gewollt und zwar so, daß nur der gesetzgebenden Gewalt[1]) zusteht, die einzelnen Bestimmungen derselben den neuen Bedürfnissen anzupassen, wenn die Nothwendigkeit einer Reform offensichtlich und unvermeidlich und reiflich erwogen ist. Besonders erwähnenswerth von allen konstitutionellen Gesetzen ist das Garantiengesetz vom 13. Mai 1871, das der Staatsrath nach besonderer Befragung in seinem Gutachten vom 7. Febr. 1878 als Gesetz des internen öffentlichen Rechts, als politisches und grundgesetzliches Staatsgesetz erklärte, weßhalb seine Abänderung nicht ohne jene größeren Kautelen zulässig wäre, wie sie für Gesetze solcher Art üblich sind.

Aus gleichem Grunde betrachtet man als Gesetze mit Verfassungscharakter diejenigen, welche die Verfassungs-Urkunde auslegen. Art. 73 spricht ausdrücklich von einer authentischen und für Alle verbindlichen Interpretation, welche aber allein der Gesetzgebung zustehen soll. Es läßt sich also an der Möglichkeit von Auslegungsgesetzen der Verfassungs-Urkunde, welche selbst ein Gesetz ist, nicht zweifeln. Gerade weil sie Gesetze sind, und nicht richterliche Urtheile, und die Verfassung oder andere Gesetze auslegen, verfügen sie, wie jedes andere Gesetz, nicht für vergangene Fälle, sondern einzig und allein für zukünftige und haben keine rückwirkende Kraft (Art. 2 des einleit. Tit. d. Cod. civ.). Als Auslegung mit Wirkung lediglich für die Zukunft gelten Vielen Art. 3 des Ges. vom 23. Juni 1854, welcher dem Könige eine in Art. 4 d. Verf.-Urk. für Promulgation von Gesetzen (oben § 24 VI) nicht vorgeschriebene Frist festsetzt, sodann Art. 830 Cod. proc. pen., welcher dem Könige das Recht der Amnestiebewilligung ertheilt, während Art. 8 der Verf.-Urk. nur vom Rechte der Begnadigung und Strafumwandlung (§ 12 VIII) spricht; ferner die Bestimmungen des Ges. vom 30. Dez. 1882 über den Wegfall Deputirter, welche nicht bedingungslos und einfach gemäß Art. 49 der Verf.-Urk. oder wenigstens nicht binnen zwei Monaten nach Bestätigung ihrer Wahl (§§ 5 IV und 18) den Eid leisten. Eine gerichtliche Auslegung wäre in diesem letzten Fall jedenfalls unmöglich gewesen[2]).

III. An Gesetzen, welche sehr kühne oder selbst höchst bedenkliche Auslegungen von Verfassungsgrundsätzen behufs Harmonisirung mit neuen Bedürfnissen geben, scheint es nicht zu mangeln, insofern nicht selten heftige Kritik geübt wird. So meinen denn auch Einzelne, daß die Gerichte in den ihnen unterbreiteten Fällen ein Urtheil über die Verfassungsmäßigkeit solcher Gesetze fällen können[3]), wie sie sicher zur Beurtheilung der Verfassungsmäßigkeit von Dekreten und Ausführungs- wie Verwaltungsreglementen befugt sind. Es ist z. B. sonderbar, daß die Exekutive kraft der ihr übertragenen außerordentlichen Gewalten den Unabhängigkeitskampf dazu benutzt hatte, um die Unversetzbarkeit der Richter von ihrem Amtssitze zu unterdrücken, während bei dem Versuche der Regierung im Jahre 1853 zum Zweck der Erzielung dieser Unterdrückung das Parlament sich dem widersetzte, obgleich damals der Entwurf als Garantie gegen den Mißbrauch der unbeschränkten Befugniß der Versetzung richterlicher Beamter das Urtheil eines höheren Disziplinarrathes angeboten hatte. Diese illiberale Auslegung des Art. 69 der Verf.-Urk., welcher Unabsetzbarkeit vom Amte und Unversetzbarkeit vom Amtssitze nicht

1) Brunialti „La costituz. ital. e i plebisciti“ („Nuova Antologia“, Rom 15. Jan. 1883).

2) Bei Diskussion des sog. Ministeriengesetzes im Senat wurde die Ansicht ausgesprochen, daß auch dieses Gesetz ein Auslegungsgesetz sei, während dem entgegen bemerkt wurde, daß Gesetze solcher Art nur dann vorliegen, wenn sie Meinungsverschiedenheiten der höchsten Magistraturen des Reichs bezüglich Auslegung der diesen Gegenstand betreffenden, vorhandenen Gesetze beseitigen. Sicher ist dasselbe ein uneigentliches Gesetz.

3) So namentlich Ellero „La tirannide borghese“ Bologna 1879 und „La riforma civile“, ebenda 1879; Malgarini Op. cit. Vgl. De Gioannis „Corso di dir. amministr.“ proemio p. CIX und neuestens Gabelli „La libertà in Italia“ (in der „Nuova Antologia“ 1. Nov. 1889).

unterscheidet, ist auch später im Gesetz von 1865 Art. 199, das von der Regierung kraft Delegation veröffentlicht wurde, nicht verschwunden. Soll nun auch nicht noch weiter die Verfassungsmäßigkeit gewisser Gesetze über Vertheilung von Abgaben, welche nach Art. 25 der Verf.-Urk. dem Vermögen angepaßt werden sollen, oder der Gesetze über Unterdrückung der Orden und religiösen Korporationen in Zweifel gezogen werden, so kann man immerhin ernstlicher zweifeln, ob richtiges Maßhalten bei Schutz der von Art. 29 d. Verf.-Urk. gewährleisteten Privateigenthumsrechte in den auf Beförderung öffentlicher Arbeiten und Meliorationen unbebauter Grundstücke[1]) abzweckenden Gesetzen beobachtet wurde. Ebenso scheint die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 26 und 27 der Verf.-Urk.) der nothwendigen Garantien beraubt in den Einrichtungen der Vermahnung und des Zwangswohnsitzes, wie diese vom Polizeigesetze von 1859 auf Grundlage unumschränkter Vollmachten, dann mit einiger Abschwächung im Jahre 1865 und jetzt in der Reform des Jahres 1888 (Text vom 30. Juni 1889) festgesetzt sind, ohne daß jedoch die Natur derartiger berüchtigter Institutionen, welche bei ihrem ersten Auftreten neben anderen einen Belagerungszustand einzuleiten schienen, damit geändert worden wäre. Wahr ist nur, daß der italienische Gesetzgeber stets zartfühlender für politische Freiheiten, deren Ausdehnung schneller als die politische Erziehung des Landes vor sich ging, als für persönliche und soziale Freiheiten sich gezeigt hat, die er nicht selten leichten Herzens zu Gunsten einer beschwerlichen und schädlichen administrativen Centralisirung, wie einer fast unbeschränkten Polizei preiszugeben schien. Diese Verschiedenheit der beiden legislativen Direktionen erklärt einerseits, wie bei Kabinetsregierung die Centralisation jene verschwenderische Finanzwirthschaft erzeugt, welche in der That mit größter Leichtigkeit die Deputirten als Kollegen der Minister zu befriedigen geeignet ist, und zeigt andrerseits, wie Minister und Parlament sich einbilden, die Bevölkerung zum Gefühl des gemeinen Wohles zu erziehen, indem man ihr übermäßige Lasten auferlegt und den richterlichen Garantien mißtraut oder solche für ein Hinderniß des vom Gesetzgeber geträumten schnellen, ja vorschnellen Vorgehens erachtet.

IV. Unbestimmt ist in Italien, wie anderwärts, die Scheidung von Gesetzen gegenüber Dekreten oder Reglementen. Die feierlichere Form der ersteren gegenüber derjenigen der letzteren und die Verschiedenheit der Gewalten, denen sie entspringen, genügen nicht zu dieser Feststellung. Noch weniger dient hiezu der Inhalt, da bei Dekreten und Reglementen derselbe Unterschied gebietender, verbietender, erlaubender,

---

1) Art. 29 der Verf.-Urk. verlangt für Enteignung zu öffentlichem Nutzen das Vorliegen von zwei Bedingungen: gesetzlichen Nachweis des Interesses und gerechte Entschädigung (§ 9 II 3). Malgarini Op. cit. parte I cap. IV stellt hiezu noch weitere drei, daß ein kontradiktorisches gerichtliches Verfahren eröffnet werde, ehe mit Expropriation rücksichtlich des Eigenthums und Besitzes von Gütern vorgegangen werde; daß der öffentliche Nutzen für die einzelnen Güter besonders und nicht für eine ganze Reihe von unbebauten, gleichmäßig der Melioration bedürftigen Grundstücke festgestellt werde und der Abschluß des Verfahrens von vornherein an eine feste Frist gebunden werde. Ohne Zweifel würden diese weiteren Bedingungen in möglichst günstigem Sinne für bürgerliche Freiheit die genannte Bestimmung der Verfassungs-Urkunde deuten lassen. Aber aus Uebergehung dieser letzten drei Bedingungen in Art. 27 des Ges. vom 25. Juni 1865 über öffentliche Arbeiten, Art. 11 des Ges. vom 30. Juni 1868 über obligatorischen Gemeindestraßenbau und in verschiedenen Bestimmungen des allgemeinen Meliorationsgesetzes vom 25. Juni 1882 und speziell des Ges. für den „agro romano“ vom 8. Juli 1883 folgt nicht die Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen an sich. Man kann diese, wie auch noch andere Mißbräuche der gesetzgebenden Gewalt beklagen und meinen, daß die Drohung des Gesetzes, Grundstücke zu expropriiren und in Besitz zu nehmen, ohne zu Gunsten des zu Expropriirenden schon vorgenommene Meliorationen in Anschlag zu bringen, wenn er die Arbeiten unterbricht oder nicht weiter für Fortführung derselben besorgt ist (Art. 14 des Ges. vom 8. Juli 1883), einer Eigenthumsentziehung nahe kommt. Doch berechtigt eine zu weit gehende Straffanktion für Nichterfüllung der Last einer gesetzlichen Servitut an unbebauten Grundstücken nicht dazu, von Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Bestimmung zu reden.

strafender Vorschriften begegnet, wie bei anderen, welche Administrativvorkehrungen bezwecken[1]). Auch wetteifern übrigens Ausdehnung und Bedeutsamkeit von Reglementen, um Gesetze den so verschiedenen Anforderungen und Verhältnissen der Landestheile anpassen zu können, oftmals mit der noch größeren von Gesetzen oder Gesetzbüchern. Andrerseits kann die bescheidene Form eines Dekrets oder Reglements leicht eine Materie decken, und thut dies auch nicht selten, welche, z. B. verfassungsmäßig in der Form von Gesetzen zu behandelnde Fälle betreffend, eigentlich legislativer Kompetenz vorzubehalten wäre[2]). Der Grund zu solchem Mißbrauch reglementarischer, der Exekutive zustehender Gewalt scheint wesentlich in den häufigen legislativen Delegationen zu liegen, welche in der That die Achtung der Kompetenz selbst abschwächen. Jene Gewalt, welche so oft durch das außerordentliche Vertrauen des Parlaments für gewisse Theile der Rechtsgestaltung aus einer exekutiven zu einer legislativen umgewandelt wird, kann schließlich nur versucht sein, zu glauben, sie begehe eher eine formelle, als materielle Usurpation, so oft sie Regeln aufstellt, welche sonst ihrem Inhalte nach vom Gesetzgeber festzustellen wären. Die Fälle, in denen die Verfassungs-Urkunde ausdrücklich von dem Wege der Gesetzgebung spricht, sind: 1) die Ausnahmen und Beschränkungen bei Grundsätzen bürgerlicher Freiheit gemäß der Art. 24, 25 vgl. mit 10 und 30, 26, 27, 28 vgl. mit 83, 29, 32 —; 2) Einrichtungen und Garantien gemäß der Art. 21, 39, 70, 72, 73, 75 vgl. mit 83, 76 vgl. mit 83, und 83, inhaltlich auch Art. 10. Dagegen bezeichnet die Verf.-Urk. die Form eines Kgl. Dekrets für Einsetzung des Senats als Staatsgerichtshofes (36) und wünscht diese stillschweigend, weil Akte des Königs nicht Akte der legislativen Gewalt sein könnten, auch für jene der Art. 65, 68 und 69, 78, 79 und im Allgemeinen für die übrigen, d. h. für Fälle Kgl. Prärogative gemäß der Art. 6—10, 33, 34, 44 und 80. Wie der Weg des Kgl. Dekrets nicht auf diese letzten Fälle allein beschränkt ist, so ist gleichfalls der Weg des Gesetzes nicht auf die ersteren eingeschränkt zu erachten. So entscheidet also der Gesetzgeber selbst entweder in allgemeiner Vorschrift, wie z. B. Art. 10 Cod. civ. über die große Naturalisation, oder von Fall zu Fall in anderweiter unter Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes über die feierliche Form des Gesetzes und die eines Dekrets oder Reglements. Hiebei zieht er weiter in Betracht nicht nur die einfache Nothwendigkeit, daß Rechtsregeln nicht in Dekreten oder Reglementen aufgenommen sein sollen, soweit sie nicht schon aus den Bestimmungen eines Gesetzes sich ergeben, sondern ebenso die Nothwendigkeit, daß gewisse minutiöse und veränderliche Regeln der schnellen und ungebundenen Einwirkung der Regierung verbleiben, um nicht in Gesetzesform zu erstarren und sogar ihre Würde einzubüßen. Manchmal wird die Regierung durch das Gesetz zu Vorlegung eines Gesetzentwurfs binnen einer bestimmten Frist verpflichtet, daraus folgt aber natürlich nicht mit Nothwendigkeit, daß sie über diesen Gegenstand in der Zwischenzeit kein Dekret in provisorischer Form erlassen könne. Ist nicht sonst der Weg der Legislative absolut vorgeschrieben und das Bedürfniß einer Regelung offensichtlich, so würde auch dieses Dekret die Bürger zu verpflichten im Stande sein. Auch drängt das Interesse der Regierung nicht immer dazu, wo sie es könnte,

---

1) Nur Justizdekrete gehören in das Gebiet der Gesetzgebung; die von Central- oder Ortsbehörden erlassenen administrativen entfallen nicht dem Gebiete der Verwaltung. Das ist das Grundsätzliche des Ges. vom 20. März 1865 über Abschaffung des Kompetenzkonfliktes. Das Kriterium dient dazu, zu erkennen, ob Dekrete der vor Bildung des Königreichs Italien einst regierenden absoluten Herrscher Gesetze sind, welche einzig durch neue Gesetze abgeändert werden können. Kass. Rom 5. Febr. 1878 erklärte, man müsse zu diesem Zwecke unterscheiden, ob der Herrscher bei solchen Dekreten eine administrative oder legislative Funktion ausübte; im letzteren Falle verfügen solche Dekrete in Sachen allgemeinen Interesses, um Rechtsverhältnisse zu regeln.

2) Ueber Fälle des Mißbrauchs reglementarischer Gewalt s. oben Note 2 zu S. 171.

den reglementarischen Weg vorzuziehen; denn um einer politischen Verantwortlichkeit zu entgehen, über welche parlamentarische Präzedenzfälle keinen Zweifel bestehen ließen, ist sie manchmal der Waffe eines Gesetzes bedürftig[1]). Dem entsprechend wird angenommen, daß ein zuerst durch Kgl. Dekret geregelter Gegenstand später durch Gesetz geregelt werden könne, namentlich wenn der so behandelte Gegenstand später als ein Rechtsverhältniß und nicht nur als administrative Maßregel erkannt wurde, aber es wird umgekehrt auch ein Gesetz erfordert, um der Regierung die Befugniß zuzuerkennen, durch Dekret das früher durch ein Gesetz Regulirte zu normiren. Das sicherste und nicht aus dem Auge zu lassende Kriterium bei der Wahl ist jedenfalls das, daß Dekrete und Reglemente, königliche wie ministerielle, sich auf die Verfassung oder auf Gesetze stützen müssen, da nur durch letztere jegliche rechtliche Normirung vorgenommen werden kann, wobei die richterlichen Behörden allein die Befugniß haben, über die darauf bezüglichen Fragen zu entscheiden (Ges. vom 20. März 1865 Anlage E Art. 2). Geben sie ins Einzelne gehende Vorschriften zum Vollzug der einen oder der anderen oder verfügen sie dem gegenüber in gewöhnlichem administrativem Wege, so müssen sie sich auf die eine oder andere Quelle stützen. Beziehen sie sich hierauf, so müssen sie sich nach denselben nicht nur richten, sondern dürfen auch nicht anderen Grundsätzen der Gesetzgebung[2]) widersprechen, weil jedes einzelne Gesetz Theil eines systematischen, harmonisch aufzufassenden Ganzen bildet (Art. 3 des einleit. Tit. zum Cod. civ.). Handelt es sich um Ausfüllung einer Lücke in einem Gesetze, so ist selbstverständlich der Exekutive eine stillschweigende Delegation lediglich zum Zwecke dieser Ausfüllung ertheilt, die allgemeinen Prinzipien und das Gesetzgebungssystem zur Anwendung zu bringen[3]); über diese Grenzen hinaus wäre eine ausdrückliche Delegation nöthig. In der That gewährt, wie in § 24 II bemerkt wurde, Art. 5 des Ges. vom 20. März 1865 über Kompetenzkonflikte den richterlichen Behörden die Befugniß, Akte und Reglemente, welche nicht den Gesetzen gemäß sind[4]), für unverbindlich zu erklären, und versagt nach dem gen. Art. 14 des Ges. vom 14. Aug. 1862 (Art. 17 des Ges. vom 30. Okt. 1859) der Rechnungshof allen Akten[5]) jeder Art und jedweden Ministeriums, die gesetz- oder reglementswidrig sind, sein Visum. A fortiori kann die Exekutive nicht in ihren Akten ein Gesetz aufheben, abändern oder auslegen, weil Art. 6 der Verf.-Urk. Aufhebung oder Entbindung von seiner Beobachtung derselben verbietet und nach Art. 73 lediglich die Legislative das Gesetz mit für Alle verbindlicher Kraft auslegen darf.

1) Das ist der Hauptgrund für das sog. Ministeriengesetz vom 12. Febr. 1888.

2) Z. B. ist Verletzung des Grundsatzes der Nichtrückwirksamkeit des Gesetzes, ausgenommen in favorem, verboten (Art. 2 tit. prelim. al Cod. civ., Art. 2 des neuen Cod. pen. und Art. 39 ff. des Dekrets vom 1. Dez. 1889 zum Vollzug des letzteren), ebenso Verletzung des Grundsatzes des Abstandes von Gebäuden oder Grundstücken nach Normirung im Cod. civ., vorbehalten die darin selbst gemachte Ausnahme von Statuten oder partikularen Gewohnheiten u. s. w. Vgl. Meucci „Instit. di dir. amministrativo" I 72—73.

3) Meucci Op. cit. I 75; vgl. Casanova II 85. Aus dem Begriff einer solchen stillschweigenden Delegation folgerte Kass. Rom 7. Juni 1882 (entgegen Kass. Turin, Florenz und Palermo), daß der der Regierung gegebene Auftrag des Erlasses eines Reglements zum Vollzuge eines Verbotsbestimmungen enthaltenden Gesetzes dieselbe zur Hinzufügung von Strafsanktionen berechtige, ohne welche jene nach ihrer Meinung unwirksam bleiben müßten. Es handelt sich um das Reglement vom 6. Sept. 1874 zu Vollzug des Ges. vom 20. März 1865 über öffentliche Sanität, welches Buße von 10 Lire für mißbräuchliche Ausübung der Heilkunst festsetzte.

4) Hieraus folgt nicht ohne Weiteres Richtigkeit des Dekrets, welches immer noch in dem Theil giltig sein kann, der den Gesetzen entsprechend ist, soweit es von einem kompetenten Organ ausging.

5) Ungeachtet des Wortlautes des Gesetzes sind dem Rechnungshofe jedoch praktisch die motu proprio vom Könige erlassenen Dekrete der Ernennung oder Beförderung in Ritterorden, der Ernennung von Senatoren und andere verschiedenen Kontrollen unterliegende oder aus Attributen Kgl. Prärogative entfließende Dekrete entzogen, für welche keine Beschränkung in einem Gesetze oder speziellen Reglemente besteht.

V. Außer den Ausführungsdekreten zu Gesetzen (Art. 6 der Verf.-Urk.) und den kraft der dem König allein (Art. 5) zustehenden Exekutivgewalt erlassenen billigt die Praxis in Auslegung der Verfassung auch Regierungsdekrete mit interimistischer Gesetzkraft im Vertrauen auf die Kontrolle des Parlaments und erachtet den Ausschluß derselben als inkonstitutioneller nicht für nöthig. Dann ist eine unüberwindliche Nothwendigkeit höchster Rechtsgrund geworden [1]). Eine solche Nothwendigkeit kann in diesem oder jenem Theile des Staatsgebietes aus Zuständen eines Bürgerkriegs sich ergeben, wofür Art. 151 Cod. pen. per l'esercito Vorsorge trifft, indem er dem Militärbefehlshaber die Befugniß der Bannverhängung (oben S. 93) ertheilt, welcher höchst traurige Fall in den ersten Zeiten des Königreichs in Sizilien eintrat [2]), sowie auch aus Gründen mangelnder öffentlicher Ordnung und Ruhe, für deren schleunige Wiederherstellung die Regierung sorgt, indem sie mit dem Militärkommando des beunruhigten Gebietes die höchste politische Leitung vereint [3]). Für solche Dekrete genügt die ministerielle Verantwortlichkeit und würde jeder Grund zu Umwandlung in ein Gesetz mangeln; in der That befreit die stillschweigende oder ausdrückliche Billigung des Parlaments die Regierung von Verantwortlichkeit. Handelte es sich, was glücklicherweise in Italien unbekannt ist, um böswillige Akte des Angriffes auf die Verfassung und die von ihr garantirten Rechte, Akte, bei denen die Klausel der Verweisung an das Parlament zu ihrer Umwandlung in Gesetz nur als Vorwand, der sofortigen Vollziehung den Schein der Legalität zu geben, aufgestellt wäre —, so bestände neben der parlamentarischen Kontrolle noch die richterliche, welche mit ihren Sprüchen in solchen schlimmsten Lagen, wenn etwa eine Revolution auszubrechen droht, zur Vertheidigung der Legalität mitwirkt. Abgesehen von solchen Annahmen sind solche Dekrete inzwischen Gesetze, ganz wie die Akte einer diktatorischen Regierung [4]), weil das Gesetz der Erhaltung alle höchste Gewalten beherrscht und von keiner derselben jemals verleugnet werden kann. Die unüberwindliche faktische Nothwendigkeit veranlaßte und veranlaßt oft die Veröffentlichung solcher Dekret-Gesetze in Zollsachen, wenn dringend nothwendig erscheint, daß die neuen höheren Zölle nicht vielmehr einzelnen wenigen Spekulanten, als dem Staatsschatze, zu Gute kommen. Sonst würden diese sich beeilen, den Gewinn des Staatsschatzes durch Einführung der betroffenen Waaren vom Auslande während Schwebens der Gesetzgebungsarbeiten zu ver-

---

1) Gerühmte Phrase der Entscheidung der Kass. Rom vom 27. Nov. 1888. Malgarini Op. cit. parte II cap. II tadelt diesen stillschweigenden Vorbehalt einer gewissen diskretionären Gewalt in einer den Gesetzen übergeordneten Ordnung, nämlich der bills of attainder. Andere finden dagegen sogar eine Stütze für dieselben in der Uebergangsbestimmung des Art. 82 der Verf.-Urk., welcher in der Zwischenzeit bis zum ersten Zusammentritt der beiden Kammern für den öffentlichen Dienst „in dringenden Fällen vermittelst Bestimmungen des Königs nach bisher befolgter Art und Formen unter Wegfall der Eintragungen und Registrirungen seitens richterlicher Personen" Vorsorge getroffen wissen wollte, welche vom Datum der Verfassung an beseitigt wurden.

2) Kgl. Dekret vom 17. Aug. 1862, das aus Anlaß der vorübergehenden Auflehnung des Generals Garibaldi über die Insel den Belagerungszustand verhängte, indem der Militärkommandant derselben mit den weitgehendsten Machtbefugnissen in der Eigenschaft eines außerordentlichen Kommissars betraut wurde, dem alle bürgerlichen und militärischen Behörden gehorchen sollten. Das Dekret war von allen Ministern gezeichnet.

3) So in den Kgl. Dekreten vom 12. und 15. Aug. 1862 rücksichtlich Siziliens und der neapolitanischen Provinzen (welche Ausnahmevollmachten durch Kgl. Dekrete vom 11. Jan. 1863 aufgehoben wurden). Im Kgl. Dekret vom 5. Jan. 1869 rücksichtlich einzelner Provinzen von Mittelitalien wurde dem Militärkommandanten die Befugniß ertheilt, die zu Wiederherstellung der Ordnung und Ruhe erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, zu welchem Behuf ihm die Offiziere und Angestellten und alle Mittel der Polizei zur Verfügung gestellt wurden.

4) In den südlichen Provinzen dauerte die Diktatur vom 7. Sept. 1860 bis zum 21. Okt. 1861, dem Tag der Verkündung des Plebiszits. Stets ergingen die Akte der Diktaturgewalt im Namen von Viktor Emanuel II. Es war dies eine vorgreifende Einführung der konstitutionellen Regierung des Königs selbst.

eiteln[1]). Bei dieser zweiten Reihe von Fällen ist, mag das Parlament bei Erscheinen der Dekret-Gesetze tagen oder nicht, Vorlegung derselben zur Verwandlung in Gesetze nöthig und zwar gleicherweise im Fall der Vorerhebung von noch nicht gesetzlich verfügbar gemachten Beträgen wie in Fällen, in denen bei Konflikt zwischen Regierung und Rechnungshof letzterer den Akt der Regierung unter Vorbehalt registrirt hätte. Jedenfalls ist die Entscheidung, ob der Gebrauch dieser außerordentlichen Befugniß durch gewichtige, auf anderem Wege unüberwindliche Nothwendigkeit begründet wäre, nur, solange dringend nöthig, gedauert habe und das Dekret dem Parlament schleunigst vorgelegt worden sei, ein Schätzungsurtheil, das einen integrirenden Theil legislativer Funktion bildet und deßhalb gerichtlicher Kompetenz[2]) sich entzieht. Letzterer entzieht sich und fällt dagegen in erstere die Befugniß selbst, die Frist für genannte Vorlegung zu bestimmen und gleicherweise die Befugniß, stillschweigend von der Verpflichtung der Umwandlung in ein Gesetz ein die materielle Geltung eines Gesetzes habendes Dekret zu entbinden[3]). Dagegen ist die richterliche Behörde kompetent, zu untersuchen, ob die Verfassung der Regierung die Machtvollkommenheit gewähre oder nicht, aus dringenden Gründen in einer ein Gesetz fordernden Materie mittels eines sofort vollziehbaren Dekrets, freilich unter Verpflichtung zu Unterbreitung behufs Genehmigung des Parlaments[4]), Vorsorge zu treffen. Niemals kam eine Verweigerung der Umwandlung (§ 24 II) vor, weßhalb bei Einzelnen sich die irrige Meinung bildete, es könne, abgesehen von den Fällen der Indemnitätsbill, das Parlament rücksichtlich solcher Dekrete nichts anderes thun, als sie registriren[5]). Doch werden solche von den Kammern genehmigte Dekrete nicht in Form registrirter Dekrete, sondern in der Form wirklicher Gesetze veröffentlicht.

VI. Da sich die Kgl. Dekret-Gesetze von Gesetzen nur durch die Resolutiv- und nicht Suspensivbedingung der Genehmigung des Parlaments unterscheiden, welche in Form einer Indemnitätsbill (§ 12 VI) oder der Umwandlung in ein Gesetz oder auch in ausdrücklicher Form gegeben wird, ist demzufolge eine vacatio legis unmöglich. Die beiden Kammern üben ihre legislative Gewalt auch durch Genehmigung des Dekrets ohne Abänderung aus. Wurde es erlassen, um einer klaren Gesetzbestimmung mit Verpflichtung der Unterbreitung behufs Umwandlung in ein Gesetz zu genügen, behebt sich mit wirklicher Unterbreitung desselben (wie z. B. kraft Art. 81 u. 82 des Sicherheitspolizeigesetzes, der Kgl. Dekrete vom 19. Nov. 1889 und 12. Jan. 1890 über den Unterhalt der zur Arbeit unfähigen Bettler) die ministerielle Verantwortlichkeit für den Akt, mag eine

---

1) Deßhalb pflegt man solche Dekret-Gesetze „leggi catenaccio" („Sperrgesetze") zu nennen.

2) Oefters hat die Magistratur erklärt, es sei ihr verboten, Maßregeln des Krieges und Akte der Staatspolizei auszulegen, weil unter dem Scheine der Interpretation die Gerichte die Wirkungen annulliren oder wenigstens beschränken könnten. Vgl. Malgarini Op. cit. parte II cap. II.

3) Kass. Rom 27. Nov. 1888.

4) Cit. Kass. Rom 27. Nov. 1888. Es handelte sich um das Kgl. Dekret vom 25. Dez. 1862, das bei Ablauf des Termins, bis zu welchem durch die Gesetze vom 4. Aug. 1861 und 27. Juli 1862 die Anwendung der Kgl. sardinischen Patente über Militärquartiere in einigen Gegenden, wo sie nicht galten, gestattet worden war, jenen Termin bis zur Promulgation eines gemeinsamen Gesetzes für das ganze Königreich erstreckte mit der Hinzufügung, daß das Dekret dem Parlament behufs Umwandlung in ein Gesetz unterbreitet werden solle. Nachdem jedoch hinter einander vom Parlamente mehrere Budgets des Kriegsministeriums angenommen worden waren, welche ihrer Fassung nach die Ausführung jenes Dekrets zur Voraussetzung hatten, hielt sich die Regierung von dieser befreit, indem sie darin eine stillschweigende Genehmigung sah, und so wurde das Dekret nicht in ein Gesetz umgewandelt. Die Kass. Rom gab dem die Giltigkeit des Dekrets Anfechtenden Unrecht, der die Zahlung für freizumachende Quartiere verweigerte. Vgl. die am 4. Jan. 1890 in der Generalversammlung dieses Kassationshofes vom Generalstaatsanwalt Auriti gehaltene Rede.

5) Diese im Senat am 7. Febr. 1888 geäußerte Anschauung läßt sich einfach mit dem Hinweis auf die Dutzende solcher jährlich in Gesetze umgewandelter Dekrete abweisen (11. Febr. d. J.).

Frist für die Unterbreitung vorgeschrieben sein oder nicht, abgesehen allein von der Art und Weise der Erfüllung des empfangenen Mandats. Ging es dagegen aus Initiative der Regierung hervor, so bleibt Verantwortlichkeit für dasselbe voll bestehen, da die Uebertragung des Mandats nur für präsumtiv zu erachten ist. Im ersten Fall ist die Umwandlung in ein Gesetz wenig mehr, als ein Formalakt, im zweiten liegt auch und vor Allem ein materieller Akt der legislativen Gewalt vor. Dies beweist nochmals dafür, daß es sich stets um einen wirklich legislativen Akt handelt, nicht nur um eine einfache Registrirung des Dekrets.

Da das Dekret-Gesetz in der Praxis als Gesetz gilt, ist unzweifelhaft ein Ungehorsam gegen seine Befehle ein Delikt nach Art. 190 Cod. pen.[1]). Die Gerichte haben nicht die Machtbefugniß, demselben Anwendbarkeit abzusprechen, als wäre es, was es nicht ist, lediglich ein den Gesetzen nicht entsprechender Exekutiv- oder Administrativakt. Es gilt wie ein Gesetz, und nicht wie ein einfaches Dekret, und muß von Allen demgemäß als solches anerkannt werden. Ein erlaubter, nicht unbefugter Akt wäre es, wenn ein Zollbeamter, selbst mit Waffen, sich der Einfuhr von Waaren ohne Zahlung des neuen, vor der Hand kraft Gesetzes des Parlaments noch nicht geschuldeten Zolles widersetzen würde, falls derselbe schon von da an kraft Dekrets zu zahlen wäre, welches ihn unter der Bedingung der schleunigen Unterbreitung in den Kammern behufs Umwandlung in ein Gesetz anordnete.

VII. Analog der von der Regierung nicht kraft Gesetzes, sondern wegen außergewöhnlicher dringender, unüberwindlicher faktischer Nothwendigkeit ausgeübten eminenten Gewalt ist die nach Art. 133 (altes 104) des Gem.- und Prov.-Ges. dem Bürgermeister als Regierungsbeamten zustehende „die erforderlichen und drängenden Polizeiverordnungen über Gegenstände der Aedilität und Ortspolizei, welche zur Kompetenz der Gemeinden gehören (Art. 167 Nr. 5), wie auch solche der öffentlichen Hygiene" zu erlassen. Vorsorglicherweise ist in dem neuen Gesetze über den Staatsrath (Text vom 2. Juni 1889 Art. 24) der gerichtlichen Sektion des Staatsraths die Entscheidung über Rekurse wegen Inkompetenz, Ueberschreitung der Amtsgewalt oder Gesetzverletzung bei Akten und Verordnungen jeder Behörde oder jeder administrativen Körperschaft, welche ein Interesse zum Gegenstand haben und nicht von der Regierung in Ausübung der politischen Gewalt erlassen sind, eingeräumt, sofern nicht für solche Rekurse die gerichtlichen Behörden kompetent sind oder es sich um Attributionen besonderer Körperschaften oder Kollegien in Streitsachen handelt. In dieser Weise wird der Gefahr begegnet werden, daß die Bürgermeister, jenes Heer unterer Regierungsbeamter, einer Art Diktatur, wie es bisher der Fall war, sich erfreuen, da damals kein andrer als administrativer Schutz[2]) bestand. Eine weitere Schranke liegt in dem Rekurse an die administrative Provinzial-

---

1) Ueber die Bedingungen der Straflosigkeit des Widerstandes s. Note 2 auf S. 51—52.

2) Malgarini Op. cit. parte II cap. II. So wurde von der Kass. Rom 7. Jan. 1879 erklärt, daß der Eigenthümer einer von der Gemeinde zur Eröffnung eines öffentlichen Marktes in Besitz genommenen Bodenfläche im Rechtswege nur eine einfache Entschädigung beanspruchen kann, wenn die Gemeinde die Erklärung öffentlichen Nutzens durch Nichtausführung von Arbeiten in der bestimmten Frist hatte hinfällig werden lassen. Die Besitznahme der Bodenfläche war zufolge diskretionärer, dem Bürgermeister in Polizei- und öffentlichen Sanitätsangelegenheiten zustehenden Gewalt erfolgt, deren Gebrauch wie Mißbrauch im Rechtswege unangreifbar war. — Der Bürgermeister von Neapel und die anderer Städte, auf welche sich die Bestimmungen der besonderen Assänierungsgesetze (§ 24 I) beziehen, können in den ersten 2 Jahren von Promulgation dieser Gesetze an im Wege der Verordnung die für Schließung und Assänierung unsauberer Häuser nöthigen, sowie sonstige derartige Maßregeln ergreifen, vorbehaltlich des Einspruchsrechtes gegen dieselben vor einer speziellen Sanitätsjunta, deren Entscheidungen, wie die der Bürgermeister, weder in administrativem, noch gerichtlichem Wege angreifbar sind. Vgl. das gen. Gesetz vom 1. Mai 1890 betr. Organisation der Administrativjustiz (hierüber VII).

junta, welche auch über die Sache selbst urtheilt, wie nunmehr ausdrücklich im Ges. vom 1. Mai 1890 über Organisation der Administrativjustiz bestimmt ist.

VIII. Von früheren Gesetzen und auch Dekreten ist oft vorgeschrieben, daß über Dekrete oder Reglemente, zur Ausführung von Gesetzen oder verwaltungsrechtlicher Natur, der Staats- oder Ministerrath oder beide, nicht selten vereint oder getrennt dieser oder jener höhere Rath oder Kommission gehört werde, zu deren Attributionen der zu regelnde Gegenstand, die vorzunehmende Ernennung, die zu treffende Verfügung gehört. In solchen Fällen werden natürlich diese Körperschaften auch über Abänderung oder Aufhebung solcher Dekrete oder Reglemente um ihren Rath gefragt. Abgesehen von den zahlreichen besonderen Fällen, in denen gesetzlich das Votum des Staatsraths erfordert wird, ist dieses stets einzuholen: 1) rücksichtlich aller Entwürfe genereller Reglemente der öffentlichen Verwaltung; 2) bezüglich der Auslieferungsbegehren; 3) behufs Vollzugs kirchlicher Provisionen; 4) hinsichtlich Rekurses an den König wegen Gesetzwidrigkeit von Verwaltungsverfügungen, bei denen Schadenersatzgesuche im Amtswege erschöpft oder unzulässig sind. Ist bei einer dieser Verfügungen das Gutachten ablehnend, so muß aus dem Kgl. Dekrete die Thatsache der Anhörung des Ministerrathes ersichtlich sein[1]).

IX. Wie zur Bezeichnung des Inhalts von Dekreten oder Ausführungsreglementen nicht das Merkmal von Detailbestimmungen genügt, weil solcher Bestimmungen kein Prozeßgesetz und namentlich z. B. Wahlgesetze entbehren können, so ist ebenso der Unterschied von Dekreten und Reglementen nicht in der äußeren Form, sondern im Inhalt zu suchen. Das erklärt die nicht seltene Verwechselung beider Ausdrücke in der Gesetzsammlung, in die sie eingerückt werden. Gewöhnlich betrifft das Reglement als unmittelbare Folge des Gesetzes Fälle im Allgemeinen und bezweckt Regelung später eintretender im Großen und Ganzen, während das Dekret vorzugsweise die besonderen dann und wann auftretenden Fälle behandelt.

X. Die Verfassungs-Urkunde erwähnt eines Rechtes der Minister oder anderer Behörden zum Erlaß von Dekreten oder Verordnungen unabhängig vom Könige nicht ausdrücklich. Aus der Bestimmung des Art. 67, welcher die Geltung von „Regierungsakten“, wie diejenige der Gesetze, von der Bedingung „der Unterschrift eines Ministers“ abhängig macht, hat man in der Praxis die Befugniß der Minister (und der Präfekten als ihrer Stellvertreter in den Provinzen) zum Erlaß von Verwaltungsverfügungen, zum Vollzuge von Gesetzen wie für den inneren Geschäftsgang bei den Ministerien u. s. w. hergeleitet. In einem Kgl. Dekret kann der König die Initiative ergreifen oder ablehnen, doch scheint er von diesem seinem Rechte nie Gebrauch gemacht zu haben. Mit einem ministeriellen Dekret dagegen hat er nichts zu schaffen. Ist nicht Kgl. Dekret vorgeschrieben, so entscheidet sich die Regierung für ein solches oder aber ministerielles je nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit des Aktes[2]). Für Kgl. Dekrete ist der

---

1) Art. 12 (früher 9) des Ges. vom 2. Juni 1889 über den Staatsrath. Die Entwürfe von Gesetzen oder Reglementen werden in den betr. Sektionen geprüft, dann in einer Generalversammlung (Art. 22) berathen, der die Minister persönlich oder durch beauftragte Kommissare beiwohnen (Art. 19), auch Behandlung einer anderen Angelegenheit fordern oder eine schon in der Generalversammlung berathene Angelegenheit der Prüfung des ganzen Rathes unterbreiten können (Art. 21 und 23). Von den Fällen zu reden, in denen das Votum der anderen berathenden Körperschaften in Frage kommt, ist hier nicht der Ort.

2) Ein ministerielles Dekret genügt nicht zur Bestellung des Senats als Staatsgerichtshofes, Ernennung und Verabschiedung von Ministern, Ernennung von Senatoren, Verleihung von Adelstiteln, Genehmigung der Annahme ausländischer Dekorationen, Titel oder Pensionen u. s. w. (Art. 36, 65, 33, 79, 80 Verf.-Urk.), noch zur Rückziehung eines Gesetzentwurfs, Eröffnung oder Schließung oder Vertagung der Kammern, Ausschreibung der Wahlen, Anerkennung anonymer Genossenschaften oder frommer Stiftungen, Abolition der Strafverfolgung u. s. w.

vorschlagende Minister mit Vollziehung beauftragt. Ministerielle Dekrete zum Vollzuge von Gesetzen gelten als erlassen kraft Kgl. Delegation, in der Meinung, daß Art. 5 und 67 der Verf.-Urk. dem nicht im Wege stehen.

Ministerielle Cirkulare und Instruktionen sind nur für die Beamten verbindlich, denen der Minister befehlen oder bestimmte Normen behufs einheitlicher und regelrechter Anwendung des Gesetzes vorschreiben darf. Die Privaten können die Rathschläge und Direktionen, die ihnen gegeben werden, befolgen und gegen Anwendung solcher Bestimmungen, welche sie für Verletzungen ihrer Rechte erachten, an die Gerichte rekurriren. Hierüber ist die gerichtliche Praxis feststehend.

XI. Den Gesetzen und generellen Reglementen des Staates gemäß haben über Ortsreglemente „bei den die Provinz und die Interessen ihrer Verwaltung betreffenden Einrichtungen" der Provinzialrath (Art. 201 Nr. 16 d. Gem.- und Prov.-Ges.) und der Gemeinderath „über Verwendung des Gemeindevermögens und die Gemeindeeinrichtungen, wie über die durch das Gesetz den Gemeinden (Art. 111 Nr. 6) überlassenen Reglemente betr. Gesundheitswesen, Aedilität und Ortspolizei" zu berathen [1]). Um verbindlich zu sein, müssen die Gemeindereglemente von der Junta der Provinzialverwaltung genehmigt sein (Art. 167), welche Genehmigung, abgesehen von besonderen Bestimmungen, ohne weiter nothwendige ministerielle genügt. Abschrift von Reglementen betr. Gemeinde-Abgaben und -Steuern, Aedilität und Polizei wird vom Präfekten dem zuständigen Minister mitgetheilt, der nach Anhörung des Ministerrathes dieselben ganz oder zum Theil aufheben kann, wenn sie den Gesetzen oder generellen Reglementen zuwiderlaufen (Art. 167).

Die Veröffentlichung der Munizipalreglemente, von der die verpflichtende Kraft im Gebiete der Gemeinde abhängt, erfolgt durch Anschlag am Brett der Prätur am ersten Fest- oder Werktag nach Erlaß (Art. 113). Um die Beobachtung genereller oder lokaler Reglemente zu sichern, pflegen die Gesetze, zu deren Vollziehung dieselben Vorschriften geben, der Regierung, den Provinzen und Gemeinden, von denen sie erlassen werden, die Androhung von Polizeistrafen und manchmal auch etwas schwererer zu gestatten. So ermächtigt Art. 138 d. Sicherheitspolizeigesetzes vom 30. Juni 1889 zur Androhung von Buße bis zu 50 Lire oder Haft bis zu 10 Tagen für Uebertretung der Bestimmungen des Gesetzvollzugsreglements oder der Bestimmungen anderer zum Vollzuge besonderer Bestimmungen genannten Gesetzes erforderlicher Reglemente. So unterwirft auch behufs Beobachtung der Ortsreglemente, welche theils die Vollziehung der Gesetze über Erhebung besonderer Gemeindesteuern betreffen, theils die Benutzung des Gemeindevermögens oder den Hausschmuck und die Ortspolizei regeln, Art. 175 gen. Gesetzes die diesen Reglementen, Befehlen und Verfügungen Zuwiderhandelnden den Polizeistrafen des Strafgesetzbuches. Diese Strafen sind Haft bis höchstens 5 Tage und Buße bis höchstens 50 Lire [2]).

IV. Kapitel.

Die Exekutiv- und Regierungsbehörden.

§ 26. **Organisation der Centralverwaltungen.** I. In vielen Fällen fordert die Verfassungs-Urkunde durch Gesetz vorgeschriebene Regeln und Normen. Es handelt sich hier bald um Garantirung individueller Rechte und Freiheiten (Art. 24, 26—30, 32) ihrem Umfange nach, bald um Erhebung von Steuern, Genehmigung des Staatsbudgets

---

1) Die Gemeindejunta hat Reglemente, welche der Beschlußfassung des Rathes unterliegen, vorzuschlagen (Art. 117 n. 7); doch ist dem Rathe selbst nicht die Befugniß des Erlasses aus eigener Initiative und ohne vorbereitende Prüfung der Junta entzogen. Staatsrath 30. Aug. 1870.

2) Kgl. Dekret vom 1. Dez. 1889 zum Vollzuge des Strafgesetzbuchs.

und der Rechnungen, Bestimmung der Krondotation, der Anweisungen und Apanagen, Witthümer und Aussteuern für Mitglieder der Kgl. Familie (10, 19, 21), bald um Abänderung der Gerichtsordnung, Sicherung der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, Regulirung der Gemeinde- und Provinzialinstitutionen- und Bezirke, Feststellung der Militärausshebung und Nationalmiliz (70, 72, 74—76). Anders dagegen, wo es sich um Organisation der Exekutivbehörden, Ausübung öffentlicher Funktionen, Rechte und Pflichten, Garantien und Verantwortlichkeit der Ausübenden handelt. In dieser Richtung beschränkt sich die Verfassungs-Urkunde darauf, dem Könige allein die Exekutivgewalt vorzubehalten, ihm die Ernennung zu allen Staatsämtern, Ernennung und Verabschiedung seiner Minister zuzutheilen. Letztere erklärt sie verantwortlich, indem sie für die Gültigkeit der Akte der Regierung, wie der Gesetze, die Unterschrift eines derselben fordert, ihnen freien Zutritt in den beiden Kammern und das Recht, auf Wunsch stets gehört zu werden, gewährt, auch andrerseits ihnen das Stimmrecht in derjenigen zuerkennt, welcher sie angehören. Schließlich fügt sie dem bei, daß den vom Könige eingesetzten Richtern nach dreijähriger Amtsausübung Unabsetzbarkeit garantirt ist (Art. 5, 6, 65—69). Dagegen sagt sie nicht, daß es der Exekutive zukommt, alle Staatsämter einzurichten und um so weniger, daß sie deren Befugnisse zu bestimmen habe.

II. In der Praxis wurde der Art. 6 der Verf.-Urk., welcher der Exekutive die Befugniß zum Erlaß von Dekreten und Reglementen gewährt, die zum Vollzuge der Gesetze nöthig sind, bald so verstanden, als ob darin stillschweigend die Berechtigung liege, sich zu dem Zwecke die Ausführungsorgane zu schaffen, ohne welche die Gesetze unausführbar geblieben wären. Ja es kümmerte sich im Beginn des konstitutionellen Lebens das Parlament wenig oder gar nicht um seine angeborene und unveräußerliche Berechtigung, die Macht der Exekutive zu zügeln und zu reguliren. Es ließ demnach damals der Regierung freies Spiel selbst bei Bestimmung der Organisation ihrer Funktionen, die ihrer Wichtigkeit wegen die feste gesetzliche Normirung hätten wünschbar machen können.

In dieser Weise sich mit dem ihm sonst zufallenden Einfluß begnügend, konzentrirte es von Anfang an seine Forderungen auf Prüfung des Budgets. Nachdem es erzielt hatte, daß die Kosten der verschiedenen öffentlichen Dienstzweige sorgfältig in eben so vielen Kapiteln getrennt aufgeführt wurden, wünschte es später allmählich deren Vervielfältigung (sogar Detaillirung auch in Artikeln), damit nichts seiner Kontrolle entginge. Aber selbst dies sollte nicht genügen und wurde sehr bald die Centralverwaltung auf Grundlage einiger gesetzlicher Prinzipien geordnet. Im Ges. vom 23. März 1853 und in dem ihm in den Zeiten unumschränkter Machtfülle nachgebildeten vom 16. Nov. 1859 wurden bereits der der Regierung für die Bestellung von Ministerien und Vertheilung ihres Geschäftskreises gelassenen großen Freiheit folgende Schranken gesetzt: 1) Gleichheit der Titel, Grade und Gehälter in den verschiedenen Ministerien; 2) Befugniß zur Vereinigung konnexer Dienstbetriebe in einer einheitlichen Generaldirektion, jedoch als integrirendem Bestandtheile des Ministeriums, rücksichtlich dessen Konnexität besteht; 3) Nothwendigkeit der Feststellung der Höhe der Gehälter durch Gesetz. Im Uebrigen galten Kgl. Dekrete für genügend. Dies jedoch nicht so, daß letzteren auch die den einzelnen Ministerien aggregirten autonomen Aemter preisgegeben sein sollten. So wurde in der That in gesetzlicher Form schon am 30. Okt. 1859 1) der Staatsrath von Neuem geordnet, 2) die Rechnungskammer und die Finanzgeneralkontrolle abgeschafft, 3) dafür ein Rechnungshof eingesetzt und 4) die Materie des Kompetenzkonfliktes geordnet. Nur bestimmte transitorische Anordnungen und sonstige des internen Betriebes wurden in Form Kgl. Dekrete getroffen. Doch erachtete man Gesetze nöthig für den Uebergang

bei noch schwebenden Sachen (6. und 20. Nov. 1859) und bei Konflikten zwischen Gerichten oder Verwaltungsbehörden und Gerichten oder gerichtlichen Behörden (20. Nov. 1859). Das war ganz natürlich und wäre es auch unzulässig gewesen, daß wahre mittels gerichtlicher Klagen garantirte Rechte durch einfache Dekrete der Exekutive geregelt würden.

III. Die Beziehungen der Organisationsgewalt der Legislative und Exekutive bleiben jedoch nicht immer friedliche und harmonische. Zuerst hielt man bei Anlaß des Gesetzes vom 5. Juli 1860, welches das Ministerium des Ackerbaues, der Industrie und des Handels wiedereinsetzte, zu den Bestimmungen desselben die Hinzufügung eines Art. 3 nothwendig, um vorzuschreiben, es solle mittels Kgl. Dekretes für Bezeichnung des Personals und der Attributionen des Ministeriums selbst gesorgt werden, wo solche anderen, denen sie gesetzlich zuständen, entzogen werden sollten. So konnten mit demselben die Generaldirektion des Bergbaues, welche nach Ges. vom 20. Nov. 1859 mit dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten verbunden war, und die technischen Institute, welche nach dem Casati-Gesetz vom Ministerium des öffentlichen Unterrichts abhingen, verschmolzen werden. Damals sagte man, es verbiete Art. 6 der Verf.-Urk. Aufhebung, Abänderung und selbst nur Suspension von gesetzlichen Bestimmungen durch Kgl. Dekret. Später schrieb Art. 2 d. Ges. vom 28. Juni 1866 lit. C vor, daß ein Kgl. Dekret die interne Reorganisation des Ministeriums, der in Abhängigkeit von demselben gestellten Aemter und Beamteten, vorbehalten Genehmigung des Parlaments [1]), regeln solle. Diese Bahn einer übertriebenen Einmischung der Kammern betrat auch weiter ein lange Zeit hindurch (1868—69) berathener Entwurf, welcher aber nicht angenommen wurde, weil er in präventiven, festen und zu wenig elastischen Normen eines Gesetzes die Attributionen der Ministerien, wie sogar die Zahl derselben in den kleinsten Details zu regeln bezweckte. Das richtige Maaß wurde auch in der Folgezeit nicht eingehalten, als man von einem Extrem in das andere verfiel bei Unterdrückung des Ministeriums des Ackerbaues, der Industrie und des Handels durch einfaches Kgl. Dekret vom 26. Dez. 1877 und Schaffung eines neuen Schatzministeriums durch ein ähnliches Kgl. Dekret desselben Datums. Obgleich der Rechnungshof in diesen Akten weder eine Verfassungswidrigkeit noch eine Ungesetzlichkeit zu erkennen vermocht hatte und sie deßhalb registrirt hatte, war das neue Kabinet der entgegengesetzten Ansicht, daß nämlich die Exekutive darin einen Gewaltmißbrauch begangen habe, welche Erklärung auch in besonderen Tagesordnungen der Kammern Zustimmung fand. Es ging daraus das Ges. vom 30. Juni 1878 hervor, welches das so leichthin unterdrückte Ministerium des Ackerbaues, der Industrie und des Handels wieder einsetzte, aber in Erwartung eines Reorganisationsgesetzes für die Centralverwaltung des Staates das Schatzministerium, unter vorläufiger Leitung durch den Finanzminister, bestehen ließ.

IV. Nach verschiedenen, diese Reorganisation bezweckenden Gesetzentwürfen, welche theils ein neues Ministerium des Staatsrathspräsidium, ein Post- und Telegraphenministerium und ein Schatzministerium aufstellten, theils das Schatzministerium mit dem Finanzministerium vereinigten, soweit nicht der Präsident des Staatsrathes das Schatzportefeuille übernähme, und beim Schatzministerium selbst einen Schatzrath, bestehend aus dem Präsidenten des ihn leitenden Rathes, dem Finanzminister, von der Regierung gewählten zwei Senatoren und drei Deputirten, bestellten, kam es

1) Das Dekret erging am 24. Okt. 1866, wurde aber nie der Genehmigung des Parlaments unterbreitet, dennoch aber ausgeführt. Durch dasselbe wurden die Artikel 1 und 2 des Ges. vom 13. Nov. 1859, welche der Regierung die Aenderung der Organisation der Verwaltungen und der Aemter gestatteten, abgeschafft, traten aber mit Wegfall desselben wieder in Kraft.

endlich zur denkbar einfachsten Lösung. Es ist dies das Ges. vom 12. Febr. 1888, für dessen ursprüngliche Bezeichnung als Reorganisationsgesetzes der Centralverwaltung man mit Recht in Anbetracht seines viel beschränkteren Inhaltes die des sogenannten Ministeriengesetzes zu gebrauchen pflegt[1]). Dasselbe besteht nur aus zwei sehr kurzen Artikeln, lautend: „Art. 1. Die Zahl und die Befugnisse der Ministerien werden durch Kgl. Dekrete bestimmt. Art. 2. Jeder Minister wird einen Unterstaatssekretär haben, der bei der Berathung der Akte und Vorschläge des Ministeriums in dem Zweige des Parlaments, dem er angehört, und als Kgl. Kommissar in demjenigen, dem er nicht angehört, auftreten kann. Die Befugnisse der Unterstaatssekretäre bei der Verwaltung der betr. Amtsstelle werden mittels Kgl. Dekrets nach Anhörung des Ministerrathes bestimmt werden."

V. Wie die Diskussionen und Abstimmungen im Mai-Juni 1878 eine Revindikation zu Gunsten der legislativen Gewalt bedeuteten, so wollte das Ministeriengesetz eine Revindikation zu Gunsten der Exekutive darstellen. In der That hatte das Ges. vom 30. Juni 1878 der Exekutive nicht die ihr an sich zustehende Befugniß zu Organisation der einzelnen eigenen Dienstzweige in den gesetzlich ausdrücklich oder stillschweigend anerkannten Grenzen bestritten. Aber die Legislative bestimmt als höhere Gewalt, welcher die andere unterworfen ist, frei und nach ihren Grundsätzen und Zwecken das der Exekutive zustehende Gebiet organisatorischer Thätigkeit. Zehn Jahre später schien dem Kabinet diese seine Befugniß bestritten. Deßhalb Art. 1 des Gesetzes, der jedoch vom Parlament nicht ohne lebhafte Opposition angenommen wurde. Ein vernünftiger Grund, der Regierung bei einem Amte der Exekutive zu bestreiten, was ihr nicht ohne Aenderung der verschiedenen Funktionen in der Gesammtheit der öffentlichen Gewalten hätte genommen werden können, bestand freilich nicht. Doch fürchtete man, daß nach den absoluten Ausdrücken des Art. 1 die Kompetenz der Kgl. Dekrete zu Bestimmung der Zahl und Befugnisse der Ministerien für unbeschränkt gehalten werden könnte, da der Artikel selbst nicht ausdrücklich die des Gesetzes vorbehält[2]). Näher besehen war diese Befürchtung nicht besser begründet als die des Kabinets, das den Artikel vorschlug, um der Exekutive wiederzugeben, was ihr in Wirklichkeit gar nicht entzogen worden war. Es sind zwei in gleicher Weise an sich innewohnende Befugnisse, mit dem Unterschiede allein, daß die der Exekutive, statt nur einfach von der Legislative beschränkt zu werden, in Wirklichkeit mehr oder minder eingeengt und selbst vielleicht zu nichte gemacht werden könnte, während die Befugniß der Legislative als delegirte Gewalt stets vom Deleganten zurückgezogen werden könnte. Auch genügt die absolute Form des Art. 1 nicht dazu, ein solches Verhältniß umzustürzen. Die Attributionen der Verwaltungskörper werden ja bekanntlich nicht durch den Willen der Regierung, welche aus ihnen sich zusammensetzt, sondern durch die Verfassung oder Gesetz bestimmt oder liegen ohne Weiteres in dem eigenen Wesen der Regierung. Art. 1 überläßt also dem Kgl. Dekret nur die Vertheilung solcher Attributionen unter die verschiedenen Ministerien, was gewiß nicht wenig ist. Es läßt sich dies damit beweisen, daß die durchaus nothwendigen Bedingungen für irgend welche Delegation der legislativen Gewalt, welche anderenfalls erforderlich gewesen wäre, damit kraft delegirter Gewalt die Exekutive von

1) Da der besonderen Diskussion, wie sie für Artikel der Gesetzentwürfe vorgeschrieben ist, Spezialtitel nicht unterzogen werden, entbehren letztere des vollen Gesetzcharakters. Mancini e Galeotti n. 358.

2) Deßhalb schlug der Senator Auriti eine Abänderung dahin vor, es solle der Exekutive, aber nicht ausschließlich, die Befugniß ertheilt werden, also in dem Umfang dessen, was gesetzlich nicht bestimmt ist und nicht bestimmt werden wird.

sich aus derartige Attributionen hätte bestimmen können, sicher im konkreten Fall gefehlt hätten. Es fehlte an Gründen ausnahmsweiser Wichtigkeit, am fest begrenzten Zweck und zeitlicher Beschränkung. Wollte man also darauf bestehen, in jenem Artikel eine legislative Delegation zu suchen, so würde man schließlich statt dessen zu einer wahren Abdikation gelangen, welche Niemand zulassen, noch auch bei einer auf der Grundlage dreier getrennter und nach Würde und Zweck koordinirter Gewalten verstehen könnte. Die Vollzugsdekrete sind nicht legislative, noch könnten sie dies ihrer Natur nach je sein; andrerseits sind Vollzugsgesetze nur zu besserer Ordnung und Sicherung sowohl des Vollzuges der Gesetze als der ministeriellen Verantwortlichkeit und zum Schutze der Rechte zulässig.

VI. Gemäß diesen Erwägungen läßt sich der dem Art. 1 des Ministeriengesetzes beizulegende Sinn feststellen. Trotz der darin der Regierung gewährten Freiheit der Bewegung sind doch organische Dekrete insoweit als zulässig zu erachten, als sie nicht durch Bestimmungen eines Gesetzes ausgeschlossen oder mit diesem unverträglich wären. Das geht aus den parlamentarischen Berathungen hervor und noch deutlicher aus einer Tagesordnung des Senats (11. Febr. 1888), in welcher erklärt wird, daß Art. 1 nicht die Befugniß zu Aenderung der Organisation der durch Gesetz eingesetzten Institutionen enthalte. Als solche wären anzusehen der Staatsrath, der Rechnungshof, die Depositen- und Leihkasse, der Kultusfonds, die Verwaltung der öffentlichen Schuld. Diese besitzen Autonomie und verschmelzen nie mit dem Ministerium, mit dem sie etwa verbunden werden sollten, wie in dem Justizministerium nie die Gerichtsbehörden aufgehen. Dieselben bilden aber auch nie einen integrirenden Bestandtheil irgend eines Ministeriums. Uebrigens gestattet Art. 1 auch nicht die Uebertragung administrativer Aemter, welche ausdrücklich oder nach Natur der Dinge gesetzlich einem bestimmten Ministerium zugewiesen sind, in Form der Verschmelzung mit einem anderen. Das scheint der Fall zu sein z. B. bei den Aemtern der öffentlichen Sanität, welche das Ges. vom 22. Dez. 1888 in Abhängigkeit vom Ministerium des Innern stellt, wie in solche Abhängigkeit die Präfekturen und Unterpräfekturen durch das Gemeinde- und Provinzialgesetz gestellt sind. So wäre es mit den durch die Gerichtsordnung dem Justizministerium unterstellten Richtern und Beamten der Staatsanwaltschaft, mit den durch Ges. vom 7. Juli 1876 unter das Marineministerium gestellten Beamten der Marinesanität, mit den durch Ges. vom 20. Juni 1871 unter das Ministerium des Ackerbaues, des Gewerbes und des Handels gestellten Domänenwälderbeamten, mit dem durch das Casati-Gesetz und Ges. vom 17. Febr. 1881 mit dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts verbundenen höheren Unterrichtsrath, mit den durch die Rekrutirungsgesetze u. s. w. dem Kriegsministerium unterstellten Militärkommandos und -Räthen für das Aushebungswesen u. s. w. Einfache Kgl. Dekrete würden also zu Aenderung dieser Organisation nicht hinreichen. Dagegen würden sie genügen zu Aufstellung neuer Ministerien, wie dies bei dem Post- und Telegraphenministerium vorkam, wie bei Unterdrückung der betr. Generaldirektionen in dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten (Kgl. Dekret vom 10. März 1889). So war auch jeder Zweifel über die Legalität ausgeschlossen rücksichtlich des das Schatzministerium einsetzenden Kgl. Dekrets vom 26. Dez. 1877, welches durch Kgl. Dekret vom 24. Jan. 1889 definitiv von dem Finanzministerium getrennt und mit einem Minister und einem Unterstaatssekretär versehen wurde. Auch würde die Uebertragung von Dienstzweigen von Ministerien oder Instituten auf andere Ministerien und Institute nicht dadurch gehindert sein, daß das Gesetz sie als vereint mit den ersteren bezeichnet hätte. Hier würde es sich nicht um wirkliche Attributionen, sondern um einfache Bezugnahmen handeln, wie solche in der italienischen Gesetzgebung häufig begegnen. Die

Angabe bezieht sich dann lediglich auf einen thatsächlichen Zustand und gilt die Attribution oder Kompetenz, da sie nicht gesetzlich in der Form einer ausdrücklichen Vorschrift bestimmt ist, der Regierung als einem Kollektivganzen, nicht diesem oder jenem bestimmten Ministerium gewährt oder zuerkannt. Was die neuen oder höheren Kosten für Einrichtung neuer Ministerien oder Einfügung centraler Aemter in dieselben betrifft, so erfolgt die Genehmigung derselben nur in den Budgetgesetzen, nicht in besonderen. Hieraus entsteht thatsächlich eine faktische Ungleichheit zwischen den beiden Zweigen des Parlaments, insofern der Senat, wie bemerkt (oben § 22 III), trotz seiner Gleichberechtigung mit der Wahlkammer für Votirung der Budgetgesetze wie anderer spezieller Gesetze aus Gründen der Zweckmäßigkeit, welche in der Praxis Geltung erlangten, geringere Freiheit gegenüber Gesetzen über Budget und Rechnungen des Staates besitzt und hier seine Rechte selten und mit großer Zurückhaltung ausübt. Die Gehälter, Titel und Grade der Beamten der Ministerien wird das künftige Gesetz über den Civilbeamtenstand regeln, vor der Hand besteht nur die Garantie der parlamentarischen Kontrolle über Budget und Rechnungen des Staates, sowie die Erörterung seitens des Ministerrathes, wie sie zu Erzielung der nothwendigen Gleichmäßigkeit von Art. 1 des Kgl. Dekrets v. 25. Aug. 1876 (gemäß den Gesetzen v. 23. März 1853 u. 13. Nov. 1859) für organische Dekrete stets vorgeschrieben ist.

VII. Der Art. 2 des Ministeriengesetzes setzte die Unterstaatssekretäre, eine Art Vizeminister, an Stelle der durch Kgl. Dekret vom 23. Okt. 1853 zu Ausführung des oben (II) genannten Ges. vom 23. März 1853 eingesetzten Generalsekretäre. Das Amt der Generalsekretäre war natürlich wesentlich ein administratives behufs Mitarbeit gegenüber den Ministern in den Büreaux derselben. Um in einem Zweige des Parlamentes als Regierungsvertreter das Wort ergreifen zu können, mußten die Generalsekretäre vorerst zu Kommissaren derselben ernannt sein. In Wirklichkeit errangen sie weder einen rein administrativen, noch politischen Charakter. Sie brachten keine Abhilfe rücksichtlich der steten Beweglichkeit der parlamentarischen Regierung, sie vertraten kein so wichtiges Amt, daß sie Disziplin und Subordination hätten einführen können. In der That hingen nicht immer die administrativen Dienstzweige von dem betr. Generalsekretär ab, welche Beschränkung die Wichtigkeit und Würde der Stellung minderte. Sodann stellte politisch die Ernennung zum Generalsekretär fast eine Herabsetzung des dazu Ernannten dar, da derselbe sich verpflichtet hielt, sich der aktiven Antheilnahme an den parlamentarischen Arbeiten zu enthalten. So schwand nach der Ernennung jener Einfluß, den er früher im Parlament als Anhänger oder Gegner des Kabinets ausgeübt hatte. Diese ihre Stellung war völlig zwitterhaft. Als Beamte waren sie zu sehr Politiker, als Politiker entbehrten sie der rechtlichen Möglichkeit, sich zur Geltung zu bringen, da sie ganz außerhalb der Jurisdiktion des Parlamentes standen[1]). Diese Stellung gegenüber dem Parlamente ist nun den Unterstaatssekretären in Art. 2 gegeben. Sowohl in der Kammer, der sie etwa angehören, wie in der anderen, in welcher sie durch Kgl. Dekret als Regierungskommissare bestellt wären, verpflichten sie die Regierung ganz wie die Minister selbst, mit denen sie natürlich sich verständigt haben müssen[2]). Außerhalb des Parlaments läßt sich jedoch nicht bemerken, daß sie durchweg die Eigenschaft von Regierungsbeauftragten bewahren, da Art. 2 nicht sagt, daß ihnen die Unterzeichnung von Gesetzen oder Dekreten zustehe. Jedenfalls leiten sie, wie Regierungskommissare, ihre Funktionen nicht aus persönlicher Delegation des einen oder anderen Ministers her,

1) Vgl. Minguzzi „Il dir. costituz. nell'anno 1888“ in dem erwähnten „Annuario“ von Vidari p. 278.

2) Das gilt natürlich auch für Regierungskommissare, welche durch Kgl. Dekret zur Vertretung von Gesetzentwürfen und Vorlagen ernannt sind.

sondern vom Könige als Haupt der Exekutivgewalt. Nur in diesem Sinne ist die manchmal gebrauchte Bezeichnung von Viezeministern zu verstehen. Sie scheinen deßhalb das Schicksal, welches das Parlament oder der König dem Kabinet bereitet, theilen zu müssen, ohne daß man jedoch, wie gerechtfertigt es immer sein mag, dem Ministeriengesetz wegen Schaffung eines so wichtigen politischen Amtes bei Schweigen der Verf.-Urk. die Bedeutung eines konstitutionellen Gesetzes zuzuschreiben, sofort zur Annahme berechtigt wäre, daß auch die Unterstaatssekretäre, die doch nicht Chefs und Direktoren eines Ministeriums sind, ganz der Ministerverantwortlichkeit unterliegen und deßhalb der von der Deputirtenkammer ausgehenden Anklage und Verweisung zur Aburtheilung vor den Staatsgerichtshof. Zu einer Derogation der gewöhnlichen Jurisdiktionsnormen ist gewiß eine besondere gesetzliche Bestimmung nöthig. Auch ist sodann klar, daß die Unterstaatssekretäre, gleichwie Regierungskommissäre, in dem Zweige des Parlaments, dem sie angehören, wie in dem anderen, falls dazu bevollmächtigt, Gesetzentwürfe oder Vorlagen vertreten und ihr Amt selbständig oder in Mitwirkung der Minister ausüben können. Die Krone braucht sie auch nicht aus den Kammern wählen; es ist dies in Ausnahmefällen passend, wo besondere technische oder Verwaltungskapazitäten in die Regierung berufen werden sollen. Dann pflegt dem Ernannten ein Sitz in der lebenslänglichen Kammer zugesichert zu werden, falls er nicht vorzieht, sich zur Wahl im ersten frei werdenden Wahlkollegium zu stellen (oben S. 133). Es wäre auch ein Widerspruch, wollte man die Krone in der Wahl von Unterstaatssekretären beschränken, während sie doch bei der der Minister frei handelt.

§ 27. **Ministerien und Minister-Staatssekretäre.** I. Für die Centralverwaltung des Staates sorgen mit Unterstützung der Unterstaatssekretäre die Minister vermittels Aemtern, sog. Ministerien, welche ihrer unmittelbaren Leitung unterstehen. Die Unterstaatssekretäre üben in der betreffenden Amtsstelle die Attributionen aus, welche ihnen von dem Minister anvertraut sind, den sie im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung [1]) vertreten. Für die hauptsächlichen von der Verwaltung abhängigen Dienstzweige in den Provinzen sorgen Direktionen, Präfekturen, Finanzintendanzen und Aemter [2]). Außerdem sind, wie im Centrum die Deputirten des Parlaments, so in den Provinzen Provinzial- und Gemeinderäthe vorhanden, alles Wahlämter völlig freier Elemente außerhalb des bureaukratischen Organismus der Regierung. Gegenwärtig ist die Centralverwaltung in eilf Dienstzweige getheilt für Inneres, Finanzen, Schatz, Justiz und Kultus, öffentlichen Unterricht, öffentliche Arbeiten, Ackerbau, Gewerbe und Handel, Posten und Telegraphen, Krieg, Marine, Auswärtiges [3]).

Jedes Amt pflegt einen eigenen besonderen Minister zu haben. Jedenfalls haben,

---

1) Kgl. Dekret vom 1. März 1888. Kraft besonderer durch Kgl. Dekret genehmigter Reglemente und nach Anhörung des Ministerrathes können solche Attributionen bestimmt werden (Art. 3). So die Reglemente vom 29. März 1889 für den Unterstaatssekretär des Auswärtigen, vom 19. April 1888 für den des Krieges, vom 26. April 1888 für den der Marine, vom 25. April 1888 für den der öffentlichen Arbeiten. Alles zusammengenommen leitet der Unterstaatssekretär wie vor Einrichtung dieser Beamtung das Generalsekretariat, unterstützt den Minister in der Leitung der verschiedenen Geschäfte, theilt den Generaldirektoren die Befehle und Direktiven des Ministers mit und empfängt von ihnen die Berichte für den Theil der Geschäfte, die der Minister nicht sich selbst zur Bearbeitung mit ihnen vorbehält, unterzeichnet die ganze Korrespondenz und bei den Geschäften, welche der Minister sich nicht selbst vorbehalten oder Generaldirektoren übertragen hat, präsidirt der Verwaltungskommission für die Beförderung des Personals, hält eigene Sitzungen ab, vertritt den Minister bei Verhinderung in den Seinigen u. s. w.

2) Art. 1 u. 3 des Ges. vom 3. Nov. 1859 (vgl. § 26 II) blieben in diesem Theile geltend S. oben Note 4 auf S. 116.

3) Ueber das Ministerium des Kgl. Hauses, das nicht eigentlich zur Verwaltung gehört, s. § 12 II.

abgesehen von der in früheren Zeiten vorgekommenen Verbindung des Marineministeriums mit dem des Ackerbaues und Handels[1]), die übrigen häufigen Verbindungen nur zeitweilige Bedeutung und erklären sich einfach aus politischer Zweckmäßigkeit, sei es wegen Krankheit oder Abwesenheit oder des besonderen Zweckes, eine Ministerkrisis nicht allzu lange auszudehnen. Dem gegenüber ist die Eigenschaft eines Ministers ohne Portefeuille nicht ausgeschlossen und kam dies früher nicht selten vor aus politischen Gründen oder in Fällen des Krieges[2]). Solchen Falls bleibt gegenüber dem Parlament das Kabinet verantwortlich, als dessen Delegirter ein solcher Minister angesehen wird; gegenüber dem Könige sind die Beziehungen desselben die nämlichen, wie die seiner anderen Kollegen.

II. Die Gegenstände der Kompetenz des Ministerrathes, worüber derselbe beräth, sind: 1. Fragen der öffentlichen Ordnung und hohen Verwaltung; 2. die dem Parlament vorzulegenden Gesetzentwürfe; 3. Vertragsentwürfe; 4. Entwürfe organischer Dekrete; 5. Fragen des internationalen Rechts oder der Auslegung von Verträgen; 6. Kompetenzkonflikte zwischen den Ministerien und den davon abhängenden Amtsstellen; 7. die vom Parlament dem Ministerrathe übersandten Petitionen; 8. Vorlagen über die Beziehungen des Staates zu den kirchlichen Behörden; 9. Ernennungen von Senatoren, in den Staatsrath und Rechnungshof, wie für die Generalkommandos, die der Gesandten bei auswärtigen Mächten, Präsidenten, Generalprokuratoren- und Advokaten bei Gerichtshöfen, des Schatzgeneraladvokats, von Präfekten, Unterpräfekten, Kommandanten der Militärdivisionen, der Seedepartements, der Unterstaatssekretäre, Generaldirektoren und andrer Oberer der allgemeinen Centralverwaltungen und der provinziellen Verwaltungsbehörden der Regierung; 10. Entlassung, Versetzung in Ruhestand und Absetzung der in Nr. 9 genannten Beamten. So bestimmt Art. 1 des Kgl. Dekrets vom 25. Aug. 1876, während Art. 2 andrerseits vorschreibt, daß dem Ministerrathe vorgelegt werden: 1. Entwürfe zu Reglementen behufs Vollzugs von Gesetzen, die allgemeinen Verwaltungsentwürfe und alle Angelegenheiten, für welche ein Kgl. Dekret nach vorheriger Begutachtung des Ministerraths vorgesehen ist, falls der zuständige Minister diesem Gutachten sich nicht fügen will; 2. Entwürfe Kgl. Dekrete zur Erledigung von Rekursen an den König gegen die Gesetzmäßigkeit administrativer Verfügungen, gegen welche keine Entschädigungsbegehren im hierarischen Wege zugelassen sind gemäß Art. 12 N. 4 des Ges. über den Staatsrath; 3. motivirte Eingaben an den Rechnungshof betr. Registrirung mit dem vom Ministerrath beschlossenen Vorbehalt; 4. Vorlagen über Auslieferungen an auswärtige Regierungen oder seitens derselben (oben S. 56); 5. Berichte über die von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden erhobenen Konflikte.

III. Der Ministerrath wird vom Präsidenten berufen; derselbe leitet die Berathungen

---

1) Kgl. Dekret vom 11. Okt. 1850. Früher waren die Kriegs- und Handelsmarine mit dem Kriegsministerium verbunden.

2) Die während der Unabhängigkeitskämpfe bei dem Könige im Felde weilenden Minister waren Minister ohne Portefeuille. Ohne hieher die Präsidenten der drei ersten piemontesischen Kabinette und zwei andere in den Jahren 1862 und 1878 zu rechnen, weil die Präsidentschaft damals fast einem Portefeuille gleich erachtet wurde, trotzdem sie keine Leitung von Verwaltungsdiensten enthielt, wurden Minister ohne Portefeuille ernannt, um einem im Kabinet zur Verstärkung gewünschten neuen Minister eine Stelle zu schaffen, entweder so, daß er in dasselbe ohne Portefeuille eintrat, oder bei Eintritt eines Anderen dieses trotz Verbleibens in demselben verlor (beide Fälle im Jahre 1848). Im Jahre 1855 verblieb im Kabinet ohne Portefeuille ein Minister, der wegen Alters und Blindheit unfähig geworden war, die Verantwortlichkeit des Amtes zu tragen. Selbst Cavour trat 1860 in ein Kabinet ein, dessen Präsident er später wurde, ohne daß eine Stelle frei war, die ihm hätte gegeben werden können, weil er für das damals wiederhergestellte Ministerium des Ackerbaues und des Handels ausersehen war, wie er dieses dann auch erhielt. Endlich wurden zur Unterstützung der Regierung bei Vorbereitung der verschiedenen Gesetzgebungsarbeiten in den Jahren 1860 und 1862 zwei weitere Minister ohne Portefeuille zugezogen. Mancini e Galeotti n. 784—87.

zur Behandlung der oben angegebenen (II), auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände, auch anderer hiezu geeignet erachteter[1]). Der Präsident zeichnet die Dekrete der Ernennung anderer Minister, vertritt das Kabinet, hält die Einheitlichkeit der politischen und administrativen Richtung aller Ministerien aufrecht und sorgt für Ausführung der von der Regierung in der Thronrede, in den Beziehungen zum Parlamente und in den an das Land gerichteten Manifestationen übernommenen Aufgaben. Zirkulare, Berichte, Manifeste u. s. w. von Ministern, welche die Richtung der Regierung oder der allgemeinen Verwaltung berühren, werden ihm mitgetheilt, nicht minder umständliche Berichte über die dem Könige zur Unterzeichnung vorzulegenden Dekrete, um deren Vorlegung betr. Falls aufzuschieben, Aufklärung zu verlangen und Prüfung derselben durch den Ministerrath je nach Lage des Falls zu bewirken. Ebenso wird ihm vor Vollziehung jeder eine außerordentliche Ausgabe nach sich ziehende oder wahrscheinlich nothwendig machende Akt mitgetheilt. Mit ihm konferirt der Minister des Auswärtigen über alle Noten und Mittheilungen, welche die Politik der Regierung in ihren Beziehungen zu den auswärtigen Regierungen berühren[2]).

Durch andere Dekrete oder Gesetze sind dem Präsidenten andere besondere Funktionen übertragen, wie z. B. Vorsitz des savoyischen Civilordens (S. 111) und Aufbewahrung seiner Register[3]), wie Verwahrung der Register des höchsten Annunziatenordens (S. 109)[4]), dessen Sekretariat er auch bekleidet[5]). Er ist Mitglied des Familienrathes für die Person und das Vermögen der minorennen Prinzen und Prinzessinnen der Kgl. Familie[6]). Er unterbreitet dem Könige Namens des Ministerrathes die von letzterem berathenen Dekrete u. s. w.

IV. Abgesehen von der Natur der Dinge und Gewohnheiten[7]), wie sie durch besondere Dekrete oder Gesetze bestimmt werden, namentlich das Kgl. piemontesische Dekret vom 21. Dez. 1850 (welches die politische und administrative Einigung des Staates unmittelbar auf das neue Reich erstreckt erachten ließ, § 24 VIII), das theilweise noch in Kraft geblieben ist, giebt es gemeinsame Attributionen für alle die verschiedenen Ministerien im Gebiete der Geschäfte eines jeden und andererseits spezielle. Bei Ausübung der einen, wie der anderen bleibt stets ministerielle Verantwortlichkeit fortbestehen, von der schon mehrfach die Rede war[8]), sodaß darauf nicht zurückzukommen ist (s. unten das V. Kapitel über Staatsdienst).

V. Unter den gemeinsamen Attributionen wird natürlich vor Allem die Theilnahme an der politischen Thätigkeit der Regierung gemeint, sei dies die Vorlage von Gesetzentwürfen und demzufolge Berathung derselben im Parlament[9]), sei es in Vertretung des Königs als Hauptes der Exekutive Gegenzeichnung der zum besonderen Geschäftskreis

1) Gen. Kgl. Regl. vom 25. Aug. 1876, Art. 3 u. 4.
2) Gen. Kgl. Dekret vom 25. Aug. 1876, Art. 5—7.
3) Kgl. Dekret vom 7. Aug. 1889.
4) Weiteres Kgl. Dekret vom 7. Aug. 1889.
5) Gen. Kgl. Dekret vom 25. Aug. 1876, Art. 1. — Bei dem Präsidium des Ministerrathes besteht neben dem in § 24 III erwähnten Sekretariat ein Archiv für Beschlüsse und Akte desselben (Kgl. Dekret vom 28. April 1881) und die der königlichen und Regierungskommissionen, welche mit dem Präsidium verbunden sind und vom Rathspräsidenten präsidirt werden (Kgl. Dekret vom 13. Febr. 1890).
6) Ges. vom 2. Juli 1890 (der in § 11 III erwähnte Entwurf ist ohne wesentliche Aenderungen Gesetz geworden).
7) Auf letztere bezieht sich Art. 19 des Regl. vom 13. Okt. 1861 für das Ministerium des Innern.
8) Es war die Rede hievon in § 10, § 12 II, V—VIII, § 17 IV, § 21 III, § 22 I, III, IV, V, X, im § 23, § 24 VI, § 25 V, VI, X, § 26 I, II, VI, VII.
9) Vgl. § 21 an verschiedenen Stellen.

jedes Ministers gehörenden Gesetze und Dekrete behufs Vollzuges derselben und Ertheilung von Befehlen und Instruktionen in dieser Richtung an die unteren Beamten.

Stets schließt im Umfange des Geschäftskreises des Amtes und der davon abhängenden Verwaltungen und Amtsstellen jeder Minister als Vertreter und Namens des Staates Verträge ab, in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und Begrenzung, über Vermögen und allgemeine Rechnungsführung des Staates [1]). Gemäß diesem Gesetze und vermittels eines eigenen Rechnungsamtes, das mit dem Generalrechnungsamt des Schatzministeriums vereint ist [2]), sorgt er für Verwaltung der beweglichen und unbeweglichen, für den Dienst des eigenen Amtes und der davon abhängenden Verwaltungen und Amtsstellen bestimmten Vermögens und auch bei Mobilien für Inventarerrichtung, ordnet in den Grenzen der Fonds der Bilanz Ausgaben an, indem er die bezüglichen Akte und Dekrete dem Rechnungshofe zur Einsicht und Registrirung sammt Berichten und Dokumenten [3]) unterbreitet, sorgt für die eigene Rechnungslegung und die der davon abhängenden oder damit verbundenen Verwaltungen und Amtsstellen, stellt ferner die zur Aufstellung der vorläufigen Bilanz und des Vorbudgetgesetzes nothwendigen Angaben zusammen und übermittelt sie dem Schatzministerium, nicht minder für den Rechnungshof die im Dienstjahre zu veranstaltenden Bezüge und Zahlungen, Kassenkonti, Uebersicht der Kautionen und der die Stellung solcher Kontrollirenden, die Note der Einnahmen und Ausgaben (seien diese ständige, wie Miethen, Kanons, Census, Abgaben u. dgl., oder wechselnde) u. s. w. [4]). Er sammelt und übermittelt der statistischen Generalkommission des Ministeriums des Ackerbaues, Gewerbes und Handels die für die Zusammenstellung der Generalstatistik u. s. w. erforderlichen Notizen [5]). Er veranlaßt die Erklärung öffentlichen Nutzens bezüglich Expropriation der dem Amte zugewiesenen Grundstücke und im Interesse derselben [6]), macht Vorschläge und Projekte für Konservirung, Erweiterung, Verschönerung und Neubau von ihm verwalteter Gebäude und Etablissements, indem er die Ausführung derselben genehmigt und die Kosten zahlt, während er die gewöhnlichen kleinen nothwendigen Reparaturen an Lokalen, Bauten und Etablissements ohne Einmischung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten (Ges. vom 20. März 1865, Anl. F, Art. 5) ausführen lassen darf. Stets unterstützt durch Verwaltungs-, Disziplinar- und andere Räthe verfügt er rücksichtlich des Personals des Ministeriums, der davon abhängenden Verwaltungen und Amtsstellen (Anstellung, Beförderung, Enthebung, Dekorirung der Beamten u. s. w.) und bezüglich der zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Dienste seiner Untergebenen erforderlichen disziplinarischen Anordnungen [7]). Er läßt in seinen Büreaux in den Grenzen seiner Kompetenz Fragen der Auslegung von Gesetzen und Reglementen, welche das Gebiet seines Amtes beschlagen oder in seine Kompetenz gehören, studiren, studirt diese selbst und trifft Entscheidung, wie er auch in diesen Materien Gutachten über Entwürfe von Verträgen mit fremden Mächten, vorbehaltlich der Kompetenz des Amtes für diplomatische Streitsachen, ertheilt. Er unterbreitet den verschiedenen hiezu bestellten Räthen und Kollegien, namentlich dem Staatsrathe (den er auch zur Aufstellung

---

1) Ges.-Text vom 17. Febr. 1884, Art. 3—16, dazu Ausführungs-Regl. vom 4. März 1885, Titel II.

2) Art. 20 des Ges.-Textes vom 17. Febr. 1884 und Art. 189—197 des Ausführungs-Regl. vom 4. März 1885. Neben dem Generalrechnungsamt besteht ein Rechnungsrath, Kgl. Dekrete vom 8. Okt. 1870 u. 21. Juni 1876.

3) Art. 45 ff. d. gen. Ges. vom 17. Febr. 1884 und Titel VII des gen. Ausführungs-Regl. Ges. vom 14. Aug. 1862 über den Rechnungshof Art. 13, 16 u. 17.

4) Gen. Ges. vom 14. Aug. 1862, Art. 22—26.

5) Kgl. Dekret vom 9. Jan. 1887 über Einrichtung der Statistik, Art. 1.

6) Art. 8 d. Ges. vom 25. Juni 1865.

7) Ueber die Stellung der Beamten s. unten V. Kapitel.

von Entwürfen behufs Vorlegung an das Parlament auffordern kann) und dem **Ministerrathe** seine Ersuchen betreffend Gutachten oder Meinungsäußerung.

Gemäß der besonderen Natur des Objekts steht jedem Minister die Anerkennung juristischer Personen und Genehmigung der Statuten derselben zu; weitaus am häufigsten kommt dies bei dem Ministerium des Innern vor, nicht selten auch bei dem Minister des öffentlichen Unterrichts [1]). Bei Amnestie-, Strafnachlaß- und Begnadigungsdekreten tritt oft zu dem Vorschlag des Justizministers wegen der besonderen Beziehung dieser Gnadenerweisungen zu anderen Gebieten der Vorschlag dieses zuständigen Ministers hinzu.

Natürlich ist es Sache jedes Ministers, zwischen den ihm untergeordneten Behörden die Bande der durch Gesetze oder Reglemente geregelten Suprematie und Unterwürfigkeit aufrechtzuerhalten, etwaige Konflikte zu entscheiden, gesetz- oder reglementswidrige Akte derselben abzuändern oder aufzuheben, endgiltig über die gegen dieselben erhobenen Rekurse zu entscheiden, mittels seiner Beamten und anderer Delegirter die ihm unterstehenden Verwaltungen und Amtsstellen zu überwachen. Ferner obliegt ihm die ausführliche Korrespondenz mit dem Ministerium, welches endgiltig in den beide betreffenden Angelegenheiten zu entscheiden hat, ebenso Korrespondenz mit den Konsularagenten im Auslande, nicht minder Ertheilung von Anweisungen, Antworten und Dokumenten an unterstehende Verwaltungen rücksichtlich der sie betreffenden Prozesse, wie auch Korrespondenz mit der Schatzadvokatur [2]), Genehmigung der Einleitung und Durchführung von Civilprozessen bei onerosem Erwerb, Verkauf, Tausch, Vergleichen u. s. w., wo dies gesetzlich erfordert ist.

Ein Generalökonomat bei dem Ministerium des Ackerbaues, Gewerbes und Handels liefert auf Erfordern den einzelnen Ministerien und den andren Staatscentralverwaltungen (s. § 26 VI) die erforderlichen Papiere, Drucksachen und Kanzleibedürfnisse [3]). Dies macht nicht ein besonderes Oekonomat für jedes Ministerium, wie auch jedes ein solches besitzt, ein eigenes Generalarchiv und eine eigene Bibliothek überflüssig. Fast jedes Ministerium veröffentlicht ein Bülletin seiner Verwaltung, vornehmlich für Notizen über das Personal. Ein höherer Rath für geodätische Arbeiten, für die administrative Seite vom Finanzministerium abhängend und zusammen mit diesem Vertreter der Ministerien des Krieges, der Marine, des öffentlichen Unterrichts, der öffentlichen Arbeiten und des Ackerbaues, Gewerbes und Handels umfassend, veranlaßt, fördert und ordnet die Arbeiten für Aufnahme topographischer Karten, Nivellationen und andre Messungen und geometrische Darstellungen des Staatsterritoriums in der für die etwaigen Bedürfnisse der verschiedenen Aemter wünschenswerthen Form [4]).

VI. Das **Ministerium des Innern**, von welchem nun selbständige Ministerien abgeleitet sind, führt stets die oberste politische Aufsicht des Staates [5]). Deßhalb stehen ihm die Geschäfte betr. politische Wahlen, Parlament, Verwendung der geheimen Fonds, Naturalisation Fremder, Auswanderung [6]), Ausweisung und Auslieferung ausländischer Verbrecher (s. unten IX), heraldische Consulta [7]), Ceremoniell bei öffentlichen Funktionen und Festen, wie nationalen Festen und Feierlichkeiten, Amtsblatt des Königreichs [8]),

1) Diese Kgl. Dekrete betreffend juristische Personen von an sich geringer Bedeutung bilden mit fortlaufender eigenen Nummer jährlich einen eigenen Supplementband der Raccolta ufficiale delle leggi e dei decreti ecc. S. oben Note 2 auf S. 16 ff.

2) Kgl. Dekret vom 16. Jan. 1876, Art. 6.

3) Kgl. Dekret vom 17. Febr. 1870.

4) Kgl. Dekret vom 7. Nov. 1886 und Ausführungs-Regl. vom 19. Juli 1888.

5) So verfügt das gen. Kgl. Dekret vom 31. Dez. 1850.

6) Ges. vom 30. Dez. 1888 und Ausführungs-Regl. vom 10. Jan. 1889. S. oben Note 1 auf S. 52 ff.

7) Kgl. Dekret vom 10. Okt. 1869, 11. Dez. 1887 und 4. Jan. 1888. S. oben S. 111 ff.

8) Minist.-Dekret vom 12. Mai 1889, vgl. Note auf S. 17.

Zeugnisse für Pässe in das Ausland, nationale Denkmäler und andere Akte hoher Anerkennung gegenüber berühmten Patrioten, ebenso Prämien und Belohnungen für Akte der Tapferkeit und bürgerlichen Muthes, nationales Scheibenschießen in verwaltungsrechtlicher Beziehung[1]), Generalarchive des Staates[2]) zu, wie ihm für außergewöhnliche Fälle gleichfalls Unterstützung und Entschädigung politisch Geschädigter oder durch Erdbeben wie sonstige allgemeine Unglücksfälle Beschädigter zusteht; hiemit hängt dann Ausschluß der Zulässigkeit der Beschlagnahme von Besoldungen und fixen Anweisungen für Civilbeamte, von welchem Amt oder staatlicherseits gewährleisteten Institut dieselben immer abhängen mögen[3]), und Reiseentschädigungen zu Gunsten derselben (ausgenommen die Beamten des Ministeriums des Auswärtigen)[4]) u. s. w. zusammen.

Die Centralverwaltung des Innern besteht, neben den Aemtern des Ministers, des Unterstaatssekretärs und des Centralrechnungsamtes, aus folgenden vier Generaldirektionen: 1. der Civilverwaltung, 2. der Sicherheitspolizei, 3. des Gefängnißwesens, 4. der öffentlichen Sanität. In die erste gehören die meisten der oben genannten Geschäfte und andere ähnliche, wie nicht minder die Oberaufsicht über die öffentliche Wohlthätigkeit[5]) und daneben die Kinderasyle, vorbehaltlich der Attributionen des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts für die erzieherische Seite, die Ueberwachung der Lokalverwaltung der Provinzen und Gemeinden sammt den betr. Wahlen, den Kgl. Kommissariaten bei Auflösung ihrer Räthe, Vorschlägen für Ernennung von Bürgermeistern, Abgrenzung und Benennung der Gemeinden, Erhebung derselben zum Range von Städten u. s. w., ebenso der Staatsrath unter Beachtung jedoch seiner juristischen Stellung als einer in gewisser Beziehung autonomen Körperschaft (§ 26 VI), namentlich, seitdem die Räthe unabsetzbar geworden sind und eine vierte Abtheilung für Administrativjustiz hinzukam[6]). Unter die Direktion der Sicherheitspolizei gehören alle Dienste, welche die hauptsächlich durch das Gesetz über die Sicherheitspolizei[7]) und den Titel I des früheren (rücksichtlich des Personals[8]) noch in Kraft verbliebenen) Gesetzes regulirten Materien betreffen: öffentliche Vereinigungen und Versammlungen an öffentlichen Orten, kirchliche und bürgerliche Aufzüge und Umzüge, Waffen, Vorbeugung gegenüber Unfällen und Unglücksfällen, unsaubere und gefährliche Gewerbe, öffentliche Schauspiele und Betriebe, Agenturen, Druckereien, Anschläge, herumziehende Gewerbe, Arbeiter und Dienstboten, gefährliche Gesellschaftsklassen u. s. w. Die Geschäfte der Direktion des Gefängnißwesens umfassen alle Anstalten zum Vollzuge der Freiheitsstrafen[9]), die Gerichtsgefängnisse[10]), vorbehaltlich der Aufsichtsverordnungen der Gerichtsbehörden und des Justizministeriums[11]). Zur Direktion der öffentlichen Sanität gehören die Hilfeleistung der Aerzte, Chirurgen und Geburtshelfer, Hilfe und Aufsicht der Thierärzte, die maritime Sanität, die Aufsicht über Ausübung der sanitaren und

1) Ges. vom 2. Juli 1882 und Kgl. Dekret vom 11. Nov. 1888. Die technische Direktion steht dem Kriegsministerium, für die erzieherische Seite auch dem öffentlichen Unterrichtsministerium.

2) Kgl. Dekret vom 26. Mai 1874. Mit den Archiven sind Schulen für Paläographie und Archivkunde verbunden.

3) Vgl. z. B. Ges. vom 8. Juli 1883.

4) Kgl. Dekret vom 7. April 1889.

5) Ges. vom 17. Juli 1890, Art. 44; vgl. 2, 43, 45, 50 u. s. w. Auch die „Monti frumentari“ und Leihhäuser unterstehen derselben nach dem die früheren Bestimmungen beseitigenden Kgl. Dekret vom 26. Juni 1864.

6) Ges.-Text vom 2. Juni 1889.

7) Ges.-Text vom 30. Juni 1889.

8) Ges. vom 20. März 1865, Anl. B.

9) Kgl. Dekrete vom 4. Nov. 1859 und 19. Nov. 1867; Generalreglemente für Strafanstalten vom 13. Jan. 1862, für die Bagni vom 29. Nov. 1866, für die Ackerbaustrafkolonien vom 6. Jan. 1887, für die Verwahrungslokale vom 27. Nov. 1862 u. s. w.

10) Art. 13. u. 15 des Cod. pen., Art. 18 d. Vollzugsdekrets vom 1. Dez. 1889 und Art. 50 d. Regl. vom 27. Jan. 1861; vgl. auch Kgl. Dekret vom 17. Nov. 1867. In den Gerichtsgefängnissen können Reklusions- und Detentionsstrafen bis zu sechs Monaten verbüßt werden.

11) Gen. Regl. vom 27. Jan. 1861. S. unten IX.

sonstigen Berufe, die Boden- und Gebäudehygiene, wie die für Getränke und Nahrungsmittel, Vorkehrungen gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten von Menschen und Thieren, die Begräbnißpolizei und die Lokalgesundheitsreglemente [1]).

VII. Bilden die Geschäfte der anderen zehn Ministerien ursprünglich von dem Ministerium des Innern abgelöste Geschäftszweige oder verband ihre Verwandtschaft dieselben mit jenem nicht so eng, so ist die Vertheilung derselben nach Natur der Dinge und Bedeutung der in letzter Zeit eingetretenen Entwicklung ziemlich leicht. Doch fehlt es in der Praxis wegen mancher Trennungen, wie der der Geschäfte des Schatzes von den dem Finanzministerium verbliebenen, nicht an Schwierigkeiten. Andererseits sind Schwierigkeiten oder Unzuträglichkeiten in dieser Beziehung nicht bemerkbar, mag man auch dem Ministerium des Ackerbaues, Gewerbes und Handels keine eigene Kompetenz für die Angelegenheiten der Handelsmarine, welche zusammen mit denen der Kriegsmarine das Marineamt bildet, gelassen haben. Besser abgegrenzt, wenngleich weniger nöthig, ist das Ministerium der Posten und Telegraphen, dessen Geschäfte früher unter die Ministerien des Innern, des Auswärtigen und der öffentlichen Arbeiten vertheilt waren.

VIII. Seit seiner ersten Trennung hatte das Finanzministerium die Steuern, das Schatzministerium die Rechnungsführung, das Eigenthum des Staates und den Schatz [2]). Spezieller gesagt, stehen dem ersteren zu: die von den allgemeinen Direktionen der direkten Abgaben und Steuern, von der Domänendirektion (vorbehaltlich der dem zweiten zugewiesenen Materien) abhängenden Geschäfte, ebenso die Katasterverwaltung und die technischen Finanzämter; dem Schatzministerium die von dem allgemeinen Rechnungsamte, von den allgemeinen Direktionen des Schatzes und der öffentlichen Schuld, der Depositen- und Anlehenskasse abhängenden Geschäfte, ebenso die Attributionen des Rechnungshofes, die Schatzadvokaturen, die Domänenverwaltungen (Kanäle und Bergwerke im Staatseigenthum) und die fixen Spesen und Pensionen [3]).

IX. Unter das Justiz- und Kultusministerium gehören alle die nicht militärische Gesetzgebung für Civil-, Handels-, Straf- und Streitsachen betreffenden Geschäfte, wie alle Kultusangelegenheiten [4]). In jener Beziehung fallen in seine Kompetenz Ersuchen um Vernehmungen in Civil- und Strafsachen und Vorkehrungen zur Vollziehung und Bekanntmachung von Akten im Auslande, Auslieferung und Ausweisung ausländischer Verbrecher (oben VI), Hinterlassenschaften von Inländern im Auslande, Fragen der Staatsangehörigkeit [5]). Ebenso führt dasselbe Aufsicht über Behandlung und Erledigung von Civilsachen und unentgeltlichen Beistand, Verwaltung der Strafjustiz, Verbrechensobjekte, Veröffentlichung von Strafurtheilen und Vollzug derselben wie Anzeige solcher an den Kassationshof im Interesse des Gesetzes [6]) und Kompetenzkonflikte in Strafsachen; es

---

1) Ges. vom 22. Dez. 1888 zum Schutz der öffentlichen Hygiene und Sanität und allgem. Ausführungs-Regl. vom 9. Okt. 1889, wie besondere Regl. für Geburtshilfe vom 23. Febr. 1890 u. s. w. Die maritime Sanität ging vom Marineministerium auf das des Innern über kraft Kgl. Dekrets vom 7. April 1865, bekräftigt durch Ges. vom 13. Mai 1866, die Seelazarethe erst durch Ges. vom 5. Juli 1887.

2) Kgl. Dekret vom 26. Dez. 1877.

3) Kgl. Dekret vom 18. März 1889; vgl. Kgl. Dekret vom 3. Jan. 1889 betr. die Attributionen des Rechnungshofes, von denen die Art. 5, 10, 28 u. 30 des Ges. vom 14. Aug. 1862 u. s. w. handeln.

4) Einzelne Kultusangelegenheiten waren dem Amte des Innern bis zum Kgl. Dekret vom 16. Okt. 1861 geblieben, welches sie dem der Justiz zuwies, indem es demselben zugleich die noch heute bestehende volle Benennung („di grazia, giustizia e dei culti“) gab.

5) Die Materie der Festtage mit bürgerlicher Wirkung interessirt und gehört zur Zuständigkeit des Justizministeriums, wie auch des Ministeriums des Ackerbaues, Gewerbes und Handels. Kgl. Dekret vom 17. Okt. 1869, umgewandelt in Ges. vom 23. Juni 1874.

6) Cod. proc. pen. Art. 642, 646 und 684.

übt die Aufsicht über den Zustand der Gefängnisse und die Bewegung der Sträflinge aus (oben VI). Ferner gehören dahin die Civil-, Handels- und Strafgerichtsstatistik und das gerichtliche Strafregister[1]), die gerichtlichen Sachverständigen, die Hypothekenämter, Advokaten und Prokuratoren, Räthe und Kollegien derselben. Es beschäftigt sich mit den Angelegenheiten des Civilstandes (Eheschließung, Dispensation, Legitimation, Geburts-, Sterbe- und andere Urkunden im In- wie Auslande), der Notare, der gerichtlichen und notariellen Amtskreise und der Räthe und Archive der Notare, mit Tarifen, Abgaben, Taxen und Spesen der Gerichte, worüber eine besondere Aufsicht und Einsichtnahme geübt wird[2]). Es regt Amnestie-, Straferlaß-, Begnadigungs- und Rehabilitationsdekrete an (oben V). Für die Kultusangelegenheiten hat der Justizminister die kirchliche Polizei und Disziplin, die Umschreibung der Diözesen und Parochien, Bischöfe, Kapitel, Kurien u. s. w., die Aufsicht über Seminare, Kollege, Institute und Anstalten der Wohlthätigkeit und des Kultus, die Kgl. Patronate, die Palatinischen Kapellen, die Genehmigung für Schenkungen und fromme Stiftungen, die Bruderschaften und laikalen Gesellschaften, die israelitischen Bildungsanstalten, die nicht katholischen Kulte, die kirchliche Statistik u. s. w., auch das Kgl. Exequatur und Plazet, die Anwendung der Gesetze über das Kirchenvermögen und Unterdrückung religiöser Korporationen, die Beziehungen zu der Verwaltung des Kultusfonds, mit dem damit vereinigten besonderen Fonds für Zwecke der Wohlthätigkeit und Religion der Stadt Rom, welcher im Uebrigen von ihr abhängt[3]), die Oekonomate und Subökonomate für kirchliches Vermögen u. s. w., Genehmigung der Prozeßführung im Interesse der kirchlichen Institute für onerosen Erwerb, Verkauf, Tausch, Emphyteuse, Verpachtung u. s. w. und für Restaurationsarbeiten an Kirchen zu Lasten des Aerars u. s. w. Für die Kultusbilanz besteht ein besonderes Rechnungsamt bei dem gleichen Ministerium.

Nicht alle Theile der Justizverwaltung im weitesten Sinne des Wortes sind in dem jetzigen Amt begriffen. So stehen, abgesehen von der Militärjustiz, auch die Administrativ- und Disziplinarjustiz für sich, letztere von den einzelnen Ministerien, zu denen das betreffende Personal gehört, geleitet. Wie der Präsident des Ministerrathes ist auch der Justizminister Mitglied des Familienrathes für Person und Vermögen der minorennen Prinzen und Prinzessinnen der Kgl. Familie[4]).

X. Alle Zweige des öffentlichen Unterrichtswesens sind dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts zugewiesen[5]). Der Minister leitet das Unterrichtswesen und fördert dessen Ausdehnung, überwacht den Privatunterricht zum Schutze der Moral, der Hygiene, der Staatsinstitutionen und der öffentlichen Ordnung (oben S. 63 ff.). Von ihm hängen, mit Ausnahme der Militärinstitute und der in sich beginnenden und abschließenden Schulen für einen besonderen, in seiner Eigenheit in höherem Maße den Zwecken des Ministeriums des Ackerbaues, Gewerbes und Handels dienenden Unterricht[6]),

1) Kgl. Dekret vom 6. Dez. 1865 und Ausführungs-Regl. vom gl. Tage.

2) Kgl. Dekret vom 22. Dez. 1872. Das Ges. vom 29. Juni 1882 hat trotz Abschaffung des Tarifs für gerichtliche Angelegenheiten in Civil- und Strafsachen und Ersetzung durch einen Stempelbogen für die einzelnen Stufen der Gerichtsbarkeit diese Vorkehrung nicht ganz überflüssig gemacht.

3) Ges. vom 7. Juli 1866 über Unterdrückung der religiösen Körperschaften Art. 26 und Ausführungs-Regl. vom 21. Juli 1866; vgl. Art. 1 des Kgl. Dekrets vom 14. Dez. 1866, Kgl. Dekret vom 30. Sept. 1869, Ges. vom 14. Juli 1887 und Kgl. Ausführungsdekret vom 5. Jan. 1888 für den Spezialfonds der Stadt Rom.

4) Gen. Ges. vom 2. Juli 1890; s. oben III am Ende.

5) Dieses Amt mit derselben Benennung in Piemont datirt von dem Patent vom 30. Nov. 1847.

6) Art. 3 des Casati-Gesetzes vom 13. Nov. 1859 schloß auch die nautischen Institute aus. Durch Kgl. Dekret vom 10. Jan. 1862 waren dem Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsministerium neben dem Kgl. Institute für solche Materien auch die technischen Institute (nicht die technischen

alle Schulen und öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsinstitute und die betr. Etablissements [1]) und alle mit Leitung derselben betrauten Behörden ab. Der Minister des öffentlichen Unterrichts überwacht durch seine Beamten oder andere von ihm speziell dazu delegirte Personen die Privatschulen- und Institute des Unterrichts und der Erziehung und kann bei Verweigerung des gesetzlichen Gehorsams seitens der Direktoren solcher Institute die Schließung derselben nach vorgängigem Gutachten des höheren Rathes [2]) anordnen. Es gehören gleichfalls zu diesem Ministerium alle wissenschaftlichen und litterarischen Institute und Körperschaften des Staates, die Regierungsbibliotheken, die Museen, die Ausgrabungen von Alterthümern, die Gemälde- und Skulpturgalerien u. s. w., die Nationaldenkmäler, auch jene, welche als früherer Besitz von Klöstern der Stadt Rom und des Umkreises zum Kirchenvermögen gehören [3]), die staatlichen Musikinstitute und andere der schönen Künste, wie die Aufmunterung bezüglich der Museen und Ausgrabungen, Musik- und Kunstinstitute, welche Gemeinden oder Provinzen gehören, Beiträge für die Veröffentlichung nützlicher Werke der Litteratur und Wissenschaften und Vervollkommnung experimenteller Studien u. s. w.

XI. Zu den Attributionen des **Ministeriums der öffentlichen Arbeiten** gehören a) alle Staatsstraßen, gewöhnliche wie Eisenbahnstraßen, für das Studium und die Ausstellung der Entwürfe, Direktion der Bauarbeiten, Erhaltung und Polizei derselben; b) die Eisenbahnstraßen von Gesellschaften für Prüfung der Anträge der Konstituirung derselben, Konzessionirung und Privilegirung, Genehmigung der Ausführungspläne, Ueberwachung des Baues, Erhaltung und Betrieb derselben; c) Betrieb der Staatseisenbahnen und Erhaltung wie Betrieb derer von Gesellschaften, deren Betrieb der Staat etwa übernommen hätte; d) die Provinzial-, Kommunal- und Vizinalstraßen und Bauten auf Kosten der Provinzen und Gemeinden in gesetzlich bestimmten Grenzen und Fällen; e) die staatlichen Schifffahrts- und Bewässerungskanäle rücksichtlich Leitung bei den Entwürfen und Arbeiten des Baues, des Schutzes, der Erhaltung und Verbesserung und des technischen Theils der Vertheilung der Gewässer und die Schifffahrtspolizei; f) Aufsicht und Polizei über öffentliche Gewässer, Ströme, Flüsse, Seen, Bäche und Kanäle mit künstlichem Abfluß, Entwürfe und betr. Arbeiten für Fluß- und Kanalschifffahrt, Transport von Holzflößen, Schutz der Ufer und Seitenwände gegen Abspülung, Ueberschwemmungen und Verlassen des Bettes [4]), Ableitung öffentlicher Gewässer, Melioration von Sümpfen und Teichen in technischer Beziehung und technische Polizei der Schifffahrt auf Flüssen und Seen [5]); g) die Bauten und Arbeiten des Baues und Erhaltung von Häfen, Leucht-

---

Schulen, welche unter dem Unterrichtsministerium verblieben), die praktischen Schulen für Ackerbau, Unterricht im Ackerbaufach und Unterricht in Nautik für die Handelsmarine entzogen worden. Nach seiner Abschaffung (26. Dez. 1877, oben III) wieder in's Leben tretend (30. Juni 1878) erhielt das Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsministerium wieder diese Kompetenz durch Kgl. Dekret vom 8. Sept. 1878 (unten XII).

1) Unberührt jedoch die Kompetenz des Ministeriums des Innern für jene laikalen, welche die Eigenschaft frommer Stiftungen haben, wie dies aus Art. 1 des Ges. vom 17. Juli 1890 über öffentliche Wohlthätigkeitseinrichtungen (Art. 1 des früheren Ges. vom 3. Aug. 1862 über fromme Stiftungen) und auch aus dem Kgl. Dekret vom 29. Juni 1883 hervorgeht, welches alle nicht privaten Kollege, Konservatorien und Erziehungsanstalten für nicht geistliche Frauenspersonen dem Unterrichtsministerium unterordnet, soweit dieselben nicht den Charakter frommer Stiftungen haben.

2) Art. 4 u. 5 des Casati-Gesetzes. Vgl. S. 63 u. 64 und Art. 197 u. 198 d. Regl. für den Elementarunterricht. In Note 6 auf S. 63 ist statt Ges. v. 15. Sept. 1877 zu lesen: Ges. vom 15. Juli 1877.

3) Verträge vom 19. März 1888 zwischen dem Unterrichtsministerium und dem Kommissariat des Kirchenvermögens.

4) Der hydrographische Dienst ist dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten durch Kgl. Dekret vom 8. Sept. 1878 zugewiesen.

5) Die Sicherheitspolizei steht natürlich dem Ministerium des Innern zu.

thürmen und Seeküsten und die betr. technische Polizei; h) die Erhaltung öffentlicher Kunstdenkmäler in technischer Beziehung [1]); i) Bau, Erweiterung, Verschönerung und Erhaltung öffentlicher Gebäude, mit Ausnahme der von der Kriegs- und Marineverwaltung abhängenden, sowie der zwar im Staatseigenthum stehenden, aber nicht zu öffentlichem Gebrauch dienenden [2]). Der Bau neuer Straßen und neuer Arbeiten an der See erfolgt, wenn die militärische Vertheidigung und Sicherheit des Staates dadurch beeinflußt oder berührt wird, im Einverständniß mit dem Kriegsministerium, oder dem der Marine, falls die Arbeiten von Interesse sind für die Sicherheit, Bequemlichkeit und Regelmäßigkeit der Schifffahrt [3]). Im Einverständniß mit dem Finanzministerium werden die Tarife der vom Staate betriebenen oder garantirten Eisenbahnen und die Kanons für Gebrauch und die Verkaufspreise öffentlicher Gewässer [4]) bestimmt. Der Entwurf der technischen Pläne für Erhaltung, Erweiterung, Verschönerung und Neubau der von anderen Ministerien verwalteten Gebäude und Etablissements, die technische Direktion der Ausführung, die Aufstellung der Rechnungen und Collaudation der Bauten stehen gleichfalls dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten zu [5]).

Seine Mitwirkung kann von dem mit der Hygiene und Sicherheit der nicht dem Staate gehörenden, aber zu öffentlichem Gebrauche bestimmten Gebäude und Etablissements betrauten zuständigen Ministerium erbeten werden; rücksichtlich der Bauten am Meere und an Seen seitens der Gemeinden oder Provinzen oder Privaten, welche ohne Staatsmitwirkung ausgeführt werden, beschränkt sich das Ministerium der öffentlichen Arbeiten auf Prüfung und Genehmigung der technischen Entwürfe und Untersuchung der Beobachtung der auferlegten Bedingungen, während dem Finanzministerium die Konzession der Inanspruchnahme der Küsten vorbehalten ist und vorbehaltlich ferner rücksichtlich der Seeküsten der Kompetenz des Marineamtes [6]). Es leistet ferner Hilfe und Beiträge zu Arbeiten, welche das Gesetz den Gemeinden oder Gesellschaften zur Last legt oder einzig zum Schutze der Wohnungen in Städten, Dörfern und Weilern gegen Ströme oder Flüsse unternommen werden u. s. w. [7]).

XII. Die Attributionen des **Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsministeriums** betreffen: 1. den Ackerbau, d. h. die Vorsorge für Befreiung der Grundstücke des Ackerbaues von Servituten und hemmenden Gebrauchsrechten, Ruralpolizei, die sardinischen ademprivischen Grundstücke (oben S. 50), sowie andere bestehende Servituten, Melioration der Viehzucht, Einrichtungen zu Verbesserung des Ackerbaues (einbegriffen Akademien, Agrargesellschaften- und Genossenschaften, Weinbauvereine u. s. w.), auch die Initiative zur Verbreitung agrarischer Kenntnisse, Studien und Aufmunterungen und Initiative zur Besserung der Lage der ackerbautreibenden Klasse, Studien, Aufmunterungen und Vorkehrungen zur Kultivirung unbebauter Ländereien, Bewässerung, Melioration derselben, Akklimatisirung und Verbreitung von Pflanzen und Thieren und Verbesserung ihrer Aufzucht, Verbreitung und Vervollkommnung von Ackermaschinen, Verbot der Einfuhr von Gewächsen, Veröffentlichung von Notizen über den Ackerbau, Auf-

---

1) Für die künstlerische Seite ist das Ministerium des öffentlichen Unterrichts zuständig.

2) Art. 1 des Ges. vom 20. März 1865, Anlage F, über öffentliche Arbeiten, welches jedoch demselben Ministerium die Telegraphen zuwies, welche jetzt mit den Posten einem eigenen Ministerium zugewiesen worden sind.

3) Art. 2 des gen. Ges. über öffentliche Arbeiten.

4) Art. 3 des gen. Ges.

5) Art. 5 des gen. Ges.; s. oben V.

6) Art. 6 u. 7 des gen. Ges. S. Cod. mar. mercant. vom 24. Okt. 1877, Th. I, Tit. II, vom Hafen- und Küstendienst, und Tit. III des Ausführungs-Regl. vom 20. Nov. 1879 zu diesem Gesetzbuch.

7) Art. 97, 99, 198, 321 u. s. w. des gen. Ges.

stellung von Preislisten der Cerealien u. s. w.; — 2. die Wälder und Forsten, d. h. Aufsicht über Forsten, Verwaltung der unveräußerlichen, Befreiung von Gebrauchsrechten, Wiederbeforstung, Forstschule, meteorologischen Dienst; — 3. Handel und Gewerbe, d. h. Studien und Vorschläge handelsrechtlicher Gesetzgebung in Verbindung mit dem Justizministerium, Gesetzgebung in Gewerbe- und Monopolsachen, Handels- und Gewerbekammern, Handelsbörsen, Vermittelung, Märkte und Messen, Generalmagazine, Boden- und Agrarkredit, Urheberrecht, Prüfung und Stempelung werthvoller Metalle, Gewichte und Maaße, Aufsicht in Verbindung mit dem Finanzministerium über den Umlauf des Papiergeldes, Emissions- und Kreditinstitute, Aktiengesellschaften, Prüfung der Gemeindereglemente in ökonomischer Hinsicht, Beaufsichtigung der Dampfmaschinen, der Einrichtungen für Verbesserung der Gewerbe und des Handels (Industriemuseum in Turin, höhere Handelsschule in Venedig, höhere Schule für Nautik und Schiffsbau in Genua, besondere Gewerbe- und Handwerksschulen, italienisches Register für Klassifizirung der Fahrzeuge, Industrieausstellungen u. s. w.), Vorsorge, Studien und Initiative zum Nutzen der Arbeiterklassen (berathende Kommission für die Versorgungs- und Arbeitsanstalten, Sparkassen [1]), gegenseitige Unterstützungskassen u. s. w.), Betheiligung mit den anderen Ministern bei Vorbereitung und Vorschlag von Handels- und Schifffahrtsverträgen und Unterstützung von Schifffahrtslinien, Genehmigung von Eisenbahn- und Waarentransport- und Magazintarifen; Gutachten bei Aufstellung und Auslegung von Zolltarifen in Beziehung zum Handel, Veröffentlichung von Notizen über den aus- und inländischen Handel; — 4. den Bergbau, d. h. Gesetzgebung und Ausführung der Gesetze über Bergwerke, Gruben und Anstalten für die Bearbeitung von Mineralien, den Bergbaurath, das geologische Komité; die Königl. Gesellschaft der Bergbauingenieure, die besonderen Bergbauschulen; — 5. die Jagd und die betr. Gesetzgebung; — 6. die Fischerei und die betr. Gesetzgebung; — 7. die Generalstatistik des Königreichs (unter Verständigung und in Mitwirkung mit den anderen Ministerien, oben V und unten XVI) [2]), die Volkszählung, die Ordnung der Bevölkerungslisten, die speziellen Statistiken, namentlich auch des Viehstandes in längeren als einjährigen Perioden oder nur gelegentlich nach dem Kgl. Dekret vom 23. Okt. 1884, welches die verschiedenen Geschäftskategorien der bei diesem Ministerium bestehenden statistischen Generaldirektion feststellt; — 8. endlich das Generalökonomat (oben V am Ende) [3]).

XIII. Eingesetzt durch Kgl. Dekret vom 10. März 1889 auf Grundlage der beiden Generaldirektionen der Posten und der Telegraphen, welche darin abgeschafft wurden, vereinigt das neue Ministerium der Posten und Telegraphen die Attributionen, welche jenen zustanden, und die des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten für diese Betriebe [4]). Also hat dasselbe die genannten Betriebe in allen ihren Theilen zu reguliren für alle ihren Gang betreffenden Bestimmungen und, wo legislative oder reglementarische Ordnung erfordert ist, Anregung, Formulirung, Unterbreitung zu Kgl. Sanktion u. s. w., ebenso Bestimmung der Bezirke der Telegraphenanstalten durch Einrichtung und Klassifizirung der Telegraphen- und Postämter, Errichtung neuer Telegraphensektionen- und Linien, Abschließung von Verträgen mit den auswärtigen Verwaltungen

---

1) Kgl. Dekret vom 26. Juni 1864.

2) Kgl. Dekret vom 9. Jan. 1887 Art. 1.

3) Kgl. Dekret vom 8. Sept. 1878, welches seine Attributionen und seinen Betrieb dem Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsministerium zuweist.

4) In Piemont war der Postbetrieb früher vom Ministerium des Auswärtigen verwaltet und geleitet, abgesehen von den Attributionen des Finanzministeriums für die Einnahmen und Rechnungen. Später wurde aber auch dieser wie der der Telegraphen (Art. 1 lit. k des Ges. v. 20. März 1865 Anl. F) dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten untergeordnet (s. auch Postgesetz vom 5. Mai 1862).

für den internationalen Dienst u. s. w., auch die von der Depositen- und Leihkasse abhängende Postsparkasse [1]).

XIV. Dem **Kriegsministerium** unterstehen alle Zweige der Militärverwaltung. Dieselben umfassen außer der ganzen Militärgesetzgebung über das Landheer die Leitung der Aushebungen nach dem Rekrutirungsgesetz, einschließlich der Zuweisung der Leute an die verschiedenen Korps, Ausrücken des Kontingentes, besonderer Musterungen der Ausgehobenen u. s. w., Gestellung im Auslande oder vor den Aushebungsräthen anderer Kreise u. s. w., Ausschließung vom Dienste, Prüfung der Rekurse, Unterlassung der Gestellung und Ungehorsam bei der Aushebung, Desertion, Befreiungen und Stellvertretungen von Geschwistern, Entlassung Untauglicher u. s. w. Sie umfassen ferner nach dem Gesetz über die Organisation des Heeres und der von der Kriegsverwaltung [2]) abhängenden Betriebe die Dienste des Generalstabes und Generalstabskorps, die aller Waffengattungen (der Kgl. Karabiniere, der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und Genietruppen), ebenso der Mobil- und Territorialmiliz, der Ersatzoffiziere und -Mannschaften, der verschiedenen Invaliden- und Veteranenkorps, der Sanitätskorps, des Militärkommissariats für die Verpflegung, Kasernirung und sonstige Verproviantirung des Heeres, die Veterinärmiliz, die Militärbesoldung einschließlich des Dienstes des Militärtrains, der Remonten und Stallpferdedepots, der Militärspitäler, Kasernen, Militärtransport und Einquartirung u. s. w. Außerdem betreffen sie die Strafrechtspflege beim Landheer und gemeinsam mit dem Marineministerium das höchste Kriegs- und Marinegericht, wie auch Vorschläge des Erlasses oder der Milderung von Strafen; sodann die verschiedenen Militärschulen, Artillerie- und Genieanstalten (Arsenale für Bauten, Feuerwaffen, Pulvermühlen u. s. w.), die Centralmagazine, Geräthschaften, Centralapotheke und Militärapotheker, die Militärstrafanstalten, die Eisenbahnkommissare, den Dienst des geographischen und topographischen Militärinstitutes und die der Militärrechnungsbeamten, der Geniegeometer, der technischen Vorstände der Artillerie und des Geniekorps u. s. w., welche gleichfalls unter der Kriegsverwaltung stehen. Gleich dem Ministerium des Innern hat das Kriegsministerium die Befugniß, die Gemeindemiliz zum Dienst einzuberufen und greift, wenn auch die Einberufung von dem Bürgermeister oder von der politischen Behörde ausging, das Kriegsministerium in die Leitung des Dienstes selbst ein, indem es bei Musterungen entscheidet, ob ein zu dieser Miliz Ausgeschriebener wegen eingetretener Untauglichkeit zu entlassen ist [3]). Im Verein mit dem Ministerium des Innern, welchem die administrative Leitung zusteht, und dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts für Fälle, in denen Interessen des Unterrichts berührt werden, leitet das Kriegsministerium die technische Seite des nationalen Scheibenschießens (oben VI) und in technischer Beziehung bei Entscheidung von Rekursen. Neben der Dislozirung der Truppen steht ihm die Bildung der Lager, und Korps des Heeres, die Vorsorge für Sicherung und Vertheidigung der festen Plätze, der Lager, der Militärhäfen- und Rheden, der Bau, Erweiterung und Verbesserung, wie Unterhaltung der dem Kriegsministerium unterstehenden Baulichkeiten (s. oben XI lit. i.) zu. Ebenso untersteht ihm der Militärorden Savoyens (oben S. 110 a. E.), Vorschlag der Verleihung von milit. Verdienstmedaillen, wie auch der Civilstand der Militärpersonen in Kriegszeiten nach den Militärreglements [4]). Endlich gehört hieher auch die Verwaltung der Erythräischen Kolonie (ital. Besitzungen am Rothen Meere) rücksichtlich alles dessen, was den Militärdienst betrifft [5]), woneben mit

1) Ges. vom 27. Mai 1875. 2) Ges.-Text vom 14. Juli 1887.

3) Ges. vom 30. Juni 1876 über Territorial- und Gemeindemiliz.

4) Kgl. Gesetzgeb.-Dekret vom 14. Dez. 1865 über Civilstandsorganisation, Art. 10, 52 Nr. 3, 105 Nr. 3; Regl. vom 8. März 1855 über Civilstand von Militärpersonen u. s. w.

5) Kgl. Dekret vom 1. Jan. 1890 Art. 4.

diesem Ministerium sowohl das Personal des militärischen Hofstaates des Königs, wie das Leib- und Palastkorps in Verbindung stehen (vgl. jedoch das auf S. 103 über die Civilliste Gesagte).

XV. Die Attributionen des Marineministeriums[1]) ergeben sich aus den Hauptdienstzweigen, in denen sie vertheilt zur Ausübung gelangen[2]). Neben der Gesetzgebung für beide Marinen, die Kriegs- wie Handelsmarine, neben der Strafrechtspflege für die Seetruppen[3]) mit betr. Vorschlägen für Erlaß oder Milderung von Strafen (vorbehalten in allen Fällen Mitwirkung des Kriegsministeriums bezw. des höchsten Kriegs- und Marinegerichtshofes, oben XIV) fallen in seinen Bereich: der Dienst des Generalstabes der Kgl. Marine, der Militärdienst des Kgl. Marinekorps, die Schiffsbauten unter Leitung des Komités für Schiffspläne und des Militärgenies, die militärischen und technischen Dienste der Artillerie und Ausrüstung, der hydrographische Dienst und, im Verein mit dem Ministerium des Innern (oben VI), der Sanitätsdienst bei den Seetruppen, ferner die anderen Dienste des Militärgenies, das Revisionsamt, die Kgl. Schiffsbauakademie, die Arsenale und Werften, die Hafenarbeiten und sonstige Arbeiten an Baulichkeiten, sei es Bau, Erweiterung, Verbesserung oder Unterhaltung (oben XI lit. i. und XIV), die Bedürfnisse, die Beköstigung für Schiffe und Flotte, die Kasernirung, Formation und Abfertigung der Geschwader, Divisions- und Kriegsschiffe u. s. w., sowie, ganz wie bei dem Kriegsministerium, die Aushebungsoperationen, die Seeinvaliden und der Civilstand der Truppen und Mannschaften in Kriegszeiten, Vorschläge für Verleihung der Marineverdienstmedaille u. s. w. Rücksichtlich der Handelsmarine im Besonderen ist dieses Ministerium zuständig für Betheiligung bei Entwurf von Handels- und Schifffahrtsverträgen, wie ebenso für Klassifizirung, Konstruktion und Systematisirung der Häfen und anderen maritimen Unternehmungen, Mitwirkung bei Aufstellung von Seetaxen- und Abgaben und Konsulartaxen, Verordnungen betr. Auswanderung (oben VI, IX), ital. Kolonien im Auslande und allgemein für Ausdehnung der nationalen See- und Handelsunternehmungen, für Seepost- und Handelsdienst, den der Staat subventionirt, für Anordnungen im Gebiet des nautischen Unterrichts (oben X) u. s. w. Dem Marineministerium untersteht die Leitung der Erythräischen Kolonie bezüglich des Schiffwesens (oben XIV a. E.).

XVI. Das Ministerium des Auswärtigen vertritt die Regierung bei den auswärtigen Mächten, nimmt das Interesse des Staates gegenüber denselben wahr, schließt politische Verträge und Konventionen ab, indem es hiemit und durch Noten und Mittheilungen aller Art die internationalen Beziehungen einleitet und aufrecht erhält[4]).

---

1) Endgiltig in autonomer Stellung durch Kgl. Dekret vom 18. März 1860 errichtet. Früher war es mit dem Ministerium des Ackerbaues und Handels verbunden (Kgl. Dekret vom 11. Okt. 1850). Im Jahr 1852, als letzteres aufgehoben wurde, verschmolz es mit dem Kriegsministerium (29. Mai 1852), bis es, wie oben gesagt, eingerichtet wurde, doch damals noch ohne besonderes Kabinet, indem es mit dem Präsidium des Ministerrathes verbunden war. Erst das Kgl. Dekret vom 26. Juli 1863 schuf auch dieses.

2) Kgl. Dekret vom 23. Nov. 1889 über Vertheilung der Hauptdienstzweige bei dem Ministerium der Marine u. s. w.

3) Die Strafrechtspflege für die Handelsmarine steht den gewöhnlichen Gerichten und den mit Konsulargerichtsbarkeit im Ausland betrauten Konsulargerichten zu, also hierin dem Justiz- und dem Kriegsministerium unterstehenden Behörden. Andrerseits steht eine solche für die mit Polizeistrafen belegten Uebertretungen den Hafenkapitänen und -Offizieren, den auswärtigen Konsuln und den Kriegsschiffkommandanten auf hoher See und an Orten zu, an denen keine Konsularbeamte mit Gerichtsbarkeit residiren (C. mar. merc. Art. 433, 434). Da nun die Hafenkapitäne und -Offiziere Beamte sind, welche dem Marineministerium unterstehen, könnte man deßhalb meinen, daß rücksichtlich solcher Uebertretungen, wie ähnlicher anderer nach gen. Art. 434 ausschließlich zur Kompetenz der Hafenkapitäne gehörender, das Justizministerium nicht mehr betheiligt ist, sondern das Marineministerium.

4) Vor der jetzigen Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Italien stand

vorbehalten hiebei die zuständige Mitwirkung der anderen Ministerien, namentlich des Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsministeriums unter Wahrung der Pflicht des Einvernehmens mit dem Rathspräsidenten für die die Politik der Regierung engagirenden Akte (oben III) und Wahrung der Kompetenz des Ministerrathes auch rücksichtlich der Lösung der allgemeinen Fragen des internationalen Rechtes und der Auslegung der Verträge (oben II), die auch ihm zustehen; es wacht über die Einhaltung der territorialen Grenzen des Staates und entscheidet vorbehalten Berathung des Ministerrathes für Fragen der hohen Verwaltung oder des internationalen Rechtes oder der Auslegung von Verträgen, die hier auftreten, sorgt für Ausführung der im Interesse der verschiedenen Zweige des öffentlichen Dienstes liegenden Akte im Auslande, vorbehalten die Befugniß der anderen Amtsstellen zu Korrespondenz mit den Konsuln im Auslande rücksichtlich aller ihrer Attributionen, leitet die Legationen und Konsularverwaltungen im Auslande (vorbehalten Kompetenz des Justizministeriums rücksichtlich der Konsulargerichtsbarkeit), gewährt den Staatsangehörigen im Auslande Schutz, behandelt und entscheidet die besonderen Fragen der Staatsangehörigkeit (oben IX), der Auslieferung (oben VI, IX, XV), des konsularen Schutzes, des Erbrechtes (oben IX) und jeder ähnlichen Art in Beziehung zu den auswärtigen Staaten und ihren Kolonien, ertheilt Zeugnisse für Auslandspässe u. s. w. Der Minister des Auswärtigen errichtet ferner die die Prinzen der Kgl. Familie betreffenden, die auswärtigen Beziehungen berührenden Urkunden, d. h. die Geburts-, Eheschließungs- und Sterbeurkunden (s. S. 101). Er sorgt für das diplomatische Ceremoniell, für Ordensverleihungen im In- und Auslande, Ertheilung unumschränkter Vollmachten, der Akkreditiven, der Abberufungsschreiben, des Exequatur für fremde Konsuln in Italien u. s. w.; wacht über Beobachtung der Privilegien und Immunitäten der diplomatischen und konsularen Agenten, nicht minder der Zollbefreiungen der Kgl. Agenten im Auslande und der fremden Agenten in Italien. In seinen Geschäftskreis fallen die Inspektion der Kgl. Aemter und italienischen Institute im Auslande, Veröffentlichung der diplomatischen Dokumente, die internationale Polizei, der Chiffrirverkehr mit den Kgl. Beamten im Auslande. Ebenso gehören hieher die Angelegenheiten der Handelspolitik, d. h. der Schriftenwechsel bezw. Abschließung und Auslegung nicht politischer Akte, Studien und Untersuchungen der Handelspolitik und volkswirthschaftliche Veröffentlichungen. Endlich unterstehen ihm die Angelegenheiten betr. die ital. Kolonien, d. h. Auswanderung und Verhältnisse der Kolonien unter sich, die ital. Kolonialbesitzungen, Schulen für Italiener im Auslande zu Verbreitung der Muttersprache, Erziehung und Unterricht der in den Kolonien[1]) wohnenden Italiener, ital. Gesellschaften und Institute im Auslande, Handelserfindungen, geographische Entdeckungen und wissenschaftliche Reisen, statistische Forschungen außerhalb des Königreichs[2]). Für Alles, was die Civilverwaltung der Erythräischen Kolonie betrifft, untersteht dem Ministerium des Auswärtigen die Regierung der Kolonie[3]).

XVII. Trotz des ausschließlich oder vorwiegend politischen Charakters der Bekleidung

---

dem Ministerium des Auswärtigen besonders zu: „die geeigneten Beziehungen zu der Kurie als geistlicher Behörde aufrechtzuerhalten und die Verhandlungen betr. Konkordate, Vorschläge für Bischofsstühle und vakante Benefizien einzuleiten und durchzuführen.“ Art. 3 N. 3 des piemont. Regl. vom 21. Dez. 1850 über die Attributionen der verschiedenen ministeriellen Departements.

1) Kgl. Dekret vom 8. Dez. 1889 und Ausführungsreglement vom s. Tage; s. auch die drei Kgl. Dekrete vom 27. Jan. 1890.

2) Diese Attributionen ergeben sich zu großem Theil schon aus dem piemont. Dekret vom 21. Dez. 1850, sodann aber aus der Organisation des Ministeriums des Auswärtigen unter dem 25. Dez. 1887, worin die Attributionen der verschiedenen Kabinetsämter, der Generalkanzlei, der politischen Angelegenheiten, der Privatangelegenheiten, des Personals, des Generalarchivs- und Registers und Rechnungsamtes angegeben sind.

3) Gen. Kgl. Dekret vom 1. Jan. 1890.

und des Aufgebens eines Ministerpostens und jetzt auch des eines Unterstaatssekretärs werden doch diese hohen Funktionäre oder Behörden zu den Staatsbeamten und speziell zu den Civilbeamten gerechnet, selbst wenn sie (wie dies gewöhnlich bei den Ministerien des Kriegs- und Marinewesens vorkommt) Offiziere des Heeres oder der Marine sind. Es geht dies namentlich aus Art. 6 des Ges. vom 14. April 1864 über Civilpensionen hervor. Derselbe begreift in seiner weiten Begriffsbestimmung von Civilbeamteten im Sinne dieses Gesetzes alle von der Regierung mit fixer Besoldung zu Lasten der Generalbilanz des Staates ernannten und dem Gesetze über Gehaltsabzüge unterworfenen Beamten. So sind die Gehälter der Minister von 25 000 Lire jährlich[1]), wie die der Unterstaatssekretäre von 10 000 Lire[2]), gleichfalls dem Gehaltsabzugsgesetz unterliegend in Höhe von 6 %[3]). Immerhin unterstehen Minister wie die sie unterstützenden und in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung vertretenden Unterstaatssekretäre keiner disziplinaren Verantwortlichkeit. Ihre weitere Eigenschaft als Regierungsbeamte, welche zu dieser oder jener Verwaltung gehören, z. B. zum Staatsrath, oder zum Rechnungshofe oder zum Richterpersonal oder zum staatsanwaltschaftlichen Personale oder aber zum Heere oder zur Marine, ruht während Bekleidung jener höchsten Funktionen der Verwaltung. Bei Beendigung derselben bleibt lediglich für die während ihres Amtes begangenen Handlungen straf- und civilrechtliche Verantwortlichkeit[4]) fortbestehen, welche wie ihre politische bis jetzt noch nicht durch spezielle Normen geregelt ist. Das Recht der Ministeranklage vor dem Staatsgerichtshof steht nur der Deputirtenkammer zu (Verf.-Urk. Art. 36 und 47, oben § 22 X). Das Vertrauen der Krone, das neben dem des Parlaments zu ihrer Ernennung und Amtsausübung Anlaß gab, vermag sie nicht der Anklage zu entziehen, ebensowenig wie der Willen des Königs den Ministern im Umkreis der Gesetze die Befolgung eines bestimmten Verhaltens auferlegen kann. Hat der König kein Vertrauen mehr zu ihnen, so kann er sie verabschieden; aber er würde sich wohl hüten, dies zu thun, um der Mehrheit der Deputirtenkammer sein Mißfallen auszudrücken, er wäre dann zur Auflösung dieser Kammer entschlossen, indem er einem neuen Ministerium vertraute, das die Verantwortlichkeit dieses gewichtigsten Schrittes übernähme; diese würde jedoch solchen Falls erst mit der Ernennung beginnen. Von da an aber könnte sie auch für nicht gegengezeichnete Akte und einfach mündliche Rathschläge bestehen.

XVIII. Das Verfahren bei Ministeranklagen zufolge Art. 47 der Verf.-Urk. richtet sich nach den Normen des Gerichtsreglements des Senats als Staatsgerichtshofes (oben § 22 X), welche im Allgemeinen (s. namentlich Art. 37) sich inhaltlich denen des gemeinen Rechts anschließen. Die Anklagefunktionen werden von Kommissaren versehen, welche die Deputirtenkammer wählt (Art. 5 und 13), in den Fällen des Art. 36 der Verf.-Urk. von einem seitens der Regierung bestimmten Vertreter der Staatsanwaltschaft. Ein Haftbefehl kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder der Untersuchungskommission mit Mehrheit von 5 Stimmen (Art. 11) erlassen werden. Die Kommission kann sich übrigens

---

1) Zuerst gemäß Art. 2 des Ges. vom 6. Nov. 1859, dann Ges. vom 7. Juli 1876 und den jährlichen Budgetgesetzen, von 1877 an beginnend. Von Anfang 1865 (Ges. vom 18. Dez. 1864 über außerordentliche Abzüge) bis zu Ende 1876 war das Gehalt der Minister auf 20 000 Lire, das der Unterstaatssekretäre auf 7100 Lire herabgesetzt. Der Art. 3 des gen. Ges. von 1859 fügt hinzu: „Es kann außerdem dem Minister-Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten behufs Repräsentation die Summe von 20 000 Lire zugewiesen werden."

2) Nach dem gen. Ges. vom 6. Nov. 1859 betrug sie 8000 Lire, wurde im Ges. vom 7. Juli 1876 und in den späteren jährlichen Bilanzgesetzen von 1877 an auf 10 000 erhöht und blieb auf diese Summe in dem die Attributionen der Unterstaatssekretäre festsetzenden Kgl. Dekrete vom 1. März 1888 fixirt.

3) Gen. Ges. vom 7. Juli 1876. Vgl. das piemontesische Gesetz vom 28. Mai 1852.

4) Cod. pen. Art. 208.

der von anderen gerichtlichen Behörden aufgenommenen Untersuchungsakte bedienen und diesen die außerhalb des Sitzes des Staatsgerichtshofes vorzunehmenden Akte delegiren (Art. 10 und 12). Zu den Beschlüssen derselben als Rathskammer müssen alle ihre Mitglieder mitwirken und werden ihre Verfügungen in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung begründet. Gegen einen Abweisungsbeschluß können die Staatsanwaltschaft und die Civilpartei Einspruch einlegen. Direkte Ladung ist unzulässig, doch kann die Kommission auf begründeten Antrag der Staatsanwaltschaft ohne Weiteres die Verweisung des Angeschuldigten vor den Staatsgerichtshof anordnen (Art. 15—17). Sie berichtet letzterem über das Ergebniß der Untersuchung bei Anklage wegen eines Verbrechens (oben Note 1 auf S. 51) und hat der Gerichtshof selbst die Anklage in thatsächlich und rechtlich begründetem Urtheil zu erheben, indem er die Kompetenzfrage entscheidet, ohne damit die Befugniß zu Wiederaufnahme dieser Einrede vor Eintritt in die Verhandlung der Sache auszuschließen, womit dann weitere Einreden bezüglich Giltigkeit der Untersuchungsakte und des Anklagebeschlusses sich verbinden (Art. 18—21). Den Staatsgerichtshof präsidirt bei den Berathungen der Senatspräsident oder ein von ihm delegirter Vizepräsident (Art. 22). Nur die bei Aufruf und während der ganzen Dauer der Verhandlungen gegenwärtigen Senatoren dürfen an der Aburtheilung und Fällung des Urtheils theilnehmen (Art. 23), doch sich auch enthalten, und aus den nach allgemeinem Prozeßgesetz zulässigen Gründen vom Angeklagten abgelehnt werden, worüber dann der Gerichtshof entscheidet (Art. 24). Bei der Fragstellung kann jedes senatorische Mitglied des Gerichtshofes sich betheiligen und entscheidet derselbe bei Meinungsverschiedenheit (Art. 27). Die Abstimmung erfolgt nach Anziennität der Ernennung von unten auf in mündlicher Form und mit Berechtigung zu kurzer Angabe der Gründe des Votums; nach der ersten folgt eine zweite und endgiltige Abstimmung unter Zählung aller Senatoren ohne Rücksicht auf irgend welche Verwandtschaft oder Schwägerschaft (Art. 28 und 30). Das in thatsächlicher wie rechtlicher Beziehung begründete Urtheil wendet die bez. Strafbestimmungen auf das Verbrechen an, wegen dessen der Angeklagte für überführt erachtet wurde und spricht Verurtheilung zu Schadensersatz aus, dessen Liquidirung den gewöhnlichen Gerichten auch bei Vertretung der Civilpartei vorbehalten bleibt (Art. 32). Die Verurtheilung kann den Verlust des Civil- oder Militäramtes, das der Minister bekleidete, und namentlich auch in betr. Fällen den Verlust der Würde eines Parlamentsmitgliedes nach sich ziehen[1]). Bestimmungen über etwaigen Rücktritt der Deputirtenkammer von der Anklage, wie über die Wirkung eines abweisenden oder freisprechenden Urtheils, fehlen, ebenso solche über die etwaige Wirkung des Anklagezustandes auf die Ausübung des ministeriellen Amtes. Hienach kämen die allgemeinen Prinzipien und die Bestimmungen für ähnliche Fälle zur Anwendung (Art. 3 d. Einl. Tit. des Cod. civ.), wie diese auch für die Erlöschungsgründe und -Formen der Verurtheilung oder der Wirkungen derselben einschließlich Rehabilitation gelten müßten[2]). Wie jedem anderen im Art. 207 des Cod. pen. genannten öffentlichen Beamten ist den Ministern gesetzlich ein besonderer strafrechtlicher Schutz für alle Fälle gewährt, in denen diese ihre Eigenschaft als konstitutives Element oder erschwerender Umstand eines Verbrechens gilt, das wegen ihrer Funktionen gegen sie begangen wurde, und zwar nicht nur, solange sie diese Eigenschaft besitzen, sondern auch, wenn sie dieselbe verloren haben oder nicht mehr die Funktionen ausüben[3]).

§ 28. **Andere Exekutiv- und Regierungsbehörden.** Das Recht der Anordnung oder Befehls steht auch bei der Lokalverwaltung den Präfekten und Unterpräfekten, den Bürger-

1) Cod. pen. Art. 20[2]. Vgl. § 14 III.
2) Ueber Begnadigung s. Note 3 auf S. 163.
3) Cod. pen. Art. 208.

meistern, den Finanzintendanten, den verschiedenen Direktoren der einzelnen Aemter, den Universitätsrektoren u. s. w. zu. Im Centrum und deßhalb im weiten Kreise des ganzen Staates besitzen solche Befugniß auch der Staatsrath, Rechnungshof, sonstige autonome Centralverwaltungen, wie die Depositen- und Leihkasse, auch der Kultusfonds und die Verwaltung der Staatsschulden. Diese letzteren verbinden sich natürlich mit der Generalverwaltung des Staates in den Beziehungen zum ökonomischen oder geistigen Leben. Die Bedeutung des Staatsrathes wird von der Verf.-Urk. selbst anerkannt, indem sie zu ihrer Vollziehung dem Könige den Erlaß von Gesetzen „über Reorganisation des Staatsraths" (Art. 83) vorbehält. Diese Bedeutung ist im Verhältniß zu den neuen Attributionen einer Administrativjustiz sehr gestiegen. Von dem Rechnungshof spricht die Verf.-Urk. nicht. Er ist trotzdem mit der höchsten Gewalt im Gebiete der Verwaltung bekleidet, nicht nur finanzieller, sondern auch verfassungsmäßiger vermöge der präventiven Vergleichung der Ausgaben und der Kgl. Dekrete, wozu noch ferner die Gerichtsbarkeit rücksichtlich der Pensionsbewilligungen der Regierung und aller streitiger Rechnungssachen des Staates kommt. Deßhalb ist Behandlung sowohl des Staatsrathes wie des Rechnungshofes in diesem Abschnitt um so begründeter, als beide besondere gerichtliche Funktionen ausüben und in dieser Beziehung sich den im Allgemeinen mit Befugniß zur Rechtsprechung bekleideten Behörden anschließen.

A. Der Staatsrath im Allgemeinen und als berathende Körperschaft. I. Im Königreich Savoyen hatte die Körperschaft lange Zeit nicht nur die Attributionen eines höchsten Verwaltungskollegiums, sondern auch eines gerichtlichen[1]). Letzterer Befugnisse allmählich beraubt, wurde er im Jahre 1847, am Vorabend der neuen Organisation der Repräsentativregierung, von Karl Albert als eine die Ministergewalt in jener durch Gesetze beschränkten Monarchie kontrollirende Beamtung bestellt. Hiemit den ein Jahr nach der Verf.-Urk. geschaffenen gesetzgebenden Kammern den Platz räumend, beschränkte er sich damals zufolge der veränderten Organisation auf geringere Funktionen. Doch erneuerte denselben das legislative Dekret vom 30. Okt. 1859 als berathende Körperschaft zur Wahrung der Traditionen, Prinzipien, Einheitlichkeit und Ordnung der Verwaltung und Regierung ohne Theilnahme an der Thätigkeit derselben, jedoch Uebertragung richterlicher Gewalt in einzelnen Verwaltungssachen und für die Berufung in Sachen des damals noch nicht beseitigten Verwaltungsschutzes. Als aber dieser durch Ges. vom 20. März 1865 Anl. E abgeschafft wurde, mußte dem Staatsrathe neben dieser Kompetenz auch die damit betraute Abtheilung genommen werden, was durch Gesetz gleichen Datums Anl. D über den Staatsrath geschah. Die Abschaffung des Verwaltungsschutzes war damals allerdings eine einseitige und deßhalb großentheils vergebliche Reform. Während sie allein der richterlichen Gewalt alle Streitsachen über civile und politische Rechte übertrug, mochten auch dabei die öffentliche Verwaltung betheiligt und selbst Verfügungen der Verwaltungsbehörden erlassen sein, ließ sie andererseits der Verwaltung nicht nur die Befugniß zu Erhebung des Kompetenzkonfliktes, sondern auch die der Erhebung desselben durch ein ihr unterstehendes Organ[2]), sodaß sie nicht gehindert war, in eigener Sache sich zum Richter aufzuwerfen, und in allen Fällen, wo das Recht von Privaten oder juristischen Personen oder Körperschaften

1) Vgl. neuestens Peverelli „Il Consiglio di Stato nella monarchia di Savoia dal conte Tommaso di Moriana fino ad Emanuele Filiberto". Roma 1888; vgl. die dort angeführte Literatur.

2) Art. 13 des Ges. vom 20. März 1865 über Abschaffung des Verwaltungskonfliktes hielt bis zu weiterer Verordnung zu einheitlicher Lösung der Konflikte zwischen richterlichen und Verwaltungsbehörden das Ges. vom 20. Nov. 1859 über Kompetenzkonflikte aufrecht und dehnte es auf alle Provinzen des Königreichs aus.

mit dem Interesse der Verwaltung kollidirte, die richterliche Behörde zur Beurtheilung nur dann berufen war, wenn es der Exekutivgewalt genehm war, sich ihrer Beurtheilung zu unterwerfen. In dieser Form war jene große Menge von Interessen Privater oder juristischer Personen oder Körperschaften des rechtlichen Schutzes verlustig gegangen, über welche früher wenigstens, freilich mehr als scheinbare Garantie, in erster Instanz die Präfekturräthe und in zweiter der Staatsrath beriethen. Zwei Gesetze bezwecken jetzt großentheils diese Lücke auszufüllen: das Ges. vom 31. März 1889 [1]), welches eine vierte Abtheilung dieses Rathes für die Administrativjustiz unter Aufstellung der Attributionen derselben und der Normen des zu beobachtenden Verfahrens einrichtet und das Ges. vom 17. April 1890 über Gerichtsbarkeit der Provinzialverwaltungsjunta und die Erweiterungen der Kompetenz jener Abtheilung.

II. Der Staatsrath besteht aus einem Präsidenten, 4 Abtheilungspräsidenten, 32 Räthen, 8 Referendaren, einem Generalsekretär und 4 Abtheilungssekretären, welche alle auf Vorschlag des Ministers des Innern durch Kgl. Dekret ernannt werden, die Präsidenten und Räthe auch noch zufolge Berathung des Ministerrathes (§ 27 II), sämmtlich mit gesetzlich fixem Gehalt (Art. 1—3). Bedauerlich beschränkt das Gesetz die Wählbarkeit nicht auf bestimmte Kategorien. Die Präsidenten und Räthe können vom Amt nur entfernt werden, wenn sie eine Amtspflicht, welche Gesetze oder Reglemente ihnen auferlegen, zu erfüllen sich weigern oder Beweise gewohnheitsmäßiger Nachlässigkeit gegeben oder ihren persönlichen Leumund oder die Amtswürde durch schwere Vergehungen geschädigt haben, auch nur wegen Nachlässigkeit in Erfüllung ihrer Amtspflichten oder regelwidriger tadelnswerther Aufführung des Amtes enthoben, ebenso nur wegen Unmöglichkeit der ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Amtspflichten wegen Krankheit oder Geistesschwäche in den Ruhestand versetzt werden [2]). Für solche Anordnungen in einem Kgl. Dekret ist Berathung des Ministerrathes auf begründeten Antrag des Ministers des Innern und Anhörung des Staatsrathes im Plenum erfordert, wie Zustimmung der Funktionäre selbst für Versetzung in ein anderes öffentliches Amt nöthig ist (Art. 4).

III. Der Staatsrath zerfällt in 4 Abtheilungen: 1. für Inneres, welche sowohl Angelegenheiten der Verwaltung des Innern, wie des öffentlichen Unterrichtes [3]) behandelt; 2. für Justiz und Kultus nebst Angelegenheiten der öffentlichen Arbeiten, Posten und Telegraphen und des Auswärtigen [4]); 3. für Finanzen, Angelegenheiten des Schatzes, des Ackerbaues, Gewerbes und Handels, des Krieges und der Marine [5]); 4. für Administrativjustiz; eine jede mit einem Präsidenten und 8 Räthen nebst einem Sekretär (Art. 5, 6). Die Sachen werden von Referendaren mit berathender Stimme bei denjenigen, in denen sie Referenten sind, bearbeitet (Art. 7). Der Präsident und die Räthe der vierten Abtheilung werden durch Kgl. Dekret zu Anfang jedes Jahres derart bestellt, daß wenigstens 2 und nicht mehr als 4 Räthe der vorjährigen Zusammensetzung geändert werden, welche auch erst wieder im zweiten Jahre zu Mitgliedern ernannt werden können; der Präsident des Rathes sorgt betr. Falls für Ersetzung durch Räthe anderer Abtheilungen oder auch Referendare, welche auch sonst für die vierte Abtheilung, aber nicht mehr als drei, bestellt werden können (Art. 8). Bei Berathungsfunktionen kann jede

1) Dieses Gesetz wurde durch Kgl. Dekret vom 2. Juni 1889 mit dem Ges. vom 20. März 1865 Anl. D. in einen Gesetztext über den Staatsrath vereinigt.

2) Vgl. Art. 4 und 5 des Ges. vom 14. Aug. 1862 für Präsidenten und Räthe des Rechnungshofes und Art. 203—205 des Ges. vom 6. Dez. 1865 über das gerichtliche Verfahren in Sachen der Dispensirung und Absetzung unabsetzbarer richterlicher Beamter.

3) Art. 8 des Ausführ.-Regl. vom 17. Okt. 1889 zum Ges. über den Staatsrath.

4) Art. 9 dieses Reglements.

5) Art. 10 dieses Reglements.

Abtheilung in mehrere Komités getheilt werden und erfolgt die Versetzung der Räthe in die Abtheilungen oder Komités durch Kgl. Dekret, die der Referendare und Sekretäre durch Verfügung des Präsidenten (Art. 15, 16). Wegen der gemischten oder unbestimmten Art der Geschäfte, über welche der Rath noch als berathende Körperschaft sein Gutachten abzugeben hat, kann der Präsident besondere Kommissionen von Räthen und Abtheilungen bilden; setzt derselbe in eine mit einer Angelegenheit befaßte Abtheilung Mitglieder einer anderen Abtheilung, so haben diese ein berathendes Votum (Art. 20).

IV. Um hier die Attributionen des Staatsrathes als berathender Körperschaft, und zwar in Wirklichkeit höchster berathender Körperschaft, zusammenzustellen[1]), so giebt derselbe sein Gutachten in allen Sachen, in denen sein Votum gesetzlich vorgeschrieben ist, und giebt solche über alle Vorlagen von Gesetzen und alle Geschäfte jeder Art, bei denen er von den Ministern befragt wird; er formulirt ferner Gesetzentwürfe und Reglemente, welche ihm von der Regierung übertragen werden (Art. 10). Abgesehen von den Fällen, in denen gesetzlich sein Votum gefordert ist — welchen Falls das dann ergehende Königliche oder ministerielle Dekret die Formel enthält „nach Anhörung des Gutachtens des Staatsraths" —, ist derselbe zu hören: 1. über alle Vorschläge von allgemeinen Reglementen der öffentlichen Verwaltung; 2. über Auslieferungsbegehren fremder Regierungen; 3. über Vollzug der Besetzung kirchlicher Aemter jeder Art; 4. über Rekurse an den König gegen die Giltigkeit von Verwaltungsverfügungen, bei denen Schadensersatzbegehren im hierarchischen Wege erschöpft oder nicht gestattet sind, in welchem letzteren Fall aus dem Kgl. Dekret die Anhörung des Ministerrathes ersichtlich sein muß, falls die Verfügung entgegen dem Gutachten des Staatsrathes erlassen wurde (Art. 11—14, oben § 27 II).

Die Beschlüsse des Rathes sind nur dann giltig, wenn mindestens die Hälfte der Raths- oder Abtheilungsmitglieder sich daran betheiligen, und werden mit absoluter Mehrheit und Ausschlag der Stimme des Präsidenten bei Stimmengleichheit gefaßt (Art. 17, 18). Wie schon oben gesagt[2]), erfolgt die Prüfung und Diskussion von Gesetzentwürfen oder Reglementen, welche die kompetente Abtheilung oder Spezialkommissionen schon studirt und vorbereitet haben, in einer Generalversammmlung unter Präsidium des Rathspräsidenten, wie auch auf Antrag des Ministers andere Geschäfte in einer solchen erledigt werden; den General- wie Abtheilungsversammlungen für zu berathende Angelegenheiten dürfen die Minister persönlich beiwohnen oder aber zu Ertheilung besonderer Auskunft oder Erklärung der eigenen Absichten bei neuen Gesetzen und Reglementen, mit deren Abfassung der Rath betraut ist, Kommissare delegiren (Art. 22, 23, 19 des Gesetzes, Art. 11—36 des Ausführungsreglements).

B. Der Staatsrath als entscheidende Körperschaft. I. Nach Art. 24 des Gesetzes (oben § 25 VII) entscheidet[3]) die vierte Abtheilung des Staatsrathes über Rekurse wegen Inkompetenz, Gewaltüberschreitung oder Gesetzverletzung bei Akten oder Verfügungen einer Verwaltungsbehörde oder einer berathenden Verwaltungskörperschaft, welche ein Interesse Einzelner oder juristischer Personen betreffen, falls für die Rekurse nicht eine Behörde zuständig ist und es sich nicht um eine Materie der Gerichtsbarkeit oder Attributionen besonderer Körperschaften oder Kollegien in Streitsachen handelt[4]). Gegen Akte oder Verfügungen der Regierung in Ausübung der politischen

1) Gelegentlich waren dieselben anzugeben § 24 II und § 25 VIII.

2) Note 1 auf S. 189.

3) Dieser Ausdruck wurde dem anderen „urtheilt" vorgezogen, weil er besser zur Natur der Verwaltungsjustiz paßt, während „urtheilen" mehr richterliche Thätigkeit ist. Vgl. Art. 172 des Gem.- u. Prov.-Ges. u. Art. 24, f. Ausführ.-Regl.

4) Art. 12 des Gesetzes über Abschaffung des Kompetenzkonfliktes behält noch die Gerichtsbarkeit des Rechnungshofes als berathender administrativer Körperschaft bei in Sachen der Konta-

Gewalt oder, soweit nicht Inkompetenz oder Gewaltüberschreitung hineinspielen, gegen Entscheidungen in Zoll- oder Militäraushebungsfragen ist Rekurs nicht zugelassen. Nach Art. 25 entscheidet die vierte Abtheilung ferner, stets vorbehalten gerichtliche Kompetenz, mit Urtheil auch in der Sache selbst über eine lange Reihe von Interessen, welche in den Beziehungen der öffentlichen Verwaltung zwar nach dem höheren Kriterium des gemeinen Nutzens oder Nothwendigkeit werthbar, doch nicht auf die Länge, jeder Garantie der Justiz entbehrend, im Ermessen der Verwaltung selbst verbleiben durften, wie dies im Ges. vom 26. März 1865 Anl. E. über Abschaffung des Verwaltungsschutzes nur allzusehr geschehen war. Der Gegenstand dieser Interessen wird nicht durch eine bestimmte, allgemeine Formel angegeben, welche nothwendigerweise unbestimmt und unklar sein und unvermeidlich oft zu Fragen führen müßte, welche mehr durch Werthung des Thatsächlichen, als nach rechtlichem Kriterium zu entscheiden wären, sondern vielmehr kasuistisch[1]). Der Ges.-Text vom 2. Juni 1889 (Regl. vom 17. Okt. 1889 für das Verfahren vor der vierten Abtheilung) erwähnt folgende neun Fälle: 1. Streitigkeiten zwischen dem Staat und seinen Gläubigern betr. Auslegung von öffentlichen Anleiheverträgen, hierauf bezüglicher Gesetze und sonstiger Gesetze über die öffentliche Schuld; 2. Sequester der Temporalien, Verfügungen betr. Attributionen der civilen und kirchlichen Behörden und die allgemeinen Sicherheitsanordnungen auf diesem Gebiet; 3. Rekurse in Materien, welche nach den gegenwärtigen Gesetzen der Entscheidung des Staatsrathes[2]) unterliegen; 4. Rekurse bei Streitsachen von Gemeinden verschiedener Provinzen wegen Anwendung besonderer, von ihnen auferlegter Taxen, Ausübung des Wiederverkaufs, Erlaubniß der Oeffnung von Gasthäusern, Wirthschaften, Cafés u. s. w., öffentliches und privates Fuhrwesen, Dienstboten[3]); 5. Rekurse bei Streitigkeiten über die Grenzen von Gemeinden oder Provinzen; 6. Rekurse behufs Erzwingung der Verpflichtung der Verwaltungsbehörde, in dem betreffenden entschiedenen Falle sich dem Spruche der Gerichte, der die Verletzung eines civilen oder politischen Rechtes anerkannt hat, zu fügen; 7. Rekurse in Sachen der Straßenbaugesellschaften, wo das Territorium mehrerer Provinzen berührt wird, und bei Streitigkeiten bezw. Verfügungen für den Schutz der öffentlichen Gewässer gemäß dem ersten Theil des Art. 124 des Ges. vom 20. März 1865 über öffentliche Bauten[4]); 8. Rekurse wegen

---

bilität und der Pensionen und behält in Streitsachen die Attributionen anderer Körperschaften und Kollegien nach besonderen Gesetzen und abweichend von den früher von den Richtern bei Kompetenzkonflikten geübten vor. Solcher Materien giebt es eine ganze Menge, darunter: Ges. vom 14. April 1864 über Civilpensionen, vom 20. März 1865 Anl. F. über Wasserrechte, vom 17. Mai 1866 über Messen und Märkte, vom 28. Mai 1867, 11. Aug. 1870, 20. April 1871, 24. Aug. 1877 über direkte Steuern, Regl. vom 17. Aug. 1882 über Konsumsteuern, Regl. vom 3. Nov. 1877 und Gesetze vom 17. Febr. 1881 und 19. April 1885 über öffentlichen Unterricht, Ges. vom 20. Juni 1877 über Forsten, Kgl. Dekret vom 13. Mai 1883 über Ackerbau, vom 25. Juni 1882 und 8. Juli 1883 über Meliorationen, 15. Jan. 1885 über Resanirung der Städte, 1. März 1886 über Grundsteuer, 12. Okt. 1883 über Fabrikation von Alkohol, 13. Nov. 1887 über Zolltarife, 22. Dez. 1888 über öffentliche Sanität und weitere über Industriemonopole, Bergwerke, Phylloxera.

1) Die Methode der kasuistischen Aufzählung war auch im Ges. vom 30. Okt. 1859 über Kompetenzkonflikt befolgt. Besondere Schwierigkeiten lagen darin, genau die Grenze zu finden, wo das Interesse den Charakter eines Rechtes annimmt und dieselbe, war sie einmal gefunden, in einer jede Ungewißheit ausschließenden gesetzlichen Formel auszusprechen. Deßhalb verbleibt in den besonderen Fällen der richterlichen Behörde gemäß Ges. vom 31. März 1877 über Konflikte, und ihr allein, die Wahrung und Bestimmung dieser Grenze, wie unten § 30 dargelegt werden soll.

2) Diese drei Fälle gehörten schon zur Zuständigkeit des Staatsrathes nach Ges. vom 30. Okt. 1859 und näher nach Nr. 2, 3, 4 Abs. 1 des Art. 10 des Ges. vom 20. März 1865 Anl. D.

3) Nach Anlage O zum Ges. vom 11. Aug. 1870.

4) Es sind dies Verfügungen theils über Bauten, welche dem regulären Abschluß der öffentlichen Gewässer, dem Schutze und der Erhaltung der Brustwehren, der Ausübung der Schifffahrt, der gesetzlich vorgeschriebenen Ableitung und dem Betriebe von Mühlen und Werkstätten in solchen Gewässern schaden, theils über die bei Schutzwehren und Dämmen und sonstigen innerhalb der Flußbetten oder gegen die Ufer errichteter Bauten zu beobachtenden Maßregeln.

Verweigerung des Gerichtsstandsrechts bei den der Aufsicht der öffentlichen Verwaltung unterliegenden Körperschaften; 9. Rekurse bei allen Fragen, die nach besonderen, bisher in den verschiedenen Provinzen des Königreichs noch nicht abgeschafften Gesetzen zur Kompetenz der Staatsräthe und -Consulten[1]) gehörten.

II. Nach Art. 21 des Ges. vom 1. Mai 1890 über Organisation der Verwaltungsjustiz sind ferner der sachlichen Entscheidung der vierten Abtheilung zugewiesen: 1. Rekurse gegen eine Verfügung des Präfekten, gemäß dem 2. Absatz des Art. 106 des Gemeinde- und Provinzialgesetzes für Verwaltung des Eigenthums oder patrimonialen Besitzes der Gemeindefraktionen oder für die Interessen der Parochianen zu sorgen, welche mit denen der Gemeinde oder anderer Fraktionen derselben in Widerspruch ständen; 2. Rekurse gegen eine Verfügung des Präfekten, welche zu Folge Reklamation der Partei oder von Amtswegen die Ausübung unsauberer oder gefährlicher Gewerbe regelt oder verbietet (Art. 32—34 des Sicherheitspolizeigesetzes); 3. Streitigkeiten über Passivlegitimation bei Auslagen, welche je für den Staat, die Provinz und die Gemeinde nach Gesetzen in Sachen der öffentlichen Sanität für obligatorisch erklärt wären, und Rekurse gegen Kompetenz in Spitalsachen zwischen einzelnen Provinzen; 4. Rekurse in Sachen der Gesellschaften für Wasserbauten, für welche der Staat mit den Provinzen oder Interessirten sorgt oder bei denen sich der Staat im allgemeinen Interesse betheiligt; 5. Rekurse wegen gemeinsamer Tragung der Kosten für direkt vom Staate unter Mitwirkung der Provinzen, Gemeinden oder interessirten Grundstücksbesitzer ausgeführte Meliorationen; 6. Rekurse gegen Klassifikation der Straßen der Provinzen und gegen Beschlüsse der Provinzialverwaltungsjunta rücksichtlich der Klassifikation der Gemeindestraßen; 7. Rekurse gegen Verfügungen der öffentlichen Verwaltung bei Bauten in privatem Interesse, welche bestehen oder neben Staatsstraßen nothwendig werden könnten oder Bau oder Reparatur von Mauern oder anderen Stützen neben solchen Straßen; 8. Rekurse gegen Verfügungen von Präfekten und Beschlüsse der Provinzialverwaltungsjunta in Sachen betr. Eröffnung, Rekonstruktion oder Unterhaltung der Straßen von Gemeinden und Provinzen; 9. Rekurse gegen Beschlüsse der Provinzialverwaltungsjunta betr. Fußwege über Brücken oder Straßen der Provinzen oder Gemeinden; 10. Rekurse gegen Verfügungen des Präfekten zur Beseitigung der an öffentlichen Bauten der Provinzen oder des Staates unbefugter Weise angebrachten Aenderungen und Eintreibung der von dem Zuwiderhandelnden zu tragenden Kosten des Verfahrens und der amtlichen Vollziehung gemäß Art. 378 des Ges. über öffentliche Arbeiten.

III. Mit dieser taxativen Aufzählung bezweckte der Gesetzgeber nicht, die Ausdehnung der Verwaltungsjustiz irgend zu hemmen. Die immerhin möglichen zahlreichen Lücken werden zu Folge weiterer Studien ausgefüllt werden. Inzwischen benutzte er schon das neueste Gesetz vom 17. Juli 1890 über öffentliche Wohlthätigkeitseinrichtungen dazu, der Kompetenz der vierten Abtheilung des Staatsrathes den Rekurs wegen Inkompetenz, Gewaltüberschreitung oder Gesetzverletzung gegen endgiltige Verfügungen der Regierung in Streitsachen zwischen Provinzen und Gemeinden und Wohlthätigkeitseinrichtungen bezw. des Ersatzes der gesetzlich obligatorischen Auslagen in Spitalsachen und ähnlicher (Art. 81) zuzuweisen, ebenso den Rekurs auch in der Sache selbst für alle endgiltigen Verfügungen behufs Konzentrirung, Gruppirung oder Umformung der

1) Die Nr. 9 wiederholt den zweiten Theil der Nr. 4 des Art. 10 des Ges. von 1865. Art. 113 (S. 23 u. 86) des Ges. vom 20. Nov. 1859 über Bergwerke läßt Rekurs im Streitverfahren an den Staatsrath gegen ein die Konzession widerrufendes ministerielles Dekret zu. Art. 10 des Forstgesetzes vom 20. Juni 1877 (Regl. vom 10. Febr. 1878 Art. 26) gewährt ferner Rekurs an den Staatsrath gegen die Entscheidungen des Forstkomité's betr. Urbarmachen des dem Forstbann unterstellten Terrains. Bei Mantellini „I confl." III, 81 die übrigen Fälle seiner Kompetenz in Streitsachen.

Institute oder aber Revision ihrer Statuten in den Fällen der beiden letzten Absätze des Art. 81 und in den anderen des Art. 92, nicht minder den Rekurs auch in der Sache selbst nach Art. 51 gegen eine Verfügung, welche die Gründung öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten oder die Annahme von Vergabungen oder Geschenken genehmigt oder verweigert.

IV. Die vierte Abtheilung des Staatsrathes entscheidet endlich über Rekurse gegen die Entscheidungen der Provinzialverwaltungsjunten[1]), welche binnen 30 Tagen seit Mittheilung derselben, sei es wegen Inkompetenz und Gewaltüberschreitung, die nicht unter das Ges. vom 31. März 1877 über Verfahren und Kompetenz bei Kompetenzkonflikten fallen, sei es wegen Gesetzverletzung eingelegt werden, soweit es sich um ganz oder theilweise verworfene Begehren oder Einreden der rekurrirenden Partei handelt oder die öffentliche Verwaltung wegen Angriffes ihres Aktes oder ihrer Verfügung rekurrirt oder das Ministerium, dem sie untersteht, mögen dieselben auch nicht bei der Verhandlung vor der Provinzialjunta aufgetreten sein oder vertreten gewesen sein. Wird der Rekurs wegen formeller Gesetzverletzung als begründet befunden, so hebt die Abtheilung die Entscheidung auf und verweist die Sache an die zur Wiederaufnahme des Verfahrens vom letzten nichtig erklärten Akte an zuständige Provinzialjunta und entscheidet bei sonstiger Gesetzverletzung in der Sache selbst unter Festhaltung der in der angegriffenen Entscheidung festgestellten Thatsachen (Art. 19).

V. Bei vorgängiger schriftlicher Einwilligung der durch die Verfügung Betroffenen kann die Regierung zufolge Gutachtens der kompetenten Abtheilung die Entscheidung der vierten Abtheilung in Angelegenheiten, welche den Gegenstand eines Rekurses an letztere bilden können, bewirken, aber nicht in administrativem Wege die Prüfung des Staatsrathes in einer Generalversammlung fordern; Weigerung jener gilt als Verzicht (Art. 27 des Ges.-Textes vom 2. Juni 1889). Verfügt das Gesetz nicht anderweit, so ist Rekurs an die vierte Abtheilung nur gegen endgiltige Verfügungen zugelassen; wenn erlassen an administrativer Stelle auf Rekurs im hierarchischen Wege; ist aber gegen dieselbe Rekurs an den König an administrativer Stelle (nach Nr. 4 des Art. 12) eingelegt, so ist Rekurs an die Abtheilung nicht mehr zulässig (Art. 28).

VI. Die Entscheidungen der vierten Abtheilung werden gesetzmäßig (Art. 26) begründet und besteht hiebei ein einfaches und schnelles Verfahren, welches die für jede Urtheilsart wesentlichen Garantien darbietet (Art. 29—41 und Ausführ.-Regl. des Ges. über den Staatsrath vom 17. Okt. 1889). Daher feste Formen und Fristen für den Rekurs und Befugniß zu Abkürzung derselben in dringenden Fällen; von der Regel der Oeffentlichkeit der Verhandlung, in welcher der beauftragte Rath über die Sache Bericht erstattet, sind lediglich Rekurse wegen Verweigerung des Rechtes zum Auftreten vor Gericht ausgenommen (Nr. 8 des Art. 25); fakultativ ist kontradiktorische Verhandlung zwischen Advokaten, welche in Kürze ihren Standpunkt darlegen; Sitzungspolizei, Reihenfolge der Verhandlungen und Berathungen und Verkündigung der Entscheidung sind wie bei den gewöhnlichen Civilgerichten geordnet. Die Rekurse in Streitsachen haben keine aufschiebende Wirkung, doch kann auf Antrag des Rekurrenten die Vollziehung des Aktes oder der Verfügung aus gewichtigen Gründen in motivirtem Dekrete der Abtheilung ausgesetzt werden. Dieselbe entscheidet mit sieben Votanten und absoluter Majorität der Stimmen, wobei Räthe ausgeschlossen sind, welche in der berathenden Abtheilung ein Gutachten abgegeben haben. Nöthigenfalls werden Ergänzung der Instruktion oder

---

1) Trotz dieser Verquickung der Junta mit der vierten Abtheilung des Staatsraths ist die Junta ein Organ der Lokalverwaltung und bleibt hiefür bestehen.

weitere Informationen angeordnet, bei Grundlosigkeit der Rekurs abgewiesen. Wird der Rekurs wegen Inkompetenz begründet erachtet, so wird die Verfügung annullirt und die Sache an die kompetente Behörde gewiesen; wird er dies wegen Gewaltüberschreitung oder Gesetzverletzung, so wird gleichfalls die Verfügung annullirt, aber es bleiben weitere Verfügungen der Verwaltungsbehörde, wie namentlich die Entscheidung in der Sache selbst in den Fällen des Art. 25 bestehen. Sieht die Abtheilung, daß die ihrer Entscheidung unterbreitete Rechtsfrage frühere, von einander abweichende Entscheidungen derselben Abtheilung hervorgerufen hat, so kann sie die Berathung auf eine weitere Plenarsitzung bei Zustimmung von neun Votanten verweisen, welche dann endgiltig ist. In dem Glauben, es könne den Entscheidungen der Abtheilung die Wirkung eines wahren und eigentlichen Urtheils zugestanden werden, ist gegen dieselben, wenngleich vielleicht überflüssig und unzweckmäßig, wie zuerst der Senat gemeint hatte, der Wiederaufnahmerekurs in den fünf Fällen des Art. 494 des Cod. proc. civ. (wiederholt in Art. 51 des Ausführungsreglements) zugelassen [1]). Materielle Inkompetenz kann in jedem Stadium des Verfahrens vorgeschützt werden und seitens des Staatsrathes auch von Amtswegen; in beiden Fällen wird jede weitere Entscheidung aufgeschoben und werden die Akten dem Kassationshof Rom übersendet (gen. Ges. vom 31. März 1877).

VII. So ist endlich nach langen Versuchen in Uebereinstimmung mit Präzedenzien der Gesetzgebung des Landes eine Organisation der Justiz auf dem Gebiete der Verwaltung geglückt, deren Analogien mit der anderer Länder oft nur scheinbar sind [2]).

---

1) In der Berufungsinstanz kann gegen kontradiktorisch erlassene Urtheile Wiederaufnahme verlangt werden, wenn sie 1. durch dolus einer der Parteien zum Nachtheil der anderen veranlaßt sind oder 2. das Urtheil auf Grund von Urkunden erging, welche nachher als gefälscht erkannt oder erklärt wurden oder ohne Wissen der unterliegenden Partei dies schon vorher waren oder 3. nachträglich eine entscheidende Urkunde aufgefunden wurde, welche wegen Verhaltens der Gegenpartei früher nicht vorgelegt werden konnte oder 4. das Urtheil auf faktischem, aus den Akten oder Dokumenten der Sache ersichtlichem Irrthum beruht oder endlich 5. das Urtheil im Widerspruch steht mit einem vorangegangenen, in Rechtskraft erwachsenen zwischen denselben Parteien über denselben Gegenstand, soweit es nicht auch über Vollzug der Rechtskraft entschieden hat. In den ersten drei Fällen läuft die Frist (von 60 Tagen) seit Eröffnung der Entscheidung behufs Einlegung des Wideraufnahmegesuchs von dem Tage an, an welchem der Antragsteller von Erkennung oder Erklärung der Fälschung vor der Entscheidung Kenntniß erhielt, oder von dem Tage an, an welchem diese Fälschung erkannt oder erklärt oder der dolus aufgedeckt oder die Urkunde aufgefunden wurde, sofern in diesen Fällen Schriftbeweis vorliegt, aus welchem der Tag der Kenntnißnahme oder Auffindung sich ergiebt. Der Senat hielt es für besser, Verzögerungen abzuschneiden, dem Querulantenthum und der Nachahmungssucht, wozu Administrativsachen mehr als Civilsachen verlocken, entgegenzutreten; andererseits Fälle von dolus und Fälschung unwahrscheinlich, weil die Entscheidung auf Grund öffentlicher Akte und Dokumente nach gründlicher Untersuchung im Vereine mit der öffentlichen Verwaltung ergehen mußte, gegen welche weder der Verdacht der Hinterziehung von Akten noch Verweigerung der Vorlegung solcher begründet ist; schließlich unwahrscheinlich, daß die höchste administrative Magistratur sich über einen aus den Akten und Dokumenten der Sache ersichtlichen Umstand irre oder im Widerspruch zu einer anderen rechtskräftig gewordenen Entscheidung erkenne, während Alles in Allem schriftliche und mündliche Bestreitung zugelassen ist. Man nahm jedoch schließlich die Wiederaufnahme an, da man mit diesem seiner Natur nach mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht unvereinbaren Institute immerhin ohne Befürchtung schwerer Schäden unter Vorbehalt besserer Belehrung durch die Erfahrung eine Probe machen könnte.

2) Beachtenswerth ist die auf Besprechung und Empfehlung der großen Reform entstandene Literatur. Besonders: Spaventa, „Della giustizia nell' amministrazione". Discorso agli elettori di Bergamo 1880; Minghetti „I partiti politici e la loro ingerenza nella giustizia e nell'amministrazione", Bologna 1881; De Gioannis „Corso di dir. amm." § 1797 und 1798; Mantellini „La giustizia amministrativa", Roma 1883, s. auch seine „Relazione sull' avvocatura erariale", Roma 1881 und 1884 und sein großes Werk: „La Stato e il cod. civ." Vol. III p. 112 ff., 336 ff., 425; De Murtas Zichina, „La giustizia amministrativa in Italia", Torino 1883; Cardon „La giustizia e l'amministrazione", Torino 1884; De Falco in den „Discorsi inaugurali della Corte di Cassazione di Roma", namentlich in der von 1884; Baer in der „Nuova Antologia" Juli, Aug. und Nov. 1869, Febr. und März 1870 und 1. Juni 1883. Die früheren Reformversuche sind mit großer Klarheit und Sachkenntniß im 13. Bd. der Zeitschrift von

Sie wird ergänzt durch die Attributionen der Provinzialverwaltungsjunta und die der höchsten gerichtlichen Magistratur in Rom für die Entscheidung von Konflikten, wie ebenso die der besonderen Körperschaften und Kollegien für Spezialverwaltungsmaterien, zu der früher oder später auch noch ein Gesetz zu Schutz und Garantie des Civilbeamtenstandes kommen muß. Aber es kommt weiter ergänzend hinzu die besondere Zuständigkeit des Rechnungshofes für Pensionsbewilligungen der Regierung und Staatsrechnungssachen, wie schon oben angegeben. Immerhin kann man von jetzt an behaupten, daß in allen diesen Entscheidungen administrativer Behörden die spezielle Kompetenz der richterlichen Behörden gewahrt bleibt. In der That fällt derselbe Schutz, der bezüglich Gesetzmäßigkeit von Akten oder Verfügungen solchen besonderen oder allgemeinen Körperschaften oder Kollegien anvertraut ist, in ihren Gewaltkreis, weil Akte und Verfügungen sich nicht auf ein civiles oder politisches Recht beziehen, vielmehr auf ein der Beschützung wohl würdiges Interesse, sei dies da, wo es nicht mit dem öffentlichen Interesse kollidirt, wie da, wo es eine Konsequenz von Normen der Zuständigkeit und der Solennität von Formen ist, welche ein von der Verwaltung im öffentlichen Interesse und für Ordnungsmäßigkeit der ihrer Besorgung anvertrauten Geschäftszweige erlassenes Gebot darstellen.

C. Der Rechnungshof. I. Unter verschiedenen Namen und mit theilweise bei einer Regierung der Gewaltentrennung dem natürlichen Amte fremden Attributionen geht eine die gute Verwaltung der öffentlichen Finanzen nach den Gesetzen kontrollirende Institution in den verschiedenen Theilen Italiens auf mehr oder minder entfernte Zeiten zurück[1]). Das piemontesische Edikt vom 29. Okt. 1847 schaffte das bis dahin von dem Königlichen Patrimonium genossene Privileg ab und übertrug auf die Rechnungskammer die Prüfung der Rechnungen aller Rechnungsbeamten des Königlichen und provinziellen Vermögens und Entscheidung aller Fragen streitiger Verwaltung in zweiter Instanz. In dieser Weise bezweckte man den Streitenden die Garantien einer besonderen Gründlichkeit und öffentlicher Erörterung, wie nicht minder einer gleichförmigen Rechtsprechung zu gewähren. Im Jahr 1859 hat ein legislatives Dekret vom 30. Okt. für Kompetenzkonflikt im Allgemeinen den Staatsrath an die Stelle der Rechnungskammer gesetzt und hat für das streitige Rechnungswesen im Besonderen ein ähnliches anderes Dekret von gleichem Datum einen mit der Revisionskontrolle aller Staatsrechnungen und in zweiter Instanz auch der der Provinzen, Gemeinden und öffentlichen Institute bekleideten Rechnungshof eingesetzt. Die Grundideen dieser Institution wurden im Wesentlichen in dem jetzt geltenden Gesetze vom 14. Aug. 1862 wiederholt, welches mit seinen Reglementen[2]) später auch auf die anderen Provinzen[3]) ausgedehnt und in einigen nebensäch-

---

Grünhut seitens Heimburger „Die Reform der Verwaltungsrechtsprechung und der Kompetenzkonflikte in Italien“, Wien 1860 dargestellt. — Ueber die ganze Materie vgl. im Uebrigen Andreucci „Il Consiglio di Stato e la giunta prov. ammin.“ Roma 1890.

1) Ugo „La Corte dei conti“, Torino 1882 und die dort cit. Verfasser. In Piemont erwähnte das Kgl. Edikt vom 27. Sept. 1822 unter den damaligen Attributionen der Rechnungskammer die Beurtheilung der Ketten-, Galeeren- und schwerere Strafe nach sich ziehenden Verbrechen, wie auch die der Verbrechen, deren Personen beschuldigt wurden, die das Privileg besaßen, ihre Sachen in erster Instanz vor diese Kammer zu bringen. Vigna e Aliberti „Dizion. di dir. amministr.“ Torino 1840 s. v. Camera regia dei conti.

2) Kgl. Dekret vom 5. Okt. 1862 über Gerichtsbarkeit und Verfahren vor dem Rechnungshof; Kgl. Dekret vom 12. Mai 1864 über Liquidation von Pensionen; Kgl. Dekret vom 21. Nov. 1865 über neue Attributionen des Rechnungshofes bez. der Staatsschuld; Ges. vom 26. Juli 1868, welches eine Frist für Reklamationen gegen die Entscheidungen desselben in Pensionssachen gewährt; Ges. vom 31. März 1877 Art. 6, welcher den Art. 43 des Organ.-Ges. abschafft; Kgl. Dekret vom 26. Mai 1887 mit Regeln über Vernichtung von Urtheilen vor dem Gerichtshof.

3) In Venetien durch Kgl. Dekr. vom 3. Nov. 1867, in der Romagna Kgl. Dekr. vom 13. Okt. 1870.

lichen Punkten durch spätere Gesetze abgeändert wurde [1]). An die Stelle des Rechnungsmeisters des Ges. von 1859 ist im jetzigen ein Generalprokurator für Ausübung der staatsanwaltschaftlichen Funktionen getreten, wie andererseits das jetzige Gesetz, an Stelle der Reklamationen an den Staatsrath betr. Liquidation der Pensionen zu Lasten des Staates vorbehaltlich Rekurs wegen Abberufung, Liquidation der Pensionen und Beurtheilung der betr. Reklamationen durch den Rechnungshof gesetzt hat.

II. Der Rechnungshof hat seinen Sitz in der Hauptstadt und besteht aus einem Präsidenten, 2 Abtheilungspräsidenten, 12 Räthen, einem Generalprokurator, einem Generalsekretär und 20 Rechnungsbeamten (Art. 1, 2). Vorgeschlagen vom Schatzminister (§ 27 VIII) auf Beschluß des Ministerrathes werden Präsidenten und Räthe durch Kgl. Dekret (Art. 3) mit gesetzlich fixirter Besoldung (Art. 6) wie im Staatsrath ernannt. Versetzung von Amtswegen in Ruhestand oder Entfernung in irgend welcher anderen Form ist nur durch Kgl. Dekret zulässig, welches auf ein vom Präsidenten des Rechnungshofes oder von der Regierung angeregtes übereinstimmendes Gutachten einer Kommission ergeht, welche aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten des Senats und der Deputirtenkammer besteht und vom Senatspräsidenten präsidirt wird, auch in der Zwischenzeit zwischen Sessionen und Legislaturen (Art. 4) in Thätigkeit bleibt. Die Besoldungen der Beamten des Rechnungshofes und der Amtsstellen desselben für Kontrolle und Revision werden durch Kgl. Dekret wie für die Centralverwaltung (Art. 6) geregelt, wie andererseits durch Kgl. Dekret auf Bericht des Schatzministers (§ 27 VIII) und Vorschlag des Rechnungshofes selbst in vereinigten Sitzungen die Ernennungen, Beförderungen und Entlassungen (Art. 5) erfolgen. Im Unterschied von Präsidenten und Räthen des Staatsrathes ist kein Mitglied des Rechnungshofes von der in Art. 1 des Ges. vom 13. Mai 1877 festgestellten allgemeinen Regel der parlamentarischen Inkompatibilität ausgenommen.

Der Rechnungshof zerfällt in drei Abtheilungen und beräth gewöhnlich in getrennten Abtheilungen, in vereinigten Abtheilungen nur in den gesetzlichen Fällen und wenn es der Präsident für angemessen erachtet. Stets beräth er mit ungleicher Zahl der Votanten und absoluter Stimmenmehrheit, nicht weniger als 5 Votanten in jeder Abtheilung, nicht weniger als 9 in vereinigten (Art. 7, 8). Wie die Referendare des Staatsrathes haben auch die Rechnungsbeamten des Rechnungshofes nur in den Sachen ihres Referates Stimmrecht. Sie können vom Präsidenten zur Abgabe ihrer Stimme in Ersetzung abwesender oder verhinderter Räthe berufen werden, jedoch nie mehr als zwei in den einzelnen Abtheilungen, nie mehr als drei in vereinigten (Art. 9). Die Vertheilung in Abtheilungen bestimmt die gesetzliche Kompetenz nur für die Abtheilung, welcher die Beurtheilung der Verantwortlichkeit der Rechnungsbeamten und der Kalkulatoren übertragen ist; solchen Falls ist vorgeschrieben, daß dies eine andere Abtheilung ist, als diejenige, welcher die Vorkontrolle der Zahlungsmandate im Sinne der Art. 46 und 54 des Ges. über Generalrechnungswesen des Staates (Art. 58 letztes Alinea dieses Gesetzes) übertragen ist.

III. Die Attributionen des Rechnungshofes können in konstitutionelle, administrative und richterliche geschieden werden [2]). Die letzteren — auch von dem die Kompetenzkonflikte abschaffenden Gesetze vorbehalten —, umfassen sowohl das Urtheil über Rechnungen, wie Pensionen. Die konstitutionellen bestehen in vorläufiger Vergleichung der

1) Ueber die Entstehung des Ges. vom 14. Aug. 1862 s. besonders Martinelli, Berichterstatter über dasselbe in der Deputirtenkammer, in s. Werke „Sull' ordinam. delle pubbl. amministrazioni", Firenze 1865. Die Veränderungen sind zum Theil die Folge der eiligen Berathung des Gesetzes.

2) So Ugo. op. cit. No. 47.

Staatsausgaben, Vergleichung Kgl. Dekrete und Prüfung der Rechnungen der Minister. Die administrativen beziehen sich theils auf Ueberwachung der Einziehung der öffentlichen Einnahmen, daneben Ueberwachung der Sicherung der Amtsführung der mit Geld oder anderen Werthen befaßten Staatsdiener durch Kautionsstellung oder Kontrolle, besonderer Revisoren, theils auf Liquidation der gesetzlich dem Staat obliegenden Pensionen, wie Ueberwachung der Emission von Schatzbons nach den Vorschriften des Ausführungsreglements vom 4. Mai 1885 zum Gesetz über Generalrechnungswesen des Staates (Art. 62 letztes Alinea desselben und Art. 571, 573, 578, 580—582 des Reglements).

Rücksichtlich der administrativen Attributionen genügt die Bemerkung, daß die Ueberwachung der Einziehungen und der Werthe derselben nicht den Charakter der administrativen Aufsicht hat, welche jeder Minister über die ihm Untergebenen ausübt [1]). Aber die Beschränkung auf Prüfung der Uebersichten der Einziehungen und der Zahlungen, der Rechnungen der Staatskassen, welche die Art der Repräsentation der Werthe und die Berichte der mit Kontrollirung betrauten Beamten, wie diejenigen angeben, mittels derer jede Verwaltung bei der jährlichen Rechnungslegung über ihre Einnahmen das Schlußergebniß begründet, ferner der Uebersichten, Rechnungen und Berichte über Einnahme und Ausgabe, Lage und Inspektion der Magazine und Amtsführung der Regierungsbeamten, welche mit Gegenständen oder Geldern des Staates zu thun haben (Art. 22—25 Organ.-Ges.), ist weder ein für eine so hochstehende kollegiale Körperschaft, wie dies der Rechnungshof ist, ungeeignetes noch unpassendes Amt. Die Ueberwachung der Kautionen erfolgt seitens des Rechnungshofes durch Prüfung der Register über die von Staatsbeamten zu hinterlegenden Kautionen, wie der Register der Kontrollbeamten, welche die zu Kautionsleistung nicht verpflichteten überwachen und ihr Visum auf die Akte setzen müssen, in denen Kautionen bestätigt oder reduzirt, übertragen oder gestrichen werden (Art. 26, 27). Für die früher den einzelnen Ministern übertragene Liquidation der Pensionen sorgt der Rechnungshof nach Art. 56 und 57 des Ausführungsreglements vom 5. Okt. 1862 zum Organ.-Ges., Tit. IV des Ausführungsreglements vom 24. April 1864 zum Ges. vom 14. April 1864 über Pensionen und Kgl. Dekrete vom 12. Mai 1864, welches die Art. 58—70 des Regl. von 1862 durch ebenso viele andere ersetzt. Ueber Reklamationen gegen Ansetzung urtheilt der Rechnungshof definitiv in vereinigten Abtheilungen nach den Vorschriften für seine streitige Gerichtsbarkeit (Art. 11 des Organ.-Ges.).

IV. Die Ausgabenvergleichung wird seitens des Rechnungshofes besorgt durch Vermerk des Visums und Uebertragung in seine Register bei allen ihm vorgelegten Dekreten, durch welche Verträge genehmigt oder Ausgaben bewilligt werden, welcher Form und Natur sie auch seien, sowie aller Ernennungen, Beförderungen oder Versetzungen von Beamten, wie derer über Besoldungen, Pensionen oder andere Anweisungen zu Lasten des Staates, ausgenommen allein die Dekrete und Akte, in denen für ein einziges Mal Entschädigungen oder Ersatz geleistet wird, und zwar nicht über 2000 Lire (Art. 19 des Ges. über den Rechnungshof). Die Zahlungsmandate und -Befehle sind mit den Rechtfertigungsschriften, ausgenommen gesetzlich angegebene spezielle Fälle und solche, in denen bei Verzögerung die Geschäfte gehemmt würden, der Registrirung und dem Visum des Rechnungshofes vor der Zahlung zu unterbreiten. Mandate, mittels derer die Minister den ihnen untergebenen Beamten Kredit eröffnen, und antizipirende für ökonomisch zu leistende Ausgaben sind, sofern sie nicht 30000 Lire übersteigen, nach ein-

---

1) Persico „Principii di dir. ammin." p. 138.

facher Registrirung des Rechnungshofes[1]) vollziehbar, doch nur in Fällen absoluter Nothwendigkeit und, wo durch direkte Mandate zu Gunsten der Staatsgläubiger nicht gesorgt werden kann, zulässig[2]). Zahlung stehender Ausgaben, welche in den von der Schatzgeneraldirektion aufgestellten Uebersichten angegeben sind und vom Rechnungshofe registrirt werden, erfolgt ohne vorheriges Visum, indem dem Rechnungshof mittels der monatlichen Rechnungen hierüber Rechenschaft abgelegt wird[3]), was genügt. Die Vergleichung der Ausgaben wird, ganz seltene Fälle abgerechnet, vom Rechnungshof selbst vorgenommen, indem derselbe darüber wacht, daß die Ausgaben nicht die in der Bilanz aufgestellten Summen überschreiten und nicht zu anderen als den gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet und gemäß Gesetzen und Reglementen liquidirt und gezahlt werden (Art. 21 des Organ.-Ges.). Findet der Rechnungshof, daß die Ausgabe die im betr. Kapitel der Bilanz aufgestellte Summe überschreitet und mittels des Reservefonds nicht abgeholfen werden kann, oder daß die Bestimmung der im Zahlungsmandate aufgeführten Summe sich auf ein schon erschöpftes Kapitel der Bilanz und nicht auf das vom Minister im Mandat angegebene bezieht, ist seine Entscheidung in beiden Fällen eine definitive[4]).

Am Ende jedes Finanzjahres und vor Vorlegung an das Parlament verifizirt der Rechnungshof in vereinigten Abtheilungen die Rechnung jedes Ministers und die Generalrechnung der Finanz- und Schatzverwaltung, vergleicht die Schlußergebnisse bei Einnahmen wie Ausgaben mit den Bilanzgesetzen. Er verifizirt, ob die speziellen und generellen Rechnungsergebnisse mit denen der besonderen Rechnungen jeder Verwaltung und jedes mit Einziehungen und Zahlungen betrauten Beamten übereinstimmen, ferner auch, soweit er es für nöthig erachtet, die verschiedenen Artikel und Theile der Rechnungen und fordert die ihm nöthigen Dokumente ein. Er übersendet sodann dem Schatzminister die Rechnungen mit seinen Beschlüssen unter Beifügung eines für das Parlament zur Begründung des Entwurfes des definitiven Bilanzgesetzes bestimmten Berichtes auf Berathung der vereinigten Abtheilungen, worin er die Gründe des Mandaten oder anderen Akten oder Dekreten unter Vorbehalt ertheilten Visums, seine Bemerkungen darüber, wie die verschiedenen Verwaltungen den administrativen und finanziellen Ordnungsvorschriften nachgekommen sind, etwaige räthlich erachtete Veränderungen und Reformen für Vervollkommnung der Gesetze und Reglemente über die Verwaltung und die Rechnungen des Staatsvermögens[5]) angiebt. Der Rechnungshof dehnt seine Prüfung auch auf die der Ausgaberechnungen anderer öffentlicher Verwaltungen, z. B. des Kultusfonds[6]), aus.

Wie schon bemerkt (§ 25 IV a. E.), nimmt der Rechnungshof gleichfalls die Vergleichung aller Kgl. Dekrete vor, welche ihm vorzulegen sind, von welchem Minister immer dieselben ausgehen und welchen Gegenstand sie betreffen, um sein Visum darauf zu setzen und die Registrirung anzuordnen (Art. 15 des Organ.-Ges.).

V. Sowohl bei dieser Vergleichung, wie bei anderen, wird der das Visum einzelner ihm vorgelegter Akte oder Dekrete wegen Gesetz- oder Reglementswidrigkeit ver-

---

1) Art. 47—54 des Ges. über Generalrechnungswesen und Tit. VII Art. 313, 315, 317 ff. Kap. III u. IV des Ausführ.-Regl.

2) Art. 319 ff. des Ausführ.-Regl. des Ges. über Generalrechnungswesen.

3) Art. 55 des oben genannten Gesetzes.

4) Art. 56 d. gen. Ges.

5) Art. 28—32 d. Organ.-Ges.; vgl. Art. 70 ff. über Generalrechnungswesen. Hat ein Rechnungsbeamter des Rechnungshofes bei Vornahme der Prüfung einer Rechnung Bemerkungen über den Gang des Verwaltungsdienstes zu machen, so erstattet er besonderen Bericht und unterrichtet davon die Abtheilung. Art. 14. d. Ausführ.-Regl. vom 5. Okt. 1862.

6) Art. 2 d. Ges. vom 22. Juni 1874. Der Art. 1 d. Ges. vom 14. Aug. 1879 verfügt Vorlegung der Bilanz und Berichte dieser Verwaltung an das Parlament zur Genehmigung im Anschluß an die des Justizministeriums.

weigernde motivirte Beschluß des Rechnungshofes, falls der davon betroffene Minister darauf beharrt, vom Ministerrath einer Prüfung unterzogen. Entscheidet derselbe, daß der Akt oder das Dekret vollzogen werden soll, beräth der Rechnungshof von Neuem und ordnet, wenn er den Grund seiner Weigerung fortbestehend erachtet, Registrirung an und setzt sein Visum mit Vorbehalt darauf (Art. 13). Hiebei sei bemerkt, daß die Kgl. Dekrete meistens Beziehung auf Finanzen haben, sodaß, da es schwer fällt, solche ohne diese Beziehung auszusondern, die vorgängige Vergleichung zweckmäßig erscheint, jedenfalls den Akten und Dekreten ein sicheres Datum und sichere öffentliche Aufbewahrung sichert. Doch sei darauf hingewiesen, daß es sich hier, wie noch offensichtlicher rücksichtlich der gerichtlichen Attributionen des Rechnungshofes, um ein einfaches Urtheil über formale Legalität handelt, nicht um ein sachliches. Nur so bleibt der Rechnungshof der wirklichen Verwaltung fremd, nur so erhält sich diese frei und daher auch in jedem Fall trotz Registrirung und Visum des Rechnungshofes verantwortlich (Art. 15). Um aber ein Uebersehen der Minister zu verhindern, hat der Rechnungshof von allen Verletzungen der Gesetze und Reglemente der Staatsverwaltung, welche er bei Erfüllung seiner Pflichten entdecken kann, Kenntniß zu nehmen und ihnen zu geben, hat auch andrerseits alle vierzehn Tage direkt den Büreaux des Präsidiums der beiden Kammern das Register der mit Vorbehalt eingetragenen Registrirungen sammt den betr. Beschlüssen (Art. 17 u. 18) mitzutheilen [1]).

VI. Das Urtheil über Pensionen, eine ungerechtfertigte Schmälerung der gewöhnlichen gerichtlichen Kompetenz [2]), erstreckt sich auch, allerdings nur in zweiter Instanz, auf Entscheidungen der Provinzialschulräthe, welche Lehrern der gewöhnlich von der Gemeinde, dann und wann von der Provinz oder vom Staat [3]) erhaltenen Elementarschulen eine Pension gewähren oder verweigern. Es hat in den Formen der streitigen Gerichtsbarkeit nach Kap. V des Gesetzes und Art. 69—74 des Reglements zu erfolgen; Art. 69 ist jedoch, wie nebenbei gesagt sei, durch Ges. vom 26. Juli 1868 dahin geändert, daß Reklamation gegen Liquidation der Pension nur innerhalb der peremtorischen Frist von 90 Tagen zulässig ist, nach deren Verfluß Wiederaufnahme nur nach Art. 44 des Gesetzes statt hat [4]). Nach Art. 11 ist das Urtheil des Rechnungshofes über Pensionen ein definitives, wogegen also ein Rekurs unmöglich erschien, bis durch Ges. vom 31. März 1877 die Lösung der Attributionskonflikte geregelt wurde; jetzt scheint derselbe in Nr. 3 des Art. 3 dieses Gesetzes zugelassen [5]). Das Urtheil über Rechnungen betrifft die Rechnungen der Schatzbeamten, der Einnehmer, der Kassiere und der Beamten, welche mit Einziehung, Zahlung, Verwahrung und Verwaltung öffentlicher Gelder betraut sind oder Werthe und Gegenstände des Staatseigenthums [6]) in Verwahrung haben; ferner, zufolge besonderer Gesetze, die Rechnungen der Schatzbeamten und Agenten anderer öffentlicher Verwaltungen (Art. 33 des Organ.-Ges.): so wenn auch nur in zweiter Instanz, gegen Entscheide der Präfekturräthe über Rechnungen der Gemeinden

---

1) Dieser Termin wurde im Ges. vom 15. Aug. 1867 bestimmt, während nach Art. 18 die Mittheilung nur in jährlichen Perioden zu geschehen hatte.

2) Ugo op. cit. No. 84—86.

3) Art. 18 d. Ges. vom 23. Dez. 1888.

4) Pasini „Legge sulla instituzione della Corte dei conti“ n. 79 (Vol. III der Racc. delle leggi speciali edita dall' Unione Tip.-Editrice) Torino 1883.

5) Mantellini „I conflitti di attribuzione in Italia dopo la legge 31 marzo 1877“. Ugo n. 124.

6) Art. 64, 67, 69 d. Ges. über Generalrechnungswesen, Art. 33 d. Organ.-Gesetzes und Art. 94 d. Ges. vom 20. April 1871 über Einziehung der Steuern und Steuerzuschläge. Die Rechtsprechung hat diese Kompetenz auch auf Nichtrechnungsbeamte erstreckt, falls nur der Streitgegenstand sich bezieht auf Berechnungen mit der öffentlichen Verwaltung.

in 1. und 2. Instanz und der Provinzen in einziger Instanz[1]), gegen Entscheide der Provinzialverwaltungsjunta über Rechnungen der Verwalter der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten[2]). Der Rechnungshof urtheilt, mit Ausnahme dieser und anderer in besonderen Gesetzen angegebenen Fälle, gewöhnlich über Rechnungen in erster und letzter Instanz (Art. 34). Die Vorlegung der Rechnung unterwirft den Verwaltungsbeamten der Beurtheilung. Letztere kann auch auf Anregung durch die Staatsanwaltschaft in einem Dekret des Rechnungshofes eingeleitet werden, welches die Frist für Einreichung der Rechnung in Fällen des Ausscheidens der Beamten aus dem Amte, seitens der Verwaltung festgestellten Mancos und Verzögerung der Vorlegung der Rechnungen in der gesetzlich oder reglementarisch bestimmten Frist festsetzt. Der Rechnungshof kann den Beamten wegen Verzögerung zu einer ohne Zweifel einfach prozessualen Geldstrafe bis zur Hälfte der Besoldung, Agio oder Schadensersatz oder, wenn er unbesoldet, zur Zahlung einer Summe bis zu 2000 Lire verurtheilen; kann auch, je nach Schwere des Falls, bei dem zuständigen Minister Einstellung im Amt oder Absetzung (Art. 35) beantragen. Bei Aufdeckung von Unterschlagungen, Betrug oder Fälschung in der Rechnung erstattet der Rechnungshof dem Justizminister und dem Minister, welchem die Verwaltung oder der Beamte untersteht, Bericht, um die Bestrafung zu veranlassen (Art. 38). Bei fortgesetzter Weigerung der Einreichung der Rechnung wird letztere auf Kosten des Beamten auf Anordnung des Rechnungshofes und Antrag der Staatsanwaltschaft zusammengestellt (Art. 35). Das Ausführungsreglement vom 5. Okt. 1862 setzt das gerichtliche Verfahren fest. Dasselbe ist öffentlich (Art. 39); werden die Posten saldirt oder verrechnet erachtet, so wird Entlastung und Freigebung der Kaution, wie Streichung etwaiger Pfandrechte ausgesprochen, im entgegengesetzten Fall wird die Schuld liquidirt und, wenn nöthig, Verurtheilung zur Zahlung ausgesprochen. Dem Beamten steht Einspruch behufs Beseitigung der Kontumaz im Falle ungesetzlicher Mittheilung der Bemerkungen des Rechnungshofes über die Rechnung zu, doch ohne Aufschub des Vollzugs der Verurtheilung (Art. 37, 41). Der Beamte und die Staatsanwaltschaft können die Entscheidung angreifen, jedoch gleichfalls ohne Aufschub der Vollstreckung, vermittelst des außerordentlichen Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde (innerhalb 90 Tagen) vor dem Kassationshof in Rom lediglich wegen Inkompetenz oder Gewaltüberschreitung[3]), mittels Wiederaufnahmerekurses binnen drei Jahren wegen faktischen Irrthums oder Rechnungsfehlern oder später gefundener Unterlassung oder doppelter Ansetzung binnen 30 Tagen nach Auffindung oder Aufdeckung, oder aber wegen Auffindung neuer Dokumente nach Fällung des Spruches oder Beruhens des Spruches auf gefälschten Dokumenten. Die Wiederaufnahme kann auch von Amtswegen erfolgen, doch stets kontradiktorisch zwischen den Beamten und nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

Die Entscheidungen des Rechnungshofes sind wirkliche Urtheile und bewirken deßhalb Hypothek (Art. 1970 Cod. civ.). Dieselbe wird vollstreckt nach den Normen der Zuständigkeit, den Mitteln und Formen des Gesetzes über Einziehung direkter Steuern. Doch steht dem Rechnungshofe allein das Urtheil über Auslegungsfragen bei seinen eigenen Entscheidungen (Art. 48), welche definitive sind, zu.

D. Nicht centrale Regierungsbehörden. Es ist hier der Ort, einige Worte über Präfekten, Bürgermeister und Finanzintendanten zu sagen.

1) Organ.-Ges. Art. 34; Gem.- u Prov.-Ges.-Text vom 10. Febr. 1889 Art. 256 u. 257 und Ausführ.-Regl. Art. 66—72.

2) Ges. vom 17. Juli 1890 Art. 30 u. 48 mit Bezug auf Art. 36 lit. b.

3) Art. 3 Nr. 3 und Art. 6 d. Ges. vom 31. März 1877 über Kompetenzkonflikte. Sowohl hier, wie im Ges. vom 1. Mai 1890 über Gerichtsbarkeit der Provinzialverwaltungsjunta (Art. 19) ist Rekurs wegen „Gesetzverletzung" nicht zugelassen, während dagegen auch wegen dieses Grundes im Allgemeinen derselbe in einziger Instanz beim Staatsrath gemäß Art. 24 des Organ.-Gesetzes (oben B I) zugelassen ist.

I. Den **Präfekten** und **Bürgermeistern** sind neben ihren Attributionen als Verwaltungschefs der Civilbehörde [1]) für die Provinz bezw. die Gemeinde (wenn auch Bürgermeister zum Unterschiede von jenen nicht Regierungsbeamtete sind) Regierungsfunktionen übertragen, jenen als „Repräsentanten der Exekutivgewalt", denen auch die Eigenschaft präsidirender Mitglieder der Provinzialverwaltungsjunta mit betr. Gerichtsbarkeit (Art. 10 d. Gem.- u. Prov.-Ges.) zusteht; diesen als Regierungsbeamten [2]). Da jedoch die Mehrzahl der Minister besondere eigene Agenten in den Provinzen haben, korrespondiren sie mit diesen direkt [3]). Für solche betr. Funktionen hängt der Präfekt direkt vom Minister des Innern ab, dem er jährlich über den moralischen und ökonomischen Zustand der Provinz Bericht erstattet und dessen Befehle er ausführt, der Bürgermeister von den höheren Regierungsbehörden. Die Ernennung beider setzt keinerlei besondere Eigenschaften voraus; ja es kann nach dem Ges. vom 14. Juli 1887 die Wahl der Präfekten aus den Parlamentsdeputirten erfolgen, während nach Ges. vom 5. Juli 1882 und Art. 235 des Gemeinde- und Provinzialgesetzes die Funktionen eines Bürgermeisters mit denen eines Parlamentsdeputirten unvereinbar sind, es müßte denn die Wahl desselben zum Deputirten außerhalb des Wahlkollegs, in welchem er amtirt, geschehen. Bemerkenswerth ist dabei, daß im Unterschied zum Präfekten der Bürgermeister ein nicht besoldeter Beamter ist.

In der That pflegen die Präfekten meist mehr oder minder, offener oder geheimer, sich in die politischen und administrativen Wahlen einzumischen, worüber die Urtheile verschieden lauten [4]). Schon manchmal sah man an der Spitze einiger der wichtigsten Provinzen Männer der Politik, welche aus den beiden Zweigen des Parlaments gewählt waren, weßhalb man politische und administrative Präfekten unterscheidet. Jedoch fiel die Wahl nie auf eines der Parteihäupter, auch nicht eine der bedeutendsten Persönlichkeiten des Parlaments, und haben die Ernannten — so wenig tief geht in Italien die Scheidung der konstitutionellen Parteien — fast stets das Amt auch nach einem Ministerwechsel behalten. Man kann sagen, daß der Präfekt in der Provinz das ist, was der Minister im Centrum des Staats, der höchste Vertreter der Regierung des Königs, der allgemein gesprochen alle Gewalten ausübt, welche das Gesetz nicht ausdrücklich der Regierung oder anderen Regierungs- oder gewählten Behörden vorbehält, für welche im Zweifel stets die Kompetenz des Präfekten zu vermuthen ist. Dennoch ist seine Lage nicht völlig dieser Machtfülle entsprechend [5]).

---

1) Nach den Grundsätzen des italienischen öffentlichen Rechtes gilt das Präfektenamt unvereinbar mit einem militärischen Kommando in derselben Provinz. Saredo, „La nuova legge sull'amministrazione comun. e prov. commentata ecc." Torino 1889—90 (wird fortgesetzt) Nr. 1033. Es ist dies der ausgedehnteste und wissenschaftlichste Kommentar des Gesetzes.

2) Art. 3 u. 121 d. Gem.- u. Prov.-Ges., Text vom 10. Febr. 1889, und Art. 1 des Ausführ.-Regl. vom 10. Juni 1889.

3) Die Ministerien des Krieges, der Justiz, der öffentlichen Arbeiten, des öffentlichen Unterrichts, des Schatzes und der Finanzen korrespondiren je mit den Kommandos der Militärdivisionen, den Generalprokuratoren der Appellhöfe, den Provinzialingenieurs, den Universitätsrektoren und Provinzialstudienräthen, den Finanzintendanten.

4) Vgl. besonders Turiello „Governo e governati in Italia", Bologna 1882; Mosca „Sulla teorica del governo e sul governo parlamentare" Roma, Torino, Firenze 1884.

5) Ihre Gehälter und Zulagen sind sehr, ja zu niedrig, jene 9—12000 Lire, diese 20 000 Lire für Florenz, Mailand, Neapel, Palermo, Turin und Venedig, 12 000 Lire für Rom und Genua, 10 000 für Bologna, 8000 bezw. 5000 für einige wenige andere, 4000 für 16 Präfekturen, 3000 für alle übrigen. Kgl. Dekret vom 26. Juni 1887 Art. 1. Auch in der Rangordnung nimmt der Präfekt einen niederen Platz gegenüber einer bedeutenden Zahl von Beamten ein (Kgl. Dekret vom 19. April 1868) und gilt weniger als der Kommandant einer Militärdivision. Diese Anomalie hängt mit völlig zutreffend seitens Saredo beklagten Mängeln der Organisation der Verwaltungseintheilung, welche eine tiefere Reform wünschbar erscheinen lassen, zusammen.

Präfekten und Bürgermeister sorgen je in ihrem Amtskreise für Veröffentlichung der Gesetze, die ersten auch für die der Akte der Regierung, die letzteren auch für die der Befehle und Manifeste der Regierung[1]). Der Präfekt verfügt über die öffentliche Gewalt (Polizei-Agenten und -Beamte); der Bürgermeister kann allein, wenn nöthig — doch nur soweit er, unter Leitung der Präfekten oder Unterpräfekten an Orten, wo solche nicht bestehen, Polizeibeamter ist und stets als Beamter der Gerichtspolizei[2]) — den Beistand derselben fordern; der Präfekt kann zudem die bewaffnete Macht (Heer und Marine) aufbieten. Der Präfekt überwacht die Polizei (vgl. Art. 1 des Polizei-Gesetzes vom 20. März 1865, Anl. B). Der Bürgermeister wacht über alles, was die öffentliche Ordnung interessiren kann, indem er die höheren Behörden von jedem wirklich relevantem Vorkommniß in Kenntniß setzt. Jener trifft im Nothfalle alle in den verschiedenen Dienstzweigen unvermeidlichen Anordnungen; dieser nur die dringlichen Polizeianordnungen in Gegenständen der Aedilität und Lokalpolizei der Gemeinden, außerdem die der öffentlichen Sanität und läßt die betr. Befehle vollstrecken. Der Präfekt wacht über den Gang aller öffentlichen Verwaltungen, auch der direkt mit den zuständigen Ministerien verkehrenden, sorgt für Aufrechthaltung der Rechte der administrativen Behörden, indem er, wenn nöthig, den Attributionskonflikt zwischen den administrativen und gerichtlichen Behörden gemäß Ges. vom 31. März 1877 erhebt; er beaufsichtigt ferner alle Regierungsämter der Provinz und der Gemeinden und der im Staatsdienst stehenden Funktionäre und Agenten, indem er dem betr. Ministerium die im Interesse der öffentlichen Verwaltung zweckmäßigen Verordnungen vorschlägt. Seinerseits führt unter Leitung der oberen Behörden der Bürgermeister die Civilstandsregister nach Bestimmung des Gesetzes, sorgt für regelmäßige Führung der Bevölkerungsregister und für die ihm im Interesse der Polizei und öffentlichen Sanität durch Gesetz oder Reglemente zugetheilten oder übertragenen Akte.

Im Allgemeinen übt sodann der Präfekt „die ihm durch Gesetze übertragenen Attributionen aus“, während der Bürgermeister „mit Vollzug der ihm gesetzlich übertragenen Akte“ betraut ist[3]).

Nicht wenige Akte, des Präfekten insbesondere, sind doppelten Charakters, politischen und administrativen. So, wenn er beim Gemeinderath motivirten Antrag auf Entfernung des Bürgermeisters oder direkte Suspension desselben stellt, einen besonderen Kommissar zur Besorgung der eigentlich bürgermeisterlichen Funktionen eines Regierungsbeamten bestellt, den Eid desselben entgegennimmt, die Wahl und Ernennung eines Delegirten oder Vertreters in kleineren Orten oder Anwesen mit Vermögen und mit gegenüber der Gemeinde getrenntem Ausgabewesen seitens desselben bestätigt[4]). In diesen Fällen ist der Charakter der Akte nothwendig ein doppelter, wie dies die Funktionen des Bürgermeisters sind.

---

1) Unten § 29 IX.; s. auch das Ges. vom 30. Juni 1877, das ein periodisches Blatt der Präfekturen für offizielle Bekanntmachungen und gerichtliche Anzeigen einführte.

2) Art. 4 des Ges. vom 20. März 1865 Anl. B; Art. 37 Nr. 2 Cod. proc. pen.

3) Art. 3, 132 u. 133 des Gem.- u. Prov.-Ges., Art. 1—3 des Ausführ.-Regl. Vgl. § 24 I, § 25 VII. Saredo Op. cit. No. 1203—1269 erwähnt die wichtigsten der durch Gesetze den Präfekten übertragenen, gruppirt nach den verschiedenen Ministerien; dagegen in alphabetischer Ordnung der „Commento“ von Astengo (Roma 1889 p. 105—122). Bei den meisten dieser Materien übertragen die Gesetze auch dem Bürgermeister einzelne, besonders betr. Impfung, Phylloxera, öffentliche Gewässer, Fischerei, Enteignung wegen öffentlichen Nutzens, Gefängniß- und Strafanstalten, Druckerei, Veröffentlichung und Verbreitung von Drucksachen, Geschworenenlisten, Aushebungsoperationen, Polizei, öffentliche Hygiene und Sanität, Prostitution, Heilverfahren bei Syphilis, Assänierung von Städten, politische Wahlen, Arbeitsleistungen bei Bau von obligatorischen Straßen, Forstbann und Aufhebung desselben, Steuern auf Fabrikate u. dgl. mehr.

4) Art. 125, 126, 128, 137 des Gem.- u. Prov.-Ges.

Im Kreise (oben S. 22) stehen theilweise Attributionen des Präfekten unter Leitung desselben dem Unterpräfekten zu[1]); dieselben beziehen sich zumeist mehr auf Geschäfte der Verwaltung, als der Regierung. In den Distrikten, welche dem Kreis entsprechen und noch in den Provinzen von Venetien bestehen, sind dieselben Distriktskommissaren übertragen. Andererseits werden als Regierungsbeamte gleich wie die Bürgermeister auch die Gemeinderäthe, welche jene ersetzen[2]), angesehen und üben diese Funktionen aus.

II. Die Finanzintendanturen. eingesetzt im Kgl. Dekret vom 26. Sept. 1869 für jeden Hauptort der Provinz, vereinigen in sich alle Attributionen, welche früher den Landschaftsdirektionen der Domänen und der Geschäftstaxen, der direkten Steuern, des Katasters und der Gewichte und Maaße und der Abgaben zustanden, wie auch die früher den Bezirksinspektionen und Schatzagenturen[3]) zugestandenen. Von den Intendanzen hängen neben den Finanzämtern verschiedenen Namens in den Provinzen auch die Spezialverwaltungen für bestimmte Finanzzwecke ab, soweit nicht durch Kgl. Dekret eine Ausnahme gemacht ist; ebenso die Erträgnisse der von der Verwaltung des Kultusfonds in den Provinzen besessenen Grundstücke nach Ges. vom 15. Aug. 1867; kraft Kgl. Dekrets vom 5. März 1871 die Genehmigung der Kautionen der die Finanzverwaltung führenden Beamten (besonders Kgl. Dekret vom 1. März 1877 betr. Kautionsleistung der Lottoeinnehmer); kraft Ges. vom 18. Dez. 1873 und zwei Kgl. Dekreten vom 20. Sept. 1874 sowohl die Geschäfte der Erklärung der Uebertragung, Veränderung, Belastung, Entlastung, wie andere rücksichtlich der öffentlichen Schuld, welche früher bei der Generaldirektion der Schuld selbst erfolgten, nach den Gesetzen vom 10. Juli 1861 und Ausführ.-Regl. vom 8. Okt. 1870, wie auch die der Depositen- und Leihkasse gemäß dem sie einsetzenden Ges. vom 17. Juni 1863, welche nach dem oben gen. Reglement den Präfekturen und Unterpräfekturen zugehörten. Ferner hängt von ihnen der Zolldienst nebst dem betr. Zollwächterkorps ab, dessen Kommando der Direktion eines Inspektors der Zollwache untersteht, während der Disziplinarrath dagegen vom Intendanten selbst präsidirt wird. Den Zolldirektoren ist nur die Sorge für Erhaltung des Geschäftsganges und für Zollreglemente und -Tarife in der Provinz übertragen. Für Domänenbesitzungen, welche sich über zwei oder mehrere Provinzen erstrecken, wird der zuständige Intendant durch Kgl. Dekret bestellt, falls für dieselben eine besondere Verwaltung noch nicht besteht. Der Intendant verkehrt gewöhnlich mit den Ministern der Finanzen und des Schatzes nach deren betr. Attributionen (oben § 27 VIII) oder mit dem Generaldirektor, dem die Geschäftszweige unterstehen, dagegen mit der Centralverwaltung des Kultusfonds für Geschäfte der Einkünfte desselben aus der Provinz. Er rekurrirt an den Präfekten und führt dessen Entscheidungen aus, wenn er wegen höchster Noth die eigene Kompetenz überschreiten müßte, stets dann, wenn er die Verwendung der bewaffneten Macht verlangen will. Das Reglement vom 18. Dez. 1869 enthält das Detail der näheren Verwaltungsnormen, die Attributionen der Intendanten in ihren Beziehungen zu den Präfekten und zur Centralverwaltung und ihren Beziehungen zu den ihnen unterstehenden Amtsstellen[4]). Ihre Attributionen sind danach sehr mannigfaltige, wenngleich stets strikt finanzieller Natur. Sie verwalten die unbeweglichen Vermögensobjekte des Staates, ausgenommen

---

1) Art. 7 des gen. Gesetzes. Es bestehen 105 Kreise und in Venetien 30 Distrikte.
2) Art. 132 des gen. Gesetzes.
3) Mit Kgl. Dekret vom 5. Sept. 1877 ging auch die Revision der Zolleingänge auf die Intendanzen über, während das organ. Kgl. Dekret vom 26. Sept. 1869 sie ausnahmsweise der Steuergeneraldirektion ließ.
4) Ueber das Rechnungsamt s. Gerbini „La ragioneria nell' intendenza di finanza", Pavia 1889.

die einem nicht von dem Finanz- oder Schatzministerium abhängenden Regierungsamt zugewiesenen, sie verwalten und überwachen auch die Staatsdomänen, soweit diese von jenen Ministerien abhängen, vorbehalten die Kompetenz der anderen. Sie verwalten und sorgen für bewegliches Gut, Rechte und Erträgnisse jeder Art, welche dem Staat gehören oder von demselben verwaltet werden; sie sorgen für Anwendung und Einziehung aller Regierungsabgaben, einschließlich derer von der Tabakkultur und Pulverfabrikation, allgemein jeder nicht ein anderes Ministerium betreffenden. Sie sorgen für Eintreibung der Geldstrafen und Vorschüsse wie Einziehung der Gerichtskosten; sie besorgen die Erhebung der Staatssteuern- und Abgaben, Verifizirung der Gewichte und Maaße und Erhebung der betr. Taxen und Eingänge; sie führen den Grundkataster (Regl. vom 11. Dez. 1870); sie kümmern sich um alle kleineren Eingänge, stehen der Führung der öffentlichen Geldgeschäfte gemäß Gesetzen und Reglementen über das Staatsrechnungswesen vor; veranlassen die Erledigung der administrativen und gerichtlichen Akte bezüglich der Uebertretungen von Finanzgesetzen. Die große Zahl dieser ihrer Attributionen mindert nicht wesentlich die Centralisation, wie man schon aus demselben Kgl. Dekrete vom 21. Nov. 1880 entnehmen kann, in welchem die Kompetenzgrenze für Entscheidung der die Anwendung von Geschäftstaxen und betr. Zuschlagstaxen und Geldstrafen betreffenden Streitigkeiten im administrativen Wege auf 2000 Lire erhöht wurde.

§ 29. **Richterliche Behörden.** I. Daß in Italien eine wirkliche richterliche Gewalt besteht, wurde schon gezeigt (§ 10). Unvollständig sind die Garantien der Unabsetzbarkeit, fehlerhaft die Einmischung der Exekutivgewalt, welche Art. 129 der Gerichtsorganisation bei den richterlichen Behörden durch die Staatsanwaltschaft vertreten läßt. Aber weder diese, noch andere Mängel erschüttern diese Wahrheit. Zur Bestätigung dessen besteht der Grundsatz, daß im Einklang mit der Dreitheilung der Grundgewalten der Regierung oder des ganzen Staates die Justizverwaltung in den Materien des Civil-, Straf-, Militär- und Seerechts ausschließlich staatliche Angelegenheit ist. Weder Gemeinden noch Provinzen nehmen daran Theil, auch nicht letztere mittels ihrer Verwaltungsjustiz ausübenden administrativen Junten. Diese Junten sind, trotz dieser ihrer Gerichtsbarkeit, einfach administrative Körperschaften, wie auch der Staatsrath, trotz Unabsetzbarkeit seiner Mitglieder, nicht eigentlich eine richterliche Körperschaft genannt werden kann.

Die richterliche Gewalt genügt sich selbst. Wie ihrerseits die legislative Gewalt gleichfalls sich selbst genügt, insofern sie die Verpflichtungskraft eines Auslegungsgesetzes nicht der Erklärung der richterlichen Behörde unterwirft, so darf der Richter sich nicht hinter sog. Dunkelheit des Gesetzes flüchten und Justiz verweigern, indem er einen Akt seines Amtes unterläßt oder ablehnt, sei der Vorwand welcher er wolle, „auch Schweigen, Undeutlichkeit, Widerspruch und Unzulänglichkeit des Gesetzes". So drückt sich Art. 178 Cod. pen. aus, der wegen verweigerter Leistung einer gesetzlichen Amtspflicht jeden öffentlichen Beamten unbedingt und den Beamten richterlichen Standes bestraft, wenn die Bedingungen vorliegen, welche gesetzlich zu einer Civilklage gegen denselben erfordert sind [1]). Der zweite Absatz des Art. 3 des Einleit.-Titels zum Cod. civ. erhebt die Mission des Richters, mag er mit ordentlicher oder außerordentlicher Gerichtsbarkeit bekleidet sein, und die der Administrativbehörde, wenn sie administrative Gerichtsbarkeit ausübt (Provinzialverwaltungsjunta, Staatsrath u. s. w.), zu dem höchsten Amt, das sich in der Besonderheit des zu entscheidenden Falles immer mehr dem eigentlichen Amte des Gesetzgebers annähert. Er schreibt ihm zwar vor, die Regelung „einfachen Bestimmungen,

---

1) Art. 783 Cod. proc. civ. bestimmt die Fälle der Zuläßigkeit der Civilklage (unten § 34 X). Hiebei sei an die schon oben (§ 6 IV und § 22 VII) erwähnten Uebergriffe der Deputirtenkammer erinnert.

welche ähnliche Fälle oder analoge Materien normiren" zu entnehmen, aber auch, „wenn der Fall dennoch zweifelhaft bliebe", zu entscheiden „nach den allgemeinen Rechtsprinzipien". Hiemit sichert er aber gerade jedem und für alle möglichen Vorkommnisse den souveränen Akt der Justiz in seiner Legalität.

Andererseits berauben weder Begnadigung oder allgemeiner Straferlaß, noch Amnestie oder Rehabilitation das Urtheil der richterlichen Behörde der gesetzlichen Garantien. Wie bekannt, sind dies Akte des Königs und wie alle anderen müssen sie die Unterschrift des verantwortlichen Ministers tragen, wie auch für ein Rehabilitationsdekret ein günstiges und begründetes Gutachten der Anklagekammer des Appellhofes gefordert ist[1]). Höchstens könnte einem aus dem Grundprinzip der harmonischen Ordnung der Gewalten entnommenen Vorwurfe die Befugniß der Aszendenten oder des Ehegatten ausgesetzt sein, bei den ihnen seitens der Deszendenten oder Verschwägerten in gerader Linie oder des Ehegatten angethanen Beleidigungen, mögen diese auch ein von Amtswegen zu verfolgendes Reat darstellen, die Hälfte der vom Strafgericht oder Amtsrichter gegen dieselben ausgesprochenen Strafe zu erlassen. Für Gebrauch dieser besonderen Befugniß ist jedoch die Beobachtung schützender Vorschriften des öffentlichen Rechtes angeordnet. Es wird ein Antrag an das Gericht, das die Verurtheilung aussprach, gerichtet und von diesem in der Rathskammer auf Antrag der Staatsanwaltschaft[2]) verfügt. Sonst ist, außer diesen Fällen, der richterlichen Behörde allein die Machtbefugniß zuertheilt, ihre Sprüche aufzuheben[3]). Rekurs an den König oder Widerruf, der die Rechtskraft dieser Sprüche erschüttern könnte, ist ausgeschlossen. Auch der Kassationshof ist strikt für einen gerechten Zweck eingesetzt, nämlich den, die Richter und die Behörden mit Administrativgerichtsbarkeit zur Beobachtung der gesetzlichen Schranken ihrer Gewalten als Ausleger und Anwender der Gesetze zu verhalten, so sehr auch der französische Ursprung dieses dort vorwiegend politischen Institutes[4]), das man in Italien völlig ungenügend reformirt hat, das Gegentheil vermuthen ließe.

II. Die richterliche Gewalt ist unabhängig. Gegenüber der Legislative, weil die Richter die Anwendung von Akten der legislativen Gewalt ablehnen können, sofern dieselben der wesentlichen Erforderniſſe jedes Gesetzes entbehren sollten (vgl. § 24 II—IV, § 25 V). Ihres Amtes ist es, darüber zu erkennen, ob der fragliche Akt wirklich ein Gesetz ist, da er ohne diese Eigenschaft nicht verpflichten würde. Hiezu erscheinen einfache Angaben oder Vermuthungen nicht hinreichend[5]). Ebenso müssen sie, gemäß dem Grundsatze, daß Gesetze keine rückwirkende Kraft besitzen (Art. 2 d. Einl. Tit. zum Cod. civ.), im Zweifel dieselben so auffassen, daß die Beobachtung derselben mit jenem allgemeinen Grundsatz sich vereinigen läßt, indem der dunkle oder fehlende Gesetzestext zu Wahrung erworbener Rechte führt (Art. 3 des genannten Titels). Dem gegenüber ist den Gerichten verboten, über Verfassungswidrigkeit von Gesetzen und des Inhaltes derselben zu urtheilen, wäre selbst letzterer nur derart, daß er ihnen den Charakter von Ausnahmegesetzen aufprägte (wie z. B. das Gesetz über das Brigantenwesen)[6]). In

1) Für die Begnadigung u. s. w. vgl. § 12 V, VI, VII; für Rehabilitation vgl. Art. 834 und 838—844 Cod. proc. pen.

2) Art. 603 Cod. proc. pen.

3) Cod. proc. civ. Art. 494—509; Cod. proc. pen. Art. 688—694.

4) Die Frage der Stellung der höchsten Magistratur, besonders in Civilsachen, für das ganze Königreich ist noch ungelöst geblieben.

5) In diesem Sinn Appellhof Bologna 13. Febr. 1864 bei Streit über Annahme des Gesetzes in statutarischer Form. Ebenso Appellhof Florenz 25. Febr. 1865.

6) S. Note 4 auf S. 93, 94. Auch das Ges. vom 3. Juli 1875, welches der Regierung die außerordentliche Vollmacht ertheilte, ohne richterliche Garantie und selbst mit Untersuchungshaft Zwangsdomizil von 1 bis 5 Jahren auf verdächtige Personen in gewissen Gegenden anzuwenden, wo die öffentliche Sicherheit durch gewisse schwere Verbrechen gegen Personen und Eigenthum gestört war.

Italien sind die Richter unzuständig, über Giltigkeit oder Nichtigkeit des Inhaltes eines Gesetzes, seiner größeren oder geringeren Güte zu urtheilen. Aus der äußeren Form des Gesetzes kann sich jeder von den zu seiner Existenz nothwendigen Bedingungen vergewissern. Ließe man dagegen Zweifel über die inneren Giltigkeitsbedingungen zu, so würde, wie mit Recht vom praktischen Gesichtspunkt aus bemerkt wurde, die Herrschaft aller Gesetze von Grund aus erschüttert, die Gewißheit der Rechte zerstört werden; man würde glauben, daß rechtliche Beziehungen verschwinden können, trotzdem sie unter dem Schutze des veröffentlichten, als Gesetz jahrzehntelang anerkannten und angewendeten Textes entstanden sind.

III. Gegenüber der Exekutivgewalt ergiebt sich die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt klar aus dem Ges. vom 20. März 1865 Anl. E über Abschaffung des Kompetenzkonfliktes, wie dem Ges. vom 31. März 1877, welches dem Kassationshofe in Rom die Entscheidung der Konflikte zwischen gerichtlichen und administrativen Behörden, zwischen den ordentlichen Gerichten und anderen Spezialgerichten, die Beurtheilung der Nichtigkeit der Urtheile dieser Gerichte wegen Inkompetenz und Gewaltüberschreitung überträgt. Unter Abschaffung des Kompetenzkonflikts hat das Gesetz von 1865 Art. 2 den ordentlichen Gerichten überwiesen „alle Uebertretungen und alle Materien, bei denen ein bürgerliches oder politisches Recht in Frage kommt, wie immer auch die öffentliche Verwaltung dabei interessirt sein möge und ungeachtet etwaiger seitens der vollziehenden Gewalt oder der Verwaltungsbehörden bereits ergangener Verfügungen" (§ 28 A I). In dieser Form wurde der richterlichen Behörde ihre ganze natürliche Kompetenz wiedergegeben, ausgenommen die der Gerichtsbarkeit des Rechnungshofes und Staatsrathes, wie wir sahen, in Rechnungs- und Pensionssachen überwiesenen Angelegenheiten, sowie diejenigen, welche Art. 12 der durch Spezialgesetze anderen Körperschaften und Kollegien übertragenen richterlichen Zuständigkeit vorbehält, welche von der abgeschafften, durch die ordentlichen Verwaltungsgerichte ausgeübten verschieden ist. Nimmt man die die gerichtliche Zuständigkeit des Rechnungshofes bildenden Geschäfte (§ 28 C II—VI), besonders das Urtheil über Pensionen aus, so kann immerhin von den anderen behauptet werden, daß sie nach ausdrücklicher Absicht des Gesetzgebers nicht wirkliche Ausnahmen von dem Grundprinzip der Trennung der Justiz von der Verwaltung darstellen. Schon im Art. 25 des Ges. über den Staatsrath, welcher die Geschäfte aufzählt, in denen der Rath auch in der Sache selbst urtheilt, steht geschrieben: „Nichts wird rücksichtlich der in diesem Artikel berührten Materien an den Bestimmungen der geltenden Gesetze bezüglich der gerichtlichen Zuständigkeit geändert." Prüft man diese Materien, nicht minder die dem Staatsrath kraft Ges. vom 1. Mai 1890 zugewiesenen und die das Objekt der Attributionen anderer besonderer administrativer Körperschaften und Kollegien in Streitsachen bildenden, so kann man sich, wenn auch nicht selten mit einiger Schwierigkeit, bei Studium der besonderen konkreten Fälle überzeugen, wie dieselben ganz eigentlich mehr Interessen, als wirkliche civile oder politische Rechte betreffen. Mögen sie auch wegen Beruhens auf einem allen Menschen gemeinsamen Zwecke zur Würde legaler oder gesetzlich geschützter Interessen erhoben sein, so sind sie doch erst einfache, sozusagen, unvollkommene Rechte [1]). Es war gerecht, daß das Gesetz, welches sie in dieser Weise adelte, sie gleichfalls vorsorglich mit Garantien eines gerichtlichen Verfahrens umgab. Daher die genannten Gesetze, welche dem Staatsrath richterliche Attributionen für Akte und Verfügungen der Exekutivgewalt und der öffentlichen Verwaltung geben. Ebenso übertrug das Gesetz ähnliche Attributionen der Provinzialverwaltungsjunta. Sind auch die Garantien des ge-

1) Ausdruck des Senators Costa in s. Bericht vom 6. März 1888 über den Entwurf behufs Abänderung des Gesetzes über den Staatsrath.

richtlichen Verfahrens manchmal oder oftmals bei den zur Zuständigkeit besonderer administrativer Körperschaften und Kollegien gehörenden Angelegenheiten mindere und unzureichende, so berührt dies das Prinzip, dem der Gesetzgeber folgt, nur wenig. Die Revision dieser besonderen Kompetenzen bleibt weiterer Bemühung desselben vorbehalten. Inzwischen hat die fast fünfundzwanzigjährige Arbeit der Magistratur eine verständige und bedeutungsvolle Rechtsprechung gezeitigt, bei welcher die Absichten des Gesetzes über Abschaffung der Kompetenzkonflikte zur Richtschnur dienten. Wenn sie bei Fehlen anderer Garantien bemüht war, den Schutz einer Klage vor dem Civilrichter mittels der neuen Garantien, welche in den gerichtlichen Attributionen des Staatsrathes und der Provinzialverwaltungsjunta liegen, auch auf Interessen in Beziehung auf die Verwaltung auszudehnen, so kann auch diese Rechtsprechung sich leicht vervollkommnen.

Zu weiterer Bestätigung der Unabhängigkeit der richterlichen von der vollziehenden Gewalt sei bemerkt, daß, wie aus internationalen Verträgen und Vereinbarungen Beziehungen nicht nur des öffentlichen Rechtes von Staat zu Staat, sondern auch des Civilrechts zwischen den Einzelnen und dem Staat sich ergeben können, die richterliche Gewalt auch über diese letzteren ohne Unterschied zu urtheilen befugt ist, mögen sie aus Handels- und Schifffahrtsverträgen oder Friedensschlüssen herrühren. Schon hat der Staatsrath, der vor dem Ges. vom 31. März 1877 über Kompetenzkonflikte provisorisch zur Entscheidung berufen war, mehrfach über die Frage sich ausgesprochen, welche Rechte für die Staatsangehörigen sich aus internationalen Verträgen ergeben. Die bei öffentlichen Verträgen (meint er) entstehenden Fragen können, wenn sie auch nicht vor die ordentlichen Gerichte in Allem, was internationale Verhältnisse betrifft, gehören, doch auch Bestimmungen enthalten, aus denen zu Gunsten der Angehörigen eines Staates gegen die eigene Regierung Civilrechte entstehen, welche seitens derselben „wie jedes andere aus Gesetzen sich ergebende Civilrecht" vor den betreffenden Gerichtshöfen geltend gemacht werden können[1]). Wie sodann die richterliche Behörde nicht in die Sphäre der Exekutivgewalt und der Verwaltung eingreift, wird noch später gezeigt werden. Man kann sicher behaupten, daß, wenn Einzelne den Zweifel, ob die betreffenden Grenzen der beiden Behörden streng inne gehalten sind, für begründet erachten, dies eher Folge davon wäre, daß die gesetzlich anerkannten Interessen nicht wie die Rechte demselben Schutze der richterlichen Behörden unterstellt wurden. Die grundsätzliche Scheidung von Akten der Gerichtsbarkeit (richterliche Kompetenz) und Akten des Imperiums (administrative Kompetenz), wie sie im Gesetz über Kompetenzkonflikte festgestellt ist, kann in der That theoretisch angegriffen werden, stellt aber in Italien den Kernpunkt der Trennung der Justiz von der Verwaltung dar, und zwar trotz des sog. Verwaltungsschutzes.

IV. Die Gerichtsordnung ist im Gesetzgebungsdekret vom 6. Dez. 1865 ähnlich der in Frankreich festgestellt. Die Justiz wird in Civilsachen von Schiedsrichtern („conciliatori", eine aus dem Gesetzbuche des Königreichs beider Sizilien entnommene Bezeichnung), in Civil- und Strafsachen von Amtsrichtern („pretori", klassische Bezeichnung), Civil- und Strafgerichten[2]), Appellhöfen, Geschworenengerichten, den Kassationshöfen Turin, Florenz, Rom, Neapel und Palermo verwaltet. Die Gerichtsbarkeit für Verbrechen im Heere und in der Marine wird durch besondere Gesetze (Art. 1) geregelt, ebenso die konsulare, wie unten gezeigt wird, nicht minder die schon besprochene des Senats und des Rechnungs-

---

1) Mantellini „I conflitti d'attribuz." III p. 205.

2) Art. 26 d. Gesetzgebungsdekrets vom 1. Dez. 1889 zum Vollzuge des Strafgesetzbuchs. Die Handelsgerichte, aufrecht erhalten im Gesetz von 1865, wurden durch Ges. vom 25. Jan. 1888 abgeschafft.

hofes. Bei den Gerichten höherer Instanz und bei den Civil- wie Strafgerichten besteht Staatsanwaltschaft, deren Funktionen bei den Amtsgerichten in besonders bestimmten Formen und Fällen ausgeübt werden (Art. 2).

Beamte des richterlichen Standes sind die Auditoren, Friedensrichter (ernannt auf Dreiervorschlag der Gemeinderäthe), Amtsrichter, Vizeamtsrichter der Aemter und Gemeinden, richterliche Adjunkten, Richter jeglichen Grades bei Gerichten der drei Instanzen, die Mitglieder der Staatsanwaltschaft, die Kanzler und Vizekanzler und Adjunkten bei Gerichten aller Instanzen, ebenso Sekretäre und ihre Vertreter nebst Adjunkten in den staatsanwaltschaftlichen Büreaux. Wie die Zahl der richterlichen Behörden, denen sie beigegeben sind, und die ihrer Amtssitze und Amtssprengel[1]), ist die Zahl derselben durch Gesetz bestimmt. Nicht so die der Huissiers, welche als einfache Bedienstete des Beamtenstandes vom Justizminister nach Bedürfniß ernannt werden. Ausgenommen die Auditoren, deren Ernennung seitens des Ministers zufolge einer Konkursprüfung erfolgt, werden alle anderen Beamten auf Vorschlag des Ministers vom König ernannt (Art. 3, 4, 6—8). Andere Hilfsbeamte der Justizverwaltung sind die Advokaten und Prokuratoren, deren Berufsausübung durch Ges. vom 8. Juni 1874 und Ausführ.-Regl. vom 26. Juli 1874 geregelt wird, ferner die Sachverständigen, Dolmetscher, Uebersetzer und Zeugen. Für die Gerichtstarife der den Kanzlern der Friedensrichter und den Gemeindebediensteten zu zahlenden Gebühren, der Honorare der Sachverständigen und der Entschädigungen für Zeugen und Parteien vor den Friedensrichtern gilt noch Tit. I des ersten Theils des Civilgerichtstarifs (Gesetzgeb.-Dekret vom 23. Dez. 1865); ebenso Tit. VII des gleichen Theils rücksichtlich der den Huissiers, Kustoden und Guardianen für Pfändungs- und ähnliche Akte zustehenden Gebühren, der zweite Theil betr. die Honorare der Advokaten und Prokuratoren, der dritte Theil betr. die Honorare der Sachverständigen, Schiedsrichter, Dolmetscher, Uebersetzer, die Entschädigungen für Zeugen und Parteien, die Reisen des gerichtlichen Personals und die Vakationstaxen, nicht minder der vierte Theil über die Rechnungsführung betr. Bezug solcher Gebühren. Von dem Tarif in Strafsachen (Kgl. Gesetzgebungsdekret gleichen Datums) sind mit Ausnahme der Kanzleigebühren (Kap. IV des Titels I) die ferneren Bestimmungen über zu ersetzende und nicht zu ersetzende gerichtliche Auslagen, über nicht zu den Gerichtskosten gehörige, Ersatz der Beitreibungskosten bei Geldstrafen und Bußen, über Zahlung und Erstattung gerichtlicher Kosten und über Geldstrafen in Geltung verblieben. Für Konsulate besteht ein Anhangstarif zum Konsulargesetz vom 28. Jan. 1866 für gerichtliche wie notarielle[2]) Akte. Nach dem Ges. vom 29. Juni 1882, welches die anderen Theile der Civil- und Strafgerichtstarife vom 23. Dez. 1865 abschaffte, sind die gerichtlichen Akte einer einheitlichen Taxe, welche mittels Verwendung von Stempelpapier gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes gezahlt

1) Angesichts der übergroßen Zahl der bestehenden Amtsgerichte, nämlich 1819, wurde die Regierung jüngst durch Ges. vom 30. März 1890 zur Aufhebung solcher bis zu einem Drittel und entsprechender Veränderung der Gerichtssprengel, doch ohne Berührung der Verwaltungs- und Wahlsprengel, ermächtigt, welche Reform wie die weiteren über Zulassung und Beförderung der Magistratur (Ges. vom 8. Juni 1890) bis zum 1. Jan. 1892 erfolgen soll. In dem Reorganisationsdekret hierüber kann, wo dies wegen besonderer örtlicher Verhältnisse erforderlich scheint, bestimmt werden, daß der Amtsrichter sich periodisch an voraus festgesetzten Tagen zu Abhaltung einer Gerichtssitzung in eine andere Gemeinde, als die des Hauptortes, begiebt, wofür der Amtssprengel in zwei Abtheilungen getheilt wird. Die Regierung kann mittels Kgl. Dekrets die Liste der den Amtsgerichten zuzuweisenden Beamten aufstellen und die bei Gerichten erster und zweiter Instanz abändern; dieselben sind sodann binnen drei Jahren der Revision zu unterziehen und betr. Falls durch Kgl. Dekret abzuändern. Nach Reduktion dieser Listen wird die Regierung nach und nach mit den ersparten Geldern die Besoldungen der geringer besoldeten Richter aufbessern.

2) Der Tarif für Honorare, wie Kostenersatz bei Notaren ist im Anhang des Ges.-Textes vom 25. Mai 1879 enthalten. Vgl. Art. 70—73 des Ausführ.-Regl. vom 23. Nov. 1879.

wird, unterworfen. Demzufolge hat dasselbe auch die die gerichtlichen Akte betreffenden Bestimmungen der Nr. 3, 9, 19—22 und 24 des Art. 19 und der Nr. 22 des Art. 20 des Ges.-Textes vom 13. Sept. 1874 über Stempeltaxen, in Art. 72 des Ges.-Textes von gleichem Datum über Registertaxen, in Art. 105, 132, 133, 134 in den letzten vier Absätzen des Anhangstarifes dazu und in Art. 2 des Ges. vom 11. Jan. 1880 (Ersetzung der Stempelmarken für Registrirung durch fixe Taxe bei gewissen gerichtlichen Akten) beseitigt.

V. In jeder Gemeinde giebt es, als Ehrenamt und ohne Karriere, einen oder mehrere Friedensrichter, wenn dies die Bedeutung des Ortes erfordert. In jedem Amte amtirt ein Amtsrichter, welchem ein oder mehrere Vizeamtsrichter zur Seite gestellt werden können, welche allgemein ein Ehrenamt ohne Karriere bekleiden, gewählt aus den Advokaten, doch kraft der Art. 1 und 17 des Ges. vom 8. Juni 1890 nächstens fortfallend. In Städten mit mehreren Amtsgerichten und einer Bevölkerung von über 40 000 Einwohnern können und sind auch allgemein städtische Amtsgerichte für Strafsachen eingesetzt. An jedem vom Gesetz als Hauptort des Kreises bezeichneten Orte der Gemeinden besteht ein Civil- und Strafgericht[1]), im Ganzen 162, bestehend aus einem Präsidenten, einem oder mehreren Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Richtern. Es votirt stets mit drei Votanten auch in den Abtheilungen, welche der Arbeiten wegen gebildet wären, und in der Rathskammer, welche sog. Untersuchungsgerichtsbarkeit hat. Ebenso besteht an jedem durch das Gesetz als Hauptort des Bezirkes bezeichneten Orte ein Appellhof (im Ganzen 20 mit einigen von ihnen abgetrennten Abtheilungen in verschiedenen Städten), bestehend aus einem ersten Präsidenten und Kammerpräsidenten, der erforderlichen Anzahl von Richtern, welcher in jeder derselben ohne Ausnahme mit fünf Votanten in Civilsachen und vier für Berufung in Strafsachen, mit drei in der Anklagekammer behufs Versetzung in Anklagezustand in den zur Kompetenz der 79 bestehenden Assisenhöfe gehörenden Sachen und drei im Assisenhofe selbst urtheilt, welcher letzterer aus einem Rathe des Appellhofes als Vorsitzendem und zwei Richtern des Strafgerichts besteht. Endlich bestehen fünf Kassationshöfe, jeder mit einem ersten Präsidenten, der in Rom auch mit Präsidenten der Kammern, in die er allein, nach früherem schüchternen Versuche im Ges. vom 12. Dez. 1875[2]), nunmehr getheilt ist, während die übrigen nur noch für Civilsachen zuständig geblieben sind und ihren Sitz in Turin, Florenz, Neapel und Palermo haben. Alle haben die nöthige Anzahl von Räthen und wird stets in jeder Kammer von sieben Votanten abgestimmt, in ungleicher Zahl von mindestens fünfzehn, falls die Kammern vereinigt sind, nach Ges. vom 25. Jan. 1888 über den Kassationshof Rom als einzigen für Streitsachen. Letzterer allein ist zuständig für die folgenden Angelegenheiten: 1. Streitigkeiten über Gerichtsbarkeit zwischen bisher verschiedenen Kassationshöfen unterstehenden gerichtlichen Behörden, zwischen gewöhnlichen und Spezialgerichten[3]); 2. Civilklage gegen Kollegien und Beamte des richter-

---

1) Art. 27, 34, 41, 64, 73 der Gerichtsordnung. Ges. vom 25. Jan. 1888 über Abschaffung der Handelsgerichte, Gesetzgeb.-Dekret vom 1. Dez. 1889 zum Vollzug des Strafgesetzbuchs.

2) Das Ges. vom 31. März 1877 war das erste, das die ursprüngliche Bezeichnung zeitweiliger Abtheilungen (Kammern) des Kassationshofes in Rom unüblich machte. In der Folge übertrugen andere Gesetze, darunter verschiedene Bilanzgesetze, demselben den Titel des Kassationshofes Rom. So Art. 106 der Eisenbahnkonventionenkapitulation und Art. 17 des auf diese bez. Ges., das Ges. vom 12. Dez. 1878 über die Funktionen der Staatsanwaltschaft am Kassationshof und andere. Mit dem zeitweiligen Charakter wären die durch Ges. vom 31. März 1877 und das konstitutive Ges. vom 12. Dez. 1875, vermöge dessen derselbe über allen anderen Behörden als höchster Regulator der öffentlichen Staatsgewalten steht, demselben übertragenen höchsten Funktionen unvereinbar gewesen.

3) Art. 108—115 Cod. proc. civ., 731—745 Cod. proc. pen. Der Art. 743 sieht auch den

lichen Standes in den dem Kassationshof durch den Cod. proc. civ. (Art. 783—792) zugewiesenen Sachen (Note 2 auf S. 69) und Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile der Appellhöfe in diesen; 3. die Verweisung von Sachen von einem Gerichtshof an den andern aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder begründeten Verdachtes nach Cod. proc. pen. (Art. 766—777); 4. Disziplinarverfahren des Kassationshofes nach dem Gerichtsordnungsgesetze (Art. 226); 5. Rekurse gegen Urtheile, welche gefällt zwischen Privaten und der Staatsverwaltung wegen Verletzung oder falscher Anwendung, sei es der Gesetze über direkte oder indirekte Staatssteuern oder -Abgaben, sei es der Gesetze über Unterdrückung der religiösen Korporationen oder anderen kirchlichen Körperschaften und Liquidation wie Konversion des Kirchenvermögens angegriffen werden; 6. Uebertretungen der die Materien der vorstehenden Nummer betreffenden Gesetze; 7. Rekurse in Sachen politischer oder administrativer Wahlen[1]); ferner, wie schon gesagt, Attributionskonflikte gemäß Ges. vom 31. März 1877, wie alle früheren Attributionen der anderen Kassationshöfe[2]) in Strafsachen.

VI. Uebergehend zur Zuständigkeit der gerichtlichen Behörden, sei zuerst die in streitigen Civilsachen erwähnt, unter Beiseitelassung im Großen und Ganzen der freiwilligen, insbesondere diejenige, welche sich Instituten des Privatrechts und den dafür bestehenden Prozeßformen[3]) eng anschließt.

In Handelssachen ist für das formelle Verfahren die Ernennung von „arbitri conciliatori“ (Schiedsrichtern) zu Prüfung von Rechnungen, Schriftstücken und Registern unter Verpflichtung der Anhörung der Parteien und, wenn möglich, ihrer Aussöhnung, sonst aber Erstattung ihres Gutachtens (Cod. proc. civ. Art. 402) vorgeschrieben. In den vor Amtsgericht gehörenden Sachen haben die Amtsrichter auf Grund der Akten unter Anhörung der Parteien mit ihren Gründen und weiteren Ausführungen für Aussöhnung

---

Konflikt zwischen Gerichtshöfen beider Instanzen, Untersuchungsrichtern oder Amtsrichtern einerseits, und anderen eine Spezialgerichtsbarkeit ausübenden Behörden andererseits vor und überträgt die Entscheidung dem Kassationshof. Der Art. 336 Cod. pen. per l'esercito handelt vom Konflikte zweier oder mehrerer Militärgerichte für das Landheer oder zwischen solchen und einem Marinegerichte, indem er die Entscheidung dem höchsten Kriegs- und Marinegerichte überträgt; er handelt ferner vom Konflikte zwischen einem Militärgericht und einem ordentlichen Gericht oder Richter, welcher vom Kassationshof zu entscheiden ist. Identisch Art. 392 Cod. pen. milit. marittimo. Der Vorrang und das Vorwiegen der ordentlichen Gerichte gilt auch für Fälle der Theilnahme und des Zusammenhanges. Nach Erlaß des neuen Strafgesetzbuches wurde eine Kommission beauftragt, diese Verhältnisse in Uebereinstimmung mit demselben zu regeln. Es war dies nöthig, weil die Grundsätze über Zurechnung und Strafbarkeit, auch die Begriffe der Verbrechen großentheils mit denen des gemeinen Rechtes übereinstimmen, während dies überall der Fall sein sollte, wie beim Strafverfahren. Wenn diese Militärstrafgesetzbücher auch Normen über strafrechtliche Verantwortlichkeit geben u. s. w., so ist dies ein solches Versehen, daß Viele eine noch gründlichere und logischere Revision derselben fordern. Zufolge dieser Superfötation im Ges. vom 31. Juli 1871 über die Ehen von Militärs ist man dazu gelangt, daß z. B. Kass. Rom 4. Juni 1880 in vereinigten Kammern es als Sache des höchsten Kriegs- und Marinegerichts erklärte, über die Mitgift, welche Militärpersonen behufs Eheschließung nachweisen müssen, und alle damit zusammenhängenden Fragen zu entscheiden! Foro italiano 1880 p. 857. Vgl. die Kritik von Grippo „Il potere giudiziario in rapporto alla costituz. dello Stato“, Napoli 1881 p. 396 ff. Gemäß dem neuen Strafgesetzbuch wurde auch die Todesstrafe des Cod. per la marina merc. im Gesetzgeb.-Dekret vom 1. Dez. 1889 zu Vollzug des St.-G.-B. Art. 22 durch Zuchthaus ersetzt.

1) Ges. vom 12. Dez. 1875 und Kgl. Ausführ.-Dekret hinzu vom 23. Dez. 1875.

2) Ges. vom 6. Dez. 1888 und Kgl. Ausführ.-Dekret vom 28. April, 29. August und 29. Sept. 1889.

3) Kraft des Ges. vom 2. Juli 1890 über den Personenstand der Kgl. Familie sind besondere Bestimmungen über Zusammensetzung des Familienrathes für Person und Vermögen der Prinzen und Prinzessinnen dieser Familie, über Erziehung der etwa Minderjährigen, Homologation oder vorgängige Genehmigung der dieselben betreffenden Akte getroffen, welche sonst den gerichtlichen Behörden zustehen würden, hier aber dem Könige übertragen werden, der auch in jedem Falle freiwilliger Gerichtsbarkeit Vorsorge trifft.

Sorge zu tragen; kommt diese zu Stande, so wird im Protokoll Vermerk genommen (Art. 417). Bei Uebertretungen, welche lediglich mit Geldstrafe nicht über 300 Lire bedroht sind, wird weiterer Fortgang der Strafklage ausgeschlossen, wenn der Angeschuldigte vor Eröffnung der Verhandlung eine dem Maximum der gedrohten Strafe entsprechende Summe nebst den Kosten des Verfahrens zahlt (Art. 101 des Cod. pen.).

In Civil- und Strafsachen ist für ordentliche wie Spezialgerichtsbarkeit die Gesetzgebung für alle Theile des Reichs einheitlich; die Texte derselben sind schon erwähnt oder werden an passendem Ort erwähnt werden. Hiebei sei bemerkt, daß neben den Codici civile, di procedura civile, di commercio, penale und di procedura penale ein Generalgerichtsreglement vom 6. Dez. 1865 [1]) zum Vollzug dieser und der Gerichtsordnung besteht, vorbehalten die Kgl. Uebergangs- und Vollzugsdekrete des Codice civile und Codice di procedura civile vom 25. Juni 1865 und Codice di proc. penale vom 26. Juni 1865 [2]), sämmtlich erlassen am 30. Nov. 1865, ferner Kgl. Dekret vom 14. Dez. 1882 mit Uebergangs- und Vollzugsbestimmungen zum Cod. di commercio vom 31. Okt. 1882 nebst Ausführungsreglement vom 27. Dez. 1882, ferner das Gesetzgeb.-Dekret vom 1. Dez. 1889 mit Uebergangs- und Vollzugsbestimmungen zum Codice penale im Text vom 30. Juni 1889, enthaltend die Ueberleitungsbestimmungen rücksichtlich der Gesetze, Dekrete, Reglemente, internationalen Verträge und Konventionen über die Bedeutung von Ausdrücken in Sachen von Verbrechen, Strafen, Gerichten u. s. w., ebenso erforderliche Abänderung vieler Artikel des Cod. di procedura penale (angegeben in Art. 28 des Dekrets). Hiezu nehme man Gesetzgeb.-Dekret vom 6. Dez. 1865 über unentgeltliche Beistandschaft für Arme (erweitert durch Anl. D zum Ges. vom 19. Juli 1880), über Strafregister (mit Ausführungsreglement vom gleichen Datum), ferner vom 15. Nov. 1865 über Personenstandsordnung, Ges.-Text vom 30. Juni 1889 über Sicherheitspolizei mit Ausführungsreglement vom 8. Nov. 1889 und Kgl. Dekret vom 19. Okt. 1870 neben den anderen Gesetzen vom 13. Mai 1871, 29. März 1890 und betr. Ausführungsreglement vom 20. April 1890 u. s. w.

VII. Die streitige Civilgerichtsbarkeit in erster oder einziger Instanz wird von folgenden Behörden verwaltet:

Friedensrichter sind, abgesehen von den Attributionen der Sühneversuche, zuständig für persönliche Klagen betr. Mobilien bis zu 30 Lire, für solche betr. Miethe oder Pacht von Immobilien bis zu gleicher Höhe. Absolut entzogen sind ihnen Streitigkeiten über direkte oder indirekte Steuern. Berufung geht gegen ihre Urtheile nur, soweit die Einrede der Unzuständigkeit von ihnen nicht dem Amtsrichter unterbreitet wurde oder sie selbst nicht die Sache wegen Inkompetenz rücksichtlich Materie oder Werth abgelehnt haben.

Amtsrichter sind, abgesehen von Berufung gegen Urtheile der Friedensrichter, zuständig für Civil- und handelsrechtliche Klagen bis zu 1500 Lire, sodann, welches immer der Werth sei, für Besitzklagen, Beschädigung städtischer oder ländlicher Grundstücke u. s. w., für befürchteten Schaden und operis novi nuntiatio, für Einhaltung des

---

1) Abgeändert durch Kgl. Dekret vom 2. Jan. 1881 in Art. 14, vom 3. Okt. 1873 in den Art. 63, 64, 66—68, und 11. Jan. 1884 in den Art. 100 und 104, vom 8. Juni 1868 in den Art. 210—212 und 226, vom 6. Jan. 1866 in Art. 334.

2) Einzelne Artikel des Cod. proc. civ. wurden abgeändert durch Ges. vom 30. Juni 1876, der Art. 134 im Kgl. Dekret vom 6. Dez. 1865 berichtigt. Das Kgl. Dekret vom 28. Jan. 1866 besserte die Art. 353 und 678 Cod. proc. pen. Das vom 28. Juni 1866 ersetzte die Art. 834 u. 835 durch andere. Das Ges. vom 30. Juni 1876 änderte die Art. 182, 183, 185, 197, 199, 205 bis 210, 213, 214, 253 u. 521, ein anderes gl. Datums änderte einzelne Artikel des gleichen Gesetzbuches, der Militärgesetzbücher u. s. w. über Eidesleistung.

gesetzlichen Abstandes und Austreibung wegen Endes der Miethe. Absolut entzogen sind ihnen Streitigkeiten über direkte oder indirekte Steuern und solche unbestimmbaren Werthes, wohin Streitigkeiten über Personenstand, Vormundschaft oder Ehrenrechte gehören. Gegen alle ihre Urtheile, mag der Streitwerth sein, welcher er wolle, ist Berufung zugelassen.

Es erkennt über diese Berufung das Civilgericht, welches sonst für die den Einzelrichtern entzogenen Sachen zuständig ist, soweit nicht andere Gerichtsbarkeit vorbehalten ist, mögen sie auch handelsrechtliche Fragen berühren und gleichfalls nicht niederen Richtern zustehen. Alle ihre Urtheile sind der Berufung unterliegend.

Ueber Berufung erkennt der Appellhof, der auch für Legitimation unehelicher Kinder durch Kgl. Dekret, Streitigkeiten über Zahlung gerichtlicher Gebühren, Honorare der Prokuratoren oder Sachverständigen in den von ihm entschiedenen Sachen u. s. w., Kompetenzreglement und Kompetenzkonflikte zwischen unterstehenden Gerichten, Prüfung behufs Vollzugs ausländischer Urtheile, Sachen betr. die politische oder administrative Wahlfähigkeit, Fähigkeit zum Geschworenen u. s. w. zuständig ist. Seine Urtheile sind dem Kassationsrekurs unterworfen.

Ueber solche Rekurse urtheilt der Kassationshof, vor welchen sonst die oben V erwähnten Materien gehören. Er ist letzter Richter.

VIII. Die Urtheile der Amtsrichter, der Civilgerichte und Appellhöfe werden in höherer Instanz mittels Wiederaufnahme- oder Kassationsgesuchen angegriffen. Für die von Schiedsrichtern mit appellabler Sentenz entschiedenen Sachen sind in zweiter Instanz die Civilgerichte und Appellhöfe zuständig. Das Urtheil über Wiederaufnahme steht der gerichtlichen Behörde zu, welche den inappellablen Spruch erlassen oder im Appellverfahren[1]) entschieden hat. Gegen Urtheile in Sachen der Wiederaufnahme in erster Instanz erlassener Erkenntnisse geht Berufung, gegen solche in zweiter Instanz Kassationsrekurs. Nochmaliges Wiederaufnahmegesuch der in dieser Instanz erlassenen Urtheile ist ausgeschlossen. Rekurs an den höchsten Gerichtshof ist zulässig wegen Mangels der bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formen, Verletzung oder falscher Anwendung der Gesetze, über das Gesuch (ultra oder extra petita) hinausgehender oder unterlassener Entscheidung, Widerspruchs in den Bestimmungen des Urtheils, Verletzung eines Urtheils trotz erhobenen Einwandes der res judicata. Die Entscheidung, nicht zulässig über Zulässigkeit des Rekurses, betrifft die Sache und erklärt einzig das Recht und weist bei Aufhebung an das Gericht erster oder zweiter Instanz zur Entscheidung in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung zurück. Wird das zweite Urtheil dann mit den gleichen Gründen, aus denen das erste kassirt wurde, angegriffen, so entscheidet der Kassationshof in vereinigten Kammern und ist der Richter, an den zurückgewiesen wird, verpflichtet, der Rechtsanschauung des Kassationshofes zu folgen.

IX. In Strafsachen werden direkt zur Aburtheilung des Amtsrichters, welcher auch Beamter der gerichtlichen Polizei ist, auf Anzeige, Klage oder Ladung des Verletzten oder Ladung der Staatsanwaltschaft durch Verfügung des Amtsrichters selbst gebracht die Prozesse betr. Delikte, bei denen das Gesetz die Strafe der Reklusion oder Detention von im Maximum nicht über drei Monaten oder Eingrenzung bis zu einem Jahre, oder aber Geldstrafe bis 1000 Lire droht, ebenso Uebertretungen nach dem Cod. pen. oder besonderen Gesetzen mit nicht höheren Strafen, als hiefür im Str.-G.-B. angedroht sind (Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren, Geldstrafen bis zu 2000 Lire). Ausgenommen sind die Delikte, für welche die Assisenhöfe zuständig sind, alle Preßverbrechen

1) In Note 1 zu VI des § 28 (S. 218) sind die Fälle der Zulässigkeit der Wiederaufnahme angegeben.

und Reate, für welche das Gesetz eine andere Zuständigkeit bestimmt hat [1]). Auf Verlangen der Staatsanwaltschaft, Antrag der Ladung seitens der verletzten Partei oder Verlangen der Staatsanwaltschaft auf Gesuch derselben und Verfügung des Gerichtspräsidenten urtheilt das Strafgericht über die Sachen, welche weder vor Amtsgericht noch vor den Assisenhof gehören. Für die gleichen Reate und die vor die Assisenhöfe gehörenden Delikte erfolgt, wo keine solche Ladung vorliegt, das formelle Untersuchungsverfahren. Der Amtsrichter leitet dasselbe innerhalb 14 Tagen ein, der Untersuchungsrichter (ein jedes Jahr delegirter Strafrichter) führt sie kraft eigener Gerichtsbarkeit, der Amtsrichter kraft delegirter durch. Vorläufig wird dasselbe bei Assisensachen, je nachdem, vom Untersuchungsrichter oder von der Rathskammer des Strafgerichts geschlossen, definitiv von der Anklagekammer des Appellhofes bei diesen Sachen und vom Untersuchungsrichter oder von der Rathskammer bei den übrigen.

X. Der Amtsrichter als Strafrichter erster Instanz urtheilt über Uebertretungen und die vorgenannten Delikte. Gegen sein Urtheil steht Berufung an das Strafgericht dem Angeschuldigten zu, wo es sich um Delikte oder aber Uebertretungen handelt, bei denen Haft oder Buße über 150 Lire oder Enthebung von Ausübung eines Berufes oder Gewerbes über einen Monat gedroht ist; für die Staatsanwaltschaft bei Delikten oder aber bei Uebertretungen, falls sie die Anwendung einer dieser Strafen verlangt hat und der Angeschuldigte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wurde; für die Civilpartei und den Angeschuldigten rücksichtlich Schadensersatzes, wenn ein 30 Lire übersteigender gefordert ist.

Das Strafgericht als Richter erster Instanz urtheilt über die schon erwähnten Reate, wobei zu bemerken ist, daß behufs Bestimmung der Zuständigkeit weder Straferhöhung wegen Zusammentreffens von Reaten und Strafen und Rückfalls, noch auch (vorbehaltlich Rückweisungsrechts an den Amtsrichter für gewisse Fälle der Strafmilderung, besonders wegen Jugend) Umstände, wegen derer ohne Aenderung des Titels des Reats die gesetzliche Strafe herabgesetzt werden kann [2]), in Betracht kommen. Gegen sein Urtheil haben das Recht der Berufung an den Appellhof der Verurtheilte, außer bei Geldstrafe nicht über 600 Lire, sowie die Staatsanwaltschaft in denselben Grenzen und die Civilpartei, wie der Angeschuldigte, bei Schadensersatzforderungen über 1500 Lire.

Als einzige Instanz urtheilen die Assisenhöfe unter Mitwirkung von Geschworenen über Delikte gegen die Sicherheit des Staates, Anstiftung und Anreizung, auch durch die Presse, zu ihrer Begehung, außer es wäre der Senat als Staatsgerichtshof nach Art. 36 der Verf.-Urk. bestellt; über Wahldelikte nach den Art. 89—96 des polit. Wahlgesetzes [3]), den entsprechenden Art. 92—99 des Gemeinde- und Provinzialgesetzes und Art. 139 C. pen. (Verbrechen gegen die politischen Freiheitsrechte) und Anstiftung zur Begehung derselben; über Delikte der öffentlichen Aufreizung zur Begehung von Reaten, Delikte gegen die Religion, öffentliche Schmähung der Person des Königs, des Senats oder der Deputirtenkammer oder anderer Verfassungseinrichtungen oder Offenbarung der die Sicherheit des Staates berührenden Geheimnisse durch die Presse nach den Art. 14—16 und 18—24 des Preßedikts vom 26. März 1848; Mißbrauch der Geistlichen in Ausübung ihrer Funktionen gemäß den Art. 182 und 183 des C. pen., andere Delikte, für welche das Gesetz Zuchthaus oder eine andere Freiheitsstrafe von im Minimum mindestens fünf bis zu zehn Jahren droht. Ueber betrügerischen Bank-

---

1) Art. 11 Cod. proc. pen. nach Gesetzgeb.-Dekret vom 1. Dez. 1889.
2) Art. 12 Cod. proc. pen., abgeändert durch das gen. Gesetzgeb.-Dekret vom 1. Dez. 1889.
3) Siehe Note 1 auf S. 130.

bruch (Art. 861 Cod. commercio) entscheidet der Assisenhof nur in den schwereren Fällen [1]). Das Amt eines Geschworenen bekleiden Bürger im Besitz der gesetzlich geforderten Kapazität und Kompatibilität, welche auf den seitens verschiedener Kommissionen oder Junten richterlicher und gewählter Personen zusammengestellten bereinigten Listen eingetragen sind. Sie wirken zum Urtheil mit, indem sie über ihnen gestellte besondere Thatfragen, d. h. über Strafwürdigkeit in Beziehung auf die einzelnen Titel oder Abschnitte der Anklage und die Schuldgrade urtheilen. Zu einem Schuldigspruch ist Mehrheit von 7 gegen 5 erfordert, wobei leere oder unleserliche Stimmzettel zu Gunsten der Angeklagten gezählt werden [2]).

Die Jury wurde zuerst in Piemont durch Ges. von 1848 über die Presse für die in diesem Gesetze aufgeführten Reate eingesetzt; dann ging sie auch auf die anderen Provinzen über, ausgenommen Toskana, erweitert auf die schwersten gemeinen Verbrechen; durch Cod. proc. pen. von 1865 wurde sie eine Gerichtseinrichtung des ganzen Königreichs. Der Grundbegriff war bisher stets das politische Wahlrecht als Kriterium des Rechtes und der Fähigkeit zu dieser Funktion. Das in den 20 Kategorien der Fähigkeitstitel im geltenden Gesetz von 1874 und der 21. Kategorie des zu Ergänzung der erforderlichen Zahl von Geschworenen festgehaltenen Census liegende veränderte Kriterium hat in der Praxis noch nicht die guten Früchte getragen, welche man erwartete. Wahrscheinlich wird die jetzt als unumgänglich ausgegebene Reform der Strafprozeßordnung, wenn sie erfolgt, auch die der Jury umfassen.

XI. In zweiter und letzter Instanz ergehen Appell- oder Kassationsurtheile. Jene vom Strafgericht gegen Urtheile der Amtsrichter wegen Reaten ihrer Kompetenz, die im Maximum mit Haft bis zu 5 Tagen und Geldstrafe bis zu 50 Lire bestraft werden, und wegen Uebertretungen, wo Haftstrafe verhängt oder Freisprechung erkannt war, wenn in letzterem Falle die Staatsanwaltschaft eine solche Strafe beantragt hat, sowie gegen Urtheile derselben, wenn die von der Civilpartei geforderte Entschädigung 30 Lire übersteigt — vor den Appellhöfen gegen alle Urtheile der Strafgerichte, soweit es sich nicht um Reate handelt, welche mit einer 600 Lire nicht übersteigenden Strafe bedroht sind, sowie gegen Urtheile in Sachen, bei denen die geforderte Entschädigung 1500 Lire übersteigt.

Kassationsurtheile sind Urtheile der Kassationshöfe über inappellable Urtheile der Amtsrichter, inappellable Urtheile der Strafgerichte und solche über Berufungsurtheile gegen Entscheidungen der Amtsrichter, alle Urtheile der Assisenhöfe und alle Urtheile der Appellhöfe. In diesen vier Fällen ist Rekurs wegen Verletzung oder irriger Anwendung oder Auslegung des Gesetzes, Inkompetenz oder Gewaltüberschreitung, Verletzung oder Nichtbeachtung von Formen, Unterlassung oder Weigerung der Entscheidung über ein Parteibegehren zulässig. Die Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes in Strafsachen erfolgen wesentlich nach denselben Bestimmungen, wie die in Civilsachen (oben VIII).

XII. „Die Staatsanwaltschaft ist die Vertreterin der Exekutivgewalt vor der richterlichen Behörde und untersteht der Leitung des Justizministers" (Art. 129 der Gerichtsordnung). Sie wacht über Beobachtung der Gesetze, über rasche und regelmäßige Verwaltung der Justiz, Schutz der Rechte des Staates, der juristischen Personen und der Personen von nicht voller Rechtsfähigkeit, hiefür in dringenden Fällen schützende Ver-

---

1) Art. 9 Cod. proc. pen., abgeändert durch Kgl. Dekret vom 1. Dez. 1889.

2) Ges. vom 8. Juni 1874 über die Juryorganisation und das Verfahren vor Assisenhöfen. Vgl. auch Ges. vom 6. Mai 1877, welches das in Art. 49 jenes Gesetzes enthaltene Verbot der Veröffentlichung von Berichten und Résumés der Verhandlungen in Strafsachen durch die Presse wieder beseitigte.

fügungen, wenn nöthig, anregend; sie sorgt für Bestrafung der Reate, Vollzug der Urtheile in Straf- und auch in Civilsachen, „wenn diese die öffentliche Ordnung berühren“ [1]). In Strafsachen erhebt sie Anklage, wohnt allen Strafsitzungen der Gerichte erster und zweiter Instanz bei, auch den Berathungen der Kassationshöfe für Entscheidung dieser selben Civilsachen und betheiligt sich bei allen Berathungen, welche die innere Ordnung und Dienst betreffen, nicht minder erhebt sie Disziplinarklage gegen Richter (Art. 231 u. 239). Sie kann das Wort verlangen und Anträge stellen bei allen in den öffentlichen Sitzungen behandelten Angelegenheiten, wenn sie dies im Interesse der Rechtspflege nützlich erachtet und Mittheilung der Akten in allen Sachen verlangen, in denen sie dies zu Beobachtung des Gesetzes für nothwendig hält, indem speziell der Generalprokurator des Kassationshofes die Befugniß oder die Pflicht hat, auch in Civilsachen (Art. 519 Cod. proc. civ.) im Interesse des Gesetzes die Vernichtung von Urtheilen in den durch die Prozeßgesetze bestimmten Fällen und Formen zu verlangen (Art. 148) [2]).

Der Justizminister ist der höchste Chef der Staatsanwaltschaft und kann gegen die Beamten derselben Verwarnung oder Verweis aussprechen, sie zeitweilig von den Funktionen entheben (Art. 243, 244). Daher könnte er, scheinbar wenigstens, mit diesen Mitteln auf die an sich schon schwierige und vielseitige Thätigkeit der Staatsanwaltschaft bei der Justizverwaltung ohne andere Schranke und Verantwortlichkeit, als die der parlamentarischen Kontrolle, einwirken. Glücklicherweise ereignet sich dies in der Praxis nicht, Dank der Tüchtigkeit der Männer und der Traditionen der verschiedenen Theile Italiens, wo die Staatsanwaltschaft nach rein französischem Systeme nie Wurzel faßte, wo ihre gewaltigen Funktionen als Anklägerin behufs Bestrafung von Reaten viel eher richterlichen als politischen oder administrativen Charakter an sich trugen. Es beweist dies der Umstand, daß damals solche Funktionen richterlichen Personen belegirt wurden, indem man nie gegen sie ein solches Mißtrauen hatte, um daran zu denken, über sie den Minister mit seinen Räthen und Befehlen oder den Appellhof mit Verpflichtung zu Erhebung einer Strafklage wegen eines bestimmten Verhaltens zu setzen. Art. 129 ist ein Mißgriff; mehrfach hat die Regierung dies anerkannt, wie sie auch die Nothwendigkeit der Abschaffung des Verwaltungsschutzes der Art. 8 u. 139 (alt 110) des geltenden Gemeinde- und Provinzialgesetzes anerkannte. Beide Reste einer mit der richtigen Gewaltentrennung unvereinbaren Organisation sind also dazu bestimmt, nächstens wegzufallen, um so mehr, seit andere Reformen in gleichem Sinne mit Organisation der Verwaltungsjustiz begonnen sind. Somit ist faktisch die Staatsanwaltschaft gegenüber exekutiver und richterlicher Gewalt unabhängig trotz gegentheiligen Anscheines einschließlich des für sie bestehenden Verbotes der Zurückziehung einer einmal erhobenen Anklage. Ebenso ist sie gegenüber Privaten unabhängig, weil selbst die Klage der verletzten Partei sie nicht zum Eingreifen verpflichtet. Nur vor den Strafgerichten und wofern es sich nicht um Antragsdelikte handelt, kann der Verletzte als Civilpartei auftretend den Angeschuldigten mittels direkter, vom Präsidenten angeordneter Ladung (Art. 331 u. 371 Cod. proc. pen.) vor jenes Gericht ziehen.

---

1) Art. 139 des Ges. vom 28. Nov. 1875 beseitigte für die Staatsanwaltschaft bei den Appellhöfen und Gerichten erster Instanz die Verpflichtung zur Stellung von Anträgen in Civilsachen, außer bei Ehesachen, wo sie als Klägerin auftritt, sowie die Verpflichtung, den Civilsitzungen beizuwohnen, außer wo es sich um Sachen handelt, bei denen sie Anträge stellen muß, und ohne Berührung der in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit ihr zustehenden Attributionen und der ihr in Spezialgesetzen übertragenen Funktionen bei Angelegenheiten nicht civiler Natur.

2) Gerichtsordnung, letzter Absatz des Art. 140, Cod. proc. civ. letzter Absatz des Art. 346, aufrechterhalten in Art. 1 des Ges. vom 28. Nov. 1875 über die Attributionen der Staatsanwaltschaft u. s. w.

Die Funktionen der Staatsanwaltschaft bei den Kassations- und Appellhöfen werden von Generalprokuratoren versehen, welche dieselben auch durch Generaladvokaten, -Substituten oder Adjunkten ausführen lassen. Bei den Civil- und Strafgerichten versehen solche die Kgl. Prokuratoren auch durch ihre Substituten oder Adjunkten; bei den Assisenhöfen der Generalprokurator oder sein Substitut oder Adjunkt; doch kann derselbe auch die Staatsanwaltschaft des Gerichts, in dessen Sprengel die Assisen abgehalten werden, delegiren. Bei den Amtsgerichten wird das staatsanwaltschaftliche Amt, abgesehen von besonderen gesetzlichen Bestimmungen für Spezialfälle, von richterlichen Hilfsbeamten, den Auditoren [1]), Hilfsrichtern, Delegirten der Polizei, je nach Bestimmung der betr. Chefs, ausgeübt, aushilfsweise vom Gemeindepräsidenten (sindaco), der sich den Vizepräsidenten oder einen Gemeinderath oder den Gemeindesekretär- oder Vizesekretär substituiren kann; erscheint der Beauftragte in der Sitzung trotz gehöriger Mittheilung nicht, so bestellt vorläufig der Amtsrichter einen Advokaten, Notar oder Legalprokurator, der im Amtskreise residirt [2]).

Der Generalprokurator des Appellhofes übt im Bezirk desselben die Leitung und höhere Aufsicht über die staatsanwaltschaftlichen Beamten, über die gerichtliche Polizei und über die Bediensteten derselben aus [3]). In jedem Kreis wird auch die Leitung vom Kgl. Prokurator ausgeübt. Die Staatsanwaltschaft führt die Aufsicht über die Polizei der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten gemäß den Gesetzen [4]). Der Kgl. Prokurator des Gerichts, in dessen Bezirk eine Strafanstalt besteht, ist Mitglied des Aufsichtsrathes, der in Art. 18 des Gesetzgeb.-Dekrets vom 1. Dez. 1889 zu Vollzug des Strafgesetzbuchs eingesetzt ist.

XIII. Hier davon absehend, zu prüfen, ob die Spezialgerichtsbarkeiten administrativen Charakters völlig oder theilweise das Prinzip der Trennung der Verwaltung von der Justiz [5]) verletzen, sind Spezialgerichtsbarkeiten für eigentliche Justizsachen die des Senats als Staatsgerichtshofes, worüber schon ausführlich bei Behandlung der Anklage und des Verfahrens gegen die verantwortlichen Minister (§ 27 XVIII) gesprochen wurde, die Konsular-, Militär- und Marinegerichtsbarkeit. Von anderen minderen braucht nicht geredet zu werden, wie z. B. den Spezialgerichten von Schiedsrichtern gemäß Art. 106 der Anl. B zum Ges. vom 27. April 1885 betr. Konzessionen des Betriebs von Eisenbahnen, wonach Streitigkeiten zwischen dem Staat und dem Konzessionsinhaber rücksichtlich Auslegung und Vollziehung des Vertrages und der betr. Kapitulation und Anlagen der Beurtheilung eines Schiedsgerichts von fünf Schiedsrichtern überwiesen sind, gegen dessen Schiedsspruch die Rechtsmittel der Wiederaufnahme und Nichtigkeitsbeschwerde vor den ordentlichen Gerichten und in gewöhnlichem Verfahren zulässig sind. Die Konsulargerichtsbarkeit betrifft die Staatsangehörigen [6]) und wird von den Konsuln und den Konsulargerichten im Auslande und in den nach Verträgen oder Gewohnheitsrecht zulässigen Fällen [7]) ausgeübt. Sie ist eine freiwillige oder streitige für Civil- wie Strafsachen [8]).

1) Nach angef. Ges. vom 8. Juni 1890 nur nach einer Probezeit von sechs Monaten.
2) Art. 130, 131, 81 u. 132 der Gerichtsordnung.
3) Cod. proc. pen. Art. 39, 40, 57—63, 67—80.
4) Vgl. Note 11 zu VI des § 27; Art. 811, 816, 819 u. 820 Cod. proc. pen.
5) In Note 4 zu I B des § 28 sind die Spezialgesetze über Gerichtsbarkeit besonderer Körperschaften oder Kollegien, sämmtlich mehr oder minder administrativen Charakters, angegeben. Natürlich treten dazu die vielfachen Disziplinargerichtsbarkeiten in den verschiedenen Verwaltungszweigen, einschließlich der ordentlichen gerichtlichen.
6) Die Rückkehr des Staatsangehörigen läßt die ordentliche Kompetenz wieder aufleben. Kass. Rom 30. Jan. 1880.
7) Gesetzgeb.-Dekret vom 28. Jan. 1866 („Konsulargesetz“) Art. 20, 65 u. 66; Cod. proc. civ. Art. 81.
8) Vgl. Note 2 auf S. 45.

Die Konsuln haben sodann auch eine Schiedsgerichtsbarkeit (Art. 59 des Konsulargesetzes) für Streitigkeiten unter Staatsangehörigen, sofern diese auf jede Berufung verzichtet haben, indem sie dieselben als einfache freundschaftliche Vermittler ohne gerichtliche Formalitäten anrufen, auch die Gesetze des betr. Ortes dem nicht widersprechen. Art. 49 giebt ferner den Konsulargerichten Gerichtsbarkeit rücksichtlich Entscheidung des Einspruchs gegen Eheabschließung und bei Berichtigungsanträgen betreffs konsularischer Civilstandsakte. Die Militärgerichtsbarkeit besteht nur für Strafsachen. Auch bei der Marinegerichtsbarkeit ist die Schadensersatzklage ausschließlich der Beurtheilung der Civilgerichte überwiesen. Solange nicht über die Strafklage definitiv entschieden ist, wird jene verschoben, sodaß inzwischen nur Konfiskation und Restitution sequestrirter Gegenstände verfügt wird [1]).

XIV. Abgesehen von den ihnen nach Gesetzen, Verträgen oder Gewohnheitsrecht zugewiesenen Streitsachen urtheilen die Konsuln in Civilsachen inappellabel über Streitigkeiten zwischen Personen der Besatzung inländischer Handelsschiffe bezüglich der Heuer, Verpflegung und sonstiger aus Betreibung der Schifffahrt herrührender Verpflichtungen, einschließlich der Leistungen der Kapitäne oder Schiffsführer für auf dem Lande zurückgelassene Seeleute. Gleichfalls inappellabel urtheilen sie über alle anderen Streitigkeiten bei einem Werthe bis zu 500 Lire zwischen Staatsangehörigen oder wo solche verklagt sind, sofern in letzterem Fall nicht Gewohnheitsrechte der verschiedenen Länder entgegenstehen. Uebersteigen dieselben 500 Lire, so gehören sie vor das Konsulargericht. Den Gerichten des Königsreichs bleiben jedoch stets die Personenstandssachen vorbehalten, den Konsuln und den Konsulargerichten nur die Beurtheilung solcher Fragen als Inzidentfragen, in welchem Fall sich die Wirkung des Urtheils auf die entschiedene Sache beschränkt [2]).

Die Konsulargerichte [3]) bestehen aus dem Konsul oder seinem Vertreter als Präsidenten und zwei zu Anfang des Jahres vom Konsul selbst aus den im Konsularbezirk gewählten Personen, vornehmlich Italienern [4]). Bei der streitigen Gerichtsbarkeit werden die Konsuln, wenn nöthig, für die Justizverwaltung durch einen Beamten richterlichen Standes mit dem Titel eines Konsularadjunkten und, wenn der Geschäftsgang dies erfordert, auch von besonderen Bediensteten unterstützt (Art. 16 u. 17). Kann das Gericht wegen irgend welchen Grundes nicht bestellt oder versammelt werden, so versieht der Konsul die Geschäfte unter Vermerk davon in den Akten [5]). Für die Vollziehung seiner eigenen Urtheile und derer des Gerichts sorgt der Konsul: schon die Eröffnung in Gegenwart der Parteien oder ihrer Vertreter oder an sie erfolgte Mittheilung gilt als Vollzugsbefehl und wird der Vollzug nach Gebrauch des Landes bewirkt [6]). Gegen Kontumazurtheile ist Opposition zugelassen, Berufung bei einem Streitwerth nicht über 1500 Lire ausgeschlossen; zulässige Berufung geht an den Appellhof Genua bei Urtheilen von Konsulargerichten in Afrika, doch nur in den Grenzen des Protokolls vom 23. Jan. 1875, welches der Konsulargerichtsbarkeit nur die Streitigkeiten zwischen Europäern betr. Mobilien, Immobiliarsachen dagegen und solche zwischen Europäern und Eingeborenen den gemischten internationalen Gerichten zuweist (§ 9 I 6 u. Note 2); in allen anderen Ländern, wo

---

1) Cod. pen. milit. maritt. Art. 360. 2) Konsulargesetz Art. 76—79.

3) Sie bestehen nur in Ländern, in denen rücksichtlich der Staatsangehörigen ohne Unterschied die Ausübung einer streitigen Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen (Art. 67) zugelassen ist.

4) Art. 68 u. 69 des Konsulargesetzes.

5) Art. 71 des Konsulargesetzes. Kanzler des Konsuls und des Konsulargerichts ist der Vizekonsul oder bei Fehlen desselben eine im Bedürfnißfall delegirte Person (Art. 72).

6) Art. 73 u. 101 des Konsulargesetzes.

Konsuln streitige Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen ausüben, geht die Berufung an den Appellhof Ancona [1]).

In Strafsachen ist der Konsul in Ländern, in denen Verträge oder Gewohnheitsrecht dies gestatten, Richter bei Uebertretungen (strafbaren Handlungen, welche mit Haft bis zu 5 Tagen oder Buße bis zu 50 Lire bedroht sind) und das Konsulargericht bei schwereren Reaten, welche vor Strafgericht und nicht vor die Assisen gehören würden, soweit dieselben von Italienern im Konsularbezirke oder an Bord von Handelsschiffen unter nationaler Flagge begangen sind. Vor die Assisen gehörige Reate werden vom Assisenhof Genua oder Ancona abgeurtheilt. Der Konsul amtirt als Untersuchungsrichter bei allen in seinem Bezirk oder an Bord von Handelsschiffen unter nationaler Flagge begangenen Reaten, vorbehaltlich, nach Art. 439 Cod. mar. mercant., Kompetenz des Kapitäns in Beistand des Offiziers, der ihm den Bericht erstattete, für summarische und vorläufige Untersuchung der Reate, welche mit Strafen der Kompetenz der Gerichte erster oder zweiter Instanz bedroht und während der Reise an Bord begangen sind [2]). Bei Uebertretungen ist die Aburtheilung auf den Civilweg verwiesen, wenn die Forderung der Civilpartei 500 Lire übersteigt [3]). Die Urtheile der Konsuln sind inappellabel und dem Kassationsrekurs nicht unterliegend. Die Berufung von Urtheilen der Konsulargerichte geht, je nachdem, an den Appellhof Genua oder Ancona [4]). Im Uebrigen sind die Vorschriften über Berufung wesentlich die der Urtheile der ordentlichen Gerichte. Die Konsuln übersenden binnen einem Monat dem Ministerium des Auswärtigen Abschrift jedes in Strafsachen von ihnen oder vom Gericht gefällten Urtheils behufs Uebermittelung an den Generalprokurator des betr. Appellhofes [5]).

XV. Die Strafgerichtsbarkeit in der Handelsmarine wird von der ordentlichen gerichtlichen Behörde ausgeübt, vorbehalten die den Konsuln und den Konsulargerichten, wie rücksichtlich der Uebertretungen den Hafenkapitänen und -Offizieren, den Konsulatsbeamten und Kriegsschiffskommandanten im Ausland zustehende. Die Hafenkapitäne sind ausschließlich zuständig für Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretung aller einfacher Schifffahrtsvorschriften, wie sie in den Art. 351, 358, 390, 393, 396, 397, 399, 402, 410, 415 alinea, 420—422 Cod. mar. merc. angegeben sind. Ueber die im Auslande oder während der Reise begangenen Reate urtheilt die Behörde des ersten Anlegehafens im Königreich, falls nicht Anzeige an die Konsuln oder Kriegsschiffskommandanten im Auslande erfolgt ist; sonst die Behörde des Heimathshafens. Im Uebrigen gelten die Regeln des Cod. proc. pen. [6]). In Kriegszeiten erfolgt das Verfahren über Giltigkeit von Beute und Prisen vor einer Spezialkommission, welche durch Kgl. Dekret nach näherer Vorschrift eines zu erlassenden Reglementes [7]) bestellt wird und auch über Streitigkeiten betr. Vertheilung der erbeuteten oder konfiszirten Gegenstände zu urtheilen zuständig ist [8]).

XVI. Die Militärstrafjustiz für das Heer wird in Friedenszeiten von Untersuchungskommissionen, territorialen Militärgerichten für die durch Kgl. Dekrete bezeichneten Militärdivisionen, von Militärgerichten bei den außerhalb der Sitze solcher Gerichte

---

1) Art. 103 u. 105 des Konsulargesetzes. Vgl. auch Ausführ.-Regl. vom 7. Juni 1866 zu dem Ges., Titel II Kap. IV.

2) Art. 111—115 des Konsulargesetzes. Vgl. Art. 251 ff. des Ausführ.-Regl.

3) Art. 137 des Konsulargesetzes.

4) Art. 138 u. 139 des Konsulargesetzes.

5) Art. 153 des gen. Gesetzes.

6) Art. 433—435 Cod. mar. merc. Vgl. Tit. IV des Regl. vom 20. Nov. 1879 zu Ausführung des Ges.-Textes vom 24. Okt. 1877 des Gesetzbuchs.

7) Art. 225 Cod. mar. merc. Dieses Reglement ist noch nicht erlassen.

8) Cod. mar. merc. Art. 241.

konzentrirten Truppen, von dem höchsten Kriegs- und Marinegerichtshof in der Hauptstadt[1]) verwaltet. Die für die Marine wird zu Land von Marinemilitärgerichten an jedem Hauptort eines Seedepartements und von jenem höchsten Kriegs- und Marinegerichte ausgeübt; an Bord von Kriegsräthen und von summarischen Räthen, welche für Reate ihrer Kompetenz im Bedürfnißfall bestellt werden. Bei jedem Marinemilitärgericht besteht eine Untersuchungskommission[2]). Die Untersuchungskommissionen der Militärjustiz zu Wasser und zu Lande üben wirkliche Untersuchungsgerichtsgewalt aus und bestehen aus drei Militärbeamten. Jene Gerichte oder Räthe sind besetzt mit Offizieren, fast alle, wenn nicht alle, um einen Grad höheren Ranges, als der Angeschuldigte, die Uebrigen höheren Alters, als derselbe. Im höchsten Gerichtshofe sitzen neben dem Militärpräsidenten und drei weiteren Militärrichtern drei Staatsräthe und zwei Kammerpräsidenten oder Räthe des Appellhofes. Da für die Giltigkeit der Berathungen sieben Richter genügen, können nicht mehr als drei, inbegriffen den Präsidenten, Militärs sein. Wenn er über Konflikte zwischen Heer- und Marinegerichten urtheilt, sitzen, inbegriffen den Präsidenten, vier Militärs, zur Hälfte dem Heere, zur anderen der Marine angehörend, und fünf Civilrichter[3]). Ein Fiskaladvokat mit einem oder mehreren Substituten, sämmtlich Doktoren der Rechte, amtirt bei jedem Militärgericht der Landtruppen, aber auch bei denen der Marine[4]); am höchsten Gerichtshofe werden die staatsanwaltschaftlichen Funktionen von einem Militärgeneraladvokat und zwei oder mehreren Substituten ausgeübt[5]). Die Ernennung der Richter des höchsten Gerichtshofes, des Generaladvokaten, des Sekretärs und der Substituten erfolgt durch Kgl. Dekret, die der Untersuchungsbeamten und ihrer Adjunkten, des Fiskaladvokaten und seiner Substituten, der Sekretäre und ihrer Substituten, welche aus den unteren Gerichten genommen werden, ebenso; dauernd ist aber nur das Amt eines Richters des höchsten Gerichtshofes[6]). Als Vertheidiger kann vor dem höchsten Gerichtshofe nur ein zur Vertretung vor dem Kassationshof oder Appellhof der Hauptstadt zugelassener Advokat auftreten[7]). Der höchste Gerichtshof erkennt über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urtheile der Militärgerichte und Urtheile der Untersuchungskommissionen in besonderen Fällen (Art. 341 C. per l'esercito, 476 und 477 per la marina milit.): er entscheidet sodann über Konflikte, Revision oder Designation von Militärgerichten[8]).

Der Militärgerichtsbarkeit zu Land sind alle Militärs des Heeres in aktivem Dienst oder in Ruhestand, auch zeitweilig beurlaubte, zur Disposition oder auf Wartegeld gestellte, oder zeitweilig aber nicht auf unbestimmte Zeit beurlaubte Offiziere, die inkorporirten Invaliden, die den Militärpersonen Gleichgestellten, die Deserteure, die Reklusion- oder militärische Haftstrafe verbüßenden Militärs unterstellt, wenn auch ihr Reat erst nach der Zeit ihrer Zugehörigkeit zur Miliz entdeckt wurde oder zu einem Verfahren Anlaß gab[9]). Der Marinegerichtsbarkeit unterstehen alle Individuen der Militärmarine und die Landtruppen während Einschiffung oder Dienst an Bord von Kriegsschiffen oder Transportschiffen oder Dienst in den Kgl. Marineanstalten unter Kommando eines Marinebefehlshabers oder aber für Marineverbrechen, welche im Cod. pen. per l'esercito nicht erwähnt sind[10]). Umgekehrt unterstehen die Marinetruppen während Dienstes zu Lande unter Kommando eines Landtruppenbefehlshabers der Gerichts-

1) Cod. pen. per l'esercito, Text vom 28. Nov. 1869, Art. 293, 294, 311 u. 317.
2) Cod. pen. mil. maritt., Text vom 28. Nov. 1869, Art. 317, 318, 319, 338, 340 u. 353.
3) Cod. pen. per l'esercito Art. 295 ff., 317 u. 319; per l'armata 320 ff., 338 u. 339.
4) Esercito 299, armata 299.
5) Esercito 320, armata 338.
6) Esercito 321, armata 338.
7) Esercito 322, armata 338.
8) Esercito 343—345, armata 367—370.
9) Esercito 323.
10) Armata 362 u. 363.

barkeit der Landheergerichte nach Art. 327 Cod. per l'esercito; sind sie an Bord begangen, so steht in den betr. Fällen die Gerichtsbarkeit den Kriegs- oder summarischen Räthen zu[1]). Um die Spezialgerichtsbarkeit zu begründen, müssen die Reate nach den betr. Gesetzbüchern für Heer und Marine militärische sein. Doch erkennen in weiterem Umfange die Marinemilitärgerichte auch über alle im Marinemilitärstrafgesetzbuch vorgesehenen Reate, welche zu Land und an Bord von irgend einer auf Schiffen der Kriegsmarine eingeschifften oder zu besonderem Dienst von Bord gelassenen Person begangen werden, falls das Schiff im Umkreis eines Marinearsenals liegt; — über alle Reate der Zuständigkeit der Kriegs- oder summarischen Räthe an Bord, wenn die Schuldigen das Schiff verlassen haben oder wegen Lage desselben oder Fehlens richterlicher Offiziere die Räthe an Bord nicht bestellt werden konnten; — über gewisse schwere Reate im Dienste gemäß Art. 83, 84, 88, 92 und 93 des Cod.; — über Reate von Kriegsgefangenen, welche den Marinebehörden unterstehen; über Reate von Truppen oder Militärs im Auslande[2]).

In Kriegszeiten werden an Stelle der territorialen Militärgerichte besondere Gerichte für das Landheer oder Theile desselben im Felde, bestehend aus ausgeloosten oder möglichst nach den gewöhnlichen Vorschriften gewählten Richtern, bestellt[3]). Ihre Kompetenz, sowie die der Marine erstreckt sich alsdann auch auf Nichtmilitärs in den vom Gesetze bestimmten Fällen, besonders wenn sie sich zu Schaden der Militärverwaltung des Verraths, der Spionage, der Bestechung, Anwerbung, Widersetzlichkeit gegen militärische Befehle betr. die Sicherheit oder Vertheidigung von Plätzen oder Festungen, Brandstiftung, Verwüstung, Beraubung von Militärs oder verwundeten Kriegsgefangenen schuldig machten[4]).

§ 30. **Grenzen und Regelung der Kompetenz.** I. Nach den Prinzipien der bestehenden parlamentarischen Regierung und denen der Verantwortlichkeit der Minister steht dem Ministerium zu, wie es dies am Besten hält, die öffentlichen Betriebe zu organisiren, immerhin unter Achtung der durch Gesetze und die zu diesem Zweck abgefaßten Kapitel des jährlichen Bilanzgesetzes (§ 26 besonders VI, § 28 C IV) gezogenen Schranken. Deßhalb erledigen sich die internen Konflikte zwischen Behörden derselben administrativen Ordnung durch einfache Berufung an die gemeinsame höhere Behörde, in Ermangelung anderer an die höchste administrative Behörde, welche der König bildet (Art. 12 Nr. 4 des Ges. über den Staatsrath). So kann z. B. der Präfekt ganz wohl der Ansicht sein, daß ein Attributionskonflikt nicht zu erheben sei, dennoch steht gegen seine Entscheidung Rekurs an den Minister des Innern, von dem er direkt abhängt, offen[5]). Handelt es sich sodann darum, zwischen den Ministerien und den davon abhängenden Amtsstellen zu entscheiden, so steht dies, wie schon bemerkt wurde (§ 27 II), dem Ministerrath zu. Die politischen Prinzipien, welche für die Regierung in Italien maßgebend sind, haben sich derart gestaltet, daß es nicht gestattet ist, daran auch nur zu denken, die Akte, mittels derer die Entscheidung erzielt wird, mit prozessualen Formen besonderen Gewichtes zu umgeben. Das hier allein im Spiel stehende Interesse der Verwaltung besitzt in dem Urtheil der höheren Behörde alle erforderlichen Garantien und würde die Thätigkeit derselben sonst lahm legen, falls ein Streitverfahren zugelassen würde.

---

1) Armata 364 u. 361. 2) Armata 365.
3) Esercito 545. Für die Seemacht verbleiben die Gerichte und Räthe umgeändert.
4) Esercito 546, armata 600. S. ferner esercito 547 u. vgl. 601 armata.
5) So der Staatsrath in s. Gutachten vom 13. Mai 1885, mitgetheilt von Saredo Op. cit., welcher dieselbe Ansicht äußert; s. die Nr. 1121—1136 und auch in „Legge" I, 15 des Jahrgangs 1885.

II. Von den sog. Gerichtsbarkeitskonflikten zwischen Beamten des richterlichen Standes ist nach den Bemerkungen in § 29 V wenig oder nichts mehr zu sagen. Auch hier erfolgt die Kompetenzregelung, bei positivem wie bei negativem Konflikt, zwischen den richterlichen Beamten bei einer und derselben Angelegenheit durch den unmittelbaren gemeinsamen Vorgesetzten. Auch bewirkt die Sache, sei sie eine civil- oder strafrechtliche, mag es sich um Richter mit ordentlicher oder spezieller Gerichtsbarkeit handeln, keinen Unterschied. Nur, wenn eine Meinungsverschiedenheit zwischen ordentlichen und speziellen Richtern vorliegt, entscheidet bei Mangel eines gemeinsamen Vorgesetzten in strengem Sinne jener Obere, der dazu durch das natürliche Vorwiegen der ihm anvertrauten ordentlichen Gerichtsbarkeit bestimmt ist. In höchster Linie ist dieser höchste Richter der Kassationshof. Doch bestehen in Italien für Civilsachen fünf Kassationshöfe (§ 29 V), weßhalb das Gesetz die hohe Funktion der Lösung der Konflikte zwischen ordentlichen und Spezialgerichtshöfen dem in Rom übertragen mußte. Diesem übertrug dasselbe zugleich die Kompetenzregelung zwischen den früher von verschiedenen Kassationshöfen abhängenden richterlichen Behörden. In Civilsachen wird der Antrag von einer der Prozeßparteien gestellt. In Strafsachen kann der sog. Konflikt von der Staatsanwaltschaft, von dem Angeschuldigten oder dem der Urtheilsfällung beiwohnenden Angeklagten und von der Civilpartei erhoben werden, vorbehalten stets Rekurs im Interesse des Gesetzes, der wegen Verletzung desselben jederzeit gegen Urtheile der ordentlichen wie der Militärstrafgerichte zulässig ist; im ersteren Fall wird der Rekurs an den Kassationshof[1]), im zweiten an den höchsten Kriegs- und Marinegerichtshof gerichtet[2]). In Civilsachen kann bis zur Erledigung des Kompetenzstreites die Sache aufgeschoben werden, in Strafsachen ist, ohne daß jedoch vorsorgliche Maßregeln und Untersuchungsakte aufgeschoben würden, der Aufschub der reinen Akte der Gerichtsbarkeit stets Rechtens, d. h. nach Art. 745 Cod. proc. pen. der Haft- und Erscheinungsbefehle, der Vorladung des Angeschuldigten, der Verhöre in der Sache selbst, des Anklageaktes, der Verhandlung und Urtheils[3]). Anstatt die Entscheidung in dem sog. Konfliktverfahren herbeizuführen, kann in Strafsachen nach den Vorschriften über Kassation letztere durch Rekurs beantragt werden; auch in diesem Fall hemmt der Rekurs von Rechtswegen die Fortführung des Verfahrens, indem nur vorsorgliche Maßregeln und Untersuchungsakte zulässig sind[4]).

III. Wahre Konflikte wären, falls sie zugelassen würden, die eigentlich sog. Attributionskonflikte. Zwischen zwei verschiedenartigen Behörden, wie der gerichtlichen und administrativen, können in der That Zweifel und gegenseitige Beanspruchung der Zuständigkeit entstehen. Das Ges. vom 20. März 1865, Anl. E mit der Beseitigung des Verwaltungsschutzes hat der Verwaltung jene richterliche Gewalt entzogen, ohne welche die Verwaltung sich nie der Justiz als gleichberechtigt zu Ausübung einer richterlichen Funktion entgegenstellen könnte, wie solche in der Bestimmung darüber läge, welche der beiden einander kontrollirenden Behörden vom Gesetz zur Behandlung der Sache berufen wäre[5]). In welchen Ausdrücken das Gesetz von 1865 abgefaßt ist, muß hier unter Bezugnahme auf früher Gesagtes (§ 29 III) ergänzend ausgeführt werden.

---

1) Cod. proc. pen. Art. 684.
2) Cod. per l'esercito Art. 538 u. 539, per la marina Art. 568 u. 569.
3) Cod. proc. civ. Art. 111, Cod. proc. pen. Art. 734.
4) Cod. proc. pen. Art. 738.
5) In diesem Sinne die meisten kompetenten Juristen, welche die Frage behandelten. Außer dem Votum der Advokatenkammer in Mailand, in welchem man ganz unmittelbar den Einfluß der scharfsinnigen und tiefgelehrten Arbeiten des Advokaten Giovanni Carcano spürte, die leider zu wenig beachtet und verwerthet sind, besonders die „Il Pubblico Ministero", Milano 1868—69 (auch in der anderen: „Cassazione o Terza Istanza?", Milano 1866 hatte er sich als tiefen Kenner der Mängel der Gewaltenorganisation in Frankreich erwiesen), dann dem Votum des

IV. Nachdem es die besonderen Gerichtshöfe für Verwaltungsschutz in Civil- wie Strafsachen als abgeschafft erklärt und die denselben früher zugestandenen Streitsachen der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen hat, vorbehalten jedoch die Spezialgerichte (Art. 1), bestimmt das Gesetz in Art. 2: „Den ordentlichen Gerichten werden überwiesen alle Uebertretungssachen und alle Materien, bei denen ein bürgerliches oder politisches Recht in Frage kommt, wie immer auch die öffentliche Verwaltung dabei interessirt sein möge und ungeachtet etwaiger, seitens der vollziehenden Gewalt oder der Verwaltungsbehörden bereits ergangener Verfügungen" [1]). Für Sachen, in denen es sich nicht um Rechtsfragen handelt, verfügt auch ferner die administrative Behörde in motivirten Dekreten nach gleichfalls motivirten Gutachten der Verwaltungsräthe (Art. 3) und jetzt, nach Einsetzung der vierten Abtheilung und Reform des Staatsrathes und nach dem Gesetz vom 1. Mai 1890 über Organisation der Verwaltungsjustiz (§ 28 AI und B), auch über Beobachtung der ferneren Garantien gerichtlicher Formen zum Schutze der Verwaltungsjustiz. „Wenn der Streit sich auf ein angeblich durch einen Verwaltungsakt verletztes Recht bezieht, so haben die Gerichte sich darauf zu beschränken, über die Wirkungen des betreffenden Aktes auf den in judicium deduzirten Gegenstand zu erkennen. Eine Aufhebung oder Abänderung des Verwaltungsaktes kann nur durch Rekurs an die zuständigen Verwaltungsbehörden erfolgen, welche hinsichtlich des entschiedenen Falles gemäß dem Urtheil der Gerichte zu handeln haben" (Art. 4). „In diesem wie in jedem anderen Falle haben die richterlichen Behörden die Verfügungen, sowie die allgemeinen und lokalen Verordnungen der Verwaltung in soweit anzuwenden, als dieselben nicht gegen die Gesetze verstoßen" (Art. 5). Einige Ausnahmen und Bedingungen für gerichtliche Kompetenz und Ausübung derselben sind in den Art. 6—11 aufgeführt. „Ausgeschlossen von der Zuständigkeit der richterlichen Behörden sind die Streitigkeiten bezüglich der Grundsteuerabschätzung und der Vertheilung der Quoten, sowie alle anderen über direkte Steuern, solange nicht die Publikation der Steuerrollen stattgefunden hat. In jedem Steuerprozeß müssen die klägerischen Akte, um vor Gericht zugelassen zu werden, von einer Zahlungsbescheinigung der Steuerbehörde begleitet sein, außer im Falle einer Ergänzungsforderung. In den Streitigkeiten sowohl über direkte wie indirekte Steuern wird die ordentliche Gerichtsbarkeit stets ausgeübt in erster Instanz von den Kreisgerichten, in zweiter von den Appellhöfen" (Art. 6). „Wegen eines dringenden öffentlichen Nothstandes", welcher die Verwaltungsbehörden zwingt, „ohne Aufschub über Privatvermögen zu verfügen oder aus demselben Grunde während schwebenden Rechtsstreites zur Ausführung einer Verfügung zu schreiten, über deren juristische Konsequenzen der Streit geführt wird, kann sie mittels eines motivirten Dekrets Anordnung treffen, stets jedoch unbeschadet der Rechte der Parteien" (Art. 7). Unter denselben Bedingungen und gleichfalls in motivirtem Dekret verfügt sie in Streitigkeiten „über Arbeits- oder Lieferungsverträge, während schwebenden Rechtsstreites die Arbeiten und Lieferungen auch selbständig und auf eigene Kosten vornehmen zu lassen" (Art. 8); es verordnet ferner, daß „hinsichtlich des Preises des laufenden Kontrakts keine Beschlagnahme noch Zession Wirkung habe, wenn die interessirte Verwaltung derselben nicht zustimmt" (Art. 9). Summarisch ist die Form des Verfahrens bei Streitigkeiten zwischen Privaten

---

Juristenkongresses in Rom (1872) über die gelehrte Relation von Mancini und die Reden desselben in den Kammern zur Vertheidigung des Gesetzes über die sog. Attributionskonflikte s. besonders die beiden Veröffentlichungen von Mantellini über diese Konflikte vor und nach dem Gesetz von 1877, Meucci „Inst. di dir. amm." I 136 ff., Grippo „Il potere giudiz." p. 314 ff. u. s. w.

1) Vgl. besonders Malgarini „Dell'azione civile dei privati contro gli atti delle autorità governative od amministrative secondo l'art. 2 L. 20 marzo 1865 All. E." Pavia 1878.

und öffentlichen Verwaltungen (Art. 10). Die Vertheidigung der Sachen und die Rechtskonsultationen sind bei den Staatsverwaltungen den Kgl. Aeraradvokaten[1]) übertragen; bei den öffentlichen Verwaltungen der Provinzen und Gemeinden steht die Vertretung, wie bei anderen juristischen und Privatpersonen, Advokaten und Prokuratoren zu[2]).

V. Alles dies war und ist in Uebereinstimmung oder nicht in Widerspruch zum Prinzip der Trennung der Verwaltung von der Justiz. Aber der Gesetzgeber von 1865 scheint keine volle und ganz klare Idee von dem eigentlichen Wesen richterlicher Gerichtsbarkeit gehabt zu haben. An demselben 20. März, an welchem er letzterer ihre natürliche Sphäre wiedergab, bestätigte er einerseits in Anl. D Art. 10, Nr. 1 dem Staatsrathe die frühere Gerichtsbarkeit nach Ges. vom 20. Nov. 1859 „über Konflikte zwischen administrativer und gerichtlicher Behörde"; behielt andererseits in Anl. E Art. 12 u. 13 diese jenem vor und erstreckte, „weitere gesetzliche Regelung einer einheitlichen Entscheidung der Konflikte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden" in's Auge fassend, das Gesetz von 1859 provisorisch auf alle Provinzen des Königreichs. In Wirklichkeit machte er es der Verwaltung zu leicht, in ihrer Hand eine so gewichtige Waffe zu behalten, mit der sie nach ihrem Wohlgefallen Interessen und sogar heilige Rechte Privater und juristischer Personen vermittels Bewirkung der Entscheidung des Staatsrathes zum Schweigen bringen konnte, dessen Mitgliedern damals und bis zur Reform von 1889 noch nicht Unabsetzbarkeit gesichert war und die sich nur zu oft bei den Konfliktsentscheidungen zur Erkennung der Rechtsgründe wenig geeignet erwiesen[3]). Deßhalb widerstand er den Bestrebungen und direkten Vorschlägen betr. Tilgung der letzten Spuren der Konflikte und es ist ein großes Wunder, daß schließlich jene vorläufige Lösung gelang, wie sie im Ges. vom 31. März 1877 liegt, welches doch der Verwaltungsbehörde die außerordentliche Befugniß beilegte, „über die Inkompetenz der richterlichen Behörde direkt die Entscheidung des Kassationshofes zu erwirken" und dies „in allen Fällen" und „unabhängig von der gewöhnlichen Befugniß, in jeder Lage der Sache eine solche Inkompetenz vorzuschützen, wenn sie am Prozeß betheiligt oder zur Intervention berechtigt ist" (Art. 1). Aber es ist dies die Entscheidung einer richterlichen Behörde, nicht einer administrativen, also jener Behörde, welche allein gesetzliche Vertreterin der Gerichts-

---

1) Ausführ.-Regl. vom 16. Jan. 1876 zum Art. 7 des Ges. vom 28. Nov. 1875 über Beamtungen in streitigen Finanzsachen.

2) Ueber diese Materie vgl. neben Anderem: Bertetti „Il contenz. ammin. in Italia" ecc. Torino 1865; Summonte „Il contenz. amm. e le sue vicende" Napoli 1879; Tiepolo „Del contenz. ammin. secondo la L. 20 marzo 1865; ecc. Firenze 1870; Dubois „Le contentieux admin. en Italie" etc. Paris 1873; Cardon „La giustizia e l'ammin." Torino 1884; Leporini „Giustizia nell'amministraz. e giustizia amminitrativa". Disc. inaug. all'Università di Macerata, Macerata 1887, und die anderen schon genannten Verfasser von Schriften über Attributionskonflikte und über Administrativjustiz. Andrerseits verdient Artom mit seiner gelehrten Einleitung zu dem von ihm übersetzten Werke von Gneist „Lo Stato secondo il diritto" (Bologna 1884) erwähnt zu werden. Die Reform des Verwaltungsschutzes vorbehaltend, schlägt er als höchste Garantie ein juristisches parlamentarisches Komité vor, das die Aufgabe hätte, dem Petitionsrechte, das wegen der intimen Beziehungen zwischen Kabinet und Kammermajorität in der Praxis sehr wenig, ja beinahe nichts für diesen Interessenkreis gilt, eine ihm jetzt noch fehlende Bedeutung (oben Note 3 auf S. 168—169) zu geben. Vgl. p. XXXIX ff. Gegen die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit vgl. besonders Mazzoccolo „La riforma del Cons. di Stato", Napoli 1889.

3) Die Statistiken zeigen, wie seit Erlaß des Ges. von 1865 die Fälle der Konfliktserhebung sowohl der Zahl nach, als besonders nach den verschiedenen Streitsachen, in welche eingegriffen wurde, sich in erschreckender Weise vermehrten. Während von 1866 bis 1870 nur 61 Konfliktsfälle entschieden wurden, kamen deren im nächsten Zeitraume von 1871—1875 schon 182, also dreimal so viele vor und so geht es weiter bis März 1877, der Zeit des Erlasses des neuen Gesetzes. Was die Materien betrifft, so fing man zuerst ganz behutsam an, bald aber gab es keinen Verwaltungszweig mehr, in dem nicht ein Konflikt erhoben worden wäre. „Sui confl. di attribuzione" ecc. Roma 1876 (Estr. dagli Atti parlam. Cam. dei deputati, Legislat. XII).

barkeit genannt werden kann, mag es sich um die Grenzen des „Mein“ und „Dein“ der Privaten unter sich oder aber um die Schranken der öffentlichen Gewalten handeln.

Gewiß wäre es besser gewesen, hätte sich der Gesetzgeber überzeugt, daß für die administrative Behörde dieselbe ordentliche Befugniß, wie für jeden Privaten bei Streitsachen genüge, die Einrede der Unzuständigkeit geltend zu machen. Auch kann sich diese Behörde nicht mehr als solche geriren, wenn Namens des Gesetzes ihr Interesse und ihre Prätension im Prozeß bestritten ist. Seit ihr die Machtvollkommenheit, sich in eigener Sache zum Richter aufzuwerfen, so gerechter Weise entzogen wurde, hätte im Staate kein anderer als der ordentliche Richter bestehen sollen, auch nicht behufs Prüfung der Kompetenzfragen und Feststellung, ob der Fall von richterlichen Beamten zu entscheiden oder dem Ermessen des Verwaltungsbeamten zu überlassen sei. Die Natur des Rechtsstreites verändert sich nicht allein deßhalb, weil dabei die Verwaltung des Staates oder der Provinz oder der Gemeinde interessirt ist. Jetzt verlangt das den Verwaltungsschutz beseitigende Gesetz als Richter jedes Rechtsstreites lediglich die richterliche Behörde. Erklärt also der Richter, es habe die Verwaltung, welche sich die Sachentscheidung vorbehalten wünschte, Recht, so bedeutet dies nicht nur, daß die Administrativbehörde zur Behandlung der Sache zuständig sei, sondern vielmehr, daß der prozessirende Private kein Klagerecht oder, wenn verklagt, kein Einrederecht besaß. Ist dem so, so war das außerordentliche Mittel der Regelung der Attributionen unnütz und nach vernünftigen Prinzipien nicht gerechtfertigt. Doch sind die Konsequenzen nicht gerade sehr einschneidende, weil, wie man sagt, die Regelung durch die richterliche Behörde erfolgt, welche in der That, kraft der Natur ihres Amtes, einzig zuständig ist zur Entscheidung aller Rechtsfragen, angefangen mit denen der Gerichtsbarkeit als Grundlage und Daseinsgrund der richterlichen Gewalt. Und das ist auch der Hauptgrund, daß trotz des sichtlich in diesem außerordentlichen Rechtsmittelinstitute liegenden Fehlgriffs der Gesetzgeber zu demselben Zuflucht nahm, um eine gewisse konservative Stimmung, welche ihm nicht günstig war, zu schonen. Wirklich lag Grund vor, zu hoffen, daß die Konflikte, da sie fortan von der Verwaltung nicht mehr parteiisch zu ihren Gunsten zu verwenden waren, künftig faktisch beseitigt werden würden. So ungefähr gestaltete sich die Sache in Belgien, wo das System der Entscheidung des Kassationshofes nachgeahmt wurde. Doch muß man sagen, daß theilweise die Hoffnung von da an, wenigstens den Wirkungen nach, illusorisch erscheinen konnte. Und so war es. Der Grund hievon liegt, wie aus dem Folgenden zu ersehen, in der Natur des außerordentlichen Instituts des Konfliktsverfahrens.

VI. Allerdings steht in Art. 4 geschrieben: „Die Entscheidung über die Kompetenz wird nur durch den Gegenstand der Klage bestimmt“, wozu jedoch die bedenklichen Worte treten: „und kann bei dem weiteren Verfahren [1]) der Frage der Zuständigkeit des Rechtes und der Klagbarkeit des Anspruchs nicht präjudiziren“. Während nun aus den Berathungen des Gesetzes klar hervorgeht, daß man ein einfaches Kompetenzurtheil wollte, hat doch die Praxis später sich der Ansicht zugeneigt, es habe der Kassationshof auch über Bestehen des Rechtes und der Klagberechtigung zu entscheiden und könne der Richter durch Ablehnung das Recht oder das Klagerecht verneinen und damit das Verfahren abschneiden. Es schien, daß das Gesetz von 1877 nicht auf ein Mal mit der Vergangenheit brechen wollte, aber nach Beseitigung des ordentlichen Verfahrens der Kompetenzregelung der Verwaltung noch ein Privileg zu gewähren beabsichtigt, nämlich das, den Streit in seiner Quelle ersticken zu lassen, wenn das Begehren wegen Fehlens

1) Heimburger a. a. O., der eine wörtliche Uebersetzung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtsprechung, dagegen keine solche des Gesetzes über die Kompetenzkonflikte gab, hat den unterstrichenen Passus übersehen.

der nothwendigen Grundlage, d. h. eines civilen oder politischen Rechtes, nicht stellbar wäre. Eine solche Nichtstellbarkeit oder Fehlen eines Rechtsanspruches würde sich aus Thatsachen oder Beweisen ergeben, die im weiteren Verlaufe des Verfahrens auftreten, aber die juristische Basis verändern, auf welche sich vorher der Kassationshof gestützt hatte, als er entschied oder erklärte, die Kompetenz stehe nicht der Verwaltung, sondern den Gerichten zu. Unter dem Scheine also, im Konfliktswege die Kompetenzfrage zu entscheiden, käme der Kassationshof dazu, die Rechts- und Thatfrage der Zulässigkeit der Klage zu entscheiden und das Recht zu verweigern, wo er festgestellt hat, es sei das Begehren der Privaten gesetzlich nicht begründet[1]). Die Reihenfolge der Gerichtsbehörden wird nicht mehr geachtet, weil man die Entscheidung fälschlicherweise einem einzigen, wenngleich höheren Richter überweist, indem man ganz einfach die Richter erster und zweiter Instanz und auch die der höchsten überspringt. Verwandelt in den einzigen Schiedsrichter über Streitfragen thatsächlicher und rechtlicher Natur ist der Kassationshof Rom nicht nur mit der gewöhnlichen Machtvollkommenheit zu Kompetenzregelung, sondern auch mit der ausnahmsweisen bekleidet, den Streit im Keime zu ersticken. Das Eingreifen des Präfekten bewirkt in dieser Art die höchste Beschleunigung des Verfahrens, worüber sich die Verwaltung sicher freuen kann; doch bewirkt zugleich aber die Störung des normalen Prozeßlaufes und die Unterdrückung der verschiedenen Stufen der Gerichtsbarkeit lediglich, daß der Kassationshof seine gewöhnlichen Attributionen eines Auslegers der Gesetze und eines Wahrers der Schranken der verschiedenen Gewalten überschreitet, wo er mit Unrecht zur Entscheidung des Thatsächlichen berufen wird.

Man muß jedoch zugeben, daß das außerordentliche Konfliktsverfahren einigermaßen im Gesetz verblieben ist. Darf nun bei dem von der Administrativgewalt gegenüber den Begehren von Privaten, Einzelnen oder Gesammtheiten, eifersüchtig erstrebten Schutze der Gerichtshof zur Entscheidung von Konflikten definitiv nur ein einziger sein, so hätte selbst bei einer die Prüfung der petitio von der causa petendi scheidenden Rechtsprechung das Resultat kein anderes sein können. So hat denn der Kassationshof Rom die frühere

1) Mantellini „I conflitti d'attrib. dopo la Legge del 1887." Konstant im Sinne, daß die Konfliktsentscheidung auch sachlich den Streit erledige, wenn sein juristisches Objekt fehlt, urtheilte stets der Kassationshof Rom, wie früher der Staatsrath. Vgl. ferner die Urtheile vom 13. Febr. 1879, 13. April 1880, auch die vom 17. Aug. 1880, 6. Juli 1882, 16. Jan., 8. Febr., 9. Juli 1883, 13. Febr. und 7. Juni 1886 und andere spätere. Grippo Op. cit. p. 333 bemerkt mit Recht, daß der Kassationshof Rom in dieser Form die Traditionen des Staatsrathes fortsetzt, der, als er Konfliktsrichter war, das System befolgte, in das Thatsächliche einzutreten, dem Privaten Unrecht zu geben und hiemit ihm Recht zu verweigern. Also verfährt er, wie der höchste österreichische Verwaltungsgerichtshof verfahren würde oder irgend ein anderer einziger Richter zwischen der Verwaltung, die sich anmaßte, nicht thun oder gewähren zu müssen, was von ihr verlangt würde, und einem Privaten, wenn auch nicht einmal der Schein einer Konfliktsfrage zwischen zwei Gerichtsbarkeiten bestände. Deßhalb sollte nach seiner Ansicht der Konfliktsprozeß qua Attributionskonflikt als letzter Rest des den Verwaltungsschutz beseitigenden Gesetzes verschwinden. Freilich scheint dieser Zeitpunkt nicht gerade nahe bevorzustehen, da die Meisten in der That der Ansicht sind, daß noch neuestens von Saredo in seinem genannten Werke angenommen wurde, es sei in Wahrheit das durch das Gesetz vom 31. März 1877 eingeführte Verfahren ein Kompetenzregelungsverfahren, wobei man sich über den klaren Wortlaut des Art. 3 des Gemeinde- und Provinzialgesetzes Illusionen macht. Sicherlich ist eine Regelung der Kompetenz der ordentlichen und der speziellen noch geltenden, ja durch die neuen Gesetze erweiterten speziellen Gerichtsbarkeiten eine Nothwendigkeit, aber die Verwaltung ist als solche kein Richter und im Streite mit einem Privaten nur Partei, wie dies das Gesetz über Abschaffung des Kompetenzkonfliktes ganz richtig auffaßte. Auch die neuen Gesetze konnten, wo sie ihnen Gerichtsbarkeit zusprachen, diesen fundamentalen Grundsatz nicht verkennen und thaten dies auch nicht. Art. 24 des Ges.-Textes vom 2. Juni 1889 über den Staatsrath und die Art. 1, 2 u. 19 des Ges. vom 1. Mai 1890 über Verwaltungsjustiz halten unverletzt die Kompetenz der gerichtlichen Behörde aufrecht, wie ebenso die Gerichtsbarkeit und Attributionen der besonderen Körperschaften und Kollegien in Streitsachen.

Rechtsprechung des Staatsrathes[1]) nicht geändert. In dieser Form wurde die Nothwendigkeit, juristische Garantien für die Interessen Privater in allen Fällen des Konflikts mit Akten und Beschlüssen der Verwaltung, deren Willkür sie ausgesetzt waren, nunmehr anzubahnen, immer fühlbarer. Daher die neue Schaffung einer Abtheilung für Verwaltungsschutz im Staatsrath und die kontentiösen Attributionen der Provinzialverwaltungsjunta.

VII. Konflikte können nicht nur zwischen der administrativen Behörde einerseits und der gerichtlichen andererseits entstehen, sondern auch zwischen letzterer und der kontentiös-administrativen des Rechnungshofes (§ 28 C IV—VI), des Präfekturrathes[2]) und der verschiedenen Körperschaften und besonderen Räthe mit den ihnen vor und nach 1865 übertragenen Jurisdiktionsbefugnissen, auch jenen des Staatsrathes und der Provinzialverwaltungsjunta gemäß Gemeinde- und Provinzialgesetz[3]). Betreffs des Prozeßstadiums, in welchem sie erhoben werden können, ist zu unterscheiden: wenn die Verwaltung selbst Partei oder interventionsberechtigt ist, kann sie den Konflikt nur erheben, solange die Sache in erster Instanz noch nicht definitiv entschieden ist; ist sie dagegen nicht Partei, so kann sie dies in jedem Prozeßstadium thun, aber nur solange, als nicht eine Kompetenzerklärung des Gerichtes rechtskräftig geworden ist (Art. 1 alinea 2). Kraft Art. 2 des Ges. vom 20. März 1865 Anl. E über die Verwaltungsgerichtsbarkeit darf die Verwaltung in Strafsachen nie entscheiden, sondern muß auch bei Uebertretung ihrer eigenen unter Strafandrohung erlassenen Verordnungen das Urtheil dem ordentlichen Richter überlassen. Danach kann Konflikt nur in Civilsachen erhoben werden.

Wie die Entscheidung ausschließlich dem Kassationshof Rom in vereinigten Abtheilungen, so steht einzig dem Präfekten, selbst wenn er Prozeßpartei[4]), die Erhebung zu, während alle anderen Behörden, auch die Minister, ausgeschlossen sind. Sicher ist die Befugniß des Präfekten keine willkürliche rücksichtlich der Ausübung, weil die Anregung hiezu von einer Behörde des Staates oder der Provinz oder der Gemeinde ausgeht[5]), auch von dem Minister des Innern als seinem direkten Vorgesetzten, der auf Wunsch eines solchen ihn auch gegen seinen Willen[6]) dazu verpflichten kann. Ist einmal der Konflikt erhoben, so kann auch der Präfekt nicht mehr zurücktreten, da es sich um eine Materie der öffentlichen Ordnung[7]) handelt. Während an sich nach der Natur des Streites die Staatsanwaltschaft jure proprio zur Betheiligung berechtigt wäre (§ 29 X), ist hier in Berücksichtigung des der Kgl. Aeraradvokatur übertragenen Amtes[8]) letztere Vertreterin des Präfekten. Der Präfekt erläßt ein motivirtes Dekret, welches den Parteien und der Staatsanwaltschaft des Kreises mitgetheilt wird, innerhalb dessen die

---

1) Neben der wohlbekannten und umsichtigen „Rivista amministrativa“ vgl. für die vorliegende Frage und Rechtsprechung die sehr werthvolle Schrift von Franceschelli „La giustizia nell'amministr. e la quarta sezione del Cons. di Stato“, Roma 1889. Gut ist auch die neue, von Biagio Lomonaco geleitete Zeitschrift „La giust. amministrativa; raccolta di decisioni e pareri del Cons. di Stato, decisioni della Corte dei conti, sentenze della Cassaz. di Roma in materia elettorale e di competenza tra l'autorità giudiziaria e l'amministraz.“, Roma, anno I, 1890.

2) Der Präfekturrath hat Gerichtsbarkeit kraft des Art. 256 u. 257 des Gem.- u. Prov.-Ges. und des Art. 3 des Ges. vom 12. Juni 1866 über Kultur der Reisfelder.

3) Art. 3, Nr. 3 des Ges. vom 31. März 1877.

4) Dies ist feststehenden Rechtens.

5) Nach feststehender Rechtsprechung macht man keinen Unterschied zwischen centralen und lokalen Behörden.

6) Note 1 zu I oben.

7) Persico „Princ. di dir. amm.“ II 260; Mantellini „Lo Stato e il cod. civ.“ III 81; Saredo Op. cit., der in Note zu Nr. 1139 die Rechtsprechung des Kassationshofes Rom erwähnt.

8) Gen. Regl. vom 16. Jan. 1876. Deßhalb empfahl Mantellini als Aerargeneraladvokat in einem seiner Zirkulare vom 14. Juni 1877 den Präfekten, bei ihren den Konflikt erklärenden Dekreten im Einverständniß mit der Aeraradvokatur zu handeln.

Sache gerichtlich anhängig ist. Ist der Prozeß beim Appellhof anhängig, so wird das Dekret der Staatsanwaltschaft dieses Gerichtshofes zugestellt. Das Dekret des Präfekten wird sodann dem Gerichte, bei dem die Sache anhängig ist, mitgetheilt, welches nach Prüfung der Gesetzmäßigkeit desselben ohne Weiteres seinerseits den Prozeß zu suspendiren hat. Der dies aussprechende Gerichtsbeschluß muß bei Strafe der Hinfälligkeit der Konfliktserhebung innerhalb zweier Wochen durch die Staatsanwaltschaft den Parteien zugestellt werden. Von diesem Zeitpunkt an kann das Gericht bis zur Entscheidung der Kompetenzfrage nur noch rein konservatorische Verfügungen erlassen (Art. 2).

Die Entscheidung erfolgt, wie gesagt, ausschließlich durch den Kassationshof in Rom in Plenarsitzung auf den direkten Rekurs der beschleunigendsten Partei hin. Derselbe entscheidet in schleunigem und dringlichem Verfahren öffentlich kontradiktorisch. Das Urtheil ist ein endgiltiges, unwiderrufliches und unanfechtbares (Art. 3, letztes alinea).

So steht es mit positiven Konflikten, ganz gleich aber mit den negativen auf Antrag der von der Verwaltung oder von den Gerichten abgewiesenen Parteien (Art. 3 Nr. 2 und 3). Der Kassationshof entscheidet, soweit es die Kompetenz betrifft, in unwiderruflichem Urtheil[1]) über die auf dem ordentlichen Wege eingelegten Appellationen, wo fraglich ist, ob Gerichts- oder Verwaltungsbehörden kompetent sind (Art. 5).

V. Kapitel.

Der Staatsdienst.

§ 31. **Im Allgemeinen.** I. Vor der Hand fehlt es an einem allgemeinen Gesetze über den Stand der Civilregierungsbeamten, wie ebenso über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten. Rücksichtlich der über den Beamtenstand hätte man an ein Zustandekommen desselben in gegenwärtiger Session nach zwanzigjähriger Beschäftigung des Parlaments mit demselben glauben können; doch wurde dieselbe vorher geschlossen[2]). Das Verantwortlichkeitsgesetz, wenngleich auch bei Gelegenheit der neueren parlamen-

---

1) Ueber die der Kompetenz fremden Gründe urtheilt der zuständige Kassationshof, nachdem die vereinigten Abtheilungen des Kassationshofes Rom über die Kompetenzfrage entschieden haben.

2) Juli 1890. Der jüngste am 28. Nov. 1889 vom Senat angenommene Entwurf hatte bei der Kommission der Deputirtenkammer vollen Anklang gefunden, wie aus dem dort hinterlegten Berichte vom 15. März 1890 ersichtlich ist. Wahrscheinlich wird er bald wiederkehren und zum Abschluß gelangen. Er umfaßt nicht den ganzen Stand von Civilregierungsbeamten, entzieht aber, was wesentlich ist, dem Ermessen von Ausführungsdekreten die Ernennung, Beförderung, Dispensirung, Abberufung, Absetzung, Stellung auf Wartegeld, zur Disposition und in Ruhestand, die Titel, Kategorien, Grade, Klassen und Gehälter, indem er nur die Befugniß zu Aenderung der Zahl der Beamten aller Grade und Klassen auch in den Anlagelisten zum vorläufigen Budget fortbestehen läßt. Er achtet die besonderen Normen der für Funktionäre und Beamte des richterlichen Standes, Mitglieder des Staatsrathes und Rechnungshofes, Professoren der Universitäten und gleichgestellter Institute, der Sekundarschulen und des Civilgeniekorps bestehenden Gesetze. Er setzt einen Disziplinarrath für die hohen Funktionäre und Administrativ-Disziplinarkommissionen für die anderen ein. Er bestimmt Normen und Bedingungen für Zulassung zu Aemtern, Beförderung und Versetzung; für Stellung zur Disposition, auf Wartegeld und Verabschiedung, Dispensirung, Entlassung und Versetzung in Ruhestand; für Bestrafung; er läßt Rekurs an den Staatsrath wegen Inkompetenz, Gewaltüberschreitung und Gesetzverletzung gegenüber jeder Disziplinarverfügung und gegen administrative Verfügungen zu, denen das Gutachten des Verwaltungsrathes oder der Kommission vorangehen muß, wenn die Rekurse selbst nicht zur Kompetenz der richterlichen Behörde oder des Rechnungshofes gehören, wobei er die Entscheidung des Staatsrathes auch auf das Sachliche der Verfügung ausdehnt, sei es, daß es sich um Streitigkeiten bezüglich Aufstellung der Anziennitätsliste und auch Assimilirung der Grade und Klassen, Funktionen oder Gehälter der Beamten der einzelnen Zweige behufs Bildung einer einheitlichen Liste handelt, sei es, wo zufolge einer Disziplinarverfügung die Suspension des zweiten Grades, Abberufung oder Absetzung vom Amte ausgesprochen wurde.

tarischen Berathungen über das Gemeinde- und Provinzialgesetz versprochen, bietet, weil dabei der sog. Verwaltungsschutz zu Gunsten der Präfekten, Unterpräfekten und Gemeindepräsidenten abgeschafft werden soll[1]), größere Schwierigkeiten dar und ist vielleicht noch lange nicht genügend vorbereitet. Dagegen beziehen sich auf den Beamtenstand, im weitesten Wortsinne genommen, in dieser oder jener besonderen Hinsicht verschiedene Gesetze, Dekrete und besondere hie und da zerstreute Bestimmungen, ganz abgesehen von den mannigfachen und nie endenden Veränderungen in organischen Dekreten, mittels derer die Exekutivgewalt in voller Freiheit das Personal der öffentlichen Dienstzweige unter einziger legislativer Kontrolle rücksichtlich des Kostenpunkts (§ 26 und 28 C IV) leitet. Es braucht insoweit nicht auf das Ministeriengesetz vom 12. Februar 1888 hingewiesen werden, das einem hier, so zu sagen, zuerst in den Sinn kommt, gerade weil es eine solche Freiheit bestärkt und sanktionirt, während die bisher noch fehlende nothwendige Beschränkung sowohl den Staatsfinanzen, wie der Stellung der Beamten und folgeweise den öffentlichen Dienstzweigen selbst sehr schadet. Es erscheint nicht überflüssig, hier zu bemerken, daß im Laufe von zwanzig Jahren das Ministerium des Innern sein Personal schon 25 Mal, das der Finanzen 18 Mal, die der Justiz und des Krieges je 15 Mal und kein Ministerium weniger als 10 Mal geändert hatte. Die Zahl der Beamten stieg im Ministerium des Ackerbaues und Handels von 63 auf 135, in dem des öffentlichen Unterrichts von 65 auf 154, in dem der Finanzen von 534 auf 1048. Die Kosten des ersten dieser drei Ministerien stiegen von 146 900 auf 310 200 Lire, die des zweiten von 178 100 auf 454 800, die des dritten von 1 308 600 auf 3 139 000. Das Personal der Finanzintendanturen wuchs in zwölf Jahren von 1960 auf 2705 und die Kosten von 4 038 600 auf 6 605 400 Lire. Dies bemerkte man 1883 und hätte es auch natürlich in viel oder wenig geringerem Maßstabe bei den nicht centralen Regierungsämtern bemerken können. Die steigende Bewegung der Zahl der Beamten und der Kosten ihrer Besoldungen hat später nicht nachgelassen. Am 30. Juni 1888 stieg der Betrag der Gehälter des dem Gehaltsabzuge unterliegenden Personals (von 152 im Jahre 1881) auf 187 Millionen Lire; bei dem davon befreiten Personal waren es etwa 176 Millionen.

Die Ziffern der den Listen entsprechenden Gehälter waren 31. Juli 1883 für die erste Klasse 162 Millionen, für die zweite 142; am 31. Juli 1886 dort 179, hier 152 Millionen Lire. Aus diesen Ziffern ist ersichtlich, daß die mittlere Vermehrung in der Periode 1881—88 zwischen $^{1}/_{22}$ und $^{1}/_{45}$ geschwankt hat. In Zusammenhang damit stieg auch das Anwachsen der Staatsschuld für Pensionen[2]). Alles zusammengerechnet eine Zahl, welche sich, wenn sie noch nicht 110 000 Civil- und Militärbeamte beträgt, dieser sich annähert mit fast ebensoviel Pensionirten! Darin sind natürlich noch nicht das Korps und die städtischen, dem Militärgrad assimilirten Arbeiter inbegriffen. Angesichts der jetzt im Lande herrschenden administrativen Centralisation ist leicht zu errathen, welches Feld den politischen Einflüssen, den Einmischungen der Deputirten insbesondere und den Bittgesuchen von Bewerbern offen steht. In der That sieht sich die Regierung Mangels eines Gesetzes, das durch die Beschränkung ihres freien Ermessens dem Staate und zugleich den Beamten theils für Zulassung und Beförderung, theils für Versetzung und Dispensation vom Amte, Absetzung und Disziplinarbestrafung Garantien

1) Art. 8 und 139 des Gem.- u. Prov.-Ges. (s. oben S. 47, 69 Note 2, 94) und Art. 97 des polit. Wahlges. vom 24. Sept. 1882.

2) Die hier mitgetheilten statistischen Ziffern finden sich in dem gen. Berichte vom 15. März 1890 über den Entwurf eines Gesetzes über den Civilbeamtenstand, wo auch erwähnt wird, daß für alte und neue Pensionen zu Lasten des Staates $67^{1}/_{2}$ Millionen für 1889 mit weiterer die Summe bis auf $88^{1}/_{2}$ Millionen für 1893—94 steigernder Vermehrung gerechnet wurden.

bietet, in die Unmöglichkeit versetzt, Widerstand zu leisten und bleibt, selbst wenn sie nur thut, was die Gerechtigkeit fordert, in ihrer Geschäftsführung häufig dem Verdachte und Anklagen[1]) ausgesetzt.

II. Nachdem das piemontesische Gesetz vom 23. März 1853 über Organisation der Centralverwaltung des Staates durch Ges. vom 13. Nov. 1859 und zu einem Theile durch das Ministeriengesetz vom 12. Febr. 1888 ersetzt worden ist, allgemeine Gesetze aber nicht in Betracht kommen, bleibt noch das Regl. vom 23. Okt. 1853 zur Ausführung des Tit. I jenes Gesetzes vom 23. März 1853. Ist auch von Einigen die Anwendbarkeit dieses Reglements für alle Theile Italiens[2]) bestritten, weil es nicht ausdrücklich auf alle erstreckt wurde, so ist es doch stets vom Staatsrath, und mit Recht (vgl. § 26 IV), als für das ganze Königreich giltig und in allen nicht beseitigten Abschnitten verbindlich erachtet worden[3]). Neben demselben sind für diese Materie zu erwähnen: das Ges. vom 6. Nov. 1859 über Gehälter der Beamten der Centralverwaltung, des Rechnungshofes, des Staatsrathes und der Provinzialverwaltung; das Ges. vom 9. Okt. 1861, welches für alle Provinzen die Gehälter und Bezüge der Chefs der Provinzen und der Kreise, wie ebenso der Regierungsräthe (jetzt Präfekturräthe) gleichsetzt, bez. der Gehälter und Repräsentationsgelder für Präfekten auch Ges. vom 11. Mai 1865; das Ges. vom 19. Juli 1862, das Kumulation von Aemtern, Pensionen und anderen Zulagen zu Lasten des Staates oder öffentlicher Verwaltungen verbietet (Ausführ.-Regl. vom 24. Jan. 1864); das Ges. vom 11. Okt. 1863 über Stellung zur Disposition, auf Wartegeld und Entlassung von Civilbeamten (Ausführ.-Regl. vom 25. Okt. 1863); das Ges. vom 14. April 1864 über Pensionirung von Civilbeamten (Ausführ.-Regl. vom 24. April 1864); das Ges. vom 7. Juli 1876 über Gehaltsabzüge oder Gehaltsaufbesserung für Civilbeamte und Wohnungsentschädigung für die in Rom (Ausführ.-Regl. vom 23. Nov. 1876); die Art. 591 u. 592 des Cod. proc. civ. und die Gesetze vom 17. Juni 1864, 26. Juli 1888 über Unzulässigkeit der Beschlagnahme von Gehältern und Zulagen; das Ges. vom 14. Juli 1887 über Versetzung von Präfekten wegen dienstlicher Gründe in Ruhestand und auf Wartegeld, unabhängig von den in vorgenannten Gesetzen vom 11. Okt. 1863 und 14. April 1864 aufgeführten Motiven; das Ges. vom 11. Juli 1889 über Wartegeld, Stellung zur Disposition und Pensionirung diplomatischer und konsularischer Agenten (Ausführ.-Regl. vom 28. Nov. 1889). Hiezu treten die schon erwähnten Art. 783—792 des Cod. proc. civ. über Anstellung der Civilklage gegen verantwortliche öffentliche Beamte. Es giebt einige wenige gesetzliche Regelungen in Sachen der Civilbeamten, namentlich für den Staatsrath, den Rechnungshof, das richterliche Personal, für Professoren der Universitäten und gleichgestellter Institute, der Sekundar-, klassischen, technischen, Normal- und Gewerbe-Schulen (s. auch die Gesetze vom 30. Juni 1872, 23. Juni 1877, 26. Dez. 1877 u. s. w.) und nach Ges. vom 5. Juli 1882 für das Kgl. Civilgeniekorps. Sonstige gesetzliche Normen muß man aus den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über öffentliche Beamte und die von ihnen wie gegen sie begangenen Verbrechen sich zusammensuchen. Endlich bestehen auch einzelne Bestimmungen von weit beschränkterer Wichtigkeit, wie z. B. Ges. vom 28. Dez. 1867, welches die Hypothekenbewahrer für Regierungsbeamte erklärt.

III. Die im Uebrigen der Regierung gelassene ausgedehnte Machtvollkommenheit und die freieste Auslegung derselben wurden zu Erleichterung der administrativen und

1) Ueber diesen administrativen Schaden haben sich im Parlament und außerhalb Viele beklagt. S. unter anderen Schriften: Zini „Dei criteri e dei modi di governo in Italia", Bologna 1876; Minghetti „I partiti politici" ecc.; Turiello Op. cit.; Mosca Op. cit.

2) S. die Rede des Ministers Depretis im Senat vom 17. Mai 1882.

3) Besonders in den Gutachten vom 11. April 1877 u. 26. März 1881, auch 7. Jan. 1882 und 3. Februar 1888 (nicht veröffentlicht); so Saredo Op. cit., Note 3 zu Nr. 1080.

politischen Einigung Italiens für unumgänglich erachtet. In Wirklichkeit behielt man sie bei, weil die Regierung eine wesentlich parlamentarische war und ist, auch sind die an die Regierung gelangten Majoritäten davor zurückgeschreckt, legislativen Einschränkungen zuzustimmen, welche die für Uebernahme konstitutioneller Verantwortlichkeit für nothwendig gehaltenen Garantien hätten schwächen können[1]). Es ist jedoch klar, daß, wie treffend bemerkt wurde, die Reorganisation der italienischen Verwaltung kaum begonnen ist und sich noch im Stadium der Ausbildung befindet. Doch werden die neuen Gesetze über Verwaltungsjustiz sehr bald zu Aenderungen führen, welche sie in den gebührenden Schranken halten, ohne der Exekutive die nöthige Elastizität zu nehmen. Titel, Kategorien, Grade, Klassen von Beamten sind, wenigstens der Regel nach, nicht gesetzlich festgestellt, sondern nur durch einfaches Dekret; die Gehälter selbst haben, abgesehen vom Budgetgesetz, oft nicht weiter gesetzlich bestimmte und sichere Höhe. Deßhalb genießen, Dank der Reform des Staatsrathes und der gerichtlichen Attributionen der Provinzialverwaltungsjunta, in gewisser Beziehung „die Beamten der Provinzen, Gemeinden, frommen Stiftungen und juristischen Personen unter Aufsicht der Junta" größere Garantien, als selbst die Beamten der Regierung, deren Stellung nicht von Gesetzen, sondern Akten und Dekreten der Exekutive abhängt. Gegen die Entscheidungen der betr. Verwaltungen, „durch welche sie abgesetzt, vom Dienst dispensirt oder in irgendwelcher anderen Form verabschiedet werden, oder für länger als drei Monate suspendirt worden sind oder aber rücksichtlich der Aufstellung der Anziennitätsliste verfügt worden ist", haben sie kein Recht auf eine administrative Entscheidung, wie die, welche in den Formen des Streitverfahrens den eben genannten Lokalbeamten die Provinzialjunta bietet. Auch können sie nicht vor einem ähnlichen Gerichte oder unter gleich günstigen Bedingungen sich gegen jene Beschlüsse der Administrativbehörde beklagen, welche ihnen „Disziplinarstrafen" von geringerer Bedeutung, als die vorgenannten Strafen, auferlegten oder rücksichtlich ihrer Karriere der Art und Wichtigkeit nach nicht minder als diese beschwerende Verfügungen trafen, indem sie hiebei „durch Inkompetenz, Gewaltüberschreitung oder Gesetzverletzung" fehlten. Folgeweise fehlt ihnen ebenso das Recht, an diese höchste Magistratur als Kontrollbehörde der ganzen Staatsverwaltung und höchsten Gerichtshof, in welchem in letzter Instanz alle administrativen Reklamationen enden, sich zu wenden, nämlich den Staatsrath, der auch mit den Garantien eines Streitverfahrens entscheidet, also gegen die Entscheidungen der ersten Instanz auch wegen Inkompetenz oder Gewaltüberschreitung, die im Ges. vom 31. März 1877 über die Konflikte nicht inbegriffen sind, worüber jedoch nach diesem Gesetz dem Kassationshof in Rom das Urtheil vorbehalten ist, noch endlich wegen Gesetzverletzung[2]).

IV. Noch gegenwärtig fehlen nicht nur gesetzliche Normen über Akte der Regierung in Rücksicht der Akte der Beamten, sondern besteht nicht einmal für die Regierung die Pflicht, Dekrete und Regelungen der Exekutivgewalt in Gemäßheit der Gesetze und auf deren Basis allein die Regierung über ihre Civilbeamten verfügen kann, zu erlassen. So bleibt das Verhältniß zwischen den Beamten und dem Staat, wie dies nothwendig ist, ein an sich juristisches, doch nicht nach dem jetzt geltenden Recht. Außerdem wären die in Kgl. Dekreten gebotenen Garantien zu beschränkt und auch bei dem in Italien befolgten System ministerieller Freiheit ungenügend, wenn nicht zur Konsolidirung der in ihnen enthaltenen gewöhnlichen und verständigen Normen für die Allgemeinheit der Fälle die Gewohnheit, für besondere Fälle die Urtheile des Publikums dazu träten. Solche De-

1) Bericht des Senators Majorana-Calatabiano über den oben gen. Gesetzentwurf.

2) Art. 1 Nr. 12, Art. 2 Nr. 1 und Art. 19 des Ges. vom 1. Mai 1890 und Art. 24 u. 25 des Ges.-Textes vom 2. Juni 1889.

krete müssen, weil sie die Organisation betreffen, dem Ministerrathe unterbreitet werden; von eben diesem Rathe wird über Ernennungen, Entlassungen, Versetzung in Ruhestand und Absetzung der höchsten Staatsbeamten beschlossen (§ 27 II). Aber wie Alles dies obligatorisch ist kraft eines einfachen Dekrets der Exekutive, auch nicht anders kraft Gesetzes, wie bei Zulassung und Ernennung zu Civilämtern, für Beförderung und Disziplinirung, ebenso rücksichtlich der Kategorien, in welche sie vertheilt sind neben Einheitlichkeit der Karriere ohne Unterschied von Beamten der Centralverwaltung und lediglich Regierungsbeamten der Provinzialverwaltung, so sind die Dauer solcher Anordnungen und die an ihr Bestehen geknüpften Vortheile vornehmlich der ihnen allgemein, als Emanation eines die Willkür der Minister und den Wechsel der Ministerien überragenden Gesetzes, zuerkannten inneren Güte zu verdanken. Deßhalb dehnten sich die Normen der Kgl. Dekrete vom 20. Juni 1871 Nr. 323 u. 324 über Organisation des Ministeriums des Innern und der Provinzen (Zulassung, Beförderung und Disziplin) einerseits in ersterem über Zulassungsprüfungen, andererseits in letzterem über die Prüfungskommissionen wegen ihrer weisen Anordnungen und ihres guten Beispieles schnell auf die anderen Verwaltungen aus, weßhalb sich auch ein gemeines Recht mit nicht veränderlicheren Prinzipien, als sie hätten gesetzlich bestimmt werden können und sollen, sich hat bilden und erhalten können. Auf dieser selben Grundlage und derjenigen der theilweise nicht abgeschafften, oben erwähnten Normen des Kgl. Dekr. vom 23. Okt. 1853 in Vollzug des piemontesischen Gesetzes vom 23. März 1853 (welches die Organisation des Civilbeamtenstandes noch eingehender behandelt, als das gleichfalls piemontesische, theilweise noch geltende Gesetz vom 25. Mai 1852 über den Stand der Land- und Seeoffiziere) wird sich zweifellos, immerhin in verbesserter Form natürlich, das so lange ersehnte und so reiflich erwogene Gesetz erheben. Ermuthigende Beweise hiefür sind schon ersichtlich aus den Kgl. Dekreten vom 10. Nov. 1884 rücksichtlich Reorganisation des Personals der Polizeiverwaltung (auf Basis der Reformen des Kgl. Dekr. vom 28. Aug. 1882); vom 5. Aug. 1879 betr. die Beamten der Forstverwaltung; vom 12. Mai 1881 betr. das Personal der Centralverwaltung des Kriegswesens; vom 8. März 1888 über den Rath des Ministeriums des Auswärtigen; vom 27. Febr. 1890 über Zulassung der Beamten dieses Ministeriums selbst und davon abhängende Stellungen (Ausführ.-Regl. vom gl. Datum) und vom 24. Juni 1888 betr. Disziplinirung der Beamten desselben; vom 14. Juni 1885 betr. Zulassung, Beförderung und Disziplinirung der Beamten des Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsministeriums; vom 25. Nov. 1869 betr. Reorganisation der Postverwaltung; vom 11. April 1875 betr. Reorganisation der Telegraphenverwaltung; vom 14. Jan. 1872 betr. Reorganisation der Marineverwaltung (s. auch 15. Juni 1884); vom 9. Sept. 1873 (u. 30. Nov. 1876 u. 5. Okt. 1878) betr. das Personal der öffentlichen Arbeiten; vom 6. Juli 1890 betr. das Strafanstaltspersonal und anderen Ordnungen des Personals von Central- oder abhängenden Behörden. Diese Kgl. Dekrete haben allgemein die wichtigsten Garantien aufgenommen, welche die einander folgenden Entwürfe über den sog. Civilbeamtenstand gesetzlich festzustellen versuchten. In dieser Richtung war das erwähnte Kgl. Dekr. vom 20. Juni 1871 über Beamte des Ministeriums des Innern und der Provinzialverwaltung vorangegangen. Werthvolle Vorbilder kann auch die Militärgesetzgebung bieten, die von Anfang an im piemontesischen Ges. vom 25. Mai 1852 bei Feststellung der Garantien für Offiziere der Land- und Seemacht glücklicher, als die civile, ausfiel.

V. Die italienische Gesetzgebung scheidet die Beamten nicht in civile oder administrative und politische. Einzelne wünschten dies, um die Garantien und die Verantwortlichkeit der Regierung besser bestimmen, daher auch derselben geringere oder größere

Machtbefugniß geben zu können, theils für Ernennung und Beförderung, theils und vor Allem für die Disziplin, je nachdem es sich um politische oder administrative Beamte gehandelt hätte. Bestände eine solche, in der Praxis schwer durchführbare Unterscheidung, so wären die Wirkungen bedauerliche, die Garantien jener übermäßig erhöhend, die der letzteren schwächend, wenn nicht aufhebend, und hätte dies um so mehr in der erst sich ausbildenden italienischen Verwaltungsorganisation bei Dualismus zur Schwächung des Pflichtgefühls bei den Beamten des politischen Standes beigetragen. Generell sind also die Garantien dieselben geblieben trotz der größeren Verantwortlichkeit der Beamten selbst wegen der ihnen nothwendig bei Ausübung ihres Amtes belassenen größeren Machtbefugniß. Doch scheinen die Gesetze vom 14. Juli 1887 über Präfekten und vom 11. Juli 1889 über diplomatische und konsulare Agenten das so wohlthätige Prinzip der Einheit der öffentlichen Beamtenfamilie zu verletzen. Sie gewähren jenen und diesen eine bessere Stellung rücksichtlich der Wartezeit, der Pensionen und der Entschädigung. Zum Ersatz ist der Regierung eine größere Befugniß zu Verabschiedung der Präfekten gegeben[1]). So ist danach auch der Umstand erklärlich, daß an die Spitze der Provinzen nicht nur Beamten mit Karriere gestellt werden und daß, wo sie manchmal oder häufig je nach ihrer Gesinnung von den sich folgenden Ministerien zu einer vielleicht nur kurzen Amtsdauer erhoben werden, leicht erklärliche Billigkeitsgründe zu ihren Gunsten kürzere Fristen, als bei anderen Beamten, rücksichtlich Erwerbung des Anrechts auf Pension und Ruhegehalte rechtfertigen. Und dies kann auch rücksichtlich der diplomatischen Agenten gesagt werden.

§ 32. **Arten und Wesen des Staatsdienstes.** I. Natürlich obliegen den öffentlichen Beamten nicht jene Dienstleistungen, welche einfach Beschränkungen und Einschränkungen der individuellen Freiheit oder Pflichten des Bürgers gegenüber der öffentlichen Verwaltung darstellen, namentlich nicht der Militär- und Geschworenen-Dienst (§ 9 IV 2, 5). In weitem Sinne gehören dagegen dazu alle von völlig freien Elementen gewählte und in keiner Beziehung zum gewöhnlichen Regierungsmechanismus gehörige Wahlbeamte, also die Gemeinde- und Provinzialräthe und die Deputirten des Parlaments, in rein administrativem Kreise die Mitglieder der Handelskammern[2]), die der Direktionen der Agrarkomizien[3]), der Armenverbände oder juristischer Personen, Räthe, Direktionen u. s. w. für die öffentlichen Institute der Wohlthätigkeit[4]) und im Allgemeinen der Verwaltungen der Körperschaften, welche unter Staatsaufsicht stehen. Aber Beamte im strengen Wortsinne sind sie nicht, wohl aber jene Personen, welche von den Körperschaften oder als deren Mitglieder zu dauernden Aemtern der betr. Verwaltung ernannt sind, z. B. Sekretäre der Gemeinden, Provinzen, Agrarkomizien, Handelskammern, Armenverbänden u. s. w., die Lehrer, Aerzte, Huissiers und Bediensteten der Gemeinden u. s. w. Der Art. 6 des Ges. vom 14. April 1864 über Pensionen der Civilbeamten fügt der Bestimmung des Begriffs eines Civilregierungsbeamten in Rücksicht auf die Pensionirung das Requisit der Besoldung bei: „Es werden im Sinne dieses Gesetzes als Civilbeamte alle jene erachtet, welche von der Regierung ernannt, voll oder

1) Oben § 28 D I. Bei dem Gesandtschaftspersonal erfolgt Stellung zur Disposition oder auf Wartegeld auf die gewöhnlichen Gründe hin, dort Aufhebung der Stelle oder Reduktion der Listen, hier Kränklichkeit oder nach Antrag des Beamten aus Familiengründen (Art. 41 u. 42 des Regl. vom 29. Nov. 1870, übereinstimmend mit Art. 1 des gen. Ges. vom 11. Okt. 1863). Vgl. § 35 V. Gleiches gilt für Konsularbeamte 1. Kategorie (Art. 44 u. 45 des Regl. vom 7. Juni 1866 zu Vollzug des Konsulargesetzes). Von diesem Augenblick an verlieren beide das Recht auf Ortszulage und Betheiligung an den Amtseinkünften. Die Höhe derselben ist im Ges. vom 10. Aug. 1890 und Kgl. Dekret gl. Datums tarifirt. Rechtliche Beziehungen zwischen Regierung und Beamten derselben muß man aufrecht erhalten, wenn man rechtliche zwischen ihnen und den Privaten will.

2) Ges. vom 6. Juli 1862.

3) Kgl. Dekr. vom 23. Dez. 1866.

4) Ges. vom 17. Juli 1890.

theilweise mit fixem Gehalt zu Lasten der Generalbilanz des Staates besoldet und dem Gehaltsabzugsgesetze unterworfen sind, soweit nicht auf sie die Gesetze betr. Pensionen des Militärs der Land- und Seemacht[1]) Anwendung finden. Die Beamten, Huissiers und ähnliche des Parlaments, die Registrirungs- und Stempeleinnehmer und Hypothekenbewahrer werden, wenn sie auch lediglich mit Prozenten entschädigt werden, für dieses Gesetz als Civilbeamte erachtet." Nicht dagegen sind Beamte, sondern nur öffentliche Bedienstete, die Notare[2]).

II. Die zwei großen Zweige der die ausgedehnte und verwickelte Regierungs- und Verwaltungsmaschinerie bildenden Beamten, nämlich der regulären oder bureaukratischen und der freier gestellten, werden nicht immer so scharf geschieden, daß nicht zuweilen wenigstens ihre Funktionen in Eins verschmelzen, besonders, weil Elemente des Amtes der ersteren sich in das der letzteren einschleichen. Schon die höchste legislative Funktion wird von der Wahlkammer und vom Senate in Mitwirkung der Minister, welche Staatsbeamte sind (§ 27 VII), ausgeübt. Die Geschworenen wirken mit Staatsrichtern bei den wichtigsten Strafsachen zusammen, die Wahlmitglieder der Provinzialverwaltungsjunta (Art. 10 des Gem.- u. Prov.-Ges.) mit Regierungsbeamten u. s. w. So entsteht ein Gewirr öffentlicher Beamter, von denen die Einen dauernd besoldet sind und fast stets eine besondere Kapazität für das von ihnen bekleidete Amt besitzen und nach verschiedenen Kriterien gewählt sind, gewöhnlich nach Konkurs und Prüfungen, während die Anderen fast stets nur zeitweilig bestellt sind, keine Besoldung beziehen und direkt oder indirekt aus Volkswahlen hervorgehen. Das politische Vorwiegen dieser letzteren Klasse von Beamten bildet natürlich den wesentlich entscheidenden Charakterzug des gegenwärtigen parlamentarischen Regierungssystems.

III. Hier beschäftigen wir uns mit den Civilbeamten des Staates; von den militärischen, theils staatlichen, theils städtischen, wird in dem von der bewaffneten Macht handelnden Abschnitt gesprochen werden. Von den Beamten der lokalen Verwaltungen, welche nicht solche der Regierung sind, ist das Nöthige in Abschnitt IV, der von diesen Verwaltungen handelt, zu sagen. Rücksichtlich der Regierungsbeamten genüge die Bemerkung, daß nach den beiden genannten Kgl. Dekreten vom 20. Juni 1871 dieselben mit den Centralregierungsbeamten eine einzige Familie bilden, indem sie mit denselben gemeinsame und ungetheilte Karriere haben. In einigen Dienstzweigen ist auch die Beamtenliste eine einheitliche, z. B. bei den Bibliotheken der Regierung (Kgl. Dekret vom 28. Okt. 1885), den Beamten der Museen, Galerien, Ausgrabungen und Nationaldenkmäler, denen der Kanzleien der Universitäten u. s. w. Aber Civil- und nicht Militärbeamte sind nicht nur die Quästoren, Inspektoren und Vizeinspektoren der Polizei (Beamte 1. Kategorie dieser Verwaltung), sondern auch die Delegirten und Hilfsbeamten (2. Kategorie)[3]); die Kommandanten, Marschälle, Brigadiers und Unterbrigadiers, „appuntati" und Wachen, welche das Polizeikorps bilden[4]); nicht nur die Offiziere (Inspektoren, Unterinspektoren, Lieutenants,

1) Die Gesetze vom 25. Jan. 1885 Nr. 2888 u. 2889 haben auf die Offiziere des Heeres und der Militärmarine die Art. 14, 16—20 des Ges. vom 14. April 1864 über Civilpensionen ausgedehnt. Diese Artikel betreffen die durchschnittliche Besoldung während drei Jahren, nach welcher fixen Besoldung oder Zulage die Pension berechnet wird; die Berechnung der Prozente, die Entschädigung bei nicht eingetretener Besoldungserhöhung während der letzten 12 Dienstjahre und allgemein das Verhältniß zwischen Besoldung und Pension und das unübersteigliche Maximum von 8000 Lire für alle Beamte ohne Ausnahme.

2) Ges.-Text vom 25. Mai 1879 über Notariat; Ausführ.-Regl. dazu vom 23. Nov. 1879, dessen Art. 128 durch Kgl. Dekr. vom 10. Nov. 1881 abgeändert wurde.

3) Art. 1 des Kgl. Dekr. vom 10. Nov. 1884, Tit. I (in Kraft verblieben) des Polizei-Ges. vom 20. März 1865 Anl. B.

4) Regl. vom 11. Aug. 1883 über Dienst, Thätigkeit und Disziplin des Korps der Polizeiwachen zu Fuß und zu Pferde (mit 806 Artikeln!).

Unterlieutenants), sondern auch die Unteroffiziere (Marschälle, Brigadiers, Unterbrigadiers, Wachen) der Finanzwachen[1]), wenn auch diese Korps einen Theil der öffentlichen Macht bilden (nicht zu verwechseln mit der aus Heer und Militärmarine bestehenden bewaffneten Macht). Gleiches gilt vom Wärterpersonal der Strafanstalten[2]) und überhaupt von militärisch organisirten und vom Staat eingerichteten Korps[3]).

IV. Das Wesen des Verhältnisses zwischen Staat und Beamten (ausschließlich der Militärbeamten) ist Gegenstand theoretischer Erörterungen, aus denen sich Systeme ergeben, deren Einfluß in der Praxis hervortritt. Darin liegt auch die Frage der Grenzen und Beziehungen zwischen der Verwaltung und der richterlichen Gewalt, ebenso die der Rechte und Pflichten zwischen dem Staat und den Funktionären, zwischen dem Einen oder den Anderen und Dritten[4]). In der Praxis haben sich der Staatsrath und die richterlichen-Behörden, zumeist Mangels genauer legislativer Vorschriften, mit Lösung des in besonderen Fällen schwierigen Problems abgemüht, nicht ohne häufig zu verschiedenen Resultaten zu gelangen. Einer der strittigsten Fälle betraf die Verabschiedung von Gemeindelehrern und -Aerzten vor der Zeit und man entschied verschieden, je nachdem man das zwischen der Verwaltung und ihren Beamten bestehende Verhältniß als Werkvertrag oder als Mandat ansah. So bei der öffentlichen Verwaltung außerhalb der Regierungskreise; in letzteren entbrannte der Zwist bezüglich der Verantwortlichkeit für die Akte gewisser Beamte, die, wie die Kanzler bei den Gerichten, gesetzlich als Verwalter von Summen und Werthen im Interesse der Parteien bestellt sind. In solchen Fällen hängt die Verantwortlichkeit des Staates, wie des Beamten oder umgekehrt, mehr oder minder davon ab, daß man sich über die Natur des vinculum juris, das aus dem öffentlichen Amt sich ergiebt, klar wird[5]). Die vorherrschende Doktrin und Praxis, mögen sie auch ausnahmsweise die Verantwortlichkeit des Staates zugeben, nehmen in der Regel, wie es scheint, vorzugsweise bei dem Staat und bei der öffentlichen Verwaltung den politischen oder öffentlichen Zweck in Betracht, nach welchem sich wesentlich das Verhältniß zu dem Beamten und Dritten charakterisirt. Aber selbst in solcher Begrenzung fehlt Uebereinstimmung rücksichtlich der Motive, welche zu Rechtfertigung der Doktrin und Praxis angeführt werden. Vgl. unten § 34 X.

Wie dem nun auch sein möge, steht doch kraft der von der Verfassung festgestellten Prinzipien die Ernennung zu allen Staatsämtern dem Könige zu (Art. 6), welcher, wie auch seine Regierung, nie für eine solche Handlung privatrechtlich verantwortlich ist.

V. Man pflegt eine Unterscheidung direkter Beamter, wie der Minister, Präfekten, Bürgermeister, Finanzintendanten u. s. w., und indirekter aufzustellen, je nachdem sie eine eigene Gewalt besitzen oder den Ersteren untergeordnet sind, und wiederum in letzterer

---

1) Ges. vom 8. April 1881 über Organisation des Finanzwachenkorps und Anl. F zum abändernden Ges. vom 2. April 1886, Regl. vom 31. Aug. 1886 über Einrichtung und Disziplin desselben.

2) Ges. vom 13. Juni 1873, Regl. des Strafanstaltswärterkorps vom 27. Juli 1873. Keines von beiden spricht davon, daß die Wärter zur öffentlichen Macht gehören, obschon keine absolute Inkompatibilität der Dienstleistungen besteht.

3) S. oben S. 123 und Note 6 daselbst.

4) Hierüber liegt eine reiche Literatur vor. Besondere Erwähnung verbient das schon genannte Werk von Bonasi „Della responsabilità penale e civile dei ministri e degli altri ufficiali pubblici secondo le leggi del regno e la giurisprudenza", Bologna 1874. S. auch Meucci Op. cit. I p. 197 ff.; Ugo „La respons. dei pubblici ufficiali", Torino 1884, und Andere.

5) In vorstehender Note gen. Werke und die bei Ugo angegebene Literatur; besonders Gabba „Della respons. dello Stato per danno dato ingiustamente ai privati dai pubblici funzionari" ecc. im „Foro italiano" 1881 und noch „Abusi dei funzion. pubbl. e respons. di Stato" im „Annuario delle scienze giurid." Milano 1882, anno 3° p. 518—539; Mantellini „Lo Stato e il Cod. civ." ecc.

Klasse zwischen Beamten, welche Beziehungen zum Publikum haben, sog. Exekutivagenten (wie z. B. Beamten der direkten und indirekten Abgaben, Post- und Telegraphenbeamten), und anderen ohne solche zu unterscheiden (wie z. B. Beamten in den Bureaux der Ministerien, der Präfekturen u. s. w.). Für die Rechtsstellung des Beamten (d. h. Stabilität des Amtes, Besoldung, Hierarchie, Avancement) sind ferner wesentlich die Unterscheidungen danach, ob er zur Rolle oder, wie man auch sagt, zur Liste gehört oder nicht, ob zu dieser oder jener Kategorie, zu diesem oder jenem Grade, zu einer bestimmten Klasse im selben Grade, von gleicher Anziennität sei oder nicht. Art. 1 des erwähnten Kgl. Dekrets vom 20. Juni 1871 Nr. 323 scheidet die Beamten des Ministeriums des Innern und der Provinzialverwaltung in drei Kategorien. Zur ersten gehören die Beamten für Behandlung von Geschäften, welche eine feinere Bildung voraussetzen; zur zweiten die für Rechnungsfunktionen, zur dritten die für Registrirung, Konservirung (Berichterstattung, Archivbesorgung) und Spedirung wie Kopirung von Akten. Dieses System wurde allmählich in allen Zweigen der Regierungsverwaltung befolgt, einzig mit gewissen Ausnahmen wegen Natur des Dienstes. So bei der Postverwaltung, wo zwei Beamtenklassen nach der Wichtigkeit der Arbeit und in gewissen Fällen auch der besonderen Natur des Dienstes bestehen (Kgl. Dekret vom 25. November 1869): die der ersten (in Städten mit einem Durchschnittsertrage der Post im Vierteljahr über 12 000 Lire, vorbehalten etliche Spezialfälle) sind Beamte mit fixem Gehalt und den Provinzialdirektionen zugewiesen, während für außerordentliche Dienste Diurnisten angenommen werden[1]). Dagegen werden die Stellen der zweiten Klasse von Agenten besorgt, welche nach Wichtigkeit der einzelnen Stelle besoldet sind (Art. 6). Die Beamten mit fixem Gehalt werden sodann in drei Kategorien geschieden: 1. der höheren Klasse, 2. der niederen Klasse, 3. des Subalterndienstes. Die Beamten der ersten Kategorie mit verschiedenen Titeln, wie sie fast bei allen Verwaltungszweigen üblich sind und den Attributionen derselben entsprechen (Abtheilungschefs, Oberinspektor, Direktoren, Sekretäre, Inspektoren und Vizeinspektoren, Sektionschefs, Vizesekretäre, einfache „ufficiali“, Eleven) versehen auch die Dienste des Centralkassiers, des Kanzleidirektors und Protokollführers; dagegen werden die anderen der Speditionsadjunkten und Kopisten von Beamten zweiter Klasse mit dem Titel von Gehilfen versehen. Brigadiers, Boten, Briefträger, Huissiers, Aufwärter u. s. w. heißen die der dritten. Einzelne leisten ausschließlich im Ministerium, andere bei der Provinzialverwaltung Dienste, Inspektoren und Vizeinspektoren, „ufficiali“ und Eleven bald in jenem, bald in dieser. In eine einzige Liste sind die Beamten der ersten Kategorie eingetragen und durchlaufen dieselben eine nach Graden und Klassen geschiedene Karriere, während die der zweiten und dritten keine solche haben (Art. 7, 9, 10). Ebenso ist das Telegraphenpersonal in die drei Kategorien des Personals mit Karriere, des ständigen und des zeitweiligen geschieden; die erste wieder in höheres und niederes Personal. Höhere Beamte sind (nicht gezählt den Minister und Unterstaatssekretär): die Oberinspektoren, der Rechnungschef, die Landschaftsdirektoren, Abtheilungschefs, Direktoren, Sekretäre und Inspektoren, die Zählbeamten, der Oekonomus[2]), die „ufficiali“, die Magazinbeamten. Niedere Beamte sind die Mechaniker, „capisquadra“, „guardafili“, Brigadiers, Depeschenträger. Das Aufsteigen aus einer Klasse in die andere erfolgt nach Anziennität oder Verdienst, ungefähr wie bei anderen Verwaltungen, aber

---

1) Gleichfalls 1. Klasse sind Telegraphenämter, welche im Jahre mehr als 5000 Telegramme befördern oder aus technischen, politischen oder militärischen Gründen eine besondere Bedeutung haben. Kgl. Dekret vom 1. Nov. 1889.

2) Das Kgl. Dekr. vom 1. Dez. 1889 hebt die besonderen Oekonomate der Post- und Telegraphenverwaltungen, welche vor Einsetzung dieses Ministeriums an Stelle der zwei entsprechenden, damals mit dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten vereinten Generaldirektionen bestanden, auf und errichtet statt dessen ein einziges Centralökonomat des neuen Ministeriums.

die ständigen Beamten (mit dem Titel „commessi", welche in gewisser Beziehung den Beamten gleichen Titels der Aemter zweiter Klasse bei den Posten vergleichbar sind) machen nicht Karriere. Die zeitweiligen Beamten (Bedienstete und Suppleanten, Hilfsbeamte, Gehilfen, Faktoren, Drahteleven) kann die Verwaltung nach Belieben entlassen und haben dieselben keinen Pensionsanspruch [1]). Uebrigens treten zu den drei Kategorien, welche als normale bei der Staatsverwaltung bezeichnet werden können, die Beamten des niederen Dienstes, wie Huissiers, Portiers, Dienstthuende, Abstempler, Träger und ähnliche, welche gewöhnlich in die vierte Kategorie gestellt werden. In nicht wenigen Dienstzweigen bestehen auch mehr als drei Kategorien, z. B. bei den Gerichtskanzleibeamten, den Beamten des Ministeriums des Auswärtigen u. s. w., oder aber nur zwei, wie bei dem Konsularpersonal (trotz dreier Klassen der 1. Kategorie der Vizekonsuln), für Referendare und Sekretäre im Staatsrath, Amtsrichter, Richter an den Untergerichten, Substituten des Kgl. Prokurators (Ges. vom 20. Dez. 1877), Räthe und Generalprokuratorsubstituten an Appellhöfen (Ges. vom 4. Juli 1878). Keine Kategorien der Art giebt es bei Ministern und Unterstaatssekretären, Präsidenten und Räthen der Kassationshöfe, des Staatsraths und Rechnungshofes, bei Ersten Präsidenten und Generalprokuratoren der Appellhöfe, bei Professoren u. s. w.

VI. Die Zahl der Beamten ist, wie sie durch einfache Kgl. Dekrete unter alleinigem Vorbehalt parlamentarischer Genehmigung der betr. Ausgaben, wie der Tagesordnung der Deputirtenkammer bezüglich der Angabe der Veränderungen der Rolle [2]) bestimmt wird, mit diesen Dekreten wechselnd und höchst verschieden. Daraus folgt, hauptsächlich bei ungesetzlicher Einmischung, jener Personalluxus, welcher den Staatsschatz und damit die Beamten selbst schädigt, da ihre Besoldungen weder groß noch immer entsprechend sein können; und mit dieser allzugroßen Zahl von Beamten ist die Schwierigkeit verbunden, stets auf der Höhe ihres Amtes stehende zu haben, schlecht vertheilte, gewöhnlich wegen Betheiligung so vieler zu geringe Arbeit, Schwächung des Pflichtgefühls bei recht vielen derselben. Hat man aber erst für Dienste ein ganzes Heer von Beamten bestellt, dann fällt die spätere Reduktion des Personals sehr schwer, wie ebenso, wenn einmal gute Absichten sich geltend machen, es schwer fällt, die Amtsstellen selbst vernünftig zu mindern. Dieser Stand der Dinge steht sicher mit noch anderen Ursachen in Verbindung, wohin Fehlen einer einfachen Organisation der Aemter und der Geschäftserledigung, sowie systematische Gepflogenheit von Empfehlungen und Beeinflussungen oder Pressionen gehören, irgend eine der zahllosen Konzessionen auch für die geringfügigsten Dinge zu erhalten, deren Ertheilung nach der bestehenden Verwaltungscentralisation allein der Centralregierung zusteht. Auch sei nicht verschwiegen, daß Verständniß für das neue Leben, das auf den fruchtbareren Gebieten des Gewerbes und des Handels Erwerb zu suchen antreibt, noch wenig verbreitet ist.

§ 33. **Bildung des Beamtenpersonals.** I. Nach dem Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetze können sich Alle als Staatsangehörige um Civil- und Militärämter des

1) Art. 77—83 des gen. Kgl. Dekr. vom 11. April 1875.

2) Auch die Zahl der Ministerien ist nunmehr durch Ges. vom 12. Febr. 1888 (§ 26 IV) der Exekutivgewalt anheimgegeben. Hienach hätten auch die Entwürfe über den sog. Civilbeamtenstand mit einer anderen Behandlung der Beamten kaum Aussicht auf Erfolg. In der That hat man darin keine anderen Vorschläge zu machen gewagt, als die Tagesordnung der Deputirtenkammer wünschte. Aus dienstlichen Gründen ist regelmäßig Ernennung von Beamten auch in größerer Zahl, als der in der Rolle für jeden Grad und jede Klasse fixirten, zulässig, soweit nur ebensoviele Vakanzen in oberen Graden oder Klassen vorliegen. Auch behilft man sich schließlich mit Ernennung einfacher Verwalter mit geringerer Besoldung, als der normalen. Vgl. z. B. Kgl. Dekret vom 3. Nov. 1872 N. 1124 über Organisation des Justizministeriums, Regl. vom 8. Febr. 1885 über das Personal des Kultusfonds u. s. w.

Staates bewerben. Doch giebt es gesetzliche Ausnahmen (Art. 24 der Verf.-Urk.). Die allgemeinen Ausnahmen ergeben sich aus physischen und moralischen Bedingungen, auch solchen der geistigen Fähigkeit; die besonderen betreffen die verschiedenen Stellungen. Absolut ist nicht einmal die der Staatsangehörigkeit, wie dies Art. 166 des Ges. vom 13. Nov. 1859 über den höheren Unterricht (oben S. 66) zeigt.

II. Gewöhnlich wird ein Alter von 18 bis 30 Jahren [1]) gefordert. Bei Schweigen des Gesetzgebers in besonderen Fällen scheint das Maximum dagegen 28 Jahre zu sein. Dieses Alter ist im piemont. Kgl. Dekret vom 23. Okt. 1853 Art. 18 festgesetzt und, wo es nicht abgeändert wurde, noch in Geltung verblieben. Bei den höchsten Stellungen ist der Behörde größere Freiheit in der Auswahl gelassen, ebenso, wo es sich um besondere Aemter, wie die des öffentlichen Unterrichts, handelt, indem Altersgrenzen rücksichtlich des Elementar- und Sekundarunterrichts (oben S. 63—64), nicht dagegen für den höheren bestehen. Jedoch kann für höhere Aemter bei Bewerbern aus anderen Kreisen als denen der Verwaltung ein höheres Alter, über welches hinaus Bewerber um niedere nicht zurückgelassen würden, gefordert sein. So ist es mit dem Amte eines Präfekturrathes, um welches sich nur Personen über 30 Jahre [2]) bewerben dürfen. Bewerber um die Stellung eines Provinzialarztes dürfen nicht über 45 Jahre alt sein [3]). Nur vom zurückgelegten 21. bis 30. Lebensjahre kann man sich um richterliche Stellungen in der richtenden Magistratur oder in der Staatsanwaltschaft [4]) bewerben; ein Alter von 25 Jahren wird für Ernennung zum Friedensrichter [5]) wie Amtsrichter [6]) verlangt.

Ferner ist generell männliches Geschlecht verlangt, ausgenommen vor der Hand den inneren Dienst in Strafanstalten bei Frauen [7]), den niederen Dienst der Postkommis („commessi") nach Art. 12 d. organ. Kgl. Dekr. vom 25. Nov. 1869 und Telegraphisten (Art. 104 d. organ. Kgl. Dekr. vom 11. April 1875). Nach schon oben gemachter Bemerkung [8]) scheint auch für Gemeindesteuereinnehmer nach Ges. vom 20. April 1871 eine Ausnahme gemacht zu sein. Doch sind dieselben, mögen sie Beamte sein oder nicht [9]), jedenfalls nicht Regierungsbeamte.

III. Für bestimmte Stellen oder Aemter wird nicht nur bei den Bewerbern gesunde und feste oder nicht mit unverträglichen Mängeln behaftete Konstitution, sondern

1) Kgl. Dekret vom 20. Juni 1871 Nr. 324 Art. 2 für Stellungen im Ministerium des Innern und der Provinzialverwaltung; es kann als normales gelten, insofern nach seinem Vorbilde hierin andere für die Stellen der übrigen Verwaltungen ergingen.

2) Kgl. Dekret vom 25. Nov. 1888 Art. 9.

3) Ausführ.-Regl. vom 9. Okt. 1889 zum Ges. über Schutz der öffentlichen Hygiene und Sanität Art. 19. Postbedienstete müssen großjährig sein, d. h. volle 21 Jahre alt (Art. 31 d. Ausführ.-Regl. vom 29. Juni 1870); sie sind nicht Beamte. Obgleich nur zeitig und ohne Pensionsanspruch angestellt, sind dagegen Beamte die im Telegraphendienste Angestellten nebst Suppleanten, der Hilfstelegraphist, Adjunkt, der Depeschenträger, Drahteleve. Die Zulassung schwankt zwischen 18 bis 25 oder 30 Jahren bei Telegraphisten, von 18 bis 50 bei Beamten der 3. Kategorie, von 16 bis 25 Jahren beim Hilfspersonal für Bedienung der Apparate der Aemter 1. Kategorie in Ersetzung der Hauptbeamten, von 16 bis 30 für Adjunkten in Aemtern 2. Kategorie, von 16 bis 40 bei Suppleanten in Aemtern der 3. Kategorie, von 14 bis 20 (mit 20 Jahren tritt von Amtswegen Entlassung ein) für Depeschenträger, von 18 bis 30 Jahren bei Ersatzdrahteleven zu Ueberwachung der Linien. Organ. Kgl. Dekret betr. Telegraphen vom 11. April 1875. Vgl. aus jüngster Zeit das Kgl. Dekret vom 1. Nov. 1889, das in einigen Punkten den Post- und Telegraphendienst reorganisirt, sowie über Postdienst das Kgl. Dekret vom 23. Aug. 1890.

4) Ges. vom 8. Juni 1890 Art. 1 u. 2.

5) Gerichtsordnung vom 6. Dez. 1865 Art. 33.

6) Obiges Ges. vom 8. Juni 1890 Art. 12.

7) Art. 2 des Regl. vom 27. Juli 1873 betr. das Wärterkorps in Strafanstalten.

8) S. 53 Note 1.

9) Er erscheint viel eher als Entrepreneur, rücksichtlich dessen jedoch die Befugniß zu Entlassung oder Einstellung im Dienste, wie gegenüber Beamten besteht. Staatsrath 29. Dez. 1883; früher ließ er diese Befugniß nicht gelten, 18. Febr., 13. Okt., 20. Nov. 1874, 3. Jan. 1879.

auch besondere Anlage erfordert, wie z. B. „große Sehschärfe“ im Postdienst (Art. 24 d. organ. Regl. vom 20. Juni 1870), dagegen „gute“ bei Katasteringenieuren bezw. Geometern (Kgl. Dekr. vom 25. Nov. 1888); körperliche Stärke pflegt z. B. für diesen Dienst und den der Polizeibeamteten, Kontrolleuren von Gewichten und Maaßen, Beamten in Staatsbibliotheken (Art. 122 d. organ. Regl. vom 28. Okt. 1885) u. s. w. gefordert zu sein.

IV. Gute Aufführung oder ordentliches Betragen wird gewöhnlich ausdrücklich als weitere Bedingung gefordert und, wo dies nicht geschieht, ergänzt es die Praxis, die dies stets für jedes Amt festhält, sodaß, wo der Bewerber nicht von sich aus den Beweis führt, auch von Amtswegen eine Untersuchung hierüber erfolgt[1]). Manchmal ist auch Genuß der bürgerlichen Rechte (Art. 9 d. Gerichtsordnung) ausdrücklich als Bedingung gestellt. Ein unübersteigliches Hinderniß bildet erlittene kriminelle oder korrektionelle Bestrafung (nach alter Scheidung, s. Note 1 auf S. 51), manchmal auch schon eine leichtere Bestrafung (z. B. nach Art. 20 d. Organ. d. Strafanstaltsverwaltungspersonals), und pflegt bei geringeren Strafen als Hinderniß Bestrafung wegen Fälschung, Betrug, Diebstahl, Delikten gegen die gute Sitte zu gelten. Kraft Art. 20 des Str.-G.-B. genügt übrigens auch Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, sei es als Hauptstrafe oder als Wirkung der Reklusion, nach den Art. 31 ff. dieses Gesetzbuches. Auch die Erklärung als Verschwender wird manchmal als Hinderniß erklärt, wie ebenso die als einer verdächtigen Person nach dem Sicherheitspolizeigesetz. Bei Schweigen des Gesetzgebers ist das sicherste Kriterium den Fällen der Ausschließung von der Wahlfähigkeit in die Deputirtenkammer (§ 16 VII) oder den Gemeinde- bezw. Provinzialrath zu entnehmen[2]). Der Ernennung zu richterlichen Funktionen steht als absolutes Hinderniß nicht nur entgegen: Unfähigkeit zur Bekleidung eines richterlichen Amtes, Verurtheilung wegen Verbrechens selbst zu nur korrektioneller Strafe, Verurtheilung zu irgend einer Strafe wegen Reaten gegen öffentliche Treue und Glauben oder öffentliche Sicherheit oder Diebstahl, Betrug, Unterschlagung oder Untreue, Hehlerei, Erpressung, Unterschlagung öffentlicher Beamter oder Verwahrer, Bestechung, Kontrebande, Verleumdung, falsches Zeugniß, Verbrechen gegen die gute Sitte und Beleidigung von Richtern oder Geschworenen, sondern auch Erhebung der Anklage, Kontumaz, Erlaß eines Haftbefehls oder eines Erscheinungsbefehls wegen eines der eben genannten Delikte, Freisprechung von der Anschuldigung wegen Verbrechens oder eines dieser Vergehen oder Einstellungsverfügung ohne erfolgte oder mögliche Streichung der Anschuldigung in den Strafregistern, ebenso für öffentliche Civil- oder Militärbeamte oder -Funktionäre und Provinzial- wie Gemeindebeamte anderer öffentlicher Institute Entfernung oder Absetzung vom Amte wegen entehrenden Grundes, nicht minder für Advokaten und Prokuratoren Enthebung von Ausübung ihres Berufes, schließlich die in gesetzlicher Form gemäß Strafgesetzbuch[3]) festgestellte Eigenschaft als einer verdächtigen Person.

V. Die Freiheit der religiösen und politischen Meinungen, welche, wie oben (§ 9 II 8) gezeigt, bei dem höheren Unterricht geachtet wird, kann auch für die anderen Stellen als uneingeschränkt bezeichnet werden. In den höchsten Aemtern bedarf es einer festen Ueberzeugung, um den Geschäften eine klare und bestimmte Richtung zu geben.

---

1) Staatsrath 9. Sept. u. 25. Dez. 1882, Kass. Neapel 11. März 1880 u. s. w. Uebereinstimmend die Schriftsteller, wie Persico Op. cit. I. 175, Ugo Op. cit. p. 113—114.

2) Art. 30 u. 185 des Gem.- u. Provinz.-Ges. Vgl. Staatsrath 11. Nov. 1874, 11. Febr. 1881 u. s. w.

3) Art. 9 der Gerichtsordnung und Art. 5 und 6 des Ges. vom 8. Juni 1874 über Geschworene, auf welche sich jener Art. 9 bezieht. Vgl. auch Art. 2 des gen. Ges. vom 8. Juni 1890.

Daher müssen Beamte in solchen Stellungen sich zu Anschauungen bekennen, welche denjenigen nicht widerstreiten, auf denen die Verfassung des Staates beruht. Aber die praktische Möglichkeit eines ordentlichen Disziplinarurtheils ist dann gerade fast ausgeschlossen, sodaß nur einfache Vorhaltungen und Androhung der Entlassung übrig bleiben. Eignete sich dagegen die Sache für ein solches Urtheil, so würde vor der Hand eine anwendbare gesetzliche Norm über Verantwortlichkeit öffentlicher Beamter fehlen. Diese Frage hängt mit der der Pflichten eines Beamten und des hierarchischen Gehorsams zusammen.

VI. Die geistige Fähigkeit für ein Amt oder einen Dienst ergiebt sich negativ daraus, daß der Bewerber nicht gesetzlich wegen Geisteskrankheit bevormundet oder unfähig erklärt sein darf (Art. 324—342 des C. civ., 836—844 C. proc. civ.); positiv aus Zeugnissen über gemachte Studien, wie aus Prüfungen und Vorbereitungsdienst, letzterer nach vorangegangenen oder meistens auch mit nachfolgenden neuen Prüfungen behufs endgiltiger Ernennung und Beförderung. Prüfungen und Vorbereitungsdienst sind ganz speziell der besonderen Natur und Bedeutung des Amtes angepaßt, wie auch die vorangehenden Studien. Reglemente und Programme, je nach der besonderen Karriere, bestimmen die Art, den Grad und die Ausdehnung der Bildung, welche als Bedingung für Zulassung zu dem den Weg zum Vorbereitungsdienst oder direkt zum Amt eröffnenden Examen gefordert ist. So ist gewöhnlich zu Bewerbung um höhere Aemter (1. Kategorie) bei den verschiedenen Ministerien und bei der Provinzialverwaltung [1]) der Zulassungstitel zu den betreffenden Prüfungen der juristische Doktorgrad, mit welchem die juristischen Fakultätsstudien an den Universitäten ihr Ende und ihre Bestätigung erhalten, oder aber ein gleichwerthiges Zeugniß oder Diplom einer höheren Schule oder Anstalt der Regierung oder der von der Regierung anerkannten [2]). Handelt es sich um technische Stellungen, wie z. B. die des Civilgenies, so gilt das von einer Applikationsschule oder einem höheren technischen Institute ertheilte Ingenieurdiplom als nothwendiger Titel zu Verleihung des Ingenieurelevenpostens [3]); bei Sanitätsämtern, wie z. B. dem eines Provinzialarztes, wird für Zulassung zum Prüfungskonkurs der Doktorgrad (in Medizin und Chirurgie) seit mindestens fünf Jahren und ein Zeugniß über erfolgreichen späteren Besuch eines besonderen praktischen Kursus in einer der Krankenanstalten des Staates [4]) gefordert. Für Zulassung zu Rechnungsämtern (2. Kategorie) pflegt der Nachweis zu genügen, mit Beifall einen gewöhnlichen Studienkursus in einem Lyceum oder technischen Institute, sei es einem Königlichen oder gleichgestellten, vollendet zu haben. Für Zulassung in die dritte Kategorie pflegt ein gleicher Nachweis über Studien an einem Gymnasium oder einer technischen Schule, sei es Königlichen oder diesen gleichgestellten, zu genügen; nöthigenfalls ersetzt denselben nicht selten dauernde Anstellung im Heere oder in der Marine als Unteroffizier [5]). Analog für die anderen Verwaltungsämter im

1) Normal war in dieser Richtung nach Vorbild des piemontesischen Regl. vom 23. Okt. 1853 das gen. Kgl. Dekret vom 20. Juni 1871 Nr. 324, welchem andere Ordnungen für die übrigen Verwaltungsämter folgten.

2) Gleichwerthig sind demnach die Doktorgradverleihungen der sog. freien Universitäten (Perugia, Ferrara, Urbino, Camerino) und gemäß Kgl. Dekret vom 21. Aug. 1870 für die Konsularkarriere (Art. 15 des Konsulargeſ.) das Lizenzzeugniß der höheren Handelsschule in Venedig in der Studienabtheilung für diese Karriere (die Programme werden jedoch von dem Minister des öffentlichen Unterrichts genehmigt, der auch die betr. Lizenzprüfungen inspiziren kann) und nach Kgl. Dekret vom 14. Mai 1882 betr. Zulassung zu den Prüfungen der 1. Kategorie der Provinzialverwaltung „mit Lob“ bestandene Prüfung in der von Privaten gestifteten „Scuola di scienze sociali“ in Florenz nach Zulassung in dieselbe zufolge erlangter Lycealliʒenz und dreijährigem Studium in derselben.

3) Ges. vom 5. Juli 1882 über Reorganisation des Civilgenies, Art. 33.

4) Regl. vom 9. Okt. 1889 betr. Ausführung des Ges. über den Schutz der Hygiene und öffentlichen Sanität Art. 19; vgl. Kgl. Dekret vom 2. Febr. 1890.

5) Für Bewerber um Aemter 2. Kategorie bei der Polizeiverwaltung gilt der Lizenz eines Lyceums

Allgemeinen. Manchmal prüft eine Kommission, ob die Ergebnisse der gemachten Studien den Lizenzen der Sekundarschulen gleichwerthig sind [1]).

VII. Unter Ausschluß des einfachen Wahlmodus befolgt man bei Staatscivilbeamten die sonstigen bekannteren. Bei der ersten Zulassung und ebenso bei der Beförderung, wo mehrere Bewerber oder solche in gleicher Lage auftreten, erfolgt die Ernennung zufolge Konkurses; dagegen ist bei den höheren Aemtern direkte Ernennung üblich. Der Konkurs erfolgt nicht nur in Form einer Prüfung, sondern auch nach Titeln oder in beiden Formen gemäß Reglement und wird öfters die Art und Weise des Konkurses dem Kandidaten zu freier Wahl gestellt. Bei wichtigeren Aemtern bindet sich die Verwaltung nicht im Voraus und unbedingt, behält sich vielmehr eine gewisse Handlungsfreiheit vor. Nach der ersten Zulassung des Beamten erfolgt die weitere Beförderung oder Karriere gemäß Anziennität oder Verdienst in zwei Stufen, welche wieder in zwei oder mehreren Klassen zerfallen. Anziennität und Verdienst verbinden sich derart, daß Anziennität den Beförderungstitel von einer Klasse zur anderen derselben Stufe oder für Posten mit geringeren Anforderungen oder gegenüber Bewerbern gleichen Verdienstes bildet. Verdienst wird durch Prüfung erprobt. Wo keine Stufen bestehen, wie bei den lehrenden Professoren, sondern nur Gehaltsunterschiede, erfolgt die Gewährung höheren Gehaltes lediglich auf Anziennität hin.

Daß Letzteres das hauptsächlich in Italien befolgte System ist, wird sofort etwas näher gezeigt werden.

VIII. Für Eintritt in die Karriere ist die Regel das Volontariat oder der Elevendienst, der in der richterlichen Karriere Auditoriat genannt wird [2]). Es ist dies ein Vorbereitungsdienst bei der Verwaltung, bevor Zulassung als wirklich angestellter Beamter erfolgt. Hiefür wird eine Prüfung verlangt; nur in einzelnen Fällen ist diese nicht vorgeschrieben. Für das Volontariat in der ersten der fünf Kategorien der Beamten des Ministeriums des Auswärtigen (d. h. für die der Redakteure, gemäß Art. 3a des Regl. vom 27. Sept. 1887, abgeändert in einigen Artikeln durch Kgl. Dekret vom 2. Dez. 1888 bez. der Prüfungen) wird Besitz genügender eigener Geldmittel zu anständiger Amtsführung während der zwei Jahre des unbesoldeten Volontariats bei der Centralverwaltung, zur Zulassung in die Konsulatskarriere nach Art. 3 d. Regl. vom 7. Juni 1866 zu Vollzug des Konsulargesetzes freie Verfügung über eine Einnahme von 3000 Lire, ähnlich in der diplomatischen gefordert. Sonst macht es keinen Unterschied, wenigstens gewöhnlich, ob die Stelle 1., 2. oder 3. Kategorie ist. So ist es bei den Aemtern der Verwaltung des Innern und der Provinzialverwaltung [3]), bei denen der Post [4]), der Regierungsbibliotheken [5]), der Strafanstaltsverwaltung [6]) u. s. w. Gewöhnlich ist der Elevendienst oder das Volontariat nicht bezahlt [7]),

---

oder technischen Instituts gleichstehend das Zeugniß über löbliche Zurücklegung der in einer der Militärkollegien oder -Akademien zur Beförderung zum Offizier oder gleichstehendem Grade im Heer oder in der Seemacht vorgeschriebenen Kurse. Art. 11 des Kgl. Dekretes vom 10. Nov. 1884.

1) Z. B. rücksichtlich des Falles der Bewerbung um einen Eleven-Posten als Kontrolleur von Gewichten und Maaßen. Art. 6 des Regl. vom 29. Okt. 1874, abgeändert durch Kgl. Dekret vom 15. Juli 1886.

2) Gerichtsordnung vom 6. Dez. 1865, Ges. vom 8. Juni 1890.

3) Kgl. Dekrete vom 20. Juni 1871 Nr. 323 und 324, vom 10. Nov. 1884, 29. März 1885, 28. Jan. 1886, 25. Nov. 1888.

4) Regl. vom 29. Juni 1870 zur Ausführung d. organ. Kgl. Dekretes vom 25. Nov. 1869.

5) Organ. Regl. vom 29. Nov. 1885 Art. 122 ff. Es giebt hier fünf Beamtenkategorien, nämlich 1. Bibliothekpräfekten und Manuskriptenbewahrer, 2. betr. Unterbeamte, 3. Rechnungsbeamte, 4. Ordner und Ausgeber, 5. Dienstpersonal.

6) Kgl. Dekret vom 6. Juli 1890 betr. Organisation des Beamtenstandes der Strafanstaltsverwaltung, der Korrektionsanstalten der Regierung und des zugehörigen Personals.

7) Z. B. in der Bibliotheksbeamtenkarriere Art. 125 u. 128 d. gen. organ. Regl., Art. 24 u. 26 d. gen. Ausführ.-Regl. für die Post u. s. w.

manchmal wird jedoch den Eleven eine Entschädigung gegeben, wie z. B. in der Polizeibeamtenkarriere[1]), bei Gerichten den besonders ausgezeichneten Auditoren[2]). In einigen Fällen bildet der Staat selbst heran oder läßt Unterricht ertheilen, um gewisse Beamte durch Schulen zum Dienst vorzubereiten, wie solche für Gefängnißwärter[3]) bestehen; ferner Normalschulen zu Erlangung des Patentes eines Elementarlehrers niederen oder höheren Grades[4]); das Forstinstitut von Vallombrosa, dessen ordentliche Schüler allein zu Unterinspektorsadjunkten bei der staatlichen Forstverwaltung ernannt werden können[5]). Diese letztere Methode wurde in viel weiterem Maßstabe im Heere und in der Seemacht angewendet. Für die Civilverwaltungen erfolgt die Vorbereitung zu Aemtern durch Studien in den verschiedenen Schulen[6]), wie erwähnt wurde; namentlich sucht man für Aemter 1. Kategorie seit einiger Zeit die Lücken des politisch-administrativen Unterrichts in den Juristenfakultäten auszufüllen. Nach dem jetzt geltenden Kgl. Dekrete vom 22. Okt. 1885 werden neben den Einleitungsmaterien, Geschichte, Privat- und Strafrecht nebst Prozeß, an genannten Fakultäten Volkswirthschaft, Statistik, Verfassungsrecht, Verwaltungswissenschaft und Verwaltungsrecht, Finanzwissenschaft und Finanzrecht, internationales Recht, Rechtsphilosophie und die Grundbegriffe der gerichtlichen Medizin gelehrt. An den Universitäten Pavia, Rom u. a. wird auch Staatsrechnungswesen, an der Universität Rom u. a. auch Diplomatie und Geschichte der Diplomatie, sowie die Vertragsgesetzgebung gelehrt. Doch handelt es sich augenblicklich um Reorganisation dieser Materie.

IX. Häufig kommt auch Prüfungskonkurs vor, z. B. für die Posten 1. und 2. Kategorie bei den Polizeiämtern[7]), Aichmeistern für Gewichte und Maaße und Kontrollbeamten für werthvolle Metalle[8]), Ingenieuren letzter Klasse bei den technischen Finanzämtern[9]), Ingenieureleven des Civilgenies[10]), Aemtern 1. Kategorie im Ministerium des Innern, Präfekturräthen, ersten Sekretären dieses Ministeriums[11]), Sekretären des Rechnungshofes, Staatsrathes u. s. w.

Die Prüfung kann sich lediglich auf Tauglichkeit beziehen, wie bei Postadjunkten[12]), schon bewährten Unterinspektoren und Unterdirektoren und älteren Beamten, welche als Inspektoren, Directoren und Sekretäre im Telegraphendienste[13]) angestellt werden wollen, für Beförderung zu Sekretären 1. und 2. Kategorie und zu Kanzleibeamten 3. Kategorie im Ackerbau- und Handelsministerium[14]) für einfache Habilitirung eines Schulinspektors im Primarunterricht[15]), u. s. w. Die Hälfte dieser Posten sind jedoch an Prüfungskonkurse geknüpft, zu denen sonstige, aber ältere und verdientere Beamte zugelassen werden. Aehnliche Regeln bestehen für andere Dienstzweige.

1) Art. 28 der Reorgan. d. Personals vom 10. Nov. 1884.
2) Gen. Ges. v. 8. Juni 1890 Art. 4.
3) Errichtet durch Regl. vom 27. Juli 1873; sie hat sich so bewährt, daß man auch in anderen Ländern dies nachahmte oder nachzuahmen beabsichtigt.
4) Regl. für diese Schulen vom 21. Juni 1883.
5) Kgl. Dekret vom 5. Aug. 1879.
6) Manchmal finden unentgeltliche Instruktionskurse z. B. für Journalisten im Telegraphendienste statt. Kgl. Dekret vom 20. Juni 1889.
7) Oben gen. Kgl. Dekret vom 10. Nov. 1884.
8) Organ. Regl. vom 29. Okt. 1874 Art. 5, abgeändert 15. Juli 1886. Auch hier werden, wie gewöhnlich, drei Kategorien geschieden, nämlich 1. Inspektoren, 2. Aichmeister, 3. Aicheleven (Art. 3 dieses Reglements).
9) Kgl. Dekret vom 29. Juli 1882 zur Ausführung des organ. Dekretes vom 6. März 1881 über diese Aemter.
10) Ges. vom 5. Juli 1882 über das Civilgeniekorps, Art. 33.
11) Oben gen. Kgl. Dekret vom 25. Nov. 1888.
12) Ausführ.-Regl. vom 29. Juni 1870 Art. 29.
13) Oben gen. Kgl. Dekret vom 16. Juni 1881 Art. 3.
14) Kgl. organ. Dekret vom 14. Juni 1885.
15) Kgl. Dekret vom 22. Sept. 1884.

X. Für die Stellungen bei den Finanz- und Polizeiwachen, welche denen bei der bewaffneten Macht gleichstehen, und für Strafanstaltswärter erfolgt die Zulassung mittels freiwilliger Anwerbung solcher, die der Aushebungspflicht genügt haben. Beurlaubung von Soldaten der 1. Kategorie, auch lediglich unbegrenzte, genügt sowohl für Polizei-[1]), wie Finanzwachleute[2]), welche unverheirathet oder kinderlose Wittwer sind[3]). Hiebei sei bemerkt, daß das Finanzwachenkorps in Kompagnien und Bataillone in den einzelnen Kreisen unter Kommando gewöhnlich höherer Offiziere des Heeres eingetheilt ist, um im Kriegsfalle mit letzterem in 1. oder 2. Linie oder im Mobilmiliz- oder Territorialdienst[4]) mitzuwirken. Die Zulassungen zu gewissen Aemtern erfolgen nur im untersten Grade oder Klasse jeder Kategorie, z. B. beim Civilgenie[5]).

XI. Die Prüfungskommissionen zu Posten 1. Kategorie bestehen stets aus hohen Beamten, denen nur ausnahmsweise eine fremde im Rufe hoher Kapazität und Intelligenz für die Materie stehende Persönlichkeit beigegeben wird, mit Vorliebe aus der Reihe der in Ruhestand getretenen. Für Posten im Ministerium des Innern besteht sie aus einem Abtheilungspräsidenten und einem Rathe des Staatsrathes, einem Kassationsrathe, einem Generaldirektor oder Divisionschef und einem Universitätsprofessor[6]). Für den Posten eines Referendars im Staatsrathe findet der Konkurs vor einer Kommission statt, welche aus dem Präsidenten desselben und zwei Räthen des Staatsrathes, einem Kassationsrathe und einem Universitätsprofessor zusammengesetzt ist[7]). Die Prüfungskommissionen für Konkurse um Lehrstühle im höheren Unterrichte werden vom Minister ernannt, deren eine für einen oder mehrere vakante Lehrstühle derselben Gattung die Mitglieder (5, 7 oder 9 je nach Wichtigkeit des Lehrstuhls) aus 10 mit Majorität der Stimmen außerhalb des eigenen Schooßes aus allen Fakultäten des Königreichs mit gleichartigem Lehrstuhle wie der zu besetzende designirten Personen wählt. Es sind dies fünf der lehrenden Professoren oder solcher, welche die betr. Disziplin an einer Universität oder an einem höheren Institute gelehrt haben, oder die Vertreter der Materie oder eng verwandter Materien, welche wegen ihrer Kenntnisse zu hohem und verdientem Ansehen gelangt sind[8]). Natürlich bilden nicht so hohe Beamte die Kommissionen für untere und lokale Aemter gegenüber centralen.

---

1) Tit. I, Art. 10, d. Ges. vom 20 März 1865, Anlage B, noch in Kraft.

2) Art. 8 des Ges. vom 8. April 1881. Solange die der 1. u. 2. Kategorie und auch der 1. Kategorie der Territorialmiliz zugewiesenen Urlauber im Finanzwachdienst verbleiben, sind sie von der Gestellung in den betr. Klassen, ebenso jedenfalls vom Dienste in der Gemeindemiliz befreit (Art. 8 u. 9).

3) Art. 11 des gen. Kgl. Dekretes vom 10. Nov. 1884 über Polizeiwachen, Art. 3 des Regl. vom 27. Juli 1873 über Strafanstaltswärter, Art. 6 des Ges. vom 8. April 1881, welches das Finanzwachenkorps einrichtet, Art. 41 u. 42 d. Ausführ.-Regl. vom 12. Juni 1881 und Kgl. Dekret vom 13. Dez. 1885, welche letztere die Bedingungen der Eheschließungen bei Offizieren, Unteroffizieren und Wachen ordnen.

4) Art. 5 des gen. Ges. vom 8. April 1881, Art. 26 des gen. Ausführ.-Regl. und Kgl. Dekret vom 24. Okt. 1882.

5) Ges. vom 5. Juli 1882 Art. 31.

6) Gen. Kgl. Dekret vom 25. Nov. 1888. Für Aemter 1. u. 2. Kategorie bei der Polizeiverwaltung besteht die Kommission aus einem dieselbe präsidirenden Staatsrathe, einem Rathe des Rechnungshofes, einem Generalprokuratorsubstituten, einem Professor für Litteratur und einem Divisionschef oder Generalinspektor des Ministeriums des Innern. Kgl. Dekret vom 10. Nov. 1884.

7) Anderes Kgl. Dekret vom 25. Nov. 1888. Für den Posten eines Volontärs und Vizesekretärs des Rechnungshofes besteht die Kommission aus einem Rathe des Rechnungshofes, einem Universitätsprofessor, zwei Rechnungsbeamten des Rechnungshofes und einem Abtheilungsvorstandsdirektor; die Kommission für Beförderung zum Sekretär wegen Tüchtigkeit aus einem Rathe des Rechnungshofes, zwei Rechnungsbeamten und Abtheilungsvorstandsdirektor desselben; die für Konkursprüfung aus einem Staatsrathe, einem Universitätsprofessor, zwei Rechnungsbeamten und einem Abtheilungsvorstandsdirektor des Rechnungshofes. Kgl. Dekret vom 27. Juni 1886.

8) Kgl. Dekret vom 8. Mai 1887, in Abänderung des vom 11. Aug. 1884, bezw. rücksichtlich

Nach der Reform des neuen Ges. vom 8. Juni 1890 erfolgt der Konkurs für das gerichtliche Auditoriat vor einer Kommission, welche jeweilig der Justizminister ernennt; sie besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, gewählt aus den Richtern der Kassations- und Appellhöfe, den amtirenden Advokaten und Professoren der rechtswissenschaftlichen Fakultäten. Bewerber, welche neben sämmtlichen Stimmen in allen Prüfungsfächern noch eine besondere gute Note erhielten, werden vorzugsweise zu jedem anderen Amte und zudem mit einer Entschädigung von jährlich 1500 Lire ernannt (Art. 4).

XII. Solche Prüfungen erfolgen gewöhnlich in der Hauptstadt[1]). Den Bewerbern, welche zu dem gerichtlichen Auditoriat fähig erklärt wurden, werden die Reise- und Aufenthaltskosten ersetzt[2]), was bei anderen Aemtern fast nie stattfindet. Die Prüfungen behufs Zulassung und Beförderung erfolgen vor Kommissionen, welche in gleicher Weise zusammengesetzt sind[3]). Die Materien bei Posten der 1. Kategorie im Ministerium des Innern, bei Präfekturräthen und Referendaren des Staatsrathes sind größtentheils dieselben und umfassen in steigendem Maßstabe je nach der Wichtigkeit des Amtes fast alle oder alle Theile des Rechtes und der positiven Gesetzgebung des Königreichs nebst Geschichte des Rechtes, Vergleichung des Civilrechtes mit dem Römischen, Volkswirthschaft, Finanzwissenschaft.

XIII. Die Prüfung für das gerichtliche Auditoriat erfolgt schriftlich in jeder der nachfolgenden Materiengruppen: Rechtsphilosophie und Geschichte des italienischen Rechtes, Römisches Recht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Civilrecht und Civilprozeß, Handelsrecht, Strafrecht und Strafprozeß; mündlich über alle diese Materien nebst internationalem und Kirchenrecht (Art. 3 des Ges. vom 8. Juni 1890). Abgesehen von der schon erwähnten Entschädigung kann der mit allen Stimmen klassifizirte und mit Anerkennung besonderer Auszeichnung versehene Bewerber zur praktischen Fähigkeitsprüfung zu Ausübung richterlicher Funktionen sich schon nach einjährigem Auditoriat, statt mindestens 18 Monaten, melden (Art. 4). Ebenso ist ausgezeichnetem Verdienste ein Drittel der Posten bei der jährlichen Bewerbung um eine richterliche Stelle an einem Untergericht oder als Vertreter des Kgl. Prokurators reservirt, während die beiden anderen Drittel älteren, bewährten Bewerbern vorbehalten sind (Art. 13), welche beiden Titel die gewöhnliche Regel für Beförderungen bilden (Art. 11). Posten, welche im Laufe des Jahres nicht nach dem Kriterium der Anziennität verbunden mit dem des Verdienstes verliehen werden können, sollen vorzüglichem Verdienste vorbehalten sein (Art. 13). Der Konkurs findet auf Titel und Prüfung hin statt (Art. 15). Besitzt ein richterlicher Adjunkt solches vorzügliches Verdienst, so genügen bei ihm zwei Amtsjahre zur Betheiligung am Kon-

Zusammensetzung der urtheilenden Kommissionen des ferneren Dekrets vom 26. Jan. 1882. Für Sekundarschullehrer sind maßgebend die Art. 205 u. 207 des Casati-Gesetzes.

1) Kgl. Dekret vom 10. Nov. 1884 Art. 15 betr. Zulassung zur 1. u. 2. Kategorie bei Polizeiämtern. Kgl. Dekret vom 11. Aug. 1884 Art. 7 und Kgl. Dekret vom 8. Mai Art. 6 betr. Beförderung außerordentlicher Professoren zu ordentlichen. Kgl. Dekret vom 28. Jan. 1886 betr. Zulassung und Beförderung in allen Kategorien der vom Ministerium des Innern abhängenden Aemter, soweit nicht für die schriftliche Prüfung Provinzialkommissionen, bestehend aus einem höheren Präfekturbeamten, einem Beamten richterlichen Standes und einem Beamten der Centralverwaltung, ernannt sind. Aehnliche Centralisation kommt bei den übrigen Verwaltungen vor. Vgl. auch Art. 3, 7, 8, 15 und 16 des gen. Ges. vom 8. Juni 1890 sowohl für Prüfungen gerichtlicher Auditoren, wie praktische Fähigkeitsprüfung zur Ausübung gerichtlicher Funktionen, wie auch für Beförderung zum Richter oder Vertreter des Kgl. Prokurators.

2) Gen. Ges. vom 8. Juni 1890 Art. 11.

3) Gen. Ges. vom 8. Juni 1890 Art. 15 letzter Absatz betr. das richterliche Personal, Art. 13 des gen. Kgl. Dekretes vom 25. Nov. 1888 für die innere und Provinzial-Verwaltung und andere mehr. Die Beförderungsprüfungen fanden stets seitens der Centralverwaltungen statt, auch wenn es sich nur um provinzielle handelte, wie auch von jenen stets die bei den letzteren gelieferten Arbeiten geprüft wurden (Art. 18, 17 des Kgl. Dekretes vom 20. Juni 1871 Nr. 324).

kurse; dagegen wird die doppelte Zeit bei Amtsrichtern gefordert und giebt über die Beförderung derselben nach Anziennität und Verdienst eine besondere Kommission ihr Gutachten ab (Art. 14, 15). Nur wegen vorzüglichen Verdienstes können Doktoren der Rechte, welche mindestens sechs Jahre die Advokatur im Königreiche ausgeübt haben oder mindestens seit drei Jahren hintereinander juristische Fächer in einem höheren oder niederen Unterrichtsinstitute der Regierung vertreten haben, oder aber für diese Materien bei einer Universität mit Legaleffekt angestellte Privatdozenten, soweit sie seitens des betr. Rathes des Advokatenstandes dafür würdig befunden wurden, sich um die Stellen eines Richters und Substituten bewerben, wobei dem besonderen Verdienste ein Fünftel reservirt wird (Art. 15). Zehn Jahre lang bei Gerichtshöfen höherer Instanz ausgeübte Advokatur oder Rechtsprofessorat an einer Staatsuniversität sind zur Ernennung auf freie Wahl gefordert für den Posten eines Präsidenten des Civil- oder Strafgerichts, eines Appellrathes und zwölf Jahre für den eines Rathes am Kassationshofe[1]).

Wenngleich verschieden in den Funktionen sind die Karrieren der richterlichen Magistratur und der Staatsanwaltschaft einander gleich und verwandt rücksichtlich der Besoldungserhöhung und Beförderungen der Richter der Untergerichte und der Vertreter der Kgl. Prokuratoren, welche nach dem Ges. vom 8. Juni 1890 ernannt werden. Die nach diesem Gesetz ernannten Richter werden in eine einzige steigende Reihe für jeden der Grade und Kategorien zusammengefaßt, welche in den beiden Karrieren sich entsprechen (Art. 18).

Die Auditoren werden vom Minister für die richterlichen Kollegien, die Büreaux der Staatsanwaltschaft und die Amtsgerichte bestimmt. In den Kollegien wohnen sie den Civil- und Strafsitzungen bei und sind den Richtern beigegeben, um die Studien und Arbeiten zu machen, welche ihnen von denselben übertragen werden. In den Büreaux der Staatsanwaltschaft wohnen sie gleichfalls den Sitzungen bei und behandeln unter Leitung des Chefs oder seiner Vertreter die ihnen übertragenen Verwaltungs- oder Gerichtsgeschäfte. Nach neunmonatlichem Vorbereitungsdienst können sie vom Kgl. Prokurator zur Wahrnehmung der Funktionen der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten delegirt werden (Art. 5). Nach mindestens 18 Monaten können sie, wie gesagt, zur Bekleidung richterlicher Funktionen fähig erklärt werden, wenn sie die praktische Prüfung vor der Centralkommission bestehen (Art. 6—9).

XIV. Die Prüfungen pflegen zuerst schriftlich und, wenn diese gut ausfällt, dann auch mündlich zu sein[2]). Manchmal erstreckt sich das Urtheil lediglich auf die Titel. Gewöhnlich wird eine bessere Note in der schriftlichen, als mündlichen Prüfung verlangt. Wenn die Prüfung der Titel bei lediglichem Titelkonkurs, wie derselbe zuvörderst bei Stellen des höheren Unterrichts vorzukommen pflegt, keinen zur Ernennung reifen Kandidaten ergiebt, geht man zur Prüfung des Examens über, aber dann für einen Posten niederen Grades, bei Lehrstellen einen außerordentlichen statt eines ordentlichen[3]). Während aber Bekleidung des Amtes eines außerordentlichen Professors (zufolge Konkurses) während dreier Jahre ohne Unterbrechung und Ausweis über Lehrtüchtigkeit und neue wissenschaftliche Verdienste Titel für Beförderung zum ordentlichen Professor[4]) und ebenso längere oder kürzere Bekleidung mit lobender Note gleichfalls Titel zu entsprechender Beförderung in verschiedenen Aemtern ist, pflegt dagegen zweimaliger ungünstiger Aus-

1) Art. 1 des gen. Ges. vom 8. Juni 1890 und Art. 51, 72 u. 128 der Gerichtsordnung.
2) Vorsorglich schreibt das gen. Kgl. Dekret vom 25. Nov. 1888 vor, daß das Protokoll das Votum jedes Kommissars für jede Prüfungsmaterie enthalten soll.
3) Gen. Kgl. Dekrete vom 26. Jan. 1882, 11. Aug. 1884 und 8. Mai 1887.
4) Gen. Kgl. Dekret vom 11. Aug. 1884 Art. 8 u. 9 und andere.

gang der Prüfung behufs Zulassung zu Aemtern eine nochmalige dritte Probe auszuschließen[1]). Ergiebt der Konkurs auf Titel hin kein positives Resultat, so kommt es auch bei Universitätsprofessoren zum Prüfungskonkurs. Doch hat der Minister gemäß Art. 69 des Casati-Gesetzes stets die Befugniß, „direkte Kgl. Ernennung ohne Konkurs bei solchen Personen zu beantragen, die nach Urtheil einer Prüfungskommission zufolge Werken oder Entdeckungen oder bisheriger Lehrthätigkeit verdientermaßen in den Ruf besonderer Kenntnisse in der zu lehrenden Materie gekommen sind"[2]). Auch für Lehrer an Sekundarschulen befolgt man meist die Methode des Konkurses und sieht davon nur ausnahmsweise zufolge schriftstellerischer oder früherer Lehrthätigkeit ab[3]).

XV. Bei Konkursen behufs Beförderung in verschiedenen Verwaltungen ist Zulassung fremder Personen gestattet, wenn auch bei gleichem Verdienste Beamten der Vorzug gegeben wird[4]). Häufig dagegen ist die Methode der Auswahl aus den schon dazu gehörenden amtirenden Personen, jedoch nicht ohne eine gewisse Berücksichtigung der Anziennität und andererseits des Prüfungsausfalls[5]). Die Wahl ohne Prüfung pflegt auf Gutachten des Verwaltungsrathes der berathenden Kommission oder des bei dem Ministerium bestehenden technischen Komités zu erfolgen. Beförderungen ausschließlich auf Wahl kommen z. B. bei dem diplomatischen und Konsular-Personal[6]) vor; ausschließlich auf Anziennität bei den Klassen der Finanzwachen[7]); häufiger ist jedoch die verbindende Methode oder Proportionalität der beiden Titel, nämlich Anziennität und Wahl nach Verdienst[8]). Diesen Titeln ist gewöhnlich ein Prozentsatz der Stellen, der zwischen $^1/_2$ bis $^2/_3$ und $^3/_4$ der in der Liste aufgestellten Gesammtzahl oder der zum Konkurs Zugelassenen schwankt, bestimmt. So wurde oben (XI) gezeigt, daß bei richterlichen Stellen rücksichtlich Anziennität verbunden mit Verdienst und andererseits vorzüglichem Verdienste das Verhältniß $^2/_3$ bis $^1/_3$ beträgt. Unbesetzte Stellen eines ersten Sekretärs im Ministerium des Innern, Präfekturrathes, Rechnungsrathes und Archivisten der Central- und Provinzialverwaltung werden zu $^3/_4$ auf Prüfung, zu $^1/_4$ nach Verdienst besetzt[9]). So oder ähnlich auch bei anderen Verwaltungen. Im Civilgenie können bei erstmaliger Ernennung zu überzähligen Ingenieurchefs gemäß günstigem Urtheil von $^2/_3$ der Mitglieder des Komités des Civilgeniepersonals durch besonders werthvolle Arbeiten oder anerkannte

---

1) Art. 3 litt. e des gen. Kgl. Dekretes vom 16. Juni 1881 und Kgl. Dekret vom 20. Juni 1889 über Telegraphendienst; Art. 14 des gen. Kgl. Dekretes vom 25. Nov. 1869 über Organisation der Post; Art. 9 des gen. Ges. vom 8. Juni 1890 über Zulassung und Beförderung in der Magistratur für Auditoren, welche sich nicht binnen 4 Jahren seit Ernennung zum praktischen Examen gemeldet haben und zweimal nicht tauglich erklärt wurden. Hier tritt Dispensirung vom Dienste ein.

2) Vgl. Note 8 zu XI oben.

3) Casati-Gesetz Art. 205 ff., Regl. vom 30. Nov. 1866 betr. Konkurs um Lehrstellen an Sekundarschulen und Kgl. Dekret vom 13. Febr. 1881, welches einige Normen rücksichtlich Ernennung von Titularprofessoren an Lyceen und Gymnasien giebt.

4) Z. B. bei einem Beamten 1. Kategorie im Grade eines Sekretärs bei Konkurrenz mit Doktoren der Rechte bezw. Posten eines Präfekturrathes und 1. Sekretärs im Ministerium des Innern. Gen. Kgl. Dekret vom 25. Nov. 1888 Art. 9.

5) Z. B. bei Telegraphenämtern, gen. Kgl. Dekret vom 16. Juni 1881 Art. 2. u. 3.

6) Art. 6 des Kgl. Dekrets vom 29. Nov. 1870 über das diplomatische Korps und Art. 5 des Ausführ.-Regl. des Konf.-Ges. vom 7. Juni 1866.

7) Ges. vom 8. April 1881 über das Finanzwachkorps Art. 4, letzter Absatz.

8) Z. B. erfolgt die Beförderung der Aichmeister und Aicheleven zu $^1/_3$ auf Verdienst, zu $^2/_3$ auf Anziennität. Kgl. organ. Dekret vom 29. Okt. 1874. Für die Polizisten vgl. Art. 25 des gen. Kgl. Dekretes vom 11. Nov. 1884, wonach bei denselben auch eine außerordentliche Beförderung wegen besonderer und ausnahmsweiser Verdienste zugelassen ist. Verdienste und Anziennität werden gewöhnlich in gleichem Maßstabe berücksichtigt. Vgl. z. B. Kgl. Dekret vom 14. Juni 1885 über Organisation des Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsministeriums.

9) Kgl. Dekret vom 21. Aug. 1881 Art. 1.

Verdienste sich auszeichnende Ingenieure oder Architekten, jedoch nur zu 25% der in der Normalliste des betreffenden Grades[1]) festgestellten Posten, berufen werden. Die Verhältnißzahl der Eleven in Probezeit bei dem Ministerium des Innern und der Provinzialverwaltung darf 5% der Gesammtsumme der Aemter jeder Kategorie nicht übersteigen[2]). Analoge Bestimmungen gelten für andere Dienstzweige.

XVI. Welches auch immer das Verdienst oder der Titel eines Bewerbers um ein öffentliches Amt sein möge, so hat derselbe doch trotz Erfüllung aller vorgeschriebenen Bedingungen und Bestehens des Konkurses keinen Rechtsanspruch auf Ernennung[3]). Von den vorgeschriebenen Bedingungen kann Niemand bei einem Konkurse zum Nachtheile anderer Bewerber dispensirt werden. Die Ernennungen erfolgen je nach der Wichtigkeit der Stellung oder des Amtes mittels Kgl. Dekretes auf Vorschlag des Ministers, mittels ministeriellen Dekretes oder auch einfach durch Verfügung eines General- oder Abtheilungsdirektors oder Präfekten, oder des Ersten Präsidenten des Appell- oder Kassationshofes bei Huissiers des betr. Gerichtssprengels, des Ersten Präsidenten des Appellhofes als Kgl. Delegirten bei Friedensrichtern, Vizefriedensrichtern und Vizeamtsrichtern der Gemeinden[4]) und selbst bei Aemtern niederen Dienstes minder hochgestellter Beamter. So z. B. ist bei der ersten Ernennung und Beförderung in Grad und Klasse bei dem höheren und niederen Civilgeniepersonal und Ernennung der betr. „ufficiali d'ordine" ein Kgl. Dekret erforderlich, während für die Beförderung der soeben Genannten und die Ernennungen und Beförderungen des Dienstpersonals ein ministerielles genügt[5]). Mittels Kgl. Dekretes erfolgt die Ernennung zum Offizier des Finanzwachkorps und allgemein aller Beamten und Funktionäre, der Magistrate, der ordentlichen Professoren u. s. w., mittels ministeriellen Dekretes die der Unterbeamten[6]) oder der außerordentlichen Professoren u. s. w., mittels Kgl. Dekretes die der Beamten der Verwaltung des Gewicht- und Maaßwesens[7]), dagegen ministeriellen die Anstellung der Abtheilungschefs der Telegraphenämter, der Telegraphisten und Hilfsbeamten in diesen Aemtern 1. Kategorie für den Dienst an den Apparaten und der Assistenten und Hilfsbeamten[8]). Die Polizisten werden vom Präfekten ernannt[9]), dagegen mittels Kgl. Dekretes auf Vorschlag des Ministers des Innern alle Polizeioffiziere. Bei der Telegraphenverwaltung stellte der Generaldirektor ohne formelles Dekret Adjunkten und Beamten an und entließ dieselben, der Abtheilungsdirektor die Stellvertreter, Depeschenträger und Drahteleven[10]). Ernennung, Beförderung, Stellung auf Wartegeld, zur Disposition und in Ruhestand erfolgt durch ministerielles Dekret bei Sturmsignalbeamten, mittels

---

1) Art. 32 des Ges. vom 25. Juli 1882.

2) Kgl. Dekrete vom 20. Juni 1871 Nr. 323 und 16. April 1882. Die Vormerkung der eine Beförderung Verdienenden in der Rolle geschieht seitens der bei dem Ministerium bestehenden Verwaltungskommission oder einer anderen zu diesem Zweck berufenen.

3) Mantellini „Lo Stato e il C. civ." III, 139; Staatsrath 11. Febr. 1881. Nach den neuesten Entwürfen eines Gesetzes über den sog. Civilbeamtenstand würde Einspruch an den Staatsrath im Streitverfahren für die gewöhnlichen Gründe der Inkompetenz, Gewaltüberschreitung und Gesetzverletzung gegen jede administrative Verfügung nach vorgängigem obligatorischem Gutachten des Administrativrathes oder der Administrativkommissionen, also auch der Prüfungskommissionen betr. Uebertragung von Posten zugelassen werden, natürlich soweit nicht solche Rekurse zur Kompetenz der richterlichen Behörden oder des Rechnungshofes gehörten.

4) Art. 8 u. 29 der Gerichtsordnung, abgeändert durch Ges. vom 3. Dez. 1875. Hienach ist das Versehen auf S. 232 zu verbessern.

5) Ges. vom 5. Juli 1882 über das Civilgeniekorps Art. 31.

6) Art. 4 d. Ges. vom 8. April 1881.

7) Art. 3 des organ. Regl. vom 29. Okt. 1874.

8) Kgl. Dekret vom 16. Juni 1881.

9) Tit. I des Ges. vom 20. März 1865 Anl. B. (noch in Kraft) Art. 6.

10) Nach Errichtung des Post- und Telegraphenministeriums sollte dies dem Minister zustehen.

Dekretes des Generaldirektors bei Hilfsbeamten, Mechanikern, „capisquadra" und niederen Beamten[1]). Das scheint theilweise der Bestimmung des Kgl. Dekretes vom 2. Juli 1872 zu widersprechen, welches gemäß Art. 4 des Ges. vom 14. April 1864 über Pensionen vorschreibt, daß Dekrete betr. Versetzung in Ruhestand und Dispensirung vom Dienste bei Beamten oder Agenten des Staates, welche nicht mittels Kgl. Dekretes ernannt sind, persönlich von dem betr. Minister unter Ausschluß jeder Delegirung gezeichnet werden sollen, und weiter alle Bestimmungen über Befugniß der Chefs der Finanzverwaltung, für die Minister die Dekrete betr. Versetzung in Ruhestand oder Dispensirung vom Dienste mit Anspruch auf lebenslängliche Pension oder Ruhegehalt zu unterzeichnen, abschafft. Ernennungen, welche Gesetzen, Reglementen, Kgl. Dekreten widersprechen, werden vom Rechnungshofe nach den generellen Vorschriften des Ges. vom 14. Aug. 1862 Art. 13 und 14 nicht registrirt (§ 28 C V). Jede Ernennung und Beförderung mittels Dekretes oder anderen Regierungsaktes wird in der Gazz. ufficiale verkündet und im Anhangsbande der Racc. uff. delle leggi e dei decreti veröffentlicht.

§ 34. **Rechtsstellung und Beschränkungen der Beamten.** I. Staatsangehörige haben von vornherein kein Recht auf ein öffentliches Amt oder Anstellung außer dem, gleich Anderen sich um ein solches zu bewerben (§ 33 V). Selbst die in einigen Gesetzen und vielen Kgl. Dekreten über Organisation des Personals dieser oder jener Verwaltung gebrauchte Formel, nach welcher die Kandidaten, welche bei der Prüfung für Volontariat, Alumnat oder Auditoriat die Befähigung zur Konkurrenz oder in den Grenzen der zum Konkurse ausgeschriebenen Posten erlangten oder dabei als Erste klassifizirt wurden oder mit ähnlichen Ausdrücken ernannt werden, vermag kein von der Aspiranz um den Posten und Rekurs an die höhere Verwaltungsbehörde verschiedenes Rechtsverhältniß zu begründen. Letztere ist diesfalls der König (Art. 12 Nr. 4 des Ges.-Textes vom 2. Juni 1889 über den Staatsrath), weil ein Entschädigungsbegehren im hierarchischen Wege hierüber nicht zugelassen ist; würde es in ganz besonderen Ausnahmefällen zugelassen, so müßten dem Rekurse an den König solche an die anderen höheren Behörden vorangehen, ohne deren Erschöpfung Rekurs an den König nicht gestattet wäre. Ist aber einmal der Posten erlangt, dann hat der Beamte ein Recht darauf, ihn zu behalten unter Einhaltung der inneren und äußeren Bedingungen, an deren Erfüllung das Gesetz den Posten geknüpft hatte. Die auch in Italien erörterte Streitfrage, ob der Anspruch auf Ehrenrechte, Titel, Grad, Amtsauszeichnungen, also auf Beibehaltung des Komplexes von Ehren und nutzbringenden Rechten, welche mit dem Posten verbunden sind, durch eine gerichtliche Klage geschützt oder nur im Administrativverfahren verfolgbar sei, wurde in ersterem Sinne rücksichtlich der Wirkungen des gemeinen Rechtes oder der nicht durch Spezialrecht einer anderen Administrativbehörde vorbehaltenen entschieden. Danach ist also die Administrativbehörde allein kompetent für die Beförderungen und andere Belohnungen von Verdiensten, wie nicht minder für Disziplinarbestrafung wegen Dienstversehen; sie allein ist kompetent, über den Rekurs des Beamten, der sich in seinem Rechte auf Besitz und Bekleidung des Amtes verletzt erachtet, zu entscheiden. Aber der Beamte ist zu gerichtlicher Klage berechtigt, wenn die Beförderung oder Belohnung ihm verweigert wird, wo die durch Gesetz oder Reglement vorgeschriebenen Bedingungen vorliegen und unstreitig sind oder über ihn eine nicht zulässige Strafe verhängt und so das Vertragsverhältniß offensichtlich verletzt wurde.

1) Art. 85 des Kgl. Dekrets vom 11. April 1875. Die Vicekonsuln und die Dolmetscher 1. Kategorie bei Konsulaten werden von den Generalkonsuln oder Konsuln mit Genehmigung des Ministers ernannt, dessen Zustimmung auch zur Entlassung der Dolmetscher gefordert wird. Für Anstellung des Dienstpersonals sind die Konsuln ausschließlich zuständig. Konsulargesetz Art. 5, Ausführ.-Regl. Art. 90 u. 91.

So drücken sich diejenigen aus, welche mit Recht ein besonderes öffentliches Recht anerkennen, welche also unter dem Ausdruck „diritto civile o politico“ des den Verwaltungsschutz abschaffenden Gesetzes jegliche Befugniß begreifen, welcher eine Pflicht entspricht und mit der eine äußere Garantie verbunden ist[1]). Die Uebrigen verschmelzen dieses Recht mit dem gemeinen Privatrecht[2]) oder schlagen einen anderen Weg ein, alle jedoch kommen dann gewöhnlich zu demselben Resultat. Aus diesem Recht wird logisch eine gerichtliche Klage für Fälle der Verletzung genauer gesetzlicher oder reglementarischer Vorschriften durch die Verwaltung abgeleitet. Ist letztere darin frei, soweit es sich darum handelt, festzustellen, ob die Bedingungen, von denen der Posten abhängt, vorliegen, was die äußere Rechtsgarantie ausmacht, so ist sie dagegen nicht befugt, sich den rechtlichen Folgen eines geschlossenen, den gestellten Bedingungen anerkanntermaßen entsprechenden Vertrages, also einer rechtlichen Verbindlichkeit zu entziehen. Manchmal ergiebt sich dies aus den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes oder Reglementes, wie wenn gesagt ist, daß nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes die Eleven, welche den Beweis lieferten, die nöthigen Requisite zu sachgemäßer Bekleidung des höheren Postens zu besitzen, nach der Stufenfolge der Zulassungsprüfung das Anrecht auf Ernennung zu besoldeten Posten erwerben, welche im untersten Grade und in der untersten Klasse ihrer Kategorie frei werden[3]). Bei Verweigerung dieses Rechtes bleibt, da über andere Gründe reiner Verwaltungskonvenienz das ordentliche Gericht nicht urtheilen darf, nichts anderes als Zuerkennung einer Entschädigung übrig. Denn die richterliche Behörde hat lediglich zum Urtheil über die Wirkungen des Aktes in Beziehung zu dem vor Gericht geltend gemachten Anspruche Kompetenz, wo sie die Verletzung eines civilen oder politischen Rechtes anerkennen mußte, nur das Anrecht auf Entschädigung zu bekräftigen, falls die Administrativbehörde bei Weigerung der Verleihung des Postens verharren sollte, aber nicht den Administrativakt zu widerrufen oder abzuändern. Dies hat durch die kompetenten Verwaltungsbehörden zu geschehen, welche jedoch in dem entschiedenen Falle sich nach dem Spruche der Gerichte zu richten haben (Art. 4 des Ges. vom 20. März 1865 Anl. E). Bei Nichtbefolgung werden sie hiezu durch Entscheidung des Staatsrathes als höchster Magistratur der Verwaltung gezwungen, welche besser geeignet ist, bei diesem letzteren Streite das Für und Wider zu beurtheilen, wo es sich nicht eigentlich um die actio judicati des gemeinen Rechtes handelt (Art. 25 Nr. 6 des Ges.-Textes vom 2. Juni 1882). Eine so feine Grenzlinie zwischen Wirkungen des Aktes in Beziehung zu dem gerichtlich geltend gemachten Anspruche und Natur und Wesen des Aktes zu

---

1) Besonders Meucci Op. cit. I. 227—231. Vgl. Ugo Op. cit. p. 88—89, welcher jedoch das mit der politischen Natur des Staates zusammenhängende Amt, bei welchem er eine gerichtliche Klage auf Beibehaltung des Postens oder Erzielung einer Entschädigung verneint, von dem seiner Natur nach patrimonialen bei den Verwaltungen scheidet, welche der Staat als Privatanstalt übernahm, in welchem letzteren Fall der Staat wie jeder Private der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte unterworfen sein muß. Er meint jedoch, daß derselbe der der Verwaltungsgerichte zu unterstellen wäre, wenn solche „nach Vorbild dessen, was in anderen Ländern geschah, bei uns eingerichtet werden sollten“. S. 92—93 u. 133 ff. Als er dies schrieb (1884), waren die Reformen betr. Garantirung der Verwaltungsjustiz von 1889 und 1890 noch nicht eingeführt. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei hier bemerkt, daß diese Reformen in Italien nicht solche Verwaltungsgerichte schufen, wie sie dieser Verfasser im Auge hatte (§ 28 B VII), weil dieselben über Interesse und Recht zusammen urtheilen, während in Italien die Trennung beider aufrechterhalten ist (Art. 2 des Ges. vom 20. März 1865 Anl. E., Art. 25 des Ges.-Textes vom 2. Juni 1889 über den Staatsrath, und Art. 2 u. 19 des Ges. vom 1. Mai 1890 über die sog. Verwaltungsjustiz.

2) Der gelehrteste und tüchtigste Verfechter dieser Meinung ist Bonasi „Respons. pen. e civ. ecc.“, Bologna 1874. Jetzt wird sie jedoch weniger als früher vertreten und später wahrscheinlich noch weniger zufolge der neuesten Garantien der Verwaltungsjustiz mittels des neuen Verwaltungsschutzes.

3) Art. 27 der gen. Organ. des Beamtenstandes der Strafanstaltsverwaltung vom 6. Juli 1890.

ziehen, letzteres festzustellen und jene zu versagen, wo sie dem Gesetz und dem kraft desselben erworbenen Rechte widersprechen, ist keine leichte Aufgabe, vielmehr hielten Einzelne diese feinen Unterscheidungen für rein metaphysische, wie Andere die Scheidung von Interesse und Recht. Aber, weil gerade diese Arbeit eine sehr schwierige ist, erfordert sie das Urtheil des Richters, dessen Klugheit und Unparteilichkeit allein der Schutz des zwischen den Parteien bestrittenen Rechtes anvertraut ist. Hiefür hat der Richter zu beginnen mit dem grundlegenden Prinzip, bei dem bezweckt wird, die Rechtsstellung eines Beamten, sei es der Regierung oder der Gemeinde oder Provinz, zufolge von Akten und Dekreten der gesetzmäßig hiezu berechtigten Gewalten, wie es gerichtlicherseits schon öfters geschehen, zur Anerkennung zu bringen.

II. Die Eigenschaft eines Civilbeamten darf nicht mit der eines öffentlichen verwechselt werden. Eine Vergleichung ergiebt, daß ersterer von letzterem sich darin unterscheidet, daß die Besoldung (Gehalt, Zulage, Prozente), welche für letzteren nicht nothwendig ist, wie es bei Wahlämtern, auch zeitweiligen, vorkommt, das Regelmäßige für den ersteren, ständig angestellten [1]) ist. Besonders braucht der öffentliche Beamte nicht im Dienste des Staates, wenn auch seitens desselben angeordneten, sondern im Dienste des Publikums im Allgemeinen, wie die Notare, stehen. Sodann kann der Titel eines öffentlichen Beamten gewissen Beamten vorbehalten sein und ist dies auch, denen gegenüber dann die übrigen minderes Ansehen genießen; hiebei gelangt man sogar zu der weiteren Unterscheidung von Funktionären und Beamten, von denen jene gewöhnlich höher als letztere gestellt sind. Neben diesem allem besteht der Grundsatz, daß, wo die von Amt oder Stelle hergeleitete Eigenschaft für die Zwecke des Strafgesetzes in Betracht fällt, der Begriff sich dahin erweitert, daß nicht nach der selbst zeitweiligen Dauer der Funktionen und ihrer Unentgeltlichkeit geschieden wird, ja nicht einmal danach, daß der Dienst Provinzen, Gemeinden und etwa einem gesetzlich staatlicher Aufsicht unterstellten Institute einer Provinz oder Gemeinde geleistet wird. Natürlich sind in diesem Begriff auch die Notare einbegriffen, die Agenten der öffentlichen Gewalt (Polizei- und Finanzwachen) und die zum richterlichen Stande gehörigen Huissiers [2]).

III. Die große den Beamten gewährleistete Freiheit politischer und religiöser Meinung (§ 33 V) entbindet sie nicht von der Rechtspflicht, den administrativen Eid zu leisten, wie sie Deputirte und Senatoren nicht von derjenigen der Leistung des politischen Eides entbindet. Wenn für minder wichtige Aemter, wie die des sog. niederen Dienstes, für welche weder Prüfungen noch Vorbereitungsdienst bestehen, ebenso für „außerordentliche" Beamte [3]) eine Verpflichtung nicht besteht oder keine so strenge, so hat dieselbe dagegen große Bedeutung vornehmlich da, wo die Stelle nothwendig die Uebereinstimmung

---

1) Vgl. oben S. 71, besonders Note 3.

2) Art. 207 C. pen. Es ist hier nicht der Ort, der zur Verwaltung der Justiz mitwirkenden Personen zu gedenken, welche der gen. Artikel für dieselben Wirkungen des Strafgesetzes den öffentlichen Beamten theils behufs besonderen Schutzes, theils besonderer strafrechtlicher Verantwortlichkeit gleichstellt. Diese Verantwortlichkeit ist im Strafgesetzbuch bestimmt in Art. 147 für Sequestrirung von Personen, 149 willkürliche Personendurchsuchung, 150—152 Gewaltmißbrauch gegenüber gefangenen oder verhafteten Personen, 153 Handeln in selbstsüchtiger Absicht seitens öffentlicher Beamten, 158 Hausfriedensbruch, 168 Amtsunterschlagung, 169 u. 170 Amtserpressung, 171, 172 u. 174 Bestechung, 175 Mißbrauch der Amtsgewalt, 176 selbstsüchtiges Interesse bei Amtshandlungen, 177 Offenbarung von Amtsgeheimnissen, 178—180 Unterlassung oder Verweigerung von Amtsakten oder Berichterstattung, 181 unerlaubtes Verlassen des Amtes, 229 Entweichen von Gefangenen, 231 Gewährung unzulässiger Erleichterungen gegenüber Gefangenen, 290 falsche Zeugnisse; sodann die Strafschärfungen im Allgemeinen zufolge der Eigenschaft eines öffentlichen Beamten (Art. 209) oder insbesondere bezüglich gewisser Fälschungen (Art. 287).

3) Z. B. das Kgl. Dekret vom 24. Juni 1888 Art. 1 über das Personal des Ministeriums des Auswärtigen.

der politischen Meinungen der Beamten mit der Richtung der Regierung fordert und allgemein stets da, wo auch nur indirekt das Amt mit den Grundprinzipien des Staates zusammenhängt. In dieser Hinsicht wird trotz Fehlens besonderer Bestimmungen, z. B. für Präfekten und Unterpräfekten, in der Praxis immer noch Art. 30 des Kgl. piemont. Dekretes vom 23. Okt. 1853[1]) als geltend angesehen, welcher gemäß den Normen von Reglementen Eidesleistung für jedes Amt ohne Unterschied in die Hand eines Ministers oder eines seiner Delegirten vorschreibt. Natürlich können die Minister ihn nur in die Hand des Königs leisten, die Unterstaatssekretäre könnten ihn in die Hand der den König vertretenden Minister leisten. Im Uebrigen sei hier auf das oben bei Erwähnung der Treueverpflichtung auf S. 70—71[2]) über den Eid der Beamten und seine Formeln Gesagte Bezug genommen. Der gen. Art. 30 schreibt auch als Regel Leistung des Eides nur bei der ersten Ernennung zu einem besoldeten Amte vor, ausgenommen die Funktionen des richterlichen Standes, bei welchem auch Beförderung zu Eidesleistung vor Ausübung der Funktionen des neuen Grades verpflichtet[3]). Der Rechnungshof registrirt das Ernennungsdekret nicht, wenn die Bedingung rücksichtlich des vorgeschriebenen Eides nicht erfüllt ist. Doch scheint die Nichtigkeit der vor der Eidesleistung vollzogenen Akte durch sofort folgende Leistung des Eides geheilt werden zu können.

IV. Alle Aemter, welche Verwaltung öffentlicher Gelder oder irgend sonstiger Werthe oder Gegenstände mit sich bringen, sind an Kautionsbestellung geknüpft. Zu diesem Zweck bestimmt Art. 65 des Ges. über Generalrechnungswesen des Staates (Text vom 17. Febr. 1884): „Wo das Gesetz bei Aufstellung von Aemtern der Verwaltung öffentlicher Gelder oder irgend sonstiger Werthe oder Gegenstände keine Bestimmung darüber getroffen hat, ob, in welcher Höhe und in welcher Art Kaution zu bestellen sei, wird dies nach vorgängiger Anhörung des Staatsrathes mittels Kgl. Dekretes, welches vom Rechnungshofe zu registriren ist, bestimmt werden" bez. der Wirkungen der Kontrolle, welche dem Rechnungshofe bei Kautionen zusteht (§ 28 C III S. 221). Zudem ist zu erwähnen, daß mit Uebernahme von Aemtern, welche die Verpflichtung der Verfügung über Werthe des Staates oder den Auftrag der Einziehung von Einkünften irgend einer Art oder Herkunft mit sich bringen, die Inhaber derselben sich der Aufsicht des Schatzmeisters und der Verwaltungsgerichtsbarkeit für eigentliche Rechtssachen des Rechnungshofes unterwerfen (Art. 64). Gleicher Spezialgerichtsbarkeit und für gleiche Materie unterliegen die besoldeten öffentlichen Beamten des Staates bezüglich der Verantwortlichkeit für Werthe, welche durch ihre Schuld oder Nachlässigkeit dem Staate verloren gehen (Art. 67, vgl. auch Art. 229—235 des Ausführ.-Regl. vom 4. Mai 1885).

V. Die Betreibung von Gewerbe und Handel und auch irgend welcher liberalen Profession wird in Gesetzen und Dekreten häufig als mit einem Amte unverträglich erklärt. Die Praxis ergänzt im Falle des Fehlens von Bestimmungen, indem sie stets Unverträglichkeit annimmt, wo Gesetz oder Reglement nicht eine andere Willensbestimmung erweisen, wie man zu dieser Annahme bei dem Konsularpersonal 2. Kategorie berechtigt ist, da das Konsulargesetz in Art. 5 für das der 1. Kategorie den Handelsbetrieb unter-

---

1) Saredo Op. cit. No. 1080. Für das diplomatische Personal ist er vorgeschrieben im Regl. vom 29. Nov. 1874 Art. 9, für das besoldete Strafanstaltsverwaltungspersonal in Art. 34 d. Organ. vom 6. Juli 1890, für das ordentliche Personal des Ministeriums des Auswärtigen in Art. 1 des gen. Kgl. Dekrets u. s. w.

2) Der Präsident der Provinzialdeputation (Art. 212 des Gem.- u. Prov.-Ges.) und der Bürgermeister (Art. 123) sind dazu ausdrücklich verpflichtet. In der Magistratur sind dies nicht nur die Funktionäre des richterlichen Standes (oben § 29 IV), sondern auch die Huissiers (Art. 10 d. Gerichtsordnung).

3) Art. 10 der Gerichtsordnung.

sagt und für das der zweiten in Art. 6 nicht ebenso verfügt. Bei Funktionären des richterlichen Standes mit Ausnahme der Friedensrichter und bei Huissiers umfaßt das Verbot sowohl Betrieb von Handelsgeschäften, wie solcher „irgend eines Berufes". Doch ist Vizeamtsrichtern, solange nicht zu dem Amte derselben Funktionäre mit Karriere bestellt werden können, die Ausübung des Advokaturberufes, der Prokuratur und des Notariats, wie Sekretariats bei Gemeinden oder anderen öffentlichen Verwaltungen [1]) gestattet. Die Unverträglichkeit gilt als etwas dem Amte Wesentliches sowohl für „ordentliche", wie „außerordentliche" Beamte [2]). Manchmal gilt die Unverträglichkeit für jedes andere Amt, aber rücksichtlich der Berufe nur für einige; so bei dem Amt der Kontrolleure von Gewichten und Maaßen, wo „jedes andere öffentliche besoldete Amt und jeder der Verifizirung von Gewicht und Maaß unterliegende Beruf", nicht aber andere als unverträglich gelten [3]). Auch kommt Unverträglichkeit gewisser Funktionen mit anderen gleichfalls bestimmten vor, wie z. B. bez. derer, welche Ausgaben oder Zahlungen für Rechnung des Staates anordnen oder der Vollstreckungsbeamten und anderer, wie Einnehmern, Zahlmeistern oder Magazinbeamten, ausgenommen Auslagen für Dienstleistungen im Haushalt, welche sich nach speziellen Reglementen richten [4]). Es ist klar, daß bei diesem Ideengange Unverträglichkeit auch stillschweigend eintritt, weil das Amt des Aufsichtführenden, Kontrollirenden oder Revidirenden niemals von dem Beaufsichtigten, Kontrollirten oder Revidirten ausgeübt werden kann. Dies gehört aber nicht in die gegenwärtige Darstellung, wie derselben ebenso die Unverträglichkeit der Funktionen der Staatsanwaltschaft mit denen der Richter, der Funktionen des Präsidenten oder Richters, der die Untersuchung geleitet oder zur Anklageerhebung in dem Prozesse mitgewirkt hat, mit denen eines Mitgliedes des Assisenhofes [5]) u. s. w. fremd bleibt. Andere Ausschließungsfälle scheinen wörtlich enger begrenzt, als in der Praxis angenommen wird; gerade z. B. der des Handelsbetriebes für das Konsularpersonal 1. Kategorie und in gleicher Weise für außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Legationsräthe, Legationssekretäre 1. u. 2. Klasse [6]), für welche Industriebetrieb sicher verboten wäre, wie ebenso ein Gewerbe oder Beruf, wie Advokatur, Medizin, Typographie u. s. w.

VI. Das Verbot der Kumulirung mehrerer civiler oder militärischer auf Kosten des Staates besoldeter Aemter mit anderen seitens des Staates, der Provinzen, der Gemeinden, der freien Universitäten oder irgend einer anderen staatlich garantirten, unterstützten oder anerkannten Verwaltung besoldeten Aemtern (Art. 1 des Ges. vom 19. Juli 1862) bildet, mag es auch nach Maßgabe seines Umfanges daneben den Zweck der Kostenersparniß verrathen, eine Beschränkung, welche zusammen mit den vorhin erwähnten die Stellung der Beamten charakterisirt. Dem regelmäßigen Verbot der Kumulation sind entzogen: 1. zwei durch ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes verbundene Aemter; 2. das Amt eines öffentlichen Lehrers und das eines Direktors oder Hilfsbeamten irgend welchen Titels bei Observatorien, Museen, Ausgrabungen und anderen ähnlichen Anstalten; 3. zwei

1) Art. 14 der Gerichtsordnung und Art. 17 des Ges. vom 8. Juni 1890. Letzterer Artikel fügt bei, daß die Ernennung der Vizepräsidenten der Aemter (mandamenti) in Zukunft auf drei Jahre erfolgen soll, vorbehalten Wiederbestätigung, und daß sie keine Sitzung außer in Fällen der Krankheit des Titulars oder seiner Abwesenheit auf Urlaub oder dringender Dienstgründe abhalten dürfen.

2) So ist z. B. in Art. 17 des gen. Kgl. Dekrets vom 24. Juni 1888 über Disziplinirung des Personals des Ministeriums des Auswärtigen gesagt. Es schließt Betreibung von „Industrie und Handel" aus.

3) Art. 7 des organ. Kgl. Dekrets vom 25. Okt. 1874.

4) Art. 68 des Ges. über Generalrechnungswesen des Staates, Text vom 17. Febr. 1884.

5) Art. 78 der Gerichtsordnung.

6) Art. 1 des Kgl. Dekrets vom 29. Nov. 1870 betr. das diplomatische Personal.

Aemter des öffentlichen Unterrichts irgend welcher Gebiete oder darüber stehender Verwaltungen; 4. das Amt eines öffentlichen Lehrers und ein Amt im Sanitätskorps oder zwei Aemter letzterer Gattung, nur daß das Verbot bei Militärärzten in aktivem Dienst oder zur Disposition auflebt; 5. ein vom Staate besoldetes Amt und ein Amt in der Verwaltung einer Wohlthätigkeitsanstalt ohne direkte Abhängigkeit vom Staate oder eines gegenseitigen Unterstützungsvereins, soweit nicht die Besoldung bei letzterem Amte 500 Lire jährlich übersteigt; 6. das Amt eines öffentlichen Lehrers an einer Ingenieurschule und ein Amt, dessen Funktionen zu dem in dieser Schule gegebenen Unterricht Bezug haben (Art. 2). Jedoch werden diese ausnahmsweise zugelassenen Kumulationen wieder zu verbotenen, wenn eines der Aemter schon gesetzlich mit einem anderen verbunden und die volle und regelmäßige Pflichterfüllung rücksichtlich beider dadurch gehindert wäre (Art. 3)[1]). Als neue Aemter gelten nicht die Eigenschaft eines Mitgliedes des höheren Unterrichtsrathes oder des Rathes für militärischen Unterricht und Erziehung, die des Direktors oder Kollaborators wissenschaftlicher oder literarischer Institute oder mit dem Unterrichte verbundener Kliniken, ebensowenig die Eigenschaft eines Mitgliedes des Ober-Sanitätsrathes (Art. 4 u. 5)[2]). Betragen die beiden Gehälter vereint mehr als 5000 Lire, so werden sie, wenn sie untereinander gleich sind, an dem Ueberschuß des einen der beiden um 1/3, wenn sie ungleich sind, um das mindere gekürzt (Art. 6).

Auch kann gewöhnlich keine lebenslängliche oder zeitweilige Zulage zu Lasten des Staates einem Beamten in aktivem Dienste, einem auf Wartegeld oder zur Disposition gestellten, einem im Militärdienst wegen physischer Mängel untauglich befundenen oder einem in Ruhestand versetzten über das ihm kraft dieses Grundes zustehende Gehalt, Sold oder Pension hinaus bewilligt werden. Ausgenommen sind: 1. fixe oder eventuelle Anweisungen für Universitätsprofessoren als Sporteln oder Einschreibungsgebühren für Vorlesungen; 2. „Präsenzmedaillen"; 3. Anweisungen für Amtsauslagen, Umzug, Mitarbeit, Vertretung und Wohnung; 4. Gehaltszulagen oder höheres Gehalt für Militärs im Unterrichtswesen und bei Leitung militärischer Institute oder die besondere Aemter und Pflichten Versehenden und zu Ersatz dauernder Versetzungskosten; 5. die Lieferung von Lebensmitteln, Brot, Fourage, Beleuchtung und Heizung in Natur wie in Geld. Andererseits sind ausgenommen: Anweisungen und Pensionen 1. auf Ritterorden, 2. Militärverdienstmedaillen, 3. für Mitglieder wissenschaftlicher und literarischer Institute des Königreichs, 4. an Klostergeistliche zufolge Unterdrückung ihrer Orden (Art. 7—9).

Unzulässig ist bei Kumulirung von Pension und Gehalt oder Zulage für ein Amt Erhöhung um mehr als 2000 Lire, beide zu Lasten des Staates, jene nicht höher als 800, diese höher; beträgt das Gehalt 2000 Lire oder mehr, so ruht die Zahlung der Pension bis zu Wegfall des Amtes. Doch kumuliren sich Ruhepensionen ohne Reduktion, wenn sie für Verwundung im Dienste gewährt sind. Unter das Verbot der Kumulation fällt Entschädigung für niedere Offiziere, Veteranen und Invaliden für ihre Dienste in den Ministerien und anderen Staatsbüreaux nicht, auch nicht Ruhepension sammt Gehalt bei Militärs, Gefängnißwärtern, Wärtern der Strafbagnos, Küstenwächtern, Marinesanitätswachen kraft ihres Amtes als Kommissaren, Delegirten oder Polizisten der Polizei, als Zoll- oder Forstwächtern (Art. 10, 11, 13).

---

1) Niemand kann gleichzeitig Professor in zwei verschiedenen Fakultäten sein. Wird jemand zu regelmäßigem Unterricht in einer von der seinigen verschiedenen berufen, so hat derselbe darin bezüglich Gehaltes und akademischer Vorrechte nur die Rechte eines außerordentlichen Professors. Art. 75 des Casati-Gesetzes.

2) In den Ausnahmefällen der Art. 2—5 kann Ruhegehalt mit einem Gehalte zu Lasten des Staates kumulirt werden.

Der Rechtsweg wird als zulässig erachtet zu Gunsten derer, die zwei Aemter bekleiden, mit deren jedem ein Gehalt verbunden ist, rücksichtlich Zuerkennung des Anrechts auf beide, vorbehalten natürlich Reduktion nach dem Kumulirungsgesetz. Die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes, über welche die Verwaltung alleiniger Richter ist, können hier kein Hinderniß bereiten [1]).

VII. Abgesehen von der Garantie der Unabsetzbarkeit, welche, wie gesagt, unter den sofort anzugebenden Bedingungen richterlichen Personen, ordentlichen Professoren der Universitäten und höherer gleichgestellter Institute, den Präsidenten und Räthen des Staatsrathes und Rechnungshofes gewährt ist (§ 28 A II, C II), ist die Amtsdauer eine verschiedene, je nachdem man dies in administrativem oder juristischem Sinne nimmt. In ersterem Sinne ist sie eine stabile für alle, welche ihrer Natur nach nicht die Rückwirkung der Schwankungen der Politik und des wechselvollen Volkswillens verspüren, wie dies dagegen bei den höchsten politisch-administrativen, z. B. den Ministern und Präfekten, vorkommt; solchem Einfluß sind die niederen, immerhin dauernden Funktionen entzogen, vorbehalten die Bedingungen und die zufälligen Formen der unten zu erörternden Beendigung, wie dies auch ihre Entgeltlichkeit mit sich bringt. Im juristischen Sinne dagegen ist die öffentliche Funktion nicht dauernd und stabil, sondern zeitweilig und prekär; nur unter dieser Bedingung ist eine Verwaltung möglich; das juristische Band ist nicht das des reinen privaten Vertragsrechtes, sondern daneben auch des öffentlichen Rechtes. Deßhalb ist bei Schweigen der Reglemente und besonderer Satzungen die Verwaltung, wie umgekehrt der Beamte, völlig frei, jene zur Entlassung, dieser zum Austritt, abgesehen von zu vermuthender Kündigungsfrist oder Uebung der Verwaltung oder Monatsfrist, nach welcher die Besoldung der Regierungsbeamten in Italien bemessen wird, während in der Bilanz den Posten entsprechend nach Jahren gerechnet wird, oder aber auch nach ausdrücklich vereinbartem oder reglementarisch festgestelltem Termine. In beiden Fällen dauern Besoldung und Nebeneinnahmen während dieser ganzen Zeit [2]).

Freilich bestehen daneben reglementarische oder gesetzliche Normen über Abberufung, Dispensirung von Aemtern, Absetzung, Stellung zur Disposition, auf Wartegeld, Entlassung von Beamten. Aber, abgesehen von Fällen der Unabsetzbarkeit und zeitlicher Bestimmung, sind solche Normen nicht obligatorische, sondern nur moralische behufs Unterdrückung der Mißbräuche der Oberen und lediglich im Interesse der Verwaltung erlassen, ohne den Beamten erworbene Rechte zu gewähren [3]). Dies beeinträchtigt die Richtigkeit dessen, was oben unter I über das Anrecht der Beamten auf Verbleiben im Amte und Leistung einer Entschädigung bei ungerechtfertigter Entlassung gesagt wurde, keineswegs.

VIII. Schon anderwärts wurde bemerkt, daß Art. 69 der Verf.-Urk. dem richterlichen Personale Unabsetzbarkeit erst nach dreijähriger Dienstzeit sichert, dagegen den Richtern der Aemter (Prätoren), wie ebenso den staatsanwaltschaftlichen Beamten versagt, weil letztere nicht zur richterlichen Magistratur gehören [4]). Kraft ihrer Unabsetzbarkeit können Funktionäre des richterlichen Standes ihres Grades nicht beraubt, noch suspendirt oder ohne ihre Zustimmung zur Disposition, auf Wartegeld oder in Ruhestand selbst mit Pension versetzt werden, außer in den durch die Gerichtsordnung Art. 199 bestimmten Fällen und Formen. Doch bleibt der Exekutivgewalt die Befugniß zur Versetzung in

1) Ugo Op. cit. p. 174—175 und die dort erwähnten Urtheile der Kass. Rom 10. Aug. 1886, des Appellhofs Turin 26. Jan. 1880.

2) Meucci Op. cit. I 233 ff.

3) Meucci a. a. O., Bonasi „Responsab." Nr. 342—350, die von ihnen erwähnten Urtheile u. s. w.

4) Nicht Wenige hegen den Wunsch, auch auf sie die Unabsetzbarkeit ausgedehnt zu sehen, wie man dies auch manchmal in Gesetzentwürfen vorgeschlagen hat.

gleichem Grade und mit derselben Besoldung an andere obere oder untere Gerichte vorbehalten, wie dort gesagt, „aus Gründen dienstlicher Zweckmäßigkeit". Dies macht die Unabsetzbarkeit ungewiß und kann sie aufheben, wie auch die Befugniß des Ministers, sie zu befördern, dieselbe verletzen kann. Nach verschiedenen legislativen Versuchen oder Vollzugsmaßregeln bezweckte ein Kgl. Dekret vom 3. Okt. 1873, die Unabhängigkeit der Magistratur mit dem Rechte des Staates, dienstliche Bedürfnisse mit ministerieller Verantwortlichkeit in Einklang zu setzen. Später mit Kgl. Dekret vom 5. Jan. 1879 zurückgenommen, weil seine Bestimmungen für unzureichend erklärt wurden[1]), wurde dann zufolge der nach der Rücknahme zu Tage getretenen Mißverständnisse ein anderes Kgl. Dekret vom 4. Jan. 1880 erlassen, in welchem eine berathende Kommission bei dem Justizministerium eingesetzt wurde, um ihr Gutachten über Ernennungen und Beförderungen von Richtern in allen Fällen, wo nicht Berathung des Ministerrathes (§ 27 II) vorgeschrieben ist, und über ihre Versetzung vom Amtssitze in gleichem Grade und mit gleichem Gehalte zu geben, mit der Verpflichtung der Anhörung des Richters in mündlicher oder schriftlicher Form bei Versetzung ohne seine Zustimmung (ein kärglicher und unwesentlicher Schutz des letzteren in Anbetracht seiner Funktionen als strengen und treuen Wahrers der Rechte und Freiheit der Personen). Diese Kommission besteht aus vier unabsetzbaren Räthen und einem staatsanwaltschaftlichen Beamten des Kassationshofes Rom, welche je für ein Jahr in einer Generalversammlung desselben gewählt werden und wieder wählbar sind. Die zuerst dem Minister oder Generalsekretär desselben zugetheilte Präsidirung wurde durch Kgl. Dekret vom 14. Dez. 1884 auf einen von der Kommission selbst aus den vier Räthen gewählten Rath übertragen. Dieses letztere Dekret fügte zwei andere Garantieformen hinzu, nämlich Führung eines Protokolls über die Gutachten der Kommission und Befugniß der Kommission, von dem betr. Departement die für Erstattung des Gutachtens nöthigen Akten und vom Minister selbst weitere Aufklärung und nöthig erachtete Vorschläge einzuholen, außer denen, die gewöhnlich die gemeinsamen Vorschläge des ersten Präsidenten und Generalprokurators jedes Appellhofes für Ernennung, Beförderung und Versetzung des Personals der richterlichen Funktionäre des Distrikts begleiten[2]). Eine radikalere legislative Reform wird mit gutem Grund von Vielen verfochten[3]).

Bis zum Alter von vollen 75 Jahren können unabsetzbare Richter weder dispensirt, noch abgesetzt werden, außer wegen Verurtheilung zu krimineller Strafe (alte Bezeichnung, Art. 20 Nr. 1 des Gesetzgeb.-Dekretes vom 1. Dez. 1889) oder Fälschung, Diebstahl, Betrug, Unterschlagung oder unsittlicher Angriffe (Art. 204, 205 der Gerichtsordnung). Doch können sie wegen Verurtheilung zu korrektioneller Strafe (Art. 20 Nr. 2 des gen. Dekretes) oder Versetzung in Anklagezustand wegen eines eine kriminelle oder korrektionelle Strafe nach sich ziehenden Reates, wenn das Urtheil einzig wegen Erlöschens der

---

1) Man hatte damals die Nothwendigkeit, die letzten Spuren der alten Regionaleintheilung zu entfernen, vorgeschützt; in Wahrheit wollte man aber nur dem Minister allein als Chef der Magistratur des ganzen Königreiches die Initiative vorbehalten, insofern er wirklich für befähigt gehalten wurde, die Bedürfnisse und Verhältnisse der verschiedenen richterlichen Körperschaften und vergleichsweise die Verdienste der Richter zu erkennen und zu werthen. Das vom Staatsrath eingeholte Gutachten gereicht dieser hohen Versammlung nicht zur Ehre, während sie sonst stets allgemein jene Gelehrsamkeit und Klugheit entfaltet hat, die man von ihr zu erwarten berechtigt ist. Sie beschränkte sich wesentlich darauf, zu sagen, daß der Minister am Besten über die Zweckmäßigkeit der Aufrechterhaltung oder Rücknahme des Dekrets von 1873 urtheilen könne!

2) Art. 66 des General-Gerichtsregl. vom 14. Dez. 1865.

3) Ueber die Frage der Unabsetzbarkeit der Richter wurde sehr viel geschrieben. Vgl. namentlich Mirabelli „L'inamovibilità della magistratura nel regno d'Italia", 2. ediz. Napoli 1880; Bonasi „La magistratura in Italia", Bologna 1884.

Strafklage Freisprechung erkannt oder das Verfahren eingestellt hat, abgesetzt werden; ebenso, falls sie sich weigerten, eine gesetzlich oder reglementarisch ihnen auferlegte Amtspflicht zu erfüllen, Beweise gewohnheitsmäßiger Nachlässigkeit gegeben oder durch schwere Verfehlungen den eigenen Ruf oder die Würde der Körperschaft kompromittirt haben, endlich, wenn sie zum dritten Mal zu Disziplinarstrafen verurtheilt wurden (Art. 205). Sie werden dispensirt, wenn sie unfähig sind, die Pflichten ihres Amtes wegen Kränklichkeit oder Geistesschwäche gebührend wahrzunehmen (Art. 203). Dem Kgl. Dekret über Absetzung, Entfernung oder Dispensirung muß übereinstimmende Erklärung des Kassationshofes in vereinigten Abtheilungen vorangehen; der abgesetzte Richter darf nicht mehr zu Ausübung richterlicher Funktionen zugelassen werden (Art. 206), weßhalb auch Rehabilitation keinen Einfluß auf Wiederzulassung ausüben zu dürfen scheint.

Zudem ist während kriminellen oder korrektionellen Verfahrens (bei höheren Strafen, als Geldstrafen) der Beamte zur Wahrnehmung seiner Funktionen unfähig und verliert seinen Gehalt im Falle der Verurtheilung, vorbehalten Befugniß des Justizministers, ihm oder seiner Familie einen die Hälfte des Gehaltes nicht übersteigenden Lebensunterhalt zuzuweisen (Art. 208—210).

Gesetzlich uneingeschränkt ist die Versetzbarkeit von Kanzlern und Huissiers.

IX. Versetzung in Ruhestand ist auch nach Anhörung des höheren öffentlichen Unterrichtsrathes bei ordentlichen Professoren zulässig, welche wegen Krankheit oder Alters nicht im Stande sind, ihre Funktionen aufzunehmen oder mit Nutzen fortzusetzen [1]). Ueber die Gründe der Suspension und Revokation und das betr. Verfahren ist in § 9 II d gehandelt. Hier ist nur von dem höheren Rathe, der zu diesem Zweck Spezialgerichtsbarkeit besitzt, einiges zu sagen. Während derselbe rücksichtlich der Universitätsprofessoren Richter ist, begutachtet derselbe dagegen nur Suspension oder Entfernung von Sekundarschullehrern (Art. 216 des Casati-Gesetzes).

Der höhere Rath besteht aus 32 Mitgliedern, außer dem Minister als Vorsitzenden, von denen 16 frei vom Minister gewählt und vom Könige ernannt werden, wie die übrigen, die (mit mindestens einem Drittel der Votanten, vorbehaltlich eines zweiten Skrutiniums über die Terne bei Nichterreichung dieser Zahl) von ordentlichen und außerordentlichen Professoren der wissenschaftlichen, Universitäts- und gleichstehenden Körperschaften, vier für jede Fakultät oder höhere Schule, designirt werden. Sie amtiren vier Jahre und sind ein Jahr darauf wieder wählbar. Der Rath tritt jährlich zweimal bei dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts, abgesehen von ausnahmsweiser Berufung, zusammen. Eine vom Minister aus den Räthen gewählte, in verschiedene Sektionen zerfallende Junta von 15 Mitgliedern sorgt für Erledigung der laufenden Geschäfte gemäß Tit. III d. Regl. vom 2. Jan. 1882, welches auch die Vollzugsvorschriften zum Ges. vom 17. Febr. 1881 über diesen Rath giebt. Der höhere Rath giebt im Plenum (wie so viele andere ähnliche Räthe bei anderen Amtsstellen) auf Erfordern des Ministers Gutachten über Gesetzentwürfe und Generalreglemente der Studienorganisation, den Lehrerstand und die bei Ernennung derselben zu befolgenden Regeln, erledigt die vom Gesetze vorgeschriebenen und ihm rücksichtlich Verleihung von Lehrstühlen und Habilitirung von Privatdozenten übertragenen Angelegenheiten, urtheilt über Verfehlungen von Universitätsprofessoren, welche ihre Absetzung oder Suspension für länger als zwei Monate nach sich ziehen (für kürzere Zeit bleibt der Minister kompetent), erstattet periodischen Bericht über die Lage des öffentlichen Unterrichts und der nationalen Bildung, begleitet von Bemerkungen und Vorschlägen. Derselbe darf sich bei Prüfung von Bewerbern um Lehrstellen nur mit den

1) Art. 109 des Casati-Gesetzes vom 13. Nov. 1859.

formellen Bedingungen des Verfahrens und Urtheils der Konkursprüfungskommissionen beschäftigen, ohne in die Sache selbst einzutreten, also ungefähr wie ein Kassationshof.

X. Die administrative Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten kommt nach Außen gegenüber den Privaten und der Verwaltung selbst (von der nach Innen wird unten gesprochen werden) in zwei Formen zur Durchführung: entweder mittels Rekurses im hierarchischen Wege oder des an die vierte Abtheilung des Staatsrathes gerichteten. Der erstere kann an die Behörde, welche die verletzende Verfügung erließ, gerichtet werden, da eine Administrativverfügung stets ihrer Natur nach widerruflich ist, oder aber an die obere Behörde in allen Instanzen bis zum König. Der König urtheilt allein in letzter Instanz, stets nach Anhörung des Gutachtens des Staatsrathes, und muß bei gegentheiligem Entscheid aus dem Dekret ersichtlich sein, daß der Ministerrath angehört wurde (§ 28 A. IV). Ein solcher Rekurs hat keine wesentliche, von vornherein bestimmte Form, ist aber manchmal an eine fixe Frist gebunden[1]), welche in der Praxis, solange die Sache nicht erledigt ist, nicht als Fatale, noch als peremtorisch gilt. Rekurs an die vierte Abtheilung wird allein, wo das Gesetz nichts anderes vorschreibt, gegen eine endgiltige Verfügung der Verwaltungsstelle auf Rekurs im hierarchischen Wege eingelegt, doch, wie erwähnt[2]), nicht mehr nach Einreichung des Rekurses an den König, weil ein Widerspruch zwischen Gutachten der vereinten Abtheilungen des Staatsrathes und Entscheidung der vierten vermieden werden muß. Natürlich ist Rekurs an die vierte Abtheilung nur in den in Art. 24 u. 25 des Ges. über den Staatsrath und in Art. 21 des Ges. über Verwaltungsjustiz angegebenen Fällen zulässig, während der im hierarchischen Wege unbeschränkt ist.

Soweit nicht nach ausdrücklicher Gesetzbestimmung oder generellen Prinzipien des öffentlichen Rechtes Ausnahmen bestehen, präjudizirt der Rekurs im hierarchischen Wege gewöhnlich der gerichtlichen Klage nicht. Jener an die vierte Abtheilung ist dagegen, ohne je zu präjudiziren, nur bei Kompetenz der richterlichen Behörde zulässig. Im Allgemeinen gehören die Fälle, in denen ein gerichtliches Verfahren ausgeschlossen ist, zu den Materien reiner Diskretion, wie Erklärungen öffentlichen Nutzens, von Konsortien u. dergl.[3]).

Die rechtliche Verantwortlichkeit öffentlicher Beamten ist gewiß keine geringere, als die für Jedermann, handle es sich um strafrechtliche oder civile. Mangels eines Gesetzes über diesen Gegenstand konnte die Praxis in dieser Beziehung weder zweifeln, noch schwanken, da einerseits die Normen des Strafgesetzbuches, andererseits des Civilgesetzbuches[4]) genügen, welche gemäß den gewöhnlichen Prinzipien der betr. Rechte[5])

---

1) Z. B. in Art. 379 d. Ges. vom 20. März 1865 Anl. F über öffentliche Arbeiten erwähnte Frist.

2) Art. 28 d. Ges.-Textes vom 2. Juni 1889 über den Staatsrath. Einzelne Schriftsteller, unter ihnen De Gioannis „Corso“ III, besonders in § 1733 behaupten, man müsse Rekurs in beiden Formen völlig frei zulassen und nach dem administrativen den gerichtlichen. S. auch Neppi Modona „I poteri centrali e locali“, Bologna 1890 p. 335.

3) Ein Beispiel in Art. 51 ff. d. Ges. über öffentliche Arbeiten.

4) Es fehlt auch nicht an besonderen gesetzlichen Bestimmungen zur Bekräftigung des Begriffes civiler Verantwortlichkeit; z. B. auferlegt Art. 67 d. Ges.-Textes vom 17. Febr. 1884 über Generalrechnungswesen des Staates den öffentlichen besoldeten Staatsbeamten eine solche für die durch ihre Schuld oder Nachlässigkeit dem Staate verloren gegangenen Werthe; Art. 108 des Ges.-Textes vom 13. Okt. 1874 über Registrirungstaxen erklärt die richterlichen Behörden, welche Urtheile, Verfügungen und Dekrete auf nicht registrirte, aber zu registrirende Akte erlassen, für persönlich verantwortlich und Art. 256 des Gem.- u. Prov.-Gesetzes vom 10. Febr. 1889 die Verwalter der Gemeinden oder der Provinz für persönlich und solidarisch verantwortlich, wenn sie durch die Bilanz nicht genehmigte und von den betr. Räthen nicht beschlossene Ausgaben anordnen oder Verbindlichkeiten eingehen. Vgl. Tango „Della respons. pecuniaria imposta ai pubbl. ufficiali verso lo Stato“ im „Arch. giurid.“ März 1890; Graziani im „Filangieri“ 1890.

5) Der gelehrteste und ausführlichste Vertreter des gemeinen Rechts auf diesem Gebiete ist Bonasi „Della respons. pen. e civile dei ministri e dei pubb. uff.“ u. s. w.

verfügen. Für das Strafrecht ist nur zu bemerken, daß die Ministeranklage von der Deputirtenkammer vor dem für diesen Fall als Staatsgerichtshof konstituirten Senate erhoben wird (§ 27 XVII u. XVIII); daß es besondere, eigene Verbrechen öffentlicher Beamten giebt; daß diese ihre Eigenschaft, wo sie als Mittel der Begehung diente, die Strafe um ein Sechstel bis ein Drittel schärft, soweit nicht dieselbe schon an sich vom Gesetze in Betracht gezogen ist[1]); daß der öffentliche Beamte, welcher den Befehl zu Begehung eines Reates gegeben hat, das an dem Thäter gerade wegen des von der kompetenten, für ihn maßgebenden Behörde ertheilten Befehles nicht gestraft wird, allein gestraft wird, indem Gehorsam gegenüber den Befehlen öffentlicher Beamter rechtlich unsträflich ist[2]), soweit nicht die Grenzen des gegebenen Befehles überschritten sind oder aber der öffentliche Beamte in Ueberschreitung der Grenzen seiner Berechtigung durch unerlaubte Handlungen zu Gewalt oder Widerstand Anlaß gegeben hat[3]). Im Gebiete des Civilrechts beschränkt die Rechtsprechung die Verantwortlichkeit der Beamten gemäß den oben erwähnten allgemeinen Prinzipien des öffentlichen Rechtes und der Natur der Verwaltungsgewalt lediglich auf dolus und lata culpa[4]). Rücksichtlich der richterlichen Behörden und der Staatsanwaltschaften beschränkt jedoch Art. 783 Cod. proc. civ. die Zulässigkeit des Verfahrens auf folgende zwei Fälle: 1. wenn dieselben bei Ausübung ihrer Funktionen sich des dolus, des Betrugs oder der Erpressung schuldig machten; 2. wenn sie sich weigern, auf Anträge der Parteien zu verfügen oder über urtheilsreife Sachen zu urtheilen, oder Antragstellung unterlassen. Im zweiten Fall müssen zwei Begehren im Zwischenraume von mindestens 5 oder 10 Tagen vorangehen, je nachdem es sich um Friedens- und Amtsrichter oder aber andere richterliche Behörden und Beamte der Staatsanwaltschaft handelt. Ausgenommen jedoch nach einer billigenswerthen Auslegung den Fall absoluter Gewaltüberschreitung[5]), ist der Appellhof für die unteren Behörden und Beamten, der Kassationshof für alle anderen kompetent und wird die Civilklage vor eine andere Abtheilung gebracht, wenn sie sich gegen eine der Abtheilungen des Kassationshofes oder einen Rath richtet, vor die erste, wenn gegen den Generalprokurator oder seine Substituten. Der Gerichtshof, der zum Urtheil berufen ist, muß die Erhebung der Klage genehmigen, unter Geldstrafe bis zu 150 Lire für den Rekurrenten, wenn diese Genehmigung nicht ertheilt ist oder aber derselbe mit der Klage unterliegt. Diejenigen, gegen welche die Klage erhoben ist, müssen sich unter Strafe der Nichtigkeit der auf ihre Einmischung erfolgenden Akte sich jeder Beeinflussung der Sache des Rekurrenten, seiner Aszendenten, Deszendenten oder des Ehegatten enthalten (Art. 784—789 Cod. proc. civ.).

Eine andere Beschränkung der Zulässigkeit des Verfahrens liegt in dem schon oft erwähnten sog. Verwaltungsschutze. Er besteht in dem Verbote für alle diejenigen, die nicht die höhere administrative Behörde sind, Präfekten, Unterpräfekten und Gemeindevorsteher oder deren Vertreter für ihre Funktionen zur Rechenschaft zu ziehen, und im Verbot der Eröffnung eines Verfahrens gegen dieselben wegen irgend eines Aktes ihres Amtes ohne Genehmigung des Königs nach vorgängigem Gutachten des Staatsrathes[6]). Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Civil- und Strafverfahren, wie auch die zur Stütze dieses Institutes angeführten Gründe keine solche Unterscheidung zulassen; deßhalb gilt das Verbot in der Praxis auch auf das Civilverfahren ausgedehnt[7]). Da nämlich die Ver-

1) Art. 209 Cod. pen. 2) Art. 49 Cod. pen.
3) Art. 190 u. 192 Cod. pen. Vgl. Note 2 auf S. 51.
4) Vgl. namentlich das angeführte Werk von Bonasi.
5) Appellhof Lucca 13. Juli 1876.
6) Art. 8 u. 139 (alt 8 u. 100) d. Gem.- u. Prov.-Gesetzes.
7) Diese Ansicht wird auch von den überzeugten Gegnern dieses Instituts, z. B. Meucci,

waltung durch das außerordentliche Mittel der Einlegung des Attributionskonflikts in jeder Art die Sache und den Akt gerade in Civilsachen decken kann, ist nicht recht ersichtlich, wie es logisch zulässig sein kann, daß die Verwaltung wohl mit der Befugniß, den Akt des Agenten lediglich in seinen strafrechtlichen, nicht aber auch civilrechtlichen Konsequenzen zu decken, ausgerüstet sein solle[1]). Wie schon bemerkt (§ 9 IV 1), ist der Verwaltungsschutz den Meisten verhaßt und zum Fortfall bestimmt, wenn ein Gesetz über die Verantwortlichkeit öffentlicher Beamten zu Stande kommt. Inzwischen ist zu bemerken, daß, während in Belgien die Ersetzung des Kassationshofes durch den Staatsrath in Entscheidung der Konflikte dahin geführt hat, daß man von solchen nicht mehr spricht, in Italien dagegen die Konflikte auch noch nach dem Ges. vom 31. März 1877[2]) trotz der darin vollzogenen Ersetzung sogar in Unmasse fortbestehen. Während sodann in Belgien der sog. Verwaltungsschutz nicht besteht, wird derselbe in Italien immer häufiger, statt seltener erhoben[3]). Nur die verschiedene geschichtliche Entwicklung beider Völker kann solche Unterschiede erklären.

Für das Verfahren, mittels dessen die Wahrung der Garantie bezweckt wird, hat das Justizministerium auf Bericht der Staatsanwaltschaft Anordnung zu treffen. Nach der vom Staatsrath befolgten Praxis ist das Verfahren derart einzurichten, daß das Internum der Frage nicht berührt wird. Uebrigens dürfte es zweckmäßig sein, hier daran zu erinnern, daß die rechtliche Verantwortlichkeit der Funktionäre gegenüber der Verwaltung in der Spezialgerichtsbarkeit des Rechnungshofes (§ 28 C. VII) zur Geltung gebracht, indem auch der Rekurs Privater an die vierte Abtheilung des Staatsrathes bei Akten oder Verfügungen der Regierung in Ausübung ihrer politischen Gewalt (Art. 24 des Ges. über den Staatsrath) nicht zugelassen ist. Rücksichtlich dieser letzteren Einschränkung wurde mit Recht bemerkt: daß sie ganz wohl überall ohne einen Gesetzestext gehandhabt werden könnte; daß man in dieser Form der gesetzlichen Regierung den Anschein einer ungesetzlichen verleihe und grundlos den Staatsrath, eine wesentlich politisch-administrative Körperschaft, in den Verdacht etwaiger Kollisionen mit der Regierung bringe, während man von der unbeschränkten Befugniß der richterlichen Gewalt, über alle Fragen des Rechtes, auch der politischen trotz möglichen Interesses der öffentlichen Verwaltung und etwa ergangener Verfügungen der Exekutiv- oder Administrativbehörde (Art. 2 des Ges. über Kompetenzkonflikte) zu urtheilen, nichts fürchtet. Auch sei nicht verschwiegen, daß

Op. cit. I 270 gebilligt. Rücksichtlich dieser und anderer Fragen der Auslegung s. besonders Saredo n. 1406—1507, welcher meint, daß das jetzige Institut nach den Verhältnissen des italienischen Volks mehr Vortheile, als Nachtheile bietet. Man vergleiche auch Ugo „La respons. dei pubb. ufficiali" Torino 1885.

1) Die Beziehungen zwischen den beiden Instituten des Konflikts und des Verwaltungsschutzes wurden mit gewohnter Schärfe von Malgarini, dem begeisterten Kritiker der weitgehenden englischen Einrichtungen, in dem öfters genannten Werke „Libertà civile" u. s. w. XVI dargestellt.

2) Der Deputirte Cordova, einer der heftigsten Streiter bei den Berathungen über das Gesetz betr. den Verwaltungsschutz im J. 1864, hatte dies vorhergesehen. Indem die Verwaltung durch Wegfall der Streitgerichtsbarkeit auch die darin gewonnenen juristischen Kenntnisse einbüßte und die Sachen, welche sie zu ihrer Kompetenz gehörend erachtete, an sich ziehen kann, um sie ohne Kontrolle zu erledigen, war dieselbe mehr als je geneigt, sich der Befugniß zur Erhebung des Konflikts zu bedienen. Andererseits waren die Privaten, da sie bei der Verwaltung nicht die Prozeßgarantien kollegialer Beurtheilung und öffentlicher Verhandlung fanden, um so lebhafter von dem Wunsche erfüllt, ihre Streitigkeiten vor die richterlichen Behörden zu bringen. Franceschelli „La giust. nell' amm." p. 183.

3) Im J. 1884 ergingen 148 Gutachten des Staatsraths, einen ausgenommen, sämmtlich rücksichtlich Beseitigung der Immunität, im J. 1885 im selben Sinne 311 von 322. Im fünfjährigen Zeitraum 1879—83 betrug das jährliche Mittel der Fälle 136, dagegen 1883—85 schon 167. Von 242 Gutachten der Jahre 1882—83 kommt man zu 472, fast also dem Doppelten, im folgenden zweijährigen Zeitraume. Die Zunahme hängt namentlich mit den Uebertretungen des Personenstandsgesetzes seitens der Gemeindevorsteher zusammen.

die Schwierigkeit wissenschaftlich genauer Feststellung des Wesens eines politischen Aktes von dem in Wirklichkeit stets gemiedenen Versuche einer solchen Begriffsbestimmung abrathen, zugleich aber davon überzeugen sollte, wie selbst nur eine Hindeutung dem Gesetze einen despotischen Anstrich geben müßte[1]).

XI. Bei seiner Amtsausübung ist jeder Beamte geschützt durch die Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches Buch II Titel III über Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung, besonders die Art. 187—193 über Gewalt und Widerstand gegen die Obrigkeit, Art. 194—200 über Beleidigung und andere Verbrechen gegen die mit öffentlicher Gewalt bekleideten Personen, Art. 201—203 über Verletzung von Siegeln und Entwendungen aus Orten öffentlicher Verwahrung, Art. 204 über Prahlerei mit Einfluß bei öffentlichen Beamten; ferner durch die Strafbestimmungen des Tit. IV über Verbrechen gegen die Justizverwaltung insbesondere (Art. 210 ff.), namentlich Weigerung, gesetzliche Pflichten zu erfüllen, fälschliche Vorspiegelung strafbarer Handlungen, falsche Anschuldigung, falsche Aussage vor Gericht, Untreue von Sachwaltern, Begünstigung, Entweichen Verhafteter und Ungehorsam gegen Strafurtheile, wie unerlaubte Selbsthilfe; ferner die Strafbestimmung des Art. 396 über Beleidigung einer gesetzlich mit einem öffentlichen Dienste betrauten Person, Art. 434—438 über Weigerung des Gehorsams gegenüber der Obrigkeit u. s. w., nicht zu vergessen die Strafbestimmungen gegen Beleidigungen des Königs, beider Kammern, richterlicher und anderer konstituirter Körperschaften nach diesem Gesetzbuch und dem Ges. vom 26. März 1848 über die Presse. Ein weiterer Schutz ergiebt sich aus dem Verfahren und den Entscheiden der administrativen Räthe oder Kommissionen in Disziplinarsachen. Die Gesetze und Dekrete schreiben in dieser Hinsicht gewöhnlich vor, daß dem Beamten von den Akten Kenntniß gegeben, derselbe mit seiner Vertheidigung gehört werde, wobei manchmal gegen das Urtheil Einlegung der Revision zugelassen ist.

§ 35. **Remunerationen und Pension.** I. Das System der Ehrenämter ist nur für Wahl- und Friedensrichterämter befolgt, vorbehalten freie Fahrt auf den Eisenbahnen und Dampfschiffen der vom Staate subventionirten Gesellschaften für Senatoren und Deputirte (§ 22 V), wie das Recht auf Ersatz nothwendiger Auslagen bei Wahrnehmung besonderer Aufträge für Gemeinde- und Provinzialräthe, sodann Präsenzmedaillen, welche den Reise- und Aufenthaltskosten entsprechen, zu denen Mitglieder der Provinzialdeputation, welche nicht am Hauptorte der Provinz wohnen, behufs Betheiligung an den Sitzungen genöthigt sind, neben eventueller jährlicher Zulage bei Gemeindevorstehern zur Erstattung von Auslagen[2]), wie auch Präsenzmedaillen für jede Sitzung bei gewählten Kommissaren der Provinzialverwaltungsjunta[3]).

II. Die Remunerationen der Beamten erfolgen generell in Form fixer Gehälter, abgesehen von sechs- oder fünfjährigen Erhöhungen um ein Zehntel. Bei einigen Beamten, wie den „commessi titolari“ der Postämter 2. Klasse[4]), wird der Jahresbetrag nach Maßgabe der durch ihre Hände gehenden Gelder, der Erträge und der Arbeit des Amtes berechnet. Doch sind dieselben nicht pensionsberechtigt. Dagegen sind Regierungsbeamte mit Pensionsanspruch die Hypothekenbewahrer, welche vom Justizministerium rücksichtlich der ihnen vom Cod. civ. auferlegten Funktionen und Pflichten, im Uebrigen dagegen

---

1) Franceschelli p. 107—126, der mit großer Klarheit und Schlüssigkeit die Gefahren dieser ausdrücklichen Beschränkung und den praktischen Werth einer möglichen und wünschbaren Subintelligirung dessen zeigt, was sich damit schließlich als wirklich gewollt ergiebt. S. auch Neppi Modona Op. cit. Dieser Schriftsteller bezeichnet eigenthümlicher Weise, wie nebenbei bemerkt sei, den Gesetzentwurf über den Civilbeamtenstand, der jüngst der Deputirtenkammer vorlag, als Gesetz.

2) Art. 238 d. Gem.- u. Prov.-Gesetzes. 3) Art. 10 oben gen. Gesetzes.

4) Org. Kgl. Dekret über Postverwaltung vom 29. Juni 1870 Art. 65.

vom Finanzministerium abhängen; sie werden aus den Emolumenten und durch Betheiligung an den eingezogenen Hypothekentaxen[1]) oder Prozente entschädigt. Ebenso ist es bei Registrirungs-, Stempel- und Domäneneinnehmern[2]). Gemäß Gesetz über das Generalrechnungswesen des Staates, welches für den Gesetzentwurf des Bilanzvorschlages des laufendes Dienstes die Beifügung des voraussichtlichen Standes der Aktiva und Passiva der Schatzverwaltung zu Ende des Dienstjahres vorschreibt, bestimmt das Kgl. Dekret vom 3. Juli 1884, daß die Prozente der Einnehmer und Hypothekenbewahrer nach den effektiven Einnahmen des Finanzjahres vom 1. Juli bis 30. Juni des nächsten Jahres liquidirt werden sollen. Vizekonsuln und Konsularagenten erhalten nur die Konsulargebühren; Konsular- und diplomatische Beamte sind außer ihrem Gehalte zu denselben berechtigt[3]).

Die Gehälter und ebenso die Entschädigungen werden, vorbehalten Antheil an Prozenten und Emolumenten, vom Staatsärar den Regierungsbeamten und von den betr. Schatzämtern oder dem Einnehmer der direkten Steuern denen der Provinzen und Gemeinden gezahlt[4]); in jedem Falle wird für alle Zahlungen ein gehörig und von kompetenter Stelle ausgestellter Zahlungsbefehl verlangt. Wegen der übergroßen Zahl von Beamten und der ungünstigen Verhältnisse des Staatsschatzes waren die Gehälter gewöhnlich sehr niedrig. Zufolge Besserung dieser Verhältnisse wurden dieselben durch Ges. vom 7. Juli 1876 etwas erhöht[5]). Dadurch wurde das harte Ges. vom 18. Dez. 1864, welches außerordentliche Gehaltsabzüge bei erstmaliger Ernennung und noch andere an den folgenden Jahresgehalten und Pensionen mit einziger Ausnahme der Pensionen von Wittwen und Waisen vorschrieb, beseitigt. Ebenso fixirte dasselbe ferner die gegenwärtigen Wohnungsentschädigungen für Civilbeamte der Liste der Staatsverwaltungen mit Sitz in Rom unter Aufhebung der im Ges. vom 30. Juni 1872[6]) fixirten. Die Gesetze vom 20. Dez. 1877, 4. Juli 1878 und 3. Juli 1884 haben durch Beseitigung der dritten und untersten Kategorie von Amtsrichtern, Richtern und Substituten des Kgl. Prokurators an Untergerichten und Räthen und Substituten des Generalprokurators am Appellhofe, Erhöhung der Entschädigung für richterliche Adjunkten und der Gehalte der Amtsrichter die ökonomische Lage des richterlichen Personals erträglicher gemacht. Jetzt setzt das neue Ges. vom 30. März 1890 in Rücksicht auf die bis 1. Jan. 1892 zu bewerkstelligende Verminderung der bestehenden Präturen bis um ein Drittel die zukünftigen Gehälter für richterliche Adjunkten auf höchstens 2000 Lire, für die fortan nur eine Kategorie bildenden Amtsrichter auf höchstens 3000 Lire, für Unterrichter und Substituten des Kgl. Prokurators auf 3500 Lire für zwei Drittel, auf 4000 Lire für das dritte Drittel, für Vizepräsidenten der Untergerichte auf höchstens 4500 Lire fest. Die

---

1) Art. 20 ff. des Ges.-Textes vom 13. Sept. 1874 über Hypothekentaxen u. s. w. Der Art. 27 sagt ausdrücklich, daß solche Emolumente und Prozente den Gehalt der Hypothekenbewahrer bilden.

2) Art. 5 d. Kgl. Dekretes vom 13. Mai 1862, das trotz seines zeitweiligen Charakters noch gilt.

3) Konsulargesetz Art. 5 u. 6. Das Ges. vom 10. Aug. 1890 und das Kgl. Dekret gl. Dat. enthalten Tarifänderungen an den von den diplomatischen und Konsularämtern bezogenen Gebühren. S. auch Art. 60—64 d. org. Kgl. Dekretes vom 11. Dez. 1870 über Legationen im Auslande.

4) Art. 149, 154 u. 226 des Gem.- u. Prov.-Gesetzes.

5) Andere Kgl. Dekrete haben nach und nach zufolge den Budgetgesetzen noch weitere Verbesserungen gebracht. Vgl. die vom 31. Dez. 1876, 29. Jan. 1880 und 5. Mai 1887 rücksichtlich der verschiedenen Ministerien und vom 19. Juli 1888 betreffs der richterlichen Beamten.

6) Das Vollzugsreglement zum Ges. von 1876 ist vom 23. Nov. 1876. Das Ges. vom 7. Juli 1876 setzte die Abzüge für Gehälter und Prozente herab (Art. 3—5) und bestimmte rücksichtlich derer von Pensionen (Art. 6): „Alle aus dem Staatsbudget gezahlten Pensionen über 500 bis zu 2000 Lire unterliegen einem Abzuge von 1 Prozent, die über 2000 einem solchen von 2 Prozenten. Abzugsfrei sind alle Pensionen für Wittwen und Waisen."

Untergerichtspräsidenten und die Appellräthe sollen als gleichen Grades angesehen werden, gleiches Gehalt haben und in einer steigenden Liste begriffen sein, in drei Kategorien, je nach Anziennität im Verhältniß eines Drittels bei jeder, mit Gehalt von je 5000, 6000 und 7000 Lire. Ebenso werden Kgl. Prokuratoren und Substituten des Generalprokurators des Appellhofes einander gleichgestellt. Bei anderen Aemtern ist das Bedürfniß einer Erhöhung hier und dort kaum fühlbar, wenn man die eifersüchtig gewahrte Bedeutung richterlicher Aemter ihnen gegenüber in Anschlag bringt; im Uebrigen genügen die einfachen Rollenänderungen.

III. Zulässig sind auch Gratifikationen. So an Telegraphenbeamte [1]) als Belohnung (wie solche Belohnungen auch die „punti di merito" und Beförderungen darstellen); im selben Sinne die monatliche in Höhe von zwei Dritteln des Listengehaltes bei Direktoren von Straf- oder Korrektionsanstalten der Regierung während löblicher Probezeit in dem Amte (nicht unter 6 Monaten) [2]). Besteht der über die strenge Verpflichtung hinaus geleistete Dienst in eigentlich ihrer Natur nach nicht zu den Amtsgeschäften gehörenden Arbeiten, so wird dafür doch stets Entschädigung gewährt. So wird z. B. dem zur Disposition gestellten, zeitweilig zu Dienstleistung bei einer Staatsverwaltung berufenen Beamten eine Entschädigung gewährt zuhöchst im Betrage des Unterschiedes zwischen Disponibilitätsgehalt und Aktivitätsgehalt der letzten Stelle, gezahlt von den Fonds oder zufälligen Einnahmen der Verwaltung, bei welcher die Dienstleistung erfolgt [3]). Doch ist nicht zu vergessen, daß rücksichtlich der Vertheilung von Ersatzleistungen, Gratifikationen u. s. w. jedes Ministerium bei Aufstellung seiner Bilanz nur die Pflicht hat, Gesetze und Reglemente oder Dekrete zu beobachten, welche ihm Art und Maaß genau vorschreiben, während sie im Uebrigen nur nicht Summen den Kapitalien, wie sie das Bilanzgesetz genehmigt hat, entfremden dürfen (§ 28 C IV).

IV. Ueber Entschädigungen an Beamte bei Umzug oder bei Aufträgen verfügen einfache Kgl. Dekrete entweder für den Bereich der einzelnen Minister oder auch generell mit Erstreckung auf alle Civilbeamte, wie z. B. die vom 14. Sept. 1862, 24. Mai und 25. Aug. 1863, 11. Febr. 1864, 19. April 1870 und 11. Mai 1873, letzteres mit einer gemeinsamen Vorschrift über Bestimmung der Umzugskosten für diese Beamten nach den gen. Dekreten. Die Reisegelder bei Versetzung und Aufträgen sind für Funktionäre des richterlichen Standes in den Art. 124—131 des Generalgerichtsreglements vom 14. Dez. 1865 mit Bezugnahme auf die angeführten Kgl. Dekrete geregelt. Das Ges. vom 23. Dez. 1875 führte unter Abänderung des Art. 259 der Gerichtsordnung vom 6. Dez. 1865 [4]) zu Gunsten der Amtsrichter eine Wohnungsentschädigung ein, welche zu einem Drittel der Gemeinde der Amtsrichterstelle zur Last fällt, zu zwei Dritteln auf alle Gemeinden des Amtsrichterbezirkes, einschließlich des Hauptortes, nach der Bevölkerung vertheilt wird, auch im Falle des Einverständnisses in Naturalleistungen gewährt werden kann [5]). Art. 4 des Ges. vom 8. Juni 1890

1) Regl. vom 11. April 1875 Art. 107.

2) Art. 54 des Kgl. Dekretes vom 6. Juli 1890 über Organis. des Strafanstaltsverwaltungspersonals u. s. w.

3) Ges. vom 11. Okt. 1863 über Stellung zur Disposition und auf Wartegeld.

4) Es ändert auch andere ab.

5) Das Anrecht auf freie Wohnung steht generell den Beamten zu, welche am Ort der ihnen anvertrauten Anstalten wohnen müssen, z. B. den Direktoren und anderen Direktionsvorständen einer Strafanstalt oder einer Korrektionsanstalt der Regierung u. s. w. Kgl. Dekret vom 6. Juli 1890 Art. 57 u. 58. Nach Gem.- u. Prov.-Ges. Art. 203 N. 15 und Ausführ.-Regl. Art. 94—99 nebst Anhangstabelle N. 3 wird Präfekten und Unterpräfekten Wohnungseinrichtung zu Lasten der Provinzen gewährt. Vom 1. Jan. 1893 jedoch trägt diese Kosten und ähnliche für Amtsrichter allein der Staat (Art. 272). In einzelnen Hauptstädten des Auslandes bestehen, wie z. B. in London, besondere Palais für die daselbst beglaubigten italienischen Botschafter.

gewährt, wie erwähnt, den gerichtlichen Auditoren eine Entschädigung, Art. 8 Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten den Bewerbern um richterliche Funktionen, wie auch noch andere Bestimmungen Bewerbern um verschiedene Verwaltungsämter eine solche gewähren.

Als Repräsentationsgelder werden Zulagen oder Entschädigungen gegeben, wie früher bei Präfekten das Ges. vom 11. Mai 1865 über die Gehälter derselben einem Kgl. Dekrete die Vertheilung der für diesen Zweck gesetzlich ausgesetzten Entschädigungssumme unter die Präfekten überließ, welche Summe sodann gemäß der Zahl der neuen, zum Königreich hinzugetretenen Provinzen erhöht, jedoch nicht mehr Repräsentationsgeld, sondern nach seiner Bemessung passender Wohnungszuschuß (Note 5 auf S. 225) genannt wurde. Den diplomatischen und konsularen Agenten erster Kategorie, denen auch Reisekosten bei Ernennung oder Versetzung und jeder anderen Reise im öffentlichen Dienste ersetzt werden, wird eine Zahlung für die erste Einrichtung geleistet, doch, trotz Bewilligung mit der Ernennung, von ersteren erst in drei Jahren vom Datum der Ernennung oder Versetzung an, von letzteren in fünf Jahren erworben [1]). Im Fall des Todes eines diplomatischen Agenten oder Konsularbeamten in aktivem Dienste oder in Ruhestand wegen Krankheit oder anderer ihnen zur Schuld nicht zurechenbarer Gründe wird der noch nicht verdiente Theil der Entschädigung nicht zurückgezahlt, ja bei diplomatischen Agenten nicht einmal im Fall des Wegfalls der Beamtung zufolge Dispensation oder Demission [2]). Stirbt ein diplomatischer oder Konsularbeamte in effektivem Dienste, so wird auf Staatskosten für die Rückkehr der Familie in die Heimath [3]) gesorgt. Auch fehlt es nicht an Beispielen fakultativer Unterhaltszulagen an die Familie eines suspendirten oder unfähig gewordenen Beamten, wie z. B. bei richterlichen Funktionären (unten V), oder im Allgemeinen eines ohne Pensionsanspruch verstorbenen, wie z. B. bei Beamten erster Kategorie der Centralverwaltung, der Gesandtschaften und Konsulate, welche unter solchen Verhältnissen sterben und zu deren Gunsten ein Spezialfonds für außerordentliche Zulagen an ihre Wittwen und Waisen [4]) besteht.

Eine Art Pension oder Entschädigung kann, je nach Lage des Falls, die Seitens der Regierung zur Belohnung dem Staate geleisteter Dienste ertheilte Konzession zum Verkaufe von Monopolwaaren darstellen (Kgl. Dekret vom 7. Jan. 1885); dann erscheint auf solche Einkünfte das Verbot der Beschlagnahme anwendbar [5]).

V. Die Dauer der Besoldung hängt von Stellung zur Disposition oder auf Wartegeld ab. Diese Verhältnisse sind im Ges. vom 11. Okt. 1863 für die Staatsbeamten im Allgemeinen und einigen besonderen Bestimmungen für einzelne derselben geordnet, wie für Präfekten im Ges. vom 14. Aug. 1887, für diplomatische und Konsularbeamte im Ges. vom 11. Juli 1889, für Funktionäre des richterlichen Standes im Ges. vom 14. Dez. 1865, dessen Art. 210 im Ges. vom 23. Dez. 1875 dahin geändert wurde, daß der Justizminister nicht nur unfähig gewordenen, sondern auch suspendirten Funktionären sammt Familie die Unterhaltszulage bis höchstens zur Hälfte des Gehalts bewilligen kann. Civilbeamte können nur bei Aufhebung des Amtes oder

1) Art. 2, 16—23 des Kgl. Dekretes vom 29. Nov. 1870 über Legationen im Auslande. Konsulargesetz Art. 7—11 und Ausführ.-Regl. Art. 16—22.

2) Gen. Kgl. Dekret vom 29. Nov. 1870 Art. 25; Konsulargesetz Art. 12.

3) Gen. Kgl. Dekret vom 29. Nov. 1870 Art. 20; Konsulargesetz Art. 9.

4) Kgl. Dekret vom 8. Sept. 1889. Analoge Verordnungen bestehen auch bei anderen Verwaltungen. Eine Wittwenkasse der Lottoeinnehmer ist aus Prozentabzügen gebildet. Vgl. das die Verwaltung derselben regelnde Regl. vom 19. Sept. 1882.

5) Vgl. Mattirolo „Trattato di dir. giud. civile ital." Nr. 557 Vol. V der 3. Aufl. Turin 1886, welches Werk auch für die sonstigen Fragen verbotener Beschlagnahme von Pensionen u. s. w. zu Rathe zu ziehen ist.

Reduktion der organischen Listen zur Disposition, nur wegen Kränklichkeit oder auf Antrag aus Familiengründen auf Wartegeld gestellt werden. Bei den mittels Kgl. Dekrets ernannten Beamten erfolgt dies in ähnlichem Dekret, bei anderen durch ministerielles; das Dekret wird mit Gründen in der Gazz. uffic. verkündet. Stellung zur Disposition und auf Wartegeld sollen nicht länger als zwei Jahre dauern; die auf Wartegeld wegen Kränklichkeit hört mit Beseitigung letzterer auf, die aus Familiengründen soll nicht über ein Jahr dauern. Nach Ablauf dieser Fristen gehört der Beamte nicht mehr zur Verwaltung; doch wird über den Posten der auf Wartegeld gesetzten Beamten nicht verfügt, außer es erfordere der Dienst definitive Besetzung desselben, in welchem Falle ihm bei derselben Verwaltung ein anderer vakanter gleichen Grades und Gehaltes gelassen wird. Doch können die Posten der Generaldirektoren und Präfekten auf Wartegeld auch während dieser Zeit, wenn der Dienst es fordert, besetzt werden, ebenso nach Ges. vom 11. Juli 1889 die Posten außerordentlicher Gesandten, bevollmächtigter Minister, Legationsräthe, Generalkonsuln und Konsuln. Den zur Disposition oder aus Gesundheitsgründen auf Wartegeld gesetzten Beamten wird ein Gehalt von höchstens der Hälfte und mindestens eines Drittels des Gehaltes, auch des aus Prozenten oder Erträgen gebildeten, gewährt, wenn sie zehn Jahre oder länger im Dienste stehen, von höchstens einem Drittel und mindestens einem Viertel bei kürzerer Dienstzeit [1]. Präfekten [2], außerordentliche Gesandte, bevollmächtigte Minister, Legationsräthe, Generalkonsuln und Konsuln [3]) können nach vorgängiger Berathung des Ministerrathes wegen anderer dienstlicher Gründe, als der soeben angeführten, und weiterer im Ges. vom 14. April 1864 über Pensionen erwähnter auf Wartegeld oder in Ruhestand versetzt werden. Ersteres dauert nicht über ein Jahr; die jährliche Besoldung beträgt höchstens zwei Drittel und mindestens die Hälfte des Gehaltes bei zehn- oder mehrjährigem Dienste, höchstens die Hälfte und mindestens ein Drittel bei kürzerer Dauer. Nach Ablauf der Frist ohne Wiedereinstellung in den Dienst oder Versetzung in Ruhestand folgt Stellung zur Disposition mit dem oben erwähnten Gehalte, doch wird die Wartezeit für den Pensionsanspruch voll angerechnet. Erfolgt dies nach fünf und höchstens zehn Jahren auch einer anderen Dienstleistung, so wird eine dem Gehalte des letzten gehaltsabzugsfreien Jahres entsprechende Entschädigung gewährt. Kein Civilbeamter in irgend welcher Stellung erhält während Wartezeit aus Familiengründen Gehalt [4]. Ist er zur Disposition oder auf Wartegeld gestellt und wird in der Zwischenzeit der Posten aufgehoben, so wird er in den aktiven Dienst mit seinem früheren Gehalte und Anziennität übernommen. Die Hälfte der bei jeder Verwaltung vakanten Posten wird zur Disposition gestellten Beamten derselben oder einer analogen übertragen. In den Anlagen der Jahresbilanz jedes Ministeriums werden die zur Disposition oder auf Wartegeld gestellten Beamten namentlich aufgeführt und die Veränderung gegenüber dem vorangehenden Jahre vermerkt [5].

Nach dem Ges. vom 30. März 1890 über Verminderung der Zahl der Amtsrichterstellen müssen die wegen dieses Grundes oder Aufhebung der Stelle aus der Liste wegfallenden Funktionäre auf zwei Jahre mit vollem Gehalte zur Disposition gestellt werden, können aber mit ihrem Grade und Gehalte in Amtsrichterstellen, an Unter- und Obergerichten zur Ausübung der ihrem Grade entsprechenden Funktionen angestellt

---

1) Art. 1—6 des gen. Ges. vom 11. Okt. 1863.
2) Gen. Ges. vom 14. Juli 1887 Art. 1—6.
3) Gen. Ges. vom 11. Juli 1889 Art. 3 u. 4.
4) Gen. Ges. vom 11. Okt. 1863 Art. 7.
5) Gen. Ges. vom 11. Okt. 1863 Art. 8—11.

werden. Nicht oder noch nicht unabsetzbare Funktionäre können auch zu Funktionen niederen Grades mit gleichem Gehalte oder aber anderen Falls Beibehaltung des früheren als höherer Personalzulage verwendet werden. Zur Disposition gestellte Beamte werden bei eingetretenen Vakanzen vorgezogen (Art. 8 u. 9). Uebrigens übt die diskretionäre Gewalt der Regierung stets einen gewissen Einfluß aus rücksichtlich der Dauer des Amtes und der Besoldung. Dispensirung wegen festgestellter Unfähigkeit oder gewichtiger dienstlicher Gründe ist keine Strafe und hat die Wirkungen der Versetzung in Ruhestand.

VI. Urlaub kann für bestimmte Zeit aus gewichtigen Gründen jedem Beamten, sofern der öffentliche Dienst darunter nicht leidet, bis zu einem Monat jährlich von den betr. Verwaltungschefs, bis zu zwei Monaten durch Dekret des Ministers gegeben werden. Während des in diesen Grenzen bewilligten Urlaubs scheidet der Beamte nicht aus dem aktiven Dienst aus und behält sein Gehalt[1]). Interne Reglemente regeln das Nähere. Für einzelne Beamte gelten jährliche Ferien, namentlich für Richter und Beamten der Staatsanwaltschaft während der Ferien der unteren und oberen Gerichte, nämlich bis zu 45 Tagen für jeden[2]), für Universitätsprofessoren während zwei und einem halben Monat[3]), kürzere Zeit für Lehrer der Sekundar- oder Elementarschulen u. s. w.; vorbehalten stets für jene die Bewilligung der Abwesenheit während einiger weniger Tage[4]) seitens des Chefs der Anstalt oder Verwaltung, für längere Zeit seitens des Ministers.

VII. Der Ruhestand wird bei Vorliegen nachfolgender Bedingungen erworben und stellt ein wahres Recht dar, welches die Exekutivgewalt weder ergänzen, noch bewilligen kann, wenn es nicht erworben wurde, und nicht in seiner Ausübung hindern oder in seinen Wirkungen beschränken kann. Die Ruhegehalte sind lebenslängliche und gelten als Staatsschuld (Art. 36 des Ges. vom 14. April 1864). Anspruch auf Ruhegehalt haben im Allgemeinen die Regierungsbeamten, welche ganz oder theilweise mit fixem Gehalte zu Lasten der Staatsbilanz besoldet und dem Gehaltsabzugsgesetze unterstellt sind, ebenso die Beamten, Huissiers und Diensthuenden des Parlaments, die Register- und Stempeleinnehmer und Hypothekenbewahrer, wenn diese auch nur mit Prozenten entschädigt werden (Art. 6 des gen. Gesetzes vom 14. April 1864). Genauer gesagt haben Pensionsanspruch: 1. die Beamten mit 40 Dienstjahren oder im Alter von 65 Jahren und 25 Dienstjahren; 2. die mit 25 Dienstjahren wegen Kränklichkeit dienstunfähig gewordenen; 3. die mit 25 Dienstjahren[5]) vom Amte dispensirten oder wegen Aufhebung oder Veränderung des Amtes zur Disposition gestellten (Art. 1). Ohne Rücksicht auf Alter und Dienstdauer haben ferner Anspruch darauf die zu weiterem Dienst wegen Kränklichkeit oder in demselben erlittener Verwundung untauglich gewordenen (Art. 2). Anspruch nur auf Entschädigung, d. h. auf eine einmalige fixe Summe, berechnet in so vielen Zwölfteln des letzten Gehaltes als Dienstjahre an den ersten 2000 Lire und in so vielen Achtzehnteln an der Restsumme (Art. 22), haben 1. Beamte mit weniger als 25 Dienstjahren, aber mehr als 10, welche zur Fortsetzung oder Wiederaufnahme aus

1) Gen. Ges. vom 11. Okt. 1863 Art. 121.
2) Gerichtsordnung Art. 195; Generalgerichtsreglement Art. 95 ff.
3) Generalreglement über Universitätsstudien vom 7. Okt. 1876 Art. 1.
4) Zwölf bei Universitäten und gleichgestellten höheren Instituten, Art. 64 des gen. Generalreglements.
5) Neben den schon erwähnten Ausnahmen betr. Präfekten, diplomatische Agenten und Konsuln bestehen weitere nach Ges. vom 14. Juli 1889, welches dem Strafanstaltswärterpersonal das Recht giebt, ihre Versetzung in Ruhestand erst nach 20 Dienstjahren zu fordern. Die Pensionen des Polizeiwachenpersonals sind in der dem Ges. vom 19. Juni 1887 beigegebenen Tabelle bestimmt. Zu Gunsten der Funktionäre in den Kolonieen, sonstiger in die afrikanischen Besitzungen entsandter Staatsbeamten und Militärs rechnet das Ges. vom 1. Juli 1890 die ersten beiden Dienstjahre doppelt, die weiteren um $^1/_3$ höher an.

anderen Gründen unfähig geworden sind; 2. Beamte mit weniger als 25 Dienstjahren, aber mehr als 10, welche vom Amte dispensirt oder wegen Aufhebung oder Veränderung des Amtes zur Disposition gestellt sind (Art. 3). Unberührt die Unabsetzbarkeit der Richter und Professoren (§ 34 VIII u. IX), kann der dazu berechtigte Beamte in Ruhestand versetzt werden, und zwar der mittels Kgl. Dekretes ernannte ohne seinen Antrag, jedoch nur nach vorgängiger Berathung des Ministerrathes (Art. 5).

VIII. Für die Pension beginnt der in Rechnung gezogene Dienst mit der ersten Ernennung oder regelmäßigen Zulassung zum Amte, doch nicht vor zurückgelegtem 20. Lebensjahre (Art. 7). Für Professoren der Universitäten und gleichgestellter höherer Institute wird ein Fünftel mehr gerechnet, wenn das Amt, zu dem sie berufen wurden, ihr erstes ist und sie mindestens 35 Jahre alt sind; für Maschinisten, Heizer und Tenderführer der Eisenbahnen werden zwei Fünftel mehr gerechnet (Art. 8 u. 9). Wie bei der Militärpension der Dienst in den Civilkarrieren eingerechnet [1]) wird, so wird umgekehrt für die Civilpension Militärdienst eingerechnet (Art. 10) und werden deßhalb auch Feldzugsjahre gerechnet, mag auch der Feldzug weniger als zwölf Monate gedauert haben [2]). Nicht dagegen wird Strafzeit und die in Erwartung des Urtheils mit nachfolgender Verurtheilung zu einer korrektionellen Strafe verflossene (d. h. wegen eines gewöhnlich zur Kompetenz der Strafgerichte gehörenden Reates) gerechnet, auch nicht die Wartefrist aus Familiengründen, voll dagegen die in Fällen der Stellung zur Disposition, halb die zufolge gesundheitlicher Gründe (Art. 11). Wird der Dienst unterbrochen oder die Beamtenstellung verloren, so wird mit Aufnahme jenes oder Wiedererwerb letzterer der neue Dienst mit dem früheren verbunden (Art. 13).

IX. Die Höhe der Pension wird nach der mittleren Besoldung des letzten Trienniums effektiven Dienstes berechnet, die als Dienstentschädigung betrachteten Prozente und Erträge nach ihrem mittleren Betrage, ausgenommen Wohnungsentschädigungen, Orts-, Repräsentations-, Amts- und ähnliche Zulagen (Art. 14). Beträgt dieses Mittel nicht mehr als 2000 Lire, so wird die Pension auf $^1/_{40}$ für jedes Dienstjahr, wenn höher auf $^1/_{60}$ für den Ueberschuß berechnet (Art. 17). Doch können Pensionen keinesfalls unter 150 Lire und nie über 8000 Lire betragen (Art. 18 u. 19). Beamte mit 40 Dienstjahren haben einen Pensionsanspruch auf $^4/_5$ der mittleren Besoldung; wer sich im Dienste die ihn unfähig machende Krankheit zuzog, hat einen Pensionsanspruch, der nach der Dienstdauer und Schwere der Krankheit wechselt, aber nicht unter $^1/_3$ bei kürzerer Dauer als 20 Jahren, $^1/_2$ bei längerer, $^4/_5$ bei Blindheit, Amputation oder völligem Verlust des Gebrauches der Hände oder Füße (Art. 20 u. 21) beträgt.

X. Der Pensionsanspruch erstreckt sich auf die Wittwe und die minderjährigen Söhne, wie heirathsfähige Töchter. Streitig ist, ob dieses Recht ihnen ex jure proprio zusteht; die Meisten sind der Ansicht, daß es ihnen Namens des betr. Gatten und Vaters [3]) zustehe. Wegen eigener Schuld separirte Wittwen werden nicht berücksichtigt. Sonst haben dieselben Anrecht auf einen Theil der Pension, welche der Gatte besaß oder erhalten hätte, falls zur Zeit des Ausscheidens aus dem Amte zwei Jahre seit ihrer Eheschließung verflossen waren oder Kinder, auch nachgeborene einer früheren Ehe, vorhanden sind oder der Tod des Gatten unmittelbare Folge des Dienstes war. Ein gleiches Anrecht unter denselben Bedingungen steht der Wittwe bei Tod des Mannes nach 25jährigem Dienste zu, dagegen nur ein Entschädigungsanspruch (oben VII) bei Dienst-

1) Art. 36 des einheitl. Ges.-Textes über Militärpensionen vom 22. April 1888.
2) Art. 44 des eben gen. Ges. und Art. 10 des Ges. vom 14. April 1864.
3) Meucci I 245—247; Ugo Dir. e dov. dei pubbl. uff. p. 162ff.; dort die wechselnde Rechtsprechung.

leistung von 10—25 Jahren. Gleiches Anrecht haben die verwaisten Kinder des Beamten. Kinder einer Mutter, gegen welche Separation von Tisch und Bett ausgesprochen wurde, stehen verwaisten gleich (Art. 23). Die Pension beträgt für die Wittwe und die Kinder $^1/_3$ der vom Gatten bezogenen oder ihm in Aussicht gestandenen, dagegen die Hälfte des Maximums, berechnet nach der mittleren Besoldung für irgendwelche Dienstdauer, wenn der Gatte bei Dienstleistung oder unmittelbar zufolge derselben das Leben verlor, sofern der Dienst befohlen war. Dann kann auch die Quote derselben nicht weniger als 150 Lire betragen (Art. 24). Solche, die als Kinder einer ersten Gattin oder wegen sonstigen Grundes mit ihr nicht zusammenlebten, haben Anspruch auf die Hälfte der unter sie zu gleichen Theilen vertheilten Wittwenpension; jedes Kind aus früherer Ehe des Beamten, mag es auch getrennt von der Wittwe desselben leben, hat ein Anrecht auf eine gleiche Quote dieser Hälfte, wie jedes der eigenen Kinder der Wittwe (Art. 26 und Kgl. Dekret vom 28. Aug. 1864 Art. 1). Kinder aus früherer Ehe, welche nicht mit der Wittwe zusammenleben, sind auf die Hälfte der Wittwenpension zu gleichen Theilen berechtigt; einem einzigen Kinde steht $^1/_4$ zu (gen. Kgl. Dekret vom 28. Aug. 1864 Art. 2).

XI. Die Pension kann zufolge ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzichtes, krimineller Verurtheilung, welches immer das Reat sein möge, oder korrektioneller im Falle von Bestechung, Prävarikation oder Untreue (Art. 32), Absetzung, Verlust der Staatsangehörigkeit, wo letztere nothwendige Bedingung für Zulassung zum Amte ist (Art. 34), verloren gehen. Unter die Vermögensrechte, welche zufolge Verurtheilung zur Unfähigkeit, öffentliche Aemter zu bekleiden nach Art. 20 des Strafgesetzbuchs verloren gehen, fallen Pensionen nicht, mögen sie für in Ruhestand versetzte Beamte oder für um das Vaterland Wohlverdiente, wie die „Mille“ von Marsala, bestimmt sein (Art. 1 u. 4 des Ges. vom 22. Aug. 1865). Als stillschweigender Verzicht gilt Ablauf von mehr als einem Jahre seit Genußberechtigung ohne Einforderung der Pension oder Vorlegung der Rechtfertigungsurkunden (Art. 31). Dies gilt auch für Monatsrenten, die nicht binnen zwei Jahren bezogen sind (Art. 30 u. Ges. vom 9. März 1871, welches nach Unterlassung des Bezuges während zweier Jahre Besoldungen und andere persönliche fixirte Anweisungen zu Lasten des Staates verjährt erklärt). Natürlich gelten diese Bestimmungen für Minderjährige und Geisteskranke nicht (Art. 31). Rehabilitation nach krimineller Verurtheilung läßt das Pensionsanrecht wieder aufleben; hiefür genügt nach korrektioneller Verurtheilung einfacher Ablauf von fünf Jahren seit Strafverbüßung (Art. 33). Doch beseitigt Verurtheilung des Mannes den Pensionsanspruch der Wittwe und Kinder (Art. 35) nicht; der Gatte wird als gestorben betrachtet. Absetzung macht des Anrechts nur dann verlustig, wenn der zuständige Minister vorher eine zu Anfang eines jeden Jahres mittels Kgl. Dekretes auf Vorschlag des Ministerrathes ernannte Kommission von drei unabsetzbaren Richtern und zwei Verwaltungsfunktionären berathen hat und diese die Gründe für Absetzung als so schwer erachteten, daß Verlust der Pension gerechtfertigt erscheint, was aus dem Absetzungsdekrete hervorgehen muß. Hiemit wird den die unabsetzbaren Funktionäre betreffenden Gesetzen nicht derogirt (Art. 32).

Wittwen verlieren durch Wiederverheirathung, Kinder durch Erreichung der Großjährigkeit, minderjährige Töchter durch Eheschließung den Pensionsanspruch (Art. 25).

XII. Keine Verordnung besteht vor der Hand für Civilbeamte, welche bei der Aushebung zu den Waffen einberufen werden oder als einjährige Freiwillige eintreten. Der Entwurf über den Civilbeamtenstand stellt sie wegen Militärdienstes auf Anwartschaft ohne irgend einen Gehalt; mit Gehalt dagegen bei regelrechter Beurlaubung und erlangter Zulassung zur Instruktion oder eventuellen Dienstleistung; derselbe wird jedoch nicht

länger als zwei Monate jährlich gezahlt. Als beurlaubt gemäß gen. Ges. vom 11. Okt. 1863 betrachtet er die zu zeitweiligem Militärdienst Einberufenen, indem er die Zeit in den ordentlichen oder außerordentlichen Urlaub, den sie erhalten können, einrechnet. Für Pensionsansprüche rechnet er die unter den Waffen verbrachte Zeit nach dem Militärgesetz an. Im Uebrigen ändert er die Kompetenz für Liquidirung von Pensionen und betr. Beurtheilungen, von denen § 28 C VI gesprochen wurde, nicht ab. Andererseits ist hierüber das Cirkular des Finanzministers vom 13. Juli 1864 zu vergleichen, welches die Form der zur Rechtfertigung der Gesuche um Aussetzung von Civilpensionen vorzulegenden Titel und Urkunden regelt. Der Rechnungshof beschließt die Pension, wenn er dem Antrag des Generalprokurators entsprechend dem Gesuch des Interessirten sich anschließt; entgegengesetzten Falls urtheilt er dagegen im Streitverfahren in öffentlicher, mündlicher Verhandlung kontradiktorisch zwischen der Partei oder ihrem Spezialbevollmächtigten und dem Generalprokurator, wobei der Partei das letzte Wort zusteht. Das Urtheil ist ein vorläufiges oder endgiltiges; erscheint die Partei in der Sitzung nicht, so kann sie keine Opposition einlegen, sondern nur, wie auch der Generalprokurator, auf Entscheid der vereinigten Abtheilungen des Gerichtshofes in den Formen und Fristen abstellen, wie sie für das Urtheil über Rechnungen gelten.

XIII. Ueber die Unzulässigkeit der Beschlagnahme von Gehältern und Pensionen vgl. Note 1 der S. 53 auf S. 54 [1]). Weniger ein Recht des Beamten, ist sie vielmehr ein Schutz der Verwaltung. Die Art. 591 u. 592 Cod. proc. civ. erklären: die vom Staate zu zahlenden Gehalte und Pensionen können nur in den durch besondere Gesetze angegebenen Fällen und Formen mit Beschlag belegt werden. Solche besondere Gesetze gelten auch für Beschlagnahme der von Unternehmern öffentlicher Arbeiten zu zahlenden Summen [2]). Letztere ist ausgeschlossen bei Unterhaltszulagen, ausgenommen Kredit für Lebensunterhalte. In diesem Fall ist Beschlagnahme nur mit Genehmigung der richterlichen Behörde für den von derselben bestimmten Theil zulässig. Die Art. 36 u. 45 des Ges. über Civilpensionen verboten Cession, wie Sequester von Pensionen und Gehalten und Restgeldern, ausgenommen Schulden an den Staat aus Anlaß der Ausübung von Amtsfunktionen und gesetzliche Alimente. Im ersten Fall darf nicht mehr als ein Fünftel, sonst ein Drittel der Höhe der Pension einbehalten werden. Uebereinstimmend ist auch Ges. vom 26. Juli 1888, welches das Verbot des Sequesters und der Cession auf Pensionen, Gehalte und Zulagen ausdehnt, welche die Gemeinden, Provinzen, der Kultusfonds, die Generalökonomate, fromme Stiftungen, Handelskammern, Emissionsinstitute, Sparkassen, Gesellschaften zu Betrieb des öffentlichen Eisenbahn- und Seedienstes schulden. Das Ges. vom 1. März 1885 (Ges.-Text vom 19. April 1885 u. Ausführ.-Regl. vom 11. Okt. 1885 Art. 12), welches einige Verfügungen zu Gunsten der Elementarlehrer giebt, bestimmt, daß die Gehälter derselben nur wegen gesetzlicher Alimente und auch dann nicht über die Hälfte beschlagnahmt oder sequestrirt, auch nicht über die Hälfte cedirt werden dürfen. Man vergleiche auch Ges. vom 16. Dez. 1878 und 23. Dez. 1888 über die Pensionsanstalt für öffentliche Elementarlehrer, welche wegen Alters oder Krankheit erwerbsunfähig sind [3]). Nach Art. 4 des Ges.-Textes vom 19. April 1885 (identisch

1) Hierüber Mattirolo „Trattato di diritto giudiziario civile", Torino 1886, vol. V Nr. 553—556, 3. ediz.

2) Siehe Ges. vom 19. Jan. 1862 über Sequester von Summen, welche das Aerar Dritten schuldet; Art. 351—354 des Ges. vom 20. März 1865 Anl. F über öffentliche Arbeiten, worin Sequester der Forderungen der Unternehmer bis zur Kollaudation des Werkes verboten wird.

3) Die Fälle der gesetzlich zulässigen Pfändung, Beschlagnahme, Einspruch, Cession oder Delegation staatlicherseits geschuldeter Summen u. s. w. sind im Allgemeinen in Art. 60 des Ges.-Textes vom 17. Febr. 1884 über Generalrechnungswesen des Staates geregelt (vgl. Art. 512 u. 514 d. Ausführ.-Regl. vom 4. Mai 1885).

Art. 12 f. Ausführ.-Regl. vom 11. Okt. 1885) über Elementarlehrer ist Sequester und Beschlagnahme ihrer Besoldungen, ausgenommen wie immer gesetzliche Alimente bis zur Hälfte, wie ebenso jegliche Cession verboten.

§ 36. **Andere Rechte und Pflichten, Disciplin, Ende des Amtes.** I. Jeder Minister kann sich einen eigenen Sekretär (Kabinetssekretär) aus der Zahl der zu seinem Ministerium gehörigen Beamten wählen, der Justizminister auch aus der Zahl der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten. Die Minister des Innern und des Aeußeren können denselben auch aus dem Kreise derer nehmen, welche nicht Staatsbeamte sind, in welchem Falle die Ernennung des Sekretärs durch Kgl. Dekret erfolgt, der Ernannte den Rang eines Präfekten und eine Besoldung bis zu 6000 Lire hat, ohne Anrecht auf andere Anstellung, wenn sein Amt durch Ausscheiden des Ministers endet. Auch haben die Minister die weitere, bisher recht häufig benutzte Berechtigung, als Untergebene oder Arbeiter in ihrem Ministerium Beamte unterer Behörden oder Körperschaften zu berufen und selbst längere Zeit zu beschäftigen. In diesem wie in anderen Fällen behalten die Beamten ihr bisheriges Gehalt, Stellung und Anziennität. Den auf Anwartschaft angestellten Beamten obliegt die Ausführung der jeweilig ihnen übertragenen außerordentlichen Arbeiten, wobei der Minister innerhalb der Grenzen des Budgets und ohne Erhöhung der Pension für die in diesem Dienste verbrachte Zeit die Entschädigung derselben festsetzt. Fremde erwerben durch Uebernahme außerordentlicher Arbeiten nie ein Anrecht auf Karriere oder Rücktrittspension (Art. 4—6 des Regl. vom 23. Okt. 1853).

II. Gewöhnlich hat jeder Beamte nur Akte seines Amtes und des darin bekleideten Postens zu besorgen. Zufolge Trennung der Justiz und Verwaltung sind namentlich die Funktionen richterlicher Beamter (mit Ausnahme der Schiedsrichter) und der Huissiers inkompatibel mit den Funktionen von Gemeindevorstehern, -beisitzern oder -sekretären und anderen öffentlichen Beamtungen oder Verwaltungsposten, ausgenommen die der Gemeinde- oder Provinzialräthe[1]). Doch sind zeitweilige Verwendung zu höheren Funktionen[2]) oder Aufträge anderen Charakters nicht unüblich: hiebei behalten dieselben stets die Besoldung, den Rang und die Anziennität, wie die Vorrechte der Körperschaft, zu welcher sie gehören. Namentlich werden Spezialaufträge nach gesetzlichen Bestimmungen Mitgliedern des Richterstandes gegeben, wie z. B. ein Mitglied des Appellhofes den Vorsitz in der besonderen Sanitätsjunta für Assänirung der betr. Stadt nach Art. 17 des Ges. vom 15. Jan. 1885 für Neapel und ähnlichen Bestimmungen für die anderen Städte führt; der Civilgerichtspräsident einen der Sachverständigen der stetigen Kommission für Beurtheilung des Grades der Infektion durch Phylloxera und der wahrscheinlichen Dauer der Reben (Art. 8 des Ges.-Textes vom 13. Mai 1883) ernennt; der erste Präsident des Appellhofes einen Richter für das Präsidium des provisorischen Wahlbüreaus bei politischen Wahlen (oben § 16 V) und des definitiven bei Administrativwahlen (Art. 66 des Gem.- und Prov.-Gesetzes) abordnet; drei Mitglieder der unabsetzbaren Magistratur oder der Juristenfakultäten in den Kommissionen behufs Entscheidung der Reklamationen gegen Entscheidungen über industrielle Erfindungen sitzen (Art. 43 des auf das ganze Reich ausgedehnten Ges. vom 30. Okt. 1859); vier Richter neben drei Verwaltungsbeamten zu Festsetzung und Liquidirung der Kredite für die von den provisorischen Regierungen der Lombardei und Venetiens im Jahre 1848—49 u. s. w. dekretirten Anleihen (Ges. vom 26. März 1885): drei unabsetzbare Richter und zwei Verwaltungs-

1) Art. 14 der Gerichtsordnung; vgl. § 63 II.
2) Art. 258 der Gerichtsordnung.

beamte in der Kommission zur Prüfung des Gewichtes der die Absetzung eines Beamten und Verlust des Pensionsanspruchs rechtfertigenden Gründe (Art. 32 des Ges. vom 14. April 1864); zwei Sektionspräsidenten oder Räthe des Appellhofes neben drei Staatsräthen (außer weiteren drei Staats- und Appellräthen als Suppleanten) als Richter des höchsten Kriegs- und Marinegerichtshofes (Art. 317 Cod. pen. per l'esercito); ein Rath und ein stellvertretender Generalprokurator des Appellhofes Rom neben dem Unterstaatssekretär des Innern, dem Generaldirektor der Polizei sammt zwei Abtheilungsvorstehern des Ministeriums des Innern den Verwaltungs- und Disciplinarrath bei diesem Ministerium zu Erstattung von Gutachten über die Verwaltung, Beförderung und Bestrafung der Polizeibeamten bilden (Art. 10 des Ges. vom 21. Dez. 1890 über die Beamtungen und die Beamten der Polizei)[1]). Recht oft werden Mitglieder des Staatsrathes oder Rechnungshofes zur Mitgliedschaft in Verwaltungskommissionen mit berathendem oder entscheidendem Votum berufen. So sitzen dieselben neben Mitgliedern des höheren Rathes für öffentliche Arbeiten und der Magistratur, in der Centralschatzungskommission für die Grundsteuer (Art. 23, 27 u. 28 des Ges. vom 1. März 1886); führt ein vom Finanzminister ernannter Staatsrath den Vorsitz in dem berathenden Kollegium der Zollexperten bezüglich der Streitigkeiten zwischen den Zollpflichtigen und dem Zollamte betr. Rubricirung der Waaren (Art. 5 des Ges. vom 13. Nov. 1887); sind zwei Staatsräthe Mitglieder der beim Kriegsministerium bestehenden berathenden Kommission für Rekurse gegen Entscheidungen der Aushebungsräthe mit Annullationsbefugniß (Art. 18 des Ges.-Textes vom 6. Aug. 1888 über Militärrekrutirung).

III. Behufs Feststellung von Uebertretungen in Materien ihrer Zuständigkeit sind zur Aufnahme bezüglicher Protokolle auch ohne die Eigenschaft von Beamten der Gerichtspolizei nach Art. 57 Cod. proc. pen. zufolge Leistung eines besonderen Eides vor Gericht die Beamten des Meßwesens und der Domänen (Art. 17 u. 115 des Regl. vom 7. Okt. 1890 betr. den metrischen Dienst und Prüfung von Münzen und kostbaren Metallen)[2]), die Kommissare der Regierung und die ihnen unterstehenden Beamten, Oberingenieure und sonstige Beamte des Civilgenies, für Feststellung von Reaten an den von der Regierung betriebenen Eisenbahnen selbst die Straßenmeister, Wärter und sonstiges Subalternpersonal (Art. 314—316 des Ges. über öffentliche Arbeiten), die Provinzialärzte und die Gemeindesanitätsbeamten oder die an ihrer Stelle gemäß Art. 1 des Generalregl. zur Ausführung des Sanitätsgesetzes[3]) Delegirten befugt. Die Eigenschaft eines Polizeibeamten kann den Wärtern der Telegraphenlinien und Eisenbahnen, wie den Straßenmeistern ertheilt werden, wenn sie die vom Reglement bestimmten Requisite besitzen und vor dem Amtsrichter einen Eid leisten, ebenso anderen von der Regierung zur Ausführung und Durchführung besonderer Gesetze und Staatsreglemente bestellten Agenten (Art. 44 des gen. Gesetzes vom 21. Dez. 1890, vgl. Art. 2, 17—19). Bis zum Beweis des Gegentheiles und in den Grenzen des Dienstes sind vor Gericht auch die Protokolle des besonderen Wachpersonals der Gemeinden, der Körperschaften und Privater zum Schutze ihres Grundeigenthums beweiskräftig, falls dasselbe die Requisite des Reglements besitzt und den genannten Eid geleistet hat.

---

1) Dieses Gesetz hat endlich den Titel I des alten Ges. vom 20. März 1865, Anl. B, wie auch Ges. vom 19. Juni 1887 (citirt in Note 5 auf S. 288) abgeschafft.

2) Zur Ausführung des Ges. vom 2. Mai 1872 und Ges.-Textes vom 23. Aug. 1890 über Gewichte und Maaße.

3) Kgl. Dekret vom 7. Dez. 1890 betr. Abänderung der Art. 63 u. 64 des genannten Reglements.

IV. Stillschweigend besteht Verpflichtung zur Residenz (oben S. 84 Note 2), bei einzelnen Aemtern ausdrücklich gefordert, wie bei allen Beamten des Richterstandes und bei den Huissiers (Art. 13 der Gerichtsorgan.); auf Uebertretung stehen Disciplinarstrafen, auch möglicherweise Verlust des Gehaltes für einen der unerlaubten Abwesenheit entsprechenden Zeitraum. Richterliche Beamte (Art. 11) und andere Beamte im Allgemeinen müssen ihr Amt oder ihre Stellung binnen einer bestimmten Frist antreten, ebenso diplomatische Beamte wie die der Konsulate sich binnen einer solchen an ihrem Bestimmungsorte unter Androhung des Verlustes der Stellung oder Gehaltskürzung einfinden (Art. 13 des Konsf.-Regl., Art. 11 des Regl. für die Legationen im Auslande). Letztere, wie die Beamten des Ministeriums des Auswärtigen, dürfen ohne Erlaubniß der Regierung von auswärtigen Regierungen keine Auszeichnungen noch Geschenke annehmen; den Beamten des auswärtigen Ministeriums, welche Geschenke annehmen oder Theil nehmen an dem von den Interessirten oder ihren Auftraggebern bei Behandlung einer Amtsangelegenheit erhofften Gewinne ist Absetzung gedroht (Art. 22 des Kgl. Dekrets vom 24. Juni 1888). Ausstoßung aus dem Polizei-Wachkorps in Strafanstalten ist denen angedroht, die in ihrer dienstlichen Stellung Entgelt oder Geschenke annehmen (Art. 156 des Kgl. Dekrets vom 6. Juli 1890 N. 7011).

V. Das Disciplinarrecht ist mit der Hierarchie verbunden. Die Hierarchie unter Beamten jeder Kategorie wird gebildet durch den Grad, im selben Grade durch die Klasse und bei Gleichheit des Grades und der Klasse durch die Anzionnität. Der Grad ist untrennbar vom Amte; jedoch kann als Auszeichnung den mit Pensionsanspruch in den Ruhestand getretenen Beamten der Grad belassen oder der unmittelbar höhere verliehen werden, wie dies öfters bei dem richterlichen Personale vorkommt[1]). Grad, Klasse und Gehalt sind unabhängig von dem Orte der Dienstleistung. Die unteren Beamten sind ihren Vorgesetzten in hierarchischer Ordnung untergeordnet und verantwortlich. Die Disciplinarbestimmungen weichen in den Details sehr unter einander ab, entsprechen aber im Allgemeinen grundsätzlich den in der Doktrin gewöhnlich aufgestellten. Die Disciplinarklage ist also von der Straf- oder Civilklage und umgekehrt unabhängig, nicht beeinflußt von Nichtvorliegen oder Rücknahme der Privatklage bei Privatklagereaten[2]); in gehöriger Form angenommene Entlassung läßt die Disciplinarklage erlöschen; Disciplinarstrafe und -verfahren haben stets rein administrativen oder Ordnungscharakter, sind daher nicht öffentlich; der Beamte ist zur Rechtfertigung befugt, soweit es sich nicht um bloße Vermahnung handelt, die selbst eine dem öfters citirten Regl. vom 23. Okt. 1853 über Centralverwaltung und anderen unbekannte Disciplinarverfügung darstellt. Höhere monitorische Strafen sind der Tadel, wie er bei Beamten jeder Verwaltung vorkommt, und der Verweis für Richter vor dem betr. Gerichtshofe, welcher bei Ungehorsam ohne Weiteres in die Strafe der Einstellung im Amte (Art. 223 der Gerichtsordnung) verwandelt wird. Es folgen in steigender Schärfe die Einstellung, Enthebung vom Dienste, Abberufung, Absetzung. Die Einstellung hat zwei Grade: der erste umfaßt Einstellung von einem Tage bis zu ein oder zwei oder sechs Monaten mit Gehaltskürzung, während der zweite Grad in höherem Maße, auf sechs Monate oder ein Jahr steigend, eine solche Kürzung bewirkt. Wird nicht zugleich Amtsunfähigkeit

1) Ordentliche Professoren oder Mitglieder des akademischen Rathes, welche auf ihre Stelle nach mehr als zehn Jahren verzichten, können den Titel eines Honorarprofessors oder Hülfslehrers, nach zwanzig Jahren den eines Emeriten erhalten (Art. 110 d. Casati-Ges.). Der Ehrengrad eines Unterstaatssekretärs und Generaldirektors entspricht dem eines Staatsrathes; der eines Abtheilungschefs dem eines Präfekten (Art. 2 d. gen. Regl. vom 23. Okt. 1853).

2) Letzter Absatz des Art. 18 des Kgl. Dekrets vom 24. Juni 1888.

erklärt, so enthebt die Einstellung nicht von Dienstleistung. Erfolgt nicht ausdrücklicher Widerruf der Einstellung, so wird die während derselben verflossene Zeit nicht für die Anziennität gerechnet (Art. 43 des Regl. vom 23. Okt. 1853, Art. 22 N. 1 des gen. Kgl. Dekrets vom 20. Juni 1871 N. 323 über Organ. des Minist. des Innern und sonstige Bestimmungen für die übrigen Verwaltungen [1]). Hievon abgesehen richten sich die Wirkungen auch der höheren Disciplinarstrafen für das Pensionsanrecht oder Entschädigung nach dem Pensionsgesetze [2]), und behalten, welches auch immer die im Absetzungsdekrete gebrauchte Formel sein mag, wie Art. 212 der Gerichtsordnung sagt, die in Ruhestand versetzten, dispensirten, entfernten oder abgesetzten Beamten ihren Pensionsanspruch, außer in den Fällen, welche in den Art. 32, 33 u. 34 des Pensionsgesetzes vorgesehen sind.

Die Einstellung der Richter in ihrem Amte erstreckt sich von 15 Tagen bis zu einem Jahre mit Gehaltsverlust, kann aber auch die Pflicht, die Obliegenheiten des Amtes zu erfüllen, bestehen lassen (Art. 224 der Gerichtsordnung). Verwarnung, Tadel, Verweis, Einstellung sind, je nach Schwere des Versehens, auf Richter anwendbar, welche geheim zu haltende Berathungen offenbaren oder in irgend welcher Weise ihre Würde verletzen oder gegen das Ansehen des Standes, dem sie angehören, verstoßen oder aber sonst ihre Amtspflichten übertreten (Art. 213). Die Aufsichtsbehörde, sei es ein Chef, d. h. der Minister oder ein Präsident des Richterkollegiums oder ein Generalprokurator, oder aber eine solche Körperschaft, hat auch das Recht, Disciplinarmaßregeln gegen Kanzler und Huissiers auf der einen Seite, gegen Beamte der Staatsanwaltschaft und Sekretäre derselben andrerseits zu ergreifen. Gegen Entscheidungen von Gerichtshöfen in Disciplinarsachen, bezw. gegen solche der Appellhöfe kann bei diesen für die ersteren, beim Kassationshofe für die letzteren Revision eingelegt werden. Der Kassationshof kann sie wegen Inkompetenz, Gewaltüberschreitung oder Verletzung gesetzlich vorgeschriebener Formen zulassen. Jede Disciplinarklage wird von der Staatsanwaltschaft erhoben; wer das Recht der Aufsichtsführung besitzt, kann sie dazu veranlassen. Der betr. Gerichtshof entscheidet nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten bei geschlossenen Thüren und ohne Dazwischenkunft von Vertheidigern in motivirter Entscheidung, welche dem Angeschuldigten mitgetheilt und dem Minister übermittelt wird (Art. 230—241 u. s. w.).

Ueber die Disciplinirung von Professoren, ihre Unabsetzbarkeit und diejenige der Richter und Mitglieder des Staatsrathes und Rechnungshofes vgl. § 28 A II, C II; § 34 VIII u. IX [3]). Rücksichtlich der Disciplin über Verwaltungsbeamte, welche in dem zu erwartenden Gesetze des Näheren geregelt werden wird, und zwar in Uebereinstimmung mit den neueren Reformen der Verwaltungsjustiz, dürfte es das Beste sein, die im Kgl. Dekret vom 24. Juni 1888 über Disciplin der Beamten des auswärtigen Ministeriums enthaltenen Regeln hier anzuführen [4]). Sie sind am vollständigsten und zumeist denen des erwähnten Gesetzentwurfs entsprechend, können daher zur Ausfüllung der Lücken bei den übrigen Verwaltungen dienen, z. B. derer des Kap. III des Kgl. Dekrets vom 23. Okt. 1855 über Centralverwaltung, auf welche man auch angesichts

---

1) Der Entwurf über die Stellung der Civilbeamten (oben S. 251 Note 2) schließt sogar die Anrechnung dieser Zeit auch bei Ruhegehalt aus.

2) Art. 22 des Kgl. Dekrets vom 24. Juni 1888 über Disciplin der Beamten des auswärtigen Ministeriums; die sonstigen Bestimmungen desselben werden unten erwähnt.

3) Die Disciplin der Gemeinde-Elementarlehrer wird in dem Abschnitt über die Lokalverwaltung besprochen werden; § 53 V.

4) Neuere, aber weniger generelle Vorschriften wären die des gen. Ges. vom 21. Dez. 1890 über Beamtungen und Beamte, wie Agenten der Polizei mit Ausführungsreglement vom 5. Febr. 1891 und des Regl. gl. Datums für das Korps der städtischen Wachmannschaften.

des Kgl. Dekrets vom 20. Juni 1871 Nr. 323 zurückgehen muß. So erklärt Art. 44 des Regl. vom 17. Okt. 1889 zu Ausführung des Gesetzes über den Staatsrath auf die Beamten desselben die rücksichtlich der Disciplinarstrafen für die Centralverwaltung des Innern erlassenen allgemeinen Bestimmungen als anwendbar, wobei einer aus dem Rathspräsidenten, den Abtheilungspräsidenten und dem Generalsekretär bestehenden Kommission die Verfügung eines Tadels und einfacher Einbehaltung eines Theiles des Gehaltes vorbehalten wird, während Art. 24 des gen. Kgl. Dekrets vom 20. Juni 1871 für Verhängung schwererer Disciplinarstrafen als Einstellung auf einen Monat die Anhörung einer bei dem Ministerium des Innern bestellten Verwaltungskommission höherer Beamter des letzteren vorschreibt. Dieser Art. 24 wird in den Vorschriften für die übrigen Verwaltungen [1]) in Bezug genommen.

Nach dem erwähnten Kgl. Dekret vom 24. Juni 1888 wird Verwarnung oder Tadel nach Schwere des Falls für Nachlässigkeit, Ungehorsam, Fehlen im Dienste oder sonstige ungerechtfertigte Dienstabwesenheit verhängt. Einstellung 2. Grades erfolgt mittels ministerieller Verfügung, welche nach Anhörung des Angeschuldigten von dem Rechnungshofe zu registriren ist; letzterer kann Entscheidung des Ministerrathes verlangen; während der Einstellung kann er weder in Grad noch Klasse befördert werden, noch auch in eine andere Verwaltung übertreten [2]). Gründe für Einstellung 1. Grades (von einem Tag bis zu einem Monat, für Beamte des Ministeriums des Innern bis zu einem Monat) sind: Rückfall in ein Verhalten, welches Tadel nach sich zog, Offenbarung von Amtsgeheimnissen, unerlaubte Abwesenheit vom Amte über zwei Tage, Gewerbe- oder Handelsbetrieb [3]), Aufreizung zu Ungehorsam, schlechte moralische Führung. Gründe für Einstellung 2. Grades (bis zu sechs Monaten) sind: Rückfall in ein Verhalten, welches erstere Strafe nach sich zog, Verstoß gegen die Würde der Verwaltung, Verletzung des Staatsinteresses oder Privater zufolge Amtspflichtversäumniß oder Mangel an Vorsicht, Gebrauch des Amtes zu persönlichen oder politischen Parteizwecken. Der Einstellung bei halbem Gehalte für Dauer des Prozesses unterliegend wird der Beamte einem kriminellen oder korrektionellen Verfahren bei schweren oder mittelschweren Delikten unterstellt. Wird er in diesem verurtheilt, so verfällt er von Rechts-

---

1) Für die Postangestellten Art. 242—255 des Regl. vom 27. Jan. 1861, für Konsuln 1. Klasse Art. 49—55 des Regl. vom 7. Juni 1866, für alle Beamten des Rechnungshofes erfolgen Ernennung, Beförderung und Absetzung auf Vorschlag desselben in vereinigten Kammern (oben § 28 II), für Subalterne der Finanzintendantur Art. 25 des Regl. vom 18. Dez. 1869, für die des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten Art. 12 des Kgl. Dekrets vom 9. Sept. 1873, des Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsministeriums Art. 12 des Kgl. Dekrets vom 14. Juni 1885, des Marineministeriums Art. 22 des Kgl. Dekrets vom 14. Jan. 1872, für Telegraphenbeamte Art. 110—120 des Kgl. Dekrets vom 11. April 1875 (welches außerdem Einbehaltung eines Theiles des Monatsgehaltes unabhängig von Einstellung, Versetzung auf eigene Kosten, schlechte Note kennt); für die des Kriegsministeriums Art. 23 des Kgl. Dekrets vom 12. Mai 1881.

2) Bei den Beamten der Polizei (d. h. Quästoren, Inspektoren, Vizeinspektoren und Delegirten) kann Tadel und Einstellung vom Präfekten unter sofortigem Berichte an den Minister des Innern verfügt werden; letzterer verfügt Einstellung über einen Monat, Abberufung und Absetzung nach Anhörung des Verwaltungs- und Disciplinarrathes (in obiger (II) Zusammensetzung); die Einstellung kann nur zufolge eines Strafverfahrens die gewöhnliche Frist von drei Monaten übersteigen (Art. 13 des gen. Ges. vom 21. Dez. 1890).

3) Art. 54 des Ges. vom 5. Juli 1882 über das Civilgeniekorps verbietet den Beamten desselben Betheiligung an irgend welcher Unternehmung öffentlicher Arbeiten unter Strafe der Annahme des Amtsverzichts. Ferner unterwirft Art. 42 der ministeriellen Genehmigung die Betheiligung von Beamten dieses Korps bei Unternehmungen von Privaten, Gesellschaften, Provinzen, Gemeinden und anderen Körperschaften, die Annahme von Aufträgen der Gerichte und Dienstleistung irgend welcher Art im Auslande. Den Wachmannschaften der Strafanstalten ist nach Art. 154 des Kgl. Dekrets vom 6. Juli 1890 der Betrieb des Handels oder eines Gewerbes auch durch untergeschobene Personen verboten. Vgl. auch § 34 V.

wegen während der Strafzeit der Einstellung 2. Grades mit Verlust des Gehaltes in dem durch den Ministerrath bestimmten Maße, soweit nicht derselbe sofortige Abberufung oder Absetzung nothwendig erachten sollte. Dieser Beurtheilung wird er auch bei Freisprechung wegen mangelnden Schuldbeweises, Nichtvorliegen aller Deliktsmomente, Erlöschen der Strafklage unterstellt. Nach Anhörung dieses Rathes kann der Beamte wegen Rückfalls in ein Verhalten, welches die Einstellung 2. Grades nach sich zog, Verfehlungen gegen die Ehre, Beleidigung der Person des Königs, der Kgl. Familie, der gesetzgebenden Kammern oder öffentlicher Erklärung von feindlichen Gesinnungen gegen die konstitutionelle Monarchie oder die nationale Einheit, vorsätzlicher Offenbarung von Amtsgeheimnissen zum Nachtheil des Staates oder Privater oder Verbreitung von Mittheilungen, welche dem Interesse des Staates schaden oder die öffentliche Sicherheit gefährden können, abberufen werden. Dem Abberufungsdekret muß Berathung des Ministerrathes, Mittheilung an den Angeschuldigten und bei Abweichung von dem Gutachten des Ministerrathes Motivirung vorangehen. Absetzung tritt von Rechtswegen bei Verurtheilung zu krimineller Strafe auch ohne Erklärung der Unfähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Aemter, bei solcher zu korrektioneller Strafe wegen Diebstahl, Fälschung, Betrug, Unterschlagung, Bestechung, Amtsunterschlagung, Veruntreuung, unsittlicher Angriffe, sowie Verurtheilung wegen irgend welchen Reates ein, das Haftstrafe mit Unfähigkeitserklärung zu Bekleidung öffentlicher Aemter oder Polizeiaufsicht nach sich zieht. Nach Anhörung des Ministerrathes erfolgt Absetzung auch wegen schwerer Verfehlung gegen die Ehre, Annahme von Geschenken oder Betheiligung an dem von Interessirten oder ihren Auftraggebern bei Behandlung oder Entscheidung einer Amtsangelegenheit erhofften Gewinne. Dem Absetzungsdekret geht Berathung des Ministerrathes voran; es wird motivirt und dem Beamten mitgetheilt. Abberufene oder abgesetzte Beamte können nicht wieder zur Dienstleistung zugelassen werden [1]).

Disciplinarstrafen für die, wenn auch graduirten, Wachmannschaften der Polizei, der Finanz, Wachenpersonal der Strafanstalten sind wesentlich: Verwarnung, einfacher und scharfer Arrest, Einstellung oder Verlust der Klasse oder Zurückversetzung im Grad, Enthebung oder Entlassung aus dem Dienste, Ausstoßung mit oder ohne Pensionsverlust, für Finanzwachen und Kgl. Karabiniere auch Einstellung in Strafkompagnien. Die Beamten dieser besonderen Körperschaften werden wie die sonstigen Civilbeamten bestraft [2]).

VI. Der Disciplinirung unterliegen im Allgemeinen auch die nicht beamteten öffentlichen Angestellten, wie Notare nach Ges.-Text vom 23. Mai 1879 Tit. V, die besondere genehmigte Berufe Ausübenden, wie Advokaten und Prokuratoren nach Ges. vom 8. Juni 1874 Art. 24 N. 3, 25—32, 50 N. 3, 51—53, vorbehalten überall Rehabilitation. Der Disciplin nach dem Handelsmarinegesetzbuch unterliegen die in der Schiffsmatrikel eingeschriebenen Personen, die im Register des betr. Compartiments oder Seebezirks eingeschriebenen Strandfischer, die bei Hafenarbeiten beschäftigten Personen, die Barkenführer in Häfen und an den Küsten, die diensthuenden Lootsen, Lastträger u. s. w., sowie die Passagiere des Schiffes (Art. 450—460) u. s. w. Wirkliche Strafe, und nicht Disciplinar-

1) Nach dem gen. Gesetzentwurf über die Stellung der Civilbeamten erstreckt sich die Vorschrift der Begründung und Mittheilung von Verfügungen auch auf die der Suspension 2. Grades und die der Abberufung; ferner kann der ohne Klage oder Urtheil abberufene oder abgesetzte Beamte zum Dienst wieder zugelassen werden, wenn die der nachtheiligen Verfügung zu Grunde liegenden Beschuldigungen nach Anhörung des Disciplinarraths oder der Kommission als nicht vorliegend oder irrthümlich erkannt sind.

2) Regl. vom 31. Aug. 1886 mit den Abänderungen im Kgl. Dekret vom 17. Nov. 1887 über Finanzwachen; gen. Ges. vom 21. Dez. 1890 über Polizeioffiziere und -Agenten; gen. Regl. vom 6. Juli 1890 über Wachmannschaften der Strafanstalten mit den Abänderungen im Kgl. Dekret vom 22. Sept. 1890.

strafe, ist die gegen Geschworene wegen Weigerung der Uebernahme des Amtes oder unerlaubte Entfernung vom Sitze der Assisen verhängte Geldstrafe; doch kann zufolge Rechtfertigung binnen 15 Tagen nach Strafverhängung letztere aufgehoben werden (Art. 44 u. 45 des Ges. vom 8. Juni 1874).

VII. Die Pflicht loyalen Verhaltens, der Schweigsamkeit und Bedächtigkeit ist dieselbe für Beamtete wie öffentliche Angestellte (oben § 34 II). Besonders ist letzteren unter Strafandrohung geboten, die von ihnen besessenen Aktenstücke oder aus Anlaß der Amtsausübung ihnen bekannt gewordenen Thatsachen geheim zu halten (Art. 177 Cod. pen.), was auch für die Zeit nach Verlust dieser Stellung gilt, auch unabhängig davon, ob sie zur Zeit der Begehung des Reats die Funktionen noch bekleiden oder nicht (Art. 208).

VIII. Die Eigenschaft eines Civilbeamten endet mit Verlust der Staatsangehörigkeit (ausgenommen, es wäre diese Bedingung für die Stellung nicht vorgeschrieben), mit freiwilligem Austritt, Enthebung vom Dienste, Versetzung in Ruhestand, Abberufung, Absetzung. Der Beamte, welcher seinen Abschied genommen und in richtiger Form die Entlassung erhalten hat, verliert jeden Anspruch auf Pension und irgend welche sonstige Entschädigung. Annahme des Demissionsgesuchs ist für die Regierung nicht obligatorisch; in den Grenzen der Klugheit kann sie diese sofort erklären, verzögern, betreffenden Falls abschlagen. Bei Rückberufung des Demissionirten oder in Ruhestand versetzten Beamten kann sie ihm Grad und Klasse wieder verleihen, doch rücksichtlich Berechnung der Anziennität unter Abzug der Dauer nicht erfolgter Dienstleistung. Nach besonderen Bestimmungen (Art. 23 des Kgl. Dekrets vom 20. Juni 1871 N. 323 u. a.) geben übertragene, aber nicht angenommene oder nicht ausgeübte Aemter kein Anrecht auf Bevorzugung, soweit nicht statt dessen der Beamte in der öffentlichen Verwaltung ein anderes Amt bekleidet hat.

Vierter Abschnitt.

Finanzrecht des Staates.

I. Kapitel.

Das Staatseigenthum.

§ 37. **Rechtsbegriff der öffentlichen Sachen.** I. Der Staat, die Provinzen, die Gemeinden, die öffentlichen Institute und die übrigen Körperschaften haben, gleich wie die Privatpersonen, eigenes Vermögen. Das Staatsvermögen wird in Domänen- und Patrimonialvermögen geschieden (Cod. civ. Art. 425, 426). Das Staatseigenthum ist eines; auch die Domäne, welche nicht bloß ein hervorragendes Aufsichts- und Verwaltungsrecht darstellt, gehört darunter, wie das Patrimonialgut. Es verhält sich so trotz der in Art. 340 Cod. civ. offensichtlich erklärten Unveräußerlichkeit des Domänenguts, nicht minder angesichts der Art. 2113 u. 2114, aus deren Zusammenhang des Ferneren die Unersitzbarkeit desselben sich ergiebt[1]); Ersitzbarkeit gilt allein für Patrimonialgut des Staates, ist dagegen für alle dem Verkehr entzogenen Sachen ausgeschlossen.

1) Meucci „Instituz. di dir. amm." vol. II parte I p. 23 ff.

II. Nach Art. 427 Cod. civ. gehören zum Domänengut des Staates die Staatsstraßen, das Meeresgestade („lido"), die Häfen, die Busen, die Seeküste, Ströme und Flüsse, Thore, Mauern, Gräben, Bastionen der Kriegsplätze und Festungen. Staatsstraßen sind nach Art. 20 des Ges. vom 20. März 1865 Anl. F über öffentliche Arbeiten die großen Straßenzüge, welche in ihrem Laufe direkt einzelne der hauptsächlichen Städte des Reiches oder letztere mit den nächsten Handelshäfen 1. Klasse verbinden; jene, welche die vorgenannten an die großen Handelsstraßen der benachbarten Staaten anschließen; die großen Straßen über die Hauptalpenketten und die Apenninen; jene endlich, welche ausschließlich militärischen Zwecken dienen. Wo eine Eisenbahn schon zwei Orte des Gebietes verbindet, kann die Straße nicht Staats-, sondern nur Provinzialstraße sein (Art. 11).

Vielleicht läßt sich Art. 430 Cod. civ. auf dieses Gut beziehen, wenn er sagt, daß Domänengut kraft seiner Natur unveräußerlich ist. Hieraus würde folgen, daß solches Gut dauernd und seiner Natur nach unbedingt Domänengut ist, nicht dauernd und mehr nebensächlich dagegen anderes zum Domänengut gerechnetes Gut, das jedoch wie ersteres, so lange es Domänengut ist, unveräußerlich bleibt, trotzdem seine Bestimmung, mit dem Charakter der Dauer, zu öffentlichem Gebrauche oder Nutzen lediglich sich aus Gesetz oder Gewohnheit ergiebt.

III. Inseln, kleine Inseln und Sandverbindungen im Bette von Strömen oder schiffbaren bezw. zum Transport geeigneten Flüssen, sind, abgesehen von besonderem Titel oder gegentheiliger Vorschrift, Patrimonialgut und bleiben dies selbst in Verbindung mit Domänengut (Art. 457 Cod. civ.); um Domänengut zu werden, wird Bestimmung zu öffentlichem Gebrauche verlangt. Domänengut sind dagegen die Gemeinde- und Provinzialstraßen, Plätze und andere öffentliche Orte, mit den sich anschließenden Gossen, Gräben, Brücken, Fußwegen, Pflanzungen, Adjacentien, welche gleichfalls bis zu Gegenbeweis als Gemeindegut gelten[1]). Ebenso gelten als Domänengut alle Bauten in Häfen, d. h. Molen, Dämme, Wellenbrecher, Felsen, Kanäle, Uferbauten, Durchlässe, Treppen, Baubassins, Leuchtthürme. Gleichfalls als solches gelten Wasserstraßen und natürliche doch öffentliche Abflüsse in schiffbare Gewässer, Aquädukte und Kanäle zur Beschaffung des für die Bevölkerung nöthigen Wassers, die Schifffahrts- und Meliorationskanäle, Eisenbahnen sammt Stationen, Nebenstraßen und verschiedenen Gebäuden, Seeen des Staates, wie Seeen in Privateigenthum von solcher Größe, daß sie der Schifffahrt oder dem Handel dienen, auch selbst nur der Industrie (letzteres ebenso bei nicht schiffbaren und nicht zum Transport geeigneten Strömen und Flüssen, wie sich aus Art. 93, 96, 98 u. 100 d. Ges. über öffentliche Arbeiten ergiebt). Endlich gelten neben Befestigungen auch die von ihnen okkupirten Militärgrundstücke als Domänengut.

Sind diese Güter, speziell kraft ihrer Natur als Accessorien oder als integrirender Bestandtheil der im Gesetz genannten, als Domänengüter zu betrachten, so müssen doch noch andere darunter gerechnet werden, wenngleich streng genommen ein gleicher Grund mangelt und einerseits die beschränkte Fassung des Art. 427 Cod. civ., andrerseits die in Art. 428 jeder in Art. 427 nicht als Domänengut erwähnten Art von Staatsgut zugetheilte Qualität als patrimonialen Vermögens jede weitere Ausdehnung auszuschließen scheinen. So ist es namentlich bei öffentlichen Gebäuden[2]). Allerdings ist die Frage streitig; doch liegt in Anbetracht des öffentlichen Gebrauches, nämlich einer gemeinsamen wirklichen Benutzung seitens des Volkes, nicht bloß auf Zeit, sondern für immer und unveränderlich, kein Grund vor, die Domänenqualität deßhalb zu leugnen, weil diese

---

1) Art. 22 des Ges. über öffentliche Arbeiten, Art. 141 des Gem.- u. Prov.-Ges.

2) Die Nr. 10 des Art. 145 des Gem.- u. Prov.-Ges. verpflichtet die Gemeinden zur Unterhaltung und Ausbesserung der Gemeindegebäude u. s. w.

sich nicht aus der besonderen Qualität des Gegenstandes, wohl aber aus der Uebung oder Maßregeln der Behörde ergiebt. Die Art. 556 u. 572 Cod. civ. entziehen die dem öffentlichen Gebrauche gewidmeten Gebäude den Vorschriften über die Scheidemauer und den gesetzlichen Abstand, was Unveräußerlichkeit und Unersitzbarkeit voraussetzen läßt[1]). Ebenso sind, falls zu öffentlichem Gebrauch und Verwendung bestimmt, Domänengut die Kirchen, mögen sie dem Staate oder einer Gemeinde oder einer anderen öffentliche Zwecke verfolgenden juristischen Person gehören, kraft der Gesetze über Liquidation des kirchlichen Vermögens wie anderer. Ueber die Domänennatur von Denkmälern entscheidet kein Gesetz, sodaß nach Gestalt der Verhältnisse diese Frage zu entscheiden ist. Uebrigens können auch die dem öffentlichen Gebrauche gewidmeten Mobilien (solches wären die Geräthschaften der öffentlichen Gebäude nicht) und selbst res non corporales wie gesetzliche Servituten zu öffentlichem Nutzen und bestimmte Lasten oder Beschränkungen von Grundeigenthümern zu gleichem Nutzen zum Domänengute gehören[2]).

IV. Das Verbot der Veräußerung des Domänenguts schließt einerseits Besitzbarkeit, Verkehrsfähigkeit[3]), Erwerbbarkeit, andrerseits jedes selbst nur theilweise dingliches Recht an den dazu gehörigen Gütern aus; läßt jede Verleihung derselben, ausgenommen entgegengesetzte Willenserklärung, stets widerruflich erscheinen; entzieht der Grundsteuer alle der Produktion behufs unentgeltlichen öffentlichen Gebrauches entzogenen Immobilien des Staates, Gebäude für den Kultus, Kirchhöfe u. s. w., nicht jedoch die zu öffentlichem Gebrauche bestimmten Immobilien der Gemeinden[4]). Die Domänenqualität ergiebt sich aus Zweckbestimmung und wirklichem Gebrauche, mag auch dieser zufällig unterbrochen sein, weil z. B. eine Straße noch nicht dem öffentlichen Verkehr eröffnet ist. Wo nicht gesetzliche Bestimmung gefordert ist, genügt zur Feststellung, Entziehung oder Beibehaltung dieses Charakters eine Maßregel der Verwaltungsbehörde, ja auch einfache Uebung. Bei Straßen pflegt der Beweis ihrer Domänennatur aus offiziellen Listen geleistet zu werden[5]). Je nach Gebrauch oder Zweck, auf welchen die Bestimmung sich bezieht, steht die Befugniß der Zuerkennung der Domänennatur der Verwaltung des Militär-, See-, öffentlichen Arbeitenwesens u. s. w. zu, jedoch stets in Verbindung mit der des Schatzes, welche besonders mit der Sorge für das Staatseigenthum betraut ist und den Uebergang aus dem Patrimonialvermögen in das Domänengut genehmigen muß[6]).

V. Da die Domänen der Krone einen Theil der Staatsdomänen in Gebrauch des Souveräns darstellen (§ 12 I, II) sind die Güter derselben unveräußerlich und deßhalb auch nicht der Ersitzung, Vindikation, Verpfändung, Hypothecirung, Uebertragung durch Testament, noch der Exekution unterworfen. Für eine gegentheilige Maßregel wird Parlamentsgesetz gefordert. Dagegen unterliegt das Privatvermögen des Königs dem gemeinen Recht; doch ist der König ausnahmsweise von den Gesetzen betr. Beschränkung der Testirfreiheit entbunden (Art. 20 der Verf.-Urk.). Zum Privatvermögen gehören auch die Erträge der Güter der Civilliste und ihre Produkte vom Moment der Gewinnung an. Auf die Erben des Königs gehen dieselben auch vor Gewinnung über, wenn diese vor dem Tode möglich wurde, weil dieses Recht schon der Person des Königs

1) Dies die Ansicht von Meucci p. 70 ff. und Anderer. Für die ganze Frage der Domänenqualität ist jener Schriftsteller zu vergleichen.

2) Cod. civ. Art. 533, 534; Ges. über öffentl. Arbeiten Art. 144, 19 u. s. w.; Ges. vom 25. Juni 1865 über Enteignung zu öffentl. Nutzen Tit. 2, Kap. 1 u. 2.

3) Extrakommerzialqualität steht nicht der Unveräußerlichkeit gleich, wenn sie nicht mit Unersitzbarkeit verbunden ist.

4) Ges. vom 14. Juli 1864, Art. 10 und sonstige in den neuen Provinzen erlassene.

5) Ges. über öffentl. Arbeiten, Art. 12, 14, 17, 18 u. 20.

6) Ges.-Text vom 17. Febr. 1884 über Verwaltung und Generalrechnungswesen des Staates Art. 1.

zustand[1]). Anders wäre dies bei den vom Papste vor seinem Tode noch nicht gemachten Bezügen, weil die Civilliste im Garantiengesetze zu Gunsten des heiligen Stuhles für die Kosten des Unterhaltes und des Dekorums, nicht zu Gunsten der Person des Papstes und seinen persönlichen Unterhalt, bestimmt wurde[2]).

VI. Das Staatseigenthum besteht aus denselben Güterarten wie das private[3]), d. h. körperlichen und unkörperlichen Gegenständen, Mobilien und Immobilien, doch stets ohne Widmung zu öffentlichem Gebrauche und bei Bestimmung zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ohne Möglichkeit dauernder und unveränderlicher Widmung hiezu. So ist es bei den als Muster der Waldkultur betriebenen Forsten, aufgegebenen Befestigungen, Inseln in Strömen, erblosem Gut (Cod. civ. Art. 758), Meerauswurf (Art. 719 u. Cod. mar. merc. Art. 137), konfiscirtem Gut und Geldstrafen, Salinen und anderen Etablissements und Werkstätten des Staates und der Gemeinden, Erträgen der Steuern[4]) und Recht der Steuererhebung, Ertrag der öffentlichen Lotterie, der Regale betr. Salz, Tabak, Posten und Telegraphen, Jagd- und Fischereirecht, Wegerechten an Domänengütern oder Flüssen und öffentlichen Wegen. Alles Patrimonialgut untersteht dem gemeinen Recht, ist veräußerlich, ersitzbar. Streitig ist, ob dasselbe sequestrirbar, verpfändbar und der Exekution unterworfen sei: doch überwiegt die dies bejahende Meinung, weil kein Gesetz dasselbe dem Sequester, der Pfändung, der Exekution entzieht. Der gerichtlichen Behörde aber das imperium entziehen, um es der Verwaltung zu geben, wäre Verletzung der Trennung der Gewalten, im Widerspruch mit Beseitigung des privilegirten Verwaltungsforums durch Ges. vom 20. März 1865 Anl. E (§ 29 I—III, § 30), ganz abgesehen davon, daß es zur Wahrung der Unabhängigkeit der Verwaltungsbehörde nicht nöthig wäre. Entsprechend Art. 4 dieses Gesetzes genügt Weigerung des Gerichtes, den Administrativakt anzuwenden, oder Weisung an die Verwaltung, das unrechtmäßig Eingezogene herauszugeben. Da übrigens das Budgetgesetz ein uneigentliches Gesetz ist (§ 25 I, § 26 VI) und daher die Aufstellung darin nicht so sehr ein Administrativakt, als vielmehr reiner Verwaltungsakt ist und jedenfalls keine derartig große juristische Wirkung haben kann, wie dies in den Beziehungen des Staates zu seinen Gläubigern die Unverpfändbarkeit aller Erträgnisse und Patrimonialgüter des Staates wäre, kann derselbe ganz wohl durch gerichtliche Entscheidung widerrufen und abgeändert werden. Die Regeln der Kontabilität und Administrativtechnik, wie sie in anderen Gesetzen[5]) zu finden sind, können kein gehässiges und ungerechtes Fiskalprivileg schaffen.

---

1) Saredo „Success. della Corona".

2) So wurde in der Sache der Erben Mastai gegen den Staat entschieden. Vgl. § 75 IV 8.

3) Cerboni „Statistica del patrimonio dello Stato", Roma 1889. Nach dem „Conto gener. del. patrim. dello Stato" auf 30. Juni 1890 (Theil II des „Rendic. consuntivo") hatten Mobilien und Immobilien einen Werth von 6819 Millionen, davon 3898 Millionen Immobilien, größtentheils Eisenbahnen (nämlich ungefähr 3256) und 2921 Mobilien. Unter den Mobilien figurirten 337 Millionen Lire in Titeln der Konsols zu 5% und 8%, hinterlegt im Staatsschatze zur Garantirung des cirkulirenden Papiergeldes, und 130 Millionen Konsols zu 5% als disponibler Rest der Erträge der Kasse für Civil- und Militärpensionen, welche durch Ges. vom 7. April 1889 aufgehoben wurde. Ferner traten auf: 192 Millionen als Aktivreste des Budgets und 205 Millionen Metallreserve des Schatzes und der Fondskasse, ebenso circa 950 Millionen Militärvorräthe zu Land und Wasser. Der Ertrag des Patrimonialvermögens des Staates bezifferte sich nach der Kompetenzrechnung 1888—89 auf insgesammt circa 84 887 098 Lire, von denen 59 379 025 Antheil des Staates an den Bruttoerträgen der Eisenbahnen, 8 640 675 Erträge der Nebenlinien, 7 855 346 Patrimonialerträge der Domänen, 2 582 388 Erträge der Kanäle Cavour, 4 368 366 Patrimonialerträge des Kirchenvermögens, der Rest Patrimonialerträge von staatlich verwalteten Instituten, Erträge unbedeutenderer Eisenbahnlinien u. s. w.

4) Die Praxis hielt sie jedoch mehrfach für Domänengut geworden, weil sie in die Kassen des Staates geflossen waren. Dagegen Persico „Princ. di dir. amm." II p. 9, Meucci l. c. p. 190 ff., Malgarini „Libertà civile" parte seconda V und Andere.

5) Namentlich in Art. 60 des gen. Ges. über Verwaltung und Generalrechnungswesen des

VII. Von der Gerichtsbarkeit des Rechnungshofes (§ 28 C, § 39 II u. s. w.) in finanzieller Beziehung und von derjenigen anderer in gleicher Richtung [1]) ist hier nicht zu sprechen. Die Strafklage wegen fiskalischer Kontraventionen im Besonderen, wie im Allgemeinen wegen anderer kann unter gewissen Bedingungen und in bestimmten Grenzen, nicht gerade völlig übereinstimmend, aber sachlich ohne große Verschiedenheit, zufolge Vergleichs oder Beilegung oder freiwilliger Leistung entfallen (§ 65 III). Freiwillige Leistung richtet sich nach Cod. pen. Art. 101 in allen nicht durch besondere Gesetze geregelten Fällen, die jedoch fast alle gerade Finanzgesetze sind [2]). Dagegen ist Beilegung und Vergleich nicht möglich bei wirklichen Delikten, mögen sie auch von dem Spezialgesetze Kontraventionen genannt sein, z. B. für Kontrebande in Vereinigung, Verbindung zum Zwecke der Kontrebande, Kontrebande mit Versicherung. Die Schuldigen werden ohne Weiteres vor den ordentlichen Richter gestellt (Art. 86 des Ges. vom 29. Aug. 1889 über den Zolltarif).

§ 38. **Verwaltung.** I. Die Sorge für Immobiliareigenthum des Staates, „sowohl öffentliches, wie auf privatrechtlichen Titel besessenes, fruchttragendes wie nicht fruchttragendes“ obliegt dem Schatzministerium. Die einem speziellen Dienste gewidmeten Güter, Immobilien wie Mobilien, werden von dem Ministerium verwaltet, von dem jener Dienst ressortirt, und gehen solche Immobilien in die Obhut des Schatzministeriums über, sobald ihre spezielle Zweckbestimmung endet [3]). Bei diesem Ministerium besteht eine Generaldirektion der Verwaltung des Staatsvermögens; in den Provinzen sorgen hiefür die derselben unterstehenden Finanzintendanturämter. Neben der Verwaltung und Sorge für das öffentliche Gut hat diese Behörde auch die Kosten des Baus, der Erhaltung und Unterhaltung zu tragen, welche aus Abgaben und sonstigen Einkünften bestritten werden.

II. Ein Generalinventar für alle Immobilien des Staates beschreibt dieselben mit Unterscheidung derer, welche zu Regierungszwecken bestimmt sind, von anderen und mit Angabe der Momente, welche über ihren Bestand und Werth Auskunft geben. In jedem Ministerium bestehen besondere Inventare für Aufzählung der Mobilien, Vorräthe und Hausrath des Staates. Etwaige Veränderungen werden jedes Jahr in dem Vermögensetat vermerkt, welcher dem Bericht der öffentlichen Verwaltung zu Handen des Parlaments beigelegt wird [4]).

III. Veräußerung von Immobilien bedarf besonderer gesetzlicher Genehmigung. Durch Kgl. Dekret und Veröffentlichung desselben in der Gazz. uffiz. des Königreichs nach vorgängigem Gutachten des Staatsraths können jedoch Veräußerungen und Austausch oder auch öffentliche Versteigerungen im Staatsinteresse beim Enteignungsverfahren behufs Eintreibung von Forderungen und Steuern erworbener und nicht zum Domänengut bestimmter Güter genehmigt werden, ebenso Konzessionen zur Ableitung von Wasser, wofür besondere Formen unter Kautelen des gewerblichen Gesichtspunktes seitens des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten nach Anhörung des betr. höheren Rathes [5]) vorgeschrieben sind, nicht minder Veräußerung aufgegebener Staatsstraßen oder nicht

---

Staates, Art. 9 des Ges. über Abschaffung des Verwaltungsschutzes, Art. 351 ff. des Ges. über öffentliche Arbeiten.

1) Viele solche sind S. 214—215 Note 4 erwähnt.

2) Curcio „Comm. teorico-prat. della legge di pubbl. sicurezza“, Torino 1891 p. 295 ff. giebt eine längere Aufzählung derselben.

3) Ges.-Text vom 17. Febr. 1884 über Verwaltung und Generalrechnungswesen des Staates Art. 1. Vgl. den Kommentar von De Cupis in der „Raccolta dell' Unione tip. editr. torinese“.

4) Art. 2 des Ges.-Textes vom 17. Febr. 1884 und Tit. I Kap. III seines Ausführ.-Regl.

5) Ges. über öffentl. Arbeiten Art. 132, 133.

mehr gebrauchter Theile derselben. Veräußerung von Schiffen des Staates muß im Budgetgesetz oder speziell durch Gesetz genehmigt werden [1]).

IV. Mobilien und Werthe des Staates bilden einen besonderen Rechnungsposten der betr. Verwalter, welche von dem Ministerium abhängen, für das dieselben bestimmt sind, unter Aufsicht des Schatzministeriums und unter Verpflichtung der Kautionsleistung. Letztere wird durch Gesetz oder Kgl. Dekret gemäß Gutachten des Staatsrathes festgesetzt. Alle diese Rechnungsführer unterstehen auch der Gerichtsbarkeit des Rechnungshofes (§ 28 C VI).

V. Die Verwaltung und Verfügung über die aus der Aufhebung der religiösen Körperschaften herrührenden und in das Domänengut übergegangenen Immobilien steht der Domänenverwaltung zu. Abgetrennt von der für die übrigen Güter des Staates und den Provinzialdirektionen übertragen, die sich der ihnen untergebenen, mit Prozenten entschädigten Einnehmer (§ 45 X) bedienen, untersteht dieselbe der unmittelbaren Aufsicht einer für die einzelnen Provinzen bestellten Kommission, welche aus dem den Vorsitz führenden Präfekten, dem Kgl. Prokurator des Gerichts des Hauptortes der Provinz, dem Domänendirektor und dessen Stellvertreter, zwei alle zwei Jahre vom Provinzialrath aus seinem Gremium oder sonst gewählten Bürgern besteht. Eine Centralaufsichtskommission, bestehend aus einem Staatsrath, einem Rathe des Rechnungshofes, dem Generaldomänendirektor, dem Kultusfondsdirektor und zwei durch Kgl. Dekret ernannten weiteren Mitgliedern, beaufsichtigt unter Präsidium des Finanzministers die Verwaltung und überwacht den Gang der Veräußerungen; sie übermittelt dem Parlament jährlich einen Bericht über ihre Geschäftsführung und Veräußerungen, der von der Budgetkommission des Parlaments geprüft wird. Diese Verwaltung begreift auch die Liquidation des in Rom bestehenden Spezialfonds für Zwecke der Wohlthätigkeit und Religion gemäß Ges. vom 19. Juni 1873 [2]).

VI. Für die Vertretung der Staatsverwaltungen sind acht Kgl. Aeraradvokaturen eingesetzt, zu deren Bekleidung Personen mit den Requisiten von Staatsanwaltschaftsbeamten gewählt werden, mit Sitz in Rom, Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Palermo, Turin und Venedig. Ihnen ist die direkte Vertretung und juristische Berathung übertragen; außerhalb des Amtssitzes übertragen sie die Vertretung Advokaten und Prokuratoren [3]). Den Vorsitz führt ein Kgl. Generalärarادvokat als Chef des Büreaus in Rom. Jährlich hat er dem Schatzminister (§ 27 VIII) einen Geschäftsbericht unter Angabe der inzwischen eingetretenen Veränderungen, der zu Ausführung der Parlamentsbeschlüsse getroffenen Verfügungen und Aeußerung über Gesetzentwürfe und zweckmäßig erachtete Reformen [4]), wie über Uebertretungen des Finanzgesetzes einzureichen. Ausgenommen spezielle Genehmigung von Fall zu Fall seitens der betr. Ministerien und vorherige Verständigung mit dem des Schatzes, dürfen sich die Staatsverwaltungen keiner anderen Vertreter, noch selbst Konsulenten [5]) (was als zu weit gehend von der Praxis nicht beachtet wird) bedienen. Vorladungen und Mittheilungen in Civilprozessen, welche sie interessiren, ergehen direkt an die betr. Büreauchefs als Prozeßparteien am Sitz der Gerichtsbehörde, bei der der Streit eingeleitet ist oder eingeleitet werden soll [6]). Die Attributionen der Aerar-

---

1) Art. 13 des gen. Ges.-Textes vom 17. Febr. 1884, Art. 48 des Ausführ.-Regl.
2) Art. 7 u. 8 des Ges. vom 15. Aug. 1867 (vgl. Art. 26 des gesetzg. Dekrets vom 7. Juli 1866) und Art. 19 u. 20 des Regl. S. unten § 76 IV.
3) Regl. vom 16. Jan. 1876 (Art. 1—3, 5) zu Ausführung des Art. 7 des Ges. vom 28. Nov. 1875 betr. Reorganisation der Verwaltung des Finanzstreitverfahrens.
4) Kgl. Dekret vom 16. Mai 1872, zurückgenommen in Art. 8 des gen. Regl. vom 16. Jan. 1876.
5) Art. 7 des gen. Regl. vom 16. Jan. 1876.
6) Art. 8 des gen. Regl. und Art. 138 Cod. proc. civ.

advokaturämter sind auf die Verwaltung des Kultusfonds und des in Rom bestehenden Spezialfonds für Zwecke der Wohlthätigkeit und Religion [1]) ausgedehnt. Vorladungen und Mittheilungen in Civilsachen, welche diese Körperschaften betreffen, ergehen an den Direktor oder dessen Stellvertreter [2]).

VII. Für die Civilliste, das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen der Kgl. Familie ergeht die Vorladung an den Verwaltungschef oder dessen Vertreter in dem Bezirk oder in der Provinz, wo die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, vor welche die Sache gebracht ist [3]).

VIII. Ausgenommen die in Spezialgesetzen aufgeführten Fälle gehen Verträgen, aus denen Staatseinnahmen oder -Ausgaben sich ergeben, Ausschreibungen voran. Ohne solche können Verträge betr. Arbeitsverdingung mit gesetzlich konstituirten Produktions- und Arbeitskooperativgenossenschaften von Arbeitern geschlossen werden, sofern nicht die Arbeit mehr als 10 000 Lire kostet und es sich um Verdingungen handelt, bei denen der Werth der Handarbeit überwiegt; solchen Falls besteht die Kaution in Einbehaltung von 10 % des Betrages jeder nach Maßgabe gelieferter Arbeiten gezahlten Rate [4]). Ferner sind ausgenommen Verträge behufs Erwerb von Gegenständen, deren Produktion durch Patent geschützt ist oder bei denen wegen Natur oder Verwendung öffentliche Ausschreibung unmöglich ist oder wo zu Beschaffung der Militärbedürfnisse an Körnerfrucht weder Ausschreibung noch Selbstbeschaffung für passend erachtet werden [5]); für dringende Lieferungen, Arbeiten oder Transporte, für Kunstprodukte, Maschinen, Präcisionsinstrumente und -Arbeiten, welche Spezialisten zu übertragen sind; für Miethe von Lokalen zu Wohnungszwecken, wenn Ausschreibung besser vermieden wird; für Fälle, in denen die Ausschreibung ohne Erfolg oder unter der von der Regierung bestimmten Grenze blieb. Doch kann bei Eintritt besonderer und außergewöhnlicher Umstände die Ausschreibung unterlassen werden, wenn die Ausgabe 10 000 Lire nicht übersteigt oder nicht 2000 Lire jährlich, ohne daß sich der Staat auf mehr als 10 Jahre hiefür verpflichtet; wo es sich um Verkauf außer Gebrauch gekommener Mobilien oder nicht über 8000 Lire geschätzter Lebensmittel handelt, wie um Verpachtung von Immobilien mit jährlichem, nicht über 1000 Lire geschätztem Zinse auf höchstens 6 Jahre, Kauf von Remontepferden, Reparation oder Beschränkung der Militärausrüstung, probeweise Kultur, Fabrikation oder Lieferung, Lieferungen für Bedürfnisse von Sträflingen seitens frommer Anstalten oder zur Arbeitsbeschaffung für Sträflinge [6]).

Der Vertrag wird erst mit Erlaß der Spezialverfügung des Ministers oder der von ihm delegirten Beamten nach Eintrag im Rechnungshofe perfekt, soweit es sich nicht um Gegenstände handelt, welche nach Natur oder Verkaufsort sofort dem Erwerber zu übertragen sind [7]).

Selbstbeschaffung richtet sich nach Spezialreglementen, welche nach vorgängigem Gutachten des Staatsrathes in Kgl. Dekret genehmigt werden.

Ausgenommen Tabakankauf durch besondere Delegirte des Finanzministers [8]), wird

---

1) Ges. vom 14. Aug. 1879 Art. 2, Kgl. Dekret vom 1. Sept. 1885 bestätigt durch Ges. vom 14. Juli 1887.

2) Kgl. Dekret vom 28. Juli 1866.

3) Art. 138 Cod. proc. civ. und Art. 185 des allg. Gerichtsregl. vom 14. Dez. 1865.

4) Art. 4 des Ges. vom 11. Juli 1889, welchen Art. 4 des Ges.-Textes vom 17. Febr. 1884 abändert.

5) Ges. vom 14. Juli 1887 Nr. 4713, welches den gen. Art. 4 des Ges.-Textes vom 17. Febr. 1884 abändert.

6) Art. 3—5 des Ges.-Textes vom 17. Febr. 1884 und Art. 37—42 seines Ausführ.-Regl.

7) Art. 12 des gen. Ges.-Textes, Art. 110—121 seines Ausführ.-Regl.

8) Gen. Ges. vom 14. Juli 1887 in Abänderung des Ges.-Textes vom 17. Febr. 1884.

für Verträge im Werthe von mehr als 40 000 Lire und Privatkäufe über 8000 Lire auch Gutachten des Staatsrathes verlangt. Letzteres ist gefordert für alle Abänderungen in Ausführung von Verträgen, bei denen der Werth diese Grenzen übersteigt, bei Auflösung oder Abänderung, die nicht beim ersten Gutachten voraussehbar war, bei sofortiger Erfüllbarkeit des Vertrages, bei Reglementen über Selbstbeschaffung und betr. Auslagen, welche in Reglementen nicht vorgesehen waren und 4000 Lire nicht übersteigen[1]).

Ende jedes Jahres übermittelt der Rechnungshof dem Parlament das Verzeichniß der Verträge, bezüglich derer der Staatsrath sein Gutachten erstattet und welche der Rechnungshof registrirt hat[2]).

IX. Außer nach Maßstab der gelieferten Arbeit oder der Stofflieferung ist Verabredung von Zahlungen à conto verboten. Hievon wird bei sich bietender günstiger Gelegenheit, wo der Kontrahent notorisch sicher ist und nicht ohne Anzahlung eines Theiles des Preises sich auf das Geschäft einzulassen pflegt, wie auch beim Bau von Schiffen, Panzern oder Geschützen[3]) abgesehen.

II. Kapitel.

Die Staatsschuld.

§ 39. **Staatsschuld.** I. In den sardinischen Staaten bestand sie zuerst als rückzahlbare Schuld, während später das Ges. vom 26. Juni 1851 die dauernde Rente schuf. Nach Proklamirung des Königreichs Italien mit Ges. vom 10. Juli 1861 wurde das große Staatsschuldbuch geschaffen, welche Schuld in Art. 31 der Verf.-Urk. feierlich als unantastbar erklärt ist (oben S. 49); bald darauf wurden im Ges. vom 4. Aug. 1861 die Schulden verschiedener Staaten, aus denen damals das Königreich gebildet war, verschmolzen, sodann durch Ges. vom 3. Sept. 1868 damit die Schuld des „Monte Veneto" und endlich in den Gesetzen vom 29. Juni 1871 und 19. April 1872 die Schuld des Kirchenstaats vereint. Das Ausführungsreglement über Verwaltung der italienischen Staatsschuld ist vom 8. Okt. 1870. Es hat jenes vom 28. Juli 1860 aufgehoben und wurde seinerseits durch Kgl. Dekret vom 20. Sept. 1874[4]) und spätere vom 4. Juli 1889 und 7. Mai 1891 abgeändert.

II. Das große Staatsschuldbuch liegt bei der Generalstaatsschuldendirektion, deren Sitz in der Hauptstadt des Königreichs ist[5]). Das Duplikat ist beim Rechnungshofe hinterlegt, welcher bei jener Direktion ein dauerndes Büreau für Vergleichung der Rechnungsoperationen hat. Die Staatsschuldenverwaltung wird in den Provinzen von Finanzintendanturen besorgt[6]). Die Verwaltung untersteht der Aufsicht einer Kommission von drei Senatoren und drei Abgeordneten, welche von den betr. Kammern gewählt werden und auch in der Zwischenzeit zwischen Legislaturen und Sessionen (§ 21 IV) im Amte bleiben, von drei Staats- und einem Rechnungshofrath, welche von den betr. Präsidenten ernannt werden, einem der Präsidenten der Handelskammern, welcher vom

---

1) Art. 9, 14—16 des gen. Ges.-Textes, Art. 43—47, 49, 126, 127 seines Ausführ.-Regl.
2) Art. 10 des gen. Ges.-Textes, Art. 122 des Ausführ.-Regl.
3) Art. 7 des gen. Ges.-Textes.
4) Ferraris „Le leggi sub debito pubbl." in der „Raccolta delle leggi speciali" der Unione tip. editr. torinese.
5) Die früher in einzelnen Städten bestehenden Spezialdirektionen wurden durch Ges. vom 11. Aug. 1878, Anl. D aufgehoben und die Generaldirektion durch Kgl. Dekret vom 2. Okt. 1879 nach Rom verlegt.
6) Ges. vom 18. Dez. 1873 und Ausführ.-Regl. vom 20. Sept. 1874; früher lag der Dienst den Präfekturen und Unterpräfekturen ob.

Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsminister ernannt wird, und einem Generalsekretär des Rechnungshofes. Der Präsident der Kommission wird vom Könige aus den Mitgliedern desselben und auf Vorschlag des Ministerrathes ernannt. Die Kommission veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Verwaltung des verflossenen Jahres, den der Schatzminister (§ 27 VIII) dem Parlament einreicht.

III. Die Eintragungen in das Große Buch erfolgen nur kraft Gesetzes. Die Verpflichtung hat formalen Charakter. Der dem Gläubiger ausgestellte Titel ist ein authentischer Extrakt; im Falle des Verlustes wird er erneuert, wie ebenso bei Umschreibung auf eine andere Nummer.

Die Renten werden ausgefertigt als Namenstitel, d. h. auf eine bestimmte, physische oder moralische individuelle Person gestellt, oder als Inhabertitel. Nach Ges. vom 29. April 1877 giebt es auch gemischte Eintragungen auf den Namen bestimmter Personen, nicht jedoch Anstalten oder Körperschaften oder Minderjährige, Interdizirte oder andere Personen ohne volle freie Verfügungsbefugniß, mit Certifikaten, denen halbjährige, im Königreich dem Inhaber zahlbare Scheine beigefügt sind (vgl. Ausführ.-Regl. vom 28. Febr. 1878).

Die Namenstitel bestehen in Certifikaten der Eintragungen, jene auf den Inhaber in Couponstalonstiteln, welche von dem Matrikelregister abgetrennt werden. Beide unterliegen einer Stempelabgabe von einer halben Lira. Letztere stehen auf Risiko und Gefahr des Inhabers. Die Renten werden halbjährlich am 1. Jan. und 1. Juli gezahlt.

IV. Bei den Namensrenten und bei den gemischten ist der Genannte vermöge Eintragung seines Namens Eigenthümer. Wenngleich für Mobilien erklärt, können doch die Namensrenten hypothecirt, ebenso zu Nießbrauch, lebenslänglichem oder bis zu 30 Jahren, gegeben werden. Abgesehen von der Zulässigkeit mehrfacher Nießbrauchseintragungen auf eine einzelne ist sonst mehrfache Vinkulirung ausgeschlossen. Bei gemischten Renten und Inhaberrenten ist Hypothek ausgeschlossen. Beide Arten unterliegen dem Einspruch im Falle Verlustes oder Verschwindens des Certifikats (das durch ein anderes ersetzt werden kann), bei erbrechtlichen Streitigkeiten, Falliment oder Güterabtretung. Doch hindert bei gemischten Renten der Einspruch nicht die Zahlung der Semesterraten an den Inhaber der betr. schon emittirten Scheine, sofern nicht der Einsprecher der Formalität des Gesetzes, ein provisorisches Certifikat zum Nachweis seines Anrechts auf den neuen Titel zu verlangen, genügt hat, wobei dann die Emission erst nach Tilgung der Scheine erfolgt, welche an dem von dem Einsprecher bestrittenen Titel hängen. Außer in den drei genannten Fällen und bei Hypothecirung unterliegen Namenseintragungen nicht dem Sequester, noch sonstiger Einbehaltung oder Exekution aus welchem Grunde immer. In keinem Fall ist Sequester, Einbehaltung oder Einspruch bei Inhabereintragungen zugelassen.

V. Namenseintragungen und gemischte können nach Wunsch des Berechtigten übertragen, getheilt oder unter demselben wie verschiedenen Namen vereint, auch in Inhabertitel umgewandelt werden, falls sie nicht vinkulirt sind. Hiefür genügt bei Inhabertiteln einfacher Antrag des Vorzeigers, während sonst besondere Kautelen behufs Sicherung der Personenidentität zu beobachten sind. Uebertragungen und Tausch erfolgen mittels notariellen oder gerichtlichen Vertrags, rechtskräftiger Sentenz, Erklärung des Berechtigten oder Spezialprokurators an die Staatsschuldendirektion. Uebertragung in erbrechtlichen Fällen erfolgt nach Hinterlegung des die erbrechtliche Qualität beweisenden Dokuments.

VI. Die Gesetze vom 4. und 20. Juli 1864 haben die Rente mit der Einkommensteuer belegt, deren Bezug in dem rigorosen Verfahren der Einbehaltung gemäß Art. 24

des Ges. vom Juli 1868 [1]) erfolgt. Privilegien zu Gunsten dieser Renten oder irgend einer anderen lassen sich nicht rechtfertigen; Art. 3 des Ges. vom 10. Juli 1861 schließt nicht Privileg, sondern einfach eine Spezialsteuer aus (oben S. 49). Die Semesterraten der Renten verjähren zu Gunsten des Staates in fünf Jahren, die Renten selbst in dreißig [2]).

VII. Die erste Anweisung im Jahresbudget muß stets Zahlung der Renten der Staatsschuld vorsehen und haben die jährlichen Budgetgesetze für Tilgung der Schuld, der rückzahlbaren wie dauernden, zu sorgen, indem das Gesetz keinen Unterschied macht. Mittels Gesetzes kann der Staat, wie er es am Geeignetsten erachtet, einziehen. Die Tilgung erfolgt nach den bei der Ausgabe gesetzlich festgestellten Normen und gewöhnlich theils mittels Zahlung des Werthes oder Verloosung oder stufenweise Amortisation oder nach Eintritt vorher bestimmter Bedingungen. Sie erfolgt in einfacher Form, d. h. mittels speziell hiefür bestimmter Summen, oder aber mittels Annuitäten, welche Kapital und Zinsen umfassen [3]). Keinen finanziellen oder Regierungscharakter hat die freiwillige und unabhängige Institution des National-Konsortiums behufs Tilgung der aus Anlaß der Nationalkriege eingegangenen Schuldverpflichtungen. So angenehm dieses Zeugniß patriotischen Sinnes berührt, entspricht die Wirksamkeit dem nicht ganz [4]).

VIII. Die Staatsschuld zerfällt in folgende Klassen: 1) Konsols zu 5 % und 3 %, welche in das Große Buch eingetragen sind, entstanden aus der Verschmelzung der Schulden der alten Staaten, Anleihen zu Deckung des Defizits, Bau, Erwerb und Einlösung von Eisenbahnen, Aufhebung des Zwangskurses des Papiergeldes; 2) andere Eintragungen besonderer Schulden mit verschiedenem Verfalltermin und Ursprung; 3) rückzahlbare Obligationen besonderer Art, welche nicht ins Große Buch eingetragen sind; 4) die variable und schwebende Schuld (welche Zahlung von Pensionen, Lottogewinnen, Giro der Schatzbons und einiger Vertragsschulden gegenüber Gesellschaften umfaßt) [5]). Schatzbons sind Obligationen, welche die Regierung kraft Ges. vom 31. Jan. 1852 für Piemont und Kgl. Dekret vom 5. Jan. 1854 und 9. Juni 1861 innerhalb bestimmter Grenzen und unter gewissen Kautelen in Antizipation der Steuern mit kurzem Verfalltag und Tilgung durch Inkassi des Budgets zu emittiren befugt ist. In Gesetzen, welche jährlich die Budgetannahme betreffen, wie in Spezialgesetzen sind die Emission solcher Bons und die Maximalsumme zulässiger Cirkulation geregelt. Diese Bons werden erst nach völliger Zahlung der betr. Summe in die Staatskasse ausgestellt [6]).

IX. Die Gerichtsbarkeit ist rücksichtlich der Staatsschuld eine besondere und ausnahmsweise, nämlich der Abtheilung des Staatsrathes für Streitsachen (§ 28 B I) zustehend. Vorgebliche Gründe des Vertrauens und der Politik ließen hier zu einer Beseitigung der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit greifen, was sich jedoch angesichts der Seltenheit von Streitigkeiten als ungerechtfertigt herausgestellt hat. Dieselbe ist auf technisch sog. Staatsschulden eingeschränkt, nicht ausgedehnt auf Darlehen oder Anlehen des Staates in gewöhnlicher Form, auch auf die Beziehungen zwischen Staat und

1) Art. 11 letzter Absatz des Ges.-Textes vom 24. Aug. 1877.
2) Regl. vom 18. Okt. 1870, Art. 183, 184.
3) Regl. vom 8. Okt. 1870, Art. 188 ff.
4) Am 15. Febr. 1891 betrug das Vermögen des National-Konsortiums 33 953 684 Lire.
5) Nach den Ausgabenrechnungen der Staatsschuld für 1887—88 waren ausgegeben Konsols zu 5 % in Höhe von 429 073 462 Lire 1 Cent., zu 3 % 6 323 099 Lire 44 Cent., Päpstliche Rente 3 225 000 Lire. Im Großen Buch eingetragene ablösbare Schulden betrugen (mit Zinsen und Prämien) 22 360 999 Lire 33 Cent. Am 30. Juni 1890 beliefen sich die Staatsschulden, außer dem „debito vitalizio“ von fast einer Milliarde, im Ganzen auf 13 104 Millionen, nämlich 9 108 Millionen Konsols, 2 692 Millionen ablösliche Schuld, der Rest Schulden für Papiergeld mit Zwangskurs, Schatzschulden und Budgetreste.
6) Art. 62 des Ges.-Textes vom 17. Febr. 1884 über Generalrechnungswesen.

Gläubiger beschränkt, nicht solche zwischen Privaten in Sachen der Staatsschuld umfassend [1]).

X. Bei der Staatsschuldenverwaltung besteht, aus Piemont stammend, eine durch Ges. vom 17. Mai 1863 (unwesentlich durch Ges. vom 27. Mai 1875 mit Ausführungsreglement vom 9. Dez. 1875 betr. Schaffung und Verbindung einer mit den Postämtern als Succursalen arbeitenden Sparkasse abgeändert) neugeordnete Depositen- und Darlehns(Leih)kasse, für welche das Regl. vom 9. Dez. 1875 in Kraft besteht [2]). Die Kasse steht mit autonomer Geschäftsführung (§ 26 VI) unter Garantie des Staates, wie die Sparkasse. Sie nimmt sowohl nothwendige Depositen an, d. h. die von den Behörden der Justiz und Verwaltung verfügten, als auch freiwillige von Privaten oder Körperschaften und Handelsgesellschaften behufs Anlegung des Geldes. Außer Geld nimmt sie auch Titel der Staatsschuld und der Obligationen von Provinzen, Gemeinden oder Staatsanstalten, Schatzbons, Aktien und Obligationen von anonymen oder Kommanditgesellschaften an. Der Zinsfuß für die in der einen oder anderen Kasse hinterlegten Gelder wird jährlich von der Regierung bestimmt. Gegen Zahlung der Ankaufskosten kann das Depositum auf Wunsch des Deponenten von der Sparkasse zum Erwerb von Konsols verwendet oder in freiwilliges Depositum verwandelt werden. Soweit das in der einen oder anderen Kasse hinterlegte Geld die Bedürfnisse der Depositen- und Darlehnskasse übersteigt, wird es zu Darlehen an Provinzen, Gemeinden und deren Konsortien, Ausführung von gemeinnützigen Arbeiten, welche reglementsmäßig genehmigt sind, für Erwerb von öffentlichen Dienstgebäuden und Schuldentilgung benutzt. Der Staatsschatz kann der Depositen- und Darlehnskasse bis zu 12 Millionen vorschießen. Aehnlich wie bei der Staatsschuld besteht für beide Kassen eine gemischte, parlamentarische und administrative Kommission, welcher die Aufsicht über die Verwaltung der Kassen obliegt (§ 21 IV, § 23 IV). Die Verwaltung der Depositen- und Darlehnskasse nebst Ersparnißkasse unterliegt den Bestimmungen des Ges.-Textes vom 17. Febr. 1884 über Verwaltung des Vermögens und Generalrechnungswesen des Staates, vorbehalten Betheiligung der Generalstaatsrechnungskammer bezüglich Formirung und Genehmigung der Budgets- und Ausgaberechnungen, wie Einnahmen und Ausgaben des Staates. Das Sparkassenbuch ist auf den Namen gestellt, doch kann die Regierung es auch auf den Inhaber ausstellen. Es verfällt Mangels Zahlung oder Einlösung zu Gunsten der Depositen- und Darlehnskasse nach 30 Jahren. Es unterliegt nicht dem Sequester, der Verpfändung oder Einbehaltung; Einspruch gegen Auszahlungen, abgesehen von erbrechtlichen Streitigkeiten oder Einspruch der Eltern oder Ehegatten bei Büchern von Minderjährigen oder Ehefrauen, ist ausgeschlossen.

III. Kapitel.

Die Steuern.

§ 40. **Vorbegriffe.** I. Das Besteuerungsrecht ist ein öffentliches und steht nicht Bürgern und Privatkorporationen, wohl aber dem Staat und, in dem betr. Gerichtsbezirke, den Provinzen, Gemeinden [3]), wie auch anderen minderen vom Gesetze für

1) Mantellini „Lo Stato e il codice civile“ II 431 ff.

2) Vgl. Clementini „Leggi e regolamenti sulla Cassa depositi e prestiti“ in der „Racc. dell' Unione tip. editr. torinese“, wovon Bd. I erschienen ist.

3) Gemeinde-Reglemente betr. Zölle und Steuern, Einführung von Wegegeldern und Steuererhöhungen durch Gemeinde- wie Provinzialbeschlüsse müssen, wenn reklamirt wird, durch die Provinzialverwaltungsjunta genehmigt werden. Art. 167 Nr. 4, Art. 168, 223 des Gem.- u. Prov.-Ges. Vgl. unten § 55 III.

gemeinnützige Zwecke geschaffenen und anerkannten Körperschaften, z. B. den Handelskammern, den Räthen des Advokatenstandes, den Disziplinarräthen der Prokuratoren zu, falls wenigstens Taxen wirklich als solche Leistungen bezeichnet werden können, die, wenngleich verbindlich und in den fiskalischen Formen eintreibbar, allerdings auf einen Kreis von Personen beschränkt und zur Deckung der Kosten der Durchführung gemeinsamer, doch besonderer Interessen in gesetzlicher Form und Begrenzung, wie Aufsicht und Leitung der Staatsgewalt bestimmt sind [1]). Die öffentliche Verwaltung kann übrigens die aus den Steuern beziehbare Rente abtreten, was manchmal vorkommt [2]).

II. Die Grundsteuer ist ein Privilegium (unten XVII) oder privilegirte Garantie für eine bestimmte Frist (Art. 1957, 1962 Cod. civ.), welche sich von dem belasteten Grundstück auch auf andere im Bezirk der Gemeinde, in welchem die Steuer als Grundsteuer erhoben wird (Art. 1962), erstreckt und allgemein auf Mobilien bei den anderen direkten Steuern (Art. 1957). Was Spezialgesetze betrifft, so ist für Registerabgaben und indirekte das Recht auf das den Gegenstand darstellende Immobile begrenzt, aber auch hier Privileg, nicht Realrecht, früher erworbenen Rechten nachstehend (Art. 1962 Abs. 1). Der Codice civile in Art. 1958 N. 1 und Zollgesetze (Ges. vom 3. Juli 1864 Art. 11 u. s. w.) geben der Verwaltung ein Privileg an Mobilien, welche von Registertaxen, Zöllen und sonstigen indirekten Steuern getroffen werden. Bei Immobilien hat der Fiskus dingliche Klage gegen jeden Besitzer, bei Mobilien auch gegen jeden Einführer und Vertreter der Waare, mögen sie auch nicht Eigenthümer sein [3]).

III. Der die Person, eine einzelne oder eine Gesammtperson, als solche betreffenden Steuer sind die Bürger oder Angehörigen des Staates unterworfen; der Realsteuer Bürger wie Fremde, sofern nur die Sache in den Fiskalbezirk gehört, der seiner Natur nach territorial ist. So ist es bei der Registertaxe, im Auslande eröffneten Erbschaften u. s. w. Doch erstreckt sich die Fiskalgewalt ausnahmsweise auch auf Einkommen Fremder im Staate (unten § 41 IV). Von der proportionalen Registertaxe sind alle Akte oder Kontrakte, betreffend ausländische so oder so übertragene Immobilien, ebenso solche betreffend ausländische zufolge Todesfalles übergegangene Mobilien befreit. Nicht befreit sind dagegen im Inlande zahlbare und versicherte Forderungen; solche, welche den Kreis territorialer unbeweglicher Güter darstellen oder aus Kontrakten von Inländern im Inlande stammen [4]); daher unterliegt ein im Ausland gezogener, im Inland zahlbarer Wechsel der Steuer. Die Registrirungspflicht besteht auch für im Ausland errichtete Akte, wenn die darin enthaltenen Bestimmungen ganz oder theilweise in inländischen wiederholt sind [5]).

IV. Im Allgemeinen unterliegen der Besteuerung alle Einkünfte jeder Art (§ 39 VI). Von der Einkommensteuer sind mindere Einnahmen nicht über 400 Lire und die aus menschlicher Handarbeit, mit oder ohne Kapital, wie aus Honoraren, Pensionen oder Anweisungen oder anderen Quellen fließenden befreit, wenn sie nur zeitweilige sind und mittels Rolle, nicht in Form der Einbehaltung erhoben werden [6]). Von den Steuern

---

1) Meucci a. a. O. II 2, S. 7—8.

2) Ges. vom 27. März 1871, 19. April 1873, 8. März 1874, 27. Mai 1875. Eine vollständige Sammlung der Finanzgesetze in systematischer Ordnung, mit kurzen historischen, ökonomischen und juristischen Anmerkungen über alle einzelnen Finanzinstitute ist der „Codice finanziario con note illustrative dei singoli istituti finanziari“ bearbeitet von Gianzana, Bo und Tappari. Torino, Unione tip. edit. 1891 in sechs Bändchen.

3) Meucci a. a. O., S. 14—15.

4) Art. 12 des Ges.-Textes vom 13. Sept. 1874. Mantellini I, 385.

5) Art. 46 vorletzter Absatz des gen. Ges.-Textes vom 13. Sept. 1874 über Registrirung.

6) Art. 54 verbunden mit Art. 55, 57 und 3 lit. f des Ges.-Textes vom 24. Aug. 1877.

auf Grundstücke und Baulichkeiten sind nur die zur Ausübung staatlich zugelassener Kulte bestimmten Baulichkeiten, Kirchhöfe mit Dependenzen, Domänenbaulichkeiten und -Grundstücke des Staates, welche militärische Befestigungen bilden, sammt Dependenzen, ebenso die päpstlichen Paläste und Villa mit ihren Museen, Bibliothek, Kunst- und archäologischen Sammlungen (Art. 5 des Garantiengesetzes) befreit. Von der Grundsteuer sind ferner befreit die Betten, die Ströme und Flüsse, die Oberfläche der öffentlichen Seen und Hauptkanäle für Wasserleitung, die Seeküste, Felsen, Gletscher, Sandflächen des Meeres und alle anderen ihrer Natur nach unproduktiven Flächen, Staats-, Provinzial- und Gemeindestraßen, die Plätze, die keinem Brückenzoll unterworfenen Brücken, allgemein alle im Staatseigenthum stehenden, der Produktion zur unentgeltlichen öffentlichen Benutzung entzogenen Immobilien. Von der Gebäudesteuer sind sodann befreit die lediglich zur Bewohnung seitens der Ackerbauer, Aufnahme des Viehes, Aufbewahrung und erster Verarbeitung von Ackerbauprodukten bestimmten Baulichkeiten, wenn dieselben den Eigenthümern der Ländereien gehören, deren Zwecken sie dienen[1]).

V. Kraft besonderer Bestimmungen bestehen, abgesehen von den in verschiedenen organischen Steuergesetzen festgesetzten, Befreiungen betreffend Registertaxen, Stempel, Hypothek, todte Hand und Regierungskonzessionen, ebenso Privilegien rücksichtlich Taxherabsetzung für die Form der von solchen Taxen betroffenen Akte. Nach Art. 21 des Ges. vom 14. Juli 1887 sind jedoch jene wie diese außer Kraft getreten, soweit sie von Gesetzen gewährt oder abhängig sind, welche Materien betreffen, die den bis 1884 und dann noch für drei Jahre nach Erlaß dieser Gesetze festgesetzten Taxen fremd sind. Solche aufrechterhaltene Ausnahmen oder Privilegien sind entweder in besonderen, gesetzlich genehmigten Konventionen, wie z. B. zum Privatbetrieb oder -Bau von Eisenbahnen[2]) enthalten oder betreffen Reklamationen bei politischen und administrativen Wahlen oder bezwecken Begünstigung von Akten betr. Ackerbaumeliorations-Unternehmungen, Agrarkredit, gegenseitige gesetzlich registrirte[3]) Unterstützungsgesellschaften, Konstituirung, Gang und Ausdehnung der Nationalversicherungskasse für Unfälle von Arbeitern bei der Arbeit, Gründung artistischer, literarischer oder wissenschaftlicher Sammlungen und Verkauf derselben an den Staat oder andere Körperschaften, um sie dem öffentlichen Gebrauche zu erhalten, Pensionsanstalt für Elementarlehrer, nationales Scheibenschießen. Oder es dienen dieselben den Bankanweisungen, zinstragenden, mit fester Verfallzeit von gesetzlich konstituirten Instituten emittirten Bons, Kontokorrent- und Sparkassenbüchern, Beschleunigung des Zwangsverfahrens bei Erhebung der direkten Steuern, Anträgen auf Namenseintragung bei Konsols; beziehen sich endlich für einen zehnjährigen Zeitraum, nach Ges. vom 1. März 1886 über Reorganisation der Grundsteuer, auf Akte der Katasterabgrenzung, Tausch und Verkauf aus Anlaß von Steueroperationen u. s. w.

VI. Gewöhnlich vermeidet man Doppelbesteuerung; nie ist eine solche zu vermuthen, muß vielmehr ausdrücklich gesetzlich bestimmt sein. Unvermeidlich ist dagegen jene Art der Doppelbesteuerung, welche aus dem Bestehen indirekter, allmählich außerordentlich in

---

1) Art. 10 des Ges. vom 14. Juli 1864 über Grundsteuer. Eine proportionale Reduktion am Provinzialkontingent erfolgt für Ländereien mit militärischen Befestigungen. Vgl. Art. 2 des Ges. vom 26. Jan. 1865 über Gebäudesteuer.

2) Art. 292 des Ges. über öffentliche Arbeiten. Diese Ausnahme ist jedoch nicht auf die sonstigen Fälle der Enteignung zu öffentlichem Nutzen ausgedehnt. Auch hat das Registrirungsgesetz keinen Bezug auf die besonderen Verhältnisse gerichtlicher Versteigerungen.

3) Von Stempel- und Registertaxen sind auch Kooperativgenossenschaften (Art. 228 Cod. comm.), wie fromme Stiftungen entbunden; die Höhe der Steuer für Erbgang oder Uebergang unter Lebenden, wie sie bei letzteren festgesetzt ist, erstreckt sich auch auf gegenseitige Unterstützungsgenossenschaften.

Zahl und Bedeutung gestiegener Steuern neben direkten persönlichen Steuern (z. B. Familien- oder Herdsteuer, Wohnungsmiethsteuer) und erbrechtlichen folgt.

Die Einkommensteuer trifft nicht Erträge aus unbeweglichen Gütern, welche der Grund- und Bodenabgabe unterliegen, noch Erträge, welche nach dem Einkommensteuergesetz schon einmal dieser Steuer unterlagen, ebensowenig Erträge des Ackerbaus, soweit sie nicht Einkommen der dem Grundeigenthum fremden Personen sind [1]). Neben Gebäudesteuer ist jede andere Grundsteuer des Staates auf Gebäude einschließlich Areal und Dependenzen ausgeschlossen. Dagegen bleibt die eine Gemeindelast darstellende Miethsteuer anwendbar [2]).

Bei Verbrauchssteuern wird die staatliche Abgabe für Rohmaterial bei Einführung in die Gemeinde [3]) in Betracht genommen. Vier Monate lang nach erstem Erbgang in Gegenstände kann nicht für einen zweiten Erbgang in dieselbe eine Taxe gefordert werden, ausgenommen der höhere Betrag einer auf die verschiedenen Erbgänge anwendbaren [4]).

Dennoch unterliegt manchmal derselbe Gegenstand mehrfacher, gleichartiger Besteuerung, wenn er nach und nach in verschiedene Steuersprengel kommt oder aber auch in demselben, wenn er eine Umarbeitung erleidet. Häufig kommt auch mehrfache Besteuerung eines und desselben Schuldners vor, wie z. B. bei Grund- und Einkommensteuer für eine Rente aus einem als Canon bestellten Benefizium oder eine Rente bei Tausch von Kirchengütern [5]).

VII. Verfassungsmäßiger Grundsatz für die Höhe der Steuer ist Proportionalität zum Vermögen. Die Abgabengesetze haben denselben nicht verlassen, außer bei sog. fixen und persönlichen Taxen, wobei jedoch immerhin gemäß ihrer Geringfügigkeit stillschweigend Proportionalität beachtet ist.

VIII. Die Form der Abgaben ist eine zweifache: quoten- und kontingentmäßig, je nachdem der Beitrag gesetzlich oder aber durch Vertheilung nach Provinzen und sodann Kreisen seitens der Regierung bestimmt ist. Indirekte Abgaben sind quotenmäßige, die Grundsteuer kontingentmäßig [6]); früher letzteres auch, jetzt nicht mehr, die Mobiliarsteuer.

IX. Die finanziellen Nöthe, hauptsächlich zufolge der Unabhängigkeitskriege, veranlaßten zur Erhöhung der Steuern in Form von Zuschlagscentesimi und Kriegsdecimi. Diese Form ändert nichts an der organischen Grundlage der bestehenden Abgabe, ist jedoch wegen der sehr großen Leichtigkeit der Anwendung verführerisch. Solche Zuschläge bestehen für Hauptsteuern theils zu Gunsten des Staates, theils für die Ausgaben der Provinzen und Gemeinden. Einzelne derselben können angesichts ihres dauernden Zweckes als ordentliche bezeichnet werden, andere als außerordentliche, worunter namentlich die Kriegsdecimi, welche bis auf drei bei der Grundsteuer gestiegen waren, während sie bei anderen noch zwei betragen, zeitweise drei bei einigen Registertaxen (Ges. vom 12. Juli 1888 mit Erstreckung durch Ges. vom 30. Juli 1891, unten § 42 III); Zuschläge kommen nur bei Stempeltaxen über 10 Centesimi vor [7]).

X. Die Abschätzung des Werthes der steuerpflichtigen Gegenstände geschieht verschiedenfach. Bei direkten Steuern befolgt man das System direkter Untersuchung und

1) Art. 8, 9 des Ges.-Textes vom 24. Aug. 1877.
2) Kgl. gesetzg. Dekret vom 28. Juni 1866.
3) Art. 7 des Ges. vom 3. Juli 1864.
4) Art. 49 des Ges.-Textes vom 13. Sept. 1874 über Registertaxen.
5) Ges. vom 2. Jan. 1876, Nr. 2902.
6) Ges. vom 14. Juli 1864.
7) Ges. vom 14. Juli 1887, Art. 22.

beglaubigter Angabe, wie bei der Einkommen-[1]) und bei der Gebäudesteuer[2]); das Katastersystem dagegen bei der Grundsteuer[3]). Es bestehen leider noch 25 Kataster verschiedener Systeme, daher die Ungleichheit der Werthe und Schätzung nicht nur nach Regionen, sondern auch Compartimenten und Ländern. Manchmal fehlt selbst geometrische Vermessung des Landes, wo dann eine summarische Schätzung des Ertrages nach Angaben des Besitzers aushilft[4]). Endlich hat, längst erwartet, das Ges. vom 1. März 1886 die dem Staate zur Last fallende Einrichtung eines einheitlichen geometrischen Parzellenkatasters für das ganze Reich auf Grundlage der Vermessung und Abschätzung gebracht. Gering sind daneben die Wirkungen des Ges. vom 14. Juli 1864 betr. Gleichgewicht bei der Grundsteuer, welches lediglich provisorisch erlassen war, während andere für sonstige Regionen folgten, ebenso die der isolirten Reorganisation im Compartiment Ligurien-Piemont. In dem Gebäudesteuergesetz vom 26. Jan. 1865 Art. 20 wurde für die nächsten 5 Jahre eine Generalrevision behufs neuerer Festsetzung des Nettoertrages der Gebäude bestimmt. Spätere Gesetze vom 11. Aug. 1870 Anl. F, vom 6. Juni 1807 und 11. Juli 1889 ordneten weitere ähnliche Revisionen an.

XI. Das Ges. vom 1. März 1886 über den Grundsteuerausgleich betrifft den Kataster lediglich in fiskaler Beziehung, indem es (Art. 8) einem späteren Gesetze die Regelungen der juristischen Wirkungen des Katasters und die in der Civilgesetzgebung hiezu erforderlichen Reformen vorbehält. So bestimmt es die Kriterien für Schätzung von Grundstücken behufs Bestimmung der steuerbaren Rente, Werthung der Produkte, Qualifikation und Zuweisung der Grundstücke zu einer Klasse, Höhe der Gemeindetarife, Katasterführung bezüglich Wechsels im Besitz- und Besitzerstande. Das Ausführungsreglement vom 2. Aug. 1887 zufolge Art. 43 des Ges.[5]) umfaßt vornehmlich die Regeln für Anlegung neuer Karten, Revision und Vereinigung der bestehenden, Abgrenzung und Scheidung der Grundstücke, Abschätzungsverfahren, Bestellung und Ernennung der Schätzungskommissionen, Art und Frist der Publikation und Notifikation katastraler Notizen, Vorlage, Prüfung und Entscheidung von Reklamationen. Sache der Regierung ist es, die Feststellung des Schadens zufolge nicht außergewöhnlicher Unglücksfälle zu regeln, während Spezialgesetze für außergewöhnliche Vorsorge treffen sollen. Die steuerbare Rente wird nach dem Mittel dreier Jahre niedrigsten Preises im zwölfjährigen Zeitraum von 1874—1885 bestimmt, unter Abzug der Produktions-, Konservirungs- und Transportkosten der Produkte nach den Oertlichkeiten, der Kosten dauernder Schutz- und Meliorationsbauten, der Erhaltung des Grundstücks und der betr. Ackererträge, der Wiederherstellung von Kulturen, einer Quote für Verwaltungskosten und einer anderen für Schaden aus Unglücksfällen, vulkanischer Gefährdung, Forstzwang und Militärservituten. Das ganze Verfahren gründet sich auf ein Generalkatasterbüreau bei dem Finanzministerium, welches von technischen Junten von Sachverständigen unterstützt wird, die zur Hälfte, abgesehen von dem betr. Präsidenten, vom Minister selbst ernannt werden, zur anderen aus Räthen der interessirten Provinzen, woneben die Schätzungskommissionen der Gemeinden und Provinzen über die technischen Junten[6]) und die Centralkommission,

1) Tit. III, namentlich Art. 14—17 des Ges.-Textes vom 24. Aug. 1877.
2) Art. 6 ff. des Ges. vom 26. Jan. 1865.
3) Art. 1 des Ges. vom 1. März 1886.
4) Mantellini I 291 ff. Sonnino „Il catasto e la perequazione dell' imposta fondiaria", Firenze 1875. Sehr gründlich und für die Rechtsvergleichung verwendbar ist der längere parlamentarische Bericht über den Ausgleichgesetzentwurf von Messedaglia „Atti della Cam. deput." 1885. Curcio „Sul riordinam. dell' imposta fondiaria". Torino 1888. Luzzati „Disegno di legge sugli effetti giurid. del catasto e sull' istituz. dei libri fondiari, preced. da uno studio sul catasto ital." Torino 1891.
5) Ein weiteres Regl. vom 26. Aug. 1888 betrifft die Reorganisation der Grundsteuer.
6) Die Gemeindekommissionen werden von den Räthen in außerordentlicher Sitzung gewählt,

bestehend aus je zu 1/3 vom Minister ernannten Räthen des Staatsrathes, Rechnungshofes, höheren Rathes der öffentlichen Arbeiten und gerichtlichen Magistratur, Kontrolle ausüben. Die Centralkommission hat die Schatzungstarife aller Gemeinden zu genehmigen (unten XIX).

Generalrevision des Katasters ist erst dreißig Jahre nach seiner Einführung möglich. Bei Verlust von mindestens 2/3 des gewöhnlichen Ertrages zufolge partieller Unfälle setzt die Finanzverwaltung die Steuern herab (Art. 38). Für den Fiskus ist Eigenthümer der im Kataster Eingetragene und bleibt dies für die Katasterperiode.

Da die Steuer kontingentmäßig aufgelegt ist, tritt Wiederauflegung der Steuer für übermäßig taxirte Schäden nur dann ein, wenn die Steuer auf genannte Grundstücke nicht die compartamentalen Kontingente einbrachte (Art. 48, letzter Absatz), während nach Art. 13 des Ges. vom 14. Juli 1864 3% der Hauptsteuer nicht überschritten werden dürfen.

XII. Die offizielle Schatzung ergiebt sich aus der Rolle, d. h. einem Namensverzeichniß der Steuerpflichtigen. Versehen mit dem Visum des Präfekten bewirkt sie Präsumtion des Rechtes des Staates und der Verwaltung, ist auch exekutionsfähig. Sie ist daher vor Gericht unangreifbar, nur in Form des Rekurses vor ihrer Publikation angreifbar. In diesem Augenblick erst wird Klage des Steuerzahlers behufs Erklärung und Verfolgung eines indebitum zugelassen und zwar vor dem Civilgericht in 1. Instanz, vor dem Appellhof in zweiter (§ 30 IV), doch nur innerhalb sechs Monaten. Der Rekurs geht an die vereinigten Abtheilungen des Kassationshofes Rom nach Art. 3 N. 5 des Ges. vom 12. Dez. 1875 (§ 29 V am Ende). Schweigen bei Festsetzung während der für Erklärung und Berichtigung gewährten Zeit gilt als Annahme der früheren. Die Geltung der Rolle ist auf zwei Jahre, das laufende und das vorangehende, beschränkt [1]).

XIII. Bei indirekten Steuern wird die Schätzung manchmal nach dem Akte oder Vorgang selbst, mit dem die Taxe verbunden ist, bestimmt, z. B. nach dem registrirten Kontrakte. Hält jedoch der Fiskus den vereinbarten oder angegebenen Werth um 1/8 unter dem wahren und 1/4 bei onerosem Erwerb, so kann er in gesetzlicher Frist Abschätzung verlangen, wie auch der die Schätzung des Büreau's nicht annehmende Steuerpflichtige. Dieselbe erfolgt mittels Eides von Sachverständigen vor dem Amtsrichter. Die betr. Kosten fallen dem Aerar oder dem Steuerpflichtigen zur Last, je nachdem der ermittelte Werth 1/8 oder 1/4 übersteigt, nicht gerechnet den Zuschlag in Höhe des angegebenen Werthes unter mindestens 1/4. Vergleichen sich die Parteien, so erübrigt sich die Schätzung [2]).

Bei Zöllen und Verbrauchssteuern erfolgt die Feststellung des Werthes behufs Anwendung des Tarifs seitens der Beamten durch Bestimmung der Quantität nach dem Einheitsmaaß der Waare bei Steuern auf die Spezies, dagegen mittels Schätzung bei Zöllen ad valorem [3]).

XIV. Die Steuererhebung erfolgt in verschiedenen Formen: direkt, durch Unter-

---

zu welcher eine Reihe der höheren Grundsteuerzahler in gleicher Zahl der Gemeinderäthe mit Stimmrecht einberufen werden; den Präsidenten wählen sie selbst. Die Provinzialkommissionen bestehen aus einem Präsidenten und Mitgliedern, deren eine Hälfte vom Finanzminister, deren andere vom Provinzialrath in außerordentlicher Sitzung gewählt wird. Art. 23.

1) Art. 58, 59 des Ges.-Textes vom 24. Aug. 1877 über Einkommensteuer; Art. 12 des Ges. vom 3. Juli 1864 über Zölle, Verbrauchssteuern u. s. w.

2) Art. 24—29, 95 des Ges.-Textes vom 13. Sept. 1874 über Registertaxen.

3) Z. B. nach gen. Ges. vom 3. Juli 1864 über Verbrauchssteuern; Ges. vom 30. Juni 1876, Ges. vom 22. Juli 1881 über Grenzzölle, Gesetze über Zolltarif, Gerichts-, Konsulats- und andere Gebühren, Postgesetz u. s. w.

nehmer, Einbehaltung, Abonnement, Steuereinnehmer [1]). Von den Steuereinehmern wird in § 57 VI gesprochen werden.

Direkt erfolgt die Erhebung bei Geschäften im Allgemeinen, wie Registrirung, Stempel, Erbschaften, manchmal auch bei Verbrauchssteuern und Zöllen (unten § 43 VIII). Erhebung durch Unternehmer liegt vor, wenn dieselbe nach Regeln, Arten, Formen, Maaß zufolge Gesetzen, Reglementen oder Kapitulationen, Vertrag mit der Verwaltung seitens einer Person oder eines Privatinstituts erfolgt, welche weder Agenten noch Funktionäre desselben sind, aber unter Kontrolle und Aufsicht der Behörde zu verfahren haben, um Mißbräuchen zum Nachtheile der Steuerpflichtigen oder des Fiskus zu begegnen. Der Unternehmer („appaltatore") übernimmt die Gefahr der Eintreibung und Erhebung der Taxe; er hat dem Fiskus jährlich eine bestimmte Summe zu bezahlen, welche vorher nach dem muthmaßlichen Betrage der Taxe im Jahre, Kosten und Risiko berechnet wird. Mit der Taxerhebung sind ihm die fiskalischen Privilegien rücksichtlich Verfahren, Kompetenz, Erhebung, Kreditirung und Garantirung übertragen. Diese Ueberlassung erfolgt mittels direkter Gewährung oder häufiger öffentlicher Ausschreibung auf Grundlage einer bestimmten Summe für den Meistbietenden. Dies kommt bei Verbrauchssteuern und anderen Taxen mit ungewissem Ertrage vor, damit die Verwaltung auf eine bestimmte Summe rechnen kann. Gegenüber den Unternehmern hat der Fiskus die gleichen Privilegien und Garantien, wie gegenüber den Steuerpflichtigen; diese Schuld wird nach den Normen, Kompetenz- und Kautionsvorschriften der Taxe selbst geltend gemacht.

Einbehaltung kommt bei den Staatsverwaltungen vor, besonders gegenüber halbjährigen, in das große Staatsschuldbuch eingetragenen Renten [2]), bei Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Handels- und Institutsvorständen, welche die Taxe von Besoldung und Honorar ihrer Angestellten und Gläubiger auf ihr Risiko und ihre Verantwortung abziehen. Sie ist zuläßig bei der Einkommensteuer [3]). Ist ferner das Institut zur Angabe der Forderung verpflichtet, so ist es auch zur Einbehaltung der Taxe verbunden, mögen auch die Gläubiger gleichfalls juristische Personen sein [4]).

Abonnement ist Ueberlassung der Erhebung seitens einer Verwaltung an eine andere. Es ist üblich zwischen Staat und Gemeinden für Verbrauchssteuern an den Staat. Doch ist es auch zwischen der Verwaltung und dem Steuerpflichtigen selbst zuläßig, welcher jedoch eine fixe Taxsumme zahlt, anstatt den Tarif in den verschiedenen Verbrauchs-, Verkaufs- und Fabrikationsfällen zu entrichten. Es ist dies bei Verbrauchssteuern in offenen Gemeinden üblich, um die mit anderer Feststellung verbundenen Schwierigkeiten, Kosten und Belästigungen zu vermeiden. Jüngst ist für die Posttransporttaxe abonnirter Zeitungen fakultativ Kontokorrent zwischen der Postverwaltung und den Verlegern [5]) eingeführt.

Erhebung durch einen Steuereinnehmer steht neben direkter und Ueberlassung an Unternehmer. Derselbe ist nicht zu dauernder Dienstleistung angenommen, hängt nicht

---

1) Auch hier, wie in der ganzen Steuermaterie, ist Meucci Vol. II parte II p. 47—80 zu benutzen. Vgl. auch I. Maggi „Commento alla legge sulla riscoss. delle imp. dirette" ecc. in der Sammlung der Unione tip. editr. Torino 1880 und den Kommentar von Salvetti, Torino 1882. Daneben Frola „I conflitti di esazione del denaro pubblico", 2. ediz. Torino 1890.

2) Regl. vom 8. Okt. 1870, Art. 161.

3) Ges.-Text vom 24. Aug. 1877, Art. 10, 11. Bis zum 30. Juni 1885 wurde die Mobiliarsteuer vom Gehalte der Eisenbahnbeamten mittels Rolle, später nach Ges. vom 27. April 1885 N. 3048 über Eisenbahnkonventionen mittels Einbehaltung erhoben.

4) Z. B. Art. 15—17 des Ges.-Textes vom 24. Aug. 1877 über Einkommensteuer: Mantellini I 304.

5) Art. 8 des Ges. vom 18. Juni 1890 zu Abänderung des Postgesetzes vom 20. Juni 1889 und Ausführ.-Regl. vom 2. Juli 1890, Art. 82 ff.

hierarchisch vom Fiskalagenten ab, untersteht aber der Disziplin der Behörde, d. h. des Präfekten. Er zieht für Rechnung der Verwaltung ein, wofür er eine dem Betrage entsprechende Belohnung (Prozente), doch auf sein Risiko, erhält. Er hat demnach für den ganzen Betrag der Rollen und alle, auch die wegen Zahlungsunfähigkeit der Schuldner nicht erhobenen, Taxen, wie Kosten der Erhebung einzustehen. Dagegen hat er Bestehen und Richtigkeit der Steuern und Verlust wegen schlechter Angaben der Verwaltung nicht zu verantworten, in welchem Falle er lediglich die Streitsache der Verwaltung anzuzeigen hat. Er gilt als Gemeindeagent, wird von der Gemeinde ernannt oder bei öffentlichen Ganten gewählt, erhebt Taxen der Regierung, der Provinzen, der Gemeinde oder Gemeindekonsortien[1]).

XV. Nach administrativer Feststellung der Steuergrundlage und Höhe (XI) erfolgt ebenso die wirkliche Erhebung durch einfachen Befehl seitens eines Agenten. Der Befehl ist Exekutivtitel im Sinne des Art. 554 N. 2 Cod. proc. civ. Keine Reklamation gegen Schuld oder Höhe der Taxe schiebt die Vollstreckung auf; ja es sind Rekurs, Opposition wie Klage gegen den Zahlungsbefehl oder die Taxliquidation und Geldstrafen erst in Verbindung mit der Quittung über geschehene Zahlung zugelassen, außer bei Steuersupplement gegenüber der Hauptsteuer[2]).

XVI. Die administrative und civile Klage behufs Erhebung sind persönlich und dinglich. Bei Realsteuern kann der Fiskus auch die persönliche gegen denjenigen anstellen, der die Taxe zur Verfallzeit schuldet. Persönlich ist die administrative oder civile Klage bei Personalsteuern, wie der der Familienhäupter, ebenso auch bei den lediglich eine mobiliare Grundlage besitzenden Realsteuern, wie z. B. Einkommensteuer, oder wenigstens präsumtiv, wie Dienstboten-, Hunde-, Fuhrwerk-, Miethsteuer u. s. w. Die Personalklage auf Registertaxen geht solidarisch gegen die Mitschuldner, nicht jedoch gegen die Erben eines Schuldners oder Mitschuldners. Dinglich ist die Klage bei der ländlichen wie städtischen Grundsteuer, der Registertaxe an Immobilien als Gegenstand der Taxe, externen oder internen Abgaben von Waaren u. s. w.

Die Strafklage wegen Delikten oder Kontraventionen (Art. 21 des Gesetzgeb.-Dekrets zur Einführung des St.-G.-B.) ist stets Gerichtssache (Art. 2 des Ges. vom 20. März 1865, Anl. E). Administrativ dagegen ist die Klage bei Kontraventionen lediglich civiler Natur, insofern sie nicht ein Recht, sondern nur ein Interesse (§ 30 IV) betreffen und mit Zuschlagstaxen oder Geldbußen ohne echten Pönalcharakter bestraft werden. Den neben Provinzialverwaltungsjunta und Staatsrath bestehenden Spezialverwaltungen steht die Beurtheilung der sie betreffenden administrativen Uebertretungen zu.

XVII. Das Fiskalprivileg für die Grundsteuer (oben XII) gilt nicht nur für die von der nicht gezahlten Taxe betroffenen Immobilien, sondern alle anderen dem Steuerpflichtigen in der Gemeinde ihrer Erhebung gehörigen, auch Früchte, Pacht- und Miethzinse (Art. 1962 Cod. civ.). Bei Registergebühren und allen sonstigen indirekten Abgaben trifft es nur die das Objekt bildenden Immobilien (Art. 1963). Jenes erstere Privileg ist auf Forderungen von direkten Steuern und Zuschlagssteuern aus den letzten beiden Jahren beschränkt. Das letztere ist kein eigentliches Privileg, weil ihm alle dinglichen

---

1) Ges. vom 20. April 1871 über Erhebung der Steuern und Steuerzuschläge, dessen Art. 13, 54, 69 u. 71 durch Ges. vom 30. Dez. 1876, dagegen Art. 54 u. 69 wie 2, 23, 43, 56, 57, 65 u. 82 durch Ges. vom 2. April 1882 abgeändert wurden. Jetzt gilt das Ausführ.-Regl. vom 23. Dez. 1886. Ueber das Gesetz von 1871 vgl. den gen. Kommentar von J. Maggi, wie auch Frola, der auch die neuesten Gesetze behandelt.

2) Art. 6 des Ges. vom 20. März 1865, Anl. E über Verwaltungsstreitverfahren, Art. 135 des Registergesetzes. Selbst Realofferte würde nicht als Zahlung gelten, um die Vollstreckung zu hindern. Mantellini I 276.

Rechte Dritter vorgehen, welche vor dem der Steuer unterliegenden Uebergange erworben waren, auch kein Realrecht gegenüber dritten Besitzern bei Taxsupplementen; bei der Erbsteuer gehen ihm eingetragene Hypotheken der Gläubiger des Verstorbenen auch aus der Zeit nach dem Tode desselben für drei Monate, sowie diejenigen Dritter vor, welche Gütertrennung des Vermögens des Verstorbenen und des Erben erzielten (gen. Art. 1963). An Mobilien der Steuerpflichtigen besteht ein Generalprivileg für alle direkten Abgaben, ausgenommen die Grundsteuer (Art. 1957). Für Zoll- und Registergebühren und sonstige indirekte Abgaben hat der Fiskus ein Spezialprivileg an Mobilien als Objekten derselben (Art. 1958, 1960). Gleiches Privileg besitzt er für die Einkommensteuer an Mobilien oder den zum Handels- oder Gewerbebetriebe dienenden Waaren, soweit sie nicht Dritten gehören, ausgenommen sie wären geraubt, verloren, provisorisch zu Bearbeitungszwecken deponirt oder Waaren in transitu [1]).

XVIII. Der Steuerpflichtige ist der Finanzverwaltung gegenüber zu administrativer Reklamation und gerichtlicher Klage berechtigt. Erstere hemmt letztere [2]) und hat manchmal voranzugehen, wenn der Steuerpflichtige Kosten sparen will, außer bei Taxsupplementen. Wird Rückgewähr der Taxe erzielt, so gehören auch Zinsen dazu [3]).

XIX. Die Fiskalklagen für Abgaben verjähren nach den verschiedenen Spezialgesetzen gemäß der verschiedenen Art derselben. Die Registertaxe verjährt in einem Jahr seit Anzeige der bedingten Uebertragung. Die Supplementsklagen wegen Nichtzahlung von Eingangsgebühren und Nichtanzeige von Annuitäten in 5 Jahren, wegen ungenauer Angabe und auf Rückgewähr der gezahlten Taxe in 2 Jahren; die Zollklage in 2 Jahren seit Austritt der Waare aus der Zollstätte, ausgenommen Betrug; die auf Canons der Gemeinden in 5 Jahren; die wegen Uebertretungen und Defraudationen der Verbrauchsabgaben in 1 Jahr und (vorbehalten Betrug) die auf Rückgewähr bei Rechnungsfehlern bei der Erhebung oder ungenauer Anwendung des Verbrauchstarifs in 2 Jahren [4]).

XX. Spezialverwaltungskommissionen, und zwar für die Grund- und Einkommensteuer in 1. Instanz solche der Gemeinden oder Konsortien, in 2. Instanz solche der Provinzen, in letzter Instanz centrale (oben X), entscheiden über die Festsetzungsstreitigkeiten, d. h. über Abgrenzung, Beschreibung der Güter und Klassifikation, vorbehalten überall den gerichtlichen Rekurs nach Veröffentlichung der Rollen, sei es für Fragen betreffend die Katasterschatzung und Quotenvertheilung, sei es für alle anderen bezüglich der direkten Steuern (§ 30 IV), so namentlich über Vorliegen eines steuerbaren Objektes, Maaß u. s. w. Die Centralkommissionen entscheiden nur als Kassationsinstanz wegen Verletzung des Gesetzes bei der Grund- und Einkommensteuer. Auch bei der Gebäudesteuer funktionirt eine gemeindliche oder konsortiale Kommission, welche den Generalstatus der Anzeigen des Gemeindevorstehers abändern kann; es kann an eine Junta, zu welcher der Präfekt, zwei von der Provinzialdeputation ernannte Gemeinderäthe, ein Delegirter des Finanzministers und ein Regierungsingenieur gehören, reklamirt werden. Die Junta fixirt den Nettoertrag, welcher der Taxation zur Grundlage dienen soll. Die Gemeindekommission für die Einkommensteuer, welche größtentheils aus Wahlmitgliedern des Gemeinderathes besteht, ist zur Erhöhung der Erträge, mögen diese auch zwischen dem Steueragenten und Steuerpflichtigen festgestellt sein, berechtigt. Die Mitglieder der Provinzialkommission werden theils von der Regierung, theils vom Provinzialrath und

1) Art. 4 des Ges. vom 14. Juni 1874, nicht aufgenommen in den einheitlichen Gesetztext vom 24. Aug. 1877.

2) Ges. vom 11. Aug. 1870 Art. 12, Regl. vom 25. Aug. 1890 Art. 116, Ges.-Text vom 24. Aug. 1877 Art. 36 u. 39 nebst Ausführ.-Regl. gleichen Datums Art. 106.

3) Gesetze über Einkommensteuer, Grundsteuer, Registersteuer.

4) Art. 24, 12 des Ges. vom 3. Juli 1864.

der Handelskammer der Provinz, diejenigen der Centralkommission von der Regierung ernannt. Für faktische Fragen besteht bei der Gebäudesteuer gerichtlicher Rekurs gegen Entscheidungen solcher Kommissionen. Rechtsfragen der Taxirbarkeit des Ertrages, Zugehörigkeit desselben oder des Steuerpflichtigen zu dieser oder jener Kategorie gehören vor den gewöhnlichen Richter. Für direkte Steuern besteht keine Spezialjurisdiktion; neben Administrativreklamation steht lediglich die gewöhnliche Gerichtsbarkeit. Ueber die Waarenklassifikation nach dem Zolltarif entscheidet in letzter Instanz der Minister nach Anhörung des Zollsachverständigenkollegiums (oben § 36 II und § 43 X). Beim Vollstreckungsverfahren entscheidet der Präfekt über alle Einsprachen gegen Auflagen bis zum Steigerungsprotokoll (die Steigerung leitet der Amtsrichter) und Zuschlagsurtel. Ist letzteres ergangen, so gehören alle Streitigkeiten über Giltigkeit und Wirksamkeit vor die ordentlichen Richter[1]). Ueber Streitigkeiten rücksichtlich der Rechnungen zwischen Steuereinnehmern und Gemeinden urtheilt in 1. Instanz der Präfekturrath, in 2. Instanz der Rechnungshof (oben S. 223—224, sowie N. XIV dieses Paragraphen).

§ 41. **Direkte Steuern.** I. Die hauptsächlichen direkten Steuern sind die Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer. Sie trugen 1888—1889 insgesammt 401 217 692[2]) Lire ein. Die Steuer auf Güter todter Hand, eines der Surrogate der Registertaxen, ist auch eine direkte, aber unwichtigere. Von den zahlreichen indirekten Steuern treffen einzelne, wie Register- und Stempeltaxen und allgemein die für Werthübergänge, den öffentlichen Dienst und werden Geschäftsabgaben genannt; andere, wie die Grenzzölle, die internen Zölle und Fabrikationssteuern, treffen den Konsum; andere endlich sind Monopole, wie die Regalien betr. Salz, Tabak, Lotto, Post und Telegraphen.

II. Im Gesetz vom 14. Juli 1864 mit der Gebäudesteuer verschmolzen, wurde die Grundsteuer an Grund und Boden davon im Gesetz vom 25. Mai 1865 abgetrennt. Ihr Ertrag war stets bedeutend, doch hat die grenzenlose Erhöhung auf dem Ackerbau schwer gelastet und leidet derselbe noch jetzt nicht wenig darunter. Trotz Fehlens eines einheitlichen und regulären Katasters und trotz größter Ungleichheit bei Heranziehung von Grundstücken in den verschiedenen Gegenden, belief sich der Ertrag nach dem Ausgabebudget 1888—89 auf 106 229 255 Lire, stieg sogar zufolge der Zuschläge zu Gunsten der Provinzen und Gemeinden auf 236 957 075 Lire. Für jeden Hektar werden an Aerargebühr 4,19 Lire und 6,05 Lire im Compartiment Ligurien-Piemont bezw. Lombardo-Venetien, an Zuschlag 4,87 und 5,74, in dem von Modena 6,51 Aerargebühr und 13,11 Zuschlag, in dem von Parma 4,35 Aerargebühr und 6,67 Zuschlag gezahlt, dagegen in denen von Rom, Toskana, Neapel, Sardinien, Sizilien entsprechend an Aerargebühr 3,72 — 2,76 — 4,69 — 1,13 — 3,02 gezahlt, an Zuschlag 5,41 — 4,44 — 4,66 — 1,26 — 3,73.

Die Bildung eines einheitlichen Katasters vorsehend, ordnet das Ges. vom 1. März 1886 (§ 40 X u. XI) an, daß inzwischen für 20 Jahre von seinem Erlaß an die Compartimentskontingente, wie sie sich aus den Regonialgleichgewichtsgesetzen vom 14. Juli 1864, 28. Mai 1867, 16. Juni 1871 und 4. Jan. 1880 ergeben, nicht erhöht werden dürfen und bis zur Anwendung des neuen Katasters die Steuer für steuerbare, nicht besteuerte Güter direkt dem Aerar zufalle, womit Art. 12 des Ges. vom 14. Juli 1864 abgeändert ist. Die neue Schatzung soll zur Anwendung kommen nach Vollendung der Kataster-

1) Gen. Art. 3 Nr. 5 des Ges. vom 12. Dez. 1875.

2) Für alle statistischen Daten Cerboni „Statistica comparata dei bilanci dei principali Stati d'Europa per gli esercizi dal 1882—83 al 1887—88. Roma 1889 und Ferroglio „Prime linee di statistica finanziaria", Torino 1890.

arbeiten; gegen Vorschuß der Hälfte der Kosten können jedoch die Provinzen die Arbeiten beschleunigen[1]) und damit zugleich die Anwendung der neuen Steuerquote; haben sie schon einen geometrischen Parzellenkataster mit zweckdienlichen Karten, so können sie Vollendung der Abschätzung binnen 7 Jahren erzielen. Die Quote von 7 % des steuerbaren Ertrages wird zur Grundlage dienen behufs Feststellung des allgemeinen Betrages im Reiche. Sollte dieser 100 Millionen übersteigen, so wird verhältnißmäßig die Quote herabgesetzt, dagegen der allgemeine Betrag unverändert bleiben, auch wenn die Katastereinnahmen stiegen (Alluvion, Inselbildung, Rücktritt und Laufänderung von Gewässern, Eintritt noch nicht geschätzter Güter, Uebergang öffentlichen Bodens in Privateigenthum, Wegfall von Steuerbefreiungen) oder sänken (Zerstörung von Gütern oder Totalverlust in Produktivität zufolge höherer Gewalt oder natürlicher Erschöpfung, Uebertragung vom Grundkataster auf den städtischer Gebäude, Uebergang in die Kategorie grundsteuerfreier Grundstücke). Er bleibt unverändert, sollten auch die Quoten wegen Entlastung, Minderung und Uneintreibbarkeit nicht erhoben werden. In Gemeinden, in denen die Steuer zufolge der neuen Quote die gegenwärtige Aerarsteuer übersteigen sollte, werden die höheren Beträge stufenweise auf 10 Jahre vertheilt.

Grundflächen, welche den Zwecken des Genusses dienen oder zu irgend anderem Gebrauche der gewöhnlichen Kultur entzogen sind, werden für die Steuer den besten der benachbarten gleichgestellt. Bergwerke, Gruben, Salinen, Torfmoore und Thunfischanstalten sind von der Grundschätzung ausgenommen. Die Bewässerungsanstalten gelten rücksichtlich ihres nützlichen Zweckes in der Schätzung der Grundflächen, denen sie dienen, enthalten.

Art. 49 des Grundsteuerausgleichsgesetzes hat zur Minderung der großen Steuerlast die drei Kriegsdecimi (§ 40 VIII) beseitigt und zwar den ersten vom 1. Jan. 1886 an[2]), den zweiten vom 1. Juli 1887, den dritten, der mit dem 1. Juli 1888 entfallen sollte, nach Ges. vom 10. Juli 1887 provisorisch beibehalten.

III. Die **Gebäudesteuer**[3]) trifft nur Civilwohnungen und Werkstätten, wobei solche auf dem Lande als Dependenz der Grundstücke gelten, denen sie dienen. Sie ruht auf dem Ertrage des Werthes der Grundfläche und der Bauten auf derselben, abzüglich der Kosten für Erhaltung und Verwaltung des Ertrags und eventuelles Risiko (Miethverluste u. s. w.). Für solche Kosten berechnet das Gesetz jetzt ein Viertel des Ertrags; größere Minderung wird bei Werkstätten zugelassen. Im Unterschiede von der Miethwerthsteuer, welche die Miether trifft, sind Schuldner der Gebäudesteuer die Eigenthümer.

Die früher nach der Katasterschatzung sich richtende Werthung wurde später auf die erhärteten Anzeigen oder Mangels solcher den vermuthlichen erweislichen Effektivwerth gestützt. Das Ges. vom 11. Juli 1889 betr. die letzte Generalrevision der Gebäudeerträge[4]), auf deren Grundlage die Steuer vom 1. Jan. 1891 an beruht, belastet den Besitzer, neben den Strafzuschlägen des Ges. vom 23. Juni 1873 für Unterlassung von Angaben, auch mit 10 % der prinzipalen Aerarsteuer eines Jahres an dem Objekt der Anzeige. Für die der Registrirung binnen fixer Frist unterliegenden, schrift-

1) Zu diesem Zwecke gewährt Art. 58 des Ges. vom 1. März 1886 den Provinzen die Befugniß zu Erhöhung der Grundsteuer. Vgl. § 59 III.

2) Hieraus ergab sich ein Ausfall von 9 626 448 Lire 55 Cent.; trotzdem giebt die Steuer jetzt sogar einen etwas höheren Ertrag.

3) Ges. vom 26. Jan. 1865, Ausführ.-Regl. vom 28. Aug. 1870 mit Abänderung im Kgl. Dekret vom 24. Aug. 1877, sowie Abänderung dieses (gemäß den Gesetzen vom 10. Juni 1888 u. 11. Juli 1889 und in Anbetracht des Kgl. Dekrets vom 3. Aug. 1888) im Kgl. Dekret vom 29. Dez. 1889 betr. Verwaltungsreklamationen, Ges. vom 19. Juni 1888 über Rekurse u. s. w. Clementini „Leggi sull' imposta dei redditi dei fabbricati". Torino 1890.

4) Die sonstigen betreffen die Gesetze vom 11. Aug. 1870, Anl. F und vom 6. Juni 1877.

lich eingegangenen Verpachtungen erfolgt die Anzeige über Einreichung des Kontrakts: bei Verbalkontrakten wird das vom Registersteuereinnehmer zurückgegebene Exemplar der Anzeige eingereicht. Bei den der Registrirung nicht unterworfenen muß die Anzeige vom Verpächter und Pächter unterzeichnet sein oder, falls letzteres nicht erzielbar, Angabe der Motive enthalten [1]).

Die Quote ist auf 12 ½ % des steuerbaren Ertrags, daneben die drei Kriegsdecimi, bestimmt. Im Finanzjahr 1888/89 warf die Steuer 68 708 751 ab, 1889/90, abgerechnet die Provinzial- und Gemeindezuschläge und Kriegsdecimi, 69 824 763 Lire, wird jedoch zufolge der neuen Revision noch höheren Ertrag liefern. Immerhin ist es eine Steuer, die wegen Abzugs der Quoten größere Schwierigkeiten macht, wenn man Doppelbesteuerung vermeiden will.

IV. Die Einkommensteuer [2]), eingeführt im Ges. vom 14. Juli 1864 als Vertheilungssteuer, mittels Kgl. Dekrets vom 28. Juni 1866 und unter Bestätigung im Gesetz vom 26. Juli 1868 als Quotensteuer aufrecht erhalten, ist eine der einträglichsten. Schon 1869 trug sie 119 Millionen Lire ein, 1888/89 dagegen 865 867 157 und 1889/90 sogar 904 364 870 Lire. Die gewöhnliche Quote ist 12 %, einschließlich der Kriegsdecimi 13,20. Die näheren Vorschriften sind enthalten im Ges.-Text vom 24. Aug. 1877, im Ausführ.-Regl. gleichen Datums, Ges. vom 2. Juli 1885, welches den Art. 72 des Ges.-Textes abändert, Gesetzen vom 10. und 19. Juni 1888 über Entscheidungen und Rekurse, wie im Kgl. Dekret vom 3. Aug. 1888, welches einige Artikel des Reglements abändert.

Die Grundlage der Steuer bildet jeder mobiliare Ertrag irgendwelcher Art, einschließlich dessen aus dem Ackerbau zu Nutzen der dem Grundeigenthum fremden Personen, Ertrag nicht aus Immobiliarkapitalen oder -werthen, ländlichen wie städtischen, die nicht von der Grund- und Gebäudesteuer getroffen sind. Ergiebt sich nicht, daß der Besitzer schon eine Abgabe für Erträge mit Grundstücks-, Real- oder Immobiliarnatur zahlt, so erstreckt sich die Mobiliarsteuer auch auf diese, wie übrigens natürlich auf solche, die nicht von Miteigenthum oder direktem Eigenthum abhängen, wenn sie gleich an Früchten gewonnen werden und in irgend welchem Maßstabe zum Bodenertrag bemessen sind. Zu solchen Grunderträgen, welche der Mobiliarsteuer unterliegen, gehören die Retentions- oder Konsignationszehnte, Leistungen für Bürgernutzen oder Weidenutzung und dergl. Hiebei ist gleichgiltig, ob die Austheilung des Ertrages oneros und obligatorisch ist, wie bei frommen Stiftungen, Körperschaften und ähnlichen [3]); nur die Gewinnungskosten sind frei. Die Steuer trifft den Nettoertrag, d. h. mit Abzug, innerhalb gesetzlich angegebener Grenzen, der Gewinnungskosten, woran sich verschiedene Kontroversen knüpfen. Der Ertrag ist ein personeller, ökonomischer oder gemischter, je nachdem zu seiner Gewinnung bloß Arbeit oder Gewerbe, bloß Kapital oder Beides nöthig ist. Näher betrachtet lassen sich vier Klassen aufstellen: 1) dauernde Erträge und solche von als Darlehen hingegebenen oder sonst einziehbaren Kapitalien; 2) zeitweilige gemischte; 3) gewerbliche Erträge, Renten auf Lebenszeit und auch Abventitien aus freiwilligen Offerten zu Entgelt irgend eines Dienstes, Pensionen und Anweisungen, welche der Staat, Provinzen oder Gemeinden zahlen. Die Erträge 1. Klasse werden in vollem Umfange wegen ihrer Dauer und Bestimmtheit getroffen [4]). Um das Kapitalrisiko oder die Unsicherheit

---

1) Art. 4 des Ges. vom 11. Juli 1889. Vgl. auch Art. 2 des Ges. vom 14. Juli 1887.

2) Ricca-Salerno „Dell' imposta sul reddito“ im „Annuario d. sc. giur. e soc.“ von Ferraris, Milano 1881 p. 371—412. Vgl. den Kommentar von Quarta und Clementini in der „Raccolta dell' Unione tip. editr. torinese“.

3) Andere Beispiele in Mantellini I 308 ff.

4) Diese Erträge betrugen 1889/90: 392 803 928 Lire, die 2. Klasse 355 691 262, die

des Ertrags auszugleichen, werden die der anderen Klassen auf 6/8 bez. 5/8 und 4/8 reduzirt. Für diejenigen der 2. und 3. Klasse, deren Steuer mittels der Rollen erhoben wird, falls sie allein oder verbunden mit den anderen Mobiliar- oder Grunderträgen des Steuerpflichtigen zwar das Minimum von 400 nicht steuerbaren Lire, doch nicht 800 steuerbare Lire überschreiten, werden 250, 200, 150, 100 steuerbare Lire bei 400—500, 500—600, 600—700, 700—800 Lire abgezogen[1]). Auch rücksichtlich Qualifizirung der Erträge als Grunderträgen oder Mobiliarerträgen, Einordnung der mobiliaren in diese oder jene Klasse entstehen zahlreiche Streitigkeiten vor Gericht angesichts der Quotendifferenzen.

Als im Staat bestehende Mobiliarerträge gelten: die in den Hypothekenämtern desselben eingetragenen oder sonst aus daselbst errichteten öffentlichen Namensurkunden hervorgehenden; Besoldungen, Pensionen, Jahresgehalte, irgendwo und von irgend Jemand auf Rechnung des Staates, der Provinzen oder Gemeinden öffentlicher Anstalten und Handels-, Gewerbe- und Versicherungsgesellschaften mit Sitz im Inland gezahlte Zinsen und Dividenden, wie ebenso bezahlte Erträge eines kirchlichen Benefiziums; ferner solche, die aus im Inland betriebenen Gewerbe, Handel, Stellung und Profession herfließen; Einkünfte, auch wenn sie Adventitien; allgemein jede Art Ertrag nicht aus Grundeigenthum, welcher im Staate gewonnen oder von Personen mit Domizil oder Residenz im Staat geschuldet[2]) wird.

Aus besonderen Rücksichten sind befreit: ausländische, nicht naturalisirte, diplomatische wie konsulare Agenten, falls sie nicht im Inlande Handel oder Gewerbe treiben und soweit Reciprocität in ihren betr. Staaten gewährt wird, vorbehalten entgegengesetzte Konsularkonventionen[3]); ebenso Soldaten und Unteroffiziere in aktivem Dienste, die Krondotation und Apanagen der Kgl. Familie, Dotation des heiligen Stuhles (Art. 4 des Garantienges.), die Einkünfte der gegenseitigen Unterstützungsgenossenschaften. Abgesehen von diesen Dotationen und Apanagen sind jedoch nicht steuerfrei alle Besoldungen, Pensionen und andere fixe persönliche Anweisungen seitens des Schatzes für Aerarrechnung, ebensowenig Einkünfte aus öffentlichen Schuldtiteln, staatliche Lottogewinne, Prämien von Staatsanleihen, Annuitäten und Zinsen, welche der Staat oder für seine Rechnung Andere im In- oder Auslande zahlen[4]). Summen für den Reservefonds der Lebensversicherungsanstalten sind nach Gesetz vom 11. April 1889 frei.

V. **Die Gebühr der todten Hand** wurde durch Ges. vom 21. April 1862

---

3. Klasse 103 833 968, die 4. Klasse 41 127 222, zusammen 893 456 382 Lire, nämlich 406 662 397 von Kollektivgesellschaften, 486 793 985 von Einzelnen. Die mittels Rolle erhobene 13,2 % Taxe brachte 117 936 242 Lire von Erträgen, 599 947 von 10 908 488 Lire geschätzt zu 5 % für die Ackerbaukolonien. Im gleichen Jahre warf die in Form der Einbehaltung erhobene Steuer von Staatsschuldrente und Schatzbons Privater im Betrage von 570 917 931 Lire, von Lottogewinnsten von 41 750 038 Lire, von Gehalten, Pensionen und fixen vom Staate gezahlten Anweisungen im Betrage von 170 658 424 Lire, vom Gehalt des Eisenbahnpersonals in Höhe von 28 691 606 Lire — zusammen 812 011 000 Lire — je 75 364 167; 5 511 005; 22 526 252 und 3 787 292 Lire, zusammen 107 185 716 Lire ab.

1) Art. 11, 54, 55 des Ges.-Textes vom 24. Aug. 1877. Bei der Mobiliarsteuer des colonus partiarius wird die fünfprozentige staatliche Hauptgrundsteuer, welche das Grundstück trifft, soweit sie 25 Lire jährlich übersteigt, ohne Abzug geschätzt und vom Eigenthümer mit Rückgriffsrecht vorgeschossen (Art. 9).

2) Art. 3 des gen. Gesetzes.

3) Ges. vom 30. Juni 1889 mit Ausführ.-Regl. vom 29. Aug. 1889 (und das die privilegirten Konsuln der einzelnen Länder aufzählende Kgl. Dekret vom 13. Aug. 1889) befreit die bei der Regierung akkreditirten diplomatischen Agenten und in Form der Reciprocität die fremden Konsuln, welche keine unbeweglichen Güter besitzen, noch Handel oder Gewerbe im Inlande treiben, von der militärischen Requisitionslast auf Vierfüßler und Gefährte.

4) Art. 7, 8, 11 letzter Absatz des gen. Gesetzes.

eingeführt, dann abgeändert, schließlich geordnet durch Ges.-Text vom 13. Sept. 1874 N. 2078 nebst Ausführ.-Regl. vom 25. Sept. 1874 N. 2129[1]). Juristische Personen und sog. Institute der todten Hand sterben nicht. Deßhalb mußte denselben eine jährliche Steuer auferlegt werden, welche dem wirklichen oder vermuthlichen Ertrage aller ihrer Mobilien und Immobilien entspricht, deren Berechnung nach Angabe der Verwalter und Verifizirung des Agenten erfolgt, was auch für die Registersteuer bei Todesfall vorkommt. Befreit sind Gebäude oder Theile derselben als Wohnungen der Kultusbeamten oder zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, welche für Gemeinden oder Provinzen oder Handelskammern bestimmt sind, ebenso die Güter der Dotation des heiligen Stuhles (Art. 4 des Garantiegeſ.). Die Steuer trifft Provinzen, Gemeinden, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten, civile wie geistliche, gewerbliche und alle sonstigen jeder Art und jeden Zweckes, auch ausländische für die im Inlande bezogenen Renditen, falls sie Patrimonialvermögen besitzen. Ausgenommen sind Handels- und Gewerbegenossenschaften, Kredit- oder Versicherungsgesellschaften, welche anderen Steuern unterliegen, Kinderasyle, staatlich kontrollirte juristische Personen, deren Erträge unter Abzug der Grundsteuer und der Reparaturkosten 300 Lire nicht übersteigen. Die Steuer findet keine Anwendung auf Zinsen der Depositen- und Leihkasse (§ 39 X), wenn nicht das Kapital nach einem Jahr zurückzuzahlen ist, ebensowenig auf Darlehen der Sparkassen und Erträge von Depositen, welche keine permanente Dotirung des Instituts darstellen. Die Quote, stets unter Zurechnung von 2 Decimi, beträgt 4 Lire für je 100 taxirten Einkommens, 50 Centesimi für 100 Lire bei staatlich kontrollirten Wohlthätigkeitsanstalten. Körperschaften, deren Vermögen nicht über 300 Lire steuerbarer Einkünfte abwirft, sind befreit.

§ 42. **Indirekte Steuern.** I. Zusammengenommen tragen diese bei weitem mehr als die direkten ein. In dem Voranschlag für das Finanzjahr 1890—91, genehmigt durch Ges. vom 30. Juni 1890, figuriren die direkten mit 413 695 480 Lire Einnahme, die indirekten dagegen mit 1 026 142 195, worunter allein 6 400 000 Lire Gebühren der todten Hand nebst unbedeutenden Einkünften der öffentlichen Dienstzweige, welche seitens der Domänenagenten erhoben werden, zusammen mit anderen Erträgen solcher Art, die anders erhoben theilweise noch wirkliche Abgaben darstellen und insgesammt auf 80 Millionen sich beliefen[2]).

Bei den indirekten Steuern wird regelmäßig genau zwischen Uebertragungen von Werthen und einfachen Aenderungen, welche keinen Uebergang bewirken, geschieden; Taxen für Uebertragungen auf onerosen Titel sind gewöhnlich allein proportional, während entweder gradual mit wachsenden Quoten für bestimmte Summenintervalle oder aber fix gewöhnlich die für einfache Erklärungen rechtlicher Beziehungen sind, wie Verzichte, Auflösung und Erneuerung von Verträgen, Depositen u. s. w., welche nicht neue rechtliche Wirkungen schaffen, ebenso einfache Urkunden, Abschriften, Auszüge u. dergl.

II. Die Registergebühr[3]) gewährt dem registrirten Akte sichere Datirung und

---

1) Kommentar von Clementini in der „Racc. dell' Unione tip. editr. torinese".

2) Ellena „Delle princip. imposte indirette in Italia" im „Annuario d. sc. giur. e soc." von Ferraris. Neben dem jährlichen Bericht, dem monatlichen Bulletin der Domänenverwaltung und der Geschäftstaxen ist das Spezialwerk der Generaldirektion für jedes Jahr mit dem Titel: „Dati statistici relativi alle tasse sugli affari" zu vergleichen. Der letzte Band für 1888—89 erschien Rom 1890.

3) Ges.-Text vom 13. Sept. 1874 mit Regl. vom 25. Sept. Das Ges. vom 23. Mai 1875 erhöht die Taxe für Immobiliaränderungen mit onerosem Titel, das vom 11. Jan. 1880 ändert die Registertaxen (Regl. vom 13. Mai 1880). Bis hieher geht der Kommentar von Clementini in der „Racc. dell' Unione tip. editr. torinese". Später traten Aenderungen ein durch Ges. vom

Aufbewahrung im Auszuge. Sie hat zur Basis das mobile oder immobile Kapital, welches den Inhalt oder das Emolument des Aktes in irgend entsprechender Form bildet. Abgesehen von Fällen fakultativer Registrirung, in denen sie jedoch zu Gebrauch oder Vorlegung des Aktes nothwendig ist, muß die Registrirung binnen 20 Tagen nach Datirung des Aktes erfolgen. Die Gebühr trifft öffentliche und private Akte, solche in Civil- und Handelssachen, gerichtliche wie außergerichtliche, außer sie verschmelze mit der Stempelgebühr; sie trifft auch, nach gesetzlicher Erklärung, Protokolle mit Uebergangserklärungen oder darauf bezüglichen, sofern nicht diese Akte erloschen sind oder gerade hiemit erlöschen. Die Quote ist gewöhnlich sehr hoch, z. B. 4,8 % bei Uebertragung von Immobilien und Abtretung von Schürfrechten: 2,4 % bei Mobilien, herabgesetzt auf 50 Centesimi für 100 Lire bei Verkäufen von Waaren zwischen Händlern (nicht jedoch bei Verkauf von Lebensmitteln und zur Kultur nothwendiger Produkte). Bei lukrativem Erwerb ist dieselbe höher, als bei onerosem. Bei Verpachtung von Immobilien besteht eine fixe Taxe für colonia partiaria, eine der Pacht porportionale bei Pacht in Geld oder Leistungen an den Eigenthümer in Geld oder Waaren oder Lebensmitteln; bei Viehpacht (contractus socidae) ist sie dem Werthe desselben proportional, doch bei eventuellen Verlusten nicht herabgesetzt. Bei Verpflichtungen auf Geldsummen in allen Formen des Darlehns, der Novation, Delegation, Rekognition ist die Gebühr proportional, was das dem Grundeigenthum so nützliche Zinsdarlehn mit Hypothek belastet. Die Gebühr wird zurückgezahlt, wenn der Akt ungiltig ist oder annullirt wird, die Sache evinzirt oder gerichtlich abgesprochen wird. Suspensivbedingung schiebt die Erhebung auf, Resolutivbedingung nicht. Zahlreiche Streitigkeiten ergeben sich aus der praktischen Schwierigkeit der Qualifikation des Aktes.

III. Die Erbschaftssteuer[1]) bildet einen Theil der Registersteuer und wird in der Gesetzgebung über letztere geordnet, abgesehen vom Ges. vom 12. Juli 1888 mit Zuschlag eines Decimo für zwei Jahre (erstreckt durch Ges. vom 30. Juni 1891 N. 312 bis Ende Juni 1892) bei Erbgang in direkter Linie. Die Quote ist 1,2 % für Schenkungen und Erbgang unter Ascendenten und Descendenten, 3 % bei Ehegatten, 10 % bei Fremden, sowie Steigerung auf 5, 6, 8 und 9 % bei Seitenverwandten. Wohlthätige Vergabungen an fromme Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten werden für die Steuer dem Erbgang unter Geschwistern gleichgestellt. Schulden aus vor dem Tode registrirten Privaturkunden werden gleich anderen von dem Erbgut abgezogen; nicht eingerechnet werden Kunst-, wissenschaftliche und literarische Sammlungen, welche kein Handelsobjekt bilden. Nicht abgezogen werden Schulden, welche besonders auf Immobilien der Erbschaft lasten, die im Auslande liegen, und erfolgt bei gewöhnlichen Schulden, die sich nicht hauptsächlich auf in- oder ausländische Immobilien beziehen, ein Abzug nach Verhältniß der beiden Theile des Erbguts. Die Erben, Legatare, Erbschaftsverwalter sind solidarisch verpflichtet. Besitzer irgendwelcher zur Erbschaft gehörender Güter haben dieselben vor Konsignirung dem Registerbüreau anzuzeigen[2]).

---

14. Juli 1887 Nr. 4702 mit neuen Bestimmungen über die Stempeltaxe, Ges. gleichen Datums N. 4729, welches die gewöhnliche Registertaxe bei unentgeltlichen Uebertragungen unter Lebenden und zu Zwecken der Wohlthätigkeit, des Unterrichts und der Hygieine, zu Gunsten von Provinzen und Gemeinden, doch im Werthe von nicht weniger als 50 000 Lire auf 1/10 herabsetzt; endlich Ges. vom 12. Juli 1888 (Regl. vom 8. Aug.) zu Aenderung der Register- und Stempelgesetze. In dem durch Ges. vom 30. Juni 1890 genehmigten Voranschlage figurirt die Registertaxe mit 69 700 000 Lire.

1) In dem genehmigten Voranschlag für die Finanzperiode vom 1. Juli 1890 bis 30. Juni 1891 figuriren die Erbschaftssteuern mit 37 300 000 Lire. Im Jahre 1889—90 wurden 36 137 201 Lire vereinnahmt.

2) Art. 5 des Ges. vom 12. Juli 1888.

IV. Die Stempeltaxe[1]) trifft die zur Registrirung eingereichten Akte, wie solche, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten sind oder gerichtlichen Behörden vorgelegt werden. Sie wird geleistet mittels vorgeschriebener Verwendung eines bestimmten vom Staate gelieferten Papieres oder ausnahmsweise mittels eines außerordentlichen Stempels, dem der Akt unterworfen ist. Gewöhnlich ist eine fixe Summe mit Abstufung nach Art der Akte; bei Wechseln und anderen Handelseffekten ist sie in bescheidenem Maßstabe nach dem Werthe abgestuft, jedoch durch Ges. vom 12. Juli 1888 verdoppelt. Der Gradualstempel schließt die sonst damit konkurrirende Registersteuer aus. Testamente sind während Lebens des Testators stempelfrei. Unterworfen sind dem Stempel alle Papiere für civilen, kommerziellen, gerichtlichen und außergerichtlichen Gebrauch, Drucksachen, Register nach näheren gesetzlichen Angaben. Eine bescheidene fixe Gebühr in Form von Stempelpapier oder einer Stempelmarke besteht für die gewöhnliche Quittung[2]); Tilgungen zufolge vorgängiger schriftlicher Bedingungen oder Urtheilen erfolgen auf Stempelpapier von 1 Lira und werden registrirt, außer bei Quittungen über Erträge, wie Canons, Früchte, Miethzinse u. dgl.[3]).

Es giebt sodann Taxen, welche an Stelle von Stempel- und Registergebühr zu zahlen sind[4]), und solche für das Kapital anonymer und Kommanditgesellschaften[5]).

V. Die Hypothekentaxen, wie die den Hypothekenbewahrern zu zahlenden Emolumente, sind eine Doppelsteuer auf denselben schon versteuerten Werth[6]). Sie beziehen sich auf alle Vermerke in den Hypothekenregistern. Für die Eigenthumsüberschreibungen und einfache Vermerke im Allgemeinen ist die Taxe eine fixe von 3 oder 2 Lire, sonst dem Werthe proportional (50 Centesimi für 100 Lire bei Eintragungen, 25 Centesimi bei Erneuerungen); hypothekarisch sichergestellte lebenslängliche Renten werden als zehnfaches Kapital gerechnet.

VI. Die Taxe auf Cirkulation von Aktien und Obligationen von Gesellschaften und anderen ähnlichen Handelseffekten jeder Art beträgt 1 ½ ‰ jährlich, abgesehen von 2 Decimi Zuschlag, vom Werthe der in Umlauf gesetzten Titel nach dem mittleren Börsenkurs des letzten Jahres oder einem vom einem Syndikat öffentlicher Makler bestimmten Werthe. Eine Registergebühr besteht hiefür nicht[7]). Taxfreie fremde Gesellschaften unterliegen einer Gebühr von 1 ‰ von dem ihrerseits zu inländischen Operationen bestimmten Gesammtkapitale[8]).

VII. Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs zahlen die Bankanweisungen eine fixe Gebühr von 5 Centesimi, Depot- und Pfandscheine der Generalmagazine (docks, vgl. unten § 72 VIII) bis zur Girirung 2 Lire: Girirung unterwirft sie wie Wechsel

1) Ges.-Text vom 13. Sept. 1874 N. 2077 über Stempel und Ersatz der Stempel- und Registergebühr nebst Ausführ.-Regl. vom 25. Sept. 1874 N. 2128. In der erwähnten „Racc. dell' Unione tip. editr. torinese“ Kommentar von Clementini. Dazu traten die Abänderungen im Ges. vom 14. Juli 1887 nebst Ausführ.-Regl. vom 15. Juli 1887, Ges. vom 10. Juli 1880 nebst Ausführ.-Regl. vom 3. Aug. 1888. Vgl. auch Pezzi „Trattato sulle tasse di bollo“, Vol. 2 Torino 1887. — In dem genehmigten Voranschlag für die Finanzperiode vom 1. Juli 1890 bis 30. Juni 1891 figuriren die Stempeltaxen mit 75 Millionen Lire.

2) Art. 12, 13 des Ges. vom 14. Juli 1887.

3) Art. 13 des organ. Gesetzes.

4) Tit. X des Ges. vom 13. Sept. 1874 über Stempel und Art. 47 ff. des Ausführ.-Regl.

5) Ges. vom 31. April 1862 nebst Ausführ.-Regl. vom 23. Aug. 1862.

6) Ges.-Text vom 13. Sept. 1874 N. 2079 und Ausführ.-Regl. vom 25. Sept. 1874 N. 2130. Darin sind die Beziehungen des Bewahrers gegenüber Publikum und Aerar geregelt. Auch hiefür obiger Kommentar von Clementini. — Im genehmigten Voranschlag für 1890—91 figuriren diese Taxen mit 7 Millionen.

7) Ges. vom 19. Juli 1868 Art. 28, abgeändert durch Ges. vom 8. Juni 1874; Ges. vom 13. Sept. 1874 N. 2077, Tit. IX, abgeändert durch Ges. vom 12. Juli 1888.

8) Ges.-Text vom 13. Sept. 1874 über Registrirung Art. 68.

einer bescheidenen Proportionalgebühr, welche bei Verfall erst nach 4 oder 6 Monaten verdoppelt wird [1]), je nachdem sie die Summe von 500 Lire übersteigen oder nicht. Die Gebühr für Emission von Bankbillets und Bons und anderen Inhabertiteln beträgt 1 % der mittleren jährlichen Cirkulation bei den dazu gemäß Ges. vom 30. April 1874 konzessionirten (§ 71 XVIII) Instituten. Das Ges. vom 30. Juni 1891 N. 313 hat jetzt auf ihre Billets den Zuschlag von 2 Centesimi des Art. 77 des Ges.-Textes vom 13. Sept. 1864 über Stempeltaxe erstreckt.

VIII. Versicherungsverträge und lebenslängliche Renten sind von der Registergebühr befreit, fallen jedoch unter Spezialtaxe für die Versicherungsprämie oder den einbegriffenen Werth [2]). Diese wird also nur einmal gezahlt oder für die jährlichen Einzahlungen der Versicherten. Art. 40 des Ges. vom 5. Dez. 1885 unterwirft gegenseitige Seeversicherungen einer Proportionalsteuer nach deren Gesammtprämie für die Dauer der Versicherung oder bei Nichtangabe der Prämie nach deren Versicherungssumme.

IX. Auf Börsengeschäfte, d. h. Kontrakte über an der Börse gehandelte Effekten legt das Ges. vom 13. Sept. 1876 unter Aufhebung des Ges. vom 14. Juni 1874 eine fixe Gebühr, welche in Art. 19 des Ges. vom 14. Juli 1887 auf 4 Lire für Termingeschäfte ohne Mitwirkung öffentlicher Makler, auf 2 Lire mit solchen angesetzt ist, während bei Contantgeschäften die Hälfte zu zahlen ist [3]).

§ 43. **Regale und Konsumgebühren.** I. Letztere, die Verbrauchssteuern, werden direkt bei den Konsumenten eingezogen, erstere indirekt, bevor die Waare zum Konsumenten gelangt [4]).

Es interessiren hier die drei Regale an Salz, an Tabak, am Lotto. Für die beiden ersten gilt Ges.-Text vom 15. Juni 1865 mit Ausführ.-Regl. vom 14. Juli 1887 N. 4809, Regl. gleichen Datums betr. Staatssalinen, Regl. vom 19. Okt. 1886 für inländischen Tabakbau [5]). Nach Art. 7 des Ges. vom 14. Juli 1891 N. 398, welches die Kontrebandestrafen für Monopolwaaren und die Organisation des Finanzwachenkorps ändert, ist die Regierung befugt, die Gesetze über Salz- und Tabakregal (also auch dieses und das spätere vom 6. Aug. 1891 N. 483, welches einen neuen Art. 20 an Stelle des Art. 20 des gen. organ. Ges. vom 15. Juni 1865 über Salz- und Tabakverschleiß, Prozent-Gehalte und Pensionen setzt) zu einem Gesetzestext zu verschmelzen.

II. Nur der Staat kann Salz aus dem Meerwasser, Salzquellen und Bergwerken gewinnen: der Salinenbetrieb ist verpachtet. Aufdeckung von Quellen oder Salzwerken und Salpeterreinigung sind an die Verpflichtung gebunden, dem Staate das gewonnene Salz zu einem angemessenen Preise zu überlassen. Kautelen und Strafen sind gegen Kontrebande festgesetzt; hiemit sichert sich der Staat das Regal des Verkaufs des Salzes, dessen Minimalpreis von 33 Lire per Centner durch Art. 21 des Ges. vom 2. April 1886 nach Tarif D um 20 Centesimi per Kilogramm herabgesetzt wurde, vorbehalten weitere Reduktion für grobes Salz, das lediglich zum Gebrauch im Ackerbau und Gewerbe bestimmt (Ges. vom 28. Juni 1885) und besondere Verhältnisse in Sizilien (§ 9 IV 2).

III. Ebenso ist Import, Verarbeitung und Verschleiß von Tabak [6]) dem Staate

1) Ges. vom 3. Juli 1871, 13. Sept. 1874 über Stempel und Ges. vom 5. Juli 1882 über Bankanweisungen nach dem Handelsgesetzbuch.

2) Ges. vom 8. Juni und Regl. vom 23. Aug. 1874 N. 1947 u. 2051; Tit. X des Ges. vom 13. Sept. und Regl. vom 25. Sept. 1874 über Stempel.

3) Macagno „Manuale delle tasse contrattuali", Torino 1891.

4) Gianzana „Comm. alle leggi sui dazi di consumo governativi e comunali". 2. ediz. Vol. 2, Torino 1886 in der „Racc. dell' Unione tip. editr. torinese".

5) Die Einnahmen für 1890—91 waren in dem genehmigten Voranschlag für Salz auf 64 Millionen, für Tabak auf 190 Millionen angesetzt.

6) Regl. vom 4. Aug. 1887 für Depotmagazine des Rohtabaks und Tabaksmanufakturen.

vorbehalten, der selbst den Transport fremden Tabaks besonderer Genehmigung unterwirft. Eingehende Kautelen und Einschränkungen bezwecken Verhinderung des Anbaus im Inlande für den Export, um denselben lediglich den Staatsfabriken zu erhalten. Auf Sizilien wurde das Regal erst im Ges. vom 28. Juni 1874 erstreckt, die Ausführung auf 1. Okt. 1876 für die Fabrikation, auf 1. Jan. 1877 für Cirkulation und Verkauf erstreckt [1]). Mittels Kgl. Dekrets nach Berathung des Ministerrathes setzt die Regierung die Verkaufspreise in den gesetzlich bestimmten Grenzen bei den verschiedenen Arten verarbeiteten Tabaks fest; sie kann mittels Kgl. Dekrets den Verkauf jeder Art Tabaks untersagen und andere Zwischenqualitäten mit Preisbestimmung aufstellen auf Grund des Werthes und im Verhältniß zum Preise ähnlicher (Ges. vom 15. Mai 1890). Den Preistarif für den Verkauf enthält Anl. B des gen. Ges. vom 2. April 1886.

IV. Zur Zeit der Begründung der Einheit Italiens bestand das Lotto in verschiedenen Staaten der Halbinsel. Das Kgl. Dekret vom 5. Nov. 1863 in Zusammenhang mit Ges. vom 27. Sept. 1863 regelte dasselbe behufs Beschränkung und Anbahnung der Abschaffung, namentlich mittels Beschränkung der Ziehungen und Verminderung der Lottostellen. Gleichzeitig gestattet es Lotterien mit Prämien von Mobilien, doch Ausschluß baaren Geldes und sonstiger Aequivalente, soweit der Ertrag lediglich zur Wohlthätigkeit oder Förderung der Gewerbe bestimmt ist, woneben Verloosungen mit Genehmigung des Präfekten gegen Taxe von 20% des Ertrages der Loose zugelassen sind. Bei dieser Richtung verblieb es noch im Kgl. Dekret vom 11. Febr. 1866; dann aber veranlaßten plötzlich finanzielle Kalamitäten, diesen Weg zu verlassen. Doch verbieten Cod. civ. Art. 1802—1804 Hazardspiele, welche auch der Cod. pen. Art. 484—487 bestraft. In den Kgl. Dekreten vom 3. Nov. 1867, 11. Dez. 1869, 17. Sept. 1871 und anderen wurden die Spiele erleichtert, Wetten auf Gewinnste erweitert und sonst das Spielen begünstigt. Bei diesem System verblieb man im Wesentlichen [2]), nur gewährte man den Gewinnern von Summen bis zu 1000 Lire Zahlung in Sparkassenbüchern und setzte die Taxe der öffentlichen Lotteriescheine auf 10% herab (Reorganisation des Lottospiels 10. April 1881, Regl. des Verwaltungsdienstes vom 9. Aug. 1886, Art. 20 des Ges. vom 2. April 1886 nebst Anhangstabelle C), beseitigte auch durch Ges. vom 20. Juli 1891 die Einbehaltung bei Lottogewinnen für die Einkommensteuer (S. 306, 320).

V. Die Konsumgebühren treten auf in Form interner Gebühren, Fabrikations- und Verkaufstaxen und Grenzzöllen.

VI. Die Konsumgebühren [3]) wurden im ganzen Reich durch das organ. Ges. vom 3. Juli 1864 vereinheitlicht und zwischen Staat und Gemeinde getheilt, die Tarife im Kgl. Gesetzg.-Dekret vom 28. Juni 1866 (mit Regl. vom 25. Nov. 1866) und Ges. vom 11. Aug. 1870, Anlage L (Regl. vom 25. Aug. 1870) erweitert. Die

---

Das Kgl. Dekret vom 19. April 1891 regelt den Betrieb der Manufakturen, Kultur und Ankauf von Tabaken, wofür ein besonderes „technisches Büreau" bei dem Finanzministerium in Unterstellung unter den Generalzolldirektor sammt einem in seinen Kompetenzen näher bestimmten technischen Komité eingerichtet wird.

1) Nach 15jährigem Privatbetrieb wurde das Tabakregal im Kgl. Dekret vom 23. Dez. 1883 wieder von der Regierung übernommen.

2) Vom 1. Jan. 1871 bis 30. Juni 1889 betrug der Nettogewinn des Staates aus dem Lotto 526 545 729 Lire, die Gewinnste 771 019 471 Lire. — In dem Voranschlag der Einnahmen für 1890—91 figurirt das Lotto mit 76 300 000 Lire. Sollten die Gewinnste bei jeder der sieben siebenwöchentlichen Ziehungen die Summe von 6 Millionen übersteigen, so würden sie bis auf diese Summe im Maximum reduzirt.

3) Gianzana's oben erwähnter „Comm. alle leggi sui dazi di consumo govern. e comun.". Cantamessa „La legisl. ital. sugli spiriti ecc. dal 1861 al 1891". Torino 1891.

Steuer trifft hauptsächlich die Nahrungsmittel und wird für Einfuhr, Bereitung oder Verkauf erhoben. Die Quote ist je nach der Bedeutung der Gemeinde verschieden, indem diese hiefür in geschlossene, dies nicht immer materiell, und offene geschieden werden. Die Gemeinden zerfallen in 4 Klassen, von 8000 Einwohnern aufwärts; als geschlossene gelten die der drei ersten, sowie diejenigen der 4. Klasse, wenn sie Hauptorte sind oder dies zu sein beanspruchen, sonst als offene. Befreit sind der Konsum von Nahrungsmitteln seitens der Schiffsmannschaft auf Kriegsschiffen nach Maßstab des wirklichen Bedürfnisses und des Aufenthalts im Hafen einer geschlossenen Gemeinde (Art. 4 des Regl. vom 25. Aug. 1879), ebenso Bau- und Heizungsmaterial für Arsenale und deren effektiven Verbrauch (Art, 13 des Ges. vom 3. Juli 1864); ebenso kraft Kgl. Dekrets vom 24. Sept. 1868 die ausschließlich zum Gebrauch der Staatstelegraphen bestimmten Materialien und Gegenstände. Vgl. auch § 40 XIV und § 59 I. Kriterium der Steuerpflicht und Erhebungsart sind dieselben bei dem Staate und den Gemeinden, ebenso gleich die Regeln für Entscheidungen von Streitigkeiten, für Uebertretungen, Geldbußen und Privilegien (Art. 4 gen. Ges. vom 13. Juli 1864). Die Gebühr kann vom Staate, wie von den Gemeinden verpachtet werden; letztere können einen Abonnementscanon vereinbaren, auch mit Abänderung der Tarife in den gesetzlichen Grenzen, ebenso die ganze Gebühr beziehen, indem sie dem Staate ein Ertragsminimum mit Antheil an der Hälfte des eingezogenen Mehrs [1]) sicherstellen. Zur Sicherung der Erhebung ist bei Uebertretungen Sequester der Waaren, der Gefäße und Gefährte (und für den Staat erstes, für die Gemeinde zweites Privileg daran) zugelassen, abgesehen von Geldstrafe des fünffachen Betrages des Werthes. Mehrere offene Gemeinden können sich behufs Gebührenerhebung zu einem Konsortium verbinden, welchem geschlossene Gemeinden für ihr Gebiet außerhalb des Bezirks beitreten können, in welchem Falle dann die geschlossene Gemeinde allein für die Verpflichtung der anderen Gemeinden gegenüber der Regierung haftet [2]).

VII. Für Bereitung und Verkauf von Konsumgegenständen [3]) bestehen Gebühren (Steuern) betr. Bier und mussirende Getränke (Gesetze vom 3. Juni 1874 und 31. Juli 1879, Regl. vom 19. Nov. 1874, abgeändert durch Kgl. Dekret vom 21. Aug. 1879); erstere bemessen nach der Stärke des Bieres, letztere nach Zahl und Gehalt der Apparate und Arbeitstage, wobei der Fiskus die Verifizirung mittels mechanischer Messer weniger lästig gestalten kann — betr. Alkohol (Organ.-Ges. vom 3. Juli 1864 und spätere, Ges.-Text vom 29. Aug. 1889 und Regl. vom 26. Febr. 1890) mit Messung des Produktes unter direkter Aufsicht des Fiskus über die großen Fabriken von Mehlextrakt und Berechnung der täglichen Produktionskraft der Destillirkolben in den ländlichen Destilliranstalten mit Rekursberechtigung an die Bezirkskommissionen; — betr. Zucker (Ges. vom 2. Juni 1877), neuestens für die allein mit 55,95 Lire per Centner des gewöhnlichen Zuckers, mit 61,15 Lire des feineren Zuckers getroffene Fabrikation, ausgedehnt auf Glukose mit 30 Lire (Ges.-Text vom 27. Aug. 1883 und Regl. vom 24. März 1884, Ges. vom 12. Febr. 1888); — betr. fabrizirte Cichorie und ähnliche Produkte (Ges.

---

1) Durch Ges. vom 20. Juli 1890 übernahm die Staatsverwaltung nach Kompensation nicht nur die Erhebung der staatlichen Konsumgebühr, sondern auch die der Zuschlags- und Gemeindekonsumgebühren der Stadt Rom für 1891—1900. Zu diesem Zwecke ist letztere Gemeinde auch zur Präsentation ihres Vorbudgets und der Konsumrechnung an das Ministerium des Innern verpflichtet. Die Verbindlichkeiten der Regierung sind jedoch an die Bedingung geknüpft, daß die Bilanz selbst das Gleichgewicht erreicht hat.

2) Im Voranschlag für 1890—91 figurirten die Einnahmen aus internen Gebühren mit 81 877 245 Lire.

3) Für 1890—91 auf 34 Millionen vorveranschlagt.

vom 3. Juni 1874 nebst Regl. vom 28. Juli 1874, Art. 19 des Ges. vom 31. Juli 1879, Ges. vom 29. Nov. 1885) taxirt auf 14 Lire per Centner; — betr. Oele von Wollsamen inländischer Fabrikation unter Aufsicht der Regierung behufs Vergleichung der Quantität des Rohstoffs und des Produkts, taxirt auf 14 Lire per Centner (Ges. vom 7. April 1881 und Regl. vom 1. Mai 1881); — betr. Schießpulver statt des früheren Regals unter Schätzung der Fabriken nach der jährlichen Lizenzgebühr und Bemessung der Fabrikationsgebühr nach dem kubischen Gehalte der verwendeten Maschinen (Ges. vom 5. und Regl. vom 20. Juni 1869); — betr. Essig (Art. 15 des Ges. vom 14. Juli 1887 über Zollgebührentarif).

VIII. An Orten und in Fabriken, für welche vom Finanzminister nicht direkte Zahlung in den Staatsschatz vorgeschrieben ist, erfolgt die Gebührenerhebung (§ 40 XIV) für Verkauf von Alkohol, Fabrikation von Bier, mussirenden Getränken, Pulver und anderen Sprengstoffen, der fabrizirten Cichorie und ähnlicher Produkte, von Zucker, Glukose, Oel von Wollsamen, Produktion reinen Essigs und Rektifizirung des unreinen in der Art und Form der direkten Steuern (Art. 4 des Ges. vom 29. Aug. 1889).

IX. Zollgebühren[1]) treffen Import, Export, Transit an den Staatsgrenzen. Die für Export und Transit bestehenden wenigen Gebühren repräsentiren wenig mehr als 4 % der Zollerträge[2]) und gehen sogar der Abschaffung entgegen (Ges. vom 30. Juni 1876 und 22. Juli 1881), ausgenommen die Gebühr von 1 % des Werthes von exportirten Kunst- oder Sammlungsgegenständen, mit welchem Zoll man die fremdländische Spekulation auf die artistischen und geschichtlichen Schätze des Landes einschränken will (Ges. vom 28. Juni 1871). In der Hauptsache ist der Import frei, abgeschafft die Zollgebühr für Wiederausfuhr, sog. „ostellaggio" (Ges. vom 30. Juni 1876). Verboten ist allein Import von Medizinalwaaren und zusammengesetzten Medikamenten, welche vom Obergesundheitsrath nicht genehmigt sind, ebenso, kraft Kgl. Dekrets, welches behufs Umwandlung in ein Gesetz dem Parlament vorzulegen ist, der von Produkten, Pflanzen, Vieh zum Schutz der öffentlichen Sanität, des Ackerbaus und der Viehzucht[3]). Import wird sogar durch Zollager, Generalmagazine (docks) und Freilager[4]) begünstigt, ebenso durch zeitweiligen Import fremder bestimmter Waaren und zeitweiligen Export inländischer gleichfalls bestimmter Waaren, auch Möglichkeit der Genehmigung, theils zeitweilig im Inland verarbeitete Waaren zur Reparation, wo diese vom Fabrikanten nicht passend bewerkstelligt werden kann, theils Manufakturen und Kunstgegenstände zu Ausstellungen zu importiren oder exportiren[5]). Auch kommt manchmal Rückgewähr der Gebühr (drawbacks) bei schon versteuerten Rohstoffen vor, von denen bei Gewerben Gebrauch gemacht wird, die der Staat begünstigen will, z. B. bei Zucker zur Fabrikation von Magnesium-Citrat zur Ausfuhr[6]), Mineralöl behufs Gewinnung von Chinin[7]) und namentlich bei Alkoholgebühren[8]).

---

1) Clavarino e Gianzana „Testo e comm. delle leggi sulle dogane, sui magazzini generali e sui depositi franchi", Torino 1882.

2) Inbegriffen die maritimen Gebühren waren die Einnahmen aus Zöllen auf 276 Millionen taxirt. Doch ist keine der indirekten Gebühren mehr als diese von wechselnden Verhältnissen abhängig.

3) Art. 45, 46 des Zollgesetztextes vom 8. Sept. 1889.

4) Art. 55—71 des eben gen. Ges.

5) Das Ges. vom 11. Mai 1881. Kgl. Dekrete gleichen Datums regeln das Nähere der Genehmigung, was das Reglement ausführt; schließlich Regl. vom 2. Febr. 1890 in Zusammenhang mit Art. 20 des gen. Zollgesetzes. Vgl. auch Ges. vom 30. Juni 1890 über zeitweise Ein- und Ausfuhr von Reis mit Hülsen.

6) Kgl. Dekret vom 26. März 1885. Vgl. auch Ges. vom 2. April 1886.

7) Kgl. Dekret vom 23. Febr. 1890.

8) Ges. vom 30. Juni 1890.

X. Der in Kraft stehende Generalzolltarif ist der des Ges. vom 14. Juli 1887, mit Abänderungen namentlich durch Ges. vom 29. Aug. 1889 und 14. Juli 1891 N. 391. Wie auch sonst ist darin das System befolgt, nicht Gebühren ad valorem, sondern Speciesgebühren festzusetzen. Es sind 17 Kategorien verwandter Waaren aufgestellt, diese in verschiedene Artikel getheilt, jene und diese theilweise vom Parlament geprüft und votirt wie der Taratarif, die Artikel mit den einleitenden Bestimmungen und die das Gesetzschema bildenden [1]).

Die Gebühr wird darin nach Quantität oder Gewichts- wie Maßeinheit bestimmt. Konventionaltarife in Abänderung des Generaltarifs beruhen auf internationalen Vereinbarungen, von denen mehrere Ende 1891 ablaufen (unten § 86 II), während die anderen so redigirt sind, daß sie nur je auf Jahresfrist gelten (weßhalb jetzt eine Revision des Zollregimes, entsprechend der gegenwärtigen Lage, vorbereitet wird). Ein Generalrepertorium, abgesehen von dem dem Kgl. Dekret vom 17. Nov. 1887 beigefügten, das durch Gesetz vom 29. Aug. 1889 betr. den Zolltarif konvalidirt wurde, ergänzt die Lücken des Zolltarifs, indem es Erläuterungen und nähere Angaben zu Klassifizirung der Waaren giebt. Die Zollstätte wie der Zollpflichtige können im Streitfall Prüfung und Gutachten der Handelskammern verlangen, letztere ihrerseits bezeichnete Sachverständige zu Rathe ziehen, schließlich an das Finanzministerium appelliren, wenn sie sich dem Gutachten nicht fügen wollen. Der Minister entscheidet über die Qualifizirung der Waare nach Anhörung eines berathenden Kollegiums von Mitgliedern, die er aus den höheren Räthen für Unterricht, Ackerbau, Bergbau, Gewerbe und Handel, sowie Professoren des höheren technischen Unterrichts wählt [2]). Im Tarif oder Repertorium nicht genannte Waaren werden den zunächst analogen assimilirt mittels Veröffentlichung eines Kgl. Dekrets in der Gazzetta ufficiale del Regno.

Der einzige Beweis der Zahlung der Gebühr und des Gewichts der Waare ist der Eingangszollzettel. Neben einer Stempelgebühr auf Zollzettel besteht eine statistische Gebühr [3]). Um Betrügereien möglichst zu verhindern, erstreckt sich die Zollaufsicht auf eine bewachte Zone.

XI. Die einzigen Befreiungen von Ein- und Ausgangsgebühren, welche unter Bedingung der Reciprocität bestehen, betreffen Gegenstände der Souveräne, fremden Staatsoberhäupter und vollbürtigen Prinzen regierender Familien, welche in das Land zum Aufenthalt kommen, ebenso die der in Italien beglaubigten Gesandtschaftschefs des diplomatischen Korps, bei fremden Konsuln nur Gegenstände und Mobilien der ersten Einrichtung unter Ausschluß von Verbrauchsgegenständen. Sonstige näher bestimmte Objekte sind aus Gründen des Dienstes, des Nutzens, des persönlichen Gebrauchs während der Reise, momentaner Einfuhr, als wissenschaftliche Geschenke fremder Institute an inländische u. s. w. befreit [4]).

§ 44. **Gebühren für spezielle Dienstzweige.** I. Gleichen dieselben auch manchmal in Anbetracht ihrer außerordentlichen Höhe wirklichen Steuern, so sind es doch Gebühren für spezielle Dienstleistungen. Die summarische Aufzählung derselben erfolgt hier nach Verwandtschaftsgruppen [5]).

---

1) Vgl. Note 1 auf S. 156, wo 1851 statt 1881 zu lesen ist.

2) Ges. vom 1. Dez. 1887 und Ausführungsnormen vom 15. Dez. 1887. Bei dem Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsministerium besteht ferner eine Centralkommission für Zollwerthe. Kgl. Dekret vom 2. Okt. 1879, 20. Dez. 1883.

3) Ges. vom 16. Juni 1871 und Einleitungsbestimmungen zum gen. jetzt geltenden Generalrepertorium. Ges. vom 8. Juni 1874.

4) Art. 14 ff. der Einleit.-Best. zu gen. Generalrepertorium.

5) Neben anderen: Garelli della Morea „Scienza delle finanze", Torino 1888 p. 199 ff.

II. Gerichtsgebührentarif: Stempelpapier von 2,8 Lire pro Bogen bei Civilakten vor Amtsgericht, von 3,6 Lire vor höheren Gerichtsbeamten; dann Kanzlei-, Huissiersgebühren u. s. w.; manchmal fixe Gebühren, z. B. von 12 Lire für Emanzipationen: Ges. vom 11. Jan. 1880 und 29. Juni 1882.

Für Certifikate, Mobiliarübertragungen, Legalisationen der Unterschrift in Dokumenten fixe Gebühren; fixe und graduale bei Ab- und Zuschreibung im Kataster: Ges. vom 11. Aug. 1870, Anl. E und bei notariellen Akten: Ges.-Text vom 25. Mai 1879; Gebühren an die Hypothekenbewahrer: Tarif im Ges. vom 13. Sept. 1874 und Gebühren für Hypothekencertifikate: Ges. vom 8. Juli 1883. Für Akte des Civilstandes von Inländern im Auslande, notarielle und administrative der Kgl. diplomatischen und konsularen Aemter, konsulargerichtliche gelten Art. 3 des Kgl. Gesetzg.-Dekrets vom 18. März 1886, Ges. vom 10. Aug. 1890 in Abänderung des Konsulartarifs und der neue mit Kgl. Ausführ.-Dekret gleichen Datums erlassene Tarif.

III. Für polizeiliche Dienstleistungen: Marinesanitätstaxe, nach Ges. vom 6. Dez. 1885 in den Ankergebühren begriffen; Taxen für Pässe (12 Lire für Bemittelte, 1,2 Lire für Andere) und Vidimirung derer Fremder (6 bezw. 1 Lira), Arme ausgenommen: Ges. vom 19. Juli und Regl. vom 13. Nov. 1857, Ges.-Text vom 13. und Regl. vom 25. Sept. 1874 über staatliche Konzessionen; Gebühren für staatliche Lizenzen bei vielen öffentlicher Aufsicht unterliegenden Betrieben, wie Gasthäusern (§ 59 II), Fabriken für Waffen, Pulver und sonstige Sprengstoffe: Ges.-Text und Regl. vom 7. Sept. 1887; für Jagd, Leichentransport: gen. Ges.-Text vom 13. und Regl. vom 25. Sept. 1874, Ges. vom 19. Juli 1880, Anl. F; für Spielkarten: Ges.-Text vom 13. und Regl. vom 25. Sept. 1874 über Spielkartenstempel abgeändert durch Regl. vom 2. Nov. 1882 [1]).

IV. Auf dem Gebiete des Unterrichts: Schulgelder mit Abstufungen, auf den Universitäten nach den Fakultäten, daneben Diplom-, Immatrikulations- und Examengebühren; für Zulassung und Prüfung auch in den Sekundarschulen. Befreiungen bestehen für geringe Vermögen und gute Leistungen. Unentgeltlich ist der Elementarunterricht der unteren Stufe (§ 59 IV): Casati-Gesetz, Ges. vom 11. Aug. 1870, Anl. K und vom 20. Mai 1875, Regl. vom 31. Mai 1877, Universitätsregl. vom 26. Okt. 1890. — Eintrittsgebühren (mit näher bestimmten Ausnahmen für Studienbeflissene) in Museen, Galerien und Ausgrabungsstätten, ausgenommen Festtage [2]). Ges. vom 27. Mai 1875, Kgl. Dekret vom 10. Juni 1875, Regl. vom 11. Juni 1885. — Gebühren für Aufsuchung und Kopie von Dokumenten in öffentlichen Archiven: Kgl. Dekret vom 27. Mai 1875.

V. Auf dem Gebiete der Cirkulationsmittel: Gebühren für Läuterung und Stempelung der den Münzstätten präsentirten Metalle (Ges. vom 2. Mai 1872, Tit. X des Regl. vom 7. Okt. 1890); Gebühren für Gehalt und jährliche Verifizirung von Gewichten und Maaßen, welche in das Aerar fließen, auch als Steuern, also unter Verdoppelung direkter Abgaben (Ges.-Text vom 23. Aug. 1890 und gen. Regl. vom 7. Okt. 1890).

VI. Auf dem Gebiete der Verkehrsmittel sind vor allem die Gebühren für den Postdienst [3]) nach dem einheitlichen Text der betr. Ges. vom 20. Juni 1889 mit Abänderung im Ges. vom 12. Juni 1890 sammt Ausführ.-Regl. vom 2. Juli 1890

1) Für 1890—91 waren die Einnahmen der zahlreichen hier und anderorts genannten Konzessionsgebühren auf 6 400 000 Lire vorveranschlagt.
2) Für 1890—91 vorveranschlagt auf 345 000 Lire.
3) Vorveranschlagt für 1890—91 auf 47 500 000 Lire.

zu nennen. Postalische Freiheit genießt lediglich der Briefwechsel des Königs; für den offiziellen Briefwechsel der Kammerpräsidenten und staatlichen Büreaux besteht Taxfreiheit, Herabsetzung auf die Hälfte für den der Syndici mit den staatlichen Behörden, welche geschäftliche Beziehungen im Gemeindegebiete haben, und für die Korrespondenz unter Kreuzband, die an ihre Kollegen im Inlande, an Korpskommandanten oder an das Centralamt für Statistik in den dieses betreffenden Angelegenheiten gerichtet ist, Art. 45—51. — Sodann Gebühren für den Telegraphendienst gemäß Regl. vom 11. April 1875[1]) und Tarif im Ges. vom 18. Aug. 1870, abgeändert durch Ges. vom 5. Juli 1882. Das Kgl. Dekret vom 21. Juli 1891 erstreckt einige Normen des internationalen Dienstes (§ 71 XIV) auf den internen. — Im Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 Art. 12 (bestätigt in Art. 45 des gen. Postgesetzes) ist dem Papste die Befugniß ertheilt, im Vatikan oder in seiner sonstigen Residenz Post- und Telegraphenämter mit seinerseits gewählten Beamten zu errichten. Beförderung von Telegrammen oder Korrespondenzen und Bestellung von Telegrammen, welche mit dem Stempel des Amtes versehen sind oder von dem päpstlichen Amte übermittelt werden, sind in Italien völlig tax- und spesenfrei, ebenso Telegramme an den Papst frei von Taxen zu Lasten des Empfängers (§ 76 IV 6). Ferner eine Gebühr von 13% für Eisenbahntransport privater Gesellschaften in Schnellzügen und 2% in gewöhnlichen Zügen neben solchen von 10% in direkten Zügen und eine fixe Gebühr von 5 Centesimi für Reisebillets und andere Transportpolicen. Ges. vom 14. Juni 1874 und Regl. vom 7. Aug. 1874 für Erhebung[2]).

VII. Für gewisse Schutzmaßregeln bestehen Taxen beim Betrieb von Bergwerken in Form einer niederen fixen Gebühr für jeden Hektar Oberfläche und Proportionalgebühr für den Reinertrag (Ges. vom 20. Nov. 1859), sodann für Gewerbepatente (Ges. vom 30. Okt. 1859, auf das ganze Reich durch Ges. vom 31. Jan. 1864 ausgedehnt mit Ausführ.-Regl. gleichen Datums, Ges. vom 30. Aug. 1868 und Ausführ.-Regl. vom 7. Febr. 1868 betr. Zeichnungen und Modelle des Fabrikbetriebs), für Urheberrechte (Ges.-Text vom 19. Sept. 1882 mit Ausführ.-Regl. gl. Dat.).

VIII. Luxussteuern sind anscheinend die für staatliche Genehmigung von Adelstiteln, Familienwappen, ausländische Dekorationen, Namensänderungen (oben S. 111—112). Außerdem besteht eine solche für Abkürzung des Militärdienstes, welche jährlich für Freiwillige der Kavallerie auf höchstens 2000 Lire, für die anderen Waffengattungen auf 1500 Lire festgesetzt ist (Art. 116 des Ges.-Textes vom 6. Aug. 1888 betr. Rekrutirung), für Freiwillige der Kriegsmarine auf höchstens 2500 Lire (Art. 79 des Ges.-Textes vom 16. Dez. 1888 betr. Marineaushebung). S. unten § 80 XII.

IX. Schließlich bestehen andere ähnliche Gebühren für Staatsmaßregeln, wie Verleihung der Staatsangehörigkeit, Dispense betr. Eheschließung und sonstige Civilstandsakte, kirchliche Angelegenheiten, Genehmigung von Korporationen, Gewerbeausübung öffentlicher Makler und Wechselagenten unter Anerkennung seitens der Verwaltung der Staatsschuld, Taxen betr. Aktiengesellschaften nach Höhe des Gesellschaftskapitals und vorgeschriebene Veröffentlichung von Akten derselben im offiziellen Blatte; Taxen für Anerkennung von Werken als gemeinnütziger, Errichtung von Handelsbörsen, Einrichtung von Messen oder Märkten, Genehmigung der Aufnahme von Anlehen seitens der Gemeinden und Provinzen, Zulassung der Schifffahrt u. s. w., behördliche Bestätigung

---

1) Vorveranschlagt für 1890—91 auf 13500000 Lire, staatliche Telegramme auf 1900000 Lire.
2) Vorveranschlagt für 1890—91 auf 18810000 Lire.

von Entwürfen hydraulischer Werke, Taxen auf fremde Fischer u. s. w. (Gesetze vom 8. Juni und 13. Sept. 1874 über staatliche Konzessionen, Ges. vom 19. Juli 1880, Anl. F und Ausführ.-Regl. vom 6. Aug. 1880, Ges. vom 11. Aug. 1880, Anl. O; Ges. vom 17. Mai 1866, Regl. vom 27. Dez. 1882 zu Ausführung des Handelsgesetzbuches).

X. Hier lassen sich Taxen anreihen, welche direkt von Spezialinstituten für ihre Geschäfte bezogen werden, wie die der Depositen- und Leihkasse (Ges. vom 17. Mai 1863, Regl. vom 29. Okt. 1870), der Handelskammern (Ges. vom 6. Juli 1862 und Regl. vom 15. Okt. 1863), der Konsortien zu Instandhaltung und Offenhaltung von Kanälen und Polizei der Privatgewässer (Art. 105 ff. des Ges. über öffentliche Arbeiten).

IV. Kapitel.

Das Staatsbudget.

§ 45. **Budgetgesetz.** I. Schon oben (§ 25 I, II, § 26 VI) wurde dargelegt, daß dasselbe ein uneigentliches sei, welches bezweckt, die Verantwortlichkeit der Minister gegenüber dem Parlamente bei Eintreibung wie Verwendung öffentlicher Gelder zu regeln; welches, geeignet zu Stützung oder Hemmung der Bildung oder Verbleibens neuer Ministerien oder administrativer Aemter, welche nicht auf besondere Gesetze sich stützen, die rechtlichen Verhältnisse auf Grundlage eigentlicher Gesetze nicht abzuändern vermag. Gesetzliche Normen bestehen freilich nicht und die parlamentarische Jurisprudenz hat sich noch nicht in absoluter Form rücksichtlich der Frage gestaltet, ob lediglich durch einen Artikel des Budgetgesetzes wahre und eigentliche Gesetze bezüglich z. B. der Steuern u. s. w. abgeändert werden können. Bei den parlamentarischen Verhandlungen ahmte man oftmals das französische Beispiel nach, zum Vergnügen die ganze Staatsgesetzgebung zu berühren[1]). Unbestritten dagegen ist die Pflicht des Parlaments, das Budget zu votiren. Das Budget ist integrirender Staatsbestandtheil; der Staat kann in seinem Leben nicht stille stehen, daher das Budget nicht ausschließlich vom Willen des Parlaments abhängen[2]).

II. Das Finanzjahr ist eine Verpflichtung für die Verwaltung theils nach dem Inhalt, theils nach dem Zeitraum. Doch schreibt kein Gesetz vor, daß das Budget gerade jährlich votirt werde: weßhalb denn die Kammern einmal einen Artikel gut hießen, durch den für die Finanzverwaltung des nächsten Jahres Ueberschreitung einer gewissen Summe bei den Kosten des Kriegsministeriums verboten wurde. Das Präzedenz blieb jedoch ohne weitere Nachahmung[3]). Provisorische Budgetirung, auf die man aushilfsweise so oft in der Vergangenheit zurückgreifen mußte, trotzdem man darin regelmäßig ein Gesetz finanziellen Charakters sah, gab nichtsdestoweniger verschiedene Mal zu wirklichen eigentlichen Vertrauensfragen gegenüber Ministern Anlaß, die in Abstimmungen politischen Charakters endeten[4]).

III. Die hauptsächlichen Normen über Aufstellung und Votirung des Budgets sind im Gesetz über Verwaltung und Generalrechnungswesen des Staates gegeben; der einheitliche Gesetztext vom 17. Febr. 1884 verschmilzt das Ges. vom 22. April 1869 mit

---

1) Bonghi in der Vorrede zu Gneist „Il bilancio e la legge“ trad. di Messedaglia, Firenze 1869. Vgl. auch Arcoleo „Il bilancio“ ecc. Napoli 1880, Mancini e Galeotti Op. cit. n. 439; Orlando „Studi giur. sul gov. parl.“ im Arch. giurid. XXVI und Andere.

2) Arcoleo p. 80; Mancini e Galeotti n. 467—469. Zu diesem Werk erschien soeben (Rom 1891) ein 1. Anhang.

3) Mancini e Galeotti n. 466.

4) Mancini e Galeotti n. 476.

den Abänderungen vom 21. Dez. 1872 und 8. Juli 1883. Spätere Aenderungen brachten die Gesetze vom 14. Juli 1887 N. 4713 und vom 11. Juli 1889. Das geltende Ausführungsreglement ist vom 4. Mai 1885[1]). Dieses Gesetz will nicht die Beziehungen des Staates zu seinen Gläubigern und Dritten im Allgemeinen regeln, insofern diese schon durch die allgemeinen Bestimmungen des Codice civile geregelt sind, sondern lediglich und spezieller die Art und die Kautelen, wie die Finanzagenten des Staates bei Erfüllung ihrer Pflichten vorzugehen haben, eben so wie die nothwendigen Bedingungen behufs Ergänzung der Rechtsfähigkeit des Staates bei Vorgängen des civilen Lebens[2]).

IV. Das Finanzjahr fiel früher mit dem Sonnenjahr zusammen. Um die Voranschläge dem Augenblicke der Ausgaben anzunähern, beginnt es seit 1885 mit 1. Juli und endet mit 30. Juni des nächsten Jahres (Art. 23 des gen. Ges.-Textes vom 17. Febr. 1884). Es umfaßt die Bilanzrechnung und Generalrechnung des Staatsvermögens mit den während dieser Periode eingetretenen Veränderungen (Art. 24—26 des Gesetzes, 131—133 des Reglements). Von den Finanzattributionen der verschiedenen Ministerien und des Ministerrathes, des Rechnungshofes, der Deputirtenkammerprärogative, den Vertragsentwürfen, Zolltarifen und Votirung derselben, der jährlichen Finanzdarlegung des Schatzministers wurde schon am entsprechenden Orte gehandelt[3]).

V. Im November legt der Schatzminister (§ 27 V) dem Parlamente (und wenn dieses nicht tagt, den Mitgliedern desselben oder, bei Auflösung der Deputirtenkammer, den neuen Deputirten, vorläufig ein Resumé in der Gazz. uff. veröffentlichend) im Druck den Voranschlag für das nächste Jahr, einen Gesetzentwurf zur Feststellung des Vorbudgets des laufenden Geschäftsjahres und den Generalbericht über das am 30. Juni abgelaufene vor (Art. 27, 33). So ist die Regierung zur Aufstellung des nächstjährigen Budgets gewissermaßen vor Beginn des Betriebs im laufenden Jahre und sonach auf sehr geringe Kenntniß der nächsten Bedürfnisse hin, die sie erst später sich bilden könnte, verpflichtet. Diese Bestimmung wurde jedoch eingeführt, um nicht nur die gewöhnlich bei Budgetberathungen vorkommenden Abschweifungen, sondern auch besonders die jedes Jahr sich wiederholenden Streitigkeiten über alle Ansätze ohne Unterschied der Dienstzweige zu vermeiden, was sich am Besten mit dem in Italien freilich fehlenden Institute des konsolidirten Fonds beseitigen ließe[4]).

Die Unterscheidung zwischen vorläufigem Budget und definitivem erspart doppelte parlamentarische Verhandlung, die, wenigstens im Sinne des Gesetzes, nicht auf ausführliche und eingehende Prüfung jedes Dienstzweiges und jeder Ausgabe, außer bei Gelegenheit des Voranschlags für die neue Periode, sich ausdehnen soll. Dieses Budget umfaßt die vermuthlichen Einnahmen und, nach den Ministerien geschieden, auch Ausgaben, was beides je in separaten eben so vielen Gesetzen zu genehmigen ist, worauf im Gesetze über den Einnahmevoranschlag auch die Rekapitulation des Gesammtbetrages derselben genehmigt wird. Also ist dieses Voranschlagsgesetz zuletzt zu votiren[5]).

---

1) Man vergleiche übrigens für die Bezüge zu Kap. V des Ges.-Textes vom 17. Febr. 1884 und Tit. V seines Ausführ.-Regl. betr. Behandlung und Vermehrung von Staatswerthtiteln die Bestimmungen des Kgl. Dekrets vom 7. Mai 1891 und Anlage, welche mehrere Artikel des Regl. über die öffentliche Schuld abändern.

2) Malgarini „Libertà civile“, p. 88 des Auszugs.

3) § 27 II, III, V; § 28 C III—V; § 22 II; Note 1 auf S. 156 und § 43 X; § 23 I.

4) Mancini e Galeotti n. 461; Arcoleo Op. cit. p. 53.

5) Ueber die Vorzüge des ital. Budgetsystems vgl. Rava „Saper leggere nei bilanci“, Milano 1890 und im 2. Bande der „Riv. di dir. pubb.“ Bologna 1891.

Art. 1 dieses Gesetzes lautet so: „Die Kgl. Regierung wird ermächtigt zur Festsetzung und Erhebung der Steuern und Gebühren jeder Art kraft der geltenden Gesetze, zu Maßregeln behufs Vertriebs der Regalobjekte gemäß den geltenden Tarifen und Einziehung der ihr für den finanziellen Betrieb vom 1. Juli .... bis 30. Juni .... gemäß dem diesem Gesetze angehängten Einnahmenvoranschlag geschuldeten Summen und Erträgen in die Staatskassen. Sie wird ferner ermächtigt, die direkten Steuerrollen für obengenannten Betrieb als vollstreckbar zu erklären."

VI. Das definitive Budget umfaßt: Uebersicht der kraft parlamentarisch votirter Gesetze wie schon genehmigter Verwendung von Reservefonds (unten VII) abzuändernder Kapitel; gelegentliche Abänderungen im Voranschlag von Einnahmen und nothwendiger und ordnungsmäßiger Ausgaben; Rekapitulation des Voranschlags mit Modifikationen und Zusätzen wegen eingetretener Veränderungen. Hiemit wird dann der vermuthliche Aktiv- und Passivbestand der Schatzverwaltung am Schluß des Betriebsjahres verbunden. Im Feststellungsgesetz werden die Kapitel, welche Aenderungen erfuhren, sowie auch die berichtigte Rekapitulation, nicht minder Maßregeln zur Sicherung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben genehmigt (Art. 28 und 29 des Gesetzes, 135, 150, 151, 153, 154, 169—177 des Reglements). Hieraus geht hervor, daß das definitive Budget, als einfache Zusammensetzung der unvermeidlichen Aenderungen, Verwaltungscharakter trägt und nicht die Erörterungen verträgt, wie solche bei dem provisorischen passend sind.

VII. Reste aus der Rechnungslegung des vorigen Betriebsjahres werden von dem Kompetenzkonto derart getrennt gehalten, daß keine auf sie bezügliche Ausgabe auf den Kompetenzfonds angerechnet werden kann und umgekehrt. Sind sie nicht innerhalb 5 Jahren gezahlt, so müssen sie in einem besonderen Kapitel des nächsten Budgets wieder aufgenommen werden (Art. 32 des Gesetzes).

VIII. Einnahmen wie Ausgaben zerfallen in ordentliche und außerordentliche, jene in fixe, auf Grund organischer Gesetze oder dauernder Verpflichtungen oder mit bestimmtem Verfalltermin, und wechselnde. Alle werden in so vielen Kapiteln aufgeführt, als Dienstzweige bestehen. Verboten ist Uebertragung der in Budgetgesetzen angewiesenen oder derer des provisorischen wie definitiven Budgets von einem Kapitel auf ein anderes (Art. 34, 35 des Gesetzes, 136, 185 des Reglements). Nach Genehmigung des Voranschlagbudgets vertheilt jeder Minister mittels Dekrets, das vom Rechnungshof zu registriren ist (§ 28 III—V), artikelweise die in jedem Kapitel aufgestellte Summe, und verändert, wenn er es passend findet, die Bestimmung der Gelder artikelweise. Summen, welche für die in der gewöhnlichen Rubrik eingetragenen Ausgaben seitens des Rechnungshofes nicht zu einer bestimmten Verwendung angewiesen wurden, gehen am Schluß des Betriebsjahrs zu den Ersparnissen und wird in dem Ausgabenbericht der Grund jeder einzelnen Verbindlichkeit angegeben[1]). Für neue Ausgaben nach Feststellung des definitiven Budgets ist ein genehmigendes Spezialgesetz gefordert. Die Ausgaben zerfallen in verpflichtungsgemäße, ordnungsgemäße und unvorhergesehene.

IX. Bei eventueller Unzulänglichkeit der Anweisungen helfen zwei Kapitel aus, das eine des sog. Reservefonds für verpflichtungs- und ordnungsgemäße Ausgaben, welche in einem besonderen Verzeichniß aufgeführt sind, und das andere für unvorhergesehene Ausgaben. Sollten selbst diese Fonds für außerordentliche Ausgaben zufolge neuer Ursachen nicht genügen, so ergeht ein Kgl. Dekret mit Krediteröffnung bis 30000 Lire, während für eine größere Summe ein Spezialgesetz nothwendig ist, ohne

1) Art. 2 des Ges. vom 11. Juli 1889.

daß solche Ausgaben, selbst nur theilweise, in die Budgets gestellt werden könnten. Durch Kgl. Dekret können auch die Ausgabenbeträge für öffentliche Schuldtitel, die in Zahlung genommen und zur Tilgung bestimmt sind, vermehrt werden. Jede Vorerhebung aus dem ersten dieser Fonds und jede Eintragung in verschiedene Kapitel erfolgt durch Dekrete des Schatzministers, welche vom Rechnungshof registrirt werden, rücksichtlich des zweiten durch Kgl. Dekrete auf Anregung dieses Ministers nach Berathung des Ministerrathes und unter Verpflichtung der Insertion in der Gazz. uff. binnen 10 Tagen nach Registrirung des Rechnungshofs. Ist das Parlament versammelt, so werden unvorhergesehene Ausgaben bloß in einem Gesetze genehmigt unter Abzug der Summe, soweit nicht das Gesetz anders bestimmt, von der Budgetsumme für diese Ausgaben. Vorerhebungen für Ausgaben jeder Art, welche bis zum November erfolgen, werden in das provisorische Budget gestellt und mit diesem genehmigt, spätere bei nächstem Zusammentritt des Parlaments vorgelegt (Art. 38, 39 des Gesetzes, Art. 142, 148, 149, 152, 179—184, 186—188 des Reglements).

Für etwaige höhere Ausgaben als die im Budget angesetzten kann mit dem Ausgabenbericht ein besonderer Gesetzentwurf mit Zusammenfassung aller verpflichtungs- und ordnungsgemäßen, muß dagegen ein besonderer für jede auf andere bezügliche vorgelegt werden, indem dieselben in dem Geschäftsberichte einbegriffen werden, wenn die betr. Gesetzentwürfe vor oder gleichzeitig mit der Vorlegung des Ausgabebudgets vorgelegt werden, während spätere und etwaige Ausgabeerhöhungen bei Resten in besonderen Kapiteln des Kompetenzbudgets des laufenden Geschäftsjahres [1]) vermerkt werden.

X. Für die pünktliche und vollständige Erhebung der Einnahmen sorgen unter eigener Verantwortlichkeit und in den Grenzen ihrer Attributionen die Generaldirektoren der Domänen und Gebühren, Zölle, Posten und Telegraphen, direkten und indirekten Steuern, wie die Chefs der Provinzialfinanzämter. Die Kassenbeamten übersenden monatlich dem Generalschatzdirektor die Rechnung der Kasseneingänge; bezw. übersenden die Erhebungsagenten ihre Rechnungen mit Belegen in festbestimmter Form und Frist den über ihnen stehenden Verwaltungen, unter Oberaufsicht der Generaldirektion selbst. Alle von den Beauftragten auf irgend welchen Titel erhobenen Summen fließen in voller Höhe, begleitet von einem summarischen Kassenberichte, in die Schatzkassen. Steuereinnehmer, welche zufolge Ermächtigung Einziehungsmandate getilgt oder Ausgaben geleistet hätten, weisen sich hierüber durch Vorlegung der quittirten Mandate und Zahlungsbescheinigungen aus; für solche Summen werden die Einnehmer entlastet, was sich nicht auf diejenigen bezieht, die auf sie selbst Mandate ausgestellt haben und ihr Vorgehen im Monatsbericht zu rechtfertigen haben (Art. 40—44 des Gesetzes, Art. 252—305 des Reglements, vgl. oben § 38 V).

XI. Ausgenommen die Einmischung des Generalrechnungsamtes des Staates (§ 27 V), Aufstellung der provisorischen Budgets- und Ausgaberechnungen, Führung der Register der fixen Ausgaben, Zahlbarkeit von Mandaten und Aufsicht über Einziehungen seitens der Generalschatzdirektion, sind die Verwaltungen des Kultusfonds und des Spezialfonds für Zwecke der Wohlthätigkeit und Religion in der Stadt Rom, womit noch laufende Vergleichsoperationen für Liquidirung des Kirchenvermögens in Rom verbunden sind, den für das Generalrechnungswesen des Staates gegebenen Bestimmungen unterworfen [2]). Die provisorischen Budgets- und Ausgaberechnungen werden dem Parlament im Anschluß

---

1) Art. 3 des Ges. vom 11. Juli 1889.

2) Ges. u. Regl. vom 22. Juni 1874, 14. Aug. 1879, 14. Juli 1887 und das darin bestätigte Kgl. Dekret vom 1. Sept. 1885.

an die des Justizministers zur Genehmigung vorgelegt. — Hiebei sei bemerkt, daß etwa nothwendige Bestimmungen für Heer und Armee auf Kriegsfuß in besonderen Reglements gegeben sind [1]).

§ 46. **Rechnungen.** I. Von der Kompetenz der Ministerien sammt ihren Rechnungsämtern, von der des Schatzministeriums sammt dem Generalrechnungsamt, von der Kompetenz des Rechnungshofs im Besonderen für Revision, Registrirung und Beurtheilung der Rechnungsführer, sowie der Attribution der Finanzintendanturen ist schon gesprochen (§ 27 II—IV, § 28 C IV—V, D V); ebenso von der Staatsschuld (§ 39). Höchstens bleibt zu erwähnen, daß der Gerichtsbarkeit des Rechnungshofs für ihre Rechnungen auch die Verwalter und Kassiere der Verwaltung der Fonds für Kultus und für Zwecke der Wohlthätigkeit und Religion in Rom unterstehen [2]).

II. Die Minister, welche die Ausgaben anzuordnen haben, können keine Einnahmen oder Erträge irgendwelcher Herkunft zur Erhöhung der im Budget für die Ausgaben der betr. Dienstzweige angewiesenen Summen verwenden. Alle Ausgaben machen drei Stadien durch: Feststellung, Liquidirung, Zahlung [3]). Die Zahlungsbefehle sind direkte, disponible, anticipirte. Kein Zahlungsbefehl ergeht ohne Unterschrift des Ministers, oder eines seiner Vertreter, eine Unterschrift und Visum des Rechnungschefs, der vorerst den Rechtsgrund und Rechtfertigungsgrund der Ausgabe zu beglaubigen, das Konto zu liquidiren, die Gesetzlichkeit, die Innehaltung der Budgetsgrenze und die richtige Verwendung zu bestätigen hat, je nachdem die Summe zur Kompetenzrechnung oder zu der Restrechnung, zu dem stets im Befehl angegebenen Kapitel gehört. Nachdem der Rechnungshof die ihm übermittelte Rechnung einwandfrei befunden und deßhalb registrirt und mit seinem Visum versehen hat, sendet er sie dem Generalschatzdirektor. Der Direktor selbst verfügt die Zahlung, indem er dem Schatzmeister, Kassier oder Einnehmer Befehl giebt, der dieselbe zu vollziehen hat. Eine Notiz über die Gesammthöhe der zahlbar erklärten Befehle für jedes Kapitel des Budgets der einzelnen Ministerien wird täglich von der Generalschatzdirektion an das Centralrechnungsamt übersandt. Disponibler Befehle, doch nie über 30 000 Lire hinaus, für die den Ministerien unterstehenden delegirten Funktionäre, können sich letztere mittels matrikulirter Bons zu Gunsten von Gläubigern, nie für sich selbst bedienen. Monatlich stellen sie Rechnung über verwendete Summen in Begleit der Rechtfertigungsschriften, welche der Rechnungshof zu revidiren hat. Sie sind persönlich für Ordnungsmäßigkeit der genehmigten und verfügten Ausgaben, wie die zahlenden Agenten für die der Zahlung verantwortlich (Art. 45, 46, 48—50, 54 des Gesetzes, 324—383 des Reglements).

III. Die Staatsschuld-Renten werden halbjährlich am 1. Jan. und 1. Juli jeden Jahres gezahlt; im Inlande von der Staatsschuldenkasse selbst, außerhalb des Sitzes der Generaldirektion von den Provinzialschatzstellen, sonst unter Vermittlung öffentlicher Institute; im Auslande, wo der größte Betrag zu zahlen ist, von den dazu beauftragten Bankhäusern. Die Zahlung der Semesterraten erfolgt bei Inhaberrenten auf Vorlegung der Zinsscheine ohne Verpflichtung zur Einreichung eines Gesuchs, bei Namensrenten auf einfache Vorweisung der Eintragungscertifikate unter Vermerk der Zahlung auf dem Schein oder Certifikat [4]). Zahlung von Inhaberrenten erfolgt seitens einer der genannten

---

1) Art. 63 des Ges.-Textes vom 17. Febr. 1884.

2) Ges. vom 22. Juni 1874 und Ausführ.-Regl. gleichen Datums; Ges. vom 14. Juli 1878 und das darin bestätigte Kgl. Dekret vom 1. Sept. 1885.

3) Art. 308 ff. des Ausführ.-Regl. zum Ges.-Text vom 17. Febr. 1884. Vgl. auch Restagno „Contabilità di Stato" ecc. Torino 1888.

4) Tit. X des Regl. über Verwaltung der Staatsschuld, abgeändert durch Kgl. Dekret vom

Kassen, die von Namensrenten von der Kasse im Sprengel des Domizils des Berechtigten oder dem des Ortes, wo er dies wünscht, oder endlich der Centralkasse[1]).

Zahlung fixer Ausgaben (Besoldungen, Pensionen, Pachtgelder u. s. w.) kann auf Rollen oder Prospekte hin erfolgen, welche von der Generalschatzdirektion ausgestellt und unterschrieben sind, vom Rechnungshof registrirt und den Provinzialkassieren übermittelt werden[2]).

IV. Die Minister können den ihnen unterstehenden Funktionären Kredit eröffnen mittels disponibler Zahlungsbefehle, sei es für Zahlung der Erhebungskosten von Einnahmen, deren Verzeichniß dem Ausgabenbudgetgesetz beigefügt ist, ausgenommen Lottogewinne, sei es für Anschaffungen, Betriebe und Lieferungen zur Oekonomie, wenn Verwendung anticipirter Zahlungsbefehle nicht nöthig ist, sei es für Zahlung fixer Ausgaben oder Entschädigungen, welche nicht in bestimmter Höhe vorgesehen sind. Für die Strafgerichtskosten und Lottogewinne kommen der Straftarif des Kgl. Gesetzg.-Dekrets vom 23. Dez. 1865 (abgeändert Art. 50—76 durch Ges. vom 29. Juni 1882) und das Kgl. Dekret mit Regl. vom 10. April 1881 über das Lotto zur Anwendung. Anticipirte Zahlungsbefehle sind zuläſſig für Oekonomieausgaben, stets innerhalb der Grenze von höchstens 30 000 Lire, sowie für Kompetenzen der Militärkorps, für Zahlungen im Ausland, Beschaffung von Ausgabenfonds für Gesandtschaften, Konsulate und Missionen im Ausland, wie für die auswärts verkehrenden Schiffe. Art. 47 u. 51 des Ges.-Textes vom 17. Febr. 1884. Abgesehen von diesen Ausnahmefällen sind streng persönlich verantwortlich alle, welche auf nicht gesetzlich ausgestellte disponible Befehle Zahlungsbefehle, Spesenrollen und Zahlungsbons honoriren. Ist die Ausgabe nicht gerechtfertigt (wozu für die Kompetenzen der Militärkorps und -Anstalten eine dreimonatliche genügt) oder die Summe, auf die der Befehl ausgestellt war, nicht festgesetzt, so befreit selbst nicht Registrirung des Rechnungshofes den Rechnungsführer des emittirenden Ministeriums von dieser Verantwortlichkeit. Absolut verboten sind Emission und Zahlung sog. provisorischer Zahlungsbefehle. Art. 53, 57 u. 58 des Gesetzes.

V. Mit den am Schluß des Finanzjahres verbliebenen Passivresten können auch vor Genehmigung des Generalberichts geschuldete, noch nicht gezahlte, aber im vorigen Budget genehmigte Ausgabeposten gezahlt werden. Die im vorhergehenden Geschäftsjahr emittirten Zahlungsbefehle sind im folgenden zahlbar, später sind sie zu erneuern. Zahlungsbefehle für Ausgaben des laufenden Betriebes werden von denen für Ausgaben früherer Betriebe getrennt gehalten. Verpfändungen, Sequester und sonstige Einsprachen, um Zahlungen zu hindern und aufzuhalten, werden dem Generalschatzdirektor mitgetheilt oder, falls der Befehl schon zahlbar erklärt wurde, mindestens dem Zahlungsbeamten. Art. 59 u. 60 des Gesetzes, 311—314 des Reglements.

VI. Der Generalbericht des Staates zerfällt in zwei Theile. Der erste umfaßt die Ausgaberechnung rücksichtlich der Kapitel des Budgets, effektive Einnahmen und Ausgaben der Kompetenz (festgestellte und verfallene, erhobene und zu erhebende Einnahmen; festgestellte, gezahlte und zu zahlende Ausgaben), Einnahmen und Ausgaben für Kapitelbewegung und Eisenbahnbau, Giroposten, Rechnung über Aktiv- und Passivsaldo früherer Betriebe, Aufzählung der vom Schatz für jedes Kapitel einkassirten und gezahlten Summen, die Totalrechnung der auf den nächsten Betrieb zurückgestellten

---

20. Sept. 1874, Kap. XII des Tit. VII des Regl. vom 4. Mai 1885 zu Ausführung des Gesetzes über Generalrechnungswesen.

1) Art. 76 gemäß gen. Kgl. Dekret vom 20. Sept. 1874.

2) Art. 55 des Ges.-Textes vom 17. Febr. 1884.

Aktiv- und Passivsaldi. Der zweite Theil umfaßt den Generalbericht über das Staatsvermögen mit den eingetretenen Veränderungen, die eigentlichen Materien der Schatzrechnung, disponible Aktiva und Passiva, die Aktiva und Passiva der Verwaltung der Magazine und Depots für die Versorgung der einzelnen Dienstzweige nach den Budgetskapiteln, Mobilien, Immobilien, Kredite, Kredittitel und Schulden des Staates zufolge Bewegung der im Budget eingetragenen Kapitalien wie aus sonstigen Gründen. Der Bericht enthält ferner eine Darlegung der verschiedenen Uebereinstimmungspunkte zwischen Budget- und Vermögenskontabilität, wie die aller zum Nachweis der einzelnen Betriebe erforderten Spezialrechnungen. Zu diesen gehören die für die allgemeine Kassenbewegung, Verwaltung des Kirchenvermögens, Betrieb der Regalämter, Kreditoperationen, Emission und Zahlung von Schatzwerthen, Offizinen und Etablissements in Staatseigenthum, Postsparkassen und sonstiger Büreaux und Operationen, bei denen staatliche Geldmittel verwendet werden. Art. 71 des Gesetzes.

Fünfter Abschnitt.

Die Lokalverwaltung.

§ 47. **Im Allgemeinen.** I. Die berühmte Autonomie der italienischen Gemeinden, welche den jahrhundertelangen Erschütterungen zahlreicher in den verschiedenen Gegenden der Halbinsel auf einander gefolgter Herrschaftsformen Stand gehalten hatten, nahm unter napoleonischer Herrschaft ein klägliches Ende, um nie mehr wieder aufzuleben. Die später wieder eingesetzten Regierungen behielten im Wesentlichen die französischen Gesetze und Institutionen bei, indem sie die darin liegende Centralisirungsgewalt für ihre Zwecke benutzten. Piemont selbst verstand sich nicht auf Wiederbelebung und Modernisirung dieser lokalen Autonomien. Ganz im Gegentheil! Gehorchend der Vorschrift des Art. 74 der Verfassung Carlo Alberto's, wonach „die Einrichtungen der Gemeinden und Provinzen, sowie die Abgrenzung derselben gesetzlich geregelt sind“, erließ die Regierung, die man gemäß den damaligen Verhältnissen hiezu belegirt hatte, unter dem 7. Okt. 1848 ein Gesetz, das mehr als andere italienische sich dem französischen Muster anschloß. Man gab ihm nur provisorischen Charakter. Trotzdem blieb es bis nach Befreiung der Lombardei in Kraft. Dann erfolgte noch seitens der Exekutive eine Revision und wurde das Gesetz vom 23. Okt. 1859 allmählich auch auf die andern Provinzen erstreckt. Freilich täuschte sich Niemand über den Werth einer so oberflächlichen Revision, die höchstens für einige Provinzen einen Fortschritt bedeuten konnte, während sie für andere sicher ein Rückschritt war. Deßhalb wäre man geneigt gewesen, eine gründliche Revision auf der Basis größerer Freiheit und einer besser den Traditionen und Bedürfnissen des Landes entsprechenden vorzunehmen. Allein die Versuche in dieser Richtung wurden sehr bald durch die Befürchtung der Abschwächung der Energie der Centralregierung erstickt, gerade in dem Augenblicke, in dem sich die zerstreuten Glieder des Vaterlandes zu einigen bestrebten. Die schleunigst zur Konsolidirung der politischen Einheit in Angriff genommene Verwaltungsunifikation bemühte sich von Neuem, der Regierung eine Schöpfung von so großer Bedeutung anzuvertrauen (§ 7 B II, § 24 IV). Natürlich beschränkte sich dieses bekannte Gemeinde- und Provinzialgesetz (Anl. A des Gesetzes vom 20. März 1865) auf einfache Revision des früheren.

II. So blieben viele der dringendsten Wünsche der Gemeinden und Provinzen unerfüllt. Immerhin wurde das Gesetz von 1865 mit einigen theilweise noch bestehen gebliebenen Aenderungen im J. 1866 auf Mantua und andere Provinzen Venetiens, im J. 1870 auf die Provinz Rom erstreckt. Dennoch machte sich der Reformgedanke unablässig in nicht wenigen späteren Gesetzentwürfen geltend. Endlich erhielt einer die Zustimmung des Parlaments und so kam es zum Gesetz vom 30. Dez. 1888, welches ziemlich bedeutende Aenderungen, freilich aber auch nur theilweise brachte. Es genüge die Bemerkung, daß das schwierige Problem der Abgrenzung der Lokalverwaltung, mit welchem auch das noch ungelöste der Lokalabgrenzung für die Civilverwaltung der Regierung, die heute in Präfekturen und Unterpräfekturen verquickt ist, vorbehalten wurde. Ferner blieb die Abgabengesetzgebung der Gemeinden und Provinzen in der bisherigen Unordnung und in dem aus zahllosen früheren Gesetzen entstandenen unentwirrbaren Chaos, wonach man, alle Augenblicke die allgemeinen Normen des Gemeinde- und Provinzialgesetzes von 1865 abändernd, bald Einnahmen nimmt, bald gewährt, obligatorische Ausgaben heute vermehrt und morgen mindert. In dieser Richtung hat das Gesetz vom 30. Dez. 1888 lediglich einen Wechsel zu Gunsten der Gemeinden und Provinzen behufs Minderung ihrer schweren Finanzlasten rücksichtlich einiger Ausgaben allgemeiner Natur, wie sie in Art. 79 angegeben sind, ausgestellt[1]). Aber freilich, ausgestellt auf den Staatsschatz, dessen Verhältnisse augenblicklich nichts weniger als glänzende sind, läßt sich bezweifeln, ob der auf 1. Jan. 1898 angesetzte Termin nicht wird hinausgeschoben werden müssen. Ebensowenig kann das Problem der Decentralisation mit Attribution aller jener nothwendigerweise ihnen zu übertragenden Aufgaben an die Lokalgemeinden als gelöst gelten. Verschiedene Spezialgesetze, welche die Vermuthung entstehen ließen, man wolle diesen Gebilden Autonomie in einer Reihe von Materien gewähren, beschränkten sich wie gewöhnlich auf Verbindung der Thätigkeit der Gemeinden und manchmal auch der Provinzen mit der des Staates. Initiative und Beschlußfassung bleiben fast überall den Ortsgemeinden in allen ihnen zugewiesenen wichtigeren Angelegenheiten versagt; sie sind hiebei lediglich Gehilfen des Staates behufs Vollziehung oder einfache Vollstrecker desselben[2]). Unverändert ist die nivellirende Gleichstellung großer und kleiner Gemeinden, großer und kleiner Provinzen, woraus sich nothwendig in der Verwaltungspraxis der großen Gemeinden Uebertretungen der ungeeigneten Gesetzbestimmungen ergeben.

III. Kraft der am 10. Febr. 1889 der Regierung ertheilten legislativen Vollmachten wurden veröffentlicht: der schon genannte einheitliche Text, in welchem mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Dez. 1888 jene des Gesetzes vom 20. März 1865 Anl. A und anderer abändernder verschmolzen sind; Uebergangsbestimmungen; solche betr. des Nachweises über Lesen- und Schreibenkönnen für die Wähler; weitere ergänzende über die Provinzialverwaltungsjunta im Ges. vom 7. Juli 1889, endlich das in seinem Art. 10 durch Kgl. Dekret vom 21. Dez. abgeänderte und hienach mit dem früheren Datum wieder veröffentlichte Kgl. Dekret vom 6. Juli 1890 mit Normen über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Ortsgemeinden in Uebereinstimmung mit den für die Staatsverwaltung geltenden.

Zu Ausführung des einheitlichen Gesetztextes erging ein Generalreglement unter dem 10. Juni 1889 in Kgl. Dekret. Sodann mußte das Gesetz vom 7. Juli 1889

1) D. h. im Ges.-Text vom 10. Febr. 1889 Art. 272.

2) Ueber diese Unvollkommenheiten in der Vertheilung der Aufgaben zwischen Staat und Ortsinstitutionen, wie auch die übermäßige Einmischung des Staates vgl. neuestens Jacini „Pensieri sulla politica italiana", Firenze 1889 (auch in der „Nuova Antologia").

den Art. 11 jenes Gesetztextes bezüglich Zusammensetzung und Inkompatibilität der Wahlmitglieder der Provinzialverwaltungsjunta abändern und eine Lücke desselben rücksichtlich der Wahl von Substituten nach Art. 269 ausfüllen für solche, die durch Auflösung des Gemeinde- oder Provinzialrathes der Ausübung bestimmter Funktionen beraubt sind, für welche das Gesetz ausdrücklich die Rathsqualität fordert.

Noch verbleiben zwei in Art. 90 des Ges. vom 30. Dez. 1888 der Regierung gegebene Vollmachten, einmal den Präfekten die jetzt den Centralbehörden zustehenden Attributionen zu delegiren, welche die Regierung in einem durch Kgl. Dekret zu genehmigenden Verzeichniß anzugeben hat [1]), andrerseits für Umwandlung der Distrikte der Provinzen von Mantua und Venetien in Kreise und Substituirung der Distriktskommissare durch Unterpräfekten [2]) zu sorgen.

IV. Inzwischen bleibt die Eintheilung des Reichs, wie § 7 B erwähnt, in Provinzen, Kreise, Aemter und Gemeinden [3]) bestehen. Jeder dieser Bezirke ist Theil eines organischen Ganzen, nämlich des Staates, und seitens dieses für Zwecke der öffentlichen Ordnung bestimmt. Deßhalb sind ihre Funktionen gleicher juristischer Natur mit denen des Staates und enthalten jenen Theil öffentlicher Dienstleistung, den die Generalverwaltung des Staates nicht übernehmen oder nicht gut besorgen kann, während dies Sache der Lokalverwaltung ist. Nur Provinz und Gemeinde sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Kreise und Aemter sind nur Verwaltungsabtheilungen. Weiler oder Anwesen (frazioni) stellen an sich, wenn sie auch eigenes Vermögen und gewisse besondere Ausgaben haben (unten X, XII), niemals eine solche juristische Person dar. Diese Trennung gilt übrigens weder für Ortssteuern noch Gemeindeabgaben, da diese weder Vermögen der Gemeinde noch der Ortschaften, sondern lediglich dem politischen Gemeinwesen gehörige Erträge darstellen, ebensowenig für die Verwaltung, welche einzig durch den Gemeinderath mit Gesammtbudget geführt wird. Rekurse betr. Grenzstreitigkeiten zwischen Gemeinden und Provinzen entscheidet auch sachlich die 4. Abtheilung des Staatsraths (§ 28 B I).

V. Die Provinz erscheint, trotzdem sie in ihrer heutigen Stellung den umfassendsten Kreis mit dem Präfekten an der Spitze (§ 28 D I) darstellt, meist nicht anders als ein geographischer Ausdruck [4]). Sie entspricht unbestreitbar einem Bedürfniß der Verwaltung, genügt aber nicht für Geschäfte, deren Wichtigkeit einen ausgedehnteren Bezirk und größere Aktionsmittel verlangt, wie sie in weiteren Gebieten beständen, wenn solche vorhanden wären. Da diese nicht vorhanden, gehen solche Geschäfte leider in der Centralregierung auf [5]).

---

1) Von dieser ersten Vollmacht hat die Regierung in Circularen Gebrauch zu machen begonnen, worin die durch Kgl. Dekret nach Anhörung des Staatsraths delegirten Materien von geringerer wie größerer Wichtigkeit angegeben sind.

2) An Stelle des Kreises und Amtes setzte das Kgl. Gesetzgeb.-Dekret vom 2. Dez. 1866 in diesen Provinzen die Distrikte. Vgl. unten § 79 XIV die Angaben über die Militäraushebung.

3) Nach den Vermessungen des militär-geographischen Instituts stellt sich die auf S. 21 nach den gebräuchlichsten, aber irrthümlichen Angaben angegebene Bodenfläche auf 286 588 Quadratkilometer (nicht 29 630 541). Uebrigens sind die Unterabtheilungen in Provinzen, Kreise und Gemeinde noch nicht derart verifizirt, daß die Summe der Theile die ganze Flächengröße ergiebt. Der kontinentale und Halbinseltheil beträgt 236 402 Quadratkilometer, die administrativ davon abhängenden Inseln 369, Sizilien 25 461 und seine Inseln 279; Sardinien 23 799 und kleinere dabei liegende Inseln 278. Bodio „Di alcuni indici misuratori del movimento economico in Italia", 2. ed. rived. ed ampliata, Roma 1891 p. 5.

4) Die Provinzialräthe erledigen in ein, zwei oder wenig mehr Sitzungen ihre Geschäfte. Die Bevölkerung der 69 Provinzen ist sehr verschieden und sinkt von 1 114 990 Bewohnern bis auf 120 000.

5) Saredo „Nuova Legge com. e prov." Vol. I n. 175 ff. Es steht zu erwarten, daß die Regierung gemäß Art. 90 des Ges. vom 30. Dez. 1888 diese übermäßige Centralisation durch Zuweisung der geringeren Geschäfte lokalen Interesses an die Präfekten beschränken werde.

Der Provinzialverwaltungseintheilung entsprechen neben allen von dem Ministerium des Innern abhängenden Dienstzweigen die Scheidung in Kollegien für politische Wahlen (oben § 16 III, IV), die der Schulbehörden für Sekundar- und Primarunterricht (Provinzialschulrath und Kgl. Studienprovisorat), der größte Theil der Dienstzweige des Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsministeriums (§ 27 XII), die Finanzämter (§ 28 D II), die Aemter des Civilgenies (Ges. vom 5. Juli 1882, Art. 1 ff.), der öffentlichen Sanität (Ges. vom 22. Dez. 1888, Art. 2, 8 ff.), sowie viele andere Aemter bei den verschiedenen Ministerien, in denen der Präfekt mitwirkt (§ 28 D I).

VI. Möglicherweise der Aufhebung entgegengehend, wie seit Langem behauptet wird, bildet der Kreis einen Bezirk mit dem Unterpräfekten an seiner Spitze, der immerhin eine gewisse autonome Stellung einnimmt. Er kann Vermögen besitzen und erwerben, wenn auch die Verwaltung der Provinz zusteht, wie diese auch öffentliche Institute und Anstalten zu Gunsten von Kreisen verwaltet (Art. 182 des Gem.- und Prov.-Gesetzes). Neben territorialen Kompetenzen, wie sie in den Art. 1, 7, 9, 12, 123, 182, 205 und 206 dieses Gesetzes aufgeführt sind, hat der Kreis vielfach in den Gesetzen erwähnte Kompetenzen auf dem Gebiete der Polizei [1]), der obligatorischen Gemeindestraßen [2]), der öffentlichen Arbeiten [3]), der Enteignung zu öffentlichem Nutzen [4]), des Gewichts- und Maaßwesens [5]), der Ackerbaukomizien [6]), des öffentlichen Unterrichts [7]), der Heeresaushebung [8]) u. s. w. Vor Allem aber sind wichtig die Funktionen gemäß Art. 161—164 des Gem.- und Prov.-Gesetzes und Art. 77 des Ausf.-Regl., welche der Unterpräfekt über die Verwaltung der ihm im Kreise unterstellten Gemeinden ausübt, wie sie aus der Ferne nicht möglich wäre [9]).

VII. Das Amt ist ein kleiner Bezirk, auch für die Gerichtsbarkeit, bis jetzt mit dem Amtsrichter an der Spitze, vornehmlich für die Verwaltung [10]). Es hat zur Zeit noch keine ganz normale Verfassung und entbehrt einer eigenen Wahlvertretung. In dieser zweiten Beziehung stellt diese Eintheilung das Thätigkeitsgebiet für Wahlen zum Provinzialrath (Art. 185, 186, 188 des Gem.- und Prov.-Ges.), Entscheidungen der erstinstanzlichen Kommissionen betr. Festsetzung der der Einkommensteuer unterliegenden Einkommen [11]), für die gewöhnliche Abgrenzung der Erhebungskonsortien bezw. Einhebung der direkten Steuern [12]), die notariellen Amtsarchive [13]), Verifizirung der Aushebungslisten, Loosziehung und sonstige Operationen [14]), Einrichtung von Scheibenschießgesellschaften [15]), jährliche Verifizirung von Gewichten und Maaßen [16]), Haftlokale der Amtsgerichte und Kosten derselben [17]), Kosten

1) Art. 12, 15, 21, 50, 56, 60, 67, 69, 84, 88, 94 des Polizeigesetzes vom 30. Juni 1889, Art. 1, 3—7 des Ges. vom 21. Dez. 1890 über Polizeiämter.
2) Art. 1 des Ges. vom 30. Aug. 1868.
3) Ges. vom 20. März 1865 Anl. F, Art. 13b, c, 16a, 181 N. 4, 188, 190, 191, 201.
4) Ges. vom 25. Juni 1865, Art. 4, 5, 7, 31, 32, 98.
5) Ges.-Text vom 23. Aug. 1890, Art. 7 und Ausführ.-Regl. vom 7. Okt. 1890, Art. 35, 121, 123, 124, 127, 131.
6) Ges. vom 23. Dez. 1866 Art. 1—3, 5, 6, 14.
7) Ges. vom 13. Nov. 1859 Art. 45, 46, 194.
8) Ges. vom 6. Aug. 1888 Art. 12, 15, 16, 55, 76, 81.
9) Saredo n. 1332—1338; Merlo „La questione delle sottoprefetture", Venezia 1889.
10) Nach Verminderung der Amtsrichterstellen (Note 1 auf S. 232) wird dasselbe häufig auch dieses bisher ständigen richterlichen Beamten entbehren.
11) Ges. vom 24. Aug. 1877 Art. 42—45 und 72; Ausführ.-Regl. Art. 72.
12) Ges. vom 20. April 1871, umgeändert 30. April 1884 Art. 2 ff.
13) Ges. vom 29. Mai 1879 Art. 3, 101 ff. und Art. 53 ff. des Ausführ.-Regl.
14) Ges.-Text vom 6. Aug. 1888 Art. 34, 37, 40, 43, 53.
15) Ges. vom 2. Aug. 1882 Art. 4.
16) Ges. vom 23. Aug. 1890 und Ausführ.-Regl.
17) Gem.- u. Prov.-Ges. Art. 145, N. 19 und Art. 73 ff. des Ausführ.-Regl.; Ges. vom 11. Juli 1889 über die Strafanstalten.

der ersten Einrichtung von Amtsrichterstellen[1]) und Entschädigung der Amtsrichter[2]) dar. Ferner hat der Amtsrichter viele nicht eigentlich richterliche, sondern mehr verwaltungsrechtliche Funktionen, so wo er den Staat bei Schutz Unfähiger mittels der Familien- und Vormundschaftsräthe vertritt (Art. 249 ff., 343 ff. Cod. civ.), der Hinterlegung eigenhändiger Testamente bei Notaren beiwohnt (Art. 912 u. 913 Cod. civ.), die Register der Kaufleute und Makler unterzeichnet (Art. 23, 24, auch 517, 518 Cod. comm.) u. s. w.

VIII. Die Gemeinde, die erste und natürlichste wie auch älteste Vereinigung, in welcher die Familien ihre vereinte Thätigkeit entfalten, bildet den engsten Verwaltungssprengel, aber freilich den kompaktesten, thätigsten und wichtigsten.

IX. Ist es nach Art. 74 der Verf.-Urk. Sache der Gesetzgebung, die Institutionen und Abgrenzungen der Gemeinden und Provinzen zu regeln, so ist es gleicherweise begründet, wenn Abänderung der Grenzen von Kreisen und Aemtern wie Uebertragung von Amtsstellen aus einem Sprengel in einen anderen ebenso nur im Wege der Gesetzgebung zulässig ist. Auch muß nach Art. 205 des Gem.- und Prov.-Gesetzes dem Gesetze Berathung des Provinzialrathes rücksichtlich jeder dieser Aenderungen und Bezeichnung der Hauptorte vorangehen. Immerhin wäre auch ohne solche Berathungen ein Gesetz verbindlich, insofern Verfassungswidrigkeit von Gesetzen nicht kontrollirt werden kann (oben § 24 IV).

Uebrigens ist die Regierung ermächtigt, die freiwillige Verbindung mehrerer Gemeinden zu bestätigen oder von sich aus anzuordnen, ebenso wie fakultative Abtrennung von Theilen derselben, um sie selbständig zu machen oder mit anderen zu verschmelzen (Art. 15—17 des Ges.).

X. Freiwillige Vereinigung erfolgt unabhängig von der Bevölkerungszahl der Gemeinden, wenn die Räthe derselben diesen Antrag stellen und die betr. Bedingungen festsetzen; die Berathungen der Räthe werden veröffentlicht. Zwangsweise Vereinigung ist nur bei aneinander grenzenden Gemeinden mit weniger als 1500 Einwohnern zulässig, wenn dieselben die Gemeindekosten zu tragen außer Stande sind, die topographischen Verhältnisse eine solche Vereinigung zulassen, sodann auch der Provinzialrath Vorliegen aller dieser Bedingungen anerkannt und, wie bei freiwilliger Vereinigung, die Gemeinderäthe darüber berathen haben. Gegen freiwillige wie zwangsweise Vereinigung können Wähler und Grundeigenthümer Einspruch erheben, welchen der Präfekt begutachtet. Im einen Falle sind die Gemeinden, im anderen, falls besondere Verhältnisse dies fordern, die Regierung ermächtigt, Aktiva und Passiva jeder Gemeinde getrennt zu halten, ebenso obligatorische Ausgaben zur Unterhaltung interner Wege und öffentlicher Plätze, Kosten für Friedhöfe, Elementarunterricht, etwaige Beleuchtung, Erhaltung der Kultusgebäude bei Unzulänglichkeit sonstiger Mittel bis zu Genehmigung eines Gesetzes über die Kultusausgaben (Art. 145 N. 11—13, Art. 271)[3]). Im Wege zwangsweiser Vereinigung kann Gemeinden mit Umfassungsmauern ein draußen gelegenes Gebiet gegeben oder dieses vergrößert werden.

XI. Auf Ansuchen der Majorität der Wähler, günstiges Votum des Provinzialrathes und Votum der Gemeinde, der sich ein Theil entziehen will, kann vermöge Kgl. Dekretes sowohl ein Anwesen oder Weiler als besondere Gemeinde aufgestellt (wie mit einer Gemeinde verbunden) werden, als auch der Hauptort der Gemeinde (unten

1) Gerichtsordnung Art. 269.

2) Ges. vom 23. Dez. 1875. Diese Kosten werden nach Art. 272 des Gem.- u. Prov.-Ges. auf den Staat übergehen.

3) Art. 16, welcher von der zwangsweisen Vereinigung handelt, sagt nicht ausdrücklich, daß die Regierung neben dem Vermögen auch die Ausgaben trennen könne; doch spricht der nämliche Grund auch für Letzteres. Saredo n. 2112.

§ 48 IV), falls sie mehr als 4000 Einwohner haben und zur Tragung der Gemeindekosten hinreichende Mittel besitzen und Anwesen oder Weiler durch die Ortsverhältnisse in natürlicher Weise von der Gemeinde oder von dem Hauptorte, zu welchem sie gehören, getrennt sind. Auf Antrag der Majorität der ansässigen Wähler in Anwesen oder Weilern kann ferner Trennung derselben von einer Gemeinde und Verschmelzung mit einer angrenzenden mittels Kgl. Dekretes erfolgen, wenn die betr. Gemeinde und der Provinzialrath dazustimmen, welchen Falls letzterer zuerst das Gutachten des Rathes der Gemeinde, zu welcher das Anwesen oder der Weiler gehört, einzuholen hat. In dieser Art hat man für Weiler gesorgt, welche alle Elemente zur Bildung einer Gemeinde für sich besitzen, aber seitens des Hauptortes vernachlässigt werden, wie dies besonders bei großen Städten rücksichtlich entfernt liegender Weiler vorkommt, nicht minder Interessengegensätze zwischen Hauptorten und Weilern beseitigt, deren Ausgleich weder durch Entscheidung des Präfekten (Art. 106) noch im Prozeßwege seitens der Provinzialverwaltungsjunta auf Grundlage einer Popularklage (Art. 114, unten § 49 IX) möglich wäre, endlich für den häufig vorkommenden Fall, daß ein Weiler vermöge stärkerer Bande und sympathischer oder Handelsbeziehungen, größerer Nähe oder leichterer Verwaltung an Verbindung mit einer Nachbargemeinde größeres Interesse hat, als an fortdauernder Vereinigung mit dem Hauptorte der Gemeinde.

XII. Der Staatsrath entscheidet als Verwaltungsrichter (Art. 25 N. 5 des Ges. vom 2. Juni 1889) über Streitigkeiten zufolge schlechten Gebrauchs oder Mißbrauchs der der vollziehenden Gewalt übertragenen Befugnisse, Verwaltungssprengel mittels Verschmelzung oder Abtrennung in den oben genannten Fällen [1]), wie denen des Art. 18 zu ändern, wonach auf Antrag der Majorität der Steuerzahler von Weilern mit mehr als 500 Einwohnern unter Aufrechterhaltung der Gemeindeeinheit Trennung des Vermögens und der Ausgaben zugelassen ist, falls dieselben für ihre besonderen Interessen zu sorgen im Stande sind und dies nach den örtlichen Verhältnissen nothwendig erscheint, vorbehalten Einspruchsrecht und Einwendungen des Gemeinderathes. Streitigkeiten über die Civilwirkungen der Gebietsbegrenzungen gehören ausschließlich vor die Gerichte, welche daher gestützt auf Titel und Dokumente der kompetenten Behörde (z. B. die alte Grenzscheide zweier benachbarter Gemeinden) [2]) Feststellungen treffen können.

Zur Bildung von Konsortien zwischen benachbarten Gemeinden behufs Vereinigung der Aemter und Archive und Maßregeln für andere Dienstbetriebe und obligatorische Ausgaben (Art. 145) genügt Genehmigung des Präfekten (Art. 12). Für Konsortien ist dies die Regel (Art. 161 ff.), manchmal ist aber ministerielle Ermächtigung erfordert, wie z. B. bei solchen für Primarunterricht (Art. 320 des Ges. vom 13. Nov. 1859 und Art. 11 des Ausf.-Regl. vom 16. Febr. 1888). Genehmigung der Kgl. Regierung wird gefordert für gewisse Konsortien, z. B. behufs Betreibung gemäß den Gesetzen vom 20. April 1871, 30. Dez. 1876 und 2. April 1882, welche bei Nichteingreifen der Gemeinden selbst aus fakultativen zu zwangsweise gebildeten werden. Das Dekret des Präfekten, welcher einen Munizipalrathsbeschluß annullirt, darf bei Strafe der Nichtigkeit erst nach Begutachtung des Präfekturrathes und unter Angabe der Gründe ergehen (Art. 162 ff. des Gem.- und Prov.-Ges.). In bestimmten Fällen muß der Genehmigung des Präfekten die der Provinzialverwaltungsjunta folgen; erstere betrifft den

1) Bei Schweigen des gen. Art. 25 N. 5 des Ges. vom 2. Juni 1889 scheint es begründet, die gleiche Garantie auf Streitigkeiten über die Grenzen der Kreise und Aemter auszudehnen. Saredo N. 1020—1023.

2) Kass. Turin 1. Juli 1868, 4. Mai 1881 („Legge“ 1868 I, 120, 1881 II, 586).

Beschluß rücksichtlich Zweckmäßigkeit des Konsortiums für die Kosten- oder Dienstfrage, letztere den Beschluß an sich selbst. Gegen das Dekret des Präfekten steht Rekurs an das Ministerium offen (Art. 165), dann an den Staatsrath als Richter in Streitsachen. Andrerseits entscheidet die Junta selbst über Weigerung der Gemeinde gegenüber Aufforderung des Präfekten, wäre selbst das Konsortium eines der gesetzlichen Zwangskonsortien (unten § 48 V).

XIII. Unter Wahrung der Staatseinheit, welche durch Eintheilung in Provinzen, Kreise, Aemter und Gemeinden weder aufgelöst noch abgeschwächt, vielmehr bestätigt und bestärkt wird, sind auch die Verwaltungsfunktionen dieser Gemeinwesen, der Provinzen und Gemeinden, welche das Gesetz als Personen im Genuß civiler Rechte gemäß Gesetzen und als öffentliches Recht erachteten Gewohnheiten (Art. 2 Cod. civ.) betrachtet, in ihren Details nicht absoluter Natur. Die Autonomie der Gemeinden und Provinzen wird weder damit allein verletzt noch geschwächt, daß der Staat Aufsicht übt über Funktionen, welche diese oder jene seit kürzerer oder längerer Zeit üben, indem er zu diesem Zwecke Normen und Schranken auferlegt. Es ist Pflicht des Staates, die öffentlichen Lokalverwaltungen nach dem allgemeinen Staatsinteresse zu ordnen. Deßhalb greift er z. B. im Primarunterricht, einer der ältesten Funktionen der Gemeinden, ein, um der Indifferenz, dem Gutdünken und der Unfähigkeit gegenüber, wie sie auf diesem wichtigen Gebiete vielfach bei Gemeindeverwaltungen begegneten, prävenirend und reparirend zu wirken; daher Normen über Zahl und Qualität der Schulen, Normen über den zu ertheilenden Unterricht, Ernennung, Entlassung, Bestrafung, Besoldung und Pensionirung der Lehrer u. s. w. Mit oder ohne diese Einmischung bleibt der Primarunterricht stets im öffentlichen Dienstzweig, in dem Maße, daß der Staat selbst ihn ganz wohl übernehmen könnte, wo die Umstände dies für das allgemeine Beste räthlicher erscheinen ließen. Die Autonomie der Gemeinde und der Provinz liegt also im Recht der dazu Gehörigen, als Wähler und Wählbare an der Verwaltung derselben Theil zu nehmen, wie sie als Staatsangehörige bei politischen Wahlen an der allgemeinen Staatsverwaltung betheiligt sind; sie liegt in den ihnen gewährten geeigneten Mitteln zu wirksamer Erfüllung der Verwaltungsfunktionen der Gemeinde und Provinz im öffentlichen Interesse; endlich in gesetzlicher Bestimmung der Kompetenzen und Garantirung der Freiheit und Verantwortlichkeit der den lokalen Gebilden vorgesetzten Amtsträger [1]).

XIV. Provinz und Gemeinde sind, wie der Staat, öffentliche Institute, deren Akte und Beschlüsse durch Gesetze des öffentlichen Rechtes geregelt sind, ausnahmsweise des Privatrechtes, wo erstere fehlen oder Spezialgesetze jene Institute diesen letzteren unterwerfen. Deßhalb sind Gemeinden und Provinzen im Genuß der Civilrechte nach Gesetzen und als öffentliches Recht erachteten Gewohnheiten, wie ihr Vermögen gleich dem des Staates in Vermögen des öffentlichen Nutzens und Patrimonialvermögen zerfällt, jenes unveräußerlich und unersitzbar, letzteres ersitzbar, mag auch Bestimmung, Art und Form des öffentlichen Gebrauchs und die Verwaltung durch Spezialgesetze normirt sein (Art. 2, 432, 2114 Cod. civ.). Gerade deßhalb können aber z. B. Staat, Provinzen und Gemeinden nicht als Kaufleute auftreten, wohl aber Handelsgeschäfte eingehen und dafür den Handelsgesetzen und -Gebräuchen unterliegen (Art. 7 Cod. comm.). Wegen dieses ihres Charakters als Personen des öffentlichen Rechtes unterstehen Provinzen und Gemeinden der Aufsicht des Staates, lediglich zum Zwecke der Regelung der verschiedenen Verwaltungen nach dem allgemeinen Besten der Nation, unpassend mit einem dem Civilrecht entlehnten Ausdrucke, welcher gegenüber Unfähigen gilt, als Tutel bezeichnet im Ges. vom

1) Saredo n. 1742—1746.

30. Dez. 1888 Art. 64 und Ges. vom 17. Juli 1890 über öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten und auch sonst noch. In Wahrheit haben Akte der Lokalverwaltungen, wenn sie dem Gesetz entsprechen, an sich volle gesetzliche Geltung, ja sie gelten bis zu geführtem Gegenbeweis als gesetzmäßig. Ist für einzelne eine ausdrückliche Genehmigung der Aufsichts- oder sog. Tutelbehörde, welche nicht ohne Prüfung möglich, erfordert, so macht dieselbe den Akt nicht erst giltig, sondern erklärt ihn nur als gesetzmäßig und den Interessen der Lokalverwaltung entsprechend[1]). Die beste Bestätigung hiefür liegt darin, daß „die Genehmigung, welcher einige Akte der Räthe . . . unterliegen, dem dazu Berechtigten nicht die Befugniß ertheilt, von Amtswegen ein andere Verfügung, als vorgeschlagen ist, zu treffen" (Art. 266 des Gem.- und Prov.-Ges.). Es steht also der Regierung eine Einflußnahme behufs Ausübung ihrer Aufsicht, nicht aber eine eigentliche Tutel zu, außer etwa in uneigentlichem Sinne und auch lediglich beschränkt auf die Thätigkeit der Provinzialverwaltungsjunta im Interesse der Gemeinde und der Provinz (unten § 55).

XV. Die Gemeinden und Provinzen haben also die ihnen im allgemeinen Interesse durch das Gesetz übertragenen Akte der öffentlichen Verwaltung zu vollziehen und zwar ohne Anspruch auf Entschädigung (Art. 263). Daraus ergiebt sich, daß die Organe der Civilverwaltung auch nicht streng genommen darin liegende Funktionen, wie Funktionen der Polizei der Regierung und andere gesetzlich ihnen delegirte auszuüben haben, z. B. die der Provinzialdeputation übertragene, dem Präfekten auf jedes Erfordern desselben ein Gutachten abzugeben. Im Allgemeinen stellen derartige Funktionen Befugnisse dar, deren Ausübung seitens der Regierung, nicht aber seitens der Gemeinde- und Provinzialräthe kontrollirt werden kann. Andrerseits wäre eine solche Kontrolle rücksichtlich der Akte der Präfekten, Unterpräfekten und Bürgermeister als Regierungsbeamter unmöglich (§ 28 D I), auch nicht gegenüber den Befugnissen der Beamten der Gerichtspolizei, wie sie (Art. 57—69 Cod. proc. pen.), den Feldhütern, Polizisten[2]) und Bürgermeistern zustehen. Gleiches läßt sich von der Kompetenz der Gemeinderäthe bezüglich Erlasses von Ortspolizeireglementen wie solcher der Hygieine und Aedilität nach Bestimmung des Gesetzes (Art. 111 N. 6), von der Kompetenz der Provinzialverwaltungsjunta zu Genehmigung derselben (Art. 167 N. 5) unter Vorbehalt der Annullirung seitens des Ministers des Innern nach Anhörung des Staatsrathes, falls und soweit sie den Gesetzen und Generalreglementen widersprechen, und von der Kompetenz der Gemeindejunta (Art. 117 N. 9—11) zur Theilnahme an den gesetzlich näher bestimmten Aushebungsoperationen, Feststellung der Taxen für Platzfuhrwerke, Barken und andere Fahrzeuge des öffentlichen dauernden internen Betriebes, Festsetzung der Löhne für Arbeitsleistungen der Platzdiener, Gepäckträger u. s. w. Mangels besonderer Vereinbarung sagen.

I. Kapitel.

Die Gemeinde.

§ 48. **Bildung der Gemeinde.** I. Jede Gemeinde, sei sie groß oder klein, eine städtische oder ländliche, mit oder ohne den Titel eines städtischen Gemeinwesens, wird administrativ aus denselben Organen gebildet, nämlich einem Rathe, einer Junta, einem Bürgermeister, einem Sekretär; dazu tritt ein Gemeindebüreau und Archiv (Art. 12 des

---

1) Saredo n. 1748 ff.

2) Vgl. das neue Ges. vom 21. Dez. 1890 Art. 17 ff., welches an Stelle des Tit. I des Ges. vom 20. März 1865 Anl. B. und des Ges. vom 19. Juni 1887 getreten ist.

Gem.- und Prov.-Ges.)[1]. Die organische Einheit der Gemeinde schließt aus, daß im Wege des Konsortiums (§ 47, XII) zwei oder mehrere Gemeinden zusammen einen und denselben Rath, eine einzige Junta, einen Bürgermeister haben; letzteres ist sogar ausdrücklich verboten (Art. 122). Zulässig dagegen ist die Verwendung eines und desselben Sekretärs seitens mehrerer Gemeinden desselben Kreises und das Bestehen eines Büreau's für mehrere benachbarte Gemeinden, immerhin mit Genehmigung des Präfekten, eines Archives und im Wege des Konsortiums Einheit sonstiger Dienstzweige und obligatorischer Ausgaben (Art. 12, unten V). Die obligatorischen Ausgaben der Gemeinden sind in Art. 145 des Gem.- und Prov.-Ges. und in besonderen Gesetzbestimmungen, auf welche der Artikel verweist, angegeben.

II. Mangels gesetzlicher Normen über Aenderung des Namens von Gemeinden gelten jene über Aenderung der Gemeindesprengel in Art. 15—17 des Gesetzes. Die Namensänderung erfolgt durch Kgl. Dekret, welches in die Raccolta ufficiale degli atti del governo und G a z z e t t a u f f i c. d e l r e g n o einzurücken ist; in letzterer genügt auch einfache Anzeige des Kgl. Dekrets (Art. 1 des Einl. Tit. zum Cod. civ.). Stets vorbehalten die unkontrollirbare Verleihung eines Titels mit Angabe desjenigen einer Stadt, Provinz oder Region an ein Mitglied der Kgl. Familie seitens des Königs zufolge der ihm in Art. 79 der Verf.-Urk.[2]) übertragenen Machtvollkommenheit[3]), ist in Art. 32 des Regl. vom 8. Jan. 1888 über die heraldische Consulta (Heroldsamt, s. oben S. 111—112) der Regierung die Genehmigung des Prädikats von Gemeinden und alter Lehen, soweit nicht Einzelne darauf zufolge Erbrechtes oder Erneuerung Anspruch erheben können, untersagt.

III. Die Gemeindewappen sind in alten, für die verschiedenen einstigen Länder des Reiches verschiedenen Normen geregelt, die auch die Adelstitel betrafen. Als Legitimation zur Führung eines bürgerlichen Wappens gilt auch ohne Vorliegen eines Dekrets unvordenklicher oder dreißigjähriger Besitz; Aenderung desselben erfordert Kgl. Genehmigung. Die heraldische Consulta (das Heroldsamt) giebt Gutachten ab über Bestätigung, Erneuerung oder Anerkennung von Geschlechtswappen, wie Wappen von Orten oder juristischer Personen und Verleihung des Titels „Stadt", amtliche Eintragung aller solcher Wappen in ihren Registern[4]). Für diese Akte besteht eine Taxe[5]) und sind an die Kasse des Ministeriums des Innern für den heraldischen Dienst Gebühren zu zahlen[6]).

IV. H a u p t o r t der Gemeinde ist der Ort, wo das Gemeindehaus sich befindet, die Verwaltung und der Bürgermeister ihren Amtssitz haben, Rath und Junta zusammentreten und die hauptsächlichen Gemeindedienstzweige eingerichtet sind. Sollten aus gebieterischen und dringenden Gründen die Versammlungen anderswo abgehalten werden, so ist dies öffentlich bekannt zu machen, um der Vorschrift über Oeffentlichkeit der Sitzungen in Art. 240 des Gem.- und Prov.-Ges. zu genügen. Jede Gemeinde muß einen Hauptort haben, d. h. für öffentliche Aemter und die Hauptdienstzweige, die Anschlagstafel u. s. w. ein Gemeindehaus als Sitz und Centrum der Verwaltung.

---

1) Für die Gemeindearchive gelten noch die Bestimmungen der früheren Regierungen und sollten einheitlich gemacht werden. S a n t i n i „Codice dei comuni e delle prov." Roma 1890 zu Art. 12 p. 93.

2) Es sei hier daran erinnert, daß Rekurs an die 4. Abtheilung des Staatsrathes betreffend Akte oder Erlasse der Regierung in Ausübung ihrer politischen Gewalt ausgeschlossen ist. Vgl. oben § 28 B I, § 34 X.

3) Jüngst wurden durch Kgl. Dekret vom 1. Jan. 1890 die Titel und Wappen der Kgl. Familie und durch Kgl. Dekret vom 27. Nov. 1890 Normen über Anbringung und Gebrauch des Staatswappens und Staatssiegels festgestellt.

4) Art. 17 des Kgl. Dekrets vom 11. Okt. 1887.

5) N. 9 der Anhangstabelle zum Ges.-Text vom 12. Sept. 1874, abgeändert durch Ges. vom 19. Juli 1880.

6) Art. 5 des gen. Kgl. Dekrets vom 11. Okt. 1887.

Abgesehen davon, daß größere Gemeinden in mehrere Aemter mit eigenen Amtsrichtern und Polizeiämtern oder in mehrere Post- und Telegraphenbezirke, Kirchen- oder Parochialsprengel getheilt werden können, sind Theile der Gemeinden die Anwesen (borgate) oder Weiler (frazioni). Das Gesetz gebraucht diese beiden Bezeichnungen abwechselnd und versteht unter letzteren auch erstere (Art. 17, 62)[1]. Uebrigens sind dieselben im Gesetz nicht juristisch streng geschieden, so daß sich daraus viele Streitigkeiten über Zuweisung von Räthen, Trennung von Gemeinden und Verbindung mit solchen, Scheidung der betr. Vermögen und Ausgaben, Aufstellung der besonderen Vertretung (Art. 62) gemäß Art. 106 und 114 bei Interessenkonflikten gegenüber der Gemeinde oder anderen Anwesen ergeben[2].

Behufs Unterscheidung eines Anwesens von der betr. Gemeinde nimmt man gewöhnlich Rücksicht auf Ursprung, Besitz eigenen Vermögens, örtliche und soziale Verhältnisse. In zweifelhaften Fällen wird der Sprengel des Anwesens nach Tradition und Gewohnheit, auch Einschätzung oder kirchlichen Sprengeln bestimmt[3].

V. Von der Regel des Art. 12 des Gem.- und Prov.-Ges., wonach nur innerhalb desselben Kreises Konsortien zugelassen sind, machen viele Spezialgesetze besondere Ausnahmen, so daß eines derselben selbst von Konsortien für interprovinzielle Straßen redet. Es ist dies Art. 25 des Ges. vom 20. März 1865 Anl. F über öffentliche Arbeiten[4].

Die Konsortien sind gewöhnlich freiwillige, doch werden Zwangsgenossenschaften neuerdings mehr und mehr in Spezialgesetzen angeordnet[5]. Für erstere ist wesentlich, daß es sich um gesetzlich obligatorische Ausgaben oder Dienstbetriebe handelt (Art. 145 des Gem.- und Prov.-Ges. und Spezialbestimmungen) ohne Rücksicht auf Bevölkerung, Budget oder ähnliches, wenn auch im Anhalt an Spezialbestimmungen[6] Konsortien meist nur für Gemeinden, die wegen Kleinheit oder Armuth oder ähnlichen Grundes hiezu fast genöthigt sind, für zuläßig erachtet werden. Zwangsgenossenschaften sind meist für Ausgaben der Errichtung oder Unterhaltung von Straßen oder Bauten vorgeschrieben, welche mehrere Gemeinden durchziehen oder interessiren, indem die Ausgaben nach der betr. Kilometerzahl und Interesse vertheilt werden. Vgl. §§ 40 XIV; 57 VI; 69 II und V; 70 III, IV, VI, VII, VIII, X, XVI; 71 I, II, IV; 72 XII.

Handelt es sich um eine fakultative Genossenschaft auf mehr als 5 Jahre, so ist Beschluß des Munizipalrathes mit Majorität der Stimmen der Gemeinde zugewiesenen

---

1) So das Staatsrathsgutachten vom 18. Dez. 1880 gestützt auf die alternative Partikel „o" im Gesetz, während der Sprachgebrauch nicht immer so scharf scheidet.

2) Während der Berathung des Gesetzes in der Deputirtenkammer wurde (12. Juli 1888) der Antrag gestellt, diese kleineren Gemeinwesen gesetzlich zu definiren, doch, da man den Werth desselben verkannte, fallen gelassen.

3) Saredo n. 2133 ff. Magni „Commento alla L. com. e prov." Padova e Verona 1889 zu Art. 62.

4) Während Art. 15 des Sanitätsgesetzes vom 22. Dez. 1888 zu Errichtung von Genossenschaften behufs unentgeltlichen sanitären Beistandes für Arme auch bei Gemeinden verschiedener Provinzen nicht verpflichtet, möchte Art. 41 des betr. Ausführ.-Regl. dies thun, was jedoch aber auch in Art. 12 des Gem.- und Prov.-Ges. keine Stütze findet. Saredo n. 1842.

5) Für Haftlokale bei den Prätoren und Bewachung der Gefangenen (Art. 145 N. 19 des Ges.), Entschädigung des Amtsrichters (Gerichtsordnung Art. 259 und Ges. vom 22. Okt. 1875), Lokale für Schwurgericht, Tribunal und Prätur (Gerichtsordnung Art. 268—271). — Alles Kosten, welche nach Art. 272 vom 1. Jan. 1893 an den Gemeinden und Provinzen abgenommen werden sollen — Gemeindestraßen und Wasserläufe (Art. 39 ff. u. 92 u. andere des Ges. über öffentl. Arbeiten), Kommission 1. Instanz für die Einkommensteuer (Art. 72 des Ges. vom 24. Aug. 1877), Stadtpolizei (Art. 52 des Ges. vom 21 Dez. 1890), Häfen, Leuchtthürme u. s. w. (Art. 4 ff. des Ges. vom 16. Juli 1889) u. dergl.

6) Z. B. Art. 320 des Casati-Gesetzes über öffentl. Unterricht, Art. 11 des Regl. vom 16. Febr. 1888 über Primarunterricht, Art. 15 des Ges. vom 22. Dez. 1888 über öffentl. Sanität.

Räthe und zweimalige Fassung desselben in mindestens 20 Tagen auseinanderliegenden Sitzungen — vorhalten Abkürzung der Frist durch den Präfekten (Art. 159) — erfordert. Gewöhnlich ist die Dauer von Zwangsgenossenschaften gesetzlich begrenzt. Mag die Genossenschaft eine freiwillige oder zwangsweise eingegangene sein, so ist weder nach Gesetz noch nach Natur der Verwaltungsgenossenschaft die Dauer je eine unbegrenzte. Wäre nach Art des Betriebs, wie z. B. bei Strömen, Straßen, Melioration[1]), Archiven, Sanitätsdienst, Schulen die Dauer unbestimmt, so könnte doch wohl mit Genehmigung des Präfekten (vorbehalten Rekurs bei Weigerung) und unter Fortdauer der bisher eingegangenen Verbindlichkeiten eine Genossenschaft, auch wo sie Zwangsgenossenschaft wäre, ihre Auflösung erzielen (vgl. Art. 15—17 des Sanitätsgesetzes und Art. 40—43 des Ausführ.-Regl. rücksichtlich der in bestimmten Fällen für den Arzt-Chirurgen vorgeschriebenen Genossenschaft).

Die Genossenschaften sind nicht juristische Personen, stellen aber eine Einrichtung sui generis zu Zwecken der öffentlichen Ordnung und Fürsorge für öffentliche Betriebe dar, welche, da auch hier, wie so oft, der Gesetzgeber schweigt, nach den Normen über Gemeindevertretung und Akte wie Beschlüsse derselben rücksichtlich ihrer Vertretung, ihrer Beschlüsse und Akte behandelt werden.

§ 49. **Gemeindevertretung.** I. Der Gemeinderath ist ein Wahlkörper, dessen Mitglieder von den Wählern nach den für Provinzialräthe geltenden Normen gewählt werden (Art. 185, 188 des Gem.- und Prov.-Ges.).

In Gemeinden von mehr als 250, 60, 30, 10, 3 Tausend Einwohnern besteht derselbe aus 80, 60, 40, 20 Räthen, sonst aus 15, und allen Wählbaren, wenn ihre Zahl geringer wäre als die nach der Einwohnerzahl der Gemeinde erforderliche Anzahl der Rathsmitglieder (Art. 13).

Es hält zwei ordentliche Sessionen ab, eine Frühjahrssession im März, April oder Mai, eine Herbstsession im September, Oktober oder November. Er kann auch außerordentliche Sitzungen auf Beschluß des Bürgermeisters oder der Munizipaljunta oder eines Drittels der Räthe unter Benachrichtigung des Präfekten abhalten, welcher auch seinerseits Versammlungen zu Berathung bestimmter Gegenstände anordnen kann (103, 104).

Den Vorsitz führt der Bürgermeister, bei Inkompatibilität ein zeitweiliger vom Rath erwählter Vorsitzender, bei Abwesenheit oder Verhinderung der älteste Beisitzer und Mangels solcher der älteste Rath (131 N. 1, 110, 136, 138). Die Eröffnung der Session wird von der Junta bestimmt (117 N. 1).

II. Dem Gemeinderath obliegt zu effektiver und direkter Einflußnahme die Fürsorge theils für Institute zum allgemeinen Nutzen der Bewohner der Gemeinde oder ihrer Anwesen, auf welche Mangels eigener Verwaltung die Regeln für Anstalten der Mild- und Wohlthätigkeit keine Anwendung finden, theils für die Interessen der Parochianen, welche einige Kosten in dieser Beziehung nach Vorschrift des Gesetzes tragen. Ueber Anstalten der Mild- und Wohlthätigkeit, welche eine eigene Verwaltung oder autonome Vertretung besitzen, übt derselbe nur eine Aufsicht, indem er zur Prüfung der Geschäftsleitung und des Rechnungswesens befugt ist. Er prüft ferner die Budgets und Rechnungen der Kirchenverwaltungen der Parochie und sonstiger Verwaltungen, welche Beiträge seitens der Gemeinde beziehen (Art. 106, 107). Gegen die Beschlüsse des Gemeinderathes in diesen Materien steht Rekurs an die Provinzialverwaltungsjunta

---

1) Gianzana „Dei consorzi d'irrigazione, di difesa, di scolo e di bonifica", Torino 1880 (Auszug aus s. größeren Werk: „Le acque nel diritto civile italiano").

offen und gegen Entscheide dieser an den Staatsrath nach Art. 1 N. 1 des Art. 19 und Art. 21 N. 1 des Ges. vom 1. Mai 1890 (§ 28 B V, § 55 VI).

III. In der Frühjahrssession revidirt und stellt der Rath die Wahllisten fest, in der Herbstsession wählt er die Mitglieder der Munizipaljunta (108, 109). In dieser oder jener Session beschließt er über die eigentlichen Gegenstände der Munizipalverwaltung, soweit sie nicht vor die Junta oder den Bürgermeister gehören. Die hauptsächlichsten Geschäftsvorkommnisse sind andeutungsweise in Art. 111 des Gesetzes aufgeführt, wie z. B. Veräußerungen, Kreditübertragungen, Kontrakte betreffend Hypothekarrechte, Servituten oder Rentenerrichtungen, Vergleiche über Eigenthums- und Servitutenrechte, Verwendungen und Rückzüge bei obligatorischen Ausgaben, Reglemente über Verwendung des Gemeindevermögens und Anstalten der Gemeinden, Reglemente für Hygieine, Abilität und Lokalpolizei der Gemeinden, Anlegung und Verlegung von Kirchhöfen, Bestimmung der Gemeindegüter und Etablissements, Gemeindeabgaben nebst Reglementen darüber, Erwerb, Annahme oder Ausschlagung von Hinterlassenschaften und Geschenken, Prozeßführung vor Gericht, Aufnahme von Anlehen, Gewährung von Nutzungsrechten, Befreiung von Renten und Abgaben, endlich Ernennung, Besoldung und Entschädigung für Beamte. Mancherlei andere Geschäfte gehören theils ihrer Natur nach, theils nach Spezialbestimmungen zur Kompetenz des Rathes, wie Revision der politischen Wahllisten, Delegirung eines ihrer Räthe als Mitgliedes der Seetruppenaushebung und eines anderen in die Forstkommission, jährliche Ernennung der Junta für Statistik, sowie der Superintendanturen und Schulinspektorate, Ternenvorschlag für Ernennung eines Friedensrichters, Wahl von Vertretern in die Gemeindekommission für die Einkommensteuer und in das Agrarkomitium, Wahl der Steuerkommissionen für Grundsteuervertheilung, des Syndikats der Miethssteuer, für Revision und Feststellung der Listen der Betriebs- oder Wiederverkaufstaxen, Enteignung zu öffentlichem Nutzen; Genehmigung der Marktreglemente mit Prüfung der Entwürfe und Entscheidung über Einsprachen, Einrichtung von Messen und Märkten, Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten verwaltenden Kongregation nebst Begutachtung neuer Stiftungen und Vorschlägen für Reform der betr. Verwaltungen und Zweckänderungen, sowie Rekurseinlegung an die 4. Abtheilung des Staatsrathes gegen definitive Maßregeln der Regierung auf diesem Gebiete u. s. w.[1]).

IV. Als Vollstreckungsbehörde vertritt die Munizipaljunta den Rath in der Zwischenzeit zwischen seinen Sitzungen und sorgt für den Geschäftsbetrieb unter Festhaltung der Beschlüsse des Rathes (Art. 116), während der Bürgermeister, der schon oben (§ 28 D I) als Regierungsbeamter erwähnt wurde, auch Haupt der Gemeindeverwaltung ist (121, 131).

V. Abgesehen von dem Bürgermeister besteht die Junta aus den mit Stimmenmehrheit aus dem Rath gewählten Mitgliedern, wobei nach Mißglücken zweier erster Abstimmungen Ballotage zwischen den Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhielten, entscheidet (115). Ihre Zahl wechselt je nach der Bevölkerungszahl: 10 mit 4 Suppleanten in Gemeinden von mehr als 250000 Einwohnern, 8 mit 4 Suppleanten in solchen über 60000, dann, stets je mit 2 Suppleanten, 6 bei Gemeinden von mehr als 30000 Einwohnern, 4 in denen über 3000 Einwohnern, 2 in den übrigen (14). Sie beschließt mit Stimmenmehrheit in Anwesenheit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder, nicht unter 3 (119).

VI. Wie die Attributionen des Rathes, so betreffen die verschiedenartigen und zahlreichen Attributionen der Junta theils das direkte Interesse der Gemeinde wie ihrer

1) Ges. vom 17. Juli 1890 Art. 51, 62, 63, 65, 66, 81, 87, 93.

Verwaltung, theils Materien des allgemeinen öffentlichen Interesses. Erstere erwähnt Art. 117 des Gem.- und Prov.-Ges., wie z. B. Pacht- und Miethverträge, sowie gesetzlich obligatorische, in der Hauptsache vom Rathe beschlossene Verträge, Vorbereitung der Taxenrollen und Gemeindelastenrollen, Anstellung von Besitzklagen u. s. w. unter jährlicher Berichterstattung an den Rath über ihre eigene Geschäftsführung und die Art der Dienstausführung (Art. 120). Letztere sind in Spezialbestimmungen angedeutet. Erwähnt seien hievon als solche periodischer Wiederkehr z. B. die Befugniß, Erlaubniß zu zeitweiliger Okkupation von Straßen zu ertheilen, jährliche Revision der Geschworenenlisten in Verbindung mit dem Friedensrichter, die Befugniß im Einvernehmen mit dem Provinzialschulrath (§ 72 III) die Zeit der Eröffnung und Schließung der Schulen zu bestimmen, jährliche Aufstellung der Listen derer, die Maaße und Gewichte gebrauchen, Aufstellung der Listen derer, die Betriebs- und Wiederverkaufstaxen zahlen, Berichtigung und Ergänzung der der Mieths-, Einkommen- und Gebäudesteuer Unterliegenden, Delegirung besonderer Agenten zur Beaufsichtigung der kleineren Destillerien für die Verbrauchsabgabe, Feststellung von Distanzen und besonderen Vorschriften für den Reisanbau, Bezeichnung in Sachen öffentlicher Sicherheit (wo Reglemente nicht schon dafür sorgen) von Orten und Beschränkungen behufs Betriebes ungesunder oder gefährlicher Gewerbe oder Fabriken oder Lager, event. Schließung und Unterdrückung derselben u. s. w.

VII. In Gemeinden, welche Hauptort der Provinz oder des Kreises sind oder mehr als 10000 Einwohner haben, wird der Bürgermeister vom dem Rathe aus dessen Schooße mit geheimer Abstimmung gewählt; in anderen ernennt denselben der König aus den Gemeinderäthen. Dieses Amt kann Niemand erhalten, ehe er Rechnung über seine bisherige Geschäftsführung gelegt hat, oder der hiebei als Schuldner sich herausstellt, ebensowenig ein Religionsdiener oder der politischen Rechte verlustig Erklärte. Der Bürgermeister bleibt drei Jahre im Amt und ist stets wieder wählbar, wenn er Rath bleibt. Zur Wahl werden mindestens zwei Drittel die der Gemeinde zugewiesenen Räthe verlangt; erhält jemand nach zwei Abstimmungen nicht die absolute Stimmenmehrheit, so entscheidet Ballotage zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen. Der Bürgermeister kann auf Votum von zwei Dritteln der der Gemeinde zugewiesenen Räthe abgesetzt und bei Einleitung eines Strafverfahrens wegen Reaten, welche mit Haft oder schwerer Strafe bedroht sind, während desselben eingestellt werden, während er bei Verurtheilung von Rechtswegen ausscheidet. Der Präfekt kann denselben aus gewichtigen Gründen der öffentlichen Ordnung oder bei fortgesetzter Amtspflichtverletzung trotz Vermahnung suspendiren, der König ihn absetzen. Letztere Dekrete werden in der Gazzetta ufficiale veröffentlicht und alle drei Monate dem Senat und der Deputirtenkammer ein Bericht eingereicht. Der Abgesetzte ist für sechs Jahre unwählbar. Genügt der Bürgermeister den Pflichten eines Regierungsbeamten nicht oder nicht regelmäßig, so kann vom Präfekten ein Kommissar auf Kosten der Gemeinde, vorbehalten Regreß gegen den Bürgermeister, bestellt werden (Art. 123—126). In Gemeinden mit Anwesen oder Weilern kann der Bürgermeister wegen Entfernung des Hauptortes und Kommunikationsschwierigkeiten seine Funktionen als Regierungsbeamter einem Rathe oder einem anderen der dort wohnenden Wähler delegiren. Gleiches ist zulässig bei Gemeinden mit mehr als 60000 Einwohnern, welche in Quartiere getheilt sind. Haben Anwesen oder Weiler gesondertes Vermögen und Budget, so ist ein Delegirter des Bürgermeisters, dessen Wahl vom Präfekten genehmigt wird, zu bestellen; er sorgt für Beobachtung der Beschlüsse des Rathes und der Junta und erstattet in der Frühjahrssession über die Bedürfnisse der Anwesen oder Weiler einen Bericht, der dem Präfekten zuzustellen ist (127, 135—137).

VIII. Die Attributionen des Bürgermeisters als Hauptes der Gemeindeverwaltung stehen theilweise in Verbindung mit denen des Rathes und der Junta als nothwendige Ergänzung derselben, enthalten andrerseits besondere Befugnisse wegen dieser seiner Eigenschaft [1]). Er beruft die Junta und führt darin den Vorsitz, vertheilt unter die Mitglieder die Geschäfte und sorgt für Vollzug, schlägt die vom Rathe oder von der Junta zu behandelnden Sachen vor, vollstreckt ihre Beschlüsse und unterzeichnet die auf Gemeindeinteressen bezüglichen Akte, schließt die vom Rathe oder von der Junta beschlossenen Verträge, sorgt für Beobachtung der Reglemente, erledigt die Steuerangelegenheiten nach den Gesetzen, stellt öffentliche Urkunden, Familienstands- und Armuthszeugnisse aus, wobei gegen Verweigerung der Ausstellung Rekurs an die Provinzialverwaltungsjunta zugelassen ist (134), vertritt die Gemeinde vor Gericht, indem er für Wahrung ihrer Rechte Schritte thut, beaufsichtigt alle Beamtungen und Anstalten der Gemeinde, kann alle Angestellten und Besoldeten der Gemeinde unter Bericht an die Junta oder den Rath in erster Versammlung nach betr. Ernennungsrecht suspendiren (§ 53 II), wohnt Versteigerungen im Interesse der Gemeinde bei (131). Dazu treten viele andere Attributionen, Funktionen und Aufträge gemäß zahlreichen Spezialbestimmungen des allgemeinen Interesses oder der Ordnung bei Uebertretungen des Gesetzes über öffentliche Arbeiten bezüglich derer der Gemeinde, welchen Falls die Verfügungen des Bürgermeisters vor der Provinzialverwaltungsjunta angefochten werden können (Art. 1 N. 9 des Ges. vom 1. Mai 1890), Militäraushebung, Militärleistungen, Requirirung für das Heer, Geschworenenliste, Listen für politische Wahlen, öffentlicher Unterricht, Gewicht- und Maaßwesen, Agrarkomitien, Civilverdienstmedaillen, Steuern, öffentliches Lottospiel, Waffenscheine, Auffindung und Herausgabe verlorener Gegenstände, Gefangenentransport u. s. w.

IX. Klagen der Gemeinde oder eines Anwesens können in Form der Popularklage von jedem Steuerzahler auf eigene Gefahr nach Genehmigung der Provinzialverwaltungsjunta, welche zuerst den Gemeinderath hört, angestellt werden. Zufolge ertheilter Genehmigung ordnet der Richter Intervention der Gemeinde vor Gericht an. Bei Verlust des Prozesses fallen die Kosten stets dem Kläger zur Last. Auf Antrag mindestens eines Zehntels der Wähler eines Anwesens einer Gemeinde, welche bei Klageerhebung gegen die Gemeinde oder ein anderes Anwesen interessirt ist (oben IV), kann die Provinzialjunta eine Kommission von 3 oder 5 Wählern zur Vertretung des klagenden Anwesens bestellen (Art. 114).

X. Wurde eine Prozeßführung nicht gesetzmäßig genehmigt, so sind für die Kosten und Schäden die Verwalter verantwortlich, welche sie unternommen und durchgeführt haben. Rechenschaftspflichtig ist und untersteht der Verwaltungsjurisdiktion, abgesehen von den Strafen des Strafgesetzbuchs, wer ohne Einnehmer zu sein oder gesetzliche Ermächtigung dazu zu haben, sich in die Gelderverwaltung einer Gemeinde einmischt. Art. 179, 155.

II. Kapitel.

Die Provinz.

§ 50. **Provinzialvertretung.** I. Als juristische vermögensfähige Person hat die Provinz eine eigene Verwaltung, welche aus einem Rath und einer Provinzial-

---

1) Conti „Il sindaco nel diritto ammin. ital." Napoli 1875 p. 181—240. Ueber den Bürgermeister als Regierungsbeamten vgl. § 28 D. I.

deputation besteht. Von den Regierungsfunktionen ihres Chefs, des Präfekten, war oben § 28 D I die Rede. Bei außerordentlichen Anlässen und aus Gründen öffentlicher Ordnung kann provisorisch ein Präfekt die politische Gewalt mehrerer benachbarter Provinzen in sich vereinigen, während die administrative Organisation und die Attributionen der betreffenden Räthe, Deputationen und Junten für die Verwaltung unverändert bleiben.

II. Der Provinzialrath besteht aus 60, 50, 40 Mitgliedern in Provinzen mit mehr als 600, 400, 200 Tausend Einwohnern, aus 20 in den anderen. Die Räthe sind auf die Aemter vertheilt und werden von den betreffenden Gemeindewählern zu gleicher Zeit und nach denselben Regeln und Normen gewählt, vertreten jedoch die ganze Provinz. Am zweiten Montag des August jedes Jahres tritt derselbe am Hauptorte der Provinz zur ordentlichen, gewöhnlich einen Monat dauernden Session zusammen, auf längere oder kürzere Zeit je nach Beschluß; zu einer außerordentlichen auf Wunsch des Präfekten oder Initiative der Provinzialjunta oder Antrag eines Drittels der Räthe, was in der Gazz. uffic. und im Foglio degli annunzi legali der Provinz angekündigt wird. Eröffnung und Schluß der Sessionen erfolgt durch den Präfekten oder seinen Vertreter im Namen des Königs. In der ersten Sitzung, in welcher der Aelteste den Vorsitz führt, ernennt er aus seinem Schooße mit absoluter Stimmenmehrheit im ersten oder zweiten Wahlgange einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten, einen Sekretär und einen Vicesekretär, welche für die ganze Dauer des Jahres im Amt verbleiben. Der Präsident kann direkt an den Minister alle jene Protokolle des Rathes senden, auf welche besonders die Aufmerksamkeit der Regierung zu lenken er für zweckmäßig erachtet. Art. 183—185, 188, 192—197.

III. Auch die Attributionen des Provinzialraths, wie die des Gemeinderaths, betreffen theils das spezielle Interesse der Provinz oder mehr die Interessen der allgemeinen und staatlichen, provinziellen und munizipalen Ordnung. Die Autonomie der Provinz tritt in erster Richtung hervor in Berathung über Errichtung öffentlicher Provinzialanstalten, Erwerbungen und Annahme von Geschenken oder Hinterlassenschaften, Vermögensangelegenheiten der Provinz, Straßenwesen, Arbeiten an Strömen und Flüssen zu Lasten der Provinz, Maßregeln des Waldschutzes nach agrarischen Gewohnheiten und Gebrauchsformen, Betheiligung der Provinz an für sie obligatorischen Bauten und Ausgaben, Reglementen für Anstalten der Provinz und administrative Interessen derselben, Aufsicht über öffentliche Wohlthätigkeitsinstitute und -Anstalten zu Gunsten der Provinz oder eines Theiles derselben, mögen sie auch eine besondere und eigene Verwaltung besitzen, Erhaltung der Denkmäler und Archive der Provinz, der Baulichkeiten in provinziellem Eigenthum und administrativem Archive der Provinz, Jagd- und Fischereischonzeiten, sonstige ökonomische Angelegenheiten, analog oder identisch wie die der Gemeinde (§ 49 VI). Art. 201 N. 1, 8, 9, 14, 16, 17, 19—21. Mehr die allgemeine Ordnung betreffen die Berathungen über Sekundar- und technischen Unterricht, für den nicht besondere Institute oder die Regierung sorgt (§ 71 VI u. VII), öffentliche Institute und Anstalten zu Nutzen der Provinz oder eines Theiles derselben ohne eigene und konsortiale Verwaltung, Pflege armer Geisteskranker der Provinz, Geldleistungen an Schüler der Normalschulen und Aufsicht über Elementarschulen, Beiträge an Gemeinden und Konsortien für öffentliche Bauten oder Unterricht oder gemeinnützige Institute (Art. 201 N. 4—7 und 10). Hiezu tritt die Kompetenz des Provinzialraths (Art. 204), wie jene des Gemeinderaths (§ 49 III), zur Begutachtung der Errichtung neuer öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten mit eigener Verwaltung (wie Reformirung derselben), Vorschlägen betr. Reform und Zweckänderung, Einlegung des Rekurses an die 4. Abth.

des Staatsraths gegen definitive Verfügungen der Regierung auf diesem Gebiete (204). Schließlich beräth er nicht nur über Aenderungen der Bezirke der Provinz, der Kreise, Aemter und Gemeinden und Bezeichnung der Hauptorte, andere Klassifizirung der Staatsstraßen in der Provinz, Direktion neuer genossenschaftlicher Straßen, Errichtung von Genossenschaften, Einrichtung und Aufhebung von Messen und Märkten und ihrer fixen Termine, sondern auch allgemein über Gegenstände, betreffs derer das Gesetz oder der Präfekt sein Votum verlangt (205). In jedem Fall kann er einen oder mehrere Räthe zur Beaufsichtigung des Geschäftsganges in Anstalten delegiren, welche von der Provinz gegründet sind oder auf Kosten derselben oder ihrer Bezirke erhalten werden, oder aber die nöthigen Untersuchungen anstellen (206, 207).

IV. Die Provinzialdeputation wird aus dem Schooße des Provinzialraths nach den für die Wahl der Munizipaljunta geltenden Regeln gewählt und mit dem gleichen Auftrage zur Vertretung des Raths, der sie ernannt hat, zwischen den Sessionen und Vollziehung der Beschlüsse des Raths. Sie kann sich durch eines oder mehrerer ihrer Mitglieder vertreten lassen. Es sind dies 10 mit 4 Suppleanten in Provinzen über 600000 Einwohnern, 8 mit 2 Suppleanten in denen über 300000 Einwohnern, 6 mit 2 Suppleanten in den übrigen; jährlich werden sie zur Hälfte erneuert und sind stets wieder wählbar. Die Provinzialdeputation suspendirt Beamte und berichtet darüber an den Rath; sie ernennt, suspendirt und entsetzt die auf Kosten der Provinz Besoldeten, schließt Verträge mit betr. Klauseln gemäß den Beschlüssen des Raths, wahrt die Rechte der Provinz, veranlaßt die vorbereitenden Studien für die dem Rathe vorzulegenden Angelegenheiten, legt jährlich über ihre Geschäftsführung Rechnung u. s. w. Die Beschlüsse der Deputation sind giltig, wenn sie mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefaßt sind. Für die Ausübung ihrer Attributionen stellt sie ein internes Reglement auf. Art. 200, 210 N. 1, 2, Art. 209, 215, 216, 217. Uebt sie eine ihr gesetzlich zugewiesene eigene Gewalt aus, nicht bloß als Organ des Raths, so kann sie die Akte und Beschlüsse desselben kontrolliren, anderenfalls hat sie dem Rath Rechenschaft zu legen. Sie übt den Gemeinden und Genossenschaften gegenüber die ihr gesetzlich übertragenen Funktionen aus, sammelt jährlich in einem allgemeinen Bericht die statistischen Notizen über die Provinzialverwaltung, unterbreitet dieselben der Regierung und dem Rath u. s. w.

V. Können auch Maßregeln des Provinzialraths gegenständlich das Interesse einzelner Gemeinden berühren, so darf derselbe doch nie sich eine direkte Tutel oder Beeinflussung der Gemeinden, noch auf eine Verfügungsgewalt über dieselben[1]) anmaßen.

III. Kapitel.

Gemeinsame und abweichende Normen.

§ 51. **Wahlen und Inkompatibilität.** I. Nachdem 1882 das politische Stimmrecht erweitert worden war, machte sich mehr und mehr das Bedürfniß auch einer Erweiterung des administrativen geltend. Unter Festhaltung der Kapazität und des Census, so daß jene auch allein genügt, minderte das Gemeinde- und Provinzialgesetz die Anforderungen rücksichtlich Kapazität und Census. Die Erfordernisse für politische Kapazität wurden als genügend für die administrative erklärt, demnach als administrative Wähler diejenigen anerkannt, welche nach Art. 100 des politischen Wahlgesetzes das Recht

1) Staatsrath 5. April 1862, 11. Aug. 1864 im „Manuale amministrativo" 1862 p. 276; 1865 p. 20.

politischer Wähler erlangt, d. h. eigenhändig vor Notar und Zeugen das Gesuch der Eintragung gestellt hatten (§ 16 I). Ja, es genügt, gegenüber Gewährung politischer Wählerkapazität zufolge Bestehens der Prüfung im obligatorischen Elementarunterricht (S. 64), für die administrative Wählerschaft Lesen- und Schreibenkönnen, sowie Zahlung einer direkten Staatssteuer irgend welcher Art in der Gemeinde oder von 5 Lire an Gemeindesteuern für Familie, Heerd, Miethwerth, Vieh, Fuhrwerke, Dienstboten, Betrieb und Wiederverkauf. Um in den Ackerbauerklassen und in kleinen ländlichen Gemeinden das Wahlrecht möglichst auszudehnen, wurde dieses auf Pächter, Kolonen und „mezzadria"bauern erstreckt, falls das von ihnen bebaute Grundstück einer Abgabe von mindestens 15 Lire unterliegt, sowie auf solche, welche für ihr Wohnhaus oder ihre Werkstätte, Magazine oder Läden oder auch für die gewöhnliche Behausung jährlich eine sehr geringe, nach der Volkszahl der Gemeinde zwischen 20—200 Lire schwankende Abgabe zahlen. Abgesehen von Staatsangehörigkeit (mit Gleichstellung der Bewohner anderer italienischer Provinzen, welche der Naturalisation entbehren § 8 D) und Großjährigkeit (21 Jahre), welche auch für Wählbarkeit genügt (Art. 29 und 191 des Gem.- und Prov.-Ges.) wird nur noch Genuß der bürgerlichen Rechte verlangt. Lediglich auf Kapazitätstitel hin üben die Wähler nur in der Gemeinde ihres civilen Wohnsitzes (S. 36), der durch Aufgabe des früheren geändert werden kann (Art. 20), ihr Recht aus. Für die Provinzialwahlen besteht für die in mehreren Gemeinden desselben Amtes oder Wahlbezirks eingetragenen Wähler kein mehrfaches Stimmrecht (186). In mehreren Anwesen einer Gemeinde (89) und in mehreren Provinzen Gewählte können optiren (187). In der Provinz nicht Domizilirte, welche dort kein unbewegliches Vermögen besitzen und keine Einkommensteuer zahlen, sind in den Provinzialrath nicht wählbar (191).

II. Die sonstigen Normen über Berechnung der Abgaben, Bildung der Listen, Wahlverfahren, Unmündigkeit, Wahlreate, Popularklage zu deren Unterdrückung u. s. w. sind wesentlich die gleichen wie bei den politischen Wahlen (§ 16).

III. Wählbar in den einen und andern Rath sind alle eingetragenen Wähler mit Ausschluß der Geistlichen und Religionsdiener mit Jurisdiktion oder Seelsorge u. s. w., wie bei der politischen Wählbarkeit. Nicht wählbar sind ferner Angestellte der Regierung mit Aufsicht über die Verwaltung der Provinz oder Gemeinde und über Beamte ihrer Büreaux; solche, welche Geldgeschäfte besorgen oder mit einer derselben in Prozeß stehen, direkt oder indirekt an Betrieben, Geltendmachung von Rechten, Lieferungen oder Unternehmungen in deren Interesse oder an Gesellschaften oder anderen Unternehmungen zu Erwerbszwecken betheiligt sind, welche von einer derselben unterstützt werden, die betr. Angestellten oder Honorirten oder Besoldeten sammt den aller verwalteten oder unterstützten Anstalten, Körperschaften oder Gemeinwesen. Zu Provinzialräthen sind auch nicht wählbar die Richter der Appellhöfe, Tribunale und Präturen im Sprengel ihrer Jurisdiktion. Art. 29, 191.

Nicht wahlfähig noch wählbar sind Unwürdige und Unfähige, wie sie in dem politischen Wahlgesetze aufgeführt sind, sodann für den Gemeinderath Analphabeten, falls in der Gemeinde eine doppelt so große Wählerzahl vorhanden ist, als die der Räthe. Die oft beregte Frage der Verleihung des Stimmrechts an Frauen wurde schließlich ablehnend beantwortet. Art. 30.

IV. Inkompatibilität liegt rücksichtlich der Räthe derselben Gemeinde[1]) vor bei Aszendenten, Deszendenten, Schwiegervater und Schwiegersohn; rücksichtlich der Mitgliedschaft in der Gemeindejunta bei Brüdern; bei Aszendenten, Deszendenten, Brüdern und

1) Der Gewählte kann Rath in mehreren Gemeinden sein.

Schwiegervater und Schwiegersohn rücksichtlich Mitgliedschaft in der Provinzialdeputation, wozu auch Staatsbesoldete unwählbar sind (Art. 81, 214 N. 1 und 2). Inkompatibel sind ferner die Funktionen des Bürgermeisters in mehreren Gemeinden (122) und Provinzialraths in mehreren Provinzen (187), des Bürgermeisters oder Beisitzers einer Gemeinde und eines Provinzialdeputirten derselben Provinz, des Präsidenten des Provinzialraths und des Präsidenten der Provinzialdeputation, außer mindestens 6 Monate nach Wegfall der einen oder anderen Stellung, endlich, wie oben S. 133—134 bemerkt, des Bürgermeisters und eines Parlaments- oder Provinzialdeputirten (Art. 235). Gemeinderäthen und Mitgliedern der Verwaltung von Anstalten der Mild- und Wohlthätigkeit wie des Kultus in derselben Provinz, welche zugleich Mitglieder der Provinzialdeputation sind, ist Votirung und Betheiligung an Sitzungen, in denen es sich um Angelegenheiten jener Verwaltungen handelt, untersagt, was auch für solche gilt, die sich bei den der Beschlußfassung der Provinzialdeputation unterliegenden Angelegenheiten einmischen oder einmischten (Art. 214). Räthe, Beisitzer, Provinzialdeputirte, Mitglieder der Verwaltungsjunta nehmen keinen Antheil an Berathungen über sie selbst betreffende Streitsachen oder Rechnungsgeschäfte gegenüber Körperschaften, denen sie angehören, und der von diesen Körperschaften verwalteten oder beaufsichtigten Anstalten, ebensowenig, wo es sich um ihr eigenes Interesse oder das Interesse, Streitsachen und Rechnungsgeschäfte ihrer Verwandten oder Verschwägerten bis zum 4. Grade oder Verleihung von Aemtern an dieselben handelt (249).

V. Die Wahloperationen, von der Listenaufstellung an, beginnen im Januar und setzen sich dann in Terminen fort, welche den politischen Wahlen vorangehen. Die Wahlen erfolgen nach Schluß der Frühjahrssession und spätestens im Juli. An Stelle der politischen Wahlkommission der Provinz tritt die Provinzialverwaltungsjunta für Prüfung von Rekursen gegen Beschlüsse des Gemeinderaths wie die Befugniß amtlicher Eintragung. Der Rekurs gegen Dekrete der Verwaltungsjunta, wodurch neue Wähler des Gemeinderaths gestrichen werden, ist nicht aufschiebend.

Alle Wähler einer Gemeinde nehmen gleicherweise an Wahl aller Räthe Theil, doch kann in Gemeinden mit Theilung in Anwesen die Zahl der Räthe auf dieselben nach der Bevölkerungszahl vertheilt werden; die Entscheidung steht der Verwaltungsjunta auf Antrag des Raths oder der Mehrheit der Wähler eines Anwesens nach Anhörung des Raths zu. Der Wahltag wird vom Präfekten im Einvernehmen mit dem ersten Präsidenten des Appellhofes festgesetzt. Den Vorsitz in den provisorischen, aber auch, im Gegensatz zu politischen Wahlen, in den definitiven Wahlbüreaux führen nur richterliche Personen. Für jede Wahlsektion werden diese vom Präsidenten des Appellhofes mindestens 8 Tage vor der Wahl bestellt. Nur wegen unzulänglicher Zahl oder Verhinderung derselben, welche die gewöhnliche Ersetzung unmöglich macht, übernimmt der Bürgermeister oder einer der Räthe nach dem Dienstalter (Art. 232) den Vorsitz. Zur Bildung des provisorischen Büreau's treten zum Präsidenten noch zwei der ältesten Wähler und zwei der jüngsten anwesenden als Stimmenzähler. Die Versammlung wählt mit Stimmenmehrheit vier definitive Stimmenzähler. Das so gebildete Büreau wählt sich einen Sekretär aus den anwesenden Wählern, vorzugsweise zuerst aus Gerichtskanzlern, dann Notaren, Sekretären und Vicesekretären der Gemeinde. Diese erhalten 10 Lire Entschädigung. Das Skrutinium ist gewöhnlich ein fortgesetztes ununterbrochenes, kann jedoch einmal, doch nicht über 12 Stunden, unterbrochen werden wegen Zahl der zu wählenden Räthe oder Zahl der Votanten [1]). Das Protokoll der Gemeindewahl

1) Wegen Aenderungen der Wohnbevölkerung, welche während fünf Jahren andauern, können die Vertretungen der Gemeinden und Provinzen sich ändern. Art. 228.

geht an den Präfekten oder Unterpräfekten, das der Provinzialwahl an die Provinzialdeputation. Bei Nichtigkeit der Wahl der mit den meisten Stimmen Gewählten treten die nach diesen mit den meisten Stimmen, doch nicht unter einem Achtel der Votanten, Gewählten ein. Eine resultatlose oder annullirte Wahl in einer der Sektionen wird innerhalb eines Monats nur dann wiederholt, wenn das Votum jener Wähler auf die Wahl eines Erwählten Einfluß übt. Art. 61, 48—52, 59, 64, 65, 66, 78, 85, 189, 87, 88.

VI. Ueber Rekurse gegen Gemeindewahloperationen entscheidet in erster Instanz der Gemeinderath auch rücksichtlich der Frage der Wählbarkeit; gegen diese Entscheidung steht Reklamation an die Verwaltungsjunta offen, sowie weiterer Rekurs gegen die Entscheidungen dieser an den Appellhof für die Fragen der Wählbarkeit, betreffs anderer Wahloperationen an den Staatsrath. Gemeinderath, Verwaltungsjunta, Appellhof und Staatsrath korrigiren bei begründet erfundener Reklamation das von dem Kollegium der Sektionspräsidenten proklamirte Wahlresultat und setzen die hiezu berechtigten Kandidaten an die Stelle der ungesetzlich proklamirten. Art. 84, 90, 91. Dagegen ist gegen Entscheidungen der Provinzialdeputation, welche nach Verifizirung der Ordnungsmäßigkeit der Operationen bei Provinzialwahlen über die erhobenen Reklamationen ergingen, indem die Stimmzettel durchgesehen und die gewählten Räthe proklamirt werden, lediglich Appell an den Provinzialrath zugelassen, welcher in seiner ersten Sitzung definitiv und unter Ausschluß jedes weiteren Rekurses an Tribunale (189, 190) entscheidet.

Eine gewisse Milderung dieser schreienden Anomalie bietet die Nullität, welche von Rechtswegen Beschlüsse ungesetzlicher Versammlungen oder über nicht zur Kompetenz des Gemeinde- oder Provinzialraths gehörige Gegenstände oder solche trifft, welche Gesetzverletzungen enthalten. In solchem Falle gilt der Rekurs, der jurisdiktionell unzulässig ist, wenigstens nach feststehender Rechtsprechung, als Denuntiation an den Minister des Innern. In der Praxis befolgte allerdings dieses Ministerium das Gutachten des Staatsraths und entschied sich öfters entgegen den Ansichten des hier allein kompetenten Kassationshofes Rom für Nichtigerklärung bei Fragen der Gemeindewählbarkeit. Eine größere Stütze gewährt Art. 20 des Ges. vom 2. Juni 1889 über den Staatsrath, indem er den Interessenten (Mangels derselben bei Gemeindewahlen lediglich Popularklage nach Art. 114) die Nichtigkeitsbeschwerde an die 4. Abtheilung wegen der drei Gründe der Kompetenzüberschreitung oder mangelnder Kompetenz oder Gesetzverletzung eröffnet.

VII. Die Räthe verbleiben fünf Jahre im Amte; jährlich wird $^1/_5$ erneuert, wobei Wiederwahl zulässig ist; das erste Mal entscheidet das Loos über den Austritt, dann das Dienstalter. Erst bei Reduzirung auf weniger als $^2/_3$ findet eine außerordentliche Ersetzung statt. Art. 229, 230.

§ 52. **Verschiedenes.** I. Die Räthe können speziellen Delegirten die Befugniß ertheilen, die Körperschaften in Angelegenheiten ihres Ressorts zu verpflichten (Art. 258). Sonst kann weder die Junta den Gemeinderath noch die Provinzialdeputation den Provinzialrath ersetzen. Nur wo Junta und Deputation ihre Attributionen nicht auszuüben vermögen, werden dieselben durch die betr. Räthe vertreten. Beschließen dieselben einen Akt oder eine Verfügung, so erklären sie lediglich ihren Willen, welchen andere Organe zur Ausführung bringen; bis dies auf ihre Veranlassung hin geschehen und zur Kenntniß Dritter gebracht ist, bleibt der Beschluß des Raths ein Internum ohne Wirkung gegen Dritte und seitens des betr. Raths widerruflich[1]).

---

1) Kass. Turin 30. Nov. 1881, 14. Mai 1884.

II. Munizipaljunta und Provinzialdeputation fassen in dringenden Fällen auf eigene Verantwortlichkeit Beschlüsse, welche sonst den betr. Räthen zuständen, indem sie darüber sofort dem Präfekten Mittheilung machen und letzteren in der ersten Sitzung behufs Ratifizirung berichten (Art. 118, 211).

Gerichtliche Vorladungen an Gemeinden und gesetzlich anerkannte Körperschaften, also auch an Provinzen, ergehen an den Bürgermeister bezw. Provinzialdeputations-Präsidenten, welche die Vertretung vor Gericht übernehmen, oder aber deren Stellvertreter (Art. 131, 138, 212, 213 des Gem.- und Prov.-Ges., Art. 138 Cod. proc. civ.).

III. Vor Uebernahme der Funktionen leisten der Bürgermeister wie der Präsident der Provinzialdeputation vor dem Präfekten einen Eid in verfassungsmäßiger Form (S. 70—71 Note u. 132) unter denselben Bedingungen, wie die Parlamentsdeputirten (128, 212). Sie vertreten die Gemeinde oder Provinz vor Gericht, schreiten bei Kontraventionen gegen die betr. Reglemente, Befehle und Verfügungen des Präfekten, Unterpräfekten und Bürgermeisters gemäß diesen Reglementen ein, indem sie auch im Wege schiedsrichterlichen Verfahrens Zahlungen für öffentliche Zwecke annehmen (§ 65 IV), wohnen den Versteigerungen bei, unterzeichnen die die betr. Verwaltung interessirenden Akte, führen Aufsicht über die Beamten und Institute (Art. 131, 212, 176—178).

IV. Ein imperatives Mandat darf Räthen nicht ertheilt werden. Die Vorlagen an die Räthe erfolgen seitens der Regierungsbehörden, der Präsidenten und Räthe und werden in dieser Reihenfolge berathen (Art. 243, 244). Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, wobei abweichende Stimmen ihre Ansicht mit Motivirung zu Protokoll erklären können. Der Vorsitzende hat zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Versammlung diskretionäre Gewalt. Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht durch begründeten Beschluß Ausschluß der Oeffentlichkeit bestimmt wurde oder persönliche Angelegenheiten den Gegenstand der Berathung bilden, wozu jedoch weder Wahlen zu Wahlämtern noch Publikation der organischen Rollen gehören. Nur Beschlüsse, welche Personen betreffen, erfolgen mit geheimer Abstimmung, die sonstigen mit Namensaufruf oder Erheben von den Sitzen und Sitzenbleiben. Alle werden an der Anschlagstafel verkündet und jeder Steuerpflichtige kann gegen Erlegung der Fiskalgebühren Abschrift derselben erhalten. Art. 250—253, 239, 240, 113, 118, 211. Beschlüsse der Provinzialräthe werden gedruckt veröffentlicht (227).

V. Ungerechtfertigtes Ausbleiben während einer ganzen ordentlichen Session des Raths oder in drei aufeinander folgenden Sitzungen des betr. Raths zieht Verlust der Stelle als Rath, Provinzialdeputirter oder Munizipalbeisitzer nach sich. Diese Eigenschaften gehen zufolge irgendwelchen im Gesetz erwähnten Hindernisses, Inkompatibilität oder Unfähigkeit verloren. Art. 236, 234.

VI. Abgesehen von Erstattung nothwendiger Auslagen an Räthe, Präsenzmedaillen für Reise- und Aufenthaltskosten zu Gunsten von Mitgliedern der Deputation, welche nicht am Hauptorte der Provinz wohnen, auch einer event. Jahresentschädigung an den Bürgermeister zur Schadloshaltung für Auslagen sind die betr. Funktionen völlig unentgeltliche (Art. 230).

VII. Räthe, welche über Vorschläge der Regierungsbehörde und der Präsidenten zu berathen unterlassen, gelten, wenn hiezu speziell aufgefordert, als damit einverstanden. Abändernde oder Vollzugsbeschlüsse, widerrufende Beschlüsse gelten als nicht erfolgt, wenn sie nicht klar und ausdrücklich des Widerrufs oder der Abänderung gedenken. Art. 247, 248.

VIII. Abgesehen von dem binnen 30 Tagen im hierarchischen Wege stets zulässigen Rekurs, Ausnahmen abgerechnet, gegen Beschlüsse der unteren Behörden, besteht für

Räthe, welche ihre Attributionen durch Verfügungen der Verwaltungsbehörden verletzt glauben, nur das an keine Frist gebundene Rekursrecht an den König, welcher nach vorgängigem Gutachten des Staatsraths entscheidet. Der Präfekt sorgt für alle Dienstzweige und verfügt obligatorische Ausgaben, wo trotz Berufung der Räthe kein Beschluß erzielt werden kann. Art. 270, 264, 265.

IX. Neben Verpflichtung zur Rechnungslegung tragen die Verwalter voll und solidarisch die Verantwortlichkeit für Ausgaben, welche im Budget nicht genehmigt, auch von den Räthen nicht beschlossen sind, mögen sie dieselben selbst angeordnet oder sonstwie dafür sich haftbar gemacht haben. Für Beschließung dringender Ausgaben werden Munizipaljunta wie Provinzialdeputation erst nach Genehmigung seitens der betr. Räthe entlastet. Diese Verantwortlichkeit wird durch den Präfekturrath und den Rechnungshof bei Prüfung der Rechnungen festgestellt (§ 28 C VI, § 54 III). Art. 110, 120, 209 N. 11, vgl. 155, 257, 256 des Gem.- und Prov.-Ges. Auch diejenigen, welche Bauten an Gebäuden, deren Wiederherstellung und Reparatur den Gemeinden und Provinzen zur Last fällt, ausführen, machen sich, solange die Zustimmung der betr. Räthe nicht erfolgt ist, verantwortlich und zwar so, daß der Weiterbau gerichtlich inhibirt werden kann (Art. 261).

Die Mitglieder der Verwaltungen und Amtsstellen der Provinz und Gemeinde haften für die ihnen anvertrauten Papiere (267).

In Erwartung des allgemeinen Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Verwaltung ist vor der Hand noch Kgl. Genehmigung zur prozessualen Verfolgung von Präfekten, Unterpräfekten und Bürgermeistern, wie schon mehrfach erwähnt, nöthig (Art. 8, 139).

§ 53. **Beamte.** I. Die Beamten der Gemeinde und der Provinz werden von den betr. Verwaltungen (d. h. den Räthen, welche definitive Verfügungen rücksichtlich der Amtsstellen, Besoldung, Entschädigung, Honorirung — Einzelheiten vorbehalten — treffen), ernannt, suspendirt und entlassen. Sie sind öffentliche Angestellte nach den Normen des Verwaltungsrechts, nicht aber des Civilrechts, abgesehen von gesetzlich zulässigen besonderen Vertragsbestimmungen. Gegen Beschlüsse dieser Verwaltungen betr. Absetzung, Dienstenthebung oder sonstige Maßregeln dieser Art auf mehr als drei Monate, wie solche, welche die Anziennitätsrolle, die Beamten derselben und diejenigen von frommen Stiftungen und Anstalten unter Aufsicht der Provinzialverwaltungsjunta betreffen, ist Rekurs an letztere und gegen diesen Entscheid an die Abtheilung des Staatsraths in Streitsachen (§ 55) zugelassen. Derselbe gilt auch bei Inkompetenz, Gewaltüberschreitung und Gesetzverletzung gegenüber verschiedenartigen Beschlüssen in Sachen, welche die Disciplin oder Karriere, ohne direkte Beeinflussung der Stellung des Beamten[1]), betreffen.

II. Einer der wichtigsten Gemeindebeamten ist der Sekretär, welcher Posten bei kleinen Gemeinden ein durchaus wesentlicher ist. Dazu kommen Lehrer und Lehrerinnen, Sanitätspersonen, Kapläne, Steuereinnehmer und betr. Falls Kassenbeamte, besondere Bestimmungen vorbehalten. Der Provinzialrath ernennt die Dienstchefs, die Provinzialdeputation die übrigen. Ernennung und Enthebung der Gemeindebiener erfolgt seitens der Junta auf Vorschlag des Bürgermeisters. Ernennungen auf Lebenszeit kommen nur

1) Ges. vom 1. Mai 1890 über Organisation der Verwaltungsjustiz Art 1 N. 12, Art. 2 N. 2 und Art. 19. Dieses Gesetz ist am 1. Juli 1891 nach Vorschrift des Kgl. Dekrets vom 26. Febr. 1891 in Kraft getreten; zwei Reglemente vom 5. Febr. 1891, theils über das Verfahren vor der Junta, theils über das Sekretariat derselben, waren in so ungenauer Fassung veröffentlicht worden, daß nach einer ersten Berichtigung des ersten Theiles des Art. 63 des zuerst erlassenen Kgl. Dekrets vom 9. April 1891 schließlich alle beide durch Kgl. Dekret vom 4. Juni 1891 in neuer Fassung veröffentlicht werden mußten.

ausnahmsweise und unter gewissen Bedingungen vor. In besonderen Fällen können die Ernennungen der Junta und Deputation delegirt werden. Wo dadurch die Finanzen über fünf Jahre hinaus engagirt werden, ist Genehmigung der Provinzialverwaltungsjunta gefordert. Der Bürgermeister kann alle Angestellten und Besoldeten der Gemeinde suspendiren, indem er der Junta oder dem Rathe, je nachdem diese oder jener dieselben ernannt hat, Bericht erstattet. Art. 111 N. 2, 225, 117 N. 2, 167 N. 1 und 123, 131, auch § 49 VIII.

Ausgenommen die Lehrer (unten V) gewährt bisher noch kein Gesetz den Angestellten der Lokalverwaltungen einen Pensionsanspruch, indem dies jetzt fakultativ vertragsmäßig geregelt wird[1]). Besoldungen und Pensionen unterliegen der Beschlagnahme nur zu 1/5, dem Sequester und der Cession bis 1/3 für Schulden an die Verwaltung zufolge Amtsführung oder gesetzlicher Alimentenforderungen[2]).

III. Der zum ersten Mal zum Gemeindesekretär Ernannte verbleibt zwei Jahre im Amt; spätere Wiederernennung gilt je für mindestens sechs Jahre. Vor Ablauf der Frist, für welche er ernannt wurde, kann er nur auf begründeten Beschluß des Raths mit mindestens 2/3 der Mitglieder der Stelle enthoben werden; letzterer Beschluß ist vor der Provinzialverwaltungsjunta und in Folge Berufung vor dem Staatsrath anfechtbar (Art. 12). Zur Bekleidung des Postens eines Gemeindesekretärs wird Zeugniß eines Gymnasiums oder einer technischen Schule, Fähigkeitszeugniß seitens des Präfekten nach Prüfung und gemäß reglementarischen Normen, Volljährigkeit, tadellose Aufführung, Unbestraftheit wegen schwererer Reate oder solcher gegen die Sittlichkeit und Eigenthum, wie auch wegen Bankbruchs gefordert[3]).

Der Gemeindesekretär verfaßt die Protokolle der Sitzungen des Raths, welche bis zur Erhebung der Fälschungsklage öffentlichen Glauben genießen, kann auch zum Civilstandsbeamten delegirt werden[4]), versieht die Funktionen des Kanzlers bei den Friedensrichtern, wenn auch die Gemeinde ihm einen anderen Beamten substituiren kann[5]); führt die Register des Gemeindeamtes nach Vorschrift der Tabelle 1 des Ausführungsreglements zum Gemeinde- und Provinzialgesetz, wie sonstige durch Gesetze oder Reglemente vorgeschriebene, in chronologischer Folge das Original der Beschlüsse des Raths und der genehmigten Wählerlisten, hält die offizielle Gesetzsammlung und das Präfekturbulletin, verfaßt die Voranschlagsbudgets, Ausgabenrechnungen, Gemeindetaxenrollen und Rollen der Militärlasten, Katasterbücher wie -Akte und Steuerregister, wo hiefür nicht besondere Beamte angestellt sind, Akten über Bevölkerungsaufnahme und Statistik, periodische Handelsberichte über Cerealien, Protokolle über Kassenrevision, Papiere betr. die jährliche Militäraushebung, Civilstandsregister, Bevölkerungslisten, Verzeichniß der zu Besuch der Elementarschulen verpflichteten Kinder[6]). Er ist ferner zur Assistenz des Bürgermeisters bei Eheabschließung außerhalb des Gemeindehauses[7]), neben dem Bürgermeister im Aushebungsrath[8]) berufen, kann auch mit staatsanwaltlichen Funktionen bei den Amtsgerichten betraut werden u. dgl. Wie der Bürgermeister haftet er für regelmäßige Führung der Inventare über Vermögen, Passiva und Aktiva, Servituten, Schulden,

1) Nur vorübergehend behalten Staatsbeamte, welche auf die Provinz zufolge Verlegung der Amtsstellen übergehen, Pensionsansprüche und Disponibilitätsgehalt. Art. 278—283 Gem.- u. Prov.-Ges.

2) Vgl. S. 54 die Note 1 der S. 53.

3) Art. 32 des Ausführ.-Regl. zum Gem.- und Prov.-Ges.

4) Doch nur für Geburts- und Sterbefälle; auch muß die Delegation vom Kgl. Prokurator genehmigt sein. Art. 1 der Civilstandsordnung.

5) Art. 32 der Gerichtsordnung.

6) Ausführ.-Regl. Art. 35.

7) Cod. civ. Art. 97.

8) Regl. betr. Rekrutirung Art. 145.

getreue Verwahrung aller Titel, Akten, Papiere und Schriftstücke, welche sich auf die Gemeinde beziehen [1]).

IV. Wo weder nach Gesetz noch Reglement ein Provinzialsekretär angestellt, ist der als Sekretär amtirende Provinzialrath nicht öffentlicher Beamter; seine Unterschrift ist bei Protokollen im Provinzialrath und in der Provinzialdeputation [2]) nicht gefordert.

V. Die Ernennung der Elementarlehrer, ihre Besoldung, Pensionsanspruch und Verpflichtungen der Gemeinde sind im Ges.-Texte vom 19. April 1885, Ges.-Texte vom 11. April 1886 und Ges. vom 16. Dez. 1878 geregelt. Die Lehrer der obligatorischen Schulen werden auf Konkurs ernannt [3]), die Wählbaren vom Schulrath bezeichnet und graduirt und vom Gemeinderath gewählt, ohne Dazwischenkunft des Schulraths, falls dem Lehrer ein mindestens um 1/10 höherer Gehalt als der gesetzliche Minimalgehalt oder eine passende Wohnung zugewiesen wird. Die Ernennung wird erst nach zweimaliger Bestätigung für ein Jahr definitiv — also zweijährige Prüfungszeit. Wird der Lehrer nicht sechs Monate vorher entlassen, so gilt er für sechs Jahre angestellt. Erhält er hierauf vom Schulrath das Zeugniß lobenswerther Amtsführung, so gilt er als lebenslänglich angestellt; sonst nur noch auf höchstens drei Jahre, nach deren Ablauf Bestätigung auf Lebenszeit erfolgen kann. Die geringste gesetzlich zulässige Besoldung beträgt bei Stadtschulen für höhere Lehrer der 1. Klasse 1320 Lire (Lehrerinnen 1056), für niedere 1000 (800), solche 2. Klasse 1110 (880) bezw. 950 (760), solche 3. Klasse 1000 (800) bezw. 900 (720), bei Landschulen für solche 1. Klasse 900 (720) bezw. 800 (640), 2. Klasse 850 (680) bezw. 750 (600), 3. Klasse 800 bezw. 700 (560) Lire. Bei sechsjährigem effektivem Dienste tritt viermal eine Erhöhung um 1/10 des Normalgehalts ein. Lehrer, auf welche Art. 1 des Pensions-Ges. vom 14. April 1864 (oben § 35 VII) Anwendung findet, haben Pensionsanspruch nach 25 Jahren regulären Dienstes in öffentlichen Schulen des Staates nach vorgängiger Beschlußfassung des Schulraths der Provinz (§ 72 III), in welcher sie angestellt sind, und Aeußerung des interessirten Gemeinwesens. Sie unterliegen deßhalb einem Abzug von 3/100 des gesetzlichen Minimalgehaltes zu Gunsten der „Pensionskasse für öffentliche Lehrer der von Gemeinden und Provinzen unterhaltenen Elementarschulen", welche durch Ges. vom 16. Dez. 1878 [4]) eingerichtet wurde. Der jährliche obligatorische Beitrag der Gemeinden und Provinzen ist im Ges. vom 23. Dez. 1888 bestimmt. Die Kasse ist juristische Person, erwerbs- und besitzfähig, unter Leitung der Depositen- und Leihkasse (§ 49 X). Für Lehrer nicht obligatorischer Schulanstalten sind die Gemeinden rücksichtlich der durch Vertrag zu bestimmenden Besoldung und Ernennung frei.

Entlassung von Lehrern an obligatorischen Schulanstalten ist jederzeit auf begründeten Beschluß des Raths wegen pädagogischer Untauglichkeit, dienstunfähig machender Krankheit, dreimal während der letzten fünf Jahre ertheilten Verweises oder zweimaliger Suspendirung zulässig. Der Schulinspektor kann die Entlassung beantragen und bei Ablehnung an den Provinzialschulrath rekurriren, welcher nach Anhörung des Gemeinderaths und des Lehrers entscheidet; hingegen können die Gemeinde und der Lehrer an den Minister rekurriren, letzterer auch an die Verwaltungsjunta und die 4. Abtheilung des Staatsraths für Streitsachen.

VI. Die Ernennung der von der Gemeinde besoldeten Aerzte und Chirurgen durch den Gemeinderath wird nach dreijähriger Probezeit definitiv. Nach Verfluß dieser Zeit kann die Gemeinde dieselben nur aus bestimmten, vom Präfekten gebilligten Gründen,

1) Ausführ.-Regl. Art. 33, 36.
2) Staatsrath 11. Nov. 1887 („Foro ital." XII, 3, 108).
3) Oben S. 63—64.
4) Verwaltungsregl. vom 3. März 1889.

auch Anhörung des Provinzialsanitätsraths entlassen. Gegen die Entscheidung des Präfekten steht Rekurs an den Minister des Innern offen, daneben, wo das Gesetz dies zuläßt[1]), gerichtliche Klage.

IV. Kapitel.

Aufsicht und Kontrolle der Regierung.

§ 54. **Kompetenz der Regierung.** I. Zur Durchführung der Aufsicht und Kontrolle der Regierung (§ 47 XIV) ist vor Allem der Minister des Innern persönlich einzugreifen, ebenso der Präfekt und Unterpräfekt den Sitzungen der Räthe beizuwohnen berechtigt, jedoch stets ohne Stimmrecht. Auch kann der Präfekt (wovon jedoch nie Gebrauch gemacht wurde) die Provinzialsession unter sofortigem Bericht an den Minister für 15 Tage suspendiren. Art. 246, 105, 193 des Gem.- und Prov.-Ges. Präfekt und Unterpräfekt können sodann den Geschäftsgang der Gemeindeämter kontrolliren und zur Erledigung bisher unerledigt gebliebener Angelegenheiten einer Kommission auf Kosten derselben entsenden (174). Nur in Fällen offenbarer absoluter Unmöglichkeit anderen Verfahrens kann die Regierungsgewalt des Präfekten, unabhängig von gesetzlich bestimmten Fällen, an die Stelle der Verwaltungsbehörde treten[2]).

II. Abgesehen von einer nur in den größten Ausnahmefällen zweckmäßigen Einmischung prüfen die Präfekten und, wo es sich um Gemeindebeschlüsse handelt, auch die Unterpräfekten die Beschlüsse der Räthe der Munizipaljunta und Provinzialdeputation im Text der betr. Protokolle, welche ihnen durch die Bürgermeister und die betr. Präsidenten zugestellt werden (161, 219). Sie prüfen, ob der Gemeindebeschluß in einer gesetzlichen Versammlung, mit Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen oder unter Verletzung von Gesetzbestimmungen gefaßt wurde (162). Der Präfekt untersucht, ob die Provinzialbeschlüsse formell regulär, zur Kompetenz des Raths oder der Deputation gehörig und gesetzmäßig sind (220). Der Präfekt kann binnen 15 Tagen die Vollziehung von Gemeindebeschlüssen, abgesehen von sofortiger Vollstreckbarkeit der mit $^2/_3$ der Stimmen für dringlich erklärten, suspendiren, auch binnen 30 bezw. 20 Tagen Gemeinde- wie Provinzialbeschlüsse annulliren. Diese Annullirung kann derselbe lediglich auf obige Gründe der Ungesetzlichkeit hin und nach Anhörung des Präfekturraths aussprechen. Sind obige Fristen ohne Suspensions- oder Annullationserklärung verflossen, so wird der Beschluß auch ohne Genehmigung des Präfekten vollstreckbar. Suspendirung ist einen Monat lang zugelassen bei Budgets und Ausgaberechnungen der Gemeinde, zwei Monate lang bei Provinzialbudgets. Gegen Annullirung steht Rekurs an die Regierung offen; es wird darüber der Staatsrath gehört und durch Kgl. Dekret entschieden. Art. 162—165, 220—222.

III. Der **Präfekturrath** besteht aus höchstens drei von der Regierung gewählten Räthen neben zwei fakultativen Adjunkten. Den Vorsitz führt der Präfekt oder ein Stellvertreter desselben. Als berathende Körperschaft gibt derselbe sein Gutachten in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder gemäß Reglement oder Erfordern des Präfekten. Als Verwaltungskörperschaft entscheidet er über Haftbarkeit der Verwalter und Rechnungen der Gemeinde- und Provinzialkassenbeamten, bei deren Ausbleiben oder Unterlassung der Beschlußfassung des Raths in gesetzlicher Frist er von Amtswegen das Nöthige veranlaßt (Art. 256, 257, oben § 28 C VI), sodann erledigt er sonstige ihm vom Präfekten

1) Art. 16 des Ges. vom 22. Dez. 1888.
2) Staatsrath 7. Juni 1873. Vgl. in analoger Beziehung das in § 25 V und VII Gesagte.

übertragene Geschäfte. Wie sie an der Provinzialverwaltungsjunta Theil nehmen, pflegen Räthe auch zeitweise zur Leitung einer Unterpräfektur, Vorsitz im Kreisrathe für die Aushebung, wo der Titularbeamte fehlt, Vorsitz in der die Provinz bei Auflösung des Provinzialraths (§ 56) verwaltenden außerordentlichen Kommission und in der Aspirantenprüfungskommission zum Gemeindesekretariat u. s. w. bestellt zu werden. Präfektursekretäre können durch Kgl. Dekret mit den Funktionen eines Rathes betraut werden. Art. 5, 6.

§ 55. **Provinzialverwaltungsjunta.** I. Von dieser Behörde wurde schon öfters gesprochen. Sie wurde bei der jüngsten Reform geschaffen, um die Provinzialdeputation in allen Aufsichtspunkten zu ersetzen. Sie wird für jede Provinz aus dem Präfekten als Vorsitzendem, zwei Präfekturräthen und einem Suppleanten nach Bezeichnung durch den Minister des Innern je für ein Jahr, aus vier effektiven Mitgliedern und zwei Suppleanten auf Wahl des Provinzialraths für vier Jahre gebildet; alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus; nach weiteren zwei Jahren tritt Wiederwählbarkeit ein. Suppleanten nehmen an Sitzungen nur Theil, wenn die wirklichen Mitglieder abwesend sind. Den gewählten Mitgliedern wird eine Präsenzmedaille von 10 Lire für jede Sitzung und den nicht dort residirenden von 15 Lire auf Kosten der Provinz, den anderen auf Staatskosten gegeben.

II. Inkompatibilität besteht für die Junta bei a) Parlamentsdeputirten in der Provinz ihrer Wahl; b) Provinzialräthen der Provinz; c) Bürgermeistern und Beisitzern der Gemeinden der Provinz; d) Civil- und Militärbeamten des Staates in aktivem Dienst; e) Angestellten und Agenten des Rechnungswesens der Provinz, Gemeinden und frommen Stiftungen; f) den nicht auf die Geschworenenlisten nach Art. 5 und 6 des organischen Gesetzes vom 8. Juni 1874 (modifizirt durch Art. 7 und 8 des Kgl. Ges.-Dekrets vom 1. Dez. 1889) zu setzenden, theils wegen Verurtheilung oder Einleitung einer Untersuchung, nach gesetzlichen Bestimmungen verdächtig Erklärten, wegen entehrenden Grundes entfernten oder abgesetzten Beamten oder Angestellten, Unfähigen (zufolge Interdiktion, Inhabilitation oder Falliment ohne Rehabilitation oder aber physischen wie intellektuellen Mängeln), Dienstboten mit oder ohne Gehalt. Die unter a, b, c, d, e Genannten verlieren von Rechtswegen ihr Amt als Wahlmitglieder, wenn sie nicht binnen 8 Tagen nach Wahl dem inkompatibel machenden Amte entsagen; andrerseits ist Wahl und Ernennung von Wahlmitgliedern zu einem der Aemter unter b, c, d, e ipso iure nichtig, wenn sie in der betr. Frist nicht auf das Amt des Kommissars verzichten. Wahlmitglieder sind sodann in der Provinz ihres Amtes zum Parlamente nicht wählbar, wenn sie nicht auf ersteres mindestens seit sechs Monaten verzichtet haben. Art. 10 und 11 des Gem.- und Prov.-Ges. (Art. 11 abgeändert durch Ges. vom 7. Juli 1889) und Art. 16 des Ausführ.-Reglements.

III. Nach den Art. 160—169 und 223 des Gem.- und Prov.-Ges. unterliegen der Genehmigung der Provinzialverwaltungsjunta alle Beschlüsse der Räthe, welche betreffen: Veräußerung von Immobilien, Titeln der Staatsschuld, einfachen Kredittiteln oder Industrieaktien, Bestellung von Servituten und Darlehnsgewährung, Erwerb von Industrieaktien und Verwendung von Geldern zu andern Zwecken als Erwerb von Immobilien oder Hypothekardarlehen oder Anlegung in der Depositen- und Leihkasse oder Erwerb von Staatsfonds oder Schatzbons; Miethe und Pacht über 12 Jahre; Ausgaben mit mehr als fünfjähriger Belastung der Finanzen; Aenderungen der Klassifizirung von Straßen; Entwürfe zu Bau oder Wiederherstellung solcher nach vorgängigem Gutachten der Civilgeniebeamten der Provinzen, Reglemente über Benutzung und Verwaltung von Gemeindegütern, sowie der von der Gemeinde verwalteten Anstalten bei Einspruch von Interessenten; Zoll- und Gemeindesteuer-, Aedilitäts- und Lokalpolizeireglemente (welch letztere beiden

Kategorien von der Junta genehmigt werden, doch nach Anhörung des Staatsraths als gesetz- oder reglementswidrig vom Minister annullirt werden können, oben § 25 XI); Einführung von Wegegeldern auf Brücken und Straßen der Gemeinde oder Provinz[1]), Steuererhöhungen bei Reklamation Steuerpflichtiger, welche 1/20 der direkten, der Gemeinde zur Last fallenden Steuern zahlen; ferner beräth die Junta über Errichtung öffentlicher Anstalten auf Kosten der Provinz. Lehnen Präfekt und Junta die Genehmigung ab oder suspendiren sie diese, so theilen sie ihre Gründe den Räthen mit, schreiten sodann nach Antwort letzterer zu Entscheidung, soweit sie nicht weitere Untersuchungen für nöthig erachten. Die Junta kann die Veräußerung unbebauter Gemeindeländereien (§ 71 II) nach Anhörung des Gemeinderaths obligatorisch erklären (142).

Die Junta hat sodann von Amtswegen im Budget, nach Anhörung der betr. Räthe, die für die obligatorischen Ausgaben nöthigen Ansätze zu machen, bei Unterlassung der Ausstellung von Zahlungsbefehlen einzugreifen, für Vollzug genehmigter Beschlüsse zu sorgen und sonstige vom Gesetz als obligatorisch erklärte Maßregeln zu treffen. Sie hat ferner die Räthe zur Anstellung von gerichtlichen Klagen betreffend Immobilien zu autorisiren und Anträgen bez. dieser Rechte beizutreten. Art. 171, 173, 223.

IV. Nach Art. 1—3 des oft genannten Ges. vom 1. Mai 1890[2]) hat die Junta auch eine weitere Verwaltungsjurisdiktion. Sie entscheidet, auch in der Sache, stets Berufung an den Staatsrath in formeller Beziehung vorbehalten, über Rekurse, welche ohne Reklamation im hierarchischen Wege nicht zur gerichtlichen Kompetenz, noch zur Jurisdiktion und Kompetenz besonderer Körperschaften und Kollegien in Streitsachen gehören, und einige wichtige Beschlüsse der Gemeinde- oder Provinzialräthe, Verfügungen der Bürgermeister oder der Munizipaljunta u. dergl. in verschiedenen Materien, wie sie in 12 Nummern des Art. 1 aufgezählt und geeigneten Ortes schon angegeben sind, angreifen. Auch über die Fälle, in denen eine solche Jurisdiktion der Junta gesetzlich besteht, wurde schon gesprochen. Namentlich entscheidet sie über Rekurse gegen drängende polizeiliche Verfügungen des Bürgermeisters in Sachen der Aedilität und Lokalpolizei, in Sachen der öffentlichen Hygiene, welche auf Kosten der Interessenten zu erledigen sind, ebenso gegenüber Verfügungen des Präfekten, welche solche Kostennoten vollstreckbar erklären (§ 28 D I), sonstige dem Bürgermeister übertragene Verfügungen rücksichtlich Hygiene der Wohnungen, d. h. Gebrauchswasser und Bewohnbarkeit von Häusern nach Art. 39—41 des Sanitätsgesetzes vom 22. Dez. 1888, Verfügungen desselben bei Uebertretungen des Gesetzes über öffentliche Arbeiten rücksichtlich der Gemeindearbeiten (Art. 378 dieses Gesetzes und Art. 1 N. 9 des Ges. vom 1. Mai 1890).

Nicht minder entscheidet sie über Rekurse wegen Inkompetenz, Gewaltüberschreitung oder Gesetzverletzung, wo gerichtliche Kompetenz nicht besteht, auch bei besonderen Körperschaften oder Kollegien ohne vorherige Reklamation im hierarchischen Wege, theils gegen Entscheidungen der Polizeibehörde betr. Erlaubniß öffentlicher Betriebe und öffentlicher Agentur nach den Art. 50—52, 67 und 69 des Polizeigesetzes (oben S. 88 ff.), theils gegen schon oben erwähnte Beschlüsse in Disziplinarsachen oder Sachen, welche die Karriere der Lokalbeamten ohne direkte Beeinflussung ihrer Stellung betreffen (§ 53 I).

VI. Das Rekursverfahren vor der Junta und die Entscheidung derselben richten sich jetzt nach dem Regl. vom 4. Juni 1891 mit den analogen Normen für die vor die 4. Abtheilung des Staatsraths gehörigen Sachen (§ 28 B VI), doch sind die Fristen

---

1) Gegen den Beschluß der Junta steht Berufung auch in der Sache selbst an den Staatsrath offen. Oben § 28 B II.

2) Es trat gemäß Kgl. Dekrete vom 26. Febr. 1891 am 1. Juli 1891 nebst den erwähnten beiden Reglementen vom 4. Juni 1891 in Kraft.

kürzer und wird von der Verwaltung bei dem Antrag auf Rücknahme nicht Hinterlegung von 100 Lire verlangt, welche dem Aerar bei Verwerfung des Antrages verfallen, während Art. 53 des Regl. vom 17. Okt. 1889 für das Verfahren vor der 4. Abtheilung solche vorschreibt.

§ 56. **Auflösung der Räthe.** Die Räthe können aus gewichtigen Gründen der öffentlichen Ordnung oder wegen trotz Mahnung fortgesetzter Verletzung der ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten aufgelöst werden. Innerhalb drei Monaten schreitet man zu neuer Wahl; diese Frist ist auf sechs Monate aus Gründen der Verwaltung oder der öffentlichen Ordnung erstreckbar. Auflösung oder Vertagung erfolgt durch Kgl. Dekret auf Grundlage einer die Gründe enthaltenden Berichterstattung, welche in der Gazzetta ufficiale veröffentlicht wird. Alle drei Monate wird ein Verzeichniß den beiden Zweigen des Parlaments vorgelegt. Während der Auflösung werden die Funktionen des Bürgermeisters und der Munizipaljunta und betr. Falls der Provinzialdeputation von einem außerordentlichen Gemeindekommissar versehen, in der Provinz von einer außerordentlichen Kommission unter Vorsitz des delegirten Präfekturraths, bestehend aus vier Mitgliedern, welche aus den zum Provinzialrath Wählbaren genommen und dem aufgelösten Rathe fremd sind. Die Ernennung aller dieser Personen erfolgt durch Kgl. Dekret. Art. 268, 269. Diese außerordentliche Kommission und dieser Kommissar ernennen aus den Wählbaren zu Räthen die Substituten derer, die wegen Auflösung des Raths der Ausübung der den Räthen vorbehaltenen Funktionen verlustig gingen (Art. 2 des Ges. vom 7. Juli 1889).

V. Kapitel.

Das Gemeinde- und Provinzialfinanzrecht.

§ 57. **Vermögen und Verwaltung.** I. Auch das Vermögen der Gemeinden und Provinzen wird, ähnlich wie das Staatsvermögen, in Vermögen zu öffentlichem Gebrauch und Patrimonialvermögen geschieden, wobei jedoch das Gesetz nicht ausdrücklich ersteres als unveräußerlich erklärt. In der Praxis freilich hat man dies nie bezweifelt. Das Vermögen zu öffentlichem Gebrauch, was Gemeinden oder Provinzen besitzen, mag der Gebrauch in der Natur desselben, Nothwendigkeit oder zufälligen Verhältnissen begründet sein, ist demnach wie das Staatsdomänengut unveräußerlich. Patrimonialvermögen dagegen ist natürlich ersitzbar nach den gewöhnlichen Vorschriften des Civilrechts, das auch für Rechte des Staats gilt. Spezialgesetze allerdings, vornehmlich das Gemeinde- und Provinzialgesetz, regeln Bestimmung, Art und Form des öffentlichen Gebrauchs, sowie die Veräußerungsformen des Patrimonialvermögens der Gemeinden und Provinzen[1]).

II. Den betreffenden Räthen — für grundsätzliche Beschlüsse und Fragen des Vollzugs der Provinzialdeputation und Munizipaljunta, dem Präfekten und Bürgermeister rücksichtlich der Aufsichtführung der Provinzialverwaltungsjunta — steht Verwaltung und Organisirung des Vermögens und öffentlichen Gebrauches der Gemeinde und Provinz zu (Art. 106, 111 N. 5 und 6, 141, 144—153, 154 N. 1, 201, 166—173 des Gem.- und Prov.-Ges.). Im alten Rechte einzelner italienischer Staaten, z. B. im Königreiche beider Sizilien, war streitig, ob die Gesammtheit der Gemeindemitglieder oder die Majorität oder die Gemeindevertretung maßgebend für den öffentlichen Gebrauch wäre[2]). Nach geltendem Rechte ist der Gemeinderath ermächtigt, die Gesammtheit der Gemeindeeinwohner den

---

1) Art. 432, 2114 Cod. civ.

2) Cenni „Studi di dir. pubb." p. 204, 210, 211 bei Meucci Op. cit. vol. II parte I p. 164.

Ertrag ihrer Güter in natura weiter genießen zu lassen. Er stellt hiefür ein Reglement betr. der Bedingungen des Gebrauchs auf, indem er hiefür die Zahlung einer Gebühr vorschreibt (Art. 141).

Der Regel nach sollen die Gemeindegüter verpachtet werden; unbebaute kann die Provinzialverwaltungsjunta auch veräußern lassen (Art. 141, 142).

Disponible Kapitalien werden angelegt, jedoch niemals in auswärtigen Staatsschuldtiteln (143).

III. In jeder Provinz und Gemeinde wird ein genaues Inventar über alle Güter, je nachdem sie zu öffentlichem Gebrauche bestimmt oder aber Patrimonialgüter sind, geführt. Erstere werden ihrem Zustande nach beschrieben. Bei letzteren werden die Natur, Oertlichkeit, Bezeichnung, Ausdehnung, Katasternotizen, Herkunft, Schatzung und steuerbarer Ertrag, jährlicher Erwerb nach Durchschnitt der letzten zehn Jahre, annähernder Grundwerth, Servituten und sonstige Lasten, besondere Zweckbestimmung, stets mit Scheidung der fruchttragenden von nicht fruchttragenden, vermerkt. Rechte, Servituten und Klagen, welche gesetzlich (Cod. civ. Art. 415) als Immobilien wegen des Objektes gelten, auf das sie sich beziehen, werden, falls sie nicht Immobilien der Gemeinde- oder Provinzialdomäne betreffen, mitsammt dem betr. Grundstücke vermerkt, doch besonders beschrieben. Ebenso werden im Mobiliarinventar die gesetzlich (Cod. civ. Art. 418) als Mobilien geltenden Rechte und Klagen beschrieben. Den haftbaren Agenten werden alle Mobilien nach Maßgabe des Inventars übergeben, welches die Gebäude oder Lokale, wo sie liegen, Quantität, Natur, Art und Werth angiebt. Ein anderes Inventar führt alle das Patrimonialvermögen und die Verwaltung desselben betreffenden Titel, Akten, Papiere und Schriftstücke auf. Später eintretende Aenderungen werden in den Inventaren vermerkt. Abschriften dieser Aufzeichnungen rücksichtlich der Gemeindegüter gehen an den Präfekten oder Unterpräfekten und werden dieselben bei jedem Wechsel des Bürgermeisters durchgesehen[1]).

IV. Wie beim Staate ist für Veräußerungen, Vermiethungen und Verpachtungen der Gemeinden und Provinzen die Form öffentlicher Gant gefordert, welcher der Bürgermeister oder Provinzialdeputations-Präsident beiwohnt (Art. 131 N. 12, 212 N. 5 des Gem.- und Prov.-Ges.). Abgesehen von den in Spezialgesetzen hievon gemachten Ausnahmen findet dies nicht statt bei Verträgen im Gesammtwerth von nicht über 500 Lire bei Gemeinden und 3000 bei Provinzen; oder aber höchstens 100 Lire Gemeindeausgaben und 600 Provinzialausgaben, stets auf höchstens fünf Jahre, ebensowenig bei Vermiethung von Mobilien in diesen Provinzen nicht über 12 Jahre hinaus. Sonst sind die Normen für Verträge dieselben wie beim Staate, ausgenommen die Bezeichnung der mit Beschlußfassung, Aufsicht, Vollzug betrauten Behörden (§ 38 VIII, 49, 50, 54, 55). Der Minister hat hier nicht für Vollzug zu votiren, der Staatsrath nicht sein Gutachten abzugeben, eine Mittheilung des Verzeichnisses der Verträge an das Parlament erfolgt nicht. Dagegen wird Visum des Präfekten und Unterpräfekten für Aenderungen im Geschäftsgange und in den allgemeinen technischen und ökonomischen Verhältnissen der mehrere Provinzen interessirenden Straßen, auch Aenderungen der öffentlichen Wasserläufe gefordert. Hier greift weder Gesetz noch Kgl. Dekret ein; die Beschlußfassung obliegt den beiden Räthen, ebenso Genehmigung der Ausgaben und Geschäftsführung in jenen von den Reglementen nicht vorgesehenen außerordentlichen Fällen, in denen die Ausgaben 500 bez. 3000 Lire übersteigen[2]).

1) Art. 140 des Gem.- und Prov.-Ges., Tit. I des Kgl. Dekrets vom 6. Juli 1890, welches die Gemeinde- und Provinzialverwaltung nebst Rechnungswesen mit den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften für das Staatsvermögen in Uebereinstimmung brachte.

2) Art. 157, 166, 167, 222—224, 226 des Gem.- und Prov.-Ges.; Art. 8, 10—[illegible] des gen. Kgl. Dekrets vom 6. Juli 1890.

Wie bei Verträgen für den Staat ist bei denen der Gemeinden und Provinzen Vereinbarung von à conto-Zahlungen, außer nach Maßgabe der Arbeitslieferung oder Materiallieferung, verboten. Erscheint es zweckmäßig und ist der Kontrahent notorisch leistungsfähig, aber nicht gewohnt, ohne theilweisen Vorschuß sich zu engagiren, so entfällt dieses Verbot [1]).

V. Die Rechnungsbeamten der Provinzial- und Gemeindeverwaltungen unterstehen, wie oben (§ 28 C VI) bemerkt, der Gerichtsbarkeit des Rechnungshofes.

Vorladungen an Gemeinden, öffentliche Anstalten und allgemein gesetzlich anerkannte Institute (also auch Provinzen, Cod. civ. Art. 2) in Civilsachen erfolgen an den Bürgermeister, Rektor, Chef oder Oberen bezw. ihre Stellvertreter (Art. 138 Cod. proc. civ.).

VI. Gewöhnlich sind die Einhebung der Einnahmen und Zahlung der Ausgaben dem Schatzeinnehmer (§ 40 XIV), der von der Gemeinde oder dem Konsortium für fünf Jahre nach öffentlicher Konkursausschreibung ernannt wird, übertragen. Dagegen können Gemeinden einen besonderen oder konsortialen Schatzmeister oder Kassier vorziehen, welchen der Rath unter Festsetzung der Kaution ernennt, abgesehen von dem Erforderniß der Genehmigung des Präfekten nach Anhörung der Provinzialverwaltungsjunta. Ist in der vom Regl. vom 1. Okt. 1871 zum Vollzuge des Ges. vom 26. April 1871 über Erhebung von Steuern und Zuschlägen vorgeschriebenen Frist seitens der Gemeinde oder des Konsortiums die Wahl des Einnehmers nicht erfolgt, so sorgt hiefür der Präfekt nach Anhörung der Provinzialdeputation von Amtswegen für ein Jahr und je nachdem selbst für fünf Jahre [2]). Als Steuereinnehmer sind nicht wählbar alle öffentlich Angestellte in aktivem Dienste, Religionsdiener mit Seelsorge, an der Gemeindeverwaltung Betheiligte oder daraus noch Verpflichtete, Verwandte bis zum zweiten civilen Grade eines Mitgliedes der Junten oder Konsortienvertretung oder Sekretärs der interessirten Gemeinden, bei früherer Beamtung in der Gemeinde disziplinarisch Bestrafte oder mit derselben noch wegen früherer Amtsführung Prozessirende, durch gerichtliches Dekret der freien Vermögensverwaltung verlustig Erklärte, Fallirte oder solche, die nach Güterabtretung ihre Gläubiger noch nicht völlig befriedigt haben; die wegen Diebstahl, Betrug, Unterschlagung oder anderweiter Untreue, Prävarikation und sonstiger Reate öffentlicher Beamter in Ausübung ihrer Funktionen Bestraften (Art. 4 des gen. Ges.). Die Steuereinnehmer erhalten Prozente als Entschädigung (Art. 3).

§ 58. **Gemeinde- und Provinzialschulden.** I. Wie schon bemerkt, beschließen die Gemeinde- und Provinzialräthe über Aufnahme von Anlehen [3]). Die Gemeindeanlehen müssen dann von der Provinzialverwaltungsjunta, jene der Provinzen von dem Präfekten genehmigt werden, welcher nach Anhörung des Präfekturraths die betr. Beschlüsse wegen formeller Mängel oder Ueberschreitung der Kompetenzen des Raths oder der Provinzialdeputation oder Gesetzwidrigkeit, vorbehalten Rekurs an die 4. Abtheilung des Staatsraths im ersten Fall, an den Minister des Innern im zweiten (§§ 54, 55), annulliren kann. Diese Kautelen erwiesen sich als ungenügend, namentlich als die finanziellen Kalamitäten des Staates in verschiedenen Gesetzen von 1865 bis 1879 die Gemeinde- und Provinzialverwaltungen schwerer belasteten, indem sie denselben zu ihren eigenen vielfachen Ausgaben noch weitere 15½ Millionen jährlich auferlegten [4]), ihnen dagegen

1) Art. 9 des Kgl. Dekrets vom 6. Juli 1890.
2) Art. 13 oben gen. Ges. vom 20. April 1871, abgeändert im Ges. vom 30. Dez. 1876.
3) Art. 111 N. 5, 201 N. 15 des Gem.- und Prov.-Ges.
4) Ueber 11½ Millionen sind Ausgaben allgemeiner Natur, welche nach Art. 292 des Gem.- und Prov.-Ges. wieder dem Staate auferlegt (§ 47 II, unten § 59) werden sollen. Verschiedene einander

früher bezogene Steuern in Höhe von etwa 15 400 000 Lire entzogen. Die Reform von 1888—89 suchte diese Fluth von Anlehensschulden einzudämmen, welche trotz Einschränkungen der fakultativen Ausgaben in den noch geltenden Gesetzen vom 11. Aug. 1870 Anl. O und vom 14. Juni 1874, für die Provinzen von etwa 98 500 000 Lire zu Ende 1877 etwa auf 181 Millionen zu Ende 1889, für die Gemeinden von über 883 Millionen etwa auf 1 037 000 000 stiegen, von denen etwa 693 Millionen Gemeindeschulden von Provinzialhauptorten sind. Dabei ist aber noch nicht einmal die Minderung des Gemeindepatrimonialvermögens im Zeitraum von 1878—86 von 188 Millionen gerechnet[1]).

II. Schon nach dem Kgl. Dekret vom 27. Sept. 1863 konnte die Regierung Gemeinden und Provinzen zur Aussetzung von Prämien in Form der Auslosung bei Aufnahme von Anlehen für gemeinnützige Werke ermächtigen. Doch beschränkte das Gesetz vom 19. Juni 1870 die für Prämien bestimmte Summe auf ein Fünftel der jährlichen Zinsen mit der weiteren Vorschrift, daß das Anlehen in untheilbaren Obligationen von mindestens 100 Lire Nominalwerth und Einzahlungen von mindestens 20 Lire bestehen müsse. Nun schreibt das verbesserte Gemeinde- und Provinzialgesetz noch viel wirksamere Kautelen vor.

Die Gemeindeanlehen müssen zweimal vom Rath mit Stimmenmehrheit der der Gemeinde zugewiesenen Räthe in Versammlungen beschlossen werden, welche mindestens 20 Tage auseinander liegen, welche Frist jedoch durch ein mit Gründen versehenes Dekret des Präfekten abgekürzt werden kann. Die Provinzialanlehen müssen mit Mehrheit von $^2/_3$ der der Provinz zugewiesenen Räthe beschlossen werden.

Die Anlehen müssen betreffen: außerordentliche obligatorische Ausgaben (§ 60 II) bei Provinzen, bestimmte Zwecke und Arbeiten außerordentlicher Natur nach Genehmigung der Pläne, Entwürfe oder Skizzen durch das Civilgenie und Zustimmung der gewöhnlichen Sachverständigen bei Gemeinden. Oder sie müssen die Zahlung fälliger Schulden oder Tilgung unumgänglicher Verbindlichkeiten zufolge gerichtlicher Urtheile oder gehörig genehmigter Vergleiche betreffen. Jedenfalls ist die Amortisirung der Schuld mit den nöthigen Mitteln, auch für Zinsen, zu garantiren. Rücksichtlich ihrer Gültigkeit gelten als Anlehen Entrepriseverträge mit Zahlungen, die mehr als fünf Jahre lang verzinslich oder unverzinslich zu erfolgen haben, während für die Form der Beschlüsse die oben an-

---

folgende Gesetze seit 1866 legten den Gemeinden und Provinzen Leistungen für den Unterricht auf, wofür die obligatorischen Ausgaben von etwa 26 500 000 Lire in jenem Jahre auf 60 Millionen im Jahre 1886 stiegen, immerhin unter Abzug der als fakultativ erachteten von mehr als 2 Millionen für Kinderasyle.

1) Vgl. das erwähnte Werk von Bodio „Indici misuratori del movimento economico in Italia" in den „Memorie della r. Accad. dei Lincei" 1889, Roma 1891 2. ediz. p. 105—106. Diese Zahlen geben den Nominalwerth, der in Anbetracht von chirographarischen und hypothekarischen Anlehen u. s. w. nicht wesentlich vom Realwerth abweichen dürfte, dagegen betreffs der Anlehen in Obligationen um mehr als 60 Millionen bei Berechnung des gegenwärtigen Werthes sich mindern würde. In dem neunjährigen Zeitraum von 1877—85 stieg die Zahl der Gemeinden mit Anlehensschulden von 3690 auf 4925, auch stieg, trotz geringer Veränderung in den sonstigen Anlehen, die Zahl der chirographarischen von etwa 166 auf über 304 Millionen, die Summe der Darlehen der Depositen- und Leihkasse (§ 39 X) an Gemeinden von wenig über 33 auf 199 Millionen, an Provinzen von etwa $16^1/_2$ Millionen auf über 43 Millionen, unter Verringerung der Darlehen der Mailänder Sparkasse und anderer Kreditinstitute an Gemeinden, Steigerung dagegen solcher an Provinzen von 16 830 000 auf mehr das dreifache, nämlich 52 725 000 Lire. Der mittlere Zinssatz der Depositen- und Leihkasse für Darlehen an Gemeinden zu Tilgung lästiger Schulden betrug 5,668 %, bei anderen Instituten und Gläubigern 7,152 %. Die Kasse hat dann weitere Darlehen an Gemeinden zu günstigem Zinssatz von 5 % bis $1^1/_2$ % für öffentliche Bauten, Assänirungsarbeiten, Schulgebäude gewährt. Aus dem Berichte von Lacava zum Entwurf des Abänderungsgesetzes des Gem.- und Prov.-Ges. in dem gen. Werke von Saredo Nr. 713 ff. besonders 725, wo die Nothwendigkeit einer Verwandlung oder gradueller Unifikation der Gemeindeanlehen betont wird.

gegebenen Bedingungen beobachtet werden, wo Gemeinden oder Provinzen sich auf länger als fünf Jahre verbindlich machen oder eine Gemeinde ihre fakultativen Ausgaben engagirt, trotzdem die Provinzial- und Gemeindezuschläge schon die Aerarsteuer übersteigen. Sodann sind endlich heilsame Schranken der Kontrahirung von Gemeindeanlehen zwei Verbote, abgesehen von besonders im Gesetze vorgesehenen Fällen, nämlich 1. das Verbot mit der Höhe der betr. Zinsen und der schon das Budget belastenden $^1/_5$ der Einnahmen zu übersteigen; 2. das Verbot, Anlehen auf Wechselverbindlichkeit über $^1/_{10}$ der gewöhnlichen Gemeindeerträge aufzunehmen[1]).

Hiezu treten weitere Beschränkungen der fakultativen Ausgaben, von denen unten § 60 I zu reden ist.

III. Doch genügen auch diese Kautelen allein noch nicht. Es ist vielmehr, wie schon oft versprochen und versucht wurde, eine Reorganisation der Lokalabgaben dringend erforderlich. Der Art. 51 des Ges. vom 1. März 1886 über den Ausgleich der Grundsteuer versprach dies feierlich, aber bisher ist nichts geschehen. Anlehen und Darlehen werden unvermeidliche Hilfsmittel bleiben, so lange eine Reorganisation des Abgabensystems der Provinzen und Gemeinden mangelt. (Vgl. unten § 59 III.)

§ 59. **Lokalabgaben.** I. Bei Unzulänglichkeit der Erträge können Gemeinden in den Schranken und nach Norm des Gesetzes (Art. 147 des Gem.- und Prov.-Ges.) eigene Konsumgebühren bis zu 10% des Werthes der getroffenen Objekte und eine Zuschlagstaxe bis zu 50% auf die von Konsumgebühren zu Gunsten des Staates[2]) nach den Anhangstarifen und -Tabellen des Ges. vom 3. Juli 1864 und Kgl. Gesetzgeb.-Dekrets vom 28. Juni 1866 (§ 40 VI, 43 VIff.) getroffenen Waaren legen. Diese eigene Gebühr wird direkt oder durch Abonnement (§ 40 XIV) von Nahrungsmitteln und Getränken, welche nicht von Staatsgebühren getroffen sind, von Futter, Brenn- und Baumaterialien und sonstigen Gegenständen des Lokalverbrauchs analoger Art erhoben, unter Ausschluß jedes Verbotes oder irgendwelcher Belastung des unmittelbaren Transits außer Angabe des Transportweges im Innern des Hauptortes oder Verbot desselben bei Vorhandensein bequemer Umfassungsstraßen. Material und alles, was für den Bau oder Betrieb der auf Territorium der Gemeinden gebauten Eisenbahnen bestimmt ist, darf von diesen mit keiner Gebühr belegt werden, vielmehr gelten die Eisenbahnlinien, Stationen und Dependenzen als außerhalb des Zollkreises geschlossener Städte und Gemeinden[3]) liegend. Die Tarife der Zuschlagstaxen können vom Gemeinderathe nach vorheriger Begutachtung der Handelskammer beschlossen werden, sind dann aber durch Kgl. Dekret nach Anhörung des Staatsraths zu genehmigen[4]). In geschlossenen Gemeinden können die Räthe auch eine Taxe für den Kleinverkauf der von Konsumgebühren getroffenen Gegenstände auflegen[5]) oder aber an Stelle dieser Taxen, in den Grenzen des Art. 11 des Ges. vom 11. Aug. 1870 Anl. L, den Zuschlag zur Staatssteuer auf Getränke bei Einführung in die Zollgrenze erhöhen[6]). Vgl. noch § 43 VI.

II. Ebenso können die Gemeinden Taxen auf Betrieb von Gewerben, Handwerk, Handel, Industrie, Licenztaxen für Errichtung von Gasthäusern, Wirthschaften, Cafés, Billards, Badeanstalten u. s. w. (§ 44 III), jährliche Licenz-

---

1) Art. 159, 160, 208 des Gem.- und Prov.-Ges.
2) Gianzana „Comm. alla legge sui dazi di consumo". 2. ed. Torino 1886.
3) Art. 15 des Ges. vom 27. April 1885 über Concessionirung des Betriebs des Mittelmeernetzes. Ebenso bei anderen Concessionen solcher Eisenbahnnetze. Vgl. § 40 V, § 43 VI u. § 70 XII.
4) Dieses Dekret ist kein Gesetz, sondern einfacher Verwaltungsakt. Kass. Rom 21. Dez. 1878.
5) Art. 13 des Ges. vom 3. Juli 1864. 6) Ges. vom 17. Juli 1890.

vidimirungstaxen, solche für zeitweilige Gestattung solcher Betriebe und eine Wiederverkaufstaxe auf die dem Staatsregal nicht unterliegenden Gegenstände nach Ges. vom 11. Aug. 1870 Anlage O und Regl. vom 24. Dez. 1870 legen. Der Betriebstaxe unterliegen die besoldeten Arbeitsleistungen für öffentliche Verwaltungen oder Private nicht. Die Taxen sind fixe. Sie können auch eine Familien- oder Heerdsteuer auferlegen, welche durch Rollen in Klassen eingetheilt und als fixe nach Ges. vom 26. Juli 1868 alle nicht völlig armen, in der Gemeinde residirenden Bewohner trifft[1]). Ebenso steht es nach Ges. vom 11. Aug. 1870 Anl. O und dem gen. Reglement bezüglich einer Taxe auf öffentliche und private Fuhrwerke (auch Gondeln und Barken) mit Ausnahme solcher auf den Geleisen der Eisenbahnen oder solcher des Staatsdienstes oder aus dem Auslande kommender und höchstens einen Miriameter im Inlande durchlaufender oder nur für den Vertrieb gehaltener, sowie auf Dienstboten. Rekurse in Streitsachen der Gemeinden verschiedener Provinzen bezüglich Anwendung der im Ges. vom 11. Aug. 1870 Anl. O bestimmten Abgabe entscheidet auch meritorisch die 4. Abtheilung des Staatsraths (§ 28 B 1).

Eine weitere den Gemeinden zugelassene Besteuerung ist nach Kgl. Gesetzgeb.-Dekret vom 28. Juni 1866 und Regl. vom 31. Jan. 1867 die progressive Rollensteuer mit 2 Klassen zwischen 4 und 10 % oder proportionale nicht über 2 % betr. den Miethwerth von Wohnungen und Dependenzen (§ 41 III), welche also die muthmaßliche Begüterung der Miether eines Hauses oder einer Wohnung, ausgenommen die nicht möblirten, ländlichen und Kolonenwohnungen, Hospitäler und industrielle Etablissements, Lokale der öffentlichen Aemter, Kollegien, Konvikte, Schulen, gegenseitigen Hülfsgenossenschaften und Wohlthätigkeitsanstalten, trifft, wobei auch die geringeren Miethwerthe frei gelassen werden können. Leider hat man in den meisten Gemeinden damit kein Glück gehabt, da die Steuer viel zu rigoros geregelt ist. Ferner können die Gemeinden steigende Stempeltaxen von 5 bis 50 Centesimi auf Verkauf von Photographien und in Listenform Taxen auf Schilder legen (Ges. vom 14. Juni 1874 und Regl. vom 22. Okt. 1874) und mittels Rollen für betr. Dienstleistungen solche auf Zug-, Saum- und Sattelthiere, sowie Hunde, welche nicht ausschließlich zu Bewachung von Baulichkeiten auf dem Lande oder von Heerden dienen, endlich für den Kapitalwerth auf das Ackerbauvieh legen. Sodann können sie direkt oder mittels Entreprise das Monopol der öffentlichen Wägung, Abmessung von Cerealien und Wein und das Monopol der Vermiethung von öffentlichen Banken bei Messen und Märkten doch ohne Zwangscharakter besteuern. Endlich kann eine Taxe für Aufstellung in öffentlichen Räumen oder auf Flächen je nach dem in Anspruch genommenen Raume und den Vortheilen der Lage auferlegt werden.

III. Eine andere Einnahmequelle von gleicher Bedeutung wie Konsumgebühren, und zwar die einzige den Provinzen zur Erhöhung ungenügender gewöhnlicher Erträge und Einnahmen gestattete, ist die Auferlegung von Zuschlägen zu direkten Abgaben für Grund und Gebäude. Solche Zuschläge sollen in gleicher Proportion alle direkten Abgaben treffen (Art. 202, 262 des Gem.- und Prov.-Ges.). Vom Gesetze insofern begünstigt, als es bei Unterlassung der Vermeidung der einen oder anderen der vorgenannten Steuern durch die Zuschläge die Einnahmen zu erhöhen gestattet (Art. 148), werden dieselben auch von den Gemeinden bevorzugt[2]). Noch schlimmer ist es, daß die Provinzialausgaben völlig

1) Beruhend auf muthmaßlicher Schätzung des Vermögens muß diese Familiensteuer sich in engen Grenzen halten und würde noch unpopulärer werden, als sie schon jetzt ist, wenn sie so weit erhöht werden sollte, daß sie den Gemeinden als eine der hauptsächlichsten Einnahmequellen dienen könnte.

2) Die Gemeindezuschlagssteuer stieg 1889 auf 118 872 837 Lire, die der Provinzen auf

von den Grund- und Häuserbesitzern getragen werden, obgleich dieselben, wie die gemeindlichen, nicht diesen allein, sondern allen Steuerpflichtigen nützen. In einzelnen Provinzen erreicht aber der Zuschlag die Höhe der Hauptsteuer, ja übersteigt dieselbe hie und da. Freilich soll der Zuschlag höchstens bis zum Betrag der Hauptsteuer ansteigen; dies wird aber in Spezialgesetzen durchbrochen, wie auch mehr als die Hälfte der Gemeinden darüber hinausgehen, doch nur unter zwei Bedingungen: 1) daß die Gemeinde schon vorher Konsum-, Betriebs- und Wiederverkaufsgebühren, Licenz- und Vidimirungstaxen, zeitweilige Erlaubniß-, Fuhrwerk- und Dienstbotentaxen, auch wenigstens eine für Miethwerth, Familie oder Vieh auferlegt hat; 2) daß die Erhöhung für obligatorische Ausgaben bestimmt ist oder aber für fakultative aus früheren Verbindlichkeiten dauernder Natur[1]). Hiezu fügte das Ges. vom 23. Juni 1877 über die Einkommensteuer (Ges.-Text vom 24. August 1877 Art. 72) einen Decimo von gemischten zeitweiligen Kapital- und Arbeitserträgen und bloßen Arbeitserträgen, Lebensrenten und Advventitien, welche seitens der Provinzen, Gemeinden, Körperschaften, Handelsgesellschaften nicht besteuert sind.

Vorübergehend können Gemeinden und Provinzen Zuschlagscentesimi zur Grund- und Gebäudesteuer ihrer Budgets, soweit dieselben nicht den mittleren Betrag der Jahre 1884—85—86 übersteigen, beibehalten. Solche Beschlüsse sind von der Provinzialverwaltungsjunta bei Gemeinden, durch Kgl. Dekret nach Anhörung des Staatsraths bei Provinzen zu genehmigen[2]).

IV. Unbedeutend sind die Gebühren für spezielle Dienstzweige: z. B. die für Civilstandsregister, welche die Gemeinden auf eigene Kosten führen, welche Gebühr Arme nicht trifft (Kgl. Gesetzgeb.-Dekret vom 15. Nov. 1865), für Elementarunterricht höherer Ordnung unter Befreiung wenig Bemittelter und besonders Ausgezeichneter (§ 44 IV), Wege- und Gemeinde-, wie Provinzialstraßengelder (Art. 38 und 40 des Ges. über öffentl. Arbeiten und Art. 8 des Ges. vom 30. Aug. 1868) und einige andere Gebühren.

V. Die Gemeinden und Provinzen können keine besonderen Ausnahmen oder Privilegien gewähren; dies würde dem Prinzip der Gleichheit Aller vor dem Gesetz und dem der Proportionalität der Abgaben widersprechen. Sie setzen die Tarife der Steuern und Gebühren, die Rollen und Revision derselben, Reglemente für Taxen und Steuererhebung, vorbehaltlich Genehmigung durch die Provinzialverwaltungsjunta oder Kgl. Dekret auf Gutachten des Staatsraths, fest. Die Normen bezüglich der Konsumtaxen zu Gunsten des Staates gelten auch für Erhebung der Gemeindesteuern, Streitigkeiten darüber, Uebertretungen, Geldstrafen und Privilegien an nicht versteuerten Waaren, welche jedoch denen des Staates nachstehen[3]). Bezüglich der Familien- oder Heerdsteuer und der auf Ackerbauvieh gelegten gelten provinzielle Reglemente, welche von der Provinzialverwaltungsjunta beschlossen und durch Kgl. Dekret nach Anhörung des Staatsraths genehmigt werden; doch ist den Gemeinden nicht untersagt, in eigenen Reglementen, doch in den Grenzen der provinziellen, in eigenem Interesse andere Festsetzungen beizufügen.

VI. Die Erhebung der Erträge und die Zahlung der Ausgaben erfolgt ohne Entschädigung des betr. Einnehmers der direkten Steuern, wo ein Gemeindeschatzmeister fehlt;

82806424 Lire. Die Gemeindesteuer, welche von mehr als $^2/_3$ der geschlossenen Gemeindehauptorte bezogen wurde, stieg auf 140987715. Etwas über $1^1/_2$ Millionen ertrug die Miethwerthssteuer, $18^1/_2$ Millionen die Steuer auf Ackerbau- und sonstiges Vieh, $19^1/_2$ Millionen die Hand- und Familiensteuer, andere Taxen und Abgaben zusammen (1889) 23381884 Lire. Bodio Op. cit. p. 105.

1) Art. 15 des Ges. vom 11. Aug. 1870 Anl. O., Art. 52 des Ges. vom 1. März 1886, Art. 3 des Ges. vom 14. Aug. 1874.

2) Art. 52 des Ges. vom 1. März 1886. Betreffs Gestattung der Steuererhöhung zur Beschleunigung der Katasterarbeiten vgl. oben § 41 II.

3) Art. 14 des Ges. vom 3. Juli 1864. Vgl. auch § 41 XIX.

der Provinzialeinnehmer der direkten Steuern versieht das Amt des Provinzialschatzmeisters auf Wunsch der Provinzialdeputation. Die Erhebung geschieht nach den Angaben des Budgets und der Rollen mit den fiskalischen Privilegien; alle Einzüge fallen in voller Höhe in die Kassen[1]). In der ersten Hälfte des Januar veröffentlichen die Bürgermeister die seitens des Präfekten für vollstreckbar erklärten Rollen; hiemit wird der Schuldner gesetzlich an die vorbestimmten Verfalltermine unter Androhung von Geldstrafe bei Verzögerung gebunden[2]). Vgl. im Uebrigen § 41 XIV.

§ 60. **Ausgaben.** I. Die den Gemeinden (§ 49 II—VI) und Provinzen (§ 50 III—V) übertragenen Maßnahmen sind mit genau angegebenen obligatorischen Ausgaben (namentlich Art. 145 des Gem.- und Prov.-Ges. für Gemeinden, Art. 203 für Provinzen) verbunden, woneben nicht wenige andere durch besondere gesetzliche, nicht nur administrative Bestimmungen auferlegte stehen.

Fakultative Ausgaben sollen gemeinnützige Betriebe und Dienste innerhalb der Grenzen der betr. Sprengel betreffen. Sie werden wie Anlehen votirt (§ 58 II), falls sie das Gemeindebudget länger als fünf Jahre belasten, während die Zuschlagssteuern die Aerarsteuer übersteigen, bei Provinzen auch ohne diese Beschränkung; doch unterliegen die Provinzialbeschlüsse im Gegensatze zu Gemeindebeschlüssen nicht der Genehmigung der Provinzialverwaltungsjunta. Fakultative Gemeindeausgaben, welche nicht aus Verbindlichkeiten vor 1874 stammen, oder nicht fortdauernder Natur sind, gelten nur dann als zulässig, wenn das Gemeindebudget in den gewöhnlichen Grenzen der Zuschlagssteuer verbleibt. Gem.- und Prov.-Ges. Art. 146, 159, 203, 208, 260; Ges. vom 11. August 1870 Anl. O Art. 15; Ges. vom 14. Juni 1874 Art. 2.

II. Obligatorische Ausgaben für Gemeinden und Provinzen sind natürlich die für Besoldung der Beamten, Büreaux, Archive, Steuererhebung und Zahlungen, Erhaltung des Vermögens und betr. Verpflichtungen[3]) und Beiträge an Konsortialausgaben (§ 48 V). Zu den Besoldungsausgaben der Provinzen gehören die für Ingenieure und andere technische Angestellte gemäß Gesetz über die öffentlichen Arbeiten Art. 368—372. Nach Tit. IV desselben sind Gemeinden und Provinzen zum Bau und Erhaltung der Häfen, Leuchtthürme und anderer maritimer Bauten, zum Bau der betr. Straßen gemäß Art. 37 ff. desselben Gesetzes und Ges. vom 30. August 1868 nebst Reglementen vom 11. Sept. 1870 und 16. April 1874 bei denen der Gemeinden verpflichtet. Ebenso zu Systemirung und Erhaltung von Brücken und Dämmen der Provinz, Betheiligung der Provinz an Bau und Erhaltung von Dämmen an Strömen und Flüssen, Schutz der Gebäude gegen Ströme und Flüsse und anderer öffentlicher Bauwerke in der Gemeinde, Erhaltung und Reparatur der Gebäude und Aquädukte, interner Straßen und öffentlicher Plätze in der Gemeinde, wo nicht anderweit gesorgt ist. Die Genehmigung der Räthe wird für Bauten, deren Wiederherstellung und Reparatur betr. Institute obliegt, soweit dabei Sicherheit und Solidität der Bauten interessirt, gefordert; hier steht Rekurs an die Verwaltungsjunta auch meritorisch offen (Art. 1 N. 2), sowie Berufung wegen formeller Gründe an die 4. Abtheilung des Staatsraths gemäß Art. 19 des Ges. vom 1. Mai 1890. Den Elementarunterricht für beide Geschlechter besorgt die Gemeinde; den Sekundar- und technischen Unterricht, wo besondere Anstalten oder die Regierung nicht sorgen, die Provinz[4]). Letzterer obliegen Ausgaben für Sanitätsmaßregeln bei Epidemien und Thierkrankheiten, Verpflegung der armen Geisteskranken der Provinz, sowie gemäß Art. 62 des

1) Ges. vom 26. Aug. 1868 Art. 8. 2) Tit. V des Kgl. Dekrets vom 6. Juli 1890.
3) Art. 149—151 des Gem.- und Prov.-Ges.
4) Die Steuer der todten Hand (§ 41 V) trifft nur die gewöhnlichen Erträge der Gemeinde und Provinz.

Ges. vom 22. Dez. 1888 über öffentliche Sanität die der Bereithaltung der den Gemeinden der Provinz nöthigen Pockenlymphe und der Büreaux der Provinzialärzte, dagegen den Gemeinden die Ausgaben für den Sanitätsdienst der Aerzte, Chirurgen und Hebammen[1]) zu ausschließlicher Benutzung der Armen, wo nicht besondere Einrichtungen hiefür bestehen, nach Art. 62 auch die für Hygieneaufsichtsämter[2]), Impfung in der Gemeinde, Kirchhöfe[3]), Trinkwasser und alle anderen Bedürfnisse im Gemeindesprengel zu Vollzug hygienischer Maßnahmen[4]). Rekurs im Streitverfahren steht an den Staatsrath auch meritorisch offen (§ 28 B II) rücksichtlich der für den Staat, die Provinz oder Gemeinde nach den Sanitätsgesetzen obligatorisch erklärten Ausgaben.

Ferner obliegen der Gemeinde die Ausgaben für etwaige Beleuchtung, Civilstandsregister[5]), Abonnement der „Raccolta ufficiale degli atti del governo“, Wahlen, Lokalpolizei in Stadt und Land[6]), Erhaltung der Gefängnißgebäude des Amtes, ärztliche und religiöse Beistandsleistung in denselben[7]), eventuell Erhaltung der Arbeitsunfähigen nach Art. 81 des Polizeigesetzes (§ 67 I). Von der Provinz sollten vom 1. Jan. 1893 auf den Staat weiter übergehen die Kosten der Kasernirung (nicht der Lokale) der Kgl. Karabiniere nach Reglementen für diese Waffe und die Mobiliarkosten für Büreaux der Präfekturen und Unterpräfekturen, wie dieser Beamten selbst (Art. 272 Gem.- und Prov.-Ges.), so daß den Provinzen nur die Ausgaben für die Wohnungen und Lokale obliegen würden. Von den Gemeinden würden sodann auf den Staat die Ausgaben für Wohnungsentschädigung an die Amtsrichter (§ 35 IV), Lokale und Mobiliar u. s. w. der Gerichtsbehörden[8]), Personal (theilweise schon jetzt) und Kasernirung der Polizei[9]) übergehen. Vgl. namentlich rücksichtlich der Ausgaben von Konsortien die in § 48 V in Bezug genommenen Stellen.

III. Weitere Ausgaben haben Gemeinden für verschiedene Dienstzweige, z. B. Nationalfest, Militäraushebung, Einquartirung, Requisitionen, Post, Telegraphen, Agrarkomitien, Gewichts- und Maaßämter, Einkommensteuer, Grundsteuerausgleich, arme Syphilitiker, bedürftige Arbeitsunfähige und Transport derselben[10]) u. s. w. Dagegen wieder die Provinzen für Grundsteuerausgleich, Entschädigung der Weinbergsbesitzer bei Auftreten der Phylloxera, Präsenzmedaillen an die Mitglieder der Provinzialverwaltungsjunta, Beiträge an die Pensionskasse öffentlicher Lehrer u. s. w.

IV. Ausgaben für Unterhaltung der dem öffentlichen Kultus dienenden Gebäude und in einzelnen Gemeinden behufs Zuschusses zur Pfarrercongrua (§ 75 X) sind, wenn

1) Art. 315 ff. des Ges. vom 13. Nov. 1859. Vgl. unten § 75 VI. Der Provinz obliegen ferner die Ausgaben für Inspektion der Elementarschulen, welche vom 1. Jan. 1893 nach Art. 272 des Gem.- und Prov.-Ges. auf den Staat übergehen sollen. Vom gleichen Tage soll die bisherige Provinzialausgabe für Belohnungen von Schülern und Schülerinnen der Normalschulen nach Art. 365 auf den Staat übergehen.

2) Regl. vom 23. Febr. 1890 über den Hebammendienst in den Gemeinden.

3) Regl. vom 6. Juli 1890 betr. Inspektion und Munizipallaboratorien für Hygiene- und Sanitätsaufsicht.

4) Schon nach Art. 145 N. 11 des Gem.- und Prov.-Ges., während Art. 62 des Ges. über öffentl. Sanität die hygienische Seite betrifft, wie das Beerdigungspolizeireglement vom 11. Jan. 1891 zeigt.

5) Ueber Rekurse in Verwaltungsstreitsachen in Sachen der öffentlichen Sanität vgl. § 55 V.

6) Gesetzgeb.-Dekret vom 15. Nov. 1865, auch Art. 126 kombinirt mit Art. 100 des Civil- und Art. 47 des Straftarifs.

7) Art. 18, 19, 30, 45, 51, 52 des Ges. vom 21. Dez. 1890 über Polizeiämter und Angestellte, Art. 26 des Forstgesetzes.

8) Art. 3, 4, 13, 15 des Ges. vom 14. Juli 1889 über Gefängnißreform, welches in Art. 21 einem Kgl. Dekret die Festsetzung des Termins vorbehält, an welchem diese Bestimmungen in Kraft treten sollen. Vgl. die treffliche offizielle Ausgabe „Ordinamento generale della amministrazione carceraria“ Band I: Testo, Band II: Modelli, Roma 1891.

9) Art. 268—270 der Gerichtsordnung und Art. 175—178 des Generalgerichtsreglements.

10) Art. 30, 52 des Ges. vom 21. Dez. 1890.

andere Hilfsquellen fehlen, für Gemeinden bis zu Erlaß eines die Kultusausgaben regulirenden Gesetzes obligatorische, ebenso für Gemeinden und Provinzen bis zu Erlaß eines besonderen Gesetzes die Ausgaben für Unterhalt Ausgesetzter (Art. 271 des Gem.= und Prov.=Ges.) obligatorische.

Institute und Anstalten, welche vor der Reform des Gemeinde= und Provinzial-Gesetzes für obligatorische Ausgaben eintraten, sind seit der Reform aus staatlichen zu gemeindlichen und provinziellen geworden (Art. 277).

§ 61. **Budgets und Rechnungen.** I. Das Finanzjahr beginnt am 1. Januar und schließt, ohne daß Erstreckung zulässig wäre, mit dem 31. Dezember für alle Operationen und die betr. Budgetrechnung der genehmigten Einnahmen und Ausgaben, des Vermögens und aller seiner Veränderungen sammt der Generalrechnung [1]).

II. Das vorläufige Einnahme= und Ausgabebudget für das folgende Jahr, entworfen von der Gemeindejunta bez. Provinzaldeputation mit den eventuellen amtsmäßigen Ansätzen der Provinzalverwaltungsjunta für obligatorische Ausgaben (Gem.= und Prov.=Ges. Art. 117 N. 6, 210 N. 3, 170, 223), wird von dem Bürgermeister in der Herbstsession des Gemeinderaths und in der ordentlichen des Provinzialraths von dem Provinzialdeputations=Präsidenten vorgelegt (Art. 109, 201 N. 11). Einnahmen und Ausgaben sind in drei Titel geschieden: effektive, ordentliche und außerordentliche Einnahmen, d. h. Vermögenszuwachs zufolge dauernder Verhältnisse und normalen Verwaltungsgangs, Kapitalienbewegung zufolge Aenderung des Aktivvermögens nach Verkauf fruchttragender Grundstücke, Ablösung von Kanons, Schuldenkontrahirung u. s. w.; spezielle Rechnungsposten mit lediglich fiktiven Einnahmen (Girirungen) und solche von Spezialanstalten, welche von der Gemeinde oder Provinz verwaltet werden (Art. 153). Obligatorische werden von den fakultativen (§ 60) getrennt, jene in ordentliche und außerordentliche geschieden, erstere fixe oder wechselnde. Die Eintragung von Einnahmen und Ausgaben erfolgt ohne Abzug für die in Artikel zerfallende Kategorien; jede Vorerhebung aus dem Reservefonds wird von der Gemeindejunta bezw. von der Provinzialdeputation beschlossen, aber in der ersten Versammlung des betr. Raths zur Genehmigung vorgelegt. Im Uebrigen sind die Normen für das Budget und das Resumé wie den Betrieb [2]), die erforderliche Beschlußfassung (der Räthe) über Genehmigung neuer nicht budgetirter Ausgaben und die Restrechnung nicht wesentlich von den für den Staat geltenden verschieden (§ 45), wenn auch natürlich der Rechnungshof hier keine Kontrolle zu üben hat. Alle nicht budgetirten, im Jahre hinzugekommenen Einnahmen werden von der Gemeindejunta und von der Provinzaldeputation dem Präfekten (oder den Unterpräfekten) angezeigt, dessen Visum dieselben nach einem bezw. zwei Monaten vollstreckbar macht (Art. 152, 164, 224).

III. Der Bürgermeister und der Provinzialdeputations=Präsident ordnen die Ausgaben an und die Schatzbeamten leisten sie, analog wie bei den Ministern und deren Delegirten, selbstverständlich ohne Einmischung des Schatzgeneraldirektors und Generalrechnungsamtes wie anderer Amtsstellen der Regierung (§ 46 II—V). Zahlungsbefehle (welche das Reglement nicht klassifizirt) werden vom Bürgermeister und Provinzialdeputations=Präsidenten, einem Beisitzer oder Provinzialdeputirten und dem betr. Sekretär oder Betriebschef unterschrieben, auch von dem etwaigen Rechnungsbeamten kontrasignirt (Art. 154, 212 N. 6, 226 des Gem.= und Prov.=Ges.). Zahlungsbefehle, Rollen und Jahresprospekte für fixe Ausgaben können weder komplexe, noch provisorische sein. Ueber Entnahme von Budget-

1) Tit. III des gen. Kgl. Dekrets vom 6. Juli 1890. Art. 262 des Gem. und Prov.=Ges.
2) Tit. III des gen. Kgl. Dekrets vom 6. Juli 1890.

summen für unvorhergesehene Ausgaben und Uebertragung von einem Artikel auf einen anderen derselben Kategorie beschließt die Gemeindejunta und die Provinzialdeputation (Art. 117 N. 3, 210 N. 7). Die am Schluß des Finanzjahres bei dem Betrieb sich ergebende Differenz zwischen der Summe der erlassenen Mandate und derer des Budgets stellt die Oekonomie dar. Als Reste gelten und können auf den folgenden Betrieb, falls sie nicht die disponible Summe der betr. Kategorie übersteigen, übertragen werden: Ausgaben dauernder Natur und gesetzlich jährlich generell geschuldete; speziell beschlossene, theilweise geleistete Ausgaben voll oder für den dem letzten Betriebe zugewiesenen Betrag; nichtgezahlte Ausgaben zufolge Verträgen für den abgelaufenen Theil des Jahres; Ausgaben für Besoldungen, Anweisungen, Pensionen, Miethe, Census, Kanons, sonstige ähnliche Summen mit fixer Verfallzeit in diesem Jahre[1]).

IV. Binnen drei Monaten nach Schluß des Finanzjahres legen der Einnehmer (nach Art. 154 des Gem.- und Prov.-Ges.) und die Schatzbeamten die Ausgaberechnung mit den Berichten der Revisoren und Munizipaljunta oder Provinzialdeputation vor. Sie wird dem Gemeinde- oder Provinzialrath in der ersten Session einen Monat nach Präsentation unterbreitet (108, 201 N. 11). Sie weist dieselben Eintheilungen auf, wie das vorläufige Budget (oben II), nämlich: die effektiven festgestellten, verfallenen, erhobenen oder noch zu erhebenden Einnahmen, festgestellte, gezahlte oder noch zu zahlende Ausgaben, Einnahme und Ausgabe bei Kapitalienbewegung, Girirungen, Rechnung der Spezialanstalten, Verwendung der Reste früherer Betriebe, einkassirte und gezahlte Summen jeder Kategorie und Artikel des Budgets, Totalrechnung der auf den nächsten Betrieb zurückgestellten Reste. Hieran reiht sich die Generalvermögensrechnung mit allen Aenderungen[2]). Zu Rechnungsrevisoren werden nicht in der Gemeindejunta oder Provinzialdeputation sitzende Räthe ernannt (109). Auch aus dem Amt geschiedene Bürgermeister und sonstige Mitglieder der Junta, deren Rechnung berathen wird, können der Berathung beiwohnen, doch nicht votiren, noch dem Rath präsidiren (Art. 110).

VI. Kapitel.

Stiftungen, besonders Wohlthätigkeitsstiftungen.

§ 62. **Rechtliche Stellung.** I. Jede Anstalt und allgemein alle Körperschaften müssen, wenn sie als Personen mit Genuß der bürgerlichen Rechte nach Gesetzen und als öffentliches Recht geltenden Gewohnheit angesehen werden wollen, gesetzlich anerkannt sein (Art. 2 des Cod. civ.). Deßhalb sind alle Bestimmungen und Vereinbarungen Privater, welche die öffentlichen Behörden von dem gesetzlichen Schutze oder der Aufsicht über fromme und ähnliche Stiftungen ausschließen wollten, sowie Klauseln, welche aus solchem Verbot oder Verwaltungsreformen der Zweckänderung oder Verschmelzung in Gruppen die Nichtigkeit, Auflösung, Hinfälligkeit oder Rückziehbarkeit herleiten wollten, wirkungslos[3]). Geistliche wie weltliche Anstalten und Körperschaften erfordern Genehmigung durch

1) Tit. VI des gen. Kgl. Dekrets vom 6. Juli 1890.
2) Tit. VII des gen. Kgl. Dekrets vom 6. Juli 1890.
3) Art. 103 des Ges. vom 17. Juli 1890 über Anstalten der öffentl. Wohlthätigkeit, welches das Ges. vom 3. Aug. 1862 reformirt, indem es die Garantien und die Prinzipien, nach denen heutzutage die öffentliche Wohlthätigkeit sich richtet, erweitert und entwickelt. Zu Ende des Jahres 1880 gab es etwa 22 000 solche dauernde Stiftungen mit einem Bruttovermögen von 2 Milliarden (daneben 578 Leihkassen, 1965 für Getreide und 122 für Agrarbedürfnisse), mit etwa 90 Millionen Rendite oder nach Abzug von 15 Millionen Steuern, 8 Millionen Patrimoniallasten und 16 Millionen Geschäftskosten noch 50½ Millionen. Rechnet man die Beiträge der Provinzen und Gemeinden von gegen 31 Millionen, den Arbeitsertrag der darin Aufgenommenen, zeitweilige Gaben Privater u. s. w. hinzu, so betrug die gesammte disponible Einnahme im Jahre 1880 96 Millionen, davon 87 für Wohlthätigkeit und 6 für Kultuslasten oder fakultative Kultusausgaben. Bodio Op. cit. p. 28.

Kgl. Dekret nach vorgängigem Gutachten des Staatsraths behufs Erwerbs von Immobilien oder Schenkungen unter Lebenden oder Hinterlassenschaften [1]); Genehmigung des Präfekten genügt bei Hinterlassenschaften oder Schenkungen von Mobilien im Werthe bis zu 5000 Lire [2]). Für wohlthätige Stiftungen mit eigener Verwaltung wird ferner Gutachten des Gemeinderaths und, wenn sie mehrere Gemeinden oder die ganze Provinz betreffen, des Provinzialraths erfordert. Die Mildthätigkeitskongregation, die in allen Gemeinden besteht, hat bei Zuwendungen oder Schenkungen zu öffentlicher Wohlthätigkeit die gesetzliche Anerkennung zu beantragen [3]).

II. Unter Wohlthätigkeitsanstalten versteht das dieselben regelnde Gesetz vom 17. Juli 1890: fromme Stiftungen und jede andere Anstalt mit dem Zwecke, ganz oder theilweise Arme, mögen sie krank oder gesund sein, zu unterstützen; Erziehung, Unterricht, Unterweisung in einem Beruf, Gewerbe oder Handwerk oder in irgend sonstiger Form moralische und ökonomische Förderung angedeihen zu lassen. Schulanstalten, Sparkassen, Unfalls-, Kooperations- und Kreditanstalten bleiben auch ferner nach anderen Gesetzen geregelt. Obiges Gesetz regelt auch nicht die Unterstützungskomités und andere zeitweilige Anstalten, welche durch Beiträge ihrer Mitglieder oder Leistungen Dritter erhalten werden, ebensowenig Privatstiftungen für eine oder mehrere Familien, Gesellschaften und Genossenschaften nach den Bestimmungen des Civil- und Handelsgesetzbuchs, wenn auch diese zeitweiligen Komités und Anstalten der Aufsicht der politischen Behörde zur Vermeidung öffentlichen Vertrauensmißbrauchs unterworfen bleiben [4]).

III. Abgesehen von Anstalten, die ihrer Natur nach oder besonderen statutarischen Bestimmungen gemäß ein bestimmtes Glaubensbekenntniß voraussetzen (vorbehalten auch in diesem Fall die Verpflichtung zu dringender Hilfe), üben die genannten Anstalten ohne Unterschied der Religion oder politischer Ansichten die Wohlthätigkeit aus. Sollte ein Verwalter von Religion oder solchen Ansichten die Unterstützung oder Hilfe abhängig machen, so verlöre er sein Amt und verfiele in eine Geldstrafe von 50—500 Lire; ein Beamter würde suspendirt und im Rückfall aus dem Dienst entlassen [5]).

IV. Nach Unterdrückung der religiösen Korporationen und Einziehung ihrer Güter gemäß den Gesetzen vom 7. Juli 1866, 15. Aug. 1867, 29. Juli 1868, 11. Aug. 1870 und 19. Juni 1873 verordnet zum analogen oder gleichen Zweck der Gestaltung solcher Institute nach dem modernen Rechtsstaatsbegriff das Ges. vom 17. Juli 1890 in gewissen Fällen, gestattet in anderen Fällen die Umformung solcher in den genannten Gesetzen nicht berührter Wohlthätigkeitsanstalten, Centralisation derselben in der Mildthätigkeitskongregation, Verschmelzung in Gruppen nach Verwandtschaft ihrer betr. Zwecke, Revision ihrer Statuten oder Reglemente. Es unterliegen der Umformung Wohlthätigkeitsanstalten, „deren Zweck nicht mehr erreichbar ist oder welche ihrem Zwecke nach nicht mehr einem Interesse der öffentlichen Wohlthätigkeit entsprechen, oder aber überflüssig geworden sind, weil für denselben Zweck in anderer Weise umfassend und dauernd gesorgt ist“. Sie erfolgt jedoch „so, daß sie unter möglichst geringer Abweichung von der Absicht der Stifter einem gegenwärtigen und dauernden Interesse der öffentlichen Wohlthätigkeit in den

1) Ges. vom 5. Juni 1850 und Kgl. Ausführ.-Dekret vom 26. Juni 1864, auf das ganze Reich ausgedehnt. Diese und die folgenden Normen sind in Art. 16 des Garantiengesetzes vom 13. Mai 1871 rücksichtlich Errichtung und Bestehenbleibens geistlicher Institute und Veräußerung ihres Vermögens bestätigt. Vgl. § 76 I.

2) Art. 86 letzter Absatz des gen. Ges. vom 17. Juli 1890. Vgl. den vor Erlaß der Ausführungsreglemente erschienenen Kommentar von Magni „Opere pie di pubbl. beneficenza“, Torino 1890.

3) Art. 51, 84 des gen. Ges. vom 17. Juli 1890.

4) Art. 1, 2 des gen. Ges.

5) Art. 78 des gen. Ges.; vgl. § 67 IV, V.

Provinzen, Gemeinden oder Anwesen, für welche die Anstalt bestimmt war, entspricht“ [1]). Demgemäß trifft transitorisch die Umwandlung auch gewisse Institutionen, deren Zweck das Gesetz für verfehlt erachtet, also Gaben für das Mönchswesen, Stiftungen für Gefangene und Verurtheilte, welche vielmehr in Patronageanstalten und Katechumenenhospize umgewandelt werden sollen; Konservatorien ohne erzieherischen Zweck, Hospize für Pilger, Weltflüchtige und Einsiedler ohne civilen und sozialen Zweck; Confraternitäten, Bruderschaften u. dgl. für den Kultus, Ceremonien und Riten des Kultus u. s. w.; Vergabungen oder Legate für den Kultus, Ceremonien und Riten, fromme religiöse Stiftungen; endlich solche, deren Zweck wegen der kleinen Zahl derer, die daraus Nutzen ziehen könnten, nicht mehr erreichbar wäre [2]). Der Centralisation und bei Gelegenheit derselben der Revision ihrer Statuten und Reglemente sind unterworfen die Almosenanstalten, sonstige Anstalten von geringerer oder sehr geringer Bedeutung und die gleichem Zwecke dienenden oder nur zufällig, nicht sachlich, anderen Zwecken gewidmeten. Um die Renditen uniform und für die Almosenwohlthätigkeit wirksamer zu gestalten, werden dieselben von der Mildthätigkeitskongregation verwaltet. Alle anderen in der Gemeinde bestehenden können centralisirt werden, wenn dadurch die Verwaltung einfacher und sparsamer gestaltet, die Kontrolle erleichtert, die Wohlthätigkeit wirksamer gemacht wird. Neben Fällen obligatorischer Centralisation stehen solche fakultativer behufs Verschmelzung in Gruppen, die von einer oder mehreren Verwaltungen abhängen. Würde der Zweck eher vereitelt als erreicht, oder wäre separate Verwaltung zweckmäßiger, sind oder können Centralisation wie Verschmelzung in Gruppen ausgeschlossen werden. Die Vermögen bleiben jedoch mit ihren Spenden getrennt, vorbehaltlich der Befugniß, mit Genehmigung der Provinzialverwaltungsjunta, aus den in einer Provinz bestehenden Wohlthätigkeitsinstituten Konsortien zu gemeinsamer Spendung der Wohlthätigkeit zu bilden, indem man Bettlerasyle, Hospitäler, Besserungs- oder ähnliche Anstalten errichtet [3]).

V. Umwandlungen und Reform der Verwaltung wie der Statuten erfolgen durch Kgl. Dekret nach Gutachten des Staatsraths auf Vorschlag der interessirten Verwaltung oder Mildthätigkeitskongregation und des Gemeinderaths, wenn das Institut nicht nur die Gemeinde interessirt; wenn es mehrere interessirt, auf Vorschlag der betr. Verwaltungen oder Kongregationen und der betr. Gemeinderäthe nach Anhörung des Provinzialraths; wenn die ganze Provinz oder mehr als ein Drittel der Gemeinden derselben interessirt ist, auf Vorschlag des Provinzialraths. Diese Vorschläge begutachtet die Provinzialverwaltungsjunta unter Angabe der Gründe. Vorschläge und Gutachten obliegen den Körperschaften und Behörden der interessirten Provinzen und Gemeinden, wenn das Institut den Angehörigen von Provinzen oder Gemeinden, wo es keinen Sitz hat, dient. Bei Unterlassung oder Verzögerung solcher Vorschläge oder der Begutachtung seitens der Junta setzt der Präfekt zu diesem Zweck eine Frist von 1—3 Monaten fest; ist dieselbe ungenützt verflossen, so trifft ein Kgl. Dekret nach Bericht des Präfekten und Anhörung des Staatsraths Vorsorge; auch kann der Präfekt die Initiative ergreifen, wenn es sich um Abänderung der Statuten oder der Verwaltung handelt. Vorschläge betr. Unifikation oder Centralisation der Institute oder Reformirung ihrer Statuten werden wie die Beschlüsse der Gemeinderäthe veröffentlicht und der politischen Kreisbehörde mitgetheilt, endlich in das Präfekturbulletin eingerückt, wenn sie die Bewohner der ganzen Provinz oder mehrerer Gemeinden interessiren. Die Interessenten können ihre Bemerkungen und Einsprachen an den Präfekten richten,

---

1) Art. 70 des gen. Ges.; vgl. Art 93, dem zufolge die zweifelhafte Nützlichkeit frommer Stiftungen und Getreideleihkassen die Umwandlung rechtfertigen kann.
2) Art. 90, 91, 94 des gen. Ges.
3) Art. 54—61 des gen. Ges. vom 17. Juli 1890.

worüber dann die vorschlagende Verwaltung oder Behörde und die Provinzialverwaltungsjunta ihr Gutachten abgiebt.

Bei von Amtswegen vom Präfekten vorgeschlagenen Reformen oder Modifikationen, welche der Minister gegenüber den Vorschlägen der Lokalbehörde beabsichtigen sollte, wird vor Unterbreitung an den Staatsrath der interessirten Verwaltung Kenntniß gegeben (der Verwaltungsjunta, den Bürgermeistern, bezw. Provinzialdeputations-Präsidenten), auch eine Anzeige in der Gemeinde angeschlagen oder, wenn mehrere Gemeinden interessirt sind, in das Präfekturbulletin eingerückt, wie auch die Vorschläge in den betr. Kanzleien zur Kenntnißnahme Betheiligter aufliegen. Bemerkungen solcher Interessenten sind an den Minister des Innern zu richten, von da gehen sie zur Begutachtung an den Staatsrath[1]). Handelt es sich um fromme Stiftungen und wohlthätige Legate, welche von der Domänen- oder Kultusfondsverwaltung oder den Generalökonomaten vakanter Benefizien geleitet werden, so ergeht die Verfügung vom Minister des Innern im Einvernehmen mit den betr. Ministern nach Anhörung der Gemeinde- und betr. Provinzialräthe, der Provinzialverwaltungsjunta und des Staatsraths[2]).

VI. Gegen die definitiven Verfügungen der Regierung steht Rekurs an den König im Verwaltungsverfahren oder an den Staatsrath im Streitverfahren offen; der Interessent kann wählen, aber nicht wechseln. Rekurs an die 4. Abtheilung des Staatsraths kann auf formelle Gründe — Inkompetenz, Gewaltüberschreitung, Gesetzverletzung — wie auch meritorische gestützt werden, wenn die Verfügung Centralisation, Verschmelzung zu Gruppen, Umwandlung der Institute oder Statutenänderung anordnet. Er steht der Vertretung der Institute, oder ihren früheren Mitgliedern bei erfolgter Auflösung, freiwillige Beiträge Leistenden, allen Interessenten, dem Provinzalrath oder dem Gemeinderath je nach Ausdehnung der Institute offen. Ausnahmsweise hat der Rekurs aufschiebende Wirkung, doch nur für die halben Termine[3]).

Rekurs auch in sachlicher Beziehung an die Provinzialverwaltungsjunta und allein in Form der Berufung an die 4. Abtheilung des Staatsraths ist auch gegen Beschlüsse der Gemeinderäthe bezüglich Instituten zu Nutzen der Allgemeinheit der Bewohner von Gemeinden oder ihrer Anwesen, worauf nicht die Regeln der Mild- und Wohlthätigkeitsinstitute anwendbar sind, zugelassen, ebenso bei Interessen von Parochianen, Aufsicht und Revision der Rechnungen der Mild- und Wohlthätigkeitsstiftungen von Parochialkirchen und anderer durch die Gemeinde nach Art. 106 und 107 des Gemeinde- und Provinzialgesetzes unterstützter Verwaltungen. Der Rekurs ist in formeller und sachlicher Hinsicht an die Junta und die 4. Abtheilung des Staatsraths gegen das Dekret des Präfekten betr. Maßregeln für die Verwaltung des Eigenthums oder der Patrimonialgüter der Anwesen oder die mit den Interessen der Gemeinden oder ihrer Anwesen kollirenden den Parochianen zugelassen[4]).

Ebenso ist Popularklage gestattet (oben § 49 VIII), um Berechtigungen im Interesse des Instituts oder der dadurch unterstützten Armen geltend zu machen, welche der gewöhnlichen Kompetenz der Gerichte unterliegen. Die Klage steht jedem zur Gemeinde zufolge gesetzlichen Wohnsitzes nach Art. 16 und 17 Cod. civ. oder Unterstützungswohnsitzes nach Art. 72—74 des gegenwärtigen Gesetzes über Institute der öffentlichen

---

1) Art. 62, 63, 65—69, 71 des gen. Ges. vom 17. Juli 1890 und Art. 168 des Verwalt.-Regl. vom 5. Febr. 1891.

2) Art. 87 des gen. Ges. Reformen der Verwaltung und Zweckänderung behandelt Tit. VI des Verwalt.Regl.

3) Art. 81 des gen. Ges. Vgl. § 28 B oben.

4) Art. 1 N. 1, Art. 19 und 21 des Ges. vom 1. Mai 1890.

Wohlthätigkeit oder als Censuswähler gehörenden Bürger zu. Die Klage ist supplirend, wenn sie mit den Vertretern des Instituts oder in deren Vertretung erhoben wird; korrigirend, wenn sie gegen die Vertreter und Verwalter, doch hier nur behufs Nichtigerklärung ihrer Ernennung oder Amtsverlustes, Liquidirung und Tilgung vorher bezüglich derselben festgestellter Verpflichtungen, Auftreten der Civilpartei im Strafverfahren und Zusprechung einer Entschädigung erhoben ist. Die Klage wird kontradiktorisch gegen den Präfekten und die gesetzliche Vertretung des betr. Instituts [1]) verhandelt.

VII. Um der gesetzgebenden Gewalt die Ausübung ihrer hohen Aufsicht (über jene der Exekutive vgl. § 64 II), sowie das Urtheil über Nothwendigkeit von Aenderungen zu ermöglichen, hat der Minister des Innern derselben jährlich einen Bericht über Centralisation, Verschmelzung zu Gruppen und Umwandlung der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten wie Revision der betr. Statuten und Reglemente, die im letzten Jahre vorkamen, zu erstatten. Ebenso hat er derselben ein Verzeichniß der aufgelösten Verwaltungen unter Angabe der Gründe der Auflösung vorzulegen [2]).

§ 63. **Verwaltung und Rechnungswesen.** I. Bei allen Instituten sind für die Administrativverwaltung die Stiftungs- oder Statutenbestimmungen maßgebend, welche gewöhnlich nach Genehmigung bezw. Billigung seitens der höchsten Gewalt als nicht den Gesetzen widersprechender unabänderlich sind. Fehlen solche, so werden Vergabungen zu Zwecken der öffentlichen Wohlthätigkeit, mögen sie auch generell zu Gunsten der Armen ohne nähere Bestimmung der Verwendung, einer frommen Anstalt oder eines öffentlichen Instituts gemacht sein, von der Mildthätigkeitskongregation verwaltet. Diese besteht aus einem Präsidenten und 4, 8 oder 12 Mitgliedern je in Gemeinden bis zu 5000, 50 000 oder mehr Einwohnern; diese werden alle vom Gemeinderathe, doch höchstens bis zur Hälfte aus dem eigenen Schooße, gewählt und sind wieder wählbar. Der Spender oder ein von ihm Bezeichneter, der Stifter oder ein Vertreter der frommen Stiftung können auf Beschluß jener Kongregation mit Genehmigung des Gemeinderaths und der Provinzialverwaltungsjunta zugelassen werden [3]).

II. Entgegen etwaigen abweichenden Stiftungs- oder Statutarbestimmungen sind inkompatibel und bei Uebertretung strafbar in obiger Kongregation wie jeder Verwaltung einer andern öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt: solche, welche nicht Administrativwähler oder -Wählbare sind (oben § 51 I—IV), Mitglieder der Präfektur und Unterpräfektur, Bürgermeister und Beamte der Gemeinde, welche noch nicht über ihre frühere Verwaltung Rechnung gelegt haben, mit der Kongregation oder Anstalt Prozessirende, unbestrittene Schuldner, Geistliche und Religionsdiener mit Seelsorge, Kapitel- oder Kollegiatkapitelmitglieder, ferner, abgesehen von Friedensrichtern, gerichtliche Beamte und Huissiers (insofern Art. 14 der Gerichtsordnung vom 6. Dez. 1865 denselben die Annahme anderer öffentlicher Verwaltungsämter, als der eines Gemeinde- oder Provinzialraths verbietet) [4]), endlich mit dem Schatzbeamten Verwandte und Verschwägerte bis zum 2. Grade und in der Verwaltung jener Kongregation neben einander Aszendenten und Deszendenten, Brüder und Schwestern, Ehegatten, Schwiegervater, Schwiegersohn, Schwiegertochter. Hiezu treten Inkompatibilitäten für Spezialangelegenheiten bei Interessenten und Mitgliedern der Präfekturen und Unterpräfekturen. Geistliche können Mitglieder anderer Institute als der Kongregation oder aber Mitglieder der letzteren als Stifter oder Vertreter der von ihr verwalteten Stiftungen, Austheilungs- und Hilfsausschüsse sein [5]).

1) Art. 82, 83 des gen. Ges.
2) Art. 102 des gen. Ges. Vgl. unten § 64 II.
3) Art. 3—10 des gen. Ges., Art. 832 Cod. civ.; gen. Regl. Art. 8, 15—17.
4) Das bestätigt den Grundsatz des italienischen Rechts von der Trennung der Rechtspflege und der Verwaltung. Oben § 29 III u. § 36 II.
5) Art. 11—17 des gen. Ges., Art. 9—12, 18, 20 des Verwalt.-Regl.

III. Abgesehen von zweckmäßig erachteter Fristverlängerung durch die Provinzialverwaltungsjunta sollen binnen fünf Jahren vom 17. Juli 1890 an Legate, Census, Erbzinse, Lasten und andere dauernde Leistungen jeder Art abgelöst werden.

Die sonstigen Normen für Verwaltung und Rechnungswesen der frommen Stiftungen entsprechen fast völlig denen bei Gemeinden und Provinzen. Vorgeschrieben sind Archive, Errichtung und regelmäßige Führung von Inventaren, Aufstellung des Vorbudgets (im September) nach dem Generalreglement über das Rechnungswesen[1]), Vorlegung der Ausgaberechnung des Schatzbeamten an die betr. Verwaltung (im März) und Uebermittelung derselben nach Durchberathung an den Präfekten (im Mai) zur Genehmigung. Fehlen besondere Beamte[2]) oder erscheint es sonst zweckmäßig, so werden die Einziehungen und Zahlungen dem Gemeindeeinnehmer übertragen. Die Anstalten können sich, zu Vermeidung übermäßiger Kosten, der Lokale und der Mitwirkung der Beamten der Gemeinde oder anderer frommer Institute bedienen. Die nach Befriedigung der gewöhnlichen Bedürfnisse überschießenden Summen werden in den Postsparkassen oder anderen von der Vertretung unter Zustimmung der Provinzialverwaltungsjunta bestimmten Kassen auf Zins gelegt. Die Einnahmenerhebung ist ebenso wie bei den Gemeinden geordnet. Rechtsvertretung wird frommen Stiftungen unentgeltlich geleistet[3]).

Oeffentliche Versteigerung in den beim Staate vorgeschriebenen Formen wird bei Strafe der Nichtigkeit gefordert für Veräußerungen, Vermiethungen und andere ähnliche Verträge, auch Entreprise bei Gegenständen und Arbeiten im Gesammtwerth bis zu 500 Lire. Die Provinzialverwaltungsjunta kann Lizitation oder Privatverkauf genehmigen. Wie die Immobilien der Gemeinden werden diejenigen frommer Stiftungen gewöhnlich verpachtet. Ebenso ist Anlegung der Kapitalien in Titeln der Staatsschuld oder seitens des Staates emittirten oder garantirten vorgeschrieben, doch kann die Verwaltungsjunta Benutzung derselben zu Besserung der Vermögenslage bei offenbarer größerer Zweckmäßigkeit gestatten. Von Amtswegen oder auf Antrag des Präfekten stellt die Junta dolose oder schwer kulpose Schädigung seitens der Verwalter zufolge Nichtbeobachtung von Dienstvorschriften zu Schutz des Vermögens fest und berechtigt diese Feststellung dazu, bei der Gerichtbehörde schützende Maßregeln zu beantragen. Ueber die Haftbarkeit für Amtsführung erkennen die gewöhnlichen Gerichte; haben Verwalter ohne gesetzliche Ermächtigung Ausgaben angeordnet oder Schulden kontrahirt oder sich in die Geldangelegenheiten des Instituts eingemischt, so erkennen bei Prüfung der Rechnungen in erster Instanz die genannte Junta, in zweiter der Rechnungshof[4]).

IV. Soweit die Zusammensetzung der Räthe und die Verwaltungsorganisation der frommen Stiftungen dies verträgt und vorbehalten gleichwerthige oder höhere Garantien nach Bestimmung der Statuten, hat die Regierung für gleichheitliche Vorschriften betreffs Gesetzlichkeit der Versammlungen, Giltigkeit der Beschlüsse, Protokollirung letzterer, erforderliche Betheiligung der Verwalter an Sitzungen und Ausscheiden derselben nach dreimonatlicher Versäumniß, Unterzeichnung der Zahlungsbefehle, Form der Akte, Pflichten und Haftbarkeit der Beamten zu sorgen. Beschlüsse der Verwaltungen, welche der Genehmigung der Junta unterliegen oder die Ernennung, Wahl und Wiederwahl der Verwalter betreffen, werden veröffentlicht und der politischen Behörde mitgetheilt[5]).

---

1) Erlassen zugleich mit dem Kgl. Dekret vom 5. Febr. 1891 betr. das Verwaltungsreglement.

2) Die Beamten können an die Provinzialverwaltungsjunta gegen Beschlüsse, welche sie als ihre Stellung beeinträchtigend erachten, rekurriren. Oben § 55 IV.

3) Art. 96, 18—25 des gen. Ges., 140, 21—45, 65 des Verwalt.-Regl. und das ganze Regl. für das Rechnungswesen.

4) Art. 26—30 des gen. Ges., 52—64 des Verwalt.-Regl.

5) Art. 31—34 des gen. Ges., 46—51 des Verwalt.-Regl.

§ 64. **Schutz, Aufsicht und Kontrolle der Regierung.** I. Die Tutel oder, besser gesagt, die Ergreifung von Maßregeln gegen Mißbrauch und Willkür bei Instituten der Wohlthätigkeit und sonstigen Anstalten obliegt der Provinzialverwaltungsjunta. Sie hat die Vorbudgets, die Ausgabenrechnung der Verwalter und Rechnungen der Schatzbeamten und Einnehmer, Ankäufe, Veräußerung von Immobilien, Annahme wie Ausschlagung von Geschenken oder Vergabungen (bei Mobilien im Werthe bis zu 5000 Lire unter Ermächtigung des Präfekten), Verpachtungen und Pacht über neun Jahre, Beschlüsse über Umwandlung oder Minderung des Vermögens, Organisirung des Beamtenpersonals, Versetzung derselben in Ruhestand mit Pension und Liquidirung der Pensionen, Erhebungsgeschäfte oder Kassenverwaltung und Kautionen, endlich solche betr. Auftreten vor Gericht zu genehmigen, welche Genehmigung in dringenden Fällen auch baldmöglichst nachträglich ertheilt werden darf. Ohne vorherige Ermächtigung durch die Junta sind Uebertragungen von Fonds von einem Kapital auf das andere verboten. Die hierauf bezüglichen Beschlüsse werden im Präfekturbulletin veröffentlicht. Vorbehalten Eingreifen der Gerichte hie und da, steht gegen solche über ihre Rechnungen Rekurs an den Rechnungshof offen, Rekurs an den König in allen andern Materien, soweit nicht schon an diesen rekurrirt wurde, sodann Rekurs im Streitverfahren an den Staatsrath wegen Inkompetenz, Gewaltüberschreitung und Gesetzverletzung und ist, wo es sich um Beschlüsse über Auftreten vor Gericht handelt, hier wie bei sonstigen juristischen Personen unter Kontrolle der öffentlichen Verwaltung der Rekurs in meritorischer Beziehung zugelassen (§ 28 B I). Ist jedoch an der Leitung einer Anstalt auch der Staat betheiligt, so übt der Minister des Innern oder von ihm delegirt der Präfekt im Einvernehmen mit dem betr. Minister die Attributionen der Junta aus, wobei gegen seine Verfügungen[1]) stets rekurrirt werden kann.

II. Die Oberaufsicht über das öffentliche Wohlthätigkeitswesen führt der Minister des Innern; in jeder Provinz wacht ein vom Präfekten bezeichneter Präfekturrath über Beobachtung der Gesetze in dieser Hinsicht. Außer drängenden Maßnahmen kann durch Kgl. Dekret nach vorheriger Begutachtung durch Junta und Staatsrath Auflösung jener Verwaltung (oben § 62 VI) angeordnet werden, welche trotz Aufforderung sich nicht den Gesetzen, Statuten oder Reglementen der Anstalt fügt oder das Interesse derselben schädigt. Ein Kgl. Kommissar, welcher eine Entschädigung seitens der Anstalt empfängt, vorbehalten Rückgriff, übernimmt die Leitung auf höchstens sechs Monate, wenn die Anstalt eine einzige Provinz oder Gemeinden derselben, bis zu einem Jahr, wenn dieselbe mehrere Provinzen oder Gemeinden verschiedener Provinzen interessirt. Ist die aufgelöste Verwaltung die Mildthätigkeitskongregation, so obliegt die zeitweilige Leitung von Rechtswegen der Munizipaljunta, welche eines oder mehrere ihrer Mitglieder hiezu delegiren kann. Bei Auflösung einer anderen Anstalt fällt die Leitung für sechs Monate von Rechtswegen an die Mildthätigkeitskongregation. Wird die neue Gesellschaft, welche binnen zwei Monaten zu ernennen ist, gleichfalls aus denselben Gründen aufgelöst, so wird in dem Auflösungsdekret ein Kommissar zu Lasten der Gemeinde gegen Rückgriffsrecht mit der Leitung für drei Monate betraut. Kommt trotz Aufforderung der höheren Behörde die Verwaltung ihren Pflichten nach Gesetz oder Reglement nicht nach, so kann ein Spezialdelegirter mit dem Vollzug beauftragt werden[2]).

---

1) Art. 35—43 des gen. Ges. und Tit. IV des Verwalt.-Regl.
2) Art. 44—50 des gen. Ges. und Tit. V des gen. Verwalt.-Regl.

Sechster Abschnitt.

Landesverwaltung.

In diesem Abschnitt ist nicht auf die Rechte, Freiheiten und Vermögen, Pflichten und Schranken zufolge der Zwecke und Mittel der Verwaltung zurückzukommen, da hievon, namentlich in § 9, nach der für die Darstellung adoptirten Methode schon die Rede war, ebensowenig auf die Zuständigkeit der verschiedenen Verwaltungsbetriebe je nach den Ministerien, worüber Näheres in § 27 gesagt ist.

I. Kapitel.

Gefängnißwesen und Polizei.

§ 65. **Organisation des Gefängnißwesens.** I. Das dem Staate zur Aufrechthaltung der Gesetze zustehende Zwangsrecht wird nicht nur durch die Thätigkeit der Gerichte (wovon schon in den §§ 29 und 30 die Rede war) und der hierbei Mitwirkenden einschließlich der Advokaten und Prokuratoren, deren Auftreten trotz Freiheit ihres Berufs (geregelt im Ges. vom 8. Juni 1874 und Ausf.-Regl. vom 26. Juli 1874, vgl. Note 1 auf S. 53) öffentlichen Rechtens ist, sondern auch durch zwei andere Thätigkeiten, einmal die Vollstreckung verhängter Strafe (wobei Militärverbrechen hier außer Betracht bleiben) vermöge Organisation des Gefängnißwesens, sodann die der Administrativ- und Gerichtspolizei ausgeübt.

II. Die Gefängnißverwaltung wurde jüngst gemäß dem neuen Strafgesetzbuch vom 30. Juni 1889, welches eine Strafanstaltenreform nothwendig machte, den Grundlagen nach im Ges. vom 14. Juli 1889 reorganisirt. Die Organisation des Verwaltungs- und Hilfspersonals erfolgte durch Kgl. Dekr. vom 6. Juli 1890 N. 7010, die des Wärterpersonals durch Kgl. Dekr. vom 6. Juli 1890 N. 7011, unbedeutend in dem späteren vom 22. Sept. 1890 abgeändert; das Generalreglement, welches die Strafanstalten und Besserungshäuser normirt, die Behandlung der Gefangenen und Versorgten wie die Anstaltsverwaltung nebst Rechnungswesen regelt, ist vom 1. Febr. 1891, unbedeutend rücksichtlich des Rechnungswesens im Kgl. Dekr. vom 1. Juni 1891 abgeändert.

III. Anderwärts wartete man mit dem Vollzuge des Strafgesetzbuchs bis zu dem Zeitpunkt der Durchführung der Gefängnißorganisation gemäß dem Systeme des Strafgesetzbuchs; so z. B. in den Niederlanden. Speziell aus Gründen praktischer Schwierigkeit und der vorwiegenden Absicht, mit dem dringend erscheinenden Probleme der Unifikation der Gesetzgebung durch Abschaffung der Todesstrafe auch das Problem des ganzen Strafsystems zu lösen, ging man in Italien in entgegengesetztem Sinne vor. Hienach ist das adoptirte System vorläufig nur nominell, wenigstens theilweise hinsichtlich der inneren Natur und der Wirkung einzelner die persönliche Freiheit beschränkender Strafen, wie hinsichtlich namentlich der südlichen Provinzen, wo die Gefängnißeinrichtungen noch viel mehr als anderwärts von dem, was das Strafgesetzbuch fordert, abweichen. Glücklicherweise nahm man nicht das System absoluter Trennung in Einzelzellen Tag und Nacht während der ganzen Strafdauer, sondern ein gemischtes und progressives an. So ist man trotz des weiten Gebietes, in welchem die Reform zur Durchführung kommen soll, ver-

künftigerweise zur Hoffnung berechtigt, daß dazu weder allzuviel Zeit noch angesichts der finanziellen Lage übermäßige und unerschwingliche Kosten[1]) nöthig sein werden.

IV. Die in Strafanstalten zu verbüßenden Strafen sind: 1. lebenslängliches Zuchthaus (ergastolo) an Stelle der früher gedrohten Todesstrafe; Einschließung (reclusione) und Gefängniß (detenzione) als Parallelstrafen von 3 Tagen bis zu 24 Jahren, letzteres bestimmt für politische und Preßdelikte im Allgemeinen und nicht besonders entehrende Delikte; Haft (arresto) für Uebertretungen von 1 Tag bis zu 2 Jahren. Alle diese Strafen sollen zur Nachtzeit unter Trennung der Sträflinge, alle mit Verpflichtung zur Arbeit, jedoch bei Gefängniß und Haft mit einigermaßen freigestellter Wahl der Arbeit vollstreckt werden. Abgesehen von der nächtlichen Trennung dauert bei der Einschließung die Trennung zur Tageszeit die ersten sechs Monate und bei höheren Strafen die ganze Zeit bis höchstens drei Jahre; dann folgt Arbeit zur Tageszeit in Gemeinschaft mit Schweiggebot. Zur Einschließung auf mindestens drei Jahre Verurtheilte werden nach Verbüßung mindestens der halben Strafzeit, doch nicht vor drei Monaten, falls sie dessen würdig zu sein scheinen, in eine Ackerbau- oder industrielle Strafanstalt verbracht oder zur Arbeit in öffentlichen bezw. privaten Werkstätten unter Aufsicht der öffentlichen Verwaltung[2]) zugelassen. Vorläufige Entlassung wird bei Einschließungs- und Gefängnißstrafen denjenigen Verurtheilten gewährt, deren gute Führung während 3/4 bezw. 1/2 der Strafzeit auf Besserung schließen läßt. Behufs Vorschlags der Ueberführung in eine Zwischenanstalt und Meinungsäußerung über Gesuche und Gewährung vorläufiger Entlassung besteht bei jeder Strafanstalt ein Aufsichtsrath unter Vorsitz des Kgl. Staatsanwalts, in welchem der Direktor der Anstalt und der Präsident des Lokalschutzaufsichtsvereins (vertreten event. durch ein aus dem Advokatenstande gewähltes Mitglied) sitzen. Sodann bestehen in gesetzlich näher bestimmten Fällen und Bedingungen Surrogatstrafen. So tritt an Stelle von Haft bei den wegen Bettelei oder Trunkenheit Verurtheilten: Arbeitshaus oder Arbeitsleistung in Form von gemeinnützigen Arbeiten, auch Hausarrest für Frauen und Minderjährige ohne Unterschied der Strafart, doch unter Ausschluß Rückfälliger — an Stelle von Gefängniß oder Haft als Ersatzstrafen, bei Unfähigkeit zur Zahlung von Geldstrafen: Arbeitsleistung zum Nutzen des Staates, der Provinz oder Gemeinde — an Stelle von Gefängniß oder Haft nicht über 1 Monat (oder Eingrenzung nicht über 3 Monate oder Geldstrafe nicht über 300 Lire): gerichtlicher Verweis mit Verbürgung guten Betragens für Personen von früher tadelloser Aufführung, bei denen mildernde Umstände angenommen wurden — an Stelle von Freiheitsstrafen i. w. S. bei den im Zustande partieller Geistesschwäche begangenen Reaten: Verwahrungshaus; bei den im Zustande gewohnheitsmäßiger Trunkenheit begangenen: event. Verbüßung in Spezialanstalten (wie dies auch bei den wegen Preßdelikten Verurtheilten der Fall sein soll); bei Minderjährigen: Korrektionshaus. Personen unter 9 Jahren und, bei Fehlen des Unterscheidungsvermögens, bis zu 14 Jahren können in Erziehungs- und Korrektionsanstalten untergebracht werden; Personen unter 18 Jahren, wenn sie Landstreicher, Müßiggänger oder übel Beleumündete sind oder dem Betteln oder der Unzucht sich hingeben, sofern ihre Eltern oder Vormünder nicht für ihre Erziehung sorgen können, in korrektionelle Erziehungsinstitute (Polizeigesetz Art. 113—115); die seitens der Eltern nicht zu zügelnden Minderjährigen (Art. 222 Cod. civ.) in Institute zu Handhabung väterlicher Zucht. Alle diese Institute sind als Besserungsanstalten

1) Freilich hat die Budgetknappheit gleich im ersten Jahre dazu Anlaß gegeben, die Verwendung der für Strafanstaltsbauten schon reservirten Fonds hinauszuschieben. Art. 6 des Ges. vom 14. April 1891 N. 153 über Feststellung des Voranschlagsbudgets für 1890—91.

2) Die Sträflingsarbeit wird hauptsächlich zu dem Bau der durch die Strafanstaltenreform erforderlich gewordenen Strafanstaltsgebäude benützt.

(möglicherweise auch von Privatpersonen) aufgeführt, während für alle oben genannten gewöhnlichen oder Ersatzstrafen (auch Spezialstrafen) staatliche Strafanstalten bestimmt sind (auch die in den Amtskreisen mit Unterstützung der Gemeinden). Dazu treten 1. Anstalten für die Untersuchungshaft und gerichtliche Haftlokale; 2. Anstalten strengen Regimes („case di rigore") für diejenigen Verurtheilten, welche die ganze Scala der Disziplinarstrafen durchlaufen haben und neue mit den schwereren solcher Strafen belegte Uebertretungen begehen und sich aufrührerisch und der Sicherheit wie Ordnung der Anstalt gefährlich erweisen (Art. 344 des Generalregl.); 3. gerichtliche Irrenanstalten für diejenigen, die während der Strafverbüßung geisteskrank wurden, und für die wegen völliger Geisteskrankheit freigesprochenen Angeklagten, deren zeitweise oder dauernde Zwangsanhaltung der Richter wegen Gefährlichkeit anordnet.

V. Die Strafvollstreckung wegen gemeiner, nicht militärischer Verbrechen steht einer dem Ministerium des Innern unterstellten Generaldirektion zu. Nach Art. 19 des gen. Ges. vom 14. Juli 1889 steht derselben ein durch Kgl. Dekret vom 6. März 1890 eingerichteter Strafanstaltsrath zur Seite. Derselbe besteht unter Präsidium des Ministers oder Unterstaatssekretärs neben dem Direktor aus mehreren durch Kgl. Dekret ernannten Mitgliedern. Er giebt namentlich sein Gutachten: a) über die Zweckmäßigkeit der Unterbringung abzuurtheilender oder verurtheilter Minderjährigen in privaten Besserungsanstalten oder Privatfamilien, wo die Eltern oder andere verantwortliche Personen einen Theil des Kostgeldes zahlen, während der Staat den andern übernimmt; b) über die Dokumente, welche die Generaldirektion jährlich dem Budget des Ministeriums des Innern zur Vorlage an das Parlament bezüglich der für Arbeiten der Umformung, Erweiterung, Erbauung von Strafanstaltsgebäuden behufs Ausführung der Strafanstaltenreform gemachten Ausgaben beizufügen hat; c) über praktische Schritte zur Verbreitung der noch sehr hie und da fehlenden Schutzaufsichtsvereine und privater Besserungsanstalten, wie auch Beiträge an solche.

VI. Die von der Strafanstaltsverwaltung ressortirenden Betriebe sind in drei Abtheilungen für Ober-, Mittel- und Unteritalien getheilt, speziell je nachdem Strafanstalten oder Besserungsanstalten in Frage stehen. Diese zerfallen in 13 Bezirke, nämlich 3 in Oberitalien, 6 in Mittelitalien, 4 in Unteritalien. Für Strafanstalten und Besserungsanstalten bestehen je besondere Direktionen, ebenso gewöhnlich für gerichtliche Haftlokale. Bei gerichtlichen Central- oder Sukkursalhaftlokalen können auch die höheren Ortsverwaltungsbehörden diese Direktion führen; für die in den Amtskreisen sorgen die Bürgermeister, wo Unterpräfekturen oder Strafanstaltsbehörden des Ortes fehlen. Alle diese Direktionen unterstehen den Präfekten. Die Schutzaufsichtsvereine, schon bestehende wie erst zu gründende (stets auf Initiative Privater hin), haben den Zweck, „daß man sich für diejenigen interessirt, welche auf der Bahn des Verbrechens sich befinden, indem man sie durch Rath und That davon abzubringen sucht, um sie als arbeitsame und ehrbare Bürger wieder dem bürgerlichen Leben zuzuführen" (Art. 29 der Organ. der Strafanstalten und Besserungsanstalten). Aufsichtskommissionen bei allen diesen Anstalten, bestehend aus dem Bürgermeister oder einem von diesem delegirten Beisitzer als Präsidenten, dem Staatsanwalt oder Amtsrichter, dem Pfarrer wie zwei Bürgern auf Wahl des Präfekten einerseits und des General-Staatsanwalts des Appellhofs andrerseits, wachen über Alles was die Ernährung, Hausgeräth, Hygiene, Unterricht, Arbeit betrifft, um wirksam im Verein mit der Ortsdirektion die Achtung vor der Obrigkeit, die Aufrechterhaltung der Disziplin, den Vollzug der Reglemente, Pflege und moralische Besserung der Sträflinge zu stärken" (Art. 46 gen. Organ.).

VII. Auf Befehl des Ministeriums des Innern, bei welchem ihr Amtssitz ist, besichtigen mindestens einmal jährlich Inspektoren der betr. Bezirke die Straf- und Besserungsanstalten, die Sträflinge und die darin Versorgten. Für die Besichtigung der

Haftlokale, Aufsicht über die von der Verwaltung bei ehrbaren Familien Untergebrachten und für besondere Aufträge wird jährlich ein wiederwählbarer Direktor der Verwaltung selbst mittelst ministeriellen Dekrets bestellt, und zwar ausgewählt aus den Direktoren der ersten drei (es giebt vier) Klassen. An der Spitze jeder Anstalt steht ein Direktor (ihm zur Seite ein Vicedirektor, ein Kanzlei- und Rechnungsbeamter), welcher sich von seinem Amtssitze nicht auf länger als einen Tag, mit Genehmigung des Präfekten für fünf Tage, jährlich jedoch höchstens zweimal, entfernen darf. Für weitere Geschäfte, seien dieselben wiederkehrende und bei allen diesen Anstalten vorkommende oder aber gelegentliche und gemäß der besonderen Bestimmung der Anstalt spezielle, gehört zu dem von der Ortsdirektion abhängenden Verwaltungspersonal ein Geistlicher, ein Arzt, ein Lehrer, ein Ackerbaukundiger, ein technischer Leiter, ein technischer Assistent und Werkmeister, Apotheker, Schwestern „zur Aufsicht und Verpflegung, moralischer, civiler und gewerblicher Unterweisung von detinirten oder versorgten Frauenspersonen" u. s. w. (Art. 148 des Generalregl.). Das Wärterpersonal zerfällt in Wärter für den gewöhnlichen Anstaltsdienst bei den Erwachsenen und in Aufseher für den bei den Minderjährigen, für Anstalten strengen Regimes und gerichtliche Irrenanstalten. Das Wachenkorps ist militärisch organisirt: es besteht aus 13 Brigaden, entsprechend den 13 Bezirken. Zu dem Wachenpersonal gehören auch Berittene, welche die im Freien auf weiten Flächen arbeitenden Sträflinge überwachen, sodann Marineagenten in den Kolonien oder anderen vom Meere zugänglichen Anstalten, Schreiber in den Kanzleien, Apotheker, Telegraphisten, Assistenten, Ackerbaukundige, Werkmeister überall da, wo solche gebraucht werden. Die guten Erfolge der 1873 gegründeten Bildungsschule für Anwärter (§ 33 X), welche nunmehr aufgehoben ist, gaben Anlaß zur Einrichtung von Schulabtheilungen für solche Eleven an den Modellstrafanstalten[1]).

§ 66. **Die Polizei in strafrechtlicher Beziehung.** I. Die Sicherheitspolizei ist vornehmlich geregelt in dem organischen Gesetze über dieselbe mit Text vom 30. Juni 1889, in dem Ausf.-Regl. vom 8. Nov. 1889, Ges. vom 29. März 1890 (welches den Minister des Innern ermächtigt, den durch die Präfekten über Verurtheilte verhängten Zwangswohnsitz zu verlängern und die transitorisch im Gesetzgeb.-Dekret vom 1. Dez. 1889 normirte Freilassung der zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten bis zu zwei Jahren hinauszuschieben) und Ausf.-Regl. vom 20. April 1890, sowie im III. Buch des Strafgesetzbuches betr. Uebertretungen und Ges. vom 21. Dez. über das Sicherheitspolizeipersonal nebst Reglement vom 5. Febr. 1891 wie einem weiteren gleichen Datums für städtisches Polizeipersonal. Besondere Normen bestehen für die Kgl. Karabiniere[2]).

Neben den im Strafgesetzbuch und Sicherheitspolizeigesetz vorgesehenen Uebertretungen sind viele in Spezialreglementen, Verordnungen, Königlichen oder ministeriellen Dekreten, solchen der Präfekten, Unterpräfekten, Quästoren, Bürgermeister (§ 28 D I), in Gemeinde- und Provinzialreglementen aufgeführt (§ 25 VII).

---

1) Man rechnet jetzt im Dienst 5280 Personen des Wärterpersonals, d. h. 9% der Sträflinge. Am 30. Juni 1888 betrug die Zahl der Sträflinge aller Strafanstalten 67 772 (Ende 1880 dagegen 80 149), nämlich 28 661 in gerichtlichen Haftlokalen (12 449 abzuurtheilende, 15 303 Verurtheilte), 15 386 in den Bagnos, 15 354 in den Strafhäusern, 5651 in den Korrektionsanstalten für Minderjährige, 2720 zu Zwangswohnsitz (polizeiliche Maßregel, Art. 123—132 des Polizeigesetzes) Verwiesene. Der bauliche Zustand der meisten Strafanstalten und finanzielle Schwierigkeiten ließen bisher nicht auf die Mitwirkung des Heeres für den äußeren Bewachungsdienst verzichten. Im Voranschlag für den Finanzbetrieb 1891—92 ist eine ordentliche Ausgabe für die Verwaltung der Strafanstalten in Höhe von 27 026 342 Lire und eine außerordentliche von 445 000 angesetzt, wovon 400 000 für Umformung, Erweiterung und Bau von Strafanstaltsgebäuden bestimmt sind.

2) Die hauptsächlichsten dieselben betr. Vorschriften und Attributionen sind aufgenommen im Cirkular Nr. 168 des Generalkommando's, wieder abgedruckt 15. April 1890 in 191 Artikeln mit 3 Anhängen (bei Curcio Op. cit. p. 328—367). Vgl. Ges. vom 19. Juli 1880 betr. Organ. d. Karabinierkorps.

II. Neben den Polizeistrafen stehen polizeiliche, die freie Bewegung beschränkende Maßnahmen. Mehr oder minder beschwerend sind derartige Maßregeln mit entsprechenden prozessualen Garantien auf die wegen ihres Vorlebens mehr oder minder verdächtigen, den Gerichten oder der Polizei als gefährlich bekannten Personen anwendbar. Es sind dies, theilweise schon an anderen Orten (S. 56—57, 81, 82, 84, 85) erwähnt, folgende: Ausweisung von Ausländern (Polizeigesetz Art. 90—92); Zwangspaß für gewisse aus der Haft Entlassene (Art. 85, 89); Polizeiaufsicht (Art. 117—122), welche nicht mit der durch den Richter nach dem Strafgesetzbuch als rechtliche Straffolge verhängten zu verwechseln ist; Vermahnung durch den Gerichtspräsidenten oder delegirten Richter mit Wirkung auf zwei Jahre und Rückziehbarkeit, vorbehalten Einspruch mit aufschiebender Wirkung aus formellen Gründen, worüber ein delegirter Rath des Appellhofes (Art. 94—116) entscheidet; Zwangswohnsitz in einer Kolonie oder in einer anderen Gemeinde des Reichs, verhängt durch eine (aus dem Präfekten, dem Gerichtspräsidenten oder dem delegirten Richter, dem Staatsanwalt, dem Chef des Provinzialpolizeiamtes und dem die Karabiniere der Provinz befehligenden Offizier bestehende) Provinzialkommission auf 1 bis 5 Jahre, wogegen Rekurs ohne aufschiebende Wirkung an die Appellkommission des Ministeriums des Innern (bestehend aus dem betr. Unterstaatssekretär als Präsidenten, zwei Parlamentsmitgliedern, einem Staatsrath, einem Rath eines Appellhofes, einem Generalstaatsanwaltssubstituten, den Generaldirektoren der Polizei und der Strafanstalten, dem dirigirenden Abtheilungschef der Gerichts- und Verwaltungspolizei) zugelassen ist, wobei der Minister von vornherein bedingte Entlassung auf Wohlverhalten hin verfügen kann (Art. 123—132). Vgl. unten § 68 I.

III. Seit 1. Jan. 1890, d. h. Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs und Sicherheitspolizeigesetzes, sind die für Uebertretungen darin festgesetzten Strafen nicht mehr einheitliche. Früher waren dieselben die sog. „Polizeistrafen", nämlich Buße bis höchstens 50 Lire und Haft bis höchstens 5 Tage[1]). Die Bemessung beider besteht rücksichtlich der vor jenem Datum begangenen Uebertretungen fort, jetzt aber ist das Maximum der Haftstrafe in Art. 40 des Sicherheitspolizeigesetzes auf 10 Tage erhöht (ebenso Art. 135, 138, 139).

IV. Hieraus ergiebt sich, daß unter Beachtung des Art. 29 letzter Absatz des Strafgesetzbuchs, welcher den gerichtlichen Verweis zu verhängen vorschreibt, wenn wegen mildernder Umstände die gesetzlich mit Maximum von 50 Lire angesetzte Buße und fünftägige Haft gemindert werden sollen, diese Surrogatstrafe auf die Haft in der neuen Bemessung des Maximums nicht anwendbar ist.

Anwendbar bleibt nur der Wegfall der Bestrafung zufolge freiwilliger Zahlung unter den generell in Art. 101 des Strafgesetzbuchs festgestellten Bedingungen[2]) oder sonstigen von Spezialgesetzen. Art. 101 setzt Uebertretungen voraus, welche lediglich mit Geldbuße bis höchstens 300 Lire bedroht sind; Zahlung seitens des Fehlbaren in dem der gedrohten Maximalstrafe entsprechenden Maße, sowie Abtragung der Prozeßkosten vor Eröffnung der Verhandlung tilgt die Strafklage mit ihren Wirkungen. Da die Geldbuße alternativ neben Haft steht, ermöglicht der Richter, wenn er jene wählt, Zahlung, Vergleich oder tilgende Vereinbarung. Doch vollziehen weder Richter noch Administrativbehörden, wie Präfekten oder Unterpräfekten, bei Uebertretungen des Gewichts- und Maaßwesens, Einnehmer und Direktoren der Zollstätten, Finanzintendanten und Finanzminister bei Zollübertretungen in dieser Richtung einen Akt der Strafgerichtsbarkeit, selbst nicht, wo solche Behörden, wie sie dazu berechtigt sind, die Sühnesumme in den Grenzen des gesetzlichen Maximums und Minimums festsetzen[3]).

1) Art. 20 N. 3 des Kgl. Gesetzgeb.-Dekrets vom 1. Dez. 1889 zu Vollzug des St.-G.-B.
2) Note 2 auf S. 59.
3) Im Zollgesetz richtet sich das Maximum nach dem der Geldstrafen, welche für solche

V. Der Ertrag der Geldbußen und Vergleichssummen für Uebertretungen der Gemeindereglemente und betr. Verfügungen des Präfekten, Unterpräfekten oder Bürgermeisters gehört dem Munizipium nach Abzug der Belohnung des Entdeckers der Uebertretung und der Polizeiagenten, welche zur Feststellung mitwirkten oder Agenten Hilfe leisteten.

VI. Unabhängig von obigen Sätzen erachtet das Gesetz generell als eine mit Haft bis zu 1 Monat oder Geldbuße von 20 bis zu 300 Lire bestrafbare Uebertretung den Ungehorsam gegen einen gesetzlich ertheilten Befehl einer kompetenten Behörde wie die Nichtbeachtung der gesetzlichen Maßnahmen aus Gründen der Rechtspflege wie der öffentlichen Sicherheit (Art. 434 Cod. pen., Note 2 auf S. 60), also, wo analoge oder sogar je nach Fall höhere Geldbußen gedroht sind, ungerechtfertigte Verweigerung eigener Hilfeleistung oder Mittheilung ihm bekannter Umstände bei Aufforderung hiezu seitens der Behörde in Fällen des Tumults oder Unfalls oder Ertappung in flagranti, Verweigerung der Angabe des eigenen Tauf- oder Zunamens, Standes, Berufes, Geburts- oder Wohnortes, oder sonstiger persönlicher Eigenschaften (oben S. 74/75), Veranstaltung oder Leitung religiöser oder bürgerlicher Ceremonien außerhalb der Kirchen gegen Verbot der Behörde, Ausübung äußerer Kultusfunktionen seitens eines Religionsdieners entgegen gesetzlichen Verfügungen der Behörde (Art. 435—438, oben S. 60).

§ 67. **Organisation der Polizei.** I. Mit den hiezu bestellten Beamten und Agenten (unten III) wacht im Allgemeinen die Polizei (Art. 35 des Sicherheitspolizeigesetzes) über Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Schutz und Sicherheit der Personen und des Eigenthums, Vorbeugung von Reaten; sammelt die Beweise, schreitet zur Entdeckung und, nach gesetzlichen Vorschriften, zur Verhaftung der Schuldigen; sorgt für Beobachtung der Gesetze und Reglemente des Staates, der Provinzen und Gemeinden, wie Verfügungen der öffentlichen Behörden, leistet Hilfe bei öffentlichen wie privaten Unglücksfällen. Aufgefordert seitens der Parteien zur Beilegung privater Streitigkeiten, leisten die Polizeibeamteten ihre Mitwirkung, indem sie, wenn nöthig, über die Aussöhnung und etwaige Vereinbarung Protokolle aufnehmen, welche auch, von den Parteien und zwei Zeugen unterzeichnet, vollen Glauben wie anerkannte Privaturkunden genießen. Schriftlich, oder in dringenden Fällen mündlich, berichten die Polizeiagenten sofort den Beamten über Reate und alle wichtigeren Vorgänge an Orten ihrer Dienstleistung. Die Beamten berichten über ihre Maßnahmen und Verfügungen in Dienstsachen, ertheilen Befehle und erlassen Namens des Gesetzes Aufforderungen, indem sie sich umgürten und die dreifarbige Schärpe anlegen; sie können auch, wenn nöthig, schriftlich oder in dringenden Fällen mündlich die bewaffnete Macht herbeirufen, welche unter militärischem Kommando zu Disposition dieser Beamten bleibt, die dafür voll verantwortlich sind [1]).

II. Die Gerichtspolizei im Besonderen spürt Reaten nach, sammelt die Beweise, giebt der Gerichtsbehörde alle Aufklärungen, welche zur Entdeckung der Schuldigen führen können (Art. 56 Cod. proc. pen.). Alle Reate der Beschädigung ländlichen Eigenthums, welche mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren bedroht sind, alle Uebertretungen, auch bei Privatanklage die vom Verletzten oder Beschädigten angezeigten, werden in Protokollen der Gerichtspolizeibeamten in den Grenzen ihrer Kompetenz festgestellt. Die Beamten belegen die Verbrechensobjekte oder -Werkzeuge mit Beschlag, verhaften und führen, wo Verhaftung gesetzlich zulässig [2]), alle auf frischer That Ertappten unter Vorlegung der

---

Uebertretungen zu sehr hohen Summen ansteigen können, wenn sie das Mehrfache der geschuldeten Zollgebühren darstellen.

1) Ueber die Verpflichtung zur Verhaftung oben S. 82—84 und Art. 36—43 des Ges. vom 21. Dez. 1890, Art. 93—98 des Ausf.-Regl., Art. 67 des Regl. betr. städtische Polizei.

2) Oben S. 82—84.

Protokolle und Objekte vor die höhere Behörde oder je nach Fall vor die Gerichtsbehörde (Amtsrichter, Staatsanwalt, Untersuchungsrichter). Im Uebrigen verhören Richter oder Amtsrichter dieselben sofort und verfügen, wie auch der Staatsanwalt, gemäß den Regeln des Verfahrens betr. Bestätigung der Verhaftung, oder ordnen Freilassung an.

III. Die Administrativpolizei steht unter der höchsten Leitung des Ministers des Innern und, suborbinirt der Aufsicht und Kontrolle desselben, unter der der Präfekten und Unterpräfekten. Unter diesen führen die effektive Leitung die „Quästoren", welche gewöhnlich den Amtsstellen der Provinzialhauptorte mit mehr als 100 000 Einwohnern vorstehen, oder Inspektoren in Kreishauptorten neben etwaigen anderen für einzelne getrennte Gemeinden, endlich Viceinspektoren und Delegirte. Auch die Hafenchefs haben dem Präfekten oder Unterpräfekten zur Vollziehung von Befehlen polizeilicher Natur und allgemeinen Staatsdienstes beizustehen[1]). Die Vollziehung selbst obliegt den Karabinieren, besonders auf dem Lande, auch dem städtischen Polizeipersonal, besonders in den großen Bevölkerungscentren, wie sonst verschiedenen anderen bewaffneten Mannschaften. In Ermangelung eines Polizeibeamten versieht der Gemeindevorsteher oder Stellvertreter desselben diese Funktionen. Dagegen untersteht die Leitung der Gerichtspolizei dem Justizminister, unter ihm den Staatsanwaltsbeamten, welche Vertreter der Exekutivgewalt bei den Gerichtsbehörden sind (§ 29 XII). Unter Direktion und Kontrolle des Generalprokurators und Staatsanwalts wird die Gerichtspolizei von den Untersuchungsrichtern und Amtsrichtern (nie vom Quästor, welcher lediglich Administrativpolizeibeamter ist) und weiter von Funktionären ausgeübt, welche zugleich Polizeibeamte oder -Agenten und Gerichtspolizeibeamten sind, also Inspektoren, Viceinspektoren, Delegirten, Gemeindevorstehern, Offizieren und Unteroffizieren der Kgl. Karabiniere, Stadtpolizisten und Feldhütern. Die Karabiniere gehören zum Heer und kann der Kriegsminister in außerordentlichen Bedürfnißfällen auf Aufforderung des Ministers des Innern behufs Vergrößerung des Korps auch unbeschränkt Beurlaubte in den Dienst berufen[2]). Die Stadtpolizisten ernennt der Präfekt nach vorgängiger Berathung eines Anwerbungsraths[3]). Jene wie diese sind Polizeiagenten in fortdauerndem Dienste. Zeitweiligen Dienst leisten Finanz-, Forst-, Gefängniß-, Feld-, Zoll-, Wald- und sonstige Gemeindewächter nach Spezialreglementen, ebenso auf Verfügung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den anderen Amtsstellen das Wärterpersonal der Telegraphenlinien und Eisenbahnen und die Straßenwärter, wenn sie den reglementarischen Erforderniſſen entsprechen und einen Eid vor dem Amtsrichter leisten, schließlich alle andern delegirten Agenten der Regierung für Vollzug und Beobachtung spezieller Gesetze oder Reglemente des Staates. Auch können Gemeinden, Körperschaften und Private besondere Wachen zum Schutze ihres Grundeigenthums anstellen, wenn dieselben jenen Vorschriften entsprechen und den Eid leisten; in den Grenzen ihrer Dienstleistung sind ihre Protokolle bis zu Gegenbeweis beweiskräftig. Aus gewichtigen Gründen der öffentlichen Ordnung kann der Minister des Innern Munizipalwachen in einer oder mehreren Gemeinden aufheben oder nicht gestatten; in welchem Fall die Munizipalpolizei der Stadtpolizei übertragen wird, wie dies auch auf Wunsch der Bürgermeister zufolge Rathsbeschlusses möglich ist[4]).

---

1) Art. 6 des Ausf.-Regl. des Handelsmarinegesetzbuches.

2) Vgl. § 80 XII, XVII. Das Kgl. Karabinierkorps wurde durch Ges. vom 19. Juli 1880 reorganisirt, die einzelnen Amtssprengel durch Kgl. Dekr. vom 21. Dez. 1884 bestimmt.

3) Art. 21 des Ges. vom 21. Dez. 1890 (Tit. III des Regl. für das städtische Polizeikorps) schreibt Errichtung einer Schule zu Ausbildung der Eleven in Rom unter Aufsicht des Ministers des Innern vor, wie eine ähnliche für das Gefängnißwärterpersonal im Ges. vom 23. Juni 1873 und Ausf.-Regl vom 27. Juli gl. Jahres angeordnet ist. Vgl. auch § 65 Note zu VII.

4) Obiges Ges. vom 21. Dez. 1890 Art. 1—4, 6, 17—20, 46, 47. Vgl. oben § 35 III.

Der Minister des Innern ist zur Ernennung besonderer „Detektivs" ermächtigt, wie er dies für die Zwecke der Entdeckung von Reaten und Auffindung von Delinquenten erforderlich hält. Präfekten, Unterpräfekten wie Quästoren können städtische Polizisten mit schriftlichem vorzuzeigendem Ausweis behufs Nachweises dieser ihrer Eigenschaft in bürgerlicher Kleidung ermächtigen[1]).

IV. Die Kgl. Karabiniere, Polizeiwachen und Stadtpolizisten haben Patrouillendienst, erstere außerdem Nachforschungen außerhalb des Ortes, doch innerhalb des Bezirkes zu machen; alle spüren den Reaten behufs Entdeckung der Thäter nach, suchen letztere und verhaften dieselben; überwachen das Waffentragen, Bettler, Müßiggänger, Landstreicher und Vorbestrafte; besorgen den Transport Gefangener u. s. w.; wohnen Theater- und sonstigen Vorstellungen bei; führen Aufsicht bei Märkten, Messen und Volksversammlungen; überwachen die öffentlichen Betriebe, Seestapelplätze, Eisenbahnstationen; namentlich schreiten die Wachen gegen Bettler ein, führen Aufsicht zu Verhütung von Verletzungen der öffentlichen Moral, überwachen die Platzdiener und umherziehende Gewerbtreibende, verhindern heimliche Auswanderung und Transport Minorenner zu Betreibung umherziehender Gewerbe oder Berufe im Auslande[2]) u. s. w.

V. In allen Sektionsbüreaux von Städten mit Sitz einer Quästur ist nach Art. 141 des Polizeigesetzes ein Register der Bevölkerungsstatistik zu führen, welches nach Art. 55 des Gesetzes über das Polizeipersonal auch bei anderen Polizeiämtern eingerichtet werden kann. Eigenthümer oder Besitzer von Häusern haben mitzutheilen, an wen sie vermiethet oder übertragen sind, sowie alle Aenderungen hierin; die Bewohner selbst haben die Mitglieder ihrer Familie und eintretende Aenderungen anzuzeigen[3]). Damit erhält die Polizei die nöthigen Notizen über die Einwohner der Stadt, zu Schutz der Ehrbaren und Ueberwachung des Verhaltens Anderer.

VI. Gegen Verfügungen der Polizeibehörde steht nach Art. 136 des organischen Gesetzes für die Polizei Rekurs im hierarchischen Wege offen, ebenso nach Ges. vom 1. Mai 1890 Rekurs im Administrativstreitverfahren gegen gelegentliche und drängende polizeiliche Maßnahmen der Bürgermeister in Sachen der Lokalpolizei (Art. 1 N. 4 und Art. 19).

II. Kapitel.

Die Verwaltung in ihrer Fürsorge für das Leben.

§ 68. **Oeffentliche Unterstützung und Armenpolizei.** I. In Gemeinden, welche eine Bettlerherberge besitzen, ist Betteln auf öffentlichen Wegen oder an sonstigen dem Publikum zugänglichen Orten verboten. Arbeitsfähige oder auch Arbeitsunfähige bei Unterlassung der Anzeige an die Polizeibehörde werden, wo eine solche Herberge in der Gemeinde fehlt oder unzugänglich ist, bei Ertappung wegen Bettelns mit Haft bis zu 5 Tagen, im Rückfall bis 1 Monat bestraft. Arbeitsfähige ohne Subsistenzmittel und die wegen gewisser Delikte gegen Personen oder Eigenthum Uebelberüchtigten werden wegen Müßiggangs oder gewohnheitsmäßiger Landstreicherei zur Vermahnung verurtheilt (§ 66 II). Sind dieselben oder die gewohnheitsmäßig Bettelnden oder Hurerei Betreibenden Personen unter 18 Jahren, so werden der Vater, Aszendent oder Vormund zu Aufsichtführung über dieselben unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 1000 Lire angehalten. Bei fortdauernder Nachlässigkeit gehen

1) Gen. Ges. Art. 33; Art. 81 und 82 des Regl. für die Stadtpolizei.
2) Obiges Cirkular für die Kgl. Karabiniere, Reglement für das städtische Polizeikorps Art. 67—73.
3) Art. 109—118 des Ausf.-Regl. des Polizeigesetzes.

sie der väterlichen und vormundschaftlichen Gewalt verlustig; leben Eltern oder Aszendenten nicht mehr oder sind ihnen keine Vormünder bestellt oder aber diese zur Ertheilung von Unterricht oder zur Aufsichtsführung außer Stande, so verfügt der Präsident oder delegirte Richter auf Kosten derselben, doch nicht über die Volljährigkeit hinaus, ihre Verpflegung in einer ehrbaren Familie oder in einem Korrektionsinstitut, bis sie ein Gewerbe, einen Beruf oder ein Handwerk gelernt haben (§ 66 II). Strafbar ist auch Verwendung Minderjähriger in herumziehenden Gewerben im In- und Ausland [1]). Die von der Polizeibehörde des Orts für arbeitsuntauglich Befundenen, welche keine Subsistenzmittel noch gesetzlich zur Alimentation verpflichtete Verwandte [2]) besitzen, werden, wo nicht sonst, z. B. durch fremde Wohlthätigkeit, gesorgt wird, auf Veranlassung der betr. Behörde in eine Bettlerherberge oder in ein gleichstehendes Institut einer anderen Gemeinde untergebracht [3]). Die Kosten der Verpflegung Arbeitsunfähiger tragen im Verhältniß zu ihrem Vermögen die Mildthätigkeitskongregation (§ 63 I) der betr. Heimathsgemeinde, die dort bestehenden Almosenanstalten und andere fromme Stiftungen und Genossenschaften gemeinsam, soweit nicht die Einnahmen derselben zu Wohlthätigkeitszwecken oder dringend nothwendigen Ausgaben für die Kirche oder den Tempel bestimmt sind. Fehlt eine solche Unterstützung oder ist sie unzureichend, so ist damit die Heimathsgemeinde belastet und, wenn diese dafür größere Abgaben auflegen müßte, der Staat. Die Regeln und Fälle der Betheiligung oder Stellvertretung in dieser Pflicht und die Art der Feststellung, ob die zu erhaltende Person in der geforderten Nothlage sich befinde, sowie die Bestimmungen über genaue Feststellung des Vermögens und der Einnahmen der Gesellschaften und ähnlicher beitragspflichtiger Institute [4]) finden sich jetzt in den Kgl. Dekreten vom 19. Nov. 1889 und 12. Jan. 1890. Sie wurden zwar, wie nothwendig [5]), dem Parlamente vorgelegt, sind aber noch nicht Gesetze geworden.

II. Die Kreispolizeibehörde kann Geldsammlungen für Zwecke der Mildthätigkeit, der Wissenschaft oder Wohlthätigkeit oder Unterstützung Verunglückter gestatten; jede andere ist bei Haft bis zu 1 Monat verboten, auch solche zu religiösen Zwecken außerhalb der dem Kultus gewidmeten Orte [6]). Ein Gutachten des Staatsraths vom 16. Mai 1890, dem der Minister des Innern beigetreten ist, behält in letzterer Beziehung die Spezialbestimmungen vor, welche noch in einigen Provinzen bez. der Kirchenfabriken gelten. Ausgenommen sind Gaben, welche Kapläne, Glöckner u. s. w. bei den Familien der Parochianen als Dienstgebühren, nicht als Almosen einsammeln.

III. Grundsätzlich haben nur die arbeitsunfähigen Armen auf Unterstützung und Hilfe Anspruch. Mildthätigkeitskongregationen dürfen keine lebenslänglichen Pensionen

---

1) Ges. vom 21. Dez. 1873 (Ges. über den „Handel mit Weißen").

2) Nach Cod. civ. Art. 132, 133, 138—142, 186, 187, 193 in folgender Reihenfolge: 1) Ehegatten, 2) Deszendenten, 3) Aszendenten, 4) Schwiegersohn und -Tochter, 5) Schwiegervater, 6) Brüder und Schwestern für die nothwendigste Alimentation, auch Eltern und uneheliche anerkannte oder nicht anerkannte Kinder, falls die Abstammung beweisbar; Adoptirender und Adoptirte gegenseitig.

3) Art. 80, 81, 113—116 des Polizeigesetzes. Nach Art. 2 des Kgl. Dekrets vom 19. Nov. 1889 gelten als untauglich zu jeder einträglichen Arbeit solche, die wegen chronischer Krankheiten oder unheilbarer physischer oder intellektueller Mängel nicht ihren Lebensunterhalt erwerben können, ebenso Kinder unter neun Jahren.

4) In Rom sind die Güter solcher Institute Domänengüter und nach den für die geistlichen Güter geltenden Normen verwaltet; auch kann die Regierung die Institute verschmelzen. Die Einnahmen sind für Anstalten der Lokalwohlthätigkeit behufs Tragung der bisher in dieser Hinsicht von der Gemeinde selbst getragenen Kosten bestimmt. Der Staatsschatz schießt bis zu definitiver Liquidirung die nöthigen Summen vor. Ges. vom 20. Juli 1890 Art. 11, 15, 16 und Kgl. Dekrete vom 6. Aug. und 11. Okt. 1890, wie die das Kirchenvermögen aufhebenden Gesetze vom 7. Juli 1866 und 15. Aug. 1867. Vgl. oben Note 2 zu VI des § 43.

5) Polizeigesetz Art. 80—83.

6) Polizeigesetz Art. 84.

oder fortdauernde Leistungen oder periodische Spenden Nichtinvaliden bewilligen, außer um Erziehung und Unterricht oder Heranbildung zu einem Beruf, Gewerbe oder Handwerk zu befördern. Deßhalb ist bei allen Unterstützungen, in welcher Form immer sie geleistet werden mögen, ein Verzeichniß unter Angabe der Namen der Unterstützten zu führen [1]).

IV. Die Unterstützungs- und Verpflegungslast trifft bei den im Ges. vom 17. Juli 1890 regulirten Wohlthätigkeitsanstalten die Mildthätigkeitskongregation sowie andere Institute der Gemeinde und Anwesen; ebenso den Staat, die Gemeinden und Provinzen, wo diese dazu verpflichtet sind und vorbehalten ausnahmsweise Bestimmungen, weil generelle Normen rücksichtlich derselben nicht bestehen; die besonderen sind in diesem Paragraph zu II und VII erwähnt. Ueber Rekurs im Administrativstreitverfahren vgl. § 62 III; über formelle und materielle gegen Beschlüsse der Provinzial- und Gemeinderäthe in Spitalkostensachen entscheidet die Provinzialverwaltungsjunta, über Tragung dieser Kosten zwischen Provinz und Staat der Staatsrath, vorbehaltlich überall Berufung in rein formeller Beziehung nach den allgemeinen Regeln (§ 28 B I, II).

V. Unterstützung und Verpflegung können nur in der Gemeinde Domizilirte oder zu derselben Gehörige beanspruchen, soweit nicht andere statutarische Bestimmungen bestehen. Unterstützungswohnsitz besteht in folgender Reihenfolge zu Gunsten Armer, falls 1) dieselben seit mehr als fünf Jahren ohne längere Unterbrechung in der Gemeinde wohnen, 2) dort geboren sind, sei es auch als uneheliche Kinder, 3) als im Auslande geborene Staatsangehörige ihren gesetzlichen Wohnsitz nach Art. 16 Cod. civ. in der Gemeinde haben (oben § 8 I).

Der durch fünfjährigen Aufenthalt erworbene Unterstützungswohnsitz geht erst mit Erwerb eines anderen in einer andern Gemeinde verloren. Ehefrauen und legitime wie anerkannte Kinder unter 15 Jahren theilen den Wohnsitz des Ehemannes oder Inhabers der väterlichen Gewalt. Personen über 15 Jahren und Ehefrauen, welche gewöhnlich seit mehr als fünf Jahren aus irgend welchem Grunde in einer Gemeinde wohnen, haben ihren eigenen, unabhängigen Unterstützungswohnsitz. Die anderwärts unter der Fahne oder in einer Kuranstalt verbrachte Zeit unterbricht nicht den Gemeindeaufenthalt. Zum Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes in einer Gemeinde genügt nicht die daselbst unter der Fahne oder in einer Kur- oder Wohlthätigkeits-, Straf- oder Korrektionsanstalt verbrachte Zeit [2]).

VI. Mildthätigkeitskongregationen und andere öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten dürfen, wo sie über die nöthigen Mittel verfügen, dringende Unterstützung nicht unter dem Vorwande verweigern, daß der Arme nicht zu der Gemeinde gehöre. Der Bürgermeister trifft, bei Weigerung von Hospitälern oder anderer ganz oder theilweise zu Aufnahme wie Verpflegung Kranker oder Verwundeter bestimmter Anstalten, nach Feststellung des Bedürfnißfalles und summarischer Untersuchung der Gründe der Weigerung schriftlich auf Antrag der Interessirten oder des Sanitätsbeamten die für zweckmäßig erachteten Maßregeln. Diese werden sofort unter Vorbehalt definitiver Verfügung und sonstiger Gründe der Interessenten vollzogen. Solche Maßregeln werden auch dann getroffen, wenn Hospitäler, Hospize oder andere Asyle die Aufnahme einer Frau ablehnen, welche keine Wohnung hat und der Geburt eines Kindes entgegensieht [3]).

VII. Vor der Hand besteht noch keine einheitliche staatliche Gesetzgebung über Hospitalverpflegung armer Kranker und die Pflicht der Kostentragung hiefür gegenüber

1) Art. 64 des Ges. vom 17. Juli 1890, Art. 107 des Verwalt.-Regl.
2) Art. 72—74 des gen. Ges., Tit. VII des Verwalt.-Regl.
3) Art. 76, 79 des gen. Ges.

Hospitälern der Gemeinden, denen die Kranken angehören. In Erwartung einer solchen bestimmen sich in den Provinzen, wo die Rückerstattungspflicht besteht, die Zugehörigkeit der Kranken und die Verpflegungspflicht bei denselben mit eventuellem Regreßrecht nach den Regeln des Gesetzes vom 17. Juli 1890 über den Unterstützungswohnsitz (oben V). Für Verpflegung von Ausländern sind die Spitäler regreßberechtigt der Regierung gegenüber, welche gemäß internationalen Verträgen[1]) sich schadlos hält. Im Uebrigen werden die in italienischen Häfen ankommenden Armen in Lazarethen aufgenommen und in Krankheitsfällen auf Kosten der Regierung verpflegt[2]).

VIII. Zum Transport von Armen ist der Staat (Ministerium des Innern) verpflichtet; die benachbarten Gemeinden leisten nur nach der Entfernung derselben Kostenvorschuß[3]). Ebenso fällt dem Staat die Entrichtung von Gebühren und Gerichtstaxen für unentgeltliche Rechtsvertretung denen gegenüber zur Last, deren Angelegenheit einen günstigen Ausgang verspricht, während sie zur Zahlung der Kosten nicht im Stande sind[4]). Oeffentliche Wohlthätigkeitsanstalten können für Sachen mit wahrscheinlich günstigem Ausgange unentgeltliche Rechtsvertretung von Rechtswegen beanspruchen[5]). Bis zu anderweiter Regelung obliegen die Kosten für Material und Personal der syphilitischen Anstalten dem Staate. Dagegen treffen die Spital- und Medizinalkosten für unentgeltliche Verpflegung armer Syphilitiker gewöhnlich die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, nur ausnahmsweise den Staat (Ministerium des Innern), jedenfalls die Medizinalkosten, wo dies gebräuchlich war, auch fernerhin das Gemeindebudget[6]). Abgesehen von diesem Fall belastet kein Gesetz die Gemeinden mit Medizinalkosten für Arme.

Dagegen fällt ihnen zu Gunsten von Armen der Sanitätspersonaldienst zur Last, nicht jedoch bei geisteskranken Armen ohne Eltern und Verwandte, welche zum Unterhalt im Stande und verpflichtet sind (oben I). Die Provinz, welche für den Unterhalt ihrer geisteskranken Armen zu sorgen hat, ist gegenüber solchen Verwandten regreßberechtigt, aber auch zu Kostenvorschuß verpflichtet. Die Spitalkosten für kranke Arme, welche gewöhnlich den Anstalten, in denen sie aufgenommen wurden, nach den Regeln des Unterstützungswohnsitzes (oben V) zur Last fallen, treffen ausnahmsweise obligatorisch die Gemeinden in den Provinzen der Lombardei[7]), Venetien[8]), Toskana[9]), Modena und Parma[10]), sowie in Sardinien[11]). In Sizilien haben Väter mit 12 Kindern Anspruch auf gewisse

---

1) Art. 97, 77 des gen. Ges., 112—115 des Verwalt.-Regl. Verträge betr. Unterstützung kranker Armer bestehen mit Oesterreich, Belgien, Bulgarien, Deutschland, Luxemburg, Monaco, Rußland, und der Schweiz. Ferner bestehen Verträge betr. Verpflegung ausgesetzter und schiffbrüchiger Seeleute mit Großbritannien, Schweden und Norwegen, Frankreich, Dänemark, Oesterreich-Ungarn. Palma „Trattati e convenz." Torino 1879 (1. Sammlung) und 1890 (2. Sammlung).

2) Art. 12 des Ges. vom 30. Juni 1861 über maritime Sanität, abgeändert rücksichtlich der Sanitätsgebühren durch Ges. vom 6. Dez. 1885 über die Handelsmarine.

3) Regl. vom 24. Juni 1860.

4) Kgl. Gesetzgeb.-Dekret vom 18. Dez. 1865 Art. 3 ff. und Art. 2 ff. der Anl. D zum Ges. vom 19. Juli 1880. Einige internationale Verträge dehnen in Form der Reciprocität die unentgeltliche Rechtsvertretung auch auf Ausländer aus, nämlich die mit Oesterreich-Ungarn, Baden, Belgien, Costarica, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Spanien, Schweiz, Württemberg. Palma Op. cit.

5) Art. 25 des Ges. vom 17. Febr. 1890 in Verbindung mit N. 2 des Art. 9 des Kgl. Gesetzgeb.-Dekrets vom 18. Dez. 1865.

6) Art. 8 und 9 des Regl. vom 29. März 1888 über Syphilisheilanstalten.

7) Cirkular vom 18. Juni 1818, Vicekgl. Dekret vom 10. Febr. 1836, Kgl. Deklaration vom 15. Juni 1846.

8) Erlasse vom 27. Okt. 1844 und 4. Juni 1847.

9) Instruktion vom 18. Febr. 1818, Motuproprio vom 6. Juli 1833.

10) Allerhöchstes Dekret vom 29. Sept. 1827.

11) Kgl. Dekret vom 19. Aug. 1851, Cirk. vom 20. Sept. 1851, und Cirk. des Minist. des Innern vom 31. Okt. 1867.

Unterstützungen, welche in Spezialgesetzen an Stelle der früher ihnen zugestandenen Befreiung von Gemeindesteuern gesetzt wurden. Was den Unterhalt ausgesetzter Kinder betrifft, der transitorisch, wie gesagt, den Gemeinden und Provinzen zur Last blieb (§ 60 VI), abgesehen von noch geltenden Spezialbestimmungen in Piemont, Lombardo-Venetien und in den Provinzen Neapel und Sizilien, so werden generelle Normen für die Verpflegung von Findelkindern, solange Lasten und Vortheile nicht gleich auf die Gemeinden vertheilt sind, von dem Provinzialrath beschlossen, welcher für die Ausgesetzten Vorsorge trifft, Art und Form ihrer Aufnahme in Hospizen regelt, auch zu Abschaffung der Drehladen (wie schon fast überall geschehen) und Einschränkung der Zahl der Asyle berechtigt ist. Diese Provinzialasyle, nicht irgend welche andere, haben für Aufziehung armer Neugeborener einzutreten[1]).

IX. In allen Fällen, in denen Gemeinden, Provinzen oder andere Lokalinstitute zur Rückgewähr der Unterstützungs-, Verpflegungs- und Spitalkosten verhalten werden, sind die oben V betreffs des Unterstützungswohnsitzes angegebenen Regeln maßgebend, abgesehen von besonderen statutarischen Bestimmungen bei allen den Instituten, welche gesetzlich obligatorisch für Wohlthätigkeit sorgen. Streitigkeiten zwischen Provinzen, Gemeinden, Wohlthätigkeitsanstalten betreffend Rückerstattung obligatorischer Spital-, Unterstützungs-, Verpflegungs- oder Unterhaltskosten in Hospizen oder Asylen werden im Administrativverfahren von der Provinzialverwaltungsjunta innerhalb dieser Provinz, sonst durch ministerielles Dekret nach Anhörung des Staatsraths entschieden. Diese Entscheidungen werden sofort vollzogen, vorbehaltlich Rekurs an die Gerichte binnen sechs Monaten seit Notifikation oder in den betr. Fällen Rekurs an die 4. Abtheilung des Staatsraths (§ 28 B) nach Ges.-Text vom 2. Juni 1889[2]).

§ 69. **Arbeiterschutz.** Neben dem Schutz der Kinder in Fabriken (oben S. 86), Fürsorge für Auswanderer, welche auch fast sämmtlich Arbeiter sind (Note auf S. 52), und Einrichtung einer „Staatskasse freiwilliger Versicherung gegen Arbeitsunfälle bei Arbeitern" (Note 2 S. 86) mit Tarifen[3]) auf Grundlage der Klassifikation der Industrie und Berufe besteht vorläufig noch kein Gesetz über obligatorische Arbeiterversicherung. Vorläufig liegt nur ein Regierungsentwurf vor. Derselbe verpflichtet hiezu die Unternehmer, wie Art. 23 des Polizeigesetzes (29—33 Ausf.-Regl.) Versicherung in Pulvermühlen und Anstalten vorschreibt, in denen explodirende Stoffe fabrizirt werden. Der Präfekt kann die Errichtung solcher nur genehmigen, wenn die nöthigen Garantien für Leben der Personen und Eigenthum vorliegen und das Leben der darin beschäftigten Arbeiter versichert ist.

§ 70. **Oeffentliche Sanität.** I. Für diese Materie sind maßgebend[4]): das Gesetz vom 22. Dez. 1888 über Schutz der öffentlichen Hygiene und Sanität, Ausf.-Regl. vom 9. Okt. 1889 (dessen Art. 63 und 64 durch Kgl. Dekret vom 7. Dez. 1890 abgeändert sind), Spezialausf.-Regl. vom 23. Febr. 1890 mit Instruktionen für den Hebammendienst in den Gemeinden, vom 6. Juli 1890 für Inspektion und Munizipallaboratorium hygienischer und sanitärer Aufsicht nebst Instruktionen für Organisation und Einrichtung, fortgeführt in dem Minist.-Dekret vom 26. Juli 1890 über Ertheilung von

1) Im Allgemeinen über diese N. VII vgl. § 60.
2) Art. 75, 80 des Ges. vom 17. Juli 1890 und Art. 125 des Verwalt.-Regl.
3) Vgl. das Ausf.Regl. vom 10. Jan. 1889 zum Answanderungs-Ges. vom 30. Dez. 1888.
4) Siehe die Notizen auf S. 53, 75—78, 86, 201—202. Dazu trat, nach Kgl. Dekret vom 22. Dez. 1888, ein Impfinstitut in Rom, welches der Generaldirektion der öffentlichen Sanität im Ministerium des Innern untersteht. Die Erzeugung von Impflymphe ist vornehmlich für die Provinzen, denen diese Ausgabe obliegt, bestimmt, während die Gemeinden die Impfkosten selbst tragen. Vgl. oben § 60 II.

Fähigkeitszeugnissen an das technische Personal solcher Laboratorien [1]), Regl. vom 3. Aug. 1890 als Modell für Lokalreglemente betr. hygienische Aufsicht über Lebensmittel, Getränke und Gegenstände des Hausgebrauchs, vom 11. Jan. 1891 über Beerdigungspolizei. Das ministerielle Dekret vom 18. Juni 1890 enthält das Verzeichniß der schädlichen Stoffe, welche zur Herstellung von Lebensmitteln und Gegenständen des Hausgebrauchs nicht verwendet werden dürfen. Die Prophylaxe und Heilung syphilitischer Krankheiten betrifft das Regl. vom 29. März 1888, welches hiefür Syphilisanstalten einrichtet. Lokalhygienereglemente haben die generellen Normen des Sanitätsgesetzes zu beachten und werden, nach vorgängigem Gutachten des Provinzialsanitätsraths, vom Minister des Innern genehmigt oder entsprechend abgeändert.

II. Die Fürsorge für öffentliche Sanität obliegt dem Minister des Innern und unter ihm den Präfekten, Unterpräfekten und Bürgermeistern. Bei dem Ministerium des Innern besteht ein Ober-Sanitätsrath, in jeder Provinz unter dem Präfekten ein Provinzialsanitätsrath mit einem Provinzialarzt [2]). Jede Gemeinde hat (§ 53 VI) einen Sanitätsbeamten (Arzt). Für ärztlichen, chirurgischen und geburtshilflichen Beistand, auch zooatrischen in Orten, wo dies wirkliches Bedürfniß, sorgen die Gemeinden allein oder im Verein mit anderen, wenn hiefür nicht fromme Stiftungen oder andere Institute eintreten. Ebenso haben die Gemeinden für hygienische Aufsicht mittels verfügbaren und geeigneten Personals und erforderliche Laboratorien bei einer Bevölkerung von mehr als 20 000 Einwohnern zu sorgen.

III. Im Ober-Sanitätsrath sitzen, neben dem Chef des Sanitätsamts des Ministeriums des Innern, 5 Aerzte, Chirurgen, Hygieniker, 2 erfahrene Sanitätsingenieure, 2 Naturforscher, 2 Chemiker, 1 Veterinär, 1 Apotheker, 1 Rechtsverständiger und 2 Administrativexperten, davon mindestens 6 in der Hauptstadt wohnhafte. Dazu treten 1 ärztlicher Inspektor des Militärsanitätskorps und 1 für Seetruppen, der Generalprokurator des Kassationshofes in Rom, die Generaldirektoren für Handelsmarine, Statistik, Ackerbau. Derselbe wird zu Rath gezogen und macht Vorschläge betr. Erlasse, Untersuchungen und wissenschaftliche Forschungen zu Zwecken der Sanitätsverwaltung. Seine Begutachtung ist erfordert in allen Fragen öffentlichen Wohles, bei allen ministeriellen Reglementen, Prinzipienfragen von Lokalreglementen, großen öffentlichen Arbeiten, Rekursen gegen Beschlüsse der Präfekten und Provinzialsanitätsräthe, Rekursen gegen Sanitätsdienst und -Personal der Spitäler oder privater Anstalten u. s. w. Der Provinzialsanitätsrath wird analog zu Rath gezogen und auf Vorschlag des Provinzialarztes zur Begutachtung der Vorschriften für das Sanitätspersonal, die der Aufsicht der Sanitätsbehörde unterworfenen Praktikanten und nicht zur Praxis zugelassene Personen aufgefordert. Von dem Präfekten präsidirt, hat derselbe eine ähnliche Zusammensetzung, aber weniger technische durch Kgl. Dekrete berufene Mitglieder, daneben den Staatsanwalt des Gerichtshofes und den Provinzialarzt, welcher gleichfalls durch Kgl. Dekret nach Prüfungskonkurs und auf Titel hin berufen wird. Der Provinzialarzt beaufsichtigt den Sanitätsdienst, die hygienischen Verhältnisse in den Gemeinden, die Sanitätsanstalten der ganzen Provinz, Ausführung der Sanitätsgesetze und Reglemente, Vorschläge an den Präfekten betr. dringender Maßregeln bei öffentlichen Unglücksfällen, Stimmabgabe über Konsortialbeschlüsse und Sanitätsdienst, Ernennung der Gemeindesanitätsbeamten, Streitigkeiten zwischen Aerzten und

1) Musso „La vigilanza sanitaria" u. s. w. Torino 1889.

2) Bis jetzt wurden erst 20 ernannt. In den andern Provinzen können die Funktionen von einem der Aerzte des Provinzialsanitätsraths, den der Minister des Innern ernennt, versehen werden. Letzterer kann aber auch Aerzte in den Hauptorten des Kreises mit Unterstützung des Provinzialarztes beauftragen. Art. 11 des Ges. vom 22. Dez. 1888.

Munizipien, juristischen Personen und Privaten, Inspektion der Apotheken unter etwaiger Zuziehung eines Chemikers oder Apothekers, Aeußerung über Bedürfnisse und Wünsche im hygienischen Interesse der Provinz, über deren Sanitätsverhältnisse er jährlich Bericht erstattet, dem Präfekten gegenüber. Geringere, aber analoge hat der Gemeindesanitätsbeamte [1]), welcher gewöhnlich ein besoldeter Arzt [2]) ist oder, wenn mehrere Aerzte in der Gemeinde wohnen, der vom Präfekten auf Vorschlag des Gemeinderaths nach Anhörung des Provinzialsanitätsraths ernannte. Zur Entlassung eines Gemeindearztes werden Gründe verlangt, welche der Präfekt nach Anhörung des Provinzialsanitätsraths billigt; gegen seinen Entscheid steht Rekurs an den Minister des Innern offen, vorbehaltlich gerichtlicher Klage in einzelnen Fällen.

IV. Für die Seepolizei bestehen in allen Landungsplätzen des Reichs Aemter; das Personal ist staatlich in den Haupthäfen und Lazarethen, sonst sorgt der Präfekt hiefür. Der Seesanitätsdienst ist im Uebrigen den Chefs der Hafenämter, den dirigirenden Lazareth-Aerzten und Hafendelegirten übertragen, welche alle dem Minister des Innern, Präfekten und Unterpräfekten unterstehen. Die betr. Vorschriften sind im Ges. vom 30. Juni 1861 gegeben, woneben die Bestimmungen der internationalen Konvention mit Oesterreich, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Portugal, Rußland und Türkei vom 3. Febr. 1852 nebst Anhangsreglement gelten. In Kraft verblieb das Strafgesetz vom 31. Juli 1859 über maritime Sanität.

V. Unter Strafandrohung sind Aerzte zur Anzeige von Infektionskrankheiten an den Bürgermeister, dieser an den Präfekten verpflichtet; Aerzte müssen Hilfe und Pflege leisten. Strafsanktionen treffen die Uebertreter der zur Verhütung ihrer Ausbreitung erlassenen Vorschriften. Abgesehen von besonderen Strafsanktionen sollen Apotheker ein Exemplar der vom Ministerium des Innern nach Anhörung des Ober-Sanitätsraths genehmigten Pharmakopöa, die obligatorisch vorgeschriebenen Medizinalwaaren, nur gut fabrizirte, unverdorbene und unschädliche Medizinen halten und verkaufen, besonders bei Abgabe von Rezepten vorsichtig sein.

Jede Gemeinde soll mit gutem und reinem Trinkwasser versehen, die Wohnungen gesund sein [3]). Es soll ein eigener Kirchhof oder mindestens bei kleinen Gemeinden ein gemeinschaftlicher bestehen. Dieselben stehen unter Aufsicht der Sanitätsbehörde bezüglich der vorgeschriebenen Distanz von Gebäuden, der Begräbnisse und Graböffnungen, Grabhügel, Krematorien (Genehmigung des Provinzialraths erforderlich), Graburnen u. s. w. Außerhalb der Kirchhöfe dürfen nur hochstehende Persönlichkeiten, denen das Parlament Nationalehrenbezeugungen dekretirt hat, beerdigt werden, abgesehen von Familien- oder Privatkapellen, welche den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

III. Kapitel.

Die Verwaltung in Beziehung auf das ökonomische Leben.

§ 71. **Im Allgemeinen.** I. Zu dem, was in § 9 IV und an anderen Orten über das Eingreifen der Polizei bei Bauten und Bränden, Gewässern und Straßen, den wichtigsten Branchen der speziellen Industriezweige gesagt wurde und worauf hier für

1) Vgl. § 53 VI und über die Ausübung dieses Berufs S. 86. — Das Kgl. Dekr. vom 24. April 1890 schreibt nunmehr die früher nicht geforderte Doktorprüfung für Zahn- und Fußärzte vor.

2) Ges. vom 9. Juli 1876 und Regl. vom 20. Nov. 1879 zum Vollzug des Seerechts (Text vom 24. Okt. 1877).

3) Die hohen Ziffern von Infektionskrankheitsfällen, speziell Pocken und Windpocken, zeigen, daß noch viel zu wirksamer Durchführung dieser neueren zweckmäßigen Vorschriften zu thun bleibt. Besser scheint es mit den Kirchhöfen zu stehen. Vgl. Bodio Op. cit. p. 10—15.

alle Fragen, die mit den Freiheitsrechten in Zusammenhang stehen, verwiesen wird, dürfte, im Interesse der Kürze, nur noch Weniges hinzuzufügen sein.

Zuerst die Bemerkung, daß für die Verwaltung des öffentlichen Arbeitenwesens, welches größtentheils den Gegenstand dieses Paragraphen bildet, einmal das Kgl. Civilgeniekorps mit einschließlich technisch gebildeten Mitgliedern und besonderen Amtsstellen an allen Provinzialhauptorten, sodann neben den Genieinspektoren in aktivem Dienste der Ober-Arbeitenrath[1]) in Betracht fällt. Sodann besteht beim Finanzministerium ein Oberer Rath für Geodäsie des Staates zur Förderung, Entwicklung und Vereinigung aller das topographische Kartenwesen, Nivellirungen des Staatsterritoriums u. s. w. im Interesse der einzelnen Ministerien beschlagenden Arbeiten[2]).

II. Besichtigung und Probirung des Funktionirens von Dampfkesseln (oben S. 87—88) sind im Regl. vom 3. April 1890 übereinstimmend mit den Vorschriften industrieller Länder geregelt. Zu diesem Zwecke funktioniren Sachverständige der Regierung, welche doktorirte Ingenieure oder mit Diplom einer autorisirten Staatsschule versehene Maschinenverständige sein müssen, welche der Präfekt auswählt. Ueber die Besitzer solcher Kessel wird ein Verzeichniß geführt. Doch sind auch Privatgesellschaften zu diesem Zwecke zugelassen; die Statuten derselben sind von der Regierung zu genehmigen und müssen die Sachverständigen den gleichen Bedingungen entsprechen[3]).

III. Die öffentlichen Gewässer stehen unter Oberaufsicht des Staates, der auch die Inspektion der betr. Arbeiten vornehmen läßt. Die betr. Bauten werden besorgt und je nach den dabei zu berücksichtigenden Interessen erhalten, indem man verschiedene Kategorien scheidet: 1) solche des Staates allein, wenn einzig die Schifffahrt auf Strömen, Seen und großen Kanälen als Gliedern des Schifffahrtswesens oder die Erhaltung des Bettes der Grenzflüsse in Frage kommt; 2) solche des Staates mit gleicher Betheiligung der Provinzen und der zu Genossenschaften vereinten Interessenten, soweit überall ein provinzielles Interesse vorliegt; 3) solche von Genossenschaften Interessirter bei beschränkterem Interesse (abgesehen von eventueller Unterstützung der Regierung) oder bei nicht mit Dämmen versehenen Flußläufen; 4) solche von Besitzern gegenüberliegender Grundstücke. Obligatorisch sind für den Staat, die Provinzen, Gemeinden und die Eigenthümer wie Besitzer von Grundstücken an Strömen und Flüssen: Bauten zur Aufrechterhaltung der Schifffahrt und des Landgebiets des Staates, Verhinderung der Verlassens des Bettes und von Ueberschwemmungsschäden. Die öffentliche Verwaltung läßt die Arbeiten der ersten beiden Kategorien ausführen; bei den übrigen hat die Provinzialbehörde die Entwürfe zu genehmigen und die Ausführung zu kontrolliren[4]).

IV. Behufs Tragung dieser Lasten bilden sich, nach näherer Bestimmung des Gesetzes auch obligatorisch, Genossenschaften, an denen sich je nach ihrem Vortheil die Eigenthümer (Staat, Provinzen, Gemeinden wie Private) der benachbarten und damit zusammenhängenden Grundstücke an den Ufern von Strömen und Flüssen betheiligen, welche von gegenwärtiger, wahrscheinlicher oder entfernterer Gefährdung bedroht sind. Sie bilden sich auf Antrag der Interessenten, Bekanntmachung der Bürgermeister oder

1) Ges. vom 5. Juli 1882 über Reorganisation des Civilgenies, Dienstregl. vom 3. März 1889, Personalregl. vom 18. Juli 1889.

2) Kgl. Dekret vom 7. Nov. 1886.

3) In der Lombardei, wo die Zahl der Dampfkessel größer als in anderen Gegenden ist, hat sich zuerst eine solche Gesellschaft mit einem durch Kgl. Dekret vom 7. Dez. 1890 genehmigten Reglement gebildet, welchem Beispiele allmählich andere Provinzen folgen werden, wie jetzt schon in Turin, Alessandria und Ferrara, in Latium und Umbrien geschah.

4) Art. 91—104 des Ges. vom 20. März 1865 Anl. F über öffentliche Arbeiten. Nähere Vorschriften über Schutz, Vertheidigung und Bewachung der Wasserläufe der 1. u. 2. Kategorie giebt das Regl. vom 25. März 1888.

Präfekten je nach Ausdehnung der Bauten, Abstimmung der Interessenten selbst und Beschlußfassung der betr. Räthe unter Genehmigung des Präfekten. Einspruch von Interessenten oder Verweigerung der Genehmigung führt zu Rekurs [1]), über welchen die Provinzialjunta entscheidet, wenn der Bau gesetzlich ausschließlich den Besitzern gegenüberliegender Grundstücke ohne Betheiligung des Staates im allgemeinen Interesse obliegt, oder aber die 4. Abth. des Staatsraths, wenn der Staat mit den Provinzen und Interessenten dafür eintritt oder der Staat im allgemeinen Interesse mitwirkt [2]). Die Gesetze vom 3. Juli 1875 und 29. Jan. 1888 regeln den jährlichen Beitrag der Provinzen und anderer Interessenten an den Staat für Wasserbauten 2. Kategorie und die Art der Aufbringung. Auch die Entwürfe für Bau oder Aenderung von Dämmen und andere Wasserbauten, selbst wo sie nur die Genossenschaften interessiren, müssen vor Inangriffnahme vom Präfekten genehmigt sein, abgesehen von Nothfällen und Bauten von geringerer Bedeutung; bei großen Bauten ist ministerielle Genehmigung [3]) gefordert.

V. Zur Ableitung öffentlicher Gewässer und Aufstellung von Mühlen oder andern Bauwerken ist eine besondere gesetzliche Berechtigung oder Konzession in einem Kgl. Dekret auf Antrag des Finanzministers erfordert, auch Innehaltung der Bedingungen, welche, nach Anhörung des Ober-Arbeitenraths und, wo es sich um Ableitung von Strömen und Seen auf unbestimmte Zeit handelt, Gutachten der interessirten Provinzialräthe, der Arbeitenminister rücksichtlich der Technik im Interesse und zum Schutz der Instandhaltung von Flußbetten, freier Schifffahrt und von Ufergrundstücken gestellt hat. Die Anträge und Entwürfe werden bekannt gemacht und kontradiktorisch mit den Interessenten und Antragstellern unter Besichtigung der Oertlichkeit verhandelt. Ohne solche Formalitäten kann in Nothfällen wegen drohenden Schadens vorgegangen werden; doch haben sich die Interessenten vor Ausführung der Bauten zur Beobachtung der von der Regierung erlassenen Vorschriften [4]) zu verpflichten.

Das Gesetz vom 10. Aug. 1884 nebst Ausf.-Regl. vom 9. Nov. 1885 regelt die Ableitung öffentlicher Gewässer im Allgemeinen. Ueber öffentliche Gewässer und Ableitung derselben werden auf Veranlassung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten besondere Listen nach Anhörung der Provinzialräthe, des Oberen Raths der öffentlichen Arbeiten und des Staatsraths geführt: in Streitfällen entscheiden die Gerichte. Das Ges. vom 2. Febr. 1888 mit Ausf.-Regl. vom 24. Juni 1888 regelt die Genossenschaften für Ableitung und Gebrauch von Gewässern zu industriellen Zwecken.

VI. In Ermangelung natürlicher Abflüsse sind künstliche obligatorisch. Hiezu werden Genossenschaften gebildet, für welche im öffentlichen Interesse die Art. 127—130 des Gesetzes über öffentliche Arbeiten gelten. Fakultative und obligatorische Bewässerungsgenossenschaften sind im Cod. civ. Art. 657—661, Ges. vom 25. Mai 1873 und Ges.-Text vom 28. Febr. 1888 mit Ausf.-Regl. gl. Datums (Art. 18 abgeändert durch Kgl. Dekret vom 30. Jan. 1890) geregelt.

VII. Der Staat zahlt an die Kosten dieser Genossenschaften eine jährliche Zinsquote unter der Bedingung, daß auch Gemeinden und Provinzen sich in dieser Form betheiligen oder eine entsprechende Kapitalsumme zahlen. Ferner ist erfordert, daß die

---

1) Art. 105—110 des gen. Ges., wie Art. 111—119 geben Vorschriften über die Organisation der Genossenschaften. Vgl. auch das Regl. vom 9. Febr. 1888 betr. Errichtung von Genossenschaften für Wasserbauten 2. Kategorie.

2) Art. 1 Nr. 7, 21 Nr. 4 des Ges. vom 1. Mai 1890, daneben Art. 19 betr. Berufung gegen die Entscheidung der Junta, doch nur aus formellen Gründen.

3) Art. 120—126 des gen. Ges. über öffentl. Arbeiten.

4) Art. 132—139 des gen. Ges.

Wichtigkeit der Baute oder die Nützlichkeit des Einen oder Anderen feststeht. Der Beitrag kann höchstens bis zur Hälfte der Zinsen ansteigen, abzüglich der Amortisationsquote. Die Depositen- und Leihkasse (§ 39 X) kann diesen Genossenschaften zu gewöhnlichem, begünstigungsweise niedrigem Zinsfuß amortisirbare Darlehen gewähren[1]. Bei Bewässerungsgenossenschaften übt das Ackerbauministerium, bei den anderen das der öffentlichen Arbeiten Kontrolle aus. Auf Antrag jenes oder dieses kann durch Kgl. Dekret den Genossenschaften die Einziehung der Beiträge in den für die direkten Steuern geltenden privilegirten Formen gewährt werden. Eigenthum des Staates sind nach Ges. vom 16. Juni 1874 die sog. Cavour-Bewässerungskanäle (in Piemont), deren Oekonomie im Regl. vom 27. April 1890 geregelt ist.

VIII. Auf Seen, Strömen und Kanälen ist die Schifffahrt frei; bei künstlichen Kanälen entscheiden Gewohnheitsrechte, Spezialgesetze und -Reglemente. Für die betr. Bauten, wie auch Transport von Holz auf Flößen auf Licenzertheilung der Provinzialbehörde nach Anhörung der Verwaltungen der interessirten Gemeinden, geben Art. 140—164 des Gesetzes über öffentliche Arbeiten nähere Vorschriften; die weiteren Artikel betreffen die Wasserpolizei. Nur durch Gesetz können die Listen der schiffbaren und flößbaren Gewässer abgeändert werden.

Für Häfen, Küsten und Leuchtthürme kommt der Ges.-Text vom 2. April 1885 zur Anwendung. Jene der 1. Kategorie interessiren für Sicherheit der Schifffahrt im Allgemeinen und dienen einzig oder vorzugsweise als Zufluchts- oder militärische Vertheidigungs- und Sicherheitsplätze des Staates; die betr. Kosten trägt allein der Staat, soweit nicht der Handel dabei betheiligt ist. Diejenigen 2. Kategorie sammt Leuchtthürmen und Signalapparaten dienen wesentlich dem Handel. Sie zerfallen in vier Klassen: die Kosten derer der letzten Klasse tragen die interessirten Gemeinden oder Genossenschaften derselben; diejenigen der ersten drei Klassen der Staat mit 80, 70, 60 und 40 % je nach Wichtigkeit; der Rest fällt Provinzen und Gemeinden zur Last.

Den Leuchtfeuerdienst regelt das Regl. vom 27. Aug. 1885.

IX. Das Handelsgesetzbuch regelt die Versicherungsverträge zu Land in Art. 417—453, während die Art. 604—641 die Versicherung gegen Seeunfälle und die Art. 239—245 die gegenseitigen Versicherungsgesellschaften betreffen. Die Gründer von Versicherungsgesellschaften, anonymer und Aktienkommanditgesellschaften haften solidarisch unbeschränkt. Ein ausgedehntes Publizitätssystem bezweckt Erleichterung der Beaufsichtigung und Sicherung oder Durchführbarkeit der Haftbarkeit. Versicherungsgesellschaften und Verwaltungen von Tontinen müssen als inländische ein Viertel, als auswärtige die Hälfte der Prämienzahlungen für Versicherungen und der Titelerträge in Titeln der Staatsschuld bei der Depositen- und Leihkasse hinterlegen (Art. 126, 145 Cod. comm., Art. 55 des Ausf.-Regl.). Rücksichtlich der Verpflichtungen auswärtiger in Italien Geschäfte treibender Gesellschaften (Art. 230 und 232 Cod. comm.) vgl. S. 34—35.

X. Die fahrbaren Straßen werden in Staats-, Provinzial-, obligatorische und nichtobligatorische Gemeindestraßen und Vizinalstraßen geschieden; die letzten sind Privateigenthum, doch mit öffentlicher Servitut belastet und der Aufsicht des Gemeinderaths unterstehend. Die Provinzialstraßen sind bald gewöhnliche, bald unterstützte[2]. Bau und

---

1) Das Ges. vom 11. Mai 1890 regelt die jährlichen Abschreibungen im Budget der industriellen Bewässerungsgenossenschaften.

2) Am 30. Juni 1886 waren 9176 Kilometer Staatsstraßen, 26719 gewöhnliche Provinzialstraßen, 3327 unterstützte vorhanden; im Bau begriffen 201—254—2230, noch zu bauende oder einzureihende 64—418—5273.

Einreihung obligatorischer Gemeindestraßen richtet sich nach Ges. vom 30. Aug. 1868, wonach das gesammte Netz 75 174 Kilometer umfassen sollte[1]). Die Kosten tragen der Staat und mittels freiwilliger Beiträge auch die Provinzen; bei einigen für Gemeinden obligatorischen Straßen sind in Form einer Steuer Arbeitsleistungen behufs Baues derselben aufgelegt. Genossenschaften für Provinzialstraßen regelt das Ges. vom 11. Juli 1889. Ueber Bauanträge entscheidet das Ministerium nach Anhörung des Ober-Arbeitenraths, auf Berufung nach Begutachtung des Raths in einer Generalversammlung der Staatsrath. Die Attributionen und Beschlußfassungen des Verwaltungsraths der Genossenschaften sind so wie bei den Provinzialräthen geregelt. In Rekurssachen von Genossenschaften der Provinzen, Gemeinden, Anstalten oder Privater für Straßenbau innerhalb der Provinz und Rekursen gegen Beschlüsse der Gemeinderäthe in Vizinalstraßensachen entscheidet die Provinzialverwaltungsjunta auch meritorisch, bei Berufungen nur wegen formeller Gründe die 4. Abtheilung des Staatsraths. Diese Abtheilung entscheidet auch sachlich über Rekurse in Sachen von Straßen- und öffentlichen Bauten, Brücken und Präfekturverfügungen wegen Uebertretung des Gesetzes über öffentliche Arbeiten gemäß Art. 21 N. 6—10 des Ges. vom 1. Mai 1890 (§ 28 B II).

Die Straßenpolizei regeln, neben dem Gesetz über öffentliche Arbeiten Art. 55—84, besondere Reglemente, namentlich die vom 10. März 1881 und 16. März 1886 (abgeändert durch Kgl. Dekret in Art. 55) zum Zwecke freier Cirkulation und materieller Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, sodann Regl. vom 13. April 1890 betr. Straßenlokomotiven mit Dampf- oder sonstigem Betrieb mittels physischer Gewalt (Trams) auf gewöhnlichen Straßen. Lokomotivbetrieb auf Staatsstraßen oder auf den mehrere Provinzen durchschneidenden Linien ist vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten, sonst vom Präfekten zu genehmigen, und zwar höchstens auf neun Jahre. Aus Gründen schwerer, unmittelbar die Betriebssicherheit bedrohender Gefahr kann der Präfekt oder Bürgermeister die sofortige Unterbrechung anordnen, wogegen im hierarchischen Wege rekurrirt werden kann.

XI. Für Eisenbahnen giebt allgemeine Vorschriften das Gesetz über öffentliche Arbeiten in den Art. 206—300 betr. Bau und Betrieb, Rechte und Pflichten der Erbauer und den Betrieb Ausführender gegenüber öffentlichem und privatem Eigenthum und Bauten, gesetzliche Servituten der Staats- und Privat-Eisenbahnen, Eisenbahnkonzessionen an die Privatindustrie; in Art. 301—318 und Regl. vom 31. Okt. 1873 betr. Polizei, Sicherheit und regulären Betrieb. Der Eisenbahndienst wurde neu geregelt im Ges.

---

1) Bis jetzt ist nur „die Hälfte etwa des großen Werkes, welches das Land mit genügenden Kommunikationswegen versehen soll, vollendet und sind noch weitere 345 Millionen zu verwenden, da bei Vollendung des Netzes der Ausgabenbetrag, gerechnet von August 1868, nicht weniger als 662 Millionen betragen wird". Bei gleich großer Bodenfläche hat aber die Lombardei, abgesehen von Gemeindestraßen ohne obligatorischen Charakter, 56 Kilometer Straßen, Venetien durchschnittlich 49, die Emilia 38, Toskana 31, Piemont 29, während am anderen Ende des Netzes Apulien, Basilicata, Calabrien und Sardinien stehen. Sardinien hat 14 Linearkilometer auf 100 Quadratkilometer und steht an der Spitze der Scala rücksichtlich der Zahl von Kilometern bestehender und zu vollendender Straßen in Anbetracht der Bevölkerungsdichtigkeit, wie solche proportionelle Unterschiede auch in den übrigen Landschaften vorkommen. Bodio Op. cit. p. 63. Nach dem der Deputirtenkammer am 11. Juli 1890 über obligatorische Gemeindestraßen für die Jahre 1885—89 vorgelegten ministeriellen Bericht waren (abgesehen von einer auch durch Bodio noch nicht aufgeklärten, aber unwichtigen Zifferdifferenz) 44 828 Kilometer gebaut, 8049 im Bau und blieben Ende Juni 1889 noch 27 724 Kilometer einzureihen oder zu bauen. Viele Gemeinden unterließen die Ausführung des Gesetzes, weßhalb für mehr als die Hälfte der obligatorischen Straßen die Präfekten von Amtswegen einschreiten mußten. Bodio p. 61—65. Ein dem Parlament vorgelegter Gesetzentwurf verfügt zu Minderung der schon übermäßigen Lasten, daß jedes offizielle Einschreiten von Begutachtung des Staatsraths abhängen soll und gestattet ein solches nur bei im Bau befindlichen und denen, die als Zugänge zur Provinz und Verbindung benachbarter Gemeinden ohne Kommunikationswege nöthig sind.

vom 27. April 1885, in welchem der Staat bis 1894 mit allseitigem Rücktrittsrecht zwei Jahre vor Ablauf der 20jährigen Periode den Betrieb der ihm gehörigen drei Netze der Mittelmeer-, Adriatischen und Sizilischen Bahnen an ebensoviele italienische Gesellschaften [1]) abtrat. Den Bau von Ergänzungsstrecken regelt das Ges. vom 29. Juli 1879, hie und da abgeändert in den Gesetzen vom 5. Juni 1881 und 5. Juli 1882 und im genannten vom 27. April 1885. Bau von Sekundarbahnen ist in den Gesetzen vom 29. Juni 1873 für Venetien, vom 22. März 1885 für Sardinien und weiteren geregelt. Das Ges. vom 25. Dez. 1887, abgeändert durch Ges. vom 30. Juni 1889, giebt allgemeine Vorschriften für den kilometrischen Beitrag zu Gunsten von Eisenbahnen von anerkanntem öffentlichem Nutzen [2]).

XII. Die Eisenbahnen sind öffentliche, wenn sie zum öffentlichen Transporte von Personen, Waaren oder sonstiger Gegenstände bestimmt sind; private, wenn ein Privater oder eine Gesellschaft sie ausschließlich zu dauerndem oder vorübergehendem Betrieb des Handels, einer Industrie oder sonstigem eigenen Gebrauch baut. Bei Privateisenbahnen kontrollirt das Ministerium der öffentlichen Arbeiten lediglich Bau und Betrieb, wenn sie nur auf Terrain des Erbauers ohne Durchschneidung oder Berührung öffentlichen oder privaten Eigenthums laufen; sonst auch die vorgängigen Baupläne, in welchem Fall die durchschnittenen Grundstücke einer Zwangspassageservitut unter Verpflichtung des Erbauers zum Erwerb der Zwangsaquäduktsservitut unterliegen.

Nur durch ein Gesetz kann Bau und Betrieb einer öffentlichen Eisenbahn bewilligt werden. Doch setzt gewöhnlich ein Kgl. Dekret die betr. Normen fest und gewährt einen Beitrag pro Kilometer. Mit der Konzession ist stillschweigend die Unternehmung als gemeinnützige anerkannt, worüber Näheres in Cod. civ. Art. 438, Ges. vom 25. Juni 1865 und vom 18. Dez. 1879 über Enteignung zu öffentlichem Nutzen. Der Bau kann seitens der Regierung zu fixem Preise oder gegen Entschädigung den die drei Netze betreibenden Gesellschaften übertragen werden. Hiezu ist stets Begutachtung des öffentlichen Arbeitenraths, der Aerarадvokatur und des Staatsraths erfordert, bei fixem Preise muß die letzte günstig ausgefallen sein. Jährlich wird hierüber dem Parlament unter Einreichung der Gutachten des Staatsraths Bericht erstattet. Dem Parlamente berichtet gemäß den für die einzelnen Ministerien und Rechnungskontrolle derselben geltenden Vorschriften der Rechnungshof in seinem jährlichen Berichte, da er mit der Aufsicht über die Ertragsrechnungen dieser Linien nach Vergleichung des Regierungsinspektorats der Eisenbahnen [3]) betraut ist. Die Eisenbahntarife prüft ein besonderer Rath, um zweckmäßige Aenderungen vorzunehmen [4]). Zwei Reglemente vom 17. Jan. 1886 regeln theils den Betrieb auf den Linien der drei Netze, theils den an gewisse Gesellschaften vergebenen Bau. Dieselben betreffen hauptsächlich die Kontabilität, die Einnahmevergleichungen, Verwaltung der Reservefonds und Kasse für die Vermehrung des Betriebsmaterials, Bautengenehmigung, Abschluß und Ausführung von Bauverträgen, Kosten-

1) Dieses System ist dem niederländischen nachgebildet und den Bedürfnissen Italiens angepaßt; da man nun nach den in den Niederlanden gesammelten Erfahrungen dort dasselbe geändert hat, um die Beziehungen zwischen dem Konzessionär und dem konzedirenden Staat zu vereinfachen, studirt man auch in Italien analoge Maßnahmen. Die Sardinischen Eisenbahnen (410 Kilometer) und einige kurze Sekundärzweige gehören Gesellschaften oder Privaten. Ende 1890 waren 13163 Kilometer und 2539 Kilometer Dampftrams vorhanden.

2) Gasca „Il codice ferroviario" Vol. 3, Torino 1890.

3) Gemäß Art. 16 des Ges. vom 27. April 1885 im Kgl. Dekret vom 22. Okt. 1886 und Ausf.-Regl. gl. Datums eingesetzt und organisirt. Es erstreckt seine Aufsicht und Kontrolle auch auf den Schifffahrtsbetrieb in Verbindung mit Eisenbahnen und hat für den Bau zu sorgen.

4) Gemäß Art. 8 des Ges. vom 27. April 1885 im Kgl. Dekret vom 28. Jan. 1886 eingesetzt; darin sind die Zusammensetzung und Kompetenz desselben geregelt.

liquidation, Zahlungen, Strafbestimmungen. Streitigkeiten zufolge Emission von Obligationen seitens staatlich garantirter Eisenbahnen entscheidet die 4. Abtheilung des Staatsrathes[1]); solche zwischen Staat und Gesellschaften betr. Ausführung und Auslegung von Verträgen, Kapitulationen nebst Anlagen ein Schiedsgericht[2]).

XIII. Bei Uebertretungen des Gesetzes über öffentliche Arbeiten ordnet der Präfekt, bezw. der Bürgermeister bei öffentlichen Bauten der Gemeinden, die Wiederherstellung des früheren Zustandes an, nachdem er die Anzeige begründet befunden und das Civilgenieamt berathen hat; in dringenden Fällen läßt er sofort die Wiederherstellungsarbeiten von Amtswegen vornehmen. Nach Anhörung des Fehlbaren verfügt er Ersatz der Vollzugskosten und erklärt die Kostenrechnung für vollstreckbar mit den fiskalischen Privilegien. Gegen die Verfügungen des Bürgermeisters kann an die Provinzialjunta, gegen die des Präfekten an die 4. Abtheilung des Staatsraths bezüglich der öffentlichen Bauten der Provinzen und des Staates rekurrirt werden, vorbehalten stets Berufung gegen die Entscheidung der Junta an diese Abtheilung wegen formeller Gründe[3]).

XIV. Bezüglich der Post sei zurückverwiesen auf die Ausführungen in § 44 VI und auf S. 53—54. Der Postdienst wird als Staatsregal[4]) durch die Provinzialdirektionen, in mehrere Klassen geschiedene Amtsstellen und gleichfalls so geschiedene Einnehmereien bei den Direktionen und Amtsstellen betrieben. Die Postämter haben verschiedene sonstige Betriebsgeschäfte, so z. B. für die staatliche Arbeiterunfallversicherungskasse, Zahlungen auf Rechnung der Provinzialkassen, Zahlung der Gerichtskosten, wo Registerämter fehlen, Beförderung von Telegrammen an das nächste Büreau, wo Telegraphenämter fehlen, sonstige besondere ihnen als Agenten der Postsparkassen übertragene Geschäfte in Zusammenhang mit der Depositen- und Leihkasse (§ 39 V).

Der Telegraphendienst wird vom Staat, von den Eisenbahnverwaltungen gemäß den Eisenbahnbaukonzessionen, betrieben, konzessionsweise auch von Gemeinden und sonstigen der staatlichen Verwaltung fremden Personen. Stets gelten die staatlichen Reglemente und Tarife und die Dienstvorschriften der Generaldirektion. Die Linien und Aemter der Provinzen sind in Compartimente und Sektionen getheilt; jedes Compartiment hat eine Direktion, Schule, Magazin und Offizin; jede Sektion umfaßt 500 bis 1000 Kilometer Linien, längs der Eisenbahnen bis zu dreimal mehr. Ausgenommen technische Dienstbedürfnisse, politische oder militärische Gründe wird kein staatliches Büreau errichtet, wenn die dem Staat zur Last fallenden Kosten den Ertrag übersteigen. In Munizipien, welche die Einrichtungskosten mittragen müssen, können Aemter 3. Kategorie errichtet werden. Das Gesetz vom 28. Juni 1885 sorgt für allmähliche Einrichtung von Telegraphenstellen in den Hauptorten der Aemter und in Grenzgemeinden[5]). Italien ist dem internationalen Postverein (St. Petersburg 1. Jan. 1873) beigetreten und hat auch (Kgl. Dekr. vom 20. Juni 1886) die internationale Telegraphenunion sammt Dienstreglement (Berlin 17. Sept. 1885) unterzeichnet. Das Kgl. Dekr. vom 21. Juli 1891 modifizirt gemäß den internationalen Vorträgen einige Bestimmungen über den Telegraphendienst, speziell um die Taxfreiheit des heiligen Stuhles, der Kgl. Familie und des Kgl. Hauses, der Parlamentskammerpräsidenten, der Minister, der Börsensyndikatsvorstände

1) Art. 14 des Ges. vom 27. April 1885 verbunden mit Art. 26 Nr. 3 des Ges. über den Staatsrath.

2) Art. 17 des gen. Ges. vom 27. April 1885.

3) Ges. vom 1. Mai 1890 Art. 1 Nr. 9, Art. 21 Nr. 10, Art. 19.

4) Die Beförderung von Briefen, Manuscripten, Postkarten und Werthsendungen besorgen die Eisenbahnverwaltungen unentgeltlich. Die Kapitulationen enthalten Begünstigungstarife für den Transport der Postpakete und Drucksachen.

5) Mitte 1890 bestanden 2602 staatliche und 1851 Eisenbahnbüreaux; insgesammt 36269 Kilometer staatliche und private Eisenbahnlinien, 132062 Kilometer Drähte.

für direkte Telegramme an die Handelskammer in Rom zur Ausführung des Art. 20 des Ausf.-Regl. des Handelsgesetzbuches vom 27. Dez. 1887 durchzuführen, über die Bezeichnung der gegen Kreditirung angenommenen Dienst-, Gerichts-, Polizeitelegramme, Vorrang bei der Beförderung, Büreaustunden, Stundenberechnung, Geheimschrift, Mittheilung an die Absender bei Aufhaltung von Telegrammen auf Befehl der Regierung und Aehnliches.

Im Interesse des Staates, der Schifffahrt und Privater regeln das Ges. vom 5. Mai 1869, Kgl. Dekret vom 4. April 1869, sowie Telegraphendekrete und -Reglemente in Ergänzung des Regl. vom 22. Mai 1870 den Semaphordienst. Derselbe dient der Aufsicht über See und Küsten, meteorologischen Beobachtungen, soweit sie speziell die Schifffahrt betreffen, und der Kommunikation der Schiffe mit dem Lande. Die Semaphorstationen sind den elektrischen Telegraphenlinien angeschlossen und im Einvernehmen der Minister der öffentlichen Arbeiten und Marine errichtet.

Telephone werden eingerichtet gemäß Konzessionen des Ministers der öffentlichen Arbeiten nach den Bedingungen von drei Kapitulationen, je nachdem es sich 1) um öffentlichen Telephondienst im Interesse einer Gemeinde, 2) um solchen zwischen Grenzgemeinden, 3) um Privatbetrieb zwischen zwei Orten im Sprengel einer Gemeinde oder zwischen zwei benachbarten Gemeindesprengeln handelt. Für die Kapitulationen ist das Kgl. Dekret vom 1. April 1883 mit Abänderung durch das vom 21. Febr. 1884[1]) maßgebend.

XV. Das Recht der Münzprägung steht nur dem Staate zu. Gold- und Silbermünzenprägung wird nach öffentlicher Ausschreibung vergeben, doch in den Münzstätten[2]) des Staates (Kgl. Dekr. vom 20. Okt. 1861). Der Direktor der Münzstätte steht unter dem Schatzminister. Ein Wardein prüft Gewicht, Feingehalt und Werth der Barren und sorgt für Einhaltung des Tarifs bei dem Ankauf. Ein Münzmeister überwacht die betr. Münz- und Medaillenfabrikationsoperationen. Ein Münzwardein bestimmt (unten XVI) den Titel. Bei dem genannten Ministerium ist eine Kommission zum Studium der Münzfragen eingesetzt (Kgl. Dekr. vom 11. April 1880). In den Gesetzen vom 23. März, 6. u. 24. Aug. 1862 nahm man das einheitliche Dezimalsystem an; allmählich wurden die alten Münzen eingezogen. Die Regierung ist zur Zulassung ausländischer, nach dem italienischen Münzsystem geprägter, Münzen zu Zwangskurs ermächtigt. Am 23. Dez. 1865 schlossen Italien, Frankreich, Belgien und die Schweiz die sog. lateinische Münzkonvention, welche im Ges. vom 21. Juli 1866 genehmigt wurde; 1868 trat Griechenland bei. Verlängert und mehrfach modifizirt wurde dieselbe am 6. Nov. 1885, publizirt im Ges. vom 30. Dez. 1885, erneuert. Diese Union der fünf Staaten (bis 1. Jan. 1891 mit Verlängerung um je ein Jahr bei nicht ein Jahr vorher erfolgter Kündigung) bezieht sich auf Titel, Gewicht, Durchmesser und Cirkulation der von ihnen geprägten Gold- und Silbermünzen.

XVI. Für Gewichte und Maaße gilt einzig das metrische Dezimalsystem nach dem am 26. Sept. 1889 an Italien von der internationalen Gewichts- und Maaßkonferenz übergebenen Modellen, welche im Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsministerium aufbewahrt werden. Das Ges. vom 21. Juli 1891 genehmigt und vollzieht die Beschlüsse dieser Konferenz. Ein Kgl. Dekret regelt die Verifizirungsämter, um stets die im Handel gebrauchten Gewichte und Maaße mit den Modellen in Uebereinstimmung zu halten. Jeder Provinzialhauptort hat ein metrisches Büreau, ebenso auch jeder Kreishauptort, wenn in jedem der letzten drei Betriebsjahre die Instrumente von mindestens 5000 Personen geprüft wurden oder im letzten Triennium die Kontrollgebühren jährlich

1) Ein dem Parlament vorliegender Entwurf will den Telephonbetrieb definitiv regeln; für denselben soll eine Taxe gezahlt werden.

2) Jetzt besteht nur noch die in Mailand.

1000 Lire betrugen. An einander grenzende Kreise einer und derselben Provinz können auch nur ein Büreau haben. Die erstmalige Prüfung ist bei allen obligatorisch, eine je nach 2 Jahren wiederholte bei einregistrirten Gewerbetreibenden, vorbehalten Rekurs gegen Entscheid der Gemeindejunta an den Präfekten. Bei Gold- und Silberarbeiten und -Pasten findet staatliche Gehaltsprüfung und Stempelung statt[1]). Gebrauch falscher Maaße und Gewichte ist für Jedermann strafbar, bei Gewerbetreibenden auch schon bloßes Besitzen, nicht minder bei Gewerbetreibenden bloßes Besitzen von Gewichten und Maaßen, welche von den gesetzlich vorgeschriebenen abweichen (Art. 294, 498 Cod. pen.).

XVII. Die Sparkassen sind gewöhnliche oder postalische. Letztere führte das Ges. vom 27. Mai 1875[2]) ein, erstere regelt das Ges. vom 15. Juli 1888 mit Ausf.-Regl. vom 4. April 1889. Die Kassen sind von Stempel- und Registertaxen befreit (s. auch Art. 20 des gen. Ges. vom 15. Juli 1888); sie zahlen, Regreß vorbehalten, Einkommensteuer von den Inhaberbüchlein. Die Postsparkassen sind mit den Postanstalten und mit der Depositen- und Leihkasse vereinigt (oben XIV). Die einzelnen Guthaben werden nur bei Einlagen bis zu 2000 Lire Kapital verzinst. Die gewöhnlichen Sparkassen erhalten den Charakter juristischer Personen durch Kgl. Dekret, das nach Anhörung des Staatsraths die Statuten bezüglich Einlagen, Rückzahlungen, Form und Art der Büchlein, Kapitalverwendung, Ausrichtung des jährlichen Reinertrages und Statutenabänderung genehmigt. Abgesehen von Präsenzmedaillen, welche den Verwaltern größerer Institute bewilligt werden können, werden auch bei den übrigen nur die Direktoren besoldet. Die Aufsicht führt das Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsministerium, welches auch Revisionen vornehmen darf und bei Ermittelung von Statutenverletzungen oder grober Unregelmäßigkeiten der Verwaltung u. s. w. ein Kgl. Dekret nach Anhörung des Staatsraths in Anregung bringt, das unter Auflösung des Verwaltungsrathes einen Kgl. Kommissar behufs Ernennung eines neuen bestellt; bei Verlust der Hälfte des Vermögens ausweislich des letzten Budgets Auflösung und Liquidation des Instituts verfügt. Die genehmigten jährlichen Ausgabebudgets und Semesterrechnungsberichte gehen an das Ministerium zur Veröffentlichung in einem „Sparkassenbulletin“, wie dies auch bei den Statuten geschieht[3]). Eine berathende Kommission für Unfalls- und Arbeiterinstitutionen beim Ackerbauministerium (Kgl. Dekr. vom 25. Nov. 1869) sammelt die Materialien und arbeitet die Gesetzentwürfe betr. Spar-, gegenseitige Hilfs-, allgemeine Kredit-, Konsum-, Produktionskassen und alle Fürsorgeinstitutionen aus, studirt die Fragen der Arbeiterpensionskassen, des Sanitätsschutzes besonders in gewerblichen Etablissements und Bergwerken, der Lehrlingsverträge u. s. w.

XVIII. Die Kreditgesellschaften und -Institute sind im Handelsgesetzbuch geregelt, theilweise in Spezialgesetzen; es bestehen staatliche Aufsichts- und berathende Kommissionen für diese und jene. Es giebt gewöhnliche Kreditgesellschaften, Kooperativgenossenschaften, Eisenbahn- und Schifffahrtsgesellschaften, Bergwerksgesellschaften, Ver-

1) Gewichte und Maaße regelt der Ges.-Text vom 23. Aug. 1890 und das Kgl. Dekr. vom 20. Nov. 1890 mit Generaltabelle der einer periodischen Prüfung unterliegenden Büreaux, Gewerbe u. s. w. Feingehalt und Stempelung ist im Ges. vom 2. Mai 1872, das nächstens eine Abänderung erfahren soll, normirt. Für beide Gesetze Ausf.-Regl. vom 7. Okt. 1890.

2) Ausf.-Regl. vom 9. Dez. 1875. Das Kgl. Dekr. vom 7. Nov. 1889 erleichtert die Sparkasseneinlagen für die im Auslande weilenden Italiener.

3) Ende 1889 bestanden 5533 Sparkasseneinlagestellen, davon 4394 postalische, 893 sonstige; 600 Volks- und Kooperativbanken, 121 gewöhnliche Kredit-Gesellschaften und 25 Leihhäuser, Ackerbedürfnißleihkassen und andere wohlthätige Institute. Die Einlagen betrugen 1 789 470 861 Lire, davon 1 139 145 275 bei den gewöhnlichen Kassen, 285 954 332 bei Postkassen, 331 448 000 bei Kooperativ- und sonstigen Kassen, 30 686 704 bei Monti di pietà, Agrarkassen und anderen Wohlthätigkeitsanstalten. Kontokurrentguthaben sind hierin nicht inbegriffen. Bodio a. a. O. S. 85 ff.

sicherungsgesellschaften (oben S. 396 IX) u. s. w., Volksbanken, Agrarkreditinstitute, Grundkreditinstitute, sodann sechs Emissionsanstalten, nämlich die Italienische Nationalbank, die Nationalbank von Toskana, die Gewerbe- und Handelskreditbank von Toskana, der Banco in Rom, der in Neapel und der für Sizilien, letztere beide juristische Personen (bei denen zufolge Ges. von 23. Aug. 1890 durch zwei Kgl. Dekr. vom 22. Sept. 1890 Statutenänderungen erfolgten), während die übrigen anonyme Aktiengesellschaften sind[1]).

Die vereinigten Emissionsinstitute (Ges. vom 22. Mai 1874) besaßen, wie der Staat, während der Zeit des Zwangskurses das Privileg der Papiergeldemission gegen Uebergabe von 1000 Millionen ihrer eigenen, auf ihre Kosten erneuerten Billets an den Staatsschatz. Das Ges. vom 7. April 1881 schaffte den Zwangskurs ab und löste jene Vereinigung auf, indem nunmehr der Staat als direkter Schuldner die cirkulirenden Billets jener Institute übernahm, dieselben im ganzen Reiche für alle Zahlungen als gesetzliches Zahlungsmittel beibehielt, sich jedoch die Konversion in Inhaber- und Sichtpapiere auf Gold- oder Silberwährung vorbehielt, während gleichzeitig der Staatsschatz zur Emission von Staatsbillets in Zetteln von 5 und 10 Lire im Gesammtbetrage von 340 Millionen ermächtigt wurde[2]). Alle Maßregeln betr. Rückzug und Auswechselung von Billets, Ersatz der früheren durch neue Staatsbillets, Reglements hierüber u. s. w. werden von einer bei dem Schatzministerium bestehenden dauernden Kommission unter Vorsitz des Ministers mit von den Kammern gewählten vier Senatoren und vier Deputirten und vier vom Ministerrath ernannten Regierungsfunktionären als Mitgliedern berathen. Auch wird der Staatsrath und Rechnungshof gehört. Die Kommission beaufsichtigt auch den weiteren Vollzug der Abschaffung des Zwangskurses und legt jährlich dem Parlament durch den Schatzmeister einen detaillirten Bericht mit Ausweisen vor. Jene Maßregeln ergehen seitens des Ministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister[3]). Regierungskommissare beaufsichtigen die Emissionsinstitute[4]). Für die

1) Das der Cirkulation dienende, eingezahlte Kapital dieser Institute ist seit 1874 unverändert auf 251 750 000 Lire verblieben. Davon 150 Millionen der Nationalbank, 21 der Nationalbank von Toskana, 15 des Banco di Roma, 5 der Toskanischen Kreditbank, 48 750 000 des Banco di Napoli, 12 Millionen des Banco di Sicilia. Neben dem besitzen sie Reservekapitale in der Gesammthöhe von 76 189 715 Lire. Ende 1888 waren im Ganzen bei Nationalinstituten auf 2 175 992 000 Lire 1 660 446 000 eingezahlt. Bei fremden Versicherungsgesellschaften waren auf 307 125 000 Lire Nominalkapital 85 745 000 eingezahlt gegenüber 72 975 000 Lire Nominalkapital und 27 755 000 eingezahltem Kapital bei italienischen. Sonst besaßen fremde Anstalten 457 855 000 Nominalkapital, 354 550 000 eingezahltes Kapital. Bodio p. 77—79.

2) Kraft der Ermächtigung in Art. 7 des Ges. vom 30. April 1874 gestattete die Regierung, um den außergewöhnlichen und dringenden Bedürfnissen des Handels zu genügen, nach fruchtloser Diskonterhöhung den Emissionsbanken von 1885 an während drei Monaten die Ausgabe bis zum dreifachen Betrage des Baarkapitals. Diese Frist wurde allmählich weiter und weiter erstreckt, so daß dies fast eine dauernde Maßregel geworden zu sein schien. Doch übersteigt der Gesammtbetrag derartiger Emissionen nicht das Dreifache der Gold- und Silberreserve.

3) Noch immer steht ein öfters versprochenes Gesetz betr. Reorganisation der Emissionsinstitute aus. In Erwartung dieses Gesetzes hat nun das Ges. vom 30. Juni 1891 von Neuem jene Ermächtigung für sechs Institute bis 1892 erstreckt, indem durch Kgl. Dekr. vom 5. Juli 1891 die Gesammtcirkulation derselben auf 1 064 479 968 beschränkt wurde, nämlich 600 Millionen bei der Nationalbank, 249 160 597 beim Banco di Napoli, 84 299 927 bei der Nationalbank von Toskana, 70 019 444 beim Banco di Roma, 48 Millionen beim Banco di Sicilia, 20 Millionen bei der Toskanischen Kreditbank. Ende 1890 betrug der Gesammtumlauf der dreierlei Billets 106 088 950 Lire, durch Baarreserve nach Ges. vom 28. Juni 1885 gedeckt — 750 089 263 Lire innerhalb der Grenze des Dreifachen der Baarreserve nach Ges. vom 30. April 1874 Art. 7, endlich 270 262 230 Lire gemäß besonderen Vereinbarungen mit der Regierung, welcher Betrag keine Reservedeckung hatte und durch Unterstützung einiger Institute zu Gunsten anderer und der Stadt Cagliari aufgebracht war.

4) Nach Aufhebung des Zwangskurses ist allmählich die Waarenausfuhr gewachsen, die Waareneinfuhr gesunken. In den Jahren 1888—89—90 betrug jene 1175, 1890, 1317 Millionen, diese 892, 950, 876. Bodio p. 60. Der Abfluß edler Metalle stieg daher 1884—1890 auf 365 nicht wieder eingegangene Millionen von den zur Abschaffung des Zwangskurses vom Auslande bezogenen 664 Millionen. Bei diesem Abfluß bilden die Zinsen und Amortisirungsquoten der im Auslande bezahlten Staatstitel

Herstellung der Billets besteht eine staatliche Anstalt mit besonderer Geschäftsleitung unter der Schatzgeneraldirektion.

XIX. In einigen durch Kgl. Dekret bezeichneten Hauptorten bestehen, auf Anregung der Regierung zufolge Ges. vom 7. April 1881 Art. 22 über Abschaffung des Zwangskurses, „Kompensationskammern", in welchen ein Vertreter des Staatsschatzes, ein Vertreter der Haupt- und Nebenplätze der Emissionsbanken, Sparkassen, Escomptebanken, Volksbanken und hauptsächlichen Bankiers sitzen, behufs Nachzählung der Sicht- und Inhaberbillets und Ausgleichung der anderen Kredittitel.

XX. Das Ges. vom 14. Juli 1887 normirt allgemein die Ausstellung von Duplikaten verlorener, zerstörter oder unterschlagener Zinsbons, Kontokurrent- und Sparkassenbücher auf Namen. Spezialbestimmungen vorbehalten, gelten diese Regeln auch für die gesetzlich anerkannten Sparanstalten und -Kassen.

§ 72. **Spezielle Gewerbe.** I. Die gesetzliche Befreiung des Ackerbaues von alten Lasten erfolgte durch verschiedene Gesetze, von denen einige generellen Charakters[1]), andere speziellen Charakters sind[2]), fast alle aber wegen ökonomischer Schwierigkeiten mit längeren Fristen versehen werden mußten.

Die Melioration von Seen, Teichen, Sümpfen und Sumpfland, Trockenlegung, natürliche und künstliche Auffüllung regelt im Allgemeinen das Ges. vom 25. Juni 1882, indem es die Regierung mit der Oberaufsicht und Inspektion der betr. Arbeiten betraut[3]). Diese Arbeiten sind zweifache, je nachdem hauptsächlich oder nebensächlich im Wesentlichen Rücksichten der Hygiene oder solche neben Bodenverbesserung in Frage kommen. Jene ersteren werden vom Staate ausgeführt, der die Hälfte der Kosten trägt, während daneben die interessirten Provinzen und Gemeinden je $^1/_8$, die Grundbesitzerkonsortien $^1/_4$ tragen. Die letztgenannten entschädigen für den dadurch erzielten höheren Ertrag aus den Grundstücken. Auch können diese Arbeiten an Konsortien von Interessenten über-

---

(welche 1884—1890 auf 732 Millionen anstiegen, p. 92—93) noch nicht die Hälfte. Jetzt ist man bestrebt, die Semesterscheine der 5% Rente, welche bisher zur Zahlung in Gold ins Ausland gingen, im Inlande festzuhalten (weil Gold z. B. 1889 gegenüber Papier $2^1/_2$% Agio bezahlte). Das Kgl. Dekr. vom 26. April 1891 N. 181 verfügt, daß solche Scheine für Einfuhrzölle in Zahlung genommen werden sollen (während Art. 14 des Ges. über Aufhebung des Zwangskurses Zahlung derselben in Metallvaluta vorschreibt und zur Annahme von Silberkleingeld nur bis zu 100 Lire verpflichtet) und zwar schon vor dem Verfalltag. Das weitere Kgl. Dekr. vom 2. Juli 1891 erstreckt dies auf die am 1. Jan. 1892 fälligen vom 1. Aug. 1891 an auf fünf Jahre hinaus. Vgl. § 46 III. Weitere analoge Maßregeln werden für Depots und Zahlungen an die Postsparkassen u. s. w. geplant.

1) Ges. vom 24. Jan. 1864 betr. Abschaffung von Zehnten, Grund-, Lehen-, Erbzinsen, frommen Stiftungen und sonstigen jährlichen dauernden Leistungen zu Gunsten der Domänen des Staates oder anderer staatlicher Verwaltungen, öffentlicher Institute, Korporationen, Anstalten oder Genossenschaften der todten Hand; Ges. vom 29. Jan. 1880 betr. analoge Befreiungen gegenüber dem Kultusfonds und dem Kirchenvermögenfonds in Rom; Ges. vom 14. Juli 1887 betr. Abschaffung der geistlichen Zehnten („decime sacramentali").

2) Neben den S. 49—50 genannten das Ges. vom 19. April 1870 betr. Aufhebung der Feudallasten im Gebiet von Venedig und Mantua; vom 8. Juni 1873 Feudalzehnten in den südlichen Provinzen; vom 26. Febr. 1865 betr. die Ländereien des Tavoliere di Puglia; vom 24. Juni 1888 Weide- und sonstige Gerechtigkeiten in einzelnen Gemeinden der früher päpstlichen Provinzen (abgeändert durch Ges. vom 2. Juli 1891, mit welchem später, bezüglich der Schiedsrichterjunta zu Aufnahme und Identifizirung der Grundstücke, Liquidirung und Anweisung der Entschädigungen (§ 28 B II a. E.) jede weitere Regelung solcher Servitutenaufhebung einen einheitlichen Gesetztext bilden wird); vom 7. Mai 1885 behufs Erstreckung des Ges. vom 2. April 1882 betr. ähnliche Gerechtigkeiten in Venetien, Weide- und Waldgerechtigkeit in einzelnen Gemeinden der Provinz Turin. Zum Ges. vom 24. Juni 1888 über schiedsrichterliche Junten erging ein Ausf.-Regl. vom 29. Aug. 1889.

3) Zur Förderung der Arrondirung ländlicher Grundstücke (in anderem Sinne als dem der Note 6 auf Seite 77) befreit Art. 41 des Ges. vom 1. März 1886 über Grundsteuerausgleich den Tausch und Verkauf zu Berichtigung und Vereinfachung der Grenzen und Zusammenlegung von Grundstücken während der Schätzungsarbeiten rücksichtlich aller Grundstücksinventare im Werthe von nicht mehr als 500 Lire fast völlig von Taxen und Abgaben.

tragen werden[1]). Für die Arbeiten der zweiten Klasse sorgen obligatorische oder freiwillige Konsortien. Erstere werden auf Vorschlag der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Ackerbaues, nach Anhörung des oberen Arbeitenraths und des Staatsraths, wenn die öffentliche Hygiene oder ein besonderes Interesse des Ackerbaues in Frage steht, durch Kgl. Dekret bestellt; Staat, Provinzen und Gemeinden, die daran direkt oder indirekt interessirt sind, tragen je $^1/_{10}$ der Kosten, $^7/_{10}$ die zum etwaigen Ersatz verpflichteten Grundeigenthümer[2]). Von Bewässerungsarbeiten ist oben § 71 VI gesprochen. Künstliche Abflüsse sind im öffentlichen Interesse, wo natürliche fehlen, obligatorisch. Die Kompetenzen des Ackerbau- und andererseits des Arbeitenministeriums werden rücksichtlich Meliorationen und Bewässerungen in den Kgl. Dekr. vom 18. Sept. 1865, 25. Aug. 1866, 8. Sept. 1867, 27. Okt. 1869 geregelt. Spezielle Meliorationsarbeiten[3]) sind in Spezialgesetzen geregelt, namentlich die des „Agro romano" in den Gesetzen vom 11. Dez. 1878 (mit Terminerstreckung im Ges. vom 29. Jan. 1880), 8. Juli 1883 (Regl. vom 7. Mai 1891 über Vorschüsse der Depositen- und Leihkasse in Ausführung des Art. 16 des Gesetzes) und 9. Juli 1883 nebst Ausf.-Regl. vom 3. Jan. 1884 und 26. Aug. 1885.

II. Zum Anbau ihrer bisher unbebauten Ländereien sind die Gemeinden im Ges. vom 11. April 1874 verpflichtet worden. Ausgenommen sind unter bestimmten Bedingungen die Gebirgsterrains. Der Ackerbauminister kann nach Ges. vom 11. April 1886 die Frist bis auf weitere zehn Jahre erstrecken. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung erfolgt Verkauf oder Verpachtung.

Das Ges. vom 20. Juni 1877 mit Ausf.-Regl. vom 10. Febr. 1878 (abgeändert in Art. 3 durch Kgl. Dekr. vom 11. Juni 1885) sorgt für die Forstkultur durch Verhängung des Bannes, um bewaldete Terrains vor Entforstung oder Umbruch zu schützen, Waldkultur und Aufforstung zu fördern, indem auch die Gebrauchsrechte an Wäldern oder den dem Forstbann unterliegenden Terrains aufgehoben werden. An unveräußerlich erklärten Wäldern hat das Ges. vom 1. Nov. 1875 die Gebrauchsrechte beseitigt. Zur Beförderung der Aufforstung gebirgigen Terrains behufs Konsolidirung des Bodens und Regulirung des Wasserlaufes erging unter Einbeziehung der zu diesem Zwecke bestehenden Zwangsgenossenschaften das Gesetz vom 1. Mai 1888. Ueber Bannerklärung und -Aufhebung entscheidet in 1. Instanz ein Forstcomité, in 2. Instanz die 4. Abth. des Staatsraths (Note auf S. 216) nach Anhörung des Forstraths (Regl. vom 20. März 1887) und betreffenden Falls des Arbeiten- und Sanitätsraths wie der Parteien.

III. Zur Aufbringung der erwähnten Kosten hatte das Gesetz vom 21. Juni 1869 Agrarkreditinstitute unter staatlicher Aufsicht eingerichtet. Da dieselben nicht prosperirten[4]), wurde das Gesetz durch ein weiteres vom 23. Jan. 1887 (Ausf.-Regl. vom 8. Jan. 1888) unter Aufrechterhaltung der von ihnen emittirten Agrarbankaktien und derjenigen der Sparkassen, welche amortisirbare, zinstragende Aktien im fünffachen Werthe des eingezahlten Kapitals emittiren dürfen (Spez.-Regl. vom 27. Mai 1888 betr. Agraraktien und Ges. vom 26. Juli 1888, welches einige Artikel des obigen Gesetzes von 1887 abändert, sowie neuestes Abänderungsgesetz vom 30. März 1890) ersetzt. Von dieser Befugniß haben dieselben bisher keinen Gebrauch gemacht. Die Ackerbaubevölkerung hat

1) Ges. vom 4. Juli 1886.
2) Ausf.-Regl. vom 7. Sept. 1887 zu den gen. Gesetzen vom 25. Juni 1882 und 4. Juli 1886.
3) Gesetze vom 3. Mai 1865 und 5. Juni 1869 betr. Trockenlegung des Sees von Agnano, Ges. vom 30. Juni 1872 betr. Balletta bei Brindisi, vom 30. Dez. 1875, 23. Juli 1871, 30. Dez. 1888 betr. Maremmen Toskana's u. s. w., Ges. vom 22. Nov. 1888 betr. außerordentliche Beiträge für Meliorationen in Polesa.
4) Ende 1888 bestanden 11 mit nur 7314167 Lire eingezahltem Kapital.

sich nämlich meist mit dem Kredit der gewöhnlichen Kreditgesellschaften, Kooperativ- und Volksbanken [1]) begnügt [2]).

Der von acht [3]) Instituten gemäß den Gesetzen vom 11. Juni 1866 und 15. Juni 1873 in abgegrenzten Bezirken betriebene Grundkredit wurde durch Ges. vom 21. Dez. 1884 und den verschmelzenden Ges.-Text vom 22. Febr. 1885 zu Gunsten jener Institute und der Nationalbank auf alle Provinzen ausgedehnt [4]). Unter Einschränkung der acht Institute auf die ursprünglichen Bezirke hat das Ges. vom 17. Juli 1890 nunmehr ein zehntes gegründet, unter der Bezeichnung „Istituto italiano di credito fondiario", welches während 15 Jahren zum Grundkreditbetrieb im ganzen Reich autorisirt ist. Dieses Privilegium abschwächend hat das Gesetz vom 6. Mai 1891, welches definitiv die Regierung zur Konzessionirung ermächtigt, allen anderen Instituten Antheilnahme an dem neuen Institut auch nach dessen Errichtung gewährt und die Nationalbank bis zur Verschmelzung mit letzterem aufrechterhalten [5]). Ausdrücklich ist demselben Gewährung von Darlehen untersagt, deren Objekt nicht eine geschätzte Liegenschaft oder ein vollendetes und Ertrag lieferndes Gebäude ist [6]).

Für ausnahmsweise zu gewährende Darlehen, welche besondere Umstände, wie Erdbeben und Städtesanirungen auch gegenüber erst zu erbauenden oder wieder aufzubauenden Gebäuden u. s. w. nöthig machen sollten, sorgen Spezialgesetze, namentlich Gesetze vom 15. Jan. 1885 und 26. Juli 1888 betr. Assänierung Neapels und anderer Städte, welche die diesem gewährten Konzessionen benutzten, und Ges. vom 31. Mai 1887 für Bauten an der ligurischen Küste zufolge der Erdbeben.

IV. Ein Gesetz vom 15. März 1877 hatte eine allgemeine Agrarenquête angeordnet. Die daraus ersichtlich gewordenen Mißstände [7]) führten zum Gesetze über Ausgleich der Grundsteuer (§ 41 I), anderen Gesetzen betr. obige Kredite und Meliorationen, ebenso verschiedenen Maßregeln der Exekutive seitens des kompetenten Ackerbauministeriums (§ 27 XII). Hieher gehören die Einrichtung von Agrarstationen (gewöhnlich vom Staat, den Provinzen und Gemeinden erhalten) zu chemischer Prüfung der kultivirbaren Terrains, Pflanzen und Produkte, Viehfutter u. dgl., sodann Weinbaustationen mit Laboratorien, Agrarkomitien, Agrarchemielaboratorien, Agrarmuseen, Ackerbauschulen, auch praktische und spezielle, Agrarabtheilungen und höhere Schulen (Ges. vom 6. Juni 1885), ein Ackerbauunterrichtsrath (Kgl. Dekr. vom 24. Juli 1885 und 28. April 1887). Häufig werden in Provinzen und Bezirken Prämien für Ackerbaumaschinen, Experimente zur Verbesserung der Pflanzen- oder Terrainkultur ausgeschrieben, ebenso Ackerbauausstellungen Regierungsbeiträge gewährt u. s. w.

---

1) Ende 1888 besaßen 161 ein eingezahltes Kapital von 288 202 522 Lire.

2) Ende 1888 gab es 692 mit 85 978 548 Lire eingezahltem Kapital.

3) Banco di Napoli und Banco di Sicilia, Monte dei Paschi in Siena, Opera pia San Paolo in Turin, Sparkassen in Mailand, Bologna und Cagliari, Banco di S. Spirito in Rom.

4) Ende 1890 stieg der Werth der Hypothekardarlehen dieser alten Institute auf 735 658 054 Lire. Die Ausführungs-Reglemente der Gesetze vom 22. Febr. 1885, 28. Jan. 1887, 15. Juli 1888 über Kontrolle der Grundkreditinstitute sind vom 24. Juli 1885, 27. Mai 1888, 4. April 1889. Einige Artikel des Regl. vom 21. Jan. 1875 wurden im Kgl. Dekr. vom 6. Juli 1890 abgeändert.

5) Das neue Institut ist mit 100 Millionen, von denen 40 eingezahlt sind, gegründet. Das Kgl. Dekr. vom 6. Mai 1891 konzessionirt die übernehmende Gesellschaft und anerkennt mit einigen Abänderungen deren Statuten; das Kgl. Dekr. vom 1. Juli 1891 weist jedem der Institute seinen besonderen Geschäftskreis zu.

6) Einen gegentheiligen Vorschlag macht Allocchio „I vecchi istituti e l'istituto nazionale di credito fondiario", Milano 1891. Er behandelt die ganze Reorganisationsfrage dieses Kredits in Italien.

7) „Inchiesta agraria e condizioni della classe agricola in Italia", Rom 1882 ff., 10 Bände zerfallend in Abhandlungen nach Provinzen und Kreisen. S. den Auszugsbericht von Jacini: „Il problema agrario in Italia" 1883.

Die Phylloxera betrifft der Ges.-Text vom 4. März 1888, wie die internationale Berner Konvention vom 3. Nov. 1881 mit Deklaration vom 15. April 1889 zu Art. 3 (Ges. vom 12. Febr. 1888 und Ausf.-Regl. vom 26. Febr. 1888, Ges. vom 14. Juli 1889). Das Ges. vom 2. Juli 1891 verpflichtet die Bürgermeister der Gemeinden, in deren Sprengel sich die diaspis pentagona zeigt, zu sofortiger Anzeige an den Provinzialpräfekten und das Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsministerium.

Bei dem Ackerbauministerium besteht ein Ober-Ackerbaurath (reorganisirt im Kgl. Dekr. vom 20. März 1887), neben einem besonderen Comité (mit neuer Kompetenz gemäß Kgl. Dekret vom 23. Febr. 1879) ein Gestütbuch für Vollblut und Beschälregister (Kgl. Dekr. vom 19. Juli 1875 und Ausf.-Regl. vom 11. Mai 1876, abgeändert 22. Aug. 1880). Das Ministerium unterstützt die Anlegung von Stammbüchern über Rind-, Schaf-, Schweinerassen u. s. w. Ein meteorologisches Centralbüreau ebendaselbst besorgt auch den meteorologischen Depeschendienst für Wetterprognose (Kgl. Dekr. vom 8. Juli 1880) vereint mit dem geodynamischen Betrieb (Kgl. Dekr. vom 9. Juni 1887). Für Rebkultur und Weinbaulehre und sonstige ähnliche Fragen werden jeweilig Spezialkommissionen eingesetzt.

Die Landbaupolizei liegt in der Hand der Gemeinden (Art. III Nr. 9 des Prov.- und Gem.-Ges.); dieselben stellen für die nicht gesetzlich und reglementarisch anderweitig geregelten Materien die bez. Reglemente auf.

V. Die Veterinärpolizei überwacht der Minister des Innern im Verein mit einer zootechnischen Kommission und einer ähnlichen für Studium der Krankheiten der Hausthiere (Kgl. Dekrete vom 20. und 24. März 1887). Die Präventiv-Maßregeln gegen Infektionskrankheiten der Menschen sind in Art. 55 des Sanitätsgesetzes vom 22. Dez. 1888 auf die der Hausthiere sowohl rücksichtlich der den Veterinären in allen Gemeinden vorgeschriebenen Anzeigen wie der Strafen wegen Unterlassung der Anzeige oder Uebertretung der betr. Sperrmaßregeln anwendbar erklärt. In jeder Provinz führt ein vom Ministerium bestellter Veterinär die thierärztliche Kontrolle im Interesse der öffentlichen Sanität (Art. 19 des gen. Gesetzes und Art. 54 seines Ausf.-Regl.). Der Präfekt kann, nach Anhörung des Provinzialraths, Gemeinden, wo ein Bedürfniß sich zeigt, die Ernennung eines Veterinärs aufgeben. Der Minister des Innern ernennt die Grenz- und Hafenveterinäre zur Hinderung der Einfuhr von Thieren, welche von kontagiösen Krankheiten befallen oder dessen verdächtig sind (Art. 20, 21 des gen. Ges.).

Unter Leitung des Ackerbauministeriums stehen Depots für Remontepferde[1]), welche eine Provinzialremontekommission visitirt. Ein Remonterath bei diesem Ministerium wird über zu züchtende und zu erwerbende Rassen, Prämien an Wettrennenklubs und bei Ausstellungen, sowie sonstige Förderung der Privatindustrie konsultirt. Für Beschälung durch Staatsremonten ist eine Abgabe nach Tarif zu zahlen. Zur Verbesserung des Milchviehs werden manchmal Wettbewerbe mit Prämiirung ausgeschrieben.

VI. Das Jagdrecht ist noch nicht einheitlich geregelt, ausgenommen, soweit Privateigenthum, Polizei und Finanzabgaben in Rede stehen. Rücksichtlich Art, Zeit und Ort des Jagdverbots aus Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ackerbaues und Erhaltung der Rassen bestehen mehr oder minder 13 verschiedene Bezirksgesetzgebungen, wie vor der politischen Einigung des Staates[2]). Die Jagd ist nur mit Erlaubnißschein gegen Zahlung

1) Das Ges. vom 26. Juni 1887 schreibt Vermehrung derselben bis auf 800 in acht Jahren vom 1. Juli 1888 an vor. Vgl. auch Ausf.-Regl. vom 24. Juni 1888 über Annahme von Privatremonten.

2) Abgesehen von den fast sämmtlich aufgehobenen und nebensächlicheren, bleiben grundsätzlich die Jagdverhältnisse in 7 zu regeln: für Piemont, Lombardei, Ligurien, Sardinien und den Marken die Gesetze vom 29. Dez. 1836 und 16. Juli 1844, welche sich berühren und fast als eines zu be-

einer Gebühr gestattet[1]). Mangels privater Verbote ist jedoch Betreten fremden Bodens zum Behuf der Jagd[2]) erlaubt; Betreten gegen offensichtliches Verbot auf Anschlagstafeln zufolge Antrags mit Geldstrafe bis zu 50 Lire, im Rückfall Haft bis zu 15 Tagen strafbar[3]). Jagdverbote oder Koppeljagden im mittelalterlichen Sinne, d. h. gestützt auf öffentliches Recht und als Beschränkung des Privateigenthums, bestehen nicht mehr. Die Grundstücke, an denen sie hafteten, welche theilweise Krondotation blieben, sind kraft Art. 19 der Verf.-Urk. (§ 12 oben) befreit, weil der König nur den Gebrauch derselben hat, was ein Jagdprivileg ausschließt, während andererseits Artikel 81 der Verf.-Urk. alle früheren Gesetze abschaffte. Grundstücke, welche in das Eigenthum des Königs oder des Staates fielen, unterliegen ihrerseits den für sonstiges Eigenthum geltenden Gesetzen, ausgenommen testamentarische Verfügungsbefugniß des Königs. Mit Abschaffung aller dauernden Lasten des Eigenthums (oben I), ausgenommen die in den betr. Gesetzen vorgesehenen Fälle, sind die dauernden Konzessionen von Monopolen früherer Regierungen und Privater null und nichtig geworden[4]).

Die Fischerei ist im org. Ges. vom 4. März 1877, die maritime im Ausf.-Regl. vom 13. Nov. 1882[5]), die Fluß- und Seefischerei im Ausf.-Regl. vom 15. Mai 1884 Nr. 2449[6]) geregelt. Das Verfahren bezüglich Nachweises des Besitzes des Fischereirechts und Feststellung öffentlicher oder privater Qualität der Gewässer ist im Kgl. Dekr. vom 15. Mai 1884 Nr. 2503 abgeändert. Jenes organische Gesetz regelt die Fischerei in den öffentlichen Gewässern und im territorialen Meerbezirk, kann jedoch theilweise in Reglementen auf Privatgewässer in direkter Kommunikation mit anderen, soweit das öffentliche Interesse dies zur Verhütung von Schädigungen der Fischerei in öffentlichen Gewässern bedingt, erstreckt werden. Während der Provinzialrath für Fischerei wie Jagd Schonzeiten bestimmen kann[7]), sind in gewissen Monaten Fischerei, wie Fischen und Handel mit einigen Fischarten unter bestimmten Dimensionen, Gebrauch gewisser zerstörender und schädlicher Instrumente verboten. Innerhalb gewisser Schranken und unter Kautelen wird dem Entdecker einer Korallenbank die Ausbeutung und jedem ersten Okkupanten der Fischereiertrag gewährt. Verboten sind Apparate, welche mehr als die Hälfte der Wasserläufe einnehmen; stets muß für den Fischstrich ein bestimmter freier Raum übrig bleiben; verboten ist Aufwühlung des Bodens der Gewässer wie Ausreißen von Kräutern und Wurzeln. Nach Anhörung der Provinzialverwaltungsjunta und der Handelskammer des Ortes kann der Präfekt bei außergewöhnlicher Fischsterblichkeit für einige Zeit die Fischerei schließen. Auch sonst stehen demselben rücksichtlich Ueberwachung der Fischerei Befugnisse zu; gegen seine Verfügungen geht Rekurs an den Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsminister, welcher nach Anhörung einer berathenden Kommission (errichtet für die Fischerei im Allgemeinen durch Kgl. Dekr. vom 23. Okt. 1880) und stets vorbehaltlich gerichtlichen Verfahrens[8]) entscheidet.

trachten sind; für Venetien Ges. vom 25. Sept. 1805, für Parma Ges. vom 1. Sept. 1824, für Modena Ges. vom 6. Febr. 1815, Toskana Ges. vom 3. Juli 1856, Neapel und Sizilien Ges. vom 18. Okt. 1819. Vgl. die gelehrte und vollständige Monographie von Landucci s. v. „Caccia“ in der „Enciclop. giurid.“ und Martinelli „La legislaz. ital. sulla caccia“ Torino 1890.

1) Ges.-Text vom 13. Sept. 1874 über Staatskonzessionen mit Abänderungen im Ges. vom 19. Juli 1880.

2) Art. 712 Cod. civ. 3) Art. 428 Cod. pen.

4) Kass. Rom 30. Nov. 1877.

5) In den Kgl. Dekr. vom 30. Nov. 1884, 21. April 1887, 29. Dez. 1888 und 7. Juli 1889 sind Art. 16 und 17, 84 und 41 nebst Anhängen abgeändert.

6) Martinelli e Rabbeno „La legislaz. sulla pesca in Italia“ Torino 1883.

7) Art. 201 N. 20 des Gem.- und Prov.-Ges.

8) Vgl. auch Art. 168 u. 169 des Ges. über öffentliche Arbeiten. Im Kgl. Dekr. vom 18. April 1886 wurden zur Unterstützung der Regierung behufs Vervollkommnung der Organisation der Fluß- und Seefischerei berathende Bezirkskommissionen eingesetzt.

Die Beaufsichtigung der Meerfischerei und Feststellung der betr. Uebertretungen sind der Kgl. Marine, den Semaphorbeamten, dem Personal der Hafenkapitäne und Hafenämter, Zoll- und Forstwächtern und allen anderen beeideten Agenten der öffentlichen Gewalt unter Leitung der Hafenkapitäne übertragen. Aufsicht über Fluß- und Seefischerei wie Feststellung betr. Uebertretungen besorgen die Kgl. Karabiniere, Forstagenten, Zollwächter, Wasserbautenwärter und alle sonstigen beeideten Agenten der öffentlichen Gewalt unter Leitung des Präfekten. Die Provinzen und Gemeinden und alle sonstigen Interessenten können gleichfalls gemäß Genehmigung der Regierung mit beeideten Beamten und Agenten, welche denen der gerichtlichen Polizei gleichstehen, sich an Beaufsichtigung der Fischerei betheiligen, die Gemeinden speziell auch den Handel mit Fischen und anderen Fischereiprodukten überwachen (Art. 11—14 des org. Ges.). Dagegen führen Feld-, Forst- und Waldhüter und sonstige Agenten der Gemeinden (§ 66 IV) und der Polizei die Jagdaufsicht. Fischerei im Staatsmeergebiet untersteht rücksichtlich der See- und Schifffahrtspolizei wie der Ausführung des Fischereigesetzes (Art. 140 Cod. mar. merc.) der Marineverwaltung.

Die Fischereiausübung in Gewässern, welche das italienische und schweizerische Gebiet bespülen, regelt sich nach der in Bern am 8. Nov. 1882 abgeschlossenen Konvention (Ausf.-Dekr. vom 1. März 1883 nebst Regl. vom 19. Sept. 1884), im Gardasee nach der Konvention mit Oesterreich-Ungarn vom 9. Aug. 1883, ratif. 23. Jan. 1885 und veröffentlicht im Kgl. Dekr. vom 19. April 1885.

Die beschränkte Seefischerei in den Staatsgewässern im Fischereidistrikt (deren sechs an den Küsten bestehen, Kgl. Dekr. vom 10. Febr. 1878), dem das Fischereifahrzeug angehört, unterliegt einer jährlichen Licenz der Ortsmarinebehörde; sie ist unentgeltlich für Fahrzeuge der inländischen Fischer und die durch Konventionen unter Reciprocitätsbedingung zugelassenen Fremden. Die unbeschränkte, d. h. außerhalb der Distriktsgrenze oder im Ausland, steht den mit Schiffspapieren versehenen Fahrzeugen offen. Neben Eintragung in die Matrikel der Seeleute ist zum Kommando auf Schiffen bei den verschiedenen Fischereiarten (Art. 142—145, 147—149 Cod. mar. merc., 729—734 des Ausf.-Regl.) Besitz besonderer Eigenschaften gefordert. Gefordert ist sodann Zahlung eines jährlichen Kanons, auch Erlaubniß des Marineministers, neben Spezialrechten Dritter, zur Aufstellung von Thunfisch- und Meeräschebehältern in Gewässern des Staates, Errichtung von Bauten im Meere oder an den Küsten zur Aufzucht und Kultur von Fischen, Schildkröten, Krebsen, Mollusken, Korallenthieren und Schwämmen (Art. 141, 146 Cod. mar. merc., oben S. 54 u. 91).

VII. Das Bergwerks- und Salinenrecht ist durch Spezialgesetze (Art. 431 Cod. civ.) geregelt. Nur letzteres ist einheitlich zufolge Ges. vom 15. Juni 1865 (Ausf.-Regl. vom 26. Dez. 1869). Ersteres ist in Piemont und in der Lombardei im Ges. vom 20. Nov. 1859 normirt; in den übrigen Provinzen gelten die alten Gesetze[1]). Doch ordnet auch in diesen das Regl. vom 23. Dez. 1865, ausgedehnt durch das Kgl. Dekr. vom 11. Febr. 1886 auf die Provinzen Rom, Venetien und Mantua, uniform die Arbeitspolizei, die Erhaltung der Sanitätsquellen, die Offizinen für Herstellung

1) Für Toskana das Motuproprio vom 13. Mai 1788, für Modena das ital. Ges. vom 9. Aug. 1808, für Parma das Ges. vom 21. Juni 1822, für Neapel und Sizilien das Bergwerksgesetz vom 17. Okt. 1826 mit dem einige Ausführungsbestimmungen enthaltenden Kgl. Dekr. vom 3. Okt. 1875 und dem Regl. vom 5. März 1851 betr. Schwefelgewinnung, für Venetien und Mantua das österr. Berggesetz. vom 23. Mai 1854. In den früher päpstlichen Provinzen gilt der Grundsatz des Bergregals. Ohne letzteres zu treffen, regeln das Kgl. Dekr. vom 23. März 1865 für die Provinz Forlì und Kgl. Dekr. vom 17. Juni 1872 für die Provinz Rom die Art und die Erfordernisse für Begehr und Bewilligung von Schürfscheinen und Betriebskonzessionen unter Schutz der Rechte Dritter im Wege öffentlichen und gleichheitlichen Verfahrens.

mineralischer Substanzen und von Metallen. Das Kgl. Mineurkorps, eingesetzt durch Kgl. Dekr. vom 4. Nov. 1866[1]), besorgt die technische Inspektion in den 10 Bergwerksdistrikten (Kgl. Dekr. vom 10. Aug. 1866). Bei dem Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsministerium als Oberbehörde besteht ein Bergwerksrath, dessen eine Abtheilung ein geologisches Comité bildet, welches die große geologische Karte des Reiches herausgiebt (Art. 7 ff. des gen. Ges. vom 20. Nov. 1859, Kgl. Dekr. vom 15. Dez. 1867).

Nach dem Ges. vom 20. Nov. 1859 ist der Betrieb von Steingruben und Torfmooren nur dem Bodeneigenthümer oder, mit dessen Bewilligung, nach vorgängiger Anzeige an den Präfekten oder Unterpräfekten gestattet. Sonstige bergmännische Betriebe erfordern eine Konzession der Regierung, nach deren Erlaß das Bergwerk volles, vom Boden unabhängiges Eigenthum wird. Die Schürfbewilligung wird vom Präfekten nach Bekanntmachung in der betr. Gemeinde ertheilt; Einspruch ist binnen 10 Tagen, vorbehalten Rekurs an den Minister, zulässig. Genaue Vorschriften über Schürfarbeiten bezwecken Vermeidung unnöthiger Schädigung der einzelnen Grundstücke. Der Entdecker, der sich über die nöthigen Mittel zum Abbau ausweist, genießt Vorzug; sonst erhält er zu Lasten des Bergwerkskonzessioninhabers eine Prämie. Letzterer zahlt jährlich an die Regierung eine Abgabe nach Ausdehnung der benutzten Bodenoberfläche und muß gewisse Kautelen neben den von der Provinzialverwaltungsbehörde ihm im Interesse der Sicherheit von Personen, Gebäuden und Straßen auferlegten einhalten. Die Konzession kann von der Regierung widerrufen werden, wenn der Konzessionsinhaber mehr als zwei Jahre den Abbau versäumt, vorbehalten Rekurs an die 4. Abtheilung des Staatsraths (S. 216 Note).

VIII. Von der Gewerbe- und Handelsfreiheit ist schon gesprochen[2]), ebenso von ausländischen Gesellschaften, welche im Inlande Geschäfte treiben wollen (§ 70 IV und XVIII), nicht minder von Verleihung der juristischen Persönlichkeit an ausländische Gesellschaften (S. 34, 35 Note 4). Einstellung in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes ist Uebertretungsstrafe, welche auf drei Tage bis zwei Jahre verhängt wird (Art. 11 und 25 Cod. pen.). Einstellung in Bekleidung öffentlicher Aemter als Strafe (nicht als Straffolge) dehnt sich auf Berufs- und Gewerbeausübung bei einigen Delikten aus (vgl. Art. 222—224, 293 Absatz, 326 Absatz 2) und kann sich hierauf bei falschen Gutachten von Sachverständigen ausdehnen (Art. 217). Als Folge einer Verurtheilung ist dieses Verbot allgemein in den zumeist im Sicherheitspolizeigesetz angegebenen Fällen von Verurtheilung wegen Mißbrauches beim Betriebe oder Fehlens der Lizenz oder besonderer Bedingungen, speziell bei Delikten zulässig, bei denen Beruf oder Gewerbe als Mittel der Begehung auftritt[3]). Soweit nicht die Gerichte oder besonderen Körperschaften und Kollegien kompetent sind, steht gegen die Entscheidung der Polizeibehörden in Licenzsachen bei einigen öffentlichen Betrieben und Geschäften (Art. 50—52, 67 u. 69 des Sicherheitspolizeigesetzes, oben S. 88, 89) Rekurs an die Provinzialverwaltungsjunta wegen Inkompetenz, Gewaltüberschreitung oder Gesetzverletzung offen, gegen diese Rekurs an die 4. Abtheilung des Staatsraths (Art. 2 N. 1, und Art. 19 des Ges. vom 1. Mai 1890).

Beim Ackerbauministerium besteht ein durch Kgl. Dekr. vom 11. März 1886 reorganisirter Handels- und Industrierath. Durch das auf die Provinz Venetien im Ges. vom 26. Dez. 1867, auf Rom im Kgl. Dekr. vom 13. Nov. 1870 erstreckte Gesetz

1) Das Kgl. Dekr. vom 19. Sept. 1885 hat auf dieses Korps die Hauptbestimmungen des Ges. vom 5. Juli 1882 über Reorganisation des Civilgeniekorps ausgedehnt.

2) Vgl. namentlich Note 2 auf S. 49, Note 1 auf S. 53, Note 1 auf S. 54, Note 3 auf S. 75, die S. 72, 78, 79, 86—93.

3) Art. 325 erster Theil, vbb. mit 319, 320, 322, Cod. pen. und Art. 22 des öff. Sanitätsgesetzes; Art. 325 Absatz vbb. mit Art. 318—324 dieses Cod. und Art. 22, 29, 44 des öff. Sanitätsgesetzes und Art. 384 Absatz des Cod. pen. vbb. mit Art. 382, 383 und Art. 22 des Sanitätsgesetzes.

vom 6. Juli 1862 wurden Handels- und Gewerbekammern je für die durch Kgl. Dekret bestimmten Distrikte im ganzen Reich eingerichtet, welche von den Industriellen und Handeltreibenden frei gewählt werden. Sie besitzen Mittel und Befugniß, bei dem Ministerium die Bedürfnisse des Handels und der italienischen Industrie zur Geltung zu bringen, auch Schulen einzurichten, Ausstellungen zu veranstalten u. s. w. Sollten ihre Einnahmen nicht hinreichen, so können sie Taxen und Gebühren auflegen, welche sie durch die Gemeindeeinnehmer und Domänenkassiere einziehen lassen dürfen; jährlich haben sie ihre Budgets und Gebühren dem Ministerium kundzugeben (Kgl. Dekrete vom 15. Okt. 1863, 7. Sept. 1864, 4. Nov. 1866; 31. Dez. 1862, 6. April 1864, 14. Febr. 1869, 17. März 1873). Unter ihnen stehen die Handelsbörsen, für deren Ausgaben sie einstehen (Art. 2d des gen. Ges. vom 6. Juli 1862). Diese Börsen sind der Vereinigungsort der Handeltreibenden und Vermittler und dienen zur Mittheilung von Handelsnachrichten[1]). Das öffentliche Maklergewerbe ist freigegeben, doch auferlegt das gesetzgeb. Dekr. vom 23. Dez. 1865 und die Art. 26—39 des Regl. vom 27. Dez. 1882 zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs gemäß Art. 3 der Uebergangsbestimmungen vom 14. Dez. 1882 zur Einführung desselben für Eintragung derjenigen, deren Amtung einer besonderen Genehmigung bedarf, neben Requisiten der Fähigkeit und Moralität Kautionsstellung, deren Höhe und Freigebung, bei Einspruch, die Handelskammer festsetzt, welche auch die Makler beaufsichtigt[2]). Ueber Messen und Märkte s. oben S. 93. Generalmagazine (docks) mit Depot- oder Pfandscheinen an den darin gelagerten Waaren und Naturalien betrifft der Ges.-Text vom 17. Dez. 1882 nebst Regl. vom 4. Mai 1873, auch Tit. XVI Buch I des Handelsgesetzbuchs (oben § 42). Die Regierung ist befugt, Genossenschaften oder Privaten in den Hauptseeplätzen unter bestimmten Kautelen Freidepots für Hinterlage ausländischer Waaren und Handelsoperationen mit denselben zu gewähren (Ges. vom 6. Aug. 1876 und Ausf.-Regl. vom 31. Okt. 1876 mit einem Anhang im Kgl. Dekr. vom 12. Aug. 1877).

Die Fabrikmarken und -Zeichen und Patente sind ähnlich normirt (S. 92). Für erstere gilt das Ges. vom 30. Aug. 1868, auf Rom erstreckt im Kgl. Dekr. vom 13. Nov. 1870, für letztere das piemont. Ges. vom 30. Nov. 1859, auf die übrigen Provinzen erstreckt im Ges. vom 31. Jan. 1864 und Ausf.-Regl. gl. Dat., Kgl. Dekr. vom 22. Nov. 1866, bestätigt im Ges. vom 6. Juni 1867 und gen. Kgl. Dekr. vom 13. Nov. 1870[3]).

Patente werden nach dem französischen System vorgängiger Nichtprüfung vom Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsministerium (nach Anhörung des Obersanitätsraths bei Herstellung neuer Lebensmittel) ertheilt. Ausgeschlossen sind rein theoretische Erfindungen und alle der öffentlichen Ordnung oder Moral widersprechenden. Gegen Verweigerung oder Inhibirung kann an eine besondere Kommission von 15 seitens des Ministers jährlich ernannten Mitgliedern, theils Männern der Magistratur und des Rechtsunterrichts, theils Fachleuten der Physik und Mathematik und Lehrern der Technik, Rekurs eingelegt werden. Scheint die Erfindung den Gesetzen, der Moral oder öffentlichen Sicherheit widersprechend, so muß ein Gutachten des Staatsanwalts vor definitiver Entscheidung

---

1) Art. 13—25 des Ausf.-Regl. vom 27. Dez. 1882 zum Handelsgesetzbuch; Art. 293 Cod. pen. bestraft betrügerisches Hinauf- und Hinuntertreiben an öffentlichen Märkten und Börsen, Art. 295 Betrügereien beim Handelsbetrieb, Art. 299 Störung freier Angebote bei Versteigerungen.

2) Ueber das Maklersyndikat bei Handelsbörsen erging Ges. vom 8. Juni 1868 und Art. 40—49 des gen. Regl. zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs.

3) Agnelli „Trattato teorico-pratico del diritto di privativa industriale“; Montaldi „Attestati di privativa industriale“ ecc. Torino 1888; Bosio „Le privative industriali. Sintesi pratica delle leggi 30 ott. 1859, 31 genn. 1864“ ecc. Torino 1891.

eingeholt werden. Das Patent wird höchstens auf 15 Jahre ertheilt, ist übertragbar, in gesetzlich bestimmten Fällen wegen innerer Mängel oder später eintretender Umstände (wie Unterlassung der Zahlung der jährlichen Abgabe oder der Ausübung während einer bestimmten Frist) annullirbar. Hierüber urtheilen die gewöhnlichen Gerichte im summarischen Verfahren, manchmal auch auf Erfordern der Staatsanwaltschaft. Patentverletzung wird mit Geldstrafe bis zu 500 Lire neben Schadenersatz und Verfall zu Gunsten des Patentinhabers rücksichtlich des Eigenthums der zur Nachahmung dienenden Maschinen oder sonstiger Instrumente wie der Gegenstände selbst bestraft. Die Strafklage ist Antragssache des Verletzten, welcher auf Kaution hin von dem Gerichtspräsidenten auch vorläufigen Sequester der nachgemachten Gegenstände erzielen kann. Antrag des Verletzten ist nicht gefordert bei Fälschung von Namen, Marken, Zeichen, Zeichnungen oder Modellen der Geisteswerke oder industrieller Erzeugnisse und Gebrauchmachen von solchen (Art. 296 Cod. pen.), ebensowenig bei Einfuhr oder Vertrieb von Werken, Waaren oder Produkten mit falschen oder täuschenden Namen, Marken oder Zeichen (Art. 297). Auf Antrag der Partei wird dagegen Offenbarung wissenschaftlicher oder industrieller Geheimnisse bestraft, deren Kenntniß der Betreffende kraft Standes, Amtes, Berufes oder Gewerbes erlangte (Art. 298).

Das Autorrecht an Geisteswerken (§ 9 II 3) ist geregelt im Ges.-Text vom 19. Sept. 1882 mit Ausf.-Regl. gl. Dat.[1]). Dasselbe ist bedingt durch Anzeige an den Präfekten oder im Auslande an den Konsul, Hinterlegung eines Exemplars und Zahlung einer Taxe. Die Anzeige wird in dem Werke vorn vermerkt bei periodischen Erscheinungen; bei musikalischen oder choreographischen Kompositionen wird Aufführung oder Darstellung allen untersagt, welche nicht eine schriftliche Ermächtigung des Urhebers der Präfektur vorweisen können. Das ausschließliche Reproduktions- und Vertriebsrecht wird während Lebenszeit des Urhebers überall für 40 Jahre geschützt, später eingeschränkt auf 5% vom Ertrag der Reproduktion. Das Uebersetzungsrecht gilt für 10 Jahre, dagegen Aufführungs- und Darstellungsrecht musikalischer oder zu theatralischer Darstellung geeigneter Kompositionen für 80 Jahre. Bei Publikationen juristischer Personen wird das Recht während 20 Jahren geschützt. Uebertretungen werden mit Geldstrafe, in einzelnen Fällen bis zu 5000 Lire, Schadenersatz und etwaigen weiteren Strafen für Diebstahl oder Betrug bestraft. Zum Schutz des industriellen Eigenthums und Autorrechts sind internationale Konventionen abgeschlossen[2]).

Bei dem Gewerbe-Ministerium amtirt ein besonderes Büreau für litterarisches, künstlerisches und industrielles Eigenthum; es besteht ein Centraldépôt für Brevets, Werke, Zeichen, Zeichnungen und Fabrikmodelle. Wöchentlich wird ein „Bollettino uff. della propr. indust., letter. e art.“ (Kgl. Dekr. vom 11. Febr. 1886) herausgegeben. Ebenso besteht eine Centralkommission für den industriellen Kunstunterricht (Kgl. Dekr. vom 23. Okt. 1884). Besondere Ackerbau-, Industrie- und Gewerbe-Schulen bestehen

1) Amar „Dei diritti degli autori di opere dell' ingegno“, Torino 1874.

2) Betreffs des industriellen Eigenthums die Pariser Konvention vom 20. März 1883 zwischen Belgien, Brasilien, Frankreich, Guatemala, Niederlande, Portugal, San Salvador, Serbien, Spanien und Schweiz; betreffs der Fabrikmarken vom 1. Juni 1882 mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika; Deklaration zwischen Italien und Frankreich vom 16. März 1887 zur Erleichterung der Ausübung und Verfolgung industrieller Eigenthumsrechte, Palma „Nuova racc. dei tratt. e delle convenz.“ ecc. Torino 1890 Bd. III Th. I S. 575, 576—580. — Betreffs des Autorrechts und litterarischen und künstlerischen Eigenthums Konvention mit Oesterreich-Ungarn vom 8. Juli 1890, Berner Konvention vom 9. Sept. 1886 zwischen Belgien, Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Haïti, Spanien, Schweiz, Tunis, welcher später Luxemburg beitrat (Palma S. 567); Deklaration vom 9. Okt. 1884 zwischen Italien, Schweden und Norwegen (Palma S. 565). Sodann Deklaration vom 9. Mai 1891 zwischen Italien und Rußland zum Schutze der Fabrikmarken.

in Unterordnung unter das Ministerium, z. B. das Museo industriale in Turin (Kgl. Dekr. vom 23. Dez. 1862), die obere Handelsschule in Venedig (Kgl. Dekr. vom 6. Aug. 1868), für Handelsapplikationsstudien, Nautik und Schiffsbau in Genua (Kgl. Dekr. vom 22. Mai 1874), eine Forstschule in Vallombrosa (Kgl. Dekr. vom 4. April 1869), sowie weitere für Gewerbe und Handwerk, Ackerbau, Bergbau.

Ein dichtes Netz von Konsulaten beschäftigt sich im Auslande mit Objekten öffentlichen Nutzens in Handel und Industrie, Schifffahrt und Wohlfahrt der Inländer; hierüber haben die Konsuln die Regierung zu unterrichten (Art. 22 des Konsulargesetzes).

IX. Die Handelsmarine wird von einer Generalcivildirektion beim Marineministerium verwaltet (§ 27 XV). Die übrigen Generalmilitärdirektionen des hydrographischen Dienstes[1]) und des Sanitätswesens (§ 69 IV), sowie des Semaphordienstes (nach Ges. vom 14. Juli 1887 mit diesem Ministerium verbunden) sind gemeinschaftliche. Neben der maritimen Gesetzgebung besorgt dieselbe die Angelegenheiten betr. Schiffsmannschaften, Schifffahrtsverträge, Statistik der Handelsschiffe und des Schiffsbaues[2]), Matrikulirung der Schiffe, Schifffahrtsbewegung, Schiffbruch und Bergung, Material der Seehäfen und des Rettungsdienstes, Seehilfe, Beleuchtung der Häfen, Molen, Küsten; die Hafen- und Strandpolizei (S. 91), Benützung des Lido, der Arsenale; Seeabgaben, Seehospitäler im Auslande, Seeinvalidenkassen, Lootsenwesen, Patente für Kapitäne, Lootsen und Schiffsbauer (S. 90), Prüfungswesen, Nationalitätsausweise der Schiffe, Anmusterung und Beurlaubung, Anstellung der Schiffsmannschaft und Statistik derselben, Polizei und Civilstand an Bord (Noten auf S. 38, 53, 91, Note 3 auf S. 75, S. 81), Fischereiwesen (oben VI, Note auf S. 54 u. 91), Strafgerichtsbarkeit in Krieg und Frieden sammt den der Handelsmarine erlaubten Kriegsmaßnahmen (§ 29 XV und Note auf S. 91). Diese Materien sind im Handelsmarinegesetzbuch vom 24. Okt. 1877 und Ausf.-Regl. vom 20. Nov. 1879 geregelt, ebenso das Disciplinarrecht. Die darin vorgesehenen maritimen Reate sind: Desertion, Widersetzlichkeit, Meuterei, Komplott und Aufruhr, Baratterie und sonstige Eigenthumsverbrechen, Piraterie, Sklavenhandel, Uebertretungen der See-, Hafen- und Küstenpolizei, Uebertretungen der Fischereigesetze und -Reglemente, sowie sonstige Uebertretungen im Gebiete des Seewesens.

Bei dem Marineministerium besteht ein Ober-Handelsmarinerath. Mitglieder desselben sind, neben den Generaldirektoren dieses Dienstes und Materials im Ministerium selbst, die des Konsulats und des Handels, auch die Zolldirektoren, der Direktor der oberen Schiffsbauschule, der Chef-Direktor der Industrie- und Handelsdirektion (Kgl. Dekr. vom 18. Juli 1885).

Das Küstengebiet des Staates ist in 23 Compartimente eingetheilt, welche in Seekreise zerfallen (Anhangs-Tabelle des Cod. mar. merc.); Art. 13 des Ges. vom 11. April 1886 giebt in Abänderung des Gesetzbuchs der Regierung die Befugniß, die Bezirke zu ändern. An allen Compartimentshauptorten leitet ein Hafenkapitän den technisch-administrativen Dienst, ein Hafenoffizier dieselbe in jedem Kreise. An den andern Anlegeplätzen von größerer Bedeutung besteht ein Hafenamt in Unterordnung unter das Kreisamt des Hauptortes; wo keine Seebehörde besteht, kann der Dienst

1) Für den vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten geleiteten vgl. S. 204 Note 4.

2) Es sei hier an das Ges. vom 6. Dez. 1885 (S. 54 Note) erinnert, welches für 10 Jahre Bauentschädigungen und Schifffahrts- wie Kohlentransportprämien inländischen Dampfschiffen und Handelsschiffen gewährt. Der Schiffsbau beschränkt sich fast nur auf Segelschiffe. Im Jahre 1889 stiegen dieselben, nach einer Periode des Sinkens, auf 11 619 Gewichtstonnen im Werthe vom 4 Millionen Lire. Ende desselben Jahres waren 279 Dampfschiffe mit 182 249 Nettoregistertonnen und 6142 Segelschiffe mit 642 249 Tonnen vorhanden. Im Jahre 1888 gab es 19 387 Fischereifahrzeuge mit 52 797 Tonnen.

anderen Staatsbeamten, auch Privaten unter dem Titel eines Hafendelegirten übertragen werden. Im Auslande ist dies Sache der Konsuln und der Konsularagenten. Oeffentliche Beamte sind die Kapitäne und die stellvertretenden Offiziere, wo sie bei Abschluß von Akten ihrer Kompetenz mitwirken, welche letztere hinsichtlich civil- wie strafrechtlicher Wirkung gleichfalls öffentliche sind. Dieselben üben auch die Funktionen der Seegerichtspolizei aus, entscheiden in Streitsachen im Werthe bis 400 Lire bei Beschädigung von Schiffen in den Häfen u. s. w., über Schadensersatz, Heuer und Prämien für Hilfeleistung bei Schiffsunfällen, Besoldung und Abgaben an praktizirende Lootsen, Pacht oder Miethe von Schiffsbedürfnissen, Anmusterungsstreitigkeiten zwischen Kapitänen, Offizieren und Schiffsbesatzung. Gegen diese Entscheidungen ist Einspruch wie Berufung ausgeschlossen. Sie treten als Schiedsrichter auf und nehmen Protokolle über eingenommenen Augenschein auf, geben auch zu Handen der kompetenten Behörde Gutachten ab, wenn der Streitwerth ein höherer ist, als der oben genannte (Cod. mar. merc. Theil I Tit. I, Ausf.-Regl. Tit. I).

IV. Kapitel.

Die Verwaltung in Rücksicht des geistigen und sittlichen Lebens.

§ 73. **Unterrichtswesen im Allgemeinen.** I. In dieser Materie bestehen in den verschiedenen Provinzen verschiedene Gesetze, so daß es schwer fällt, da wo dieselben sich kreuzen, kollidiren und mit einander verschmelzen, zu ermitteln, was geltendes Recht ist. Glücklicherweise begegnen Abweichungen meist nur bei Einzelheiten, nicht bei den leitenden Grundsätzen. Jene können hier um so mehr übergangen werden, als es sich um eine stets wechselnde Gesetzgebung und eine in Aussicht stehende Umformung handelt; übrigens auch rechtlich wie faktisch rücksichtlich Einheit des administrativen Vorgehens und der Central- wie Provinzialorgane und zahlloser Ausführungsreglements für den ganzen Staat das Casati-Gesetz eine Art Generalcodex für das ganze Reich bildet, abgesehen von einzelnen besonderen Unterschieden von nebensächlicher Bedeutung. Erlassen am 13. Nov. 1859 in Ausübung voller Machtvollkommenheit galt dasselbe zuerst nur im alten Sardinien und in der damit vereinigten Lombardei. Finanzielle, administrative und politische Schwierigkeiten hinderten aber eine sofortige Erstreckung auf andere Theile des Reichs, doch wurde dasselbe mit unbedeutenden Aenderungen kraft Prodiktatordekretes vom 17. Okt. 1860 in Sizilien, Statthalterdekretes vom 7. Jan. 1861 über Elementarunterricht, vom 10. Febr. 1861 über Sekundarunterricht und vom 16. Febr. 1861 über höheren Unterricht großentheils im Neapolitanischen verkündet. Besondere Bestimmungen der provisorischen Regierungen sowie sonstige in anderen Provinzen werden gelegentlich angegeben werden[1]).

Revidirt, modifizirt und selbst verschlechtert durch einfache Reglemente oder Dekrete (§ 24 II) bewährt dieses subalpine Gesetz mit seinen wahrhaft fortschrittlichen Maximen, wie oben § 9 II 8 bei Besprechung der Lehr- und Lernfreiheit ausgeführt wurde, noch immer seine Lebenskraft, indem man gerade jetzt wieder mehr auf die Bestimmungen desselben zurückzukommen bestrebt ist, wo früher Gesetze wie Regierung grundlos von ihm abgegangen waren[2]).

---

1) Bruto Amante „Manuale di legislaz. scolast. vigente" Roma 1880; Levi „Leggi sulla pubbl. istruz." Torino 1881.

2) Für alle Fragen des Unterrichtswesens verdient besondere Beachtung das Werk von Gabelli „L'istruzione in Italia" mit Vorrede des jetzigen Unterrichtsministers Pasquale Villari, Bologna 1891, in 2 Bänden, deren erster erschienen ist.

II. Die Verwaltungsorganisation kann als einheitlich für den ganzen Staat bezeichnet werden, obgleich der betreffende Titel I des subalpinen Gesetzes ausdrücklich nur auf Umbrien erstreckt wurde (Kgl. Dekr. vom 20. Jan. 1861). Die **Centralbehörden** sind: 1. der Minister (§ 27 X) als natürlich einheitlicher Chef; 2. gleichfalls einheitlich der Ober-Unterrichtsrath (§ 34 IX) nach Ges. vom 17. Febr. 1881 (Ausf.-Regl. vom 2. Jan. 1882), welches denselben zur Hälfte aus Wahlen hervorgehen läßt und die Bestimmungen des Casati-Gesetzes in dieser Beziehung auf das Reich ausdehnt; 3. ebenso einheitlich der obere Rath für industriellen und professionellen Unterricht nach der Wiedereinführung im Regl. vom 8. Dez. 1878; 4. das Centralprovisoriat mit Centralinspektion für Sekundar- und Primarstudien, Normalschulen, Kunststudien (Kgl. Dekr. vom 22. Sept. und Regl. vom 20. Okt. 1867, Kgl. Dekr. vom 31. Dez. 1875; vgl. auch Kgl. Dekr. vom 31. Dez. 1876 und neuestens betreffs der Inspektoren Kgl. Dekr. vom 5. April 1891[1]). Beamter des Ministeriums, wie die Genannten, sollte ein Rechtsverständiger sein (Art. 23—27 Casati-Gesetz) vornehmlich zur Anklageerhebung gegen die vor den Ober-Unterrichtsrath zur Aburtheilung gewiesenen Lehrer; doch hat das Kgl. Dekr. vom 5. April 1877 die Wahl desselben auch aus anderen Kreisen gestattet.

III. Den Centralbehörden untergeordnet sorgen Lokalbehörden für die Schulverwaltung, nämlich: bei allen Universitäten ein Rektor im Verein mit einem akademischen Rath, dessen Mitglieder die Vorsitzenden der Fakultäten, der dienstälteste Professor jeder Fakultät und die Direktoren der mit der Universität verbundenen Anstalten sind (während der Universitätsconseil der ordentlichen und außerordentlichen Professoren sich nur behufs Vorschlags des Rektors und Berathung von Studienreformfragen versammelt, Art. 85 des Universitätsgeneralregl. vom 26. Okt. 1890); an allen Provinzialhauptorten ein Provisor für die klassischen und technischen Sekundarschulen wie auch ein Schulrath; an allen Bezirkshauptorten ein Inspektor, welchem das Regl. vom 20. Okt. 1867 einen Amtsdelegirten zur Seite stellte; letztere Beide nur mit Aufsicht über Elementar- und Volksschulen. Das augenblicklich geltende Schulverwaltungsreglement ist vom 3. Nov. 1877. Bei dieser Verwaltung ist der Präfekt Chef für die Verwaltung, der Provisor für das Schulwesen; alle Angelegenheiten konzentriren sich im Präfekten, welcher in der Provinz die höchste Leitung des Schulwesens führt. Der Provisor leitet die Angelegenheiten ein und vollzieht die Verfügungen des Schulraths im Namen und mit den Machtbefugnissen des diesen Rath präsidirenden Präfekten. Mitglieder desselben sind auch der Lycealpräsident des staatlichen Sekundarinstituts, der Direktor der Kgl. Normalschule des Hauptortes oder, bei Fehlen desselben, der Elementarschulen, ein Arzt als Mitglied des Provinzialsanitätsraths, ein Beamter der Finanzverwaltung. Alle diese von der Regierung gewählt; sodann vier Vertreter der Provinz (darunter zwei Provinzialdeputirte) und zwei der Gemeinde des Hauptortes, welche durch die betr. Räthe gewählt werden, mit Ausschluß jedoch aller Lehrer von Schulen, außer derer an den höheren. An den Universitäten hat der Rektor die Machtbefugnisse eines Viceministers für die administrative Leitung und akademische Aufsichtsführung. Nach Bestimmung des Gesetzes werden dieser und die Vorsitzenden der Fakultäten (in Mitwirkung des Fakultätsconseils) vom Könige auf Vorschlag der Professoren (gen. Regl. Art. 85, 86) ernannt (jedoch in Neapel gewählt, wie auch an den Universitäten Siziliens die Vorsitzenden der Fakultäten gewählt werden). Reglemente geben einheitliche Normen für das Sekretariat der Universitäten

1) Das Casati-Gesetz setzte einen Generalinspektor für jeden der drei Studienkreise, d. h. des höheren, Sekundar- und Primarunterrichts ein. Art. 23 des gesetzgeb. Dekr. vom 6. Dez. 1866 hat dieselben und die Spezialinspektoren in den Provinzen beseitigt; an ihre Stelle traten dann die Studienprovisoren und -Inspektoren für die Funktionen der Generalinspektoren, Kreisinspektoren und Amtsdelegirte für die der Provinzialinspektoren.

und anderer höherer Schulen oder Institute wie auch das Personal derselben. Bei den technischen Schulen und Instituten bestehen neben dem die Aufsicht führenden Provisoriat und Provinzialschulrath zur Ersetzung des letzteren Amtes rücksichtlich der Institute für technischen Unterricht zweiten Grades Aufsichtsjunten für Disziplin und Verwaltung (Regl. vom 21. Juni 1885).

IV. Der höhere Unterricht wird an 21 Universitäten[1]) und verschiedenen damit verbundenen oder davon getrennten Spezialanstalten ertheilt. Freie Universitäten bestehen in Camerino, Urbino, Ferrara, Perugia, unterhalten seitens der betreffenden Gemeinden; doch sind auch sie rücksichtlich der Studienordnung den staatlichen Gesetzen und Reglementen, wie die übrigen 17, unterworfen. Die in Cagliari, Sassari[2]) und Macerata[3]) sind, wie die vier freien, nach Besoldung der Professoren und den wissenschaftlichen Hilfsmitteln[4]) sekundäre. Hauptuniversitäten dagegen sind Turin, Pavia, Palermo[5]) zufolge Casati-Gesetz, Padua und Rom zufolge des das letztere Gesetz auf sie erstreckenden Gesetzes vom 12. Mai 1872, Bologna zufolge Dekr. der Regierung der Romagna vom 30. Sept. 1859, Neapel zufolge gen. Statthalterdekrets vom 16. Febr. 1861, Pisa zufolge Dekrets der provisorischen Regierung vom 31. Juli 1859 über Reorganisation der toskanischen Universitäten (Pisa und Siena). In gewisser Beziehung wurden durch Ges. vom 13. Dez. 1885 die Universitäten Genua, Catania, Messina, durch Ges. vom 14. Juli 1887 Modena, Parma und Siena denselben gleichgestellt. Der Staat trägt die Kosten bei den Kgl. Universitäten[6]).

Das Universitätsgeneralreglement vom 26. Okt. 1890, welches in Art. 157 die früheren Bestimmungen namentlich aufhebt[7]), und Spezialreglemente für jede der Fakultäten, sämmtlich vom 8. Okt. 1876[8]), gelten für alle diese Staatsanstalten. An allen 21 Universitäten besteht eine juristische Fakultät, nur diese in Macerata (Kgl. Dekr. vom 4. Jan. 1880), nirgends eine theologische, da etwa bestehende aufgehoben wurden,

1) Mit Recht erscheint dies seit Langem den Meisten als bedauerlicher Luxus. Aber jeder Versuch der Aufhebung einzelner trifft auf lokalen Widerstand. So plant man jetzt höchstens die Aufhebung derjenigen Fakultäten, welche wegen ihrer äußerst geringen Zuhörerzahl wirklich als überflüssig gelten müssen. So studirten 1889—90 nur 7 Studenten in Cagliari Mathematik und Naturwissenschaften, 16 in Modena, anderwärts nicht ganz 40; nur 4 in Messina Philosophie und Philologie, 39 in Cagliari, 47 in Sassari, 79 in Messina und 90 in Siena Medizin; an drei Universitäten nur je etwa 60, in Parma 38, in Cagliari 47 Rechtswissenschaft u. s. w. Seit mehreren Jahren ist fortdauernd die Zahl der Studirenden für den höheren Unterricht bedeutend gestiegen. Im genannten Jahre 16 578 an den Kgl. oder freien Universitäten wie den mit Lyceen verbundenen Universitätskursen, 1955 an höheren Anstalten, 1000 an höheren Spezialschulen.

2) Diese Universität war durch Art. 177 des Casati-Gesetzes aufgehoben worden; doch verschob das Ges. vom 5. Juli 1860 die Ausführung dieses Artikels; dagegen reihte Ges. vom 11. Juli 1877 dieselbe den sekundären an, nachdem Gemeinde und Provinz zu ihrer Aufrechterhaltung 70000 Lire jährlich bewilligt hatten.

3) Die Lokalbehörden von Macerata sind damit beschäftigt, die Besoldungen der Professoren auf die Höhe derer an den Primaruniversitäten zu bringen.

4) Gen. Prodiktatordekret vom 17. Sept. 1860.

5) sog. Matteucci-Gesetz vom 31. Juli 1862 nach seinem Urheber.

6) Abgesehen von 836 903 Lire Beiträgen von Universitätskonsortien (von Provinzen, Gemeinden oder anderen Körperschaften unter Betheiligung des Staates). Nach dem Budget von 1888—89 betrugen die Ausgaben für die 17 Universitäten 8 715 584 Lire, davon 6 317 674 Besoldungen an das zahlreiche, um Posten sich bewerbende Lehrpersonal, das deßhalb schlecht bezahlt wird. Neben nutzloser Vervielfältigung der Lehrstühle herrscht die bedenkliche Sitte, jedem Professor nur einen Lehrstuhl zu übertragen. Für das Inventar waren 1 646 163 Lire angesetzt, der Rest für außergewöhnliche Ausgaben.

7) Von diesen sei Art. 10 des Kgl. Dekr. vom 22. Okt. 1885 erwähnt (vgl. auf S. 59 den Schluß der Note 3 der S. 58), worin Studentenversammlungen auch außerhalb der Universitätsräume verboten wurden, wenn dieselben von der Universität ihre Veranlassung und Bezeichnung entnehmen sollten.

8) Einige wurden etwas abgeändert, namentlich das Regl. der juristischen Fakultät durch Kgl. Dekr. vom 22. Okt. 1885. Die wissenschaftlichen Institute der medizinischen Fakultät für die Praxis sind geordnet im Regl. vom 25. Okt. 1881.

indem man das Fortbestehen derselben mit dem Prinzip der Trennung von Kirche und Staat unvereinbar erachtete (Ges. vom 26. Jan. 1873, unten § 75 IX). An 11 Universitäten besteht eine Fakultät für Philosophie und Litteratur [1]), in Mailand auch eine als „Accademia scientifico-letteraria" bezeichnete (Art. 52, 54 des Casati-Gesetzes), in Florenz eine ähnliche an dem Institute der höheren Studien (gegr. durch Dekr. der provis. Regierung vom 22. Dez. 1859, verwaltet gemäß Vertrag mit den Lokalbehörden und zustimmendem Ges. vom 30. Juni 1872, auch dem Regl. vom 19. Mai 1889, welches in Allem, was nicht diesen Gesetzen oder Reglementen widerspricht, die sonstigen Universitätsgesetze und Reglemente anwendbar erklärt). Eine mathematische und naturwissenschaftliche Fakultät, getrennt in zwei Fakultäten zu Neapel und Pisa, besteht an 16 Universitäten, doch vielfach mangelhaft eingerichtet; am Institute in Florenz eine Abtheilung für Physik und Naturwissenschaften. Eine medizinische und chirurgische Fakultät besteht an den 16 staatlichen und drei freien Universitäten, am Institute in Florenz neuestens vervollkommnet, während früher nur die letzten Studienjahre hier absolvirt wurden [2]). Alle Fakultäten bezwecken Förderung des Studiums und Fortschritt der Wissenschaften, Vorbereitung zur Ausübung der betr. Berufe (juristische Fakultät) oder zur Praxis (medizinische Fakultät) oder Erlangung der besonderen Unterrichtsdiplome (philosophische Fakultät im w. S.), woneben an verschiedenen Universitäten zur Vorbereitung auf den Sekundarunterricht besondere sog. Meisterschulen in Verbindung mit den letzten beiden Fakultäten nach Vorschrift des Regl. vom 30. Dez. 1888 bestehen. Sodann wurden durch Ges. vom 25. Juni 1882 zur Vorbereitung auf den Sekundarunterricht in Rom und Florenz (Regl. vom 29. Aug. 1890) für Frauen zwei solche Meisterschulen errichtet, an denen der Staat 12 Freiplätze mit Stipendium von 600 Lire für solche unterhält, die eine Konkursprüfung bestanden haben.

In Turin und Mailand (hier mit dem höheren technischen Institut verbunden) besteht nach Art. 53, 309 u. 310 des Casati-Gesetzes eine Ingenieurapplikationsschule, ähnlich der Turiner auch eine solche in Neapel (Kgl. Dekrete vom 24. Juni und 30. Juli 1863), in Rom (organisirt und erweitert zufolge Ges. vom 12. Mai 1872), in Bologna (Kgl. Dekr. vom 14. Jan. 1877) und mit einigen Lehrstühlen der physikalisch-mathematischen Fakultät in Palermo und Padua. Mit Ausnahme der beiden letzten sind solche Anstalten unabhängig und unterstehen eigenen Direktoren und besonderen internen Reglementen, wenn sie auch an Universitätssitzen von den Lehrstühlen derselben Nutzen ziehen und das Casati-Gesetz sie wohl deshalb mit den Universitäten verbunden hatte. Für alle gilt das Regl. vom 8. Okt. 1876; alle ertheilen wie die Universitäten gesetzlich gültige Diplome.

In Turin, Neapel und Mailand gilt für die autonomen Veterinärschulen, wie für die mit Universitäten verbundenen, das einheitliche, alle früheren Bestimmungen beseitigende Regl. vom 9. Jan. 1891. Mailand besitzt seit Kgl. Dekr. vom 10. April 1870 (Regl. vom 2. April 1871) und ebenso Portici (Kgl. Dekr. vom 14. Jan. 1872) eine höhere Ackerbauschule; ein gemeinsames Regl. vom 21. April 1877 regelt die Lehr-

---

1) Sie fehlt an den vier freien und in Modena, Parma, Siena und Sassari, an welchen letzteren beiden die für philologische Wissenschaft, wie in Camerino und Perugia, theilweise auch in Ferrara, fehlt. In Pavia wurde die litterarisch-philosophische Fakultät durch Ges. vom 3. Juli 1879 wieder eingerichtet. In Pisa besteht eine solche an der oberen Normalschule, welche auch eine für Mathematik besitzt (Regl. vom 23. Juni 1877).

2) Nur ein dirigirender Rath besteht für die verschiedenen höheren Unterrichtsinstitute in Florenz; ebenso in Mailand für die Accad. scientifico-lett., das obere technische Institut für Ingenieure, die höhere Ackerbauschule und die Medizinal-Veterinärschule, die zu den ältesten der Welt gehört und 1891 ihr Säkularfest feiert, das städtische Museum, den Botanischen Garten der Brera, das Observatorium und Münzkabinet.

kurse und Prüfungen für das Fähigkeitsdiplom zum Unterricht. Mit den Universitäten sind Pharmazieschulen (Regl. vom 12. März 1876), Notariatsschulen (Ges.-Text vom 25. Mai 1879) und Prokuraturschulen (Ges. vom 8. Juni 1874) verbunden, mit einzelnen niederen Chirurgieschulen und Veterinäranstalten (Bologna, Modena, Parma, Pisa, Camerino, Perugia); mit fast allen Hebammeninstitute (Regl. vom 10. Febr. 1876), in Pisa eine Agrarschule und eine höhere Normalschule an der Universität (gemäß Motuproprio vom 28. Nov. 1846 zur Vorbereitung und Heranbildung im Lehrfache für Litteratur und Philosophie, mathematische, physikalische und Naturwissenschaften (Regl. vom 23. Juni 1877). Mit den Lyceen in Aquila, Bari, Catanzaro sind Notariats-, Pharmazie-, Hebammen- und niedere Chirugieschulen verbunden; ebenso am freien „Istituto Cesare Alfieri“ in Florenz[1]) eine Schule für Sozialwissenschaften zur Ausbildung für diplomatische, konsulare, administrative und politische Karriere. Bezüglich der sonstigen vom Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsministerium ressortirenden Schulen vgl. § 72 VIII, bez. der dem Kriegs- und Marineministerium unterstehenden s. unten § 80 XVII. Noch sind weitere Spezialschulen an verschiedenen Orten vorhanden, z. B. ein Orientalisches Seminar in Neapel (Regl. vom 20. Juni 1889).

An allen Universitäten und höheren Schulen ist Immatrikulation für die Vorlesungen obligatorisch; in Neapel durch Ges. vom 30. Mai 1875 eingeführt. Letzteres Gesetz erstreckt auf diese Universität einige sonstige Vorschriften des Casati-Gesetzes für diesen Unterrichtszweig und im Uebrigen für Alle, neben den Zulassungsgebühren, Immatrikulation und Diplomirung nach Ges. vom 11. Aug. 1872 Anl. K, eine besondere Prüfungsgebühr und Honorirung der Vorlesungen von Privatdozenten, welche im gen. Ges. vom 31. Juli 1861 aufgehoben war. Die jetzigen Gehälter der Professoren sind in diesem Gesetz von 1861, mit Abänderungen durch die genannten Gesetze vom 13. Dez. 1885 und 14. Juli 1887, geregelt. Nummer und Bezeichnung der die einzelnen Fakultäten bildenden Lehrstühle sind nach den verschiedenen Gesetzen nicht immer dieselben; das Casati-Gesetz fixirt lediglich die Maximalzahl der ordentlichen Professoren in den Fakultäten, die übrigen sprechen sich darüber nicht aus. Da sonach die Differenzen eigentlich nur unbedeutend sind, läßt sich hoffen, daß die Gesetzgebung über das höhere Unterrichtswesen auf Grund des Casati-Gesetzes, dessen Vorzüge je länger je mehr erkannt werden, eine einheitliche werden wird.

V. Für den klassischen Sekundarunterricht gilt Tit. III des Casati-Gesetzes, wie schon gesagt auch für Sizilien geltend (oben I), ebenso in den Marken (Dekr. der provis. Regierung vom 2. Nov. 1860), in Rom (Kgl. Dekr. vom 26. Okt. 1870); in den Neapolitanischen Provinzen gilt das Statthalterdekret vom 10. Febr. 1860, in Toskana das Dekr. der provis. Regierung vom 10. März 1860, in den übrigen Provinzen frühere Gesetze jener Regierungen, abgesehen natürlich von den einheitlichen Bestimmungen der italienischen Regierung betreffs Verwaltungsorganisation der Behörden und ihrer Kompetenzen. Neben dem klassischen Sekundarunterricht steht der technische Unterricht. Jener hat nach dem Casati-Gesetz den Zweck, „jungen Leuten diejenigen Kenntnisse beizubringen, mittelst derer eine litterarische und philosophische Bildung erworben wird, welche vermöge Spezialstudien zu Erlangung akademischer Grade an den Staatsuniversitäten befähigt“ (Art. 188); letzterer soll „jungen Leuten, welche sich bestimmten öffentlichen Dienstkarrieren, der Industrie, dem Handel und dem Ackerbauwesen widmen wollen, die nöthige allgemeine und besondere Bildung gewähren“ (Art. 272). Beide zerfallen in zwei Stufen; klassischer Unterricht wird an besonderen Anstalten, theils Gymnasien,

---

1) Im Kgl. Dekr. vom 24. Mai 1888 als Körperschaft anerkannt.

theils Lyceen ertheilt; die erste Stufe dauert fünf, die zweite drei Jahre (Art. 189); technischer Unterricht erster Stufe in technischen Schulen, zweiter Stufe in technischen Instituten dauert drei Jahre (Art. 273). Titel IV des Casati-Gesetzes, welcher für technische Institute Vorschriften giebt, wurde auch auf die nautischen Schulen und Handelsmarineinstitute, sodann auf die Emilia, die Marken, Umbrien, Toskana und die Provinzen Neapel und Sizilien (Ges. vom 31. Mai 1868) erstreckt, so daß die Organisation dieser Materie im ganzen Staate einheitlich ist. Für die technischen Schulen und technischen Institute gelten die betr. Reglemente vom 21. Juni 1885 [1]), für den technischen Unterricht der Aspiranten der Handelsmarine (Kapitäne, Maschinisten, Erbauer) im Besonderen das Regl. vom 30. Jan. 1873 und das Kgl. Dekr. vom 1. Jan. 1891 [2]), für Gymnasien und Lyceen das Regl. vom 24. Sept. 1889, abgeändert im Kgl. Dekr. vom 26. Mai 1891. Das Ges. vom 7. Juli 1870 führte in allen Sekundar-, Magister-, Normal- und Elementarschulen den Turnunterricht als obligatorisch ein; die Kenntniß der Grundsätze desselben ist nöthig zu Erlangung des Patents eines Elementarlehrers (Ausf.-Regl. vom 16. Dez. 1878). In Rom besteht seit dem Ges. vom 23. Dez. 1888 eine Turnlehreranstalt zur Heranbildung tüchtiger Lehrer hiefür in Sekundar- und Normalschulen, während das Kgl. Dekr. vom 13. Nov. 1890 in Neapel und Turin eine ähnliche Turnschule für Frauen errichtete.

Theilweise sind in Geltung in Toskana, kraft Art. 3 des Dekr. der provis. Regierung vom 10. März 1860, das Ges. vom 30. Juni 1852 über klassischen Sekundarunterricht, eine Frucht der Lothringer Reaktion, in der Romagna das Dekr. des Generalgouverneurs vom 25. Okt. 1859 über öffentlichen und privaten Unterricht, in Parma, Piacenza und Guastalla das Regl. vom 13. Nov. 1831 für Sekundarschulen, in der Emilia und in Venetien andere durch das Casati-Gesetz und nachfolgende nicht aufgehobene Gesetze, namentlich in Venedig und Mantua das österreichische Patent vom 27. Juni 1850 über Privatunterricht, welchem sich das Cirkular vom 20. Nov. 1858 anschloß. Letzteres ist mit Recht rücksichtlich Eröffnung von Privatinstituten strenger als das Casati-Gesetz [3]). Im Allgemeinen sind jedoch, wie gewöhnlich, die Vorschriften absoluter Regierungen bezüglich der wissenschaftlichen Anforderungen gegenüber der Privatinitiative insoweit mild, als dieselbe sich ihren religiösen, moralischen und sozialen Auffassungen anschließt, wofür freilich lediglich polizeiliche Willkür maßgebend war. Deßhalb suchte das Ministerium in diesen Provinzen mit freier Initiative Privater durch Cirkulare, freilich vergeblich, einzugreifen, da hiezu ein Gesetz nothwendig ist. So können also in Toskana die Vorsteher religiöser Körperschaften Schulen nach Belieben eröffnen, im

---

1) Die ersten Nummern des Art. 16 dieser reglem. Bestimmungen wurden durch Kgl. Dekr. vom 11. Juni 1891 aufgehoben. Das gen. Kgl. Dekr. vom 20. Okt. 1870 hat auch in dieser Beziehung das Casati-Gesetz auf die Provinz Rom erstreckt.

2) Unter Beitrag der Provinzen und Gemeinden können nach Art. 284 des Casati-Gesetzes Abtheilungen für Industrie oder praktische Schulen für technische Chefs oder Geschäftsleiter bei bestimmten maritimen Industrien damit verbunden werden (Art 15 des gen. Kgl. Dekr. vom 1. Jan. 1891).

3) Ein Fähigkeitszeugniß wird nicht nur für den Lehrer, sondern auch den Direktor gefordert und zwar ein Zeugniß zufolge Prüfung zum Gymnasialunterricht; auch muß das Institut in allen wesentlichen Punkten wie die staatlichen Anstalten gleichen Ranges bezüglich des Studienplanes und der Hilfsmittel organisirt sein; Zeugnisse solcher Privatinstitute gelten nur, wenn die Schüler sich einer Prüfung an einem öffentlichen Institute unterziehen. Doch gestattet das Casati-Gesetz die Erhebung eines Privatinstituts zum Range eines öffentlichen, wenn dasselbe die nöthigen Garantien für Erreichung des Zweckes öffentlicher Institute bietet. Ueber die Nothwendigkeit der Aufhebung des sog. Familienunterrichts und möglichste Beschränkung der Konzessionen von Patenten auf Titel hin, wie der Gleichstellung von Instituten der Gemeinden und solcher von Privaten u. s. w. vgl. Gabelli Op. cit.

Neapolitanischen Seminare als öffentliche Schulen auch für Nichtgeistliche gelten, ohne daß für die Lehrer an denselben eine staatliche Ernennung eingeführt worden wäre[1]).

VI. Nach dem Casati-Gesetz bestehen Gymnasien in allen Provinzial- und fast allen Kreishauptorten, Lyceen mindestens eines in allen Provinzialhauptorten. Sie zerfallen in je drei Klassen nach der Bevölkerung (über 40 000 Einwohner, über 20 000 oder bei Gymnasien über 15 000, oder weniger — Art. 195, 200), ebenso technische Schulen und Institute (Art. 285). Die Besoldungen der Lehrer wechseln je nach den Klassen. Auch an den vom Gesetz nicht genannten Orten können die Munizipien Lyceen und Gymnasien errichten, soweit sie in vollem Maße für den obligatorischen Elementarunterricht gesorgt haben, Lyceen, soweit die Munizipien ihre technischen Schulen eingerichtet haben. Werden die bei den Kgl. Instituten vorgeschriebenen Normen beobachtet, so werden diese Anstalten den staatlichen gleichgestellt; dann inspiziren zu diesem Zweck die Provisoren (Art. 240—243). Abgesehen von besonderen Einrichtungen oder Eingreifen der Regierung zufolge gesetzlicher besonderer Ermächtigung, würde nach Art. 203 N. 5 des Gem.- und Prov.-Ges. der Sekundar- und technische Unterricht den Provinzen zur Last fallen. Während nun aber nach Art. 201 des Casati-Gesetzes die Lyceen für die Besoldung des Personals und die wissenschaftlichen Hilfsmittel dem Staate zur Last fallen, das sonstige Material und die Lokale aber von den betr. Gemeinden zu beschaffen sind, trägt doch manchmal schließlich der Staat zufolge Spezialgesetzen die Kosten derselben. Ebenso steht es mit den Gymnasien, wofür sonst nach Art. 196 dieses Gesetzes die Gemeinden zu sorgen haben[2]). Technische Schulen bestehen an Provinzialhauptorten, technische Institute in Städten einer größeren Industrie- oder Handelsthätigkeit oder sollten dies wenigstens; für erstere sorgen hauptsächlich die Gemeinden des Orts mit Zuschuß des Staates, für letztere, abgesehen von solchem Zuschuß, hauptsächlich die Provinz (Art. 279—284 des gen. Gesetzes; Art. 2—5, 11—14 der Generalreglemente vom 21. Juni 1885 betr. technische Schulen und technische Institute). In Toskana fallen alle Kosten der Lyceen dem Staat zur Last (App. Lucca 2. Sept. 1881); in Parma, Piacenza und Guastalla haben die Konsortialgemeinden nach dem gen. Regl. vom 13. Nov. 1831 für die Kosten ihrer Gymnasien aufzukommen (App. Parma 16. Juni 1880, dagegen Staatsrath). Im Neapolitanischen haben die Provinzen für den Bau, die Reparatur und die Erhaltung der Königlichen dort bestehenden Lyceal-Gymnasialkonvikte einzustehen (Staatsrath 6. Okt. 1887).

VII. Aehnlich den mittleren Schulen zerfallen auch die Normalschulen für Knaben und Mädchen[3]) in zwei Rangklassen; in der unteren Klasse mit zweijährigem Kursus erlangt man das Patent eines Lehrers in den ersten Elementarklassen, in der oberen mit einjährigem Kursus das Patent eines Lehrers für alle fünf Klassen, in den Frauenschulen auch das Patent einer dirigirenden Lehrerin in Kinderasylen. Der praktische Unterricht der Zöglinge umfaßt einen Elementarunterricht sowohl in der unteren Normalschule (auch Dorfschule), wie in der oberen[4]). Unter Aufsicht der Generaldirektion für Alterthum

1) Oben S. 64, 65. Bonghi „L'insegnamento privato secondario“ im „Annuario di scienze giur. ecc.“ Milano 1880 annata I.

2) Nach Aufhebung des Art. 236 des früheren Gem.- und Prov.-Ges. über Hinausschiebung des Ueberganges des klassischen Sekundarunterrichts vom Staat und von Gemeinden auf die Provinzen könnte die Zahl der staatlichen Gymnasien und Lyceen angesichts des Bedürfnisses und der schlechten Vertheilung derselben (vielfach bestehen solche an Orten, wo kein Bedürfniß, dagegen dort nicht, wo sie bestehen sollten) und Mangel einer einheitlichen Gesetzgebung als viel zu klein erscheinen.

3) Die Ausgaben des Staates für diese Schulen beliefen sich für das Jahr 1888—89 auf 12 445 000 Lire, die provinziellen auf 632 000 Lire.

4) Casati-Gesetz Art. 357—372, Regl. vom 14. Sept. 1889 (abgeändert in Art. 59, 64 u. 82 durch Kgl. Dekr. vom 11. Juni 1891) für die Normalschulen und die Elementarlehrerpatente,

und schöne Künste wird auch Choralgesangsunterricht gelehrt (Kgl. Dekr. vom 28. April 1889). Dem Bedürfniß entspricht die bisher nur geringe Zahl solcher Schulen nicht. Obgleich der Provinzialrath neben Inspektion der Elementarschulen (deren Kosten wohl kaum vom 1. Jan. 1893 an nach Art. 272 des Gem.- und Prov.-Ges. auf den Staat übergehen werden) auch für den Unterhalt der Zöglinge der Normalschule (Art. 201 N. 7 dieses Gesetzes) sorgen müßte, ist doch jährlich eine nach der Bevölkerung der einzelnen Provinzen zu vertheilende Summe im Unterrichtsbudget zur Unterstützung der in Prüfungen hiefür würdig Befundenen anzusetzen. Dieselben können auch in einem Gemeinde- oder Provinzialkonvikt untergebracht werden. Die Besoldungen zahlt bei Normalschulen der Staat, die Gemeinden sorgen für die Lokale und deren Ausstattung, wo sich solche Schulen befinden. Das Kgl. Dekr. vom 10. Jan. 1867 errichtete in Provinzial- und Kreishauptorten Anstalten zur Heranbildung von Lehrern für erwachsene Schüler, wobei vornehmlich die Lehrer aus den durch Kgl. Dekr. vom 6. Dez. 1866 beseitigten Provinzialschulinspektoren genommen werden; der Minister hat an solchen Hauptorten und in sonst berücksichtigenswerthen Gemeinden, wo ein Bedürfniß sich geltend macht, Meisterschulen zu errichten (Art. 13 des Ges. vom 15. Juli 1877 über obligatorischen Elementarunterricht) und bestehen in der That einzelne solche Schulen [1]). Eine Junta des Ministeriums wacht über die Patentprüfungen zum Elementarschulunterricht.

VIII. Analog der Scheidung von ordentlichen und außerordentlichen Professoren und den mit Lehrauftrag im höheren Unterrichtswesen Beauftragten kennt man bei den Mittelschulen ordentliche Lehrer (Titulare), Fachlehrer („reggenti“) und Assistenten (in den Normalschulen Adjunkten und Repetenten). Die Titulare werden vom Könige ernannt, nachdem sie in der Prüfung für wählbar befunden worden; die „reggenti“ werden aus den zur Ernennung als Titulare Geeigneten ohne Prüfung, eventuell aus den zur Prüfung Zuzulassenden, gewählt; nach drei Jahren können sie bestätigt werden; die übrigen sind nur auf ein Jahr ernannt und dann wieder zu bestätigen. An nicht königlichen Gymnasien und Lyceen erfolgt die Ernennung durch die Verwaltungsrepräsentanz der für sie bestehenden Fonds und zwar unter Bestätigung des Provinzialschulraths, welcher die Beobachtung der Form der Wahlen und die Personenauswahl [2]) zu überwachen hat. Vorbehalten ministerielle Suspension „bei gewichtigen und festgestellten Unregelmäßigkeiten der Aufführung oder wegen Gründen, welche die Suspension bez. Entfernung eines akademischen Körperschaftsmitgliedes rechtfertigen“ (§ 9 II d), denen zufolge der Lehrer zu Anstoß oder Unordnung Anlaß giebt, und vorbehalten schleuniges Eingreifen der Provisoren, der Munizipien an ihren Gymnasien, sowie schließlich Befugniß der Direktoren und Vorsteher, „Lehrern, welche sich unwürdig gemacht haben“ nach Bericht an den Minister den Zutritt verbieten, erfolgt Suspension von Titularen oder „reggenti“ nur durch Kgl. Dekret auf Vorschlag des Ministers im Beirath des Oberschulraths nach

mit Aenderungen der Kapitel XVII u. XVIII im Kgl. Dekr. vom 26. Mai 1891; Regl. vom 20. April 1879 betr. die Dorfschulmeisterschulen.

1) Der Sekundarunterricht, namentlich der technische, hat sich mehr und mehr, und zwar in größerem Maßstabe als die Bevölkerung, entwickelt. Im Jahre 1888—89 betrug die Zahl der Schüler und Hörer an den staatlichen Gymnasien 19 581 und an den anderen 31 389, an den staatlichen Lyceen 8134 und an den anderen 5723; an den staatlichen technischen Schulen 16 785 und an den anderen 13 868; an den staatlichen technischen Instituten 5202 und an den anderen 963; an den staatlichen Handelsmarineinstituten 869 und an den anderen 14. Nur in den verschiedenen Zweigen des nicht an staatlichen Schulen ertheilten technischen Unterrichts nahm die Zahl ab, hauptsächlich an den technischen Instituten, welche 1881—82 noch 2303 Schüler und Hörer, 1888—89 dagegen nur 963 hatten. Alle diese Unterrichtsanstalten einschließlich der Nationalkonvikte und Konkurse zu Lasten des Staates kosteten den Staat 12 742 144 Lire, die Provinzen 2 317 245 Lire, die Gemeinden 7 247 145 Lire.

2) Casati-Gesetz Art. 202, 203, 205; Gesetz für Neapel Art. 16, 17, 20; Regl. vom 3. Nov. 1871 Art. 28.

Prüfung der Entlastungsmomente[1]). Diese Prärogativen sind gleich wie die Anrechte auf Besoldung und Erhöhung durch Ges. vom 23. Juni 1877 auf das dirigirende und lehrende Personal der Normalschulen ausgedehnt[2]).

IX. Mit zahlreichen staatlichen und Königlichen Anstalten sind staatliche Konvikte zu Lasten des Staates oder solche Königlichen Patronats und bez. Gemeindekonvikte verbunden. Letztere können von Gemeinden, die sie unterhalten, da errichtet werden, wo ein Gymnasium zulässig ist; dieselben werden möglichst nach dem Vorbilde der staatlichen eingerichtet und unterstehen stets der staatlichen Aufsicht (Art. 235—239 des Casati-Gesetzes). Verwaltung und Direktion sind von den Schulen getrennt; für die Konviktschüler bestehen Vorbereitungsschulen zu Gymnasial- und Normalstudien. Die staatlichen Konvikte pflegen moralische, intellektuelle und physische Ausbildung, welche „die Jünglinge zu würdigen Bürgern eines freien und gesitteten Vaterlands zu machen" geeignet ist (Regl. vom 11. Nov. 1888). Einzelne dieser Konvikte wurden militärisch organisirt, doch vor der Hand nur probeweise[3]). Dieselben hatten einen doppelten Zweck; einmal den militärischen der Heranbildung tüchtiger Elemente für Ersatzoffiziere (§ 79 XVII 2), sodann den allgemeineren erziehlichen der Heranziehung klassisch gebildeter junger Männer während der Umwandlung militärischer Kollege in technische Schulen und während der zufolge des ethisch-religiösen Fundamentes ihrer Erziehung, Mangels eines Besseren, größeren Anziehungskraft der (ihren Grundlagen nach dem Staate feindlichen) Kollege religiöser Korporationen. Nur der erstere scheint bisher einigermaßen erreicht worden zu sein. — Zahlreich sind die Anstalten, Institute und Bildungsanstalten für Mädchen, Konservatorien u. s. w., sei es für bestimmte Personenklassen, z. B. Söhne der Lehrer in einem in Assisi, Waisen der Elementarlehrer in Anagni, Töchter von Militärs in Turin, Taubstummen — sei es für bestimmte Studien, z. B. Studenten der Universitäten und höherer gleichgestellter Unterrichtsanstalten (Institut Ghislieri in Pavia, Carlo Alberto in Turin u. s. w.), an dem durch Ges. vom 27. Dez. 1888 (Ausf.-Regl. vom 20. Juni 1889) wieder eröffneten Orientalischen Institut in Neapel zum theoretisch-praktischen Unterricht der wichtigsten asiatischen und afrikanischen Sprachen und Kenntniß der politischen und kommerziellen Beziehungen dieser Länder zu Europa und speziell Italien, auch für Kunststudien, namentlich auf musikalischem Gebiete.

X. Je nach Bedürfniß an einzelnen Orten zerstreut bestehen Spezialschulen, welche ihrer Natur nach gleichfalls zu den Mittelschulen gerechnet werden können[4]). Zumeist wird darin Theorie und Praxis der verschiedenen besonderen Industrien und des Handels gelehrt[5]), während andere der Hebammenkunst[6]), der Rhetorik, der Zeichnen-

1) Art. 216, 217 des Casati-Gesetzes.

2) Eine erste Gehaltserhöhung erfolgte durch Ges. vom 30. Juni 1872, eine weitere durch dieses Gesetz von 1877.

3) In Aquila, Macerata, Mailand, Salerno und Siena. Nach den bis zu Ende 1891 gesammelten Erfahrungen wird weiteres beschlossen werden. Die Konvikte wurden dem Kriegsministerium unterstellt, unter Direktion eines Militärkommandeurs, den ein vom Unterrichtsminister designirter, für die Schuldisziplin kompetenter Professor unterstützt.

4) Im Schuljahr 1888—89 gab es an staatlichen Gymnasien 19 581 Schüler, an den übrigen 31 389, an staatlichen Lyceen 8134 und an den übrigen 5723, an staatlichen technischen Instituten 5202 und an den übrigen 963, an staatlichen technischen Schulen 16 785 und an den übrigen 13 868, an staatlichen Handelsmarineinstituten 869 und an den übrigen 14. Die Gesammtkosten beliefen sich 1889 auf 22 306 534 Lire, davon 12 742 144 zu Lasten des Staates, 2 317 245 zu Lasten der Provinzen und 7 247 145 zu Lasten der Gemeinden. Bodio Op. cit. p. 25—26.

5) Z. B. Schule für industrielle Mineralogie in Aosta nach Kgl. Dekr. vom 29. Jan. 1865, Handelsschule mit Musterlager in Bari 31. Okt. 1882, Korallenverarbeitung in Torre del Greco 23. Juni 1878.

6) Gleichgestellt den staatlichen: Mailand Kgl. Dekr. vom 19. Nov. 1876 (Regl. vom 10. Mai 1877), Novara 4. März 1877, Vercelli 25. Mai 1877, Venedig 7. Juli 1878.

kunst, den schönen Künsten, der Archäologie[1]), der auf die Industrie angewendeten Kunst, der Chalkographie[2]) gewidmet sind. An Gewerbe- und Industrieschulen bestehen besondere Abtheilungen zur Vorbereitung auf die betr. Licenzen und Diplome, welche sie ausstellen, d. h. für Ackerbau und Bodenvermessung, Mineralogie wie Metallurgie, Rechnungswesen, Marinewesen, chemische Industriezweige wie ebenso mechanische und physiko-chemische; stets geben sie aber den allen Abtheilungen gemeinsamen generellen technischen Unterricht. Vor Aufhebung des Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsministeriums unterstanden sie diesem; dann dem Unterrichtsministerium unterstellt verblieben sie auch nach Wiedererrichtung jenes Ministeriums bei letzterem (Kgl. Dekr. vom 23. Jan. 1878 Art. 1). Ueber die technischen Institute führen Lokaljunten die Aufsicht (Kgl. Dekr. vom 15. Juni 1865), reorganisirt durch Kgl. Dekr. vom 2. Sept. 1888.

XI. Ein Lokalkommissariat für Alterthum und schöne Künste wurde durch Kgl. Dekr. vom 20. Juni 1889 in den hauptsächlichsten Regionen errichtet und beaufsichtigt die Museen, Galerien, Denkmäler und Institute der schönen Künste; ein Centralkommissariat bei dem Ministerium sorgt für Pflege der schönen Künste nach dem Kgl. Dekr. vom 24. Nov. 1881. Neuestens wurde durch Kgl. Dekret vom 12. Juli 1891 in Rom ein artistisches Pensionat mit drei Stipendien von jährlich 3000 Lire auf 4 Jahre für Skulptur, Malerei und Architektur gegründet. Ebenda besteht auch eine permanente Kommission für die musikalischen und dramatischen Kunstzweige (Kgl. Dekret vom 25. Mai 1882). — Die öffentlichen Staatsbibliotheken werden nach dem Organ. Regl. vom 28. Okt. 1885 verwaltet. Man scheidet selbständige; solche, welche anderen Instituten (fast sämmtlich Universitäten) dienen und endlich die mit anderen größeren Instituten lediglich für die Verwaltung verbundenen. Bloß die Nationalbibliothek zu Florenz und die Bibliothek „Vittorio Emanuele" zu Rom sammeln alle in Italien erscheinenden Publikationen, wie das Preßgesetz vorschreibt, weßhalb man sie staatliche Centralbibliotheken nennt. Nach besonderen Reglementen werden die der Königl. litterarischen und wissenschaftlichen Akademien verwaltet, die Institute der schönen Künste, Galerien, Museen, Sekundarschulen u. s. w., wie auch Konviktsbibliotheken, welche nicht dem Publikum geöffnet sind. Auch für die Kgl. Akademien, Institute, Kabinets, Observatorien, Galerien, Museen gelten Spezialreglemente, die mehr oder minder einander ähnlich sind, auch ein Generalreglement z. B. für Eintrittsgebühren.

XII. Dank dem Art. 12 des Ges. vom 15. Juli 1877[3]) über obligatorischen Elementarunterricht, wodurch Tit. V des Casati-Gesetzes auf das ganze Reich erstreckt wurde, ist die Gesetzgebung über den Elementarunterricht einheitlich. Er wird unentgeltlich von den Gemeinden besorgt (Art. 317 des Ges., Art. 145 N. 12 des Gem.- und Prov.-Ges.) je nach ihren Kräften und nach den Bedürfnissen der Bewohner. Er zerfällt in eine obere und untere Stufe. Für letzteren hat jede Gemeinde eine Schule für Knaben und eine für Mädchen zu errichten. Weiler oder Anwesen (§ 47 X u. XI, § 48 IV u. V), welche wegen größerer Entfernung oder sonstiger Umstände von der Schule keinen Nutzen ziehen können, eröffnen wenigstens für einen Theil des Jahres eine eigene Schule, wenn mehr als 50 Schüler vorhanden sind (Art. 319 des Casati-Gesetzes, Art. 8—14 des einheitl. Regl. vom 16. Febr. 1888). Ministeriell kann benachbarten Gemeinden die Bildung

1) Das Kgl. Dekr. vom 30. Dez. 1888 errichtete in Rom einige Bursen für Förderung archäologischer Studien und genehmigte die Einrichtung besonderer Lehrkurse für Archäologie an den Universitäten.

2) Das Kgl. Chalkographische Institut in Rom bezweckt Erhaltung und Förderung der Grabstichelkunst in eigenen Blättern und Autographien, mittels Unterrichts und Prämiirung. Regl. vom 22. Jan. 1891.

3) Auf S. 63 Note 6 wurde als Datum irrthümlich der 15. Sept. angegeben.

eines Konsortiums oder Verwendung der gleichen Lehrer gestattet werden, wenn die Zahl der Bewohner klein oder ihr Vermögen unbedeutend ist oder viele Schulen zu unterhalten sind. In Städten und Gebieten, wo öffentliche Unterrichtsinstitute vorhanden sind, zu deren Benutzung ganz oder theilweise die in höheren Schulen gepflegte Bildung erfordert ist, oder welche mindestens eine Wohnbevölkerung von 4000 Personen haben, sind Schulen der höheren Stufe obligatorisch, wobei jedoch der Unterricht geeigneten Personen der niederen übertragen werden darf, wenn die Lasten sonst zu große wären (Art. 320—322 des Casati-Gesetzes). Die Gemeinden besolden die Lehrer und Lehrerinnen und tragen die sonstigen Kosten aus ihren Einkünften, welche für den Elementarunterricht bestimmt sind, aus eigenen Mitteln und mittels der ordentlichen Gemeindesteuer. Mit jährlichen Zuschüssen unterstützt der Staat die zur Tragung der Kosten wegen geringer Einkünfte oder kleinen Vermögens unfähigen (Art. 344, 345). Zu diesem Zweck ermächtigt das Ges. vom 8. Juli 1888 (Ausf.-Regl. vom 11. Nov. 1888) die Depositen- und Leihkasse (§ 39 X) zu amortisirbaren Darlehen an Gemeinden zum Bau und zur Erhaltung u. s. w. von Schulgebäuden und Kinderasylen, unter Festsetzung des Zinssatzes und Preises der Arbeiten. Da nun auch das Ges. vom 11. April 1886 eine Gehaltserhöhung für Lehrer zu größerer Belastung des Staates rücksichtlich der Elementarlehrerpensionskasse gebracht hat (§ 53 V), trägt der Staat mit an den Kosten der Gemeinden für Lehrergehalte (und zwar voll oder theilweise nach Bedürfniß und Last der Gemeinde, Pflicht zur Unterhaltung obligatorischer Schulen und Schülerfrequenz). Die Vertheilung erfolgt durch ein Comité, das im Kgl. Dekr. vom 29. Jan. 1891 eingesetzt und durch ein zugleich erlassenes Reglement organisirt ist. Auch die Provinzen leisten, wenn sie wollen, Zuschüsse und werden ihre Beiträge vornehmlich zu Kosten der ersten Einrichtungen und Materialunterhaltung verwendet (Art. 346 des Casati-Gesetzes)[1]). Für die vor die Schulräthe gelangenden Rekursstreitigkeiten zwischen Gemeinden und Lehrern besteht eine berathende Kommission (Kgl. Dekr. vom 28. März 1889).

Nur rücksichtlich des bis zum neunten Jahre dauernden unteren Unterrichts, welcher die ersten Begriffe der Pflichten des Menschen und Bürgers, Lesen, Schreiben, die Grundzüge des Italienischen, der Arithmetik und des Metersystems umfaßt[2]), besteht Schulzwang für Kinder (S. 63); derselbe endet früher, wenn das Kind mit gutem Erfolg in den genannten Materien in der Schule oder vor einem Schuldelegirten in Anwesenheit der Eltern oder anderer Verwandter eine Prüfung besteht, wird dagegen im entgegengesetzten Fall bis zum zehnten Lebensjahr verlängert (Art. 2 des Ges. vom 15. Juli 1877). Bürgermeister und Munizipaljunta haben über Beobachtung dieser Pflicht zu wachen; ersterer hat die Nachlässigen zu ermahnen, welche deßwegen bis zur Besserung, abgesehen von ärztlicher Hilfe, weder Unterstützung noch Gehalt aus öffentlichen Mitteln beziehen, noch die Waffen tragen können. Ungehorsam gegenüber der Vermahnung wird mit Geldbuße von 50 Centisimi bis zu 10 Lire je nach Zahl der Versäumnisse seitens des Bürgermeisters bestraft. Leider sind die bisherigen Anstrengungen noch vielfach erfolglos geblieben, so daß viele Altershalber zum Schulbesuch Verpflichtete dies nicht thun[3]). Nach Besuch

1) Die Ausgaben des Staates in dieser Richtung beliefen sich im Jahre 1889 auf 6 110 083 Lire, die der Provinzen auf 284 047, die der Gemeinden auf 55 874 809 Lire. Bodio Op. cit. p. 21. Hiebei sei bemerkt, daß das Gesetz vom 11. April 1886 den Staat zu Zuschüssen von jährlich 3 Millionen an die bedürftigsten Gemeinden für Besoldung der Elementarlehrer ermächtigte. Sie wurden stufenweise bis zu dieser Höhe gezahlt, so daß im Jahre 1889 die Gesammtausgaben (ordentliche und außerordentliche) des Staates, der Provinzen und Gemeinden für den Elementarunterricht 62 Millionen betrugen, d. h. etwa 2 Lire auf jeden Einwohner.

2) Jetzt noch Turnen (Ges. vom 7. Juli 1878). Ueber Religionsunterricht S. 67 Note 2.

3) Nach Bodio p. 19—20 etwa 44%. Trotz Zuwachses um mehr als 80% in den letzten 20 Jahren kann in Anbetracht der nebenhergehenden Bevölkerungszunahme immer noch mehr als

des unteren Elementarunterrichts müssen die vom täglichen Schulbesuch Befreiten und die nicht in die höhere Stufe Uebertretenden ein Jahr lang die Abend- oder Sonntagsergänzungsschule, soweit solche bestehen, d. h. also da besuchen, wo Gemeinden, ohne die höhere Unterrichtsstufe zu besitzen, mit Beihilfe des Staates für die Einrichtungsgegenstände die Unterhaltskosten tragen und den Lehrern ein Entgelt zahlen (Art. 70 des einheitl. Regl.).

Die Höhe des Gehalts und der Pension des Lehrpersonals ist verschieden in Schulen der Städte und solchen des Landes, beide je drei Klassen nach Wohlstand und Bevölkerungszahl der Gemeinde umfassend (Art. 338—340 des Casati-Gesetzes, Art. 108 des einheitl. Regl. vom 16. Febr. 1888, dessen Art. 113 über Klassifikation der ländlichen Schulen durch Kgl. Dekr. vom 5. Jan. 1890 abgeändert wurde). Nicht aufgehoben im Ges. vom 18. Juli 1877 über obligatorischen Elementarunterricht besteht nach Art. 323 des Casati-Gesetzes das Verbot, gleichzeitig in der Schule mehr als 70 Schüler zu vereinigen. Hat die Schule nur eine Klasse und können die Ueberschießenden nicht auf den Lehrer der unteren Stufe übertragen werden, so können selbst bis 100 zusammengenommen werden. Gemeindelehrer und -Lehrerinnen werden kraft eines Fähigkeitszeugnisses zufolge Konkurs ernannt; über Beobachtung der Gesetze bei den Wahlen entscheidet der Provinzialschulrath, vorbehalten Rekurs an den Minister.

XIII. Behufs Verbreitung der Kenntniß der Nationalsprache im Auslande sowie der Erziehung und Unterrichtung von Italienern in den Kolonien gewährt die Regierung, d. h. das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (§ 27 XVI), in den Kolonien den nicht direkt ihm unterstehenden Schulanstalten Beiträge und errichtet auf Staatskosten staatliche Institute, wie z. B. Kinderherbergen, Elementar-, Abend- und Sonntagsschulen für Erwachsenere, Sekundarschulen (klassische, technische, kommerzielle je nach Bedürfniß auch auf spezielle Kosten); betreffs der Unterrichtsorganisation verständigt sich das Ministerium mit dem des Unterrichts. Im Allgemeinen gelten für diese Schulen dieselben Regeln, wie für die inländischen. Die Beiträge und die sonstigen Organisationsvorschriften finden sich in den Budgetgesetzen und leicht abänderbaren Kgl. Dekreten [1]). Das Regl. vom 8. Dez. 1890 für dieselben hält an der Beaufsichtigung durch die Konsuln fest.

§ 74. **Sittenpolizei.** Mit dieser schon hie und da berührten Materie beschäftigen sich in strafrechtlicher Beziehung die Art. 337, 338 u. 339, 345 ff. des neuen Strafgesetzbuchs, welche u. A. Incest, der öffentliches Aergerniß zu erregen geeignet ist, öffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit, Bordellwirthschaft bestrafen; ferner Tit. III über Uebertretungen rücksichtlich öffentlicher Sittlichkeit (Hazardspiele; sinnfällige, Anstoß erregende Trunkenheit; öffentliche Verübung von unzüchtigen Handlungen, Thierquälerei); endlich verschiedene Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes rücksichtlich der der Gesellschaft gefährlichen Klassen (Bettler, Müßiggänger und gewohnheitsmäßige Landstreicher, welche deßhalb der Verwarnung unterliegen, s. § 68 I), Verbot öffentlicher Ausstellung unsittlicher Figuren oder Zeichnungen, welche die gute Sitte und öffentliche Decenz wie Einzelner verletzen, auch Nichtentfernung solcher unter Androhung von Geldbuße bis zu 50 Lire (Art. 64) u. s. w. Präventiv greift hier namentlich das Prostitutionsreglement vom 29. März 1888 ein, erlassen gemäß Art. 139 des Sicherheitspolizeigesetzes und nur durch

---

die Hälfte der Kinder von 6—12 Jahren nicht lesen. Wie bei anderen Zweigen des Fortschrittes sind auch hier die südlichen Provinzen zumeist im Rückstand. Das Kriegsministerium läßt analphabete Ausgehobene in den Regimentsschulen im Lesen und Schreiben unterrichten; eine ähnliche Verpflichtung besteht bei anderen Anstalten und Werkstätten nicht.

1) Mittels Kgl. Dekr. vom 28. Juni 1891 wurden einige dieser Schulen aufgehoben, ebenso die drei vorher eingerichteten Centraldirektionen 1. Klasse für dieselben in Afrika und in der Levante. In Alessandria (Aegypten) besteht ein italienisches Kolleg (Kgl. Dekr. vom 21. Sept. 1862).

Gesetz abänderbar [1]). In gleicher Richtung kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes über öffentliche Schauspiele, herumziehende Gewerbe, indirekt die des Ges. vom 21. Dez. 1873 über Verwendung von Kindern (S. 53, 88 Note 2), über Auswanderung vom 30. Dez. 1888 (S. 52 Note 1), über Kinderarbeit in den Fabriken vom 11. Febr. 1886 (S. 76) und sonstige Polizeivorschriften in besonderen Gesetzen und Reglementen (vgl. auch § 9 IV) in Betracht.

V. Kapitel.

Die religiösen Interessen.

§ 75. **Beziehungen zwischen Staat und Kirche im Allgemeinen.** I. Von diesen Beziehungen wurde schon öfters gehandelt. Seitdem Cavour nach Proklamirung der Nationaleinheit die Nothwendigkeit der Wiedergewinnung von Rom als der Hauptstadt Italiens und damit Beseitigung des Kirchenstaates betont hatte, waren alle Parteien mit ihm in der Forderung einig, daß ein Friedenszustand zwischen Staat und Kirche „durch Trennung der beiden Gewalten und gemeinsames Recht freier Bewegung" zu begründen sei. Hiemit schien ein Mittel zur Konsolidirung der Nationaleinheit und Befreiung Roms von einer Art geschichtlicher Fideikommißbotmäßigkeit gegeben, andrerseits das Papstthum über die weltlichen Sorgen hinausgehoben und in seiner Würde und Machtfülle zur Leitung der seinem Schutze anvertrauten großen geistigen Gesellschaft gestärkt zu sein [2]). Nach Besetzung Roms und Vereinigung desselben mit dem Reiche schritt man mit dem Ges. vom 31. Mai 1871 „über die Prärogativen des Papstes und des heiligen Stuhles und über die Beziehungen zwischen Kirche und Staat" — sog. Garantiengesetz [3]) — zur Ausführung dieses Planes. Aber schon nach der Enzyklika Respicientes ea omnia vom 1. Nov. 1870 begann der Papst sich als Gefangenen der italienischen Regierung zu bezeichnen und schuf sich damit allerhand Schwierigkeiten. Ein schärferer Bruch ist nicht leicht denkbar.

---

1) Dasselbe hat sehr bald zu ernsten Beschwerden Anlaß gegeben, weil es, wie es scheint, weder die öffentliche Sittlichkeit und Decenz, noch die öffentliche Sanität genügend schützt. Man erwartet deßhalb jetzt Abänderungen in dieser Richtung, wobei freilich das im jetzigen Reglement vertretene Freiheitsprinzip gewahrt werden sollte. Ein vom Staatsrath schon genehmigter Entwurf erörtert die Materie sehr eingehend und will jenen Wünschen Rechnung tragen.

2) Bericht an den König betr. Kgl. Dekr. vom 2. Nov. 1870 über Auflösung der Deputirtenkammer wegen Einverleibung Roms — bei Saredo „Codice ecclesiastico" parte I p. 8 ff.

3) Ueber dasselbe namentlich Scaduto „Guarentigie pontificie e relazioni fra Stato e Chiesa", 2. ed. Torino 1889; über das ital. Kirchenrecht im Ganzen Geigel, „Das ital. Staatskirchenrecht auf Grund der neuesten Rechtsprechung und system. erläutert", Mainz 1886 und die dort Citirten; Scaduto „Diritto eccles. vigente in Italia", Napoli 1889, Firenze 1891 2 Bde. und mit vielen Anmerkungen und Zusätzen betreffs des ital. Rechtes seitens des Uebersetzers Ruffini besonders beachtenswerth das „Manuale del diritto ecclesiastico cattolico ed evangelico" von Prof. Emil Friedberg Torino 1892 (durchgesehen und mitbearbeitet von Friedberg, nach der 3. deutschen Auflage, Leipzig 1890). Sodann Magni „Dir. pubb. eccles.: guida pratica", Venezia 1886. In den Details sehr interessant und vollständig Giovanelli-Calvanna „Regolamenti per l'ammin. della proprietà eccles., vigenti nelle prov. lombarde, venete e parmensi", Milano 1889; Magni „Manuale ammin. del patrim. beneficiario", Lucca 1874; Bertolotti „Il parroco ital. nei suoi rapporti colle leggi dello Stato", Savona 1890 und 1891, 2 Bde.; Sisca „Studio sui vescovadi di regio patronato in Italia", Napoli 1880 (sehr gut). Zu erwähnen ist auch Rignano „Uguaglianza civile e libertà dei culti secondo il dir. pubb. del regno d'Italia", von dem nach der bisher citirten 2. Aufl. eine dritte sehr verbesserte Livorno 1885 erschienen ist; ebenso der gediegene Abriß über den sehr interessanten Zustand der Kirchengesetzgebung in den verschiedenen ital. Staaten vor dem neuen Reich von Ruffini im Anhang zu obigem „Manuale" von Friedberg, separat Torino 1891 veröffentlicht. Seit 1890 erscheint auch bei der Unione tip. editr. in Turin eine Monatsschrift: „Rivista di dir. eccles. del regno, diretta da Caselli e Giustiniani".

II. Was man unter „Trennung“ von Kirche und Staat und unter „gemeinsamem Recht“ freier Bewegung in Anwendung auf die gegenseitigen Beziehungen beider verstand, ersieht man aus dem Garantiengesetz. Das Werk war schwierig; der Gesetzgeber aber dafür unvorbereitet. Gewiß waren die wesentlichen Rechte des Staates gegenüber der Kirche durch eine den neuen Bedürfnissen angemessenere Behandlung mit dem Jurisdiktionsprinzip leichter aufrecht zu erhalten, wenn man vor Allem einerseits dem Papste und dem heiligen Stuhle ihre Stellung gegenüber der geistigen und katholischen Welt, andrerseits den individuellen Ueberzeugungen jene gleiche Berücksichtigung bezüglich bürgerlicher und politischer Rechte und des Staatsvermögens sicherte, welche die dem konfessionellen Standpunkt abholden neuen Ideen forderten. Doch, ausgehend von einem ähnlichen bez. abweichenden Gesichtspunkt oder darauf abzielend, dachte Niemand daran, die Waffen des alten Jurisdiktionsprinzips beizubehalten.

Schon lange vorher war die verwerfliche Tendenz des Art. 1 der Verf.-Urk., welcher die römisch-katholische Religion als die einzige Staatsreligion proklamirte und die übrigen Kulte nur zuließ, beseitigt worden. Hiezu hatte zumeist das piemont. Ges. vom 19. Juni 1848 beigetragen, welches den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte und die Zulassung zu Civil- und Militärämtern von jedem religiösen Bekenntniß unabhängig[1]) erklärte. Als unvereinbar mit dem nach Auffassung der Zeit einer Umwandlung unterzogenen neuen Recht fielen sofort die etwa bestehenden Konkordate und die Vorschrift bischöflicher Erlaubniß für Publikation liturgischer Bücher gemäß Art. 28 der Verf.-Urk.[2]). Das privilegirte kirchliche Forum wurde beseitigt, die Civilehe eingeführt und den Klerikern das Privileg der Befreiung vom Militärdienst entzogen[3]).

Als jedoch der Augenblick gekommen war, ein Abkommen mit dem heiligen Stuhle zu versuchen, damit dieser nach Wegfall der weltlichen Herrschaft das Königreich Italien und die Annexion der vorher derselben unterworfenen Provinzen anerkenne, ging der Gesetzgeber an dies Werk, erfüllt von der Formel Cavour's „Freie Kirche im freien Staate“, und von keinem anderen Streben beseelt, als dieselbe nach seiner Auffassung zu verwirklichen. Er hätte sich für den Augenblick darauf beschränken können, in Tit. I die völlig gerechtfertigten Garantien für freie Bewegung des Papstes und des heiligen Stuhles aufzustellen, die in jedem System der Beziehungen zwischen Staat und Kirche von dem Reich stets hätten gewährt werden müssen. Statt dessen folgte er seiner zweifellos unklaren und widerspruchsvollen Auffassung von Trennung und von Freiheit nach gemeinem Recht und verband deßhalb in einem Tit. II damit verschiedene Bestimmungen über die Beziehungen zwischen Staat und Kirche, welche ebensoviele mehr oder minder unvorsichtige und angesichts des Verhaltens des Papstthums sicher unerwidert bleibende Verzichte darstellen: Verzichte auf wesentliche Rechte des Staates, welche letzterer gegenüber jeder Institution des öffentlichen Rechts und namentlich gegenüber der römischen Kirche zu schützen berufen ist. Der Grund hievon liegt in der eigenthümlichen Vorstellung von dem gemeinen Rechte, nicht als gemeinem Rechte der sämmtlich dem öffentlichen Recht angehörigen Institute, insofern sie von dem Staate geschaffen oder anerkannt sind, sondern einem solchen von rein privaten Gesellschaften! Natürlich war diese Auffassung so offen-

1) S. 46 Note 5, auch § 2 II, § 5 IV.

2) S. 14 Note 2, S. 61.

3) S. 46 und S. 15 a. E. Von geringeren Vorrechten hob das Ges. vom 1. März 1863 die Licht- und Aussichtsgerechtigkeiten auf, welche den kirchlichen Unterrichtsanstalten in den sizilianischen Provinzen zustanden, während sie in den neapolitanischen schon durch Dekret des Prodiktators vom 22. Okt. 1860 abgeschafft waren. Kraft solcher Vorrechte waren auf Mauern von Kirchen, Klöstern, Konventen und Zufluchtshäusern Art. 582 der Civilgesetze Neapels über Gemeinsamkeit der Grenzmauern und auf die in Art. 1 jenes Dekrets erwähnten Korporationen andere gemeinrechtliche Normen unanwendbar.

sichtlich falsch und undurchführbar, daß keine einzige dieser Bestimmungen des Tit. I über die Garantien des Papstes und des heiligen Stuhles sich damit hätte vereinigen lassen und, um von Anderem zu schweigen, der Staat zu ihrer Durchführung darauf hätte verzichten müssen, Geistliche und Kirche zu kennen, indem er nur von Bürgern und Gewissensfreiheit gesprochen hätte.

III. Die Folge dieser Auffassung war eine seltsame Verwirrung und eine Reihe von Irrthümern, welche man erst später entdeckte und auch jetzt noch nicht genügend, um den Gesetzgeber zu einer Revision wenigstens des Tit. II zu veranlassen. In einem bemerkenswerthen Gutachten mußte der Staatsrath jenes Gesetz „als staatliches Grundgesetz“ [1]) erklären, und dies mit vollem Recht. Gerade deßhalb ist aber eine Revision um so unwahrscheinlicher. Sein wahrer Charakter ist jedoch, wie dies ganz zutreffend ein verdienter Schriftsteller, dem keiner der großen Irrthümer darin [2]) entgangen ist, welche das Gesetz von Grund aus verderben, nicht der eines Gesetzes, vielmehr der eines Konkordats. Es ist ein von der Kirche nicht angenommenes Konkordat, das bis zu Widerruf seitens des Staates von ihr in allen ihr nützlichen Theilen ohne irgend welche eigentlich damit bezweckte Gegenleistung ausgenutzt wird. Das Schlimmste aber ist, daß die günstige Gelegenheit, dasselbe zurückzuziehen, dadurch noch mehr hinausgeschoben ist, daß der auch für das Ausland politisch werthvolle Titel I über die päpstlichen Garantien mit dem Titel vereint ist, welcher die Beziehungen zwischen Staat und Kirche von lediglich interner Bedeutung behandelt. Für die Kirche bedeuten die Immunitäten, deren sie heute genießt, nur eigene Rechte, ein untrennbares Ganzes mit den Garantien des Tit. I; nach Ansicht der Partei, welche für sie das Wort führt, sollten dieselben sogar wieder durch Verleihung weltlicher Herrschaft ersetzt werden.

IV. Die freie Bewegung, welche Tit. II des Garantiengesetzes zu Gunsten der Kirche gewährt, läßt sich folgendermaßen zusammenfassen: Vereins-, Publikations-, Wahl- und Jurisdiktionsfreiheit. Dies ist noch nicht Alles, denn es tritt dazu die in andern Gesetzen gewährte Lehrfreiheit. Auch darf nicht verschwiegen werden, daß der Staat mit seinem Stillschweigen gezeigt, daß er der Kirche die früher vom Papstthum angemaßten, wohl der Kirche, nicht aber dem Papste zustehenden Rechte nicht wieder an sich nehmen will oder dies nicht versteht.

V. Das in Art. 32 der Verf.-Urk. allen Staatsangehörigen gewährleistete Vereinsrecht brauchte nicht besonders den Mitgliedern des katholischen Klerus bestätigt werden. Immerhin hat die Unkenntniß des Wesens der Trennung zwischen Staat und Kirche wie der Freiheit der Kirche im Staat diese Bestätigung mindestens nützlich erscheinen lassen. Deßhalb befreit Art. 14 des Gesetzes die Mitglieder des Klerus bei Ausübung dieses Rechts von jeder Schranke. Da aber Unkenntniß des Gesetzgebers nicht die Natur der Dinge ändert, konnte und kann diese Bestimmung in Wirklichkeit nur unbeschränkte Zulässigkeit gesetzgebender kirchlicher Versammlungen und Unabhängigkeit ihrer Beschlüsse von irgend welcher Genehmigung oder Einmischung der Staatsgewalten bedeuten [3]). Da kein Vorbehalt erklärt ist, erachtet sich demzufolge der Staat als inkompetent, die Berufung von Konzilien nach den kirchlichen Normen zu gestatten oder zu fordern, und beraubt sich damit des Rechts, sich auf denselben durch eigene Vertreter vertreten zu lassen.

VI. Art. 16 beseitigt das Kgl. Exequatur und Placet und jede sonstige Form

---

1) Vgl. S. 182 oben, wo das Datum in 17. Febr. 1878, genehmigt 2. März 1879 zu ändern ist.
2) Piola „La libertà della chiesa“, Milano 1874 p. 245.
3) Piola Op. cit. p. 36. — In der Deputirtenkammer erklärte man 10. März 1871 („Atti ecc. p. 742, col. 3a), daß diese Bestimmung auch den akatholischen Kulten zu gute kommen müßte.

staatlicher Zustimmung zu Publikation und Ausführung von Akten kirchlicher Behörden. Dieses Recht der vorgängigen Genehmigung solcher behördlicher Akte vor Vollstreckbarkeit derselben ist zu sehr integrirender Bestandtheil der Staatsgewalt, als daß diese absolut desselben sich entkleiden könnte. In der That entzieht Art. 17 allen Akten kirchlicher Behörden in geistlichen und disziplinären Sachen die Rechtskraft „sofern dieselben den Gesetzen des Staates oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen oder Rechte Privater verletzen" und unterwirft sie, falls sie ein Reat darstellen, den Strafgesetzen. In dieser Weise wurde jenes Genehmigungsrecht nicht etwa abgeschafft, vielmehr nur von der Verwaltungsgewalt auf die richterliche[1]) übertragen. Auch so besteht kein Recht des Staats, solche Akte dem Exequatur zu unterwerfen, d. h. denselben das nöthige Visum zu gewähren oder zu verweigern, um civile Wirkung zu äußern.

VII. Auf das frühere Recht der Ernennung bei Besetzung höherer Benefizien im Neapolitanischen und in Sardinien, wie das Vorschlagsrecht in Toskana hat der Staat, wie auf das vom Papste bestrittene der apostolischen Legation in Sizilien verzichtet[2]), ebenso auf den seitens der Bischöfe dem Könige zu leistenden Eid (Art. 15), während nach Beschluß des Staatsraths vom 24. Okt. 1873 der Eid der Pfarrer und anderer niederer Benefizieninhaber in den Provinzen, wo derselbe nach den nicht aufgehobenen[3]) Gesetzen gefordert war, in Kraft bestehen blieb. Ein Verzicht auf das Wahlbestätigungsrecht ist noch nicht erfolgt, da der Gesetzgeber (Art. 16, 2. Absatz) dies bis dahin verschoben hat, daß „durch spätere Gesetzgebung die Reorganisation, Erhaltung und Verwaltung des Kirchenvermögens im Reiche" geordnet sein werde (Art. 18). Danach werden solange mit Willen desselben Benefizien bestehen können, ohne daß der Staat sich in die Bestätigung der Wahlen einmischen dürfte, ebenso könnte die Kirche die Bestimmung des Kirchenvermögens ändern, während dies in die Rechtssphäre des Staates fällt und nicht in die der Kirche, wie derselbe den Besitz und die Verwaltung vakanter Benefizien in Anspruch nimmt[4]). Bisher wurde allerdings aus besonderen Rücksichten auf den Papst in Benefizialsachen ein solches Recht bei Benefizien der Stadt Rom und der suburbikarischen Sitze, wo aus gleichem Grunde ausnahmsweise von dem Verbot der Uebertragung von Benefizien an Fremde abgesehen wurde (Art. 15, 3. Absatz, Art. 16, 2. Absatz), kein Gebrauch gemacht. Jedenfalls bleiben natürlich die früheren Regeln über Kollation von Kgl. Patronatsbenefizien (Art. 15, letzter Absatz) und die civilgesetzlichen Normen über Errichtung und Bestand kirchlicher Institute und Veräußerung kirchlichen Vermögens (Art. 16, letzter Absatz) bestehen.

---

1) Piola p. 66. Der gelehrte und scharfsinnige Verfasser beweist, daß das Relevante nicht die Eigenschaft einer Sache als spiritueller oder disziplinarer sei, sondern die civile Wirksamkeit des Aktes, welche derselbe haben kann, mag ein Privater dies beantragen oder nicht, sodaß der Staat hierüber zu entscheiden kompetent ist. p. 110—112.

2) Es war dies eine den Königen Siziliens von den Päpsten verliehene kirchliche Jurisdiktionsgewalt und stellte nach dem ministeriellen Bericht zu dem Gesetzentwurf die weitgehendste Einmischung der Laikalgewalt in die Angelegenheiten der Kirche dar.

3) Dieses Gutachten wird von Tiepolo „Leggi eccles." Torino 1881 p. 56 kritisirt.

4) Schon mehr als ein Gesetzentwurf behufs Reorganisation u. s. w. des kirchlichen Vermögens wurde ausgearbeitet, kam aber nicht zur parlamentarischen Erörterung. Noch vor Kurzem richtete die Deputirtenkammer in ihrer Tagesordnung vom 3. Juli 1890 an die Regierung die Aufforderung, den Art. 18 des Garantiengesetzes zu vollziehen und die sicher großentheils jämmerliche Lage des niederen Klerus zu bessern. In der That könnte man ganz wohl zum Besten des Letzteren für die zum Theil von Gemeinden und Provinzen (§ 62 IV) getragenen Kultuskosten — was eine offensichtliche Verletzung des Gesichtspunktes der Trennung ist, die in dieser Richtung keinerlei Schwierigkeiten bereiten könnte — die früheren Kultusstiftungen verwenden, welche Art. 70 des Ges. über öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten umgewandelt wissen will, immerhin auch hier natürlich nur so, daß möglichst wenig die ursprüngliche Zweckbestimmung des Stifters geändert würde (§ 60 IV).

VIII. Rücksichtlich der Ausübung der Exekutiv- und Gerichtsgewalt der Kirche glaubte der Gesetzgeber die Schwierigkeit durch Ausschluß der Berufung gegen Akte kirchlicher Behörden in geistlichen und disziplinären Sachen, Versagung zwangsweiser Vollstreckung derselben und Aufrechterhaltung der Civilgerichtsbarkeit bezüglich Bestimmung der rechtlichen Wirkungen solcher und ähnlicher Akte dieser Behörden (Art. 17) zu lösen. Hiemit schien nach der Meinung Einiger auch der recursus ab abusu und der Rekurs an den König abgeschafft. Doch wurde schon oben unter VI bemerkt, daß der Staat (Art. 17, letzter Absatz) den Akten kirchlicher Behörden in geistlichen und disziplinären Sachen, soweit sie den Staatsgesetzen oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen oder Privatrechte verletzen, keine Rechtskraft beilege, sie vielmehr bei Vorliegen eines Reates den Strafgesetzen unterwerfe. Danach wäre der recursus ab abusu in gewisser Beziehung freilich nur bei Privatklage, sonst nicht, beibehalten, wie dies sich auch aus der irrthümlichen Auffassung der Trennung beider Gewalten ergiebt, wonach die Kirche nichts anderes als eine Privatgesellschaft wäre[1]). Wie dem nun auch sein möge, so konnte die früher vertretene Ansicht, der recursus ab abusu sei abgeschafft, vor der Reformirung des Staatsraths im Jahre 1889 sich auf die Aufhebung des Art. 10 N. 3 des Ges. vom 20. März 1865 über den Staatsrath durch das Garantiegesetz stützen, während dieser nunmehr in Art. 25 N. 2 des Ges.-Textes vom 2. Juni 1889 über Organisation des Staatsraths wieder aufgenommen ist, demzufolge die 4. Abtheilung auch meritorisch (oben S. 215) über „Temporaliensperre, Entscheide betr. der bezüglichen Kompetenzen der civilen und kirchlichen Behörden und genereller Sicherungsmaßregeln in dieser Materie" [2]) entscheidet. Dieser Bestimmung zufolge und in diesen Grenzen ist also der recursus ab abusu wieder eingeführt und im ganzen Reiche einheitlich geregelt.

IX. Aus dem schon oben über die fast privilegiarische Freiheit der bischöflichen Seminare und die absolute Immunität kirchlicher Erziehungs- und Bildungsanstalten in Rom und in den suburbikarischen Sitzen (S. 65) Gesagten, auch dem über die Privatsekundarunterrichtsfreiheit in einzelnen Provinzen Bemerkten (§ 72 V) läßt sich ersehen, daß auch in dieser Materie der irrthümliche Trennungsbegriff in weitem Umfange gesiegt hat. Während die Aufhebung der theologischen Fakultäten an den Staatsuniversitäten (Ges. vom 26. Jan. 1873) eine weise Maßregel war und wenigstens theilweise in ähnlicher Weise die Frage des Religionsunterrichts in den Primarschulen (S. 67 Note 2) entschieden wurde, hat der Staat mit Unrecht auf die Aufsicht über den theologischen Unterricht in den Seminaren verzichtet, die Kirche zu einem nebenhergehenden Unterricht in Litteratur und Wissenschaft als nothwendigster Ergänzung der Bildung eines Geistlichen anzuhalten versäumt, der Kirche den litterarischen und wissenschaftlichen Unterricht, der ihr nicht zukommt und ihr deßhalb zu entziehen war, freigegeben.

---

1) De Murtas Zichina „La giustizia ammin. in Italia", Torino 1883 § 285 bis 287 meint, daß es sich, falls ein Akt, ohne Privatrecht zu verletzen oder dem Strafgesetze zuwiderzulaufen, staatsgesetzwidrig und gegen öffentliche Ordnung verstoßend sei, nicht um eine vor die ordentlichen, sondern um eine vor ein Spezialgericht gehörige Materie handle — nämlich vor den Staatsrath seiner Meinung nach; dieser ist in dem weiten Begriff des Art. 17 des Garantiengesetzes: „Civilgerichtsbarkeit" allerdings nicht ausgeschlossen, vielmehr inbegriffen.

2) So ist jetzt die Notiz auf S. 68 über recursus ab abusu zu korrigiren. Piola wünschte Wiedereinführung des im Garantiengesetz theilweise beseitigten recursus ab abusu, doch nur in der Beschränkung, daß dem Staate die Besitzstreitigkeiten, wo die Urtheile kirchlicher Behörden den legitimen Besitz stören, ebenso sog. Kassationsentscheide, bevor die Urtheile der kirchlichen Behörden die Rechtskraft beschreiten, und strafrechtliche Urtheile vorbehalten blieben; die Berufung sollte nicht vor die ordentlichen Gerichte, sondern einen besonderen Verwaltungsgerichtshof gebracht werden. Soweit ist sein Wunsch, was Nr. 2 des Art. 25 des Ges.-Textes vom 2. Juni 1889 betrifft, in Erfüllung gegangen.

X. Gegenüber den bisher angedeuteten Freiheiten und Immunitäten oder Privilegien der Kirche in ihren Beziehungen zum Staat konnte das Garantiengesetz dem Staate keine andere Waffen sichern, als die, allen Akten kirchlicher Behörden die Zwangsvollstreckung zu versagen und den Civilgerichten die Entscheidung über die Rechtswirkungen solcher rücksichtlich der öffentlichen Ordnung und der Privatrechte den ordentlichen Gesetzen zu unterwerfender Akte, mögen sie staats- oder strafgesetzwidrig sein (Art. 17), zu überlassen.

XI. Verschiedene Gesetze haben hiefür gesorgt, z. B. rücksichtlich des verfassungsmäßigen Vereinsrechts die Erlaubniß von Versammlungen von Klerusmitgliedern und Gläubigen bei religiösen Ceremonien außerhalb der Kirchen und bei Umzügen obligatorisch gemacht, wie oben § 9 II 6 erwähnt wurde; ähnlich die Eidesformel[1]) der religiösen Form entkleidet, die Civilehe (S. 54) eingeführt, die konfessionelle Schule (S. 67 Note 2) beseitigt u. s. w.

XII. Handele es sich nun um eine Folge des noch immer bestehenden Art. 1 der Verf.-Urk., wenn auch in völlig verändertem Sinne, oder um eine unvermeidliche Folge der Thatsache, daß fast die Gesammtheit aller Staatsangehörigen zur römisch-katholischen Kirche gehört, so hat der Staat, wie er nur seine Beziehungen zur katholischen Kirche in Tit. II des Garantiengesetzes ordnete, gleichfalls nur aus dem Kalender dieser Kirche die in den Schulen, für die Beamtungen und in bürgerlicher Beziehung obligatorischen Festtage entnommen (§ 25 auf S. 180), so daß alle Staatsgesetze sich auf diese und nicht auf andere beziehen, ebenso nur einige Geistliche für die Deputirtenkammer (Art. 83 des Ges.-Textes von 1882), den Gemeinde- wie Provinzialrath (Art. 29, 191 des Ges.-Textes von 1889) als unwählbar erklärt. Nicht minder dachte er nur an die katholische Kirche, als er (Art. 833 Cod. civ.) testamentarische Verfügungen zu Einsetzung oder Dotirung einfacher Benefizien, Laikalkaplaneien oder ähnlicher Fundationen für nichtig erklärte. Auch nur in Erwägung des großen Einflusses dieser Kirche entzog er (Art. 831 Cod. civ.) generellen Verfügungen für das Heil der Seelen oder bestimmter Personen die Rechtskraft, wie gleichfalls nur eine Wirkung des kirchlichen Benefizienwesens der Kirche in der Bestimmung des Art. 20 N. 4 des Strafgesetzbuchs vorliegt, welcher Entziehung des von dem Einzelnen bekleideten kirchlichen Benefiziums als eines öffentlichen Rechts zuläßt. Folgerichtig scheint inmitten des Schwankens der Meinungen wegen Schweigens des Gesetzes lediglich auf res sacrae des katholischen Kultus die nach kanonischem Recht geltende Unveräußerlichkeit beschränkt werden zu müssen[2]). Wo der Gesetzgeber von der Konfession absehend die übrigen Kulte gleich behandeln wollte, hat er diese seine Absicht ausdrücklich erklärt. So that dies das oben erwähnte piemont. Gesetz, welches die früher von dem Bekenntniß abhängenden bürgerlichen und politischen Rechte davon unabhängig machte, das

1) Am Ende der Note 3 auf S. 68 ist hinzuzufügen: Auch diese Formel (der Militärgesetzbücher) wurde durch Ges. vom 30. Juni 1876 entsprechend abgeändert, wie die der Art. 224 u. 242 Cod. proc. civ. Dieses Gesetz hat auch konsequenterweise den Art. 730 Cod. proc. pen. mit seinem Privileg für Geistliche aufgehoben.

2) Art. 434 Cod. civ. erklärt das Vermögen „kirchlicher Institute" ohne weitere besondere Unterscheidung für unveräußerlich. Die Rechtsprechung ist in diesem Punkte keine einheitliche. Kass. Florenz 16. Febr. 1880, Rom 19. März 1890 („Foro ital." XIII, 1189; XV, 748 mit entsprechenden Noten von Mortara und Gabba, auch deren offene Briefe im „Monit. trib." anno 1890 p. 733 u. 921 ff.). Scabuto behandelt in Band II Kap. VI seines „Dir. eccles." diese „Ueberbleibsel" des konfessionellen Standpunkts: Wallfahrtskirchen, Kreuzzüge und Pilgerfahrten nach dem heiligen Lande, Schulen, Miliz, fromme Stiftungen, Eheschließung, Eid, Ritterorden, Strafanstalten und Kirchhöfe. Immerhin ist es gut, mannigfacher Aeußerungen im Parlamente zu gedenken, daß bei allen religiösen Ceremonien, an denen sich der Staat zu betheiligen hat, derselbe keinen andern Kultus als den katholischen befolgen könne, da dieser der allgemeine Staatskultus sei. Mancini e Galeotti p. 172—175.

Gesetz über den Eid u. s. w. Man kann dazu auch das Gesetz über öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten (Art. 11) wie das weitere über Gemeinde- und Provinzialverwaltung (Art. 127) betreffs Unwählbarkeit von Kultusdienern ohne Unterschied zur Stelle eines Bürgermeisters, Art. 47 des Generalreglements für die Strafanstalten, wonach der Pfarrer des betr. Sprengels geborenes Mitglied der Aufsichtskommission ist, das Gesetz vom 8. Juni 1874 betreffs ihrer Inkompatibilität zum Geschworenenamt (N. 5 des Art. 3), Art. 3 des Ges. vom 30. Dez. 1888, wonach Kultusdiener ohne Unterschied nicht Auswanderungsagenten sein dürfen, Strafgesetzbuch Art. 182—184 betreffs ihrer Strafbarkeit für Mißbrauch im Amt und Strafwürdigkeit der Angriffe gegen die vom Staat geschützte Kultusfreiheit (Art 140 ff.) rechnen. Da nun ferner nach italienischem Recht das Gericht im Falle der Separation von Ehegatten zu entscheiden hat, welcher derselben, abgesehen von Einverständniß oder Ehevertrag, die Kinder bei sich behalten und erziehen darf oder aber vorbehalten das Aufsichtsrecht der Eltern über die Erziehung eine andere Unterbringung derselben anordnen kann (Cod. civ. Art. 154, 155), so ist die Behörde bezüglich der Religion, in welcher die Kinder erzogen werden sollen, nicht dadurch gebunden, daß die Nation vorwiegend der katholischen Kirche angehört.

§ 76. **Kirchliche Korporationen.** I. Der Kirche gegenüber ist das Ordenswesen eine selbständige, mehr der sittlichen, als religiösen Ordnung angehörige Institution und deßhalb hier zu übergehen [1]). Nur die Kirchenverfassung hat civile Bedeutung. Daraus ergeben sich zwei Sätze: 1) Devolution des Vermögens regularer und säkularer aufgehobener Körperschaften in das Domanialgut, jedoch Fortbestehen der Befugniß für Mitglieder aufgehobener Ordenshäuser, als freie religiöse Vereinigungen in irgend welcher Form weiter zu leben [2]), wovon dieselben möglichst keinen Gebrauch machen, um so ihren Besitz den Fiskalgesetzen nicht zu unterwerfen; 2) einfache Umwandlung in Renten bei jenen in der Kirche nach kanonischem Recht bestehenden Korporationen, welche nicht aufgehoben wurden. Aufhebung und Umwandlung sind geregelt in den bekannten Gesetzen vom 7. Juli 1866, 15. Aug. 1867 und, für Rom, vom 19. Juni 1873 mit Ausführungsreglementen und sonstigen bezüglichen Bestimmungen [3]). Nach Art. 1 des Ges. von 1866 sind sammt Häusern und Etablissements folgende Korporationen aufgehoben: die Orden, die regularen und säkularen religiösen Korporationen und Kongregationen, die Pflege- und Zufluchtshäuser („conservatorj e ritiri") mit gemeinsamem Leben und kirchlichem Charakter; nach Art. 1 des Ges. von 1867: 1) die Kollegiatstifte, die Familien- und Ortsstifte („chiese ricettizie"), Communien und Chorkaplaneien, abgesehen von solchen der Seelsorge mit nur einem Kuratbenefizium oder einer Kuratmassenquote für die Pfarrcongrua; 2) Kanonikate, Benefizien und Kaplaneien im Kgl. Patronat und Laienpatronat der Kathedralkirchenkapitel [4]); 3) Abteien und Priorate derselben; 4) Benefizien ohne wirklich geübte Seelsorge noch ständige Pflicht der Unterstützung des Pfarrers in der Seelsorge als Hauptamt; 5) kirchliche und laikale Prälaturen und Kaplaneien; 6) Institute dauernder Natur unter irgend welchem Namen oder Titel, welche generell als fromme Stiftungen oder Legate für den Kultus, wenn auch nicht auf kirchlichen Titel hin, errichtet sind, ausgenommen Kirchenfabriken und Anstalten zur Erhaltung von geweihten, dem Kultus erhaltenen Denkmälern und Gebäuden. Von den Instituten

1) S. 48 a. E.; über Ausschluß des Jesuitenordens vgl. S. 57 Note 4 (der S. 56).

2) Bonghi „Le associaz. relig. e lo Stato" („Nuova Antologia" gennaio 1872).

3) Bei Saredo „Cod. eccles." in vier Bändchen. Turin 1887, 1888 und 1891.

4) Nach Art. 16 des Ges. vom 19. Juni 1873 vor der Aufhebung in Rom und in den suburbikanischen Sitzen ausgeschlossen die in den ersten beiden Nummern angegebenen Institute. — Wesentlich Kgl. Eigenthum sind die Hofkirchen von Aufhebung und Umwandlung befreit; Kgl. Patronat dagegen an gemeinsamen Kirchen gewährt keine besonderen Rechte. Kass. Rom 9. Juni 1880.

gemischter Natur wurde nur der frommen laikalen Stiftungen zugehörige Theil aufrechterhalten (§ 62 II u. IV). Diese Bestimmungen wurden theilweise (Art. 16 des Ges. vom 19. Juni 1873) auf Rom und die suburbikarischen Sitze (s. unten II) ausgedehnt. Den jetzigen Mitgliedern der durch Gesetz vom 15. Aug. 1867 aufgelösten Körperschaften wurde ein jährlicher „dem Nettoertrage der ordentlichen Dotation entsprechender Betrag" (Art. 3), den der durch Gesetz vom 7. Juni 1866 aufgehobenen ein jährlicher nach Alter und Art des besitzenden Ordens oder Bettelordens von Religiosen, Laienbrüdern oder Konversen schwankender Betrag (Art. 3) ausgesetzt. Keine Devolution zu Domanialgut noch Konversion fand statt bei Gebäuden und Annexen wie anderen Kultusgegenständen, Wohngebäuden Investirter und zum persönlichen Gebrauch nothwendigen Gegenständen derselben, ebensowenig rücksichtlich der Bücher, Archive, Kunstgegenstände u. s. w., welche vielmehr den betr. Provinzen zur Vermehrung der öffentlichen Bibliotheken und Museen zugetheilt wurden (Art. 24 des Ges. von 1866). Gegenstände von monumentaler Bedeutung! und wirklich künstlerische und litterarische Schätze nahm der Staat in Verwahrung (Art. 33), in einzelnen Provinzen bei bischöflichen Sitzen zu Lasten der Gemeinde [1]). Die Fabrikgüter aufgehobener Konvente gingen auf die Gemeinden oder Provinzen für die Bedürfnisse und den Gebrauch ihrer Schulen, Kinderasyle, Bettlerherbergen, Spitäler oder anderer Wohlthätigkeitsanstalten über; etwaige Renditen derselben sind von Gemeinden oder Provinzen zu zahlen oder zu 5 % ablösbar (Art. 20).

II. Aufrechterhaltene juristische Personen sind: 1) der heilige Stuhl; 2) das Kardinalskollegium nebst den päpstlichen Kongregationen; 3) die Ordinariate; 4) die Domkapitel; 5) die Pfarreien; 6) die Hilfspfarreien; 7) die Seminare; 8) die Kirchenfabrikräthe; 9) die Konfraternitäten.

Ausgenommen die unbeweglichen Güter der Parochialbenefizien und Konfraternitäten von nunmehr laikalem Charakter wurde sonstiges unbewegliches Eigenthum dieser juristischen Personen durch Art. 11 des Ges. vom 7. Juli 1866 und bei Kirchenfabriken Art. 1 des Ges. vom 11. Aug. 1870 [2]) der Konversion in eine Rente von 5 % gemäß der festgestellten Rente und daneben der Abgabe todter Hand (§ 41 V) — letzterer auch die Parochialbenefizien — unterworfen, ferner allen anderen gewöhnlichen Abgaben vom Vermögen solcher juristischer Personen, auch sämmtliches kirchliches Vermögen [3]) der außerordentlichen Abgabe von 30 % nach Art. 18 des Ges. vom 15. Aug. 1867, ausgenommen lediglich das der Parochien.

Der anormalen durch die Besetzung Roms geschaffenen Lage wurde, abgesehen von dem Garantiengesetz für den heiligen Stuhl, im Ges. vom 19. Juni 1873 Rechnung getragen. Die Gesetze über Auflösung und Konversion auf die Provinz Rom erstreckend, machte dasselbe rücksichtlich Roms und der suburbikarischen Sitze Ausnahmen dahin, daß einzelne der durch Gesetz von 1867 aufgehobenen säkularen kirchlichen Korporationen aufrecht erhalten wurden, die Zuschlagsquote und Abgabe von 30 % nicht auf sie ausgedehnt und die Bestimmung des betr. Vermögens gewissenhafter beachtet wurde, indem

1) Scaduto „Dir. eccl." I 149, 150.

2) Dieser Artikel giebt eine trotz eingetretener Rechtskraft rückwirkende Auslegung, ohne jedoch die Rechte Dritter zu berühren (Art. 7 des Ges.).

3) Nach Ges. vom 11. Aug. 1870 fiel seit 1871 die außerordentliche Steuer von 30 % am Fabrikvermögen fort; wurde nach Art. 25 des Ges. vom 19. Juni 1873 seit 1873 eingeschränkt auf den Theil des jährlichen Ertrages über 800 Lire bei Kanonikaten und über 500 Lire bei anderen Benefizien und Kaplaneien an Kathedralkirchen, aufrecht erhaltenen und aufgehobenen. Die vom Kultusfonds nach Art. 8 des Ges. von 1867 den investirten Mitgliedern der aufgehobenen Religionsgenossenschaften zu zahlenden Beträge wurden seitdem jener Taxe nur bei jährlichen Erträgen über 500 Lire unterworfen.

man es nicht dem Kultusfonds, sondern, soweit es dem Kultus, der Wohlthätigkeit oder dem Unterricht gewidmet war, den betr. Parochialkirchen, Wohlthätigkeitsanstalten oder der Gemeinde zuwies, überhaupt verschiedenfach die in Rom zu Gunsten Fremder errichteten kirchlichen Institute begünstigte (s. unten VI).

III. Der heilige Stuhl, d. h. der Papst als Oberhaupt der katholischen Hierarchie, genießt, wie gesagt, die besonderen Garantien des Ges. vom 13. Mai 1871. Wie sein ganzer Inhalt, so besagt dies ausdrücklich Art. 9 mit den Worten: „Der Papst ist in Ausübung aller Funktionen seines geistlichen Amtes völlig frei." Zu diesem Zwecke sind ihm die meisten Prärogativen der Souveräne gewährt. Daher der nicht endende Streit darüber, ob das Gesetz lediglich die alte Souveränität anerkenne, höchstens veraltet bezüglich des sehr unbedeutenden, nicht in gleicher Weise wie das sonstige Territorium okkupirten Vatikans nebst Gärten und Annexen, in denen der Papst wie ein König herrscht — oder ohne Anerkennung dieser alten Souveränität dem Papst lediglich einige Attribute einer solchen zuerkannt habe, diese Souveränität also als eine sui generis zu betrachten sei oder lediglich, wie Andere meinen, als eine persönliche oder den Besitzer ehrende[1]). Letztere Anschauung ist in Italien weitaus die verbreitetste, namentlich das Territorium in sich und kraft des Römischen Plebiszits untheilbar.

IV. Gelegentlich wurden die einzelnen Souveränitätsattribute des Papstes erwähnt. Hier sollen dieselben zusammenhängend und mit einigen Ergänzungen des früher Gesagten dargestellt werden.

1. Unverletzlichkeit[2]). „Der Papst ist persönlich heilig und unverletzlich" (Art. 1 des Garantiegesetzes). Daher sind „das Attentat auf die Person des Papstes und Anstiftung zur Begehung desselben" den „für das Attentat auf die Person des Königs und Anstiftung zur Begehung desselben" gedrohten Strafen unterliegend; ebenso „öffentliche direkte Schmähung und Beleidigung der Person des Papstes in Reden, Thätlichkeiten und den in Art. 9 des Preßgesetzes angegebenen Formen" nach Art. 19 des letzteren strafbar, d. h. wie die des Königs. Nur darin liegt ein Unterschied, daß die Spezialstrafen lediglich gegenüber öffentlichen Schmähungen und Beleidigungen des Papstes angedroht sind, bei dem Könige auch gegenüber privaten. „Die genannten Reate werden von Amtswegen verfolgt und gehören zur Kompetenz der Assisenhöfe" (Art. 2).

2. Ehrenbezeigungen. „Die italienische Regierung erweist dem Papst im Gebiete des Reichs die einem Souverän gebührenden Ehren und anerkennt den seitens katholischer Souveräne ihm zuerkannten Ehrenvorrang." Hienach steht rücksichtlich der Ehrenbezeigung der Papst in dieser Beziehung neben dem König. Zu diesem Zweck wird im Art. 3 demselben „die Befugniß, die gewohnte Zahl von Wachen für seine Person und den Schutz der Paläste zu halten" zuerkannt, doch ohne Berührung der Obliegenheiten und Pflichten, welche für diese Wachen aus den Staatsgesetzen sich ergeben."

3. Oertliche Immunitäten. „Kein Staatsbeamter noch Agent der öffentlichen Gewalt darf zur Vollziehung von Akten seines Amtes in die Paläste und Räume der gewöhnlichen Residenz oder zeitweiligen Aufenthalts des Papstes oder den Versammlungsort des Konklave oder ökumenischen Konzils ohne Ermächtigung des Papstes, Konklaves oder Konzils eindringen" (Art. 7). Hiedurch wurde behufs Schutzes der Freiheit bei Amtsausübung und des Amtsgeheimnisses ein Asylrecht geschaffen, das, wie vorauszusehen war, nie mißbraucht wurde.

---

1) Oben §§ 2 II, 5 IV u. VII a. E. und 7 C. Die Vorgänge der Okkupation schilderte dokumentarisch der dieselbe leitende General N. Cadorna „La liberazione di Roma nell' anno 1870 ed il plebiscito. Narrazione politico-militare", Torino 1889.

2) S. 62 Note 1.

4. Unverletzlichkeit der päpstlichen Beamten und Angestellten. „Nachsuchung, Durchsuchung oder Beschlagnahme von Papieren, Dokumenten, Büchern oder Registern in den päpstlichen Aemtern und Kongregationen mit lediglich geistlichen Kompetenzen ist verboten" (Art. 8). „Geistliche, welche zufolge ihres Amtes in Rom am Erlaß von Akten der geistlichen Herrschaft des heiligen Stuhles betheiligt sind, unterliegen dafür keiner Belästigung, Untersuchung oder Kontrolle der Staatsbehörde." Dieser Art. 10 gewährt hiefür den in Rom ein kirchliches Amt bekleidenden Ausländern das Recht von Inländern. Diese Unverletzlichkeit war eine nothwendige Folgerung aus der in Art. 9 dem Papste gewährten vollkommenen Freiheit, alle Funktionen seiner spirituellen Regierung vorzunehmen und an den Thüren der Basiliken und Kirchen Roms diese Amtsakte anschlagen zu lassen. Die Konzessionen für die Gehilfen des Papstes beschränken sich jedoch auf die kirchlichen mit Ausschluß der weltlichen[1]) Gehilfen bei Erlaß, nicht bei Vollziehung derselben, wie ebenso nur der Papst für alle seine Akte vollkommener Freiheit genießt, seine Gehilfen lediglich für Akte spiritueller Regierung.

5. Unterrichtsfreiheit. Im Wesentlichen ist dies, wie in § 75 IX ausgeführt wurde, eine Immunität von jeder Aufsicht des Staates in den Seminaren, Akademien, Kollegen und sonstigen katholischen Instituten für die Erziehung und Bildung von Katholiken in der Stadt Rom und in den suburbikarischen Sitzen (Art. 13).

6. Verkehrsfreiheit. Art. 12 besagt: „Der Papst verkehrt frei mit den Bischöfen und der ganzen katholischen Welt ohne irgend welche Einmischung der italienischen Regierung." Daher die in § 44 VI erwähnten Prärogativen und Ausnahmen, wozu noch tritt, daß „die Namens des Papstes entsendeten Boten im Reiche den Boten der Kabinette ausländischer Regierungen gleichgestellt sind" und „das päpstliche Telegraphenamt auf Staatskosten mit dem Telegraphennetz verbunden werden wird" (Art. 12). Der heilige Stuhl lehnte, soviel bei ihm stand, es ab, sich dieser Begünstigung zu bedienen; daher kann das Gesetz nur Anwendung finden, wenn Brief- oder Packetsendungen rekommandirt oder Telegramme abgeschickt werden sollen, da die Postbeamten in Beachtung dieser Exemtionen Gebühren nicht erheben würden.

7. Aktives und passives Gesandtschaftsrecht[2]). Art. 11 besagt: „Die Abgesandten („inviati") fremder Regierungen bei Seiner Heiligkeit genießen im Reiche alle Prärogativen und Immunitäten, welche nach Völkerrecht diplomatischen Agenten zustehen. — Für Beleidigung derselben kommen die Strafbestimmungen betreffend Beleidigung der Abgesandten fremder Mächte bei der italienischen Regierung zur Anwendung. — Den Abgesandten Seiner Heiligkeit bei fremden Regierungen werden im Gebiete des Reichs die gebräuchlichen völkerrechtlichen Prärogativen und Immunitäten für die Rückkehr an den Ort ihrer Mission gewährt." Der Ausdruck „inviati" umfaßt jede Art von Vertretern, daher auch die Nuntien. Da der Papst keine Civil-, Straf- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit besitzt, sind die Abgesandten nach den Gesetzen ihrer Heimath zu behandeln und zu beurtheilen, nach italienischem Gesetz nur, wenn das territoriale, nicht das persönliche Gesetz anzuwenden ist. Andrerseits sind sie als Inwohner in dem trotz des immun erklärten Bezirkes der Staatssouveränität unterworfenen Gebiete zu Beobachtung der gebräuchlichen diplomatischen Rücksichten gegenüber dem Souverän des Gebietes, in dem sie sich befinden, verpflichtet.

8. Spezielle Dotation und apostolische Paläste. Um dem Papste eine

1) S. 61 Note 2 a. E.
2) Vgl. oben S. 41 und § 44 VI.

ökonomische Stellung zu gewähren, welche ihm wirkliche Ausübung der ihm gewährten Garantien ermöglicht, weist Art. 4 demselben eine jährliche Rente von 3 225 000 Lire aus dem päpstlichen Budget des konstitutionellen Regierungsjahres 1848 als Dotation an, d. h. die gleiche Summe, welche unter dem Titel heilige apostolische Paläste, heiliges Kollegium, kirchliche Kongregationen, Staatssekretariat und auswärtiges diplomatisches Korps figurirt. Die Summe ist für den Unterhalt des Papstes und für die verschiedenen Bedürfnisse des heiligen Stuhles, die gewöhnlichen und außerordentlichen Ausgaben, den Unterhalt der apostolischen Paläste nebst Dependenzen, Besoldung, Jubilation und Pension der päpstlichen Hofgarde und etwaige sonstige Kosten bestimmt; nicht minder für die gewöhnliche Unterhaltung und Bewachung der dazu gehörigen Museen und Bibliothek, Besoldung, Gehalt und Pension der hiezu nöthigen Beamten." Die Dotation ist im Großen Staatsschuldbuche (oben § 39) als „dauernde und unantastbare Rente für den heiligen Stuhl" eingetragen. Sie wurde von jeder Art Abgabe und Last des Staates, der Gemeinde oder Provinz frei erklärt und ist auch während Vakanz des Stuhles zu zahlen, auch nicht herabsetzbar, falls der Staat die Ausgaben für die Museen und die Bibliothek auf sich nähme [1]).

Abgesehen von der Dotation verbleibt zufolge Art. 5 der Papst im „Besitz der apostolischen Paläste des Vatikans und Laterans nebst allen dazu gehörigen und damit verbundenen Gebäuden, Gärten und Ländereien, ebenso der Villa von Castel Gandolfo mit allen Annexen und Dependenzen". Alles dies ist sammt Museen, Bibliothek, Kunst- und archäologischen Sammlungen darin „unveräußerlich, von jeder Abgabe oder Last oder Enteignung zu gemeinnützigem Zweck befreit". Nach diesem Artikel und Art. 4 gehört natürlich das Obereigenthum dem Staat, indem nur die Benutzung derselben dem Papste gewährt ist; deßhalb besteht immerhin die Möglichkeit, daß der Staat die Ausgaben für Museen und Bibliothek übernimmt; dies bestärkt in der Ansicht, es sei ausgeschlossen, daß der Papst das Recht habe, dieselben für das Publikum zu schließen.

V. Ueber die Natur dieser Rente hat man viel gestritten. Einzelne legen ihr einen Benefiziencharakter zu [2]), der Art, daß die Rente wie die Dotirung irgend welches Benefiziums so fortdauere, daß dieselbe einmal konstituirt nicht bei jedem Erledigungsfall zu erneuern ist, demnach sowohl der fünfjährigen Verjährung der nicht bezogenen Annuitäten, wie auch der dreißigjährigen Titelverjährung unterliege (Art. 2135, 2136, 2144 Cod. civ.; Art. 37 des Ges. vom 19. Juli 1861 über das Große Staatsschuldbuch). Hienach wäre die Unantastbarkeit der Rente nicht absoluter als diejenige von Benefizien oder Gütern juristischer Personen, welche mit Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörden veräußerlich sind. Ferner würden die Früchte der Dotation Theil des Privatvermögens des Benefiziars pro tempore, also Erben zu Einforderung der letzten von ihrem Vorgänger nicht erhobenen Annuitäten berechtigt. Diese Ansicht wurde vom Kassationshof Rom 5. März 1885 sammt Forderung der Erben von Pius IX. verworfen. Das Urtheil des höchsten Kassationshofes, welchem die überwiegende Mehrzahl beipflichtet, stützt sich auf Art. 4 des Garantiegesetzes, welcher der Rente dauernden Charakter in absolutem nicht nur relativem Sinne giebt, demzufolge also die Rente dem Institut, nicht der Person zusteht, letztere also für sich nur einen Theil beanspruchen darf, während der Rest zu den anderen gesetzlich bezeichneten Zwecken zu verwenden ist. Die fünf-

1) Zur Aushilfe bei Tragung der Kosten der Bewachung und Unterhaltung derselben setzte der heilige Stuhl, nach Ablehnung der Dotation, der Staatsgesetzgebung folgend neuestens Erhebung von Eintrittsgeldern (§ 44 IV) in den Museen und in der Bibliothek des Vatikans fest.

2) Z. B. Scaduto „Dir. eccles." I p. 128.

jährige Annuitätenverjährung ist gegenüber der großen, dem Staatsschatze drohenden Schwierigkeit, falls ein Papst alle seit langer Zeit aufgelaufenen Annuitäten auf einmal einfordern wollte, verständlich. Dies genügt, den gesetzgeberischen Gedanken zu ermitteln, zumal hier der Gesetzgeber nicht einfacher Kontrahent war.

VI. Das Gesetz vom 19. Juni 1873, durch das die kirchenpolitische Gesetzgebung der Jahre 1866 bis 1870 auf Rom und die Provinz ausgedehnt wurde, wies in Art. 2 N. 4 eine Rente von 400000 Lire dem heiligen Stuhle für Unterhaltung der Vertreter religiöser, im Auslande bestehender Orden zu. Die Summe gehört also nicht zur Dotation. Auch sie wurde abgelehnt. Nur haben die genannten Orden auch fernerhin den Gebrauch der ihnen in bestimmtem Umfange gelassenen Oertlichkeiten, über welche sie früher verfügten. Solche Vertreterschaften fremder Anstalten erhielten demnach nicht juristische Persönlichkeit, wie solche auch den inländischen fehlt; sie sind lediglich zum heiligen Stuhl gehörige Aemter. Um sodann die Empfindlichkeit fremder Staaten nicht wachzurufen oder die in ihnen bestehenden Orden zu begünstigen, verfügen Art. 23 und 24 des Ges. vom 19. Juni 1873 bei den in Rom bestehenden je nach Lage des Falls Aufhebung oder Konversion, jedoch in anderer Form, indem hauptsächlich bei dieser Verfügung jeder fiskalische Hintergedanke, der gerade bei den anderorts im Reiche bestehenden zu Tage tritt, vermieden ist. Deßhalb gehen die Gütermassen nicht auf die Kirchenvermögensliquidationskommission in Rom über, sondern werden auch ferner von den bisherigen Verwaltern verwaltet und eventuell von anderen durch die Junta ernannten Mitgliedern aus der betr. Nationalität, mit der Befugniß, dieselben in italienische oder fremde Rente zu konvertiren oder sonst zinstragend anzulegen. Nur, wenn binnen zwei Jahren kein Vorschlag über Umwandlung in andere analoge erlaubte Institute erfolgen sollte, und zwar stets zu Gunsten ihrer Landsleute, würde die Regierung von sich aus Verfügung treffen.

VII. Schon oben (S. 112) wurde erwähnt, daß die Kardinäle nach den ihnen erwiesenen Ehrenbezeigungen unter allen Dignitären und Beamten des Staates den ersten Platz einnehmen; sonst beschäftigt sich der Gesetzgeber mit ihnen nur, soweit sie das heilige Kollegium bilden und Mitglieder der päpstlichen Kongregationen sind. Rücksichtlich ihrer Immunitäten kommt folgendes in Betracht. Nach Art. 6: „Während Sedisvakanz darf keine gerichtliche oder politische Behörde wegen irgend welchen Grundes die persönliche Freiheit der Kardinäle hemmen oder beschränken." Dazu kommt die bekannte örtliche Immunität des Art. 7 (oben III 3) und die positive Garantie des Art. 6: „Die Regierung sorgt dafür, daß die Versammlungen des Konklave und der ökumenischen Konzilien durch keinerlei Gewalt von außen gestört werden", während Art. 8 das „Verbot der Nachsuchung, Durchsuchung oder Beschlagnahme von Papieren, Dokumenten, Büchern oder Registern in den päpstlichen Aemtern und Kongregationen mit lediglich geistlichen Kompetenzen" enthält. Bezüglich dieses letzten Punktes wurde viel darüber gestritten, ob das Gesetz über Konversion der unbeweglichen Güter der aufrechterhaltenen kirchlichen Institute auf die der Propaganda anwendbar sei. Natürlich bestritten dies die Kurialisten, welche sogar die offensichtlich unbegründete Meinung aufstellten, es habe die Propaganda internationalen Charakter und sei demnach von jeder Genehmigung oder Einmischung der Regierung auch für ihre in Italien liegenden Güter befreit. Aber es fehlte auch nicht an einzelnen Liberalen, welche derselben eine eigene Natur vermöge ihres nicht nur auf Verbreitung des Glaubens, sondern auf Förderung der Civilisation gehenden Zweckes zuerkannten. Als man 1880 die Konversionsgesetze auch auf sie ausdehnen wollte, beschritt die Propaganda den Rechtsweg. Das Tribunal in Rom verwarf am 19. Juni und der Appellhof am 13. November diesen Antrag; der höchste

Gerichtshof der Hauptstadt dagegen billigte denselben am 7. Juni 1881, der Appellhof Ancona pflichtete zufolge Rückweisung an ihn ersterer Ansicht am 14. Dez. 1881 bei, welcher dann auch schließlich die vereinten Abtheilungen des höchsten Gerichtshofes am 9. Febr. 1884 beitraten.

VIII. Alle Ordinarien, also Erzbischöfe, Bischöfe, Primaten und Patriarchen unterliegen im Allgemeinen den gleichen Normen; sie unterscheiden sich lediglich im Ehrenrang (S. 112) und Wählbarkeit zu Senatoren, welche lediglich bei den ersten beiden Kategorien anerkannt ist (S. 118). Da der Staat auf die Ernennung der Bischöfe verzichtet hat, können diese ihre spirituelle Herrschaft auch ohne Exequatur des Königs ausüben, das nur für Besitzergreifung von mensa und Episkopat erforderlich ist. Die Mensalgüter sind außer dem oben I Bemerkten nach Gesetz vom 7. Juli 1866 Art. 31 N. 3 an den Kultusfonds von Summen über 10000 Lire für 1/8 des Nettoertrages, über 20000 zu 1/4, über 30000 zu 3/8, über 60000 voll beitragspflichtig. Daher kann das Maximum bischöflicher Renten nicht 31666 Lire 60 Centesimi übersteigen. Doch soll nach Art. 19 des Ges. vom 15. Aug. 1867 kein investirter Bischof (auch künftig gemäß Art. 2 des Ges. vom 14. Juli 1877 über Abschaffung und Umwandlung der Zehnten) weniger als 6000 Lire beziehen, wofür der Kultusfonds im Bedürfnißfall einzustehen hat.

IX. Von der persönlichen Stellung der Kapitelmitglieder redet der Gesetzgeber nirgends. Doch ist trotz dieses Schweigens an der juristischen Persönlichkeit der Kapitel und Kanonikate nicht zu zweifeln. Aber auch für Kapitularvikare ist trotz ihres nur zeitweiligen Amtes Kgl. Placet zur Amtsausübung gefordert. Laienpatrone von Benefizien an Kathedral- und Kollegiatkapiteln hatten nach Art. 5 des Ges. vom 15. Aug. 1867 die Befugniß, die Dotationsgüter binnen eines Jahres gegen Zahlung von 30% des Gutswerthes zurückzufordern. Auch hat Art. 6 (ausgelegt in Art. 8 des Ges. vom 11. Aug. 1870 Anl. P) die Zahl der Kanonikate und Kathedralkapitelbenefizien außerhalb Roms und der suburbikarischen Sitze (Art. 16 des Ges. von 1873) beschränkt, indem die Kanonikate der Kathedralen nicht mit mehr als 12[1]), die Kaplaneien und sonstigen Benefizien der genannten Kirchen nicht mit mehr als 6 besetzt werden sollen. Die Einkünfte aller dieser Benefizien unterliegen (Art. 31) einer Beitragspflicht für den Kultusfonds und zwar Präbenden über 100 Lire zu 5% bis 5000 Lire, 12% bis 10000 Lire, 20% bei höheren Summen. Da kein unübersteigliches Maximum besteht, kann ein Kanoniker größere Einkünfte besitzen als ein Ordinarius.

X. In der Regel erfolgt die Ernennung der Pfarrer durch die Bischöfe, in einzelnen Provinzen und in bestimmten Fällen ist sie dem Papste vorbehalten. Doch giebt es auch Beispiele Kgl. Ernennung oder patronatischer Besetzung durch Private oder öffentliche Behörden, Geistliche oder Laien. Stillschweigend wurde der Verzicht auf das Recht Kgl. Ernennung zu höheren Benefizien (Art. 15 des Garantiengesetzes) auch auf die niedrigeren bezogen. Schon seit langer Zeit außer Gebrauch gekommen, nur vor einigen Jahren einmal im Mantuanischen versucht, ist sogar Volkswahl in Lombardo-Venetien kraft Regl. vom 15. Mai 1804 und 28. Nov. 1827 gesetzlich begründet[2]). Ohne Kgl. Placet würden jedoch die spirituellen Funktionen, mit welchen Stolgebühren verbunden sind, kaum ausgeübt werden dürfen, auch Verlust des Besitzes des Benefiziums eintreten.

---

1) Einbegriffen das Pfarrbenefizium, welches jedoch kein vom Kapitel unabhängiges und getrenntes ist (entgegen Kass. Rom 30. Dez. 1882) und einbegriffen die Kapitelbignitäten und -Aemter, welche gleichfalls in N. 4 des Art. 1 des Ges. von 1867 aufgehoben sind.

2) Saredo Op. cit. p. 699, 1181.

Die Geistlichen sind keine öffentlichen Beamten, mit Ausnahme des Pfarrers bezüglich der Certifikate über den Civilstand jener Personen und für die Zeit, während welcher die betr. Register nicht durch die weltliche Behörde geführt wurden.

Auch die Pfarrbenefizien sind ebenso wie die Kanonikate (Art. 31 des Ges. von 1866) beitragspflichtig, einzig mit dem Unterschiede, daß hier die Quote erst bei denen über 2000 Lire abgezogen wird. Demgegenüber erhalten (Art. 28 N. 4) Pfarrer einen Zuschuß, wenn sie, inbegriffen die zufälligen, nach dem Durchschnitt dreier Jahre berechneten Einkünfte, weniger als 800 Lire beziehen sollten; doch können Parochien mit weniger als 200 Einwohnern theilweise oder ganz hievon ausgenommen werden. Gemeinden einzelner Provinzen haben kraft Konkordaten und vor Einigung des Reichs ergangenen Gesetzen dem Pfarrer die Congrua oder den Zuschuß zu zahlen, welchen Zuschuß nach Art. 28 des Ges. von 1866 der Kultusfonds nebst sonstigen aus Aufhebungen und Konversionen sich ergebenden Lasten zu tragen hat. Von dieser Last wurden einzelne Gemeinden durch Ges. vom 14. Juli 1887 über Aufhebung der geistlichen Zehnten (S. 50) zu Lasten des Kultusfonds befreit. Wenn die Mittel desselben soweit gewachsen sein werden, sollen auch die anderen Gemeinden davon entlastet werden, wie überhaupt Provinzen und Gemeinden von allen Kultuskosten (§ 60 IV), soweit diese nicht von Patronat oder zweiseitigen Kontrakten abhängen oder ein Entgelt oder eine Bedingung für Konzessionen der Regierung, einer Körperschaft oder Privater darstellen (Art. 28 N. 5).

XI. Bloße Hilfspfarreien, welche Art. 1 des Ges. von 1867 aufrecht erhält, sind diejenigen, mit denen gegenwärtige Seelsorge oder ständige Pflicht der Unterstützung des Pfarrers bei Ausübung der Seelsorge als Hauptamt verbunden ist. Wenn auch das Gesetz nur von Benefizien spricht, begriff die Rechtsprechung darunter auch Kaplaneien wie uneigentliche Benefizien[1]). Ebenso erachtete sie diese Helfereien in Art. 11 des Ges. von 1866, welcher von „Pfarrbenefizien" redet, um auch diese der Konversion zu entziehen, einbegriffen[2]).

XII. Die Schulgesetzgebung legt keinerlei Werth den in Seminaren gemachten Studien und den Zeugnissen derselben für autorisirte Schulen oder öffentliche Aemter bei (S. 65 Note 2). Immerhin haben solche Diplome gesetzliche Geltung bezüglich Uebertragung einzelner Benefizien. Der Staat hätte — abgesehen von den Ausnahmen in Art. 13 des Garantiengesetzes (oben IV 5) — solche Institute beaufsichtigen sollen, that dies aber nur in sehr wenigen Fällen. Die Seminare wurden nicht aufgehoben, da die Kirche dieselben als ihr nothwendige Organe ansah, jedoch neben der oben erwähnten Konversion und Abgabe von 30 % zu einem fünfprozentigen Zuschuß vom Nettoertrage über 10 000 Lire, einem zehnprozentigen von 15 000—25 000 und einem fünfzehnprozentigen für höhere Renten verpflichtet.

XIII. Kirchenfabriken bestehen nicht überall in Italien. Nach dem Gutachten des Staatsraths vom 9. Juli 1880 wurden denselben alle Institute oder Körperschaften mit regelmäßiger Verwaltung von Vermögen einer Parochialkirche gleichgestellt.

XIV. Konfraternitäten sind autonome Vereinigungen von Gläubigen zu Ausübung des Kultus oder Werken der Wohlthätigkeit, bald auf kirchlichen Titel hin errichtet, bald laikalen Charakters. Welches immer ihre Natur und ihr Zweck sei, unterliegen sie stets staatlicher Aufsicht (Art. 1 und 35 des Ges. vom 17. Juli 1890 über öffentl. Wohlthätigkeitsanstalten; §§ 55 III, 62 II, 64). Einzelne wünschten dieselben beseitigt[3]); aber jüngst hat Art. 81 des Sicherheitspolizeigesetzes diese Anstalten, wie die Mild-

1) Kass. Turin 27. Nov. 1872, Rom 15. April 1878 und 22. Febr. 1880.
2) Kass. Florenz 15. März 1869. 3) Scaduto Op. cit. N. 176.

thätigkeitskongregationen, fromme Almosenanstalten und sonstige fromme Stiftungen zur Unterhaltung arbeitsunfähiger Individuen herangezogen (§ 67 II).

XV. Während über res sacrae in § 74 XII und in diesem Paragraphen gehandelt ist, sei noch kurz der Zehnten im Gegensatz zu Temporalien Erwähnung gethan. In den verschiedenen Provinzen waren schon Gesetze hierüber erlassen worden. Die erste generelle Maßregel betreffs derselben erging im Gesetz vom 14. Juli 1887, welches von zwei Hauptgrundsätzen ausgeht: 1) Aufhebung der geistlichen Zehnten mit geringfügigen Ausnahmen; 2) Umwandlung der noch beibehaltenen. Nicht aufgehoben wurden diejenigen, deren Erhebung seitens der Kirche Privaten gestattet war, ebensowenig die von Kultusdienern mit persönlich ausgeübter Seelsorge bezogenen, die von kirchlichen Benefizieninhabern, welche zur Zeit des Erlasses des Gesetzes sich im Civilbesitz solcher Benefizien befanden (Art. 1). Zehnten ohne Unterschied, welche in Quoten in Natur zu leistender Früchte bestehen, sind in fixirte jährliche Geldabgaben verwandelt (Art. 3). Die Pflichtigen können sich durch Kapitalzahlung von je 100 Lire für 5 Lire Rente befreien.

§ 77. **Rechtsstellung und Verwaltung kirchlicher Institute.** I. Die öffentlichen kirchlichen Institute besitzen zufolge Art. 2 Cod. civ. juristische Persönlichkeit und genießen die nach Gesetzen und öffentlich-rechtlichen Gewohnheiten bestehenden Civilrechte. Sie sind also zu Erwerb und Besitz nach den Staatsgesetzen fähig und für ihr Vermögen den Civilgesetzen unterstehend, können dasselbe auch nicht ohne Genehmigung der Regierung veräußern (Art. 433, 434 Cod. civ.). Diese Genehmigung wird auch nach dem auf das ganze Reich erstreckten piemont. Gesetz vom 5. Juni 1850 für jeden Erwerb gefordert, auch Annahme einer Erbschaft (Art. 932 Cod. civ.); sie erfolgt durch Kgl. Dekret nach Gutachten des Staatsraths. Eine Ausnahme besteht nach Art. 27 des erwähnten Ges. vom 19. Juni 1873 für Rom und die suburbikarischen Sitze, wo die aufrechterhaltenen Institute ihr Vermögen durch neuen Erwerb nicht vergrößern dürfen.

II. An der Verwaltung des kirchlichen Vermögens sind die Gemeinde und der Staat betheiligt. Erstere durch Prüfung der Budgets und Rechnungen der Pfarrverwaltungen durch den Gemeinderath, wo die Gemeinde einen Beitrag zahlt; letzterer neben den erwähnten Abgaben und Zuschüssen durch Verfügungen des Präfekten nach Anhörung des Präfekturraths bei Streitigkeiten aus Anlaß solcher Prüfung (Art. 107 des Gem.- und Prov.-Ges.), auch Genehmigung des Präfekten rücksichtlich der Rechnungen der Kirchenfabriken[1]) und endlich gemäß den sofort zu behandelnden drei Institutionen.

III. Das Kgl. Oekonomat für vakante Benefizien. Diese in Piemont ganz alte Institution wurde (kraft Kgl. Prärogative, bestätigt in Art. 18 der Verf.-Urk., zu Ausübung der in Benefizialsachen der Civilbehörde zustehenden Rechte) erstlich durch Kgl. Dekret vom 26. Sept. 1860, das nachfolgende Ausf.-Regl. vom 16. Jan. 1861 und Regl. vom 26. Nov. 1874 über das Rechnungswesen beibehalten und reorganisirt, dann allmählich auf die anderen Provinzen, wo es nicht bestand, ausgedehnt. In Rom speziell und in den suburbikarischen Sitzen ist zur Zeit bezüglich vakanter Benefizien (Art. 4 des Kgl. Dekrets vom 25. Juni 1871) nichts geändert, demnach funktionirt die „Camera degli spogli ecclesiastici“[2]) weiter, natürlich als Subökonomat gemäß dem

---

1) Art. 80 des Ges. vom 23. Okt. 1859 über Gem.- und Prov.-Verwaltung unterwarf der Prüfung des Gemeinderaths ausdrücklich die Budgets und Rechnungen der Kirchenfabriken, wo das Publikum bei ungenügenden Einnahmequellen eintrat. Gegenüber Art. 83 des Ges. von 1865 und dem identischen Art. 107 des gegenwärtigen konnte das Fortbestehen dieser Einmischung zweifelhaft sein. Die Rechtsprechung entschied sich dafür, weil die Kirchenfabriken lediglich laikale Institute sind und deßhalb der Kontrolle der Civilbehörden unterliegen. Kass. Florenz 25. Febr. 1869, Turin 19. Juni 1878; Staatsrath 9. März 1866 u. s. w.

2) Kass. Rom 7. Dez. 1886. Ueber diese Kammer vgl. Saredo p. 926 ff.

die Oekonomate reorganisirenden Kgl. Dekret vom 7. Nov. 1877 in Delegation des Generalökonomats in Florenz[1]) in direktem Verkehr mit dem Justizminister. Die Oekonomate bezwecken, Unregelmäßigkeiten oder schlechter Verwaltung von Gütern oder Erträgen des Benefiziums seitens Investirter vorzubeugen, vakante Benefizien unter Verwendung der Erträgnisse zur Aufbesserung der Lage bedürftiger Pfarrer und Priester zu verwalten, Kosten für Kultus und Restauration armer Kirchen zu tragen, wie sonstige Werke der Mildthätigkeit zu unterstützen. Die Generalökonomen und die betr. Beamten gelten nicht als Staatsangestellte (Art 19 des erwähnten Regl. vom 16. Jan. 1861).

IV. Der Kultusfonds trat an Stelle der aufgehobenen Kirchenkasse (Art. 25, 26 des Ges. vom 7. Juli 1866; Regl. vom 21. Juli 1866). In ihn floß das Vermögen kirchlicher Institute nach Umwandlung in Domanialgut. Wie erwähnt (§ 26 VI) ist die Verwaltung desselben eine von der sonstigen Staatsvermögensverwaltung getrennte und autonome, weßhalb seine Rechnungen auch im Generalbudget des Staates separat figuriren (§§ 45 XI, 46 VI). Nicht Vermögensaufspeicherung ist sein Zweck, vielmehr Vertheilung des Kirchenvermögens gemäß den wahren Kultusbedürfnissen. Die der parlamentarischen Kontrolle unterstehende Verwaltung unterstützt ein eigener Rath; wo dieser gehört werden muß, entscheidet der Justizminister, welcher die Beschlüsse und Maßnahmen desselben zu revidiren hat, nicht ohne vorgängiges Gutachten des Staatsraths, welcher auch wie das Schatzministerium bei Beschlüssen prinzipieller Natur, genereller Gesichtspunkte der Regierung oder Verfügungen der Ministerien gehört wird (Kgl. Dekret vom 30. Sept. 1869)[2]).

V. Der Kgl. Kommissar zur Liquidation des Kirchenvermögens in Rom, an Stelle der Liquidationsjunta (welche Art. 9 des Ges. vom 19. Juni 1873 für diese Provinz als getrennte Verwaltung gegenüber dem Kultusfonds eingesetzt hatte) durch Ges. vom 7. Sept. 1879 getreten. Hiedurch wurde die Trennung des der Kirche genommenen Vermögens, welches fortan den Zwecken des Kultus, der Wohlthätigkeit und des Unterrichts gewidmet sein sollte, von dem Staatsvermögen möglichst klar ausgedrückt[3]). Im Uebrigen wird diese Verwaltung ganz nach Art der des Kultusfonds geführt[4]).

§ 78. **Die akatholischen Kirchen.** I. Als Kirchen mit eigener Verfassung bestehen die evangelische Kirche der Waldenser, die der National-Griechen und die jüdische. Für die griechisch-katholischen Albanesen erließ die Diktaturregierung in Sizilien ein Gesetz vom 12. Okt. 1860, welches das Exequatur der Bulle Etsi pastoralis von Benedikt XIV. aufhob und denselben „volle Freiheit in Ausübung des orthodox-orientalischen Kultus" gewährte.

II. Die freie Verfassung der evangelischen Kirche der Waldenser, welche namentlich in einigen Thälern der piemontesischen Alpen besteht, ist vom 25. Mai 1855, mit Zusätzen zufolge des Synodalbeschlusses von 1875 behufs Bestimmung der nach vorangegangener Propaganda nunmehrigen Stellung der neuen Gemeinden, namentlich in

---

1) Es giebt zwei Klassen von Generalökonomaten. Zur ersten gehören die in Neapel und Turin, zur zweiten die in Bologna, Florenz, Mailand, Palermo und Venedig. An anderen Orten bestehen Subökonomate. Jedes Generalökonomat besitzt einen Verwaltungsrath, welcher sein Gutachten über Generalrechnungen, die wichtigsten und allgemein interessirenden Angelegenheiten der Verwaltung abgiebt.

2) Durch minist. Dekret vom 27. Aug. 1891 wurden einige geringere Kompetenzen der Centralverwaltung des Kultusfonds den Finanzintendanten übertragen, welche angesichts auch anderer ihnen von anderen Ministerien übertragener nunmehr natürlich einen weiten Kompetenzkreis besitzen (§ 28 D II).

3) Vgl. § 67 I Note 2.

4) Mit Recht wurde diese dreifache Verwaltung mit häufigen gegenseitigen Streitigkeiten, auch gegenüber der Domänenverwaltung, als wenig glückliche Organisation beklagt. Mantellini „Lo Stato e il cod. civ." p. 503.

Toskana, zur „Tavola" und Waldenser Kirche im Allgemeinen [1]). Sie zerfällt in besondere Kirchsprengel oder Parochien und wird durch Generalversammlungen der Parochie, Konsistorien, Synode und „Tavola" geleitet. Die Waldenser Parochien besitzen juristische Persönlichkeit, wenn auch hiefür kein besonderer behördlicher Akt genannt werden kann, kraft ihres Besitzstandes, sei derselbe Folge behördlicher Akte vor Gewährung der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Ges.-Patent vom 16. Febr. 1848) oder Fortsetzung der der Waldenserkirche unter französischer Herrschaft eingeräumten Stellung oder Erweiterung der Persönlichkeit, wie sie Wohlthätigkeitsanstalten besitzen, deren Verwaltung mit derjenigen der Waldenser Parochien verschmolzen ist [2]). Die Pastoren, welche die Inspektion und sonstige Verwaltung der Parochien führen, werden von der Generalversammlung, bestehend aus allen männlichen Mitgliedern der Parochie über 25 Jahre, ernannt. Letztere wählt auch die Abgeordneten zur Synode, die Aeltesten und Diakonen, hat auch die Initiative zu Vorschlägen betr. Abänderung der Verfassung, worüber dann die Synode beräth. In jeder Parochie wird die Verwaltung der Vergabungen und Geschenke von einem Konsistorium (mit einem Kassier) unter Vorsitz des Pastors geführt, welcher unter Anderem für die spirituellen Bedürfnisse und die der Armen und Kranken zu sorgen, die Parochie zu überwachen und in Disziplinarfällen seiner Kompetenz zu entscheiden hat. Die Synode ist die Versammlung der Vertreter der Waldenserkirche; sie beräth über die allgemeinen Interessen der Kirche, regelt das theologische Studienwesen und die Ordination zum geistlichen Ministerium, ernennt die „Tavola", welche in der Zwischenzeit zwischen Sitzungen der Synode die vertretende und verwaltende Behörde der Waldenserkirche ist, vorbehaltlich des Rechtes der Synode, der sie verantwortlich ist, gemischten Spezialkommissionen gewisse Arbeiten aufzutragen. Kirchenbeamte sind die Pastoren, Evangelisten, Aelteste und Diakone, welche wesentlich für Arme und Kranke zu sorgen haben.

III. Nach langen peinlichen Kämpfen [3]), in denen die Kirche der National-Griechen mit ihrer Konfraternität den Anstrengungen der Kurie und apostolischen Nuntius in Neapel gegenüber, dieselben der Diözese Neapel einzuverleiben, unterlegen war, hat das Gesetz vom 13. Juli 1877 schließlich denselben die frühere Kultusfreiheit unter Beobachtung ihrer Verfassung (genehmigt durch Allerh. Beschl. vom 20. Febr. 1764) wiedergegeben, die Regierung auch zu gleichen Maßnahmen gegenüber den griechischen Kirchen in Messina und anderen Städten des Reiches ermächtigt, wie dies auch im Kgl. Dekret vom 20. Dez. 1877 geschah. Die freie Verfassung von 1764 (für Messina Verord. vom 5. Sept. 1784 und 18. Nov. 1801) wahrt die Tradition und ursprüngliche Lage der griechischen Kirche, namentlich das Wahlprinzip in vollem Umfange für die innere Organisation aller Verwaltungsbetriebe rücksichtlich des Vermögens und des Kultus. Die Konfraternität umfaßt alle in Neapel (bezw. in Messina) wohnenden und dort sich aufhaltenden National-Griechen (ebenso in Messina), d. h. Familienhäupter über 20 Jahre, ausgenommen die aus der Levante gekommenen ohne festen Wohnsitz.

1) „Organisation der evangelischen Kirchen der Waldenser Mission" (angenommen auf der Synode von Torre Pellice im Jahre 1875), Florenz 1876.

2) **Ruffini** ist m. W. der Erste, der sich als Jurist mit diesem sehr dunklen Punkt beschäftigt hat, den er mit gewohnter Klarheit und Genauigkeit in der Note zu § 29 p. 173 des „Manuale" von **Friedberg** erörtert. Auf S. 146—156 giebt er eine gehaltvolle geschichtliche Darstellung der Kirchenverfassung der Waldenser; namentlich S. 151 die (später von **Rignano** p. 187 ff. ausführlicher gegebene) des Regierungszuschusses gemäß Allerh. Verf. vom 17. März 1828 und Bestätigung im Kgl. Billet vom 29. April 1848 in Höhe von 6462 Lire 30 Centesimi, welcher noch heute zu Gunsten des Waldenserkultus als Entgelt für ihnen unter französischer Herrschaft verliehene, dann in der Reaktionszeit genommene Güter besteht, indem ihnen in dieser Höhe die Grundsteuer zum Theil erlassen ist.

3) Geschildert in dem ministeriellen Bericht zum Gesetzentwurf, welcher die kultusfreiheitswidrigen Maßregeln zu beseitigen bezweckte. **Saredo** p. 1006 ff.

Aus derselben werden 4 Gouverneure, 4 Abgeordnete, 1 Fiskal und 8 Brüder gewählt, aus deren Mitte insgesammt griechische Kapläne ernannt werden, welche der Verwaltung völlig fremde Aemter bekleiden.

IV. Für die Synagogengemeinden (unpassend „università" genannt) erging das piemontesische Gesetz vom 4. Juli 1857, welches, ausführlich im subalpinen Parlament durchberathen, sich sofort zu bewähren schien, so daß es mit seinem Ausführungs-Reglement gleichen Datums über Verwaltung und Rechnungswesen im Diktaturdekret vom 3. Okt. 1859 zuerst auf Modena und Parma, dann im Diktaturdekret vom 13. März 1860 auf alle Provinzen der Emilia ausgedehnt und im Dekret des Kgl. Kommissars vom 27. Okt. 1860 für die Marken publizirt wurde [1]). Nach diesem Gesetze bilden die Synagogengemeinden autonome juristische Personen mit Civilrechten zur Pflege des Kultus und des Religionsunterrichts. Jede derselben umfaßt alle Familien und Individuen des jüdischen Kultus, welche seit über ein Jahr in der betr. Gemeinde ansässig sind. Neue Gemeinden werden durch Kgl. Dekret [2]) nach vorgängigem Gutachten des Staatsraths auf beglaubigten Antrag der Mehrheit jüdischer Wähler, welche seit mehr als einem Jahre in der betr. Gemeinde oder den Gemeinden ansässig sind, errichtet oder mit andern verbunden. An der Spitze derselben steht je ein Verwaltungsrath aus den männlichen, zahlenden, großjährigen, les- und schreibkundigen Mitgliedern. Gemeinden unter 300 Seelen haben drei, andere sechs, die über 800 Seelen neun Vertreter, welche unentgeltlich während drei Jahren amtiren und wieder wählbar sind. Diese Räthe vertreten die betr. Gemeinden, auch in Prozessen, und verwalten das Vermögen. Sie wählen und entlassen, abgesehen von den Rabbinern, die zum Kultus und zur Verwaltung erforderlichen Angestellten und bestimmen deren Besoldung. Sprechen das Interesse der Gemeinde oder Gründe der öffentlichen Ordnung dafür, so können dieselben vom Minister des Innern aufgelöst werden. Der Provinzialintendant (jetzt der Präfekt) genehmigt die vorläufigen und endgiltigen Budgets. Die wichtigeren Normen des genannten Reglements (das nach Gesetz stets durch Kgl. Dekret nach vorgängigem Gutachten des Staatsraths zu genehmigen ist) entsprechen den für die Gemeindeverwaltung geltenden.

Siebenter Abschnitt.

Die Kriegsmacht.

§ 79. **Allgemeines.** I. Die Kriegsmacht besteht aus dem Heer und aus der Kriegsmarine. Beide Theile derselben werden durch Gesetze und Dekrete abweichend geregelt. Zu dem Heere in Kriegsformation gehört auch das Finanzwachenkorps nach Art. 5 des Ges. vom 8. April 1881 über dieses Korps und das Kgl. Organ.-Dekret vom 24. Okt. 1882 [3]).

1) Im Jahre 1865 legte die Regierung der Deputirtenkammer einen Gesetzentwurf behufs Erstreckung des Gesetzes auf die übrigen Theile des Reiches vor. Die Gemüther waren damals und später mit anderen Dingen beschäftigt und schenkten deßhalb dem Entwurfe, der die Billigung der ihn prüfenden Kammerkommission fand, keine Beachtung.

2) In Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen mußten sich die Gemeinden darauf beschränken, sich die Genehmigung ihrer Verwaltungsreglemente durch Kgl. Dekrete zu verschaffen. So die in Livorno, Florenz, Pitigliano, Rom (Saredo p. 1057 ff.), auch die in Siena (Saredo IV 347).

3) Das neueste Ges. vom 14. Juli 1891 N. 398 ändert einiges an der Verfassung des Finanzwachenkorps, indem es demselben insofern einen mehr militärischen Charakter giebt, als statt des Finanzintendanten (oben S. 227) nunmehr ein im Grade einem Obersten oder Oberstlieutenant gleichgestellter kommandirender Inspektor, welcher auf Gutachten eines Komité's aus Militär- und

II. Der Oberbefehl über die Militärmacht in Krieg und Frieden steht, wie oben erwähnt (§ 12 VIII), dem Könige zu. Aber der Chef des Generalstabs der Armee hat in Friedenszeiten in Unterordnung unter den Kriegsminister die Oberleitung der Studien für Kriegsvorbereitungen und wird vermuthlich dieselbe Stellung als Chef des Generalstabs des Königs bei Mobilmachung der Armee einnehmen, unter Verantwortlichkeit für die Heeresleitung im Kriege, wie der Kriegs- oder Marineminister in Friedenszeiten für diese Leitung verantwortlich ist. Dies dürfte auch, abgesehen von Verständigung über einheitliche Kriegsoperationen, gleichfalls für den Admiral als Leiter des Generalstabes bei dem Marineministerium gelten; doch hob das Kgl. Dekret vom 23. Nov. 1889 das Büreau für Rüstung zum Kriege im Marineministerium auf. Das Dekret vom 6. Nov. 1888 N. 5764 regelt diesen Gegenstand für Friedenszeiten.

III. Die Militärorganisation des neuen Reiches geht von der piemontesischen aus. Natürlich wurde dieselbe allmählich entwickelt und den neuen Bedürfnissen und den gesammelten Erfahrungen angepaßt. Gleichzeitig mit der Verfassung und entsprechend dem Art. 76 derselben wurde durch Ges. vom 4. März 1848 die National- oder auch sog. Kommunalgarde eingeführt. Mit einigen Verbesserungen wurde dieses Gesetz durch ein weiteres vom 27. Febr. 1859 in den neuen Provinzen veröffentlicht. Ebenso erging, wie Art. 75 der Verf.-Urk. vorschreibt, eine gesetzliche Regelung, so ziemlich am Vorabend des Krimkrieges, im Ges. vom 20. März 1854 über die Rekrutirung des Heeres. Dasselbe schied das Heer in das stehende Heer, die Reserve und die Ortsmiliz. Dazu trat durch Ges. vom 4. Aug. 1861 die Mobilgarde unter militärischem Befehl und mit der Verpflichtung zu jährlichen Uebungen. Das Ges. vom 19. Juli 1871 beseitigte die gewöhnliche Stellvertretung im Dienste durch Dritte und stellte der Nationalgarde eine in Militärdistrikte eingetheilte Provinzialmiliz zur Seite. Hiemit und weiter durch Ges. vom 7. Juni 1875 wurde die Basis der jetzigen Heeresrekrutirung gelegt. Danach sind alle waffenfähigen Bürger zu persönlicher Ableistung des Militärdienstes verpflichtet. Nach Beseitigung der definitiven Befreiung vom Dienste aus Familiengründen wuchs das Heer um 60 bis 70 000 Personen jährlich, welche, trotz ihrer Tauglichkeit zum Dienste, früher ihm entzogen gewesen waren. Ebenso beseitigte jenes Gesetz die Befreiung von der Wehrpflicht durch Zahlung einer Summe, welche zu Prämien für Anwerbung guter Soldaten und namentlich von Unteroffizieren, Korporalen und Karabinieren bestimmt war. Auch wurde die Dienstdauer geändert und eine Mobil- und Territorialmiliz geschaffen. Kraft des Ges. vom 30. Juni 1876 über Territorial- und Kommunalmiliz verschmolz der Ges.-Text vom 26. Juli 1876 die bis dahin erlassenen Gesetze, abgesehen von dem für jene Milizen noch ferner in Kraft bleibenden Gesetze vom 30. Juni 1876. Nach weiteren Aenderungen trat ein neuer Gesetzes-Text vom 17. Aug. 1882 in Kraft, sodann nach neuen Aenderungen durch drei Gesetze vom 1. und 8. März 1888 N. 1469 und 1470 der gegenwärtig geltende Ges.-Text vom 6. Aug. 1888 (abgeändert durch Ges. vom 28. Juni 1891 N. 315 bezüglich der Kapitulationen „rafferme") sammt Ausf.-Regl. vom 2. Juli 1890 N. 6952 (abgeändert betreffs der Einjährig-Freiwilligen durch Dekret vom 26. Febr. 1891 und betreffs des Ueberganges in die 3. Kategorie durch Dekret vom 21. Juni 1891 und einigen anderen Abänderungen durch Dekret vom 16. Aug. 1891) sammt späteren Ergänzungsinstruktionen (Art. 40 abgeändert 21. Mai 1891). Parallel damit wurden die Gesetze über die Organisation des Heeres und die der Kriegsverwaltung unterstellten Aemter gemäß Ges. vom 23. Juni 1887 im jetzt geltenden Ges.-Text vom

---

Finanzbeamten unter Vorsitz eines Generals des Heeres ernannt wird, an die Spitze der Divisionen gestellt ist. Art. 18 desselben ermächtigt die Regierung, die Gesetze betreffs dieses Korps zu einem einheitlichen Gesetzestext zu verschmelzen und die betr. Reglemente abzuändern.

14. Juli 1887 verschmolzen. Die neue Formation eines Alpentruppenkorps, die Organisation der Mobilmiliz, die verschiedenen Instruktionen über Organisation der Territorial- und Kommunalmilizen sind geregelt in den Kgl. Dekreten vom 10. Juli 1887, 20. Okt. und 8. Nov. 1888 (in § 33 und § 36 abgeändert durch Kgl. Dekret vom 19. Dez. 1889), 19. Okt. 1889. Das Militärdisziplinarreglement ist vom 1. Dez. 1872, theilweise jüngst durch Kgl. Dekret vom 29. Aug. 1889 abgeändert.

IV. Aehnliche legislative Veränderungen betrafen die Marineinstitutionen. Bis Ende 1871 war die Rekrutirung der Marinetruppen geregelt durch Ges. vom 28. Juli 1861, dann bis Ende 1885 durch Ges. vom 18. Aug. 1871. Nach diesen Gesetzen konnten auch die zum Marinedienst tauglichen Personen aus Familiengründen definitiv vom Dienst befreit werden. Allmählich, ganz ähnlich dem Heeresrekrutirungsgesetz, kam es zum Ges. vom 28. Aug. 1885 betr. Aushebung von Marinetruppen, in Kraft seit 1886 und abgeändert durch Ges. vom 12. Juli 1888. Danach erging der jetzt geltende Ges.-Text vom 16. Dez. 1888 über Aushebung zur Marine, während das vorangehende Regl. vom 9. Okt. 1886 zur Ausführung des Aushebungsgesetzes in Kraft blieb. Dieses Gesetz verpflichtet alle diensttauglichen Marinerekruten zu persönlichem Dienste. Für das Personal gilt die im Ges. vom 3. Dez. 1878 und 5. Juli 1882, mit Aenderungen durch Ges. vom 19. Juni 1887 und 19. Juni 1888 N. 5465 [1]), geregelte Organisation. In obigem Gesetzes-Text ist auch das Ges. vom 20. Juni 1885 über eine Marinereserve (abgeändert durch Ges. vom 19. Juni 1888 N. 5488) nebst Ausf.-Regl. vom 6. Mai 1886 aufgenommen. Das Disciplinarreglement für die Marinetruppen ist vom 11. März 1865 mit einigen späteren Abänderungen, zuletzt vom 11. Dez. 1879.

§ 80. **Rekrutirung.** I. Das Personal der Land- und Seemacht wird durch Anwerbung von Freiwilligen und Aushebung rekrutirt.

Als Freiwillige werden Inländer und von dem König autorisirte Ausländer zugelassen, wenn sie sich den ministeriellen Reglementen unterwerfen, vorausgesetzt: daß sie das 18. Lebensjahr oder das 17. bei Uebertritt aus Militärschulen oder unter anderen Bedingungen bei Uebertritt aus Marineschulen, doch noch nicht das 35. Lebensjahr bei der Marine und als aus 1. Kategorie hervorgehende Karabiniere (das 26. aus 2. oder 3. Kategorie) zurückgelegt haben, nicht verheirathet oder Wittwer ohne Kinder sind, ausgenommen bei der Marine Vollendung des 26. Jahres oder Eintritt als Heizer oder Maschinisten, physisch tauglich sind, sich moralisch gut geführt haben, Vater oder Vormund zustimmen, sie les- und schreibkundig sind und als Aspiranten zum Kgl. Marinekorps nachweisen, daß sie der sie etwa treffenden Dienstpflicht genügt haben. In Kriegszeiten werden für diese Zeit Freiwillige ohne Rücksicht auf einzelne der vorstehenden Bedingungen, immerhin ausschließlich der Altersgrenze, angenommen (Heeresrekrutirung Art. 111—115, Marinerekrutirung 75—78).

Die Aushebung trifft alle Inländer, welche, wie für sie vorgeschrieben, bei Eintritt in das 18. Lebensjahr auf die Liste der Kommunalaushebung oder die der Marinetruppen eingetragen sind und im Einberufungsjahre das 20. bez. 21. Lebensjahr zurücklegen. Sie bleiben bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie ihr 39. vollenden, also 19 bez. 18 Jahre lang, militärdienstpflichtig. Unter außergewöhnlichen Verhältnissen kann die Landheerdienstpflicht früher beginnen oder später enden.

---

1) Das Kgl. Dekret vom 1. Juli 1888 N. 5551 betrifft die allgemeine Reorganisation des Personals des Kgl. Marinekorps, für welches das Organ.-Regl. vom 4. April 1889 (mit einigen Aenderungen vom 14. Mai 1891) gilt, daneben einige Kgl. Dekrete betr. Einrichtung einer 4. Klasse von Matrosen vom 8. Juli 1888, Zulassung von Schiffsjungen vom 8. Mai 1885, Anwerbung und Beförderung der Heizer vom 9. März 1882, Rekrutirung und Avancement der Maschinisten vom 1. März 1888 u. s. w.

II. Die Wehrpflicht in der Marine trifft bloß Individuen, welche vermöge ihrer Ausbildung in den verschiedenen Handwerken, Gewerben und Berufen dieses militärischen Dienstzweiges dazu geeignet sind.

Es gehören dahin diejenigen, welche: 1. im Alter von über 10 Jahren vier Monate die Schifffahrt auf See oder Seen oder Fischerei auf See oder Seen im Ausland oder auf offener See, an den Küsten, in Häfen, auf Seen oder Lagunen betrieben haben oder Barkenführer oder Bootsführer auf See, Seen oder Lagunen waren (ausgenommen diejenigen Gondelführer in Venedig, welche aus anderen Gründen der Aushebung nicht unterworfen sind); 2. sechs Monate als Zimmerleute oder Kalfaterer dienten oder neben viermonatlichem solchem Betriebe ein Jahr Schifffahrt betrieben; 3. bei gleichem Dienst Handwerker beim Schiffsbau oder bei Bau wie Reparatur von Maschinen und Dampfschiffskesseln; 4. Heizer und sonstige sechs Monate in Bedienung von Dampfmaschinen der Seefahrzeuge oder Fahrzeuge auf Seen oder Lagunen Geübte; 5. am Ende ihres 19. Lebensjahres mit dem Patent eines Seekapitäns, Schiffsbauers oder Maschinisten von nautischen Anstalten oder Schulen entlassen wurden, oder seit jener Periode mindestens 1 Jahr als Eleven eingetragen sind oder bei behördlich autorisirten Privatlehrern nautischen Studien obliegen. Gesetz über Aushebung zur Marine Art. 3. Der Betrieb verschiedener Handwerke, Gewerbe und Berufe wird behufs Feststellung der Verpflichtung zum Marinedienst kumulirt (Art. 4). Die zum Landheer Ausgehobenen werden auf die Liste der Marinetruppen eingetragen, wo sie seit so langer Zeit Schifffahrt betreiben, daß man ihre Ausbildung als beendet betrachten kann (Art. 7).

III. Bei jungen Leuten, welche der Aushebung zur Marine unterliegen, kann durch Gesetz und selbst durch Kgl. Dekret in Kriegsfällen bei Vertagung des Parlaments eine außerordentliche Aushebung vor der Zeit durch Einberufung in dem Jahre, in welchem sie ihr 18., 19. oder 20. Lebensjahr vollenden, jedoch in umgekehrter Ordnung der Einberufung, erfolgen. Hiebei gelten die Befreiungen und Stellvertretungen des Bruders. Der Dienst dauert nur so lange, als dies nöthig ist. Ist dies nicht mehr der Fall, so tritt, falls eine ganz außerordentlicherweise ausgehobene Klasse in Dienst bleiben müßte, eine Theilung in 2 Kategorien (X) ein. Die außerordentlich einberufenen Heerespflichtigen werden definitiv von der Liste gestrichen.

Behufs Rückkehr in die Heimath bei Schiffen, welche im Ausland sich befinden oder bis zu effektivem Ersatz, und bis zur Rückkehr sorgen die Kommandanten, in Kriegszeiten und Fällen absoluter Noth, bei Mangel an Matrosen ihrer Besatzung durch Aushebung von Matrosen inländischer Handelsschiffe, welche in auswärtigen Häfen vor Anker liegen, doch nur bis zu 1/4 des Gesammtbedürfnisses (event. Anwerbung). Gesetz über Aushebung zur Marine Tit. VI.

IV. Bedingungen und Kautelen sind reglementarisch für Heerespflichtige, welche sich ins Ausland begeben wollen (Art. 6 des Ges.-Textes vom 14. Juli 1887), vorgeschrieben; auch wenn sie unbeschränkten Urlaub erhielten, bedürfen sie der Erlaubniß des Kriegsministers (Art. 1. des Ges. vom 30. Dez. 1888 über Auswanderung). Gehören sie schon zu den eingetragenen, im 18. Lebensjahre stehenden Marinetruppen, so ist gleiche Erlaubniß für Fahrt unter fremder Flagge oder Expatriation ohne Zugehörigkeit zur Besatzung inländischer Fahrzeuge erforderlich (Art. 11 des Ges.-Textes vom 16. Dez. 1888).

V. Der Aushebung unterliegen nicht: die zu schweren Strafen wegen mehr oder minder entehrender Delikte Verurtheilten, was nach Ermessen des Ministers auch bei Verurtheilung im Auslande gilt; ebensowenig die zufolge genauer ärztlicher Untersuchung auf Grund der reglementarisch in allen Einzelheiten normirten Fälle (Regl. für das Land-

heer vom 30. Sept. 1877 mit Anhang vom 5. Nov. 1885 und betr. Verzeichnissen von Krankheiten und physischen Mängel, abgeändert durch Kgl. Dekret vom 21. März 1889) physisch untauglich Befundenen, welche „riformati" heißen und zu keinerlei Dienst, auch nicht Aushilfedienstleistung, herangezogen werden [1]). Hieher gehören nicht, sondern werden zur nächstjährigen oder darauffolgenden Aushebung zurückgestellt als „rivedibili", solche, die trotz der für Untaugliche geltenden Gründe hoffen lassen, daß sie später werden diensttauglich sein [2]).

VI. Als Maßregeln, mittels derer der Gesetzgeber die militärischen Interessen mit sozialen und finanziellen in Einklang zu setzen bestrebt war, erscheinen (wie aus dem Folgenden ersichtlich): Befreiungen, gewisse Erleichterungen, Unterscheidung verschiedener Kategorien mit verschiedenen Dienstverpflichtungen, Vertheilung der auszuhebenden Truppen und damit verbunden auch Trennung ihres Dienstes, Herabsetzung jenes Theiles der Wehrpflicht, welcher in normaler Form, sog. „ferma", unter den Waffen von den Soldaten der 1. Kategorie abgeleistet wird (Art. 122 des Ges. über Heeresrekrutirung, 84 des Ges. über Marinerekrutirung), Zulassung gewöhnlicher Freiwilliger (oben I) und besondere Vertheilungen der Dienstpflicht.

VII. Von dem Dienste der 1. und 2. Kategorie sind befreit und zur 3. (in Friedenszeiten keinen [3]) Dienst leistenden) gestellt: der einzige Sohn eines noch lebenden Vaters; der erstgeborene Sohn eines Vaters, der keinen andern über 12 Jahre alten Sohn hat, oder eines Vaters, der in sein 70. Jahr getreten ist; der einzige oder erstgeborene Sohn einer Wittwe; der erstgeborene unter Vater- und Mutterlosen; der einzige Enkel oder erstgeborene eines über 70 Jahre alten Großvaters ohne sonstige männliche Kinder oder aber einer zur Zeit verwittweten kinderlosen Wittwe; der einzige Bruder heirathsfähiger vater- und mutterloser Schwestern; der ältere unter Waisen, wenn der erstgeborene vollbürtige Bruder von schwerer Krankheit oder Gebrechen oder noch 12 Jahre dauernder Freiheitsstrafe zufolge Verurtheilung betroffen ist; der jüngst geborene solcher Waisen, dessen ältere Brüder und Schwestern derart betroffen sind; der in derselben Aushebungsliste neben einem in demselben Jahre geborenen Bruder Eingetragene, wenn der Bruder eine niedere Nummer gezogen und in der Lage ist, den Militärdienst zu leisten, soweit nicht einer der Brüder wegen anderen Grundes befreit ist; solche, welche einen vollbürtigen Bruder im Militärdienst 1. Kategorie haben, falls dieser nicht zur 2. oder 3. Kategorie gestellt ist, oder nur für die Dauer des Kriegs als angeworbener Freiwilliger dient, oder in das Kgl. Marinekorps zufolge außerordentlicher Aushebung in Friedenszeiten (III) eingereiht ist; solche, welche einen vollbürtigen wegen im Dienste zugezogener

---

1) In den letzten Jahren betrug das Mittel der Dienstuntauglichen im Landheer ungefähr 20% der Eingetragenen. Gründe der Dienstuntauglichkeit sind z. B. Größe unter 1 Meter 55 Centimeter, Brustumfang unter 80 Centimeter, dauernde Schwächlichkeit, schwere physische Gebrechen, unheilbare Krankheiten.

2) Z. B. Statur zwischen 1 Meter 54 bis unter 55 Centimeter oder schwächliche Konstitution, Brustumfang von 75 bis unter 80 Centimeter. Zurückgestellt werden jährlich 21% der Eingetragenen. Tauglich sind durchschnittlich jährlich 56% der Eingetragenen.

3) Früher waren etwa 45% der Tauglichen befreit; nachdem jetzt die früher giltige Befreiung, welche junge Leute dem Bruder auch bei Zutheilung zur 1. Kategorie der Mobil- oder Territorialmiliz verschafften, beseitigt ist — was für mehr als 10 000 Eingetragene jährlich gilt — und nunmehr verlangt wird, daß der Bruder zum stehenden Heere gehöre, ist dieser Prozentsatz gewiß ein niedrigerer geworden. Also träfen auf etwa 192 000 bei jeder Aushebung tauglich Befundene unter Berücksichtigung der Befreiungsgründe 115 000 Disponible. Dies erachtet man als gefährlich, mögen auch theilweise die dazu Anlaß bietenden Gründe durch andere zu ersetzen sein. Deßhalb setzte das Kgl. Dekret vom 28. Juni 1891 eine Kommission ein, welche geeignete Vorschläge machen soll, um die Befreiungsgründe vom Dienst 1. und 2. Kategorie zu vermindern und zu ermitteln, bez. Vorschläge zu machen, wie im sozial-ökonomischen Interesse für diese Befreiung neue, ganz oder theilweise an die Stelle zu setzende, Gründe aufgestellt werden sollten.

Verwundung oder Krankheit verabschiedeten oder unter den Waffen wie zufolge solcher Verwundung oder Krankheit verstorbenen Bruder besitzen. Bei Berechnung der Familienglieder behufs Entscheidung des Anrechts auf Befreiung werden einzelne Personen nie in Betracht gezogen, weil sie von schwerer Krankheit oder Gebrechen oder noch 12 Jahre dauernder Freiheitsstrafe betroffen sind, andere wegen Zeitweiligkeit ihres Zustandes nur zeitweilig als nicht in der Familie vorhanden angesehen. Diese Befreiung ist Kindern aus Ehebruch, nicht legitimirbaren Kindern und selbst anerkannten unehelichen entzogen, wenn legitime und uneheliche Kinder des gemeinsamen Erzeugers leben, während sie für Adoptivkinder nur in der ursprünglichen Familie in Betracht fällt. Soldaten 2. Kategorie nützen einem Bruder nichts, treten dagegen in Friedenszeiten in die 3. über, wenn der in 1. oder 2. Kategorie ausgehobene Bruder definitiv für diensttauglich befunden ist; ebenso haben Unteroffiziere, Korporale oder zum Heer ausgehobene Soldaten (bez. ein Militär des Kgl. Marinekorps), wo sie nicht einen noch lebenden Bruder befreiten, das Recht des Uebertritts in die 3. Kategorie, wenn später in den Familienverhältnissen Befreiungsgründe eintreten (Kap. IX des Ges. über Heeresrekrutirung, Kap. VI und Art. 83 des Ges. über Marinerekrutirung).

VIII. Ausgehobene können sich durch den noch nicht ausgehobenen Bruder, welcher 18 Jahre alt und diensttauglich ist, auch sich gut geführt hat, vertreten lassen; zwei Brüder können sich in Form des Wechsels der Kategorie ersetzen lassen (Kap. X und XI des Ges. über Heeresrekrutirung, Kap. VII des Ges. über Marinerekrutirung). Bis zum 26. Jahre kann der Minister die Einberufung bei Studirenden der Universitäten und gleichstehender Institute, sowie der nautischen Anstalten und Schulen, auch denen, die sich über Studium auf den Grad eines Kapitäns langer Fahrt bei behördlich autorisirten Privatlehrern ausweisen, verschieben; ebenso in Friedenszeiten bis zu gleichem Alter die Ableistung des Dienstjahres bei Einjährig-Freiwilligen, welche Vorlesungen an Universitäten oder höheren technischen oder Handelsschulen hören, oder ein Handwerk, ein Gewerbe oder einen Beruf erlernen oder aber zur Leitung eines auf eigene Rechnung oder die der Familie betriebenen Ackerbau-, Industrie- oder Handelsetablissements dringend nothwendig sind. Bei Freiwilligen der Marine wird dagegen Studium an Instituten der Nautik oder des Schiffs- oder Marinedampfschiffsbaues gefordert. Art. 116—121 des Ges. über Heeresrekrutirung, Art. 43, 79—82 des Ges. über Marinerekrutirung.

IX. In die 1. Kategorie, das sog. Aushebungskontingent, gehören alle, deren sofortige Einstellung in das stehende Heer, das aus ihnen und wenigen Freiwilligen besteht, im jährlichen Budgetgesetz zugelassen ist; in die 2. Kategorie alle Uebrigen, welche nach einer Instruktion von 2—6 Monaten, gewöhnlich in Perioden von 45 Tagen, unbeschränkten Urlaub zur Disposition des stehenden Heeres erhalten. Das Loos entscheidet über die Reihenfolge der Zuweisung zu jener oder dieser Kategorie. Zur 3. Kategorie gehören die tauglichen Befreiten (VII), welche zur Disposition der Territorialmiliz beurlaubt sind. Die 2. Kategorie ist in den ersten 6 oder 7 Monaten zur Ersatzaushebung behufs Ausfüllung der Lücken in der 1. Kategorie zufolge späterer Beurlaubung wegen Krankheit u. s. w. bestimmt. In Kriegszeiten füllt sie die Lücken aus, welche durch den Krieg in den einzelnen Theilen des stehenden Heeres und der Mobilmiliz [1]) entstanden sind.

---

1) Hiezu genügt, daß die 2. Kategorie $^1/_{10}$ der Disponiblen beträgt, also 10 000 Mann etwa. Diese Zahl wurde stets weit überschritten. Jetzt hat das Ges. vom 28. Juni 1891 N. 317 unter Erhöhung des Jahreskontingents der Aushebung auf 95 000 Mann vortrefflich hiefür gesorgt. Noch sei bemerkt, daß die Heeresstärke bis Ende 1893 nicht nur wegen Wachsens der Bevölkerung (1884 nur etwa 29 300 000, Ende 1890 dagegen 30 158 108), sondern auch des Umstandes, daß

X. Die 19 Militärdienstjahre sind auf das stehende Heer, die Mobil- und Territorialmiliz in folgender Weise vertheilt. Die Dienstzeit („ferma") beträgt im stehenden Heere für alle Waffengattungen drei Jahre, bei der Kavallerie vier Jahre, ebensoviel bei der Mobilmiliz und sieben Jahre bei der Territorialmiliz für Infanterie, Artillerie und Genie, Sanitätstruppen und Fouriere. So bilden gut unterrichtete Soldaten von 29 bis 32 Jahren die Mobilmiliz, solche von 33—39 Jahren die Territorialmiliz. Kavalleristen und Artilleriehandwerkerkompagnien treten aus dem stehenden Heere in die Territorialmiliz, in welcher Kavalleristen nach fünf Jahren Urlaubs zur Disposition und Handwerker nach 9 Jahren noch 10 bez. 7 Jahre verbleiben. Näheres über die besonderen Dienstobliegenheiten unter XII. — Die 2. Kategorie bleibt 8 Jahre in Urlaub zur Disposition, dann, wie die Unteroffiziere, 4 Jahre in der Mobilmiliz und 7 Jahre in der Territorialmiliz. In letzterer Alle die 19 Jahre der 3. Kategorie [1]). Kap. XIII des Ges. über Heeresrekrutirung.

XI. Die Dienstzeit im Landheere kann bei Anlaß des jährlichen Aushebungsgesetzes für einen Theil der 1. Kategorie von 3 Jahren auf 2 ermäßigt werden, um in den jüngeren Klassen eine größere Zahl genügend Instruirter zu haben. Dieses abgezogene Jahr verlängert den Urlaub zur Disposition im stehenden Heere. Auch kann der Minister der älteren Klasse unbeschränkten Urlaub nach Vollendung der dritten und letzten Instruktionsperiode (große Manöver), sogar theilweise noch früher bei der Feldartillerie ertheilen, ebenso nach der 2. Instruktionsperiode (im Lager) einen Theil der zu dreijährigem Dienst bestimmten Klasse vorher unbeschränkt beurlauben, ausgenommen die zur Kavallerie gewiesenen jungen Leute [2]).

XII. Abgesehen von den oben erwähnten Dienstzeiten („ferme") können bei oder vor oder nach der Aushebung Ausgehobene oder Soldaten, welche in Korps oder Stellen dienen wollen, für welche besondere Dienstzeiten vorgeschrieben sind, sich auf länger verpflichten. Dies gilt vornehmlich für besondere Dienstleistungen. So verpflichten sich freiwillig auf 5 Jahre Unteroffiziere, die zu den Karabinieren Ausgehobenen (§ 66 III), Sergeanteleven, Büchsenmeister, Spielleute, Hufschmiede, Marketender, Vorstände von Militärstrafanstalten und Remontedepots, wieder zum Dienst zugelassene Militärs aller Waffengattungen und Grade. Unteroffiziere treten nach Beendigung des Dienstes im stehenden Heere in die Mobilmiliz bis zum Ende des 12. Dienstjahres, dann in die Territorialmiliz über. Alle anderen bleiben nach Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht zur Disposition des stehenden Heeres bis zum Ende ihrer allgemeinen Dienstpflicht; dann treten sie in die Territorialmiliz über. Daneben giebt es Einjährig-Freiwillige, welche als Ausgehobene nach Vollendung des 17. Lebensjahres und guter Absolvirung des höheren Elementarunterrichts (§ 73 XII), sowie Nachweis ihrer Diensttauglichkeit und mindestens einjähriger Ausbildung im Scheibenschießen, wo dies seit 2 Jahren eingerichtet ist, sittlicher Aufführung und Genehmigung des Vaters oder Vormundes zu früherer Dienstleistung zugelassen werden, wenn sie eine jährlich durch Kgl. Dekret festzusetzende Summe von höchstens 2000 Lire bei der Kavallerie, 1500 Lire bei den anderen Waffen und 2500 bei der Marine an den Staatsschatz zahlen. Aus diesen Einjährig-Freiwilligen

erst in diesem Jahre das Gesetz von 1875 seine volle Durchführung wird gefunden haben und in den Rollen alle Diensttauglichen der 19 Aushebungsklassen figuriren sollen, steigen wird.

1) Das neueste Ges. vom 28. Juni 1891 N. 316 hat zur Beseitigung der Kleinheit einzelner Kontingente 1. Kategorie, um die Kadres in Mobilmachungsfällen vollzählig zu machen, vorübergehend die Dienstpflicht der in den Jahren 1852—1857 Geborenen 1. und 2. Kategorie verlängert, auch den Kriegsminister bis zu Ende 1898 ermächtigt, den Uebertritt in die Territorialmiliz selbst bis zu dem Jahre hinauszuschieben, in welchem die Militärs ihr 15. Dienstjahr vollenden.

2) Der Minister thut dies regelmäßig, so daß Dienstpflichtige von 4 Jahren nur etwa 46 Monate, solche von 3 Jahren etwa 34 Monate und solche von 2 Jahren höchstens 22 Monate dienen.

wählt der Kriegsminister einen Theil der Hilfs-Offiziere für die verschiedenen Waffen und Korps. Nicht beförderte Einjährig-Freiwillige treten nach ihrem Dienstjahr in Urlaub zur Disposition des stehenden Heeres auf 7 Jahre, werden dann auf 4 Jahre der Mobilmiliz, endlich der Territorialmiliz zugewiesen. Wurden sie dagegen zu Offizieren befördert, so bleiben sie zur Disposition des stehenden Heeres bis zum 32. und in der Mobilmiliz bis zum 39. Lebensjahre. Drei andere Engagements bestehen in Form einmal der „rafferma" (Kapitulation) für 1 und 3 Jahre, ohne oder mit Prämie oder Soldzulage (in der Marine 2 oder 4 Jahre, dort ohne Prämie und erneuerbar, hier mit Prämie, Ges. über Aushebung zur Marine Tit. V) für Militärs, welche eine gewöhnliche Dienstzeit oder den Dienst als Freiwillige geleistet haben; sodann eines Engagements für die Dauer des Krieges oder endlich eines einjährigen Dienstes im Spezialkorps italienischer Truppen in Afrika, welche sich aus Militärs im Dienste, vornehmlich auf gestelltes Begehren, und auf freiwilliges Engagement hin aus unbeschränkt Beurlaubten der letzten 4 Jahrgänge rekrutiren, die mindestens zwölfmonatlichen Dienst unter den Waffen leisteten (auf 2 Jahre bei den in die Abtheilungen der Eingeborenen Gestellten) bez. auf je ein weiteres Jahr [1]). Die freiwillige Dienstzeit läuft wesentlich vom Dienstbeginn an. Ges. über Heeresrekrutirung Kap. XIII, XIV [2]).

In der Marine beträgt die Dienstzeit für Unteroffiziere, Spielleute, frühere Schüler der Schiffsbauschule und Zöglinge der Kgl. Marineschulen 6 Jahre, dagegen für Ausgehobene und vorzeitig eintretende Freiwillige 4 Jahre, 1 Jahr für Einjährig-Freiwillige, 3 Jahre für Angehörige des Landheerkontingents im Kgl. Marinekorps. Bis zum 12. Militärdienstpflichtjahre bleiben Militärs 1. Kategorie in Urlaub zur Disposition. Ges. über Marinerekrutirung Tit. IV.

XIII. Wenn auch jährlich das Aushebungskontingent gesetzlich bestimmt wird, sind doch, da nach den Heeres- und Marineorganisationsgesetzen die betr. Kadres fixirt sind, auch die Kontingente auf ihrem Bestande zu erhalten [3]). Die Kontingente des Landheeres und der Marine werden durch Kgl. Dekret vertheilt; ersteres auf die einzelnen Kreise (d. h. 279, weil für die Aushebung das Kontingentsgesetz die 9 Provinzen der venetianischen und mantuanischen Region als Kreise rechnet); letzteres auf die Seekompartimente (§ 72 IX) nach der mittleren Zahl der eingetragenen, in den letzten 5 Jahren diensttauglich befundenen, deßhalb in 1. oder 2. oder 3. Kategorie gestellten Personen unter Einrechnung der durchschnittlichen Zahl von Refraktären der letzten fünf Aushebungen im Prozentsatz der tauglich befundenen Eingetragenen und Ausgehobenen (Ges. über Marinerekrutirung Art. 13). Für die Landheeraushebung erfolgt dagegen (Art. 10 des Rekrut.-Ges.) eine weitere Vertheilung durch die Präfekten und Unterpräfekten auf die einzelnen Aemter, d. h. 1893, da auch hier die Verwaltungsdistrikte im Venetianischen und Mantuanischen als Aemter gelten [4]). Die definitive Vertheilung (bez. provisorische, um nicht Alles in der Schwebe zu lassen) erfolgt erst

1) Art. 4 und 5 der Reorganisation der Besatzungen Afrika's durch Kgl. Dekret vom 11. Juni 1891 zufolge Errichtung der Erythräischen Kolonie im Kgl. Dekret vom 1. Jan. 1890.

2) Das gen. Ges. vom 28. Juni 1891 N. 315 hat in diesem letzteren Kapitel Art. 141 aufgehoben, auch die Art. 142, 143, 145 und 146 durch andere ersetzt. Vgl. unten XVII 1, wo die sowohl Unteroffizieren als auch nicht graduirten Militärs in Aussicht gestellten Prämien angegeben sind.

3) Das jährlich auszuhebende Heereskontingent betrug bisher 82000 Mann. Das Ges. vom 28. Juni 1891 N. 317 setzt es für die im Jahre 1871 Geborenen auf 95000 Mann fest, von denen 30000 als 2jährige Rekruten (Art. 124 Ges. über Heeresrekrutirung) dienen sollen, 9000 unbeschränkt nach der zweiten Instruktionsperiode (Art. 126 § 2) beurlaubt werden sollen. Das Marinekontingent beträgt auch fernerhin jährlich 3500 Mann.

4) Vgl. § 7B, § 47 IV—VII.

nach Besichtigung aller Eingetragenen und Feststellung der Zahl Disponibler in jedem Amte [1]).

XIV. Die Aushebungsliste für das Heer wird von der Gemeindeverwaltung aufgestellt und jährlich revidirt, dann in Abschrift Anfangs April an den Präfekten oder Unterpräfekten eingesendet. Das Gesetz giebt an, welche junge Leute als gesetzlich in der Gemeinde domizilirt oder als naturalisirte und in der Gemeinde domizilirte, ursprünglich dem Auslande Angehörige, wie auch in der Gemeinde wohnende Findlinge und in dort bestehenden Hospizen Verpflegte (Art. 20) anzusehen sind. Der Bürgermeister besorgt die Eintragung im Januar, gestützt theils auf die Erklärungen der jungen Leute oder der Eltern, bez. Vormünder derselben, theils auf die Civilstandsregister und andere Urkunden und Mittheilungen. Im Februar vermerkt er in dem veröffentlichten Verzeichnisse alle ihm zugegangenen Bemerkungen, Erklärungen und Reklamationen, worauf die Munizipaljunta dieselben prüft und etwaige Aenderungen, Zusätze und Streichungen vornimmt. Die Aushebung erfolgt unter Oberleitung und Aufsicht des Kriegs- bez. Marineministers und Leitung des Präfekten und Unterpräfekten seitens eines Präfektur- oder Unterpräfekturbeamten als Aushebungskommissars in jedem Kreise, bez. unter Leitung der Hafenkapitäne der Seekompartimente im Beistande der Hafenoffiziere der Seekreise des betr. Kompartiments. Der Aushebungskommissar hat unter Beihilfe eines Offiziers oder Quartiermeisters der Karabiniere die definitive Feststellung der Aushebungslisten für die Landmacht und die Loosziehungen (oben IX), auch die erste Besichtigung der Eingetragenen zu besorgen. Es geschieht dies für die Landmacht am Hauptort des Amts in Gegenwart der Bürgermeister und Gemeindesekretäre in öffentlicher Sitzung; nach der Loosziehung nimmt der Kommissar Notizen für die Beurtheilung der auf „riforma" oder Befreiung gestellten Rechtsbegehren, indem er von sich aus Individuen, welche an offenbar unheibaren Gebrechen leiden, ausscheidet. Die Marinetruppenaushebung erfolgt dagegen so, daß im Januar die Hafenkapitäne, nach Empfang der Befehle des Ministers, den Aushebungsbefehl in den Seegemeinden veröffentlichen lassen, worauf die Loosziehung am Hauptorte des Kompartiments in Gegenwart des Aushebungsraths durch den Präsidenten desselben in öffentlicher Sitzung vorgenommen wird.

XV. Die definitive Prüfung der Eingetragenen und ihre Einreihung in 1., 2. oder 3. Kategorie sind in jedem Kreise, bez. Seekompartiment, einem Aushebungsrath vorbehalten. Derselbe besteht für die Landheeraushebung aus dem Präfekten oder Unterpräfekten als Vorsitzenden, zwei vom betr. Provinzialrath bezeichneten Provinzialräthen und zwei vom Minister delegirten Offizieren von mindestens Kapitänsrang sowie, neben einem Offizier der Karabiniere mit berathender Stimme, ein oder zwei ärztlich gebildeten Offizieren als Sachverständigen, dem Aushebungskommissar als Referenten und Sekretär mit berathender Stimme, endlich den Bürgermeistern und Gemeindesekretären. Dagegen sitzen in dem für die Marine: der Hafenkapitän als Vorsitzender (oder in dessen Abwesenheit der älteste Offizier des Hafenamts), der Bürgermeister des Hauptortes des Kompartiments oder ein von diesem an seiner Stelle bezeichneter Beisitzer, ein anderes Mitglied des Gemeinderaths nach Wahl desselben, ein Hafenoffizier des Kompartiments und ein vom Minister ernannter Handelsmarinekapitän, außerdem für die Dauer der ärztlichen Untersuchung ein Arzt als Sachverständiger.

XVI. Während die nach dem Rekrutirungsgesetz strafbaren, bei den zur Prüfung der Eingetragenen abgehaltenen Sitzungen entdeckten Uebertretungen, die Entscheidung der

1) Um nicht mit der Vertheilung und Loosziehung einzelne Gemeinden ungerecht zu belasten, wäre, wenn nicht zu große Kosten und Zeitverlust entgegenständen, Vertheilung nach Gemeinden anstatt nach Aemtern vorzuziehen.

Fragen der Staatsangehörigkeit, Domizils und Alters, sowie bestrittene Civilrechte und Verwandtschaft[1]) der Beurtheilung der gewöhnlichen Gerichte vorbehalten sind, entscheiden die Räthe in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern mit Stimmenmehrheit über die anderen Materien, namentlich: die von dem Kommissar vollzogenen Heeresaushebungsoperationen; Berichtigung der Listen, mag es sich auch um Aushebung zur Marine handeln; entscheiden über Anträge bez. „riforma" und Einreihung in die 3. Kategorie; Ersatz des Bruders und Befreiung; Enthebung von der Dienstpflicht wegen Krankheit und Mängeln; stellen ferner Leute auf eine spätere Sitzung und die dazu Berechtigten zur nächsten Aushebung zurück; melden dem Minister die Gesammtzahl der tauglichen Disponiblen zur Vertheilung auf die Kreise und Kompartimente; entnehmen den Disponiblen das Kontingent 1. Kategorie und stellen für das Landheer provisorisch, auf Grundlage des Kontingents der letzten Aushebung, diejenigen ein, welche die niedrigsten Nummern zogen, oder bestimmen annähernd bei der Aushebung zur Marine die Loosnummer, welche die 1. von der 2. Kategorie trennt; erklären die ohne Entschuldigungsgründe zur Aushebung sich nicht stellenden als Refraktäre und die schon Eingestellten als Fahnenflüchtige, vorbehalten in beiden Fällen Entscheidung der ordentlichen bez. militärischen Gerichtsbehörde. Die Entscheidungen der Landheeraushebungsräthe betr. Streichung von der Liste, „riforma" oder definitive Ausschließung von der 1. oder 2. Kategorie sind unwiderruflich, außer wegen Gebrauchs falscher und unrichtiger Urkunden oder Bestechung oder Veranlassung einer vom Dienste befreienden Krankheit[2]), wobei jedoch, sofern „riforma" vor Eröffnung der Session für die nächstfolgende Aushebung ausgesprochen wurde, der Minister zu neuer Besichtigung zurückstellen kann (Art. 63, 166, 85, 70, wenig anders bei der Marine Art. 44, 21, 51, 124). Gegen die Entscheidungen ist Rekurs, doch ohne aufschiebende Wirkung, an den Minister zulässig. Nach Anhörung des Gutachtens einer Kommission, bestehend aus einem General bez. Admiral, zwei Staatsräthen und höheren Offizieren bez. Generalstabsoffizieren der Marine kann derselbe die Entscheidung abändern oder annulliren (Heer 18, Marine 21).

XVII. Die Rekrutirung des Unteroffizier- und Offizierkorps erfolgt nach besonderen Normen.

1. Für Unteroffiziersaspiranten des Heeres ist 5jähriger Dienst (XII oben) vorgeschrieben. Vorschriften für die Beförderung geben das Ges. vom 8. Juli 1883 N. 1470 mit Ausf.-Regl. vom 15. Mai 1884 und das piemont. Ges. vom 29. Jan. 1854, ersteres einigermaßen im Ges. vom 28. Juni 1891 N. 315 rücksichtlich der „rafferma", Prämien und Besoldung derselben[3]) abgeändert. Nach Ableistung dieses Dienstes können sie auf „rafferma" von 3 Jahren mit jährlicher Prämie während der ersten in Höhe von 200 Lire, sowie in Höhe von 300 Lire bei längerer Dienstzeit unter den Waffen Anspruch machen. Bei Austritt oder Beförderung zum Offizier oder Uebertritt in das Veterinär- und Invalidenkorps erhält der Betreffende nach einer ersten „rafferma" mit Prämie eine fixe Entschädigung von

1) In erster Instanz entscheidet im summarischen Verfahren das Gericht des Kreises kontradiktorisch gegenüber dem Präfekten bez. bei der Marine dem Präsidenten des Aushebungsraths, vorbehalten Berufung und Kassationsbeschwerde. Heer 66, Marine 46.

2) In diesen Fällen, und in einigen anderen auch die Refraktäre, gehen die Schuldigen des Anrechts auf die 3. Kategorie verlustig und können nicht wegen anderer Gründe vom Dienste 1. und 2. Kategorie Befreiung beanspruchen. Heer Art. 165, 166, 170; Marine 130 droht nur Verlust des Anrechts auf die 3. Kategorie und zwar auch nur Refraktären, welche dieser Wohlthat wieder theilhaftig werden, wenn sie zur Zeit ihrer Einstellung aus diesem oder einem anderen Grunde darauf Anspruch haben.

3) Für die Marine seien erwähnt die Kgl. Dekrete vom 9. März 1882, 1. und 13. Nov. 1883 betr. Einstellung und Beförderung der Heizer, vom 1. März 1888 betr. Rekrutirung und Avancement der Maschinisten.

1000 Lire, für jede weitere 2000. Dieselbe wird nach der Dienstzeit abgestuft (300 oder 600 Lire), wenn die „rafferma“ wegen Beförderung oder Invalidität nicht voll ausgedient wurde, und geht im Falle des Todes vor Vollendung derselben auf die Erben über. Natürlich verfallen diese Vortheile wegen Zurückversetzung im Grade, Einstellung in Strafkompagnien, Desertion u. s. w. Zu drei „rafferme“ mit Prämie werden Karabiniere, Trompeter und Büchsenmacher mit Unteroffiziersrang zugelassen, zu zwei „rafferme“ mit Prämie Korporale und Vicekorporale der Strafkompagnien und Militärstrafanstalten, auch die der Gestütdepots, Korporale und Vicekorporale der Musikkorps und Korporale der Hufschmiede (gen. Ges. vom 28. Juni 1891 N. 315).

Größere Vortheile bietet die wegen Tüchtigkeit in Aussicht gestellte Beförderung zum Offizier nach 2jähriger besonderer Instruktion in der Schule zu Caserta und die Anwartschaft auf ein Civilamt mit mindestens 900 Lire Besoldung nach 12jährigem Dienst bei Nichtbeförderung [1]). Regl. v. 28. Juni 1888 über Stellenverleihung, abg. in Art. 40 am 28. März 1889. Beseitigt durch Ges. vom 30. Juni 1889 die 6jährige Verpflichtung der Marineunteroffiziere.

Zur Beschleunigung der Ausbildung von Unteroffizieren bestehen Instruktionsabtheilungen für die einzelnen Waffengattungen [2]) und in der Marine an Bord von ausgerüsteten Schiffen besondere Schulen für Schiffsjungen, Kanoniere und Eleven, Heizer (zuletzt Kgl. Dekret vom 24. April 1890), Torpedobediener, auch eine (durch Kgl. Dekret vom 25. Sept. 1862 errichtete) Schule für Maschinisteneleven, welche nach 1868 nach Venedig verlegt und zuletzt durch Kgl. Dekret vom 30. Juni 1889 reorganisirt wurde. Die Rekrutirungsquellen für Korporale und Unteroffiziere des Heeres sind nach den Verhältnissen des stehenden Heeres [3]), Mobilmiliz und Territorialmiliz verschieden (gen. Ges. von 1883).

2. Für die Heranbildung von Marineoffizieren sorgt die Navigationsschule in Livorno, errichtet zufolge Ges. vom 16. Mai 1878, reorganisirt durch Kgl. Dekret vom 29. Sept. 1882 mit theilweisen Abänderungen vom 5. Sept. 1886 und bez. der Art. 22 und 23 vom 25. Juli 1887. Für das Avancement gelten das piemont. Ges. vom 4. Dez. 1858 nebst Ausf.-Regl. gl. Dat. (abgeändert 25. Nov. 1869, 21. Juli 1870, 29. Dez. 1878, 7. März 1880, sodann Kgl. Dekret vom 25. Juni 1871 über Prüfung behufs Beförderung zu einem höheren Grad), die Gesetze vom 8. Juli 1860 und 2. Juni 1887 nebst einigen anderen Dekreten.

Wesentlich mehr als aus Beförderung von Unteroffizieren gehen die Offiziere aus den Militärinstituten [4]) hervor. Dieselben zerfallen in drei Klassen: a) Vorbereitungsanstalten, d. h. Militärkollege [5]) und Konvikte (§ 73 IX); b) Fachschulen, welche die speziell militärische Ausbildung ertheilen, indem dann Tüchtige zu Offizieren befördert werden, nämlich Militärschule in Modena für Offiziere der Infanterie, Kavallerie und das Militärkommissariatkorps; die schon erwähnte Unteroffizierschule in Caserta für alle Waffen und Korps, ausgenommen das Kommissariat; die Militärakademie in Turin

1) Die bisher gemachten Erfahrungen scheinen zu beweisen, daß, angesichts der Gleichheit der Dienstfunktionen der Korporalmajors und Sergeanten, die Zahl der letzteren beschränkt werden könnte, ja man auch ohne solche auskommen könnte, da die Funktionen derselben ganz gut auch von ersteren besorgt werden könnten. Dies dürfte auch lebhafter Wunsch der Volkskreise sein.

2) Durch minist. Dekret vom 3. Febr. 1889 wurde in Rom eine Fechtschule für Unteroffiziere eingerichtet.

3) Nach der jetzigen Organisation braucht das stehende Heer mehr als 18 000 Unteroffiziere, davon 5000 für die Karabiniere, welche aus anderen Kreisen als den Unterrichtsabtheilungen und mehr der Spezialität des Dienstes entsprechenden genommen werden. Vgl. im Uebrigen das Ges. vom 19. Juli 1880 über Reorganisation dieser Waffengattung.

4) Im Dienst stehen 15 600; $^1/_{21}$ scheiden jedes Jahr aus, so daß jährlich etwa 740 auszuheben sind.

5) Es bestehen solche in Florenz, Mailand, Messina, Neapel, Rom. Der Unterricht dauert 5 Jahre.

für Artillerie und Genie; die Militärsanitätsschule in Florenz für Ergänzungs-Sanitätsoffiziere, aus denen dann die ärztlichen, im Spezialmilitärsanitätsdienst ausgebildeten Unterlieutenants hervorgehen; c) die Bildungsanstalten, welche durch Praxis die technische Ausbildung der aus der Militärschule, Unteroffizierschule und Akademie [1]) hervorgehenden Offiziere zu vervollkommnen oder bei den verdientesten Offizieren der verschiedenen Waffengattungen die zum Dienst im Generalstab und Leitung der höheren Kommandos und hoher sonstiger Militärchargen erforderten wissenschaftlichen und militärischen Kenntnisse zu pflegen bezwecken. Von letzterer Art besteht nur eine für den Studiengang dem Generalstab der Armee unterstellte Kriegsschule in Turin, in welche, auf Konkurs hin, in beschränkter Zahl Offiziere im Grade eines Lieutenants oder Kapitäns der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und Genies zugelassen werden, die dann nach zweijährigem Studium und Bestehen der Diplomprüfung auf Beförderung oder Ernennung zum Major und Mitgliedschaft im Generalstab Anspruch erheben können [2]).

Eine Ergänzung der Kadres des Heeres in Kriegszeiten stellen die Ergänzungsoffiziere (Unter- und Oberlieutenants) als Angehörige 1. Linie bis zum 32. Lebensjahre, dann 2. Linie dar. Die Offiziere der Mobilmiliz werden aus verschiedenen Zweigen dem dauernden, Aushilfs-, Ergänzungs- oder Reservedienst genommen: Oberlieutenants bis zu Oberstlieutenants der Territorialmiliz aus den Offizieren, welche schon in 1. oder 2. Linie dienten, aber einen Grad befördert sind. Piemontesisches Ges. vom 13. Nov. 1853 über das Avancement im Heer, Ges. vom 29. Juni 1882 über Rekrutirung von Ergänzungs-, Reserve- und Territorialmilizoffizieren, Kgl. Dekret vom 8. April 1888 über Ernennung und Avancement der Territorialmilizoffiziere mit Voranschickung einiger Vorschriften über Zulassung von Militärs 1. und 2. Kategorie zum Konkurs behufs Ernennung zum Offizier der Territorialmiliz gemäß Kgl. Dekret vom 16. Febr. 1888 nebst Anhang vom 15. Febr. 1891. Die Dienstpflicht beurlaubter Offiziere betrifft Ges. vom 25. Jan. 1888.

§ 81. **Organisation.** I. Neben der Eintheilung des Heeres in stehendes Heer, Mobil- und Territorialmiliz stehen andere, wie die in Waffen, d. h. Kombattanten, und Korps, d. h. Nichtkombattanten, oder aber nach den Waffen die in Infanterie, Kavallerie, Artillerie. Sodann giebt es eine auserlesene Fußtruppe (die Bersaglieri) und eine Spezialtruppe (die Alpentruppe); schwere und leichte Kavallerie, Feldartillerie, reitende Artillerie, Gebirgs- und endlich Festungsartillerie [3]). Die Korps dienen den verschiedenen aus der

---

1) Nämlich die Infanteriecentralschießschule in Parma, die Kavallerieschule in Pinerolo, die Artillerie- und Genieapplikationsschule in Turin, die Artilleriecentralschießschule in Nettuno (Prov. Rom).

2) Ein praktischer Kurs der Artillerieschule an Bord eines Kriegsschiffs für Offiziere und Gardes-Marine dauert etwa 4 Monate. Kgl. Dekr. vom 13. März 1870.

3) Auf je 100 Soldaten kommen 66,40 Infanteristen, einschließlich der Militärdistrikte, 13,37 Artilleristen, 8 Kavalleristen, 6,23 zu den Hilfskorps einschließlich des Trains Gehörige, 6 Karabiniere. Der Dienst der zuletzt Genannten ist kein obligatorischer, sondern wird nur von Les- und Schreibkundigen mit guter Aufführung verlangt. Um die Nationaleinheit zu stärken, wird das stehende Heer noch (obgleich das nicht mehr so nothwendig) gewöhnlich ohne Unterscheidung der Landschaften rekrutirt und nur bei den Alpenregimentern, Karabinieren, Mobil- und Territorialmilizen erfolgt die Rekrutirung aus der betr. Landschaft; als gemischte dagegen kann man die Artillerierekrutirung (ausgenommen die bei der reitenden) und die der Sanitäts-Fourierkompagnien bezeichnen. Die Vertheilung der Rekruten erfolgt gemäß Eintheilung des Staatsgebiets in 6 Zonen, 2 im Norden, 1 im Centrum, 1 im Süden, 1 in Sicilien, 1 in Sardinien und dient lediglich zur Ausfüllung betr. Lücken in Regimentern. Jede derselben, oder höchstens 3, liefern die nöthigen Bestände derselben. Die Bestimmung erfolgt durch die Militärdistrikte, welche ihre Leute einer beschränkten Anzahl von Korps, doch stets denselben, zusenden. So erhält jede Linieninfanteriebrigade ihre Rekruten aus 4 oder 5 Distrikten verschiedener Zonen, jedes Regiment Bersaglieri aus 7 oder 8 Distrikten, jedes Feldartillerieregiment aus 4 (für die Batterien), die schwere Kavallerie aus 8 oder 9, die leichte aus 5 oder 6. Abgesehen von Artilleristen, welche im Kriegsfall zu den dem Standquartier der betr. Rekrutirungsdistrikte nächsten Regimentern eingezogen werden, bleiben die

Natur des Heeres und den Einzelnen sich ergebenden Zwecken. Dahin gehören technisch-administrative wie das Geniekorps, umfassend Sappeurs, Brücken- und Eisenbahnbauer, Telegraphisten, Mineurs u. s. w., ebenso eine gewisse Anzahl von Offizieren für den Landheerdienst in Landheerkommandos und Landheerdirektionen des Genies, wozu die Artilleriehandwerkerkompagnien und eine gewisse Anzahl von Artillerieoffizieren der Kommandos, Landheerdirektionen und Artilleriewerkstätten treten.

Dann kommen als reine Verwaltungskorps das Kommissariat und die Zahlmeistereien, die Verpflegungskompagnien, die Militärdistrikte und der Train zum Materialtransport. Die Sanitätskorps umfassen Aerzte, Thierärzte und Sanitätskompagnien.

Zum stehenden Heere gehören außer den genannten Waffengattungen und Korps auch der Generalstab, das Stabskorps, die Kgl. Karabiniere, das Invaliden- und Veteranenkorps, das spezielle afrikanische Korps mit eingeborenen Truppen Afrika's. Die Militärkorps der Kgl. Marine sind: der Generalstab, das Kgl. Marinekorps (zerfallend in Matrosen, Steuerleute, Kanoniere, Torpedopersonal, Maschinisten und Heizer, Schiffsgehilfen, Oberhandwerker und Handwerker, Musiker und Trompeter, Krankenwärter, Fouriere); das Marinegeniekorps (zerfallend in Ingenieur- und Maschinistenoffiziere), das Sanitätskorps, das Kommissariatskorps [1]).

Nach dem Ges. vom 19. Juni 1888 N. 5465, welches die Art. 6, 19, 20 und Anhangstabelle Nr. 1 des Ges. vom 3. Dez. 1878 abändert, entspricht nunmehr dem Kapitän, Lieutenant und Unterlieutenant des Heeres: Kapitän, Lieutenant und Unterlieutenant folgender Kategorien: Matrosen, Steuerleute, Kanoniere, Torpedopersonal, Handwerker der Marine; dem Bootsmann 1. Klasse wie auch den Obersteuerleuten, Kanonieren, Torpedobedienern, Musikern, Krankenwärtern, Fourieren und dem Maschinisten, Schiffsgehilfen und Oberhandwerker (insgesammt 1. Klasse) entspricht im Heere der Quartiermeister der Kgl. Karabiniere; dem Steuermann und den anderen oberen Chargen 2. Klasse entspricht der Oberfourier des Heeres, während der Fourier den Chargen 3. Klasse entspricht, ebenso der Sergeant dem zweiten Steuermann und den zweiten höheren Angestellten; der Korporalmajor dem Untersteuermann und den Unterchefs, der Soldat dem Matrosen, Steuermann, Kanonier, Torpedobediener, Heizer, Handwerker, Musiker und Trompeter, Krankenwärter und Fourier der Marine [2]). Bemerkenswerth ist die Gleichheit der Bezeichnungen der letzten drei Grade der Offiziere in Heer und Marine, indem hiemit in letzterer die alten Bezeichnungen eines Deckoffiziers, Unteroffiziers und Garde-Marine (guardia marina) verschwinden. Dagegen entsprechen der General des Heeres [3]) dem Admiral, der Generallieutenant dem Viceadmiral, der Generalmajor dem Kontreadmiral, der Oberst dem Schiffskapitän, der Oberstlieutenant dem Fregattenkapitän, der Major dem Korvettenkapitän (Oberingenieur 2. Klasse, 1. Obermaschinisten u. s. w.), der

übrigen denselben Korps zugetheilt auch im Falle der Beurlaubung zur Disposition des stehenden Heeres. Ebenso werden die Alpentruppen behufs schleunigster Mobilmachung der Kompagnien zu den Regimentern von den Distrikten der Bergorte, wo die Regimenter stehen, eingezogen.

1) Vgl. Wachs „Die Wehrkraft Italiens“ in der „Deutschen Rundschau“ Bd. 59 (1889) S. 392—418, ital. von Courth „Le forze terrestri e marittime dell' Italia“, Milano 1889; Randaccio „Storia delle marine militari italiano“, Torino 1886, 2 Bde.; Schüler „Italiens Wehrkraft“, Wien 1889; „Corpo di stato maggiore; Memoriale per l'ufficiale di stato maggiore in guerra“, Torino 1 maggio 1888; G. Martini „Sinossi di lezioni di leggi politiche e militari“ (im 2. Kurse der Militärschule, also nur für das Heer, 1889—90) Modena 1889 (sehr gut), 2. verbesserte Aufl. für 1890—91, Modena 1891.

2) Die Klasseneintheilung der Gemeinen des Kgl. Marinekorps ist enthalten in der Anhangstabelle zum Kgl. Dekret vom 10. Mai 1891, welches die Veterinärliste desselben aufhebt.

3) In Friedenszeiten finden im Heere keine Beförderungen vom Generallieutenant zum General des Heeres statt.

Kapitän dem Schiffsoffizier, der Lieutenant dem Schiffsunteroffizier, der Unterlieutenant dem Wachtoffizier (Ingenieureleven, 2. Obermaschinisten u. s. w.).

II. Eine der Linieninfanterie nachtheilige Gewohnheit hatte dazu geführt, daß man allen Waffengattungen gestattete, im Kontingente ihren Theil vor Zuweisung des eigenen an die Linieninfanterie auszuwählen. Seit einigen Jahren ist man bestrebt, dieser außerordentlich wichtigen Waffe bessere Elemente durch zweckmäßige Verfügungen zu verschaffen.

Die mittlere Statur der bei jeder Aushebung diensttauglich Befundenen beträgt 1,64 Meter — eine Größe, welche von 6/10 entweder erreicht oder annähernd erreicht wird, während 4/10 von größerer Statur sind. In Anbetracht dieses Umstandes hat man angeordnet, daß zwar die Rekruten in der Größe von unter 1,64 Meter der Linieninfanterie und den Distrikten zugewiesen werden, aber erst, nachdem Alpenjäger, leichte Kavallerie (mit Säbel), Sanitäts- und Verpflegungskompagnien, Artilleriearbeiter und Stallknechte erst einen Theil ihres Bedarfes gedeckt haben[1]). Andrerseits muß, während die Rekruten mit Statur von 1,64 Meter und mehr zur Disposition aller anderen Waffengattungen und Korps zu halten sind, welche sich ihren Theil auswählen, der Ueberschuß für die Linieninfanterie reservirt werden[2]).

III. Von den besonderen taktischen Einheiten, in welche die Waffen eingetheilt sind, bestimmt das Gesetz nie die Zahl der höheren (unten IX). In Friedenszeiten bestehen die regulären Kadres der einzelnen Waffen und Heereskorps aus Offizieren in ständigem Dienst, deren Zahl gleichfalls für jede Waffe, jedes Korps und jeden Grad gesetzlich bestimmt ist. Die Zahl der Offiziere eines jeden Grades kann nur durch Spezialgesetz geändert werden; dagegen die Vertheilung auf die einzelnen Dienstzweige durch die Budgetgesetze. Für die Kgl. Karabiniere wird das Offizierkorps jährlich im Budgetgesetz festgesetzt. Zu zeitweiliger Dienstleistung im stehenden Heere können, auch in Friedenszeiten, Aushilfs- und Ergänzungsoffiziere einberufen werden, in Kriegszeiten auch Reserveoffiziere.

IV. In der Marine muß die Zahl der Offiziere und Unteroffiziere der Militärkorps unter den Waffen in Friedenszeiten der Zahl entsprechen, welche zur Befehligung der armirten Schiffe, zum Dienst an Bord der nicht armirten Schiffe und zur eventuellen Armirung, sodann für die verschiedenen militärischen und wissenschaftlichen Dienstzweige zu Land, wie Ausfüllung von Lücken zufolge regulärer Beurlaubung oder besonderer Dienstaufträge, soweit dies Offiziere betrifft, nöthig ist. Die numerischen und Gradtabellen dieses Personals wie der unteren Militärs des Kgl. Marinekorps wurden zuerst mittels Kgl. Dekrete fixirt, doch erfolgt jede Aenderung hieran nur durch das vorläufige Budgetgesetz für die Marine. Auch die numerische Stärke dieser unteren Militärs muß in Friedenszeiten hinreichen für die armirten Schiffe und eventuelle Armirungen,

1) Von 43 000 Disponiblen einer Aushebung mit Statur unter 1,64 Meter werden 2800 (mit Statur von 1,55 Meter) den Distrikten zugewiesen. Dann werden 700 für die Zuweisung zum Alpenkorps abgezogen, 1500 für leichte Kavalleristen, 750 für die Sanitätskompagnien u. s. w. Danach verbleiben 37 500. Die Linieninfanterie bedarf hievon 45 000 bei jeder Aushebung und verschafft sich die 7650 fehlenden aus den Rekruten mit Statur von 1,64 Meter und mehr, nachdem alle anderen Waffengattungen und Korps ihr eigenes Rekrutirungskontingent daraus genommen haben.

2) Unter Rücksichtnahme auf spezielle Eignung werden den Bersaglieri die leichtfüßigen Rekruten mit Statur von 1,64 bis 1,75 zugewiesen, den Alpentruppen alle von irgend welcher Statur, welche die Anstrengungen des Bergsteigens ertragen können; den Grenadieren die mit Statur von 1,78 und mehr; der Artillerie zu Fuß und zu Pferde die von 1,64 bis 1,75; der Gebirgsartillerie die mit Statur von mindestens 1,72; den Sappeurs die von 1,64 bis 1,78. Die Statur der schweren Kavalleristen („lancieri") soll 1,64 bis 1,72, die der leichten 1,60 bis 1,68, die der Karabiniere 1,64 und mehr betragen.

für das erforderliche Wachen- und Besatzungspersonal der nicht armirten Schiffe, für das zum Dienst in den verschiedenen Staatswerften erforderliche Personal.

V. Die Dienstobliegenheiten der Korps wie der Waffengattungen sind im Heer wie in der Marine der verschiedenen Aufgabe der Korps selbst entsprechend. Die Unterschiede bestimmen sich gleichfalls nach der verschiedenen Natur und Funktion der bewaffneten Land- und Seemacht. So hat z. B. der Generalstab der Marine die Staatsschiffe zu armiren, zu leiten, zu befehligen, zu desarmiren; außer Dienst gestellte in den Militärhäfen und Arsenalen bewachen zu lassen; Divisionen, Geschwader und Flotte, die Seedepartements, das Kgl. Marinekorps, die Kgl. Marineschule zu befehligen; den Vorsitz und Beisitz im Ober-Marinemilitärrathe zu führen[1]); den hydrographischen und astronomischen Dienst für die Nautik zu leiten u. s. w. So dient das Kgl. Marinekorps zur Besatzung der schon ausgerüsteten Schiffe, zur Armirung, Desarmirung und Bewachung derselben; das Marinegeniekorps zum Bau und Kalfatern von Schiffen, der Geräthschaften, der Motoren und anderer Maschinerien, Leitung und Besorgung der Arbeiten in Werften und Docks, Ueberwachung der der Privatindustrie auf Rechnung der Marine übertragenen Arbeiten, Beschaffung des Personals zur Bedienung der Maschinen und andrer mechanischer Apparate an Bord, Einschiffung der Offiziere auf Schiffen und Geschwadern, Beisitz im Marinerath u. s. w. Verwandter sind die Funktionen des Sanitätskorps und des Kommissariats in der Marine und im Heere, wie ebenso die der Civilangestellten für den Unterricht, in den Apotheken und in den Etablissements für Handwerksarbeiten, welche von technischen Chefs und Oberarbeitern geleitet und überwacht werden[2]).

---

1) Errichtet durch Kgl. Dekret vom 30. Dez. 1866, abgeändert durch das jetzt geltende vom 22. Aug. 1880, hat der Ober-Marinemilitärrath (s. oben S. 412 über den Ober-Handelsmarinerath) als Mitglieder außer dem präsidirenden Viceadmiral andere Vice- oder Kontreadmiräle oder statt eines der Letzteren einen Schiffskapitän, sowie den Generaldirektor des Civilpersonals des Ministeriums. Dieser betheiligt sich nicht an Verhandlungen über das Personal des Marinemilitärkorps, während außerordentlicher Weise (doch nicht mehr als 4) andere Büreauchefs, selbst Verfasser von Entwürfen oder Erfinder zur Auskunftsertheilung ohne Stimmrecht berufen werden können, ebenso aber auch Inspektoren der Flottengenie- und Sanitätskorps, der Direktor des Rechnungsrevisionsbüreau's und der Handelsmarine-Generaldirektor bei Angelegenheiten des Personals dieser Korps oder der Kapitänsämter derselben. Das vom Rath gegebene Gutachten (abgesehen von Verfügungen nach Gesetzesvorschrift) betrifft besonders folgende Gegenstände: Entwürfe zu Gesetzen oder Reglementen, Etats, Normalbestand von Korps und Personal, Administrativorganisation des Marinemilitärs und der Handelsmarine, militärische Zusammensetzung von Flotten, Geschwadern, Divisionen und Flottenstationen, Avancementslisten und Reklamationen wegen Anziennität und Versetzung in Ruhestand (Art. 6 des Ges. vom 16. März 1865); Bau, Umbau, Hauptreparatur, Verkauf, Abbrechung von Schiffen, hydraulische Arbeiten und Baulichkeiten in den Arsenalen des Marinemilitärs, regelmäßige Erneuerung des Materials, Prüfungsprogramme und Konkursprüfungen für Zulassung zum Dienst zur See und in den Kgl. Marineschulen; Angelegenheiten, welche das Marineministerium der Prüfung eines anderen und letztere ihm zur Prüfung unterbreiten; Berichte, Entwürfe und Denkschriften in gewerblichen Fragen, Spezialreglemente für den technischen, wissenschaftlichen, militärischen oder ökonomischen Betrieb der Marine u. s. w. Jährlich erstattet der Rath dem Parlamente einen Bericht über seine eigene Thätigkeit und Einführung von Verbesserungen.

2) Wie die Offiziere des Generalstabes der Marine (welche in Kriegszeiten auch aus den Kapitänen langer Fahrt nach dem Ges. über das Avancement der Unteroffiziere genommen werden können, § 79 XVII 2), werden die Marinegenieoffiziere aus der Marineakademie in Livorno, aber auch andrerseits nach öffentlicher Bewerbung aus jungen Leuten genommen, welche ihre Ingenieurstudien an Universitäten oder höheren Unterrichtsanstalten des Reiches beendet haben, sowie aus Gardes-Marine und niederen Maschinistenchefs; sie können auch theilweise den Adjunkten 1. Klasse des Marinegeniekorps und den Maschinisten 1. Klasse entnommen werden. Die Maschinistenoffiziere werden den Unteroffizieren dieser Kategorie des Kgl. Marinekorps entnommen. Die unteren Maschinistenchefs treten in das Marinegeniekorps mit dem Grad eines Ingenieurs 2. Klasse, wie die Wachtoffiziere und die von Universitäten und höheren Anstalten kommenden, während die Uebrigen in dasselbe mit dem Grade eines Ingenieureleven eintreten. Die Sanitätsoffiziere rekrutiren sich für das Heer und die Marine aus den Reihen junger Leute, welche ihre medizinisch-chirurgischen Studien an den Staatsuniversitäten zurückgelegt haben. Die Rekrutirung der Kommissariatsoffiziere kann theilweise aus der Marineakademie (bez. Militärschule Modena)

VI. Der Etat des Generalstabs des Heeres umfaßt 163 Generalitätsoffiziere (nämlich 5 Generale des Heeres, 50 Generallieutenants, 92 Generalmajors), nicht gezählt den Minister und andere Generalitätsbeamte im Kriegsministerium, einschließlich dagegen von 3 Generalstabsärzten und 1 Generalstabskommissar; sodann 10 Brigadeoberste und 2 ärztliche Inspektoren-Oberste, sämmtlich mit Generalmajorsrang. In Friedenszeiten finden die Generalitätsoffiziere Verwendung im Militärstabe des Königs, im Kriegsministerium, in den Inspektoraten, bei dem Kriegs- und Marinekommando, in den Militärschulen, im militär-geographischen Institut, im Militärrechnungs-Revisionsbüreau, in den Territorialkommandos der Armee- und Divisionskorps, im Militärkommando Sardiniens, in den Territorialkommandos der Artillerie und des Genies, in den Kavallerie- und Infanteriebrigadekommandos u. s. w. Die 3 Stabs-Aerzte und die 2 Oberst-Aerzte stehen beim Militärsanitätsinspektorat. Der Generalstabskommissar war bisher Generaldirektor der Verwaltungszweige im Kriegsministerium.

VII. Das Stabskorps besteht aus dem schon erwähnten Kommando, 152 Stabsoffizieren (15 Obersten, 53 Stellvertretern [Oberste und Majore], 84 Kapitänen), 120 zum Stab kommandirten, aus allen Waffen genommenen und nicht zu den Kadres gerechneten Kapitänen, denen Büreauarbeiten im Kriegsministerium und in anderen Büreaux und Kommandos übertragen sind; aus dem militär-geographischen Institut, das von einem Generalitätsoffizier geleitet wird und in Büreaux unter Leitung höherer Stabsoffiziere mit Unterstützung durch Ingenieure für Geographie und Topographie (Civilpersonal) zerfällt. Hauptsächlich ist Zweck dieses Instituts die Ausführung topographischer und geodätischer Arbeiten für Heer und Staat, darunter Herausgabe der großen topographischen Reichskarte. Diese 152 Offiziere werden abwechselnd im Kommando des Stabskorps und in den Kommandos der Armeekorps und Divisionskorps (unten XXIV) behufs Unterstützung der Kommandeurs beim Unterricht und bei der Disziplinirung der Truppen, wie Betheiligung bei den Manövern vereinter Waffengattungen zur Uebung in Aufstellung der Truppen zum Gefecht, Leitung der Bewegungen, Ueberwachung der Besorgung von Hilfsdiensten beschäftigt. Solche Offiziere besitzen das Kriegsministerium, das geographische Institut, die Militärschulen, die auswärtigen Gesandtschaften [1]).

VIII. Bilden auch die Kgl. Karabiniere in ihrer Eigenschaft als Waffengattung einen Theil des Heeres, so ist doch ihre Beschäftigung eine polizeiliche. Deßhalb unterstehen sie für Disziplin und Verwaltung dem Kriegsministerium, für Präventiv- und Gerichtspolizei dem Ministerium des Innern und der Justiz. Diese dreifache Thätigkeit wird einheitlich geregelt und durch ein Generalkommando, welchem diese Waffe untergeordnet ist und welches bei keiner anderen Waffe als besonderes vorkommt, erfolgreich gestaltet. In Friedenszeiten ist die Organisation eine administrative, nicht taktische. Danach bestehen 11 Territoriallegionen und eine Elevenlegion (in Rom) für den speziellen praktischen Vorbereitungsunterricht. Nur in Kriegszeiten tritt Organisation in Bataillone ein und umfaßt dann nur den zum Kampf bestimmten Theil (gegen 648 Offiziere und 24 000 Soldaten).

IX. Jede Infanteriebrigade besteht aus 2 Regimentern, jedes derselben aus

---

erfolgen, andrerseits auf Konkurs hin aus Unteroffizieren und bürgerlichen jungen Leuten, welche Sekundarunterricht an einem Lyceum oder technischen Institut genossen haben. Vermittels ähnlichen Konkurses rekrutiren sich die Rechnungsbeamten, dagegen die Apotheker auf Konkurs hin aus jungen Leuten mit akademischem Diplom zur Ausübung der Chemie und Pharmazie, die technischen Chefs und Oberhandwerker aus den Adjunkten des Marinegenies, aus Unteroffizieren u. s. w.

1) In der Marine ist Adjutant des Königs ein Viceadmiral. Außerhalb der Kadres haben der König und sein Cousin, der Herzog von Genua, andere Adjutanten und Ordonnanzoffiziere. Für die Organisation des Kgl. Leibkorps vgl. Kgl. Dekret vom 16. Juli 1863.

3 Bataillonen mit je 4 Kompagnien. Im Frieden hat die Kompagnie 100 Leute der Linie und Bersaglieri mit 1 Kapitän und 2 oder 3 Subalternoffizieren (3 für Bersaglieri). Letztere erhöhen sich auf Kriegsfuß auf 4 neben 170 Soldaten statt 76, auf 8 Sergeanten statt 3, auf 21 Korporale statt 10, auf 16 Vicekorporale statt 6, auf 4 Trompeter statt 2, auf 5 Sappeurs statt 2, im Ganzen einschließlich des Fouriers, auf 225 Leute statt 100 und 5 Offiziere statt 3 oder 4.

Jede Kavalleriebrigade besteht aus 2 oder 3 Regimentern, welche beide je in halbe getheilt sind mit je 3 Schwadronen. Auf Kriegsfuß hat die Schwadron, wie auf Friedensfuß, 1 Kapitän, 1 Fourier, 1 Korporal-Hufschmied, 12 Vicekorporale und 8 Sappeurs, sodann 4 Subalternoffiziere statt 3, 5 Sergeanten statt 4, 18 Korporale statt 12, 4 Trompeter statt 2, 2 Sattler statt 1; doch giebt es wegen der bei dieser Waffe nöthigen längeren Ausbildung (welcher auch eine längere Dienstzeit entspricht, § 80 X) im Frieden mehr Soldaten, nämlich 122 mit 142 Pferden, im Kriege nur 83 einschließlich 9 Soldaten als Hufschmiede und Gehilfen mit 126 Pferden, davon 6 Zug-, die anderen Reitpferde.

Die Feld- wie Festungsartillerie zerfällt in die taktischen Einheiten des Regiments und der Batteriebrigaden, deren jede 2 bis 4 Batterien hat mit je 6 Geschützen im Kriege, mindestens 2 im Frieden. Die Regimenter der Feldartillerie haben, wenn der Division zugewiesen, 9 Centimeter-Geschütze, wenn der Armee zugewiesen nur 4 Batterien mit Geschützen von 9 und weitere 4 mit solchen von 7 Centimeter. Batterien mit 9 Centimeter-Geschützen haben auf Kriegsfuß wie Friedensfuß als Bestand 1 Kapitän, 1 Fourier und 1 Korporal-Hufschmied, dagegen ersteren Falls 3 Subalternoffiziere statt 2, 5 Sergeanten statt 4, 17 Korporale statt 10, 10 Vicekorporale statt 6, 3 Trompeter statt 2, 125 Soldaten statt 66 mit 108 Pferden statt 45 und 6 Geschützen statt 4. Der Bestand der Batterien mit 7 Centimeter-Geschützen zeigt Verschiedenheiten dahin, daß die Zahl der Trompeter unverändert bleibt (2), im Kriegsfall 87 Soldaten statt 66, 84 Pferde statt 42 vorhanden sind.

Alle Genieregimenter zerfallen in Brigaden je mit 2, 3 oder 4 Kompagnien nach Bestimmung der Brigaden.

X. Jedes Regiment der Infanterie, Kavallerie oder Artillerie oder des Genies umfaßt zwei weitere Einheiten: 1) den Stab, der aus höheren Offizieren besteht; 2) ein im Kriegsfall nicht mobil gemachtes Depot, zu welchem ein Kapitän der Waffe und Rechnungsbeamte gehören.

Der Bestand dieser Stäbe und Depots wird aus Elementen genommen, deren Dienst und Amt nicht speziell die Kompagnie, die Schwadron, die Batterie betrifft, vielmehr das Regiment im Ganzen oder die einzelnen Bataillone rücksichtlich Kommando wie Ausbildung und Verwaltung. Die Unterrichtspelotons zur Rekrutirung der Korporale, Unteroffiziere und Ergänzungsoffiziere unterstehen gewöhnlich dem Regimentsstabe.

XI. Außer den Karabinieren hat sonst jede Waffe ein Inspektorat mit betr. Büreaux und Kommandos in verschiedener Zahl je nach den Brigaden, bez. Regimentern der Artillerie. Die Kommandos beaufsichtigen die Instruktion, Heranbildung, Verwaltung und Disziplin der ihnen unterstellten Korps (unten XI und ff.). Spezielle Inspektionen bestehen für Bersaglieri und andrerseits Alpentruppen. Diese beiden sind nämlich nicht zu Brigaden vereint, wie die Linieninfanterie, und stehen deßhalb nicht unter direkter Aufsicht eines Generals, so daß Spezialinspektionen nothwendig sind. Dagegen giebt es je einen Generalinspektor für jede der drei Waffen der Kavallerie, Artillerie und des Genies. Bei der Kavallerie ist dies ein Konsulent des Kriegsministeriums für die die Waffe betreffenden Angelegenheiten, welcher die wünschbaren Neuerungen studirt und die

technische Instruktion der Regimenter einheitlich einrichtet; bei Artillerie und Genie überwacht und leitet derselbe in Unterordnung unter den Minister alles auf diese Waffe Bezügliche, beim Genie speziell auch den technischen Dienst (Konstruktion von Gebäulichkeiten). Mit beschränkteren Kompetenzen bestehen sodann 5 Spezialinspektoren bei der Artillerie, nämlich 1 für Waffen und Waffenfabriken, ein anderer für Prüfungskommissionen (daher auch Kommandant der Artillerie-Centralschießschule), 2 für Fuß- und reitende Artillerie, 1 für Festungsartillerie, Artilleriedirektionen und -Etablissements. Schließlich hat das Genie 2 Spezialinspektoren, einen für die Genietruppen, den anderen für die Territorialdirektionen des Genies, der Festungen und Baulichkeiten. Die Generalinspektoren sind Generallieutenants, die Spezialinspektoren können auch Generalmajors sein. Bei Artillerie und Genie giebt es auch Territorialdirektionen und Direktionen der Artillerieetablissements und Offizinen zur Anfertigung des Geniematerials (s. unten).

XII. Die Linieninfanterie hat 48 Brigaden mit ebenso vielen Kommandos und 96 Regimentern; 12 Regimenter Bersaglieri, die je einem der 12 Korps der mobil gemachten Armee zugetheilt werden, daneben 7 Alpenregimenter mit 22 Bataillonen und zusammengenommen 75 Kompagnien[1]. Damit verbinden sich die Distrikte, welche (nach Ges. vom 8. Juli 1883 über Territorialeintheilung des Militärs, Kgl. Dekret vom 5. Juni 1884 zu Ausführung desselben) auf 87 ansteigen, mit einem Personal, das aus einem Stabe und 1 oder 2 Kompagnien für jeden Distrikt (insgesammt 98) besteht; 7 Strafkompagnien mit Centralkommando in Rom, zur Einreihung von Soldaten der verschiedenen Korps des Heeres, welche sich durch unverbesserliches Betragen oder schwere unwürdige Trägheit dienstunwürdig gemacht haben, bestimmt[2]); Militärstrafanstalten, zerfallend in 2 Militärreklusionsanstalten und Militärgefängnisse, Anstalten zur Detention und Zwangsarbeit, verwaltet nach speziellen Vorschriften[3]), mit 3 Kompagnien von Gefängniß- und 5 von Reklusionssträflingen; 69 Festungs-Offiziere, in Friedenszeiten den verschiedenen Korps unter Bevorzugung der Artillerie und Genies entnommen, welche die Forts und sekundären Festungen zu überwachen haben, und, falls sie dem Kommando wichtigerer Plätze angehören, den Platzkommandanten unterstehen.

XIII. Die Kavallerie zählt 9 Brigadekommandos mit 24 Regimentern (10 schwere [mit Lanze], 14 leichte [mit Säbel]) und 6 Remontedepots für Kavallerie und Artillerietrain. Von diesen 24 Regimentern sind 12 auf die 12 Armeekorps, in denen das stehende Heer mobil gemacht wird, zu vertheilen, während die übrigen 3 Divisionen unabhängiger Kavallerie mit je 4 Regimentern für den Avantgardedienst bilden. Im Wege der Requirirung[4]) wird für andere im Kriegsfalle erforderliche Kavalleriekerntruppen gesorgt.

XIV. Die Feldartillerie zählt 12 Divisions- und 12 Armeekorpsregimenter (unten § 82 III). Erstere liefern die Artillerie für die 2 Divisionen, in welche jedes mobil gemachte Armeekorps zerfällt (4 Batterien auf jede Division, also 24 Geschütze). Die

---

1) Der Bestand der Alpenkompagnien ist größer als der der Linieninfanterie und Bersaglieri (oben VIII). Sie haben auf Friedensfuß 120 Leute, 250 auf Kriegsfuß; von den 5 Subalternoffizieren auf Kriegsfuß ist 1 Arzt. Dann sind für die Bagage auf Kriegsfuß 42 Leute, 34 Maulthiere und 4 zweirädrige Wagen, auf Friedensfuß auch 2 Pferde vorhanden. Bei den Alpentruppen werden die Bataillonsstäbe dauernd wie die Regimentskommandos besetzt, weil sie den größten Theil des Jahres von den betr. Kommandos getrennt bleiben. Die Alpenregimenter haben eine verschiedene Anzahl von Bataillonen, die Kompagnien in verschiedener Anzahl nach Ausdehnung, Schwierigkeit und Bedeutung der zu vertheidigenden Alpengrenzzone.

2) Deßhalb sind auch die Polizei-, Finanz- und Strafanstaltenwachen zugetheilt.

3) Das Ministerium zieht Vortheil aus dieser Arbeit, um daraus für das Heer nützliche Dinge sich zu beschaffen, wie Drucksachen, Gewebe, Tornister, Kasserolen u. s. w.

4) Vgl. S. 78—79.

zweiten liefern dieselbe den Ergänzungs- und Reservetruppen jedes Armeekorps (8 Batterien, 48 Geschütze). Daher besitzt jedes mobil gemachte Armeekorps 96 Artilleriegeschütze. Im Ganzen hat das stehende Heer 192 Feldbatterien, d. h. 1152 Geschütze, größtentheils (864) mit 9 Centimeter-Kaliber, 288 mit solchem von 7 Centimeter. Die reitende Artillerie hat nur ein Regiment, wie ebenso die Gebirgsartillerie: jene hat 3 Brigaden (entsprechend den 3 Kavalleriedivisionen des Avantgardedienstes) mit je 2 Batterien und 6 Geschützen von 7 Centimeter neben 4 Kompagnien Transporttrain; letzterer besteht aus 3 Brigaden mit je 3 Batterien à 4 kurzen sammt Material auf Maulthieren transportirten 7 Centimeter-Geschützen, 6 in Kriegszeiten als nothwendige unabhängige Unterstützung der Alpenregimenter. — Die Festungsartillerie hat 5 Regimenter, die ersten beiden mit 16 Kompagnien, die übrigen mit 12; zweien derselben obliegt der Dienst an den Küstengeschützen. — Mit Anfertigung des Artilleriematerials sind 2 Kompagnien Oberhandwerker, 2 Kompagnien Feuerwerker und 1 Kompagnie Waffenschmiede beschäftigt[1]).

XV. Genieregimenter bestehen 4, deren erste beiden in 6 Brigaden Sappeurs zerfallen, welche 16 Kompagnien und 1 Trainbrigade von 2 Kompagnien bilden. Einige Kompagnien werden im Mineurdienst instruirt. Das dritte Regiment hat 3 Brigaden Sappeurs von 7 Kompagnien, 3 Brigaden von 6 Kompagnien Telegraphisten, 1 Kompagnie Spezialisten (für Brieftauben-, Luftschifffahrts-, elektrischen Beleuchtungsdienst u. s. w.), 1 Trainbrigade von 3 Kompagnien. Das vierte Regiment hat 3 Pontonierbrigaden von 8 Kompagnien, 1 Eisenbahnbrigade von 4, 1 Lagunenbrigade von 2, 1 Trainbrigade von 3 Kompagnien.

XVI. Das Sanitätskorps hat ein Militärsanitätsinspektorat (auch die Marine), bestehend aus 1 Präsident (Generalstabsarzt), 4 Inspektoren (2 Generalmajore und 2 Oberst-Aerzte) und 1 chemisch-pharmazeutischen Inspektor neben einem Kanzleibüreau. Es ist das betreffende Organ des Kriegsministeriums für alles, was den Sanitätsdienst betrifft, andrerseits die Centralstelle für Studien und Leitung dieses ganzen Dienstes und schlägt ihm nützlich scheinende Reformen vor. Auch giebt es für die Sanität Territorialdirektionen und (der Zahl nach durch Kgl. Dekrete bestimmte) Direktionen der Hauptlazarethe[2]). Aerzte giebt es 782 mit dem Grade von Unterlieutenants bis zum Generalstabsarzt. Sanitätskompagnien bestehen 12, eine jede von einem Kapitän-Arzt kommandirt und mit Sanitätsadjutanten, Krankenwärtern und Trägern für Verwundete; ihre Zahl entspricht in Friedenszeiten dem Bedürfniß des Lazarethdienstes unter Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Feldbienstes. Offiziere und Kompagnien leisten in Friedenszeiten in den Militärlazarethen Dienst (Offiziere auch bei den Korps und Instituten, denen sie zugewiesen sind), im Kriege in den Sanitätsabtheilungen und Feldlazarethen.

XVII. Das Kommissariatskorps umfaßt 367 Offiziere im Grade von Unterlieutenants bis zum General. Auf Delegation des Kriegsministers beaufsichtigt dasselbe den Generalverwaltungsdienst und, unterstehend den Armeekorps- und Divisionskommandanten, im Besonderen den Verpflegungsdienst, die Bekleidung, die Kasernen und sonstige Bedürfnisse des Heeres (analog das in der Marine). Es giebt Territorialdirektionen, Sektionen, Ortsoffiziere und Territorialetablissements des Kommissariats. Bei dem mobil gemachten Heere hat dasselbe für Verpflegung, Bekleidung und die Kriegskasse zu sorgen.

---

1) Ueber die Artillerieveteranenkompagnie und das Invaliden- wie Veteranenkorps mit einem Stab und 4 Kompagnien (in Neapel) — Soldaten, welche lieber als Portiers, Wärter u. s. w. in Dienst bleiben, als in Ruhestand treten — braucht nicht weiter geredet werden.

2) Das Kgl. Dekret vom 13. Nov. 1870 errichtete 16 Militärlazarethabtheilungen.

XVIII. Das Rechnungsbeamtenkorps hat 1479 Offiziere im Grade von Unterlieutenants (genommen aus den Unteroffizieren des Heeres) bis zum Oberst. Es hat den Rechnungsdienst nicht nur in den Heerkorps, sondern auch in Schulen, Lazarethen und Militärbekleidungs-Centralmagazinen, daneben die Ausführung des Verpflegungsdienstes. Die 12 Verpflegungskompagnien, welche dafür sorgen, werden je von einem dem betr. Kommissariatsdirektor untergebenen Kapitän befehligt und entsprechen numerisch den Bedürfnissen des Dienstes im Frieden und etwaigen Feldbienstes. Sie werden in den Brot- wie Zwiebackbäckereien und Lebensmittelmagazinen verwendet.

XIX. Den thierärztlichen Dienst besorgt das Veterinärkorps mit 198 Offizieren im Grade von Veterinär-Unterlieutenants bis zum Obersten. Der Oberst dient im Kriegsministerium als Konsulent des Ministers für diesen Dienst, den er übrigens inspiziren kann und für den er passend erachtete Vorschläge macht. Die übrigen Offiziere sind den Territorialkommandos der Armeekorps, den Kavalleriekorps, den Remontedepots und den Thierarzneischulen beigegeben.

XX. Im Heere wird die Karriere der Offiziere der Sanitätskorps, des Kommissariats, des Rechnungs- und Veterinärwesens von der der übrigen geschieden. Nur ausnahmsweise können die Rechnungsoffiziere der Distrikte oder Depots bei Fehlen von Offizieren höheren oder gleichen Grades zeitweilig das Kommando der Distrikte oder Depots übernehmen.

XXI. Das Heeresorganisationsgesetz zählt 492 außerhalb der Kadres stehende Offiziere als solche des Stabes, der Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Genies von Unterlieutenants bis zum Obersten auf, welche zu speziellen Militärdiensten unabhängig von ihrer Waffe oder ihrem Korps kommandirt werden können. Darin sind das Kriegsministerium wie dem Heere fremde Amtsstellungen nicht einbegriffen.

XXII. Der Kriegs- und der Marineverwaltung unterstehen: 1) für die Militärjustiz der Generaladvokat und Substituten, die Fiskaladvokaten und Substituten (mit verschiedenen Sekretären und Substituten), denen sammt den Kapitänen und bez. Schiffsoffizieren die Prozeßinstruktion übertragen ist; 2) für die Schulen und Institute Professoren und Lehrer des Civils; 3) Apotheker; 4) technische Chefs der Artillerie und des Genies, in der Marine speziell Oberhandwerker.

Im Heer unterstehen dem Stabschef (§ 79 II)[1]), neben dem Kommando des letzteren und der Kriegsschule, das militärgeographische Institut und die Eisenbahngeniebrigade, die Ingenieure für Geographie und Topographie jenes Instituts. Andrerseits unterstehen der Kriegsverwaltung im Allgemeinen die Geometer des Genies, die Büreauxschreiber und -Assistenten, wie die Büreauxassistenten des Genies.

In der Marine sind Civilbeamtungen (anders als im Heere) auch die Rechnungsbeamten und Magazinaufseher. Doch wird im Kgl. Marinekorps der Rechnungsdienst von Offizieren des Kommissariats mit Unterstützung von Militärs der Fourierkategorie besorgt.

In der Hauptsache werden die genannten Beamten, abgesehen von den höheren, in 3 oder 2 Klassen, wie die sonstigen Civilbeamten, geschieden. Ebenso verschieden ist ihre Karriere; sie unterliegen in Friedenszeiten nicht der Militärdisziplin, wohl dagegen in Kriegszeiten der Militärgerichtsbarkeit (§ 29 XVI). Für Stellung zur Disposition, Anwartschaft und Pensionirung kommen die Gesetze für Civilbeamte des Staates (§§ 34 und 35) zur Anwendung.

---

1) Die Kompetenzen des Chefs des Generalstabes des Heeres, des Secondekommandanten desselben und des beigegebenen Generalstabes sind in den Kgl. Dekreten vom 29. Juli und 16. Nov. 1882 geregelt.

XXIII. Für die Vertheidigung der Besitzungen in der Erythräischen Kolonie (Kgl. Dekret vom 1. Jan. 1890) in Afrika hat das Kgl. Dekret vom 14. Juli 1887 auf Grund des Ges. vom 10. Juli 1887 ein besonderes „afrikanisches Korps" gebildet. Abgeändert durch spätere Kgl. Dekrete ist dieses Korps für die neuen Bedürfnisse dieser Kolonie im Kgl. Dekret vom 11. Juni 1891, welches die meisten früheren Vorschriften beseitigt, reorganisirt. Danach besteht für diese Truppen ein Kommando, ein Ortsartillerie- und Geniekommando, eine Direktion des Sanitätsdienstes mit einem Inspektor, eine Direktion der Kommissariatsdienste, ein Militärgericht, eine Kompagnie Kgl. Karabiniere, ein Bataillon Jäger mit 6 Kompagnien, 4 Bataillone Infanterie (Eingeborene) von je 4 Kompagnien, 2 Schwadronen Kavallerie (Eingeborene), 2 Gebirgsbatterien (Eingeborene) mit je 4 Geschützen, 1 Kompagnie Kanoniere und Artilleriehandwerker, 1 Kompagnie Geniesappeurs und 1 von Geniespezialisten, 1 Sanitäts- und 1 Verpflegungssektion, 1 Trainkompagnie (theilweise Eingeborene), auch ein Centraldepot für die afrikanischen Truppen in Neapel. Dieses gesammte Personal ist in den Kadres der Heeresorganisation nicht aufgeführt. Die italienischen Offiziere werden aus den Offizieren der verschiedenen Waffen und Korps des Heeres genommen, in deren Anziennitätslisten sie weiter geführt werden, vornehmlich diejenigen, welche dies beantragen. Die eingeborenen Offiziere (Jus-basci) werden aus eingeborenen Unteroffizieren (Buluk-basci) genommen. Die italienischen Offiziere bleiben im Wesentlichen bei den afrikanischen Truppen mindestens 18 Monate, die den Abtheilungen der Eingeborenen Zugewiesenen für 4 Jahre. Die Truppen der Eingeborenen rekrutiren sich durch freiwilliges Engagement aus der Bevölkerung der Kolonie und sonstiger des Kontinents[1]).

XXIV. Behufs gegenseitiger Mitwirkung werden die Waffengattungen zu Generalabtheilungen kombinirt, aus Korps oder Nebendiensten ergänzt, wovon die Rede war, so daß sie dadurch kriegsbereit werden. Als solche Generaleinheiten bestehen: 1) die Division (taktische Einheit) mit 2 Infanteriebrigaden, 1 Artilleriebrigade mit 4 Batterien, kleinen Geniekernen, Material zur Neubewaffnung, Munition, wie Kommissariats- und Sanitätsdienst; 2) das Armeekorps (logistische Einheit) mit 2 oder 3 Divisionen mit einem Kern sog. Ergänzungs- oder Reservetruppen, bestehend aus einem Regiment Bersaglieri, einem Kavallerie- und einem Artillerieregiment mit allen Dienstzweigen für Neubewaffnung, Beköstigung, Munition u. s. w. für mehrere Tage; 3) die Armee (strategische Einheit) mit 2 oder mehr Armeekorps und 1 oder mehr Kavalleriedivisionen, womit besondere Kerntruppen der Festungsartillerie und des Genies vereint werden können und welche reichlich mit Hilfsmitteln zur Beschaffung etwaigen Materials für die Armeekorps und die Kavalleriedivisionen ausgerüstet sind; 4) das Heer (höchste strategische Einheit), im Kriege aus mehreren Armeen bestehend, zur obersten Leitung aller Waffengattungen und Dienstzweige. Die Zusammensetzung dieser Generalabtheilungen ist in einer Instruktion des Kriegsministers vom 16. April 1888 für den Kriegszustand geregelt, während auf Friedensfuß nur in embryonaler Form die beiden schon öfters erwähnten Einheiten der Division und des Armeekorps bestehen[2]).

XXV. Die Mobilmiliz (Landwehr) ist nur auf Kriegsfuß gestellt, doch sehr ähnlich dem stehenden Heer, d. h. Infanterie, Artillerie, Genie, Sanitäts- und Verpflegungsdiensten, Spezialmiliz Sardiniens, Kadres von Offizieren der Kavallerie und der Kommissariatskorps, Rechnungs- und Veterinärkorps. Ihre besonderen und allgemeinen Abtheilungen sollten dieselbe Formation wie im stehenden Heere haben (oben

1) Betreffs der Rekrutirung des italienischen Militärs vgl. § 79 XII.
2) Nach den gen. Instruktionen würden die großen Einheiten im Kriege zu bilden sein aus:

VIII und XXI). In Friedenszeiten wird sie nur zur Instruktion oder aus Gründen der Ordnung im Innern einberufen. Im Kriege kann sie zur Mitwirkung neben dem stehenden Heere zu jeglichem Dienste bestimmt werden. Das Gesetz setzt ihre Stärke etwa auf die Hälfte des stehenden Heeres fest und beauftragt die Militärdistrikte mit der Bildung derselben. Die Insel Sardinien ist im nationalen Vertheilungssysteme, welches der Waffen- und Korpsformation angepaßt ist (Note 1 zu I oben), für Stellung der nöthigen Soldaten zur Ausfüllung der Lücken der Regimenter des stehenden Heeres bestimmt und hat wegen ihres Patriotismus die besondere Ehre, eine eigene Spezialmobilmiliz zu besitzen. Dieselbe besteht aus 3 Linieninfanterieregimentern mit je 3 Bataillonen zu 4 Kompagnien, 1 Bataillon Bersaglieri von 4 Kompagnien, 1 Kavallerie-

---

1. Für die Infanteriedivision:

		Offiziere	Truppe	Vierfüßler	Geschütze	Fahrzeuge
Generalquartier	Stab	12	91	77	—	7
	Artilleriekommando	2	4	7	—	—
	Geniekommando	1	2	2	—	—
	Sanitätsdirektion	1	2	2	—	—
	Kommissariatsdirektion	8	22	10	—	2
Truppen	2 Infanteriebrigaden	310	11258	308	—	82
	Brigade von 4 Batterien	20	658	429	24	61
	Sappeurkompagnie	4	238	23	—	5
Nebendienstzweige	Artilleriepark	4	139	192	—	40
	Brückensektion für Pontoniere mit Material für 35 oder 40 Meter Brücken	1	28	34	—	7
	Sanitätssektion	8	205	30	—	12
	Verpflegungssektion	4	58	13	—	4
		375	12705	1127	24	220

2. Für das Armeekorps:

		Offiziere	Truppe	Vierfüßler	Geschütze	Fahrzeuge
Generalquartier	Stab	15	113	100	—	10
	Artilleriekommando	4	41	46	—	8
	Geniekommando	2	8	5	—	8
	Sanitätsdirektion	2	5	2	—	—
	Kommissariatsdirektion	9	35	22	—	4
Ergänzungstruppen	Regimenter Bersaglieri	76	2782	72	—	20
	Kavallerieregimenter	43	845	878	—	20
	2 Brigaden mit 8 Batterien, und zwar 4 mit 9 Centimeter- und 4 mit 7 Centimeter-Geschützen	40	1164	858	48	122
Nebendienstzweige	Artilleriepark	9	547	744	—	217
	Geniepark	8	64	69	—	12
	Telegraphenpark	4	116	43	—	9
	Sanitätssektion	8	203	30	—	12
	Verpflegungssektion	4	58	13	—	4
	Proviantkolonne	9	367	516	—	137
	Reserveproviantpark	2	113	154	—	67
	Zwei Infanteriedivisionen, deren einer noch 1 Kapitän des Artillerietrains, 4 Leute und 5 Pferde zugewiesen sind	751	25416	2269	48	440
		981	31877	5821	96	1080

3. Für die Kavallerie-Division:

		Offiziere	Truppe	Vierfüßler	Geschütze	Fahrzeuge
Generalquartier	Stab	12	91	77	—	7
	Artilleriekommando	12	4	7	—	—
	Sanitätsdirektion	1	2	2	—	—
	Kommissariatsdirektion	8	22	10	—	2
Truppen	2 Kavalleriebrigaden	178	3394	3536	—	82
	Brigade von 2 reitenden Batterien	12	310	363	12	35
Nebendienstzweige	Artilleriepark	2	70	91	—	19
	Sanitätssektion	3	48	17	—	6
	Verpflegungssektion	3	39	6	—	2
	Reserveproviantpark	2	52	71	—	16
		223	4032	4180	12	169

schwadron, 1 Feldartilleriebrigade von 2 Batterien, 1 Trainkompagnie, 1 Brigade von 4 Festungsartilleriekompagnien, 1 Geniekompagnie, 1 Sanitäts- und 1 Verpflegungskompagnie. Sie besteht aus Truppen 1. und 2. Kategorie in unbeschränktem Urlaub, welche zufolge Aushebung oder Zutheilung zu den Inseldistrikten gehören, die der Inselmiliz zugetheilt sind, bis sie in die Territorialmiliz übertreten. Die Vertheidigung Sardiniens ist danach denselben sardinischen Truppen zugewiesen, welche mit gewissen Abtheilungen des stehenden Heeres dort in Friedenszeiten stationiren. Die Spezialmiliz wird im Kriege von einem Generalmajor befehligt werden, vielleicht von demselben „Militärkommandanten der Insel Sardinien", der unter den direkten Oberbefehl des Kommandanten des Armeekorps in Rom gestellt ist.

XXVI. Auch die Territorialmiliz (Landsturm) bildet einen wesentlichen Theil des stehenden Heeres, mit dem sie als letzte Reserve auf der Basis der gleichen Abtheilungen in Friedenszeiten zur Vertheidigung des Staates im Innern mitwirkt, namentlich zum Schutze der Festungen, und im Dienstfall denselben Gesetzen und Reglementen untersteht. Auch sie kann nur im Kriege einberufen werden, in Friedenszeiten nur zu Uebungen von höchstens 8 Tagen jährlich zufolge Kgl. Dekrets. Die Einberufung kann nach Klassen, Kategorien, Gemeinden oder Militärdistrikten, nach jetzt erfolgter Zutheilung zu einer Waffe („armi d'ascrizione") oder früherem Dienste bei einer Waffe („armi di provenienza") oder Befehl an Einzelne erfolgen. In Friedenszeiten können die Truppen alle 4 Jahre auf höchstens 30 Tage, auch vertheilbar auf 2, 3 oder 4 Jahre, zur Fahne eingezogen werden. Dienstbefreiungen im Interesse des öffentlichen Dienstes sind zulässig.

		Offiziere	Truppe	Vierfüßler	Geschütze	Fahrzeuge
	4. Für eine Armee (zu 3 Armeekorps und 1 Kavalleriedivision):					
Generalquartier der Armee	Stab	21	154	133	—	14
	Artilleriekommando	5	21	26	—	3
	Geniekommando	5	23	25	—	3
Truppen und Dienstzweige	Festungsartilleriebrigade	13	458	18	—	2
	Sappeurbrigade	13	486	52	—	10
	Pontonierbrigade	20	795	451	—	92
	Telegraphenpark	4	116	49	—	9
Intendantur-Generalquartier	Stab	12	209	146	—	15
	Artilleriedirektion	5	26	21	—	2
	Geniedirektion	5	24	19	—	2
	Sanitätsdirektion	7	31	24	—	4
	Kommissariatsdirektion	20	72	45	—	8
	Veterinärdirektion	2	7	7	—	1
	Transportdirektion mit Eisenbahnkompagnie	12	326	167	—	67
Vorgeschobene Etablissements	Artilleriepark	9	472	612	—	206
	Geniepark	5	108	121	—	23
	15 Feldlazarethe	90	945	360	—	135
	Verpflegungssektion	4	58	13	—	4
	Vorgeschobene Proviantkolonnen	56	2613	1943	—	877
	Kleiderpark	2	42	72	—	35
	6 Pferdelazarethe	18	444	36	—	18

Die Stärke der Centraldepots für das Material der Artillerie, des Genies, der Sanität, der Viktualien, der Bekleidung und des Veterinärs ist nicht bestimmt.

	Offiziere	Truppe	Vierfüßler	Geschütze	Fahrzeuge
Also 3 Armeekorps berechnet auf	2943	95631	17463	288	3240
1 Kavalleriedivision	223	4032	4180	12	169
Von Martini (S. 454 Note 1) Alles berechnet auf	3494	107093	25983	300	4939

Etwa 1600 Nichtmilitärs sind in der Truppe als Telegraphen-, Post-, Finanz-, Militärgerichtsbeamte u. s. w. inbegriffen und dem Civiltrain zugetheilt, welcher etwa 1200 Fahrzeuge hat.

In der Heerestabelle figurirt neben entsprechender Vermehrung des großen Generalquartiers und Intendanturgeneralquartiers, neben Offizieren, Truppen, Vierfüßlern und Fahrzeugen noch ein Telegraphenpark.

Die Klassen 1., 2. und 3. Kategorie zu Disposition der Territorialmiliz haben eine große Stärke, sind aber großentheils nicht ausgebildet und in die Abtheilungen nicht eingereiht. Vorderhand setzt das Gesetz nur 320 Bataillone Linieninfanterie zu 4 Kompagnien, 22 Bataillone Alpentruppen mit 75 Kompagnien, 100 Festungsartillerie-Kompagnien auf 20 Brigadekommandos, 30 Geniekompagnien auf 6 Brigaden, 13 Sanitätskompagnien und ebensoviele Verpflegungskompagnien, zusammen 350 000 Leute fest. Die Offiziere, Unteroffiziere und Korporale können unabhängig von der Klasse, zu der sie gehören, einberufen werden. Die Kadres werden hauptsächlich aus Offizieren der Territorialmiliz formirt; doch können ihnen in Kriegszeiten oder im Fall der Mobilmachung auch Offiziere in dauerndem, Aushilfs-, Ergänzungs- oder Reservedienst zugetheilt werden. Die Kommandanten der Militärdistrikte (der Distrikt ist das Formirungscentrum auch für diese Miliz, abgesehen von den Alpenbataillonen, welche dieses bei den Alpenregimentern oder -Bataillonen des stehenden Heeres haben) ernennen aus den der Territorialmiliz Zugetheilten die Unteroffiziere und Korporale. Sie und die Bürgermeister (sindaci) führen die Einschreibungsrollen. Bei Mobilmachung kann die Miliz selbst zu Regimentern oder auch größeren Truppenkörpern formirt werden.

XXVII. Wie zur Ausfüllung der Lücken des Offizierkorps des stehenden Heeres und der Mobilmiliz in Kriegszeiten Ergänzungsoffiziere (§ 80 XVII 2), so giebt es auch Ergänzungstruppen. Sie können zu jeglichem Kriegsdienst verwendet werden. Dazu gehören alle Leute der Klassen 2. Kategorie, welche noch nicht zur Territorialmiliz (bis zum 32. oder 33. Lebensjahre) eingetheilt sind, wie auch diejenigen 1. Kategorie, welche über die erwünschte Stärke der organischen Einheiten des Herres und der Miliz vorhanden sind. Diese Truppen sollen etwa 1/5 der beiden Heere 1. und 2. Linie bilden[1]).

1) Das stehende Heer bestand am 30. Juni 1891 aus 19 575 Offizieren, 248 354 Truppen unter den Waffen, 575 150 beurlaubten Truppen 1. und 2. Kategorie. Die Mobilmiliz zählte 3828 Offiziere, 368 398 beurlaubte Truppen. Die Territorialmiliz hatte 5838 Offiziere, 1 625 621 Truppen. Die Aushilfsoffiziere betrugen 2493, Reserveoffiziere 4251. Ausgebildet waren 542 402 im stehenden Heere, 12 064 nicht ausgebildet; in der Mobilmiliz und Spezialmiliz Sardiniens 38 520 ausgebildet, 61 484 nicht ausgebildet; in der Territorialmiliz 605 883 ausgebildet, 942 025 nicht ausgebildet.

Da der Marinemilitärdienst 1. Kategorie bei dem Kgl. Marinekorps unter der Waffe 4 Jahre, in unbeschränktem Urlaub 8 Jahre, in der 1. Kategorie der Flottenreserve (welche gewöhnlich unbeschränkt beurlaubt ist) 6 Jahre dauert, andrerseits die 2. Kategorie dieses Korps 12 Jahre unbeschränkt beurlaubt wird, die 2. Kategorie der Reserve 6 Jahre dient und die 3. Kategorie alle 18 Jahre in der 3. Reservekategorie verbleibt, stiegen die in den Rollen zufolge Ges. vom 28. Aug. 1885 Eingetragenen Ende 1889 auf 62 910, welche Zahl sich bei weiterer Entwicklung der Dienstpflicht noch erhöhen wird. In aktivem Dienste befanden sich 406 Offiziere zur See, 938 zu Land; zur Disposition, auf Anwartschaft, Hilfsdienst und Flottenreserve gestellt 559. Gemeine unter den Waffen waren 7486 zur See, 12 943 zu Lande, 20 613 in unbeschränktem Urlaub, 19 965 in der Flottenreserve. Eine vollständige Ausbildung besaßen 20 429 unter den Waffen, 9787 in unbeschränktem Urlaub, 6876 in der Flottenreserve. Die übrigen 23 915 sind normalerweise in unbeschränktem Urlaub geblieben; nur wenige wurden auf kurze Zeit zur Dienstleistung eingezogen. Bodio p. 108, 111—112. Diese Ziffern stiegen Ende 1890. „Annuario stat. ital. 1889/90", p. 1033.

Am 1. Jan. 1891 waren ausgerüstet: 12 Panzerkriegsschiffe 1. Klasse, 3 Panzer 2. Klasse, 11 ohne Panzer, 21 der 3. Klasse, 16 Transportschiffe, 6 Schulschiffe, 3 Panzerschiffe des Centrums für örtliche Vertheidigung und 2 ohne Panzer, 50 zu lokalem Gebrauch, 6 Lagunen-Radkanonenboote, 127 Torpedoboote, 12 Dampftorpedobarken; total: 240 715 Tonnendeplacemente, 715 größere Artilleriekanonen, als Besatzung 1427 Stabsoffiziere und 19 604 Mannschaften. Einbegriffen Schiffe im Bau und Ausrüstung hatte die Kriegsflotte am 1. Jan. 1891 zusammen 299 Schiffe. Bodio p. 113. Die großen Schlachtschiffe 1. Klasse Duilio und Dandolo haben je 45 Centimeter-Geschütze im Thurm, dagegen Italia, Lepanto und Re Umberto 43 Centimeter-Geschütze, Lauria und Morosini Kruppgeschütze von 35 Centimeter. Jüngst wurden der Verwaltung 27 Millionen Lire zur Verfügung gestellt für Ausrüstung des Re Umberto, Bau und Ausrüstung der Sicilia und Sardegna und Bau von 2 weiteren Schlachtschiffen 1. Klasse und von 4 anderen 2. Klasse (Etruria, Umbria, Liguria, Marco Polo), Ausrüstung von 2 Kriegsschiffen 3. Klasse (Euridice, Iride), Bau von weiteren 4 Schiffen

XXVIII. Das dem Finanzminister unterstellte, zur Verhinderung, Unterdrückung und Verzeigung von Kontrebande bestimmte Finanzwachenkorps wird auch in Kriegszeiten zur etwa erforderlichen Mitwirkung neben dem Heere in Operationen 1. Linie und im Dienst der Mobil- und Territorialmilizen verwendet (§ 79 I). Deßhalb ist es schon in Friedenszeiten für diesen Finanzdienst in 8 Divisionen vertheilt, doch jede von einem dem Finanzminister unterstellten Divisionskommandanten als Inspektor befehligt, welcher aber im Grade dem Oberst oder Oberstlieutenant des Heeres gleichsteht und auf Wahl aus den Inspektoren der Finanzwachen auf Gutachten eines Komité's ernannt wird, in welchem ein General des Heeres den Vorsitz führt, während neben einem Generalinspektor ein Divisionschef des Finanzministeriums und ein Divisionskommandant als Inspektor, ein höherer Offizier des Heeres Mitglieder desselben sind (Tit. II des Ges. vom 14. Juli 1891, zu dessen Durchführung das Kgl. Dekret vom 17. Okt. 1891 eine neue Organisation dieses Korps vorschreibt). — Die acht Divisionen sind auf die Provinzen vertheilt: das Kontingent jeder Provinz in einen oder mehrere Kreise; das jedes Kreises in eine oder mehrere Statthaltereien („tenenze") und das jeder Statthalterei in eine oder mehrere Brigaden (stehende, wechselnde, Meer-, Hafen-, See- oder Lagunenbrigaden). Die Divisionen, Kreise, Statthaltereien und Brigaden werden nach dem Orte bezeichnet, wo sie sich befinden (Standquartier). Mittels ministeriellen Dekretes werden Quartier und Sprengel jeder Division, Vertheilung des Kontingents und Bestimmung der Quartiere der Kreise, Statthaltereien und Brigaden festgesetzt. Der General des Heeres, als Präsident des Komités, und der oberste Offizier werden vom Kriegsminister ernannt; der Divisionsinspektor wird von Fall zu Fall im Turnus vom Generalzolldirektor delegirt; die übrigen Mitglieder des Komités werden vom Finanzminister ernannt. Diese Ernennungen gelten für ein Jahr, können aber bestätigt werden. — In Kriegszeiten ist dieses Korps in 23 Bataillone formirt, jedes mit 3 bis 6 Kompagnien (zusammen 80) von 100 bis 200 Leuten in einer Gesammtstärke von etwa 15 500 Offizieren nebst Truppe. Sie sind in ganz Italien auf die Land- und Seegrenzbezirke („circoli, luogotenenze und brigate" genannt) vertheilt. Die Bewaffnung ist dieselbe wie bei der Infanterie, die Kadres aus dem graduirten Personal der Garden gebildet, während das Kommando der Bataillone hauptsächlich höheren Offizieren des Heeres zu übertragen ist.

XXIX. Zur Gemeindemiliz der Gemeinde ihres civilen Wohnsitzes gehören, mit Ausnahme der Vermahnten (§ 66 II) und der wegen Eigenthumsverbrechen oder -Vergehen u. s. w. Verurtheilten, alle Glieder der Territorialmiliz, oder in unbeschränktem Urlaub vom stehenden Heere, und die der Mobilmiliz mit dem Grade, den sie im stehenden Heere, in der Mobil- oder Territorialmiliz bekleiden. Befreiungen werden im Interesse der öffentlichen Dienstzweige gewährt. Die Gemeindemiliz sorgt oder wirkt mit den andern Polizei- und Militärkräften mit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Die Einberufung der Einzelnen zum Dienst unter der Waffe verpflichtet zu diesem Zweck die Eingetragenen jederzeit, soweit sie nicht schon im stehenden Heere, in der Mobil- oder Territorialmiliz unter den Waffen stehen. Die Einberufungen erfolgen persönlich im Rollenturnus durch den Bürgermeister auf Erfordern der Polizeibehörde, oder von Amtswegen, wo derselbe als Polizeibeamter fungirt. Während des Dienstes unterstehen die Soldaten der Militärdisziplin und -Gesetzgebung, doch wird die Strafe für die im Militärcodex aufgeführten Reate herabgesetzt, falls nicht das gemeine Straf-

---

8. Klasse, von 2 Transportschiffen, Torpedoavisos, Aushilfsschiffen und anderen kleineren Schiffen. In dem von der Generaldirektion für Statistik herausgegebenen „Annuario statistico italiano" für 1889/90 sind die statistischen Notizen über Arsenale, Waffendepots und Munition, die internen, alpinen und Küstenbefestigungen zusammengestellt; die neuesten Ziffern über Personal und Flotte auf S. 1003—4.

gesetzbuch eine höhere als die sich aus der Herabsetzung ergebende festsetzt, welche sonst zur Anwendung kommt; hierüber erkennen stets die gewöhnlichen Gerichte. Nicht entschuldigtes Ausbleiben auf Einberufung hin wird als Dienstverweigerung bestraft. Die Einberufung erfolgt nie auf länger als 8 aufeinanderfolgende Tage. Bei ungerechtfertigter Einberufung kann der Soldat bei dem Bürgermeister und im hierarchischen Wege bis an den Minister des Innern reklamiren, muß sich aber unterdessen stellen[1]). Je nach dem Grad werden Tagesentschädigungen (von 8 Lire für höhere Offiziere bis zu 1 Lire 50 Cent. für Korporale oder Soldaten) zu Lasten der Gemeinde, des Ministers des Innern oder Kriegsministers je nach Einberufung durch diesen oder jenen gezahlt. Für Verwundungen oder persönliche Schädigung zufolge Dienstleistung gelten die Vorschriften der Militärgesetze. Gewehr und Munition wird vom Staat geliefert, doch tragen die Gemeinden die Kosten der Erhaltung. Die Mannschaften gelten disziplinarisch als Detachement des Militärdistrikts, zu dem sie gehören, unterstehen deßhalb der Disziplinargewalt ihrer Kommandanten. Der Verlust des Grades in der Gemeindemiliz erstreckt sich auf den Grad im Heere und in der Mobil- wie Territorialmiliz.

§ 82. **Das Heer in Beziehung zum Staatsgebiet.** I. In Anbetracht der großen territorialen Länge, der Unvollständigkeit der Eisenbahnlinien, der Berührungen mit zwei Militärmächten ersten Ranges, des wirksamen Schutzes, den eine mächtige Staatsflotte von der Seeseite her gewährt, und der Landungsschwierigkeiten entspricht das Vertheilungssystem des Heeres nicht der Dichtigkeit der Bevölkerung jeder Region, ist deßhalb nicht regional, sondern, wie das der Vertheilung der Leute unter die verschiedenen Waffengattungen (§ 81 N. 3 auf S. 453, VIII, XXI, XXV), ein gemildert nationales. Deßhalb ist auch die Halbinselstrecke mit Truppen, doch viel weniger als die kontinentale, besetzt. Während letztere ungefähr 1/8 der Totalänge beträgt, wurden etwa 3/5 des Heeres dislocirt. Dem Kontinent Italiens sind demnach 48 Linienregimenter, 7 Regimenter Bersaglieri, 7 von Alpentruppen, 15 der Kavallerie, 14 der Feldartillerie, 1 reitendes Artillerieregiment, 1 Gebirgsartillerie-, 2 Festungsartillerie- und 3 Genieregimenter zugetheilt. Die Halbinselstrecke hat 48 Linien-, 5 Bersaglieri-, 9 Kavallerie-, 10 Feld-, 3 Festungsartillerieregimenter und 1 Genieregiment.

II. Die Regimenter haben stehende oder wechselnde Quartiere. So haben stehende, indem an wenig vom Hauptquartier entfernte, und zwar stets dieselben Orte Detachements gesendet werden: die Regimenter der Alpentruppen, der Artillerie und des Genies. Dagegen haben wechselnde Quartiere bald hier, bald da: die Linieninfanterie-, Bersaglieri- und Kavallerieregimenter.

III. Die Militärabgrenzung für die Generaldienstzweige besteht in Eintheilung des Gebiets in 12 große Zonen, Armeekorpsbezirke, 6 für den Kontinent Italiens und 6 für die Halbinseln mit je einem Kommando. Jede Zone zerfällt weiter in 2 Territorialdivisionen mit je einem Divisionskommando. Außerdem zerfällt das Gebiet des Armeekorps in eine Anzahl von Zonen mit wechselnden Distrikten, je nach der Bevölkerung 5 bis 9, zusammen 87 (wie oben bemerkt), gruppenweise in jedem Armeekorps unter dem höheren Distriktskommando. Vgl. Ges. vom 8. Juli 1883 (geringe Ab-

---

1) Für die Einberufung zum Dienst wurde im Kgl. Dekret vom 19. Okt. 1889 eine Instruktion erlassen; dieselbe ist aber noch nicht in allen Gemeinden in Kraft. Auch in anderen Gemeinden wird sie nach und nach gemäß Verfügung des Kriegsministers zur Bildung der Gemeindemiliz in denselben in Kraft treten. Sie schließt von den Rollen diejenigen Militärs aus, welche noch keinen Militärdienst leisteten oder die Unterrichtskurse noch nicht beendigt haben. Im Falle der Mobilmachung werden nur Militärs 1., 2. und 3. Kategorie der Territorialmiliz und der Infanterie zum Dienst einberufen.

änderung des Art. 1 kraft Ges. vom 23. Juni 1887 N. 4595) über die Militärterritorialabgrenzung mit dem darauf bezüglichen Kgl. Dekrete vom 5. Dez 1884.

Obgleich die Nothwendigkeit des nationalen Dislocirungssystems eine Gleichheit der Organisation des Territorialkorps in Krieg und Frieden gehindert hatte, ist doch die Umwandlung desselben zu einem mobil gemachten Korps dadurch erleichtert worden, daß man im Krieg die 12 Territorialkommandos des Armeekorps und die 24 der Division aufrechterhielt, andrerseits die Leitung der Kommissariats- und Sanitätsdienste territorial wie im Krieg organisirte, endlich im Allgemeinen die in jeder Zone stationirten Linieninfanterieregimenter auf acht wie im Mobilheere fixirte. Wegen der schon angedeuteten überwiegenden Bedeutung der Territorialzonen Ober-Italiens sind die anderen Waffen und Korps nicht alle entsprechend der Kriegsformation vertheilt.

IV. Für die speziellen Dienstzweige oder solche der Korps ist die Abgrenzung gesetzlich nur rücksichtlich des Sanitätsdienstes, des Kommissariats, der Artillerie, des Genies und der Militärgerichte geregelt; im Uebrigen erfolgt sie durch administrative Verfügungen. Für Sanität und Kommissariat fällt dieselbe zusammen mit der der Armeekorps; d. h. bestehen, wie im Kriege, eine Sanitäts-[1]) und eine Kommissariatsdirektion für jedes der 12 Armeekorps, sodann 2 Festungsartilleriekommandos, 14 Territorialdirektionen und betr. Lokalkommandos für den Artilleriedienst; beim Genie 6 Territorialkommandos, 19 Territorialdirektionen und die betr. abgetrennten Sektionen; behufs Militärjustiz 12 Spezialgerichtshöfe für Offiziere und 19 ständige für die Truppen.

V. Die erwähnten Militärdistrikte sind die Rekrutirungscentren im Frieden und Mobilmachungscentren im Kriege. Sie rekrutiren die Korps und verabschieden die Klassen, berufen die Klassen zur Ausbildung oder Mobilmachung ein, sorgen für Bekleidung und Ausrüstung, Formirung der Mobil- und Territorialmiliz, Ausbildung und Vorbereitung der Ergänzungstruppen. Sodann haben sie verschiedene Kompetenzen und Aufsichtsführung über die beurlaubten, entlassenen Mannschaften u. s. w., über die unteren Offiziere und Angestellten des Militärs auf Wartegeld, Ergänzungsoffiziere, Offiziere der Mobil- und Territorialmiliz u. s. w.

Die Distrikte haben als territoriale Elemente die Kreise der Administrativeintheilung, da die Aushebung ja kreisweise (§ 80 XIV) erfolgt. Bei den Alpenkompagnien bestehen spezielle Distrikte für 5 Armeekorps [2]).

---

1) Das Ges. vom 30. Mai 1882 gestattete der Regierung, die italienische Verbindung des Rothen Kreuzes als juristische Person anzuerkennen, sie von der gewöhnlichen Kontrolle frommer Stiftungen auszunehmen und sonst zu begünstigen, vermöge welcher Bevorzugung dieselbe in der That reichliches Sanitätsmaterial und ein recht achtbares Personal besitzt.

2) Das erste Armeekorps (Turin) hat 5 Distrikte mit 11 Verwaltungskreisen, 1 664 000 Einwohner und 17 096 qkm; das zweite (Alessandria) 5 Distrikte mit 11 Kreisen, 1 465 000 Einwohner und 13 153 qkm; das dritte (Mailand) 9 Distrikte mit 20 Kreisen, 2 845 000 Einwohner und 37 692 qkm; das vierte (Piacenza) 5 Distrikte mit 14 Kreisen, 1 591 000 Einwohner und 12 546 qkm; das fünfte (Verona) 9 Distrikte mit 8 062 000 Einwohnern und 25 954 qkm; das sechste (Bologna) 6 Distrikte mit 18 Kreisen, 1 692 000 Einwohner und 16 176 qkm; das siebente (Ancona) 9 Distrikte mit 22 Kreisen, 2 579 000 Einwohner und 34 625 qkm; das achte (Florenz) 7 Distrikte mit 16 Kreisen, 1 210 000 Einwohner und 23 553 qkm; das neunte (Rom) 7 Distrikte mit 20 Kreisen, 2 179 000 Einwohner und 46 892 qkm; das zehnte (Neapel) 8 Distrikte mit 18 Kreisen, 2 710 000 Einwohner und 16 965 qkm; das elfte (Bari) 9 Distrikte mit 22 Kreisen, 2 961 000 Einwohner und 42 430 qkm; das zwölfte (Palermo) 8 Distrikte mit 24 Kreisen, 2 901 000 Einwohner und 29 241 qkm. Die Bevölkerungsziffer schwankt sehr von einem Distrikt zum anderen und geht von 141 000 Minimum in Gaeta auf 665 000 in Neapel. Danach muß in Anbetracht der Zahl der vom stehenden Heere Beurlaubten mit 2,4 % der Bevölkerung der Distrikt Gaeta im Augenblick der Mobilmachung 3400 statt dessen von Neapel mit 16 000 bei damit verbundenen größeren Schwierigkeiten und Verzögerungen haben. Durchschnittlich befassen die Distrikte in Oberitalien 2600 qkm, im peninsularen und insularen Italien 3900 qkm. Deßhalb ist das Personal verschiedentlich der Bedeutung der Distrikte angepaßt.

VI. Die Mobilmachung ist durch verschiedene Normen geregelt; hauptsächlich interessirt davon der Mobilmachungsbefehl, das Bulletin der Mobilmachung für Offiziere und Angestellte, welche zum Dienst einberufen oder anderen Stellen zugewiesen werden, die Formirung auf Kriegsfuß und Sammlung der großen Kriegseinheiten in den betr. Zonen, die Marschbefehle, die Translocirungstabellen, der Dislocirungsbefehl der großen Kriegseinheiten und Truppen, wie der Pferderequirirungsbefehl. Der Mobilmachungsbefehl erfolgt telegraphisch seitens des Kriegs- (oder Marine-)Ministers an die Kommandanten der Armee- und Divisionskorps (bez. des Geschwaders und der Seemacht), an den Militärkommandanten der Insel Sardinien und an die Präfekten (bez. Hafenkapitäne der Seekompartimente). Diese Behörden haben denselben sofort den unterstehenden Behörden mitzutheilen, d. h. den Korps, Aemtern, Unterpräfekturen, Hafenoffizieren, Ortsobrigkeiten („sindaci"), Finanzintendanturen. Die Ausführungsbehörden für Mobilmachung sind: der Minister, welcher die Besammlung der Truppen leitet; die Regimenter und Korps, deren Operationen je nach Natur und Organisation der verschiedenen Waffen und je nach Zusammensetzung des Personals nach regionalem oder nationalem System verschieden sind; sodann die Distrikte, Kommandos, Sanitätsverwaltungsdienstzweige, Kommissariat und Intendantur[1]).

VII. Für die Beschaffung der Verpflegung, welche direktive Funktion mit besonderem Personal von der der Exekutive der Erhaltung, Ergänzung und Umformung des dem Heere und der Marine und den weder zu jenem noch zu dieser gehörenden Einzelnen nothwendigen Materials verschieden ist, giebt es Central- und Lokalverwaltungsorgane. Zu jenen gehört der Minister mit direkter Unterstützung seitens des Unterstaatssekretärs und den verschiedenen Generaldirektionen und Generalstabskorps (§ 27 XIV)[2]), welche aktive Organe sind, während die Waffeninspektorate und die Korps und das Militärrechnungskontrollbüreau mit Offizieren und Angestellten aus dem verschiedenen Heerespersonal nur centrale Kontrollorgane sind. Die aktiven Lokalorgane sind die Kommandos, die Distrikte, die Direktionen der Spezialdienste, welche schon angegeben wurden. Spezialreglemente oder Kgl. Dekrete regeln die verschiedenen Dienste der das Material für die verschiedenen Korps und Waffen des Heeres oder der Marine[3]) leistenden Direktionen. Die Lohnzahlung an Truppen und Offiziere erfolgt durch die Verwaltungsräthe der Korps, Regimenter, Institute. In der Militärverwaltung sind weder diese noch andere Körper einzig konsultative, wie die früheren Komités, welche das Ges. vom 14. Juli 1887 abschaffte.

1) Für den großen Militärtransport gilt das Regl. vom 29. April 1889, für den Intendanturdienst im Kriege das vom 14. Jan. 1881, für Wehrpflichtbefreiung wegen Amtsstellung der in unbeschränkten Urlaub entlassenen Militärs das Kgl. Dekret vom 16. Mai 1889 mit Aenderungen im Kgl. Dekret vom 10. April 1890.

2) Nach dem neuen Personaletat der Centralkriegsverwaltung (Kgl. Dekret vom 28. Juni 1891) sind die Generaldirektionen auf 4 mit 19 Chefabtheilungsdirektoren herabgesetzt u. s. w.

3) So Regl. vom 20. April 1882 für den Dienstbetrieb der Arbeitendirektionen und für das Materialrechnungswesen in den Kgl. Arsenalen und Marinedocks; das Kgl. Dekret vom 28. Okt. 1885 für den Dienstbetrieb, Bewachung, Polizei und Sicherung der Arbeitenetablissements, Arsenale u. s. w. (mit Unterstützung der Kgl. Karabiniere, Arsenalmatrosen, Pompiers und sonst hinzugezogener Arbeiter); Regl. vom 9. Dez. 1888 für Armirung der Kgl. Flotte (die Kgl. Schiffe sind entweder vollständig armirt oder beschränkt armirt oder zur Reserve 1. oder 2. Kategorie gestellt, in Dienst oder außer Dienst gestellt, wobei natürlich die Bestimmung geändert werden kann); Kgl. Dekret vom 20. Juni 1889, welches an jedem der Sitze der drei Seedepartements ein Magazin für das erforderliche Material der Kgl. Flotte errichtet; Regl. vom 6. Aug. 1890 für die Beköstigung auf den Kgl. Schiffen. Im Heere gilt Regl. vom 8. Juli 1883 für Ausführung von Militärgeniearbeiten; Kgl. Dekret vom 14. April 1884 über allgemeine Bedingungen für Arbeitskontrakte im Bereiche des Genies; Kgl. Dekret vom 28. März 1880 über Kapitulationsmodelle für solche Arbeiten; Regl. vom 23. Nov. 1875 betr. Verwendung und Rechnungswesen bei Geldern des mobil gemachten Heeres; Kgl. Dekret vom 1. Dez. 1870 über das Rechnungswesen bei den Korps.

VIII. Ein nicht geringer Theil der Dienstleistungen erfolgt durch direkte Besorgung. So sorgen für Fabrikation von Waffen der Artillerie und Zugehöriges 14 Direktionen bez. Etablissements oder Offizinen. Erhaltung, Ausbesserung und Vertheilung dieses Materials und Armirung der Befestigungen obliegt 14 Territorialdirektionen der Artillerie, welche auf das ganze Land vertheilt sind. Fabrikation des Mobilmaterials für Sappeurs, Pontoniere, Telegraphisten, Mineure u. s. w. bei dem Genie wird ebenso direkt besorgt; dagegen ist Fabrikation und Instandhaltung von Immobilien eine indirekte unter Betheiligung der 6 Generalkommandos durch 19 Genieterritorialdirektionen für das ganze Land, welche auch über die Militärservituten zu wachen haben. Ebenso erfolgt der Sanitäts- oder Veterinärdienst mittels der denselben bei den betr. 12 Armeekorps leitenden und überwachenden Direktionen und vielleicht noch mehr mittels leitenden centralen Eingreifens des Inspektorats mit seiner wissenschaftlichen Kompetenz. Direkt besorgt das Kommissariat mit seinen 12 Direktionen in dem Territorium der Armeekorps sammt Sektionen an den Divisionshauptorten die Lieferung von Brot und Zwieback, während die Beschaffung frischer Lebensmittel in Friedenszeit vermittelst Entreprise, dagegen im Kriege direkt geschieht; Lieferung von Fleischkonserven wird vergeben, ebenso die der Fourage, im Kriege direkt besorgt [1]). Das Rohmaterial für Bekleidung und Ausrüstung der Soldaten wird zufolge öffentlicher Lizitation seitens einzelner Kommissariatsdirektionen beschafft, die Verarbeitung indirekt seitens aller Distrikte und Korps, ausgenommen Linieninfanterie und Bersaglieri (auch Sanitäts- und Verpflegungskompagnien, welche vermöge ihrer nationalen Rekrutirung für die Bekleidung der Rekruten und noch weniger der wieder in Dienst Berufenen sorgen könnten, was die Distrikte thun [2]). Gemischter Natur ist die Beschaffung des Lagers u. s. w., insofern das Material des Bettwerks Eigenthum der Militärverwaltung ist; jede für die einzelnen Armeekorps bestehende Entreprise vertheilt es auf Korps, sorgt für Erhaltung und Erneuerung und bewirkt bei Endigung des Vertrags, d. h. nach 9 Jahren, die Rückgabe nach dem erhaltenen Werthe. Für die Remonten sorgen 6 Depots [3]) und ergänzend werden Dienstpferde angekauft [4]). Außerordentlicher Weise werden Remonten im Krieg durch Requisition seitens besonderer Kommissionen beschafft, welche dafür bei Mobilmachung sorgen, wie Requisition oder Auswahl schon in Friedenszeiten geschieht [5]).

IX. Die Organisation der Militärservituten beruht auf Grundlage von drei Rayons um die befestigten Plätze u. s. w., in denen Servituten verschiedenen Grades je nach der Entfernung bestehen. Im Gebiete solcher Zonen ist der Bau von Straßen und Gräben, Kellern oder Terrainerhöhungen ohne Einwilligung der Militärbehörde, welche die Bedingungen vorschreibt, untersagt; ebenso Deponirung, ausgenommen zeit-

1) Im Dekret vom 5. Okt. 1886 wurde eine Centralkommission als Richterin über Ablehnung von Stoff, der von den Militärcentralmagazinen geliefert wird, eingesetzt, falls die Lieferanten reklamiren. — Die jährliche Ausgabe beträgt ungefähr 14 Millionen für Brot, 25 Millionen für Lebensmittel und 17 500 000 Lire für Fourage.

2) Die jährliche Ausgabe für Bekleidung und Ausrüstung beträgt mehr als 16 Millionen Lire. Der Werth des Kasernenmaterials des Staates, welches in Entreprise gegeben ist, beträgt etwa 15 Millionen, zu Lasten des Staates etwa 5 Millionen jährlich.

3) Regl. vom 10. April 1881 für Verwaltung, Rechnungswesen und internen Dienstbetrieb der Remontedepots.

4) Regl. vom 30. März 1873 betr. den Ankauf von Pferden für eventuelle Fälle. Man braucht jährlich 37 500, wovon $^1/_{10}$ zufolge Todes, Krankheit u. s. w. wegfällt, während 500 an Offiziere zu niedrigem Preise gegeben werden, also sind jährlich etwa 4250 nöthig. Im Kriegsfalle werden 100 000 für das stehende Heer, 20 000 für die Mobilmiliz gebraucht. Eingerechnet die Offizierspferde betrüge die Zahl der Pferde bei Mobilmachung etwa 50 000. Für die fehlenden 70 000 sorgt man durch 28 000 schon ausgewählte und im Wege der Requisition beschaffte Pferde.

5) Ges. vom 30. Juni 1889 und Ausf.-Regl. vom 29. Aug. 1889.

weilige, irgend welcher Gegenstände, welche nicht dem Ackerbau dienen, nicht minder Ausführung topographischer Aufnahmen ohne Genehmigung, außer für Vermessung des Landes. In dem dritten Rayon ist jeder Bau in Mauerwerk, abgesehen von bloßen Dächern mit Pfeilern und leichten Mauern nicht über 12 Meter vom Boden bis zum Giebel, verboten. Noch einschneidender sind die Verbote in den beiden anderen Rayons; in dem ersten ist jeder Bau ohne Unterschied untersagt. Doch sind im zweiten und dritten Rayon Meliorationsarbeiten für Wasser- und Ackerbau auf Genehmigung der nach den Gesetzen vom 11, Dez. 1878 und 8. Juli 1883 ernannten Kommissionen zugelassen. Die Entschädigungen für Niederlegung von Bauten an früher nicht in die Zone einbezogenen Orten richten sich nach dem Ges. vom 25. Juni 1865 über Enteignung zum öffentlichen Nutzen. Andere Schranken gelten für das Innere der festen Plätze. Der Kriegsminister kann unter bestimmten Bedingungen den Bau von Mühlen und anderer industrieller Etablissements genehmigen, auch die Bewilligung zum Bau, Wiederaufbau und Erweiterung im dritten und vierten Rayon geben. Das Militärgenie giebt die nöthige Auskunft für die Bewilligungen und trifft Bestimmung über die Breite des Rayons. Gesetzlich sind die Abstände für Depots von Brennmaterial u. s. w., auch Fabriken explodirender Stoffe bestimmt. Für die Bestimmung der Rayons wird kontradiktorisch mit den interessirten Grundeigenthümern, welche reklamationsberechtigt sind, verhandelt. Die Uebertretungen gelten als militärische, welche der Militäranwalt zu verfolgen hat. Als Strafen sind für Ungehorsam Geldstrafen bis 500 Lire gedroht; Protokolle über Uebertretungen genießen bis zu Gegenbeweis öffentlichen Glauben. Ges. vom 19. Okt. 1859, auf das ganze Reich durch das einige Abänderungen enthaltende Ges. vom 22. April 1886 erstreckt; Ausf.-Regl. vom 25. Nov. 1886 mit geringen Abänderungen durch das vom 16. Aug. 1891 Nr. 532.

X. Die Normen über Kauf, Tausch, Erwerb für den Staat im Generalrechnungsgesetztext vom 17. Febr. 1884 nebst Ausf.-Regl. vom 4. Mai 1885 (§ 38, namentlich III und IV), sowie über Mandate und deren Zahlung u. s. w. (§ 46 II—IV) sind auch auf die Militärfinanzverwaltung anwendbar und wird deßhalb auf die obige Darstellung verwiesen. Einige Aenderungen erfolgten durch Ges. vom 2. Juli 1891, um der Regierung die Beschleunigung des Verkaufs und Tausches von Domänengütern gegenüber Gemeinden, Provinzen oder anderen juristischen Personen zu ermöglichen, indem dieselbe auch mit Privaten verhandeln darf, soweit die Güter nicht über 1000 Lire werth sind.

§ 83. **Offiziersstand, Beförderung, Remunerationen und Pensionirung.** I. Die Stellung der Offiziere, d. h. Grad und Entschädigung für Dienstleistungen, worauf ein rechtlicher Anspruch besteht, wird in dem wichtigen piemont. Ges. vom 25. Mai 1852 über den Offiziersstand des Landheeres und der Flotte, welches auf das ganze Reich erstreckt wurde, geregelt. Nach demselben ist der Grad dem Offizier zuständig, vom König übertragen und nur in gesetzlich bestimmten Fällen verlierbar. Hieher gehören: 1) freiwilliger, vom König angenommener Abschied (vor Vollendung des 39. Lebensjahres unter Verbleiben zur Disposition des Heeres in den Truppenmannschaften oder Zutheilung zu den Ergänzungs- oder Reserveoffizieren); 2) Verurtheilung wegen schweren Vergehens oder auch leichten, doch entehrenden, wie Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Veruntreuung, Verbrechen gegen die gute Sitte oder einem Reate, das mit Haft, Untersagung der Bekleidung öffentlicher Aemter und Polizeiaufsicht bedroht ist; 3) Absetzung oder Entlassung durch Spruch eines Militärgerichts (Entlassung wegen verschiedener Gründe zulässig, namentlich Annahme von Funktionen, Pensionen oder Ordensauszeichnungen von fremden Regierungen oder Abwesenheit über 15 Tage außerhalb der Staatsgrenzen ohne Geneh-

migung der Regierung); 4) Entfernung aus dem Grade wegen Beleidigung des Königs oder öffentlicher Manifestation einer der konstitutionellen Monarchie, den Grundeinrichtungen des Staates, der verfassungsmäßig geschützten Freiheit feindlichen Gesinnung; 5) Entfernung wegen gewohnheitsmäßiger schlechter Aufführung oder Verfehlung gegen die Ehre. Die Entfernung erfolgt zufolge Kgl. Dekretes auf Bericht des Kriegs- oder Marineministers und nach Vorschlag eines Disziplinarrathes [1]). Der entfernte Offizier behält die Besoldung, welche den vom Amt abgesetzten Beamten gewährt wird.

II. Das Anrecht auf den Grad bewirkt nicht Unentziehbarkeit der Charge. Deßhalb kann ein Offizier 1) in aktivem Dienste oder 2) zur Disposition oder 3) auf Wartegeld stehen oder 4) zu aktivem Dienste untauglich erklärt („riformato“) oder 5) abberufen oder 6) pensionirt sein.

III. In aktivem Dienst steht der Offizier, der einem der das Heer oder die Marine bildenden Kadres angehört oder in militärischen Etablissements, Aemtern oder Instituten angestellt und mit einer Charge je nach seinem Grad oder mindestens zeitweilig mit einer speziellen Dienstleistung oder Mission betraut ist. Der höchsten Zahl der im Dienste zu haltenden Offiziere (§ 81 IV, VI und XXIII) fehlen immer wegen Lücken in den Kadres durchschnittlich 4%.

IV. Zur Disposition gestellt ist ein zum Dienste tauglicher Offizier, General oder Regiments- oder Korpskommandant, der zeitweilig durch Kgl. Dekret nach Beschluß des Ministerrathes ohne Amt außerhalb der Kadres gestellt ist. Durch Kgl. Dekret und nach Wahl desselben kann er wieder in Dienst einberufen werden.

V. Der diensttaugliche außerhalb der Kadres stehende Offizier, der zeitweilig ohne Amt ist und nicht zur Disposition gestellt werden kann, befindet sich in Anwartschaft auf Wartegeld. Dies erfolgt durch Kgl. Dekret mit Gründen, nämlich 1) wegen Auflösung oder Reduktion des Korps, 2) wegen Aufhebung der Charge, 3) wegen Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft, wenn während seiner Gefangenschaft die Stelle besetzt wurde, 4) wegen zeitweiliger Dienstkrankheit, 5) wegen zeitweiliger Krankheit ohne solche Veranlassung, 6) wegen Familiengründen zufolge freiwilligen Gesuchs des Offiziers, 7) wegen Enthebung vom Amte bis auf 1 Jahr als Disziplinarmaßregel, wogegen an einen Disziplinarrath Reklamation zugelassen ist. Bei Rückfall während des Jahres wird der Fall dem Rath vom Minister vorgelegt, welcher in diesem, wie jedem anderen Falle keine ungünstigere Entscheidung treffen kann, als die ihm von dem Rathe vorgeschlagene. Um bei Korpsreduktionen die überschießende Zahl zu entfernen, werden hauptsächlich die dieses Gesuch stellenden Offiziere auf Anwartschaft gestellt, sodann die im Grade jüngeren, wie (außer auf Antrag) die ältesten des ersten Viertels der Anziennitätsliste des betr. Grades [2]). Von den wegen eines der vier ersten Gründe derart gestellten Offizieren haben ²/₈ binnen 2 Jahren

---

1) Der Disziplinarrath giebt als Antwort auf gestellte bestimmte Fragen wegen Verfehlung nach Anhörung des etwa anwesenden Abzuurtheilenden nach geheimer Abstimmung ein von der Regierung nur zu Gunsten des Offiziers abänderbares Gutachten ab. Diese Räthe bestehen aus Offizieren, theils gleichen, theils höheren Ranges als der Abzuurtheilende; im Heere ist dies der Regimentsrath beim Stabe jedes Korps für Verhandlung der Anschuldigungen gegenüber subalternen Offizieren (Lieutenants und Unterlieutenants) und der Divisionsrath am Hauptort der Division bei höheren Offizieren, Kapitänen und Subalternoffizieren. In der Marine fungiren die Räthe am Generalkommandositze und sind ordentliche, d. h. zusammengesetzt aus Offizieren des Korps, welchem der betr. subalterne Offizier angehört, und höheren bei höheren Offizieren, Kapitänen und Subalternoffizieren. Für Generalitätsoffiziere besteht der Rath aus Generalitätsoffizieren, welche der Minister ernennt, während die sonstigen Glieder derselben vom Divisionskommandanten bezeichnet werden.

2) Dies das einzige Mittel, um ihnen und den auf Wartegeld gestellten Offizieren Beförderung offen zu halten, weil regelmäßig während der Stellung auf Wartegeld eine solche nicht zugelassen ist, da sich wegen Fehlens thatsächlicher Momente die Tauglichkeit zur Beförderung nicht feststellen läßt.

das Anrecht, wieder in Dienst berufen zu werden, abgesehen von Krankheit, die dem entgegenstände. Die Dauer der Stellung auf Wartegeld wird für Anziennität, Beförderung, Pension und Dienstuntauglichkeit wie aktiver Dienst gerechnet; doch nur für Pension und Dienstuntauglichkeit und zwar halb in den Fällen 5) und 7), gar nicht in Fall 6). Die Stelle des über ein Jahr seiner Charge enthobenen Offiziers wird wieder besetzt. Sollte die längere Enthebung fortfallen, so tritt er auf Wartegeld wegen Korpsreduktion und konkurrirt so mit den anderen so Gestellten für $^{2}/_{3}$ der vakant werdenden Posten seines Grades und seiner Waffe. Ebenso treten wegen Korpsreduktion auf Wartegeld die schon wegen Krankheit aus nicht dienstlichem Grunde und wegen Familiengründen Ausgeschiedenen, nachdem sie in dieser Stellung ein Jahr zugebracht haben. Vermittelst dieser Uebertritte vermeidet man, die wegen eigener Schuld oder Interesses aus dem aktiven Dienst entfernten Offiziere besser zu stellen, als die wegen Gründen, die von ihrem Willen unabhängig sind oder woran sie keine Schuld tragen, auf Wartegeld gesetzten.

Zur Disposition wie auf Wartegeld gestellte Offiziere bleiben zur Subordination verpflichtet; unterstehen der Militärdisziplin und -Gesetzgebung.

VI. „Riformato" heißt jeder seiner Charge wegen unheilbarer, zum aktiven Dienste ihn untauglich machender Krankheit enthobene Offizier, ehe er kraft seiner Dienstjahre pensionsberechtigt ist. Wäre die Krankheit Folge der Dienstleistung, so wäre der Offizier pensionsberechtigt, welches auch immer die Dienstdauer gewesen wäre [1]).

VII. Endgiltige Enthebung von der Stelle ist auch die Abberufung, aber nur als Strafe in folgenden Fällen zulässig: 1) Verharren in einem Verhalten, welches zur Enthebung von der Charge Anlaß gab; 2) nochmalige, schon von einem Disziplinarrath bestätigte Enthebung (nicht zu verwechseln mit einfacher schlechter gewohnheitsmäßiger Aufführung oder Verfehlung gegen die Ehre, welche nur Entfernung von Grad und Charge ohne Strafcharakter begründen); 3) gewohnheitsmäßige Nachlässigkeit oder schwere Verfehlung beim Dienste oder gegen die Disziplin; 4) Eheschließung ohne Bewilligung des Königs; 5) Verurtheilung zu Haft über sechs Monate. In wohlwollender Rücksichtnahme will das Gesetz die Stelle nicht im Wege der Entlassung entzogen wissen, wenn der Offizier auf Pensionirung Anspruch hat, in welchem Falle man sich damit begnügt.

VIII. Abgesehen von diesen fünf Stellungen des Offiziers gemäß Ges. vom 25. Mai 1852 sind weitere vier Stellungen bei beurlaubten Offizieren zufolge der neuen Organisation des Heeres und der Marine hinzugekommen, nämlich: 1) Aushilfsdienst, geregelt für das Heer im Ges. vom 17. Okt. 1881 (Ausf.-Reglement, die Regeln für Versetzung in diese Stellung und Ende derselben, sowie über Gehaltzahlung an solche Offiziere in drei Kgl. Dekreten vom gl. Dat.) abgeändert im Ges. vom 15. Jan. 1882, für die Marine im Ges. vom 29. Jan. 1885 N. 2897 (Ausf.-Regl. vom 26. April 1885); 2) nur im Heer Stellung als Ergänzungsoffizier und 3) als Territorialmilizoffizier; 4) im Heer und in der Marine als Reserveoffizier; letztere drei Stellungen im Heere durch Ges. vom 29. Juni 1882 geregelt, an dessen Stelle in dem die Dienstobliegenheiten dieser Offiziere betreffenden Theil das Ges. vom 25. Jan. 1888 getreten ist. Reserveoffiziere sind in Friedenszeiten nicht dienstpflichtig und tritt Einstellung in mobil gemachte Korps nur mit ihrer Zustimmung ein; rücksichtlich der Ergänzungs- und Territorialmilizoffiziere ist die Dienstpflicht bei jüngst ernannten Unterlieutenants behufs Vollendung ihrer Ausbildung eine ausgedehntere und erstreckt sich auf Erneuerung derselben nach ministerieller Verfügung sowie sonstige Verhältnisse mit ihrer Zustimmung. In der Marine,

---

1) Das Kgl. Dekret vom 6. Aug. 1888 giebt Instruktionen für die Entscheidung über Untauglichkeit, welche die Dienstuntauglichkeitserklärung der Offiziere des stehenden Heeres rechtfertigt.

wo Ergänzungs- und Territorialmilizoffiziere nicht vorkommen, gilt für Reserveoffiziere das Ges. vom 28. Juni 1885 mit Ausf.-Regl. vom 6. Mai 1886, abgeändert rücksichtlich der Korvettenkapitäne und niederer Offiziere durch Ges. vom 19. Juni 1888 N. 5488.

IX. Die Aushilfsstellung steht zwischen aktivem Dienst und Pensionirung. Sie ist dazu bestimmt, junge Leute in den Kadres mittels regelmäßiger Erneuerung festzuhalten, auch namentlich im Heere bei Mobil- und Territorialmiliz instruirte und im Kriegsfall noch taugliche Offiziere zu beschaffen. Zu diesem Zweck können mittels Kgl. Dekrets (außer in Kriegszeiten) Offiziere des stehenden Heeres, bez. Offiziere des Marinemilitärkorps in diese Stellung versetzt werden, mit Ausnahme der Armeegenerale bez. Admirale und Offiziere des Veteranen- und Invalidenkorps. Letztere erschienen nach Ueberschreitung eines dem Grade nach verschiedenen Lebensalters[1]), da sie nicht alle für den aktiven Dienst in den Korps des stehenden Heeres oder der Flotte erforderlichen Eigenschaften besitzen, zu weiterer Dienstleistung weniger tauglich, bleiben aber doch noch zu einem der folgenden Dienste fähig, nämlich: 1) zu speziellen Diensten, für welche bei der augenblicklichen Organisation des Heeres oder der Marine kein besonderes Personal besteht (z. B. Delegirte zu den Aushebungsräthen, Eisenbahnstationen, Einschiffungsorten, Kontrollkommissionen für Requisitionen von Pferden, Remonten, Prüfungen an Militärschulen); 2) in der Marine zu zeitweiligen Aufträgen in Friedenszeiten und, bei Mobilmachung oder im Kriege, zu Dienstleistungen, welche aktiven Offizieren der Kadres übertragen werden können; dagegen im Heere zu Territorialdiensten an Stelle aktiver Offiziere (beim Ministerium, Stabskorps, Kommandos, Direktionen, Büreaux, Militäretablissements), Dienstleistung der Mobil- und Territorialmiliz, Nebendienstleistungen bei dem mobil gemachten Heere (z. B. bei Etablissements 2. Linie[2]), Requisitionskommissionen für Beschaffung von Vierfüßlern), speziellen Dienstleistungen bei der Territorialmiliz (z. B. als Stabsadjutant, Offiziersinstruktor).

X. Die Stellung als Aushilfsoffizier kann auch in Kriegszeiten von Offizieren nachgesucht werden, welche wegen Dienstanziennität pensionsberechtigt oder dreimal (zweimal in der Marine) bei der Beförderung übergangen sind. In dieser Stellung ist der Offizier stets zur Disposition des Ministeriums, erhält eine feste Pension zu Lasten des Budgets des Schatzministeriums nach den Dienstjahren und eine sich nach dem Grad richtende zu Lasten des Budgets des Kriegs- oder Marineministeriums. Er kann seines Grades wegen eines der im Gesetze über den Offiziersstand angegebenen Gründe verlustig gehen und definitiv dienstuntauglich erklärt oder in Ruhestand versetzt oder entfernt werden, letzteres nur wegen gewohnheitsmäßiger Nachlässigkeit oder schwerer Verfehlung im Dienste oder gegen die Disziplin oder Verurtheilung zu Haft über sechs Monate. Endet der Aushilfsdienst durch Abberufung oder Entfernung (dies nur zufolge Gutachten des Disziplinarraths), so verliert er seinen Anspruch auf die Ruhegehaltszulage für die Dauer der Dienstleistung.

Die Dauer des Aushilfsdienstes wird für Pension und Dienstuntauglichkeit halb an-

---

1) Viceadmiral 65 Jahre, Generallieutenant und Kontreadmiral 60 Jahre, Generalmajor und Schiffskapitän 55 Jahre, Fregattenkapitän 52 Jahre, Korvettenkapitän 50 Jahre, dagegen im Heere 52 Jahre für die entsprechenden Posten, 45 Jahre für Kapitäne, 42 für Subalternoffiziere; demgegenüber 45 Jahre für Subalternoffiziere der Marine.

2) Es giebt Etablissements 1. und 2. Linie, wie der Reserve — ganz so, wie die Truppen im Kriege unterschieden werden. Die Etablissements 1. Linie umfassen Sanitäts-, Verpflegungs-, Artillerie-, Geniedienst. Diejenigen 2. Linie bestehen aus dem Centraldepot (je 1 für eine Armee) mit den gleichen Dienstzweigen, sowie Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Veterinärdienst, auch einem vorgeschobenen und einem zwischenliegenden Etablissement sammt den betreffenden Dienstzweigen. Die Reserveetablissements haben die gleichen Dienstzweige, ausgenommen den Veterinärdienst. Vgl. Buch II des Regl. vom 16. Jan. 1881 über den Intendanturdienst im Kriege.

gerechnet, dagegen, wie immer, voll aktiver Dienst im Kriegsfall. Aushilfsoffiziere können mit 25 Dienstjahren Versetzung in Ruhestand beantragen oder in denselben von Amtswegen versetzt werden, wenn sie auch noch nicht das im Pensionsgesetze bestimmte Alter erreicht haben. Die Wittwenpensionen (sofern die Eheschließung mindestens zwei Jahre vor Uebertritt in diese Stellung erfolgte) und die Anweisungen für Kinder der in dieser Stelle verstorbenen Offiziere werden nach der Ruhepension berechnet, auf welche schließlich der Offizier im Augenblicke seines Todes Anspruch gehabt hätte.

XI. Die Ergänzungs-, Territorialmiliz- und Reserveoffiziere sind beurlaubt und ohne Stellung zur Disposition der Regierung für den Kriegsfall, ausgenommen einige Kategorien von Ergänzungs- und Territorialmilizoffizieren, welche auch in Friedenszeiten zur Instruktion und Feststellung ihrer Tauglichkeit für Beförderung einberufen werden können. Reserveoffiziere werden alle pensionirten und dienstuntauglichen Offiziere, welche zu Territorialstellen tauglich sind, in der Marine die Aushilfsoffiziere[1]). Auf Gesuch hin können Dimissionäre des stehenden Heeres und der Mobilmiliz, auch Ergänzungsoffiziere von mehr als 39 Jahren bez. solche der Marine, in dem im aktiven Dienst bekleideten Grad (oder dem ihnen nach einem Kgl. Dekret verliehenen höheren) angenommen werden. In der Flottenreserve können auf ihr Gesuch im Generalstabe als Korvettenkapitäne angestellt werden: alle Ober-Kapitäne der Handelsmarine, welche mindestens zwei Jahre lang Dampfschiffe auf weiten Reisen oder drei Jahre Segelschiffe langer Fahrt kommandirten, ebenso Kapitäne langer Fahrt, welche vier Jahre lang überseeische Dampfer kommandirten; als Schiffslieutenants: Kapitäne langer Fahrt nach sechs Jahren, darunter zwei Jahren Kommandos von Dampfschiffen oder Seeschiffen langer Fahrt; als Schiffsunterlieutenants: Kapitäne langer Fahrt nach mindestens drei Jahren Führung als Handelsmarineoffiziere; als Gardes-Marine: Kapitäne langer Fahrt oder großer Küstenschifffahrt, welche ihrer Militärdienstpflicht im gewöhnlichen oder Einjährig-Freiwilligendienste genügt haben, ebenso solche, welche ein Jahr als Einjährig-Freiwillige gedient oder eine bestimmte Prüfung bestanden haben. In das Marinegeniekorps können als Ingenieure 2. Klasse die Maschinisten der Handelsmarine nach mindestens drei Jahren Fahrt als leitende Maschinisten auf Dampfschiffen mit mindestens 400 Tonnen eingestellt werden; als Untermaschinisten solche, welche ihrer Dienstpflicht in gewöhnlicher Form oder als Einjährig-Freiwillige genügten; ebenso in das Sanitätskorps als Militärärzte völlig militärdienstfreie Bürgerliche; endlich als Gardes-Marine, Kommissariatseleven oder Maschinistenunterchefs die Unteroffiziere des Marinemilitärs. Offiziere in Ruhestand und zu aktivem Dienste Untaugliche mit lebenslänglicher Pension können, wenn sie zum Militärdienst noch tauglich sind, der Flottenreserve zur Spezialdienstleistung zugetheilt werden, im Kriege zur Dienstleistung einberufen werden, in die mobil gemachte Streitmacht jedoch nur mit ihrer Einwilligung. [Wenn sie diensttauglich und im aktiven Dienst schon Beförderung desselben Grades und Beförderung erfuhren, können sie befördert werden, doch haben diese Beförderungen bei Aushilfsstellung keinen Einfluß auf die definitive Liquidirung ihrer Ruhepension.

Parallel dieser Ergänzung des Personals aus den Reihen der Handelsmarine geht die des Materials. Im Kgl. Dekret vom 3. Aug. 1888 wurde die Flottenaushilfstabelle der Militärmarine festgestellt, um derselben die Dampfer der Handelsmarine und die zu Kreuzern wie Avisos bestimmten[2]) zu sichern.

---

1) Die Flottenreserve liefert im Kriege die Ergänzungstruppen zum stehenden Heere, die Hilfstruppen zum Lokaldienst der Seeküstenvertheidigung. Es gehören dazu die zur Marine in 1. wie 2. Kategorie Ausgehobenen, welche die aktive Dienstzeit beendet haben und zur 3. Kategorie eingetragen sind.

2) Im Ganzen sollten nach derselben die Dampfer ein Bruttogewicht von 24 171 Tonnen haben.

Im Heere können auf ihren Wunsch in die Territorialmiliz sowohl Reserve- wie Ergänzungsoffiziere eingestellt werden, letztere jedoch nur zu Ende ihres Dienstes. Die Generalitätsoffiziere oder Admirale und Offiziere entsprechender Grade scheiden aus der Reserve mit 70 Jahren, die höheren Offiziere und solche entsprechenden Grades mit 65 Jahren (einschließlich des Majors), die unteren mit 60 (bez. in der Marine mit 55) aus; aus der Territorialmiliz scheiden höhere Offiziere mit 65 Jahren, untere mit 60 Jahren aus; Ergänzungsoffiziere scheiden insgesammt mit 39 Jahren aus, unter Berechtigung zu weiterer Dienstleistung in ihrer Stellung bis zu 45 Jahren bei aktiver Diensttauglichkeit und auf ihren Wunsch hin; Reserveoffiziere können, müssen aber nicht aus den Reservekadres genommen werden [1]).

XII. Die Beförderung im Heere richtet sich nach dem piemont. Ges. vom 15. Nov. 1853 mit Abänderungen durch Ges. vom 8. Dez. 1860 und 8. Okt. 1873 (das der Subalternoffiziere und der Infanterie- wie Kavallerie-Kapitäne nach Ges. vom 4. April 1855, ergänzt durch Ges. vom 30. März 1856 nach einen vorangehenden vom 29. Juni 1854); die Beförderung in der Marine nach dem piemont. Ges. vom 4. Dez. 1858 mit Ausf.-Regl. gl. Dat., abgeändert durch Ges. vom 8. Juli 1860 und 2. Juni 1887. Das darin herrschende System ist ein aus Wahl und Anziennität bei festgestellter Tauglichkeit gemischtes, immerhin so vorwiegend Wahl, daß, als seit 1868 nach Errichtung der Kriegsschule das Gesetz hinsichtlich derselben im weitesten Maßstabe Anwendung fand, man sich sehr bald zu völliger Aenderung des Systems genöthigt sah.

XIII. Die Beförderung erfolgt bei den Mannschaften nach dem Regiment, für Offiziere bis zum Oberst einschließlich nach Waffe oder Korps, ausgenommen das Stabskorps. Dieses hat keine Subalternoffiziere und ergänzt die Kapitäne aus denen der Kavallerie, der Infanterie und des Genies, welche mit gutem Erfolge die Kriegsschule besuchten (§ 80 XVII 2) oder zum Stabsdienst vorgeschlagen oder zu diesem Dienst nach Probedienstleistung und lobenswerthem etwa einjährigem Kommando bei ihrer Waffe als Kapitäne einer Kompagnie, Schwadron oder Batterie [2]) tauglich erklärt wurden. Die Generale werden aus allen Obersten der Waffen- und Streitkorps genommen; nur die Aerzte und der General-Kommissär gehen aus den Obersten dieses betr. Korps hervor. Offiziere können zu einer höheren Stufe der Hierarchie erst nach Durchlaufen aller niederen aufsteigen. Im Heer und in der Marine tritt man entweder als Unterlieutenant (Gardes-Marine, Ingenieurelve, Ingenieur 2. Klasse für das Flottengenie u. s. w.) oder als Soldat (Matrose, Steuermann, Kanonier, Torpedobediener, Heizer, Handwerker u. s. w. in der Marine) ein.

---

1) Eine Bestimmung des Ges. vom 29. Juni 1882 unterwirft die Ergänzungs-, Territorialmiliz- und Reserve-Offiziere dem Gesetze über den Offiziersstand, was zu Inkonsequenzen führt, indem z. B. die Abberufung auf sie Anwendung findet, doch für sie ohne Nutzen, während die Entfernung derer, welche schuldlos sich in einer mit dem Offiziersrang unvereinbaren sozialen Stellung befänden, unpassend wäre. Diese Fehler will man beseitigen.

2) Kapitäne werden auf Wahl zu Majoren desselben Korps ernannt, wenn sie mindestens 2 Jahre lang eine Kompagnie, Schwadron oder Batterie befehligt haben, sonst bei der Infanterie und Kavallerie, vorausgesetzt, daß der in Anziennität nächstfolgende Kapitän der Infanterie in das erste Fünftel der Anziennitätsliste gehört. Aus dem Korps ausgetretene Majore können wieder eintreten nach mindestens einjährigem Kommando einer ihrem Grade entsprechenden Heeresabtheilung. Majore werden zu Oberstlieutenants nach Anziennität im gleichen Korps befördert; Oberstlieutenants in der Infanterie, oder auch Kavallerie falls in Konkurrenz mit solchen der genannten Waffe und Gleichzeitigkeit im Grade, auch im Stabe bei ihnen in der Infanterie gebührender Beförderung; die außerhalb des Stabes beförderten können in denselben zurückberufen werden. Die Obersten werden nach mindestens zweijährigem Kommando eines Regiments gemäß Anziennität konkurrirend mit denen anderer Waffen befördert. Kein höherer Offizier kann, ohne als Kapitän in der Infanterie oder Kavallerie gedient zu haben, in das Stabskorps aufsteigen.

Zur Beförderung ist überall ohne Unterschied gefordert, daß man im unteren Grade eine gewisse Zeit gedient hat[1]) und zu den Geschäften des neuen zufolge Aufsteigens in denselben auf Grund der persönlichen Noten und einer Prüfung oder Anziennität tauglich ist. Die Frist ist im Kriege auf die Hälfte herabgesetzt, ja, es wird keine bestimmte verlangt bei hervorragenden Leistungen oder Ergänzung der Lücken Angesichts des Feindes. Wahl greift Platz bei den Graden des Korporals, Unteroffiziers und Unterlieutenants, fakultativ zu 1/5 bei Lieutenants (auf Anziennität bei Lieutenants der Artillerie und des Genies und, Dank der vom Gesetze gegebenen Ermächtigung, auch regelmäßig bei den anderen Waffen und Korps nach festgestellter Tauglichkeit) und 1/3 im Kriege, bei Kapitänen zu 1/3 im Frieden bez. 1/2 im Kriege, bei Majors zu 1/2 bez. allen im Kriege, sowie überall in Krieg und Frieden bei höheren Graden[2]).

XIV. Bei den in dem Jahre aus der Marineakademie ausgetretenen Gardes-Marine können 1/6 der Unteroffiziere des Kgl. Marinekorps eine solche Beförderung erfahren, wenn sie mindestens zwei Jahre ernannt sind und im aktiven Dienst stehen, nicht über 30 Jahre alt sind und eine spezielle Konkursprüfung (ausschließlich für Matrosen, Steuerleute, Kanoniere, Torpedomannschaft) bestehen. Der Gardes-Marine wird auf Anziennität hin Schiffsunterlieutenant, doch erst nach zwei Jahren in dieser Stellung und 18 Monaten Dienstes zur See. Zur Beförderung vom Unterlieutenant zum Lieutenant gehören drei Jahre im Grade, davon zwei im Dienste zur See, und Bestehen einer regelmäßig in Form des Konkurses jährlich über Unterlieutenants gleicher Beförderung bei Austritt aus der Akademie abgehaltenen Prüfung. Zur Beförderung vom Lieutenant zum Korvettenkapitän gehören vier Jahre im Grade, davon drei im Dienste zur See; mindestens zwei im Grade und ein Jahr im Dienste zur See für Beförderung vom Korvettenkapitän zum Fregattenkapitän; für letzteren mindestens drei Jahre im Grade und 18 Monate im Dienste zur See in diesem Grade, einjähriges Kommando als höherer Offizier und halbjähriger Dienst als Offizier bei der Marineverwaltung oder als zweiter Offizier nach Beförderung zum Lieutenant[3]).

XV. Bei beurlaubten Offizieren (d. h. der Ergänzungs- wie Mobil- und Territorialmiliz) ist gleichfalls Beförderung zulässig, aber nicht vor Offizieren gleichen Grades und gleicher Dienstanziennität in den Distrikten. Die Tauglichkeit wird durch eine praktische mehrtägige Uebung unter der Fahne festgestellt. Auch Reserveoffiziere können befördert werden, wenn sie bei ihrer Zutheilung zur Reserve mindestens acht Jahre im Grad standen und andrerseits die Distriktsoffiziere gleichen Grades und gleicher Anziennität schon Beförderung erfuhren. Analoge Bestimmungen gelten für die Marine.

---

1) Um Korporal zu werden, sind 6 Monate als Soldat erfordert, 3 Monate zum Oberkorporal, bez. 1 Jahr zum Sergeant; sodann 1 Jahr zum Fourier, 1 Jahr zum Oberfourier; 2 Jahre als Unteroffizier zum Unterlieutenant, 2 Jahre zum Lieutenant, 2 weitere zum Kapitän, 4 zum Major, 3 zum Oberstlieutenant und 2 weitere zum Oberst, dann je 3 zum Generalmajor bez. Generallieutenant. Die Schüler der Militärschule und Akademie können Sergeant bez. Unterlieutenant am Ende des 2. bez. 3. Lehrjahres werden. Neben 2 Dienstjahren müssen die Unteroffiziere (außer denen der Karabiniere) den Spezialkursus in der Schule zu Caserta durchgemacht haben. Ziemlich ähnlich in der Marine.

2) Die Ausgleichung der Karriere, d. h. Gleichheit derselben für Offiziere gleicher Anziennität, vorbehalten besondere Begünstigung von Offizieren wegen unbestreitbarer Tüchtigkeit, war nur beschränkt zu erreichen. Die Unterschiede ergeben sich aus der größeren oder geringeren Alters- und Studiengleichheit bei Offizieren, Wechsel der numerischen Stärke bei der jährlichen Rekrutirung, aus der besonderen Natur jedes Korps.

3) Ueber die Beförderung von Unteroffizieren des Kgl. Marinekorps zu Offizieren vgl. das Ges. vom 19. Juni 1888 N. 5465, welches die Art. 6, 19 und 20 des Ges. vom 3. Dez. 1878 über Reorganisation des Kgl. Marinepersonal abändert, auch Ges. vom 30. Juni 1889, welches das Abänderungsgesetz auf die Beförderung Graduirter der Adjutantenkategorien, der Krankenwärter und Fouriere erstreckt.

XVI. Obgleich das Gesetz die Karriere ziemlich schnell zu durchlaufen gestattet, z. B. vom Lieutenant zum Oberst in 11 Jahren, so greift doch, durchkreuzt durch verschiedene Schwankungen zufolge politischer Wechselfälle, diese Frist bei Niemandem durch, indem sämmtliche Offiziere in den verschiedenen Graden viel länger verbleiben, als gesetzlich vorgeschrieben ist. Demzufolge hat eine große Menge Offiziere den Dienst wegen Gradanziennität verlassen müssen, ohne daß ihnen die zu Bekleidung der höheren Charge und Verbleiben darin erforderten Eigenschaften fehlten. In der That genügt nach Ges.-Text vom 22. April 1888 über Pensionen im Heere und Ges. vom 25. Jan. 1885 N. 2889 in der Marine zum Austritt und Ausscheidenlassen aus aktivem Dienst mit Pensionsanspruch das Alter von 45 Jahren bei 25 Dienstjahren für untere Offiziere, 52 Jahren bei 30 Dienstjahren für höhere Offiziere, 55 bez. 60 bei 30 Dienstjahren für Generalmajor oder Kontreadmiral, Generallieutenant und General der Armee oder Viceadmiral und Admiral. Unter Angabe der Gründe kann die Regierung auch vor diesem Alter den Austritt aus dem Dienste verfügen. Jene Grenzen sind nur als Minima gedacht; daher lange Dauer der Karriere und Schwierigkeit für viele Offiziere, zum Grade eines Kapitäns befördert zu werden. Für die Militärs der Truppen und des Kgl. Marinekorps sind solche Altersschranken nicht bestimmt. Zählen sie 18 Dienstjahre, doch noch nicht 20, so können sie sich dienstunfähig erklären lassen wegen unheilbarer, nicht aus Dienstleistung herrührender, sie aber dienstuntauglich machender Krankheit. Man sieht vom Alter ab und können auch von Amtswegen in Ruhestand versetzt werden: Offiziere, welche nach 25 Dienstjahren zur Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Dienstes dienstuntauglich sind (in der Marine zur Fortsetzung nach ärztlichem Gutachten oder dem Gutachten des Ober-Marineraths) oder in Aushilfsdienst zur Disposition oder auf Wartegeld wegen Auflösung oder Reduktion von Korps, Amtsaufhebung, Rückkehr aus Kriegsgefangenschaft gestellt sind. Würden sie im Heere, auch vor 25 Dienstjahren, zum aktiven Dienste wegen unheilbarer Krankheit untauglich, so wäre auf Offiziere Dienstunfähigkeitserklärung anwendbar (oben VI)[1]). Selbstverständlich hört mit Ausbruch eines Krieges bis zum Ende desselben die Berechtigung des Militärs, Versetzung in Ruhestand wegen Anziennität zu fordern, auf, wenn immerhin die Regierung dies thun kann. Dieses Recht steht auch nicht Offizieren in Anwartschaft und ihres Amtes Enthobenen zu.

XVII. Die Gehälter und Zulagen für Angehörige des Heeres richten sich nach Ges.-Text vom 27. Aug. 1887 (Ausf.-Regl. vom 10. Dez. 1882 mit einigen Abänderungen im Kgl. Dekret vom 8. Sept. 1889); für solche der Marine nach Ges. vom 5. Juli 1882 (zu welchen Vortheilen das Kgl. Dekret vom 20. Mai 1883 Offiziere auf Wartegeld aus aufgelösten Militärkorps zuläßt). Im Allgemeinen sind für Heer und Marine die schon oben für Besoldung und Zulagen der Civilverwaltungsbeamten angegebenen Normen maßgebend. So gilt Gehaltserhöhung um 1/10, wenn der Gehalt 7000 Lire nicht übersteigt, nach sechsjähriger für Beförderung, Anziennität oder Pensionirung gerechneter Dienstzeit im gleichen Grade oder gleicher Klasse, ohne daß diese Summe auf die des nächsthöheren Grades oder Klasse steigen könnte. Abtretung wie Beschlagnahme von Gehalt oder Zulage (und Kleiderkassenguthaben der Mannschaften oder des Kgl. Marinekorps[2]) ist verboten, außer für Schulden an den Staat oder die Militärverwaltung zufolge Dienstleistung (unter Einbehaltung von höchstens 1/5 der geschuldeten Zulagen) und geschuldeter gesetzlicher Alimente (unter Einbehaltung von höchstens 1/3). Bei Nichteinforderung während zwei Jahren seit Verfalltag (fünf Jahre gegenüber nicht-

1) Die Pension in Ruhestand getretener Militärs wird bei Admiralen und höheren Offizieren, die nicht 30 Dienstjahre haben, nach den allgemeinen Regeln liquidirt.

2) Für Forderungen und Schulden verabschiedeter Militärs gilt Ges. vom 3. Juli 1879.

emanzipirten Minorennen oder Interdizirten) tritt Verjährung des Gehaltes und der Zulage ein.

XVIII. Das Gehalt wird auf ³/₅ bei allen Lieutenants und Unterlieutenants wegen Reduktion der Korps, Aufhebung der Charge, Rückkehr aus Kriegsgefangenschaft oder zeitweiliger Krankheit herabgesetzt. Auf die Hälfte bei Offizieren in außerordentlichem Urlaub[1]) wegen Krankheit aus nicht dienstlichem Anlaß, bei Generalitätsoffizieren, höheren Offizieren und Kapitänen zur Disposition oder auf Wartegeld wegen Reduktion der Korps, Aufhebung der Charge, Rückkehr aus Kriegsgefangenschaft oder zeitweiliger Krankheit; bei Lieutenants und Unterlieutenants auf Wartegeld wegen Aufhebung der Charge; bei Offizieren, welche zur Eingrenzung verurtheilt sind; bei den ihrer Aburtheilung entgegensehenden, mit Anrecht jedoch auf die andere Hälfte, wenn keine Verurtheilung eintritt. Auf ²/₅ wird es herabgesetzt bei Offizieren auf Wartegeld wegen Aufhebung der Charge, wenn sie Kapitäne oder höhere Chargirte sind. Es wird einbehalten bei Offizieren in außerordentlichem Urlaub wegen Privatangelegenheiten, bei den wegen Familiengründen auf Wartegeld stehenden; bei Fahnenflüchtigen, Kontumazirten, zu Haft oder militärischer Reklusion Verurtheilten; bei solchen, die ohne Rechtfertigungsgründe sich nicht auf ihrem Posten einfinden oder sich entfernen[2]). Die Waffenentschädigung, welche Offizieren als Entschädigung für besondere Dienstleistungen und größeren Aufwand in ihrer Stellung bei einigen Korps gebührt, wird bei den in einer der genannten Lagen befindlichen einbehalten. Ein täglicher Sold wird den Ergänzungs-, Territorialmiliz- und Reserveoffizieren und den Aktiven der Mobilmiliz bei Einberufung zum Dienst in Friedenszeit gezahlt. Der gewöhnliche Sold steht ihnen dagegen bei Dienstleistung im Kriege oder Mobilmachung zu. Haben sie eine lebenslängliche Pension, so entfällt derselbe und wird bei ihrer Verabschiedung ein solcher neuer Dienst in die ursprüngliche Pension eingerechnet. Haben sie keine, so erhalten sie eine Entschädigung in Höhe von zwei Monaten Soldes ihres Grades für das erste Dienstjahr, von einem Monat für jedes weitere oder jeden Feldzug, wobei Theile des Jahres während Kriegserklärung als volle gelten und bei Mobilmachungsdienst stets voll, sofern jener Zustand länger als 3 Monate gedauert hat, und zwar so, daß auf 12 Monate nicht mehr als ein Dienstjahr gerechnet wird, selbst wenn der Offizier mehrere Male zur Fahne einberufen worden wäre.

XIX. Die Pensionen sind hauptsächlich für das Heer durch Ges.-Text vom 22. April 1888, in der Militärmarine durch Ges. vom 25. Jan. 1885 N. 2889 theilweise ergänzt durch Bestimmungen des piemont. Ges. vom 20. Juni 1851 geregelt; sodann noch, im Heere, durch Ges. vom 3. Juli 1888 N. 5504 (vornehmlich sich an die Regeln der Militärpensionen anschließend) über Versetzung der Civilhandwerker in Artillerie- und Genieetablissements wie Militärcentralmagazinen in Ruhestand mit Pension, auch über Pensionsanspruch von Wittwen und Waisen; sodann im Heere und in der Marine durch verschiedene Kgl. Dekrete, welche Form und Art der Feststellung der Gründe, Natur und Wirkungen der Krankheiten und sonstige auf Pensionen oder Zulagen

---

1) Regl. vom 17. Sept. 1871 über Urlaub im Heere.

2) Der General des Heeres erhält eine Besoldung von 15 000 Lire und jährlich eine persönliche Entschädigung von 3000 Lire, Generallieutenants und der Militärgeneraladvokat 12 000 Lire, Generalmajore 9000, Oberste 7000 (bei Karabinieren 2200 mehr, in der Kavallerie, Artillerie und Genie 400 mehr), Oberstlieutenants 5200 (neben sog. Waffenentschädigung von 2100 bez. 300), Majore 4400 (Entschädigung 1900, 300), Kapitäne 3200 (Entschädigung 1500, 300), Lieutenants 2200 (Entschädigung 1100, 200), Unterlieutenants 1800 (Entschädigung 800, 200). Kommandanten von Armeekorps und Stabschefs erhalten 7200 Lire Entschädigung, Generalinspektoren, Schulkommandanten u. s. w., wenn sie Generallieutenants sind, 3600 Lire, dagegen 1200 Lire als Generalmajore u. s. w.

für Militärs Anspruch gewährende Titel regeln; weiter durch Ges. vom 22. März 1888, welches (wie dies auch für die sonstigen Pensionen gilt) die während der Unabhängigkeitsfeldzüge in Italien für dieselbe und während des Krimkriegs im Marinemilitärdienst verflossene Zeit anrechnet [1]). Nach Art. 24 des piemont. Ges. vom 27. Juni 1850 über Pensionen im Heere und dem identischen Art. 24 des gen. Ges. vom 20. Juni 1851, wiederholt in Art. 44 des Ges.-Textes vom 22. April 1888 und in Bezug genommen im letzten Absatz des Art. 1 des Ges. vom 25. Jan. 1885, gilt „als im Felde geleisteter Dienst der bei den Truppen, die nach Erlaß des Befehls betr. Stellung auf Kriegsfuß zu Operationen gegen den Feind bestimmt wurden, oder zu Dienst in einem Heereskorps, welches ein fremdes Land besetzt, oder zur See im Seekriege. Hätte auch der Feldzug weniger als 12 Monate gedauert, so wird doch ein volles Jahr berechnet: doch kann in diese Zeit von 12 Monaten nur ein Feldzug gerechnet werden, wenn nicht das Gesetz erklärt, es seien während der Zeit zwei Feldzüge gewesen. Kriegsgefangenen wird die Zeit ihrer Gefangenschaft als aktiver Dienst gerechnet; gleichgiltig ist die Dauer, indem dieselben auf eine Anrechnung nur des Feldzugs Anspruch haben, in welchem sie Kriegsgefangene wurden. Den Stabsoffizieren eines festen Platzes, den Offizieren der verschiedenen darin kommandirten Waffen und der sie schützenden Truppen wird als Feldzug die Zeit gerechnet, während deren ein solcher Platz blockirt oder belagert war oder in der Zone der Kriegsoperationen im Vertheidigungszustande läge. Militärdienst zur See im Frieden oder an der Küste während eines Seekrieges erhöht die effektive Dauer um die Hälfte."

XX. Beide Gesetze über Pensionen der Militärs (zu Land: Text vom 22. April 1888, zur See: 25. Jan. 1885) erstrecken auf die betr. Offiziere die Art. 14 und 16—20 des Ges. vom 14. April 1864 über Civilpensionen (§ 35 IX) betr. das Mittel der drei Gehaltsjahre, welche für die Pensionsbemessung [2]) gefordert sind, und Berechnung des Agios, Kompensation bei Nichtvorliegen einer Erhöhung während der letzten zwölf Dienstjahre oder einer nicht 1/5 des Mittels der Gehälter nicht unter 4000 Lire betragenden Erhöhung, Verhältniß zwischen Gehalt und Pension, das auf 150 Lire (auch bei kumulirter Pension der Wittwen, Waisen und Verschwägerten) angesetzte Minimum, wie das auf 8000 Lire angesetzte Maximum [3]). Natürlich ist Beschlagnahme von Militärpensionen und -Anweisungen in gleichem Umfange wie bei anderen verboten (§ 35 XIII) [4]). Die Liquidirung erfolgt durch den Rechnungshof und Veröffentlichung der Personaltabellen der Dekrete betr. Versetzung in Ruhestand, Hilfsdienst, Dienstuntauglichkeit, Abberufung oder Entfernung in der Gazz. ufficiale. Nicht erhobene Monatsraten verjähren in zwei Jahren; der Genuß beginnt erst einen Monat nach Stellung des über ein Jahr versäumten Gesuches (ausgenommen Minderjährige oder Geisteskranke); meist ist Kumulirung mehrerer

1) Andere Gesetze zeitweiligen Charakters sind: Ges. vom 7. Juli 1876, welches unter Wiederverleihung der aus politischen Gründen verlorenen Chargen lebenslängliche Gehalte als Nationaldank bewilligt; Ges. vom 22. Jan. 1865 über Pensionen für die „Mille" von Marsala; Ges. vom 4. Dez. 1879 verlängert im Ges. vom 3. Juli 1888 N. 5505; Ges. vom 21. Juni 1891 betr. lebenslängliche Gehalte an solche, die unter den Nationalregierungen von 1848—1849 kämpften und sonstige.

2) Zur Bemessung des Mittels wird bei bloßen Kapitänen (in der Marine Schiffslieutenants und Offizieren entsprechenden Grades) stets zur Besoldung die Erhöhung um 1/10 des Kapitänsoldes (bez. Schiffslieutenants) für geleisteten sechsjährigen Dienst oder um 1/10 über den wirklich genossenen gerechnet.

3) Art. 10, 12—15 des Ges.-Textes vom 22. April 1888.

4) Nach Kgl. Dekret vom 1. Aug. 1891 sind auch auf die Löhne der dem Kriegsministerium unterstehenden Civilhandwerker die Bestimmungen der Gesetze vom 14. April und 17. Juni 1864 anwendbar, welche außer in den darin ausgenommenen Fällen die Abtretung oder Beschlagnahme solcher Löhne verbieten. Sonach ändert dieses Kgl. Dekret den § 93 des Regl. vom 20. Juli 1890 über diese Handwerker ab.

Ruhepensionen zu Lasten des Staates verboten (§ 34 VI). Noch sei bemerkt, daß nach dem Ges. vom 14. April 1887, welches an die Stelle der Militärkasse für die ihr obliegenden Zahlungen die Aufnahme der erforderlichen Summen in das Budget des Kriegsministeriums setzte, das weitere Ges. vom 7. April 1889, mittels dessen die durch Ges. vom 7. April 1881 errichtete Civil- und Militärpensionskasse definitiv durch die Staatsschatzverwaltung ersetzt wurde, Aufnahme der für alle neuen Pensionen (und in einem Spezialkapitel auch der alten) jährlich erforderlichen Summen in das Budget des Schatzministeriums vorschrieb. Diese Summe soll für die von Amtswegen erfolgten Versetzungen in Ruhestand 760 000 Lire, vertheilt auf die verschiedenen Ministerien in dem den Voranschlag der Ausgaben des Schatzministeriums genehmigenden Gesetze [1]), nicht übersteigen. Doch wächst diese jährliche Last stetig: Art. 7 des gen. Ges. vom 7. April 1889 fordert von der Regierung Vorlegung eines diese Bestimmung abändernden Gesetzentwurfs.

XXI. Verwundung im Kriege oder in befohlenem Dienste (einschließlich des Dienstes der zur Instruktion einberufenen Urlauber oder Gemeindemilizen) und Krankheit, welche festgestellter Maßen von Anstrengungen, Unfällen oder Gefährdungen im Dienste herrührt, geben sofort Anrecht auf Versetzung in Ruhestand, wenn sie Blindheit, Amputirung oder völligen Verlust des Gebrauches einer oder mehrerer Glieder oder diesen Verlusten gleichwerthige Schädigungen verursachten. Sind Verwundungen oder Schädigungen minder schwer, so hängt dasselbe von der aus ihnen hergeleiteten Untauglichkeit zu weiterem oder späterem Dienste ab. Erkrankungen in Afrika, wie sie die in die heiße Zone verbrachten Europäer zu treffen pflegen, und andere, welche als Folgen der speziell gesundheitsschädlichen Verhältnisse jener Länder erachtet werden, gelten gleichfalls als aus dem Dienst herstammend (nach Gutachten des Obersanitätsraths gemäß Ges. vom 1. Juli 1890 N. 7004).

XXII. Offiziere mit 40 Dienstjahren haben Anrecht auf eine Pension in Höhe von $^4/_5$ des Mittels ihres Gehaltes, eingerechnet die Kriegszüge wie Dienstjahre (oben XIX). Militärs der Truppe oder des Kgl. Marinekorps, welche wegen Dienstalters in Ruhestand versetzt werden, haben Anrecht auf das Minimum der ihrem Grade zugewiesenen Pension mit Erhöhung für jedes diese 20 Jahre übersteigende Dienstjahr bis zum Maximalbetrag.

Die gesetzlichen Entschädigungen für die in Hilfsdienst gestellten Offiziere [2]) treten zu den Pensionen, welche, wo für die Ruhepension die Dienstjahre unzureichend sind, nach der Zahl der geleisteten Dienstjahre im Augenblick der Berufung in den Hilfsdienst bemessen werden. Ebenso proportional ist die Pension der „riformati" mit 20 oder mehr Dienstjahren. Leisten sie länger als 8 und weniger als 20 Jahre Dienst, so haben sie Anrecht auf eine Zahl von Jahren gleich der Hälfte der Dienstzeit oder eine Zulage von $^2/_5$ der Pension, welche der unteren Grenze des für die Versetzung in Ruhestand geforderten Dienstes entspricht. Vom Amt abberufene Offiziere haben Anrecht auf $^3/_4$ der Zulage oder Pension, welche ihnen bei Dienstuntauglichkeit zustände, doch ohne die etwaigen Begünstigungen; aus dem Grad oder aus der Charge Entfernte empfangen die Zulage Abberufener. Leute der Truppe und des Kgl. Marinekorps haben Anrecht auf

1) Der Staat zahlt jährlich bloß für Pensionen von Militärs gegen 27 Millionen Lire, d. h. $^1/_5$ aller ihm zur Last fallenden. Letztere stiegen 1889/90 auf 140 088 650 Lire.

2) Neben den in Art. 7 des Ges. vom 17. Okt. 1881 erwähnten fixirt Art. 7 des Ges. vom 25. Jan. 1885 N. 2888 im Heere dieselben für Generallieutenants jährlich auf 1000 Lire, für Generalmajore auf 600, für höhere Offiziere auf 400, für Kapitäne auf 350, für Subalterne auf 250; ebenso Art. 8 des Ges. vom 29. Jan. 1885 bei der Marine in gleicher Höhe für die entsprechenden Grade.

so viele Quoten des Minimums der Pension ihres Grades, als sie Dienstjahre haben, aber ohne die Begünstigungen, außer die für Feldzüge und Dienst zur See auf Kgl. Schiffen.

XXIII. Ohne Rücksicht auf die Dauer der geleisteten Dienste wird die höchste Ruhepension, d. h. $^4/_5$ des Gehalts, erhöht um $^1/_5$ und um $^2/_5$ bei Leuten der Truppe oder des Kgl. Marinekorps, bei Blindheit, Amputirung oder völligem Verlust des Gebrauches der Hände oder Füße oder zweier dieser Glieder zufolge Dienstleistung gegeben; bei Amputirung oder völligem Verlust einer Hand oder eines Fußes oder aber einem solchen Verlust durch Kgl. Dekret gleichgesetzter Schädigung die Erhöhung nur Leuten der Truppe zu $^1/_5$ gewährt. Minder schwere Verwundung und Schädigung giebt bei etwa nothwendig werdender Versetzung in Ruhestand wegen Dienstalters Offizieren ein Anrecht auf eine der unteren Dienstgrenze für Versetzung in Ruhestand entsprechende Pension; Leuten der Truppe auf das Minimum der Pension. Ausgenommen solche Fälle der Verwundung und Schädigung kann die Ruhepension niemals den im aktiven Dienst gezahlten Gehalt einschließlich der Naturalanweisungen übersteigen. Auch kann niemals die jährliche Zulage als Pension bei einem Offizier im Aushilfsdienst (wo übrigens Feldzüge gerechnet werden, wenn er auch nicht die Dienstjahre zur Versetzung in Ruhestand hat) das Maximum der Ruhepension übersteigen.

XXIV. Pension eines Grades wird, wenn für Dienstalter gefordert, nur nach zweijähriger Dienstleistung gegeben; sonst wird die im Grade verbrachte Zeit nur behufs Gewinnung der Erhöhung um $^1/_5$ der Pension für graduirte Militärs der Truppe oder des Kgl. Marinekorps, welche 12 Dienstjahre im gleichen Grad haben, gerechnet. Nach sechs Jahren Dienst im Grade und 20 Jahren steten Dienstes bei der Waffe erhalten Quartiermeister der Kgl. Karabiniere eine Erhöhung um $^2/_5$. Maschinisten 1. und 2. Klasse, Steuerleuten 1. Klasse und anderen letzterem Grade und Klasse Gleichgestellten wird nach sechs Jahren Dienstes in ihrem Grade und Klasse, sofern sie nicht vorziehen, die Pension nach Art. 14, 17—20 des Ges. vom 14. April 1864 über Civilpensionen zu fordern, gleichfalls eine solche gewährt. In die Gradesjahre wird nicht die in unbeschränktem Urlaub sowie die in nicht anzurechnendem Dienste verflossene Zeit eingerechnet, auch nicht die in 2. Klasse der Disziplinarkompagnien oder in Strafverbüßung oder in Erwartung der dann eingetretenen Verurtheilung verflossene, ebensowenig der frühere Dienst dessen, der länger als ein Jahr wartete, ehe er als Stellvertreter eintrat, wie ferner frühere Dienstleistung eines Fahnenflüchtigen.

XXV. Die für Pension und Zulage in Betracht gezogene Zeit läuft vom 17. Altersjahre, beim Dienst während der Unabhängigkeitskriege und des Krimkriegs auch schon vorher. Bei Aerzten wird die fünfjährige Studienzeit vor Ernennung vom 17. Lebensjahre an gerechnet. Ebenso wird Dienst in Civilkarrieren gerechnet; auch können in Ruhestand versetzte, aber Civilfunktionen versehende Militärs nach weiterer zehnjähriger Dienstleistung ihr Anrecht auf Civilpension wegen dieser Funktionen anstatt der Militärpension geltend machen (§ 35 VIII und XII). Gerechnet wird ferner der bei der Fahne von unbeschränkt beurlaubten Militärs der Truppe und in Kriegs- wie Mobilmachungsfällen von Ergänzungs-, Territorial- oder Reserveoffizieren oder gegenwärtig in der Mobilmiliz aktiven Offizieren mit lebenslänglicher Pension geleistete Dienst. In voller Höhe wird die Zeit gerechnet bei Offizieren zur Disposition oder auf Wartegeld wegen Auflösung oder Reduktion der Korps, Aufhebung der Charge, Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft, Dienstkrankheit; nur zur Hälfte bei denen auf Wartegeld wegen nicht dienstlicher Krankheit oder den vom Amte Enthobenen; gar nicht bei den wegen Familiengründen auf Wartegeld stehenden. Die Zeit des Aushilfsdienstes eines Offiziers wird

halb angerechnet für Versetzung in Ruhestand und Dienstuntauglichkeit, voll im Kriege; endet der Dienst wegen Abberufung aus der Charge oder Entfernung aus dem Grade, so wird die Zeit zur Erhöhung der Pension nicht angerechnet. Unbeschränkter Urlaub zählt nicht für Versetzung in Ruhestand und Bemessung von Pensionen weder bei Militärs noch Ergänzungs-, Miliz- und Reseveoffizieren; bei Offizieren nützt auch die bei der Waffe nur zur eigenen Instruktion oder eventuellen, nicht obligatorischen Dienstleistung verbrachte Zeit nichts.

XXVI. Während bei Veteranen die in Invaliden- und Veteranenkorps verbrachte Zeit nur halb gerechnet wird, und gar nicht, wenn sie als überzählige Offiziere gedient haben, wird dagegen die Pension der Offiziere der Disziplinarkompagnien und Strafanstalten und der Militärs der Karabiniertruppe um $^1/_5$ erhöht. Für Militärs im Heere wird die in den Besitzungen längs der Küste des Rothen Meeres verbrachte Zeit, auf einmal oder mehrere Mal bis höchstens zu zwei Jahren, bei Liquidirung der Pension doppelt angerechnet, bei über zwei Jahren mit Erhöhung um $^1/_3$. Gen. Ges. vom 1. Juli 1890 N. 7004.

XXVII. Wittwen und, nach deren Tode, heirathsfähige minorenne Söhne und Töchter [1]) von Offizieren oder Militärs der Truppe und des Kgl. Marinekorps haben Anrecht auf die Hälfte des Maximums, das als Pension dem Gatten, wäre er auch aus unbeschränktem Urlaub einberufen, zur Zeit des Todes im Dienste zugestanden hätte, welches immer die Dauer gewesen, wenn nur der Dienst befohlen war oder der Tod zufolge Verwundung in der Schlacht oder im Dienst oder zufolge kontagiöser oder endemischer, im Dienste zugezogener Krankheiten eintrat und diesfalls die Eheschließung vor Verwundung und Eintritt der Krankheit erfolgt war. Stürbe aus diesen Gründen ein Militär als Sohn und einzige Stütze eines Blinden oder 50 Jahr alten Vaters oder eines verwittweten Vaters oder einer verwittweten Mutter, so hätten die Eltern, wenn der Militär keine Wittwe oder Kinder hinterließe, Anrecht auf diese der Wittwe gebührende Pension. Waisen und heirathsfähige minorenne Schwestern, denen aus gleichen Gründen mit dem Tode des Bruders die einzige Stütze entzogen wäre, werden wie Waisen von Militärs behandelt.

XXVIII. Bei Tod aus nicht dienstlichen Ursachen haben Wittwe und auch mutterlose Kinder Anrecht auf $^1/_3$ der dem Gatten zur Zeit des Endes des aktiven Dienstes, der Stellung zur Disposition oder auf Wartegeld gebührenden Pension oder, wenn der Offizier als Aushilfsoffizier verstarb, auf Grund der wegen definitiver Versetzung in Ruhestand gebührenden. Letzteren Falls hat die Wittwe ein solches Anrecht nur, wenn die Eheschließung mindestens zwei Jahre vor Eintritt in eine solche Stellung erfolgt war. Sonst muß dieselbe zwei Jahre vor diesem Datum erfolgt sein oder müssen die Kinder in einer vor diesem selben Datum geschlossenen Ehe geboren sein. Den Wittwen und Waisen von dienstuntauglich gewordenen, abberufenen oder entfernten Offizieren und dienstuntauglichen Militärs der Truppe oder des Kgl. Marinekorps fällt ein Drittel der Pension ihres Gatten oder Vaters anheim. Wittwen und Waisen von zeitweilig dienstunfähig gewordenen Offizieren haben Anrecht auf $^1/_3$ dieser Anweisung bis zum Ablauf der Zeit, für welche sie dauern sollte. Wittwen und

1) Sie haben die Quote von Brüdern, die später majorenn wurden, und später verheiratheten Schwestern, auch Anrecht auf die volle Pension in Militärerziehungsinstituten des Staates oder auf Bevorzugung für Freiplätze an einem Nationalinstitut für Töchter von Militärs. Sie werden sodann vorgezogen bei Freiplätzen, welche zu Lasten des Staatsbudgets an Nationalkonvikten und Ackerbau-, Forst-, Veterinär-, Kunst- und Handwerksschulen bestehen, und bei tüchtigen Leistungen von jedem etwaigen Schulgelde befreit, das der Staat an Elementar-, technischen und Sekundarschulen erhebt. Die ärmeren Familien werden stets vorgezogen.

Waisen von Offizieren und Militärs, welche im Dienst vor Gewinnung des Anrechts auf Ruhepension verstarben, werden für Liquidirung ihrer Pension oder zeitweiligen Dienstunfähigkeitszulage als Wittwen oder Waisen dienstuntauglich gewordener Offiziere oder Militärs angesehen.

XXIX. War eine Erlaubniß zur Eheschließung, während der Mann in aktivem Dienste, zur Disposition oder auf Wartegeld stand, nicht ertheilt (S. 92), so hat die Wittwe kein Anrecht auf Pension oder Zulage; auch nicht, wenn gegen sie definitive Separation von Tisch und Bett ausgesprochen wurde oder sie sich neuerdings verheirathete (selbst wenn Kinder vorhanden wären); dagegen werden die Kinder als Waisen beider Eltern betrachtet.

XXX. Militärs, welche eine die Degradation nach sich ziehende Verurtheilung erleiden, erhalten keine Pension noch Zulage. Das betr. Anrecht ruht während Verurtheilung zu einer Strafe über sechs Monate Haft, während Verlustes der Staatsangehörigkeit, wie Abwesenheit im Auslande ohne Kgl. Genehmigung.

§ 84. **Regeln des Kriegsrechts.** I. Für den Dienst im Kriege gilt bezüglich des Heeres ein Reglement, dessen Theil I (genehmigt durch Kgl. Dekr. vom 26. Nov. 1882) den Dienst der Truppen betrifft, während Theil II (Kgl. Dekr. vom 14. Jan. 1881) den Intendanturdienst regelt. Der erste Theil zerfällt in 15 Bücher: 1) Oberkommandos und Stab im Kriege, wie Organisation der verschiedenen Dienstzweige; 2) Disziplin und Dienst der Truppen; 3) Befehle, Berichte, Schriftenwechsel, periodische Listen und Register; 4) Sicherheitsdienst; 5) Eclaireurdienst, Rekognoscirungen und geheime Ermittlungen; 6) Märsche; 7) Kantonirung und Beziehen des Lagers; 8) Gefecht; 9) Detachements und Schwärme[1]); 10) Fahrpark; 11) Belagerung und Vertheidigung von Festungen; 12) Kgl. Karabiniere[2]); 13) Kriegskonventionen; 14) Requisitionen und Kriegsleistungen; 15) Kriegsbeute. Zwei Anhänge enthalten einerseits Instruktionen für die Militärrechtspflege im Kriege, andrerseits solche für Civilstandsakte, Testamente und Prokuraertheilungen, Zustimmungs- und Ermächtigungserklärungen in Kriegszeiten.

Der zweite Theil zerfällt in 9 Bücher: 1) Kompetenz und Organisation der Intendanturen; 2) Anstaltenbetrieb; 3) Sanitätsdienst mit zwei Anhängen betr. die Genfer Konvention und Instruktionen für ärztliche Beistandleistung gegenüber den auf Eisenbahnen beförderten Militärs; 4) Kommissariatsdienst[3]); 5) Telegraphenbetrieb mittels des zum Heer abkommandirten Civilpersonals; 6) Postdienst; 7) Transportdienst; 8) Etappendienst; 9) Veterinärdienst.

---

1) Detachements sind für den einzelnen Fall gebildete Truppenabtheilungen, welche irgend einen speziellen Auftrag in der Nähe ausführen sollen, manchmal auch so fern vom Heere oder einem Theile desselben, daß sie keine Hilfe von demselben erhalten und ihre eigenen Bewegungen nicht nach demselben richten können (Art. 745). Schwärme („partiti") sind Detachements, welche in weitere Ferne ausschwärmen, den Feind in der Flanke oder im Rücken belästigen, die Bevölkerung in Aufregung versetzen oder Requisitionen ausführen, Dörfer und Städte überrumpeln, die Operationslinie des Feindes bedrohen, die Convois desselben angreifen, Magazine zerstören und sonstige ähnliche Operationen vollführen sollen (Art. 757).

2) Dieses Buch zerfällt in 4 Kapitel: 1. Dienst und Vertheilung der Karabiniere beim Heere auf Kriegsfuß — der Dienst ist hier wesentlich Guiden- und Polizeidienst, welcher das erforderliche Personal liefert, auch Spezialdienst neben zeitweiligen und eventuellen speziellen Vertrauensposten, z. B. Postkourierdienst —; 2. allgemeine Polizei zu Ueberwachung der dem Heere folgenden Nichtmilitärs, der Spione, verlorener Pferde und Gegenstände, der Räuber, Vollziehung von Arrest- und Geldstrafen, der Straflokale, der feindlichen Ueberläufer, der Kriegsgefangenen; 3. Convoi und salvus conductus; 4. Guiden- und Eskortendienst.

3) In diesem Buch wird das Kommissariat im Allgemeinen, Verpflegung, Kassenwesen, Bekleidung und Ausrüstung, Civiltrain behandelt. Letzterer unterstützt den Militärtrain bei Ausführung der im mobilen Heere vorkommenden Transporte. Im Innern des Reiches wird er von den Kommissariatsdirektionen gebildet; in der vom Heere im Feldzuge okkupirten Zone ist dies Aufgabe der hiezu regulär ermächtigten Chefs des Verwaltungsdienstes.

II. Kriegsgefangene sind menschenfreundlich und ihrem Grad und ihrer Stellung entsprechend auch rücksichtsvoll zu behandeln. Jedes dem Sinne dieser Bestimmung zuwiderlaufende Verfahren wird streng bestraft (Regl. Th. I Art. 711—715). Dagegen sind die schärfsten Maßregeln gegen Auflehnungs- oder Fluchtversuche zulässig (814, 815, 820, 822), abgesehen von den Strafen des Cod. pen. per l'esercito Art. 291 und 292, welche nach Art. 545 N. 3 ohne Unterscheidung von Militärs oder Nichtmilitärs von der Militärgerichtsbarkeit verhängt werden. Die in die Hand des Feindes gerathenen Militärs haben sich jeder direkten oder indirekten Beeinflussung, welche auf Spionendienst abzielt, zu widersetzen; sie haben ein Recht darauf, nicht zu Angaben gezwungen zu werden und werden nicht bestraft, wenn sie falsche Angaben machen; ihnen die Verpflichtung aufzuerlegen, während des Feldzugs nicht weiter zu dienen, ist nicht zu rechtfertigen. Wer während des Gefechts (Art. 695—710 des gen. Regl.) zu entfliehen versucht oder nicht auf die erste Aufforderung zurückkehrt, wird erschossen. Einer schweren Verfehlung macht sich der Kommandant schuldig, welcher Truppen aus dem Feuer zurückzieht, um sie vornehmlich zur Bewachung der Fahne zu verwenden.

III. Nach der Genfer Konvention ist Beschießung der feindlichen Lazarethe und Ambulanzen sammt dem Personal verboten, sobald dieselben mit den üblichen Signalen versehen sind. Alle Akte der Vernichtung ohne irgend militärischen Zweck sind verboten (718, 719), abgesehen von den Strafen des Cod. pen. per l'esercito Art. 252—284 betreffs aller Akte der Grausamkeit und Unmenschlichkeit, Mißhandlung oder Beraubung entwaffneter, kranker, verwundeter oder todter Feinde; unnöthiger Brandlegung, Zerstörung oder Beschädigung, wogegen ausdrücklich Achtung und Beschützung der Person und des Vermögens der sich neutral verhaltenden Bewohner geboten ist. Den Bestimmungen der Genfer Konvention über die Fahrzeuge für Kranke und Verwundete entsprechen die der Art. 810—812 des gen. Regl.

IV. Die gemachte Beute darf nicht verheimlicht noch weggeschafft werden (727). Alle etwa hiezu zu rechnenden Gegenstände müssen Eigenthum des feindlichen Staates und zu Kriegsoperationen verwendbar sein (1218—1220). Ausgeschlossen ist Privateigenthum, soweit es nicht für die Kriegsführung nützlich oder nothwendig ist, wie Material für Eisenbahnen, Telegraphen, Schifffahrt. Nach Beendigung des Krieges sind solche Gegenstände zurückzugeben oder es ist dafür Ersatz zu leisten. Ebenso sind ausgeschlossen alle dem Kultus, der Wohlthätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft dienenden Anstalten. Ueber Belohnungen, welche erbeutenden Militärs gebühren, verfügen die Art. 1221—1234. Nach Abschluß einer Kapitulation oder einer Vereinbarung wird keine Belohnung mehr gewährt, wie solche auch bei Erbeutung von Artilleriematerial, Waffen, Kriegsmunition, Eisenbahn- und Telegraphenmaterial wegfällt. Die auf Todten des Schlachtfeldes gefundenen Gegenstände sind dem Kommandanten zuzustellen und werden Eigenthum des Finders nur dann, wenn die Eigenthümer oder die Erben desselben nicht aufzufinden sind. Die Hälfte des Werthes der Beute fällt an das Aerar, die andere Hälfte je zu fünf Theilen an höhere Offiziere, zu vier Theilen an Kapitäne, zu drei Theilen an Lieutenants und Unterlieutenants, zu zwei Theilen an Unteroffiziere, zu einem Theil an Korporale und Soldaten; dem Distriktskommandanten fallen sechs Theile neben der seinem Grade entsprechenden Quote zu. Der Werth für öffentlich versteigerte Offizierspferde gehört den Militärs der Truppe, die sie erbeutet haben; der für Staatspferde ausschließlich der Regierung.

V. Behufs Erzielung der Uebergabe oder Unterstützung einer Blockade oder der Operationen einer Belagerung ist Beschießung zulässig. Vor dem Sturm sind alle Behörden des Platzes davon zu benachrichtigen; für möglichsten Schutz von Bauten für

Kultus, Wissenschaft und Wohlthätigkeit, sowie von Lazarethen und Oertlichkeiten, welche Kranke oder Verwundete in sich bergen und nicht gleichzeitig zu militärischen Zwecken verwendet werden, ist Sorge zu tragen (842—844 des gen. Regl.). Abgesehen von Invasion des Gebietes in einer Entfernung von drei gewöhnlichen Tagemärschen wird der Kriegszustand einer Festung durch Kgl. Dekret erklärt. Dieser Zustand dauert bis zum Abzuge der Belagerer, Zerstörung ihrer Bauten und Reparatur oder Vertheidigung der Brechen. Ebenso erfolgt gewöhnlich die Ernennung des Kommandanten einer Festung mittels Kgl. Dekrets. Mit Erklärung des Kriegszustandes geht alle Gewalt auf den Kommandanten über, welcher die Vertheidigung des Platzes bis zum Aeußersten durchzuführen hat. Er ernennt die Kriegsgerichtsmitglieder und ist allein zur Ausweisung Fremder, Verdächtiger und Unbemittelter, welche durch ihre Anwesenheit nicht nützen, sondern schaden, berechtigt; er regelt den täglichen Lebensmittelkonsum nicht nur für die Truppen, sondern, wenn nöthig, auch für die Bewohner; kann Arbeiter, Material u. s. w. in die Festung einlassen oder den Austritt hindern; kann Alles, was im Innern die freie Bewegung der Truppen und der Artillerie hindert, oder draußen den Feind deckt oder dem Feinde die Belagerung erleichtert, niederlegen lassen; kann Vertheidigungs- und Reparaturarbeiten durch die Truppen wie die Bewohner ausführen lassen, auch militärischen Bann mit Gesetzeskraft im Umkreise seines Kommando's[1]) verhängen, die Ausübung administrativer Funktionen seitens der Civilbehörden beschränken, die erforderlichen Vereinbarungen mit denselben schließen, jegliche Veröffentlichung genehmigen oder verbieten u. s. w. Art. 960, 973, 975, 976, 978, 980, 981 des gen. Regl.

VI. Ein vom Kommandanten ernannter und präsidirter Vertheidigungsrath der in Kriegszustand erklärten Festung ist in allen schwierigen Fragen, stets aber für eine in Aussicht genommene Kapitulation zu befragen. Die Berathungen desselben werden mit Gründen protokollirt, aber geheim gehalten. Sie binden selbst bei Majorität der Stimmen den Kommandanten nicht, weil er die volle Verantwortlichkeit für die militärischen Operationen und die Verfügungen behufs Aufrechterhaltung der Ordnung in der Festung und Fortsetzung des Widerstandes trägt. Zu diesem Zwecke hat er sogar von dem kühnsten Entschlusse nicht abzustehen, wenn er nur irgend günstigen Erfolg verspricht. Ein kapitulirender Kommandant hat sich stets vor einem Kriegsrath zu verantworten, namentlich in dem sehr verdächtigen Falle einer Uebergabe in offenem Felde. Bei solchen Gerichtsverhandlungen werden das Protokoll der Berathungen des Raths, sowie die Spezialjournale vorgelegt, wie jeder Offizier ein solches über die ihm ertheilten Befehle und Ausführung der Operationen zu führen hat. Art. 999, 1004—1006, 1050 des gen. Regl.

VII. Waffenruhe (1131—1138), Waffenstillstand (1139—1151) und Kapitulation (1152—1160) sind die einzigen Verträge ausschließlich militärischer Kompetenz während des Kriegszustandes. Ueber die Lage und das politische oder administrative Geschick der kapitulirenden Festung oder eines anderen Gebietes haben die Kontrahenten nichts zu bestimmen. Ist die Kapitulation unterzeichnet, so darf nichts von dem an den Sieger Abzutretenden zerstört, beschädigt oder weggeschafft werden; selbst bei bedingungsloser Uebergabe erwirbt der Sieger keine Rechte gegenüber Bewohnern oder Eigenthum derselben.

VIII. Requisitionen sind vom Kommandanten bloß schriftlich anzuordnen. Im Staatsgebiet oder in befreundetem greift man dazu nur im Nothfall, zahlt auch möglichst sofort nach Lokaltarif oder Vereinbarung mit der Ortsobrigkeit. In Feindesland sind sie mit Vorsicht und je nach den Mitteln und Erzeugnissen des Landes vorzunehmen, wobe

1) Vgl. oben S. 93 zu Ende des § 9.

man regelmäßig Empfangsbescheinigungen ertheilt. Vorzug gebührt den Requisitionen, welche durch die Munizipien besorgt werden, denen dann die Vertheilung obliegt. Stets ist Zwang, auch indirekter, zur Theilnahme an den Kriegsoperationen gegen das eigene Land gegenüber den Bewohnern zu vermeiden (1164, 1170, 1173, 1182, 1189—1200).

IX. Für Kontributionen sind politische Erwägungen, auch Erschöpfung der Kriegskassen (welche aber Ersatz leisten müssen) oder Nichtleistung von ausgeschriebenen Lieferungen maßgebend oder sie sind Strafen für Verletzungen des Völkerrechts. Gewöhnlich werden sie nur vom Kommandanten en chef in Höhe der dem Staate zu zahlenden Steuern und möglichst in Form und Art des Landes in Mitwirkung der Ortsbehörden auferlegt. Bewohner, welche Verwundete bei sich aufgenommen haben, können gemäß der Genfer Konvention theilweise von der Leistung entbunden werden (1206, 1208, 1210—1215). Wer Leistungen oder Lieferungen im Kriege willkürlich oder über die zulässigen Grenzen hinaus auferlegt, ist nach Art. 277 des Cod. pen. per l'esercito wegen Reats strafbar.

X. Der Polizeidienst wird im Kriegsfall den Kgl. Karabinieren übertragen. Sie überwachen nicht nur Militärs, sondern auch die dem Heere zugetheilten oder folgenden Nichtmilitärs. Für Uebertretung polizeilicher Normen kann neben dem Verbote, dem Heere zu folgen, vom Kommandanten des Generalquartiers oder Stabschef eine von ihnen bemessene Geldstrafe oder selbst eine schwerere Strafe verhängt werden. Feindliche Ueberläufer werden internirt, ihre Pferde an den Meistbietenden verkauft und der Erlös denselben zugestellt; die Waffen gehen auf die Artillerieparks ohne Entgelt über (1068, 1087, 1089, 1092).

XI. Die Strafsanktionen für Nichtbeobachtung der Regeln des Seekriegsrechts sind vor der Hand noch die gleichen, außer daß hier, anders als im Landheerdienst, die gegen Nichtmilitärs verhängten Strafen die Lootsen und Matrosen der Handelsmarine für Handlungen zum Nachtheil der Staatsflotte oder Verweigerung der Unterstützung der letzteren im Falle der Noth oder Begünstigung der Entweichung von eingeschifften Matrosen derselben treffen (Cod. pen. per l'armata di mare Art. 262—266). Vom Seekriegsrecht handelt Tit. IV, Th. I des Cod. mar. merc. (Art. 207—252). Hier werden die Fälle geregelt, in denen ausnahmsweise Handelsschiffe gegenüber Schiffen einer feindlichen Macht, welche nicht die Abschaffung der Kaperei angenommen hat, Beute machen dürfen; Belohnungen werden denen gewährt, die Angesichts der Staatsküsten der Aufbringung ausgesetzten Schiffen Hilfe leisten; ebenso Durchsuchung von Schiffen und Vornahme kriegerischer Maßnahmen; Beschlag- und Wegnahme fremder feindlicher Handelsschiffe ist in Form der Reciprocität den Staatskriegsschiffen untersagt, vorbehalten stets Wegnahme und Konfiskation von Kriegskontrebande und Durchbrechung effektiver, erklärter Blockade. Die Behandlung weggenommener Schiffe und Waaren ist verschieden, je nachdem sie dem Feinde oder Neutralen gehören; ebenso werden die Wiederwegnahme, das Verfahren über Rechtmäßigkeit von Prisen und Konfiskationen, die Liquidirung und Vertheilung der Prisen und Konfiskationen, die Repressalien und die Verpflichtungen geregelt, welche der Staat als Neutraler gegenüber kriegführenden Mächten zu beobachten hat.

XII. In Ausführung des Art. 213 Cod. mar. merc. wurden durch Kgl. Dekret vom 20. Juni 1866 [1]) Instruktionen (fast völlig entsprechend denen Frankreichs vom 31. März 1854) erlassen für Generaloffiziere, höhere und subalterne Offiziere der Flotte rücksichtlich Bruches einer Blockade [2]). Bemerkenswerth ist, daß neben völlig zutreffender

1) Gelegentlich des Krieges mit Oesterreich.

2) Vidari „Del rispetto della proprietà privata fra gli Stati in guerra". Pavia 1867 p. 298 ff. erwähnt dieselben, hebt die guten Seiten hervor, aber auch einige Mängel. Ueber ital. Seekriegsrecht vgl. auch Contuzzi in der „Enciclop. giur." s. v. Alto mare.

Angabe der Kriegskontrebandeobjekte in Art. 216 des gen. Gesetzbuchs — nämlich Kanonen, Gewehre, Karabiner, Revolver, Pistolen, Säbel und sonstige Feuer- oder Handwaffen jeder Art, Kriegsmunition, militärische Geräthschaften jeder Gattung und allgemein Alles, was ohne weitere Zubereitung zu unmittelbarer Armirung zu Land oder zur See dienen kann — jene Instruktionen auch Schießbaumwolle, Soldaten, offizielle Depeschen und Briefschaften und — was mit Recht getadelt wurde — auch Schwefel und Salpeter hinzugefügt haben.

XIII. Bruch der Blockade ist jeder Versuch, an den blockirten Ort zu gelangen oder aus demselben auszufahren, nachdem die in der Blockadeerklärung hiezu bestimmte Frist abgelaufen und die Eintragung der speziellen Notiz der Blockirung seitens des Kommandanten des blockirenden Fahrzeugs im Schiffsbuch desselben erfolgt ist. Etwas zu streng wurde die Bestimmung des Art. 217 erachtet, der zufolge Wegnahme und Konfiskation auch der Ladung eines Schiffes unter neutraler Flagge zulässig ist, ohne Unterschied, ob ihr Eigenthümer und nicht auch der Schiffsführer wisse oder nicht wisse, ob letzterer die Blockade zu brechen beabsichtige.

XIV. Schiffe Neutraler unter Begleitung eines Kriegsschiffes sind auf die Erklärung des Kommandanten des eskortirenden Schiffes, der die Flagge und die Ladung legitimirt, von jeder Durchsuchung befreit. Eigenthümer inländischer Handelsschiffe oder solcher einer verbündeten Nation oder der auf Staatskosten gemietheten erhalten diese unentgeltlich, wenn sie durch ein Kriegsschiff wiedergenommen sind; gegen Entgelt, je nach Lage des Falls, falls dies ein Handelsschiff war; bei vom Feinde preisgegebenen und von Inländern zurückeroberten gebührt das Entgelt für die Rückeroberungskosten Letzteren.

XV. Die über die Rechtmäßigkeit der Prisen und Konfiskationen urtheilende Kommission ist durch Kgl. Dekret einzusetzen[1]). Prozeßvorschriften geben die Art. 223, 224, 226 des gen. Gesetzbuchs. Bei Kriegsschiffen kommt es zu keiner Aburtheilung; dieselben werden vielmehr ohne Weiteres dem Marineminister zur Verfügung gestellt, vorbehalten Entgelt und Entschädigung für wegnehmende Private. Wurde die Prise für rechtmäßig erklärt, so werden Schiff und Ladung öffentlich versteigert. Ist das wegnehmende Schiff ein militärisches, so wird der Erlös nach Abzug der Kosten zu $^1/_5$ der Handelsmarineinvalidenkasse, zu $^2/_5$ der Mannschaft des wegnehmenden Schiffes, der Rest dem Fiskus zugetheilt. Ist das Schiff ein Korsar, so wird nach Abzug der Kosten und $^1/_5$ für jene Kasse der Erlös nach den An- und Abmusterungsverträgen vertheilt. Die Besatzungen werden stets freigelassen. Nur in Form von Repressalien ist Gefangenhaltung derselben zulässig, wenn die Macht, der sie angehören, Besatzungen oder Matrosen italienischer Handelsschiffe oder solcher Verbündeter kriegsgefangen gemacht hätte. Behufs Vergeltung kann auch, wenn der Feind die Feindseligkeiten schon durch Wegnahme inländischer Schiffe oder Erpressungsversuche begonnen hätte, Embargo oder Sequester von Handelsschiffen des Feindes, welche in den Häfen oder an den Küsten des Staates im Augenblick der Kriegserklärung liegen, verfügt werden[2]). Schiffe und Ladungen werden bis zu Einstellung der Feindseligkeiten zurückbehalten oder als gute Beute erklärt, indem man den Erlös zur Schadloshaltung Beschädigter verwendet.

XVI. Im Neutralitätsfalle ist Schiffen Kriegführender Verkauf, Auswechslung, Tausch oder Verschenkung der von ihnen beförderten Beutesachen auf Rheden, an der Küste und

1) Das Ausf.-Regl. des Cod. mar. merc. hätte die betr. Normen aufnehmen sollen, was aber unterlassen wurde. Im Kriege mit Oesterreich erfolgte die Einsetzung der Kommission durch Kgl. Dekret vom 30. Juni 1866.

2) Beschlagnahme von Schiffen Privater zu Staatszwecken scheint nach den Bestimmungen der von Italien mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika (26. Febr. 1871), Mexiko, Neugranada, Chile und einigen anderen Staaten geschlossenen Verträge ausgeschlossen zu sein.

in Häfen Italiens verboten. Havarien können natürlich ausgebessert werden und solche Schiffe wieder mit Lebensmitteln und Waaren ausgerüstet werden, doch nur in den Grenzen des bringendsten Bedürfnisses zur Ernährung der Mannschaft und Sicherung der Fahrt, auch mit Kohlen, dies jedoch erst 24 Stunden nach Ankunft. Schiffe Kriegführender müssen sofort wieder in See gehen, sobald das Unwetter vorüber oder die Havarie ausgebessert oder Verproviantirung erfolgt ist, d. h., besondere Nothfälle vorbehalten, binnen 24 Stunden. Sie dürfen italienische Häfen nicht zu Kriegszwecken, Beschaffung von Waffen und Munition benützen, noch unter Vorschützung von Reparaturen Arbeiten vornehmen, welche in irgend welcher Weise die Kriegsstreitkräfte zu stärken geeignet sind. Laufen aus Häfen Kriegsschiffe, Kaper oder Handelsschiffe der kriegführenden Parteien aus, so hat dies bei solchen von Gegnern in Zwischenräumen von mindestens 24 Stunden zu geschehen. Aufbringung und jedwede feindliche Maßregel unter Schiffen kriegführender Staaten im Territorialmeer und im Meergebiete der Inseln des Staates stellen Territorialverletzungen dar [1]).

Achter Abschnitt.

Auswärtige Angelegenheiten.

§ 85. **Im Allgemeinen.** I. Die Verhältnisse des internationalen, privaten und öffentlichen Rechts wurden in § 9 berührt, soweit dies Inländer im Auslande, wie Ausländer im Inlande betrifft, ebenso in § 29 von den Konsular- und Handelsmarineverhältnissen gesprochen, auch von der Militärstrafgerichtsbarkeit in Krieg und Frieden (XIII—XVI). In den §§ 31—36 wurde gelegentlich der Erörterungen über den Staatsdienst, wie auch sonst hie und da, von diplomatischen und konsularen Beamten und Agenten, ihrer Stellung im Amt und nach Ausscheiden aus demselben (in § 76 IV 7 rücksichtlich des päpstl. Stuhles) gehandelt. Die Centralthätigkeit des Ministeriums des Auswärtigen und die der anderen Ministerien in verwandten Materien können hier als bekannt vorausgesetzt werden, ebenso die besonderen Kompetenzen des Vorsitzenden des Ministerrathes auf diesem Gebiete (§ 27), wie die Stellung der Beamten und Bediensteten eines Ministeriums. Hie und da waren internationale Verträge und Konventionen für verschiedenartige Interessen, die Machtbefugnisse des Königs und des Parlaments rücksichtlich derselben und ihrer Rechtswirkungen zu erwähnen.

II. Im Ministerium des Auswärtigen wurde jüngst durch Kgl. Dekret vom 9. Febr. 1891 sehr zweckmäßig ein Generalsekretär, unter Oberleitung des Ministers und Unterstaatssekretärs, zur Bearbeitung und Erledigung der zur ministeriellen Kompetenz gehörigen Angelegenheiten eingesetzt. Er ist ein Beamter der Karriere, gewählt aus den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministern oder sonstigen gleichstehenden Staatsbeamtenkategorien. In dieser Form erhält man die Stetigkeit und Regelmäßigkeit der Verwaltung, welche sonst durch den Wechsel der Ministerien häufig gestört wurde [2]).

---

1) Während des letzten Krieges galt ein Kgl. Dekret vom 6. Aug. 1866 (wieder in Kraft erklärt 26. Juli 1870) über Rechte und Pflichten Neutraler.

2) Einige andere Aenderungen betreffen (Kgl. Dekret vom 19. Febr. 1891) die Organisation des Ministeriums selbst (§ 27 XVI).

III. Mit Kgl. Dekret vom 17. Febr. 1883 wurde bei genanntem Ministerium der Rath für diplomatische Streitsachen („contenzioso") unter Aufrechterhaltung der Grundlagen dieser Institution gemäß Kgl. Dekret vom 29. Nov. 1857 und späteren wieder eingesetzt. Er besteht aus 15 Mitgliedern, außer dem den Vorsitz darin führenden Minister, welche auf Vorschlag des Letzteren vom König ernannt werden. Sie werden aus der höheren Beamtenwelt des diplomatischen und konsularen Korps in Aktivität, Anwartschaft oder Ruhestand, des Staatsraths und Rechnungshofes, der bedeutendsten Rechtsgelehrten und Professoren des Reichs, den höheren Angestellten des Ministeriums des Auswärtigen und anderer Centralverwaltungen genommen; der König kann auch einen dem Rath nicht angehörigen als Stellvertreter zum Präsidenten berufen. Die Räthe bleiben fünf Jahre im Amt und können wieder bestätigt werden[1]). Er versammelt sich mindestens zweimal jährlich und wählt einen Vicepräsidenten bei Anwesenheit von mindestens $^2/_3$ seiner Mitglieder; zur Erledigung der laufenden Geschäfte giebt ein vom Minister gewähltes Komité von sieben Mitgliedern, von denen fünf anwesend sein müssen, und unter Leitung eines aus seinem Schooße gewählten Präsidenten die von dem Minister gewünschten Gutachten ab, welcher eine nochmalige Prüfung von Gutachten in einer Plenarversammlung fordern kann. Dasselbe hat einen vom Minister aus den Ministerialbeamten gewählten Sekretär; derselbe kann, doch ohne Stimmrecht, sich an den Verhandlungen betheiligen. Der gewählte Präsident und die Komitémitglieder scheiden mit dem Minister aus, wenn sie nicht bestätigt werden. Der Generaldirektor und die Generaldirektoren des Auswärtigen Ministeriums können sich auch betheiligen und zu den Sitzungen des Raths zugezogen werden, zu denen des Komité's behufs Ertheilung von Informationen und Aufklärungen und Betheiligung an den Diskussionen. Kommen zur Prüfung des Raths Gegenstände, welche die Organisation der Gerichte, Handels- oder seerechtliche Institutionen, das Militär oder das öffentliche Arbeitenwesen betreffen, so betheiligen sich auf Erfordern des Ministers oder Vorschlag des Rathes oder des Komité's ein oder zwei Delegirte der anderen kompetenten Ministerien an den Sitzungen mit Stimmrecht. Unter Vermittlung des betr. Ministers kann der Minister des Auswärtigen Präsidenten oder Delegirte von Handelskammern, auch direkt jede sonstige in der Materie besonders sachkundige Person, doch ohne Stimmrecht, dazu einladen. Die von dem Rath verlangten Gutachten betreffen Fragen des internationalen Rechts, Nationalität, Militärausheburg, Auslegung von Verträgen, Entschädigungsbegehren, internationalen Handel und Schifffahrt, Gesetzesvorschläge, allgemein alle Angelegenheiten, welche auswärtige Beziehungen betreffen, über welche der Minister die Ansicht des Rathes hören möchte. Auch kann derselbe mit Erstattung von Gutachten über Fragen des Dienstes des Personals des Ministeriums, abgesehen von der Disziplinargerichtsbarkeit gesetzlich kompetenter Körperschaften und Behörden, beauftragt werden[2]). Nur in Plenarsitzungen können Gutachten über Gesetzentwürfe und organische oder allgemein interessirende Verfügungen der Verwaltung berathen werden.

§ 86. **Verträge.** I. Wie erwähnt, steht die Befugniß, Verträge abzuschließen, dem Könige zu (Art. 5 der Verf.-Urk.). Nach einigem Schwanken hat die Praxis Handelsverträge als finanziell belastende erklärt, welche daher den Kammern nicht nur vorgelegt, sondern von denselben auch zu genehmigen sind. Ebenso sind politische Ver-

---

1) Ueber die jährliche Ausloosung, die Berathungen des Rathes und die Attributionen der Vicepräsidenten u. s. w. vgl. Kgl. Dekret vom 1. Juli 1888.

2) Hiemit ist besonders der Rath des Ministeriums des Auswärtigen gemeint, dessen Regl. vom 8. März 1888 datirt. Disziplinarbestimmungen für das Beamtenpersonal desselben giebt das Kgl. Dekret vom 24. Juni 1888.

träge, welche den Staat oder Private belasten, generell von solcher Genehmigung abhängig, sowie diejenigen, welche ohne finanzielle Belastung oder Aenderung des Staatsgebietes gesetzlich zur Kompetenz des Parlaments gehörige Materien betreffen. Größere Zweifel, die auch heute noch nicht ganz beseitigt zu sein scheinen, bestehen rücksichtlich Schifffahrts- und Küstenfahrtsverträgen. Seitdem jedoch durch Ges. vom 1. Aug. 1879 die Befugniß zur Prorogation von Handels- und Schifffahrtsverträgen der legislativen Gewalt vorbehalten wurde [1]), ist als sicher anzunehmen, daß aus gleichem Grunde die Genehmigung solcher von der Regierung stipulirter Akte von der gesetzgebenden Gewalt ertheilt werden muß. Die Praxis schwankt lediglich darüber, ob dieselbe vor Ratifikation oder nachträglich zu geben ist [2]).

II. Fast alle Verträge Italiens mit anderen Staaten auf diesem Gebiete betreffen Handel und Schifffahrt, andere sind Freundschafts- und Handelsverträge oder lediglich Handelsverträge (unten VII). Dem Vertrage mit Großbritannien vom 15. Juni 1883 und dem mit der südafrikanischen Republik vom 6. Okt. 1886 ist ein Protokoll mit der Klausel kompromissarischer Entscheidung für Auslegungs-, Ausführungsmeinungsverschiedenheiten oder Feststellung der Folgen von Uebertretungen beigegeben. Aehnliche Klauseln, dahin ergänzt, daß auch die Bestimmung des schiedsrichterlichen Verfahrens, wo solche fehlen sollte, den Schiedsrichtern selbst überlassen bleibt, finden sich in der Auslieferungskonvention mit Uruguay vom 14. April 1879, Konsular- und Niederlassungskonvention mit Rumänien vom 17. (5.) Aug. 1880, in den Verträgen mit San Domingo vom 18. Okt. 1886 und Protokoll vom 5. Jan. 1889, Mexiko vom 16. April 1890, Spanien vom 26. Febr. 1888, Belgien vom 11. Dez. 1882, im Konsularvertrag vom 27. (15.) Nov. 1880 und Handels- wie Schifffahrtsvertrag mit Griechenland vom 1. April 1889, mit Montenegro vom 28. (16.) März 1883 u. a. m. Für alle Kontroversen wurden zu Vermeidung des Krieges Klauseln über Schiedsgerichte in die Verträge mit Neu-Granada (später trat Columbia an die Stelle), Chile vom 28. Juni 1856, Costarica vom 14. April 1863, Hawaii-Inseln vom 22. Juli 1863, Venezuela vom 19. Juni 1861, Siam vom 3. Okt. 1868, Birma vom 3. März 1871 aufgenommen [3]).

Besonders erwähnenswerth ist die Brüsseler Konvention vom 5. Juli 1890 betr. Uebersetzung und Veröffentlichung der Zolltarife, welche auch Italien unterzeichnet hat (Kgl. Dekret vom 29. März 1891).

III. Konsularkonventionen bestehen mit Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Frankreich (am 8. Dez. 1888 wurde die Auslegung des Art. V der Konsularkonvention

---

1) Mancini e Galeotti „Norme ed usi del parlam.“, n. 739—741 und 550.

2) Mancini e Galeotti n. 738. — Es sei hier die Bemerkung gestattet, daß Ende 1890 einige Aenderungen an dem gewöhnlichen Verfahren der Deputirtenkammer bezüglich von Anfragen, Interpellationen und Motionen (§ 23 II und III) erfolgten, indem man die ersten 40 Minuten jeder Sitzung für die ersten und 5 Minuten für die Replik auf die Antwort der Regierung bestimmt. Letztere kann dazu stimmen, daß die Interpellation sofort oder aber in der nächsten Sitzung oder in derjenigen entwickelt werde, welche der Sitzung nachfolgt, in welcher sie angekündigt wurde, und sich darüber erkläre, ob und wann sie antworten wolle. Der Montag jeder Woche ist zu Begründungen vor allen sonstigen Gegenständen der Tagesordnung bestimmt. Ist der Interpellant, wenn an ihn die Reihe kommt, nicht zugegen, so gilt die Interpellation als zurückgezogen. Bei einer Motion dagegen fixirt die Kammer, nachdem die Regierung und der Antragsteller, sowie höchstens 2 Deputirte gehört sind, den Tag zu Entwicklung und Besprechung derselben; ist dieselbe einmal der Kammer verlesen, so kann sie nicht mehr zurückgezogen werden, wenn 10 oder mehr Deputirte sich dem widersetzen.

3) Italien hat ferner bemerkenswerthe Anstrengungen, namentlich auf Anregung des Ministers Mancini (1881—85), rücksichtlich vertragsmäßiger Feststellung von Normen des internationalen Privatrechts und solcher über Vollziehung ausländischer Erkenntnisse gemacht. Vgl. das Grünbuch: „Raccolta dei documenti diplomatici presentati alla camera dei deputati il 28 giugno 1885“. Ueber Schiedsgerichte im „Digesto ital.“ s. v. arbitrati eine umfangreiche Arbeit von Contuzzi, Torino 1888.

vom 26. Juli 1862 über die Unverletzlichkeit der Konsulararchive fixirt), Deutschland, Griechenland, Aegypten, Guatemala, Marokko, Nicaragua, Niederlanden nebst Kolonien, Peru, Portugal, Rumänien, Rußland, San Salvador, Schweiz, Serbien, Spanien, Vereinigten Staaten von Nordamerika, Tripolis und Tunis. Für die anderen Staaten ist fast immer durch die Bestimmungen der Handels- und Schifffahrtsverträge gesorgt. In sehr vielen Konsularkonventionen finden sich Vorschriften über internationales Privatrecht, welche dagegen bezüglich anderer Länder in die Friedens- oder Handelsverträge aufgenommen sind.

Gegenüber vielen Staaten sind die Konsularangelegenheiten nicht durch besondere Konventionen, wohl aber in den Friedens- und Handelsverträgen geordnet, so bei Neu-Granada (Columbia), Chile, Venezuela, Liberia, San Domingo und in den Handels- wie Schifffahrtsverträgen mit England, Schweden und Norwegen, Dänemark, Mexiko, Uruguay u. s. w. Einige Konsularkonventionen betreffen auch die Niederlassungsfreiheit, z. B. die mit Serbien und Rumänien.

In mehreren Verträgen sind als Konsularsitze die von den Kontrahenten nicht dafür geeignet erachteten Plätze vertragsmäßig ausgenommen, so in denen mit Spanien, den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Peru, Brasilien, Nicaragua, San Salvador, Serbien, Griechenland, Schweiz, Deutschland.

In einzelnen Konsular- oder Freundschaftsverträgen (San Salvador 1876, Liberia 1862, Hawaii 1863) ist Gewissensfreiheit zu Gunsten der Italiener, welche nach dem dortigen öffentlichen Rechte sonst nicht bestände, garantirt. In dem Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Rußland von 1863 ist vereinbart, daß Haussuchungen bei den auf russischem Boden wohnhaften Italienern von einem Urtheil oder einem schriftlichen Befehle der Gerichtsbehörde, wie sie gegenüber Russen nicht gefordert ist, abhängen soll.

Nach den Verträgen mit Mexiko (schon dem von 1870), Neu-Granada (Columbia) von 1867 und San Domingo können die betr. Staatsangehörigen während Kriegszeiten ihren Aufenthalt dort beibehalten und Handel und Industrie im Gebiete des Gegners weiter betreiben, wenn sie sich ruhig verhalten. Der Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika von 1871 gewährt den betr. Staatsangehörigen, welche die Küste bewohnen, sechs Monate, den im Innern wohnenden ein Jahr zur Abwicklung ihrer Geschäfte und Abreise. Frauen, Kinder, Studirende, Ackerbautreibende, Mechaniker, Handwerker, Nichtwaffentragende, generell alle, welche der direkten Arbeit für den gewöhnlichen Lebensunterhalt und zu Nutzen der Menschheit nachgehen, dürfen selbst in Kriegszeiten im Territorium beider Staaten verbleiben, ohne irgend welcher Belästigung rücksichtlich ihrer Person oder ihres Vermögens ausgesetzt zu sein. Das Eigenthum der betr. Angehörigen ist vor jeder Verletzung in den Verträgen mit San Domingo von 1854, Nicaragua und Guatemala von 1868, San Salvador, den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika geschützt, außer es handle sich um Kontrebande oder Blockadebrecher. In den Verträgen mit den Vereinigten Staaten, Chile von 1856, Mexiko sind Bestimmungen darüber enthalten, was als Kontrebande angesehen werden soll.

IV. In dem Protokoll vom 25. Jan. 1884, genehmigt durch Ges. vom 7. Juli 1884, war die Konsulargerichtsbarkeit in Tunis suspendirt worden; sie wurde dann durch Kgl. Dekret vom 21. Juli 1884 vom 1. Aug. 1884 an aufgehoben, vorbehaltlich jedoch der Immunitäten, Bevorzugungen und Garantien früherer Kapitulationen und Verträge. Nach dem genannten Protokoll soll von den neuen Tribunalen das italienische Gesetz angewendet werden: 1) für Rechtsverhältnisse, welche in Tunis unter italienischem Gesetz im Interesse von Nationalitalienern entstanden; 2) für Materien des Personalstatuts und Familien- wie Erbrechts, Schenkungen und allgemein alle anderen Materien, welche

nach internationalem Recht der Heimathsgesetzgebung jedes Ausländers vorbehalten sind. Die in Tunis die Protektion genießenden Italiener sind in Sachen der Gerichtsbarkeit völlig den Inländern gleichgestellt. Es besteht in Tunis gegenüber Nationalitalienern nur die seitens der neuen Tribunale geübte Gerichtsbarkeit. In Strafsachen gegen einen Ausländer werden die drei Beisitzer aus der Zahl seiner Landsleute genommen; genügt diese nicht, aus der einer anderen Nationalität, welche der Angeschuldigte selbst bezeichnet, wobei er Franzosen bevorzugen kann. Wird in Tunis gegen einen italienischen Unterthan Todesstrafe ausgesprochen, so soll die Aufmerksamkeit des Präsidenten der Französischen Republik ganz besonders darauf gelenkt werden, zufolge des Begnadigungsgesuches diese Strafe in Anbetracht der gegenwärtigen italienischen Gesetzgebung hierüber in eine andere zu verwandeln. Alle amtirenden, wie auch die die erforderlichen Eigenschaften zur Mitgliedschaft im italienischen Advokatenstande besitzenden Personen sind zur Vertretung von Rechtssachen zugelassen. Italienischen Staatsangehörigen können Subalternposten an der Kanzlei der neuen Tribunale übertragen werden.

V. Eine Konvention über gute Nachbarschaft und Freundschaft besteht seit 22. März 1862 mit der Republik San Marino (ersetzt durch Kgl. Dekret vom 28. April 1872 mit Giltigkeit für zehn Jahre, bez. je ein Jahr länger, falls nicht sechs Monate vorher Kündigung eingetreten[1]). Dieselbe verdient, in allen Einzelheiten gekannt zu sein, da das Territorium von San Marino bekanntlich von dem italienischen Staatsgebiet umschlossen wird. Es ist darin garantirt: gegenseitige Vollstreckung von Urtheilen in Civil- und Handelssachen nach den betr. Prozeßnormen; gegenseitige Anerkennung der Giltigkeit von Urkunden; gegenseitige Ausführung von Vorladungen und Zustellungen von Urtheilen und gerichtlichen Akten auf einfachen Antrag der interessirten Parteien, welche einem der beiden Länder angehören, nach den Gesetzen des Ortes der Vollstreckung; gegenseitige unentgeltliche Versendung authentischer Bescheinigungen über den Tod von Staatsangehörigen an die kompetenten Behörden des Heimathsstaates und auf Antrag dieser Behörden auch solcher über Geburten und Eheschließungen (während für Anträge Privater bezüglich Civilstandsakten Gebührenfreiheit ausgeschlossen ist); gegenseitige Gewährung gerichtlichen Beistandes ohne Vorschuß und Hinterlage gegenüber Angehörigen beider Länder; direkter Verkehr der betr. Gerichtsbehörden für alle Rogatorien in Civil- und Handelssachen, deren Kosten dem ersuchenden Staate zur Last fallen, während die interessirten Parteien die Kosten für Urtheilsvollstreckungsverfügungen tragen. Sodann wird die Auslieferung geregelt. Dieselbe erfolgt und zwar direkt für ausdrücklich aufgezählte Delikte, darunter Nachmachung obrigkeitlicher Urkunden, Siegel, Stempel u. s. w. des Staates, Fahnenflucht und Nichtgestellung von Militärs (doch nicht von Aktivbürgern des Zufluchtsstaates) mit der gegenseitigen Verpflichtung zur Auslieferung von Waffen, Pferden, Fahrzeugen u. s. w., auch wenn sie an die betr. Staatsangehörigen verkauft wurden, weil sie als res furtivae erachtet werden, auch der Verpflichtung zu sorgsamer, schneller Nachspürung nach Fahnenflüchtigen wie den die Gestellung Unterlassenden[2]), welche sich in den betr. Gerichtssprengel flüchten sollten, auch der Pflicht „mit nicht milderen Strafen als denen des Militärstrafgesetzbuchs des Reichs diejenigen zu bestrafen, die im Gebiete von San Marino zu Fahnenflucht oder Nichtgestellung verleiten oder wissentlich Fahnen-

---

1) Ueber die Organisation dieser uralten Republik schrieb Ellero in seinen „Scritti minori", Bologna 1876 p. 157—248 eine schöne Monographie. Als Kenner des Landes wurde er jüngst mit dem Entwurfe einer Novelle zum Strafgesetz und Strafprozeßgesetz betraut. Vgl. „Rivista penale" XXXI 287.

2) Gute Monographie von Vico über die „renitenza alla leva" in der „Rivista penale" XXXI 43—69.

flüchtigen oder sich nicht Gestellenden Zuflucht gewähren. Man liefert nicht Aktivbürger und seit einem Dezennium im Zufluchtsstaat domizilirte Bürger, wohl dagegen die nach der Begehung des Reats Naturalisirten aus. Ist der Schuldige Bürger des Zufluchtslandes, so wird auf Antrag der Gerichtsbehörde oder Regierung des Gebietes, in welchem das Reat vorfiel, daselbst ein Verfahren nach den dort geltenden Gesetzen eingeleitet. Beschuldigte werden zur Konfrontation mit den im anderen Staate gefangen Gehaltenen gesandt, auch die nothwendigen Dokumente für den Strafprozeß, ebenso etwa aufgefundene und bei Nachweis der Rückgabepflicht kostenlos zurückzugebende Gelder und Beweisstücke, wie Abschriften der vor Auslieferung der Delinquenten errichteten Urkunden, für welche bloß die Schreibkosten berechnet werden. Auslieferung solcher, die in einem dritten Staate ein Reat begingen und nicht Bürger noch Domizilirte des ersuchenden Staates sind, kann frei gewährt, aber auch verweigert werden, doch unter Beachtung der mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträge. Bei konkurrirenden Anträgen wird je nach den Umständen dem einen oder anderen der Vorzug gegeben; Begnadigung und freies Geleit (außer für Nachweis anderer Reate) sind ebenso verboten wie Strafloslassen eines Verurtheilten oder Angeklagten, dessen Auslieferung verlangt wird. Obligatorisch und unentgeltlich ist gegenseitige Mittheilung von verurtheilenden Erkenntnissen bez. der betr. Angehörigen und hat direkt durch die betr. Gerichtsbehörden zu erfolgen.

Sanitärer Beistand und Beerdigung erfolgt bei Inländern, gegen Kostenerstattung seitens etwaiger Alimentationspflichtiger, unentgeltlich; für Personen ist freie Bewegung gewährt und, vorbehalten die Monopolgebühren und Abgaben, welche vor Einführung zu zahlen sind, auch freie Einfuhr von Produkten, Lebensmitteln, Vieh, Manufakturen und Waaren [1]). Die Münzen von San Marino haben Geltung im Reiche, sofern sie in Titel und Gehalt dem Dezimalsystem ähnlich geprägt sind. San Marino hat in seinem Gebiete jeden Nachdruck geschützter, im Reiche veröffentlichter Werke entgegenzutreten, ebenso der Tabakkultur in seinem Gebiete, wogegen sich die italienische Regierung zu jährlicher Lieferung von 78 000 kg weißen Salzes von Cervia und von 7000 kg ausländischen Tabaks zum Selbstkostenpreise, Lieferung weiter nothwendigen weißen Salzes und Viehsalzes zu niedrigem Preise verpflichtet. Der steten, schützenden Freundschaft des Königs von Italien für Erhaltung seiner uralten Freiheit und Unabhängigkeit versichert, verpflichtete sich San Marino, von keiner anderen Macht ein etwa angebotenes Protektorat anzunehmen.

VI. Kraft der zufolge stillschweigender Prorogation bei ausbleibender vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung in Geltung gebliebenen Konventionen vom 2. März 1877, 23. Juni 1883 für den Austausch der Postpakete und bez. Reglement und vom 12. Juli 1889 (Kgl. Dekret vom 14. Juli 1889) wurden alle im Ges.-Text über die ital. Posten (20. Juni 1889) angeführten, auch der internationale von Italien mit auswärtigen Staaten zufolge besonderer Konventionen ausgeführte Postendienst auf San Marino erstreckt. Ebenso wurde der Depeschendienst für San Marino nach der Telegraphenkonvention vom 25. Mai 1879 (Kgl. Dekret vom 10. Juli 1879), welche stillschweigend je auf zwei weitere Jahre nach zulässiger Kündigung im letzten Jahre in Kraft blieb, zum Theile von Italien übernommen; der von San Marino selbst ausgeführte Dienst wird für die Privatkorrespondenz wie der italienische normirt und taxirt, und gilt, wenn er auf dem Gebiete

---

1) Anstatt des Rechtes freien Transits, der der Republik für Waaren aller Art zusteht, hat die italienische Regierung zur Vereinfachung der Operationen im gegenseitigen Interesse die Verpflichtung zum Erlaß einer Quote des Nettoertrags der eigenen Zölle, berechnet nach dem Durchschnitt des jeden Reichsangehörigen treffenden Betrages, entsprechend der Zahl der Bewohner von San Marino, welche hiefür auf 9000 angesetzt ist.

des Reichs sich vollzieht, soweit er ein internationaler ist, als integrirender Theil des italienischen Telegraphennetzes, weßhalb das Büreau in San Marino in der Berner Union aufgeführt ist. Die Regierung der Republik behält 80 % der Taxen für direkte Telegramme an italienische Büreaux und von den Zonentaxen Italiens für Telegramme nach außeritalienischen Orten ohne Unterscheidung von Privat- und Staatstelegrammen, indem sie der italienischen Regierung neben 20 % der genannten Taxen den ganzen Betrag der anderen Staaten gebührenden Taxen und der Taxen für bezahlte Antworten und Empfangsbescheinigungen bei Telegrammen nach außeritalienischen Orten zahlt. Ihrerseits behält die italienische Regierung die Taxen für Telegramme von italienischen Büreaux und die italienischen Taxen für die nach San Marino gerichteten Telegramme von auswärtigen Büreaux.

VII. Neben den an verschiedenen Orten [1]) erwähnten internationalen Verbindlichkeiten hat Italien noch mannigfache weitere verschiedener Art übernommen, namentlich: 1) Unterstützung armer Erkrankter gegenüber Oesterreich-Ungarn (erstreckt auf Bosnien und Herzegowina) [2]), Belgien, Bulgarien, Deutschland, Luxemburg, Monaco, Rußland, Schweiz; gerichtlichen Beistand gegenüber Oesterreich-Ungarn, Baden, Belgien, Costarica, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Spanien, Schweiz, Württemberg; 2) Mittheilung der Civilstandsurkunden gegenüber Oesterreich-Ungarn [3]), Bayern, Belgien, Frankreich, Guatemala, Mexiko, San Domingo, Spanien, Schweiz, Peru (14. Dez. 1889); 3) Mittheilung gerichtlicher Urkunden gegenüber Oesterreich-Ungarn, Baden, Brasilien, Frankreich, Rumänien, Rußland (während die italienische Gesetzgebung in Art. 495 Cod. proc. civ. und 855 proc. pen. Verträge überflüssig macht); 4) Auslieferung [4]), unter Ausschluß politischer und konnexer Delikte, gegenüber Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Costarica, Dänemark, Frankreich, Deutschland, England und Malta, Griechenland, Honduras, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Niederlande, Portugal, Rumänien, Rußland, San Salvador, Schweiz, Serbien, Spanien, Vereinigte Staaten von Nord-Amerika, Schweden und Norwegen, Uruguay [5]); 5) Freundschafts- und Handelsverträge mit dem Sultan von

---

1) Neben dem hier nur kurz zu erwähnenden Wiener Vertrage von 1815 über die Schifffahrt auf dem Po, welcher natürlich die Souveränität des Transitstaates aufrecht erhält, sei hier für die Fischerei (§ 72 VI) in den Gemeinden Caorle und Grado die Konvention von 1870 (21. Jan. und 12. Febr.) mit Oesterreich-Ungarn nebst dem späteren Protokoll vom 24. Nov. 1874 und den ministeriellen Erklärungen vom 15. Dez. 1879 und 5. Jan. 1880, auch das Schlußprotokoll vom 11. Mai 1884 mit neuen Fischereireglementen für das Adriatische Meer, ebenso das Protokoll vom 6. März 1873 über Herausgabe einer hydrographischen Karte desselben erwähnt.

2) Mit Oesterreich-Ungarn einigte man sich auch 28. März und 5. April 1871 über gegenseitige unentgeltliche Verpflegung von Findelkindern und am 20. Juni 1876 über ihre Einbürgerung. Für Auswechselung von Sterbeurkunden Deklaration gegenüber derselben Macht vom 25. April und 17. Mai 1873, auch Vereinbarungen mit Mexiko vom 3. und 4. Nov. 1870, Dänemark vom 20. Juni 1889, Argentinien vom 29. Mai 1890 u. s. w.

3) Rogatorien nach Oesterreich-Ungarn erfolgen mittels direkten Verkehrs der Gerichtsbehörden beider Länder; nach Frankreich in Untersuchungssachen im diplomatischen Wege, für Zustellung von Urkunden im konsularen. Oft wird bei Urkunden Beigabe einer französischen Uebersetzung verlangt, wie bei Rumänien und Rußland, während eine Uebersetzung im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn ausdrücklich als überflüssig bezeichnet ist. Die Kosten trägt der ersuchte Staat.

4) Wiedereinbürgerung oder Ausweisung ist geregelt in Verträgen mit Oesterreich-Ungarn, Baden, Frankreich, Württemberg.

5) Zu lang wäre die Liste der Handelsverträge mit oder ohne Schifffahrtsverträge. Bloße Handelsverträge sind die mit der Schweiz und Sansibar. Die in der Handelspolitik vorwiegenden Tendenzen veranlaßten die Kündigung mehrerer der wichtigsten Verträge über Grenzzölle. Mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz schweben augenblicklich Verhandlungen über neue Verträge, welche nach Ablauf der jetzigen im Jahre 1892 in Kraft treten sollen; auch gegenüber Rußland hofft man auf eine Verständigung. Zufolge der Kündigung entbrannte zwischen Italien und Frankreich auf beiden Seiten ein Tarifkriegsregime, das Anfangs 1891 von Italien, aber noch nicht von Frankreich aufgegeben wurde.

Aussa am Hawasch, Birma, Columbia, Korea, Costarica, Aethiopien, Japan, Südafrikanische Republik, Türkei und auch Schifffahrtsverträge mit Hawaii, Liberia, Persien, San Salvador, San Domingo, Siam; mit Madagaskar einen Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag; 6) Eisenbahnverträge mit den angrenzenden bez. benachbarten Staaten Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Deutschland und Schweiz (für den Gotthard)[1]), mit der Schweiz allein (für den Monte Cenere und andere Konventionen), mit Deutschland und der Schweiz über Zollverschluß von Fahrzeugen; mit allen genannten benachbarten Staaten behufs technischer Einheit im Eisenbahnwesen den Berner Vertrag vom 15. Mai 1886[2]); 7) Grenzregulirungsverträge mit Oesterreich-Ungarn, Schweiz, auch rücksichtlich Rumänien, Bulgarien, Serbien, Montenegro, Türkei, Griechenland; 8) Pässe für katholische italienische Missionare in China (Peking, 29. Sept. und 9. Okt. 1888); 9) Güterausscheidung der bischöflichen mensa von Como gegenüber der Schweiz vom 30. Nov. 1862 und 20. Nov. 1867; 10) Schiffsvermessung nach dem Bericht der internationalen Kommission für das Tonnengewicht zu Constantinopel vom 18. Dez. 1873, neben anderen vorangegangenen und weiteren mit Schweden-Norwegen vom 28. März 1883, Rußland vom 29. März 1884, Belgien 29. Juli 1884, Dänemark 16. März 1885; 11) Schutz der dem Ackerbau nützlichen Vögel vom 5. und 29. Nov. 1875 mit Oesterreich-Ungarn; 12) mit Marokko und anderen Staaten 31. Mai 1865 über Unterhaltung eines Leuchtthurms am Kap Spartel; 13) Schutz gegen Seeunfälle und Signalwesen zur See die Zustimmungserklärung zum internationalen Signalbuch für Kauffahrteischiffe aller Nationen vom 4. April 1869 mit Regl. vom 4. April 1880, abgeändert 6. Juli 1884 und 19. Okt. 1884[3]); 14) gegenseitige Unterstützung durch die Truppen bei Brand- und Unglücksfällen: Uebereinkunft mit Oesterreich-Ungarn von 1867 und vom 24. Aug. 1870[4]).

VIII. Von politischen und accessorischen Verträgen über die Reichsverfassung, von jenen allgemein bekannten Konventionen, an denen Italien sammt einer großen Anzahl anderer Staaten sich betheiligte: theils zum Abschluß des Weltpostvereins, der internationalen Telegraphenkonvention von St. Petersburg, welche beide besondere Vereinbarungen über besondere Materien, wie solche schon vorliegen[5]), freigeben, theils zur Bekämpfung der Phylloxera oder für submarine Telegraphenkabel oder Errichtung gemischter

1) Italien hat sich an diesem Bau zuerst mit 43, sodann mit weiteren 10 Millionen betheiligt.

2) Es traten Rumänien und die Niederlande bei; auch Belgien, doch nach Note des Schweizer Bundesraths vom 20. Jan. 1888 mit einigen Vorbehalten, die am 8. März 1888 von der italienischen Regierung angenommen wurden.

3) Das Kgl. Dekret vom 20. Mai 1875 bestimmt die von den Schiffen zu verwendenden Hilfs- und Lootsensignale. Für die Kgl. Flotte ist ein Signal- und Evolutionsbuch im Kgl. Dekret vom 12. Dez. 1889 gegeben.

4) Für alle Italien betreffenden Verträge vgl. das gen. Werk von Palma, der dieselben in 9 Rubriken eintheilt: 1) Territorialbestand und politische Lage des Reichs; 2) politische Verhältnisse in Europa und Afrika, wie auch Grundsätze des Völkerrechts; 3) Freundschaft, Handel, Schifffahrt mit Staaten christlicher Civilisation; 4) Konsularkonventionen; 5) Freundschaft, Handel und Schifffahrt mit muselmännischen Staaten und Staaten des fernsten Orients; 6) Auslieferung; 7) Schutz des litterarischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums; 8) internationale Konventionen und Unionen für Posten, Telegraphen, Eisenbahnen, Münzwesen, Metermaaß und Geodäsie; 9) verschiedene Konventionen über internationales Civil-, Handels- und Strafrecht, wie mannigfache Verwaltungsdienstzweige.

5) Die besondere Seepostkonvention mit Frankreich vom Nov. 1875 befreit von Hafen- und Schifffahrtsabgaben und gewährt Befreiung von Beschlagnahme wie Verfügung hoher Hand und verbietet Entfremdung der Postdampfer aus dem Mittelmeerdienst unter irgend welchem Vorwand, soweit dies Dampfer in Staatseigenthum oder vom Staat gemiethete oder subventionirte betrifft. Sie stellt sogar in höchst befremdlicher Weise solche Dampfer den Kriegsschiffen gleich, gewährt ihnen selbst dieselben Privilegien und Ehrenbezeugungen, die doch allein jenen vorbehalten sein sollten, so daß ein im Hafen an Bord derselben begangenes Reat der örtlichen Justiz entzogen ist, wenn es die Ruhe des Hafens gestört haben sollte.

Gerichtshöfe in Aegypten, theils zur Gründung einer internationalen geodätischen Vereinigung (Berlin, 27. bis 30. Okt. 1886), Errichtung eines dauernden Büreaus für Maaße und Gewichte, welches die neuen Meter- und Kilogramm-Prototype vergleichen und verifiziren, die internationalen Prototype aufbewahren, die Einheitlichkeit für die in einzelnen Staaten noch gebrauchten nicht dezimalen Gewichte und Maaße im internationalen Verkehr genau aufrecht erhalten soll (Pariser Konvention vom 20. Mai 1875), theils zur Feststellung eines einheitlichen Kammertons (diapason) (internationale Wiener Konferenz vom 16. bis 19. Nov. 1885), für den Suezkanal, die Donauregulirung, über die Orientfrage (Verhältnisse im Libanon nach Londoner Vertrag von 1871 über die Schifffahrt im Schwarzen Meer und auf der Donau nach Berliner Frieden von 1878), u. s. w. ist hier nicht besonders zu sprechen. Ebensowenig brauchen der Pariser Vertrag von 1856 über den Seekrieg, der Genfer Vertrag über die im Kriege Verwundeten und das Rothe Kreuz, der Petersburger über explodirende Geschosse erörtert werden.

Dagegen sind erwähnenswerth: Der Beitritt Italiens (Kgl. Dekret vom 11. Febr. 1886) zur Konvention vom 4. Aug. 1877 zwischen Aegypten und Großbritannien zur Unterdrückung des Sklavenhandels (unterzeichnet zu Cairo 21. Dez. 1885 [1]); das Schlußprotokoll der Brüsseler Konferenz vom 27. Aug. 1874 zur Regulirung des Kriegsrechts [2]); die Berliner Konvention vom 19. Dez. 1884 nebst internationaler Kongogesellschaft, ratifizirt zu Rom am 29. März 1885 (Auswechselung der Ratifikationen zu Brüssel 14. Juni 1885); das General- und Schlußprotokoll der Berliner Konferenz vom 26. Febr. 1885 zur Förderung des Handels und der Civilisirung einiger Gegenden Afrika's und der Schifffahrt auf Kongo und Niger, welches auch Italien unterzeichnete; Konvention in Constantinopel vom 29. Okt. 1888, auch von Italien unterzeichnet, über seine Schifffahrt im Suezkanal (Kgl. Dekret vom 13. Jan. 1889).

IX. Von Friedens-, Bündniß-, Handels- und sonstigen Verträgen wird dem Parlament nur dann Kenntniß gegeben, wenn und sobald das Interesse und die Staatssicherheit es gestatten, indem damit die passend erachteten Mittheilungen verbunden werden. Diese Bestimmung der Verfassungs-Urkunde (Art. 5) wurde stets nach ihrem wahren Sinn gehandhabt, d. h. so, daß man das Recht der Regierung, über die Zweckmäßigkeit der Veröffentlichung urkundlichen Materials zu urtheilen, als recht ausgedehnt auffaßte. So verweigerten die Minister, ohne daß die Nationalvertretung etwas dagegen einzuwenden gehabt hätte, Mittheilung der Dokumente über den Vertrag vom 15. Sept. 1864 mit Frankreich bezüglich der Verlegung der Hauptstadt nach Florenz und der Römischen Frage, ebenso Vorlegung des Bündnißvertrags zwischen Italien und Preußen von 1866 nebst der ihn betreffenden diplomatischen Korrespondenz; wie auch jüngst, trotz heftigen Drängens einer kleinen Minderheit, für unpassend erachtet wurde, den Tripelallianz-

1) Schon kraft des Vertrags vom 8. Aug. 1834 zwischen Sardinien (jetzt Italien), England und Frankreich trat Ersteres den von den letzteren beiden in den Jahren 1831 und 1833 behufs gegenseitiger Uebertragung der Befugniß zu Ueberwachung der Schiffe der Handelsmarine durch dazu kommandirte Kriegsschiffe geschlossenen Verträgen bei. Dieser Vertrag gilt noch für das Königreich Italien. Die von französischen oder englischen Kreuzern aufgegriffenen italienischen Negerschiffe werden von denselben in den Hafen von Genua gebracht. — Cod. mar. merc. Art. 335 ff. bestrafen auch den Versuch des Handels und stellen dem wirklichen Handel den Fall gleich, daß eine Person an Bord eines Schiffes als Sklave behandelt wird, treffen auch einen Fall vermuthlichen Handels, welche Annahme auf die Ausrüstung des Schiffes, auf die an Bord gefundenen Gegenstände, auf die Gewässer, in denen das Schiff aufgegriffen ist, gestützt wird. Im Uebrigen werden Tödtung und jede Körperverletzung an einem Sklaven wie die gegen freie Personen verübten bestraft. Das Schiff wird konfiszirt und die Hälfte seines Werthes kann auf die an Bord gefundenen Sklaven unter Rücksichtnahme auf deren Zahl vertheilt werden.

2) Bekanntlich wurde der russische Entwurf nicht in eine internationale Deklaration über Kriegsrecht umgewandelt.

vertrag vorzulegen. Dagegen wurde das Verfahren einer parlamentarischen Kommission mißfällig aufgenommen, welche, trotz Kenntnißnahme ihrer Ansicht nach geheim zu haltender Dokumente, der Kammer gegenüber erklärte, sie könne ihr dieselben nicht mittheilen. Eine Kommission darf nicht größere Gewalt besitzen als die Kammer, von der sie ernannt ist. Dokumente, deren Veröffentlichung die Regierung unräthlich erachtet, können von derselben geheim gehalten werden; sind sie aber einmal der Kommission vorgelegt worden, dann liegt kein Grund zu der Weigerung vor, der Kammer in geheimer Sitzung davon Kenntniß zu geben. Althergebracht ist Vorlegung eines **Grünbuchs** an das Parlament mit diplomatischen Aktenstücken über eine oder mehrere Fragen, deren Veröffentlichung die Regierung ungefährlich erachtet. Seit einiger Zeit zieht man schnelle Veröffentlichung einzelner Hefte, sobald die Notizen über einen gegebenen Gegenstand vollständig vorliegen, von Fall zu Fall vor, statt zu warten, bis alles Material zu einem dicken Bande sich gesammelt hat [1]).

§ 87. **Vertretung im Auslande.** I. Die Oberhäupter der auswärtigen Staaten und ihre Vertreter genießen den Schutz der Strafschärfungen der Artikel 128 und 130 des Strafgesetzbuchs bei Angriffen jeder Art. Dort ist das Minimum fünf Jahre Einschließung bei Angriffen auf Leben, Unversehrtheit oder Freiheit der Person, in anderen Fällen drei Monate und Geldstrafe nicht unter 500 Lire bei Antragsdelikten, welche nur auf Erfordern der auswärtigen Regierung verfolgt werden. Hier dagegen tritt die Strafschärfung wie bei Angriffen gegen öffentliche Beamte wegen ihrer Amtsausübung ein; einfache Beleidigungen werden nur auf Antrag des Beleidigten verfolgt. Sodann bedroht Art. 134 die Verschwörung gegen Leben, Unversehrtheit oder persönliche Freiheit der Oberhäupter fremder Staaten mit etwas milderen Strafen, als die gleichen gegen das inländische Staatsoberhaupt, während Art. 137 sie im Falle der Konkurrenz erhöht, auch Art. 138 bei Detention über fünf Jahre Verhängung von Polizeiaufsicht damit verbindet. Wer an einem öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Orte die Flagge oder ein anderes Abzeichen eines auswärtigen Staates wegnimmt, zerstört oder verunehrt, um Verachtung gegen den Staat zu bezeigen, wird auf Antrag der auswärtigen Staatsregierung nach Art. 129 mit Detention bis zu einem Jahre bestraft. Endlich bedrohen Art. 25 und 26 des Preßedikts Beleidigungen auswärtiger Souveräne oder Staatsoberhäupter durch die Presse mit Haft bis zu sechs Monaten und Geldstrafe von 100 bis zu 1000 Lire, solche des Gesandtschaftspersonals mit den gegen die Beleidigung Privater angedrohten Strafen, doch doppelter Geldstrafe. Auch öffentliche Anstiftung zu solchen Delikten und öffentliche Verherrlichung derselben werden wie bei anderen Delikten nach Art. 246 und 247 des Strafgesetzbuchs bestraft. Diese Schutzstrafbestimmungen gelten auch für den Papst, wie die Abgesandten des heiligen Stuhles und bei S. Heiligkeit (oben S. 434).

II. Die Civilgesetzgebung Italiens berührt nicht die Frage der rechtlichen Stellung des diplomatischen Korps gegenüber den italienischen Gerichtshöfen. Selten war die Magistratur zu einer Entscheidung berufen und folgte dann der sonst in Italien immer mehr aufgegebenen Ansicht, sich wegen Exterritorialität des Personals als inkompetent zu erklären. So ein weit bekanntes Urtheil des alten Senats von Piemont vom Jahre 1826 betreffs der Klage eines Turiner Kutschers gegen einen Sekretär der britischen Gesandtschaft auf Zahlung einer Schuld. Auch wurde jüngst in dem Prozesse wegen Beleidigung des österreichischen Gesandten beim heiligen Stuhl, Graf Paar, dieser Diplomat auf den gleichen Inkompetenzgrund hin von der Pflicht, im Strafverfahren als Zeuge zu erscheinen, enthoben.

---

1) Mancini e Galeotti n. 535—538. Ueber die Aufsichtsfunktionen des Parlaments vgl. oben § 23.

III. Nach dem Reglement vom 29. Nov. 1870 besteht das Personal der auswärtigen Gesandtschaften zu Besorgung des diplomatischen Dienstes aus außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministern 1. und 2. Klasse, Legationsräthen, Legationssekretären 1. und 2. Klasse, welche sämmtlich vom König ernannt werden. Die durch ministerielles Dekret unter Registrirung des Rechnungshofes ernannten Botschaftsattachés gelten als Mitglieder des diplomatischen Korps; sie dürfen nicht mehr als 1/4 der Gesammtzahl des besoldeten diplomatischen Beamtenpersonals ausmachen, unterliegen denselben Normen und erhalten einfache Entschädigungen.

Nur ein Kgl. Dekret kann die außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister einsetzen und versetzen; bei Räthen, Sekretären und Attachés der Legation genügt ein vom Rechnungshof registrirtes ministerielles Dekret. Die Karriere ändert sich wegen einfacher eventueller Akkreditirung mit höherem Titel nicht, doch erhalten Räthe, Sekretäre und Konsularbeamte, denen diplomatische Funktionen übertragen sind, den Titel von Geschäftsträgern, wenn sie an die Spitze einer Legation gestellt sind. In einem dem Ministerium einzusendenden besonderen Protokoll haben die diplomatischen Beamten und der Chef der Legation von Uebernahme wie Niederlegung der Besorgung der Geschäfte Nachricht zu geben. Dem Ministerium ist bei Beurlaubung der jeweilige Aufenthaltsort anzugeben; dieselbe kann wegen dienstlichen Bedürfnisses stets unterbrochen werden. Bei Beurlaubung, Erkrankung oder Tod, Enthebung, Entlassung vom Dienste oder Abberufung des Titulars der Legation übernimmt nach Reihenfolge des Dienstalters ein Rath oder Sekretär von Amtswegen die Leitung (vertritt den Titular in Fällen der Abwesenheit und Verhinderung) und behält dieselbe bis zu anderweiter Anordnung. Verwahrung des Archivs und Erledigung der laufenden Geschäfte übernimmt bei unvorhergesehener Nichtbesetzung der Legation in Abwesenheit anderer Beamter der diplomatischen Karriere und Mangels anderweiter Anordnung für zeitweilige Geschäftsführung der nächste Titular eines Konsulats oder Vicekonsulats in diesem Staate. Sollte ein fremder Vertreter oder eine sonstige Person des italienischen diplomatischen oder Konsularkorps 1. Kategorie die Legation übernehmen müssen, so hat derselbe die Chiffren und die politische oder konfidentielle Korrespondenz unter Siegel zu legen und dem nächsten diplomatischen oder Konsularbeamten zuzustellen. Dauert die Abwesenheit des Chefs über einen Monat, so erhält derselbe Monatsentschädigung, eine höhere bei Abwesenheit über drei Monate; bei Nichtbesetzung der Stelle erhält er die Hälfte des für den Legationschef ausgeworfenen Gehalts, den vollen Gehalt, wenn er als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister akkreditirt wurde. Eine nach der Dauer der Abwesenheit verschiedene Quote der Einnahmen gebührt dem Stellvertreter eines beurlaubten Rathes oder Sekretärs oder Attachés. Die diplomatischen Beamten unterliegen den für die Ministerialbeamten geltenden Disziplinarvorschriften [1]).

IV. Das Kgl. Dekret vom 29. Nov. 1881 schreibt den diplomatischen Agenten vor, nach zweijährigem Aufenthalt im fremden Staate der Regierung einen mit Dokumenten versehenen Bericht über die politischen, legislativen, administrativen, ökonomischen Verhältnisse des Staates, in welchem sie akkreditirt sind, nebst sonstigen werthvollen Informationen und Notizen über Einrichtungen und Regierungspersonal desselben ein-

1) Disziplinarvorschriften für Konsularbeamte 1. Kategorie sind in den Art. 49—55 des Konf.-Regl. enthalten. Die Konsularkonventionen mit Frankreich, Spanien, Portugal, Deutschland, Belgien, Vereinigten Staaten von Nord-Amerika u. a. schreiben vor, daß bei Tod, Hinderung, Abwesenheit des Konsuls der Vicekonsul oder ein Volontär-Adjunkt nach Anziennität, falls der eine oder andere den Ortsbehörden vorher in dieser Eigenschaft vorgestellt wurde, die Funktionen übernehmen soll.

zusenden. In den Ländern der Levante haben die Kgl. Konsuln, da sie richterliche Funktionen ausüben, dem Ministerium des Auswärtigen Abschrift aller in den Grenzen ihrer Kompetenz gefällter Urtheile und erlassener Verfügungen einzusenden, am Jahresschluß ein Verzeichniß über noch hängende Sachen und ein weiteres (auch von jeder Legation einzusendendes) Verzeichniß über Privatangelegenheiten italienischer Staatsangehöriger, mit denen sie sich im Laufe des Jahres beschäftigt haben oder beschäftigen sollten. Je nach fünf Jahren legt der Minister dem Parlament einen Bericht über den Gang der italienischen Rechtspflege in den Ländern der Levante vor.

Behufs solcher Mittheilungen und ähnlicher den Konsuln obliegender wurde durch Regl. vom 4. Dez. 1887 ein monatlich erscheinendes „Bollettino degli affari esteri“ gegründet und mit demselben das frühere Konsularbulletin verschmolzen. Es werden darin auch Arbeiten über Materien, mit welchen sich die Verwaltungen rücksichtlich diplomatischer und konsularer Aemter beschäftigen, grundsätzliche Gutachten des Staatsraths, des diplomatischen „contenzioso“ (§ 85 III) und Kassationshofes in Fragen des internationalen Rechts, der Auslegung und Anwendung von Verträgen oder Gesetzen, wichtige Cirkulare u. s. w. veröffentlicht.

V. Neben den Funktionen politischer Natur besorgen die diplomatischen Beamten, wie oben angeführt, auch auf Antrag und bei Fehlen eines Konsularbeamten an ihrem Amtssitze administrative Funktionen oder die von Notaren und Beamten des Civilstandes gegenüber Staatsangehörigen (Art. 45 des gen. Regl. vom 29. Nov. 1870). Das Konsulargesetz regelt Ertheilung und Beglaubigung von Pässen, Gewährung von Unterstützungen und Rückkehrkosten für Matrosen und arme Landesangehörige oder Schiffbrüchige, Einziehung und Liquidirung von Erbschaften, Unterstützung und Schutz der Handelsmarine und allgemein alle sonstigen Administrativgeschäfte, die, in der Hauptsache speziell von Konsuln besorgt werden oder wo, solche nicht angestellt, diplomatischen Agenten übertragen sind. In dem Staate errichtete Urkunden werden auf den Legationen nur dann angenommen, wie die von letzteren stets unter dem das Kgl. Wappen enthaltenden Siegel abgesandten von den Behörden des Inlandes nur dann angenommen, wenn sie von dem Ministerium des Auswärtigen oder den dazu delegirten Beamteten legalisirt sind.

VI. Ohne Genehmigung des Ministeriums des Auswärtigen darf kein Mitglied des diplomatischen Korps, auch nur auf kurze Zeit, die Geschäfte einer auswärtigen Legation übernehmen, wohl aber in Fällen wirklicher Dringlichkeit eingreifen behufs vorläufigen Schutzes von Ausländern und Annahme des Depots des Archivs einer fremden Gesandtschaft unter sofortigem Bericht an das Ministerium des Aeußern. Unter Benachrichtigung auch des Chefs der Gesandtschaft haben Konsularbeamte unter denselben Bedingungen das Recht zum Eingreifen gegenüber auswärtigen Konsulaten und zu vorläufigem Schutz der Fremden (Art. 10 des Konf.-Regl.).

Bei jeder Veränderung in der Besetzung einer Gesandtschaft oder eines Konsulats (Art. 54 und 55 des diplom. Regl., 71—73 des Konf.-Regl.) werden drei Originalurkunden (eines für das Archiv, ein zweites für den abtretenden Beamten oder die Erben desselben, das dritte für das Ministerium) über das Inventar der Kanzlei errichtet. Bei Tod des Titulars werden die anwesenden Erben aufgefordert, dem Akte beizuwohnen, oder aber, wenn sie oder Stellvertreter derselben fehlen, möglichst zwei dem Büreau fernstehende Landesangehörige als Zeugen.

Amtlichen Verkehr pflegt das diplomatische wie das Konsularpersonal (Art. 57 des diplom. Regl., 275 ff. des Konf.-Regl.) lediglich mit dem Minister des Auswärtigen; nur ausnahmsweise mit dem Marineminister und den Seekompartimentsämtern rücksichtlich der An-

gelegenheiten ihrer Kompetenz und mit dem Ministerium des Innern für Angelegenheiten der öffentlichen Sanität; Konsuln gleichfalls ausnahmsweise mit den Seekompartimentsämtern rücksichtlich Uebertragung oder Erwerb von Eigenthum an Schiffen und Verbodmungs- wie Darlehnsverträgen gegen Seewechsel, mit den Generalprokuratoren der Appellhöfe Genua und Ancona bezüglich Civil- und Strafgerichtsbarkeit in den Konsularbezirken nicht christlicher Länder (S. 45 und § 29 XIV). In Fällen wirklicher Dringlichkeit und öffentlichen dienstlichen Interesses ist dem diplomatischen und Konsularpersonal auch der Verkehr mit den politischen und richterlichen Behörden der Grenzprovinzen gestattet, in welchem Falle ersteres an das Ministerium des Auswärtigen berichtet, bez., wenn die Ortsbehörden die Verträge nicht beobachten sollten, im Rekurswege an die Centralregierung (Art. 77 des Konf.-Regl. und fast alle von Italien abgeschlossenen Konventionen). Subalternbeamte müssen, wenn sie in direkten Verkehr mit der Ortsbehörde oder mit dem ausländischen diplomatischen Personal treten wollen, von dem Titular oder von dem Ministerium ausdrücklich hiezu belegirt sein.

VII. Errichtung wie Aufhebung eines Legationspostens erfolgt durch Kgl. Dekret[1]). Für Konsulate wird das Gebiet auswärtiger Staaten in Amtsdistrikte eingetheilt; an die Spitze derselben werden Generalkonsuln oder Konsuln gesetzt[2]), nach freier Entscheidung mittels Kgl. Dekrets, ausgenommen den Vertragsvorbehalt, Konsulatssitze nicht an Orten zu errichten, welche die Kontrahenten hiezu nicht geeignet erachten sollten, was auch sonst gilt, wo kein Vertrag besteht[3]).

Für andere Aemter („Konsularagenturen"), in denen in sehr beschränktem Maaße Geschäfte unter Verantwortlichkeit der vorgesetzten Konsuln erledigt worden[4]), genügt ein ministerielles Dekret. Den Legationen werden Militärs von dem Minister des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem des Krieges oder der Marine, je nach der Eigenschaft des gewählten Offiziers, beigegeben (§ 81 VII). Auch sie stehen unter dem Titular der Legation und sind demselben in ihren Beziehungen zu den auswärtigen Behörden auch rücksichtlich des Ceremoniells ohne Rücksicht darauf, welchen Grad sie bekleiden, unter-

---

1) Einzelne sind Botschafterposten: Paris, London, Berlin, Wien, Konstantinopel, Madrid.

2) Die Verschiedenheit dieser Posten liegt nicht in der Funktion, sondern in Karriere und Ehrenrang, indem der Konsul zum Generalkonsul am selben Amtssitze befördert werden kann (Art. 10 des Konf.-Ges.). Auch werden zwei Klassen von Konsuln und drei von Vicekonsuln nur für die Besoldung geschieden, so daß der Unterschied lediglich diejenigen 1. Kategorie, d. h. die abgesandten oder Amtskonsuln betrifft, insofern die Orts- oder Geschäftskonsuln (2. Kategorie) nicht besoldet und sogar von Mitbewerbung um Aemter 1. Kategorie ausgeschlossen sind (Art. 66 des Konf.-Regl.). Vicekonsuln 1. Kategorie sind entweder dem Büreau des Konsuls beigegeben oder einem besonderen Kreis („Vicekonsulat") des Distrikts vorgesetzt (Art. 72 des Konf.-Ges., 164 und 185 des Regl.). Stets stehen dieselben unter dem Konsul ihres Distrikts. Abgesehen von einigen Einschränkungen, wie Verbot der Errichtung und Berufung eines Konsulargerichts (Art. 170 des Ges.), versehen sie sonst alle Funktionen von Konsuln. Das Personal 1. Kategorie wird nicht nur aus jungen Leuten genommen, welche an der höheren Schule zu Venedig gemäß dem Gesetze (nicht Kgl. Dekrete, wie in Note 2 auf S. 268 gesagt wurde) vom 21. Aug. 1870 studirt haben — nunmehr auch gemäß Kgl. Dekret vom 19. Aug. 1891 aus der höheren Handelsapplikationsschule in Genua, bei der die Programme der zur Konsularkarriere vorbereitenden Studien sowohl vom Minister des öffentlichen Unterrichts, als dem des Ackerbaus, Handels und Gewerbes und dem des Auswärtigen zu genehmigen sind —, sondern auch aus solchen, die im auswärtigen Ministerium oder in diplomatischen Aemtern gedient haben (Art. 15 des Konf.-Ges. und Art. 3 des Regl.). Das den Konsulaten beigegebene Personal besteht aus Volontärs, richterlichen Beamten für etwa bestehende Konsulargerichte und Dolmetschern (Dragomans).

3) So in den Verträgen mit Spanien, Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Peru, San Salvador, Brasilien, Nicaragua, Serbien, Griechenland, Schweiz, Deutschland, der Südafrikanischen Republik, San Domingo.

4) Die Konsularagenturen sind mit Vicekonsuln 2. Kategorie, welche der Konsul besoldet, oder Konsularagenten besetzt, beide auf Ernennung des Konsuls unter einfacher Genehmigung der Regierung und ihrer Gehilfen (Art. 5, 64, 156 des Konf.-Ges., Art. 9, 58, 59, 252 ff. des Regl.).

geordnet, erhalten vom Kriegs- oder Marineminister ihre Instruktionen und können mit diesem direkt in Sachen der Kriegskunst verkehren, jedoch mit der Verpflichtung, dem Chef der Legation von ihren Berichten Mittheilung zu machen. Außer solchen Attachés und anderen nur vorübergehend im Kgl. Dekret vom 29. März 1888 beibehaltenen Honorarpersonen[1]) dürfen die Legationen zur Erledigung politischer Geschäfte keine anderen Personen angestellt werden, welche nicht zu den dem Auswärtigen Ministerium unterstellten Dienstzweigen gehörten.

Bei einzelnen wichtigeren Legationen und Konsulaten ist (Regl. vom 6. Aug. 1889) für den Kanzleidienst ein Personal mit Karriere für Rechnungswesen, Archiv, Registrirung, Kopiatur[2]) bestellt.

VIII. Obgleich die Funktionen der Konsuln Verwaltungscharakter an sich tragen, außer wo Konsuln als Delegirte auch diplomatische versehen, haben sie doch zugleich politischen Charakter[3]). Denn, wie sie einerseits als Notare und Civilstandsbeamte, auch als Richter in den Ländern der „capitolazioni" (§ 29 XIV, Art. 20 des Konf.-Ges.) fungiren, sorgen dieselben für Beobachtung der Verträge, Schutz der Staatsinteressen, Respektirung der Nationalfahne, unterrichten die Regierung von Allem, was zu öffentlichem Nutzen sein kann, hauptsächlich in Sachen der Schifffahrt, des Handels, der Gewerbe und der öffentlichen Sanität; sie gewähren den Staatsangehörigen Beistand und Schutz[4]) und nach dem Vertrage zwischen Sardinien (jetzt Italien) und der Türkei von 1823 in nicht christlichen Ländern auch den Angehörigen anderer Staaten, mit Ausschluß von Eingeborenen, im Bedürfnißfalle auch in anderen Ländern; schützen die Interessen derselben, namentlich wenn letztere abwesend sind, indem sie ihnen gegenüber die von Gesetzen und Ortsgebräuchen zugelassenen Verwaltungsmaßregeln vollziehen (Art. 20—23 des gen. Ges.). Dieser politische Charakter wird auch durch Art. 137 des Konsular-Reglements bestätigt, dem zufolge die Konsuln bei ausgebrochenem Bürgerkrieg und sonstigen außergewöhnlichen Vorfällen oder behufs nothwendiger strikter Vollziehung von höheren Instruktionen Beistand und Machtentfaltung der Kriegsschiffe des Staates fordern können. Handelt es sich um Vollziehung erhaltener Instruktionen, so theilen sie dieselben dem Kommandanten mit, der darüber an das Marineministerium berichtet, falls er glaubt, dem schriftlich zu stellenden Gesuch nicht Folge leisten zu können.

IX. Die Konsuln sind öffentliche Beamte in hierarchischer Abhängigkeit vom Ministerium des Auswärtigen (gemäß dem bekannten Kgl. piemont. Dekret vom 21. Dez.

1) Dieselben werden (höchstens halb so viel als die Zahl der wirklichen Beamten beträgt) auf drei Jahre ernannt und können wieder bestätigt werden; sie sind der diplomatischen Karriere fremd, indem sie von dem Ministerium aus den italienischen Staatsangehörigen von bestem Rufe und hervorragender sozialer Stellung mit einer Einnahme von mindestens 15 000 Lire genommen werden. Nach Ablauf des provisorischen Stadiums werden sie auch nicht mehr zur Ablegung einer Prüfung behufs Eintrittes in die diplomatische Karriere in Konkurrenz mit wirklichen Beamten zugelassen werden.

2) Vgl. auch Regl. vom 27. Sept. 1887 betr. Zulassung zum Ministerium des Auswärtigen und demselben unterstehende Dienstzweige.

3) Ueber Konsuln vgl. die Monographie von Contuzzi in der „Encicl. giurid." s. v. console. Derselbe Verfasser hat auch ein, wesentlich das positive Recht wiedergebendes, Werk „La istituzione dei consolati ed il diritto internazionale europeo nella sua applicabilità in Oriente", Napoli 1885 herausgegeben.

4) Einzelne neuere Abreden gestatten Italien von Seiten der kontrahirenden Regierungen die geeigneten Maßnahmen, damit im Falle der Anwerbung von italienischen Auswanderern nur billige Verträge geschlossen und ausführbare Versprechungen darin aufgenommen, jene aber, wenn sie billig sind, gewissenhaft ausgeführt werden, unter Aufsicht über Einhaltung der Regeln der Menschlichkeit, Hygiene und Sicherheit bei Transport, Ausschiffung und Niederlassung, unter Bestrafung von Täuschungen und Mißbräuchen zu Schaden der Auswanderer, auch Beistandsleistung für Entschädigungsbegehren. Art. 25 des Handels- und Schifffahrtsvertrags mit Mexiko vom 16. April 1890 (Ges. vom 31. Aug. 1891).

1850) und dies müssen auch diejenigen sein, welche im Vertrage zwischen Sardinien (jetzt Italien) und Neu-Granada (jetzt Columbia) vom 18. Aug. 1847 und in der Konvention mit den Niederlanden für die niederländischen Kolonien vom 3. Aug. 1875 einfach „Handelsagenten" genannt werden. In der That werden sie zugleich als Schützer des Seehandels in den Häfen ihres Distriktes angesehen. Die Bedingung der Exequatur, das im Vertragsrecht gefordert ist, ist eine weitere Bestätigung dafür, wie auch die Unverletzlichkeit der Archive.

X. Das Gesuch um Ertheilung der Exequatur wird seitens des diplomatischen Agenten des Staates gestellt, der den Konsul ernannt hat. Dieser theilt die Ernennung dem italienischen Minister des Auswärtigen unter Vorlegung des betr. Patentes mit. Je nach der Qualität des Letzteren wird das Exequatur mittels königlichen oder ministeriellen Dekrets ertheilt. Der Konsul theilt dasselbe im Original dem Appellhof des Konsulardistrikts mit, welcher, nach Vorlesung desselben in öffentlicher Sitzung, dasselbe dem Konsul mit Nachweis der geschehenen Publikation und Registrirung zurückstellt. Sodann giebt der Konsul den Verwaltungs-, politischen und richterlichen Behörden des Distrikts hievon Kenntniß [1]).

XI. Das Vertragsrecht garantirt Unverletzlichkeit der Konsulararchive unter Ausschluß jeder Nachsuchung oder Beschlagnahme darin befindlicher Papiere, soweit dieselben (wie ausdrücklich in der Vereinbarung mit Frankreich vom 8. Dez. 1888 zur Auslegung der Worte „archives consulaires" in Art. V der Konvention vom 26. Juli 1862 bestimmt wurde) sich direkt auf den Dienst beziehen und die betr. Lokalitäten völlig von der Privatwohnung des Konsuls getrennt und zu keinem andern Zweck verwendet sind [2]). Ein Cirkular des Justizministeriums vom 12. Mai 1877, das von verschiedenen Schriftstellern getadelt wird [3]), schreibt den Gerichtshuissiers behufs Unverletzlichkeit der Konsulargebäude Notifikation der Akte an die Konsuln außerhalb ihrer Wohnungsräume oder schlimmstenfalls diplomatische Vermittlung vor.

Das Vertragsrecht unterwirft dem Gesetze und der Gerichtsbarkeit des Gebietes die sog. consules electi („agenti locali") in Ländern der Christenheit für alle Verhältnisse, dagegen die sog. consules missi („agenti inviati") nur bei schweren Reaten, welche mit verschiedenen Namen je nach den verschiedenen internen Gesetzgebungen bezeichnet sind [4]), wie der Schuldhaft, welche lediglich gegen handeltreibende Konsuln und bei reinen handelsrechtlichen Verpflichtungen zulässig ist.

XII. Von den zahlreichen Verwaltungsgeschäften der Konsuln sei hier erwähnt, daß sie mannigfache derartige in Sachen der Aushebung (§ 80) und allgemein in öffentlichen Dienstsachen nach Gesetz und Reglement (Art. 60 des Konf.-Ges.) zu besorgen haben; daß sie Antragsstellern das Certifikat über Eintragung in der Matrikel der im Konsulardistrikt ansässigen Staatsangehörigen und Landesangehörigen Bescheinigungen über deren Existenz ertheilen und Fremden für etwaigen Gebrauch in Italien (Art. 43); Pässe ausstellen und visiren (Art. 24 des Ges., Art. 95 ff. des Regl., vgl. Note 1 auf S. 52 und § 44 III); Unterstützungen und Mittel zur Rückkehr in die Heimath staats-

---

1) Kgl. piemont. Dekret vom 3. Dez. 1854 (abgeändert in Art. 1 durch Dekret vom 12. Mai 1861), für das ganze Reich geltend.

2) Nach den anderen Konventionen sollen Dienstpapiere stets vollständig getrennt gehalten und abgesondert von Büchern und Papieren aufbewahrt werden, welche sich auf Handel und Gewerbe beziehen, die etwa Konsularbeamte (2. Kategorie) betreiben.

3) Z. B. Manzato „Elem. di dir. internaz. pubb." Venezia 1883, p. 416.

4) Die Verträge mit der Schweiz, Portugal, Serbien, Niederlande, Dänemark, England, Mexiko, Chile und andere gewähren gegen strenge Reziprozität Exemtionen, Immunitäten und Privilegien der Konsularagenten der meist begünstigten Nation.

angehörigen, schiffbrüchigen Seeleuten oder ins Ausland mit regulärer Erlaubniß gekommenen gewähren [1]); die zufolge Krankheit arbeitsunfähig gewordenen Armen und arme Waisen unterstützen (Art. 81, 82, 84, 87 ff. des Regl., Art. 485 des Regl. zum Handelsmarinegesetzbuch) und den aus italienischen Schiffen behufs Aufnahme in Krankenanstalten ausgeschifften Kranken Verpflegung und nach ihrer Wiederherstellung die Mittel zur Rückkehr in die Heimath verschaffen (Art. 142 des Regl., Art. 537 Cod. commerc., Art. 75 ff. Cod. mar. merc.). Die Konsuln stellen Werthtitel bis zu 500 Lire auf italienische Postämter aus, welche an Dritte übertragen werden können, während die Ministerien des Auswärtigen und der Posten wie Telegraphen solche bis zu 3000 Lire [2]) zulassen können. In den Schranken lokaler Usanzen und diplomatischer Konventionen [3]) nehmen sie im Falle des Todes eines Italieners alle zur Erhaltung des Nachlasses nothwendigen Schritte vor (Art. 25 des Ges., 104 ff. des Regl.). Ohne Genehmigung des Ministers des Auswärtigen dürfen sie jedoch, bei Abwesenheit von Interessenten, kein Mandat zu Verwaltung und Liquidirung der Nachlaßmassen von Staatsangehörigen annehmen (Art. 105 des Regl.); im Falle des Todes solcher, die im Distrikt nicht anwesende Staatsangehörige zu Erben haben, berichten sie darüber an den Minister des Auswärtigen und, wenn dies Seeleute sind, auch an den der Marine (104 des Regl.). Sie führen Register über die Vermögensaufstellungen in den von ihnen verwalteten und liquidirten Nachlaßsachen sammt den darauf bezüglichen Dokumenten und haften für Gelder, Werthe u. s. w., die denselben entstammen (Art. 111, 113). Nach den Konsularkonventionen sind die Konsuln allein zur Aufnahme des Inventars und Vornahme aller auf Erhaltung des Vermögens inländischer, zu Land oder an Bord inländischer Schiffe während der Passage oder im Anlagehafen verstorbener Seeleute und Passagiere bezüglichen Akte berechtigt; sind die Verstorbenen Ausländer, so sind die Nachlaßgegenstände und das Inventar dem Konsul ihrer Heimath auszuliefern (109, 110).

Im Ausland ansässige Staatsangehörige können den Konsuln Erklärungen über Erbverzicht oder Annahme mit der Wohlthat des Inventars (und Auflösung von Gütergemeinschaften) einreichen; dieselben gehen durch Vermittlung des auswärtigen Ministeriums an das Amtsgericht, in welchem die Erbschaft eröffnet ist (54 des Ges.). Verträge und Usanzen weisen ihnen die Führung der Vormundschaft über hinterlassene Minorenne gemäß den Gesetzen der Heimath zu; die Art. 157 ff. des Gesetzes in Ergänzung des Vorgehens der Lokalbehörden Vornahme von Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit im Interesse von Staatsangehörigen nach den lokalen Vorschriften. Sie haben ferner auf Wunsch, ohne Pflicht der Beobachtung von Gesetzen oder lokaler Usanzen, als Vermittler bei privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen Staatsangehörigen und bei denen zwischen solchen

---

1) Art. 114 Cod. mar. merc. und die Art. 483 ff. des Ausf.-Regl. geben Vorschriften über unentgeltlichen Transport auf Kriegsschiffen und Zahlung für solchen auf Handelsschiffen.

2) Kgl. Dekret vom 15. Dez. 1870, welches auch Vorschriften über Taxen, Münzwerthvergleichung, Erstattung, Zahlungsmodus u. dgl. giebt. Besondere Vereinbarungen bestehen mit England und für Britisch-Indien, Kanada und Malta, mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und mit Belgien.

3) Hierüber handeln die Konsularkonventionen mit Frankreich, Spanien, Portugal, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Niederlanden, Belgien, Serbien, Rumänien, Griechenland, Brasilien nebst Vereinbarung vom 28. und 30. Mai 1889 über Eingreifen von Konsuln bei Eröffnung von Erbschaften der betr. Unterthanen, Nicaragua, Guatemala, San Salvador; ebenso Handelsverträge mit Chile, Costarica, San Domingo, Uruguay, Venezuela, der Südafrikanischen Republik. Für die anderen Staaten gelten im Allgemeinen dieselben Regeln wegen der fast immer gewählten Formel der meist begünstigten Nation. Mit Dänemark hat man zu diesem Zweck die Verpflichtung vereinbart, die gleiche Sorgfalt aufzuwenden, wie man sie bei Abwesenheit von Interessenten für das Vermögen von Staatsangehörigen aufwenden würde. Dagegen beschränken sich die Konsuln in den niederländischen Kolonien auf Benachrichtigung von Interessenten und überlassen den Lokalbehörden die Sorge für die Verwaltung. Rücksichtlich der Hinterlassenschaften von Seeleuten bestehen besondere Abreden mit England von 1875, mit Rußland von 1877.

und Fremden aufzutreten (Art. 58 des Ges.)[1]). Sie legalisiren die aus dem Staate ihres Amtssitzes abgesandten Akte und Urkunden, welche vor Behörden ihres Staates beweisen sollen und die von den Behörden ihres Staates eingesandten, welche nach vorgängiger Legalisirung des Ministeriums und der von ihm bezeichneten Behörde vor den Behörden des Auslandes beweisen sollen (Art. 57), vidimiren auch nach Art. 23 Cod. comm. die Handelsbücher.

XIII. Wichtig sind die zahlreichen Amtspflichten der Konsuln in Sachen der Sanitäts- und Seepolizei. Sie sind im Handelsgesetzbuch und im Handelsmarinegesetzbuch nebst ihren Ausführungsreglementen, wie auch im Konsular-Gesetz und -Reglement[2]) enthalten. Hiemit stimmen auch im Allgemeinen, von seltenen Ausnahmen abgesehen[3]), die internationalen Verträge überein. Sie vidimiren nicht nur, sondern ertheilen auch bei Nichtbestehen oder Auflösung einer Sanitätsbehörde die Sanitätspapiere für Schiffe und beglaubigen dieselben (Art. 28 des Ges.). Rücksichtlich der die Verwaltung der inländischen Handelsmarine betreffenden Funktionen versehen die Konsuln die nach dem Handelsmarinegesetzbuch im Inlande den Marineverwaltungen, d. h. den Hafenkapitänen und -Offizieren obliegenden (§ 72 IX). Hieher gehört: Besichtigung der Schiffe beim Einlaufen und bei der Abfahrt; Einsichtnahme in die Schiffspapiere; Erlaubnißertheilung zur Abfahrt und vorläufige Weiterexpedirung bei zufälligem Verlust von Schiffspapieren oder Ertheilung solcher bei Schiffen, die im Auslande gebaut und unter Verhältnissen angekauft wurden, daß sie in die Reihe inländischer Fahrzeuge aufgenommen werden können; Gewährung von Geldern zur Verproviantirung des Schiffes oder Erlaubniß eigener Beschaffung oder Verschaffung auf Verbodmung oder Verpfändung oder Verkauf von Waaren hin; Leitung der Anmusterung erforderlicher Ergänzungsmannschaften im Auslande und Aufsicht über Beurlaubung von Seeleuten nach Beendigung der Anmusterung bez. Verlängerung des Urlaubs, falls ein solcher zur Rückkehr des Schiffes dringend nothwendig wäre; Liquidirung von Havarien, falls nicht Vertragsbestimmungen dem entgegenstehen; Genehmigung des Verkaufs von ihrerseits seeuntüchtig erachteten oder solchen, welche die Eigenthümer selbst verkaufen wollten, nachdem sie sich von Bezahlung privilegirter Gläubiger überzeugt oder Garantien in dieser Beziehung erhalten haben. Hin-

1) Vgl. § 29 XIII. Von der richterlichen Funktion als Schiedsrichter ist in § 72 IX a. E. gesprochen.

2) Das Konsular-Gesetz ist vom 28. Jan. 1866, das Regl. vom 7. Juni 1866. Sie sind fehlerhaft, insofern sie viele Bestimmungen des gemeinen Rechts oder gewöhnliche Regeln wiederholen, während sie statt dessen nur Ausnahmebestimmungen enthalten sollten. Schon deßwegen und dann ihres Alters wegen sollten sie eine Revision erfahren, namentlich zufolge der neuen Texte des Handelsmarinegesetzbuchs vom 24. Okt. 1877, des Notariatsgesetzes vom 25. Mai 1879, des neuen Handelsgesetzbuchs vom 31. Okt. 1882 und Strafgesetzbuchs vom 30. Juni 1889. Nach langwierigen Vorbereitungen war jüngst dem Parlament zu diesem Zweck ein Entwurf vorgelegt worden.

3) So bestimmt z. B. rücksichtlich des Beistandes bei Schiffbruch in Gewässern zunächst dem Konsulardistrikt der Vertrag mit Deutschland, daß sich der Konsul in die durch den Schiffbruch veranlaßten Maßnahmen nicht weiter einzumischen habe. Von dem Unfall benachrichtigt, hat er nur die Reparaturarbeiten, die Verproviantirung oder den Verkauf des Schiffes zu überwachen. Für Belohnungen und Forderungen zufolge der Bergung und sonstiges sorgen die Ortsbehörden. Nach den Handelsverträgen mit England vom 15. Juni 1858, mit Schweden-Norwegen vom 14. Juni 1864, mit Dänemark vom 1. Mai 1864 haben die Konsuln keine andere Polizeigewalt, speziell auf Handelsschiffen, als die überall zugestandene, sich an die Ortsgerichte behufs Verhaftung und Auslieferung flüchtiger Matrosen zu wenden, während dagegen im Vertragsrecht gegenüber den anderen Staaten theils die Gesetze und Ortsbehörden für die Hafenpolizei, Befrachtung und Entfrachtung von Schiffen in fremden Gewässern und Sicherung der Bagage eingreifen, theils die Polizei an Bord von Handelsschiffen ihrer Nation den Konsuln vorbehalten ist. Hiebei dürfen die Ortsbehörden mittels Besichtigungen, zu denen übrigens die Konsuln selbst einzuladen sind, nur bei Störung der Ruhe oder öffentlichen Ordnung zu Land oder im Hafen, oder aber, falls ein Landesangehöriger oder selbst Fremder verwickelt ist, oder zur Unterstützung von Konsuln, welche Hilfeleistung oder vorläufige Verwahrung gegenüber einem in die Mannschaftsrollen Eingetragenen beantragen, eingreifen.

sichtlich der Schiffspolizei ergänzen die Konsuln in gewissem Maaße die Thätigkeit der Gerichte des Staates zu Lande in Handelssachen und in Strafsachen die der Untersuchungsrichter. Behufs Aufrechterhaltung der Ordnung an Bord und Beobachtung der Seedisziplin, Reglemente und Staatsverträge führen die Konsuln Aufsicht über Kapitäne und Mannschaften der Handelsschiffe (Art. 27 des Ges. und 143 des Regl.). In fremden Gewässern haben sie demnach Disziplinargewalt und prozessuale Kompetenz, die nur in ihrer Abwesenheit den Kommandanten der Kriegsschiffe ohne Unterschied der Häfen und Rheden zustehen (Cod. mar. merc. 451, 433). Von gerichtlichem oder administrativem Verfahren oder gerichtlichen Erklärungen ist der Konsul zu unterrichten, um als Zeugen vorgeladene oder angeschuldigte Mannschaften zu unterstützen.

XIV. Gegenüber Staatsangehörigen üben die Konsuln im Großen und Ganzen die Funktionen von Civilstandsbeamten aus, indem sie dabei die Staatsgesetze beobachten. In dieser ihrer Eigenschaft nehmen sie auf Wunsch und in vorgeschriebener Form Urkunden über Geburten, Eheschließungen und Todesfälle von Staatsangehörigen und die betr. Erklärungen über Staatsangehörigkeit auf und senden binnen drei Monaten authentische Abschrift an das auswärtige Ministerium. Auch nehmen sie, wo Gesetze, Usanzen und Lokalgebräuche dies gestatten, Urkunden über Eheschließung zwischen einem Italiener und einer Ausländerin auf (Art. 29 des Ges.)[1]. Hiefür führen sie das Civilstandsregister in zwei Exemplaren, vidimiren es auf jedem Blatt und schließen es am 1. Januar jedes Jahres ab; eines derselben nebst Beilagen bewahren sie im Archive auf, das andere senden sie an den Minister des Auswärtigen, von dem es für die gesetzlich vorgeschriebene Einsichtnahme dem Kgl. Prokurator am Gerichte in Rom übersandt wird. In das Register tragen sie sammt nöthigen Notizen alle von ihnen aufgenommenen Civilstandsakte, die ihnen in authentischer Abschrift übermittelten, die Akte über die auf inländischen Fahrzeugen während der Fahrt vorgekommenen Geburts- und Todesfälle ein. Die von ausländischen Behörden oder Marinekommissären oder inländischen Kapitänen aufgenommenen Akte sind in authentischer Abschrift nach und nach an das auswärtige Ministerium einzusenden; gleiche Abschriften werden den Interessenten zugestellt. Alle Konsuln können von einem ersten Eheschließungsaufgebote im Konsulat entbinden; solche in fernen Ländern auch von dem zweiten, wenn sehr gewichtige Gründe vorliegen, falls nur das in Art. 80 Cod. civ. geforderte Notorietätsattest vorgelegt ist; auch selbst von beiden Veröffentlichungen im Reiche, falls die Verlobten seit länger als einem Jahre im Konsulardistrikt wohnen. Dispensationsbefugniß besitzen die Konsuln in der Türkei und in außereuropäischen Ländern (Art. 38 des Ges., Art. 188 des Regl.). Die Konsuln auf den Antillen oder Inseln und Gegenden im Westen von Amerika bis zum Kap der guten Hoffnung können auch bei sehr triftigen Gründen von dem Altershinderniß dispensiren und frühzeitig entwickelte Männer von zurückgelegten 14 und Frauen von 12 Jahren zur Eheschließung zulassen (Art. 68 Cod. civ., Art. 38 des Ges. und 187 des Regl.). Von allen Dispensen und den Gründen ist der Minister des Auswärtigen zu unterrichten (Art. 189 des Regl.). Ueber Rekurse wegen Dispens-Verweigerung, wie über Einsprachen gegen eine beabsichtigte Eheschließung urtheilt das Gericht des Kreises, wo der Rekurrent oder Opponent effektives oder gewähltes gesetzliches Domizil hat (Art. 40, 41 des Ges.). In allen anderen Dispensfällen beschränkt

1) Die Abrede mit China vom 22. und 24. Febr. 1889 regulirt die Nationalität der Chinesin, welche einen Italiener, und der Italienerin, welche einen Chinesen heirathet. Die Konvention mit Deutschland vom 4. Mai 1891 als Nachtrag zur Konsularkonvention vom 21. Dez. 1868 (7. Febr. 1872) gewährt den betr. Konsuln die Befugniß, Eheschließungen zwischen Unterthanen des Staates, der sie ernannt hat und dessen Gesetze die Eheschließung gestatten, vorzunehmen.

sich der Konsul auf Annahme des Gesuchs und Uebermittelung desselben nebst Urkunden und eigenem motivirten Gutachten an den gleichen Minister.

XV. Gegenüber Staatsangehörigen üben die Konsuln im Großen und Ganzen die Funktionen von Notaren gemäß den Vorschriften des Cod. civ. und Cod. comm. aus; sie können auch Akte aufnehmen, bei denen beide Parteien oder eine derselben dem Auslande angehören, soweit nicht Gesetze oder Lokalusanzen entgegenstehen, oder aber die Angelegenheiten sich auf das Inland oder dort liegendes Vermögen beziehen und vollzogen werden sollen (Art. 44 des Ges.). Fast alle Verträge mit den anderen Staaten ermächtigen die Konsuln zur Aufnahme testamentarischer Verfügungen ihrer Staatsangehörigen[1]) und sonstiger notarieller Akte, mögen dieselben auch Hypothekbestellung an Gütern in dem Staate des Amtssitzes des Konsuls betreffen; zur Aufnahme aller eine persönliche Verpflichtung ihrer Staatsangehörigen und von Personen des Landes ihres Amtssitzes nach sich ziehenden Verträge, wie zur Errichtung von Urkunden, welche das Interesse der Unterthanen des Staates ihres Amtssitzes betreffen, soweit es sich dabei um Vermögen oder Geschäfte im Gebiete des Staates handelt, welchem der die Urkunde Aufnehmende angehört[2]). Das Vertragsrecht gestattet auch, in Uebereinstimmung mit Art. 55 des Konsular-Gesetzes, Ausstellung von Abschriften und Auszügen aus den von ihnen aufgenommenen Urkunden, welche beide in beiden Ländern vollen Beweis liefern, vor Gericht und sonst, als wären sie von öffentlichen Notaren errichtet. Die Konsuln sind berechtigt, die Urkunden italienisch oder französisch abzufassen. Bei Testamenten, die während der Fahrt von einer Person der Besatzung gemacht wurden, nehmen sie ein Protokoll über die Behändigung auf, notiren dies zur Seite im Schiffsjournal und in der Mannschaftsrolle und senden dasselbe sodann an den Marineminister. Auch kann der Konsul, indem er sich, wo das Vertragsrecht nichts bestimmt, nach den Gebräuchen des Landes richtet, zufolge Art. 52 des Konsular-Gesetzes, direkt oder mittels eines Delegirten unter Zuziehung zweier Zeugen, bei Verweigerung der Annahme oder Zahlung von Wechseln oder Ordrepapieren Protest aufnehmen.

Neunter Abschnitt.

Die Erythräische Kolonie.

§ 88. **Geschichtliche Skizze.** I. Seit Beginn des Druckes dieses Werkes (August 1888) sind zu den S. 21 angegebenen Kolonialbesitzungen am Rothen Meer noch weitere gekommen, so daß daraus schließlich eine ganze Kolonie, „Eritrea" genannt, geworden ist (Kgl. Dekret vom 1. Jan. 1890).

II. Schon bei Eröffnung des Suezkanals im Jahre 1869 hielt man in Italien es für wünschenswerth, längs des Seeweges nach Indien einen Landungsplatz oder Stützpunkt zu besitzen. Man erwarb von unabhängigen Sultanen das Gebiet von Assab[3]),

1) Von Aufnahme oder Hinterlegung von Testamenten bei ihm als Notar giebt der Konsul dem auswärtigen Ministerium Kenntniß, indem er demselben Abschrift öffentlicher Testamente, Abschrift der Urkunde betr. Einhändigung, Eröffnung und Publikation eines geheimen Testaments, wie Abschrift des Protokolls über Hinterlegung eines eigenhändigen Testaments übersendet.

2) Manzato Op. cit. p. 477.

3) Italien hat in der Konvention vom 20. Sept. 1880 dem Sultan von Raheita (aus dessen Landverkäufen großentheils die Besitzungen in Assab herstammen und der niemals Vasallenpflichten

wo weder die Türkei noch Aegypten eigene Souveränität ausgeübt hatten. Nach einigen zuerst erhobenen Prätensionen mußten sie dies eingestehen. So wurde im Ges. vom 5. Juli 1882 Assab nebst dem benachbarten Territorium und dazu gehörigen Inseln als Kolonie „unterstehend der Souveränität Italiens" erklärt. Gegen Ende 1884 trat dazu Gubbi und Beilul als italienische Eroberung, nachdem Reisende desselben dort als Opfer eines Blutbades gefallen waren, das die Unfähigkeit Aegyptens, an jener äußersten Küste des Rothen Meeres seine Pflichten bezüglich Rechtspflege und Geltendmachung seiner Souveränität zu erfüllen, klar erwiesen hatte. Assab und das dazu gehörige Gebiet im Süden der Westküste des Rothen Meeres ist nach dem Innern hin nicht abgegrenzt. Eine öde Küstenstrecke steht im Mitbesitz des Sultans von Aussa. Sie erstreckt sich längs des Meeres, von der Bai von Beheta bis Kap Sinthiar, etwa 150 km weit[1]).

III. Kraft des sog. Freundschafts- und Handelsvertrags vom 9. Dez. 1888, ratifizirt vom König Italiens am 13. Nov. 1889 und zum Ges. vom 16. April 1890 geworden, wurde mit dem Sultan von Aussa, Mohamed-Hanfari, Oberhaupt aller Danakil, ein Protektorat über die Staaten des Sultans eingesetzt[2]). Derselbe anerkannte als italienische Besitzungen die ganze Dankalaküste von Hamfilah bis Ras Dumeira, garantirte die Sicherheit der Karawanenzüge durch sein Land von Assab nach Schoa, verpflichtete sich, eine Straße mit den nöthigen Brunnen bauen zu lassen unter Hinderung des Sklavenhandels, räumte Italien die Benützung des Gebietes von Gumbo Koma als Handelsstation und Verproviantirungspunktes ein. Dafür hatte Italien dem Sultan jährlich als Entgelt für den Schutz der italienischen Karawanen eine Summe zu zahlen und verpflichtete sich, von der Seeseite her über die Sicherheit des Gestades von Danakil zu wachen. Art. 5 sieht den Fall vor, daß Dritte Aussa oder irgend einen Punkt dieses Gebiets oder seiner Dependenzen besetzen wollten, und erklärt den Sultan für verpflichtet, „sich dem zu widersetzen und das italienische Banner aufzupflanzen, womit sachlich und seitens seiner selbst die eigenen Staaten mit allen Dependenzen unter italienisches Protektorat gestellt erklärt werden". Gemäß den Bestimmungen des Berliner Vertrages über Okkupation äquatorialer Länder vom 26. Febr. 1885 wurde von diesem Artikel den verschiedenen Mächten Kenntniß gegeben, welche davon, einschließlich Frankreich, Türkei und Vereinigte Staaten von Nord-Amerika, Akt nahmen[3]). Das gleichfalls unter Protektorat stehende Küstengebiet, von der Bai von Haukil bis zur Saline Beheta, mißt 356 km. In dem von jener Bai bis zur Meerenge von Bab-el-Mandeb ein großes Dreieck bildenden Innern ist Aussa eine großentheils fast ganz öde Gegend.

IV. Anfangs 1885 sah sich Italien veranlaßt, seine ursprünglichen Besitzungen am Rothen Meere noch zu erweitern, indem es Massaua als einen der dortigen Hauptorte okkupirte. Von den Türken mit dem anstoßenden Littoral 1557 erobert, war Massaua, freilich mehr dem Namen als der Sache nach, der Oberhoheit des Sultans in Konstantinopel unter-

---

gegenüber der Türkei und Aegypten hatte) Beistand und Schutz zugesichert, wogegen der Sultan sich verpflichtete, nie irgend Dritten einen Theil des Territoriums abzutreten. — Raheita liegt zwischen Kap Sinthiar und der französischen Besitzung Obok. Vom Kap Sinthiar bis zum Kap Dumeirah beträgt die Küstenlänge etwa 34 km; von da bis Segian etwa 40 km; der Rest ist an seiner Südgrenze noch nicht genau bestimmt.

1) Für diese geographischen und andere Notizen vgl. die (für die politischen Notizen nur bis zum Febr. 1890 reichende) Veröffentlichung des Stabskorps „Possedimenti e protettorati europei in Africa, 1890; raccolta di notizie geografiche, storiche, politiche e militari con 38 disegni e 5 carte sulle regioni costiere africane". 2. ediz. Roma 1890.

2) Voran ging eine Freundschafts- und Handelskonvention vom 15. März 1888, deren hauptsächlichste Bestimmungen in der nunmehrigen wiederholt sind.

3) Nur Rußland machte mündlich einige Bemerkungen im Sinne der alten türkischen Prätensionen, ohne jedoch darauf zu beharren.

worfen geblieben; von diesem wurde es, als damals seine Herrschaft sich nur bis Ed erstreckte, im Jahre 1866 an Aegypten abgetreten. Der neue Herrscher erwies sich aber gegenüber den abessinischen Räubern, die dorthin den Schauplatz ihrer Thaten verlegten, machtlos. Als sich Anfangs 1885 die Insurrektion des Mahdi ausdehnte, sah sich Aegypten zur Sammlung seiner Streitkräfte genöthigt, derart, daß der Chedive dem Sultan erklärte (so der Bericht des Ministers des Auswärtigen an das Parlament), „er müsse Massaua preisgeben, wie er andere südlichere Punkte preisgegeben habe". Seinerseits schien der Sultan trotz dieser Erklärung nicht gerade geneigt, selbst dieses Gebiet zu okkupiren. Massaua war also der Gefahr einer Anarchie oder den sich mehrenden Einfällen der Abessinier ausgesetzt, selbst einer Okkupation einer dritten Macht (wie der Bericht fortfährt), die sich damit ein Uebergewicht am Rothen Meere geschaffen hätte. So zog denn die italienische Regierung, welche schon an den Küsten des Rothen Meeres Fuß gefaßt hatte, in der Alternative, selbst nach Massaua zu gehen oder Andere dorthin gehen zu lassen, Ersteres vor[1]). Die Okkupation erfolgte am 5. Febr. 1885 ohne Widerstand und im Einvernehmen mit England, welches Aegypten okkupirte und am Rothen Meere herrschte. Einige Zeit lang war das Banner Aegyptens neben dem italienischen auf den Forts gehißt und funktionirten die ägyptischen Civilämter weiter. Doch übernahm am 5. Dez. 1885 der kommandirende General auf Befehl der italienischen Regierung die Oberleitung der verschiedenen öffentlichen Dienstzweige; die Aegypter traten ihre öffentlichen Aemter, die Haftlokale, die Polizei ab, zogen sich von den Wachposten zurück, ihre Fahne ein; ihre regulären Truppen in voller militärischer Ausrüstung defilirten vor dem Palast des Gouverneurs und erfuhren seitens der italienischen Soldaten militärische Ehren, worauf sie sich nach Aegypten einschifften, während die irregulären Truppen (Baschi-Bozuks) in italienischen Dienst traten.

Das Gebiet von Massaua, an das Meer stoßend von der Mündung des Lebka bis zur Bai von Hauakil und landwärts sich bis zum Lande der unter italienischem Protektorate stehenden[2]) Habab, Marea, Beni-Amer u. s. w. erstreckend, südlich an das Kaiserreich Aethiopien grenzend, umfaßt das Gebiet der Bogos und der Mensa, den nördlichen Theil von Tigré, nach Nordosten das Gebiet, das vom Rand des Hochplateau's an die Küste von Massaua und den Golf von Adulis hinuntergeht, d. h. den Wohnsitzen der Dahlak. Die Küstenlänge beträgt von der nördlichsten Linie der Mündung des Lebka bis Kap Endabah ungefähr 422 km.

V. Gerade hier bemerkt Palma mit Recht, daß die so vollzogene Okkupation allerdings in einem Territorium erfolgte, welches einem anderen Souverän gehörte, wo jedoch weder die Türkei die Pflichten ihrer Oberhoheit erfüllte, noch der unmittelbare Besitzer seinen eigenen Besitz aufrecht zu erhalten im Stande war. Beide ließen ihren prahlerischen, lediglich formellen Protesten keine That folgen; sie beruhigten sich dabei, und zwar so, daß sie auch weiter mit Italien die besten Beziehungen unterhielten. Italien seinerseits machte seine Okkupation effektiv, indem es alle Pflichten der Souveränität erfüllte, zuerst wegen Dringlichkeit mittels Akten Kgl. Prärogative (und in der That

---

1) Alle Dokumente über diese Okkupationen sind im Grünbuche enthalten; die wichtigste Stelle in den einleitenden Betrachtungen des 3. Bandes der „Racc. dei trattati" p. XXV von Palma mitgetheilt, welchem Verfasser und welchen Dokumenten auch die weiteren Notizen entnommen sind. Vgl. auch Contuzzi s. v. Stato im „Digesto italiano" 1891. Bis zur Okkupation von Beilul auch Catellani „Le colonie e la conferenza di Berlino", Torino 1885 p. 449ff., eine Arbeit, welche die im Titel bezeichneten Materien vortrefflich erörtert.

2) Das Land der Habab u. s. w. hat als Grenze im Norden und Westen die im Grenzregulirungsprotokoll mit England vom 15. April 1891 bestimmte Linie, im Osten das Meer und eine Küstenlänge von 232 km vom Kap Kasar bis zum Lebka.

ohne Protest, ja selbst mit Zustimmung des Parlaments, welches die nöthigen Gelder bewilligte), indem es die zur Regierung nöthigen Organe schuf und die Thätigkeit derselben regelte, sodann mittels Ges. vom 1. Juli 1890 (unten § 89 II). Es war dies keine Okkupation im alten Stile wegen Pfand, Depositum u. dgl., nicht eine kriegerische Okkupation vor Friedensschluß oder zur Garantirung der Erfüllung im Friedensschluß vereinbarter Verpflichtungen, nicht eine administrative Okkupation, wie die von Cypern oder die von Bosnien-Herzegowina zufolge des Berliner Vertrages, welcher die Souveränität wie ein nacktes, schwer zu definirendes Recht unbestimmt läßt. Allerdings erfolgte die italienische Okkupation ohne ausdrückliche Zustimmung des früheren Herrschers. Aber eine solche Zustimmung oder Anerkennung wird auch im Völkerrecht nicht gefordert und würde in gewissem Maaße durch die offensichtliche Unfähigkeit desselben, seine Pflichten in dem Gebiete zu erfüllen, sammt Thatsachen, welche beweisen dürften, daß er eine solche Absicht ernstlich gar nicht hatte, ersetzt sein. Uebrigens protestirten die Mächte weder damals noch später, und der französische Versuch (Juli 1888 in Unterstützung der in Massaua ansässigen Griechen, welche unter Vorschützung der Kapitulationen des Ottomanischen Reiches Munizipaltaxen nicht unterworfen zu sein behaupteten) endete nach entschiedenen Rückäußerungen der italienischen Regierung mit einer Erklärung der französischen Regierung, nicht weiter darauf zu bestehen. Die betr. Note ist vom 24. Aug. 1888, nachdem schon die italienische Regierung unter Widerlegung der französischen Bemerkungen, denen keine andere Regierung beigepflichtet hatte, allen Mächten, Frankreich einbegriffen, die Okkupation auch des Gebietes von Sula als Dependenz von Massaua angezeigt hatte. Früher hatte Frankreich gewisse alte Anrechte auf dieses Gebiet geltend gemacht; demnach ist auch bezüglich dieser Okkupation seine Genehmigung und die der anderen Mächte feststehend[1]).

VI. Es folgten die Okkupation von Keren und die von Asmara mit ihrem dann bis zum Mareb erweiterten Gebiete. Sie waren kriegerische, da die italienische Besatzung zu Saati angegriffen und das tapfere in Dogali vorgeschobene Korps niedergemetzelt worden war, so daß Italien mit Abessinien Krieg führen mußte. Als sodann der „Negus Negesti" Johann, Oberherr Abessiniens, nicht gewagt hatte, die italienischen Truppen anzugreifen, und sein Glücksstern allmählich zu sinken begann, bis er vor den Derwischen wirklich sank, ergriffen die italienischen Truppen nach dem Rechte Kriegführender den günstigen Augenblick, um sich an den genannten Plätzen festzusetzen. Der neue Kaiser Abessiniens, Menelik II., König von Schoa, anerkannte Italien gegenüber diesen Besitzstand in dem Vertrage von Udschali vom 2. Mai 1889 und in der Anhangskonvention von Neapel vom 1. Okt. 1889, von ihm 25. Febr. 1890 ratifizirt. Der Vertrag vom 2. Mai ist nicht nur, wie sein Titel lautet, ein Freundschafts- und Handelsvertrag und enthält nicht nur die in solchen Verträgen gewöhnlichen Jurisdiktionsnormen, sondern ist auch ein dauernder Friedensvertrag, in welchem die Grenzregulirung nach folgenden Grundsätzen einer gemischten Spezialkommission übertragen ist: die Kette des äthiopischen Hochplateau's soll die äthiopisch-italienische Grenze bilden; ausgehend von der Gegend von Arafali sollen Halai, Saganeiti und Asmara Dörfer im italienischen Grenzbezirk sein: Adi Nefas und Adi Joannes auf der Seite der Bogos gleichfalls darin sein; von Adi Joannes soll eine gerade von Ost nach West gezogene Linie die italienisch-äthiopische Grenze bilden (Art. 3). Der Konvent von Debra Bisen bleibt mit allen seinen Be-

1) Palma, a. a. O. p. XXV—XXVIII. — Sula liegt am Golf von Adulis. Am 1. Aug. 1888 wurde das italienische Protektorat darüber proklamirt (Grünbuch vom 8. Nov. 1888 p. 82), ohne daß jedoch direkte italienische Verwaltung eingeführt worden wäre.

sitzungen Eigenthum der äthiopischen Regierung, welche sich desselben aber nie zu militärischen Zwecken bedienen darf (Art. 4).

Nicht weniger wichtig ist die Bestimmung des Art. 17 des Vertrages von Udschali, welcher dahin lautet: „S. M. der König der Könige von Aethiopien ist damit einverstanden, zu allen geschäftlichen Verhandlungen mit anderen Mächten oder Regierungen sich der Regierung S. M. des Königs von Italien zu bedienen.“ Die Mächte, denen gemäß dem Berliner Vertrage von 1885 über Okkupationen und Protektorate im äquatorialen Afrika diese Bestimmung mitgetheilt worden war, haben davon, wie von dem Protektorat in Aussa, Kenntniß genommen; nur Rußland hat, jedoch ohne darauf zu bestehen, die bekannten Bemerkungen über die vermuthlichen Gründe der Türkei gemacht. Ihrerseits anerkennt die Konvention von Neapel ausdrücklich die Souveränität Italiens über die Kolonien unter der Bezeichnung „italienische Besitzungen am Rothen Meere“ (Art. 2) und läßt an die im Vertrage von Udschali gezogene Grenze den gegenwärtigen thatsächlichen Besitz treten, d. h. die Linie des Mareb, die inzwischen von Italien okkupirt war. Rücksichtlich des Protektorats fügt sie hinzu, daß Italien zu Prägung der neuen Münze, welche Aethiopien annehmen werde, berechtigt sei; das von letzterem mit der Nationalbank des Reichs abgeschlossene Darlehn, wie schon früher geschehen, garantire, zum Entgelt dafür behufs Garantirung der Rückzahlung zur Einziehung der Zolleinnahmen in Harar und im Falle unregelmäßiger Rückzahlungen zur Uebernahme der Zollverwaltung berechtigt sei[1]).

VII. So war der Stand der Dinge, als plötzlich — nach Abgrenzung des Einflußgebietes Italiens auf der Sudanseite durch Protokoll mit Großbritannien vom 15. April 1891 und, wie schon gesagt, Bestimmung der Grenzen der Kolonie auf dem abessinischen Hochplateau durch den effektiven Besitzstand — an den Grenzen des Mareb, im Gebiete des Gundet (d. h. in dem Bezirke, den dieser Fluß von Osten nach Westen durchläuft) und des Belesa, Menelik, in sophistischer Auslegung der Worte des Art. 17 des Vertrags von Udschali, so handelte, als habe er gar keine Protektoratsverpflichtungen eingegangen, indem er sich ohne weitere Vermittlung des Protektorstaates mit anderen Mächten in Verbindung setzte. Regierung und Parlament, wie ebenso die öffentliche Meinung, sahen in diesem Vorgehen eine Verletzung des Vertrags. Von der Richtigkeit dieser Auffassung ließ sich der Kaiser nicht überzeugen und will sogar jetzt daraus herleiten, daß Italien an den früher geäußerten Vorsatz, die italienische Grenze bis nach Scitet, nur drei Wegstunden von Asmara entfernt, zurückzuverlegen, gebunden sei, während es doch inzwischen sogar die beiden Provinzen von Okule-Kusai und Saraé okkupirt hatte[2]). Allerdings wurde dieses Territorium ohne Mitwirkung Menelik's okkupirt; doch herrscht dieser im Tigré überhaupt nur nominell. Es handelt sich nunmehr zufolge dieser Vorgänge und anderer die Verwaltung der Kolonie betreffender Gründe einerseits um eine Verständigung über die zur Sicherung der Grenzen geeigneten Maßregeln, andrerseits eine Organisation der Kolonie mit Hilfe einer hiezu eingesetzten Kgl. gemischten Kom-

---

1) Von vielen Seiten wurde in Italien die Rechtsgiltigkeit kolonialer Erwerbungen im Allgemeinen und italienischer im Besonderen, namentlich in Rücksicht auf das sog. Nationalitätsprinzip, dem man für die Gestaltung des jetzigen Staatswesens gefolgt sei, in Frage gezogen. Palma p. XXX—XXXVI beweist mit guten Gründen die Rechtsgiltigkeit derselben. Für die gegentheilige Ansicht, von doktrinärem Standpunkte aus, u. A. Cimbali „Popoli barbari e popoli civili“, Roma 1887 (auch in „Il non-intervento“, Roma 1889); De Gioanni Maistre „Contro la politica coloniale“, Roma 1888; Miceli „Il trattato italo-etiopico e il diritto pubb. ital.“ Perugia 1890.

2) Grünbuch über die Expedition Antonelli in Aethiopien. „Atti parlam.“ XVII. Legislatur, Session 1890—91 N. XVII (Dokumente). Dokument N. 22 und 24.

mission [1]). Einige ganz vor Kurzem erlassene Verordnungen bezwecken die Regelung des letzteren Punktes, wie dies aus den unmittelbar folgenden Ausführungen zu ersehen ist.

VIII. Die Interessensphäre Italiens am Rothen Meere schließen einige andere Protektorate an der Küste des Indischen Ozeans ab. Das eine wurde in dem zu Obbia (oder Opia) am 8. Febr. 1884 unterzeichneten Akte über das neue Sultanat dieses Namens, eine Schöpfung von Yusuf ali Yusuf, Siegers über Osman Mahmed, Sultan der Medjertiner, erklärt. Es erstreckt sich vom Kap Auad 5° 35′ N. Br. bis 2° 30′ N. Br. auf eine Küstenlänge von 440 km. Im Vertrag von Allula vom 7. April 1889 hat der Sultan der Medjertiner, der der mächtigste Herrscher dieser Küste ist, das Gebiet vom Kap Beduin 8° 3′ N. Br. bis zum Kap Auad 5° 35′ N. Br. unter die Protektion Italiens gestellt, indem er sich weiter verpflichtete, keine weiteren Verträge mit anderen Mächten bezüglich des Restgebietes seines Sultanats abzuschließen, welches am Golf von Aden in 49° Oe. L. von Greenwich endet. Die Küste vom 49. Grad Oe. L. bis zum Kap Beduin hat eine Ausdehnung von 880 km, die vom Kap Beduin bis zum Kap Auad eine solche von 330. Endlich wurde unter dem 19. Nov. 1889 den Unterzeichnern des Generalprotokolls der Berliner Konferenz von der Stellung der Küste von Benadir (im Norden begrenzt vom Sultanat von Obbia und im Süden von der Mündung des Juba, ungefähr 0° 15′ S. Br.), längs welcher die Stationen Barawa, Merka, Makdischu und Warscheikh liegen, die dem Sultan von Sansibar unterworfen sind, unter italienisches Protektorat Kenntniß gegeben. Dieser Küstenstrich mißt 510 km.

IX. Die Abgrenzung der Interessensphäre Italiens gegenüber Großbritannien in Ost-Afrika erfolgte in dem zu Rom am 24. März 1891 unterzeichneten Protokoll, dem zu Folge die Grenze den Thalweg des Juba von der Mündung bis zu 6° N. Br. hinaufgeht, dann dem 6. Parallelkreis bis zu 35° Oe. L. von Greenwich und endlich dem 35. Meridiane bis zum Blauen Nile folgt. Das Protokoll behält Kismaju sammt seinem Gebiete auf der rechten Seite des Juba England vor. In der Station Kismaju und ihrem Gebiete ist gleiche Behandlung der Unterthanen und Schützlinge beider Länder für ihre Person, Vermögen, Handel und Gewerbe vereinbart.

Auf der Nord-, West- und Südseite hat England andrerseits in demselben Protokoll und in dem späteren, gleichfalls zu Rom unterzeichneten, vom 15. April 1891 anerkannt, daß die Interessensphäre Italiens Aethiopien und die Dependenzen desselben mitumfaßt. Dieses letzte Protokoll ermächtigt auch die italienische Regierung zu zeitweiliger Besetzung von Kassa und dem davon abhängenden Gebiete bis zum Atbara, falls sie hiezu durch die militärische Lage genöthigt sei, jedoch ohne das Recht, am Atbara für Zwecke der Bewässerung Bauten zu errichten, welche seinen Abfluß in den Nil wesentlich ändern könnten. Italien hat für seine Unterthanen und Schützlinge, wie für seine Waaren, zollfreien Eintritt von Matama und Kassala, weiter El Affareh, Doka, Suk-Abu-Sin (Kedaref) und den Atbara berührend.

X. Faßt man Alles zusammen, so erstreckt sich das Herrschaftsgebiet Italiens am Rothen Meere: 1) auf die westliche Küste dieses Meeres vom Kap Kasar, 18° 2′ N. Br., bis zu der nicht genau bestimmten Südgrenze an der Straße von Bab-el-Mandeb des

---

1) Durch Kgl. Dekret vom 11. März 1891 eingesetzt, äußerte dieselbe schon in einem ersten resümirenden Berichte ihre Ansichten; jetzt erwartet man den Generalbericht. Ihre Meinung geht dahin, daß, wenn es auch zweckmäßig sei, die Besatzungen auf das Dreieck Massaua, Asmara, Keren zurückzuziehen und mit einander zu verbinden, wie die Regierung schon beabsichtigt und die Deputirtenkammer gebilligt hatte (6. Mai 1891), eine Einziehung des Postens in Agordat nicht räthlich sei. Sie räth sodann, Residenten in Territorien einzusetzen, welche wegen Rückziehung der Besatzungen auf oben genanntes Dreieck preisgegeben wären, überhaupt ein rein civiles Gouvernement und Verwaltungssystem einzurichten.

Sultanats von Raheita auf eine Länge von etwa 1160 km bis zu Kap Sinthiar und von 1236 km bis Kap Segian; 2) auf die Ostküste des Landes der Somali am Indischen Ozean und Golf von Aden, von 49° Oe. L. von Greenwich bis zur Mündung des Juba (ungefähr in 0° 15′ S. Br.) auf eine Länge von etwa 2160 km. Alle in der italienischen Interessensphäre einbegriffenen Länder können, wenn man annähernd die noch nicht festgestellten Territorien in dem Hinterlande des Golfs von Aden rechnet, auf 1 553 800 qkm (wenig mehr als 5½ mal so groß, wie die Oberfläche des Königreichs Italien) geschätzt werden. Annähernd lassen sich folgende Angaben machen: die verwalteten oder beschützten Gebiete machen 26 000 qkm aus; auf das Land der Habab, ebenso anderer beschützter Stämme bis zum Atbara und Setit fallen, einschließlich der Zone, welche Italien nach Protokoll vom 15. April 1891 besetzen darf, 86 300; endlich 135 000 auf das von den Danakil-Nomaden durchstreifte Land einschließlich der Besitzung Assab mit Beilul und Gubbi.

§ 89. **Organisation der Kolonie.** I. Natürlich ist nur von einer provisorischen Organisation zu reden, welche je nach den gesammelten Erfahrungen anders gestaltet werden wird, wenn auch das Kgl. Dekret vom 1. Jan. 1890 eine größere Stetigkeit der Verhältnisse angenommen hatte, die aber durch die Thatsachen sehr bald widerlegt wurde. Dieser Nothwendigkeit trug das Gesetz vom 1. Juli 1890 N. 7003 Rechnung, indem es zu diesem Zwecke der Regierung bis Ende 1899 sehr wichtige und zweckmäßige Befugnisse einräumte, welche durch Kgl. Dekrete nach Anhörung des Staatsraths zur Ausübung gelangen sollen. Jährlich hat die Regierung dem Parlament (Art. 4) einen Bericht über die erlassenen Verordnungen, die ertheilten Konzessionen, den Zustand der öffentlichen Dienstzweige, die Beziehungen der Kolonie zu den Nachbarstämmen und die etwa abgeschlossenen Konventionen (unten III) zu unterbreiten.

II. In legislativer Beziehung ermächtigt das Gesetz vom 1. Juli 1890 den Gouverneur zu Erlaß von Gesetzen über: a) Personenstand der Eingeborenen und privatrechtliche Verhältnisse derselben; b) unbewegliches Eigenthum; c) Rechtsbeziehungen zwischen Italienern, Fremden und Eingeborenen; d) örtliche Organisation der Justiz[1]),

---

1) In Massaua wurde für das ganze Gebiet der Kolonie durch Kgl. Dekret vom 3. April 1890, erlassen vom Militärkommando kraft des durch Kgl. Dekret vom 17. Febr. 1887 (s. S. 93 und 244) in den Kolonialbesitzungen erklärten Kriegszustandes ein Civil- und Strafgericht nach dem Muster derer in Italien errichtet. Es vereinigt in sich die sonst theils den Amtsrichtern, theils den Gerichten zustehenden Befugnisse (§ 29 VII). Sollte dasselbe zur Aburtheilung von Reaten der Aethiopier auf italienischem Gebiet kompetent sein, da nach Art. 9 der Konvention von Neapel vom 1. Okt. 1889 das Urtheil über solche den italienischen Behörden vorbehalten ist? Sollte „territorio italiano“ nur das Gebiet Italiens bedeuten, wäre dies wohl nicht der Fall. Jedenfalls hat das Gericht Jurisdiktion über das ganze Kolonialgebiet. Es vereinigt in sich die Kompetenzen, welche sonst theils dem Amtsrichter, theils dem Gerichte zustehen. Die Stelle des Amtsrichters nimmt der Gerichtspräsident ein. Außerdem versieht derselbe notarielle Funktionen und solche der freiwilligen Gerichtsbarkeit, doch nur gegenüber Nationalitalienern, da für die Eingeborenen hiefür die Lokalmagistratur der Kadi beibehalten ist. Als Einzelrichter urtheilt der Präsident inappellabel über alle Streitsachen bis zu 500 Lire. Für Streitsachen höheren Werthes ist das Gericht kompetent und urtheilt gleichfalls inappellabel über Streitsachen bis zu 1500 Lire, während sonst Berufung an den Appellhof Ancona nach dem Konsulargesetz offen steht. In Strafsachen urtheilt der Präsident des Gerichts inappellabel über Uebertretungen und Delikte, welche mit Haft bis zu 3 Monaten und Geldstrafe bis zu 300 Lire bestraft werden. Ueber schwerere Delikte, wie über solche, bei denen der Angeschuldigte ein Militär, ein öffentlicher Beamter oder eine zur Militärverwaltung in Beziehung stehende Person ist, urtheilt vor der Hand noch das Militärgericht; doch soll diese vorübergehende Erweiterung der Spezialgerichtsbarkeit beseitigt werden.

Das Kgl. Dekret vom 4. Nov. 1891, welches am 1. Jan. 1892 in Kraft tritt, errichtet inzwischen in Keren und Asmara für jede dieser Besatzungen je ein Schiedsgericht zur schnellen Entscheidung einzelner sich wiederholender straf- und civilrechtlicher Streitigkeiten. Vorsitzender ist der Kommandant der Besatzung, Mitglieder auch der dem Kommando beigegebene Kapitän, der Offizier der Karabiniere, endlich, als Sekretär, der Major-Adjutant des Eingeborenenbataillons. Vollzähligkeit

Polizei- und Civil- wie Militärfinanzverwaltung, soweit diese nicht das Generalbudget des Staates belasten. Nach diesem Gesetz ist derselbe auch in der Kolonie zu Publikation der Civil- und Strafgesetze des Reichs mit etwaigen durch lokale Verhältnisse gebotenen Abänderungen, ausgenommen Personen- und Familienstand italienischer Staatsangehöriger, befugt.

III. In administrativer Beziehung speziell ermächtigt obiges Gesetz den Gouverneur a) zur Konzession von Domanial- oder sonstigen Gütern an Private und Gesellschaften zum Zweck der Ackerbaukolonisation [1]) und Festsetzung der betr. Bedingungen, welche aber Verlust der Konzession bei Nichterfüllung der dem Konzessionsinhaber auferlegten Verpflichtungen enthalten und Niemandem Grundflächen über 10 000 Hektare, sowie Gesellschaften auf länger als 50 Jahre einräumen dürfen; b) zu Errichtung gemeinnütziger Anstalten ohne Belastung des Generalbudgets des Staates; c) zu Auflegung von Taxen und Steuern und etwa nach Oertlichkeit und Bevölkerung nöthiger Zahlungsstundung auf höchstens zehn Jahre [2]); d) zu Abschluß von Freundschafts- und Handelskonventionen mit Oberhäuptern oder Chefs der an den Grenzen oder zunächst den italienischen Be-

---

ist für die Sitzungen vorgeschrieben und deputirt im Nothfalle der Kommandant andere Offiziere. Wünschbare Angaben und Aufklärungen über Gewohnheitsrecht, Gebräuche, Religionsgesetze und die bei Verhängung von Strafen hergebrachten Formen werden dem Gericht (das sich möglichst im Sinne der italienischen Gesetzgebung nach diesen Rechtsquellen zu richten hat) von einer Notabelnkommission in verschiedener Zahl je nach Art und Wesen der Fragen mit berathendem Votum geliefert. Das Gericht urtheilt in Strafsachen über die zur Kompetenz des Amtsrichters gehörigen Reate (§ 29 X) unter Anwendung der bei den einzelnen Horden oder Dorfschaften geltenden mildesten Gesetze bei solchen von geringerem Belange, auch Bevorzugung von Geldstrafen zu Gunsten des Verletzten oder des Staates oder aber von Arbeitsleistungen für die Verwaltung. In Civilsachen entscheidet es über alle Streitigkeiten zwischen Eingeborenen und andrerseits zwischen Eingeborenen und Europäern, betreffs Besitz, Erbrecht, Beziehungen der Ehegatten, immerhin in den Grenzen der amtsrichterlichen Kompetenz, sodann auch alle Fragen rücksichtlich der Beziehungen zwischen Schumagalla und Tigré. Als Appellhof urtheilt es über Entscheide der Residenten und der aufgehobenen schiedsrichterlichen Kommissionen. Es ist zur Anstellung von Sühneversuchen befugt (§ 29 VII auf S. 235), nimmt Reklamationen betreffend Vertheilung und Zahlung von Abgaben an und berichtet hierüber in motivirtem Gutachten an den Gouverneur, der dann entscheidet. Andrerseits kann der Kommandant der Besatzung das außerordentliche Militärtribunal (Art. 541 Cod. per l'esercito) zusammenberufen, wenn im Interesse der Disziplin eine schnelle militärgerichtliche Exekution bei todeswürdigen Reaten nothwendig ist, sofern der Schuldige auf frischer That ergriffen oder unter Geschrei des Volkes verhaftet wird oder die That notorisch ist (Art. 559). Die Urtheile werden stets sofort vollstreckt.

1) Erythräa soll hauptsächlich eine Ackerbaukolonie werden. Doch soll es nach der Meinung Vieler auch eine kommerzielle Zukunft von gewisser Bedeutung haben. Das lehrreichste und umfangreichste Werk, das bisher erschien, ist: Alamanni „La colonia eritrea e i suoi commerci; esame analitico del movimento generale d'importaz. ed esportaz. dei possessi e protettorati italiani." Torino 1891, XXXII, 911 pag. Recht werthvoll: Franchetti „L'Italia e la sua colonia africana". Città di Castello 1891. Der Verfasser theilt die Kolonie in agrarischer Beziehung in drei Theile: 1) die Region zwischen dem Fuße des Hochplateau's und dem Meere; 2) die heiße Region des Flußes Barka und des Gash (Mareb) im N.-O. des Hochplateau's; 3) das Hochplateau. Im Allgemeinen läßt vor der Hand nur letzteres bei Kultivirung durch Europäer befriedigende Produkte bei Trockenkultur erhoffen, da die Regenzeit kurz ist. Weitere Notizen über Ackerbau, Gewerbe, Handel und Schifffahrt, auch Klimatologie u. s. w. in dem gen. höchst genauen „Annuario statistico italiano 1889—90", Roma, p. 991—1026. Es bestehen zwei Telegraphenlinien: Massaua-Assab von 515 140 Meter und Assab-Perim von 101 104 vom Ufer bis zur Mitte der Meerenge, sodann eine Militäreisenbahnlinie von Massaua nach Saati in einer Länge von 26 885 Meter und eine andere nach Bauweise von Decanville von Abd-el-Kader nach Arkiko, endlich Postämter in Massaua und Assab.

2) Das Kgl. Dekret vom 29. Okt. 1891 unterwirft die Eingeborenen, ausgenommen frühere gegentheilige gesetzliche oder Vertragsbestimmungen, einem jährlichen Tribut an den Gouverneur der Kolonie je nach ihrem Vermögen, hauptsächlich in Geld. Er kann auch in Erträgnissen des Bodens oder örtlicher Industrie oder Vermiethung von Vierfüßlern oder persönlichen Leistungen bestehen. Sind sie wirklich in solcher Art herangezogen, so sind die Glieder der eingeborenen Stämme von jeder anderen Abgabe oder Leistung an ihre Häuptlinge oder Unterhäupter und die Geistlichkeit befreit. Die Häuptlinge haften gegenüber der Kolonialregierung mit Person und Vermögen für die ihren Untergebenen auferlegten Tribute; für die Beitreibung erhalten sie eine höchstens bis zu 10 Prozent an-

sitzungen liegenden Länder, auch Eingehung von Verträgen mit denselben über gute Nachbarschaft und zur Sicherung der Kolonie.

IV. Die Kolonie hat ein selbständiges und getrenntes, provisorisches und definitives Ausgabenbudget für das verflossene Betriebsjahr, wie auch besondere selbständige Kostenverrechnung von Aktiven und Passiven, Kassenkonto und Patrimonialschulden, wie Guthabenkonto [1]). Doch ist dies Alles dem Staatsbudget als Anhang beizufügen, um zusammen mit jenem jährlich dem Parlament vorgelegt zu werden. In Massaua hatte auch eine Militärkasse bestanden, welche jedoch bei der Neugestaltung der Verwaltung jede Existenzberechtigung verloren hatte und deßhalb durch ein Schatzamt ersetzt wurde, das Einnahmen zu beziehen und Zahlungen für Rechnung des Staates und der Kolonie wie anderer Verwaltungen des Gouvernements zu leisten, auch Spezialbetrieben, welche nach dem Gesetze und Reglement über Generalrechnungswesen des Staates den Schatzämtern übertragen sind, mit Modifikationen je nach den speziellen Verhältnissen der Kolonialverwaltung auszuhelfen hat [2]). Abgesehen vom Budget ist überhaupt die Kolonialverwaltung autonom [3]). Die Regierung ist gleichfalls zur Aufnahme von Darlehen und Eingehung von Schuldverpflichtungen befugt, deren Zins- oder Rückzahlung aus dem Kolonialbudget zu erfolgen hat, soweit nicht die Gesammttilgung erst nach mehr als fünf Betriebsjahren seit Eingehung der Verpflichtung statt hat (Art. 4 Alinea und Art. 5 des gen. Ges.).

V. Die oben erwähnten Begünstigungen von Militärs, welche nach Gesetz vom 1. Juli 1890 N. 7004 für ihren Pensionsanspruch auch die Dienstzeit in den Kolonialbesitzungen an den Küsten des Rothen Meeres, jenseits des Golfes von Suez, am Golf von Aden und in allen Ländern des Ostens Afrika's (§ 83 XXI und XXVI) anrechnen können, sind auch für Kolonialbeamte und sonstige dem auswärtigen Ministerium unterstehende Beamtete geltend. Ebenso sind dieselben anwendbar auf verdiente Forschungsreisende wegen Dienstleistungen im Interesse der Wissenschaft, des Handels oder der Politik des Staates und auf Personen, die von der Regierung mit besonderen Missionen in jenen Orten betraut werden, wenn sie demzufolge in den öffentlichen Dienst übernommen sind und den gesetzlichen Bedingungen für Pensionsansprüche genügen. Hiezu setzt das Kgl. Dekret vom 6. Sept. 1890 ein dem auswärtigen Ministerium unterstelltes

---

steigende Entschädigung. Die Art und Weise der Auferlegung des Tributs wird jährlich von der Kolonialregierung bestimmt. Durch ein zweites Kgl. Dekret gleichen Datums wird für das laufende Finanzjahr die Vertheilung nach Stämmen in Gesammthöhe von 162 640 Lire geordnet. Jedoch kann der Gouverneur der Kolonie mittels eines von der Kgl. Regierung zu bestätigenden Dekrets die Tribute der einzelnen tributpflichtigen Stämme erhöhen oder herabsetzen, doch höchstens um 3/10. Durch Kgl. Dekrete vom 1. Okt. 1891 N. 617, 618 und 619 sollen an Stelle der bisher vom Oberkommando der Afrikanischen Truppen ausgeschriebenen Steuern vom 1. Jan. 1892 im Gebiete der Kolonie, mit Ausnahme von Assab, folgende neue Steuern treten: 1) eine 7prozentige vom Reinertrage von Baulichkeiten, Werkstätten und an das Ufer befestigten schwimmenden Gebäuden; 2) eine Gewerbesteuer in 6 Klassen von 600 Lire jährlich bis 24 herab; 3) eine Steuer für Eröffnung und Uebertragung öffentlicher Betriebe von 50, 25 und 10. Die Steuerpflichtigen können an eine Kommission von 5 Mitgliedern reklamiren, von denen mindestens 2 der Verwaltung fremd sind.

1) Kgl. Dekret vom 1. Jan. 1890 Art. 2. Für das Betriebsjahr 1890—91 waren die Zolleinnahmen auf 1 056 000 Lire, sowie weitere 257 300 für Taxen und sonstige verschiedene Einkünfte, zusammen 1 313 300 veranschlagt. Als Ausgaben waren für Personal und Vertretung 487 948, für die Korps der Eingeborenen, Anweisungen, Pensionen, Remunerationen u. s. w. 493 214, für den Betrieb der verschiedenen Dienstzweige 1 226 120 einschließlich des internationalen Telegraphenbetriebs angesetzt; sodann 120 000 als Beiträge zur Unterstützung von Studien und Proben für Ackerbaukolonisation; 50 000 für Einrichtung des Civilgouvernements u. s. w., 582 718 für öffentliche Arbeiten, insgesammt 2 960 000 Lire, also 1 646 700 Lire Defizit. Hievon sind 65 638 Lire Rückzahlungen für Besoldungen und Reiseentschädigungen, welche auf Rechnung der verschiedenen Ministerien an Beamte ihres Ressorts, die in die Kolonie gesendet wurden, zu zahlen waren; der Restbetrag in den Ausgabevoranschlag des Auswärtigen Ministeriums eingesetzt.

2) Kgl. Dekret vom 1. Aug. 1891.

3) Gen. Kgl. Dekret vom 1. Jan. 1890 Art. 2.

Kolonialbeamtenkorps ein, bestimmt den Etat desselben und regelt die Lokalzulagen, welche das Kgl. Dekret vom 10. Okt. 1891 nunmehr für Büreauchefs um 600 Lire für je zweijährigen Dienst bis zur Maximalgrenze von 7500 Lire Gesammteinnahme erhöht. In diesen Etat nicht aufgenommene Beamte haben Anspruch auf Entschädigung für Equipirung und Monatsentschädigung für Missionen nach Art. 1 des Kgl. Dekrets vom 10. Juli 1890. Diese Entschädigungen wie die Besoldungen sind zu Lasten der Verwaltungen, denen die Beamten angehören (einschließlich der Finanzwachen).

Abgesehen von Ausnahmen, um z. B. einen verdienten Forschungsreisenden zu belohnen, werden die Kolonialbeamten vorwiegend aus etatsmäßig angestellten Beamten der verschiedenen Staatsverwaltungen genommen, welche freiwillig sich nach Afrika melden [1]); sie behalten ihre Anziennität und treten wieder bei denselben Verwaltungen in Dienst, wenn sie unfreiwillig aus Afrika in die Heimath zurückkehren [2]). Für Leitung interner Aemter, Rechnungsämter, Civilgenie, Zölle, Posten und Telegraphen und Schatzamt werden höchstens Sekretäre 1. Klasse angestellt. Gen. Kgl. Dekret vom 10. Okt. 1891.

VI. Zuerst waren Generalkommando und Verwaltung der Kolonie einem Civil- und Militärgouverneur [3]) anvertraut, mit Unterstützung von drei Räthen, einem für das Innere, einem für die Finanzen und öffentlichen Arbeiten, einem dritten für Ackerbau und Handel. Unter dem Präsidium des Gouverneurs vereint, bildeten sie den für die wichtigsten politischen und administrativen Angelegenheiten kompetenten Regierungsrath. Entsprechend den hierüber nachdrücklichst geäußerten Wünschen hat das Kgl. Dekret vom 1. Okt. 1891 das Militärkommando zu Land und das zur See von dem Civilgouvernement abgetrennt. Das Marinewesen bleibt dem Lokalmarinekommandanten übertragen. In diesem wichtigen Dekret finden sich folgende Bestimmungen:

Der Civilgouverneur ist allein zur Leitung der Politik befugt. Alles hierauf Bezügliche wird im Schriftenwechsel des Gouverneurs mit dem Auswärtigen Ministerium, welchem Ersterer unterstellt ist, festgesetzt.

Der Kommandant der Kgl. Truppen untersteht für Verwendung der Kgl. Truppen zu politischen Zwecken direkt dem Gouverneur. In diesem Falle ist die Ausführung militärischer Operationen ausschließlich dem Kommandanten der Kgl. Truppen übertragen. Gleiches gilt für das Marinemilitärkommando [4]).

Für Instruktion, Disziplin und technische wie administrative Dienstleistungen der Kgl. Truppen untersteht der Kommandant direkt dem Kriegsministerium und unterhält mit demselben den nöthigen Schriftenwechsel; analog ist der Marinemilitärkommandant gegenüber dem Marineministerium gestellt.

Für Disziplin und Verwaltung hat der Kommandant der Kgl. Truppen die Befugnisse eines Divisionskommandanten in Italien; in Kriegszeiten ständen ihm für die betr. Zeit des Kriegszustandes die Machtvollkommenheiten und Befugnisse zu, wie sie für ähnliche Fälle im Strafgesetzbuch für das Heer, in Gesetzen und Reglementen für die Truppen festgestellt sind (oben § 84) [5]).

---

1) Zur Dienstleistung an einigen Orten, wie bei den Mensa, Beni-Amer, in Dambesan und anderwärts, wurden dort Ansässige als Beamte bestellt; wie es scheint, mit gutem Erfolg.

2) Gen. Kgl. Dekret vom 6. Sept. 1890, welches ein Korps von 20 Kolonialbeamten eingesetzt hat.

3) Eine Spezialflagge für das Schiff desselben ist im Kgl. Dekret vom 6. Febr. 1891 angeordnet.

4) In Massaua wurde ein Hafen- und Sanitätskapitänamt errichtet. Kgl. Dekret vom 20. April 1889.

5) Das Kgl. Dekret vom 21. Mai 1885 errichtete ein Militärgericht bei dem Oberkommando der Kgl. Truppen in Afrika. Es wurde mit Aburtheilung der im Kgl. Dekret vom 13. Mai 1886 behandelten Reate, die in den Begriff des Sklavenhandels fielen, betraut. Italien hatte sich am 21. Dez. 1885 durch Beitritt zur anglo-ägyptischen Konvention vom 4. Aug. 1877 zur Unterdrückung dieses Handels verpflichtet (Kgl. Dekret vom 11. Febr. 1886).

Die nach den Anforderungen des Schutzes und der Sicherung der Kolonie geregelte Dislocirung der Truppen und der angeworbenen Mannschaften kann nur im Einverständniß mit dem Civilgouverneur und Militärkommandanten geändert werden (§ 81 XXIII).

Abgesehen von den durch Dekret des Gouverneurs den bei den beschützten Stämmen residirenden Beamten oder den Kommandanten der Besatzungen („presidio") delegirten Funktionen, haben die Militärbehörden sich in civile und politische Angelegenheiten nicht einzumischen. Für jene delegirten Funktionen verkehren diese Beamten mit dem Gouverneur direkt.

Alle Meldungen erfolgen an das nur hiefür bestehende Büreau des Gouverneurs; hier unterstützen die Militärbehörden die des Civils, doch unterstehen jene lediglich dem Kommandanten der Kgl. Truppen, welcher allein mit dem Gouverneur verkehrt. — Die Karabinierwaffe hat dem Gouverneur wie Truppenkommandanten gegenüber dieselbe abhängige Stellung, wie in Italien gegenüber den Ministerien des Innern und des Krieges (§ 81 VIII).

Der Eisenbahn- und Depeschendienst im Innern der Kolonie liegt in den Händen von Militärs und untersteht dem Kommandanten der Kgl. Truppen; doch benutzt das Civilgouvernement den einen und andern, so oft es dies erforderlich erachtet, und zwar in den von beiden Behörden vereinbarten Formen.

Schließlich leistet das Kommando der Kgl. Truppen in den Grenzen des Möglichen zu Gunsten der Kolonie Unterstützung durch Eingreifenlassen des Militärs, wie des Sanitäts-, Veterinär- und pharmazeutischen Personals, wenn dies absolut nothwendig ist und nicht anders geholfen werden kann, immerhin ohne daß damit der Kriegsverwaltung finanzielle Opfer auferlegt würden.

VII. Die Kolonie besitzt eigene nach Dezimalsystem geprägte Münzen mit Zwangskurs einzig im Gebiete derselben. Es sind Stücke von $1 - \frac{4}{10} - \frac{2}{10} - \frac{1}{10} - \frac{2}{100} - \frac{1}{100}$ Erythräischen Thaler, welche 5 Lire — 2 Lire — 1 Lira — 50 Centesimi in Silber und 10 bez. 5 Centesimi in Kupfer entsprechen. Der Thaler ist gleich 5 italienischen Lire mit Durchmesser von 40 mm; das Bruttomünzgewicht beträgt 28,125 Gramm mit $\frac{8}{10}$ Feingehalt auf 800 Tausendtheile des Nennwerths; die Fehlergrenze (Toleranz) 3 Tausendtheile (milliėmes) auf das Bruttogewicht und 2 Tausendtheile auf den Nennwerth. Der Avers zeigt oben die Umschrift: „Colonia Eritrea", in der Mitte das Bild des Königs und die Legende: „Umberto I re d'Italia"; der Revers den Adler Savoyens und die Werthangabe in Italienisch, Amharisch und Arabisch. Nach dem Ges. vom 24. Aug. 1862 sind für Benennung, Gewicht, Durchmesser und Fehlergrenze die kleineren Theilmünzen („sous-multiples") in Silber und in Kupfer. Der erythräische Thaler gilt als gesetzliches Zahlungsmittel für jeden Betrag und wird von den öffentlichen Kassen wie im Verkehr zwischen Privatpersonen in der Kolonie unbeschränkt ausgegeben und angenommen, während Zahlungen in Silberkleingeld im Betrage von mehr als 10 Thalern nur von öffentlichen Kassen angenommen werden müssen. Kupfermünzen werden nur bis zum Betrage von $\frac{2}{10}$ Thaler = 1 Lira[1]) angenommen.

Auch für Gewichte und Maaße wurde in der Kolonie das Dezimal-Metersystem eingeführt.

---

1) Kgl. Dekrete vom 10. Aug. 1890 N. 7049 und 7050 und vom 25. Jan. 1891. Es wurden bisher für 600 000 Lire Thalerstücke geprägt.

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 16 Note 2. Nach Kgl. Dekret vom 18. Dez. 1890 werden die jährlich erscheinenden Gesetze und Akte der Regierung vom 1. Jan. 1891 an fortlaufend nummerirt und dabei der Haupttheil vom Ergänzungstheil geschieden.

„ 21. Die Angaben über die Bodenfläche (§ 7 a. A.) sind berichtigt auf S. 339 in Note 3. Vgl. Petermann's Mitteilungen, Ergänzungsheft 101 („Die Bevölkerung der Erde“ von Wagner und Supan, Gotha 1891). S. 29—31, 151—154.

„ 24 Zeile 1 und 6. Es bestehen 197 Kreise, 1753 Aemter und (1887) 1819 Amtsgerichte, sowie (Ende 1889) 8256 Gemeinden.

„ 49 Note 3 lies leggi sul statt leggil su.

„ 49/50. Zu den hier als abgeschafft erwähnten Weide- und Holzungsgerechtigkeiten vgl. Note 2 auf S. 403; das Kgl. Dekret vom 3. Aug. 1891 N. 510 enthält einen einheitlichen Gesetzestext betr. solche Gerechtigkeiten in einzelnen Gemeinden der früheren päpstlichen Provinzen; Art. 15 des dort erwähnten Regl. vom 29. Aug. 1889 ist durch Kgl. Dekret vom 6. Aug. 1891 N. 518 aufgehoben.

„ 63 Note 6 lies: Ges. vom 15. Juli 1877.

„ 92 Note 4 Zeile 2. Die Lizenzertheilung für Salz- und Tabakverkauf ist neu geregelt im Ges. vom 6. Aug. 1891.

„ 103 Note 4 Zeile 3 lies: noch keinen eigenen Hofstaat.

„ 128/129. Das Ges. vom 5. Mai 1891 hat die Art. 44 und 45 des im Kgl. Dekret vom 24. Sept. 1882 genehmigten polit. Wahl-Ges.-Textes aufgehoben und die Art. 65. 69, 74, 75, 77 und 80 des Textes durch die des Ges. vom 22. Jan. 1882 (S. 122 Note 2 Zeile 1) ersetzt — d. h. die früheren 508 Wahlkollegien unter Aufhebung des Listenskrutiniums und der Minoritätenvertretung wieder eingesetzt. Die Tabelle dieser neuen Wahlkollegien im Kgl. Dekret vom 14. Juni 1891.

„ 145 Note 1. Mitte der drittletzten Zeile lies: das Wesen.

„ 148 Zeile 4 von oben lies: Der Kommissar . . . mangels desselben der des zweiten . . .

„ 156 Note 1 vorletzte Zeile lies: (seit 1851).

„ 166. Betreffs Anfragen u. s. w. vgl. Note 2 auf S. 491.

„ 174 Zeile 16 von oben lies: 15. Jan. 1885.

„ 180 Zeile 10 von unten lies: (Text vom 17. Febr. 1884).

„ 206 Zeile 9 sind die ersten vier Worte zu streichen.

„ 213 Zeile 10 von oben lies: 1. Mai 1890.

„ 227 Mitte der Seite. Ueber das Finanzwachenkorps vgl. Ges. vom 14. Juli 1891 auf S. 466.

„ 250 ist in Note 2 die zweite Zeile zu streichen, da das Ges. vom 1. Mai 1890 Art. 19 gegen die Entscheidung der Munizipaljunta in Sachen der Reiskultur Rekurs an die Provinzialverwaltungsjunta und von dieser Entscheidung Rekurs an die 4. Abtheilung des Staatsraths wegen Inkompetenz, Gewaltüberschreitung und Gesetzverletzung zuläßt.

„ 263 Note 2 Zeile 2 lies: gemäß Ges. vom 21. Aug. 1870.

„ 272 vorletzte Zeile des Textes lies: 2. Juni 1889.

„ 315. Das in Note 1 vorletzte Zeile erwähnte Regl. vom 23. Dez. 1886 ist in verschiedenen Artikeln durch Kgl. Dekret vom 11. Juli 1891 abgeändert.

„ 333/334. Ueber Entnahme aus dem Reservefonds giebt das Kgl. Dekret vom 5. März 1891 Bestimmungen.

„ 392 Zeile 7 von oben. Dieses Reglement ist aufgehoben durch Regl. des Ministeriums des Innern vom 27. Okt. 1891.

„ 409 Zeile 23 von oben lies: § 71 IV.

„ 424 sind in der letzten Zeile des Textes die Worte: erlassen gemäß Art. 139 des Sanitätspolizeigesetzes: zu streichen. Es ist jetzt ein den geäußerten Wünschen (S. 425 Note 1) entsprechendes Regl. des Ministeriums des Innern vom 27. Okt. 1891 erlassen.

Sachregister.

(Die beigesetzten Zahlen bedeuten die Seiten. C. siehe auch K.; Z. siehe auch C. und umgekehrt.)

A.

Italien Ko—Pe.

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

